Cam. 178 $\frac{k_9}{}$

(III, 2, 2

Cam. 178 Kg

Lehr- und Handbuch
der
politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abtheilungen.

In Verbindung mit

Dr. A. Buchenberger Präsident des bad. Finanzministeriums in Karlsruhe

K. Bücher Professor der Statistik und Nationalökonomie in Leipzig

H. Dietzel Professor der Staatswissenschaften in Bonn

und Anderen bearbeitet und herausgegeben

von

Adolph Wagner
Professor der Staatswissenschaften in Berlin.

Dritte Hauptabtheilung:

Practische Volkswirthschaftslehre.

Zweiter Theil:

Agrarwesen und Agrarpolitik

von

A. Buchenberger.

Zweiter Band.

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1893.

115 G Mb

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Lehr- und Handbuch
der
politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abtheilungen.

In Verbindung mit

Dr. A. Buchenberger Präsident des bad. Finanzministeriums in Karlsruhe

K. Bücher Professor der Statistik und Nationalökonomie in Leipzig

H. Dietzel Professor der Staatswissenschaften in Bonn

und Anderen bearbeitet und herausgegeben

von

Adolph Wagner
Professor der Staatswissenschaften in Berlin.

Dritte Hauptabtheilung:
Practische Volkswirthschaftslehre.

Zweiter Theil:

Agrarwesen und Agrarpolitik

von

A. Buchenberger.

Zweiter Band.

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1893.

Agrarwesen und Agrarpolitik.

Von

Adolf Buchenberger.

Zweiter Band.

Leipzig.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1893.

Vorwort.

Der vorliegende zweite Band der Agrarpolitik befasst sich mit den bedeutungsvollen Fragen des landwirthschaftlichen Credit- und Verschuldungswesens, ferner des Schutzes gegen Wettbewerb von aussen, Fragen, die zu den bestrittensten im Gebiet der Agrarpolitik und der allgemeinen Wirthschaftspolitik zählen und deren umfassende Erörterung, wie sie in diesem Buch Platz gegriffen hat, wohl kaum besonders gerechtfertigt zu werden braucht. Daneben hat das in den seitherigen Lehr- und Handbüchern etwas vernachlässigte Gebiet der landwirthschaftlichen Polizei, ferner dasjenige der Landwirthschaftspflege im engeren Sinn und die auf Association (genossenschaftliche Bildungen) abzielende neuzeitliche Bewegung ebenfalls eine systematische, übrigens im Vergleich zu den ersterwähnten Stoffgebieten knappe Darstellung erfahren. Solche, nur mittelbar die Interessen des Grundbesitzes berührende und dem Gebiet der allgemeinen Wirthschaftspolitik angehörige Fragen, wie die Einwirkungen des Währungs- und Börsenwesens auf das landwirthschaftliche Gewerbe, mussten dagegen, weil sie in anderen Theilen dieses Handbuchs grundsätzliche Würdigung finden werden, aus der Behandlung ausscheiden, oder sind doch nur ganz flüchtig gestreift worden. — Auch in diesem Band hat es sich der Verfasser angelegen sein lassen, die vorhandene Literatur sorgfältig zu Rathe zu ziehen; leider haben die letzten Bände des im Erscheinen begriffenen Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, die eine Reihe werthvoller agrarpolitischer Aufsätze noch in Aussicht stellen, und haben die jüngsten Veröffentlichungen des Vereins für Socialpolitik, insbesondere dessen Verhandlungen in Berlin 1893 und die für dieselben erstatteten, für die Reformbewegung im Gebiet des land-

wirthschaftlichen Credits wichtigen Referate eine Verwerthung in diesem Buch nicht mehr finden können, da mit dem Druck desselben schon im Frühjahr begonnen worden ist.

Die grundsätzliche Stellung des Verfassers zu den agrarischen Fragen der Gegenwart, wie sie im I. Band (§ 13) näher dargelegt wurde, ist in diesem Bande festgehalten worden; sie wird weder bei den Vertretern einer rein manchesterlichen, noch bei den Vertretern einer extrem-agrarischen Richtung, wohl aber bei Jenen Billigung und Anerkennung finden, die eine staatliche Interventionspolitik zu Gunsten der productiven Stände des Volks für nothwendig, aber doch nur eine solche Politik für klug und aussichtsvoll erachten, die — mit der historischen Entwicklung und den vorfindlichen Verhältnissen rechnend — ihre Aufgabe in einer vorsichtigen Um- und Fortbildung des geltenden Rechts, nicht aber in einem plötzlichen, unvermittelten Einlenken in völlig neue, schwer übersehbare Bahnen erblickt, wie dies namentlich für die viel umstrittene Frage des landwirthschaftlichen Creditwesens zutrifft. (Vgl. die §§ 136 u. 141.) Auch wird es in den Augen dieses Theils der Leser kaum einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, wenn die Darstellung im Buch für die grundsätzliche Würdigung der durch die osteuropäische und transatlantische Concurrenz geschaffenen Sachlage, die die „Agrarfrage der Gegenwart“ zu einer so brennenden, aber auch kämpfereichen gemacht hat, und für die jener Würdigung entspringende Politik eine vermittelnde Stellung in dem Sinne einnimmt, dass ein auf nicht genügender Beachtung anderer volkswirthschaftlicher Interessen beruhender Agrarhochschutz grundsätzlich abgelehnt, wohl aber ein die Ueberleitung in die neuen Verhältnisse erleichternder, eine allgemeine Krisis verhütender maassvoller Agrarschutz als ein aus politischen, wirthschaftlichen und socialen Rücksichten herzuleitendes Gebot richtiger Fürsorgepolitik erklärt (§§ 190 ff., 198 ff.); und wenn ferner neben der Forderung auf Verwirklichung einer das ganze Berufsleben der bodenbewirthschaftenden Klassen umspannenden, in geeigneten Maassnahmen des Agrarrechts und der Agrarpflege zum Ausdruck kommenden fürsorglichen Agrarpolitik doch auch ebenso eindringlich die Mahnung zu werkthätiger Selbstaufraffung der betheiligten Kreise in der Form der Selbsthilfe, insbesondere im Rahmen cor-

porativer Bildungen, erhoben (vgl. § 184 ff.) und davor gewarnt worden ist, die Wirkungen agrarrechtlicher Ordnungen auf die Wirthschaftslage der ihr unterstellten Volkskreise allzu hoch, diejenigen Wirkungen aber, die von einem verständigen Vorwärtsschreiten in der Technik und Oekonomik des Betriebs, und die insbesondere von der sittlichen und ökonomischen Kraftwirkung der auf dem Princip der Selbsthilfe beruhenden Association im landwirthschaftlichen Gewerbe zu erwarten sind, allzu niedrig zu schätzen.

Die sehr freundliche Aufnahme, die der erste Band dieses Handbuchs inhaltlich vieler mir zugekommener Besprechungen erfahren hat, ist für den Verfasser eine grosse Ermuthigung gewesen, an der Methode der Bearbeitung und an der grundsätzlichen Auffassung, die überall einer Lösung im Sinne maassvoller Vermittlung der zu Tage tretenden Gegensätze zustrebt, auch bei der Niederschrift des zweiten Bandes festzuhalten. Möge auch dieser Theil des Werkes dazu beitragen, das Verständniss für die agrarpolitischen Fragen der Gegenwart in weiteren Kreisen zu verbreiten und der Verwirklichung einer gesunden, die breiten Massen der ländlichen Bevölkerung stützenden Agrarpolitik die Wege zu ebnen.

Karlsruhe, im August 1893.

A. Buchenberger.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort zum zweiten Band . V

Die Agrarpolitik im Recht und in der Verwaltung.

Zweiter Hauptheil.

Kapitel VI: Der landwirthschaftliche Credit und die Verschuldung.

Literaturübersicht . 1

Abschnitt I: Wesen des landwirthschaftlichen Credits; geschichtliche Rückblicke.

§ 105. Begriffliche Bestimmungen 4

§ 106. Geschichtliche Rückblicke und unterscheidende Merkmale in der Creditwirthschaft der älteren und der neueren Zeit 8

Abschnitt II: Der landwirthschaftliche Hypothekarcredit und der landwirthschaftliche Besitzcredit insbesondere.

§ 107. Würdigung des landwirthschaftlichen Besitzcredits und der Aufgabebereich der Agrarpolitik 20

§ 108. Die statistische Erfassung des Hypothekarcredits und die Zwangsvollstreckungen 22

§ 109. Einzelstatistische Angaben über Hypothekarverschuldung und liegenschaftliche Zwangsvollstreckungen 29

§ 110. Die Beurtheilung der Hypothekarverschuldung und der Besitzcreditverschuldung insbesondere 39

§ 111. Fortsetzung; Die Besitzcreditverschuldung unter dem Gesichtspunkte der Preisbewegung des Grund und Bodens 48

§ 112. Fortsetzung; Verkehrswerth, Verschuldung und Tilgungsmöglichkeit 61

§ 113. Abschliessende Betrachtungen über die Besitzcreditverschuldung . 73

Abschnitt III: Die rechtlichen Unterlagen des Hypothekarcredits.

§ 114. Ordnung des Vermessungs- und Grundbuchwesens 81

§ 115. Ordnung des Hypothekenwesens 84

§ 116. Rechtliches Verhältniss zwischen Vor- und Nachhypothek; Bedeutung des Deckungssystems im Gegensatz zum Verkaufssystem . 91

Abschnitt IV: Grundfragen im Gebiet des Hypothekarcredits und dessen Organisation.

§ 117. Kapital- und Rentenverschuldungsprincip; die Lehre von Rodbertus 97

§ 118. Fortsetzung; kritische Einwendungen; die Rentenhypothek . . . 103

§ 119. Die Unkündbarkeit der Hypothekarschuld und der Geldmarkt . 111

§ 120. Die Tilgung hypothekarischer Schulden; freiwillige und Zwangsamortisation . 115

Seite
§ 121. Zinsfuss und Zinsbelastung 124
§ 122. Beleihungswerth und Beleihungsgrenze; sonstige Darlehensbedingungen . 127
§ 123. Die Organisationsformen des Hypothekarcredits; privat- und gemeinwirthschaftliche Creditorganisationen; die Sparkassen insbes. 135
§ 124. Fortsetzung; die genossenschaftliche Organisation des Hypothekarcredits; die Landschaften und Hypothekarcreditvereine insbesondere 146
§ 125. Fortsetzung; die staatlichen oder provinziellen Hypothekarcreditinstitute . 158
§ 126. Fortsetzung; die Landesculturrentenbanken insbesondere . . . 167
§ 127. Fortsetzung; die Hypothekenbanken 172
Abschnitt V: Der landwirthschaftliche Betriebscredit und seine Organisation.
§ 128. Wesen und Bedeutung des landwirthschaftlichen Betriebscredits; Verhältniss zwischen Betriebscredit und Betriebskapital 181
§ 129. Organisatorische Fragen im Gebiet des landwirthschaftlichen Betriebscredits . 185
§ 130. Die genossenschaftliche Organisation des Betriebscredits; Credit-Systeme von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen 190
§ 131. Die ländlichen Darlehenskassen (Creditvereine) insbesondere . . 196
Abschnitt VI: Die Bekämpfung und Verhütung des Wuchers.
Literaturübersicht . 205
§ 132. Wesen des Wuchers; der landwirthschaftliche Wucher insbesondere 206
§ 133. Ursachen der Verbreitung des Wuchers; Objecte und Subjecte der Bewucherung . 215
§ 134. Die strafrechtliche und polizeiliche Bekämpfung des Wuchers . . 220
§ 135. Die Verhütung des Wuchers durch Maassnahmen der Agrarpflege 228
Abschnitt VII: Reformbestrebungen: Beschränkungen des landwirthschaftlichen Credits und Grundbesitzsicherung (Heimstätterecht).
§ 136. Schuldnoth und Grundcreditreform; allgemeine Kennzeichnung der Reformbewegung . 231
§ 137. Die Heimstättegesetze in Nordamerika 241
§ 138. Das Heimstätterecht in seiner Anwendbarkeit auf die europäischen Staaten . 247
§ 139. Hypothekarcreditbeschränkungen in Verbindung mit zwangsgenossenschaftlicher Organisation (Incorporation nach Schäffle) . . 264
§ 140. Die Milderung des Zwangsvollstreckungsrechts in Liegenschaften; das Besitzminimum insbesondere 275
§ 141. Abschliessende Betrachtungen über die Creditreformbestrebungen 285
Kapitel VII: Die landwirthschaftliche Versicherung.
Literaturübersicht . 292
Abschnitt I: Einleitende Betrachtungen.
§ 142. Die Bedeutung der Versicherung in der Landwirthschaft; nicht versicherungsfähige und versicherungsfähige Schäden 293
§ 143. Fortsetzung; Missernte- und Schädlingsversicherung insbesondere; Versicherung und Schadensverhütung 297

Seite

Abschnitt II: Die Personalversicherung in der Landwirthschaft.

§ 144. Die Unfall- und Lebensversicherung 304

Abschnitt III: Die Sachversicherung in der Landwirthschaft; die Hagelversicherung insbesondere.

§ 145. Bedeutung der Hagelversicherung; Hindernisse ihrer stärkeren Verbreitung; Wichtigkeit der Hagelstatistik 309

§ 146. Versicherungstechnische Grundsätze und Einrichtungen bei der Hagelversicherung . 314

§ 147. Fortsetzung; Versicherungsbedingungen 320

§ 148. Die Organisationsformen der Hagelversicherung; die privaten Hagelversicherungsgesellschaften insbesondere 325

§ 149. Die staatliche Organisation der Hagelversicherung 332

§ 150. Verbindung von privater Versicherungsthätigkeit und Staatshilfe bei der Hagelversicherung 342

Abschnitt IV: Die Versicherung landwirthschaftlicher Nutzthiere.

§ 151. Bedeutung der Viehversicherung; Wesenseigenthümlichkeiten derselben; Verhältniss zur Seuchenpolizei 345

§ 152. Die Versicherungsbedingungen bei der Viehversicherung 349

§ 153. Die Organisationsformen in der Viehversicherung 351

§ 154. Seuchenbekämpfung und Seuchenzwangsversicherung insbesondere 358

§ 155. Die Schlachtviehversicherung 360

Kapitel VIII: Die landwirthschaftliche Polizei.

Literaturübersicht . 363

§ 156. Einleitung; Wesen der landwirthschaftlichen Polizei 363

Abschnitt I: Die Polizei des Feldbaues.

§ 157. Die Feldpolizei und die Feldhut 367

§ 158. Die Bekämpfung von Pflanzenschädlingen; Grundsätze der Pflanzenschädlingspolizei . 370

§ 159. Fortsetzung; Verfahren bei der Schädlingsbekämpfung; Kostenwesen; die Reblauskrankheit insbesondere 375

§ 160. Der Schutz nützlicher Vögel 381

Abschnitt II: Die Landwirthschaftspolizei in der Thierhaltung.

§ 161. Die polizeilichen Körordnungen 385

§ 162. Die Aufgaben der Seuchenpolizei und die Ausbildung der Veterinärwissenschaft . 393

§ 163. Die rechtliche Gestaltung der Seuchenpolizei 400

§ 164. Die Seuchen-Schutzimpfung 403

Abschnitt III: Rückwirkungen der Verwaltungspolizei auf die Landwirthschaft.

§ 165. Anpassung der Polizeiverordnungen an die Bedürfnisse des flachen Landes . 406

§ 166. Rückwirkungen der Nahrungsmittelpolizei, insbesondere der Fleischbeschau auf das landwirthschaftliche Gewerbe 410

§ 167. Fortsetzung; Verfälschung von Genussmitteln, insbesondere von Wein und von Erzeugnissen der Molkerei 413

Seite

§ 168. Fortsetzung; die Verfälschung von landwirthschaftlichen Bedarfsartikeln . 419
§ 169. Geltendes Recht über Nahrungs- und Genussmittelpolizei 422

Kapitel IX: Die Landwirthschaftspflege im engeren Sinne und die Hebung der landwirthschaftlichen Productionstechnik.

Literaturübersicht . 425

Abschnitt I: Wesen und Inhalt der Landwirthschaftspflege.

§ 170. Inhalt der auf Förderung der landwirthschaftlichen Production gerichteten Verwaltungsthätigkeit (Landwirthschaftspflege im engeren Sinne) . 426
§ 171. Bedeutung der Landwirthschaftspflege in der Gegenwart; Verschiedenheit ihrer Gestaltung von Land zu Land 430

Abschnitt II: Das landwirthschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen.

§ 172. Die Würdigung des landwirthschaftlichen Unterrichts; Entwicklungsgang . 436
§ 173. Der höhere landwirthschaftliche Unterricht 443
§ 174. Die landwirthschaftlichen Lehranstalten mittlerer und niederer Stufe; Ackerbau-, Landwirthschafts- und Specialschulen insbesondere . . 447
§ 175. Fortsetzung; die landwirthschaftlichen Winter- und Fortbildungsschulen; die Wanderlehrthätigkeit 451
§ 176. Das landwirthschaftliche Versuchswesen 457

Abschnitt III: Pflegliche Maassnahmen zur Hebung der Technik des Pflanzenbaues und der Thierhaltung.

§ 177. Ueberblick; Prämiirungs- und Ausstellungswesen insbesondere . 461
§ 178. Einzelne pflegliche Maassnahmen im Gebiet der Pflanzenproduction 468
§ 179. Einzelne pflegliche Maassnahmen im Gebiet der Thierproduction; die Förderung der Pferdezucht insbesondere 475
§ 180. Fortsetzung; die Förderung der Rindviehzucht und des Molkereiwesens sowie der Kleinthierhaltung insbesondere 479

Kapitel X: Die Association in der Landwirthschaft.

Literaturübersicht . 485
§ 181. Einleitender Ueberblick; die verschiedenen Formen der Association in der Landwirthschaft; die Gemeinde als natürlichste Form der Association . 486

Abschnitt I: Die landwirthschaftlichen Vereine und die landwirthschaftliche Interessenvertretung.

§ 182. Die landwirthschaftlichen Vereine; Einrichtung und Aufgaben derselben . 490
§ 183. Die landwirthschaftliche Interessenvertretung; die Landwirthschaftskammern insbesondere 495

Abschnitt II: Die landwirthschaftlichen Genossenschaften.

§ 184. Würdigung der ländlichen Genossenschaften und Arten derselben 503
§ 185. Die ländlichen Genossenschaften und der Betriebsfortschritt . . 507
§ 186. Die ländlichen Genossenschaften und der Zwischenhandel . . . 510
§ 187. Die Association im Kornangebot und die Kornhäuser (Kornsilos) insbesondere . 518

Seite
§ 188. Aussichten der Genossenschaftsbewegung; die corporative Verfassung des Grundbesitzes 522
§ 189. Verbreitung landwirthschaftlicher Ankaufs- und Verkaufs-, sowie von Productivgenossenschaften 525

Kapitel XI: Die Landwirthschaft und die allgemeine Wirthschaftspolitik; Agrarkrisen und Schutzzölle insbesondere.

Vorbemerkung und Literaturübersicht 528
§ 190. Die Factoren der landwirthschaftlichen Production und ihr Einfluss auf die Gutsrente 531
§ 191. Dauernde Störungen der landwirthschaftlichen Productionsthätigkeit; Agrarkrisen . 536
§ 192. Die Marktpreisbildung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und die Agrarkrisis der Gegenwart 542
§ 193. Die Agrarkrisis der Gegenwart im Lichte der Statistik 550
§ 194. Die Wirkungen der neuzeitlichen Agrarkrisis; verschärfende Begleitumstände . 560
§ 195. Die Dauer der Agrarkrisis der Gegenwart 569
§ 196. Die Heilung der Agrarkrisis 574
§ 197. Beeinflussung der Productenpreise durch das Mittel der Zollpolitik; Ausfuhr- und Einfuhrzölle; die Schutzzollbewegung der Gegenwart 587
§ 198. Die Würdigung der landwirthschaftlichen Schutzzölle; Beleuchtung der Einwendungen 595
§ 199. Fortsetzung; die positive Begründung des landwirthschaftlichen Zollschutzes; abschliessende Betrachtungen 619
§ 200. Rückblick und Ausschau 631

Nachträge . 636

Namensverzeichniss 637

Die Agrarpolitik im Recht und in der Verwaltung.

Zweiter Hauptttheil.

Kapitel VI:

Der landwirthschaftliche Credit und die Verschuldung.

Literaturübersicht.

In der älteren Literatur tritt als entscheidendes Moment die thunlichste Erleichterung des Creditnehmens, die möglichst umfassende Zugänglichmachung des Geldkapitals für den Grundbesitz in den Vordergrund. „Es ist klar und unwidersprechlich", meinte der alte Justus Möser, „die grösste Benutzung des Credits ist die sicherste Probe eines zunehmenden Reichthums." (Patr. Phantasieen, 2. Thl. S. 329). Von diesem Gedanken der möglichsten Zugänglichmachung des Credits für den ländlichen Grundbesitz ist insbesondere die Literatur der 50er und 60er Jahre dieses Jahrhunderts beherrscht; daher denn Beseitigung aller Zins- und sonstigen gesetzgeberischen, z. B. im Gebiet des Zwangsvollstreckungsrechts gelegenen Schranken, von denen man eine ungünstige Rückwirkung auf die Beleihungsfähigkeit erwartete, sowie die Reform des Hypothekenwesens als wichtigstes Postulat erschien; wie dies namentlich in der Schrift von Lette, Das landwirthschaftliche Credit- und Hypothekenwesen, 1868, und in zahlreichen andern Arbeiten zeitgenössischer Schriftsteller, aber auch in den Verhandlungen der damaligen landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper und den Parlamenten zu Tage tritt. Der Rückschlag in dieser Bewegung macht sich erstmals in entschiedener Weise Ende der 70er Jahre bemerkbar, nachdem die von dem ländlichen Grundbesitz selber geforderte Erleichterung der Creditinanspruchnahme zu zahlreichen Creditüberspannungen geführt hatte und im Gefolge letzterer, unter der Einwirkung fallender Productenpreise und sonstiger ungünstiger Allgemeinbedingungen der landw. Production, länderweise eine rechte „Schuldnoth", sich äussernd in zahlreichen Subhastationen und in wachsenden Schwierigkeiten der Behauptung des Besitzes, zu Tage getreten war. Wie früher die weitestgehende Eröffnung der Creditquellen für den Grundbesitz, so wurde von da ab die thunliche Verschliessung dieser Quellen, wenigstens für bestimmte Creditarten, das Losungswort in agrarischen und ausseragrarischen Kreisen, und ein grosser Theil der neuen Literatur über das Creditwesen ist der Aufgabe, zu untersuchen, durch welche Mittel der

landwirthschaftliche Credit in verständige Grenzen einzuengen sei, um einer missbräuchlichen Ausnützung desselben zu begegnen, vorzugsweise gewidmet. — Rau, der den Gegenstand in den §§ 110—120 seiner „Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik" behandelt, steht auch hier ganz auf dem privatwirthschaftlichen Standpunkt der älteren Schule und geht in die socialen Probleme der landw. Credit- und Verschuldungsfrage auch nicht einmal andeutungsweise ein; auch seine Schrift „Die ländliche Urproduction und der Realcredit", in der die wichtigste Ursache der Hypothekarcreditverpflichtung, die auf Besitzverpflichtungen sich gründende, gar keine Erwähnung findet, bietet dem heutigen Forscher wenig Bemerkenswerthes. — Roscher giebt eine Darstellung der Materie im X. Kapitel, §§ 126—128a, wird aber der socialpolitischen und socialwirthschaftlichen Bedeutung derselben ebenfalls nicht gerecht; die Wichtigkeit einer öffentlichen Creditorganisation insbesondere wird verkannt und von den neueren Strömungen, die auf eine socialrechtliche Reform des Hypothekarcreditwesens abzielen, keine Notiz genommen. — Das Verdienst, zu einer tieferen Erfassung und Würdigung des Creditproblems erstmals sich durchgerungen zu haben, gebührt von älteren Schriftstellern vor allem Rodbertus-Jagetzow, (Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, 1869), wie sehr auch in wichtigen Punkten gerade dieser Schriftsteller Widerspruch herausfordert; ferner Knies (Geld und Credit, 2. Abthlg. Der Credit 1876 und 1879); Schäffle (Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, 1873, § 214 ff., § 272); ferner namentlich desselben Verfassers: „Die Incorporation des Hypothekarcredits", 1883, und L. v. Stein (Handbuch der Verwaltungslehre, 1888. S. 452 ff. u. S. 679 ff.; ferner desselben Verfassers: „Die drei Fragen des Grundbesitzes und seine Zukunft" (1881). Der letztgenannte Verfasser ist indess von dem Vorwurf nicht freizusprechen, einen in dem behaupteten Umfang nicht bestehenden und nicht nachweisbaren Gegensatz zwischen Geld- und Grundkapital construirt und für diesen von ihm vorausgesetzten feindlichen Gegensatz eine Terminologie geschaffen zu haben, die im Wesentlichen mehr zur Verdunkelung der Materie als zu ihrer Aufhellung beigetragen hat (vgl. die kritischen Bemerkungen zu § 113, Ziffer 5, Anm. a).

Ausser diesen Schriftstellern wurden von Werken allgemeinen Inhalts für die Niederschrift dieses Kapitels benützt: Die Aufsätze von A. Wagner und Frh. v. d. Goltz in Schönberg's Handbuch der Pol. Oeconomie, 1890 (Bd. I, S. 379 ff.; Bd. II, S. 99 ff.) und Settegast, Die Landwirthschaft und ihr Betrieb, 1875 (Bd. I, S. 163 ff.) —

Besonders bemerkenswerth, im Besondern auch zur Erkennung der jeweiligen Zeitströmungen auf diesem Gebiet ist die monographische Literatur, die in den letzten 30 Jahren die Fragen des landwirthschaftlichen Creditwesens mit Vorliebe behandelt hat, wobei freilich auch sehr Minderwerthiges producirt wurde; auch ist eine grosse Anzahl der in den letzten Decennien verfassten Schriften, insoweit die in denselben geforderte Reform der Hypothekengesetzgebung mittlerweile entweder vollzogen ist oder bevorsteht, mehr oder weniger gegenstandslos geworden. Besonders erwähnenswerth sind: E. J. Bekker, Die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des norddeutschen Bundes, 1867; Borié, Etude sur le crédit agricole et le crédit foncier en France et à l'étranger, 1877; Goldschmidt, Deutsche Hypothekenbanken, Kritik und Reformvorschläge, 1880; Hecht, Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten, 1875; Derselbe, Die staatlichen und provinziellen Bodencreditinstitute in Deutschland, 2 Bände, 1891; Derselbe, Die ländlichen Darleihen der Rhein. Hypothekenbank in Mannheim, 1892; Held, Landwirthschaft und Industrie in Thiel's Landw. Jahrb., III. Bd., S. 366 ff.; Lette, Das landw. Credit- und Hypothekenwesen, 1868; Marchet: Der Credit des Landwirths, (in Landw. Jahrbüchern, 1878, Bd. VII, S. 341 ff.); Mascher, Das deutsche Grund- und Hypothekenwesen, 1869; Matern: Die volkswirthschaftliche Aufgabe der landschaftl. Hypotheken-Credit-Institute und Grundzüge für die nothwendige Reorganisation derselben, 1868; Peyrer, Ritter von Heimstätt, Erbfolge im landw. Güter- und Erbgüterrecht, 1884; Ruhland, Die Lösung der landw. Creditfrage im System der agrarischen Reform, 1886; Derselbe, Das natürliche Werthverhältniss des landw. Grundbesitzes in seiner agrarischen und socialen Bedeutung, 1885; Schiff, Zur Frage der Organisation des landw. Credits in Deutsch-

land und Oesterreich, 1892; v. Stengel, Bodencredit und Bodencreditanstalten (in Hirth's Annalen, Jahrg. 1878, Bd. XI, S. 841 ff.); Schraut, Die Organisation des Credits, 1883; Wilmanns: Die Creditnoth der Grundbesitzer und deren Abhilfe durch eine nordd. Landes-Hypothekenbank, 1868; J. Zuns: Zwei Fragen des Unternehmereinkommens, 1886; Derselbe, Einiges über Rodbertus. I. Das Rodbertus'sche Grundrentenproblem. II. Zur Kritik der „Creditnoth", 1883.

Besonders wichtig sind auch hier wieder die amtlichen Jahresberichte der oberen landw. Behörden und die in den letzten Decennien durchgeführten Agrarenquêten, hinsichtlich deren auf die Literaturübersicht Bd. I, S. 2, ferner auf die speciellen Schuldermittelungen in einzelnen Staaten (siehe die späteren Angaben im Text unter § 109) zu verweisen ist; für preussische Verhältnisse sind die Berichte der landwirthschaftlichen Centralvereine an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten (in Thiel's Landw. Jahrb. Bd. XII, Ergänzungs-Band I) anzuführen. — Bemerkenswerthe Aufschlüsse über die Verschuldungs- und Creditfrage enthält weiterhin das vom Verein für Socialpolitik veröffentlichte Erhebungswerk: Bäuerliche Zustände in Deutschland, 3 Bände 1883; vergl. auch die Verhandlungen dieses Vereins von 1884 (Bd. XXVIII des Vereins für Socialpolitik, Referenten: Conrad S. 20 ff. und Buchenberger S. 35 f., ferner Thiel S. 53 ff., Miquel S. 55 ff.).

Von den Verhandlungen landwirthschaftlicher Interessenvertretungskörper sind besonders bemerkenswerth: a) Deutscher Landwirthschaftsrath, Verhandlungen von 1883 (Archiv von 1883, S. 333 ff., Referenten: v. Hammerstein-Loxten, Richter und Leemann); von 1884 (Archiv von 1884, S. 51 ff., Referenten: v. Wedell-Malchow und v. Cetto-Reichertshausen; zugleich instructive Berichte der deutschen landwirthschaftlichen Centralvereine über Hypothekenbelastung enthaltend); von 1887 (Archiv von 1887, S. 407, Referenten: v. Cetto-Reichertshausen, v. Miaskowski und Leemann, mit einem Anhang: Darstellung der landwirthschaftlichen Creditorganisation in den einzelnen deutschen Staaten); b) Preussisches Landesökonomiecollegium, Verhandlungen von 1882 (in Thiel's Landw. Jahrb. Bd. XII, Ergänzungsband I S. 605 ff.), wobei namentlich auf die Referate von v. Miaskowski und v. Herford und die Ausführungen von Schmoller (S. 639 u. 696), Minister v. Lucius (S. 649), Nobbe (S. 654, 726), v. Hammerstein (S. 688), ferner v. Bemberg und v. Hövel zu verweisen ist; ferner die Verhandlungen desselben Collegiums von 1883 in Thiel's Landw. Jahrb., Bd. XVII, Ergänzungsband I, S. 121 ff.

Auch in den parlamentarischen Körperschaften trat die landwirthschaftliche Creditfrage wiederholt in den Vordergrund, so im Oesterreichischen Reichsrath, im Deutschen Reichstag, in den deutschen Einzellandtagen, in letzteren namentlich anschliessend an die die Errichtung neuer staatlicher Creditinstitute bezweckenden Vorlagen oder Anträge sowie bei Gelegenheit der parlamentarischen Erörterungen über die Ergebnisse der verschiedentlichen Agrarenquêten (so insbes. in Preussen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen, Oldenburg etc.). Ein für das Hypothekenbankwesen schätzbares Material bietet endlich der „stenographische Bericht" über die Verhandlungen des Ausschusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes für Handel und Verkehr, betr. die Enquête über das Hypothekenbankwesen vom 13. März 1868 bis zum 14. Juni 1868, Berlin 1868.

Die vorstehend angezogene Literatur bezieht sich namentlich auf die in den Abschnitten I bis mit IV dieses Kapitels behandelten Materien; für Abschnitt V: Der landwirthschaftliche Betriebscredit; Abschnitt VI: Die Bekämpfung des Wuchers; Abschnitt VII: Schuldbeschränkungen und Grundbesitzsicherung — siehe die bei den betreffenden Abschnitten citirte Specialliteratur. — Zahlreiche weitere Literaturangaben und literarische Verweisungen in den Anmerkungen zum Text.

Abschnitt I.

Wesen des landwirthschaftlichen Credits; geschichtliche Rückblicke.

§ 105. Begriffliche Bestimmungen.[1])

1. Im Gebiet des landwirthschaftlichen Credits kann man nach den Verwendungszwecken, denen das creditirte Kapital entgegengeführt werden soll, den eigentlichen Boden- oder Grundcredit (Crédit foncier), und den Betriebscredit (Crédit agricole) unterscheiden; jener dient dem Besitz-Erwerb von Liegenschaften (Grundstücken oder Gebäuden) im Wege des Kaufs und der Erbschaftsübernahme, oder aber der dauernden und nachhaltigen Verbesserung von Grundstücken und zerfällt demnach in den Besitz- (Kauf-, Erbabfindungscredit) und den Meliorationscredit; dieser,

[1]) Die theoretische Erörterung des Creditwesens im Allgemeinen erfolgt in der II. Hauptabtheilung des A. Wagner'schen Handbuchs durch Dietzel; aus diesem Grund darf an dieser Stelle ein näheres Eingehen auf die begrifflichen Bestimmungen über Credit und Creditverkehr im Allgemeinen unterbleiben. A. Wagner hat in Schönberg's Handbuch der Pol. Oekonomie, 1890 (Bd. I, S. 380) den „Credit" definirt als „denjenigen privatwirthschaftlichen Verkehr oder dasjenige freiwillige Geben und Empfangen wirthschaftlicher Güter zwischen verschiedenen Personen, wo die Leistung des einen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung späterer (künftiger) Gegenleistung des andern erfolgt". — In der Terminologie des Creditwesens herrscht keineswegs Gleichmässigkeit. Knies wie die meisten Schriftsteller sprechen von Immobiliar- und Mobiliarcredit im Hinblick auf die Art der Pfandbestellung, während Rodbertus das Wort Immobiliarcredit, hingesehen auf die Zweckbestimmung der im Weg des Credits beschafften Mittel, im Sinn von Bodencredit gebraucht („Der Immobiliarcredit hat es mit denjenigen Obligationen zu thun, die der Grundbesitz . . . als solcher auf sich nimmt"). Der Verfasser ist im Gegensatz zu Knies (vgl. dessen: Der Credit a. a. O. S. 111) der Meinung, dass der Rodbertus'sche Gebrauch des Wortes „Immobiliarcredit" an sich sprachlich nicht zu beanstanden ist, wie denn auch Roscher, wenn auch nicht ganz unzweideutig, im gleichen Sinn von Immobiliarcredit spricht. „Je circulationsfähiger die Güter sind, welche die Unterlage des Credits bilden, welche namentlich für das geborgte Kapital angeschafft worden sind, um so leichter mag sich der Schuldner die Kündigung seiner Schuld gefallen lassen. Hierauf beruhet der Unterschied zwischen dem Mobiliar- und Immobiliarcredit" (Roscher a. a. O. § 127). Knies unterscheidet weiterhin Renten-, Betriebs-, Verdienstcredit im Hinblick auf die Quelle, aus der der Schuldner die Gegenleistung schöpft (Rente aus Immobilien, Erträgnisse eines Gewerbebetriebs, Arbeitsverdienst). Dem herrschenden Sprachgebrauch folgend ist indess in diesem Handbuch die Bezeichnung „Betriebscredit" mit dem Verwendungszweck („für Zwecke des Betriebs") und nicht mit dem Deckungsmittel in Verbindung gebracht, der Ausdruck „Renten- oder Verdienstcredit" aber ganz vermieden worden.

der Betriebscredit, ist der ordnungsmässigen Fortführung des landwirthschaftlichen Betriebs gewidmet und dient entweder für die Anschaffung von Betriebsmitteln des landwirthschaftlichen Unternehmens, oder zur Bestreitung laufender Ausgaben der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte, für Arbeitslöhne, Renten, Versicherungsprämien, Schuldzinsen etc. (Betriebscredit im engeren Sinne), oder zur Erholung von augenblicklichen Unglücksfällen durch Misswachs, elementare Ereignisse, Krankheit etc., in welch' letzterem Falle man (mit Schäffle) auch von Erholungs- und Stundungscredit sprechen kann.

2. Nach der von dem Creditnehmer dem Creditgeber zu gewährenden Sicherheit unterscheidet man den Realcredit und den Personalcredit; bei ersterem kann die Sicherheit entweder in der Bestellung eines liegenschaftlichen Unterpfandes (Hypothek) an Liegenschaften, in welchem Fall man von Liegenschaftspfandcredit, Hypothekarcredit, auch von Immobiliarcredit spricht, oder in der Bestellung einer beweglichen Sache zu Faustpfand bestehen, in welchem Falle der Credit Faustpfand-, wohl auch Mobiliarcredit und nach der besondern Art der Pfandbestellung im Lombardcreditgeschäft der Banken: Lombardcredit heisst. Beim Personalcredit ruht die Sicherheit entweder in der persönlichen Vertrauenswürdigkeit des Creditnehmers allein („ungedeckter Credit" nach G. Cohn), wobei meist die Form des Wechselcredits gewählt wird, oder aber — im landwirthschaftlichen Gewerbe der regelmässigere Fall — sie wird durch Stellung eines oder mehrerer Bürgen zu verstärken gesucht („gedeckter Credit", „Bürgschaftscredit"). Diejenige Form des Realcredits, welche sich in der Hingabe eines Faustpfandes äussert (Verpfändung von Waaren, Werthpapieren etc.), spielt zur Zeit wohl überall in der landwirthschaftlichen Bevölkerung noch eine wenig erhebliche Rolle; der Realcredit fällt daher im Kreise der landwirthschaftlichen Berufstreibenden zumeist mit dem Liegenschaftspfand-(Hypothekar-)credit zusammen. Die Bestellung hypothekarischer Sicherheit ist die Regel in den Fällen des Besitz-(Kauf-, Erbabfindungs-)credits, aber auch bei Darlehensaufnahmen zu Meliorationszwecken, sowie zu Zwecken der Erziehung, Ausstattung häufig vorkommend; wogegen der Betriebscredit meist als Personalcredit (wechselmässig oder auf einfachen Schuldschein, mit oder ohne Bürgschaftsleistung) eingegangen zu werden pflegt; doch kann es vorkommen, dass

auch der Betriebscredit in der Form unterpfändlich gesicherter Darlehen erscheint, namentlich dann, wenn der Personalcredit bereits in hohem Maasse geschwächt war.

3. Im Hinblick auf die zeitliche Bemessung des Credits spricht man von kurzfristigem unp langfristigem, von kündbarem und unkündbarem Credit, in den Fällen des kündbaren Credits wohl auch daneben noch von terminirten und unterminirten Creditgeschäften, je nachdem eine bestimmte Ablauffrist für dieselben vereinbart wird oder nicht (Knies). Wie die späteren Darlegungen zeigen werden, sind gerade auch die hier erwähnten Unterscheidungen im landwirthschaftlichen Berufsleben besonders bedeutsam: der eigentliche Bodencredit muss, wenn anders die eingegangene Schuld nicht verhängnissvoll für den Grundbesitz werden soll, langfristig und am besten unkündbar sein; der Betriebscredit kann zwar ohne Nachtheil kündbar und kurzfristig eingegangen werden, die Kündigungsfristen müssen indess der Eigenart des landwirthschaftlichen Gewerbes angepasst sein, d. h. darauf Rücksicht nehmen, dass bei diesem der Umsatz — im Gegensatz zu andern Gewerben — der Regel nach nur einmal im Jahr erfolgt. Und vielfache missliche Störungen des Erwerbslebens der grundbesitzenden Bevölkerung hängen augenfällig mit der Thatsache zusammen, dass die bestehenden Creditorganisationen gerade in der zeitlichen Bemessung der Creditoperationen dem Wesen des Grundbesitzes wie der Eigenart seines geschäftlichen Betriebes nicht überall und nicht immer hinreichend Rücksicht getragen haben.

4. Die verschiedenen Arten einerseits des Bodencredits (für Besitzerwerb aus Liegenschaften, für Schaffung dauernder, mit dem Boden verbundener Anlagen: Gebäude, Meliorationen) wie anderseits des Betriebscredits kann man unter der gemeinsamen Bezeichnung: „Productivcredit“ zusammenfassen, insofern „die im Productivkredit übertragenen Güter eine reproductive Verwendung finden sollen, so dass der Werth der verzehrten (hingegebenen) Güter durch denjenigen der mit ihnen (direct oder indirect) neu erzeugten Güter wieder ersetzt wird“ (A. Wagner). Und diesem Productivcredit steht dann der Consumtivcredit gegenüber, bei dem „die Güter zu Verausgabungen für laufende Bedürfnissbefriedigung dienen, ohne dass letztere die Bedingung für die gleichzeitige Production neuer, an die Stelle der verzehrten treten-

der Güter ist". Die Grenzlinie zwischen diesen beiden Creditarten ist indess eine sehr flüssige; denn wenn im Sinne vorstehender Definition der obenerwähnte Stundungs- und Erholungscredit an sich unter den Begriff des Consumtivcredits einzureihen ist, so wird er doch in zahlreichen Fällen der thatsächlichen Wirkung nach als Productivcredit sich äussern, nämlich überall dann, wenn die Schuldaufnahme die Aufrechterhaltung des geordneten Geschäftsbetriebes sicherte und eben dadurch die Mittel zur Tilgung der solchergestalt eingegangenen Verbindlichkeiten gewonnen werden. Und hinwiederum kann der Productivcredit (Besitzes- und Meliorationsschulden) seinem Zweck nachträglich von Seiten des Schuldners entzogen und zu rein consumtiven Verausgabungen Verwendung finden, oder aber es kann — auch im Fall bestimmungsgemässer Verwendung — die productiv gedachte Anlage der Möglichkeit der „Reproduction" entbehren, z. B. im Fall einer verunglückten Melioration, einer verfehlten Bauanlage, da hier die im Wege des Credits beschafften Mittel ganz oder theilweise nutzlos verbraucht (consumirt) worden sind; und unter diesen Fall der Verkehrung des Productivcredits in (schädlichen) Consumtivcredit kann man sehr wohl auch jene Besitzcreditgeschäfte einreihen, bei denen eine thatsächliche Ueberzahlung des im Weg des Kaufs oder der Erbschaftsauseinandersetzung erworbenen Grund und Bodens stattgefunden hat, weil und sofern die productive Kraft des Bodens nicht ausreicht, im ganzen Umfang des eingegangenen Creditgeschäfts die Besitzschuld in angemessener Frist zu tilgen und deshalb ein Theil derselben als nutzlos (productiv belanglos) eingegangen erscheint. Die „Nothlage" des Grundbesitzes, deren thatsächliches Vorhandensein in vielen Staatswesen am Ausgang dieses Jahrhunderts nur die Vertreter einer einseitigen, in manchesterlich-optimistischem Gedankenkreis befangenen Anschauung leugnen können, ist zu einem erheblichen Theil nicht etwa daraus zu erklären, dass der Credit als solcher und die ihm entspringenden Schuldverpflichtungen etwas für den Grundbesitz und das landwirthschaftliche Gewerbe an sich Schädliches und Nachtheiliges wäre (wie eine extrem agrarpolitische, namentlich in Oesterreich vertretene Richtung behaupten zu können vermeint), sondern zumeist daraus, dass in den Fällen des Besitzcredits die reproductive Kraft des Bodens vielfach überschätzt wurde und dass in Folge dessen Creditverpflichtungen eingegangen worden sind, welche nur zum Theil wirklichen productiven, zum andern Theil aber nutzlos in

Anspruch genommenen, d. h. unproductiven oder consumtiven Credit darstellen, so dass zur Tilgung dieses Theils der Creditverpflichtungen auf anderweit vorhandene Vermögensbestandtheile gegriffen werden muss; während in deren Ermangelung die Behauptung des durch Credit erworbenen Grund und Bodens unmöglich, mindestens gefährdet erscheint, wobei auf die späteren eingehenden Darlegungen über die Ursachen der Schuldnoth zu verweisen ist.

§ 106. Geschichtliche Rückblicke und unterscheidende Merkmale in der Creditwirthschaft der älteren und der neueren Zeit.

1. Man thut wohl daran, bei der Erörterung der landwirthschaftlichen Creditverhältnisse zwischen Creditnoth und Schuldnoth zu unterscheiden; erstere tritt in der Schwierigkeit, legitime Creditbedürfnisse in angemessener Weise zu befriedigen, zu Tage und hat ihre Ursache entweder in der Mangelhaftigkeit der der Creditvermittelung dienenden Organisationen oder auch in der geltenden, die persönliche und wirthschaftliche Freiheit der Bewegung unterbindenden oder beschränkenden Rechtsordnung oder in dem Zustande einer gewissen Rechtsunsicherheit; letztere — die Schuldnoth — äussert sich in dem Uebermaass von Creditverpflichtungen im Verhältniss zur Möglichkeit der Schuldabtragung und ist, wenn auch nicht immer, so doch häufig die Begleiterscheinung einerseits einer entwickelteren Creditorganisation, die für die jederzeitige Inanspruchnahme des Credits zu den verschiedensten Zwecken den Creditbedürftigen sich bereitwillig zur Verfügung stellt, anderseits einer freieren Gestaltung der Rechts- und Wirthschaftsordnung und einer strafferen Rechtspflege. Wenn daher in unentwickelteren volkswirthschaftlichen Verhältnissen von Seiten der Grundbesitzer mehr über Mangel an Credit oder über Creditgewährung zu ungünstigen Bedingungen zu klagen ist, so besteht das in entwickelteren Verhältnissen zu lösende Problem neben der Herbeiführung einer gut functionirenden Creditorganisation gerade auch in der Fernhaltung zielloser Verschuldung, also darin, dass von der in dem erforderlichen Maasse dargebotenen Creditmöglichkeit jederzeit der richtige, verständige Gebrauch gemacht und eine missbräuchliche Ausnutzung dieser Möglichkeit ferngehalten werde.

2. Im allgemeinen spielt in den Anfängen der Entwicklung

des landwirthschaftlichen Gewerbes der Credit eine namhafte Rolle in dem Berufsleben der bodenbesitzenden und bodenbestellenden Klassen nicht. Die Grundbesitzverfassung zeichnet sich in dieser Periode durch starke Gebundenheit, die Betriebsorganisation durch die Extensität der Wirthschaftsweise aus (Bd. I, § 5); bei der relativen Seltenheit von Besitzwechseln in landwirthschaftlichen Anwesen, und bei der unerheblichen Arbeits- und Kapitalverwendung für Zwecke des Betriebs ist zur Inanspruchnahme des Besitz-, des Meliorations-, oder des Betriebscredits kein oder nur wenig Anlass gegeben; und zwar um so weniger, je mehr noch unbesiedeltes Land in Fülle für die nachwachsende Generation zur Verfügung steht und aus diesem Grund selbst Erbesauseinandersetzungen selten geldliche Verpflichtungen für den Anerben zur Folge haben werden, in welcher Richtung übrigens schon die patriarchalische Einfachheit des Familienlebens und die daraus entspringende Zurückhaltung in der Geltendmachung von Erbansprüchen der nachgeborenen Geschwister wirkt. Auch die naturalwirthschaftliche Form, in welcher der Güteraustausch auf diesen Stufen der Volkswirthschaft sich vorwiegend vollzieht, zumal auch im Gebiet der Steuer- und Abgabeentrichtung, wirkt günstig im Sinne der Fernhaltung von geldlichen Verpflichtungen. (Bd. I, S. 131.) Der Hauptanlass zu Creditverpflichtungen in dieser Periode bleibt daher auf jene zwei Fälle beschränkt, in denen durch unvorgesehene, unabwendbare Ereignisse schädlicher Art (Missernten, Viehsterben, Krieg, Plünderung etc.) empfindliche Einnahmeausfälle oder Vermögensverluste sich ergeben; doch bleibt selbst hier zu beachten, dass im Zustand der feudalen Grundbesitzverfassung der in diese eingegliederte bäuerliche Wirth an dem Grundherrn nach Hofrecht oder Herkommen einen gewissen wirthschaftlichen Rückhalt hatte, der ihn in manchen Fällen der Nothwendigkeit, die Hilfe Dritter im Wege des Credits in Anspruch zu nehmen, entheben mochte (Bd. I, § 17, S. 91 und § 28, S. 145 ff.), wogegen freilich der in dem späteren Mittelalter wachsende Druck der feudalen Abgaben und Lasten, insbesondere die auf den Todesfall des Grundholden zu entrichtenden Vermögensabgaben (Mortuarien etc.) häufigen Anlass zum Eingehen lästiger Creditverpflichtungen gegeben haben werden. (Bd. I, § 18, S. 95 ff., § 23 Ziffer 2.) Endlich pflegt in der älteren Zeit auch die weiter gehende Wirthschaftsgewalt der Gemeinde gegenüber den ökonomischen Angelegenheiten ihrer Angehörigen (Bd. I, § 45) den durch Lässigkeit oder

Unverstand veranlassten Nothständen einen festen Riegel vorzuschieben und der noch stark ausgebildete Sinn für nachbarliche Hilfeleistung der Gemeindeinsassen untereinander hilft über manche störende Un- und Zwischenfälle des Erwerbslebens glatter als in späterer Zeit hinweg. In solchen Zeiten ist daher für besondere landwirthschaftliche Creditorganisationen, weil die Anlässe zum Eingehen von Creditverpflichtungen mehr sporadisch aufzutreten pflegen, im Allgemeinen ein dringender Anlass nicht gegeben und das Creditbedürfniss, wo es sich einstellt, ist auf die Dienste des privaten Kapitals angewiesen, dem dann freilich, zumal in rechtsunsicherer Zeit und in Ermangelung eines genügend ausgebildeten Pfandbriefsystems, der Einzelne in etwa vorhandenen augenblicklichen Nothlagen ziemlich schutzlos gegenübersteht.

3. Die fortschreitende Entwicklung von der Gebundenheit zur Mobilisirung, von der Natural- zur Geldwirthschaft, von extensiven zu intensiveren Betriebsweisen; die mit der wachsenden Bevölkerungszahl steigende Nachfrage nach Land und der sich einstellende häufigere, auch speculative Besitzwechsel; ferner die Fortbildung des Rechts im Sinne der gleichmässigeren Behandlung der Kinder im Erbfall; schliesslich auch der Verfall der grundherrlichen und der älteren Gemeindeverfassung und die daraus sich ergebende Lockerung der wirthschaftlichen Beziehungen der bodenbesitzenden Bevölkerung unter einander und zum Grundherrn und der Gemeinde — haben im Laufe der Zeit, ähnlich wie bei den in diese Entwicklung schon früher einbezogenen städtischen Gewerben, auch das landwirthschaftliche Gewerbe mehr und mehr auf die Wege des Creditverkehrs gedrängt und zwar den Grossbesitz nicht weniger wie den Kleinbesitz. Daher da, wo schon frühzeitig die Bedingungen für eine blühendere Bodencultur gegeben waren, der Boden häufigem Besitzwechsel unterlag, städtische Gewohnheiten Einfluss auch auf dem flachen Land gewannen und die alte Grundbesitzverfassung freieren Rechtsformen wich (z. B. am Rhein und den einmündenden Seitenthälern, in Belgien etc.), auch die landwirthschaftliche Credit- und Schuldfrage alsbald Bedeutung erlangt hat und man nicht erstaunen darf, dass schon in jener Zeit (Ausgang des Mittelalters) gegendenweise über starke Ver- und Ueberschuldung geklagt wird. Von nicht zu unterschätzendem Einfluss in dieser Hinsicht erwies sich auch die Reception des römischen Rechts, insbesondere für die Auseinandersetzung der Miterben und zwar wegen der Ausgestaltung

des Pflichttheilsrechtes und der Basirung der Nachlasstaxation auf der Grundlage des auf dem freien Grundmarkt erzielten Verkehrswerths (Bd. I, § 66 und § 83 S. 492 ff., § 84). Der seit dem 14. Jahrhundert wahrzunehmende wachsende Druck der gutsherrlichen Abgaben und Dienste, die durch zahllose Kriege und Brandschatzungen bedingten Vermögensverluste in den folgenden Jahrhunderten und das völlige Fehlen einer irgendwie dem landwirthschaftlichen Erwerbsleben angepassten Creditorganisation auf dem flachen Lande, so dass wesentlich städtisches Kapital in diese Lücke eintreten musste und seine privilegirte Stellung begreiflicherweise oftmals wucherartig ausbeutete, hatten zur Folge, dass weithin auch in dieser zurückliegenden Zeit gegendenweise Adel und Bauernstand mit schweren Schuldverbindlichkeiten zu kämpfen hatten, eine Thatsache, die freilich in seltenem Gegensatz zu der in unseren Tagen oft gehörten Meinung steht, dass erst dieses Jahrhundert mit seiner freieren Wirthschaftsverfassung und als Folge dieser den Grund und Boden in eine „unerträgliche Zinsknechtschaft" verstrickt habe, deren Last der älteren („guten") Zeit völlig unbekannt gewesen sei.

Anmerkung. 1. Bemerkenswerthe Rückschlüsse über die Verschuldung des Grundbesitzes im Mittelalter gestattet der grosse Judenschuldenerlass des Königs Wenzel im Jahr 1390, über welchen K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrh., I. Bd. 1886, S. 574 ff., berichtet; unter den Schuldnern der Frankfurter Juden sehen wir einen grossen Theil des Adels der Wetterau, ferner des Taunus und Westerwaldes, der Pfalz, des Odenwaldes und der Bergstrasse vertreten, ausserdem den Erzbischof von Mainz, Domherren von Aschaffenburg und Würzburg, einen Kanoniker v. Oppenheim, endlich ein paar Bürger von Kreuznach, Geisenheim, Hanau, Aschaffenburg, Mainz und Worms und einige Bauern aus der Umgegend. Besonders stark verschuldet ist der Adel und es gab damals auf 10 Stunden im Umkreis wohl wenige Ritter und Edelknechte, von welchen nicht Schuldbriefe oder Pfänder im Frankfurter Judenquartier zu finden gewesen wären. Ueber die Höhe der damaligen Wucherzinsen ebenda S. 580/81: „Der Judenzins in Frankfurt für bürgerliche Schuldner betrug 2 Heller wöchentlich vom Pfund Heller oder $43^1/_3$ %; für Auswärtige hatte derselbe keine Grenze".

Auch die Aufzeichnungen des Junkers Hans v. Schweinichen vom Schluss des 16. Jahrhunderts lassen erkennen, dass, wie Roscher (Anm. 1 zu § 126) hervorhebt, die adeligen Güter damals sehr verschuldet waren.

2. Für die späteren Jahrhunderte weisen z. B. Hübner in einer Beschreibung des Erzstifts und Reichsfürstenthums Salzburg und Koch v. Sternfeld, wie der Landeshauptmann Chorinsky in einem unterm 19. September 1881 an den Landesausschuss des Herzogthums Salzburg erstatteten Bericht betont (abgedruckt in der Schrift von L. v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht, 1882, S. 50 ff.), für den Bauernstand in einzelnen Theilen des Erzstiftes eine sehr erhebliche Verschuldung nach, für das Jahr 1774 in einer Höhe von 12,3 Mill. Gulden, obwohl gerade hier eine Menge von Verordnungen der erzfürstlichen Regierung direct und indirect die hypothekarische Verschuldung zu erschweren sich zum Ziele gesetzt hatte (Verordnungen der Jahre 1654, 1655, 1689 sowie vom 12. December 1670 und 13. Juni 1775, die die hypothekarische Belastung über den halben Werth der

Güter und den Erwerb, „es sei durch Kauf, Heirath oder andere onerose Contracte“, verbieten, wenn nicht wenigstens der halbe Werth oder Kaufschilling aus eigenen Mitteln bezahlt werden kann; Process-, Executions- und Gantordnung für dieses Land vom Jahre 1678, wonach kein mit Erbgerechtigkeit beladenes Gut ohne ausdrücklichen Consens des Grundherrn und kein Lehen ohne ausdrücklichen Consens des Lehensherrn und derjenigen, welche entweder der Succession oder der Expectanz halber einiges Interesse daran haben sollten, versetzt werden darf). — So ist auch aus der Schrift von Hausmann (die Grundentlastung in Bayern, 1892) zu entnehmen, dass im vorigen Jahrhundert in Bayern nicht bloss der Bauernstand in Folge des maasslosen Druckes, der namentlich in Form der ungemessenen Scharwerke auf ihm lastete und jede ordentliche Wirthschaftsführung erschwerte oder unmöglich machte, sondern auch der Adel selber tief verschuldet war; wirklich wohlhabend sollen nur die Klöster und milden Stiftungen gewesen sein, deren bedrohliches Anwachsen auf Kosten des bäuerlichen Besitzes schon 1672 und dann wieder 1701, 1730 und 1764 zur Erlassung von Amortisationsgesetzen (Bd. I, § 72, S. 409) Anlass gab (Hausmann a. a. O., S. 11 u. 79); wie sehr im Einzelfall gerade auch die feudale Verfassung Veranlassung sein konnte, den Bauernstand mit unerträglichen Schulden zu belasten, wird begreiflich, wenn man ebenda (S. 68 ff.) liest, dass von einem Bauerngut im Werth von 1500 Gulden als Laudemium, ohne die Inventar- und Commissionskosten, nicht weniger als 456½ Gulden baar abzuführen waren. — In Mecklenburg befand sich 1775 ⅛ aller Rittergüter in Concurs; und zwischen 1800 und 1804 betrug der Preis aller mecklenburgischen Rittergüter 89 Millionen Thaler, worauf mindestens halb so viel Schulden ruhten; daher auch die grosse Krisis in der Zeit von 1806—1814. (Roscher a. a. O. § 137 Anm. 1 u. 2.)

3. Eine Statistik über die hypothekarische Belastung der Immobilien (städtische und ländliche Grundstücke) wurde in Preussen auf Veranlassung des Ministers Freiherrn vom Stein erstmals für 1805 veranstaltet, leider aber nur bis 1823 fortgeführt. Die Erhebung von 1805 wies die folgenden Ergebnisse auf:

Provinzen bezw. Regierungsbezirke	Verschuldungsprocent (im Verhältniss zum Erwerbspreis oder Taxwerth) bei adeligen Gütern	bei bäuerlichen Grundstücken
Ostpreussen	65,3	41,1
Westpreussen	72,5	?
Netzedistrict	75,4	37,2
Pommern	25,9	36,9
Neumark	71,7	49,2
Oberschlesien und Glogau	58,5	39,0
Altmark, Magdeburg, Halberstadt, Erfurt und Eichsfeld	54,7	28,9
Minden, Ravensburg, Tecklenburg und Bingen	37,8	56,3
Im Durchschnitt	58,0	38,1

Der Gesammtbetrag der in den vorerwähnten Provinzen ermittelten hypothekarischen Schulden war bei den adeligen Gütern zu 115 Mill., bei den bäuerlichen Anwesen zu 38 Mill., zusammen zu 153 Millionen Thaler = 474 Millionen Mark ermittelt worden. (Vgl. Meitzen, Der Boden und die landw. Verh. in Preussen etc., III. Bd., S. 108 ff.)

4. Die bezeichnenden Unterschiede des landwirthschaftlichen Creditwesens in diesem Jahrhundert und namentlich in der zweiten Hälfte desselben gegenüber der rückwärts liegenden Zeit treten namentlich in folgenden Beziehungen zu Tage:

a) In der älteren Zeit überwiegen neben den durch die Grundherrlichkeitsverfassung verursachten Schuldaufnahmen (insbesondere zur Bestreitung der Laudemien) die Noth- und Nothstandsdarlehen (Darlehen des Consumtiv-), in der unserigen dagegen die Darlehen des Productivcredits (für Zwecke des Besitzerwerbs, der Melioration, des Betriebs); wobei in den Gegenden des Anerbenrechts die Erbabfindungscredite einen besonders breiten Raum einnehmen. Auch in Ermangelung schuldstatistischer Ziffern ist man daher zu der Schlussfolgerung berechtigt, dass die absolute Höhe der Verschuldung des Grundbesitzes und seiner Inhaber in der älteren Zeit eine geringere gewesen sein muss als heutzutage, auf welches Ergebniss übrigens länderweise auch Schuldaufnahme-Verbote und der Mangel besonderer Creditinstitute eingewirkt haben, während in der Gegenwart durch die grundsätzliche Beseitigung der der Creditfreiheit gezogenen Schranken und durch die Vervielfältigung der Creditinstitute die Wege für eine erleichterte Creditinanspruchnahme ausserordentlich geebnet worden sind. Hat also ehedem der Zustand einer gewissen Creditnoth den Grundbesitz und seine Vertreter in wirthschaftliche Nothstände versetzt, so darf heute eher von einem Creditüberfluss und einer durch übermässigen Creditgebrauch verursachten Schuldnoth gesprochen werden.

b) In der älteren, rückwärts liegenden Zeit waren der Verschuldung, auch abgesehen von obigen Gründen, über eine gewisse absolute Höhe hinaus durch den verhältnissmässig niedrigen Stand des Werths des Grund und Bodens als Unterlage der Creditgewährung bestimmte, unüberschreitbare Schranken gesetzt; mit der fortschreitenden Mobilisirung des Grund und Bodens, der wachsenden Einbeziehung des flachen Landes in den Geldverkehr und der Aufschliessung desselben durch die neuzeitlichen Verkehrsmittel, im Zusammenhang mit der steigenden Nachfrage nach Grund und Boden als Folge der sich mehrenden Bevölkerung und unter dem Einfluss der zunehmenden Entfesselung der productiven Kräfte des Bodens, sind in zahllosen Fällen ehemals latente Bodenwerthe frei geworden und es hat desshalb dieses Wachsen des Bodenwerthes über das ehemalige Werthniveau dem Credit nicht nur eine breitere, sondern auch eine sehr viel mehr realisirbare Unterlage verschafft. Die absolute Zunahme der Verschuldung ist daraus wiederum erklärlich, ohne dass desshalb diese überall als ein im Vergleich mit früheren Zeiten beunruhigendes Symptom ohne Weiteres angesehen zu werden braucht, weil eben das Deckungs-

kapital vielfach in noch höherem Grade als die Verschuldungsziffer gewachsen ist, was vielfach nicht genügend gewürdigt wird.

c) Die Darlehen der älteren Zeit trugen durchweg den Charakter privater Transactionen, da es gemeinhin an öffentlich-rechtlichen, nach bestimmten, durch Gesetz oder Normativvorschriften festgelegten Grundsätzen bei der Darlehensgewährung verfahrenden Creditanstalten gebrach; der Zinsfuss war desshalb ein auf geringe Entfernungen und innerhalb kurzer Zeiträume schwankender[1]) und die Darlehensbedingungen überall da, wo die Schuld nicht etwa in der Form des Rentenkaufs eingegangen war (Ziffer d), den specifischen Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Gewerbes wenig angepasst, namentlich das Annuitätensystem unbekannt. Die relative Höhe der ausbedungenen Zinsen und die Schwierigkeit, im Fall plötzlicher Kapitalkündigung anderwärts das Creditbedürfniss zu decken, sind daher die bezeichnenden Merkmale der Creditwirthschaft der älteren, die verhältnissmässige Niedrigkeit des Zinsfusses und die Ausgeglichenheit des Zinsfusses auf weite Entfernungen, die Angepasstheit der Dahrlehensbedingungen an die Bedürfnisse des Betriebs als Folge der ausgebildeten Organisation eines weitverzweigten Creditwesens auf öffentlich-rechtlicher Grundlage oder zahlreicher privater, in ihren Darlehensbedingungen vielfach denen öffentlicher Anstalten folgender Creditinstitute das Merkmal der Creditwirthschaft der neueren Zeit. In ähnlich günstiger Weise auf die Hebung des landwirthschaftlichen Creditwesens hat in diesem Jahrhundert die Reform des älteren Hypothekenrechts, insbesondere die Beseitigung der mit der Reception des römischen Rechts im späteren Mittelalter adoptirten gesetzlichen, stillschweigenden und Generalhypotheken und die Durchführung der Grundsätze des Eintragungszwangs, der Specialität der Pfandbestellung in Verbindung mit einer klaren Ordnung des Ranges der concurrirenden Pfandrechte gewirkt, wobei auf die näheren Ausführungen in § 115 zu verweisen ist. Alle diese Fortschritte zum Besseren, Vollkommneren werden gleichfalls in der neuzeitlichen Erörterung der Credit- und Schuldfrage im Bereich der agrarischen Literatur nicht immer genügend gewürdigt und namentlich nicht selten die durch diesen Fortschritt geschaffene, vergleichs-

[1]) Es schwankte z. B. der Zinsfuss im 14. Jahrhundert nach dem Gültbrief des hl. Geist-Spitals in Freiburg i. Br. zwischen 5% und 14% und betrug im Durchschnitt der Jahre 1306/1398 8,06% (siehe Poinsignon, Die Urkunden des hl. Geist-Spitals zu Freiburg i. Br., 1890, I. Bd., S. XXI).

weise günstigere Lage der creditbedürftigen Grundbesitzer der heutigen Zeit gegenüber ihren Berufsgenossen der früheren Jahrhunderte oftmals verkannt.

d) In einer sehr bemerkenswerten Hinsicht war allerdings das mittelalterliche Creditwesen vor demjenigen der späteren Jahrhunderte und der Neuzeit ausgezeichnet, indem es das System der Verschuldung gegen Rente ausbildete, was mit den Zinsverboten des kanonischen Rechts bei Gelddahrleihen, von welchen Einschränkungen freilich der Geldverkehr mit den Juden eximirt war, zusammenhängt. Als einzig erlaubte Art des zinsbaren Darlehens im Mittelalter galt ursprünglich die Satzung, d. h. Uebergabe eines Grundstückes durch den Schuldner an den Gläubiger zu Nutzungsrecht, später der Rentenkauf, d. h. die Belastung eines Grundstückes, welches im Besitz des Schuldners verblieb, mit einem dinglichen Zins („Ewiggeld") zu Gunsten des Gläubigers, wobei nur der Schuldner, nicht auch der Gläubiger kündigen durfte und der Schuldner oder dessen Erben durch Rückzahlung der Schuld die auf dem Grundstück haftende Rentenverpflichtung jederzeit wieder ablösen konnten. In der Unkündbarkeit der Rentenschuld von Seiten des Gläubigers lag ein weitreichender Schutz gegenüber frivoler Ausbeutung augenblicklicher Nothlage; und die Möglichkeit, durch Uebernahme der Zahlung einer dinglichen Rente in den Besitz von Grundstücken zu gelangen, verschaffte auch kapitalschwächeren Elementen die Gelegenheit des Liegenschaftserwerbs, ohne die Nothwendigkeit, das vorhandene Betriebskapital durch Hingabe des ganzen oder eines Theils des Kaufschillings schwächen zu müssen[1]). Es zählt, wie bereits früher betont wurde, zu den bemerkenswerthesten Vorgängen der neuzeit-

[1]) Dass man die Zinsen aus Darlehen verboten und dafür den Rentenkauf begünstigt hat, meint der alte J. Möser (Patriotische Phantasieen, 2. Bd., S. 99 ff.), darf man gewiss als die höhere Weisheit bewundern. „Denn die Zinsen und das damit verbundene Recht des Gläubigers, das Anlehen zu lösen, ist durchaus dem Eigenthum und der Freiheit zuwider. Ein Krieg, ein Misswachs und andere Unglücksfälle können tausend Eigenthümer nöthigen, sich zu verschulden. Beruht es nun in der Wahl der Gläubiger, den unbequemsten Zeitpunkt zur Löse zu nehmen, so muss er sich alle ihre Güter zum Nachtheil des Staats zueignen und seine Mitbürger zu seinen Sklaven machen können Genug, die Löse, oder das Anleihen auf Zinsen, muss bei Landeigenthümern schlechterdings aufhören." Immerhin muss man beachten, dass im Mittelalter beim Rentenkauf eine Zinsschranke nicht bestand, schon desshalb nicht, weil die gekaufte Rente nicht als Zins für ein verschleiertes Darlehen gelten durfte, Bewucherungen der Rentenschuldner also auch bei dieser Darlehensart keineswegs ausgeschlossen waren. Erst im 16. Jahrh. bestimmten Rechtspolizeiordnungen, dass mit 100 Gulden nicht mehr als 5 Gulden Rente gekauft werden dürfen. (Siehe Knies a. a. O. I, S. 344.)

lichen Agrarpolitik, durch Einführung des Rentenguts, d. h. durch rechtliche Zulassung des Kaufs gegen dauernd auf dem Gut dinglich lastende Rente an das ältere deutsche Recht wieder angeknüpft, mithin die Rentenverschuldungsform neben und an Stelle der kapitalistischen rechtlich wieder zugelassen zu haben (Bd. I, § 91), nachdem das Rechtsverhältniss des Rentenkaufs, von wenigen Staatswesen abgesehen (Hamburg, Lübeck, Holland), seit Jahrhunderten aus dem lebendigen Rechtsverkehr verschwunden war. Auf die grundsätzliche Würdigung der Schuldverpflichtung in Form der Rente ist später (§ 117 ff.) noch näher einzutreten, hier mag die Bemerkung genügen, dass doch auch im System des Rentenkaufs eine Ueberlastung des Grundstückes mit Renten zu Gunsten des Gläubigers sehr wohl möglich war und bei der relativen Höhe des Zinses in älterer Zeit vielfach zu Tage getreten sein mag. Diejenige vortheilhafte Seite des Instituts des Rentenkaufs, die in der Unkündbarkeit der Schuld von Seiten des Gläubigers zu Tage tritt, ist durch die neuzeitliche Organisation des landwirthschaftlichen Creditwesens dem Grundbesitz, und zwar nicht bloss im Bereich der öffentlichen, sondern auch zahlreicher privater, grösserer Creditinstitute, langsam wieder zugänglich gemacht und ist ihm gleichzeitig durch die Einführung der Amortisationsdarlehen, d. h. durch die Eröffnung der Möglichkeit der Abtragung der unkündbar eingegangenen Schuld in langsam sich tilgenden Jahresrenten (Annuitäten), eine sowohl denkbar bequeme, wie, wegen der Einrechnung von Zinseszinsen, finanziell vortheilhafte Tilgungsweise dargeboten worden, deren er in älterer Zeit durchaus entbehren musste.

Im Canton Bern hat sich im Princip das System des Zins- oder Rentenkaufs bis zur Einführung der Hypothekengesetzgebung im Jahre 1846/49 erhalten; in betreff der Ablösung der Gültbriefe wurde schon im Anfang des 17. Jahrhunderts verordnet, dass dieselbe nur stattfinden könne, wenn der Schuldner (Zinsverkäufer) die Pfandsache veräussern oder in ihrem Werthbestand benachtheiligen oder mit den Jahreszinsen 3 Jahre im Rückstande bleiben sollte.

e) Endlich zeigte, wenigstens länderweise, das landwirthschaftliche Creditwesen der älteren Zeit auch darin ein abweichendes Gepräge gegenüber der Gegenwart, dass diejenigen Schranken, die früher die freie Bewegung des Werths im Gebiet des Credits einengten (polizeiliche Beschränkungen der Verschuldungsfreiheit) im Laufe des Jahrhunderts, neben und mit der bäuerlichen Ablösungsgesetzgebung und im Gefolge der Anbahnung einer freien

wirthschaftlichen Bewegung im Erwerbsleben überhaupt, ziemlich ausnahmslos gefallen und nur sehr vereinzelt nachträglich wieder aufgerichtet worden sind. Die Erlassung von polizeilichen Verschuldungsverboten über eine gewisse Werthgrenze des landwirthschaftlichen Besitzes hinaus steht mit der alten Grundherrlichkeitsverfassung in engstem Zusammenhang und erklärt sich aus dem Interesse, das die auf Abgaben und Dienste der Grundholden angewiesene Grundherrschaft an der Erhaltung ihrer Prästationsfähigkeit hatte, wie ähnlichen Erwägungen ja auch die Theilungsverbote der älteren Zeit vornehmlich entsprungen sind (Bd. I, § 66, S. 380 ff.); daher denn bei der Sprengung der Grundherrlichkeitsverfassung in gleicher Weise wie mit der Gebundenheit der alten Zeit auch mit seinen Verschuldungsverboten aufgeräumt wurde, zumal sie in das im Anfang dieses Jahrhunderts adoptirte freiere Wirthschaftssystem ohnehin nicht mehr passen wollten. Dass jene Schuldverbote freilich häufig durchaus wirkungslos waren und insbesondere der geheimen Bewucherung der Grundbesitzer gegenüber sich machtlos erwiesen, darf nach mannigfachen vorliegenden einwandfreien Bekundungen wohl als sicher angenommen werden (vgl. oben die Anm. S. 11). Daher die Frage, ob in dieser Hinsicht eine Rückkehr zu den älteren Rechtsnormen als ein Bedürfniss und als aussichtsvoll und angemessen sich erweist, nicht ohne Weiteres mit „Ja" beantwortet werden sollte. Die Lösung des landwirthschaftlichen Creditproblems der Gegenwart ist jedenfalls nur denkbar, wenn es gelingen sollte, zweierlei Arten von Interessen: das private Interesse an einer thunlichen Erleichterung des Credits für wirthschaftlich und rechtlich gebotene Zwecke und das öffentliche Interesse an der Fernhaltung übermässiger Creditverpflichtungen durch Erschwerung des Credits für nicht unbedingt gebotene Bedürfnisse in Einklang zu bringen. Eine theoretische Lösung des Problems: einerseits dem Grundbesitz die Creditquellen, deren er vermöge der Art seiner Berufsaufgabe und im Hinblick auf bestimmte private und sociale Verpflichtungen, insbesondere auch solche erbrechtlicher Natur, nicht entrathen kann, in der durch die Verhältnisse gebotenen Stärke zu erschliessen, anderseits ein Uebermaass einzugehender Creditverpflichtungen unter allen Umständen von dem Grundbesitz fernzuhalten, ist schon vielfach unternommen worden, die durchgreifende praktische Lösung dieses Problems harrt noch immer der Verwirklichung. Wenn dies selbst bei Staatswesen zutrifft, wo die

agrarfreundliche Haltung der Regierungen und Volksvertretungen durch sonstige gesetzgeberische und Verwaltungsmassnahmen in unzweifelhafter Weise seit langer Zeit sich bekundet, so wird die Ursache jenes Zögerns nicht, wie extrem-agrarische Stimmen betonen, auf den Mangel an gutem Willen oder auf manchesterlich-doctrinäre Voreingenommenheit und Befangenheit zurückzuleiten sein, sondern sie wird auf Ursachen beruhen, die im Wesen des landwirthschaftlichen Credits selber als einer unter allen Umständen „zweischneidigen Waffe“ wurzeln. Mit Recht wird betont, dass „Werkzeuge, die für den schlechten Wirth gar nichts Gefährliches haben, auch dem guten Wirth nicht viel nützen können“ (Roscher). Keinenfalls kann zugegeben werden, dass etwa die vergangenen Jahrhunderte, als die Grundbesitzverfassung und der Zustand des wirthschaftlichen Lebens in allen Beziehungen das Merkmal stärkster Gebundenheit aufwies, das Credit- und Verschuldungsproblem in ausreichender Weise zu lösen verstanden hätten; und hingesehen auf die Lage des Bauernstandes in den verflossenen Jahrhunderten liegt daher zu einer preisenden Verherrlichung älterer creditrechtlicher Organisationen und Institutionen auf Kosten der neueren Zeit, wie sie mit wenig Kritik und viel Behagen dann und wann zu Tage tritt, ein Grund in Wirklichkeit nicht vor. Es ist vielmehr daran festzuhalten, dass die absolut geringere Verschuldung des Grundbesitzes in älterer Zeit auf die allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, unter denen das Dasein des Grundbesitzes damals sich abspielte; dass, wenn man von den Zeiten primitiver wirthschaftlicher und rechtlicher Entwicklung absieht, das Ideal eines durchweg unverschuldeten oder auch nur durchweg ganz mässig verschuldeten Grundbesitzes bis jetzt nirgendwo auffindbar gewesen ist; und dass man von einer wie immer gestalteten Ordnung des Agrarrechts doch höchstens eine Abschwächung der die Verschuldung beeinflussenden Factoren, niemals aber eine völlige Ausserkraftsetzung ihrer Wirkungen erwarten darf. Unleugbar hat die Gedankenrichtung, von der die Wirthschaftspolitik der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts erfüllt war, in zu ausschliesslicher Weise die Vortheile betont, die aus einer Entfesselung des Erwerbslebens durch dessen thunlich unbehinderte Speisung mit den befruchtenden Strömen des Credits sich ergeben können, und hat mit dem jener Gedankenrichtung anhaftenden Optimismus die Kehrseite: die Möglichkeit unwirthschaftlicher Ver- und Ueberschuldung, zu wenig beachtet; aber nur ein von noch einseitigeren

Auffassungen beherrschter Gedankengang kann jener Strömung gegenüber den Vorwurf erheben, dass ihre Vertreter damit nichts Anderes bezweckt hätten, als den Grundbesitz „unter das Joch der kapitalistischen Herrschaft" zu bringen[1]). Wenn die Träger klangvollster Namen im Gebiet der Landwirthschaft, wie A. Thaer, für eine freiere Bewegung, wie im übrigen Bereich des landwirthschaftlichen Berufslebens, so auch in demjenigen des Credits eine Lanze brachen, so sollte dies doch davor bewahren, bei der kritischen Prüfung des damals Erstrebten und Erreichten mehr zu sehen als eine in jener Zeit entschuldbare Ueberschätzung der Vortheile schrankenloser Creditfreiheit und eine Unterschätzung der Gefahren, die bei dem durchschnittlichen Maass wirthschaftlicher Einsicht der grossen Masse des Grundbesitzerstandes solcher Creditfreiheit entspringen können (vergl. Bd. I, S. 147 ff., 259 ff.). So liegt zwar aller Anlass vor, den Strom des Credits in ein Bett einzudämmen, in dem er für die ihn Benutzenden in thunlich gefahrloser Weise abzufliessen vermag; aber sicher kein Anlass, die schützenden Dämme so hoch zu thürmen, dass die Zugänglichkeit des Stroms auch für nützliche und angemessene Zwecke so über Noth erschwert würde, dass deren Befriedigung selber Noth litte. Mit anderen Worten: es handelt sich darum, zu prüfen, in welchen Beziehungen etwa die bessernde Hand der Gesetzgebung im Gebiet des landwirthschaftlichen Credit- und Schuldwesens anzulegen ist, um auch diesen Theil des Agrarrechts einer Um- und Fortbildung in socialökonomischem Sinne entgegenzuführen, wobei auf die nachfolgenden Betrachtungen verwiesen wird.

[1]) Die hierher gehörigen Ausführungen von Jäger in seinem Werk: Die Agrarfrage der Gegenwart, II. Abtheil. 1884, S. 109 ff. erheben sich nicht über das Niveau öder Raisonnements über den Liberalismus, die sammt und sonders auf den Vorhalt hinauslaufen, dass derselbe die Vernichtung des Bauernstandes durch Verstrickung desselben in die „Schuldknechtschaft des mobilen Kapitals" („modernes Bauernlegen", wie Jäger es nennt) planmässig und vorbedacht betrieben habe. Was eine Entwickelung von Jahrhunderten ist, wird hier ausschliesslich der Gesetzgebung der letzten 50 Jahre zur Last gesetzt: „Der Grundbesitz wird in der liberalen Weltperiode unter den verschiedensten Formen systematisch ausgewuchert!"

Abschnitt II.

Der landwirthschaftliche Hypothekarcredit und der landwirthschaftliche Besitzcredit insbesondere.

§ 107. Würdigung des landw. Besitzcredits und der Aufgabebereich der Agrarpolitik.

Der landwirthschaftliche Realcredit tritt, wie früher erwähnt, ziemlich ausnahmslos in der Form der Sicherheitsbestellung durch liegenschaftliches Unterpfand, d. h. als Hypothekarcredit in die Erscheinung, während das Mobiliar- oder Lombardcreditgeschäft im landwirthschaftlichen Berufsleben von jeher eine geringe Rolle gespielt hat und auch heute noch spielt. Landwirthschaftlicher Realcredit und landwirthschaftlicher Hypothekarcredit fallen daher meist zusammen, wie denn auch der gewöhnliche Sprachgebrauch sie als gleichbedeutende Begriffe zu behandeln pflegt. Wie die nachstehenden Darlegungen zeigen werden, findet aber weiterhin die Inanspruchnahme des Hypothekarcredits in weitaus den meisten Fällen nicht zu unmittelbaren Zwecken der Production, also zur Investirung von Kapital in landwirthschaftlichen Grundstücken behufs ihrer höheren Erträglichmachung (Aufführung von Gutsbaulichkeiten, Vornahme von Meliorationen etc. etc.), d. i. als Meliorationscredit, sondern zu Zwecken des Besitzerwerbs, sei es im Wege des Kaufs oder der Erbschaftsübernahme, statt; und der landwirthschaftliche Real- oder Hypothekarcredit ist daher wesentlich Besitzcredit. Man kann (mit Struck) diese Art des Credits den privatrechtlichen, den zu Zwecken der Gütererzeugung aufgenommenen den ökonomischen Credit des Landwirths nennen; und es ist für die Klarlegung der Creditbezeichnungen des Grundbesitzes zweckmässig, bei der Erörterung der Creditfrage beide Arten von Credit scharf getrennt zu halten, weil Creditüberspannungen und die daraus sich ergebenden schwerwiegenden Folgen regelmässig nur bei der ersten Art von Credit (dem privatrechtlichen oder Besitzcredit) vorzukommen pflegen [1].

[1] Productivcredit, worunter auch die Creditnahme zu Zwecken des Besitzerwerbs zu rubriciren ist, § 105, S. 6, und ökonomischer Credit sind also im Sinne obiger Terminologie nicht identisch.

Die Besitzcreditverschuldung ist für die Lage des Grundbesitzes durch die Nöthigung bedeutungsvoll, aus den laufenden Wirthschaftseinnahmen die Deckungsmittel zur Verzinsung und Tilgung einer Schuld zu gewinnen, deren Aufnahme — im Gegensatz zu den Schulden des Meliorations- und Betriebscredits — zur Steigerung der Wirthschaftserträgnisse nichts beizutragen vermag. Diese, auf dem Grundbesitz ruhende Verpflichtung zur regelmässigen Abführung von Zinsen und zur dereinstigen Heimzahlung des Schuldkapitals und die durch die Strenge des Schuldrechts bedingte Gefahr des Verlustes des eingesetzten Liegenschaftspfandes bei eintretender Zahlungsverlegenheit ist indess praktisch überall da ohne erheblichen Belang, wo im Verhältniss zur Grösse und zur Ertragsfähigkeit des belasteten Guts die Verschuldungsquote einen gewissen mässigen Procentsatz nicht übersteigt; beide gewinnen aber mit dem Wachsen der Verschuldungsquote an bedrohlicher Schärfe und zwar um so mehr, je schwieriger unter gegebenen Verhältnissen die Ueberwindung der Zahlungsverpflichtungen durch eine Steigerung der Bodenreinerträgnisse sich erweist, sei es, dass einer Herauswirthschaftung höherer Erträgnisse natürliche Hindernisse des Bodens oder Klimas oder der allgemeine Zustand der Betriebstechnik eines Landes oder der durchschnittliche Bildungsstand der grundbesitzenden Klasse hindernd im Wege stehen; und die Lage des verschuldeten Grundbesitzes muss zu einer besonders kritischen dann sich gestalten, wenn eine hohe Verschuldung und die Unmöglichkeit rascher Reinertragssteigerungen mit der Verschlechterung der Absatzverhältnisse, d. h. mit fallenden Preisen der auf den Markt zu bringenden Erzeugnisse und mit sonstigen ungünstigen Allgemeinbedingungen der Production: Steigen der Arbeitslöhne, wachsender Druck der Staats- und Communalabgaben etc., zeitlich zusammenfällt, also nicht einmal die bisherigen Gutserträgnisse behauptet zu werden vermögen. Die in solchen Zeitläuften eintretenden „Krisen" des Grundbesitzes, auf deren Entstehungsursachen im Einzelnen später noch näher einzugehen ist (Kap. XI), haben mit Recht jederzeit die Bodencredit- und die damit im Zusammenhang stehende Verschuldungsfrage in den Vordergrund der Erörterungen gestellt; wie man denn wohl mit Recht sagen kann, dass in diesem Punkt gewissermaassen alle Fäden des agrarischen Problems zusammenlaufen. Liegt es zweifelsohne im Interesse des Staatsganzen, von dem die grundbesitzenden Klassen einen so erheblichen Bruchtheil

bilden, dass Erschütterungen in den Grundbesitzverhältnissen soviel als möglich ferngehalten werden, weil sie in ganz besonderem Maasse die wünschenswerthe Stetigkeit fortschreitender Entwicklung zu höherer Cultur hindern, so ergiebt sich daraus durchaus zwingend die Folgerung, einmal, dass die oberste Staatsleitung in Kenntniss von der thatsächlichen Höhe der Verschuldung und den Ursachen derselben sich erhalte; zum andern, dass sie sich bemühe, soviel als thunlich die Ursachen einer übermässigen Inanspruchnahme des Bodencredits zu beseitigen; zum dritten, dass sie eine Ordnung des Bodencreditwesens und Schuldrechts herbeiführe, die geeignet erscheint, die einmal überkommene Schuldenlast für den schuldnerischen Grundbesitz zu einer erträglichen zu gestalten und die aus derselben drohenden Gefahren, wenn nicht zu beseitigen, so doch wesentlich abzuschwächen. Der nachstehenden Darstellung erwächst die Aufgabe, diese Sätze im Einzelnen auszuführen und näher zu begründen. Und zwar wird zunächst die Statistik der Hypothekarverschuldung als Ausgangspunkt für die Beurtheilung des geltenden Creditrechts und der bestehenden Creditorganisationen zur Erörterung gelangen, im Anschluss daran eine Würdigung der geltenden Crediteinrichtungen Platz greifen und endlich in eine kritische Prüfung der Vorschläge zur Reform des ländlichen Hypothekarcredits eingetreten werden.

§ 108. Die statistische Erfassung des Hypothekarcredits und die Zwangsvollstreckungen.

1. Nothwendigkeit einer Statistik der Hypothekarverschuldung in Verbindung mit periodischen Agrarenqueten[1]). Die Gunst oder Ungunst der Verhältnisse, unter der der Grundbesitz wirthschaftet, wird in deutlichster Weise in dem Umfang seiner jeweiligen Creditverpflichtungen zum Ausdruck gelangen und die Grösse dieser Verpflichtungen wiederum Rückschlüsse gestatten auf seine durchschnittliche wirthschaftliche Lage; eine mässige Verschuldungsziffer wird die Deutung zulassen, nicht

[1]) Vgl. zu den nachstehenden Ausführungen auch den Aufsatz von Wirminghaus: „Hypothekenschulden", im Hdwb. d. St. W.

nur, dass die durchschnittlichen Bewirthschaftungs- und Ertragsverhältnisse mit den durchschnittlichen Anforderungen im Einklang sich befinden, die die sociale Lebensführung an die Kasse des Betriebsunternehmers stellt, sondern auch, dass die allgemeine Rechts- und Wirthschaftsordnung dem innersten Wesen des Grundbesitzes angepasst ist und dass die hieraus und die aus den finanziellen Bedürfnissen des Staats und der Gemeinden gegenüber dem Grundbesitz erwachsenden Ansprüche die ruhige, gleichmässige Fortentwicklung der bodenbesitzenden Klassen nicht hemmen; wie umgekehrt eine hohe Verschuldung als das Symptom krankhafter Bildungen, veranlasst durch irgend welche, das Wirthschaftsdasein dieser Klassen beeinträchtigende Factoren, angesehen werden darf. Mit der ziffernmässigen Feststellung der Schuldziffern ist freilich für die Erkennung der wahren Krankheitsursache noch nichts erreicht und desshalb für eine richtige Diagnose des Uebels, die dann auch die Mittel der Abhilfe und Heilung erkennen lässt, die Erforschung der tiefsten Gründe der Verschuldung unerlässlich. Wenn, wie vielfach in neuerer Zeit, von der einen Seite die an sich für viele Staatswesen nicht wegzuleugnende Thatsache einer Zunahme der Hypothekarverschuldung in aprioristischer Weise mit den Grundsätzen schrankenloser Freiheit in Zusammenhang gebracht wird, von denen im Gefolge der grossen Gesetzgebung über Grundentlastung die Ordnung des Rechts in Bezug auf Veräusserung, Vererbung, Verpfändung von Liegenschaften sich hat leiten lassen, und wenn von der andern Seite eine nachtheilige Einwirkung dieses neuzeitlichen Wirthschaftsrechts auf den Grundbesitz geläugnet und dessen zu Tage tretende übermässige Schuldbelastung ausschliesslich oder vorwiegend auf individuelle Mängel und Gebrechen, d. h. auf ein rein persönliches Verschuldungsmoment zurückgeführt wird, so kann dieser Streit der Meinungen augenscheinlich nur auf dem Weg einer sorgfältigen, nicht bloss die Thatsache, sondern auch die Gründe der Verschuldung aufhellenden Untersuchung geschlichtet werden, weil nur in diesem Fall eine richtige Folgerung über das, was Noth thut, sich ziehen lässt. Offensichtlich kann nun eine auf die Zusammenstellung der in die Hypothekenbücher eingetragenen Schuldposten sich beschränkende rein statistische Aufnahme dem Zweck an sich nicht genügen und selbst eine Entzifferung nach den äusseren veranlassenden Momenten der Schuldaufnahme (Schuld aus Kauf, Erbtheilung, Hausbau, Erziehung und Ausstattung, Bürgschaftsleistung etc.) würde ausreichende Finger-

zeige für die Erkennung des Uebels nicht abgeben können; die Statistik der Grundbesitzverschuldung bedarf daher einer Ergänzung durch eine auf die allgemeine Lage des Grundbesitzes sich erstreckende Untersuchung, die darüber Aufklärung giebt, wesshalb im gegebenen Fall der Hypothekarcredit in übermässig belastender Weise in Anspruch genommen wurde und ob die Gründe hierfür in Verhältnissen wurzeln, die einer Aenderung durch das ordnende Recht des Staats oder durch sonstige Maassnahmen der allgemeinen Wirthschaftspflege fähig oder unfähig sind. Hierauf beruht die Bedeutung der ab und zu in verschiedenen Staatswesen vorgenommenen Agrarenqueten (landwirthschaftlichen Erhebungen, Bd. I, § 14), die denn auch verschiedenorts zum Ausgangspunkt mancher Reformen auf dem Gebiet des Agrarrechts und der Agrarpflege geworden sind[1]).

2. Mängel der seitherigen Verschuldungsstatistik. Es darf als auffallend bezeichnet werden, dass ungeachtet der Wichtigkeit einer zuverlässigen Statistik der Hypothekarverschuldung diese noch fast allerwärts sehr im Argen liegt und vielfach auch den bescheidensten Ansprüchen an eine solche nicht genügt. Dies ist zum grössten Theil wohl daraus zu erklären, dass erst in neuerer Zeit im Zusammenhang mit der durch die transoceanische Concurrenz bedingten Nothlage in ausgedehnterem Maasse die öffentliche Aufmerksamkeit der Verschuldung des Grundbesitzes sich zugewendet hat; zum andern Theil auch daraus, dass einer genauen Ermittelung dieser Verhältnisse äussere, durch die Art und Weise der Führung der Grund-(Unterpfands-)bücher bedingte Schwierigkeiten entgegenstehen. Insbesondere wird das Bild, das die Pfandeinträge liefern, immer desshalb ein lückenhaftes und ungenaues sein, weil die Löschung der Einträge mit der Tilgung der betreffenden Unterpfandsschuld keineswegs gleichen Schritt hält; weil ferner der die Darlehensaufnahme bedingende Grund nicht

[1]) L. v. Stein betont sehr richtig in der Schrift: „Die drei Fragen des Grundbesitzes“, S. 193 ff., dass alle Vorschläge, Theorien und Klagen über die Gefährdung des Grundbesitzes und seine Noth so lange gänzlich erfolglos bleiben müssen, bis eine genaue amtliche Statistik der Verschuldung des Grundbesitzes und der Gründe der Verschuldung vorliege. — Die Forderung auf Erhebung einer thunlich zuverlässigen Verschuldungsstatistik ist denn auch in landw. Interessenvertretungskörpern und Landtagen Anfangs der 80er Jahre ziemlich einmüthig erhoben worden, wobei an die Verhandlungen im Preuss. Landesökonomiecollegium v. 21. Juni 1883 (Ldw. Jahrb., XII. Bd., Ergänzungsbd. 1), an diejenigen im Deutschen Landwirthschaftsrath Frühjahr 1884 (Archiv v. 1884, S.193 ff.), an diejenigen im Bad. Landtag am 4. u. 16. Mai 1882 erinnert sein mag.

immer angegeben ist; weil endlich in den Einträgen der eigentliche ländliche Besitz von dem städtischen oder gewerblichen Besitz nicht immer scharf geschieden und jedenfalls da, wo städtischer, ländlicher und gewerblicher Besitz in einer Hand sich vereinigt findet, die Einträge meist nur ungenügenden Aufschluss darüber ertheilen, ob der Grund der Schuldaufnahme in den Verhältnissen des einen oder anderen Besitzes bzw. Betriebs zu suchen ist. Auch darüber, in welchem Verhältniss die Höhe der eingetragenen Schulden zu dem Werth des belasteten Objects stehen, versagen die statistischen Erhebungen meist jede Antwort. Für die Beurtheilung der Lage des Grundbesitzes und der seine Ver- und Ueberschuldung bedingenden Factoren ist daher das bis jetzt vorliegende statistische Material meist von sehr problematischem Werth, zumal es auch in eine Unterscheidung der Belastungsziffern der einzelnen Besitzesgruppen (grosser, mittlerer, kleiner Besitz) regelmässig nicht eintritt. Eine Verbesserung der Hypothekenschuldenstatistik in den angedeuteten Beziehungen: Ausscheidung der auf den ländlichen Grundstücken ruhenden Schuldposten von denen anderer Art; möglichst genaue Angabe des Schuldgrundes; Entzifferung der Schuldposten nach den Grössenklassen des Besitzes; Ermittelung des Werths der verpfändeten Liegenschaften, allenfalls auch noch Unterscheidung der wesentlichsten Schuldformen: Amortisationsdarlehen, kündbare, unkündbare Schulden — sollte daher angestrebt, und wo diese vollkommenste Form einer allgemeinen, regelmässig fortzuführenden Hypothekenschuldenstatistik aus den oben angegebenen Gründen wegen der Mangelhaftigkeit der Ordnung des Unterpfandsrechts und der Einrichtung der Hypothekenbücher nicht zu erreichen ist, sollte jedenfalls darauf abgehoben werden, in einem begrenzten Kreise typischer Gemeinden periodisch solche Ermittelungen durchzuführen, aus denen dann wenigstens leidlich zutreffende Rückschlüsse auf die Lage des Grundbesitzes in allen anderen Gegenden sich werden ziehen lassen.

Eine werthvolle Ergänzung würde solchen amtlichen Erhebungen zu Theil, wenn die dem Hypothekarcredit dienenden öffentlichen und privaten Creditinstitute über den Umfang der bei ihnen erfolgten Beleihungen regelmässige, dem Schema der amtlichen Erhebungen folgende Nachweise veröffentlichen würden; denn die bisherige Form der Berichterstattung dieser Creditinstitute ist wegen ihres summarischen Charakters in der Regel nicht geeignet, einen

gründlichen Einblick in die Bewegung der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes zu gewähren.

Anmerkung. a) Deutsche Staaten. Eine den weitestgehenden Anforderungen in Bezug auf Gründlichkeit der Methode und Specialisirung des Erhebungsmaterials genügende Aufnahme der Hypothekarverschuldung ist in Baden anlässlich der im Jahre 1883 durchgeführten landwirthschaftlichen Erhebungen und bei den gleichen Untersuchungen über die Lage der Landwirthschaft in Württemberg und Hessen erfolgt, da hierbei die Inhaber rein landwirthschaftlicher und solche gemischter Betriebe (Verbindung eines sonstigen Gewerbes mit Landwirthschaft) unterschieden, die Grundbesitzer nach Grössenklassen des Besitzes rubricirt, die Hauptursachen der Verschuldung für die einzelnen Kategorien des Grundbesitzes und die einzelnen Grössengruppen, endlich auch die hypothekenfreien Grundbesitzer als solche ermittelt wurden. Diese Aufnahme blieb in der hier beobachteten Gründlichkeit allerdings in Baden auf 37, in Württemberg auf 6, in Hessen auf 23 Erhebungsgemeinden beschränkt. Neben derselben gehen in Baden seit 1882 alljährliche Erhebungen über Pfandeinträge und Pfandstriche einher, wobei ebenfalls die Berufsgruppen unterschieden, soweit möglich auch die den Darleihen zu Grunde liegenden Ursachen ermittelt werden. Bei den erwähnten „Erhebungen" (Enqueten) trat das trügerische Bild der Hypothekeneinträge, anlässlich der mit den einzelnen Schuldnern gepflogenen „Liquidationen", in scharfe Beleuchtung, da nahezu in allen Erhebungsgemeinden sich ergab, dass die Einträge für bereits bezahlte Verbindlichkeiten oft eine sehr erhebliche Quote des Gesammtbetrags der Einträge darstellten und in einzelnen Fällen der Summe der zu Recht bestehenden Einträge nahezu gleichkamen. (IV. Bd. der bad. landw. Erhebungen etc. 1883, S. 81 und S. 2 ebenda.) Die Uebung, den Strich nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Abtragung der Schuld nicht zu verlangen, ist, wie damals festgestellt wurde, theils auf Lässigkeit, theils und vorwiegend auf das Bestreben, die Kosten des Strichs zu sparen, zurückzuführen; sehr allgemein scheint es Brauch zu sein, dass jedenfalls der Strich so lange unterbleibt, bis die ganze Schuld abbezahlt ist. Aehnliche Wahrnehmungen dürften wohl überall zu machen sein, und es bedürfen aus diesem Grunde die statistischen Veröffentlichungen, soweit sie sich lediglich auf Auszüge aus den Hypothekenbüchern stützen, einer ziemlich weitgehenden Correctur. Beachtenswerth aus diesem Grunde ist das Oesterr. Reichsgesetz vom 31. März 1875, das im Interesse der Bereinigung der Grundbücher, von alten Haftungen bei Löschung kleinerer Satzposten (bis zum Betrage von 100 Gulden), Stempel- und Gebührenfreiheit neben sonstigen Erleichterungen im Verfahren gewährt; gleichwohl scheinen, wie Winkler mittheilt (Oesterr. statistische Monatsschrift, XVI. Jahrg., 1890, S. 495), die Realitätenbesitzer von diesen Vergünstigungen nicht den wünschenswerthen Gebrauch gemacht zu haben.

Aehnliche „probeweise" Erhebungen über die hypothekarische Verschuldung wie in den erwähnten süddeutschen Staaten wurden im Laufe des Jahres 1884 auch in Preussen und zwar in 52 in den verschiedensten Theilen der Monarchie belegenen Amtgerichtsbezirken durchgeführt, über welche A. Meitzen in den landw. Jahrbüchern, 1884, referirt hat; und seit 1886 werden alljährlich die eingetragenen und gelöschten Hypotheken, einschliesslich der Grundschulden, getrennt nach städtischen und ländlichen Bezirken, erhoben und veröffentlicht. Regelmässige Ermittelungen über die Verschuldungsbewegung erfolgen, soviel bekannt, in Deutschland ausser in Preussen und Baden, auch in Braunschweig (seit 1856), in Sachsen (seit 1884), in Hessen (seit 1885), in anderen deutschen Staaten scheinen sie noch nicht aufgenommen zu sein.

b) Ausserdeutsche Staaten. In Oesterreich hat erstmals 1858 und dann wieder 1882 eine Erhebung des Gesammthypothekenstandes stattgefunden und seit 1868 werden, wie auch in Ungarn, alljährlich Nachweise über die Veränderungen im Lastenstand, mit Unterscheidung des landtäflichen, städtischen, Montan- und des sonstigen Besitzes und mit Angaben über die Formen der Belastung, die aber die die Darlehensaufnahme veranlassende Ursache nur sehr dürftig erkennen lassen, veröffentlicht. — In Frankreich sind wiederholt auf Grund der Einträge

in den Grundbüchern Zusammenstellungen über die hypothekarische Belastung gefertigt worden (die letzten aus den Jahren 1840 und 1877), die aber, da sie nicht einmal die Unterschiede des ländlichen und städtischen Grundbesitzes festhalten, ohne jede Bedeutung für die Beurtheilung der Lage des ersteren sind. Dieselben Mängel haften der italienischen Hypothekenstatistik von 1872 an; erst seit 1886 werden in letzterem Lande die jährlichen Nachweise der Hypothekenbewegung nach Häusern und sonstigen Grundstücken getrennt gegeben. — Einen gründlichen Einblick dagegen gewährt die Statistik des Grundcredits in den Niederlanden (seit 1880 in periodischen Berichten zur Veröffentlichung gelangend).

3. Statistik der Zwangsvollstreckungen insbesondere[1]. Kommt in den Zahlen über den Hypothekenstand nach der seither meist befolgten Methode der Ermittelung und Darstellung nicht ohne Weiteres zum Ausdruck, ob die Verschuldungsziffer in einem bestimmten Land und zu einer bestimmten Zeit eine bedrohliche Höhe erreicht habe, kann insbesondere aus den summarischen schuldstatistischen Angaben für einen Bezirk oder Land nicht ersehen werden, ob die Verschuldung in der ermittelten Höhe gleichmässig den ganzen Grundbesitz ergreift oder ob erhebliche Unterschiede hierin obwalten und wie sich das Verhältniss des unbelasteten oder mässig belasteten zu dem hochbelasteten stellt, so liegt die Frage nahe, ob diese Mängel und Lücken der Hypothekarstatistik nicht durch eine nebenhergehende Statistik der Zwangsvollstreckungen in liegenschaftliches Eigenthum einer werthvollen Ergänzung fähig sind. Für eine Bejahung dieser Frage spricht die Erwägung, dass die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes doch erst dann als eine besorgnisserregende sich darstellt, wenn periodenweise eine grosse, den Jahresdurchschnitt erheblich überschreitende Anzahl von liegenschaftlichen Zwangsvollstreckungen zu beobachten ist, die beweist, dass weithin die Grundbesitzer zu einer rechtzeitigen Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten ausser Stande sich fühlen; wie anderseits ein etwa feststellbares bescheidenes Maass liegenschaftlicher Zwangsvollstreckungen einen zutreffenden Rückschluss auf die Erträglichkeit der vorhandenen Schuldenlast gestatten wird. In der Statistik der Zwangsvollstreckungen ländlicher Grundstücke vollzieht sich in der That eine Art „landwirthschaftlicher Todtenschau"; und wenn die jahrweise erhobenen Ziffern gewissermaassen den „Stoffwechsel des landwirthschaftlichen Betriebes nachweisen", d. h. darüber Aufschluss geben, in welchem Umfang die kranken und

[1] Vgl. hierzu den Aufsatz von Evert: „Ueber die wirthschaftliche Bedeutung landw. Zwangsvollstreckungen", in der Ztschr. d. Preuss. stat. Büreaus, 27. Jahrgang, S. 226 ff., und weiter Cohen im Allgem. stat. Archiv, 2. Jahrgang, S. 56.

schwachen Elemente zur Ausscheidung gelangen, so darf aus einer plötzlichen und anhaltenden Steigerung der Vollstreckungsziffern sicherlich auf eine tiefgehende Störung in dem Erwerbsleben der landwirthschaftlichen Bevölkerung geschlossen werden[1]).

Ist demnach der volkswirthschaftlich-diagnostische Werth einer Zwangsvollstreckungsstatistik ohne Weiteres einleuchtend, so muss man sich doch hüten, ihn zu überschätzen; und insbesondere sollte man aus einer statistisch nachweisbaren Abnahme der Zwangsvollstreckungen nicht ohne Weiteres auf eine Abnahme der Schuldenlast oder eine fortschreitende Gesundung der Creditverhältnisse schliessen, da die Herbeiführung der Zwangsvollstreckung nicht immer im augenblicklichen Vortheil des Gläubigers gelegen ist, beispielsweise dann nicht, wenn die Preise des Grund und Bodens zu einer gegebenen Zeit im Weichen begriffen sind, so dass also die Krise im landwirthschaftlichen Erwerbsleben fortdauern kann, ohne dass in der Zahl der Zwangsvollstreckungen diese Fortdauer sich sichtbar macht. — Mit noch grösserer Zurückhaltung sind die auf statistischem Wege ermittelten Ursachen der Zwangsvollstreckung zu behandeln, da, abgesehen von dem weiten Spielraum, der hier dem subjectiven Ermessen eröffnet ist, die zur Abgabe des Urtheils berufenen localen Stellen (Gemeindebehörden) häufig geneigt sind, dieses Urtheil an den zunächst zu Tage liegenden äusseren Anlass des Zusammenbruchs (Unkenntniss, Mangel an Geschäftsenergie, ungünstige Uebernahme etc.) anzuknüpfen, während doch in sehr vielen Fällen diese die Wirthschaftslage ungünstig beeinflussenden Factoren erst desshalb verhängnissvoll wurden, weil sie mit sonstigen allgemeinen, dem Wirthschaftsbetrieb nachtheiligen und der Einwirkung des Einzelnen sich entziehenden Aenderungen (Verschlechterung der Absatzverhältnisse, anhaltendes Sinken der Productenpreise etc.) zeitlich zusammenfielen. Sind immerhin solche Angaben als „Stimmungsberichte“ der den Verhältnissen nahe stehenden Erhebungsorgane schätzenswerth, so sollten sie jedenfalls für die Zwecke der Agrarpolitik mit Vorsicht benutzt werden.

Bei einer Vergleichung der Zwangsvollstreckungen von Land zu Land ist ebenfalls Vorsicht zu üben, da, wenn in dem einen Land dem Betreibungsrecht der Gläubiger gewisse Schranken gezogen sind, die anderwärts nicht bestehen, ersteres unter sonst gleichen

[1]) Vgl. Cohen, a. a. O., S. 72 ff.

Verhältnissen günstigere Ziffern aufweisen wird. So hat unzweifelhaft die Annahme des sog. Deckungssystems im Gegensatz zum Verkaufssystem (§ 116), oder doch eine Ordnung dahin, dass der betreibende Gläubiger die Vollstreckungskosten stets auf sich zu behalten habe, wenn und soweit der Erlös die vorgehenden Hypotheken nicht deckt, ohne Weiteres mindernd auf Zahl und Umfang der Zwangsvollstreckungen gewirkt, ohne dass desshalb aus dieser Minderung eine Besserung der Schuldverhältnisse ohne Weiteres gefolgert werden darf.

Anmerkung. Eine Statistik von Zwangsvollstreckungen wird seit den 80er Jahren u. A. in Preussen, Bayern, Baden, Sachsen-Meiningen, ferner in Oesterreich erhoben; über die Ergebnisse dieser Statistik siehe die Angaben im folgenden Paragraphen. Bei der Herstellung des Ursachenschemas sollte (wie Cohen a. a. O. ganz richtig betont) darauf gesehen werden, dass es möglichst concret und kurz gefasst ist, und dass es zwar die verschiedenen denkbaren Ursachen von Zwangsveräusserungen, aber nur wirkliche Ursachenbegriffe, nicht etwa auch Arten von unmittelbaren Anlässen zu einer Zwangsveräusserung (z. B. Ueberschuldung etc.) enthält. Das in Baden eingeführte Schema führt 9 Hauptrubriken auf und zwar die folgenden:

I. Naturereignisse (schlechte Ernten, Hagelschlag, Brand etc.).
II. Allgemeine wirthschaftliche Lage (schlechte Zeiten, Mangel an Verdienst, niederer Arbeitslohn, geringer Verdienst).
III. Familienverhältnisse und Krankheit (zahlreiche Familie, Krankheit, Todesfall, Unfall etc.).
IV. Unfreiwillige ungünstige Uebernahme von Grundstücken (im Erbweg).
V. Freiwillige ungünstige oder leichtfertige Uebernahme von Grundstücken (ungünstiger Kauf, Pacht, Kauf ohne Vermögen, Mangel an Betriebskapital, Unkenntniss des Geschäfts).
VI. Verschuldetes und unverschuldetes Unglück beim Geschäftsgang (Geschäfts- und andere Verluste, Viehsterben, Bauten, Bürgschaften, Processe, Viehhandel etc.).
VII. Ausbeutung der Unfähigkeit oder der Nothlage durch Dritte.
VIII. Unmittelbare eigene Verschuldung (Trägheit, Arbeitsscheu, schlechte Haushaltung, Trunksucht, Spielsucht, Processucht, Vergehen u. Verbrechen etc.).
IX. Unbekannte Ursachen. —

In Preussen haben Bedenken der im Text wähnten Art neuerdings dazu geführt, bei der Erhebung der liegenschaftlichen Zwangsvollstreckungen die Frage nach den Ursachen künftig fallen zu lassen.

§. 109. Einzelstatistische Angaben über Hypothekarverschuldung und liegenschaftliche Zwangsvollstreckungen.

Trotz der Lückenhaftigkeit des vorliegenden schuldstatistischen Materials lassen sich immerhin manche beachtenswerthe Betrachtungen an dasselbe anknüpfen, und es sollen daher einige auszugsweise Angaben aus den betreffenden amtlichen Veröffentlichungen hier ihre Stelle finden.

A. Hypothekenstatistik.

1) Preussen. Die im Jahr 1883 in 52 Amtsgerichtsbezirken vorgenommenen Probe-Ermittelungen über die durchschnittliche Höhe der Grundbuchschulden

haben ergeben, dass im Mittel auf 1 Thlr. Grundsteuerreinertrag 22,9 % Thlr. eingetragene Schulden kommen und letztere auf 37,3 % des ermittelten Schätzungswerths (letzterer im Durchschnitt das 60,9fache des Grundsteuerreinertrags) sich stellen. Im Einzelnen ergab sich und zwar bei Fideicommissen das 6,2fache; bei grossen Gütern das 28,1fache; bei Bauernhöfen das 18,0fache; bei bäuerlichen Stellen das 18,7fache; beim Kleinbesitz das 46,1fache des mittleren Grundsteuerreinertrags der betreffenden Gruppe. Der Kleinbesitz erwies sich also um fast 3 mal so hoch belastet als die mittleren und grösseren Anwesen. Im Verhältniss des Schätzungswerths stellte sich in 42 Amtsgerichtsbezirken (mit Ausschluss des kleinsten Besitzes) die mittlere Verschuldung: a) bei Besitzungen von 500 und mehr Thlr. Grundsteuerreinertrag auf 53,8 %; b) bei Besitzungen von 100—500 Thlr. Grundsteuerreinertrag auf 27,9 %; c) bei Besitzungen von 30—100 Thlr. Grundsteuerreinertrag auf 24,1 %. Im Einzelnen sind noch folgende Zahlen bemerkenswerth:

Die grossen Güter (Ziffer a) erweisen sich verschuldet:

in 6 Bezirken	mit 35 Gütern	oder 2,0 %	der Gesammtgüterzahl mit weniger als	12,5 %
„ 3 „	„ 158 „	„ 8,8 %	„ „ „	12,5—25,0 %
„ 4 „	„ 227 „	„ 12,8 %	„ „ „	25,0—37,5 %
„ 6 „	„ 187 „	„ 10,6 %	„ „ „	37,5—50,0 %
„ 10 „	„ 656 „	„ 37,2 %	„ „ „	50,0—62,5 %
„ 6 „	„ 250 „	„ 14,2 %	„ „ „	62,5—75,0 %
„ 6 „	„ 24 „	„ 12,5 %	„ „ „	75,0—87,5 %
„ 1 „	„ 33 „	„ 1,9 %	„ „ „	134,2 %

Die grossen Bauerngüter (Ziffer b) erweisen sich als verschuldet:

in 10 Bezirken	mit 1092 Gütern	oder 15,5 %	der Gesammtgüterzahl mit unter	12,5 %
„ 10 „	„ 2158 „	„ 30,6 %	„ „ „	12,5—25,0 %
„ 9 „	„ 1514 „	„ 21,4 %	„ „ „	25,0—37,5 %
„ 12 „	„ 2112 „	„ 29,9 %	„ „ „	37,5—50,0 %
„ 1 „	„ 186 „	„ 2,6 %	„ „ „	62,5—75,5 %

Die mittleren Bauerngüter (Ziffer c) erweisen sich als verschuldet:

in 6 Bezirken	mit 1514 Gütern	oder 12,8 %	der Gesammtgüterzahl mit weniger als	12,5 %
„ 16 „	„ 4831 „	„ 41,1 %	„ „ „	12,5—25,0 %
„ 12 „	„ 3567 „	„ 30,2 %	„ „ „	25,0—37,5 %
„ 5 „	„ 1306 „	„ 11,1 %	„ „ „	37,5—50,0 %
„ 2 „	„ 394 „	„ 3,3 %	„ „ „	50,0—62,5 %
„ 1 „	„ 179 „	„ 1,5 %	„ „ „	62,5—75,5 %

Meitzen, dessen Aufsatz in den landw. Jahrbüchern, Bd. XIV, Ergänzungsband II, S. 1 ff., die vorstehenden Zahlenangaben entnommen sind, knüpft in seinem dessfallsigen, für das Preussische Landesökonomiecollegium erstatteten Referat an dieselben die Bemerkung, dass, wenn schon in mehreren Bezirken nicht allein die grossen Güter, sondern auch die Bauerngüter und die bäuerlichen Kleinstellen „beträchtlich hoch in der Realverschuldung stehen“, doch als Eindruck der Ermittelungen das hinterbliebe, „dass die wirklich beunruhigenden Erscheinungen in dem Stand der Realverschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes innerhalb der untersuchten Amtsgerichtsbezirke nur als Einzelheiten und Ausnahmen beurtheilt werden können und die Befürchtung eines allgemein verbreiteten Nothstandes nicht zu begründen vermögen“. Eine an derselben Stelle gegebene Vergleichung der Verschuldung bäuerlicher Besitzungen in einer Anzahl Bezirke mit vergleichsweise hoher Verschuldung in der Gegenwart mit den betreffenden Verschuldungsziffern des Jahres 1805 erweist, dass im Verhältniss zum jeweiligen Kaufwerth das Procentverhältniss der Verschuldung im Jahr 1883 gegenüber dem im Jahr 1805 nur sehr ausnahmsweise ein ungünstigeres geworden ist, und es wird deshalb die Ansicht vertreten, dass man auf die ermittelten Zahlenergebnisse „um so beruhigter hinsehen könne, als nicht bekannt geworden sei, dass sich in vergangenen Zeitläuften wesentliche Gefahren aus der Realverschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes ergeben haben“.

In welchem Umfang in den 52 der Erhebung unterzogenen Amtsgerichts-

bezirken neben den verschuldeten Grundbesitzern unverschuldete sich befunden haben, ist nicht ermittelt worden.

Ueber die Bewegung im Hypothekenverkehr in Preussen, welche seit 1886 statistisch erfasst wird, gibt für die Jahre 1886/90 und für 1890/91 folgende Uebersicht Auskunft:

		Eintragungen in Mill. M.	Löschungen in Mill. M.	Mehrbetrag der Eintragungen in Mill. M.
	1886/90	2427	1905	522
	1890/91	621	465	156
Zusammen	1886/91	3048	2370	678

d. h. es ergiebt sich eine durchschnittliche Zunahme der Belastung im Jahre von 135 Mill. M. Der diese statistische Ziffern für 1886/90 begleitende Aufsatz (in der Zeitschrift des Preuss. stat. Bureaus, Jahrg. 1891, S. 1 ff.) fasst das Gesammtergebniss der Aufnahmen über die Hypothekenbewegung dahin zusammen, dass der preussische Grundbesitz die Entlastung, die ihm ganz besonders in Zeiten mit vielfach so ungünstigen Bedingungen für seinen Bestand zu wünschen wäre, nicht gefunden habe, dass freilich auch die Zunahme seiner Verschuldung, wenn schon buchmässig eine regelmässig fortschreitende, doch im Allgemeinen und für sich betrachtet keine besorgnisserregende sei, dass aber über die Frage, ob nicht diese Geringfügigkeit der Zunahme der Belastung in weitem Umfang nur darauf zurückzuführen sei, dass der Grundbesitz sich schon bis an die Grenze des Möglichen belastet habe, die Statistik keine befriedigende Antwort ertheile. Pessimistische Beurtheiler sollten immerhin nicht unbeachtet lassen, dass gegenüber einem Verkaufswerth des ländlichen Grundbesitzes (Grundsteuerreinertrag 409 Mill. M.) von mindestens 30 Mill. M. eine Mehrverschuldung von 600—700 Mill. M. in 5 Jahren einen Zuwachs von nur 2—3 % seines Werths in dieser Zeit oder $^1/_2$ % im Jahre bedeutet. Eine jährliche Verschuldung um $^1/_2$ % ist, wie die amtliche Darstellung der Erhebungsergebnisse (Zeitschrift des Preuss. statistischen Bureaus, Jahrg. 1891, S. 103 ff.) meint, vorerst gänzlich unbedenklich bei schuldenfreiem oder schnell in seinem Werth steigendem Grundbesitz; sie ist unerfreulich bei einem schon ziemlich hoch belasteten, der auch einen geringen Zuwachs seiner Schuld schwer empfindet; sie bedeutet den völligen Zusammenbruch des Grundbesitzes in absehbarer Zeit, wenn sie ausserdem noch mit abnehmenden Bodenwerthen zusammentrifft. Einen Einblick, ob an der Zunahme der Belastung wesentlich der unverschuldete, mässig oder hoch verschuldete Grundbesitz betheiligt ist, gewähren indess die statistischen Erhebungen in keiner Weise, und es ist desshalb der Satz in der angezogenen Darstellung nicht ohne Weiteres zuzugeben, dass erwiesenermaassen „die gegenwärtige, zwar jedenfalls mässige, oder doch anscheinend stetig fortschreitende Verschuldung einen Grundbesitz trifft, dessen Widerstandsfähigkeit durch eine beträchtliche Belastung schon erheblich vermindert ist".

Zu betonen ist, dass zahlreiche Löschungen sich im Wege der Zwangsvollstreckungen vollzogen haben, z. B. im Erhebungsjahr 1889/90 von 473 Mill. Mark gelöschter Hypotheken nicht weniger als 36 Mill. M., wovon 24 Mill. M. auf die östlichen Provinzen entfallen. M. a. W. in zahlreichen Fällen ist „der ländliche Grundbesitz nicht durch wirthschaftliche oder familienrechtliche Erwerbungen seiner Eigenthümer, sondern im Wege erzwungener Ersetzung derselben durch neue, besser gestellte Besitzer von seinen Schulden befreit worden". Die „Noth" der östlichen Provinzen, deren wiederholt Erwähnung geschah, wird durch obige Ziffern in besonders helles Licht gesetzt.

Wenn der Kapitalwerth des ländlichen Grundeigenthums in Preussen bei einem Umfang von 32,58 Mill. ha und einem Grundsteuerreinertrag von 408,20 Mill. Mark mit Gebäuden und Inventar auf 30 Milliarden M. und die Hypothekenschuld auf mindestens 10 Milliarden veranschlagt wird, so ist gerade im Hinblick auf die Zahlen der jährlichen Hypothekenbewegung der Hinweis nicht überflüssig, dass die jährliche Ersparniss an Zinsen in Folge Rückganges des Zinsfusses (bei $^1/_2$% 50 Mill., bei 1 % 100 Mill. M. betragend) dem nominellen Zuwachs der Hypothekenbelastung mindestens gleichkommt.

Der Verschuldungsgrund lässt sich leider aus den preussischen Erhebungen nicht ersehen; stichprobenweise Erhebungen in einzelnen Amtsgerichtsbezirken

ergaben aber, dass beispielsweise von 535 132 M. eingetragener Posten eines Amtsgerichtsbezirks nicht weniger als 415 431 M. auf Besitzveränderungen (rund $^4/_5$), 32 200 M. auf familienrechtliche Verfügungen, Schenkungen und nur 1800 M. auf Wirthschaftsverbesserungen zurückzuführen waren; und dass in einem anderen Bezirk mit vorwiegend mittleren und kleineren Grundbesitzverhältnissen (grösste Besitzfläche 62 ha) die gleichzeitig ermittelten Personalschulden auf mehr als ein Viertel der Realschulden sich beliefen, eine Thatsache, die dafür spricht, dass „eine Verschuldungsstatistik, die nur die reale Belastung und nicht auch die Personalcreditverpflichtungen in Betracht zieht, für den kleineren Grundbesitz immer ein verhältnissmässig zu günstiges Bild geben wird". Dass namentlich in den nordwestlichen Provinzen Preussens der Personalcredit in der ländlichen Bevölkerung eine sehr grosse Rolle spielt, scheint aus den Berichten der betr. Oberlandesgerichte mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit hervorzugehen.

2) Sachsen. Die in diesem Land veranstaltete Erhebung der gesammten Hypothekenbelastung des Landes nach dem Stand vom 31. Dezbr. 1884, worüber ein Aufsatz vom Reg.-Rath Steglich: „Beiträge zur Statistik des Grundeigenthums", Zeitschr. des Sächs. stat. Bureaus, Jahrg. 1892, S. 66 ff., Aufschluss ertheilt, lässt einen klaren Einblick in die Schuldbelastung einerseits des städtischen, andrerseits des rein landwirthschaftlichen Grundbesitzes nicht zu; vielmehr ist lediglich unterschieden zwischen dem Grundbesitz in den Städten und demjenigen in den Dörfern, so dass also die für letztere ermittelten Zahlen auch die in den Landorten ansässigen anderweiten Berufsarten miteinbegreifen. Auch darin ist ein Mangel der Erhebung zu verzeichnen, dass der Schuldgrund mit Ausnahme der in die Hypothekenbücher ausdrücklich eingetragenen Posten für Erbtheile nicht zu ersehen, insbesondere die Verschuldung, welche als Folge von Liegenschaftskäufen (Kaufschillingsreste!) sich darstellt, nicht erkennbar gemacht ist; und dass weiterhin darüber keine Klarheit gewonnen wird, ob unter den sonst freiwillig bestellten Pfandrechten nicht Schuldposten sich befinden, die zur Regulirung von Erbschaftsauseinandersetzungen haben contrahirt werden müssen; aus dem Umstand, dass die ausdrücklich für Erbtheile bestellten Pfandrechte (63,3 Mill. M.) nur 5,89 % der gesammten Belastung des dörflichen Grundbesitzes darstellen, während doch in Sachsen im Hinblick auf das Institut der Untheilbarkeit beim Erbgang in landw. Landgüter in ausserordentlich zahlreichen Fällen Erbschaftsschulden entstehen, darf man folgern, dass unter den „sonstigen" ermittelten Schuldposten zahlreiche sein werden, die ihrer Entstehung nach auf Erbesauseinandersetzungen zurückzuführen sind, wenn auch die Hypothekenbücher darüber keinen Aufschluss ertheilen. Und im Hinblick hierauf ist der amtlichen Schlussfolgerung aus den ermittelten Ziffern, dass „der Beweis einer durch den Eintrag von Erbantheilen in nennenswerthem Umfang herbeigeführten Ueberschuldung des Grundbesitzes nicht zu erbringen ist", augenfällig nicht ohne Weiteres beizutreten.

Von der am Jahresschluss 1884 ermittelten Hypothekarbelastung im Betrag von rund $2^1/_4$ Milliarden M. (ohne die Credit- oder Cautionshypotheken und die vorgemerkten Forderungen) entfallen 116,2 Mill. M. auf die Rittergüter und 988,76 Mill. Mark auf den dörflichen Grundbesitz. Bemerkenswerth gering ist der Betrag an zwangsweise eingetragenen Hypotheken = 3,5 Mill. M. oder 0,12 % der gesammten Hypothekenschuld. Nach Darleiherklassen geordnet entfallen von der ermittelten Gesammtschuld (einschliesslich des städtischen Besitzes)

auf die für Erbtheile	bestellten Pfandrechte	3,91 %
„ „ „ Sparkassen	„ „	15,0 %
„ „ „ andere Creditinstitute	„ „	11,12 %
„ „ „ Privatpersonen, Stiftungen etc.	„ „	63,9 %
„ „ „ die Credit- oder Cautionshypotheken und vorgemerkten Forderungen		5,86 %

Auf die Grundsteuereinheit entfallen an Hypothekenschulden in den Stadtgemeinden durchschnittlich 35,56; in den Landgemeinden durchschnittlich 27,72 M. Auch in Sachsen wird angenommen, dass im Hinblick auf die mögliche Doppelzählung von Simultanhypotheken, ferner auf die wachsende Aufnahme der Amortisationsdarlehen und im Hinblick darauf, dass die Löschung selbst ganz getilgter Forderungen nicht immer Zug um Zug erfolgt, die effective Verschuldung

nicht unbeträchtlich geringer sei, als die nach den Hypothekenbüchern aufgenommene Inventur ergibt. Die amtliche Darstellung erachtet sich aus den Schuldziffern zu dem Schlusse berechtigt, dass die ermittelte „Verschuldung als eine Ueberschuldung in alle Wege nicht gelten kann“, dass man vielmehr „für die übergrosse Mehrzahl der Besitzungen das ehedem in anderem Sinne gebrauchte Ehrenwort des „„wohl befestigten Grundbesitzes““ um so unbedenklicher in Anspruch nehmen dürfe, als der Zeitwerth des gesammten Immobiliarbesitzes jedenfalls um ein Mehrfaches höher anzunehmen ist, als das auf den Erwerb, die Befruchtung und Verwerthung desselben verwendete fremde Kapital“. Substanziirter würde jedenfalls dieses Urtheil sein, wenn man, was leider nicht der Fall, aus den Ermittelungen entnehmen könnte, welcher Betrag der eingetragenen Schulden für Besitzerwerb und welcher Betrag „zur weiteren Aufschliessung der Schätze des Bodens und der Bodenkraft, zur intensiveren Bearbeitung und Bewirthschaftung des Grund und Bodens“, d. h. zu wirklich productiven Zwecken aufgenommen worden ist.

Die seit 1885 in Sachsen erhobenen Veränderungen in der hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes weisen nach, dass im gesammten Gebiet des Königreichs unter Berücksichtigung der vollzogenen Löschungen die Hypothekenschulden von 2,2 Milliarden Mark am Schluss des Jahres 1884 auf 3,01 Milliarden Mark am Schluss des Jahres 1890, d. i. um 37 % sich vermehrt haben; auf eine Grundsteuereinheit berechnet beträgt die Vermehrung gegen 1884 9,17 Mark oder 26,01 %. Die amtliche Darstellung der Erhebungsergebnisse knüpft daran die Bemerkung, dass „die zunehmende Realschuld den Wohlstand nicht etwa verringere“, sondern „dass der Grundcredit der intensiveren Wirthschaft auf dem Fuss folgt, dass mit dem Unternehmungsgeist und der erweiterten Gewerbthätigkeit der Wohlstand, in Wechselwirkung damit aber auch das Creditbedürfniss und die Geneigtheit des Kapitals zu erweiterter Creditgewährung sich steigert“. Eine versuchsweise Heraushebung einer Anzahl vorwiegend landwirthschaftlicher Bezirke und ihre Gegenüberstellung mit vorwiegend ländlichen Industriebezirken weist nach, dass dort die Verschuldung absolut und relativ eine geringere ist als hier und dass die reicheren landwirthschaftlichen Bezirke stärker als die minder ergiebigen belastet erscheinen, woraus wiederum gefolgert wird, dass die höchsten Verschuldungsziffern sich da ergeben, „wo bei mittleren und ersten Bodenklassen weitgreifende und kostspielige Bodenmeliorationen stattgefunden oder wo eine entsprechende intensive Bodencultur Platz gegriffen hat“ — Annahmen, die indess der sicheren Unterlage entbehren, da der Grund der Verschuldung — ob zu Meliorations- und Betriebszwecken oder zu Zwecken des Besitz- einschliesslich des Erbschaftscredits — in keiner Weise den Erhebungen mit Sicherheit sich entnehmen lässt.

3. Baden. Die badischen landwirthschaftlichen Erhebungen von 1883 haben die von vielen Seiten vorausgesetzte hohe, gleichmässige Verschuldung des Grundbesitzes ebenfalls nicht bestätigt, vielmehr ergab sich in einer Anzahl Erhebungsgemeinden eine auffallend geringe mittlere Schuldziffer und ebenso ist in der Mehrzahl der Gemeinden bei einer bemerkenswerthen Anzahl von landw. Anwesen die völlige Freiheit von Unterpfandsschulden zu Tage getreten. Die durchschnittliche Belastung betrug in 12 Gemeinden: 6,3 % bis 18,4 %, in weiteren 20: 20,2 % bis 37,9 % und nur in 5 Gemeinden wurde eine mittlere Belastung von 49,4 % bis 78,4 % festgestellt; wobei als Pfandwert der nahezu überall unter dem wirklichen Werthe stehende Steueranschlag der Grundstücke und der Brandkassenanschlag der Gebäude angenommen wurde. In 19 Gemeinden (mehr als die Hälfte) erwiesen sich 33,8 % bis 71,7 % der ermittelten Besitzwerthe, in den restlichen 18 Gemeinden 1,41 % bis 29,9 % unbelastet. Besonders beachtenswerth ist die durch die Erhebungen bestätigte Thatsache, dass procentual am Höchsten ziemlich durchweg die untersten Besitzgruppen (Tagelöhnergütchen und Kleinbauernstellen) belastet waren, während innerhalb der eigentlichen bäuerlichen Bevölkerung (mittlere und grössere Bauernstellen) die procentuale Belastung als sehr viel geringer sich herausstellte, überhaupt mit der Grösse des Besitzes rasch abnahm und in den obersten Gruppen des bäuerlichen Besitzes oftmals nahezu verschwand, eine Regel, die nur betreffs der Gemeinden mit Anerbenrecht eine leicht begreifliche Ausnahme erleidet. — Im Mittel aller Erhebungsgemeinden entfielen auf Schulden aus Kauf (Grundstücks- und Hauskäufe) 44,7 %, aus Erbtheilung 28 %, aus Haus-

bau 5%, auf Schulden aus „sonstigen Ursachen“ 22%, wonach 78% auf Inanspruchnahme des Besitzcredits und 22% auf Veranlassungen zurückzuführen sind, die mit dem Besitzerwerb nichts zu thun haben. Da aber in die letztere Kategorie alle diejenigen Schuldsummen eingetragen werden, über deren Entstehungsgrund Zuverlässiges nicht zu ermitteln war und zweifellos darunter auch solche entfallen, die durch Liegenschaftskäufe veranlasst sind, so kommt man der Wahrheit zeitweilig nahe, wenn man annimmt, dass rund 90% der Einträge durch Besitzcredit und nur 10% durch Creditinanspruchnahme zu anderen Zwecken (Meliorations-, ferner Nothcredit, wohl auch consolidirter Betriebscredit) veranlasst sind. (Vgl. Bad. landw. Erhebungen. IV. Bd., S. 81 ff.)

Die Statistik der Pfandeinträge und Pfandstriche, d. h. der Verschuldungsbewegung von Jahr zu Jahr liefert für die Jahre 1884/89 in Baden folgendes Bild:

Es betrugen die Pfandeinträge in Millionen Mark in runden Summen:

	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	Zusammen
	39,7	40,1	41,4	39,9	39,9	42,2	40,3	283,5
Es betrugen die Pfandstriche in Millionen Mark in runden Summen:								
	25,8	27,0	27,8	27,7	27,1	27,6	25,4	188,4
Mehrbelastung:	13,9	13,1	13,6	12,2	12,8	14,6	14,9	95,1

Demnach ist in den 7 Jahren 1884/90 eine Mehrbelastung eingetreten im Betrag von rund 283 Mill. Mark, während die in derselben Zeit zum Strich gelangten Pfandrechte nur die Höhe von rund 188 Mill. Mark erreichen, so dass um rund 95 Millionen und in einem Jahr durchschnittlich um 13 bis 14 Millionen die unterpfändliche Belastung gewachsen wäre; aus den mehrfach angegebenen Gründen wird indess angenommen werden dürfen, dass die reine Schuldzunahme in Wirklichkeit diese Zahl nicht erreicht. (Vgl. hierzu badische statistische Mittheilungen, Jahrgang 1891, No. 10.) Und da der Verkaufswerth des landwirthschaftlichen Bodens in Baden zu 1,7 Milliarden Mark anzunehmen ist (Bd. I, § 15, S. 81 unten), so würde, die ermittelte jährliche Zunahme als richtig angenommen, die durch sie repräsentirte Belastung doch nur etwa 0,8% des Gesammtwerths betragen, kann also zunächst als eine bedenkliche nicht wohl angesehen werden (ähnliches Verhältniss für Preussen ermittelt, siehe oben S. 31).

Nach dem Schuldgrund waren im Jahr 1890 die Pfandeinträge veranlasst durch:

Kaufschillingsreste	21,8	Mill. Mark oder	54,2%
Erbgleichstellungsgelder	5,7	„ „ „	14,2%
Sonstige Einträge	12,8	„ „ „	31,6%
	40,3	„ „ „	100,0%

Die Besitzcreditverschuldung ist als solche mithin mit 68,4% der Gesammtbelastung nachgewiesen, thatsächlich aber höher, da auch der Schuldgrund der sonstigen Einträge (bedungene und richterliche Einträge) in vielen Fällen auf Besitzcreditverpflichtungen direct oder indirect zurückzuführen ist. Aehnliche Verhältnisszahlen ergeben sich für die vorausgegangenen Jahre.

Die Inanspruchnahme des Besitzcredits wird durch folgende Zahlen über den thatsächlichen Umsatz im ländlichen Liegenschaftsverkehr illustrirt; der Geldwerth dieses Umsatzes betrug im Durchschnitt der Jahre 1881/90 30,2 Mill. Mark = rund 1,8% des Gesammtbodenwerths; der Flächengehalt des Umsatzes im Durchschnitt der genannten Jahre 17461 ha oder 2% des gesammten landwirthschaftlichen Areals. Für die Jahresreihe 1883/90 ergiebt sich folgendes Bild über Jahresumsätze und Kaufschillingsreste in Mill. Mark in runden Zahlen:

	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	Durchschnitt 1883/90
Geldwerth des Liegenschafts-umsatzes	28,3	27,8	28,5	30,7	28,8	30,2	34,4	33,1	30,2
Eingetragene Kaufschillings-reste	21,7	20,8	22,1	22,7	21,2	21,1	23,3	21,8	21,8

Die Ziffern weisen nach, dass beim Liegenschaftsumsatz (meist Parcellenkäufe in sich begreifend) im Durchschnitt nur etwa ein Drittel baar bezahlt, der Rest mit zwei Drittel als Kaufschillingsrest im Ausstand bleibt. Die vielfach beobachtete Uebung, dass bei Liegenschafts-Parcellen-Käufen in der Regel drei bis fünf Jahrestermine ausbedungen werden, ist aus obiger Zahlenreihe deutlich zu ersehen; dass indess die Abtragung der Kaufschillingsreste nicht immer mit den vereinbarten Terminen Schritt hält, dürfte aus einem Vergleich der vorstehenden Zahlen mit den oben mitgetheilten über die Pfandstrichsbewegung wohl gefolgert werden. Jedenfalls ist der vorstehend für Baden gegebene Nachweis, dass die Hypothekarverschuldung wesentlich durch freihändige Käufe veranlasste Besitzcreditverschuldung ist, nicht bloss an und für sich für die Beurtheilung der Credit- und Verschuldungsfrage bedeutungsvoll, sondern wohl auch desshalb, weil angenommen werden darf, dass überall, wo Freiheit des Bodenverkehrs, wie in Baden, besteht und wo desshalb gerade in den unteren Besitzgruppen jederzeit ein lebhafter Güterumsatz stattzufinden pflegt, der grösste Theil der Hypothekarverschuldung denselben Ursachen, wie sie für Baden zahlenmässig ermittelt sind, seine Entstehung verdankt. Wenn ferner in Baden, wo das Anerbenrecht doch nur für den kleineren Theil des Landes gilt, die Gleichstellungsgelder gleichwohl jährlich mit 5 bis 6 Mill. Mark den Grundbesitz belasten und wenn diese mit den Kaufschillingsresten zusammen mindestens 70 % der gesammten Hypothekarverschuldung darstellen und ähnliche Verhältnisszahlen wohl auch anderwärts vorausgesetzt werden können, so leuchtet ein, welche Bedeutung für den Druck der übernommenen Belastung die Art der Beantwortung der Frage hat, ob bei dem Güterumsatz die vereinbarten Kaufpreise oder die erbschaftsmässig festgesetzten Uebernahmepreise den wirklichen Ertragsverhältnissen der betreffenden Gutsobjecte entsprechen oder inwiefern Ueberzahlungen stattfinden, in welcher Hinsicht auf die wichtigen Erörterungen in § 111 zu verweisen ist.

4. Die landwirthschaftlichen Erhebungen in Württemberg der Jahre 1884/85 haben sich nur auf sechs Gemeinden ausgedehnt und es wurde hier ein mittleres Verschuldungsprocent von 2,0; 4,5; 5,2; 10,0; 12,5; 15,7 % ermittelt; ähnlich wie in Baden hat sich auch hier ergeben, dass ein erheblicher Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung (34 bis 72 %) von jeder Hypothekarverschuldung sich frei gehalten hat; ferner, dass die procentuale Belastung in den unteren Besitzgruppen am höchsten ist und mit der steigenden Grösse des Besitzes erheblich zurückgeht; dass die Verschuldung bei der rein landwirthschaftlichen Bevölkerung geringer ist, als bei den landwirthschaftlichen Betrieben, die ein gewerbliches Nebengeschäft betreiben; endlich dass der grösste Procentsatz der Verschuldung auch hier auf die Inanspruchnahme des Besitzcredits entfällt (im Mittel auf Kauf 54 %; auf Erbtheilung und Gutsübernahme 23 %; auf sonstige Ursachen 23 %). Der amtliche Erhebungsbericht kommt daher, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Schulden des Betriebscredits, zu dem Ergebniss, dass „die Gesammtverschuldung in den Erhebungsgemeinden eine mässige, nicht beunruhigende ist". (Amtlicher Bericht über die Lage der bäuerlichen Landwirthschaft in Württemberg, S. XLV ff.)

5. In Hessen ist bei den landwirthschaftlichen Erhebungen der Jahre 1884/86 unter 26 Erhebungsgemeinden ein mittleres Verschuldungsprocent von 5,27—47,67 % ermittelt worden, wobei nur in vier Gemeinden die Verschuldung den vierten Theil des Liegenschaftswerthes erreicht oder übersteigt, während sie in neun Gemeinden unter dem achten Theil zurückbleibt; auch hier hat sich ein starker Procentsatz an unverschuldeten Grundbesitzern (67,79 % aller Grundbesitzer) ergeben; auch hier sind durchweg die unteren Besitzgruppen am höchsten belastet, nimmt die Verschuldung nach den höheren Gruppen hin stetig ab und „hat in den höchsten nur noch minimale Bedeutung". (Amtlicher Erhebungsbericht, I. Bd., S. 45 ff.)

6. Oesterreich. Bei den alljährlichen Ermittelungen über den Realitätenverkehr und die Realitätenbelastung wird der landtäfliche Besitz, der Montanbesitz, der städtische Besitz und der sonstige Besitz unterschieden; letztere Gruppe enthält die grosse Masse der bäuerlichen Grundbesitzer (nur ein Theil der grösseren bäuerlichen Grundbesitzer fällt in die Gruppe des landtäflichen Besitzes) und die für diese Gruppe des „sonstigen Besitzes" ermittelten Zahlen haben daher für den Zweck der vorliegenden Betrachtungen das grösste Interesse, sind aber um desswillen doch

mit grosser Vorsicht aufzunehmen, weil in dieser Gruppe auch aller nichtstädtische Haus- und aller nichtstädtische Industriebesitz mit enthalten ist.

Auf Grund der erhobenen Nachweise ist in den einzelnen Kronländern (mit Ausnahme von Vorarlberg, dem Küstenland, Galizien und der Bukowina, für welche Länder nur unvollständige Nachweise vorliegen) in der Gruppe: „sonstiger Besitz“ an Hypothekenschulden neu „intabulirt“ worden, in Millionen Gulden (in runden Summen):

	1885	1886	1887	1888	1889
	166	156	159	158	157
Und es betrugen die Löschungen in denselben Jahren:	125	124	123	126	133
Die buchmässige Zunahme des Lastenstandes betrug somit in der Gruppe: „sonstiger Besitz“:	41	32	36	32	24
			165		

In den Jahren 1868 bis mit 1884 ist in den Kronländern mit geordnetem Grundbuch eine buchmässige Nettobelastung in dieser Gruppe nachgewiesen worden im Betrag von 497 Mill. Gulden; auf 1880/84 entfällt hiervon eine Summe von 111 Mill. Gulden. Die buchmässige Nettomehrbelastung in der Gruppe: „sonstiger Besitz“ stellt sich darnach seit 1868—1889 in den Kronländern mit geordnetem Grundbuch auf rund 660 Mill. Gulden. Gegenüber der Periode 1880/84 ergiebt sich, wie die vorstehenden Zahlen erkennen lassen, in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre eine sehr erhebliche Steigerung der Hypothekarbelastung des „sonstigen Besitzes“, während beim „landtäflichen Besitz“ das Umgekehrte der Fall ist; denn hier steht einer Zunahme der Belastung in der Periode 1880/84 im Betrag von rund 16,7 Mill. Gulden eine Abnahme im Betrag von rund 6,8 Mill. in der Periode 1885/89 gegenüber. Da aus den früher angegebenen Gründen (S. 25/26) die Löschungen hinter den Abzahlungen zurückbleiben, da ferner unter den eingetragenen Posten sehr bedeutende Beträge von simultan haftenden Lasten enthalten sind (hat doch Peyrer in der Eingangs citirten Schrift, S. 4, angegeben, dass von der Neubelastung in Steyermark im Jahre 1880 von 16 Mill. Gulden 3 Mill., von 15 Mill. Gulden in Kärnthen 13 Mill. Simultanhypotheken waren), so ist der Lastenstand in Wirklichkeit ein nicht so ungünstiger, als er aus den grundbuchmässigen Nachweisen sich ergiebt; immerhin fordert die fortschreitende Zunahme der Nettobelastung zu ernsten Betrachtungen auf.

Bemerkenswerth ist, dass an der Gesammtheit der intabulirten Hypotheken (in allen vier Gruppen) die Schuldeinträge bis zum Betrag von 1000 Gulden rund 85 % aller intabulirten Schulden darstellen, und es lässt dies den Schluss zu, einmal, dass an der Hypothekarbelastung des ländlichen Grundbesitzes vorwiegend die Gruppen des kleinen und mittleren Besitzes betheiligt erscheinen, zum anderen, dass wohl auch Schulden des Consumtivkredits, neben jenen des Besitzcredits, eine Rolle bei der Belastung spielen. — Die Ursachen der Hypothekarverschuldung lassen sich aus der Statistik nur schwer ersehen, da der weitaus grösste Procentsatz (in der Periode 1880/89: 50—60 %) unter der allgemeinen Bezeichnung Schuld aus „Darlehen“ zusammengefasst ist. In der Periode 1885/89 absorbirten die Erbtheilungs- und Vermächtnissschulden 26,3 % des Werths der Verlassenschaftsrealitäten und die Kaufschillingsreste betrugen in derselben Zeit in den einzelnen Kronländern 11—31 % des Geldwerths der verkauften Realitäten. Der letztere hat betragen in Millionen Gulden:

1885	1886	1887	1888	1889
153	147	146	144	142.

Aus dem Umstand, dass die Liegenschaftsumsätze bis zu 1000 Gulden 75,4 %, bis zu 300 Gulden 40 % aller Liegenschaftsumsätze darstellen, die weitaus grösste Zahl der letzteren also durch Parcellenverkäufe veranlasst ist, ist wiederum zu folgern, dass wesentlich der kleinere und mittlere Grundbesitz an der Verschuldung und zwar durch Kaufschillingsreste betheiligt erscheint, da erfahrungsgemäss Parcellenverkäufe und -Ankäufe vorwiegend in diesen Gruppen des bäuerlichen Besitzes vorzukommen pflegen. (Vgl. hierzu den Aufsatz von Marchet in Schmoller's

Jahrbuch, 13. Jahrgang, S. 1306 ff., und Winkler, in der Oesterr. statistischen Monatsschrift, Jahrgang XVI, S. 479 ff.)

7. Frankreich. Aus den summarischen Auszügen aus den Grundbüchern, wie sie periodisch vorgenommen wurden, mögen folgende Angaben Platzgreifen: Nach einer amtlichen Erhebung des Jahres 1877 (siehe Bulletin de statistique et de législation comparée, 1878, Tom. I) wurde Ende 1876 in Frankreich der gesammte hypothekarische Lastenstand grundbuchmässig zu 20 Milliarden Francs ermittelt, aber im Hinblick auf die grundbuchmässig nicht nachgewiesenen, bereits bezahlten Schuldposten schätzungsweise zu 14,3 Milliarden Francs angenommen, so dass bei einem Werth des Grundeigenthums (städtischen und ländlichen) von 100 Milliarden Francs die procentuale Schuldziffer 14,37 % betragen hätte. 1890 soll die hypothekarische Verschuldung 12,5 Milliarden Francs betragen haben. Dass eine grosse Zahl der eingetragenen Hypotheken aus rückständigen Kaufschillingen herrühren, wurde ausdrücklich betont. Einen irgend zuverlässigen Einblick in die Verschuldung des ländlichen Grundeigenthums gewähren diese Zahlenangaben nicht.

8. Schweiz. Für den Canton Bern werden folgende Zahlen mitgetheilt:

Jahr	Grundsteuerkapital in Mill. Frcs.	Grundpfändliche Schulden in Mill. Frcs.	%
1856	606,3	181,1	29,9
1866	737,6	237,3	32,2
1876	949,3	344,9	36,4
1886	1004,0	411,4	41,1
Vermehrung in der Zeit v. 1856/86	397,7	230,3	

Für 1890 ist der Betrag der grundpfändlichen Schulden zu 403,1; für 1891 zu 412,3 ermittelt worden. Es würde sich somit eine durchschnittliche Belastung des Grundsteuerkapitals von rund 40 % ergeben; in welchem Maasse die Belastung einerseits auf Gebäude und Hausplätze, auf die 45 % des Grundsteuerkapitals entfallen, anderseits auf landwirthschaftliches Gelände sich vertheilt, lässt die Aufstellung leider nicht ersehen. Mühlemann, dem diese Angaben entnommen sind (vgl. dessen Aufsatz in der Zeitsch. f. Schweizerische Stat., Jahrgang 1892, S. 100 ff.), erachtet sich zu dem Schlusse für berechtigt, dass die gegenwärtige Höhe der hypothekarischen Verschuldung im Canton Bern im Allgemeinen noch nicht bedenklich ist, dass dagegen die wahrzunehmende Tendenz fortwährend starker Schuldzunahme zu rechtzeitiger Reformarbeit auf gesetzgeberischem Wege mahnt.

B. Die Statistik der Zwangsvollstreckungen in ländliche Grundstücke ist noch zu neu, als dass sie gestattete, völlig zutreffende Schlüsse über die Einwirkungen des geltenden Credit- und Schuldrechts zu entnehmen. Immerhin lässt sie die eine Folgerung zu, dass länderweise starke Creditüberspannungen im Bereich des ländlichen Creditwesens zu Tage treten und dass der Rückschlag am stärksten im Anfang der achtziger Jahre sich geltend gemacht hat, während in der Folgezeit eine gewisse Befestigung eingetreten ist, die freilich aus den früher angegebenen Gründen (S. 28) auch nur eine scheinbare sein kann.

1. Preussen.

Jahr	Zahl der im Zwangsweg versteigerten Grundstücke	Gesammtfläche ha
1886/87	2479	110 063
1887/88	2355	81 681
1888/89	2446	81 280.

Im Gegensatz zu anderen Staaten (siehe die folgenden Angaben) sind in Preussen bei Zwangsversteigerungen sehr stark auch die grösseren Güter vertreten. Es entfielen auf die Besitzgruppen

	unter 1 ha %	von 2—10 ha %	von 10—50 ha %	über 50 ha %
Von der Gesammtfläche der Hauptbetriebe	1,52	14,68	37,90	45,90
Von der Fläche des zwangsweise versteigerten Grundbesitzes	0,79	5,33	15,73	78,14.

An den Zwangsvollstreckungen des grösseren Besitzes sind vorwiegend die östlichen Provinzen, namentlich Ost- und Westpreussen, sowie Posen betheiligt.

Obwohl im Allgemeinen unter den Ursachen der Zwangsvollstreckungen in Preussen freiwillige ungünstige Uebernahme (Kauf- und Erbschaftsantritt) und das eigene Verschulden der Betheiligten (jene mit rund 20 %, diese mit rund 40 %) procentual am stärksten vertreten sind, so ist doch zu betonen, dass gerade bei den grösseren, der Zwangsvollstreckung unterworfenen Anwesen (über 50 ha) „die ungünstigen Allgemeinverhältnisse“ als Ursache des Zusammensturzes angegeben werden. Das ist auch leicht erklärlich, weil eben die durch die Allgemeinverhältnisse beeinflusste Grundrentenbewegung viel empfindlicher den grösseren wie den kleineren Wirth trifft. „Dem ersteren bleibt bei sinkender Entwickelung kein Einkommen mehr, sobald der Grundstücksertrag nur noch zur Zahlung der Arbeitslöhne und Schuldzinsen hinreicht; der letztere behält unter gleichen Umständen, soweit er keine Arbeitslöhne zu zahlen hat, sondern sein eigener Arbeiter ist, immer wenigstens noch dies Arbeitseinkommen. Eine absteigende Bewegung wird daher die Zwangsversteigerungen bei dem grösseren Besitz in stärkerem Maasse als bei dem kleineren zu vermehren geeignet sein und umgekehrt. Nur bei dem ganz kleinen Besitz, dessen Eigner auf Nebenverdienst angewiesen ist, der ihm in schlechten Zeiten nur in geringerem Umfang geboten wird, ist von vorneherein eine ähnliche Bewegung wie bei den grossen zu vermuthen“; wie denn in der That neben dem Besitz über 50 ha derjenige unter 2 ha, der Zahl der Fälle nach, procentual am stärksten vertreten ist, indem beide Gruppen weit weniger hinter dem ihrer thatsächlichen Ausdehnung nach entsprechenden Antheil an der versteigerten Fläche zurückbleiben, als das eigentlich bäuerliche mittlere und kleinere Eigenthum. Wenn die amtliche Darstellung der Erhebungsergebnisse das Gesammtergebniss ein unerfreuliches nennt, insofern bei mehreren Hunderten von Zwangsvollstreckungen weniger das persönliche Verschulden oder Missgeschick der Betheiligten, als vielmehr die allgemeine ungünstige Lage der Landwirthschaft als Ursache des Vermögenszerfalls erklärt werden, so wird doch die einschränkende Bemerkung beigefügt, dass gerade die ungünstige Gesammtlage nur in Verbindung mit anderen Ursachen hingereicht hat, um den Besitzer von seiner Scholle zu verdrängen; und dass der Gesammtumfang der aus Ursachen aller Art versteigerten Flächen (nicht bloss der im Zwangsweg versteigerten) doch nur $^1/_3$ % des landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Areals der landwirthschaftlichen Hauptbetriebe ausmacht. (Vgl. den Aufsatz in der Zeitschrift des Preuss. stat. Bur. v. 1889, S. 139 ff.)

2. Bayern.

	Im Zwangsweg veräusserte landw. Anwesen:		Ausser Bewirthschaftung standen:	
	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha
1880	3739	30059	698	9042
1881	2739	21252	318	2266
1882	2071	15665	174	1255
1883	1803	12696	180	1326
1884	1506	11017	152	1183
1885	1318	11457	98	959
1886	1348	8582	85	383
1887	1111	7934	107	698
1888	1514	10483	150	1097
1889	1632	11052	128	830
1890	1198	7971	109	895

Danach ist mit einer kurzen, in die Jahre 1888 und 1889 fallenden Unterbrechung Zahl und Fläche der Zwangsvollstreckungen seit 1880 in bemerkenswerther Abnahme begriffen. Der Zahl nach am stärksten betheiligt ist durchweg der kleinere Besitz bis zu 10 ha (zu 79,2 %), mässig der mittlere Besitz von 10 bis 100 ha (zu 20,5 %) und sehr unbedeutend der Grossgrundbesitz von 100 ha und darüber (zu 0,3 %); während nach dem procentualen Antheil der Fläche die Anwesen mittlerer Grösse überwiegen, nämlich mit 59,3 % betheiligt erscheinen, der kleinere nur mit 35,8 %, der grössere Besitz nur mit 4,9 %; die angegebenen

Procentzahlen beziehen sich auf die Periode 1880/90. Vgl. hierzu die Aufsätze in der Zeitschrift des Bayerischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1890, S. 150 ff. und 1891, S. 144 ff.

3. Baden.

Jahr	Liegenschaftliche Zwangsveräusserungen im Ganzen	Darunter Landwirthe	Veräusserte landw. Fläche ha	Veräusserte Gesammtfläche einschliesslich Wald ha	Die veräusserte landw. Fläche in % der gesammten landw. Fläche	Veräusserte landw. Anwesen insbes.
1883	1454	541	1785	2245	0,22	735
1884	1156	513	1622	2238	0,20	648
1885	932	427	1340	1564	0,17	498
1886	815	394	1429	1783	0,18	467
1887	799	367	1125	1430	0,14	447
1888	820	372	1428	1641	0,18	490
1889	857	412	1150	1460	0,14	458
1890	803	339	1072	1391	0,16	415

Der Zahl nach betrafen die Zwangsvollstreckungen bis zur Hälfte kleinere Flächen bis zu $^1/_2$ ha, bis zu $^4/_5$ solche bis 3 ha; verhältnissmässig am wenigsten betheiligt sind die Flächen von über 3 ha. Auch soweit landw. Anwesen, worunter der Besitz von Haus und landw. Gebäude, gleichviel welcher Grösse, zu verstehen ist, zur Zwangsvollstreckung kamen (siehe letzte Spalte), sind es überwiegend kleinere Anwesen (bis zu 3 ha landw. Flächen) und nur zum geringeren Theil grössere Anwesen (über 3 ha); im Jahr 1890 z. B. entfallen von den 415 veräusserten landw. Anwesen auf die erste Gruppe 342, auf die zweite nur 73. — Vgl. die Badischen statistischen Mittheilungen, Jahrgang 1891, Nr. 10. — Auch in Baden (wie in Bayern) ist eine Abnahme in der Zahl und der Fläche der Zwangsvollstreckungen seit Anfang der achtziger Jahre, wo die „Krisis der Gegenwart" offenbar ihren Höhepunkt erreicht hatte, zu verzeichnen.

4. Oesterreich. Die Zahl der „executiv" verkauften Realitäten hat seit dem Jahr 1885, wo sie mit 9114 und einem Licitationserlös von 17,9 Millionen Gulden ihren Tiefpunkt erreicht hatte, ununterbrochen zugenommen und ist im Jahre 1889 auf 11985 mit einem Licitationserlös von 26,6 Mill. Gulden gestiegen. Im Ganzen kamen in den 5 Jahren 1885/89 51870 Realitäten mit einem Licitationserlös von rund 116 Mill. Gulden zum Zwangsverkauf. Der Betrag der wegen Unzulänglichkeit des Erlöses leer ausgegangenen und daher gelöschten Pfandschulden beziffert sich für diese 5 Jahre auf rund 63 Mill. Gulden. Durchweg überwiegen die Objecte kleinster Kategorie; in den Jahren 1886/89 stellen die Realitäten mit einem Betrag des executiven Kaufschillings bis zu 200 Gulden 32 %, bis zu 1000 Gulden 64,8 % der Gesammtzahl dar. Besonders stark ist die Zunahme der executiv verkauften Objecte in dem gedachten Zeitraum in Böhmen, Krain und Mähren gewesen. — Zu beachten ist übrigens, dass die angegebenen Zahlen sich auf die Gesammtheit der Realitäten beziehen, insbesondere also auch den städtischen und Montanbesitz mit umfassen und demnach einen Einblick in die specifisch landwirthschaftlichen im Zwangsvollstreckungsweg veräusserten Grundstücke nicht gewähren.

§ 110. Die Beurtheilung der Hypothekarverschuldung und der Besitzcreditverschuldung insbesondere[1]).

Alle bis jetzt vorliegenden verschuldungsstatistischen Ziffernangaben der verschiedensten Ländergebiete zeigen insoweit eine

[1]) Als Material zur Beurtheilung der vorliegenden Frage sind die vom Verein für Socialpolitik im Jahre 1883 angestellten Erhebungen über die Lage der

Uebereinstimmung, dass die so vielfach befürchtete gleichmässige Ueberschuldung des gesammten ländlichen Grundbesitzes in Wirklichkeit nicht besteht; die Erhebungen in Preussen, wie in den süddeutschen Staaten, selbst jene in Oesterreich lassen zweifellos erkennen, dass neben Gegenden mit hoher solche mit mässiger Verschuldung vertreten sind und dass überall in den einzelnen Gemeinden ein nicht selten sehr stattlicher Bruchtheil des ländlichen Grundbesitzes von jeder hypothekarischen Belastung sich frei zu halten verstanden hat. Dieses Ergebniss kann nur jenen unwillkommen sein, deren weitgehendes agrarisches Programm (Zwangsablösung der Hypothekenschuld mit Staatshilfe; Schluss der Hypothekenbücher und Aehnliches) auf die Voraussetzung einer allgemeinen Verschuldung sich stützt, mit der Wegräumung dieser Voraussetzung aber den natürlichen Halt verliert; und nur unter diesem Gesichtspunkt der extrem-agrarischen Verwerthung der Hypothekarverschuldung ist es zu begreifen, wenn die vorliegenden statistischen Ermittelungen mannigfach mit Misstrauen in die Richtigkeit des Erhobenen aufgenommen wurden, ja, wenn, wie namentlich betreffs der süddeutschen Agrarenquêten innerhalb gewisser extrem-agrarischer Kreise geschehen, die Erhebungsergeb-

Landwirthschaft in Deutschland besonders werthvoll; sie sind aber, weil sie mehr die auf vereinzelte Wahrnehmungen localer Art sich gründende subjective Meinung der einzelnen Berichterstatter und nur vereinzelt ein auf zahlenmässiger Unterlage gestütztes Urtheil wiedergeben, nur als Stimmungsberichte zu erachten. Aehnliches gilt von den im Eingang erwähnten Verhandlungen der landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper, wobei insbesondere auf die Erhebungen im Verfolg des Erlasses des Preuss. Landwirthschaftsministeriums vom 21. Jan. 1882, sowie die daran sich knüpfenden Erörterungen im Preuss. Landesökonomiecollegium vom 14./17. Febr. 1883 (Thiel's landw. Jahrb. XII. Bd., Ergänzungsbd. I, S. 605 ff.) zu verweisen ist. Das relativ werthvollste Material haben die ebenfalls dort citirten landw. Enquêten der 80er Jahre geliefert, wenn schon auch dieses nicht ausreicht, zu Schlussfolgerungen auf die Allgemeinheit verwerthet zu werden. Für ein völlig zutreffendes Urtheil fehlt es eben vorerst noch an einer hinreichend statistischen Unterlage; daher auch die Betrachtungen im Text durchaus nicht den Anspruch erheben, eine gänzlich einwandfreie Erklärung und Würdigung der vielbeklagten Schuldnoth zu geben. — Einer sehr düsteren Beurtheilung der Verschuldungsverhältnisse, aber ohne dass dieses Urtheil auf zuverlässige Zahlenergebnisse sich zu stützen vermöchte, neigen L. v. Stein und andere Oesterreichische Schriftsteller (Freiherr v. Vogelsang, Preser, Peyrer, Ritter v. Heimstätt etc.) zu; ferner Ratzinger, Jäger, neuestens auch G. Hanssen, Die drei Bevölkerungsstufen, 1889, S. 312 ff., zu; die deutschen Volkswirthe, wie Conrad, Freiherr v. d. Goltz, v. Miakowski, Roscher, auch Schäffle und selbst viele landwirthschaftliche Fachmänner, dessgleichen die deutschen landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper haben sich ein sehr viel unbefangeneres, ruhigeres Urtheil bewahrt; wie dies gerade die in jüngster Zeit (1892) auf einen Beschluss des Deutschen Landwirthschaftsraths vom Frühjahr 1891 ergangenen gutächtlichen Aeusserungen in Betreff der Heimstättenfrage zeigen, wobei auf die dessfallsigen späteren Erörterungen im Abschnitt VII dieses Kapitels zu verweisen ist.

nisse statt des Gefühls der Erleichterung das der Enttäuschung hervorriefen, und wenn noch immer an der Fabel der allgemeinen Ueberschuldung des ländlichen Grundbesitzes, und zumal des bäuerlichen, mit Zähigkeit festgehalten, eine Klarstellung durch weitere Erhebungen aber ängstlich zu vermeiden gesucht wird[1]). Für Richtung und Ziel der staatlichen Agrarpolitik, wenn anders letztere von dem Vorwurf sich freihalten will, sich in den Dienst von Klasseninteressen zu stellen, können solche in einseitiger Beurtheilung der Wirklichkeit wurzelnden Stimmungen und Strömungen selbstverständlich nicht maassgebend sein; wer immer an der Fort- und Umbildung des Agrarrechtes thätigen Antheil nehmen will, sei es auch in noch so unverantwortlicher Stellung, sollte niemals vergessen, dass es kaum ein Gebiet des privaten und des Verwaltungsrechts giebt, wo grundlegende Aenderungen gegenüber dem historisch Gewordenen in gleich einschneidender Weise die wirthschaftliche Sphäre der Einzelnen berühren, wie das Gebiet des Credit- und Schuldrechts; und dass, wenn irgendwo, vor Allem hier es gilt, sich ein von vorgefassten Meinungen und doctrinären Erwägungen freies, d. h. unbefangenes Urtheil zu wahren.

Unter den mancherlei Betrachtungen, die bei solch' vorurtheilsloser Würdigung des schuldstatistischen Materials sich aufdrängen, mögen die folgenden hier eine Stelle finden.

1. Nicht sowohl die augenblickliche Höhe der Hypothekarverschuldung fordert zu ernsten Betrachtungen auf, als die wahrnehmbar fortschreitende Zunahme der Verschuldung, der gegenüber die Tilgung der Verbindlichkeiten nicht völlig gleichen Schritt zu halten scheint. Wenn nach der statistischen Erfassung der Hypothekenbewegung in Preussen in den Jahren 1886/90 eine Mehrbelastung von rund 520 Mill. M., in Baden in den Jahren 1884/90 eine solche von rund 90 Mill. M., in Oesterreich in den Jahren 1868/89 eine solche von 660 Mill. Gulden sich ergiebt, so wird man bei aller Vorsicht, mit der aus den oben angegebenen Gründen (S. 23 ff.) die grundbuchmässigen Nachweise aufzunehmen sind, und so wenig verkannt werden darf, dass das jährliche Zu-

[1]) So ist noch neuerdings in der Reichstagscommission für die Berathung des Heimstättengesetzentwurfs (No. 711 der Drucksachen, Session 1890/92, S. 4) als Argument für die rasche Erlassung eines Heimstättengesetzes geltend gemacht worden, speciell „in Baden sei der Grundbesitz notorisch (!) so verschuldet, dass statistische Erhebungen nicht mehr nöthig seien". Man vergl. hierzu die oben S. 33 mitgetheilten Verschuldungsziffern.

wachsprocent der Verschuldung im Verhältniss zum Gesammtbodenwerth überall nur ein sehr mässiges ist, doch nicht umhin können, einzuräumen, dass in der Gegenwart eine Tendenz zur wachsenden hypothekarischen Verschuldung des Bodens sich geltend macht und dass die auf Abminderung dieser Schuldenlast abzielenden Gegentendenzen an Wirksamkeit und innerer Kraft eingebüsst haben.

2. Zur Würdigung dieser Erscheinung muss man im Auge behalten, dass die Hypothekarverschuldung zwar in den verschiedenartigsten Verumständungen ihre Ursache haben kann (ausserordentliche Unglücksfälle, wie Kriege, Hagelschläge, Viehsterben; schlechte Ernten, sinkende Preise; Ausgaben für Erziehung der Kinder, Austattungen; überstandesgemässe Lebensweise etc.); dass sie aber nachgewiesenermaassen grossentheils aus Verpflichtungen des Besitzcredits hervorgegangen ist, also zumeist aus Erbabfindungsgeldern und Kaufschillingsresten sich zusammensetzt, wie dies schon von Rodbertus behauptet, zahlenmässig in den süddeutschen Agrarenquêten nachgewiesen und mittlerweile durch ähnliche Erhebungen in anderweiten Staatsgebieten bestätigt wurde, wobei auf die einzelstatistischen Zahlen in § 109 zu verweisen ist. Das trifft jedenfalls ziemlich ausnahmslos bei der grossen Masse der bäuerlichen Bevölkerung zu, während beim Grossbesitz allerdings neben der Inanspruchnahme des Besitzcredits auch umfangreiche Verwendungen von Kapital in den Grund und Boden: Aufführung von Gutsbaulichkeiten, Anlagen von technischen Nebengewerben, Ausführung umfassender Meliorationen, namentlich Drainagen etc., zu Elementen der Hypothekarverschuldung werden können und gerade in der Gegenwart in steigendem Maasse geworden sind. Diese Arten von Grundschulden mit unmittelbar reproductivem Charakter können indess bei den nachfolgenden Erörterungen ausscheiden, da sie, wenn nur überhaupt der Zweck, dem die Schuldaufnahme dient, ein wohlüberlegter war und die mit Mitteln des Credits zur Vergleichung gelangte Anlage als eine technisch gelungene sich darstellt, für den Wirth nur eine vorübergehende Belastung seiner Passiva darstellen und durch die mit der fraglichen Investirung von Kapitalien bezweckten Mehreinnahmen der Gutswirthschaft ihre Deckung regelmässig in nicht ferner Zeit finden. Es pflegen denn auch selbst die Verfechter der extrem-agrarischen Richtung bei ihren abfälligen Betrachtungen über das geltende Creditrecht nicht Schuldverpflichtungen der letzterwähnten Art, sondern die

dem Besitzcredit entsprungenen Belastungen vorwiegend im Auge zu haben, indem auch sie von der zutreffenden Ansicht ausgehen, dass von einer Erschwerung der Inanspruchnahme des Credits zum Zweck der Steigerung der Roh- und Reinerträgnisse, d. h. des ökonomischen Credits ernsthaft nicht die Rede sein kann; und zwar nicht einmal auf die Gefahr hin, dass, wie in jedem geschäftlichen Unternehmen, so auch bei der Investirung von Kapitalien in den Grundbesitz möglicherweise Irrungen unterlaufen und der erwartete Erfolg der Kapitalanlage theilweise oder gänzlich ausbleibt.

3. Als Kraft, die im Sinne einer Steigerung der Verschuldung durch wachsende Inanspruchnahme des Besitzcredits in der Gegenwart bisher wirksam war, stellt sich überall die Zunahme des Bodenwerths dar, die wiederum in der steigenden Nachfrage nach Land bei zunehmender Bevölkerung in Verbindung mit den wirthschaftstechnischen Fortschritten des Jahrhunderts ihre Ursache hat. Je mehr nämlich die Bodenwerthe steigen, um so schwieriger muss es offenbar der Mehrzahl der Menschen werden, in den Besitz von Grund und Boden ohne Zuhilfenahme des Credits zu gelangen. Steht man auf dem Standpunkt, dass es socialpolitisch bedenklich sei, wenn der Grund und Boden zu einem Monopol für geldkapitalistische Elemente werde, zieht man vielmehr eine Ordnung des Wirthschaftsrechtes vor, unter deren Herrschaft die Segnungen des Grundbesitzes möglichst weiten Kreisen der Volksgemeinschaft zugänglich gemacht werden können, so ist augenfällig der Besitzcredit an sich kein Object der Beanstandung, da ja eine steigende Inanspruchnahme des Besitzcredits nur ein Symptom für die Energie ist, mit der auch in den mit Kapitalbesitz minder ausgestatteten Elementen des Volkes der durchaus berechtigte und berücksichtigungswerthe Wunsch nach Erlangung von Grundbesitz sich geltend macht.

4. Rein theoretisch betrachtet, braucht eine Besitzcreditverschuldung selbst bis zum vollen Betrage des Werthes des Gutes oder Grundstückes überall dann von einer bedrohlichen Folge für den Erwerber sich nicht als begleitet zu erweisen, wenn und soweit die Grundrente d. i. der Ertrag des Gutes oder Grundstückes nach Bestreitung aller auf der Wirthschaftsführung ruhenden Lasten und der Unterhaltskosten des Unternehmers regelmässig eine Höhe erreicht, dass aus der Rente die Zinsen und die Tilgungsquoten der Kauf-Schuld bestritten werden können; und man könnte aus

dieser These schliessen, dass eine unterhalb jener Grenze liegende Verschuldung zu Besorgnissen überhaupt einen Anlass nicht gebe. Wenn aus einem Anwesen im Werthe von 20000 M. eine zur freien Verfügung des Eigenthümers stehende Rente von 1000 M. gezogen wird, so ermöglicht dieser Rentenbezug die Tilgung einer Schuld von 20000 M. durch Aufnahme eines 5 % Amortisationsdarlehens in rund 40 Jahren; der Besitzer des mit dem vollen Werth belasteten Anwesens ist alsdann in der Lage eines Pächters, indem auch er auf die Grundrente zu Gunsten eines Dritten verzichten muss, indessen mit dem wesentlichen Unterschied, dass die Abführung der Grundrente in der Form der Kaufschillings-Annuität mit der Zeit zum vollen Eigenthum hinüberleitet, der Verzicht auf die Grundrente also ein temporär begrenzter ist. Diese theoretische Betrachtung gründet sich indessen auf zwei Voraussetzungen: einmal, dass während der ganzen Dauer der Tilgungszeit die Gutserträgnisse irgend nennenswerthen Schwankungen nicht ausgesetzt sind; zum andern, dass der für das Gut hinzugebende Kapitalwerth über den Betrag nicht hinausgeht, bei dem die zu erwirthschaftende und zur freien Verfügung des Eigenthümers stehende Rente zur Verzinsung und Tilgung der dem Kapitalwerth entsprechenden Schuld sich gerade noch ausreichend erweist. Es ist augenscheinlich, dass jedenfalls die erste dieser beiden Voraussetzungen in der Wirklichkeit des Lebens keinen Boden hat; noch viel weniger als in den übrigen Gewerbethätigkeiten darf das landwirthschaftliche Gewerbe, in seiner Abhängigkeit von den unberechenbaren und unabwendbaren Einflüssen der Witterung und von schädigenden Einflüssen sonstiger Art, auf eine Gleichmässigkeit der Jahresrenten rechnen; die Grundrente ist vielmehr, ganz abgesehen von der Beeinflussung durch die wechselnde Preislage der für den Markt producirten Erzeugnisse, nicht unerheblichen Jahresschwankungen unterworfen, im Hinblick auf welche die Abführung der vertragsmässig zu leistenden Schuldzins- und Schuldtilgungszahlungen nicht immer verbürgt erscheint. Die zweitgedachte Voraussetzung würde jedenfalls nur dann als gegeben zu erachten sein, wenn alle Diejenigen, die Grund und Boden zu erwerben wünschen, unter keinen Umständen gewillt sind, einen Preis zu bewilligen, dessen Abzahlung durch die zu erwirthschaftende Rente innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht völlig gesichert erscheint. Es ist wiederum augenfällig, dass es an der zur Erzwingung dieser Preisfestsetzung erforderlichen

Einhelligkeit des Willens auf Seite der Bodennachfrage regelmässig fehlen und dass daher die Preisbildung des Bodens, wenn von gewissen Ausnahmefällen (Erwerb des Bodens in Zeiten der sinkenden Conjunctur, oder bei Zwangsvollstreckungen, Erwerb ohne Dazwischentreten weiterer Nachfrage, wie im Fall der Gutsübernahme im Erbweg etc.) abgesehen wird, sich auf anderen Grundlagen als den oben angenommenen vollziehen muss. In dem angeführten Beispiel würde bei einer durchschnittlich anzunehmenden Rente von 1000 M. der Preis des Anwesens im freien Wettbewerb zweifellos nicht auf 20 000 M., sondern mindestens auf 25 000 M. sich stellen, weil die Hingabe eines Geldkapitals in gleicher Höhe bei Zugrundelegung eines Zinsfusses von 4 % dem Kapitaleigenthümer das gleiche Einkommen wie früher sichert. Demjenigen, der sich in dem Betrage von 25 000 M. voll verschulden wollte, würden daher in der Rente nur die Mittel zur Abführung der Zinsen, nicht auch zur Tilgung der Schuld zur Verfügung stehen.

Die thatsächliche Unhaltbarkeit der Lage des Grundbesitzes, der bis zum vollen Betrag des, wenn schon auf der Grundlage des Reinertrages gebildeten Gutswerthes verschuldet ist, hätte freilich eines besonderen Nachweises kaum bedurft; doch waren die vorstehenden Erwägungen keineswegs ganz überflüssig, weil sie erkennen lassen, dass in dem Maasse, als die Preisbildung des Grund und Bodens, abweichend von dem vorstehenden Beispiel, nicht auf der Grundlage der Kapitalisirung des Reinertrages zu dem laufenden Zinsfuss sich vollzieht, sondern unter dem gleichzeitigen Einfluss anderer Factoren abweichend hiervon in der Richtung nach oben beeinflusst wird, dieselbe Unhaltbarkeit der Lage selbst bei einer erheblich unter dem Kapitalwerth des Grund und Bodens befindlichen Verschuldung eintreten muss. Würde beispielsweise im freien Wettbewerb der Kapitalwerth des obigen Anwesens auf 40 000 M. sich stellen und, bei baarer Erlegung von 14 000 M., der Restkaufschilling demnach auf rund 26 000 M. sich stellen, so würde zwar nur eine Verschuldung von zwei Drittel des Liegenschaftswerthes, aber dieselbe Unmöglichkeit der Behauptung des Grundbesitzes wie in dem obigen Fall gegeben sein. Selbst bei einer Herabminderung des Kaufschillingsrestes auf die Hälfte des Kaufpreises, d. i. auf die Höhe von 20 000 M., würde die Rente im Durchschnitt der Jahre gerade noch die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Restschuld liefern und auch in diesem Fall

würden, bei der Unmöglichkeit, auf eine lange Zeit hinaus mit der Fortdauer der Verhältnisse zu rechnen, Zahlungsschwierigkeiten nicht immer sich vermeiden lassen. Je weiter daher der auf dem Grundmarkt durch Angebot und Nachfrage gebildete Kapitalwerth des Grund und Bodens (Verkehrswerth) über den durch Kapitalisirung des Reinertrages gebildeten Werth (Reinertragswerth) hinauseilt, um so mehr verengt sich die Grenze der Verschuldungsmöglichkeit, hingesehen auf die Verpflichtung zur Tilgung der Schuld in angemessener Zeit. Desshalb berechtigt auch derselbe Procentsatz der Verschuldung in verschiedenen Ländern keineswegs zu denselben Folgerungen; je nach der Preisbildung des Grund und Bodens kann in dem einen Land ein bestimmter Procentsatz der Verschuldung völlig unbedenklich sein, in dem andern Land bereits denkbar schwierige Lagen geschaffen haben. Diese Schwierigkeiten müssen wachsen, wenn die Organisation des landwirthschaftlichen Bodencredits eine noch unvollkommene, den Bedürfnissen des Grundbesitzes nicht hinreichend angepasste ist; oder wenn die bei dem Eingehen der Besitzcreditschuld vorausgesetzten Daseinsbedingungen des landwirthschaftlichen Gewerbes unverhofften Aenderungen (Absatzstockungen, weichende Preise etc.) unterliegen und der Einfluss des Grundbesitzes sich nicht ausreichend erweist, der staatlichen Wirthschaftspolitik eine auf die Beseitigung dieser Schwierigkeiten abzielende Richtung zu geben; oder wenn gar solche nachtheilige Verschiebungen gegenüber den bei Eingehung der Schuld vorhandenen Rentabilitätsverhältnissen mit ungenügenden Creditorganisationen zeitlich zusammentreffen, wie dies für viele Staatswesen in der Gegenwart thatsächlich zutrifft, daher denn auch die in dem letzten Drittel dieses Jahrhunderts in die Erscheinung getretene Agrarkrisis einen früher unbekannten langwierigen Charakter angenommen hat.

5. Die aus den obigen für die Marktpreisbildung des Bodens maassgebenden Tendenzen sich ergebende Lage wird am misslichsten in den Gebieten des Anerbenrechts empfunden werden, wo an den Eintritt in den Besitz von Grund und Boden die rechtliche Erbabfindungspflicht gegenüber den Geschwistern sich knüpft; weniger misslich in den Gebieten der Freitheilbarkeit, in denen ein rechtlicher Verschuldungszwang dieser Art nicht besteht, die Belastung mit Kaufschillingen vielmehr Sache der individuellen Entschliessung bleibt, die unabhängig von Ort und Zeit gefasst werden kann, während dem Anerben, wenn er über-

haupt auf den Gutsantritt abhebt, in der Wahl des Objects und in Bezug auf den Zeitpunkt des Gutsantritts diese Freiheit der Entschliessung völlig abgeht. Das aus allgemein wirthschaftlichen Gründen wünschenswerthe Zusammenhalten der landwirthschaftlichen Anwesen in bestimmten Gegenden kann daher, wenn nicht die Interessen der Geschwister gänzlich preisgegeben werden sollen, anders nicht als mit dem Mittel der Verschuldung des Anerben erkauft werden, und schon hieraus ist zu entnehmen, wie widersinnig das Verlangen nach Schliessung der Hypothekenbücher namentlich dann ist, wenn die Vertreter dieses Begehrens im Uebrigen als grundsätzliche Befürworter des Anerbenrechts-Instituts auftreten. Es kann daher auch nicht die Beseitigung dieser Art von Besitzcreditschulden, sondern nur Abschwächung der aus dieser Verschuldungsart entstehenden Nachtheile: durch richtige Werthstaxation, durch eine gewisse privilegirte Stellung des Anerben in Verbindung mit einer angemessenen Creditorganisation und mit der Sorge für rechtzeitige Wiederabstossung dieser Erbabfindungsschulden, eventuell durch Auferlegung eines Tilgungszwangs, d. h. durch eine sachgemässe Ausgestaltung des Anerbenrechts selber im Sinne der früheren Ausführungen (Bd. I, § 83 ff.) Ziel einer maassvoll ordnenden Agrarpolitik sein [1]).

Wenn im Unterschied hiervon sich im freihändigen Liegenschaftsverkehr der Erwerb von Grund und Boden durch freie Entschliessung der Betheiligten vollzieht, so kann doch wohl im gegebenen Fall auch eine wirthschaftliche Nöthigung gegeben sein, wie namentlich dann, wenn in den Gebieten der Freitheilbarkeit die im Erbweg verkleinerten Anwesenstheile sich als unzureichend erweisen und daher die auf diesen Theilstücken sitzenden Wirthe, um ihren Lebensunterhalt zu finden, mit besonderer Dringlichkeit auf die Wiedervergrösserung ihrer Anwesen durch Zukauf angewiesen sich sehen. (Bd. I, S. 436.) Je stärker die Besitzvertheilung fortgeschritten ist, eine je lebhaftere Nachfrage nach Grund

[1]) Zuns („Einiges über Rodbertus, 1883, S. 19), gegen die Rodbertus'schen Ansichten über die Folgen des Verschuldungszwangs aus Anlass von Erbfällen polemisirend, macht zwar mit Recht geltend, dass von der behaupteten geometrischen Zunahme der Verschuldung in Folge des Erbabfindungszwangs schon im Hinblick auf die Erbtheile der Landwirthe in ihrer Eigenschaft als Schwiegersöhne begüterter Eltern nicht gesprochen werden könne, dürfte aber doch den Einfluss der Heirathspolitik der Anerben auf deren Verschuldung etwas überschätzen; und mindestens wird der Satz, dass im Hinblick auf die Erheirathung von Erbtöchtern „die Schulden wegen Erbfällen zum grossen Theil nur durchlaufende Posten sind", einer starken Einschränkung bedürfen.

und Boden desshalb besteht, je höher in Folge dessen die Preise für Grund und Boden steigen, mit um so grösseren Restsummen werden sich die Käufer belasten und um so mehr werden den Hauptantheil der Verschuldung die unteren und mittleren Besitzgruppen aufweisen, weil eben von diesen die stärkste Nachfrage ausgeht. Offensichtlich kann aber auch hier nicht die gänzliche Beseitigung der durch Kaufschillingsreste sich ergebenden Besitzcreditverschuldung überhaupt, sondern nur ein Hinwirken auf Verhütung übermässiger Verschuldung mit Kaufschillingsresten den Programmpunkt einer, mit den gegebenen Verhältnissen rechnenden Agrarpolitik bilden.

§ 111. Fortsetzung: Die Besitzcreditverschuldung unter dem Gesichtspunkte der Preisbewegung des Grund und Bodens[1]).

Seit Anfang dieses Jahrhunderts hat sich, wie die Statistik unzweifelhaft nachweist, auf dem Grundmarkte eine Bewegung der

[1]) Bezüglich der folgenden Erörterungen ist insbesondere auf die Eingangs citirten Schriften von Ruhland zu verweisen, der die Wurzel des agrarischen Uebels der Gegenwart nicht sowohl in dem Sinken der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, auch nicht in der Zunahme des Steuerdrucks u. dergl. äusseren Erscheinungen des Productionsprocesses erblickt und der daher auch von der künstlichen Steigerung der Preise oder von einer Minderung dieses Druckes eine Gesundung nicht erwartet; der vielmehr die agrarische Noth wesentlich auf die anomalen Preisbildungen beim Grundstücksverkehr zurückführt, „mit welchem die allgemein beklagte Höhe der Grundstückspreise, der chronische Mangel an Betriebskapital und mit dem Eintritt ungünstiger Zeitverhältnisse die . . Unhaltbarkeit vieler Betriebe auf das innigste zusammenhängt.“ Es „verganten die Betriebe nicht desshalb, weil ungünstige Verhältnisse . . . sich eingefunden, sondern desshalb, weil sie nur unter ganz günstigen äusseren Verhältnissen, unter guten Ernten und hohen Preisen haltbar waren“. Für Ruhland lautet desshalb die Formulirung des agrarpolitischen Problems „naturgemässe Behandlung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes im Güterverkehr“ und seine Vorschläge sind auf solche Veranstaltungen gerichtet, die auch im freihändigen Güterverkehr den wahren und natürlichen Werth des Grund und Bodens zu verwirklichen geeignet sind, wobei sich derselbe im Wesentlichen an die unten noch näher zu besprechenden Vorschläge von Schäffle (Incorporation des Hypothekarcredits) anlehnt. Wenn aber dabei Ruhland auch die Preisbildung auf der Grundlage der jeweiligen Reinerträgnisse als eine unbefriedigende bezeichnet und als „wahren und natürlichen Werth des landwirthschaftlichen Grundbesitzes“ nur jenen gelten lassen will, der sich aus dem ursprünglichen Ertragswerth nach erfolgter Inculturnahme (E) plus Kosten (K) der mittlerweile durchgeführten verständnissvollen Meliorationen zusammensetzt, so ist damit für die Praxis des Lebens offenbar gar nichts gewonnen, da die Ermittelung der Werthgrössen E + K im Einzelfall dem subjectiven Ermessen mindestens denselben Spielraum zu willkührlichen Annahmen lässt, wie bei der herrschenden Preisbildung auf dem Grundmarkt durch das Verhältniss von

Bodenpreise in der Richtung nach oben vollzogen, eine Bewegung, die freilich periodisch zum Stillstand kam oder auch selbst mit einer solchen nach unten abwechselte, im Grossen und Ganzen aber doch ziemlich stetig sich vollzog, zeitweise sogar sehr stürmisch einsetzte, in den siebenziger Jahren ihren Höhepunkt erreichte, um von da ab einer rückläufigen Bewegung Raum zu machen. Steht, wie die vorausgegangenen Erörterungen dargethan haben, die Besitzcreditverschuldung mit der Entwickelung der Bodenpreise in engstem Zusammenhang, so zählt es offenbar zu den wichtigsten Aufgaben, zu prüfen, ob diese Bodenpreissteigerung in den inneren Verhältnissen des ländlichen Gewerbes seine Begründung hatte; ob, mit anderen Worten, die Werthsteigerung, als normale, sich im Einklang mit der Steigerung der Reinerträgnisse des Grund und Bodens vollzog oder aber, ob sie als anormale durch Factoren beeinflusst wurde, die ein Hinauseilen der Bodenpreise über die, durch die jeweiligen Reinertragswerthe gezogenen Grenzen zur Folge hatten. Die folgenden Bemerkungen sollen dazu dienen, zur Beantwortung dieser Frage beizutragen.

1. In dem Verkehrswerth des Grund und Bodens kommen die, von einer gewissen Flächeneinheit zu erwirthschaftenden Reinerträgnisse zum ziffernmässigen Ausdruck; fruchtbare und zum Markt günstig gelegene Landflächen erzielen einen höheren Verkehrswerth als minder fruchtbare oder minder günstig gelegene. Und da die Bodenqualitäten in jedem Land eine reiche Auswahl mannichfaltigster Schattirungen aufzuweisen pflegen und die günstigere oder ungünstigere Lage zum Markt weitere Werthabstufungen

Angebot und Nachfrage der Fall ist. Der Gedankengang des Verfassers, soweit er gegen eine allmähliche, mit der Zunahme der Reinerträgnisse Hand in Hand gehende Steigerung der Bodenwerthe ankämpft, beruht auf einer Verkennung des Grund und Bodens als eines Productionsmittels, dessen Preis, soweit es im Verkehr ist, anderen Bestimmungsgründen als den durch seinen inneren Werth d. h. durch seine jeweilige Ertragsfähigkeit gegebenen, überhaupt nicht folgen kann. In der Steigerung der Grundwerthe, welche eine mit dem Steigen der Reinerträgnisse correspondirende ist, liegt daher keineswegs eine anomale Preisbildung, diese beginnt erst dann, wenn der Marktwerth die Tendenz zeigt, über den Ertragswerth sich zu erheben. Nur von dieser Art der Preisbildung gilt daher, wenn Ruhland meint, alle staatsseitigen Bemühungen zur Linderung der jetzigen Schuldnoth seien mit der vergeblichen Arbeit der Danaiden zu vergleichen, die in ein durchlöchertes Fass unaufhörlich Wasser tragen, ohne je dasselbe zum Füllen zu bringen, weil der Erfolg aller dieser Bemühungen durch den ununterbrochenen Abfluss des Wirthschaftsertrags aus den unverstopften Oeffnungen der Grundverschuldung regelmässig wieder in Frage gestellt wird (siehe R., Die Lösung der landwirthschaftlichen Creditfrage, S. 76/77). — Vgl. ferner J. Conrad in v. Schönberg's Hndb. d. pol. Oek., 1891, Bd. II, Abth. XVI, § 3 ff.

bedingt, so ist die Folge eine denkbar starke Differenzirung der Grundpreise von Gemarkung zu Gemarkung und innerhalb der einzelnen Gemarkungen selber.

Wie aber die Reinertragsziffern im Laufe der Zeit, veranlasst durch Fortschritte oder Rückschritte der Betriebstechnik einer-, die Gestaltung der Absatzverhältnisse anderseits, Veränderungen unterliegen, so befinden sich auch die Bodenwerthe, als der marktmässige Ausdruck jener Ziffern, in ununterbrochener Bewegung nach oben oder unten, und diese zeitliche Veränderung in den Bodenwerthen ist daher eine aus der Natur des Grundbesitzes ebenso folgenrichtig hervorgehende Erscheinung, wie die Differenzirung der Bodenwerthe von Ort zu Ort. Ein Steigen der Bodenpreise bedeutet daher an sich noch keine anormale Preisbildung, wenn und sofern es in den durch eine vollkommenere Betriebstechnik erzielten Mehrerträgnissen oder in einem Steigen der Preise der Bodenerzeugnisse oder in beiden zugleich seine veranlassende Begründung hat; sondern erst dann, wenn diese werthsteigende Unterlage ganz oder theilweise fehlen sollte[1]).

[1]) Vgl. hierzu die nachstehenden, der Arbeit v. Roschmann-Hörburg's: Der Bodenwerth Oesterreichs (in der Oesterr. statist. Monatsschrift v. 1885, S. 415 ff., 477 ff., 541 ff.) entnommenen Sätze: „Die Nutzung des Bodens ist es, die ihm einen Werth verbürgt, in gleicher Weise wie jedem anderen Productionsinstrument, das, bei wirthschaftlicher Einwirkung, vermöge seiner Kapitalnatur mithilft, Producte fertig zu stellen. — Man hat zwar dem Grund und Boden, weil ursprünglich gegeben, den selbst producirten anderen Productionsmitteln, die allein man mit dem Namen Kapital bezeichnet, entgegengesetzt (Rodbertus), obwohl es einleuchtend ist, dass ihr volkswirthschaftlicher Dienst und damit ihre Function, nicht aber ihr Ursprung es sei, was ihre Gutseigenschaft bestimmt. So dienen denn auch die Grundstücke in gleicher Weise zur Güterproduction, ob sie diese Fähigkeit durch natürliche Anlage oder durch menschliche Kunst erhalten haben; sie functioniren in beiden Fällen ebenso, wie irgend ein als Kapital anerkanntes anderes Productionsmittel. Sie verlieren auch in diesem Dienst ebenso zu Gunsten der Producte an Zweckmitteltauglichkeit wie jedes andere Productionsmittel. Seit die neuere Agriculturchemie uns gelehrt hat, dass Grundstücke und in welcher Weise sie sich abnützen . . ., seitdem wird Hermann's Ansicht, wonach Grund und Boden Kapital wie . . . irgend ein anderes Productionsmittel sei, an wohlverdienter Anerkennung nur gewinnen können.“ —

„Wir dürfen Grund und Boden sammt den wirthschaftlichen Annexen nie darnach bewerthen, was diese Grössen werth wären, wenn die unmögliche Voraussetzung allgemeinen Besitzwechsels plötzlich eintreten würde, sondern nach der gegebenen und bleibenden Function, welche denselben im Rahmen der bestehenden Volkswirthschaft thatsächlich zukommt. Diese Function ist keine andere als die eines ständigen Productiv-Mittels, eines Kapitals. Aus der Quote, mit welcher dieses Kapital an der Bildung des Ertragswerths theilnimmt, ist dann in concreto sein Werth für den einzelnen Ertragsfall zu bestimmen.“ — „Der Werth eines Guts ist innig und untrennbar mit der specifischen Function desselben verwoben und in dem Effect der letzteren ist auch für die entscheidende individuelle Auffassung über den Werth vernünftigerweise das Maass gegeben.“

Dass Letzteres in diesem Jahrhundert weithin in den meisten Staatswesen der Fall war, lässt sich zwar nicht exact beweisen (da ein solcher Beweis auf eine vergleichende Reinertragsberechnung der im Verkauf umgesetzten Liegenschaften sich gründen müsste), aber doch aus dem vorhandenen zahlenstatistischen Material über die Bewegung der Bodenpreise von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort mit ziemlicher Sicherheit folgern. Wenn berichtet wird, dass ein Gut in Holstein zu folgenden Preisen umgesetzt wurde: 1819 zu 28000 Thalern; 1852 zu 80000; 1856 zu 114000; 1862 zu 170000; 1863 zu 206000; 1871 zu 285000; 1877 zu 214000 Thalern, wenn also die Preisbewegung nach Oben, bezogen auf den Preis von 1819, in den angegebenen Jahren mit den Procentzahlen 285,5; 407,1; 607,1; 735,7; 1017,8; 764,2 zum Ausdruck kommt, so ist klar, dass diese, bis zu 1000% aufsteigende Werthsteigerung weder in den Veränderungen der Bodencultur noch in der besseren Gunst der Absatzverhältnisse begründet liegen kann![1]. Zu einer ähnlichen Schlussfolgerung wird man sich berechtigt erachten dürfen, wenn für Oesterreich nachgewiesen werden konnte, dass, während im Jahre 1866 das Verhältniss des Verkehrswerths der landwirthschaftlichen Grundstücke zum Steuerwerth wie 2,71 : 1 gewesen ist, dasselbe sich im Jahre 1886 auf 3,45 : 1 gestellt hat, d. h. in einer Zeit der augenfälligsten Depression der Preise landwirthschaftlicher Erzeugnisse um 27% gestiegen, bei allen übrigen, nicht landwirthschaftlich benutzten Liegenschaften dagegen um 14% in derselben Zeit gefallen ist[2]; oder wenn eine amtliche Untersuchung in Preussen ergab, dass in sechs Kreisen der sechs östlichen Provinzen der Verkehrswerth zwischen 1837—1857 von 6895000 auf 13737000 Thaler gestiegen war (Rau). Am augenfälligsten aber ergiebt sich die im Laufe der Zeit eingetretene anormale, d. h. ohne Rücksicht auf den Bodenreinertrag verwirklichte Preisbildung durch die Beobachtung, dass in Gegenden mit geringen Boden- und ungünstigen Klimaverhältnissen häufig gleiche und selbst höhere Bodenwerthe sich eingebürgert haben als in günstiger situirten; denn da nicht angenommen werden kann, dass in den letzteren Orten die Verkehrswerthe unter den Ertragswerth sich stellen, so ist die mangelnde Congruenz zwischen Verkehrswerth und Ertragswerth in den Orten mit ungünstigeren Bewirthschaftungsverhältnissen augenfällig.

[1]) Vgl. die Angaben bei Walcker, a. a. O., Bd. II, S. 125.

[2]) Siehe den Aufsatz von v. Inama-Sternegg in der Oesterr. statist. Monatsschrift, 1888, S. 271 ff.

Anmerkung. a) Die Bad. landw. Erhebungen haben dieser Frage eine besonders sorgfältige Prüfung zugewendet, deren Ergebnisse in Bd. IV, Abschn. III „Kaufpreise und Liegenschaftsumsatz", niedergelegt sind. Beispielsweise hat das auf der rauhen Hochebene der Baar gelegene Unadingen mit einer ausschliesslich auf Körnerbau und Viehzucht angewiesenen Wirthschaftsweise ähnliche Güterpreise wie die Gemeinde Königsbach mit Weinbauklima und Handelsgewächsbau; und für gute Aecker und Wiesen werden in Unadingen Preise angelegt (1700—2000 M. vom Morgen zu 36 Ar), die man selbst in Orten in der Rheinebene mit ausgeprägtem Handelsgewächsbau nur ausnahmsweise verzeichnet findet. Für die Gemeinde Mingolsheim, für die ein mittlerer Verkehrswerth des Ackerlandes von 1760 M. ermittelt wurde, dürfte nach Ansicht des Erhebungscommissärs der Durchschnittspreis 600 M. nicht übersteigen, wenn eine Rente von 3,5 % erzielt werden soll; die Preise wären daher um das Dreifache zu hoch; die Güterpreise in zwei anderen Erhebungsgemeinden, Sandhausen und Hemsbach, übertreffen sie aber noch um 300—400 M. — Die anomalsten Preisbildungen wurden für Wiesland festgestellt; für die Gemeinde Dittwar ist der Durchschnittsrohertrag vom Morgen Wiesland auf 36—48 M. berechnet worden, gegenüber einem Morgenpreis von 1950 M., so dass also der Rohertrag hinter den Zinsen des Anlagekapitals um 30—40 M. zurückbliebe. Ein ähnliches Missverhältniss zwischen Verkehrswerth und Rohertrag ist für eine Anzahl anderer Gemeinden constatirt worden. — Für die Periode 1881/90 ergiebt sich für das ganze badische Land ein Durchschnittskaufpreis für den ha Ackerland von 1938; Wiesland von 2445; Rebland von 4430 M.; es schwankte speciell im Jahr 1890 der Kaufpreis bei Ackerland von 730—4233 M., bei Wiesland von 730—5635 M., bei Rebland von 1111—8302 M.; wobei auch hier leicht nachzuweisen ist, dass die höchsten Preise nicht ausschliesslich für die Böden bester Qualität angelegt wurden.

b) Uebereinstimmend damit heisst es in dem amtlichen Bericht über die Ergebnisse der landw. Erhebungen in Hessen, Bd. I der landw. Enquête von 1884/86: „Im Allgemeinen zeigen die Erhebungen, dass die Preise für Grund und Boden in den siebenziger Jahren auf eine bis dahin unbekannte Höhe gestiegen waren. . . . Seit jener Zeit sind sie mehr oder weniger erheblich zurückgegangen, stehen aber nach Ansicht der meisten (Erhebungs-)Commissäre (auch jetzt noch) nicht im richtigen Verhältniss zum Ertragswerth der Güter und sind bei dem Vergleich zwischen den verschiedenen Gemeinden ausserordentliche Missverhältnisse constatirt worden. So ist z. B. der mittlere Kaufpreis des ha Acker und Wiese in Burkhardt auf 350 M. ermittelt, während derselbe in Rodheim sich auf 2500 M. berechnet, obwohl die Erträgnisse in letzterer Gemeinde kaum um 25 % höher sind als in ersterer." Aus der gleichzeitig mitgetheilten Uebersicht mittlerer Verkehrswerthe von Ackerland ist zu entnehmen, dass diese zwischen 4000 M. und 350 M. d. h. um das rund 12fache schwanken, ein Preisabstand, der in der Verschiedenheit der Bonität der Ländereien und der Lage zum Marktort unmöglich begründet sein kann.

c) Eine gute Illustration zu dem anomalen Steigen der Gutspreise im Laufe dieses Jahrhunderts gibt auch die in Mecklenburg (siehe Beiträge zur Statistik von Mecklenburg, Jahrg. 1880) veranstaltete Erhebung über die Bewegung der Güterpreise. Darnach stellte sich der mittlere Kaufpreis für die Hufe Allodialguts im Durchschnitt der Jahre:

1820/29	auf	43500 M.	1860/64	auf	184000 M.
1830/39	„	63600 „	1865/69	„	170900 „
1840/49	„	93300 „	1870/74	„	152400 „
1850/59	„	95100 „	1875/78	„	163500 „

Ferner hat nach Schuhmacher-Zarchlin das Wachsthum der Pachtpreise im Amt Mecklenburg-Redentin zwischen 1750 und 1850 155 % betragen und ist für die grossen Erb- und Zeitpachthöfe in Mecklenburg-Schwerin überhaupt in der Zeit von 1838—1868 ein Anziehen der Pachtwerthe um 128,9 % anzunehmen.

d) Nach einer amtlichen, dem Jahr 1858 entstammenden Arbeit wäre in Sachsen der Werth einer Steuereinheit (d. i. eines Grundstücks-Bruchtheils mit einem bei der Steuereinschätzung von 1838/43 ermittelten Reinertrag von $^1/_3$ Thlr. = 1 M.) von 1830—1852 gestiegen: um 52 % bei den Rittergütern, um

72 % bei den Stadt- und Landgütern, um 58 % bei den Garten- und Häuslerwohnungen, um 50 % bei den walzenden Grundstücken und um 72 % bei den mit gewerblichen Etablissements verbundenen Besitzungen. Die im Jahr 1865 erschienene Festschrift für die 25. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe nahm an, dass der Werth einer Steuereinheit, welcher ursprünglich 25 M. (d. i. das 25fache des Reinertrags von 1 M.) betragen habe, um jene Zeit auf durchschnittlich 45 M. sich erhöht habe; wogegen schon eine im Jahr 1868 angestellte amtliche Untersuchung über den Kaufpreis ländlicher und städtischer Grundstücke für erstere einen Durchschnittskaufpreis der Steuereinheit von 65,37 M. ergab, d. h. das Zweiundeinhalbfache des ursprünglich angenommenen Werths; dabei schwankten die ermittelten Einzelpreise zwischen 42,45 und 112,41 M. pro Steuereinheit; während als Durchschnittspreis pro Steuereinheit bei den Rittergütern der Betrag von 47,58 M. ermittelt wurde.

e) Einen zahlenmässigen Nachweis für die behauptete Bewegung erbringt für Oesterreich die schon citirte Arbeit von v. Inama-Sternegg (Oesterr. stat. Monatsschrift v. 1888, S. 271 ff.), aus der zu entnehmen, dass im Jahr 1886 in Oesterreich unter Zugrundelegung von 25959 Fällen von Realitätenverkäufen der Steuerwerth (Catastralwerth) zum Verkehrswerth wie folgt sich stellte: bei Liegenschaften im Verkaufswerth bis zu 500 Gulden auf 1 : 2,49; von 500 bis 1000 Gulden auf 1 : 2,97; von 1000—2000 Gulden auf 1 : 3,05; von 2000—5000 Gulden auf 1 : 2,88; von 5000—10000 Gulden auf 1 : 2,68; von 10000—20000 Gulden auf 1 : 2,39; über 20000 Gulden auf 1 : 1,53; im Durchschnitt aller auf 1 : 2,25. — Besonders deutlich tritt die relative Preissteigerung bei Grundstücksparcellen gegenüber dem Ankauf von ganzen Anwesen in einer in Oesterreich schon im Jahre 1866 durchgeführten Untersuchung hervor; während im Durchschnitt aller zum Verkauf (auch zum executivischen) gelangten Grundstücke (Parcellen) einschliesslich von Baulichkeiten der Steuerwerth zum wirklichen Verkehrswerth sich wie 1 : 2,33 verhielt und das Verhältniss bei Aeckern 1 : 2,66; bei Wiesen 1 : 2,86; bei Waldparcellen 1 : 4,89; bei Gemüse-, Obst-, Hopfen-Gärten 1 : 3,57 war, stellte sich das Verhältniss bei selbstständigen kleineren Gütern, Bauern- und Wirthschaftshöfen auf 1 : 1,93; bei zum Grossgrundbesitz gehörigen Gütern auf 1 : 2,19.

f) In England soll in dem Zeitraum von 1780 bis 1880 der Werth des Bodens und zwar der Kaufwerth von 33 Pfd. St. für den Acre auf 44,5; der Pachtwerth von 18 Sch. für den Acre auf 28 Schilling gestiegen sein. (Vgl. die Notiz in der Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1891, S. 167.)

2. Die Gründe für die eigenthümliche Erscheinung, dass die Preisbildung des Grund und Bodens die Tendenz hat, in der angegebenen anomalen Weise sich zu vollziehen, beruhen theils auf Einwirkungen psychologischer Art, theils ist sie veranlasst durch den dem Grund und Boden innewohnenden Charakter eines nicht beliebig vermehrbaren Productionselements, auf das daher die allgemeine Regel der Preisbildung, dass kein Gut regelmässig einen höheren Marktwerth erlangen könne, als seinem inneren Werth entspricht, nicht anwendbar erscheint. Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) Wenn zwar technische Betriebsfortschritte von einer Steigerung der Roh- und Reinerträgnisse begleitet zu sein pflegen und insoweit eine aufwärts gehende Bewegung der Bodenpreise innerlich begründet erscheint, so ist doch wohl zu beachten, dass die Verwirklichung solcher Betriebsfortschritte nicht bloss von

der individuellen Tüchtigkeit des Wirths, sondern auch von der verständnissvollen Mehrverwendung von Kapital abhängig bleibt und dass es aus den, in dem einleitenden Abschnitt (Bd. I, § 12, Ziffer 1) angegebenen Gründen unter allen Umständen längere Zeit währt, bis technische Fortschritte Gemeingut der grundbesitzenden Bevölkerung, zumal des bäuerlichen Theils derselben geworden sind. Die Neigung der menschlichen Natur, Einzelbeobachtungen zu verallgemeinern, führt daher leicht dazu, aus der Thatsache der Erzielung hoher Reinerträgnisse im Einzelfall die Möglichkeit der allgemeinen Aneignung solcher Wirthschaftsergebnisse zu folgern und in dieser Annahme in der Bewilligung höherer Anlagepreise für das Productionselement Grund und Boden etwas Unbedenkliches zu erblicken. Bei dieser Betrachtungsweise wird neben der Verkennung der Bedeutung des individuellen Moments häufig das noch viel wichtigere übersehen, dass mit Kapitalsaufwendungen verbundene Betriebsfortschritte, die mit dem Uebergang zu intensiveren Betriebsweisen identisch zu sein pflegen, auf Böden verschiedener Qualität in durchaus verschiedenartiger Weise wirken, ja dass sich geringere Böden gegen eine solche Richtung der Wirthschaft meist gänzlich undankbar erweisen (Bd. I, § 5 Ziffer 3, § 9 S. 40). Eine unrichtige Würdigung technischer Betriebsfortschritte: Ueberschätzung der eigenen individuellen Fähigkeiten einer-, Unterschätzung der der Einbürgerung solcher Fortschritte sich entgegenstellenden natürlichen und wirthschaftlichen Hindernisse anderseits, kann daher zu verhängnissvollen Irrungen bei der Werthbildung des Grund und Bodens führen und eben desshalb leicht Zusammenbrüche der auf solchen unrichtigen Voraussetzungen aufgebauten Einzelwirthschaften zur Folge haben; wie denn auch in der Statistik der „Ursachen“ der liegenschaftlichen Zwangsvollstreckungen die „ungünstige Gutsübernahme“ eine besondere Rolle spielt. Am bedenklichsten kann sich die Lage da gestalten, wo, wie in Gegenden mit geringerem Boden oder ungünstigeren klimatischen Verhältnissen, intensiveren Wirthschaftsweisen überhaupt enge Grenzen gezogen sind und gleichwohl die nach oben gehende Preisbewegung auch die Liegenschaften dieser Gegenden erfasst hat.

b) Zu ähnlichen Irrungen kann die mit der Zunahme der Volkszahl Hand in Hand gehende Steigerung der Preise pflanzlicher und thierischer Erzeugnisse führen, insofern unbeachtet bleibt, dass günstigere Absatzbedingungen häufig auch von höheren Pro-

ductionskosten (z. B. Steigen der Arbeitslöhne) begleitet zu sein pflegen; und als weiterhin mit dem der menschlichen Natur gemeinhin eingepflanzten Optimismus eine augenblicklich günstige Absatz- und Marktconjunctur als eine dauernde und die dieser Gunst zu Grunde liegenden Tendenzen als nachhaltig wirksame angesehen werden. Das langsame Anziehen der Getreidepreise seit den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts, das gleichzeitige Anziehen der Fleischpreise, der Handelsgewächse hat zur Bildung von Grundwerthen geführt, die nur unter der Voraussetzung des Verharrens der Preise landwirthschaftlicher Erzeugnisse auf dem erreichten höheren Niveau ihre innerliche Berechtigung hatten, während dem nachmaligen Weichen dieser Preise ein sofortiges Zusammenschrumpfen des wirklichen Ertragswerths weit unter den thatsächlichen Verkehrswerth auf dem Fuss folgte. In der Ueberschätzung der augenblicklichen Absatz-Conjuncturen und in den Irrungen über die muthmaassliche Dauer derselben liegt daher ein zweites und, wie man annehmen darf, noch wirksameres Moment als das zuerst bezeichnete für die anomale Werthbildung auf dem Grundmarkt, das in der bekannten Schwierigkeit der Aufstellung richtiger Reinertragsberechnungen für landwirthschaftliche Anwesen und in den bei solchen Berechnungen desshalb häufig unterlaufenden Irrthümern eine weitere Verstärkung erfährt.

Die Güterpreise, heisst es in dem amtlichen Bericht über die badischen landwirthschaftlichen Erhebungen (Bd. I, S. 34 ff.), konnten in einzelnen Zeiten, wie namentlich Anfangs der siebenziger Jahre, auch desshalb eine alles Maass übersteigende Höhe erlangen, weil die Kauflust fast nirgends einen mässigenden Regulator in objectiver Werthschätzung der zum Verkauf stehenden Liegenschaften fand, was wiederum damit zusammenhängt, dass man überhaupt über die wirklichen Ertragsverhältnisse sich meist völlig im Unklaren befindet. Dieses Unvermögen selbst grösserer Besitzer, über die Reinertragsverhältnisse landwirthschaftlicher Anwesen sich ein zutreffendes Urtheil zu bilden, hat übrigens nicht bloss bei freien Käufen, sondern fast ebenso sehr auch bei den im Wege des „Kindeskaufs" sich vollziehenden Vermögensübergaben verhängnissvolle Folgen gehabt. — So erklärt auch die hessische landwirthschaftliche Enquête (Bd. I, S. 31) die grosse Steigerung der Güterpreise in den siebenziger Jahren zum Theil mit der Aufeinanderfolge einer Zahl guter Ernten mit lohnenden Preisen, zum Theil mit „dem herrschenden Chauvinismus, dass die durch den dermaligen Aufschwung Deutschlands gezeitigten günstigen Verhältnisse eine ewige Dauer haben müssten; eine Meinung, die durch den in fast unbegrenzter Weise sich aufthuenden Credit eine sehr gefährliche Unterstützung genoss . . .". Ganz besonders folgenreich wurde „das Missverständniss über den Kauf- und Ertragswerth der Grundstücke bei den Böden von geringerer Fruchtbarkeit und Ausnutzungsfähigkeit, da man ein Object von guter Qualität bekanntlich selten, ein Object von geringer Qualität aber fast immer zu hoch bezahlt". — So hat auch die bundesräthliche Enquête über das Hypothekenbankwesen vom Jahre 1868 sehr klar gezeigt, dass die „Noth" der östlichen preussischen Provinzen wesentlich dadurch veranlasst

worden ist, dass einmal in der Erwartung weiterer Preissteigerungen auch sehr hohe Anlagepreise beim Ankauf der Güter nicht gescheut wurden und dass, da viele dieser Käufe Speculationskäufe waren, abgeschlossen in der Absicht, demnächst durch Abstossung des Besitzes die inzwischen eingetretene Wertherhöhung zu lucriren, in der Regel nur sehr geringe Anzahlungen (25—30 % des Kaufkapitals) gemacht wurden. Je grösser das Gut, um so grösser schien der Gewinn, daher gerade nach grösseren Gütern die lebhafteste Nachfrage war und bei diesen die anomalsten Preisbildungen vorkamen; eine Situation, deren Unhaltbarkeit in dem Augenblick eintrat, als die Conjunctur nach oben zum Stillstand kam.

c) Ein drittes psychologisches Moment, das vor Allem in den Gegenden des bäuerlichen Besitzes sich geltend macht, liegt in der Vorliebe dieser Vertreter des ländlichen Grundbesitzes für einen möglichst grossen, statt für einen möglichst intensiv bewirthschafteten, wenn schon kleineren Besitz. Der bäuerliche Ehrgeiz findet eben, wie ein amtlicher Bericht unwidersprochen sagen konnte, in der fortwährenden Ausdehnung des Besitzes vor Allem seine Befriedigung und ist dann geneigt, auch die unverständigsten Preise zu bieten; so dass vielfach für das Preisangebot lediglich die Erwägung bestimmend ist, dass man die Preise, die der Nachbar bietet, auch anzulegen vermöge. Daher denn auch manche Sachverständige die „Grossmannssucht“ als eine nicht seltene Ursache des Ruins bäuerlicher Existenzen zu bezeichnen sich für berechtigt erachten[1]).

Diese von bäuerlicher Seite aus den angegebenen, nicht immer berechtigten Motiven ausgehende Landnachfrage empfängt eine Verstärkung durch das an sich berechtigte Streben jener Schichten der ländlichen Bevölkerung, die, theils ganz unbegütert, theils nur wenig begütert, als Land- oder Fabrikarbeiter thätig sind und theils zur Behauptung der ökonomischen Selbstständigkeit, theils zur Herbeiführung einer besseren socialen Lage, gern als Käufer oder Pächter von Liegenschaften auftreten; wobei dann auch die höchsten Anlagepreise nicht gescheut werden, da man bei dem Erwerb nicht sowohl eine rentirende Kapitalanlage, als die Möglichkeit der Verwerthung der, einen Theil des Jahres unfreiwillig feiernden Arbeitskraft oder der besseren Verwerthung der Arbeitskraft der Familienangehörigen im Auge hat. Man ist dabei selbst mit einem sehr kärglichen, auf diese Weise verdienten

[1]) Vgl. Badische landwirthschaftliche Erhebungen, Bd. I, S. 34. — Siehe auch Ditz in Hildebrandt's Jahrbüchern, 1868, Bd. X, S. 141, wo als Hauptursache der Agrarkrisis in der ersten Hälfte der sechziger Jahre in Bayern die speculative Preistreiberei der landwirthschaftlichen Anwesen, der durch die „Kaufwuth“ immer neue Nahrung gegeben wurde, und das dadurch geschaffene Missverhältniss zwischen Anlagekapital und Gutsrente erkannt wurde.

Arbeitslohn zufrieden, weil immerhin durch den Besitz einer, wenn auch kleinen Fläche eine Befestigung des Nahrungsstandes in Aussicht steht und weil man hoffen darf, unter günstigen Verhältnissen das kleine Besitzthum zu erweitern und allmählich in den Stand der eigentlichen Bauern einzutreten. (Siehe auch Ziffer e).

d) Zu solchen psychologischen Beweggründen als Fehlerquellen bei der Bildung der Grundwerthe auf dem freien Grundmarkte treten nun, wie erwähnt, die in der Natur des Grundbesitzes selber, als eines unübertragbaren und unvermehrbaren Productionselementes liegenden werthsteigernden Momente hinzu, deren bereits bei der Würdigung der für die Bildung der Pachtpreise maassgebenden Factoren eingehend gedacht wurde, so dass auf jene Darlegungen im Allgemeinen verwiesen werden kann (Bd. I, § 32). Offenbar wird, wenn gegendenweise in Folge allmählichen Anwachsens der ländlichen Bevölkerung ein Missverhältniss zwischen ihr und dem verfügbaren Grund und Boden sich bemerkbar macht, die Nachfrage nach Land (der „Landhunger“) vor dem Ertragswerth als äusserste Grenze für das Preisangebot nicht Halt machen, sondern auch im vollen Bewusstsein der Ueberzahlung, ja selbst auf die Gefahr hin, dass der bis dahin behauptete standard of life eine Schmälerung erleidet, in den Besitz von weiterem Land sich zu setzen suchen. Die Gegenden solcher ungezügelter Bodennachfrage sind vor Allem diejenigen der Freitheilbarkeit, weil viele Wirthe auf den im Erbwege verkleinerten Anwesen den vollen Lebensunterhalt nicht finden und daher mit zwingender Nothwendigkeit auf die allmähliche Wiedervergrösserung des zugefallenen Besitzthums sich hingewiesen sehen; und der Landhunger muss mit um so nachhaltigerer Stärke in die Erscheinung treten, je ungünstiger die äusseren Productionsfactoren sind, je eher also mit dem Anwachsen der Bevölkerung die Grenzen des natürlichen Nahrungsspielraums erreicht werden, d. h. eine thatsächliche locale Uebervölkerung sich bemerkbar macht. Die schon früher (Bd. I, § 76 in Verbindung mit § 73) betonte Gefährlichkeit schrankenloser Mobilisirungsfreiheit für die hieher zählenden Gegenden mit minder günstigen Erzeugungsbedingungen erhält durch das Missverhältniss, das mit der zunehmenden Theilung der Anwesen und dem daraus entspringenden, wachsenden Landhunger zwischen Ertragswerth und Verkehrswerth des Bodens sich ausbildet, eine besondere Schärfe; ist doch in dieser Richtung sehr bezeichnend, dass, wie die oben (S. 52) mitgetheilten Angaben darthun, die Preise des Grund und Bodens in den Gegenden

der letzterwähnten Art oft absolut höher stehen, als in den Gegenden mit günstigeren Bodenlagen. Erhaltung des Gleichgewichtszustands zwischen ansässiger Bevölkerung und Ernährungs- resp. Wirthschaftsfläche ist daher nicht bloss wegen der Fernhaltung eines unlebensfähigen Zwergwirthschaftswesens, sondern auch zur Verhütung ungesunder Steigerung des Verkehrswerths des Bodens, unter dem auch die mittleren und grösseren Besitzer leiden, bedeutsam, wobei auf die früheren Ausführungen über die Bedeutung einer richtig organisirten Auswanderungspolitik Bezug zu nehmen ist (Bd. I, § 76 und § 89).

e) Ganz unabhängig endlich von dem Reinertragswerth wird sich der Verkehrswerth des Grund und Bodens dann vollziehen, wenn letzterer wesentlich als Object der Verwerthung der persönlichen Arbeitskraft des Wirths und seiner Familie dienen soll; wenn also Grund und Boden in der Absicht erworben wird, die eigene Arbeitskraft auf diesem statt in fremden Diensten zu verwerthen und höhere Ansprüche an das Leben als diejenigen eines landlosen Landarbeiters nicht gestellt werden. Offenbar wird in diesem Fall, wie schon früher betont wurde (Bd. I, S. 500, Anm. 1), „die Grenze der Kaufpreise nicht durch den kapitalisirten Reinertrag des Bodens, sondern durch den Kapitalwerth des Rohertrags nach Abzug der Abgaben, des Aufwands für die Saat und höchstens noch desjenigen Theils der Bestellungskosten, der durch das Gespann verursacht wird, aber nicht nach Abzug der Arbeitskosten bestimmt“ (Helferich). Wo gar der Grundbesitz nicht sowohl zur Bestreitung des Lebensunterhalts, als zur Ergänzung und Aufbesserung eines aus anderen Quellen (aus Handwerk, Fabrikthätigkeit etc.) fliessenden Arbeitseinkommens zu dienen bestimmt ist und wo demgemäss für den Erwerber die Höhe des durch die Grundstücksbestellung zu erzielenden Arbeitslohns eine maassgebende Rolle nicht mehr spielt, können die Grundstückspreise die abenteuerlichsten Gestaltungen annehmen, zumal wenn gegenüber der Zahl der bodenbegehrenden kleinen Leute das Bodenmaterial nur in beschränktem Umfang vorhanden ist. Hiermit hängt die ganz allgemein zu machende Beobachtung zusammen, die sich fast zu einer gesetzmässigen Regel verdichtet, dass falls man für die verschiedenen Grössengruppen der Besitzer die Schuldbelastung mit den Reinertragswerthen (etwa auf der Grundlage der Grundsteuereinschätzung) in Vergleich setzt, die untersten Besitzgruppen durchschnittlich pro-

centual am höchsten, ja unter Umständen mit dem vollen Reinertragswerth belastet erscheinen.

3. Der Einfluss der vorbezeichneten Momente auf anomale Preisbildungen im Grundmarktverkehr wird um so mehr sich geltend machen, je weniger die zu irreleitenden Schlussfolgerungen über den wirklichen Werth des Bodens veranlassenden psychologischen Beweggründe eine Schranke in der Fähigkeit zu richtiger Bewerthung des Reinertrags landwirthschaftlich benützter Güter finden; d. h. er wird im Allgemeinen bei dem Liegenschaftsumsatz innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung stärker hervortreten als in den oberen Grundbesitzklassen, deren Vertreter vermöge ihrer gründlicheren fachmännischen Bildung zur Beurtheilung der thatsächlichen Betriebsergebnisse im Einzelfall eher in der Lage sind. Da ferner das mit der Uebernahme einer Kaufschuld verbundene wirthschaftliche Risiko mit der Grösse des gekauften Objects steigend wächst, so werden diejenigen Erwägungen, die zum Erwerb von Grund und Boden ohne entsprechende Rücksichtnahme auf den Anlagepreis hindrängen, über die entgegenstehenden calculatorischen Erwägungen ebenfalls dann leichter sich hinwegsetzen, wenn der Erwerb eines kleinen Anwesens oder gar nur einer einzelnen Grundstücksparcelle in Frage steht, zumal durch deren jederzeitige Abstossungsmöglichkeit die Abstossung der Schuld selbst gewährleistet erscheint. Da endlich der Wettbewerb um mittlere und grössere Besitzungen schon wegen der zu ihrer Bewirthschaftung erforderlichen grösseren Mittel regelmässig ein schwächerer sein wird, als derjenige um Anwesen kleineren Umfangs oder um einzelne Grundstücksparcellen, so ist auch aus diesem Grund die Möglichkeit anomaler Preisbildungen im letzteren Fall in höherem Grade als in dem ersterwähnten gegeben. Man kann daher wohl sagen, dass der Verkehrswerth im Allgemeinen um so mehr die Tendenz hat, dem Ertragswerth vorauszueilen, je kleiner die im Verkehr befindlichen Grundstücksobjecte sind und je mehr dieselben dem Erwerbsbedürfniss der unteren ländlichen Besitzungen dienen; dass dagegen mit der zunehmenden Grösse der im Verkehr befindlichen Bodenflächen auch der Verkehrswerth dem Ertragswerth sich anzupassen sucht. Die Thatsache, dass die unteren Besitzgruppen in den Gegenden des Parcellarbesitzes und der Freitheilbarkeit im Allgemeinen höher mit Besitzcreditschulden in Form von Kaufschillingsresten belastet erscheinen, als die mittleren und oberen Gruppen, findet

in diesen Verhältnissen eine naheliegende Erklärung. Die Verschuldung in der Form der Erbabfindungen aber wird um so bedrohlichere Formen annehmen, je mehr die Anerbenrechtsgebiete mit solchen der Freitheilbarkeit durchsetzt sind, weil sich dann um so leichter der Einfluss der in den letzteren übungsgemäss bezahlten Preise auch auf die Erbschaftsregulirungen geltend machen kann und überall geltend machen wird, wo nicht eine wohlgeordnete Anerbenrechtsgesetzgebung solcher Beeinflussung einen Riegel vorschiebt.

Unter dem Eindrucke dieser Vorgänge erklärt sich denn auch, dass manche Schriftsteller die Meinung vertreten, dass das, was man unter dem Namen der „ausländischen Concurrenz" zusammenzufassen pflege, nicht sowohl die Ursache der jetzigen Krisis sei, als dass sie vielmehr die von vornherein ungesunde Situation und Haltlosigkeit einer grossen Anzahl Landwirthe erst zur Erscheinung gebracht habe. „Die Lage unserer landwirthschaftlichen Production erscheint heute als eine missliche, nicht weil sie dies erst geworden, sondern weil sie dies thatsächlich gewesen ist". G. Ruhland a. a. O., S. 102 ff. Aehnlich von Helldorf in seiner Schrift über „Verstaatlichung des Grund und Bodens oder Schutzzölle", und v. Thümen in einem Artikel in der Allgem. Hagel-Versicherungszeitung, 1893, Nr. 1. Uebereinstimmend damit fasst Schäffle in seiner Besprechung der badischen Erhebungen von 1883 das Ergebniss der letzteren wie folgt zusammen: „Das centrale Uebel ist ganz klar dieses: schon in den günstigen Jahren wird von vielen Wirthschaften bei Käufen, Gutsübernahmen, Pachten der Verkehrswerth nicht nach dem mittleren Ertragswerth bemessen; mit Hilfe schrankenloser Ueberschuldungen finden Uebernahms-, Kauf- und Pachtüberzahlungen statt, welche bewirken, dass bei ungünstigen Ernte- und Absatzconjuncturen sowie bei Nothfällen für Befriedigung des Nothcredits und für ausdauernde Versicherung keine Grundlage mehr vorhanden ist, dass dem Betriebscredit der Raum voraus verstellt ist, dass die überschüssigen Arbeitskräfte in der Hoffnung auf Besitzerwerb (und Besitzverschuldung) an der Scholle kleben bleiben und nicht rechtzeitig abgestossen werden. Dieses „Abspringen" der Liegenschaftskaufschillinge und der Pachtschillinge vom Ertragswerth während der guten Jahre ist das periodisch immer wieder sich erneuernde Uebel, welches die Widerstandsfähigkeit der Wirthschafter gegen Missjahre, Elementarschäden und Entwicklungskrisen (Auslandconcurrenz!), sowie die Unfähigkeit, intensiv zu wirthschaften, wesentlich herbeiführt. Die centrale Gegenwirkung gegen dieses centrale Uebel kann nur darin bestehen, dass der productive Credit und der Nothcredit durch positive Ausgestaltung einerseits, durch Einengungen des die Ueberzahlungen begünstigenden Besitzcredits andererseits eine jedes gesunde Creditbedürfniss unbedingt sicherstellende Organisation finden, sei es in körperschaftlichen, sei es in communalen oder in staatlichen Credit- und Versicherungsanstalten An Stelle des Verkehrswerthes ist der Reinertragswerth, der aus dem durchschnittlichen Gutsertrag nach anständiger Vergütung der Arbeit sich berechnet, zum Angelpunkt des Güterverkehrs, Pacht- und Erbrechts zu machen." (Schäffle, in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1884, S. 444 ff.)

§ 112. Fortsetzung: Verkehrswerth, Verschuldung und Tilgungsmöglichkeit.

Wenn die vorstehenden Betrachtungen dargethan haben, dass eine Tendenz besteht, den Verkehrswerth des Grund und Bodens über seinen jeweiligen Ertragswerth hinauszuheben, dass als Folge dieser Tendenz und in dem Maasse, als sie sich geltend macht, die Gefahr übermässiger Schuldbelastung sich geltend macht, weil mit der Werthsteigerung des Bodens die Creditverpflichtungen naturgemäss wachsen; und dass, wo immer der Verkehrswerth dem Ertragswerth beträchtlich vorausgeeilt ist, aus mässigen Verschuldungsprocenten noch kein günstiger Rückschluss auf die Last der Verschuldung gezogen werden kann, weil und insofern ein Theil der Verschuldung auf rein fingirten, durch die Reinerträgnisse nicht gedeckten Werthunterlagen beruht; so ist doch mit diesem Ergebniss das Material zu einer völlig zutreffenden Beurtheilung der Einwirkung der Hypotheken- und speciell der Besitzcreditverschuldung auf die Lage des Grundbesitzes noch keineswegs gewonnen. Denn der Cardinalpunkt des Creditproblems bleibt doch immer, welcher Grad der Schuldenhöhe als ein erträglicher angesehen werden kann, erträglich in dem Sinn, dass die mittleren Erträgnisse des Guts die Mittel zur Verzinsung und Tilgung zu liefern vermögen. Mit anderen Worten: es ist der Punkt zu finden, jenseits dessen die Reproductivität des Grund und Bodens betreffs der im Weg der Besitzcreditverpflichtung hingegebenen Werthbestandtheile sich nicht mehr als wirksam erweist, und der somit als äusserste Grenze der Verschuldbarkeit bezeichnet werden darf; denn erst mit der Fixirung dieses Punktes gewinnt das Urtheil über den Druck der im gegebenen Fall vorhandenen thatsächlichen Verschuldung eine sichere Stütze.

Hier ist nun vor Allem der Hinweis wichtig, dass für die Beurtheilung des Grades der Fähigkeit zur Verzinsung und Tilgung einer auf einem landwirthschaftlichen Anwesen oder Grundstück lastenden Schuld nicht die Grösse der Grundrente in dem üblichen Sinne des Wortes (als desjenigen Theils des Gesammtertrags der landwirthschaftlichen Unternehmung, der auf den Antheil des Grund und Bodens in der Gesammtproduction entfällt) maassgebend sein kann, sondern der gesammte aus der landwirthschaft-

lichen Unternehmung fliessende Ertrag, der nach Abzug aller auf der Wirthschaft lastenden Unkosten für sachliche und persönliche Aufwendungen sowie nach Bestreitung des standesgemässen Unterhalts des Wirthschafters übrig bleibt[1]). Mit andern Worten: Die Frage nach der Belastungsgrenze eines landwirthschaftlichen Guts, hingesehen auf die Fähigkeit zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Schuld, kann nur dann befriedigende Antwort finden, wenn das Gut zu dem wirthschaftenden Subject selbst und den concreten Productionsbedingungen, unter denen dasselbe wirthschaftet, in Beziehung gesetzt und demnach untersucht wird, welche mittleren Wirthschaftsüberschüsse nach Bestreitung des Lebensunterhalts im concreten Fall für die obigen Zwecke zur Verfügung stehen. Im Einzelnen ist dabei auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen:

1. Unter sonst gleichen Verhältnissen wird die Verschuldungsgrenze um so mehr nach oben rücken können, auf einen je bescheideneren Fuss der durchschnittliche standesgemässe Lebensunterhalt eingerichtet ist, und umgekehrt wird mit dem Steigen des letzteren die Verschuldungsfähigkeit sich mindern. Ein gleiches Verschuldungsprocent kann daher sehr ungleichmässig belastend wirken, wobei nur an den Unterschied in der Lebensführung eines grundbesitzenden Tagelöhners, eines Mittel- oder Grossbauern oder eines den sogen. höheren Ständen angehörenden Grundbesitzers erinnert sein mag; aber auch innerhalb derselben Schichten des Grundbesitzes ergeben sich in Folge von Sitte und Herkommen gegendenweise oft weitgehende Unterschiede in der Lebensführung, die, je nachdem, den Druck, mit dem sich eine Schuldbelastung bemerkbar macht, günstig oder ungünstig beeinflussen[2]). Wo ferner, wie in Frankreich, gegenüber den Nachtheilen schrankenloser Mobilisirungsfreiheit mit dem sittlich bedenklichen Mittel des Zweikindersystems operirt wird, kann wegen

[1]) Gamp meint, die obere Grenze des Hypothekarcredits ergebe sich aus dem Verhältniss der Höhe der Anzahlung zum Kaufwerth bei Besitzwechseln und da diese Anzahlung im Grossen und Ganzen auf $^1/_3$ des Kaufwerthes sich stelle, so bilde $^2/_3$ des Kaufwerthes die Grenze des berechtigten Grundcredits. Dies dürfte aber nur bei mittleren und grösseren Gütern zutreffend sein, wie die Darlegungen im Text zeigen.

[2]) Vgl. hierzu die in den Bad. landwirthschaftlichen Erhebungen gegebenen Nachweise über die Grösse des Haushaltsverbrauchs in den der Untersuchung unterworfenen Wirthschaften der 37 Erhebungsgemeinden und die daselbst nachgewiesenen grossen Unterschiede, die in dieser Hinsicht zwischen dem Süden und dem Norden Badens bestehen.

des geringeren Aufwands für Erziehung der Kinder eine relativ höhere Schuldbelastung ertragen werden als in Deutschland, wo in den meisten bäuerlichen Familien ein reicher Kindersegen heimisch zu sein pflegt. Je nachdem weiterhin die Uebernahme von Nebenverdienst zu dem Hauptberuf als mit den standesgemässen Anschauungen vereinbarlich erscheint oder nicht, kann wiederum der Druck derselben procentualen Belastung ein sehr verschiedener sein, wobei nur an die vergleichsweise günstigere Lage des ab und zu tagelöhnernden Kleinbauern im Gegensatz zu dem grösseren bäuerlichen Besitzer erinnert sein mag, dessen Standesvorurtheile eine ähnliche Ausnützung der minder arbeitsreichen Jahreszeiten nicht gestatten. Auch darin zeigt sich der Einfluss der standesmässigen Lebensführung auf den Druck der Schuldbelastung, dass da, wo die Lebensführung über das unbedingt Nothwendige sich erhebt, beim Eintreten ungünstiger Allgemeinverhältnisse diesen durch eine Einschränkung in der Lebensweise die nachtheilige Schärfe leichter genommen werden kann, als da, wo die Lebenshaltung bereits auf dem untersten Niveau der äussersten Bedürfnissbefriedigung angelangt ist. Daher aus diesem Grund die Inhaber des grösseren und mittleren Besitzes Krisen im Allgemeinen leichter werden ertragen können, als die kleineren Besitzer, wie dies in der relativ häufigen Zahl von Zwangsvollstreckungen gerade in den Gruppen des kleinsten Besitzes in der Agrarkrisis der 50er Jahre und auch jetzt wieder in der Gegenwart seine Bestätigung gefunden hat.

2. Da unter sonst gleichen Verhältnissen der Betrag des in einem Gutsbetrieb zu erzielenden Wirthschaftsüberschusses mit der Grösse des Anwesens steigen, mit der Kleinheit desselben abnehmen wird, so muss auch die procentuale Verschuldungsmöglichkeit mit der Grösse bezw. Kleinheit der Anwesen steigen bezw. fallen.

Angenommen, ein Gut im Flächeninhalt von 100 Morgen und im Werth von 100000 Mark reiche gerade hin, mit der Rente von 4000 Mark den standesgemässen Lebensunterhalt des Besitzers und seiner Familie zu bestreiten, und weiter angenommen, ein ein und ein halbfach so grosses Gut derselben Bonität würde, in gleicher Weise umgetrieben, einen zur freien Verfügung stehenden Wirthschaftsüberschuss von 1000 M. abwerfen, so könnte damit eine 5%ige Annuitätenschuld von 20000 M. und bei einem Gut von der doppelten Grösse mit einem Wirthschaftsüberschuss von 3000 M. eine solche von 60000; bei einem Gut im Werth von 300000 M. eine solche von 140000 M. getilgt werden u. s. w., wie dies die nachstehende schematische Darstellung ersehen lässt.

Aufwand für standesgemässen Lebensunterhalt	Werth des Guts einschliesslich des Inventars	Reinertrag	Wirthschaftsüberschuss	Verschuldungsfähigkeit in absoluten Zahlen	Verschuldungsfähigkeit in % des Gutswerths
4000	100000	4000	0	0	0
5000	150000	6000	1000	20000	13
5000	200000	8000	3000	60000	30
5000	300000	12000	7000	140000	46

u. s. w.

Diese stärkere procentuale Verschuldungsfähigkeit bleibt bei maassvoller Steigerung der Lebensansprüche gewahrt, wie die nachstehenden Zahlen erkennen lassen:

4000	100000	4000	0	0	
5000	150000	6000	1000	20000	14
6000	200000	8000	2000	40000	20
8000	300000	12000	4000	80000	26

u. s. w.

Immerhin lassen die Zahlen deutlich erkennen, wie sehr bei einer selbst wenig nennenswerthen Steigerung der Lebensbedürfnisse des Wirths die Verschuldungsfähigkeit wesentlich zusammenschrumpft und die Nothlage eines Theiles des grösseren Grundbesitzes dürfte daher allerdings auch mit der in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts allmählich vollzogenen Aneignung eines höheren „standard of life" zusammenhängen. Analoges gilt selbst von dem bäuerlichen Besitz, dessen Inhaber mehr und mehr an eine reichere Lebensbedürfnissbefriedigung sich gewöhnt haben, die an und für sich Niemand missgönnen wird, die aber dann jedenfalls Bedenken erregt, wenn und sofern die Rückwirkungen dieses höheren standard of life auf die Verschuldungsfähigkeit nicht genügend beachtet werden. — Jedenfalls kann in dieser Hinsicht Meitzen beigepflichtet werden, wenn er gelegentlich sagt (Conrad's Jahrb. f. N. u. St., N. F., 6. Bd., S. 35), dass mindestens die grösseren Güter „von den hohen Lebensansprüchen, die die Gutsbesitzer als standesmässige behandeln, ohne ernste Opfer sich befreien lassen. Wie viele tüchtige Männer sind schon lediglich aus dem Grunde in die neue Welt geflohen, um, von dem Banne des standesmässigen Auftretens frei, ihre volle Thätigkeit erst zum Erwerb der Mittel für ein luxuriöseres Dasein versuchen zu können."

Am wenigsten verschuldungsfähig sind offenbar diejenigen Anwesen, die nach ihrer Grösse gerade hinreichen, den Lebensunterhalt einer Familie zu bestreiten, die also zwischen den Tagelöhnern und den eigentlichen Bauerngütern in der Mitte stehen, d. h. die kleinen Güter im Sinne der früheren Darstellung (siehe Bd. I, § 68 und § 73), und es hängt damit zusammen, wenn in den süddeutschen landwirthschaftlichen Agrarenquêten der achtziger Jahre so oft als Ansichtsäusserung der unmittelbar Betheiligten die Bemerkung wiederkehrt, dass der bäuerliche „Mittelstand" sich in der relativ ungünstigsten Lage befinde, weil er eben eine auch nur mässige Verschuldung schwer, eine hohe gar nicht verträgt[1]). Umgekehrt beim Grossgrund-

[1]) Aehnlich Gamp a. a. O., S. 140 ff., wo desshalb der gesetzliche Ausschluss von jeder hypothekarischen Belastung für solche landwirthschaftliche Grundstücke gefordert wird, deren Bewirthschaftung ohne Betriebsinventarium lediglich durch die persönliche Arbeitsleistung des Besitzers und seiner Familie geschieht.

besitz, bei dem, wie zahlreiche Beispiele beweisen, selbst eine hohe Verschuldung überwunden werden kann, wenn und soweit die Geneigtheit vorhanden ist, in der herkömmlichen standesmässigen Lebensweise einige Einschränkungen sich aufzuerlegen. Fliesst endlich ein Theil des Einkommens aus anderen Quellen als aus der landwirthschaftlichen Betriebsthätigkeit, so kann unter Umständen selbst die Belastung bis zum vollen Werth des Guts unbedenklich sein, ein Fall, der bei Verbindung von Landwirthschaft mit gewerblicher Thätigkeit oder Lohnarbeit vorkommen kann und der es erklärlich macht, dass kleine Handwerker, Fabrikarbeiter oder Tagelöhner auf dem flachen Lande oft in verhältnissmässig kurzer Zeit ihre Besitzcreditschulden abzustossen vermögen[1]).

3. Unter sonst gleichen Verhältnissen wird der in einer Gutswirthschaft zur Verfügung stehende Wirthschaftsüberschuss je nach der Höhe des Zinsfusses der Darlehensschuld ein sehr verschiedenes Maass tilgender Kraft repräsentiren; daher in Zeiten sinkenden Zinsfusses die Belastungsmöglichkeit steigt, in denen eines steigenden Zinsfusses sinkt; und in der Periode des sinkenden Zinsfusses, in der sich Mitteleuropa in dem letzten Drittel dieses Jahrhunderts befindet, lastet desshalb dasselbe mittlere Verschuldungsprocent minder schwer auf den verschuldeten Anwesen als in der unmittelbar vorhergegangenen Zeit. Repräsentirt doch die Ersparniss an Zinsen beim Rückgang des Zinsfusses um $^1/_2$ % allein für die Landwirthe Preussens bei einer angenommenen Hypothekarschuld von 20 Milliarden Mark eine Summe von 10 Millionen Mark. Freilich wird die rasche Ausnützung der günstigeren Conjunctur auf dem Kapitalmarkt in der Regel nur dem grösseren und mittleren Grundbesitz möglich sein, weniger dem Kleinbesitz, der vielfach hinsichtlich seiner Creditbefriedigung auf private Geldverleiher oder kleine und theuer arbeitende Geldinstitute sich angewiesen sieht oder doch mit Vorliebe diese aufsucht; daher auch aus diesem Grunde die gleiche Schuldbelastung bei dem kleineren, mittleren und grösseren Anwesen mit ungleicher Stärke sich geltend zu machen pflegt, solange nicht für eine Creditorganisation Sorge getragen ist, die die Vortheile des sinkenden Zinsfusses auch dem kleineren Grundbesitz alsbald zugänglich macht. — Umgekehrt muss ein Anziehen des Zinsfusses die Zinszahlungs- und die Tilgungsfähigkeit im Verhältniss der Differenz

[1]) Vgl. hierzu die Badischen landw. Erhebungen, Bd. I, S. 90 ff.

des früheren und des neuen Zinsfusses schwächen und es kann daher eine ehemals erträgliche Schuldenlast durch diese Bewegung des Zinsfusses nach oben leicht zu einer kritischen sich gestalten: ein Gut im Werth von 100 000 Mark mit einem nach Bestreitung aller Wirthschaftskosten und des standesmässigen Unterhalts des Besitzers verbleibenden Reinertrag von 2500 Mark würde bei einer Verschuldung von 50% des Werths die aus einem fünfprocentigen Amortisationsdarlehen (4% Zins und 1% Amortisationsquote) sich ergebenden Zahlungsverbindlichkeiten gerade noch zu decken vermögen, für eine weiter gehende Belastung aber die Fähigkeit mindestens zur Tilgung einbüssen. Zeitläufte, in denen wegen des Abströmens der Geldkapitalien in städtische und industrielle Anlagen umfangreiche Kapitalkündigungen stattfinden und jedenfalls der Zinsfuss für ländliche Darlehen sich erhöht, können daher Agrarkrisen heraufbeschwören, für die der vorhandene Umfang der Schuldenlast nach dem zur Zeit ihrer Entstehung gegebenen Maass menschlicher Voraussicht an sich keinen Anlass bot, wofür wiederum die Creditkrisis der sechziger Jahre lehrreiche Belege liefert. Mit den Mitteln der Agrarpolitik können zwar solche das landwirthschaftliche Berufsleben erschütternde Vorgänge nicht gänzlich hintangehalten, aber doch in ihrer Wirkung abgeschwächt werden: in der erstbezeichneten Richtung vor Allem durch ein gutes Hypothekarrecht, das das Vertrauen des Geldkapitals in den ländlichen Grundbesitz zu befestigen geeignet erscheint und durch eine solche Organisation des landwirthschaftlichen Creditwesens, bei der auch in geldknapper Zeit die Creditquellen für den Grundbesitz nicht gänzlich versiegen. Die Unberechenbarkeit des Eintritts solcher störenden Zwischenfälle aber und ihre relative Unvermeidbarkeit darf eine Mahnung sein, eine Schuldbelastung nicht desshalb schon als eine unbedenkliche anzusehen, weil sie zu einer gegebenen Zeit in der Rente des Guts ihre Deckung noch zu finden vermag.

4. Der zur Verzinsung und Tilgung einer Schuld disponible Wirthschaftsüberschuss ist im Uebrigen seiner Grösse nach das Ergebniss der Energie, mit der das die Wirthschaft leitende Subject die Bodensubstanz in marktfähige Stoffe umzusetzen versteht, und der den Absatz der Marktproducte beeinflussenden allgemeinen Factoren. Je nach der Grösse der hiermit sich ergebenden durchschnittlichen Rentabilität des Landwirthschaftsbetriebs erweist sich daher wiederum dasselbe Verschuldungs-

procent von sehr ungleicher Wirkung; und es ist aus demselben Grunde eine Zunahme der Verschuldung sehr verschieden zu beurtheilen, je nachdem sie in Zeiten fortschreitender, mit wachsenden Betriebsüberschüssen arbeitender Betriebstechnik fällt oder nicht, oder je nachdem die die Geldrechnung des Landwirths wesentlich beeinflussenden Absatzverhältnisse in günstiger oder ungünstiger Weise sich entwickeln[1]). Die innige Wechselwirkung, in der Betriebsfortschritte einerseits, die Fernhaltung von die gewohnten Absatzverhältnisse störenden, preismindernden Einflüssen anderseits mit der Credit- und Schuldenfrage stehen, ist daher eine augenfällige; und unter sonst gleichen Verhältnissen wird daher der Grundbesitz in einem Land, in dem die Herbeiführung von verständigen Betriebsfortschritten durch eine nachhaltige Staatsfürsorge erleichtert wird und letztere zugleich heftigen Erschütterungen der Absatzverhältnisse durch eine entsprechende Wirthschaftspolitik entgegenzuwirken sich bemüht, eine Schuldenlast noch als eine erträgliche empfinden, die in einem andern Lande für den im Betrieb zurückgebliebenen oder gegen Störungen der fraglichen Art schutzlos gebliebenen Grundbesitzerstand unhaltbare Zustände zeitigt. Auch in diesen Beziehungen werden übrigens die Inhaber des mittleren und grösseren Besitzes sich in relativ günstigerer Lage befinden, als die bäuerlichen Grundbesitzer namentlich der unteren Gruppen, weil und sofern die letzteren aus den oft erwähnten Gründen (Bd. I, § 12) den Fortschritten der Betriebstechnik nur langsam zu folgen vermögen, und weil dasjenige Mittel, mit dem die allgemeine Wirthschaftspolitik den mit Preisfall verbundenen Absatzstörungen gemeinhin zu begegnen sich bemüht, nämlich die Aufrichtung schützender Zollschranken, aus später zu erörternden Gründen gerade dem kleinen Grundbesitz gegenüber nicht immer mit der gleichen Stärke sich wirksam erweist. Die statistisch nachweisbare Zunahme der Verschuldung in einem Lande unter den im Allgemeinen ungünstiger gewordenen Absatzverhältnissen der Gegenwart ist daher anders zu beurtheilen, wenn vorwiegend an derselben die unteren oder die mittleren und oberen Besitzgruppen betheiligt erscheinen; und wieder anders, je nachdem Gegenden

[1]) Insofern die Grösse der zu erwirthschaftenden Rente und damit der Summe der für Tilgungszwecke verfügbaren Ueberschüsse zunächst Ergebniss der individuellen Betriebsthätigkeit ist, ist es zu erklären, wenn Ruhland meint, dass die Sicherheit des Credits vor Allem in der Garantie des verständnissvollen Gebrauchs des Leihkapitals gegeben ist und dass insofern jeglicher Credit (in gewissem Sinne) Personalcredit sei.

in Frage stehen, in denen die äusseren Productionsbedingungen (Boden und Klima) der Aneignung besserer, insbesondere intensiverer Betriebsmethoden zugänglich sind, oder solche, in denen die Ungunst des Bodens oder Klimas solche erschwert. Letzteres trifft beispielsweise für die hoch und rauh gelegenen, überhaupt für die Gebirgsgegenden, aber auch für die Gegenden mit unfruchtbareren, für eine intensivere Betriebsweise undankbaren Böden zu und es erklärt sich daraus, dass die in den letzteren Gegenden angesessenen Gutsbesitzer in der Gegenwart so sehr viel schwerer als ihre übrigen Standesgenossen mit der vorhandenen Schuldenlast zu kämpfen haben; und es ist anzunehmen, dass, weil Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der Schuldabstossung und Schuldzunahme sich gegenseitig bedingen, gerade diese Gegenden an der Zunahme der Verschuldung in den letzten Jahrzehnten einen besonders hohen Antheil haben.

Anmerkung. a) Belege für die hier vertretene Auffassung bieten die Erhebungsberichte aus den Schwarzwaldgemeinden der Bad. landw. Erhebungen von 1883; ferner die Klagen, die aus den Gebirgsgegenden Oesterreichs über wachsenden Schulddruck vernehmbar werden; endlich die Arbeit von Bartels (in der Zeitschr. d. Preuss. stat. B. v. 1889, S. 243 ff.), wo für 7 preuss. Provinzen folgende Zahlen für die Gestaltung des Rohertrags und des Reinertrags aufgestellt worden sind:

	Rohertrag v. ha	Reinertrag v. ha	Die Productionskosten beanspruchen v. Rohertrag
	M.	M.	%
Ostpreussen	104	22,1	78,7
Westpreussen	154	31,9	79,3
Brandenburg	145	33,5	76,9
Pommern	118	32,5	72,5
Posen	146	26,9	81,6
Schlesien	207	57,7	72,1
Sachsen	257	89,2	65,3
im Durchschnitt	151	39,3	74,0

Diese Zahlen in Verbindung mit der unten folgenden Tabelle lassen wohl deutlich erkennen, dass die gleiche Verschuldungsziffer in den einzelnen Provinzen, entsprechend der Verschiedenheit der Productivität des landw. Betriebs, mit sehr verschiedener Schwere wirkt. Es sinkt der Reinertrag für das ha bei Zugrundelegung einer Verschuldungsgrenze in der Höhe des

	25fachen	30fachen	35fachen	40fachen
	Grundsteuerreinertrags sowie bei Annahme einer durchschnittl. 4% Verzinsung auf			
	M.	M.	M.	M.
in Ostpreussen	12,1	10,1	8,1	6,1
„ Westpreussen	22,1	20,1	18,2	16,2
„ Brandenburg	20,0	17,3	14,6	11,9
„ Pommern	18,7	15,9	13,2	10,4
„ Posen	15,7	13,5	11,2	9,0
„ Schlesien	38,6	34,8	31,0	27,1
„ Sachsen	58,6	52,5	46,4	40,2
im Durchschnitt	25,3	22,5	19,7	16,9

b) Aus dem Gesagten erhellt zugleich die grosse Wichtigkeit jenes Theiles der Agrarpolitik, der die Anbahnung von mit Steigerungen der Reineinnahmen verknüpften Betriebsfortschritten zur Aufgabe sich setzt, welche Bemühungen daher Ruhland (Die Lösung der landw. Creditfrage, S. 73 ff.) mit Unrecht als nicht relevant für die Lösung des Agrarproblems bezeichnet; denn wenn in dieser Beziehung geltend gemacht wird, dass jeder Ertragszuwachs zunächst durch die demselben entsprechende Grundpreissteigerung und die beim Besitzwechsel sich anschliessende Steigerung der Grundschulden jeweils wieder aufgesogen wird, so ist diese, den Vorgängen der Pachtpreisbildung entnommene Betrachtung (vgl. Bd. I, § 32) schon desshalb ganz hinfällig, weil der Eigenthumsbesitz von Grund und Boden im Gegensatz zu dem Pachtbesitz im Grossen und Ganzen doch seltener wechselt und weil alle diejenigen Wirthschaften, die im Besitz verbleiben, und dies ist doch der weitaus grösste Procentsatz Aller, des durch Verbesserungen erzielten Ertragszuwachses sich erfreuen, also den vollen Antheil der qualificirtenArbeit vom Boden geniessen; weil insbesondere die durch Betriebsfortschritte erzielten Mehreinnahmen die Abtragung der etwa vorhandenen Schuldenlast erleichtern, durch die Anbahnung von solchen Fortschritten also die Befestigung des Grundbesitzes und der Verbleib in der Familie gesichert, aber auch eine Regulirung des Nachlasses im Sinne der Begünstigung des Gutsübernehmers wesentlich erleichtert wird.

In ähnlich ungünstiger Weise auf die Tilgungsmöglichkeit muss es wirken, wenn in Folge der Einseitigkeit in der Richtung der Production die Jahreserträgnisse von Jahr zu Jahr gewissen Schwankungen ausgesetzt sind, wie dies für die Gegenden mit ausgeprägtem Handelsgewächsbau, wegen der grossen Veränderlichkeit in der Preislage der Handelsgewächse, und vor Allem für die ausgesprochenen Rebgegenden, wegen der dem Rebbau besonders eigenthümlichen, grossen Schwankungen der Production zutrifft. Wenn beispielsweise im Deutschen Reich der Ertrag des Rebgeländes 1890 auf 2,7 Millionen hl, 1891 aber auf nur 750000 hl sich stellte; wenn in Baden der mittlere Jahresertrag der Reben in der Periode 1865/82 rund 15 Millionen Mark betrug, in der Periode 1883/90 aber auf rund 9 Millionen Mark im Jahr sank, und wenn einzelne Jahre gegendenweise als völlige Fehljahre sich erwiesen, so lehrt die in diesen Zahlen zum Ausdruck kommende Abhängigkeit des Wirthschaftsbetriebes von den Launen der Jahreswitterung, dass die auf solche Culturen vorwiegend angewiesenen Gutsbetriebe nur eine sehr mässige Verschuldung zu ertragen vermögen und dass dieselbe Verschuldung mit Kaufschillingsresten oder Gleichstellungsgeldern, zumal wenn letztere ebenfalls nach dem Verkehrswerth bemessen sein sollten, in diesen Gegenden einen sehr viel bedenklicheren Charakter an sich trägt, als in Gegenden mit gleichmässigeren, weil auf einer gewissen Vielseitigkeit der Culturen beruhenden Wirthschaftsergebnissen. Die Lage verschärft sich, zu je kleineren Besitzeseinheiten in solchen Gegenden mit einseitiger Productionsrichtung der Grund und Boden

aufgetheilt ist und je mehr desshalb innerhalb derselben Alles auf eine Karte gesetzt ist, wobei an die Ausführungen über die Nachtheile des Zwergwirthschaftswesens überhaupt zu erinnern ist (Bd. I, § 73, Ziffer 1 und 2). Aber es ist auch augenfällig, dass gerade hier, gegenüber den überwiegenden Einflüssen der Jahreswitterung auf die Wirthschaftsergebnisse, einem Eingreifen mit den Mitteln der Agrar- und der allgemeinen Wirthschaftspolitik besonders enge Grenzen gezogen sind.

5. Dafür, von welchem Punkt ab eine weitere Zunahme der Verschuldung als bedenklich anzusehen ist, lässt sich nach den vorausgegangenen Betrachtungen eine für alle Fälle zutreffende Formel nicht finden; nur das Eine dürfte erwiesen sein, dass sich die Verschuldungsfähigkeit um so mehr einengt, je kleiner der Grundbesitz ist und auf eine je geringere Summe desshalb die nach Bestreitung des standesgemässen Unterhalts disponiblen Wirthschaftsüberschüsse sich beziffern; ein Ergebniss, das besondere Beachtung desshalb erheischt, weil die Linie der wirklichen Verschuldung meist in einer den Grössengruppen des Besitzes entgegengesetzten Richtung verläuft, derart, dass gerade die untersten und unteren Besitzgruppen procentual am höchsten belastet erscheinen. Die wiederholt in diesem Buch vertretene Meinung, dass es vor Allem die klein- und mittelbäuerlichen Besitzgruppen sind, die zu Maassnahmen der praktischen Agrarpolitik in besonderem Maasse Anlass geben, erfährt daher in den vorstehenden Ergebnissen eine abermalige Verstärkung.

Anmerkung. Mit den vorstehenden, auf deductivem Weg gewonnenen Ergebnissen findet sich in Uebereinstimmung, was inhaltlich der Bad. landw. Erhebungen v. 1883 (Bd. I, S. 63 ff.) auf Grund zahlreicher Haushaltsrechnungen bäuerlicher Wirthschaften in Betreff der zulässigen Verschuldungsgrenze innerhalb der verschiedenen Grössenklassen des Besitzes festgestellt wurde; dass nämlich in der Voraussetzung einer 6%igen annuitätenweisen Abtragung a) bei den Gross- und Mittelbauern überall da, wo nicht eine sehr starke Familienzahl an den Erträgnissen des Guts zehrt und zwar auch in den vorwiegend auf Körnerbau angewiesenen Gegenden solche Ueberschüsse erzielt werden, die eine Belastung des Guts von 40—70 %, im Mittel von 55 % des Steuerkapitalwerths als unbedenklich erscheinen lassen; b) dass dagegen innerhalb der kleinbäuerlichen Bevölkerung die mittlere Verschuldungsfähigkeit durchweg tiefer liegt und bei mittlerer Familienzahl über 30 % des Steuerkapitalwerths nicht hinausgehen darf, wenn volle Sicherheit für regelmässige Verzinsung der Verschuldung bestehen soll. Mit diesem Ergebniss ist aber auch implicite erwiesen, dass, wenn auch die Productivität des Grund und Bodens in der Gegenwart in Folge der weichenden Getreidepreise und der Steigerung der Productionskosten gesunken sein mag, doch die Wiedererzeugung des Werths des Grund und Bodens durch Wirthschaftsüberschüsse nicht unmöglich gemacht ist, der Boden also die Eigenschaft, reproductiv zu sein, auch in der Gegenwart nicht verloren hat, wenn schon diese

reproductive Fähigkeit des Bodens heute sehr viel langsamer wirkt als ehedem und in Wirthschaften, in denen die Familienzahl eine starke oder die Lebensweise eine über den Durchschnitt der standesgemässen Lebensweise hinausgehende ist, zeitweise wohl auch gänzlich versagt. Nicht die Reproductionsfähigkeit des Grundbesitzes als solche steht daher in Frage, sondern nur der Grad derselben, der sicher seit dem Einbruch der transoceanischen Concurrenz stark gemindert erscheint. Wenn aber L. v. Stein (Die drei Fragen etc. S. 171) meint: „Da der Käufer (eines Guts) neben der Rückzahlungsrate auch die Zinsen des Restkaufschillings aus seiner Production herausnehmen muss, so erscheint factisch das Grundstück mit einer Verpflichtung beschwert, die stets grösser ist als die Verzinsung des gesammten Anlagekapitals"; wenn er sogar (a. a. O., S. 174) betreffs der für productive Zwecke, z. B. für industrielle Anlagen contrahirten Schulden die allgemeine Regel aufzustellen sich versucht fühlt, dass mit dem Betreten dieses Wegs „selbst die ursprüngliche Grundrente verloren geht", dass damit aber „wieder dasjenige eintrete, was der allgemeine Charakter der Gegenwart sei, dass nämlich das Geldkapital das Grundkapital verzehrt", wobei das Nichtgelingen jeglicher solcher mit Hilfe fremden Kapitals betriebenen Unternehmungen fast als selbstverständlich hingestellt wird, so erkennt man leicht, zu welchen schiefen Schlussfolgerungen eine von der Wirklichkeit des Lebens abstrahirende Betrachtungsweise und eine auf willkührlichen aprioristischen Annahmen sich aufbauende Deduction selbst geistvolle Schriftsteller zu verleiten vermag.

6. Das Gesagte darf aber endlich auch wohl geeignet erscheinen, die ziemlich ausnahmslos vertretene Anschauungsweise auf ihren Werth zu prüfen, dass für die Beurtheilung des Drucks der Schuldbelastung in einem Land die Kenntniss des jeweiligen Grundwerths nicht entbehrt werden könne und dass eine Zunahme der Verschuldung jedenfalls dann, wenn sie von einer ebenmässigen Steigerung der Grundwerthe begleitet erscheine, etwas Bedenkliches nicht an sich trage. Denn es ist die letztere Annahme gewiss überall da hinfällig, wo diese Werthsteigerung ganz oder theilweise eine fictive, durch die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, ohne Rücksicht auf die Steigerung der Productivität des Bodens veranlasste ist; diese Anschauungsweise aber, wie überhaupt die Beurtheilung des Drucks der Verschuldung aus dem procentualen Verhältniss der Schuld zu dem Verkehrswerth des Guts, leidet offensichtlich an der Einseitigkeit des hiebei eingenommenen Standpunktes, indem sie mit der jederzeitigen Realisirung des augenblicklichen Marktwerths des Grund und Bodens durch Verkauf rechnet, offenbar hier unter dem Eindruck der Vorgänge stehend, wie sie in dem städtischen Grundbesitz tagtäglich sich abspielen. Der ländliche Grund und Boden soll aber im Gegensatz zu dem städtischen nicht Object ständiger Bewegung im Marktverkehr, sondern die Heimstätte der darauf angesessenen Familie sein; und die Verschuldung, unter diesem socialen Gesichtswinkel betrachtet, darf daher ihrem Drucke nach nicht schematisch nach dem äusseren Procentverhältniss der

Schuldbelastung, sondern sie muss im Verhältniss zu der individuellen Verschuldungsfähigkeit, die sich aus der Grösse der überhaupt möglichen Wirthschaftsüberschüsse ergiebt, beurtheilt werden. Daher unter diesem Gesichtspunkt eine Verschuldung (z. B. von 60 % des Werths), die in den Augen eines creditirenden Instituts noch als unbedenklich angesehen wird, weil und sofern im Fall des freiwilligen oder Zwangsverkaufs der Erlös hinreichende Deckung gewährt, doch als eine übermässige sich darstellen kann, wenn und soweit nach den Verhältnissen, unter denen die in diesem Umfang belastete Grössengruppe des Grundbesitzes zu wirthschaften pflegt oder zu wirthschaften genöthigt ist, eine Erwirthschaftung der Zinsen und Abtragungsquoten sich unmöglich erweist. Hiermit hängt denn auch zusammen, wesshalb in Zeiten weichender Rente selbst eine nur mässige Zunahme der Verschuldung von sachverständigen Beurtheilern der Verhältnisse als eine bedenkliche Erscheinung charakterisirt wird, wo eine nur an der Oberfläche haftende Auffassungsweise einen bemerkenswerthen Vorgang überhaupt nicht zu verzeichnen hat; wie sich eben daraus die widerstreitenden Urtheile über die Lage des Grundbesitzes gerade in der Gegenwart recht wohl erklären.

Wenn es in einer amtlichen Darstellung über die Oesterr. Statistik gelegentlich heisst: „Den Bodenwerth selbst statistisch zu erfassen, ist bis jetzt noch ein ungelöstes Problem . . . Damit fehlt die wichtigste Relation, welche zur Beurtheilung der wahren Bedeutung der Verschuldungsziffer vor Allem bekannt sein müsste“ (Oesterr. statist. Monatsschrift, Jahrg. 1883, S. 329 ff.); und wenn in einer amtlichen Darstellung aus Sachsen der Satz sich findet: „Erörterungen über Verschuldung des Grundbesitzes sollten nie ohne gleichzeitige Feststellung des Besitzstandes und des Werthes des Grundbesitzes vorgenommen werden; denn nirgends ergiebt sich die Bilanz nur aus den Passiven, sondern immer nur aus deren Gegenüberstellung mit den Activen“ (vgl. den Aufsatz von Steglich in der Zeitschr. d. Sächs. statist. B., Jahrg. 1892, S. 109), so sind im Hinblick auf das oben Gesagte diese Sätze nur bedingt richtig; die Gegenüberstellung von Grundwerthen und Grundverschuldung kann zu Schlussfolgerungen über den Druck der Belastung jedenfalls nur dann verwerthet werden, wenn unter Grundwerth der Reinertragswerth verstanden wird, mit dessen Steigerung auch die Belastungsfähigkeit wächst; während die ohne gleichzeitiges Steigen der Bodenrente sich vollziehende Steigerung der Verkehrswerthe zwar die unterpfändliche Sicherheit verstärkt, aber auf den an und für sich vorhandenen Druck der Belastung gänzlich einflusslos bleibt.

§ 113. Abschliessende Betrachtungen über die Besitzcreditverschuldung.

1. Solange der freihändige Erwerb von Grund und Boden auch von Seiten solcher Elemente der Bevölkerung erstrebt wird, die über die Baarmittel zum Erwerb nicht oder doch nicht vollständig verfügen und solange die Anerbenrechtsinstitution gegendenweise als eine im Interesse des Grundbesitzes gelegene Institution erachtet wird, sind Besitzcreditschulden, d. h. Schulden, die zur Steigerung der Rente des erworbenen Anwesens nichts beizutragen vermögen, mit denen vielmehr Werthbestandtheile des Bodens an Dritte abgetreten werden, unvermeidlich; das völlige Verschwinden solcher Besitzcreditschulden könnte nur mit dem Ergebniss erkauft werden, dass der Besitz von Grund und Boden in antisocialer Weise in den Händen der jeweils kapitalkräftigsten Kreise monopolisirt würde. Die bedingungslose Verurtheilung der Schulden des Besitzcredits, sowohl der durch freihändigen Erwerb wie der durch Erbschaftsregulirungen veranlassten, sollte daher im Bereich einer von socialem Gedankeninhalt beherrschten agrarpolitischen Auffassung keinen Raum haben; insbesondere ist mit dieser Auffassung die Forderung der völligen Schliessung der Hypothekenbücher, d. h. die zwangsweise Freihaltung des Grundbesitzes von Hypothekenschulden unvereinbarlich[1]).

2. Es ist bis jetzt unerweislich, dass in der Gegenwart der gesammte Grundbesitz oder auch nur der grössere Theil desselben in einem Maasse mit Schulden belastet sei, dass eine Verzinsung und allmähliche Tilgung der Schuld ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit liege; im Gegentheil ist aus den vorliegenden amtlichen Erhebungen und aus sonstigen Anzeichen, insbesondere aus dem Nachweis über die in grösserem oder geringerem Umfang erfolgten Löschungen von Schuldposten, aus dem im Grossen und Ganzen anstandslos sich vollziehenden Einzug der Annuitäten von

[1]) So auch Gamp a. a. O., S. 35 ff. — Selbst L. v. Stein meint, dass im Zustand des absolut freien Eigenthums (bloss des absolut freien?) ein Grundbesitz ohne allen Credit entweder eine leere Utopie sei, oder der Ausdruck eines absoluten Stillstandes aller landwirthschaftlichen Entwicklung (Die drei Fragen etc., S. 166). — Die kritische Würdigung der auf Beseitigung der Besitzcreditverpflichtungen abhebenden Reformvorschläge findet sich im Abschnitt VII dieses Kapitels.

Amortisationsdarlehen zu entnehmen, dass die Verschuldungshöhe bei einem grossen Theil des Grundbesitzes die Grenzen der Verschuldungsfähigkeit noch nicht überschritten hat; der verhältnissmässig geringe Procentsatz der Zwangsvollstreckungen in liegenschaftliche Anwesen, der nur gegendenweise (z. B. in den östlichen preussischen Provinzen und in einzelnen Kronländern Oesterreichs) in auffälliger Weise eine Erhöhung erfährt, ist geeignet, obige Annahme zu bekräftigen. In einer wirklich ungünstigen Lage befindet sich wesentlich nur der in seiner Verschuldungsfähigkeit überhaupt sehr beschränkte kleinere Grundbesitz und weiter der mittlere und grössere bäuerliche Besitz da, wo eine mangelhafte Anerbenrechtsgesetzgebung durch Adoption des Verkehrswerthsprincips für die Erbschaftsauseinandersetzungen den Interessen des Gutsübernehmers (des Anerben) ungenügend Rechnung trug.

3. Das Bedenkliche in der gegenwärtigen Lage liegt nicht sowohl in der vielfach mit Ungrund angefochtenen Creditfreiheit an sich, sondern in der Tendenz zu anomalen Preisbildungen des Grund und Bodens, durch welche dessen Verkehrswerth zum Theil weit über den Ertragswerth hinausgehoben wird. In Folge dieser Tendenz gerathen in den Gegenden der Freitheilbarkeit die kleineren und mittleren Grundbesitzer in die Gefahr, mit Kaufschillingsresten, und in den Anerbenrechtsbezirken jene und die grösseren Besitzer in die Gefahr, mit Erbschaftsschulden (Gleichstellungsgeldern) überlastet zu werden, d. h. Geldwerthe für das Bodenmaterial hinzugeben, für die das letztere eine hinreichend reproductive Kraft nach dem durchschnittlichen Stand der Betriebstechnik nicht besitzt. Die hieraus sich ergebende kritische Folge kann noch am ehesten in den Gegenden des Parcellarbesitzes durch rechtzeitige Wiederabstossung der zu theuer gekauften und jederzeit leicht wieder verkäuflichen Parcellen abgewendet werden, obwohl selbstredend derartige Vorgänge, weil eingewurzelte Hoffnungen vereitelnd und den Interessen des Grundbesitzes zuwider, die eine gewisse Stabilität der Besitzverhältnisse erheischen, immer bedauerlich bleiben; die Abwendung der in der Ueberschuldung liegenden Gefahr selbst mit diesem äussersten Mittel ist dagegen da sehr erschwert, ja unmöglich gemacht, wo der Grundbesitz arrondirt, die Abstossung einzelner Gutstheile desshalb erschwert und die Abstossung des ganzen Grundbesitzes ohne Verluste selbst in günstigen Zeitläuften selten, in Zeiten einer abwärts gehenden Conjunctur aber nie zu bewerkstelligen ist; daher denn auch die

Creditkrisen gerade in den Gegenden des thatsächlich oder rechtlich geschlossenen Besitzes den bekannten langwierigen und für die Betheiligten schmerzhaften Verlauf zu nehmen pflegen[1]).

4. Das Bedenkliche in der gegenwärtigen Lage liegt weiterhin nicht bloss in der Tendenz zu anomalen Preisbildungen des Grund und Bodens an sich, sondern gerade auch in der Unterschätzung dieser Vorgänge auf dem Grundmarktverkehr durch die Betheiligten und in der daraus entspringenden Ueberschätzung der möglicherweise dem Grund und Boden abzuringenden Erträgnisse d. h. der im concreten Fall gegebenen Verschuldungsfähigkeit, mit welcher Ueberschätzung die Geneigtheit der Creditinstitute auf eine dem inneren Werthe des Gutes nicht entsprechende, nämlich zu hohe Beleihung correspondirt. Die allgemein übliche Festsetzung der Beleihungsgrenze in schematischer Weise (50—60 % des Verkehrswerthes), die vom Gesichtspunkt der nur mit dem Verkaufsfall rechnenden Creditgeber verständlich ist, hat im Hinblick auf das ausserordentlich verschiedene Maass der concreten Verschuldungsfähigkeit offensichtlich den Creditverkehr überwiegend ungünstig beeinflusst und zwar in dem Maasse ungünstiger, als

[1]) Diese in der Preisbildung des Grund und Bodens liegende Verschuldungsursache, der der Einzelne in vielen Fällen machtlos gegenübersteht, mindestens in den Fällen der Gutsübernahme im Erbweg, wird nicht selten ungenügend beachtet und es verleitet dies dann leicht dazu, das Moment der Selbstverschuldung allzusehr zu betonen; z. B. wenn Settegast anlässlich der Veröffentlichung der Hessischen landw. Erhebungen im April 1887 schrieb: „Es ist wahr, trübe genug sieht es da und dort aus, aber ebenso wahr ist, dass die bisherigen deutschen Enquêten mit Einschluss der jetzt in Hessen veranstalteten nichts weniger als denen Recht geben, die von einem beschränkten Beobachtungsfelde aus die landwirthschaftliche Gesammtlage durch den letzten Schluss: „„untröstlich ist es allerwärts“ “ charakterisiren zu dürfen vermeinen. Dieses Urtheil, an sich schon unzutreffend, erweist sich besonders verfehlt, wenn es die Gründe für herrschende Nothstände nicht in der Verkehrtheit wirthschaftlichen Gebahrens, sondern vor allem in Um- und Zuständen erblickt, die ganz ausserhalb der Selbsthilfe des Landwirths liegen. Noch ist es Niemandem geglückt, die von mir früher einmal aufgeworfene Frage einmal zu beantworten, wo es eine Gegend, einen Ort, ja auch nur eine Einzelwirthschaft gebe, die dem Schicksal des Niederganges oder Zusammenbruchs der Oekonomie anheimfallen musste, obgleich der Grund und Boden nicht zu theuer erkauft oder erpachtet war; es an hinlänglichem Betriebskapital nicht mangelte; der Bewirthschaftung des Gutes eine zweckmässige Organisation zu Grunde lag; die Oekonomie mit Intelligenz, Umsicht, Ordnung und Fleiss geführt wurde; die Lebenshaltung des Wirthes nicht über seine Verhältnisse hinausging. Bis jetzt, so sagte ich 1883 und kann es hier wiederholen, hat es selbst dem verbittertsten Pessimismus nicht glücken wollen, Fälle dieser Art namhaft zu machen und damit die Regel umzustossen, dass landwirthschaftliche Unternehmungen vom Misslingen nicht bedroht sind, wenn ihnen obige Bedingungen festen Bestandes zu statten kommen, d. h. wenn sie Forderungen erfüllen, welche das heutige Gewerbsleben zum Gelingen einer Unternehmung als selbstverständlich erachtet.“

die Objecte der Beleihung den kleineren und mittleren Besitzgruppen angehörten. Die Nothwendigkeit der Adoptirung des Ertragswerthsprincips an Stelle des Verkehrswerthsprincips, wie im Gebiet des Erbrechts, so auch hinsichtlich der hypothekarischen Transactionen ist daher ebenso wie die Nothwendigkeit einer besseren concreten Würdigung der Verschuldungsfähigkeit nach den thatsächlichen Besitz- und Wirthschaftsverhältnissen ein besonders wichtiges Ergebniss der vorstehenden Betrachtungen. Ebenso aber ergiebt sich aus denselben, wie völlig verkehrt die Annahme ist, es könne durch Festlegung einer für alle Grössengruppen des Grundbesitzes gleichmässig geordneten oberen Verschuldungsgrenze (z. B. von 50 % des Ertragswerthes) Creditüberspannungen und Creditkrisen ein für allemal vorgebeugt werden. Die auf die Erlassung eines sog. Heimstätterechts gerichtete Bewegung, sofern sie den Schwerpunkt der Ordnung in solche schematische Beleihungsregeln verlegt, ist daher schon desshalb als eine völlig verfehlte zu bezeichnen.

5. Jeder Bruchtheil des Werths, der jenseits der Grenze des Ertragswerths liegt, schmälert den Reinertrag um die Zinsen des hingegebenen oder geliehenen Geldkapitals; auf dem auf diese Weise erworbenen Grund und Boden ruhen Verpflichtungen, die durch die wertherzeugende Kraft des Bodens selber nicht gedeckt zu werden vermögen und daher dem Wesen des Grund und Bodens direct widerstreben, und wo sie gleichwohl, freiwillig oder wie in Erbschaftsfällen, gezwungenermaassen eingegangen werden, dem Geldkapital einen Antheil an der nationalen Grundrente zuführen, der zwar rechtlich legitim erworben, wirthschaftlich aber als illegitimes Einkommen erscheint, weil es in einem nur fictiven Werth seine Unterlagen hat. Die vielfach ausgesprochenen und ebenso vielfach missverstandenen Worte von der „Zinsknechtschaft" des Grund und Bodens im modernen Grundeigenthumsverkehr, von der Gefahr des „Verschlungenwerdens des Grundkapitals durch das Geldkapital" sind, hingesehen auf die Creditverpflichtungen des Grundbesitzes im Allgemeinen, ebenso sehr eine irreleitende Phrase, als sie hingesehen auf jenen Theil der Creditverpflichtungen, der auf fingirten Grundwerthen basirt, innerlich berechtigt erscheinen. Aber wie in einem gesunden Körper jede Krankheit in sich selbst die Bedingungen der Gesundheit erzeugt, so muss auch die Unwahrheit, an der die Preisbildung auf dem Geldmarkt leidet, früher oder später erkannt werden und eine, sei

es in den Betheiligten selbst, sei es von aussen her einsetzende Reaction die in's Ziellose gegangene Preisbewegung auf die geordneten Bahnen zurücklenken; und um so rascher, je mehr Opfer der krankhaften Preisbildung erlegen sind. Die ungezügelte Preisbewegung nach oben hat daher erfahrungsgemäss jederzeit mit mehr oder minder grossen Rückschlägen geendet, wie sie gerade seit den achtziger Jahren dieses Jahrhunderts nahezu überall zu Tage getreten sind; und die Meinung, dass die Tendenz des Steigens der Bodenpreise in ungesunder, unberechtigter Weise ununterbrochen sich geltend mache und schon desshalb im System des freien Grundmarkts die Lage des Grundbesitzes eine unhaltbare sei, steht daher, wie schon früher betont wurde (Bd. I, § 41, Ziffer c), mit der Wirklichkeit im Widerspruch und darf nicht beanspruchen, für Zwecke und Ziele der Agrarpolitik auf dem Gebiet des Credit- und Schuldrechts verwerthet zu werden.

Anmerkung. a) Von dem Vorwurf, einen Gegensatz zwischen Grund- und Geldkapital construirt zu haben, wie er in Wirklichkeit nicht besteht, kann insbesondere L. v. Stein nicht freigesprochen werden, der durch eine auf diesem Gebiet wenig angebrachte Phraseologie den Sachverhalt nicht sowohl erhellt, als verdunkelt hat; so, wenn er sagt: „Wir glauben, dass das Geldkapital, dem natürlichen Gesetz seiner Entwicklung folgend, das Grundkapital völlig zu unterwerfen im Begriff steht“ . . . „Die Bewegung zwischen Grund- und Geldkapital hat bestimmte grosse Perioden. In der ersten sind beide friedlich; in der zweiten tritt das letztere in das erstere befruchtend hinein und belebt dasselbe, indem es ihm den Charakter seiner eigenen Production mittheilt; in der dritten aber beginnt es dadurch zu herrschen, dass es das letztere zinspflichtig macht“ „Es ist die arbeitende Natur des Geldkapitals selber, durch welche dasselbe . . . sich beständig erhöht und vermehrt, und unwiderstehlich den ganzen (!) Werth des letzteren in seine Hände bringt“ „Die Gewalt des Kapitals macht aus dem an sich freien Betrieb des Grundbesitzes die Dienstpflicht des persönlichen Kapitals, gleichviel ob der zum Dienst Verpflichtete Pächter oder verschuldeter Eigenthümer ist Das Recht auf den Ertrag wird dem Recht auf Pacht und Zins unbedingt unterworfen und dieses Recht vertreibt den Besitzer von seinem Besitze“ „Es liegt vollkommen in der Möglichkeit, dass der Schuldner für das von ihm aufgenommene Darlehen so viel Zins zu zahlen gezwungen wird, dass er jetzt mit seiner Arbeit und ihrem Ertrag aus der Zinspflichtigkeit durch die Schuld in die einfache Dienstpflicht geräth, zu welcher ihn der Zins verpflichtet . . . und so vermag das Geldkapital durch die Dienstpflicht und Besitzlosigkeit, welche es vermöge seines Rechts in den Grundbesitz einführt, die Grundlage der ganzen germanischen Geschichte und Gesellschaftsordnung geradezu zu vernichten“ „Wer sich ernsthaft mit der Frage (des landw. Credits) beschäftigte, der musste erkennen, dass durch den natürlichen Gang der Dinge vermöge des Eintretens des Geldkapitals die Zeit kommen werde, in welcher auch im Grundbesitz das herrschende Kapital den Grundbesitz zum Arbeiter machen müsse, aus dessen Verdienst das erstere mit seinem arbeitslosen Einkommen sich die Herrschaft über die festen Grundlagen des ganzen europäischen Lebens bereiten musste.“ (Vergl. Die drei Fragen etc. S. 6, 7, 101, 151, 179/180 u. s. w.). — Die einfache Thatsache, dass der Grundbesitz immer nur beschränkt verschuldungsfähig ist und dass seine Lage dann eine kritische werden kann, wenn er Kapitalien auf rein fingirte Werthunterlagen oder wenn er sie im Vertrauen auf die Fortdauer besonders günstiger Conjuncturen aufgenommen hat, wird hier von L. v. Stein zu einem gewissermaassen

naturgesetzlich sich vollziehenden Kampf zwischen zwei, gleich kriegführenden Parteien gegenüberstehenden Factoren der Production ausgeklügelt, der mit Nothwendigkeit zum Untergang des schwächeren Theils, des Grundkapitals, führe. Sehr richtig hebt in einer Beleuchtung der Stein'schen Ausführungen Meitzen hervor (Siehe dessen Aufsatz: „Die Individualwirthschaft des Germanen und die drohende Kapitalkrisis unseres Grundbesitzes“ in Conrad's Jahrb. f. N. u. St., N. F., 6. Bd., S. 1 ff.), es müsse als eine unrichtige und verwirrende Grundlage der gesammten Deduction angesehen werden, dass die von L. v. Stein beliebte Personification des Geldkapitals ihren Charakter lediglich von einzelnen, allerdings besonders eindrucksvollen persönlichen Erscheinungen erhält und diesem glücklicherweise sehr untergeordneten Kreis erfahrungsmässiger Vorgänge, wie sie sich auf dem Gebiet des Wuchers abspielen, eine Theorie unerträglicher, vom Staat zu beseitigender Herrschaft des Geldkapitals über das Grundkapital entnommen wird. Und wohin soll denn die ganze Betrachtungsweise führen? Soll überhaupt, wie Meitzen fragt, Geldkapital nicht mehr entstehen dürfen, oder soll die Ausleihung oder doch die Ausleihung gegen Zins verboten werden? Denn wie schwächlich sind doch gegenüber der von Stein supponirten unüberwindlichen Tyrannis des Geldkapitals die von ihm angedeuteten Reform-Vorschläge! Und bleibt denn wirklich immer das Geldkapital in dem mit dem Grundkapital geführten Kampf Sieger und ist nicht vielmehr die Regel die, dass wo immer ein Grundbesitz als unhaltbar zusammenbrach, die endgültigen Verluste auf der Seite des Geldkapitals sind, das aus dem Zwangserlös des executiv verkauften Guts nicht völlig befriedigt zu werden vermag. Sehr richtig erinnert Meitzen auch daran, wie so häufig die Familienangehörigen es selber sind, die den mit Verlegenheiten ringenden Grundbesitzern mit ihren Kapitalmitteln zu Hilfe kommen und dabei selbst in finanzielle Mitleidenschaft gezogen werden, und er knüpft daran die nicht unberechtigte Frage, welchen Eindruck es wohl auf diese Familie machen müsse, wenn sie eben mit Entbehrungen von Neuem Hilfe zugesagt und man sie nun mit der Theorie von der Knechtung des Grundkapitals über ihre Handlungsweise aufklären wolle. Aehnlich Zuns in seiner Bekämpfung von Rodbertus („Einiges über Rodbertus“, 1883, S. 56 ff.)

b) Argumentationen, wie diejenigen, in die L. v. Stein sich mehr und mehr verirrte und die von anderen Schriftstellern wie v. Vogelsang, Ratzinger, Jäger besonders glaubenseifrig übernommen wurden, erinnern stark an das Waffenarsenal der Socialdemokratie; wie denn auch Marx gelegentlich meint, die Knechtung habe lediglich einen Formwechsel vollzogen durch Umwandlung der feudalen in die kapitalistische Production, und die ökonomische Structur der kapitalistischen Gesellschaft sei hervorgegangen aus der Structur der feudalen Gesellschaft. Und an anderer Stelle, wo er die Lage der bäuerlichen Bevölkerung (speciell im Lichte der französischen Besitzverhältnisse) bespricht: das Parcelleneigenthum befände sich ganz und gar in der Sklaverei des Kapitals; an die Stelle des feudalen sei im 19. Jahrhundert der städtische Wucherer, an die Stelle der Feudalpflichtigkeit des Bodens die Hypothek, an die Stelle des aristokratischen Grundeigenthums das bürgerliche Kapital getreten. (Das Marx'sche Citat ist dem Aufsatz von Stegemann in Thiel's landw. Jahrb., Bd. XV, S. 813 ff. entnommen.)

c) Auch Ruhland kann nicht beigepflichtet werden, wenn er (in der citirten Schrift: „Das natürliche Werthverhältniss des landw. Grundbesitzes“, wo die durch die Unvermehrbarkeit und Unübertragbarkeit des Grund und Bodens gegebenen Momente für anomale Preisbildungen an sich sehr treffend gekennzeichnet werden) die Tendenzen zu unnatürlichen Werthbildungen als fortdauernde ansieht und die Rückkehr zu normalen Preisbildungen auf dem freien Grundmarkt überhaupt in Abrede stellt; und wenn desshalb in seinen Augen die dermalige Grundwerthbildung der Mühlstein ist, der die landw. Arbeit in den tiefsten Abgrund des proletarischen Elends hinabzieht (a. a. O., S. 133). Denn hier sind Wahrnehmungen, wie sie beim Liegenschaftsverkehr im Kleinen (Parcellenumsatz) zu Tage treten, wo allerdings „der Marktwerth des landw. Grundeigenthums der Ausdruck des Arbeitsertrags der qualitativ besten Arbeitskraft nach Abzug der nöthigsten Unterhaltskosten“ sein wird (a. a. O., S. 129), in unzulässiger Weise auf den gesammten Grundbesitz, auch auf den mittleren und grösseren, übertragen worden, dessen Inhaber keineswegs

insgesammt und zu allen Zeiten in der Lage sich befunden haben, dass der von ihnen hingegebene Grundwerth allen Arbeitsertrag, der über die nöthigsten Lebenskosten hinaus gewonnen wird, absorbirt hätte; weil eben in diesen, den grössten Theil des Grundbesitzes umspannenden Besitzerkreisen Gegentendenzen gegen anomale Preisbildungen mit Nachdruck sich immer wieder Geltung verschaffen.

6. Ebensowenig freilich kann die in den Anschauungen des Manchesterthums befangene Betrachtungsweise genügen, die in dem Feld von Todten, die als Opfer einer schrankenlosen Preisbildung auf dem Grundmarkt gefallen sind, den natürlichen Process des Stoffwechsels in der Landwirthschaft erblickt, der zur Ausscheidung der untauglichen, ungeschickten Elemente geführt hat und mit dessen Beendigung die verbliebenen oder neu eingerückten Elemente um so günstigeren Spielraum für neue Erwerbsbethätigung gefunden haben. Eine von socialökonomischen Gesichtspunkten beherrschte Betrachtungsweise wird im Gegensatz hierzu solche krankhafte Vorgänge im Organismus eines bedeutsamen Erwerbsstands zum Ausgangspunkt von Erwägungen nehmen, ob nicht Mittel und Wege gegeben sind, jenen krankhaften Vorgängen vorzubeugen; und eine in dieser Gedankenrichtung sich bewegende Agrarpolitik wird daher, wie auch sonst, so vor Allem in diesem wichtigsten Punkt des Agrarwesens, ihre Mitwirkung zur Verhütung von Ausschreitungen und zur thunlichen Sanirung eingetretener Uebelstände nicht versagen dürfen. In dieser Hinsicht ist vor Allem an die grundsätzliche Einbürgerung des Ertragswerthsprincips an Stelle des Verkehrswerthsprincips, zumal im Gebiet des Erbrechts zu erinnern und die bereits früher zu Gunsten solcher rechtlichen Normirung geltend gemachten Gründe (Bd. I, § 84) erfahren daher durch die unvermeidbaren Thatbestände, die nach den vorausgegangenen Betrachtungen zu anomalen Preisbildungen des Grund und Bodens Anlass geben, ein verstärktes Gewicht; wie anderseits der Umstand, dass solche anormale Preisbildungen mit erhöhter Gewalt da zu Tage treten, wo eine locale Uebervölkerung, d. h. ein Missverhältniss zwischen ansässiger Bevölkerung und Bodenmaterial sich bemerkbar macht, den Werth einer planmässigen Auswanderungspolitik (Bd. I, § 89 in Verbindung mit § 76) in besonders helles Licht setzt. Ist ferner die Ursache anomaler Preisbildungen gegendenweise darauf zurückzuführen, dass durch Ausbieten kleinster Bodenparcellen eine künstliche Erhöhung der Bodennachfrage herbeigeführt wird, so leuchtet ein, dass die Einführung von sogen. Parcellenminima (Bd. I, § 87) eine Bedeutung nicht bloss aus Gründen der landwirthschaft-

lichen Betriebstechnik, sondern auch desshalb hat, den freien Grundmarkt von einem preissteigernden Element der Grundstücksnachfrage zu entlasten. Wenn ferner die anomalen Preisbildungen des Grund und Bodens augenscheinlich durch eine schrankenlose Creditwirthschaft mindestens gefördert werden, weil und soweit auch die zahlungsunfähige Nachfrage vermöge des Credits, der sich ihr zur Verfügung stellt, als gleichberechtigter Mitbewerber auf dem Grundmarkt auftritt, so ist die Frage, ob nicht auch durch eine Beschränkung des Besitzcredits ein besseres Verhältniss zwischen dem vorhandenen Bodenmaterial und der Landnachfrage herzustellen sei, jedenfalls nicht grundsätzlich von der Hand zu weisen. So bedarf auch die Frage, ob die seitherige ausschliesslich kapitalistische Verschuldungsform beizubehalten oder ob nicht neben ihr die Verschuldung in der Form der unkündbaren Rente eine Daseinsberechtigung habe, also das alte System des Rentenkaufs wieder zu neuem Leben zu erwecken sei, einer eingehenden, vorurtheilsfreien Würdigung. Ebenso kann wohl in Erwägung kommen, ob nicht, wenn der Staat durch die Hypothekar-Gesetzgebung und durch die Ordnung des Creditrechts überhaupt die Zugänglichmachung des Credits für den Grundbesitz fördert, daraus die sociale Pflicht für den letzteren erwächst, eine rechtzeitige Abstossung der eingegangenen Creditverpflichtungen sich angelegen sein zu lassen; ob also nicht als Correlat der Creditfreiheit die Pflicht zur Schuldentilgung (Amortisationsprincip) mindestens bei der gefahrvollsten Art des Besitzcredits, der Verschuldung mit Erbabfindungsgeldern, einherzugehen habe, wobei auf die früheren diesfallsigen Betrachtungen (Bd. I, § 85, Ziffer 3) verwiesen sein mag. Endlich aber bietet sich sicherlich auch in der Ordnung des Zwangsvollstreckungswesens in den Grund und Boden eine Möglichkeit, im gegebenen Fall die äussersten Consequenzen der Grundbesitzverschuldung abzuschwächen, indem darauf Bedacht genommen wird, dass nicht schon jede augenblickliche Zahlungsverlegenheit den Grundbesitzer des verpfändeten Grundstückes verlustig gehen lässt; wie denn eine in diesem Sinne geregelte humane Ordnung des Zwangsvollstreckungsrechts auch rückwärts wieder der Creditfreiheit gewisse Zügel anlegt, also mittelbar verschuldungserschwerend wirkt. Es bleibt den folgenden Abschnitten vorbehalten, zu untersuchen, ob und in welchen Beziehungen den hier angedeuteten Gesichtspunkten im Sinn einer reformatorischen

Behandlung des Hypotheken-, des Schuld- und des Zwangsvollstreckungsrechts näher zu treten triftiger Anlass gegeben ist.

Abschnitt III.

Die rechtlichen Unterlagen des Hypothekarcredits.

§ 114. Ordnung des Vermessungs- und Grundbuchwesens.

Geht man von dem an sich richtigen Standpunkt aus, dass der Grundbesitz des Hypothekarcredits nicht entrathen kann, so gelangt man zu der, das gesammte Hypothekarcreditrecht in der That beherrschenden Folgerung, dass dem Bedürfniss des Hypothekarcredits um so besser gedient sein wird, mit je grösserer Gewissheit der Gläubiger darauf rechnen kann, dass ihm das zum Unterpfand gegebene Grundstück oder Anwesen im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners für die Befriedigung seiner Forderung Deckung gewährt und dass ihm die Geltendmachung seiner Ansprüche nicht durch unbekannte Ansprüche dritter Personen strittig gemacht werden kann. Hieraus folgt die Nothwendigkeit, einerseits durch amtliche Vermessung und Beschreibung der Grundstücke die für die Wertheinschätzung der zu verpfändenden Immobilien und für die Beurtheilung der Sicherheit des Unterpfandes nöthige geometrische Unterlage zu schaffen, anderseits die rechtlichen Formen der Verpfändung und die an den Verpfändungsact sich knüpfenden Rechtswirkungen gesetzlich zu ordnen. Eine gute Regelung des Vermessungs-, des Grundbuch- und des Hypothekenwesens bildet daher die unerlässliche Voraussetzung des in der Form des Hypothekarcredits auftretenden Bodencredits, wobei im Einzelnen zu bemerken ist:

1. Vermessung und Kartirung. Das Bedürfniss nach einer zuverlässigen geometrischen Vermessung der Grundstücke ist zwar zunächst wohl im Interesse der Steuerverwaltung empfunden worden, weil für die Bildung der Grundsteueranschläge die Kenntniss der Flächengrösse ein unentbehrliches Element ist; eine solche Vermessung liegt aber auch im Interesse des Grundeigenthums

selbst, weil ohne sie der Verkehr in Liegenschaften gehemmt und weil insbesondere jede Creditoperation, bei der Liegenschaften zum Unterpfand bestellt werden sollen, ohne die Kenntniss ihrer Flächengrösse, die die Unterlage der Wertheinschätzung bildet, äusserst erschwert wäre. Desshalb sind in allen Staatswesen mit der Entwicklung eines vollkommeneren Steuerwesens und mit dem Uebergang von der Natural- zur Geld- und Creditwirthschaft aus Gründen der Steuer- wie der allgemeinen Wirthschaftspolitik amtliche Vermessungen der Grundstücke in's Werk gesetzt worden, deren Ergebnisse in Karten und Beschreibungen (Grundsteuerbücher, Grundbücher, Stockbücher) niedergelegt werden und für deren regelmässige Ergänzung auf den jeweils neuesten Stand durch eine besondere Behördenorganisation Sorge zu tragen ist. Bei der Wichtigkeit dieser Maassnahmen für den Grundeigenthums- und liegenschaftlichen Creditverkehr sowie für die Operationen der Steuerverwaltung hat man vielfach deren Durchführung als reine Staatsaufgabe behandelt und die meist sehr beträchtlichen Kosten der Vermessung und die Fortführung der Vermessungswerke auf die Staatskasse übernommen oder doch die Grundeigenthümer nur für den kleineren Theil des Aufwands für verhaftet erklärt.

2. Grundbuchwesen. Noch wichtiger als die Kenntniss der Flächengrösse der Grundstücke ist die jederzeitige Erkennbarkeit ihrer rechtlichen Beziehungen; nur derjenige wird ein Grundstück erwerben oder beleihen wollen, der jederzeit sich zu verlässigen vermag, ob nicht ältere Rechte an demselben bestehen, die ihn von dem Rechtserwerb ausschliessen oder den Werth des Grundstückes als Zugriffsobject herabmindern. Mit Recht wird betont, dass das römische Recht, indem es den Eigenthumsübergang an die Tradition knüpfte und die Verpfändung der Grundstücke durch formlosen Vertrag zuliess, ohne eine die Erkennbarkeit der erworbeneu Rechte verbürgende Einrichtung zu treffen, einer gesunden Entwicklung des Grundstücksverkehrs und des Realcredits stets die grössten Hindernisse bereitet hat, während da, wo eine solche Einrichtung bestand und besteht, der unter ihrem Schutz stehende Verkehr und Credit in der den Bedürfnissen des Lebens entsprechenden Weise sich zu entfalten vermocht hat [1]). Der Zweck, die dinglichen Rechtsverhältnisse an Grund-

[1]) Motive zum bürgerlichen Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich, Bd. III, S. 16 ff.

stücken — Eigenthumsrechte, Grunddienstbarkeiten, Pfandlasten — für jeden Betheiligten durch Eintrag in öffentliche Bücher jederzeit und für Jedermann erkennbar zu machen, kann auf verschiedene Weise mit mehr oder minder durchgreifendem Erfolg zu sichern gesucht werden. Als die am meisten den Zweck sichernde Bucheinrichtung ist anzusehen, wenn dem Buch (Grund- oder Immobilienbuch) öffentlicher Glaube (publica fides) beigelegt, d. h. der Inhalt des Buchs als richtig bezw. als vollständig gewährleistet wird (Publicitätsprincip); wenn ferner der Rechtserwerb, mindestens in den praktisch wichtigsten Fällen der Eigenthumsübertragung und der Hypothekenbestellung, von der Eintragung in das Buch abhängig gemacht wird mit der Wirkung, dass nur die in dem Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte Geltung haben sollen (Eintragungsprincip); wenn endlich, um thunlich zu verhüten, dass die öffentlichen Glauben geniessenden Eintragungen in einem Widerspruch mit der wirklichen Rechtslage sich befinden, die Buchbehörden verpflichtet werden, eine Eintragung nur beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen vorzunehmen (Legalitätsprincip). In diesem System — Grundbuchsystem — wird danach nicht nur über die an Grundstücken bestehenden Rechte bestimmter Art, sondern auch über die Grundstücke selber, d. h. über den Gegenstand der Rechte möglichst sichere Auskunft gegeben; allerdings hat die Annahme dieses Systems, wie sie in Preussen, Sachsen und anderen mittel- und norddeutschen Staaten sowie in Oesterreich in den letzten Decennien erfolgt ist, die vorausgehende Vornahme einer Landesvermessung und die Kartirung der Bodenparcellen zur unerlässlichen Voraussetzung (siehe Ziffer 1), welch' letzterer übrigens in den meisten deutschen Staaten genügt sein dürfte, so dass an der Annahme dieses vollkommensten Buchsystems für Deutschland mit Erlassung des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu zweifeln ist[1]).

Anmerkung. 1) Die anderen zur Zeit bestehenden Systeme der Buchung der an Immobilien bestehenden Rechte lösen die oben bezeichnete Aufgabe der Bucheinrichtung: Ermittelung und Feststellung der einzelnen Grundstücke, Sicherung und Befestigung des Eigenthums, Darstellung der Belastung derselben — nur in unvollkommener Weise. Dies gilt sowohl von dem in Bayern, Württemberg und einigen anderen Staaten bestehenden Pfandbuchsystem, bei dem überhaupt nur dem Bedürfniss des Hypothekenverkehrs Rechnung getragen ist, wie von dem französischen sog. Transscriptions- und Inscriptionssystem, wonach zwar die Eintragung von Erwerbsurkunden und gewisser Urtheile in das Transscriptions-

[1]) Vgl. Motive zum bürgerlichen Gesetzbuch, a. a. O., S. 17 ff.

register vorgeschrieben, (französ. Gesetz v. 23. März 1855), aber der Eigenthumserwerb selbst nicht an die Eintragung geknüpft ist und wonach die Eintragung in das Inscriptionsregister nur die Bedeutung hat, dass die Reihenfolge, in der sie vorgenommen wird, für die Rangordnung der Gläubiger maassgebend ist. Indem dieses letztere System auf der Grundanschauung beruht, dass der Privatrechtsverkehr auch in Immobilien „sich unabhängig von jeder causae cognitio der Behörde vollziehen müsse", widerstrebt es jeder Verbesserung, welche von dem Legalitätsprincip und den durch dieses bedingten Grundsätzen — dem Publicitäts- und dem Eintragungsprincip — ausgeht.

2) Auf die formale Einrichtung der öffentlichen Bücher (Grundbücher), auf Inhalt, Umfang und Art der Einschreibungen und die an die Eintragungen im Einzelnen sich knüpfenden Rechtswirkungen ist in diesem Zusammenhang, da es sich wesentlich um dem bürgerlichen Recht angehörende Fragen handelt, nicht näher einzugehen und nur daran zu erinnern, dass die Art der rechtlichen Ordnung dieser Materie von der Wahl des Buchsystems beeinflusst und daher für die Sicherheit und Leichtigkeit, mit der sich der Immobilienverkehr vollzieht, von eben solcher Tragweite ist, als das in Geltung befindliche Buchsystem selber. Eine besondere Wichtigkeit hat auch die Art der Organisation der Buchbehörden, insbesondere also, ob mit der Wahrung der bezüglichen Geschäfte — Grund- und Hypothekenbuchsgeschäfte —, wie meist der Fall, richterliche Behörden oder, wie in einzelnen süddeutschen Staaten, die Gemeindebehörden zu betrauen sind; für eine Lösung im ersteren Sinne dürften die von der Buchbehörde zu verlangenden rechtlichen Kenntnisse, für eine Lösung im zweiten Sinn die leichte Erreichbarkeit der Buchbehörde und die dadurch geschaffene Bequemlichkeit und Kostenersparniss für das Publicum sprechen; jedenfalls ist bei der Anlehnung der Buchführung an die Gemeindeorgane für eine ausreichende Aufsichtsführung durch richterliche Beamte Sorge zu tragen. Angemessen erscheint es, wenn neben dem Buchbeamten selber für Vermögensnachtheile, die durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen desselben entstehen, auch dem Staat, im Fall der Uneinbringlichkeit der Forderung, eine Haftpflicht auferlegt wird (subsidiäre Haftpflicht des Staats); denn diese Forderung ist lediglich eine Consequenz der durch die Bucheinrichtung den Privaten auferlegten Nöthigung, für Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte sich der Mitwirkung von Behörden zu bedienen. — Vgl. hierüber wie über die neuzeitliche Ordnung des Hypotheken- und Grundbuchwesens den gut orientirenden Aufsatz von Schollmeyer im Hdw. der St.-W., Bd. III. S. 518 ff.

§ 115. Ordnung des Hypothekenwesens.

Die richtige Ordnung des Hypothekenwesens ist für den Grundbesitz ganz besonders bedeutsam, weil von ihr vor Allem die Creditfähigkeit desselben im Einzelfalle bedingt ist; daher es im römischen Alterthum bei der Mangelhaftigkeit des römischen Hypothekenrechts zu einer befriedigenden Ausbildung des Hypothekarcredits gar nicht kam und das Gleiche für die rückwärtsliegenden Jahrhunderte für alle jene Staaten zutrifft, die mit der Reception des römischen Rechts auch dessen Pfandrecht übernahmen. Die Mängel der römischen und der diesen nachgebildeten älteren europäischen Hypothekengesetze treten nicht bloss darin zu Tage, dass sie Unterpfandsrechte an Grundstücken zulassen, welche kraft Gesetzes wirksam werden und der Eintragung nicht bedürfen (gesetzliche und stillschweigende Hypotheken), sondern auch darin,

dass solche Unterpfandrechte den gesammten Vermögensbesitz des Schuldners erfassen können (Generalhypotheken); beides steht mit den Bedürfnissen des Grundcredits in Widerspruch, der nur dann auf angemessene Befriedigung rechnen kann, wenn der Gläubiger die auf einem Grundstücke bereits haftenden Lasten klar zu übersehen vermag, und wenn er der Gefahr, sein Betreibungsrecht durch das Vorhandensein von Generalhypotheken beeinträchtigt zu sehen, entrückt erscheint. Wie daher das Eintragungsprincip als ein wichtiges Element bei der Ordnung des Grundbuchwesens nicht nur betreffs der Eigenthumsübertragung von Grundstücken, sondern auch betreffs der Hypothekenbelastung bereits erkannt wurde (siehe oben), und desshalb bei einer guten Ordnung des Hypothekenwesens nicht eingetragene (stillschweigende) Hypotheken keinen Raum haben dürfen, so ist weiterhin diese gute Ordnung von der Annahme des Specialitätsprincips, d. h. davon, dass Hypotheken nur an bestimmten, genau umschriebenen Grundstücken bestellt werden können, sowie von der Anerkennung des Grundsatzes bedingt, dass jede frühere Hypothekenbestellung der späteren im Range vorgehe (Recht der Priorität). Mit Recht hat man daher in diesem Jahrhundert, sobald eine Reform des älteren Hypothekenrechts einsetzte, mehr und mehr die gesetzlichen, testamentarischen und ebenso die Generalhypotheken abgestreift, die Zulässigkeit anderer als eingetragener Hypotheken verneint, dieses moderne Hypothekenrecht also auf dem Princip des Eintragungszwangs und der Specialität aufgebaut, das Publicitätsprincip dahin erweitert, dass der öffentliche Glauben des Grundbuchs auch auf die Forderung sich erstreckt, für welche die Hypothek bestellt ist, und hat man zugleich das Rangverhältniss zwischen mehreren, dasselbe Grundstück belastenden Rechten klar geregelt, sei es, dass sich diese Rangordnung nach der Reihenfolge der Einträge im Grundbuche oder nach der Zeitfolge richtet, in der die Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.

Das vorstehend in seinen Hauptzügen gezeichnete moderne Hypothekenrecht ist von dem Grundgedanken beherrscht, dass der Grundbesitz in vielfältigen Beziehungen auf die Dienste des Geldkapitals unbedingt angewiesen sei; dass insbesondere die Kapitalbeschaffung im Wege des Credits in den weitaus meisten Fällen der Erbschaftsauseinandersetzungen gar nicht vermieden werden kann, wenn anders der Liegenschaftsbesitz der Familie erhalten bleiben soll; dass zahlreiche Angehörige der Volksgemeinschaft

nur unter Zuhilfenahme des Credits einen Antheil am vaterländischen Grund und Boden sich zu erwerben vermögen; und dass desshalb eine Gestaltung des Hypothekenwesens, die das Geldkapital dem Grundbesitz und den Grundbesitzinhabern leicht und bequem zuführe, vor Allem durch das eigenste Interesse der letzteren selber gefordert werde. Nur eine Hypothekengesetzgebung, die die Geldforderung des Gläubigers mit denkbar grossen Sicherheiten umgiebt, kann eine angemessene Befriedigung des Hypothekarcredits im Gefolge haben, während unter der Herrschaft eines mangelhaft ausgestatteten Hypothekenrechts auch letzterer verkümmern muss. So ist freilich die ultima ratio des modernen Hypothekenrechts die Execution der Forderung in das zum Pfand gegebene Grundstück, eine Consequenz, die dann wohl zu der Meinung geführt hat, dass überhaupt in dem Geldkapital ein dem Grundbesitz feindliches Element zu erblicken sei, das nichts anderes als dessen Vernichtung anstrebe; unter diesem Gesichtswinkel würde dann allerdings die in den meisten Culturstaaten ins Werk gesetzte Reform des älteren Hypothekenrechts ein Danaergeschenk für den Grundbesitz bedeuten, dessen man sich nicht rasch genug wieder entledigen könnte; in der Forderung des völligen Schlusses der Hypothekenbücher klingt dann wohl diese Anschauung aus [1]). Allerdings hat das moderne Hypothekenrecht, indem es die Abstossung von Gutswerththeilen erleichterte, neben der Inanspruchnahme des Credits zu nothwendigen Zwecken, auch dem leichtfertigen Creditgeben Vorschub geleistet, und zu derjenigen Form der Mobilisirung des Bodens, die im Wege der naturalen Theilung sich vollzieht, die weitere der Theilung nach Werthen hinzugefügt; wie denn durch den Ersatz der älteren, schwerfälligen, wenig circulationsfähigen Individualhypothek durch das neuzeitliche Rechtsinstitut des verkehrsfähigen Pfandbriefs die Mobilisirung des Grund und Bodens, d. i. die Vertheilung der Bodenwerthe unter die weitesten Kreise der Volksgemeinschaft ihren Höhepunkt erfahren hat, so dass die Pfandbriefe nicht mit Unrecht „der flüssig gemachte Verkehrswerth des Grund und Bodens, in die

[1]) Wie aber ein mangelhaftes Grundbuch- und Hypothekenwesen, ein in Folge dessen mangelhaft ausgebildeter Realcredit und der ländliche Wucher in engem Zusammenhange stehen, ist betreffs der Rheinprovinz in einem Artikel in No. 516 des Deutschen Oekonomist von 1892 sehr gut nachgewiesen und für jeden Kenner der wirklichen Verhältnisse des Lebens kaum der Hervorhebung bedürftig.

Form der Inhaberpapiere gegossen", genannt worden sind[1]). Wenn aber, wie die nachstehenden Betrachtungen zeigen werden, nur in der Form der Verbriefung der Hypotheken durch das Institut der Pfandbriefe dem Hypothekarcredit wirksam gedient sein kann, so ist die oft gehörte Klage über die Mobilisirung des Bodens durch Hypothekenrecht und Pfandbriefsystem entweder unverständlich oder doch nur dann verständlich, wenn überhaupt die Zulässigkeit hypothekarischer Verschuldung verneint wird, mit welchem Standpunkt man sich indess mit der innersten Natur des Grundbesitzes und der ihm erwachsenden socialen und wirthschaftlichen Pflichten in Widerspruch setzt (§ 110, Ziffer 3); wie denn mit dem Schlagwort: „Mobilisirung", wie mit manchen anderen Schlagwörtern, gern politischer Missbrauch im Sinne einer Rückkehr zu alten, abgelebten Formen des Agrarrechts betrieben zu werden pflegt[2]). — Einer unbefangenen Würdigung der Sachlage wird die vollzogene Umgestaltung der Hypothekengesetzgebung in der That als eine Wandlung zum Besseren, als eine Reform im guten Sinne des Worts erscheinen, an der festzuhalten ist, und sie wird jener abweichenden, augenblicklichen Strömungen und Empfindungen ihre Existenz verdankenden Auffassungsweise höchstens eine symptomatische Bedeutung zuerkennen können. Eine reformatorische Weiterbildung

[1]) Ueber den Unterschied zwischen Individualhypothek und der Pfandbestellung „pro parte" an einer vereinigten Gesammtmasse vieler einzelner Individualhypotheken siehe Knies, a. a. O., II. Bd., S. 376ff., der für die letztere Hypothek die Bezeichnung „Partialhypothek" vorschlägt, statt der sonst gebrauchten Bezeichnung: „Collectivhypothek" oder „Hypotheken-Antheilschein" (Hecht). — Die Pfandbriefe können auf den Namen oder auf den Inhaber ausgefertigt werden; letzteres ist, wegen der Umständlichkeit der Weiterbegebung von Pfandbriefen auf den Namen mittelst Indossament, die Regel; zur Emission von Pfandbriefen auf den Namen bedarf es in der Regel der Staatsgenehmigung, und dieser Genehmigungsvorbehalt kann dann äusserlich sich als Concessionsertheilung darstellen, zumal dann, wenn, wie in Preussen, mittelst der daselbst erlassenen „Normativbestimmungen" für Actienhypothekenbanken, diesen bestimmte, im Interesse einerseits der Gläubiger, anderseits der Bodencreditschuldner liegende Verpflichtungen auferlegt werden.

[2]) In dieser Uebertreibung gefällt sich auch Sohm („Ueber Natur und Geschichte der modernen Hypothek", 1877), wenn er am Schlusse dieser im Uebrigen sehr lesenswerthen Schrift meint, dass die moderne Hypothekengesetzgebung, indem sie die Mobilisirung und damit die Kapitalisirung des gesammten Grundbesitzes bedeute, das allgemeine Gesetz des modernen wirthschaftlichen Lebens: die unbedingte Uebermacht des beweglichen Kapitals über den Grundbesitz, vollziehe. „Die moderne Hypothek zählt zu den vielen Thatsachen, in welchen zugleich die Vorherrschaft der städtischen Interessen und die kapitalistische Organisation der Gegenwart zum Ausdruck gelangen." — Hierzu beachte man, dass ein so energischer Vorkämpfer für agrarische Interessen, wie Freiherr v. Erffa-Wernburg, im Deutschen Landwirthschaftsrath 1887 (Archiv, S. 463) für völlige Beseitigung der Individualhypothek eingetreten ist.

des Hypothekenrechts, insbesondere durch grundsätzliche Zulassung auch der Rentenhypothek statt der Kapitalhypothek (siehe unten § 118), ist dabei selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Auch liegt zu Tage, dass mit der Ermöglichung einer leichten und bequemen Befriedigung des Credits in den Fällen nöthigen Creditbedarfs durch eine angemessene Ordnung des Hypothekenrechts, der Aufgabebereich der Agrarpolitik nicht erschöpft ist; wobei auf die allgemeine Betrachtung oben am Schluss von § 113, Ziffer 6 und auf die Betrachtungen in den folgenden Abschnitten zu verweisen ist.

Anmerkungen. a) Den principalen Forderungen, denen das moderne Hypothekenrecht wieder zur Verwirklichung verholfen hat, wurde durch die älteren deutschrechtlichen Verpfändungsformen, wie Roscher (a. a. O., § 129) betont, gut genügt, da bei der „Satzung" (Ueberlassung des Pfandguts an den Gläubiger zu Besitz und Nutzung bis zur Tilgung der Schuld) und ebenso beim „Rentenkauf" (Auflegung einer Rente auf das verpfändete Grundstück) das Princip der Specialität gewahrt blieb, Prioritätsstreitigkeiten mehrerer Gläubiger kaum denkbar waren und die Erkennbarkeit der Belastung endlich dadurch gesichert erschien, dass jede Unterpfandsbestellung (wie jede Eigenthumsübertragung) vor der als Gericht versammelten Volksgemeinde angekündigt werden musste. Nur ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, dass die Verpfändung in der Form der älteren Satzung, indem sie das Grundstück der Disposition des Schuldners entzog, ein für letzteren unter Umständen höchst nachtheiliges und gefährliches Rechtsverhältniss schuf und daher als eine rationelle Lösung des Problems der Pfandbestellung keineswegs angesehen werden kann, zumal die Sicherung des Gläubigers auch auf andere, minder einschneidende Weise sich erreichen lässt: daher denn auch diese Verpfändungsart durch kanonische Zins- verbote wiederholt verpönt wurde, während der später aufkommende Rentenkauf solcher Beanstandung durch kirchliche Vorschriften weniger unterlag. Die Wiederanknüpfung an dieses Institut durch Zulassung der Verschuldung in der Form der Rente verdient jedenfalls besondere Beachtung (Bd. I, § 89 am Schluss und § 91 ff., sowie § 118 unten).

b) In einer Anzahl Staatswesen, so in Frankreich, Preussen, Bayern etc., hatte sich übrigens in Fortbildung der älteren Satzung, ein ähnliches Rechtsinstitut: das sogenannte antichretische Pfandrecht (Besitzpfand) ausgebildet und bis in neuere Zeit erhalten; das Wesen dieses Instituts besteht darin, dass der Gläubiger mit dem Besitz der Pfandsache zugleich die Befugniss hat, die Früchte zu ziehen, sei es, dass er dieselben auf seine Forderung verrechnen darf, oder aber durch den Fruchtbezug für den ihm entgehenden Gebrauch des Kapitals ohne Rechnungslegung entschädigt werden soll. Die Berechtigung dieses Instituts ist aber, wie die Motive zum bürgerlichen Gesetzbuch für Deutschland zutreffend betonen, höchstens da nicht in Zweifel zu ziehen, wo die gewöhnliche Rechtsform, auf welche der Realcredit sich angewiesen sieht, so mangelhaft sichert, wie die gemeinrechtliche Hypothek; dagegen entbehrlich dann, wenn und sobald die Erkennbarkeit der Rechte am Grund und Boden durch öffentliche Bücher gewährleistet und damit dem Hypothekengläubiger die thatsächlich vorhandene Sicherheit rechtlich verbürgt wird; daher denn auch das antichretische Pfandrecht mit dem Fortschreiten der Bucheinrichtung mehr und mehr aus der Praxis des Geschäftslebens verschwunden ist. In dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch für Deutschland wird daher dieses Rechtsinstitut keine Stelle finden, ebensowenig wie das in Bremen im Anschluss an altdeutsche Rechtsübungen noch heute in Kraft befindliche Institut der Handfeste, dessen Eigenthümlichkeit darin besteht, dass die Oeffentlichkeit, mit welcher diese Rechtsform des Realcredits ausgestattet ist, und die rechtliche Sicher-

heit, welcher die Handfestegläubiger sich erfreuen, nicht auf dem Grundbuchsystem, sondern auf der Wirkung des Ausschlusses entgegenstehender Rechte beruhen (siehe Motive z. bürgerl. Gesetzb. a. a. O., Bd. III, S. 628 ff.).

c) Der Code Napoléon lässt gesetzliche und richterliche Unterpfandsrechte in weitestem Umfange zu und dieser Zustand des Rechts in Verbindung mit der mangelhaften französischen Bucheinrichtung — siehe S. 83 oben — wird denn auch in wachsendem Maasse als ein schweres Hemmniss für eine gedeihliche Entwicklung des Hypothekarcredits anerkannt. Auch in England besteht über die Mangelhaftigkeit des Hypothekenwesens alte Klage und diese Mangelhaftigkeit ist die Ursache, dass daselbst hypothekarische Darleihen auf den ländlichen Grundbesitz höchst selten sind. Vgl. auch die Anm. Bd. I, § 93, Anm. b, S. 545.

d) Ueber die Gesetzgebung in Deutschland und die für das neue bürgerliche Gesetzbuch in Aussicht genommene Regelung vgl. die §§ 1062 ff. des Entwurfs und die Motive Bd. III, S. 595 ff. Auf ein näheres Eingehen in die geplante und in landw. Kreisen mitunter stark angefochtene künftige Gestaltung der Rechtsmaterie muss an dieser Stelle verzichtet und soll nur noch darauf verwiesen werden, dass im Anschluss an die Rechtsentwicklung in einzelnen deutschen Staatsgebieten an dem Princip der ausschliesslich accessorischen Natur der Hypothek, vermöge dessen diese ohne eine Forderung nicht zur Entstehung gelangen kann, in dem „Entwurf" nicht festgehalten, vielmehr daneben auch die Hypothek als selbstständiges Recht, unter dem Namen Grundschuld, ausgebildet wurde (Grundschuldsystem jetzt schon geltend in Hamburg, Lübeck, Mecklenburg, sowie in Preussen, wo aber die Gesetze v. 5. Mai 1872 die Grundschuld doch nur neben der accessorischen Hypothek zugelassen haben). Aus agrarischen Kreisen ist gegen das System der Grundschuld das nicht ungewichtige Bedenken erhoben worden, dass es für geschäftsunkundige und unerfahrene Leute eine wirthschaftliche Gefahr bedeute, wenn ihnen, zumal im Hinblick auf die formale Strenge der Grundschuldforderung, die gesetzliche Möglichkeit eröffnet werde, mit Kapitalien, die sie nicht schuldig sind, ihre Grundstücke zu belasten; und dass die Leichtigkeit, Schuldtitel (Grundschuldbriefe) in den Formen der Grundschuld in den Verkehr zu bringen, der ohnedies wachsenden Gefahr einer Mobilisirung des Grund und Bodens den denkbar stärksten Vorschub leiste. (Vgl. hierzu u. A. auch das Referat von Geh. Regierungsrath Hermes an das Preuss. Landesökonomiecollegium in Thiel's Landw. Jahrb., Bd. XVIII, Ergänzungsbd. II, S. 96, und die Referate von Andrae und Freiherr von Cetto an den Deutschen Landwirthschaftsrath in dessen Archiv für 1889, S. 165 ff.)

Demgegenüber hat man geltend gemacht, dass es im Interesse des Grundeigenthümers gelegen sei, unter Umständen ein Kapital auf seine Grundstücke aufzunehmen, ohne sich persönlich haftbar machen zu müssen, wie Letzteres bei der regelmässigen Form der Hypothekenbestellung der Fall ist; und dass die oben angedeutete Gefahr auch bei der Hypothek zutreffen könne, wenn die durch sie gesicherte Forderung auf einem abstracten Schuldanerkenntniss oder Schuldversprechen beruhe. „Die Gefahr liegt nicht sowohl in dem Selbstständigkeitsdogma, welches in der Grundschuld zur Geltung kommt, als vielmehr in der Loslösung des Rechtsverhältnisses von dessen obligatorischem Grunde. Eine Gesetzgebung aber, welche die allgemeine Wechselfähigkeit und die Gültigkeit abstracter Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse nicht ablehnt, darf die Grundschuld nicht aus Scheu vor dem Missbrauch zurückweisen, der mit derselben getrieben werden kann" (Motive zum Entwurf des deutschen bürgerl. Gesetzbuchs, III. Bd., S. 610). Eine vorwiegend wohlwollende Stellung zu dem System der Grundschuld wird auch von Knies a. a. O., II. Bd., S. 366 eingenommen, indem er darin eine unbestreitbare Verbesserung in der Lage des Schuldners erblickt. „Wenn der Schuldner mehrere Darleihen nach einander aufnimmt, so folgt aus der Priorität der Gläubiger, dass die nachkommenden Darleihen unter ungünstigeren Bedingungen erlangt werden. Wird hiernach z. B. der Posten Nr. 1 getilgt, so rücken die Posten 2, 3, 4 „„ohne ihr Verdienst"" in die besseren Stellungen ein und der Schuldner muss ein etwaiges neues Darlehen wieder als Nr. 4 (statt als Nr. 1) aufnehmen. Bedeutsam sind auch die Folgen im Fall einer Subhastation, wo eventuell der Schuldner mit der von ihm auf seine Grundstücke erworbenen Hypothek unter den Gläubigern rangirt" (a. a. O., S. 370).

e) Als die Interessen des Grundbesitzes schädigend sind solche Vertragsklauseln bei der Hypothekenbestellung anzusehen, die dem Gläubiger das Recht einräumen, das belastete Grundstück zum Zweck seiner Befriedigung privatim zu verkaufen oder doch die Veräusserung in anderer als in der im Gesetz vorgeschriebenen Weise vorzunehmen; und ferner jene, durch die der Eigenthümer sich verpflichtet, das Grundstück nicht weiter zu veräussern oder weiter zu belasten. Einen Vertrag im letzterwähnten Sinn hat desshalb der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland mit Recht als nichtig erklärt und die ersterwähnte Klausel nur für den Fall zugelassen, dass sie nach eingetretener Fälligkeit der Forderung getroffen wird. Eine ähnliche ablehnende Stellungnahme wie die letzte empfiehlt sich auch gegenüber der Klausel der lex commissoria des römischen Rechts, inhaltlich welcher, falls der Schuldner seiner Verbindlichkeit zur Verfallzeit nicht Genüge leisten sollte, das Pfand dem Gläubiger für die Forderung verfallen sein soll und zwar, weil die Zulassung solcher Vertragsabsprachen dem Gläubiger nicht selten die Möglichkeit bieten könnte, die vielleicht nur vorübergehende Verlegenheit des Schuldners zur Erlangung ungewöhnlicher Vortheile auszubeuten.

f) Das Vertrauen in die reale Sicherheit der von Hypothekenanstalten ausgegebenen Pfandbriefe, damit auch deren Circulationsfähigkeit und der für die Zinshöhe des Darlehens maassgebende Curs dieser Pfandbriefe wird günstig beeinflusst werden, wenn und soweit den Inhabern der letzteren über das Forderungsrecht hinaus, das sie an das creditirende Institut und das Vermögen des letzteren (Reservefonds etc.) haben, im Concursfall an den von der Bank erworbenen Forderungen selber ein gesichertes Vorrecht zusteht; denn nur dann bildet die Anlage von Geldern in Pfandbriefen eine ganz sichere, der Einzelhypothek wegen der rascheren Realisirbarkeit und des regelmässigen Zinseingangs noch vorzuziehende Kapitalanlage. Nach der deutschen Reichsgesetzgebung kann ein solches Vorrecht nur dadurch geschaffen werden, dass den Pfandbriefinhabern ein Faustpfandrecht an den der Ausgabe der Pfandbriefe zu Grunde liegenden Forderungen bestellt wird und zwar dadurch, dass einem Vertreter sämmtlicher Inhaber (dem Pfandhalter) allein oder in Gemeinschaft mit dem ausstellenden Institut die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen wird. Eine reichsgesetzliche Regelung dieser Materie steht noch aus (ein im Jahr 1879 vorgelegter dessfallsiger Gesetzentwurf gelangte nicht zur Verabschiedung), doch ist einzelstaatlich eine solche Ordnung mehrfach erfolgt, in Oesterreich durch Gesetz vom 24. April 1874, in Baden durch Gesetz vom 12. April 1892. Die von J. Goldschmidt (in „Deutsche Hypothekenbanken“, Jena 1880) gegen eine solche Regelung s. Z. erhobenen Einwendungen: dass wichtiger als die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefbesitzer die wirthschaftliche sei, dass die Einräumung eines Pfandrechts an den Pfandbriefen einen complicirten Mechanismus schaffe, dass dem Pfandhalter eine sehr weitgehende und tiefgreifende Controle über die gesammte Geschäftsführung der Banken eingeräumt werde, dürften gegenüber den für eine solche Regelung sprechenden Gründen nicht ausschlaggebend in's Gewicht fallen. — Im System der alten Pfandbriefe der Landschaften haftete das unterpfändlich bestellte Gut unmittelbar dem Pfandbriefinhaber, während bei den neuen Pfandbriefen die Haftung in der Weise construirt ist, dass im Fall der Nichtbefriedigung der Inhaber eines Pfandbriefes sich eine beliebige Hypothek durch Richterspruch überweisen lassen kann.

§ 116. Rechtliches Verhältniss zwischen Vor- und Nachhypothek; Bedeutung des Deckungssystems im Gegensatz zum Verkaufssystem[1]).

Eine wesentliche Bedeutung für die Rückwirkung der Hypothekengesetzgebung auf den Hypothekarcredit musste der Anerkennung des Grundsatzes der Priorität beigelegt werden (S. 85), wodurch das ältere, zu Gunsten eines Grundstückes bestellte Recht dem jüngeren vorangeht, so dass das letztere nur insoweit sich zu bethätigen vermag, als nicht das Grundstück von dem ersteren ergriffen wurde. Seinen concreten Ausdruck aber findet dieses Rechtsprincip in der Art der Regelung der Rangordnung der verschiedenen, für ein Grundstück bestellten Rechte durch das Grundbuchrecht, sei es, dass dieses die Rangordnung nach der Reihenfolge der Einträge oder nach der Zeitfolge bestimmt, in welcher die Rechte eingetragen werden. Praktisch wird diese Rangordnung namentlich dann, wenn das belastete Grundstück im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zur Zwangsversteigerung kommt, aus deren Erlös die im Rang vorstehenden Rechte Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung haben. Dieser den an erster Stelle mit ihren Forderungen eingetragenen Gläubigern zuerkannte Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Zwangserlös und die damit den vorhypothekarischen Gläubigern rechtlich gewährleistete Sicherheit ihrer Forderung wirkt befestigend und verbilligend auf den Hypothekarcredit und ist daher, wie im Interesse des seine Anlage im Grund und Boden suchenden Geldkapitals, so auch im Interesse des Grundbesitzers selber gelegen. Die

[1]) Vgl. zu den nachstehenden Ausführungen die Motive zum Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. III, S. 143 ff.; ferner die Motion des Abgeordneten Freiherrn v. Buol, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und den zu dieser Motion von Freiherrn v. Neubronn erstatteten Commissionsbericht der II. Kammer der Badischen Landstände (Beilagen zu den Protokollen der 17. und 63. Sitzung der II. Badischen Kammer v. 12. 1. u. 24. 4. 1884), Drucksachen, denen die Darstellung im Text wesentlich gefolgt ist. Hinzuweisen ist ferner auf das Referat des Verfassers an den Deutschen Landwirthschaftsrath über die Heimstättefrage und die über den Gegenstand in der 1891er Tagung des Landwirthschaftsraths gefassten Beschlüsse. (Archiv v. 1891, S. 248 ff., S. 284, S. 358). — Für das Wesen der Subhastationsgesetzgebung hat ein in einseitiger Parteiverblendung befangener Schriftsteller, wie Jäger, natürlich kein Verständniss; ihm ist (a. a. O., Bd. II. S. 151) die gesetzlich zugelassene Möglichkeit der Subhastation nur ein modernes „Legen der Bauern", schlimmer noch als das feudale Legen der vorausgegangenen Jahrhunderte.

Sicherung des im Rang vorangehenden Gläubigers ist freilich mit der Anerkennung des Grundsatzes der Priorität noch nicht für alle Fälle verbürgt; nämlich dann nicht, wenn der bei einer Betreibung des Schuldners erzielte Zwangserlös zur Deckung selbst der an erster Stelle eingetragenen Forderungen nicht ausreichen sollte; die Frage aber, ob auch in solchen Fällen eine Zwangsveräusserung der unterpfändlich belasteten Liegenschaften zulässig sein soll oder nicht, ist in den einzelnen Landesrechten verschieden beantwortet worden und es haben sich zwei, von grundsätzlich verschiedenen Gesichtspunkten ausgehende Rechtssysteme ausgebildet, das *Verkaufssystem* einer-, das *Deckungssystem* anderseits. Bei der überwiegenden Bedeutung, die der Wahl des einen oder andern Systems für die Gestaltung des Hypothekarcredits zukömmt, bedarf es auch in diesem Zusammenhang einer näheren Darlegung des das eine und das andere System beherrschenden Grundgedankens und der mit diesem System verknüpften Rechtswirkungen. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Bei dem *Verkaufssystem*, das in den Geltungsgebieten des *französischen* Rechts ausnahmslos Geltung, übrigens auch ausserhalb dieser Gebiete Eingang gefunden hat (so in *Oesterreich*, in zahlreichen deutschen Staatsgebieten), kann jeder Gläubiger, sei er Hypothekar- oder Personalgläubiger, den Verkauf einer Liegenschaft des Schuldners im Zwangsweg herbeiführen; das Vollstreckungsverfahren bildet eine Art Specialconcurs der davon betroffenen Liegenschaften, an dem jeder, auch der bevorrechtete Gläubiger, Theil nehmen muss; sämmtliche Forderungen der Vorzugs- und Pfandgläubiger werden durch das Vollstreckungsverfahren fällig; der Zuschlag erfolgt um jeden Preis, wenn nur durch das höchste Gebot die Kosten des Verfahrens gedeckt werden, einerlei ob die dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Hypotheken Ausfälle erleiden oder nicht und ob dem Ersteren aus dem Erlös etwas zufällt oder derselbe leer ausgeht; der Steigerer der Liegenschaft erhält diese frei von Pfandlasten, indem sämmtliche im Vollstreckungsverfahren nicht zur Berücksichtigung gekommenen Einträge von Amtswegen gestrichen werden. — Das Verkaufssystem war dem *römischen Recht* durchaus fremd; dieses liess nicht zu, dass dem besser berechtigten Pfandgläubiger gegenüber der Nachstehende bezw. Unbevorrechtete das Grundstück zum Verkauf bringen dürfe; es räumte vielmehr dem nachstehenden Pfandgläubiger nur das jus offerendi ein, d. h. letzterer durfte, um

zu verhüten, dass der Vormann ohne Berücksichtigung seiner Interessen das Pfand zum Verkauf bringe, durch Ausbezahlung des Vormanns dessen Pfandrecht an sich bringen. — Auch dem älteren deutschen Recht ist das Verkaufssystem unbekannt, die allmähliche Einbürgerung desselben aber wohl daraus zu erklären, dass, solange der Grundsatz der Specialität und Publicität des Pfandrechts nicht durchgeführt, vielmehr zahlreiche gesetzliche und stillschweigende Generalhypotheken rechtlich zugelassen waren, das genannte System das einzige Mittel schien, eine mit zahlreichen Pfandrechten solcher Art belastete Liegenschaft überhaupt einmal von diesen zu reinigen.

Für die volkswirthschaftliche Würdigung des Verkaufssystems ist wesentlich, dass dessen Anwendung den ruhigen und sicheren Besitz der guten Hypothekenrechte der voreingetragenen Gläubiger dem Betreibungsrecht der andern Gläubiger preisgiebt; dass es die nachstehenden Pfandgläubiger jeder Rücksicht auf die Vordermänner enthebt und ihnen die Möglichkeit bietet, zur Befriedigung ihrer Forderung, wenn auch nicht durch Anweisung auf den Erlös, so doch dadurch zu gelangen, dass sie in der Versteigerung selber als Bieter auftreten, und das ersteigerte Gut, nach Bezahlung der auf den Preis angewiesenen Pfandgläubiger, frei von allen Pfandlasten besitzen, mit der Aussicht, später unter günstigeren Verkaufsbedingungen das Gut wieder zu einem Preis zu verkaufen, der ihnen für das an die vorgehenden Gläubiger s. Z. Bezahlte und für den Betrag ihrer eigenen Forderung ein hinreichendes Aequivalent bietet. Das Verkaufssystem enthält also eine wesentliche Begünstigung der im Rang nachstehenden Gläubiger; die letzteren können die Fälligkeit einer Vorhypothek gegen den Willen ihres Inhabers jederzeit bewirken und je nach Umständen die Vorhypothek um den grössten Theil ihrer Forderung bringen. „Anstatt die erste Hypothek zu einer allen Schwankungen des Credits entrückten Kapitalanlage zu machen, lässt das Gesetz im System des Verkaufsrechts den leichtsinnigen Creditgeber über die Sicherheit des vorsichtigen disponiren und zwingt diesen, sie in einem Momente zu realisiren, der für ihn vielleicht der allerungünstigste ist. Mit grösster Vorsicht angelegte Sparpfennige, Kaufpreisrückstände, oft die Frucht langen, auf die Verbesserung des Grundstückes verwendeten Fleisses, theuer erkaufte Nothanleihen, erhoffter Gewinn der Güterspeculation, sie haben alle gleiches Kampfrecht und bei Krisen ist der Vortheil auf der wenigst

berechtigten Seite" (v. Buol). Vermöge des weitgehenden Schutzes, den das System den Nachhypotheken einräumt, kann es sehr wohl zu einem Förderungsmittel auch der leichtsinnigen Creditgebahrung, aber auch zu einer wirksamen Waffe in der Hand des mit den Mitteln des speculativen Güterhandels operirenden geschäftsmässigen Wuchers werden. Daher pflegen unter der Herrschaft des Verkaufssystems die Zwangsvollstreckungen verhältnissmässig häufig und die bei solchen Zwangsvollstreckungen entstehenden Ausfälle an ungedeckten Forderungen zeitweise sehr beträchtlich zu sein, wie ein Vergleich der Statistik über die Zwangsvollstreckungen in den Ländern dieses Systems mit Staatsgebieten eines abweichenden Systems deutlich erkennen lässt.

Wie die Motive zum Entwurf eines deutschen bürgerl. Gesetzbuchs hervorheben, sind im Geltungsgebiet der preussischen Subhastationsordnung vom 15. März 1869 in den 2 Jahren, welche dem Inkrafttreten derselben unmittelbar vorhergingen, 14442 und in den folgenden $1^1/_2$ Jahren 8834 Zwangsversteigerungen unter der Herrschaft des Grundsatzes, dass der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Höhe des Preises zu ertheilen ist und alle Hypotheken durch ihn erlöschen, vollständig durchgeführt, dabei aber Gläubiger, welche dem Recht des Extrahenten oder Adhärenten vorgingen, in 1528 und 920 Fällen Ersteher geworden und in 2177 und 1380 Fällen gänzlich oder mit einem Theil ihrer Forderung ausgefallen. Ueber die verhältnissmässig starken Ausfälle der Gläubiger in Oesterreich siehe die statistischen Angaben unter § 109, S. 39. Nach den Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft in Baden im Jahr 1883 sind in den 9 Jahren 1873/82 bei 1153 Zwangsvollstreckungen und einem Gesammtforderungsbetrag von 2709239 M. nicht weniger als 880710 M. ausgefallen.

2. Das Wesen des Deckungssystems zeigt sich darin, dass, ob zwar jeder Gläubiger die Versteigerung einer Liegenschaft seines Schuldners beantragen kann, doch kein dem Concurs ähnliches Verfahren Platz greift und bei der Zwangsversteigerung der Zuschlag jedenfalls nur dann ertheilt wird, wenn der Erlös ausreicht, um die Forderungen aller dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Gläubiger zu decken, im umgekehrten Fall aber das Verfahren eingestellt wird; wobei bei Durchführung des Verfahrens die vorgehenden Hypotheken nicht erlöschen, an deren Bestand der Verkauf ebenso wenig etwas ändert, als er auf die Fälligkeit der betreffenden Forderungen von Einfluss ist.

Seine juristische Begründung entnimmt das Deckungssystem, wie die Motive zum Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches ausführen, der Erwägung, dass die Belastung eines Grundstückes mit einem dinglichen Recht unter den Begriff der Veräusserung entfällt, dass also der Eigenthümer nur unter Wahrung dieser Rechte über das Eigenthum verfügen darf, dass er mithin

insbesondere eine Hypothek oder Grundschuld nicht mit der Wirkung bestellen kann, dass der neue Gläubiger zum Nachtheil der ihm vorstehenden Rechte das Grundstück zur Veräusserung bringen darf, weil er, der Eigenthümer selber, eine so weitgehende Befugniss nicht besitzt.

Seine wirthschaftliche Begründung erhält das Decknngssystem durch die Betrachtung, dass dem Creditbedürfniss des Grundbesitzes in gutem Sinn um so besser wird Rechnung getragen werden können, wenn diejenigen, die geneigt sind, den Grundbesitz zu beleihen, die Gewissheit haben, von späteren Gläubigern aus ihrer gesicherten Stellung nicht verdrängt zu werden; das Deckungssystem, indem es die guten Hypotheken mit einem besonderen Schutz umgiebt, ihnen verhältnissmässigen Bestand und Sicherheit gewährleistet, wird daher zu einer Stütze des gesunden Realcredits und macht das auf solide Anlage abhebende Geldkapital geneigter, der Beleihung des Grundbesitzes sich zuzuwenden, ein Gesichtspunkt, der in dem Masse, als die Anlagemöglichkeiten für das Geldkapital sich mehren, von wachsender Bedeutung wird. Dieser Erwägung gegenüber kann dem Einwand eine besondere Bedeutung nicht beigelegt werden, dass das Deckungssystem die rechtliche Stellung des Nachhypothekars dadurch abzuschwächen geeignet ist, dass, wenn das von dem betreibenden Gläubiger eingeleitete Verfahren eingestellt wird, er ausser der Tragung der Kosten des Verfahrens auch die Gelegenheit verliert, durch billige Erwerbung des Grundstücks sich wegen der Nichtbeitreibbarkeit seines Anspruchs schadlos zu halten; denn, wie richtig betont wird, kann die Zwangsversteigerung nur die Aufgabe haben, „dem Gläubiger auf dem ordentlichen Wege des Rechts zu dem Seinigen zu verhelfen, nicht aber eine Handhabe zur Erlangung von Nebenvortheilen zum Schaden der besser berechtigten Gläubiger und des Eigenthümers zu bieten und dadurch die Ausbeutung des wirthschaftlich schwächeren Theils durch den wirthschaftlich stärkeren zu fördern“. Allerdings wird und muss das Deckungssystem, indem es die rechtliche Stellung der Nachhypothek abschwächt, die Aufnahme von nachhypothekarischen Darlehen erschweren, d. h. crediteinengend wirken; aber eben die in dieser Ordnung des Zwangsvollstreckungsrechts liegende Wirkung schafft das gute und unentbehrliche Gegengewicht gegen die in der Form der Abstossung von Gutswerthen sich vollziehende Mobilisirung des Grundbesitzes, die als Folge

jeder guten Hypothekenordnung in Kauf genommen werden muss; das Deckungssystem erzielt daher in mittelbarer Weise innerhalb gewisser Grenzen dasselbe, was zur Verhütung leichtfertiger Ver- und Ueberschuldung durch Einführung von Schuldverboten oder Creditbeschränkungen mittelst Heimstättegesetzen oder ähnlichen Rechtsbildungen direct in schematischer Weise erstrebt wird. Wie denn gelegentlich zur Begründung der Einführung dieses Systems ganz treffend betont wurde, dass durch dieses „nur die krankhafte Uebertreibung des Credits getroffen, der gesunde Credit dagegen befestigt werde“; dass es aber auch „der Speculation mit Grund und Boden und namentlich der Gütermetzgerei ein Hemmniss bereiten werde“, während die Bevorzugung der Nachhypothek zum Nachtheil der Vorhypothek „eine Beförderung des Schwindelcredits auf Kosten der soliden Kapitalanlage, mit einem Wort ein rechter Krebsschaden des Realcredits sei“ (v. Buol). Endlich aber gewährt das Deckungssystem nicht bloss den vorstehenden Gläubigern, sondern dem Schuldner selber einen weitgehenden Schutz gegen frivole Betreibungen; schon die Aussicht, im Fall der Unzulänglichkeit des Meistgebots die Kosten des Verfahrens auf sich behalten zu müssen, wird in manchen Fällen für den Gläubiger bestimmend sein, mit dem Betreibungsverfahren zuzuwarten; dem wucherischen, auf den billigen Erwerb des Grundstücks in erster Linie abhebenden Gläubiger zumal wird in seinen Operationen ein wirksames Hinderniss in den Weg gelegt und somit auch in dieser Hinsicht in gewissem Sinne dem augenblicklich in Nothlage befindlichen Schuldner eine Vergünstigung zu Theil, die auf einem anderen, aber wegen der dann unentbehrlichen absoluten Creditverschränkungen viel bedenklicheren Weg das sog. Heimstätterecht erstrebt, wobei auf die späteren kritischen Ausführungen (in Abschn. VII dieses Kapitels) zu verweisen ist. Aus allen diesen Gründen erscheint die Annahme des Deckungssystems im Zwangsvollstreckungsrechte als eine im Interesse des Grundbesitzes dringend gebotene Reform.

Anmerkung. a) Das Deckungsprincip ist schon längere Zeit in Württemberg, in Hessen mit Ausschluss der Provinz Rheinhessen, in Hamburg und Lübeck in Geltung, neuerdings aber auch in Preussen im Geltungsbereich der Grundbuchordnung (seit 1883), sowie in Bayern (seit 1886) und Sachsen (seit 1884) zur gesetzlichen Anerkennung gelangt und dessen Annahme im ganzen Rechtsgebiet des Deutschen Reichs mit der Codification des bürgerlichen Gesetzbuchs und der Erlassung eines einheitlichen Zwangsvollstreckungsrechts ausser Zweifel stehend.

b) Einen ähnlichen Zweck wie die Verwirklichung des Deckungssystems, freilich nicht mit demselben durchschlagenden Erfolg, verfolgt 1) die der französischen Einrichtung der surenchère verwandte Vorschrift des Oesterreichischen Zwangsvoll-

streckungsgesetzes (vom 10. Juni 1887), wonach, sofern bei einer Zwangsveräusserung eines Grundstückes das Meistgebot zwei Drittel des Schätzungswerthes oder Ausrufpreises nicht erreicht, der Zuschlag durch ein, die Anordnung einer erneuten Feilbietung bezweckendes Ueberbot (Nachgebot) unwirksam gemacht wird, mit der Maassgabe, dass nach bestimmter Frist eine nochmalige Versteigerungstagfahrt abzuhalten, und dass in derselben nur solche Angebote anzunehmen sind, welche das Nachgebot übersteigen, andernfalls das Grundstück dem zugelassenen Ueberbieter um den von ihm angebotenen Preis zuzuschlagen ist. 2) Die weitere Vorschrift, dass wenn, ohne dass ein Concurs vorliegt, bei der Zwangsveräusserung das Höchstgebot den dritten Theil des Schätzungswerthes (oder des Ausrufpreises) nicht erreicht und die Durchführung der Zwangsvollstreckung das wirthschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen würde, auf Antrag desselben die zwangsweise Veräusserung von dem Gericht „nach freiem Ermessen" als unwirksam erklärt werden kann, wobei zugleich auszusprechen ist, dass vor Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt, in welchem dieser Ausspruch Rechtskraft erlangt, eine erneute executive Feilbietung des Gutes wegen derselben Forderung nicht begehrt werden darf. (Vgl. den Commentar zu dem Oesterr. Ges. vom 10. Juni 1887 von E. Steinbach, 1888, S. 67 ff.) — Die unter Ziffer 2 erwähnte Vorschrift weist freilich dem Richter eine weitgehende Verantwortlichkeit zu, und es ist nicht bekannt geworden, ob von dieser richterlichen Befugniss ein umfassender Gebrauch gemacht wurde; immerhin dürfte von der Aufnahme einer ähnlichen Vorschrift auch in solchen Zwangsvollstreckungsgesetzen, die auf dem Boden des Deckungssystems stehen, ein verstärkter Schutz gegen frivole Betreibungen oder gegen Betreibungen in wirthschaftlich ungünstiger Zeit mit sinkenden Bodenpreisen erwartet werden, in welchem Sinn sich denn auch der Deutsche Landwirthschaftsrath (Archiv von 1891, S. 358) ausgesprochen hat.

Abschnitt IV.

Grundfragen im Gebiet des Hypothekarcredits und dessen Organisation.

§ 117. Kapital- und Rentenverschuldungsprincip; die Lehre von Rodbertus.

Vorbemerkung.

Aller Einseitigkeiten ungeachtet, die den Untersuchungen von Rodbertus auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Credits anhaften, sind dieselben doch bahnbrechend für eine tiefere Erfassung des Creditproblems gewesen und wird daher eine Erörterung über dieses schwierigste Gebiet des Agrarwesens zunächst an diese Untersuchungen sich anzulehnen, im Uebrigen aber zu prüfen haben, in wie weit den practischen Folgerungen, zu denen Rodbertus seine Untersuchungen über die „Ursachen der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes" hingeleitet hat, beizutreten sei.

Die Rodbertus'sche Forderung der Verschuldung in der Form der dinglichen Rente ist insbesondere von Schuhmacher-Zarchlin, sodann von E. Jäger, R. Meyer, v. Schorlemer-Alst, L. v. Stein, A. Wagner, befürwortet worden. L. v. Stein meint u. A., schon in der nächsten Generation werde die Zeit kommen, wo der gesammte Grundbesitz, weil gegenüber seinem mit reissender Schnelligkeit (!) zunehmenden Schuldenwesen zahlungsunfähig geworden, „das Princip der Rentenverschuldung zu einer grossen europäischen Frage erheben werde". Jäger ist

(a. a. O., Bd II., S. 261 ff.), wie stets, auch in seiner Kritik des kapitalistischen Verschuldungsprincips leidenschaftlich über das Ziel hinausschiessend. Als Anhänger der Rentenverschuldungsform haben sich namentlich im Hinblick auf die Begründung neuer Ansiedelungen auch Schmoller, von Staatsmännern namentlich Miquel bekannt. (Vgl. die Literaturübersicht in Bd. I, S. 521 ff. und die Anm. S. 535 ebenda.)

Zu den kritischen Gegnern des Rodbertus'schen Rentenprincips gehören insbesondere Conrad („Das Rentenprincip nach Rodbertus", in Hildebrandt's Jahrbüchern, Bd. 14, 1870, S. 149 ff.), K. Knies (in „Geld und Credit", 2. Hälfte, 1879, insbesondere S. 338 ff.), Zuns („Einiges über Rodbertus", 1883), sowie Marchet in der Eingangs citirten Arbeit. — Das „Für" und „Wider" der Rodbertus'schen Lehre tritt am schärfsten in den Referaten hervor, die im Auftrag des III. Congresses norddeutscher Landwirthe einerseits von Schuhmacher-Zarchlin (für) und anderseits von Imm. Bekker (gegen) erstattet wurden (die Referate und der Bericht über die dessfallsigen Verhandlungen sind 1871 in Berlin im Druck erschienen). Zu einer Einigung über das Rentenprincip kam es auf dem Congress nicht, vielmehr liessen die Verhandlungen, wie es im Eingang der Verhandlungsberichte heisst, „die in den Referaten zum Ausdruck gelangten Gegensätze der Anschauungen nur noch schärfer hervortreten".

Die grössere Klärung in den wirthschaftspolitischen Anschauungen der Gegenwart tritt in der wachsenden Anerkennung der grundsätzlichen Berechtigung des Princips der Rentenschuld, mindestens neben dem Princip der Kapitalschuld, in sehr bemerkenswerther Weise zu Tage; vgl. insbesondere die Verhandlungen des Preuss. Landesökonomiecollegiums vom 18. Nov. 1889 (Thiel's Landw. Jahrb., Bd. XVIII, Ergänzungsbd. II, S. 755) und namentlich die Ausführungen der Referenten Landesdirector Klein und Prof. Schmoller, wobei das Landesökonomiecollegium für die Weiterbildung des Rechts der Grundverschuldung mittelst seitens der Gläubiger unkündbarer Renten sowie dahin sich ausgesprochen hat, dass die Rentenforderung durch Einführung von Rentenbriefen verkehrsfähig zu machen sei; aber zugleich erklärte, dass es die zwangsweise gesetzliche Einführung der Rentenschuld als alleinige Verschuldungsform, wie jede plötzliche gesetzliche Einschränkung des Hypothekarcredits überhaupt, nicht billigen könne. — Siehe ferner die Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths von 1890 (Archiv von 1890, S. 304 ff.) mit den Referaten von Schuhmacher-Zarchlin und Landrichter Schneider; von verschiedenen Rednern (Schneider, Freiherr v. Cetto) wurde dem von Schuhmacher begründeten Antrag auf Zulassung des Rentenprincips entgegengehalten, dass die Amortisationshypothek die gleichen Vorzüge gewähre; das Plenum des Deutschen Landwirthschaftsraths schloss sich indess den Beschlüssen des Preussischen Landesökonomiecollegiums an. — Neuerdings ist dem Rentenprincip ein besonders warmer Vertheidiger in der Person des Landesgerichtspräsidenten Klemm erstanden (siehe dessen Aufsatz: „Die Rentenhypothek", in Schmoller's Jahrb., 15. Jahrg., S. 818 ff.; welchem Aufsatz die Darstellung im Text unter Ziffer 3 mehrfach folgt). Klemm fasst die Vorzüge des Rentenverschuldungsprincips in die folgenden Worte zusammen: „Der Eigenthümer würde zur Befriedigung seines Creditbedürfnisses eine Schuld übernehmen, die ihn nicht beschweren könnte und ihn von allen Schwierigkeiten, Behelligungen und Gefahren frei lässt, unter denen er bei der Kapitalbelastung zu leiden hat. Er hätte nur für die Bezahlung der Rente zu sorgen, welche ihm unter normalen Verhältnissen nicht schwer werden kann, wenn er die Rente, auch mit Rücksicht auf Missernten, seiner wirthschaftlichen Lage gemäss bemessen hat. Gegen ausserordentliche Schädlichkeiten wird er sich wenigstens zu einem guten Theil durch Versicherungen decken können. Der Mittellose könnte ohne Kapital ein Grundstück erwerben. Der übernehmende Erbe kann ohne augenblickliche und ohne spätere Schwierigkeiten seine Miterben (unter Vermittelung der zu errichtenden Rentenhypothekenbanken) mit Kapital abfinden; der Eigenthümer kann die bestehende Belastung seines Grundstückes in eine Rentenschuld umwandeln. Und weiter kann auch darüber kein Zweifel sein, dass die Belastung mit einer unkündbaren, nach und nach der Amortisation zugeführten Rente vor der Belastung mit einem Kapital, auch wenn es amortisirbar ist, grosse Vorzüge hat, weil der Eigenthümer immer für dessen Substanz Schuldner

bleibt und er dessen dauernde Unkündbarkeit im Wege des Vertrags niemals wird erreichen können" (a. a. O., S. 836 und 839).

Die Rodbertus'sche Theorie der Creditnoth des Grundbesitzes. Der bei weitem grösste Theil der Hypothekar- („Immobiliar"-) verschuldung des Grundbesitzes ist, wie Rodbertus ausführt, aus Erbtheilungen und Veräusserungen entstanden, setzt sich also aus Erbgeldern und rückständigen Kaufgeldern zusammen. Dieser Kapitalschuld entspricht aber nicht etwa ein an den Grundbesitz einbezahltes zur Bodenbewirthschaftung verwendbares Kapital, sondern sie ist schlechthin Belastung für denselben und von dem Grundbesitzer und seinen Besitzesnachfolgern an die in die Reihe der Kapitalisten übertretenden Vorbesitzer und Miterben hinauszubezahlen. Die aus solchen Ursachen entspringende Verschuldung wirkt verderblich für den Grundbesitz desshalb, weil der Eigenthumsbesitz landwirthschaftlich benutzter Grundstücke wie Kapitalbesitzthum behandelt wird. Der Grundbesitz hat aber seine besondere Natur, wie Kapital und Arbeit sie haben. Die Natur der Kapitalien ist die Beweglichkeit selbst... Der Grundbesitz ist Parcelle vom nationalen Grund und Boden, er ist also Land; damit ist er das gerade Gegentheil des Kapitals; er ist die Unbeweglichkeit selbst. Die Kapitalien vermögen sich in alle Formen umzusetzen, alle nationalen Grenzen zu überfliegen; der Grundbesitz kann sich niemals in etwas Anderes umsetzen, er bleibt immer Land; er kann sich auch über keine Grenze fortsetzen, er muss im Lande bleiben, während trotz alledem dem unbeweglichsten Vermögen der Welt eine Gesetzgebung aufgedrungen wurde, die dem beweglichsten Vermögen der Welt entlehnt ist. — Grund und Boden ist aber nicht Kapital, da er, zur Production verwendet, mit seinem Werth, abweichend von anderen Kapitalarten, nicht in den Werth der erzielten Producte übergeht. Der Grundbesitz hat daher keinen Kapital-, sondern Ertragswerth, der durch den Reinertrag (Productwerth und Productmasse) bestimmt wird. Daher naturgemäss alle den Grundbesitz betreffenden Rechtsgeschäfte nur nach dem Ertragswerth geordnet werden sollten. Im Widerspruch damit hat das Recht dem Grundbesitz Kapitalqualität aufgezwungen, indem der Reinertrag nach dem laufenden Zinsfuss kapitalisirt und die so gefundene Summe als der Kapitalwerth des Grundstückes angesehen wird. Dieser Kapitalwerth ist aber hingesehen auf die Schwankungen des Zinsfusses selbst ein schwankender und auf einer Fiction beruhend; denn

mit dem Sinken des Zinsfusses wird der Kapitalwerth der Grundstücke steigen, ohne dass Productwerth und Productmasse gestiegen sind; und umgekehrt wird er in Folge des Steigens des Zinsfusses fallen. An diesen Fluctuationen des Kapitalwerthes des Grundbesitzes hat weder die Nation als solche, noch derjenige, der seinen Besitz conserviren will, sondern nur derjenige ein Interesse, der aus seinem Besitz auszuscheiden beabsichtigt. Gleichwohl werden nach Maassgabe dieses fictiven Werths alle Rechtsgeschäfte (Veräusserungen, Vererbungen, Verschuldungen) abgeschlossen, d. h. es muss der Grundbesitz fictiven Werth als wirklichen Werth für seine Rechnung mit Erb- und Kaufgeldern belasten. Beim Sinken des Zinsfusses z. B. ist in Fällen von Erbtheilungen der für den Grundbesitz hervorgegangene Zusatzwerth seinen Miterben pro rata auszuzahlen, der Grundbesitz also in dem entsprechenden Verhältniss höher zu belasten; in Fällen des Verkaufs wird der alte Besitzer gewinnen, der neue aber für den fictiven Zusatzwerth in demselben Maasse verschuldet bleiben, als jener dem Verkäufer zugewachsen ist. Beim Steigen des Zinsfusses bleiben, trotz des Sinkens des Kapitalwerths, die s. Z. angewiesenen Erbantheile die gleichen, während der eigene Antheil des Besitzers auf Null reducirt werden kann; ja die Höhe seiner Schuldverbindlichkeiten wird vielleicht gar nicht mehr durch den nunmehrigen Kapitalwerth gedeckt, d. h. der Realcredit ist vernichtet; und zwar lediglich in Folge des Umstandes, dass fictiver Werth als realer Werth belastet wurde, die Eintragungen aber, die aus der Zeit des gesunkenen Zinsfusses stammen, reell fortbestehen, auch wenn mit dem Steigen des Zinsfusses der Kapitalwerth des Grundstückes, d. h. der Verpfändungslocus zusammengeschrumpft ist. — Im Fall der Kündbarkeit der Schuld wird die durch die Kapitalisirung des Bodenwerths unter Zugrundelegung des laufenden Zinsfusses geschaffene Sachlage noch wesentlich verschärft; denn fällt der Zinsfuss, so wird der Grundbesitzer kündigen, um seinen Rentenantheil zum Nachtheil seiner Miterben oder seines Vorbesitzers zu erhöhen; gleichzeitig erweitert sich der Verpfändungslocus — es sind die Zeiten blühenden Credits, aber auch lebhaften Handelsverkehrs mit Grundstücken; steigt der Zinsfuss, so werden umgekehrt die Miterben oder die Vorbesitzer mittelst Kündigung die Antheile des Besitzers am Rentenertrag kürzen und sein Verpfändungslocus wird gleichmässig sich zusammenziehen; die ehemaligen Grundstückswerthe zerrinnen, der

Immobiliarcredit wird zerrüttet — Zeiten umfangreicher Subhastationen. Auch wo die Schuld eine unkündbare ist, bleibt doch zu beachten, dass mit dem Sinken des Zinsfusses und dem damit Hand in Hand gehenden Fallen des Kapitalwerths nunmehr ein grösserer Verpfändungslocus vom Gut fortgenommen wird, daher der Realcredit des Grundbesitzers geschmälert erscheint.

Aus all' dem, meint R., ergiebt sich, dass die Verschuldung in der Form des Hypothekenkapitals nachtheilig für den Grundbesitz ist; überall, wo dasselbe zu Besitzcreditzwecken aufgenommen wird, bedeutet es überhaupt — im Gegensatz zum Betriebskapital, das sich aber der Grundbesitz nur im Wege des Personalcredits beschaffen sollte — keine Hilfe für den Grundbesitz; denn es ist Kapital, das sich vom Grundbesitz losgelöst hat, daher recht eigentlich Fleisch von seinem Fleisch. Würden dagegen die Erbtheile und rückständigen Kaufgelder als ewige Renten eingetragen, so käme der Grundbesitzer weder in Verlegenheit, noch der Grundgläubiger um seine Forderung, noch der Miterbe um seinen Rentenantheil, welche Fluctuationen im Zinsfuss auch sich vollziehen mögen; weil eben die Lage des Grundbesitzers auf dem Ertragswerth basirt bleibt. — Das vielfach vorgeschlagene Heilmittel der Unkündbarkeit der Kapitalgrundschuld kann wenigstens in Zeiten eines steigenden Zinsfusses aus den oben angegebenen Gründen (Zusammenschrumpfen des Verpfändungslocus) nicht viel fruchten; es können aber überhaupt nicht alle Kapitalschulden unkündbar gemacht werden und in einer Zeit der Noth würde das Mittel überhaupt versagen. Ebensowenig kann das Mittel der annuitätenweisen Amortisation helfen; denn wenn nicht der Schuldenstand mit Einführung der Amortisationsschuld geschlossen wird, sorgt schon die Freiheit im Creditverkehr dafür, dass der nur procentweisen Abtragung der alten Schulden die kapitalweise Aufnahme neuer Schulden immer wieder vorauseilen wird. Das Amortisationsprincip aber ist überhaupt ein falsches; kapitalweise aufgenommene Schulden werden mit Erfolg auch nur kapitalweise wieder abgetragen, aus Ueberschüssen guter Jahre etc. Die Amortisation ist auch nicht etwa im Hinblick auf den Curs der Pfandbriefe nöthig, wie die Erfahrungen z. B. mit der französischen Rente gegenüber den deutschen Staatsschuldscheinen darthun. Wie denn schon Justus Möser bei Befürwortung des Rentenkaufs gesagt hat: „unsere Einbildung muss nur erst wieder recht gewöhnt werden und jeder wird gerne Renten

kaufen, wenn er nicht mehr auf Zinsen leihen kann". Uebrigens ist die Amortisation auch im System der Rentenschuld nicht ausgeschlossen; sie kann sich in der Form des Ankaufs der im Verkehr befindlichen Landrentenbriefe vollziehen.

Das einzige Abhilfemittel liegt daher nach Rodbertus in der Einführung des Rentenprincips und in der Durchführung dieses Princips bei Abschätzungen und bei allen den Grundbesitz betreffenden Rechtsgeschäften; insbesondere sollen Miterben in Zukunft nur einen ihrer Erbquote entsprechenden Rentenantheil beanspruchen können, der auf dem Grundbesitz haften bleibt (immerwährende Rentenabfindung). Das Rentenprincip, das lediglich eine Wiederauffrischung des Instituts des Rentenkaufs im älteren deutschen Recht bedeutet, behandelt allein den Grundbesitz als das, was er ist, nämlich als „immerwährenden Rentenfonds"; ihn als Kapital verschreiben zu dürfen, wäre schlimmer als Shylok's Schein; denn es wäre gleichbedeutend mit der Pflicht, etwas abzutreten, was gar nicht vorhanden ist. — Die Befürchtung, dass der Grundbesitzer mit Einführung des Rentenprincips kein Geld mehr bekomme, ist grundlos; richtiger ist es zu sagen, dass er bei diesem Princip des Geldes nicht bedarf, indem er für die aus Besitzveränderungen sich ergebenden Verpflichtungen ein dingliches Recht vom Grundwerth selber bestellt, den Credit aber, den der Grundbesitzer als Landwirth, als Unternehmer bedarf, in der Form des Personalcredits sich verschafft. — Die urkundliche Form für die den Grundbesitz dinglich belastenden Obligationen soll der Rentenbrief sein in der doppelten Gestalt a) der Landrentenbriefe, die in Inhaberform und unter solidarischer Haftung des gesammten Grundbesitzes des Landes ausgestellt werden und bis zur Höhe des eingeschätzten Reinertrags reichen dürfen; diese Landrentenbriefe sind das gesetzliche Lösungsmittel für alle Rentenobligationen; b) der nach den Landrentenbriefen eingetragenen Gutsrentenbriefe, die den bisherigen Individualhypotheken entsprechen und nur in dem betreffenden Gut ihre Sicherheit finden. — Eine Beschränkung der Vererbungs-, Veräusserungs-, Verschuldungsfreiheit bedarf es mit Annahme des Rentenprincips nicht mehr. — Zur Durchführung der vorgeschlagenen Creditorganisation ist eine Art Landschaftsbehörde zu bestellen, die die Grenze bestimmt, bis zu der Landrentenbriefe auf jedes Gut ausgefertigt werden dürfen, die die pünktliche Zahlung der Renten vermittelt, auch den Wirthschaftsbetrieb der Grundbesitzer überwacht.

§ 118. Fortsetzung; kritische Einwendungen; die Rentenhypothek.

1. Eine Kritik der Rodbertus'schen Theorieen über das Grundeigenthum gehört dem Gebiet der theoretischen Nationalökonomie an; an dieser Stelle kann es genügen, auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen[1]).

a) Der Hinweis ist nicht überflüssig, dass die Untersuchungen von Rodbertus in eine Zeit fielen, in der unter dem Einfluss einer aufblühenden Grossindustrie und der grossartigen Entwicklung des Eisenbahnwesens dem Geldkapital neue Abflusscanäle geschaffen waren und in Folge hiervon die bekannte „Versteifung" des Geldmarktes mit der Tendenz anhaltenden Steigens des Zinsfusses sich bemerkbar machte; die zunehmende Emission von Staatsanleihen wirkte in gleicher Richtung. War die aus solchen Wahrnehmungen gezogene Schlussfolgerung, dass eine Tendenz des Zinsfusses zu ständigem Steigen wahrscheinlich sei[2]), wie der nachmalige Verlauf gezeigt hat, eine irrige, so entfallen damit auch diejenigen besonderen Besorgnisse, denen im Hinblick auf ein solches Steigen und das damit Hand in Hand gehende „Einschrumpfen" des Kapitalwerthes des Grundbesitzes in so drastischer Weise Ausdruck gegeben wurde.

b) Das Ankämpfen gegen eine Rechtsordnung, die dem Grund und Boden Kapitalqualität verleiht, ist offensichtlich ein völlig vergebliches Bemühen; für jedes im Verkehr befindliche Productionsmittel bildet sich ein Werth und es kann ein anderer zahlenmässiger Ausdruck für diesen Werth, als er sich durch Kapitalisirung des von demselben zu erwartenden Reinertrags ergiebt, überhaupt nicht gefunden werden; dass die Werthbildung hierbei von den Schwankungen des Zinsfusses beeinflusst wird, ist richtig, aber unvermeidlich[3]). Dem zutreffenden Satz, dass mit dem Herabgehen des

[1]) Vgl. ausser Knies a. a. O., insbesondere auch die literärischen Verweise in dem Schneider'schen Referat im Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths für 1890, S. 316 ff.

[2]) Rodbertus a. a. O., I, S. 69.

[3]) Vgl. Knies a. a. O., S. 348 ff. und die Anm. zu § 111 auf S. 111/112. So gesteht selbst L. v. Stein zu, der im Uebrigen sich als grundsätzlicher Anhänger der Rodbertus'schen Lehre bekennt, dass „die Kapitalsqualität des Grundbesitzes dadurch, dass sie allein das Güterkapital des Grund und Bodens be-

Zinsfusses der Kapitalwerth des Grund und Bodens sich erhöht und dass dann in Erbfällen grössere Erbportionen ausbezahlt werden müssen als in Zeiten eines höheren Zinsfusses, obwohl in dem erzeugten Productwerth sich nichts geändert habe, ist entgegenzuhalten, dass in solchen Fällen der Grundbesitzer durch die Verzinsung der Erbantheile zu niedrigerem Zinsfuss um ebenso viel gewinnt, als ihm durch die Anrechnung grösserer Erbportionen verloren geht; und umgekehrt in Zeiten steigenden Zinsfusses. Diese Schwankungen des Zinsfusses haben aber überhaupt nicht den ihnen vindicirten bedrohlichen Charakter für die Creditgebahrung; denn wenn mit dem Hinaufgehen des Zinsfusses der Verpfändungslocus sich zusammenzieht und mit dem Heruntergehen sich erweitert, so kommt dadurch dort die durch die gesteigerte Zinszahlungslast verminderte, hier die durch die verminderte Zinszahlungslast verstärkte Verschuldungsfähigkeit in bester Weise zum Ausdruck; mit andern Worten: die Abhängigkeit des Kapitalwerths des Grund und Bodens vom laufenden Zinsfuss wird zu einem Regulator der Creditverpflichtungen und wirkt desshalb eher wohlthätig als nachtheilig.

c) Auch darin ist die Betrachtungsweise von Rodbertus eine einseitige, dass er ausschliesslich dem Grund und Boden den Charakter eines Rentenfonds vindicirt; denn, wenn auch nicht in dem Grade, wie dies für den landwirthschaftlich benutzten Grund und Boden zutrifft, haben diesen Charakter auch andere, zumal in der Gross-Industrie, ferner die in Gestalt von Miethgebäuden angelegten Kapitalarten, indem auch hier keineswegs durchweg in einem und demselben Productionsprocess das hingegebene Kapital reproducirt wird. Die im Anschluss an Rodbertus des Oefteren vertretene Ansicht, dass insbesondere der Gewerbetreibende stets sein ganzes Kapital in Umlauf setzt und dass er desshalb bei dem Verkauf der Producte dieses ganze Kapital in dem Verkaufspreis der Waaren und Leistungen zurück erhält[1], steht mit den thatsächlichen Verhältnissen mindestens jeder grösseren gewerblichen Unternehmung, die eben nicht bloss Rohstoffe und Arbeit in die Production verwendet, sondern zu letzterer auch Gebäude,

fähigte, sich befruchtend dem persönlichen Kapital zu verbrüdern, eine neue Aera in der Landwirthschaft begründet hat" (a. a. O., S. 92); wobei er betont, dass der Werth (Kapitalwerth) eines jeden Gutes (also auch des Grund und Bodens) beherrscht werde von dem Verhältniss der Gestehungskosten seiner Erzeugnisse zu dem Marktpreis derselben (a. a. O., S. 86).

[1]) Siehe v. Stein, Die drei Fragen etc., S. 154.

Lagerplätze, Maschinen etc. nöthig hat, im augenfälligen Gegensatz. Und es ist desshalb auch durchaus unzutreffend, dass einzig und allein der Grundbesitzer niemals ein Darlehen als solches mit einem Male zurückbezahlen könne, sondern es ist auch der Industrielle, der Häuserbesitzer, ja selbst der kleinste Gewerbetreibende in einer durchaus ähnlichen Lage betreffs aller seiner Kapitalien, die nicht umlaufende Kapitalien sind. Daher denn auch andere Creditnehmer als Grundbesitzer genau derselben Schwierigkeit der Lage wie diese gegenüberstehen, wenn ihnen vorzeitig das Kapital gekündigt wird und sie keine anderen Werthgegenstände als die durch die Arbeit beschafften haben und keinen Stellvertreter für den bisherigen Gläubiger auffinden[1]).

d) Die Schlussfolgerung, dass die Einführung des Rentenprincips der Ueberschuldung zu begegnen im Stande sei, ist der Unterlage gänzlich entbehrend; mit mehr Recht könnte man sagen, dass das System der „Ewigrente" im Hinblick auf die unvermeidbaren Thatumstände, die zur Auflegung neuer Rente nöthigen, sehr wohl mit der Zeit eine „Rentenknechtschaft" zur Folge haben könnte, die von der „Zinsknechtschaft" des kapitalistischen Verschuldungssystems in Nichts verschieden wäre. „An dem Maasse des Druckes, welchen eine grössere und allzugrosse Verschuldung eines Landguts bringen kann, ändert das Rentenprincip nichts zum Besseren. Ob der Grundbesitzer $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$, $^2/_3$, $^3/_4$ seines Renteneinkommens unter der Bezeichnung von Zins oder von Rentenantheil an Andere abgeben muss, ist gleichgiltig, und die Staffeln seiner immer grösseren jährlichen Zahlungsverbindlichkeit kann er als Rentenschuldner wie als Kapitalschuldner hinaufsteigen." Auch im System der Rentenschuld wird es daher Grundbesitzer geben können, „deren ganzes Bodeneigenthum fremdes Vermögen darstellt und die ihren Boden wie Verwalter für Andere zu bewirthschaften haben". Wie denn der Hauptirrthum der ganzen Lehre in der Verkennung der Thatsache zu finden ist, dass nicht bloss durch die Art der Creditverpflichtung, sondern schon durch den unwirthschaftlichen Gebrauch von Grundbesitzcredit (Missgriffe in dem Erwerb) Grundbesitznoth herbeigeführt werden kann und dass der Grundbesitzer nicht schon dess-

[1]) Knies a. a. O., S. 357. Auch eine Maschine, ein Zugpferd — sagt Knies (a. a. O., S. 356) — ist für den Menschen ein Ertrags-Fonds, nur kein immerwährender; auch das Zugpferd und die Maschine haben einen „Fonds"-Werth, nur weil sie Ertragswerthe haben.

halb gerettet ist, dass er nicht mehr Kapitalzinse, sondern Rentenantheile an Andere hinauszuzahlen hat[1]).

e) Endlich aber ist die Meinung, dass, weil der Grundeigenthümer immer nur die Grundrente, nie den Rentenfonds in dem Wirthschaftsertrag empfange, er mit dem Besitzerwerb eines Landguts mittelst einer Kapitalschuld keine Verpflichtung übernehmen könne, irgend welchen Theil des Schuldkapitals selber zurückzuzahlen, doch nur unter der Voraussetzung der Verschuldung bis zur vollen Werthgrenze richtig, in allen anderen Fällen einer niedrigeren Verschuldung gänzlich unhaltbar (vgl. § 112), somit auch die gegen das Amortisationsprincip vorgebrachten Einwendungen hinfällig. Auch steht mit dieser Meinung die von Rodbertus ins Auge gefasste Möglichkeit des Rückkaufs des Rentenbriefs behufs Ablösung der Rentenschulden in augenfälligem Widerspruch.

f) Als discutabler Kern der Rodbertus'schen Theorie des landwirthschaftlichen Credits bleibt daher nur das Folgende übrig: dass der Grundbesitz gegenüber allen Schuldverpflichtungen, und zwar nicht bloss des Betriebscredits, sondern aller Creditarten, bei denen die Reproduction des Schuldkapitals nicht im einmaligen Productionsprocess sich vollzieht, vor unzeitigen Kündigungen von Seiten der Gläubiger geschützt werden müsse; dass die Schuldverpflichtung in der Form der Rente, mit oder ohne Amortisation, für diese Arten des Grundbesitzcredits eine der Natur des Grundbesitzes als „Rentenfonds" besonders passende Verpflichtungsform sei; dass die Schuldverpflichtung in der Form der Individual-Hypothek zur Durchführung des Rentenprincips ungenügend und dass desshalb besondere hierzu taugliche Creditorganisationen anzustreben seien.

2. Relative Berechtigung des Princips der Rentenschuld. Wie aus den früheren Darlegungen sich ergiebt, ist im Gefolge der Ablösungsgesetzgebung mit dem Verbot der dauernden Belastung eines Grundstückes mit Reallasten auch das Verbot der Auferlegung ewiger (unkündbarer) Geldrenten verfügt worden; und es wurde schon bei jenem Anlass die unterschiedslos erfolgte Aufhebung jeder Art getheilten Eigenthums als eine übereilte Maassregel bezeichnet. (Bd. I, § 23, Ziffer f.) Ebenso ist bereits früher der neueren Gesetzgebung über

[1]) Knies a. a. O., S. 354.

innere Colonisation in Preussen ein socialpolitischer Werth gerade auch desshalb zuerkannt worden, weil bei dieser Gesetzgebung das ausschliesslich herrschende Princip der Verschuldung gegen Kapital verlassen und, in Rückkehr zu den älteren Rechtsformen des Rentenkaufs, das Institut der Rentengüter neu dem Agrarrecht einverleibt wurde (Bd. I, § 89 am Schluss, § 91). In der That ist denn auch die Forderung, dass mit und an Stelle der kapitalistischen (römisch-rechtlichen) Verschuldungsform die Verschuldung in der Form der unkündbaren Rente rechtlich zugelassen werde, in den landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörpern gerade in der Gegenwart mit besonderem Nachdruck geltend gemacht worden[1]). Bei der Beurtheilung dieser Bewegung sind indess folgende Gesichtspunkte im Auge zu behalten:

a) Die Zulassung der hypothekarisch sicherzustellenden Rentenschuld (Rentenhypothek) ist vor Allem bedeutsam da, wo es sich um die Begründung neuer bäuerlicher Besitzungen in den Gegenden des Grossgrundbesitzes, d. h. um die innere Colonisation handelt, weil mit dieser Zulassung auch kapitalschwächeren Elementen der Erwerb von Landstellen ermöglicht, also die raschere Durchführung des Colonisationswerkes verbürgt ist; weil ferner für die Auswahl der Colonisten nicht bloss der Kapitalbesitz maassgebend zu sein braucht, sondern die wirthschaftliche Tüchtigkeit in erster Linie in Betracht gezogen werden kann; weil endlich gerade auf solchen Neusiedelungen es wünschenswerth ist, dass die vorhandenen Baarmittel nicht durch Hingabe eines Kaufschillings erschöpft, sondern für die Zwecke des Betriebs selber flüssig gemacht werden. Erwägungen letzterer Art lassen die Rentenschuld auch in den Gebieten des Anerbenrechts als eine an sich zweckmässige Verschuldungsform vom Standpunkte des Anerben aus erscheinen, während den Miterben mit der Ueberweisung von ihrerseits unkündbaren Renten allerdings weniger gedient sein wird (Bd. I, § 83, Ziffer 5)[2]). Im Uebrigen kann die Adoptirung des

[1]) Siehe die Vorbemerkung zu § 117.

[2]) Schraut a. a. O., S. 115 ff., macht für die Abfindung der Miterben in Renten die Erwägung geltend, dass „die Erbtheilsquoten geborene (!) Antheile am Grundbesitz seien, welche von demselben nicht losgerissen, sondern mit seinem Schicksal verbunden bleiben sollten“, dass desshalb „bei der Erbtheilung die Bildung einer die Schwankungen (der Production) gemeinschaftlich tragenden Rentengenussgemeinschaft, einer Sachgemeinschaft angezeigt erscheine“; womit aber doch wohl im Widerspruch steht, wenn für diese Abfindung in Renten Schraut nur unter der Voraussetzung eintritt, dass eine Verbriefung der Rentenschuld in Form von Rentenbriefen durch besondere Institute (Rentenbanken), d. h. die

Systems der Rentenschuld leicht die Folge haben, dass, weil nun auch den mittellosen Elementen der Zutritt zum Grundmarkt erleichtert ist, zumal man sich leichteren Herzens mit einer Rentenschuld als mit einer Kapitalschuld belastet, die Nachfrage nach Grund und Boden eine Verstärkung und dieser desshalb eine ungesunde Werthsteigerung nach oben erfährt; eine Folge, die namentlich da zu beachten ist, wo, wie in den Gebieten der Freitheilbarkeit, die Bodenwerthe überhaupt eine Tendenz zu ungesunder Gestaltung aufweisen. Erwägt man weiter, dass in den Gebieten der letztern Art der Grundstücksverkehr meist Liegenschaftsparcellen kleineren Umfangs umfasst, bei denen die Abtragung der Kaufschillingsreste den neuen Erwerbern in der Mehrzahl der Fälle nicht übermässig schwer fällt, und dass gerade der kleinste Besitz der dinglichen Belastung des Grundeigens mit Renten ein weitgehendes Misstrauen entgegenbringt, so dürfte das Bedürfniss für Begründung des Instituts der Rentenschuld für diese Gegenden der Freitheilbarkeit in minderem Maasse gegeben sein als für die vorerwähnten Gegenden mit anderer Besitzvertheilung und anderen Erbrechtsverhältnissen.

b) Der in der Unkündbarkeit der Rentenschuld liegende Schutz des Schuldners kann auch auf anderem Wege, insbesondere durch Abschluss von Annuitätendarlehen d. h. in der Form der Amortisationshypothek erreicht werden; doch ist gegenüber jenen Stimmen, die in der Amortisationshypothek einen vollzähligen Ersatz für das System der Rentenschuld erblicken, darauf aufmerksam zu machen, dass der in der Aufnahme eines Annuitätendarlehens liegende Amortisationszwang zeitweise (in Folge anhaltend schlechter Ernten, gedrückter Preise etc.) lästig fallen kann und dass bei auch nur zeitweiser Zahlungsunfähigkeit der Annuitäten die ganze Schuld fällig wird. Dem gegenüber besteht der Vorzug der Rentenhypothek nicht bloss darin, dass der Schuldner in der Heimzahlung der Schuld freie Hand hat, sondern vor Allem auch darin, dass im Fall einer Säumniss in der Zahlung der Rente, auch wenn dieselbe eine Amortisationsrente sein sollte, nur der Rückstand derselben, nicht das ganze Kapital, fällig wird und dass für diesen Rückstand sich nöthigenfalls der Gläubiger auch schon durch Mobiliarexecution Befriedigung schaffen kann. Die mit anderen Mitteln (insbesondere mit solchen der Verschuldungsbeschränkung

Zuweisung fester Renten (ohne Rücksicht auf die Schwankungen des Gutsertrags) verbürgt ist.

auf dem Wege eines Heimstätterechts oder der Incorporation des Hypothekarcredits etc., siehe Abschnitt VII dieses Kapitels) erstrebte grössere Sicherstellung des Grundbesitzes gegen Besitzentsetzung in Folge augenblicklicher Nothlagen wird aus diesem Grunde schon durch das Institut der Rentenschuld einigermaassen erreicht und ist dieses schon desshalb beachtenswerth. Und zwar wiederum am meisten, wenn die Schuldverpflichtung durch die Uebernahme eines landwirthschaftlichen Anwesens im Erbweg begründet wurde, weil und sofern das Anerbenrecht, neben der Erhaltung des Anwesens in ungetheiltem Zustand, vor Allem auch die Forterbung des Guts in derselben Familie bezweckt; während im System des kapitalistischen Verschuldungsprincips, wegen der grösseren Gefahren des Executionsrechts, der Zweck des Anerbenrechts: die Sicherung des Besitzes für die Familie, nicht selten vereitelt wird.

c) Die Durchführung des Systems der Rentenschuld ist von der Geneigtheit des Geldkapitals bedingt, in dieser Verpflichtungsform sich dem Grundbesitz zur Verfügung zu stellen; diese Geneigtheit wird nur dann vorhanden sein, wenn dem Gläubiger trotz des Vorhandenseins einer Rentenschuld die Möglichkeit, den Kapitalbetrag der Rente jederzeit flüssig zu machen, gegeben ist. Das Rentenschuldensystem setzt daher das Bestehen besonderer Institute voraus, die die Rentenschuld übernehmen und dagegen dem Rentengläubiger dem Betrag der Rente entsprechende Kapitalobligationen (Rentenbriefe) aushändigen; der Apparat wäre demjenigen verwandt, der s. Z. zur Durchführung der Ablösungsgesetzgebung durch Schaffung besonderer Ablösungskassen, Rentenbanken etc., geschaffen wurde, und bekanntlich hat man in Preussen in Vollzug des ersten Rentengutsgesetzes von 1890 durch das spätere Gesetz von 1891 in sehr glücklicher Weise zur Ermöglichung jederzeitiger Realisirung der Rentenschuld die alten, für die Zwecke der Reallastenablösung errichteten „Rentenbanken“ zu neuer Thätigkeit berufen (Bd. I, § 21, Ziffer 3; § 92, Anm. am Schluss). Das intervenirende Eingreifen des Staats in der Form der Schaffung solcher Rentenhypothekenbanken wird also mit der Annahme des Systems der Rentenschuld nicht zu vermeiden, aber auch im Allgemeinen unbedenklich sein, wenn und sofern die Bank nur solche Renten übernimmt, die durch die Substanz des Grundstückes sichergestellt sind und wenn, wie selbstverständlich, in dem Hypothekenrecht dem Rentengläubiger dieselbe Sicherheit

gegen Beeinträchtigungen des eingetragenen Rechts durch spätere Verfügungen des Schuldners, wie anderen Hypothekargläubigern, gewährleistet wird. An der Umlaufsfähigkeit und Aufnahmefähigkeit der unter solchen Voraussetzungen emittirten Rentenkapitalobligationen ist bei der Beliebtheit, der sich in der Gegenwart gerade die keiner regelmässigen Tilgung unterliegenden Schuldverschreibungen des Staats und der sonstigen Körperschaften erfreuen, nicht wohl zu zweifeln; übrigens kann die Uebernahme der Rentenschuld durch die staatlichen Rentenhypothekenbanken davon abhängig gemacht werden, dass der Schuldner der Auferlegung einer Amortisationspflicht zustimmt, so dass die Rentenschulden, für welche Kapitalobligationen ausgegeben wurden, innerhalb bestimmter Zeit ihrer Tilgung entgegengeführt werden.

d) Dass ein Bedürfniss bestehe, die Kapitalhypothek durch die Rentenhypothek schlechthin zu ersetzen, wird schwerlich bewiesen werden können; die unkündbare Kapitalhypothek weist ähnliche Vortheile auf und lässt den Apparat besonderer staatlicher Anstalten (Rentenhypothekenbanken) entbehrlich erscheinen; jedenfalls würde in den Fällen des kleineren Grundstücksverkehrs (Parcellenumsätze) die Einführung des Systems der Rentenschuld kaum einem Verständniss der unmittelbar betheiligten Interessentenkreise begegnen[1]). Aus dem Umstand allein, dass die Verpflichtung in der Form der Rente bei einer allenfallsigen Betreibung des Schuldners für diesen minder gefährlich ist, als die Kapitalhypothek, wird die Nothwendigkeit einer zwangsweisen Ersetzung der letzteren durch die Rentenhypothek noch nicht abgeleitet werden können. Auch beachten die Befürworter einer solchen umwälzenden Gesetzgebungsaction zu wenig die Schwierigkeiten des Uebergangs, die zweifellos in umfangreichen, für viele Grundbesitzer verhängnissvollen Kapitalkündigungen zu Tage treten würden[2]). Es kann

[1]) Aehnlich auch Schraut a. a. O., S. 114 ff.

[2]) Vgl. hierzu insbesondere die im gleichen Sinne erfolgten Aeusserungen von Klein und Schmoller im Preuss. Landesökonomiecollegium von 1889, a. a. O., S. 762 und 768. Roscher (§ 138, D) ist im Allgemeinen ein Gegner des Rentenprincips, in dem er einen gewaltigen Rückschritt von den bisherigen Tendenzen der Bodenmobilisirung erblickt. Die Folge, dass „die Anwendung des Rentenprincips auf die rückständigen Kaufgelder den Preis der Grundstücke erniedrigen würde, weil die creditbedürftigen Käufer nicht mehr so wie jetzt mit den zur vollen Baarzahlung bereiten concurriren könnten“, dürfte im Hinblick auf das früher Bemerkte (§ 111) noch am wenigsten zu beklagen sein. Jäger macht zwar (a. a. O., Bd. II, S. 320 ff.) Vorschläge hinsichtlich der Ueberleitung in das System der Grundrentenverschuldung als künftig einzig gültiger Verschuldungsform, hat sich aber die Schwierigkeiten des Ueberganges in keiner Weise klar gemacht und für die Bedeutung

daher verständigerweise nur dafür eingetreten werden, dass neben dem kapitalistischen Verschuldungsprincip auch das Princip der Rentenschuld rechtliche Geltung erlange. Zu diesem Behufe bedarf es aber nicht bloss einer Aufhebung der landesgesetzlich ergangenen Bestimmungen, die die Bestellung von ewigen Reallasten untersagen oder die einseitige Kündigung der Renten zulassen, sondern auch einer Erweiterung des Hypothekenrechtes durch Zulassung der Rentenhypothek neben der Kapitalhypothek, für welche Erweiterung denn auch nicht bloss Vertreter des Grundbesitzes selber, sondern auch namhafte Rechtsgelehrte (Gierke, Klemm und Andere) neuerdings eingetreten sind.

Anmerkung. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland hat die Belastung eines Grundstücks mit unkündbaren Renten zwar zugelassen, dagegen es mit Recht abgelehnt, den Wünschen auf Verdrängung der Kapital-Hypothek und der Grundschuld zu entsprechen, da „seit Jahrhunderten das Volk daran gewöhnt ist, in der Beleihung eines Grundstücks den Rechtsgrund zur dereinstigen Zurückziehung des Kapitals zu erblicken“ und weil bisher „kein deutscher Staat sich dazu verstanden hat, in so radicaler Weise mit dem geltenden Rechte zu brechen und einer Theorie zu Liebe einen Versuch zu wagen, mit welchem eine vollständige Umwälzung unserer gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse verbunden sein würde“ (Motive z. Entwurf d. bürgerl. Gesetzbuchs, Bd. III, S. 632). Wenn aber nach dem Entwurf des Einführungsgesetzes die Landesgesetze unberührt bleiben sollen, die die Begründung von Reallasten ausschliessen oder beschränken oder die die Belastung des Grundbesitzes mit unkündbaren Kapitalien oder die Ausschliessung des Kündigungsrechts über eine bestimmte Zeit hinaus ermöglichen, so dürfte dies, wie auch Gierke in seiner Kritik des „Entwurfs“ rügend bemerkt hat, gegenüber dem im Text Bemerkten ein etwas engherziger Standpunkt und daher zu begehren sein, dass neben der Kapitalschuld auch die dingliche Rentenschuld als ebenbürtiges Institut statuirt werde.

§ 119. Die Unkündbarkeit der Hypothekarschuld und der Geldmarkt[1]).

1. Der Rodbertus'schen Theorie des landwirthschaftlichen Creditwesens ist darin vollkommen beizupflichten, dass dem ländlichen Grundbesitz mit einer nur vorübergehenden Benutzung des aufgenommenen Schuldkapitals in der Regel nicht gedient ist. Mag es sich um die Inanspruchnahme des Besitzcredits (Kauf, Erbesübernahme), oder um diejenige des Meliorationscredits, veranlasst durch Bodenverbesserungen, oder um sonstige Investirung von festen Kapitalien (Gebäude) in den Grund und Boden handeln — in allen Fällen reichen die Erträgnisse eines

der unkündbaren Amortisations-Kapitalschuld offensichtlich nur ein sehr mässiges Verständniss.

[1]) Vgl. hierzu namentlich Knies a. a. O., S. 161, 202 ff., 302 ff.

oder mehrerer Jahre nicht hin, um eine Tilgung der Hypothek herbeizuführen. In diesen Fällen geht eben „nicht der ganze Werth eines Schuldkapitals, sondern nur der Werth einer laufenden Nutzung desselben in den Werth der während einer einzelnen Betriebsperiode erwirthschafteten Producte über und es kann daher aus dem einzelnen Jahreserträgniss wohl ein Jahreszins für das Leihkapital, daneben aber doch nur eine Quote für Rückerstattung des Kapitals selbst entnommen werden" (Knies). Hier zeigt sich eben der wesentliche Unterschied, der zwischen der Schuldaufnahme zur Deckung laufender Wirthschaftsbedürfnisse (Saatgut, Düngemittel etc. etc.) und zwischen jenen Schuldaufnahmen besteht, die durch den Besitzerwerb selbst oder durch Verbesserungen der Bodensubstanz veranlasst sind. Während dort die alsbaldige Rückzahlung der Darlehen aus den Wirthschaftserträgnissen der laufenden oder doch der nächsten Wirthschaftsperiode regelmässig unschwer ermöglicht ist und der Grundbesitz daher die hierher gehörigen Darlehen auch mit knapp bemessenen Rückzahlungsfristen ohne besonderes Risiko eingehen kann, so hat die Kündigung einer auf unbestimmte Zeit bestellten Hypothek häufig die Wirkung, dass zur Befriedigung des Gläubigers entweder ein Theil des Guts verkauft werden muss, in welchem Fall der ursprüngliche Zweck des hypothekarischen Darlehens wieder verloren geht; oder dass man zur Aufnahme einer anderen Schuld schreiten muss, was im günstigsten Fall mit Kosten, vielfach aber mit anderen Nachtheilen verknüpft sein wird. Ist nämlich die Kündigung geschehen, weil der Zinsfuss im Allgemeinen eine steigende Tendenz zeigt, so wird der Schuldner beim Eingehen eines neuen Schuldverhältnisses unter allen Umständen zur Verwilligung eines höheren Zinsfusses sich verstehen müssen. Dieselbe Folge muss aber auch dann eintreten, wenn die Kündigung im Hinblick auf die ungünstigeren Conjuncturen erfolgte, unter denen zeitweise der betreffende Wirthschafter arbeitet, weil nun der neue Gläubiger eine Risikoprämie sich ausbedingen wird, auch wenn jene Conjuncturen nur vorübergehender Art sind. Findet aber der Schuldner einen anderen Gläubiger überhaupt nicht, so ist er der Gefahr des Zwangsverkaufs entweder des ganzen oder eines Theils des Besitzes preisgegeben. Die in der Kündbarkeit hypothekarischer Darlehen liegende Gefahr ist um so grösser, je mehr der Gläubiger das Ausleihen von Geldkapitalien rein speculativ betreibt, daher auf Rückforderung der ausgeliehenen Summen sofort abheben wird, sobald eine anderweite

Kapitalanlage einträglicher dünkt. Zumal der wucherische Gläubiger hat in dem Kündigungsrecht ein denkbar starkes Pressionsmittel gegenüber dem Schuldner; pflegt ja doch die Kündigung zu ungelegener Zeit den bekanntesten Kunstgriff des gewohnheitsmässigen Wucherers seinem „Opfer" gegenüber zu bilden. Solcher Taktik befleissigten sich schon die vornehmen Gläubiger in der alten Roma gegenüber ihren Schuldnern in der Provinz und wurde desshalb das den Schuldnern aufgenöthigte „Versura solvere" geradezu eine bildliche Bezeichnung für die Leiden derer, die aus dem Argen in ein Aergeres, aus dem Regen in die Traufe kamen (Knies).

2. Die vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte gewinnen an Bedeutung, je vielseitigere Anlagemöglichkeiten für das Geldkapital mit dem Fortschritt der wirthschaftlichen Cultur sich eröffnen. Nun ist aber, während früher das Geldkapital in überwiegendem Maasse auf die Beleihung des Grundbesitzes angewiesen war, in diesem Verhältniss in diesem Jahrhundert einestheils durch den Aufschwung der Industrie und die lohnende Verwendung, welche die auf dieselbe verwendeten Kapitalanlagen in steigendem Maasse fanden, anderntheils durch die ausserordentliche Inanspruchnahme des öffentlichen Credits seitens des Staats und der Gemeinden eine nachtheilige Verschiebung eingetreten. Die für den Kapitalbesitzer geschaffenen Vortheile, welche die Anlage verfügbarer Summen in Actien, Prioritäten, Staats- und Gemeinde-Schuldverschreibungen bot, bestehend in dem Vortheil der jederzeitigen freien Verfügung über das Kapital bei einem der jeweiligen Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinsfuss, drängten das private Kapital mehr und mehr von der hypothekarischen Anlage auf Grund und Boden ab und es erhielt diese Richtung periodenweise in Folge der allgemeinen ungünstigen Verhältnisse, unter denen der Grundbesitz producirte, einen weiteren Anstoss. Je mehr auf diese Weise die Beziehungen des Geldkapitals zum Grundkapital an Beständigkeit verloren, was je nach den wechselnden Conjuncturen in zahlreichen Kündigungen seinen Ausdruck fand, um so stärker musste, zumal in Zeiten raschen industriellen Aufschwungs, die gleichzeitig Perioden des steigenden Zinsfusses zu sein pflegen, sich das Verlangen nach besonderen Creditorganisationen geltend machen, die den ländlichen Grundbesitz vor den Nachtheilen plötzlicher Kapitalkündigungen und steigenden Zinsfusses zu behüten geeignet sind. Die „Grundcreditnoth",

die in den sechziger Jahren, d. h. in der Aera des steigenden Zinsfusses, einen so breiten Raum in der Literatur und in den parlamentarischen Verhandlungen einnahm, kann allerdings nicht so verstanden werden, dass es dem darlehensbedürftigen Grundbesitz überhaupt an Kapital gefehlt hätte; wohl aber so, dass die Bedingungen, unter denen das Kapital sich dem Grundbesitz zur Verfügung stellte, den Bedürfnissen des Grundbesitzes vielfach nur unvollkommen entsprachen und dass insbesondere die Möglichkeit jederzeitiger Kündigung der hingegebenen Kapitalien von Seiten der Gläubiger die Gefahr von Grundcreditkrisen heraufzubeschwören geeignet war. Und dass die Agrarkrisis der fünfziger Jahre namentlich in Südwestdeutschland gegendenweise so bedenkliche Ausdehnung gewann, steht mit der mangelhaften Organisation des Hypothekarcredits in diesem Theil Deutschlands ganz wesentlich im Zusammenhang[1]).

3. Aus dem Gesagten ist mithin die Schlussfolgerung abzuleiten, dass nur die Möglichkeit, hypothekarische Darleihen des Besitz-, Meliorations- und Baucredits für längere Zeit unkündbar zu erhalten, den Grundbesitz der aus den Schwankungen des Zinsfusses und aus augenblicklichen Verlegenheiten sich ergebenden Nachtheile enthebt und ihm diejenige Sicherheit gewährt, welche die Vorbedingung nachhaltiger Wirthschaft und gesunder Betriebsverhältnisse ist. In den wissenschaftlichen Erörterungen der Fachliteratur sowohl, wie in den landwirthschaftlichen Körperschaften und ebenso in sonstigen mit der Erörterung socialer Fragen sich beschäftigenden Versammlungen und Vereinen (Verein für Socialpolitik) wird daher seit Jahren in der Einführung der Unkündbarkeit hypothekarischer Darlehen ein besonders wichtiger Schritt behufs Herbeiführung gesunder Zustände der landwirthschaftlichen Verhältnisse erblickt. Eine Verwirklichung dieser Bestrebungen ist selbstverständlich da gänzlich ausgeschlossen, wo der einzelne Gläubiger und der einzelne Schuldner sich gegenüberstehen, der Hypothekenverkehr mithin in der Form der Individualhypothek sich vollzieht; und in völlig befriedigender Weise wird das Ziel überhaupt nur innerhalb einer von Rücksichten des öffentlichen Interesses beherrschten Creditorganisation sich erreichen lassen, weil und sofern für ein rein speculativ betriebenes, d. h. privates Creditinstitut die jederzeit günstigste Kapitalanlage stets leitendes Geschäftsprincip bleiben wird.

[1]) Siehe hierzu Lette, a. a. O., S. 25 ff.

4. Die vertragsmässig zugesicherte Unkündbarkeit der Schuld beruht auf der selbstverständlichen Voraussetzung, dass der Schuldner die aus dem Vertrag entspringenden Verbindlichkeiten erfüllt; eine unkündbar eingegangene Schuld pflegt daher gleichwohl ihrem ganzen Betrag nach fällig zu werden, wenn der Schuldner mit der Zahlung der Annuitäten längere Zeit im Rückstand bleibt; oder wenn durch Einleitung der Zwangsvollstreckung in die verpfändeten Objecte oder durch Eröffnung des Concursverfahrens gegen den Schuldner oder durch Veräusserung der zu Unterpfand gegebenen Liegenschaften oder durch Herabminderung des Werths derselben (schlechte Bewirthschaftung etc.) die Forderung des beleihenden Creditinstituts gefährdet erscheint. Und wo Gläubigern, deren Forderungen an nachstehender Stelle im Grundbuch eingetragen sind, nach dem geltenden Recht die Befugniss zusteht, jederzeit das Executionsverfahren einzuleiten und durchzuführen (vgl. § 116, Ziffer 1), mag der Fall der Kündigung auch im Fall der Belastung des Guts mit einer Nachhypothek gegeben sein.

§ 120. Die Tilgung hypothekarischer Schulden; freiwillige und Zwangsamortisation.

1. Wäre die Hypothekarschuld bloss unkündbar, also ohne die gleichzeitige Verpflichtung der endlichen Abtragung eingegangen, so müsste wegen der bei Besitzwechseln oder aus anderen Gründen (Unglücksfälle, Meliorationen etc.) häufig gar nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit einer Erweiterung der bestehenden Schuld allmählich für viele Anwesen ein geradezu kritischer Zustand sich ergeben, bei dem die Erhaltung des Guts im Besitz des Schuldners oftmals in Frage gestellt wäre. Hand in Hand mit der Unkündbarkeit sollte daher grundsätzlich die Amortisation derselben gehen, und zwar so, dass die mit dem Besitzesantritt übernommene Schuld längstens innerhalb des Zeitraums, während dessen Jemand voraussichtlich im Besitz eines Guts zu sein pflegt (25 bis 40 Jahre), getilgt ist und somit das Anwesen dem Gutsnachfolger (Erben) thunlich schuldenfrei übergeben werden kann[1]). Diese in Quoten der Schuldsumme (Annuitäten) sich vollziehende langsame Rück-

[1]) Vgl. hierzu Knies, a. a. O., S. 361 ff.; Hecht, Die ländlichen Darlehen der rheinischen Hypothekenbank, 1892, S. 16 ff., und Gamp, a. a. O., S. 41 ff.

zahlungsweise sollte daher bei hypothekarischen Darlehen als Regel vertragsmässig bedungen oder noch besser als Bedingung der Darlehensgewährung von Seiten des creditirenden Instituts aufgestellt werden; denn sie wirkt wohlthätig für den Besitzer, weil er veranlasst ist, die Ertragsüberschüsse in erster Reihe zur Tilgung zu verwenden, statt dass dieselben, wie jetzt so häufig geschieht, zumal in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung, sofort in manchmal recht fragwürdigen Erweiterungen des Besitzes oder in kostspieligen Bauten etc. festgelegt werden (§ 111, Ziffer 2 c); auch dient sie dazu, indem eine stetige, wenn auch langsame Entlastung des schuldbelasteten Anwesens herbeigeführt wird, den Credit des Grundbesitzes zu befestigen; sie gewährleistet endlich in erhöhtem Grade die Zukunft der Familie, giebt insbesondere die denkbar beste Gewähr, dass die Erhaltung des Guts in der Familie gesichert bleibt. Aus diesen Gründen ist der Amortisationshypothek im Allgemeinen der Vorzug vor der Belastung mit unkündbaren ewigen Renten im Sinne der Rodbertus'schen Lehre einzuräumen; und es sollte jedenfalls auch im System der Rentenschuld grundsätzlich die Rentenhypothek durch Zahlung einer Zuschlagsrente der allmählichen Ablösung entgegengeführt werden. Jedenfalls ist im Hinblick auf das Gesagte der von Rodbertus und den Freunden seiner Rententheorie gehuldigten Ansicht entgegenzutreten, dass die Belastung mit unkündbaren und unablösbaren Renten gewissermaassen den Idealzustand der Creditwirthschaft darstelle, dessen Verwirklichung den Eintritt von Creditkrisen in besonderem Maasse zu verhindern geeignet sei[1]).

[1]) Auch schon der alte J. Möser, der die Wiedereinführung des Rentekaufs als die einzig zulässige Form der Verschuldung erklärt, befürwortet doch eine allmähliche Tilgung der Rentenschuld sehr eindringlich; keine anderen Verpflichtungen sollten gültig sein, meint er, als diejenigen, die auf eine allmähliche Tilgung des Schuldkapitals gerichtet seien; der Landmann solle nicht unter 6, 7 oder 8 % borgen dürfen, wobei dann der den landesüblichen Zinsfuss übersteigende Betrag der Procente als Tilgungsquote zu rechnen wäre. (Aufsatz II, S. 18 ff.) — Wenn Roscher für eine öffentlich-rechtliche Organisation des landwirthschaftlichen Credits eintritt, so geschieht dies besonders auch desshalb, weil der damit zu verbindende Amortisationszwang bewirke, dass dann doch wenigstens nach Umlauf einer gewissen Zeit der Grund und Boden in seine ursprüngliche Schuldenfreiheit zurückversetzt und damit auch bei uns verwirklicht werde, was einst den Israeliten bei ihrem Moses'schen Jubeljahr vorschwebte. Die wohlthätigen Wirkungen der Amortisation mittelst Annuitäten lassen an den Erfahrungen der mit Landescreditanstalten ausgestatteten Länder sich deutlich ermessen, wobei namentlich auf die Schrift von Osius über die Verhältnisse der Landescreditkasse für (Kur-) Hessen zu verweisen ist (Jahrg. 9, 1885, Heft 1, S. 75—126 des Schmoller'schen Jahrbuchs). — Auch Rau für Amortisationszwang (a. a. O., S. 117). — Im Hinblick auf das im Text Gesagte muss es mindestens als ein eigenartiger Reformvorschlag be-

2. Die Ableugnung der Möglichkeit der Abtragung einer Hypothekenschuld in mässigen Ratenzahlungen beruht, wie früher dargelegt wurde, auf einer Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse; nur so viel kann eingeräumt werden, dass die vertragsmässige Einhaltung der Amortisation je nach den besonderen Wirthschaftsverhältnissen bald leichter, bald schwieriger sich gestaltet; und dass desshalb die Amortisationshypothek nicht in allen Fällen die zweckmässigste Form der Schuldverpflichtung bildet. Da nämlich, wo die Erträgnisse besonders unsicher sind, wie in den vorwiegend auf Rebbau angewiesenen Wirthschaften, wo also Jahre reicher Einnahmen mit solchen völliger Fehlherbste abwechseln, wird und kann sich der Besitzer der Pflicht zur regelmässigen Zahlung von Amortisationsquoten (Annuitäten) nicht wohl unterwerfen; da, wo die Rente im Allgemeinen eine hohe und wo besonders günstige Conjuncturen die Abzahlung auch grosser Schuldraten auf einmal ermöglichen, wie beim Hopfen- und theilweise auch beim Tabakbau, wird das Bedürfniss einer langsameren Amortisation überhaupt minder empfunden werden und man wird die thunlichst freie Bewegung bestehenden Schuldverbindlichkeiten gegenüber vorziehen. In jenen Wirthschaften aber, deren Erträgnisse der Regel nach in stabilen, gleichmässigen Bahnen sich bewegen und die gleichzeitig im Vergleich mit dem Handelsgewächs-Bau nur mässige Renten gewähren, in denen also Getreidebau und Viehhaltung dominiren, sind nicht nur die natürlichen Vorbedingungen für eine jährliche mässige Abzahlung gegeben, sondern es ist diese auch — eben wegen des

zeichnet werden, wenn der Vorsteher des Bernischen stat. Büreaus, Mühlemann, in einem April 1892 erstatteten Referate über die Credit- und Verschuldungsfrage für die Aufhebung des Amortisationszwangs bei der im Jahr 1846 für den Canton Bern geschaffenen staatlichen Grundcreditanstalt „aus ökonomischen und creditwirthschaftlichen Gründen" eintritt; dass mit dem Wegfall des Amortisationszwangs dem verschuldeten Bauer eine augenblickliche „Erleichterung" verschafft wird, kann zugegeben werden; dass aber gerade in der Realisirung dieses Vorschlags die Lösung des Verschuldungsproblems für den Canton Bern oder sonstwo liege, dürfte eine kühne Behauptung sein. (Siehe Zeitschrift f. Schweizerische St., 1892, I. Heft, S. 100 ff.)

Wenn ein Annuitätendarlehen gewählt wird, so tilgt sich, halbjährliche Zinszahlung vorausgesetzt, unter Zugrundelegung eines Zinsfusses von 4 % das Darlehen:

bei	einer	Gesammtzahlung	von	$4\frac{1}{2}$ %	in	ca.	55	Jahren	und	Rest,
„	„	„	„	5 %	„	„	$40\frac{1}{2}$	„	„	„
„	„	„	„	6 %	„	„	$27\frac{1}{2}$	„	„	„
„	„	„	„	7 %	„	„	21	„	„	„
„	„	„	„	8 %	„	„	$17\frac{1}{2}$	„	„	„
„	„	„	„	9 %	„	„	$14\frac{1}{2}$	„	„	„
„	„	„	„	10 %	„	„	$12\frac{1}{2}$	„	„	„

letzterwähnten Umstandes — die einzig mögliche Form der Kapitalabtragung überhaupt. Dermalen pflegt bei hypothekarischen Darlehen der bäuerlichen Bevölkerung, wenn überhaupt nicht jederzeitige Kündigung ausbedungen wird, die Dauer des Schuldverhältnisses auf eine verhältnissmässig kurze Reihe von Jahren vereinbart zu werden, bei Kaufschillingsschulden z. B. auf drei bis fünf Jahre. Die Folge ist, da nur ausnahmsweise günstige Umstände in den Getreide- und Viehwirthschaften die Abzahlung grösserer Schuldverbindlichkeiten in so knapper Frist ermöglichen, dass zu häufigen Prolongationen geschritten werden muss, was die an sich oft theuren Darlehen noch mehr vertheuert. Und für die Unvereinbarkeit der thatsächlichen Ertragsverhältnisse mit der Nöthigung, hypothekarische Darlehen in verhältnissmässig wenigen Jahresraten abzutragen, liefert daher diese notorische Häufigkeit von Prolongationen einen sprechenden Beweis.

3. Die vertragsmässig zu übernehmende Pflicht zu regelmässiger Amortisation wird besonders bedeutungsvoll für die Gegenden des Anerbenrechts, weil eine angemessene Abfindung der Miterben und eine erträgliche Lage des Anerben wesentlich davon bedingt ist, dass im Zeitpunkt der Gutsübernahme das Anwesen nicht aus älterer Zeit her nennenswerth mit Schulden belastet ist; und weil, wo dies dennoch der Fall, in vielen Fällen einer der Hauptzwecke des Anerbenrechts: das Gut der Familie zu erhalten, schlechterdings unerreichbar sich erweist. Vor Allem für die Anerbenrechtsbezirke gilt daher, dass „der Grundbesitzer, der das Recht der Belastung des Landguts hat, auch eine von dem Creditverkehr und dem Creditrecht ihm angesonnene Mitwirkung zur Befreiung des Guts von solchen Lasten nur wie eine selbstverständliche Pflicht und Schuldigkeit gegen seine Nachkommen anzuerkennen habe“ (Knies), ja man kann sehr wohl die Frage aufwerfen, ob nicht selbst ein Amortisationszwang dem Anerben gegenüber etwa in der Art gesetzlich zu statuiren sei, dass die hypothekarische Sicherstellung der Miterben nur in der Form der Amortisationshypothek für zulässig erklärt wird. Wo dem Anerben gegenüber den miterbenden Geschwistern eine mehr oder weniger weitgehende Vergünstigung durch das geltende Anerbenrecht zu Theil wird, mag ein solcher Amortisationszwang lediglich als ein Aequivalent für die Sonderstellung des Anerben erscheinen, die auch besondere Pflichten erzeugt, wobei auf die früheren Betrachtungen (vgl. Bd. I, § 85, Ziffer 3) zu verweisen ist.

4. Gegen eine Amortisation in Form regelmässig abzuführender Annuitäten kann das Bedenken geltend gemacht werden[1], dass jahrweise in Folge besonderer Umstände — Missernten, Hagelschlag, Viehsterben, gedrückte Preise — die Mittel zur Aufbringung der Amortisationsraten fehlen; und dass desshalb gerade bei den eigenthümlichen Abhängigkeitsverhältnissen des landwirthschaftlichen Betriebs von den Einflüssen der äusseren Natur der vertragsmässigen oder gar gesetzlichen Bindung an einen bestimmten Tilgungsplan zu widerrathen sei. Dieses Bedenken ist nicht gänzlich unbegründet und weist darauf hin, dass eine gute Ordnung des Creditwesens nur im Rahmen einer das ganze Berufsleben der grundbesitzenden Klassen umspannenden Agrarpolitik denkbar und daher insbesondere von einer guten Organisation des Versicherungswesens und der landwirthschaftlichen Polizei mit abhängig bleibt; doch mindert sich das Bedenken in dem Maasse, als die Tilgungsweise eine entsprechend langsame ist und die jährlich abzuführenden Amortisationsraten daher im Vergleich zur Zinszahlungspflicht selber eine nennenswerthe Mehrbelastung nicht darstellen. Die Bedenken verlieren weiter an Gewicht, wenn durch den Darlehensvertrag den Schuldnern die Möglichkeit gewährt wird, Aenderungen in der Amortisationsweise, also insbesondere die Umwandlung eines Darlehens mit grösserer Amortisationsquote in ein solches mit geringerer Amortisationsquote (wie umgekehrt) oder in ein Darlehen ohne Annuität zu begehren; und wenn die Eingehung eines Amortisationsdarlehens den Schuldner nicht hindert, in Jahren mit günstigen Geschäftsabschlüssen auch grössere Kapitalabzahlungen zu leisten; wenn, mit andern Worten, eine gewisse Beweglichkeit der Amortisation durch den Darlehensvertrag selber vorgesehen wird[2]. Hat über-

[1] Dem Bedenken gegen den Amortisationszwang hat am schärfsten Conrad (Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, Bd. XI, Jahrg. 1868, S. 443) Ausdruck gegeben: „Gerade für den Landwirth ist eine alljährliche Kapitalsabzahlung wenig erwünscht, weil er keineswegs in jedem Jahr den gleichen Ueberschuss erlangt; die zwangsweise Amortisation ist daher als ein Uebel anzusehen. Sie war ein Unding dort, wo nachstehende Hypothekenschulden, die theurer und unkündbar waren, ungleich mehr drückten und ihre Abstossung daher mehr wünschenswerth war, als die der vorstehenden. Sie musste aber geradezu schädlich wirken in Gegenden, wo jeder in der Landwirthschaft verwendete Thaler wucherische Zinsen trägt und derselben dadurch Tausende entzogen werden und besonders wenn Rodbertus Recht hat, dass die Bodenmeliorationen vorzüglich aus den Jahresüberschüssen der Besitzer gemacht werden, welche die zwangsweise Amortisation schmälert“.

[2] Sehr weitgehende Vergünstigungen in allen diesen Beziehungen gewährt die rheinische Hypothekenbank, siehe Hecht, a. a. O., S. 16 ff.;

dies eine Reihe von Jahren die planmässige Amortisation stattgefunden, so ist dem Schuldner ein Sparfond erwachsen, der für Nothfälle der erwähnten Art die Eröffnung weiteren Credits ermöglicht. Immerhin bleibt die Thatsache bestehen, dass die Einhaltung einer für lange Zeit festgelegten bestimmten Tilgungsweise im Hinblick auf die unvermeidbaren Schwankungen der landwirthschaftlichen Erträgnisse, auch beim besten Willen des Schuldners, nicht immer möglich ist; und es sollte desshalb beim Abschluss von Amortisationsdarlehensverträgen von Seiten des Gläubigers „der stundungsgemässe Aufschub und die zeitliche Versetzung einzelner Tilgungsquoten", auf Antrag des Schuldners innerhalb gewisser Grenzen zugestanden werden, wofür das Verhältniss zwischen Verpächter und Pächter Analogien bietet[1]).

5. Betreffs der im Hinblick auf die Schwankungen des Zinsfusses gegen die Amortisationsdarlehen erhobenen Bedenken ist geltend zu machen, dass der Schuldner jedenfalls beim Steigen des Zinfusses die Vortheile des s. Z. gewährten niedrigen Zinsfusses bis zur völligen Tilgung des Darlehens sich sichert; und mit Recht wird betont, dass gerade hierin eines der stärksten Argumente zu Gunsten der Annuitätendarlehen gegeben ist, „da bei jederzeit kündbaren Darlehen der Gläubiger veranlasst sein wird, bei Meidung der Kündigung den höheren Zinsfuss zu verlangen" (Hecht). Beim Sinken des Zinsfusses kann allerdings der Schuldner, der mit Eingehung des Amortisationsdarlehens an den damals geltenden Zinsfuss gebunden bleibt, in Nachtheil dann gerathen, wenn ihm der Vertrag das Recht der Kündigung des Amortisationsdarlehens ein für allemal verschliessen wollte; daher die

die Möglichkeit, ein Amortisationsdarlehen durch Kapitalabzahlungen von beliebiger Höhe rascher, als der Tilgungsplan in Aussicht nimmt, zu tilgen, wird von den meisten Creditinstituten zugestanden, bezw. ist denselben eine entsprechende verwaltungsseitige Auflage in den Concessionsbedingungen gemacht.

[1]) Vgl. hierzu die bemerkenswerthen Vorschläge von Knies, a. a. O., S. 385 ff., der mit Recht darauf verweist, wie unangemessen es erscheine, den Grundbesitzer, der eventuell nicht zahlen kann, wie einen Wortbrüchigen zu beurtheilen, der nicht zahlen will; wenn also Vertragsklauseln sich vorfinden, vermöge deren das creditirende Institut, abgesehen von der Anrechnung von Verzugszinsen und Conventionalstrafen, die Rückzahlung der ganzen noch nicht getilgten Schuld begehren kann, wenn der Schuldner mit einer fälligen Zahlung länger als 3 Monate im Rückstande bleibt. Selbstredend müsste, wie Knies hervorhebt, mit der Einführung eines variablen Elements in der Tilgungsweise auch die programmmässige Zusicherung der Ausloosung der seitens des Creditinstituts ausgegebenen Pfandbriefe entsprechend modificirt werden. — Aehnlich Gamp, a. a. O., S. 95 ff. u. Schraut, a. a. O., S. 97 ff.

Gewährleistung dieses Rechts ein nöthiges Correlat des Amortisationszwangs bildet und die Herbeiführung von darauf gerichteten Vertragsclauseln dringendes Erforderniss ist.

Anmerkung. In dem Entwurf neuer Normativbestimmungen für die Preuss. Hypothekenbanken (unter die übrigens gerade die grössten und angesehensten: die Preuss. Centralbodencreditanstalt-Actiengesellschaft in Berlin und die Frankfurter Hypothekenbank nicht fallen), ist in § 6 dem Schuldner das Recht eingeräumt, das Amortisationsdarlehen vom Beginn der Tilgungsperiode ab in Hypothekenpfandbriefen desselben Zinsfusses sowie nach voraufgegangener Kündigung in Baar ganz oder theilweise zurückzuzahlen, und in der „Begründung" ist hierzu bemerkt: „Das Recht der freien Kündigung ist (bei Amortisationsdarlehen) für den schuldnerischen Grundbesitz von der grössten Bedeutung. Es giebt ihm zunächst die Möglichkeit, sich den Vortheil eines sinkenden Zinsfusses zu Nutzen zu machen. Es erleichtert die Verkäuflichkeit des verpfändeten Grundstücks, da nicht selten der Käufer es aus irgend welchen Gründen zur Bedingung macht, dass die vorhandenen Hypotheken abgestossen werden. Es gewährt dem Schuldner die Möglichkeit, jederzeit die amortisirten Beträge herauszuziehen, während jetzt die Käufer, die auch fernerhin von dem ganzen Hypothekenkapital die Amortisationsrate weiter zahlen müssen, sich nicht selten weigern, den Verkäufern die amortisirten Beträge zu vergüten. Die Kündigungsbefugniss ist ferner für den Schuldner in dem Falle von Nutzen, wenn er in die Lage kommt, ein weiteres Darlehen aufnehmen zu müssen. Nach einem eingetragenen Pfandbriefdarlehen wird er eine neue Hypothek meist schwer sich beschaffen können. Endlich beseitigt das freie Kündigungsrecht die missbräuchliche Erhebung sogenannter Rückzahlungsprovisionen seitens der Hypothekenbanken. Aber nicht nur für den Grundbesitz, sondern auch für die Entwickelung des Hypothekenbankwesens im Allgemeinen ist die Kündigungsbefugniss des Schuldners insofern von grossem Werthe, als sie am besten geeignet ist, die vielfach und nicht selten ohne Grund erhobene Beschwerde zu widerlegen, dass der Grundbesitz durch die Hypothekenbanken ausgebeutet werde. Selbstredend kann dem Schuldner eine Kündigungsbefugniss nur dann eingeräumt werden, wenn er seine sonstigen Verpflichtungen gegen die Hypothekenbank erfüllt hat, also im Falle einer Hinausschiebung der Amortisation erst vom wirklichen Beginne der Tilgungsperiode ab. — Ein nothwendiges Correlat der dem Schuldner gewährten Kündigung ist das Recht der Hypothekenbanken, auch ihrerseits jederzeit einen entsprechenden Betrag von Hypothekenbriefen aufzukündigen" Und weiter heisst es:

„Es erscheint schliesslich gerechtfertigt, dem Schuldner neben dem Recht der Rückzahlung in Baar auch das Recht der Rückzahlung in Hypothekenbriefen zu gewähren. Den Hypothekenbanken kommt das bei Begebung der Hypothekenbriefe zu einem höheren als dem Nennwerth entstehende Agio zu Gute, während sie ein etwaiges Disagio sich vom Schuldner vergüten lassen. Sie haben also bei der Begebung der Hypothekenbriefe keinerlei Risico und in manchen Fällen einen Vortheil. Es ist daher nur billig, bei der späteren Rückzahlung des Darlehens den durch einen niedrigen Cours der Hypothekenbriefe entstehenden Vortheil dem Schuldner zu Gute kommen zu lassen. Bei einer Rückzahlung in Baar würden die Hypothekenbanken die unter dem Nennwerth bewertheten Hypothekenbriefe nicht kündigen, sondern ankaufen und so auch den Vortheil des Disagio geniessen, während ihnen der Nutzen des Agio in jedem Falle zufliesst. Einen Anspruch auf diese Vortheile, deren Kosten der Hypothekenbriefsbesitzer trägt, hat an und für sich ebenso wenig die Hypotkekenbank wie der Schuldner, es ist daher nur billig, sie auf beide zu vertheilen."

6. Als eine berechtigte Einwendung gegen die Amortisationsdarlehen kann jedenfalls nicht angesehen werden, dass der Schuldner den in dieser Darlehensart liegenden Zweck allmählicher Lösung

der Schuldenlast dadurch unter Umständen vereiteln kann, dass er das gezwungen Ersparte, auch wenn es also den zu amortisirenden Betrag noch nicht erreicht hat, durch neue Darlehensaufnahme wieder zurückzieht[1]); denn diese Einwendung besagt eigentlich doch nichts anderes, als dass auch die Eingehung von Amortisationsdarlehen die wünschenswerthe Schuldentlastung nicht unter allen Umständen sicherstellt, so wenig wie der Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags an und für sich die Realisirung der davon erwarteten Vortheile verbürgt, wenn es an dem redlichen Willen zur Abführung der jährlichen Prämien und an dem nöthigen Ernste fehlt, die gesammte Lebenshaltung mit den übernommenen Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Die Einbürgerung der Amortisationsdarlehen auch in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung, in der sie im Gegensatz zum grösseren Besitz gegendenweise noch gänzlich unbekannt sind, kann daher freilich nicht als untrügliche Panacee gegen Schuldnoth gelten, für die man sie manchmal auszugeben sich verleiten liess; aber man sollte doch vor der Versuchung bewahrt bleiben, wegen des Umstandes allein, dass die Wirkung der Amortisation manchmal versagt, die Einrichtung selber mit Rodbertus gewissermaassen als eine „Spielerei“ zu betrachten; und sollte jedenfalls nicht die erzieherische Wirkung verkennen, die mit dem Abzahlungszwang des Amortisationsdarlehens sich verknüpft und die hingesehen auf die bäuerliche Bevölkerung besonders hoch anzuschlagen ist, da diese gerade im Gebiet geldlicher Verpflichtungen vielfach dem Grundsatz einer weitgehenden Ungebundenheit huldigt, eben desshalb aber und weil sie auch in günstigen Jahren gegen die Rückzahlungspflicht zu Gunsten anderweiter Verwendungsmöglichkeiten verfügbarer Ueberschüsse (Landankäufe!) verstösst, in ungünstigen Jahren unter dem Druck der unvermindert gebliebenen Schuldenlast um so empfindlicher leidet[2]).

[1]) Rodbertus, a. a. O., II, S. 60, wo an die Thatsache angeknüpft ist, dass bei einzelnen Creditinstituten, z. B. den Preussischen Landschaften, der Grundbesitzer über seinen Amortisationsfonds verfügen darf, sobald derselbe $^1/_{10}$ seiner Pfandbriefschuld erreicht hat.

[2]) Gamp, a. a. O., S. 97 ff., ist, weil sonst die Amortisationspflicht in ihrer Wirkung beseitigt würde, dagegen, dass dem Schuldner die beliebige Disposition über die amortisirten Beträge vor Tilgung der ganzen Schuld eingeräumt werde, will vielmehr das Recht, die Löschung der amortisirten Beträge beanspruchen zu dürfen, nur beim Besitzwechsel dem Schuldner oder dem Erben und weiterhin dem Besitzer selber nur in dem Fall zugestanden wissen, dass die Löschung

7. Noch in höherem Grade als die Unkündbarkeit, ist die amortisationsweise Abtragung der Schuld von dem Bestehen besonderer Creditinstitute bedingt, die vermöge der bankmässigen Einrichtung des Geschäftsbetriebs für die eingehenden Amortisationsraten eine sofortige Anlagemöglichkeit haben und die überhaupt nach der Art der Aufbringung ihrer Mittel eine auf längere Dauer sich erstreckende Tilgungsweise zuzugestehen vermögen. Wo daher der hypothekarische Darlehensverkehr auf die Dienste des privaten Kapitals in der Form der Individualhypothek und selbst wo er auf die Dienste kleinerer Creditinstitute, die ihre Betriebsmittel vorwiegend im Wege des Depositalverkehrs sich beschaffen (Sparkassen) angewiesen ist, bleibt dem Grundbesitz die Wohlthat der Amortisationshypothek verschlossen; die in der Gegenwart in einer Reihe von Staatswesen immer dringlicher erhobene Forderung der Schaffung von den specifischen landwirthschaftlichen Interessen dienenden Creditorganisationen erhält daher im Hinblick auf die nur durch solche besondere Organisation gegebene Möglichkeit der Einbürgerung der Amortisationsdarlehen ihre besondere Begründung. Die Einbürgerung wäre am meisten sichergestellt, wenn das betreffende landwirthschaftliche Creditinstitut ein rechtliches — oder, beim Mangel anderweiter Creditanstalten, ein thatsächliches — Hypothekenmonopol besässe; während bei dem Vorhandensein zahlreicher anderweiter Creditirungsmöglichkeiten und im System der Freiheit des Creditverkehrs diese Einbürgerung sich nur langsam, Hand in Hand mit der wachsenden Einsicht der ländlichen Bevölkerung über die Vortheile der Amortisationshypothek und mit der Kräftigung ihres socialen Pflichtbewusstseins, vollziehen wird. In einen schwer lösbaren Widerspruch mit den Forderungen des Grundbesitzes auf Unkündbarkeit und langsame Amortisation setzt sich jedenfalls die Gesetzgebung dann, wenn sie für die Mündel- und Stiftungsgelder in erster Reihe die Anlage in der Form von Individualhypotheken fordert, da durch eine solche Ordnung das Kapital in eine dem Grundbesitz nachtheilige Verwendungsanlage förmlich obrigkeitlich gedrängt wird; wo vielmehr die richtige Lösung die wäre, den Pfandbriefen solid verwalteter Hypothekenbanken oder sonstiger Hypothekarcreditinstitute pupillarische Qualität zu geben, was indirect nichts Anderes bedeuten würde,

der amortisirten Beträge zum Zweck neuer Darlehensaufnahme zur Sicherung und Erhaltung seiner wirthschaftl. Existenz unbedingt nothwendig ist.

als dass die Verwaltung von Individualhypotheken den Vormündern und Stiftungsbehörden abgenommen und den Banken übertragen wird [1]).

§ 121. Zinsfuss und Zinsbelastung.

Nach den vorausgegangenen Erörterungen ist der ländliche Grundbesitz an den Schwankungen des Zinsfusses auf dem Geldmarkte in mehrfachen Beziehungen unmittelbar betheiligt; einmal, insofern die Werthbildung des Productionsmittels Grund und Boden durch die jeweilige Höhe des Zinsfusses mitbeeinflusst wird (§ 118, Ziffer 1, b); zum andern, insofern die Verschuldungs- und Tilgungsfähigkeit in umgekehrtem Verhältniss wie der Zinsfuss sinkt und steigt (§ 112, Ziffer 3); zum dritten, insofern ein Steigen des Zinsfusses beim Mangel entsprechender Creditorganisationen den Grundbesitz mit massenhaften Kündigungen bedroht und Creditkrisen schlimmster Art zu zeitigen vermag (§ 119). Den Folgen dieser Schwankungen des Zinsfusses kann zwar der Grundbesitz so wenig wie jeder andere Erwerbsstand sich gänzlich entziehen; und ebenso ist die Forderung, dass die Darlehen dem Grundbesitz jederzeit zu einem seinen Rentabilitätsverhältnissen entsprechenden Zinssatz zugänglich gemacht werden, offenbar eine nur in Staatswesen mit agrarsocialistischem Charakter erfüllbare [2]). Wohl aber kann der Grundbesitz Creditorganisationen beanspruchen, mit deren Bestehen einerseits

[1]) Siehe Hecht in der Eingangs citirten Schrift: „Die Mündel- und Stiftungsgelder etc." (S. 165, 217, 270), wo die These, dass in höherem Grade als die Individualhypothek die Bankhypothek eine für Mündel- und Stiftungsgelder geeignete Anlage ist, und dass die entgegengesetzten Bestimmungen des öffentlichen Rechts Ueberreste einer früheren Wirthschaftsepoche sind, in scharfsinniger Weise vertreten wird. Freilich ist die Ausstattung von Pfandbriefen mit pupillarischer Qualität nur in dem einen Falle ganz unbedenklich, wo das betr. Pfandbriefinstitut die Hauptthätigkeit im eigenen Lande sucht und findet; andernfalls würde leicht die Folge die sein, dass die Mündel- und Stiftungsgelder zu Gunsten des Grundbesitzes (städtischen oder ländlichen) dritter Staaten dem heimischen Grundbesitz entfremdet würden. Unter diesem Gesichtspunkt aber kann die Vorenthaltung pupillarischer Qualität gegebenenfalls sehr wohl begründet sein, was Hecht nicht genügend betont haben dürfte.

[2]) Vgl. betreffs der Zinszahlungspflicht die etwas abenteuerlichen Ausführungen von Jäger (a. a. O., Abtheil. II, S. 126, 136), wo u. A. die Meinung vertreten wird, die Einrichtung des landw. Betriebs vertrage sich nicht mit der Einhaltung von voraus festgesetzten Zins-Zahlungsterminen (als ob unter anderen Bedingungen überhaupt eine Beleihung des Grundbesitzes denkbar wäre), und wo ferner das Verlangen zu Tage tritt, dass der Schuldner sich seiner Zinsverpflichtungen auch durch Hingabe von Naturalien (Mehl, Butter, Fleisch: „wozu besonders Schweine sich eignen"!) entledigen dürfe. Solche Aeusserungen dürfen wohl ebenso wenig ernst-

die aus einer Erhöhung des Zinsfusses sich ergebenden Nachtheile eine Abschwächung erfahren und anderseits die Vortheile eines Sinkens des Zinsfusses alsbald dem Grundbesitz zugänglich gemacht werden. In letzterer Hinsicht ist zu beachten, dass dem Grundbesitz beim Sinken des Zinsfusses eine Zinsentlastung nicht ohne Weiteres als Geschenk in den Schooss zu fallen pflegt; wobei ähnliche Factoren von Einfluss sind, wie diejenigen, die ein Sinken der Marktpreise hintanhalten, auch wenn der ehemalige Grund der hohen Preise längst weggefallen ist. Das private Geldkapital sträubt sich so lange als möglich, bei neuen Darlehen von den früheren Darlehensbedingungen abzugehen, und ist selbstverständlich abgeneigt, aus freien Stücken bestehenden Schuldverbindlichkeiten gegenüber eine Zinsermässigung einzuräumen; die Schuldner aber scheuen sich vielfach, ihrerseits zu einer Kündigung des Darlehens zu schreiten, in der Besorgniss, einen anderen Gläubiger nicht zu finden; in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung bildet die Langsamkeit der Entschliessung in Geldangelegenheiten, die Umständlichkeit und auch die einmaligen Kosten des Verfahrens bei Bestellung einer neuen Hypothek behufs Auslösung der alten, das traditionelle Verharren in lange gepflegten Creditbeziehungen zu bestimmten Personen oder Geldinstituten ein weiteres Hinderniss für die Ausnützung günstigerer Conjuncturen auf dem Geldmarkt. Desshalb können die Vortheile des Sinkens des Zinsfusses nur da möglichst rasch dem Grundbesitz zugänglich gemacht werden, wo das creditirende Institut von Erwerbsrücksichten gänzlich frei, also genossenschaftlich oder staatlich organisirt; am wenigsten rasch, wo der ländliche Grundbesitz ausschliesslich oder vorwiegend auf die Hilfe privater Geldverleiher angewiesen ist. Die namhaften Zinsreductionen, die z. B. der preussische Grundbesitz im Bereich der Landschaften in den achtziger Jahren in Folge Convertirung der Landschafts-Pfandbriefe genoss[1]), sind dem Grundbesitz in anderen Staats-

haft genommen werden, wie die von Jäger vertretene Forderung, dass der Zinsfuss nicht nach kapitalistischen Ansprüchen, sondern nach der jeweiligen agrarischen Leistungsfähigkeit zu normiren sei (a. a. O., S. 277), oder wie die Meinung, dass die Organisation des Grundbesitzes allein schon die magische Kraft habe, dem Grundbesitz die Kapitalien jederzeit zu einem der Landwirthschaft und den jeweiligen Rentabilitätsverhältnissen entsprechenden Zinsfuss zuzuführen (a. a. O., S. 293).

[1]) Vgl. Preussens landw. Verwaltung, Bericht für 1884/87, S. 54: Bis 1887 war bei den Landschaften ein Betrag von 831 Mill. M. 4 %iger Pfandbriefe in 3½ %ige convertirt.

gebieten und namentlich dem bäuerlichen Grundbesitz entweder ganz versagt geblieben oder doch nur sehr zögernd und langsam eingeräumt worden, und sehr bezeichnend ist, dass selbst Ende der achtziger Jahre, wie vielfache amtliche Ermittelungen darthun, selbst für an erster Stelle eingetragene hypothekarische Darlehen von Sparkassen, Stiftungs- und ähnlichen Fonds noch immer $4^1/_2$, 5 und selbst mehr als 5 % erhoben wurden. Wenn der Grundbesitz doppelt schmerzlich Zeitläufte empfindet, in denen hoher Zinsfuss und abnehmende Rentabilität zeitlich zusammentreffen, so muss es als ein besonders schwerer Mangel bezeichnet werden, wenn die bestehenden Einrichtungen des Agrarwesens nicht einmal gestatten, einem durch diese Abnahme der Rentabilität in Bedrängniss gerathenen Grundbesitz die durch die allgemeine Lage des Geldmarktes an sich gebotenen Erleichterungen zu gewähren; bedeutet doch eine Herabminderung des Zinsfusses um nur $^1/_2$ % bei einer irgend nennenswerthen Belastung eine sehr fühlbare Erleichterung des Ausgabecontos, für ein kleines Land wie Baden z. B. bei einer angenommenen Hypothekenschuldziffer von 500 bis 600 Millionen Mark (Bd. I, § 15, Ziffer IV) eine dem Betrag der staatlichen Grundsteuer gleichkommende Jahresersparniss von $2^1/_2$ Millionen Mark. Die Nothwendigkeit der Schaffung von in ihren Maassnahmen nicht durch Zwecke des Erwerbs geleiteten landwirthschaftlichen Creditinstituten wird daher auch durch Vorgänge der vorerwähnten Art in helles Licht gesetzt.

Anmerkung. 1) In der Bewegung des Zinsfusses kann man, wie J. Kahn (Geschichte des Zinsfusses in Deutschland seit 1815, Stuttgart 1884) nachweist, seit dem Ende der Napoleonischen Kriege bis zur Gegenwart drei Phasen beobachten: eine Periode des sinkenden Zinsfusses von 1815—1845, darunter die Zeit von 1830—1845 die Periode des niederen Zinsfusses κατ' ἐξοχήν, eine Periode des steigenden Zinsfusses von 1845—1871, und eine von da ab beginnende Periode des abermals sinkenden Zinsfusses. Der Hypothekenzinsfuss begann meist erst in den 50er Jahren zu steigen und erreichte Ende der 60er Jahre seinen höchsten Stand. — Im Einzelnen sind noch folgende Daten bemerkenswerth: In den 20er und selbst noch im Anfang der 30er Jahre findet sich in den Grund- und Hypothekenbüchern meist ein Hypothekenzinsfuss von 5 %, in Baden von 6 %; aber schon im Jahr 1839 stehen die $3^1/_2$ %igen Pfandbriefe der Preussischen Landschaften über Pari (zwischen $100^1/_2$ und 105) und Ende der 30er und Anfang der 40er Jahre sank der Hypothekenzinsfuss für pupillarisch sichere Hypotheken sogar auf 3 und $2^1/_2$ %; doch hat an diesem Sinken des Zinsfusses der ländliche Realcredit mehr im Norden wie im Süden von Deutschland participirt, wo der Hypothekenzinsfuss nicht unter 4 % herunterging, gegendenweise (Pfalz, Theile von Württemberg und Baden) auf 5 % beharrte: eine Erscheinung, die mit Recht ausser auf den ungeordneten Zustand des Hypothekenrechts in einzelnen Staaten auch auf den Mangel einer entsprechenden Creditorganisation zurückgeführt wird, indem im privaten Darlehensverkehr, der hier vielfach überwog, gewohnheitsmässig an den alten Darlehensbedingungen festgehalten wurde; daher die obenerwähnte Schrift die

Gründung von Creditvereinen und Hypothekeninstituten als einen Factor bezeichnet, der den Zinsfuss für den hypothekarischen Credit theils ermässigte, theils auf seinem niederen Stand erhielt. — Das Steigen des Zinsfusses beginnt in der Mitte der 40er Jahre mit der Aera des forcirten Eisenbahnbaus und dem Entstehen zahlreicher Actiengesellschaften, unter dem gleichzeitigen Einfluss der Emission zahlreicher Schuldentitel des Staats und anderer öffentlicher Körperschaften, später auch in Folge des Abfliessens grosser Kapitalien nach Nordamerika, macht sich indess auf dem Hypothekenmarkt erst in den 50er Jahren fühlbar geltend; „und als vollendete Thatsache tritt uns der hohe, auf 5 % gestiegene Hypothekenzinsfuss erst seit der Mitte der 60er Jahre entgegen"; für minder sichere Hypotheken stieg der Zinsfuss sogar bis auf $6^1/_2$ %. — Die nach dem französischen Krieg eintretende Bewegung nach unten, zusammenhängend mit der Verlangsamung des Eisenbahnbaus und der wieder erstarkenden Neigung für Anlage des Leihkapitals in sicheren Werthpapieren, hat, allerdings mit zeitweisen Rückschlägen, bis in die Gegenwart angehalten, wie denn dieser Periode die massenhafte Convertirung der höher verzinslichen Schuldtitel in $3^1/_2$ und selbst 3 %ige besonders eigenthümlich ist und schon in der Mitte der 80er Jahre der grösste Theil der 5 %igen und ein beträchtlicher Theil der $4^1/_2$ %igen Pfandbriefe zur Heimzahlung gekündigt war.

2) Wie sehr der Mangel guter Creditorganisation zur unverhältnissmässigen Zinsenbelastung für den Grundbesitz führen kann, hat man sehr gut auch in Frankreich beobachten können, wo eine in den 40er Jahren veranstaltete Erhebung zeigte, dass der Hypothekenzins sich durchschnittlich auf 7 % und bei kleineren Darlehen noch sehr viel höher stellte. Daher Léon Faucher im Jahr 1848 in der Nationalversammlung nicht mit Unrecht sagen konnte: „Diese traurige Lage des Grundbesitzes kann nicht länger dauern; es ist hohe Zeit, zu einer Erleichterung derselben zu gelangen. Wenn Sie die Mittel hierzu nicht bieten und dem Ackerbau das nöthige Kapital nicht um billigern Preis verschaffen, geht das Grundeigenthum unfehlbar dem Bankerott entgegen." (Siehe v. Stengel, a. a. O., S. 873.) — So mussten die schlesischen Grundbesitzer nach dem siebenjährigen Krieg für ihre Darlehen 10 und mehr % bezahlen, während nach Schaffung der Schlesischen Landschaft sofort der Zinsfuss auf mehr als die Hälfte herabging; war doch der Zinsfuss der schlesischen Pfandbriefe 1776 $4^2/_3$, 1788 nur 4 %.

§ 122. Beleihungswerth und Beleihungsgrenze; sonstige Darlehensbedingungen[1]).

1. Einen der wichtigsten und zugleich schwierigsten Punkte bildet die Entscheidung der Frage, bis zu welcher Grenze der Grundbesitz ohne Gefahr für den Schuldner und Gläubiger beliehen werden darf und nach welchen Grundsätzen die Werthsermittlung des zu beleihenden Grundstücks oder Guts zu erfolgen hat. Im Einzelnen ist hier zu bemerken:

a) Vom Gesichtspunkt des Darlehensgebers aus liegt es nahe, die mittleren Kaufpreise (Verkehrswerthe) als Grundlage der Beleihung zu wählen, da im Fall der eintretenden Zahlungs-

1) Einen kurzen, aber sehr instructiv gefassten Kanon der Beleihungsgrundsätze giebt Hecht in der Schrift: Die ländl. Darlehen der rhein. Hypothekenbank in Mannheim, 1892. Ueber die geschichtliche Entwickelung des Taxwesens in den Preussischen Landschaften und anderen Creditinstituten siehe Meitzen, a. a. O., Bd. III, S. 179.

unfähigkeit des Schuldners die Sicherheit des Gläubigers nach dem im Zwangsverkauf zu erzielenden Erlös sich bemisst. Bei der willkürlichen Gestaltung indess, der die Verkehrswerthe des Grund und Bodens nach den vorausgegangenen Erörterungen unterliegen, wäre eine solche Sicherheit nicht in allen Fällen gegeben; und da die Fähigkeit zur Verzinsung und Tilgung einer Schuld nicht von der zufälligen Höhe des Verkehrswerths, sondern von der Grösse der jährlichen Wirthschaftsüberschüsse abhängt (§ 112, Ziffer 4), letztere aber von dem Ertragswerth des Guts bedingt sind, so folgt, dass dieser Ertragswerth und nicht der Verkehrswerth das maassgebende Element für die Bemessung der Grösse der Beleihung abzugeben hat; wie denn schon A. Thaer den Gedanken vertrat, dass sich die hypothekarische Sicherheit auf die Ausmittelung des gleichbleibenden wahren Werths gründen müsse, der unter dem gewöhnlichen und wahrscheinlichen Gang der Dinge jederzeit dem Grundstück innewohne. Bei der Beleihung mittlerer und grösserer Güter, zumal solcher von arrondirter Beschaffenheit, die verhältnissmässig nicht sehr häufig ihren Besitzer wechseln, bei denen daher von einem Verkehrswerth überhaupt nicht gesprochen werden kann, die auch eine Abveräusserung einzelner Gutstheile in der Regel nur schwer zulassen, ist dieser Grundsatz ein selbstverständlicher; daher auch in den Preussischen Landschaften, soweit nicht das Höchstmaass der Beleihung in ein bestimmtes Verhältniss zu dem Grundsteuerreinertrag gesetzt wird, die Ermittelung des Werths des zu beleihenden Guts auf Grund von sorgfältigen Ertragsberechnungen von Anfang ab vorgeschrieben war und diese Vorschrift ein in seinen Einzelheiten sehr ausgebildetes Taxationsverfahren behufs Feststellung des Ertragwerths ausgebildet hat; und für die Schlesische Landschaft ausdrücklich bestimmt ist, dass „Gutserwerbspreise niemals einen Maassstab für den Gutswerth bilden können“. In den Gegenden des Parcellarbesitzes, wo der Grund und Boden häufiger Gegenstand des Besitzwechsels und die Möglichkeit zur Abstossung einzelner Parcellen jederzeit gegeben ist, unterliegt die Beleihung nach den mittleren Verkehrswerthen vom Standpunkt des Darlehensgebers minderen Bedenken; und mit Rücksicht auf diese durch die Art der Grundeigenthumsvertheilung und die Besitzverhältnisse gegebene Verschiedenartigkeit ist es wohl auch zu erklären, wenn viele Bodencreditinstitute neben dem Ertragswerth auch die Berücksichtigung der Verkaufswerthe zulassen oder wenn im Entwurf neuer

Preussischer Normativbestimmungen für die Hypothekenbanken (in § 3) gefordert wird, dass „die bei der Beleihung angenommene Sicherheit sowohl durch den Ertrags- als durch den Verkaufswerth des beliehenen Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein muss"; wobei indess die maassgebende Bedeutung des Ertragswerths für die regelmässigen Fälle der Beleihung in der an derselben Stelle gegebenen Vorschrift sehr wirksam zum Ausdruck kommt, inhaltlich deren „bei der Abschätzung lediglich die dauernden Eigenschaften des zu beleihenden Grundstücks und derjenige Ertrag, den das Grundstück bei gewöhnlicher Bewirthschaftung in den Händen eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren kann, zu berücksichtigen ist"[1]).

b) Die Frage, ob bei der Ermittelung des Beleihungswerths neben den fruchttragenden Grundstücken auch Gebäude (Wohn- und Wirthschaftsgebäude) zu berücksichtigen sind, erledigt sich da, wo der Beleihungswerth mit dem Ertragswerth zusammenfällt, von selbst, da der Ertragswerth das Gut in seiner Gesammtheit, also auch die zur Bewirthschaftung des Guts erforderlichen Gebäude in sich begreift. In den Gegenden des Parcellarbesitzes dagegen, wo jede Bodenparcelle als selbstständiges Beleihungsobject erscheint, ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn bei der Feststellung des Beleihungswerths der Werth der landwirthschaftlichen Haupt- und Hilfsgebäude mit in Betracht gezogen wird. Da immerhin solche Gebäude in den Dorfschaften nicht in gleichem Maasse regelmässigem Umsatze unterliegen, wie in den Städten, so sind dieselben als Versatzobjecte jedenfalls mit besonderer

[1]) Die in den früheren Preussischen Normativbestimmungen getroffene Regelung soll sonach beseitigt werden, wonach in ganz schematischer Weise die Beleihungsgrenze auf ein bestimmtes Vielfaches des Grundsteuerreinertrags festgesetzt wurde, wogegen Christians (in der Schrift: Die hypothek. Beleihungsgrundsätze der Preuss. Landschaften und ähnlicher Institute sowie die Hypothekenbanken, 1892) mit Recht polemisirt, da bei der Verschiedenartigkeit der Grundsätze, nach denen bei der Grundsteuereinschätzung in den einzelnen Provinzen verfahren worden ist, der den Normativbanken vorgeschriebene Multiplicator der Steuereinschätzung das eine Mal mehr als den gesammten wirklichen Werth des betr. Grundstücks, das andere Mal weniger als die Hälfte desselben ergeben konnte.

Besondern Schwierigkeiten begegnet die Feststellung des Beleihungswerths von Waldungen, zumal im Hinblick auf eine hier besonders nahe liegende Gefahr devastirlicher Bewirthschaftungsweise. Wo die privaten Waldungen nicht strengen forstpolizeilichen Bestimmungen unterliegen, insbesondere also die Vornahme von Kahlhieben dem Belieben des Waldeigenthümers freigestellt ist, kann wohl nur der Bodenwerth als solcher — ohne Rücksicht auf das stehende Holz — Berücksichtigung finden, zumal Clauseln des Inhalts, dass der aus einem Holzhieb erzielte Erlös in erster Reihe zur Minderung der Darlehensschuld zu verwenden ist, dolosen Schuldnern gegenüber häufig ihre Wirksamkeit versagen werden.

Vorsicht zu behandeln, die namentlich in der im gegebenen Fall zu bestimmenden Beleihungsgrenze des Taxwerths zum Ausdruck zu kommen haben wird[1]).

c) Die Ermittelung des Beleihungswerths von landwirthschaftlichen Anwesen und Einzelgrundstücken wird erleichtert, wenn eine sorgfältige, auf den Grundsatz des Reinertragssystems aufgebaute Grundsteuereinschätzung vorliegt; auch die bei Durchführung von Feldbereinigungen ermittelten Bonitirungswerthe der Einzelgrundstücke geben werthvolle Anhaltspunkte. Eine Einschätzung im Einzelfall durch Vertrauensmänner ist, wo dieses Material fehlt, nicht zu umgehen; die Kosten der Darlehensgewährung werden dadurch freilich nicht unwesentlich erhöht, zumal wenn kleinere Darlehenssummen in Frage stehen. Damit hängt zusammen, dass grössere Creditinstitute im Allgemeinen ungern der Beleihung des kleineren bäuerlichen Besitzes sich unterziehen und das Creditbedürfniss dieser Kreise in so vielen Staatswesen durch Darlehensaufnahme bei Privaten oder bei localen Creditanstalten (Sparkassen, Stiftungsfonds etc.) sich vollzieht. Wenn die Grund- und Pfandbuchführung in die Hand der Gemeindebehörden gelegt ist, liegt es nahe, die Gemeindebehörde als Pfandgericht mit der Abschätzung der zum Unterpfand zu gebenden Liegenschaften zu betrauen (wie dies z. B. in Baden der Fall ist). Doch zeigt die Erfahrung, dass vielfach in den Landorten diese gemeindebehördlichen Taxationen wenig zuverlässig sind, da der Wunsch, einem Dorfeingesessenen die Aufnahme der Darlehensschuld im vollen erbetenen Umfang zu ermöglichen, mitunter auch Gevatterschafts- oder Wahlrücksichten häufig entscheidend in die Wagschaale fallen und das Verantwortlichkeitsgefühl mehr oder weniger in den Hintergrund drängen[2]). Das Gesagte genügt, um

[1]) Die Rheinische Hypothekenbank behandelt als ländliche Darlehen im Allgemeinen nur jene, bei denen der Gesammtversatz oder doch zwei Drittel des Versatzes in fruchttragenden Grundstücken besteht; sie lehnt aber auch die selbstständige Beleihungsfähigkeit von landw. Wohn- und Oekonomiegebäuden nicht ab, beschränkt aber letzternfalls die Beleihung der Regel nach auf ein Drittel der Feuerversicherungssumme und gewährt auch nicht die für ländliche Darlehen eingeräumten besonderen Vergünstigungen.

[2]) Ueber diese Praxis des sog. „Streckens" der Schätzungen je nach dem Geldbedürfniss des Darlehensnehmers in Folge von Unkenntniss, Gutmüthigkeit oder Leichtfertigkeit der Pfandgerichte enthält sehr bemerkenswerthe Angaben die Schrift von F. Hecht, die ländlichen Darlehen der Rheinischen Hypothekenbank, Mittheilungen aus der Praxis, 1892, S. 25 ff. Wo wie in Preussen das gerichtliche Taxwesen den landschaftlichen Corporationen übertragen war, können solche Uebelstände eher vermieden werden.

die Bedeutung eines amtlichen Werthkatasters des Grund und Bodens, wie er etwa durch eine auf dem Grundsatz des Reinertragsprincips durchgeführte Grundsteuereinschätzung sich ergiebt, auch für die Zwecke der Bodenbeleihung in helles Licht zu setzen [1]), führt aber auch zu einer grundsätzlich abfälligen Beurtheilung derjenigen Bestrebungen, die auf eine Organisation des Hypothekarcredits in Anlehnung an die Gemeindeverwaltung, also auf eine Communalisirung desselben abzielen; weil jedenfalls in Staatswesen, in denen die Zusammensetzung des Gemeinderegiments durch Wahl erfolgt, dieses wegen seiner Abhängigkeit von der Stimmung der Wähler sicher am wenigsten zur endgültigen Entscheidung über Darlehensgesuche vereigenschaftet erscheint und nur auf Kosten einer gesunden Entwicklung des ländlichen Hypothekarcredits mit dieser Function betraut werden könnte [2]).

d. Bis zu welcher Höhe innerhalb der durch den Beleihungswerth gezogenen Grenze ein Grundstück zu beleihen sei, sollte niemals nach schematischen Regeln, sondern unter genauer Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Creditnehmers entschieden werden; und wenn für Creditinstitute durch statutarische Vorschriften die Beleihungsgrenze auf die Hälfte oder zwei Drittel oder einen andern Bruchtheil des Beleihungswerthes festgelegt ist, so will dies nur sagen, dass hiermit nur das Höchstmaass der Beleihung gegeben sei, über das in keinem Fall gegangen werden dürfe. Die Findung der richtigen Grenzen für die Beleihung ist für das anlagesuchende Kapital wie für den creditbedürftigen Grundbesitz gleich wichtig; und wird die richtige Grenze aus irgend einem Grunde nicht gefunden, so entsteht ein volkswirthschaftlicher Schaden (Hecht). Nach den früheren Darlegungen (§ 112) sinkt die Verschuldungsfähigkeit mit der abnehmenden Kleinheit des Besitzes

[1]) Mascher, a. a. O., S. 119: „Ein für jedes Grundstück ermittelter, von Zeit zu Zeit gesetzlich einer Revision unterliegender Werth erscheint als das geeignetste Mittel, um a) als Gradmesser für die Creditfähigkeit des einzelnen Grundbesitzers und b) als Regulator des landw. Credits selbst innerhalb eines grossen Staatsverbands zu dienen."

[2]) Ein solches im Deutschen Reichstag anlässlich der Berathung der Heimstättefrage mehrfach erwähntes Project eines badischen Reichstagsabgeordneten ist vorwiegend aus diesem Grund (weil das leichtsinnige Schuldenmachen befördernd), aber auch desshalb, weil die Gemeinde als solche, die doch neben der ländlichen Bevölkerung auch andere am Realcredit unbetheiligte Elemente enthält, nicht die Function eines Garanten übernehmen kann, s. Z. von der Badischen Regierung abgelehnt worden. — Gegen eine solche Organisation auch Freiherr v. Rüdt-Collenberg in dem Bericht über das landw. Creditwesen in der I. Kammer der Bad. Landstände 1892, S. 19.

und wächst mit der Zunahme desselben, ist weiterhin die Verschuldungsfähigkeit von der Höhe des standesgemässen Lebensunterhaltes und den danach verbleibenden Wirthschaftsüberschüssen bedingt, welch' letztere hinwiederum das Ergebniss der concreten Wirthschaftsführung sind [1]). Alle diese individuellen Momente sollten daher bei der Entscheidung über die im Einzelfall zu gebende Darlehenssumme sehr sorgfältig berücksichtigt werden, um zu verhüten, dass eine Zins- und Amortisationslast entsteht, die nach den gegebenen Verhältnissen nicht erwirthschaftet werden kann. Mit der Schwierigkeit und verhältnissmässigen Kostspieligkeit solcher Ermittelungen bäuerlichen Besitzern gegenüber hängt es wiederum zusammen, dass grössere Creditinstitute, die, wenn sie nicht staatlich organisirt sind, einer weitverzweigten localen Organisation entbehren, der Beleihung des bäuerlichen Besitzes widerstreben und dieser daher meist auf die vorhandenen localen Creditinstitute angewiesen bleibt, die dann freilich in der Festsetzung der Darlehensbedingungen im Einzelnen: in Bezug auf Zinsfuss, Rückzahlungsweise freie Hand haben und diesen thatsächlichen Creditmangel nicht selten missbräuchlich ausnützen. — Unter diesen Umständen kann eine Regel für das Höchstmaass der Beleihung auch an dieser Stelle nicht gegeben werden; nur so viel wird richtig sein, dass Zins und Amortisation zusammen den Betrag der unter mittleren Verhältnissen aus einem Wirthschaftsbetrieb abzuführenden Pachtrente nicht übersteigen sollte; mit andern Worten, die Landeigenthümer sollten äussersten Falls in der Lage von Pächtern sich befinden, die durch Zahlung einer Zuschlagsrente nach Umlauf einer bestimmten Zeit das volle Eigenthum zu erwerben Aussicht haben. Auch bei Eingehung einer im Verhältniss zum Gutswerth mässigen, aber in der Form des Amortisationsdarlehens eingegangenen Schuld sollte bei Festsetzung der jährlich zu entrichtenden Amortisationsquote der Pachtwerth des Gutes

[1]) Auf die Bedeutung des persönlichen Moments bei den hypothekarischen Darlehen, weil und sofern von der Art der Wirthschaftsführung und der Tüchtigkeit des Grundeigenthümers die Höhe der zu erzielenden Baarüberschüsse abhängig bleibt, hat auch Lette, a. a. O., S. 24 ff., hingewiesen; wie auch Ruhland gelegentlich meint, dass jeder Hypothekarcredit zu einem guten Stück Personalcredit sei. Aehnlich Hecht: „Auf die persönliche Qualification der Darlehenssuchenden ist die grösste Rücksicht zu nehmen; zumal dieselbe auch auf die Qualität des Pfandobjects regelmässig, früher oder später, ihre Rückwirkung übt. Ein schlechter Wirthschafter vernachlässigt das Pfandobject im Laufe der Zeit immer mehr, er verringert das Inventar für den Wirthschaftsbetrieb, er verschlechtert und plündert die verpfändeten Objecte.“

regelmässig die maassgebende Norm bilden; ein Gut von 10 Morgen mit einem Pachtwerth von 300 M. wäre demnach bei einer Darlehensschuld von 6000 M. höchstens mit einer Tilgungsquote von 1 %; bei einer solchen von 5000 M. höchstens mit einer solchen von 2 % etc. beizuziehen; wenn anders vermieden werden soll, dass jahrweise die Mittel zur Zahlung der Amortisationsquoten mangeln und dann nach den Vertragsbestimmungen die ganze Darlehensschuld fällig wird; und diese Vorsicht kann auch vom Standpunkt des, eine möglichst rasche Tilgung der Schuld anstrebenden Schuldners unbedenklich geübt werden, wenn, wie meist der Fall, seitens der Creditinstitute stärkeren Abzahlungen in Jahren mit besonders günstigen Abschlüssen ein Hinderniss nicht in den Weg gelegt wird. (Vgl. oben § 120, Ziffer 4.)

Anmerkung. a) Die grösseren Creditinstitute pflegen grundsätzlich Darlehen nur gegen Verpfändung an erster Stelle zu geben, das Höchstmaass der Beleihung für ländliche Grundstücke schwankt zwischen der Hälfte und zwei Drittel des ermittelten Taxwerths, bei Weinbergen beträgt sie meist nur ein Drittel; Waldungen sind zuweilen von einer Beleihung gänzlich ausgeschlossen oder doch nur zu einem Bruchtheil des Bodenwerths für beleihungsfähig erklärt. Die Preuss. „Normativbestimmungen" bemerken hinsichtlich der Weinberge, Wälder und sonstigen Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht und deren Werth unter Berücksichtigung solcher Anpflanzungen abgeschätzt ist, dass die Beleihung bis zu $^1/_3$ des ermittelten Werths der Anpflanzungen und wenn die dauernde wirthschaftliche Unterhaltung der Anpflanzungen sichergestellt ist, bis auf $^2/_3$ des ermittelten Werths erfolgen darf.

b) Hypothekenversicherung und Risicoprämie. Die Erwägung, dass die Annahmen, welche bei der Grundstücksbeleihung über den Werth des eingesetzten Liegenschaftspfands bestanden, hinterher als unzutreffend sich erweisen und dass bei einer Zwangsversteigerung möglicherweise für den Gläubiger sich Verluste am Kapital ergeben können, desgleichen die Betrachtung, dass für den Gläubiger Verluste auch in Folge der Säumigkeit des Schuldners in Bezug auf rechtzeitige Bezahlung der Zinsen und Amortisationsquoten möglich sind, haben den Gedanken, im Wege der Versicherung gegen solche Verluste Deckung zu verschaffen, nahegelegt. Die Schaffung einer darauf abzielenden Veranstaltung hat schon im Anfang dieses Jahrhunderts Kammerrath Wildegans angeregt, zu einer Errichtung von diesem Zweck dienenden besonderen Gesellschaften (Hypothekenversicherungs-Actiengesellschaften) kam es indess erst im Jahr 1859, wo auf Anregung von E. Engel in Sachsen eine solche sich bildete, der später noch andere folgten. (Vgl. hierzu E. Engel, die Hypothekenversicherung als Mittel zur Verbesserung der Lage des Grundcredits, 1858; und Emminghaus, in der Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1858, S. 595 ff. („Die heutige agrarische Entwickelung des landw. Creditwesen und die Hypothekenversicherung"). Dem Gedanken der Hypothekenversicherung ist entgegengehalten worden, dass gute Hypotheken eine Versicherung gar nicht bedürfen, Hypotheken über eine gewisse Werthgrenze hinaus eine Versicherung nicht verdienen und dass es weniger darauf ankommt, das Privatkapital den Individualhypotheken zuzuführen, als im Hypothekenverkehr überhaupt das Privatkapital möglichst durch von Creditanstalten gegebene Darlehen zu ersetzen; endlich dass durch die Hypothekenversicherung die ohnehin schwerfälligen Verhältnisse des Bodencredits noch schwerfälliger werden. (Siehe v. Stengel, Bodencredit etc., a. a. O., S. 870, und Knies, a. a. O., II. Bd., S. 17 ff. Eine sehr eingehende Würdigung des „Für" und „Wider" bei Mascher, a. a. O., S. 25 ff., der von den Hypothekenversicherungsanstalten eine grosse und gedeihliche Wirksamkeit

erhoffen zu dürfen glaubte; ähnlich Roscher, § 138.) Obigen Einwendungen ist beizupflichten, weiter aber noch darauf hinzuweisen, dass die wirksamste Art der Versicherung in der vorsichtigen Handhabung der Beleihungsgrundsätze besteht und dass vom allgemein wirthschaftlichen Standpunkt aus Veranstaltungen, die leicht zu einer übermässigen Inanspruchnahme des Credits verleiten können, keineswegs ohne Bedenken sind. Bezeichnenderweise sind denn auch die meisten der errichteten Versicherungsanstalten der bezeichneten Art, Mangels entsprechender Inanspruchnahme ihrer Thätigkeit, wieder eingegangen oder sie haben sich in reine Hypothekenbanken umgewandelt oder doch den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit in das Hypothekengeschäft verlegen müssen.

c) Anders mag die Frage dann liegen, wenn es sich darum handelt, einen an sich hoch verschuldeten, insbesondere also auch mit Nachhypotheken belasteten Grundbesitz, die in der Regel im Besitz von privaten Gläubigern sich befinden, von diesen privaten Nachhypotheken durch Umwandlung in Anstaltshypotheken mittelst Uebernahme derselben durch solide Creditinstitute zu befreien. Diese Ueberführung von Privat-Nachhypotheken mit minderer Sicherheit in Anstaltshypotheken wird, wenn überhaupt, jedenfalls nur in der Weise sich vollziehen können, dass das die Nachhypothek übernehmende Creditinstitut einen Zuschlagszins oder eine Risicoprämie erhebt, und es schliesst in diesem Fall das Creditgeschäft also ebenfalls ein Versicherungsgeschäft in sich, ohne dass es aber hierwegen besonderer Versicherungsanstalten bedarf. Der aus der Conversion für den Schuldner sich ergebende Vortheil liegt darin, dass beim privaten Darlehensverkehr das mit einer zweiten oder dritten Hypothek verknüpfte Risico in der Regel sehr hoch bezahlt werden muss, während ein über ein weites Gebiet seine Creditoperationen ausdehnendes Institut an und für sich ein geringeres Risico mit solchen Hypotheken übernimmt und sich jedenfalls mit einer der wirklichen Gefahr entsprechenden Risicoprämie begnügen wird, die nach den Erfahrungen der Hypothekenversicherungsgesellschaften in der Regel nicht höher als auf 1 % wird bemessen werden müssen. Der Schuldner würde aber neben der Herabminderung der Zinsenlast auch der sonstigen Vortheile des Anstaltscredits: Unkündbarkeit und annuitätenweise Abtragung für den ganzen Betrag seiner Schuld theilhaftig und seine Befreiung aus der Abhängigkeit von dem privaten Darlehensverkehr mit dieser Ausdehnung des Creditgeschäfts eine völlige werden, die freilich nur im Bereich einer von gemeinwirthschaftlichen Grundsätzen beherrschten Creditorganisation (§ 123 ff.) zu erwarten sein dürfte. (Vgl. hierzu Gamp, a. a. O., S. 102 ff.)

2. Sonstige Darlehensbedingungen. a) Die Darlehen sollten, soweit die bäuerliche Bevölkerung in Frage kommt, regelmässig in baar gegeben oder doch dem Schuldner freigestellt werden, ob er die Auszahlung in Baar oder in Schuldverschreibungen der Anstalt (Pfandbriefen) vorzieht. Letzterenfalls muss dem Schuldner das Recht eingeräumt sein, das Darlehen in Schuldverschreibungen derselben oder einer anderen, zum gleichen Zinsfuss begebenen Emission zurückzuzahlen (vgl. oben die Anm. S. 121, Abs. 2). b) Bei Feststellung der Zahlungstermine sollte auf Wünsche der Schuldner billig Rücksicht genommen, also viertel-, halbjährliche oder jährliche Zahlung zugestanden, diese dann freilich auch von dem Schuldner genau eingehalten werden. Wo in Ermangelung einer staatlichen Organisation des Hypothekarcredits die staatlichen Einhebestellen nicht als Erhebungsorgane functioniren, wird eine Heranziehung der örtlichen ländlichen Credit- oder Consumvereine zur Einhebung

und Ablieferung der Zinsen etc. den Schuldnern, namentlich in bäuerlichen Kreisen, eine sehr willkommene Erleichterung bedeuten.

Zu rügen ist es[1], wenn für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung neben Verzugszinsen auch beträchtliche Conventionalstrafen angedroht werden und für die Beitreibung solcher Strafen der Gläubiger durch Erwirkung einer Cautionshypothek sich sicher stellt; wenn die Clausel sich findet, dass eine Verpflichtung zur Ausstellung löschungsfähiger Quittungen für die im Wege der Amortisation getilgten Kapitalbeträge vor völliger Abtragung der Schuld nicht besteht; wenn der Schuldner, um ihm die Rückzahlung der Schuld in der ihm günstigsten Weise zu erschweren, verpflichtet wird, die Schuld in derselben Gattung von Pfandbriefen zurückzuzahlen, in denen er die Schuld erhielt; wenn der einseitigen Lösung des Schuldverhältnisses von Seiten des Schuldners etwa durch die Clausel Schwierigkeiten bereitet werden, dass über die Höhe einer Abschlagszahlung und ihre Verrechnung in jedem einzelnen Fall Verständigung vorbehalten sei; wenn Verwaltungskosten in höherem, als dem durchschnittlich sich ergebendem Betrag dem Schuldner aufgerechnet werden oder wenn hohe Provisionen verschleiert, z. B. in der Weise in Anrechnung kommen, dass ungeachtet der Einziehung der vollen Annuität doch der Beginn der Amortisation ungebührlich lang erstreckt oder wenn ein Zuschlag für Verwaltungskosten für die Dauer der Darlehenszeit erhoben wird.

Vorschriften dieser und ähnlich rigoroser Art in den Darlehensverträgen selbst grösserer Creditinstitute weisen im Zusammenhang mit den früheren Ausführungen wiederum deutlich darauf hin, dass im System einer ausschliesslich von Erwerbstendenzen geleiteten Creditorganisation der ländliche Grundcredit auf eine geordnete Creditbefriedigung mit Sicherheit keineswegs rechnen kann.

§ 123. Die Organisationsformen des Hypothekarcredits; privat- und gemeinwirthschaftliche Creditorganisationen; die Sparkassen insbesondere[2].

1. Als unentwickeltste Form der Hypothekarcreditvermittelung darf die Befriedigung im Wege der Darlehensgewährung

[1]) Vgl. hierzu Gamp, a. a. O., S. 63 ff.

[2]) Vgl. hierzu Knies, a. a. O., II. Theil, S. 235 ff., Gamp, a. a. O., S. 52 ff., Settegast, S. 183 ff. und die Eingangs erwähnten Verhandlungen des Deutschen

durch Privatpersonen bezeichnet werden und wo sich der Hypothekarcredit vorwiegend auf diese Form der Darlehensgewährung angewiesen sieht, muss er offenbar an Gebrechen besonders schwerer Art leiden. Und zwar schon desshalb, weil es hier offenbar vielfach von Zufälligkeiten abhängt, dass „Gläubiger und Schuldner einander finden und dass sie sich möglichst leicht und passlich zu einander finden". Dann aber aus dem weiteren Grunde, weil auf einen unkündbaren Credit sich das Privatkapital ebensowenig einlassen wird, als auf die Abtragung in kleineren Raten, deren Einzug und Wiederanlegung für den Empfänger mit übermässigen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der private Hypothekarcredit kann daher als Regel nur ein kündbarer und kurzfristiger sein; der Grundbesitz wird dadurch in steter Abhängigkeit vom Privatkapital und in einem lästigen Zustand der Unsicherheit erhalten. Denn jede eintretende Erhöhung des Zinsfusses giebt dem privaten Gläubiger Veranlassung, von seinem Kündigungsrecht mit allen für den Schuldner sich daran knüpfenden lästigen Folgen Gebrauch zu machen; ein Heruntergehen des Zinsfusses kommt aber dem Grundbesitz nicht mit gleicher Raschheit zu Statten, weil sich der Gläubiger freiwillig auf eine Ermässigung nicht einlassen und vor einer Kündigung der Schuldner in vielen Fällen sich scheuen wird, da er nicht weiss, ob er anderwärts günstigere Bedingungen erhält und ob nicht das neu eingegangene Creditverhältniss schon nach kurzer Zeit abermals eine Lösung erfährt. (Vgl. §§ 119 und 121.) Das Mittelalter, das einen andern, als den privaten Darlehenscredit überhaupt nicht kannte, da die montes pietatis (öffentliche Leihhäuser) wesentlich den Zwecken von Nothdarlehen dienten, wusste durch die Ausbildung des Instituts der „Ewigrente" diesen Uebelständen wirksam zu begegnen; der Nachtheil der nachmaligen Entwickluug liegt aber gleichwohl nicht sowohl in der Ersetzung des Rentenverschuldungsprincips durch das Princip der kapitalistischen Verschuldungsweise, sondern vielmehr darin, dass mit der Zulassung der kapitalistischen Verschuldungsweise nicht auch eine Organisation des Credits Hand in Hand ging, die den in dieser Verschuldungsweise liegenden Gefahren die Spitze bot. Daher ganz allgemein diejenigen Staaten und Staatsgebiets-

Landwirthschaftsraths. Einen sehr instructiven Einblick in die in Deutschland bestehenden landw. Creditorganisationen, auch im Bereich des Personalcredits, gewähren die Berichte der landw. Centralvereine, im Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths v. J. 1887, S. 514 ff.

theile, in denen eine solche Organisation den Grundbesitz und namentlich auch den bäuerlichen Grundbesitz von der Abhängigkeit des privaten Darlehensverkehrs rechtzeitig befreite, eine verhältnissmässig günstigere Gestaltung der gesammten Wirthschaftslage aufweisen als anderwärts, wobei an die Wohlstandslage z. B. der bäuerlichen Bevölkerung in Hannover, Sachsen, Braunschweig und anderen mitteldeutschen Staaten im Vergleich mit derjenigen etwa in Oesterreich erinnert sein mag.

2. Der gebotene Fortschritt liegt in der Ersetzung des privaten Hypothekarcredits durch den Anstaltscredit, also in der Schaffung von Creditanstalten, die das Ausleihen von Geldkapital auf den Grundbesitz sich zur bestimmungsgemässen Aufgabe setzen. Man pflegt zur Charakterisirung dieser Creditanstalten und der für sie maassgebenden Geschäftsgrundsätze, mit einer juristisch übrigens nicht ganz einwandfreien Terminologie, von privater und öffentlich-rechtlicher Organisation zu sprechen und reiht dann unter die erstere Kategorie jene ein, die dem Privatrecht unterstellt sind, und bei ihrem Geschäftsbetrieb von rein privatwirthschaftlichen Motiven sich leiten lassen (privatwirthschaftliche oder speculative Creditinstitute); während man bei den Instituten der zweiten Art an staatlich organisirte oder an mit Rechten öffentlich-rechtlicher Corporationen ausgestattete Anstalten denkt und einen von gemeinwirthschaftlichen Motiven geleiteten Geschäftsbetrieb voraussetzt (nicht speculative oder gemeinwirthschaftliche Creditinstitute)[1]. Vom Gesichtspunkt der ordnungsmässigen Befriedigung des Hypothekarcredits aus betrachtet sind die Credit-

[1]) Mit Recht macht Löning darauf aufmerksam, dass die Rechtsgeschäfte, durch welche sich die Grundbesitzer ihren Credit verschaffen, wie die dazu dienenden Rechtsinstitute selber, dem Privatrecht angehören und dass die Institute, wie etwa die älteren Preuss. Landschaften, nur insoweit öffentlich-rechtlichen Charakter haben, als ihnen bei ihrer Begründung öffentlich-rechtliche Pflichten und Rechte zuertheilt worden sind; zu diesen Rechten der älteren Preuss. Landschaften zählt z. B. das Privilegium hinsichtlich der Sequestration der Güter, die ohne gerichtliche Hilfe stattfinden konnte, die schon verhängt werden durfte, wenn der Schuldner das Gut deteriorirte etc. Die später errichteten Creditvereine, die für alle bäuerlichen Besitzer bestimmt sind, haben dagegen mit der aristokratischen Ausschliesslichkeit der alten Landschaften auch deren öffentlich-rechtlichen Charakter abgestreift und verdienen dieses Merkmal nicht schon dadurch, dass sie der Aufsicht der Regierung unterstehen (Löning, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, 1884, § 106). Im Text ist daher statt der irreleitenden Terminologie von privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisation der Ausdruck: privatwirthschaftlich und gemeinwirthschaftlich geleitete Institute getreten.

institute entweder als unvollkommen oder als vollkommen organisirte zu bezeichnen; als unvollkommen organisirt, wenn sie sich die Betriebsmittel in Form von kündbaren Anlehen oder in Form von jederzeit rückziehbaren Depositen beschaffen, und daher anderen als kündbaren Credit zu geben nicht in der Lage sind; als wichtigster Repräsentant dieser technisch unvollkommenen, für den ländlichen Hypothekarcredit in Betracht kommenden Creditinstitute sind die Sparkassen zu nennen; als vollkommen organisirt dagegen sind diejenigen Creditinstitute anzusehen, die ihre Betriebsmittel in Form von seitens der Gläubiger unkündbaren oder doch nur bedingt kündbaren Schuldverschreibungen (Pfandbriefen) beschaffen und desshalb jede Art des Credits, kündbaren und unkündbaren, zu geben vermögen; und die gleichzeitig vermöge der räumlichen Ausdehnung und der bankmässigen Form ihres Geschäftsbetriebes die jederzeitige verzinsliche Anlage der vorhandenen Kassenbestände in Aussicht nehmen und desshalb auch auf die amortisationsweise Rückzahlung in Form kleiner Raten der Schuldkapitalien sich einlassen können. Als besonders wichtige Errungenschaft dieser vollkommenen Creditorganisation ist der Ersatz der nur im Wege der Cession übertragbaren Individualhypothek durch die als Inhaberpapiere ausgefertigten Pfandbriefe anzusehen, die ohne Cession als geldwerthe Waare aus einer Hand in die andere gehen können, und die, weil sie mit dem Vortheil ihrer Circulationsfähigkeit den einer durchaus sicheren Kapitalanlage verbinden, geeignet sind, das Geldkapital für die Anlage im Grund und Boden geneigter zu machen; was um so wichtiger ist, je mehr sich die Kapitalisten an die Bequemlichkeit der Staatsschuldscheine auf den Inhaber gewöhnt haben und je weniger desshalb dieselben sich den tausend Plackereien des Wartens, Mahnens, Processirens werden aussetzen wollen, wie sie im Verkehr des Hypothekar-Einzelgläubigers mit seinen Privatschuldnern nun einmal unvermeidlich sind; daher mit Schaffung der Pfandbriefe die Hypothekarcreditinstitute zwischen Gläubiger und Schuldner eben dieselbe Zwischenstellung einnehmen, wie die Staatskasse zwischen Staatsrentnern und Steuerpflichtigen [1]).

Als vornehmste Repräsentanten dieser Typen der vollkommenen Creditorganisation sind a) die grossen genossenschaftlich organisirten Institute (Landschaften in Preussen, Realcredit-

[1]) Roscher, a. a. O., § 134.

vereine in Sachsen und anderwärts etc.); b) die *staatlichen* oder *provinziellen Institute* (Landescreditkassen in Mittel- und Norddeutschland, Landeshypothekenbanken in Oesterreich); c) die *geldkapitalistisch organisirten Institute* (Hypothekenactienbanken) zu nennen; dabei ist für die unter a) und b) genannten das *Fehlen* einer auf Erwerb gerichteten, für die unter c) genannten das *Vorhandensein* einer auf Erwerb gerichteten *Geschäftstendenz* charakteristisch. Die Landschaften, die Realcreditvereine, die Landescreditkassen und sonst staatlich oder provinziell organisirten Creditinstitute zählen daher zu den *nicht speculativen*, die Hypothekenactienbanken zu den *speculativen* Instituten des Hypothekarcredits.

3. Alle bisherigen Betrachtungen leiten darauf hin, dass nur die auf den Grundsätzen der *Gemeinwirthschaftlichkeit* des Betriebes aufgebauten *Creditorganisationen* den Forderungen des Grundbesitzes voll zu genügen vermögen; denn weil bei ihnen der Gesichtspunkt des Erwerbes gänzlich zurückgedrängt ist, sind sie auch in der Lage, dem Grundbesitz alle, mit der Sicherheit des Instituts irgend verträgliche Erleichterungen und Vergünstigungen in Bezug auf Zinshöhe, zeitliche Bemessung der Schuld und Tilgungsweise einzuräumen; und bieten sie zugleich Gewähr, dass sie vermöge der herrschenden Verwaltungsgrundsätze über Beleihungswerth und Beleihungsgrenze einerseits das sachlich gebotene Creditbedürfniss zu befriedigen zwar jederzeit geneigt sind, anderseits aber für jede Art ungesunder Ausnutzung des Credits sich unzugänglich erweisen. Diesen Forderungen einer zugleich vom gemeinwirthschaftlichen und socialökonomischen Gesichtspunkte geleiteten Organisation vermögen zweifellos nur die auf *genossenschaftlicher Grundlage* beruhenden oder die durch den *Staat selber* oder *grössere Communalverbände* geschaffenen Grundcreditinstitute (Landescreditkassen, staatliche Rentenbanken, Provinzialhilfsbanken etc.) zu entsprechen, während gegen die *privaten* meist in der Form der Actiengesellschaft errichteten *Hypothekenbanken* immer mit Recht eingewendet werden wird, dass die Erzielung eines thunlichst hohen Gewinnes aus dem Hypothekengeschäfte oberstes, leitendes Geschäftsprincip bleibt; wobei zur Erhärtung des Gesagten auf den Inhalt der folgenden Paragraphen zu verweisen ist[1]). Jedenfalls ist nur von

[1]) *Schmoller* sagt gelegentlich (in dem Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, 1882, S. 1393), dass der private Egoismus auf diesem Höhepunkt

einem gemeinwirthschaftlich verwalteten Creditinstitut mit Sicherheit zu erwarten, dass es der, für die künftige Gestaltung des ländlichen Creditwesens, namentlich im Bereich der bäuerlichen Bevölkerung, besonders bedeutungsvollen Aufgabe der Uebernahme und Ablösung der Individualhypotheken, d. h. der Ueberleitung der eingegangenen Creditverpflichtungen aus den unvollkommenen in die vollkommenen Organisationsformen jederzeit mit dem einen Erfolg verbürgenden Nachdruck sich unterziehen werde. Die von extrem-agrarischer Seite geforderte Uebernahme aller Hypothekenschulden auf den Staat, dem dafür die Haftpflicht für dieselben im ganzen Umfang zufiele, und die zwangsweise Ablösung derselben kann, für die mitteleuropäischen Staaten wenigstens, weder für ein zwingendes Bedürfniss erachtet, noch auch mit den Forderungen der staatlichen Gerechtigkeit in Einklang gebracht werden; wohl aber erheischen die agrarischen Interessen, dass durch eine sachgemässe Organisation jederzeit die Möglichkeit der Umwandlung kündbarer hochverzinslicher Individualhypotheken in unkündbare Anstaltshypotheken mit dem der Lage des Kapitalmarktes entsprechenden Zinsfuss gegeben sei. Wie jetzt schon in anerkennenswerther Weise viele Sparkassen die Schuldner von Restkaufschillingen durch Erwerb von sog. „Güterzielern" vor der Gefahr behüten, dass durch seitens des Verkäufers erfolgte Cession des Kaufschillingsrestes an private Geldspeculanten der Schuldner möglicherweise der Bewucherung verfalle, so ist den in Rede stehenden Creditinstituten die allgemeine und grosse Aufgabe zu vindiciren, im Wege der Cession oder der Auslösung der privaten Gläubiger allmählich in den gesammten Hypothekenschuldenstand, soweit es mit der Sicherheit des Instituts irgend vereinbarlich erscheint, einzutreten und durch Umwandlung der seitherigen privaten Darlehen in Amortisationshypotheken deren allmähliche Tilgung in der für den Schuldner schonendsten Form herbeizuführen. Aber nur ein systematisches Vorgehen auf diesem Gebiet kann die völlige Beseitigung der Individualhypotheken in

nationalen Wirthschaftslebens nicht allein herrschen soll und darf; dass also die Gesichtspunkte des Gemeinwohls in der Leitung der Creditinstitute zur Geltung kommen, dass der Credit in gewissem Sinne „ethisirt" werden muss. Möglich sei diese Ethisirung auch in privaten Händen; wahrscheinlich in genossenschaftlichen; möglich sei der Missbrauch und naheliegend die geschäftliche Ungeschicklichkeit der Gemeindebeamten, besonders in kleinen Gemeinden. Aber doch steht Schmoller gemeinde- oder kreisartigen Geldcreditinstituten sympathisch gegenüber, wobei namentlich die Sparkassen in Betracht kommen könnten als Unterbau eines entwickelten Gemeindebanksystems.

absehbarer Zeit sichern und nur von gemeinwirthschaftlichen Instituten darf ein solches systematisches Vorgehen mit voller Sicherheit erwartet werden. An die Ueberleitung der Hypothekenschulden in den Besitz solcher Institute wird sich dabei der weitere Vortheil knüpfen, dass im Fall der Zwangsvollstreckung es nicht Speculanten sind, die den Grundbesitz an sich ziehen, sondern dass die Creditinstitute selber in den Besitz der Anwesen sich einweisen lassen können, um diese dann zu gelegener Zeit in geeigneter Weise wieder in den Verkehr zu bringen [1]).

4. Monopolisirung des Hypothekarcredits durch den Staat [2]). Die Betrachtung, dass Kurzsichtigkeit und Unverstand, Lässigkeit und Bequemlichkeit auch beim Vorhandensein gemeinwirthschaftlicher Creditinstitute der Ueberführung der kündbaren Individual- in die unkündbare Pfandbriefhypothek und der Ueberleitung des gesammten ländlichen Hypothekarcredits an die Anstalten mit vollkommenster Organisation, möglicherweise dauernd Hindernisse bereiten kann, hat zu dem Vorschlag einer „Verstaatlichung des Grundcredits“ geführt, in dem Sinne, dass Hypothekenschulden nur noch bei den in entsprechender Anzahl einzurichtenden Staatsbanken aufgenommen werden können, also der Staat als solcher alleiniger Creditgeber für den Hypothekarcredit wäre, und dass die vorhandenen Hypothekenschulden im Wege der Kündigung auf diese Staatsbanken zu übernehmen wären. Die Frage der Schaffung eines Hypothekenmonopols für staatliche oder staatlichen Instituten gleichgestellte Creditinstitute kann sehr wohl als eine discutable bezeichnet werden; nur wird man nicht die generelle Nothwendigkeit einer solchen Creditorganisation für den Grundbesitz behaupten dürfen. Die Frage mag bejaht werden für Länder, in denen der Grundbesitzerstand in seiner grossen Mehrzahl wirthschaftlich und geistig auf einem Niveau der Entwicklung sich befindet, dass er die Vorzüge einer, neben anderen

1) Siehe Schmoller in Thiel's Landw. Jahrb., Bd. XI, S. 628.

2) Vgl. H. F. in der Schrift: „Die Verstaatlichung des Grundbesitzes“, 1885, wo die Meinung vertreten ist (S. 8), dass die Agrarkrisis der Gegenwart nur durch die consequente geschichtliche Weiterentwicklung gegebener Kräfte überwunden werden kann. „Es ist dies ein Kampf; aber nicht der Kampf um den Marktpreis, auch nicht der Kampf um den Kapitalismus, sondern der Kampf um die staatsrechtliche Stellung des Grundbesitzes im Unterschied von jedem andern Besitze und die daraus sich ergebenden verwaltungsrechtlichen Normen.“ Man darf dies zugeben, ohne desshalb zu der Folgerung zu gelangen, dass diese verwaltungsrechtlichen Normen zu der Monopolisirung des Hypothekarcredits sich verdichten müssen.

Creditmöglichkeiten, sich ihm darbietenden gemeinwirthschaftlichen Organisation nicht zu würdigen versteht; eine Voraussetzung, die länderweise — z. B. für eine Anzahl ost- und südeuropäischer Staaten — nicht aber für die mitteleuropäischen Staatswesen als zutreffend wird angesehen werden dürfen. Wenn nach den bisherigen Wahrnehmungen auch jetzt noch in umfangreichem Maasse bei Privaten und bei Anstalten mit unvollkommener Creditorganisation hypothekarische Creditverpflichtungen eingegangen werden und dem gegenüber die Wirksamkeit der gemeinwirthschaftlichen Institute, wo diese bestehen, zurücktritt, so ist doch eine wachsende Inanspruchnahme der Dienste letzterer nicht zu verkennen; und ein abschliessendes Urtheil über die Ausreichendheit einer facultativ wirkenden gemeinwirthschaftlichen Creditorganisation würde doch erst dann sich bilden können, wenn weitere, über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Erfahrungen vorliegen. Jedenfalls sollte gegenüber den etwaigen Vorzügen einer zwangsweisen Ueberführung der Hypothekarcreditverpflichtungen in den Besitz staatlicher Creditinstitute, die aus dieser wirthschaftlichen Staatsallmacht über den Grundbesitz möglicherweise sich ergebenden politischen Nachtheile nicht unterschätzt werden. Die Verstaatlichung des Hypothekarcredits könnte sehr leicht zu einer Bureaukratisirung des Grundbesitzes führen, die der socialen und wirthschaftlichen Stellung desselben weder angemessen, noch seiner Weiterentwicklung förderlich sein möchte. Aus dem Gesichtspunkt der Fernhaltung einer Ueberschuldung des Grundbesitzes kann aber die „Verstaatlichung des Grundcredits" auch nicht als endgültig wirksames Heilmittel angesehen werden, so lange die Verschuldung mit Personalcreditverpflichtungen freigegeben wäre; in ihrer letzten Consequenz, die freilich auch von eifrigen Verfechtern eines solchen Gedankens nicht gezogen zu werden pflegt, würde daher die dem Vorschlage zu Grunde liegende Gedankenrichtung zu einer Verstaatlichung des gesammten landwirthschaftlichen Credits hinleiten, womit dann aber die oben angedeuteten Nachtheile und Bedenken politischer Art ins Ungemessene gesteigert würden. Ein auf Verstaatlichung des gesammten Hypothekarcredits abzielender Vorschlag wird daher mindestens in constitutionell regierten Staaten und bei der wachsenden Abneigung weiter Volkskreise gegen eine Allmacht des Staats auf wirthschaftlichem Gebiet schwerlich Aussicht auf Erfolg haben; wohl aber dürfte im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen der Zwangs-

verschuldung aus Erbfällen in den Gebieten des Anerbenrechts und in Anbetracht der Nothwendigkeit einer generationsweisen Abtragung dieser Familienschulden die Herbeiführung einer Ordnung erwägenswerth erscheinen, die die hypothekarische Eintragung solcher Schulden (Gleichstellungsgelder) nur in der Form von unkündbaren Amortisationshypotheken zulässt, wo dann hinsichtlich dieser Arten von Schulden den solchen Amortisationcredit gewährenden Hypothekenanstalten allerdings ein thatsächliches Monopol eingeräumt wäre.

5. Die Sparkassen insbesondere. Obwohl die Sparkassen unkündbaren Amortisationscredit nicht zu gewähren vermögen und daher zu den Creditanstalten mit unvollkommener Organisation zählen, so darf doch deren Bedeutung für die Befriedigung des Hypothekarcredits gerade im Kreise der bäuerlichen Bevölkerung nicht unterschätzt werden. In diesen Instituten besitzt die letztere in der Regel nachsichtige Gläubiger und ihre räumlich begrenzte Wirksamkeit ermöglicht es ihnen, bei der Darlehensgewährung in höherem Maasse, als einem grossen, centralisirt geleiteten Institut möglich ist, auch die persönliche Creditwürdigkeit des Darlehensbegehrers zu würdigen, was ebensowohl für den Umfang der Darlehensgewährung wie für die geschäftliche Behandlung von Prolongationsgesuchen sich nützlich erweisen wird[1]). Auch ist zu beachten, dass diese Institute auf die Anlage ihrer Kassenbestände mittelst Beleihung des Bodens auf erste Hypothek durch die statutarisch geforderte pupillarische Sicherheit der Anlagewerthe mit einer gewissen Bestimmtheit angewiesen sind und desshalb, wenn auch die Darlehen vertragsmässig nur gegen jederzeitige Aufkündigung gegeben werden, thatsächlich von dem Kündigungsrecht bei glatter Erfüllung der Darlehensverbindlichkeiten durch den Schuldner einen Gebrauch nicht zu machen pflegen. In den Gegenden des Parcellarbesitzes und der Freitheilbarkeit, für welche das Annuitätensystem minder grosse Bedeutung hat wie für die-

[1]) Dass z. B. auch in Oesterreich immer noch der grösste Theil des Hypothekarcreditbedürfnisses bei Creditanstalten mit unvollkommenen Organisationsformen (Sparkassen, Stiftungen, Vorschusskassen etc.) befriedigt zu werden gesucht wird, wird von Schiff (a. a. O., S. 107) mit Recht der grösseren Decentralisation und leichteren Zugänglichkeit der betr. Darleiher zugeschrieben, ein bemerkenswerthes Fingerzeig für die den bäuerlichen Creditanstalten zu gebende Organisation! Wie denn schon Rau in dem im Uebrigen unbedeutenden Aufsatz: „Die ländliche Urproduction und der Realcredit“, 1857, anlässlich der Besprechung des Crédit foncier auf das Verfehlte einer „Credit-Centralisation“ aufmerksam gemacht hat (S. 90 daselbst).

jenigen des Anerbenrechts, können daher die Sparkassen als ländliche Hypothekeninstitute jedenfalls dann Erspriessliches leisten, wenn sie auf die speculativ hohe Verwerthung der Spareinlagen zu Gunsten der Sparer verzichten, also jederzeit nur den nach Lage des Geldmarkts zulässigen Hypothekenzinsfuss für sichere Hypotheken in Anspruch nehmen. Nun sind freilich die Sparkassen von dem Vorwurf, den sie häufig haben über sich ergehen lassen müssen, dass sie die gemeinnützige Grundlage ihres Wirkens in Hinsehung auf die Beleihung des Grundbesitzes ihres Thätigkeitsgebiets aus dem Auge verloren haben, nicht ganz freizusprechen; die möglichst hohe verzinsliche Anlage der Sparkassengelder ist unverkennbar bei vielen der Institute so sehr leitendes Princip, dass dieselben meist nur zögernd sich bereit finden lassen, von selbst eine Ermässigung des Zinsfusses auch dann eintreten zu lassen, wenn nach der Lage des Geldmarktes hierzu alle Veranlassung gegeben wäre; die zum Theil sehr hohen Ueberschüsse, welche die Sparkassen ausweislich ihrer Geschäftsabschlüsse erzielen und die nicht einmal immer den Sparern in Form von Dividenden zufliessen, sondern vielfach für die verschiedenartigsten Zwecke der Garantie-Gemeinden verwendet werden, beweisen die Richtigkeit dieser Behauptung; und der hieraus sich ergebende Widerstreit ihrer eigenen Interessen und der Interessen des ländlichen Grundbesitzes wird sich überhaupt nicht beseitigen lassen, solange nicht gegen diese speculative Geschäftstendenz in dem Vorhandensein eines von nicht speculativen Gesichtspunkten geleiteten Bodencreditinstituts ein Gegengewicht geschaffen ist. Mit der ausschliesslichen Verweisung des ländlichen Bodencredits auf ein im gegebenen Fall vorhandenes dichtes Netz von Sparkassen ist desshalb, auch abgesehen von der Frage der Ermöglichung von Amortisationsdarlehen, dem Grundbesitz nicht gedient und nur ein einseitiger Interessenstandpunkt kann daher zu dem Ergebniss gelangen, dass das Vorhandensein zahlreicher Sparkassen und etwaiger anderer, nach ähnlichen Gesichtspunkten verwalteter Fonds (Stiftungs-, kirchliche Fonds etc.) anderweite Organisationen des Hypothekarcredits entbehrlich erscheinen lasse[1])! Auch wird

[1]) Vgl. hierzu des Verfassers Ausführungen in dem Aufsatz: „Die praktischen Ergebnisse der Bad. landw. Erhebungen“ in Schmoller's Jahrbüchern für Gesetzgebung etc., Jahrg. 1884, S. 106 ff. und den daselbst gekennzeichneten Standpunkt der Badischen Sparkasseninteressen gegen die Schaffung einer Landescreditkasse; ebenda Hinweis auf die Thatsache, dass nach einer amtlichen Erhebung vom Jahr 1884 der Zinsfuss für sehr viele Hypothekendarlehen Badischer Sparkassen noch immer 5 % betrug, während zu gleicher Zeit in Mittel- und Norddeutschland

der widerspruchsvolle Zustand mehr und mehr gewürdigt, dass die Sparkassen jederzeit zur Rückzahlung ihrer Depositen Bestände bereit halten müssen und dennoch einen grossen Theil derselben in Hypotheken anlegen, die, wenn auch gegen jederzeitige Kündigung gegeben, doch in der Regel schwer beizutreiben sind, und es wird daher als richtiger Ausweg die Anlage der Sparkassengelder in Pfandbriefen solider Bodencreditinstitute erkannt[1]).

Anmerkung. Ueber das Procentverhältniss, in welchem die ländliche Bevölkerung ihr Hypothekarcreditbedürfniss bei Privat- und Creditanstalten mit unvollkommener Organisation einer-, bei Creditinstituten mit vollkommener Organisation andererseits befriedigt, liegen nur für einzelne Staatsgebiete genauere Nachweise vor. In Oesterreich ist (nach Schiff, a. a. O., S. 159 ff.) für 1889 bei einem Gesammthypothekenstand von 3,6 Milliarden Gulden (für städtische und ländliche Grundstücke) ermittelt worden, dass fast $^2/_3$ aller Hypotheken (2,3 Milliarden) sich im Besitz von Privatpersonen befinden, kaum mehr als $^1/_3$ auf Creditinstitute entfällt und zwar auf die ungünstigere Form derselben, die Anlage suchenden Anstalten (Waisen-, Vorschuss-, Sparkassen) etwa $^1/_4$; auf die vortheilhaftesten, die Pfandbrief-Institute nicht einmal $^1/_{10}$; auf jene ohne Erwerbsabsicht nur $^1/_{15}$ aller intabulirten Hypotheken. Die ungünstigste Verschuldungsform überwiegt also ausserordentlich, die rationellste verschwindet fast gänzlich. Immerhin zeigt ein Vergleich des Jahres 1884 mit 1889, dass der Procentsatz, mit dem die Creditinstitute gegenüber Privatpersonen an der Hypothekenverschuldung betheiligt sind, in wenn auch langsamem Wachsen begriffen ist und dass neben den Sparkassen namentlich auch der Antheil der Landeshypothekenbanken an der Befriedigung des Hypothekarcredits in erfreulicher Weise steigt; ist doch bei letzteren der Hypothekenstand von 89 Mill. im Jahr 1884 auf 160 Mill. im Jahr 1888, d. h. um 80 % gestiegen. Doch kommen sie, ebenso wie die sonstigen Pfandbriefanstalten, fast ausschliesslich dem grossen Besitz, dem kleinen kaum irgendwie zu gute; dieser ist auf Spar-, Vorschuss-, Waisenkassen, endlich auf Privatpersonen angewiesen. Mit Recht wird gesagt, dass die Aufgabe: den Process des Uebergangs von den niederen in höhere Organisationsformen, durch Verwandlung von Privat- in Anstaltsforderungen, von kündbaren in unkündbare, von Baar- in Pfandbriefdarlehen zu beschleunigen, den Oesterr. Landeshypothekenbanken vor allem zufalle. „Würden Einrichtungen dieser Art von allen Kronländern ins Leben gerufen, würden sie speciell mit Rücksicht auf die Einlösung bereits haftender Schuldposten organisirt, würde für einen zweckmässigen Verkehr der Anstalt mit dem Grundbesitz, für Aufklärung der Landbevölkerung gesorgt, so könnte die Landwirthschaft wohl binnen Kurzem eines Hypothekarcredits theilhaftig werden, der ihren berechtigten Anforderungen zu entsprechen vermöchte.“ — In Preussen hatten die Sparkassen 1885 1282 Mill. M., darunter 651 Mill. M. in ländlichen Hypotheken angelegt; in Bayern betrug Ende 1884 der hypothekarische Sparkassenbestand bei den städtischen Sparkassen 24,8; bei den ländlichen Sparkassen 75,7 Mill. M. — In Sachsen war Ende 1883 der landw. Grundbesitz von Sparkassen mit 95,6 Mill. M. beliehen. — In Baden hatten die Sparkassen zu Ende des Jahres 1891 rund 187 Mill. M. auf Grund und Boden

Pfandbriefdarlehen zu $3^1/_2$—4 % gegeben wurden. — In Oesterreich haben einige Sparkassen sich zu Pfandbriefanstalten umgestaltet, nämlich: der Steiermärkische Sparkassenverein in Graz (seit 1866); die Erste Oesterr. Sparkasse in Wien (seit 1868); die Bukowinaer Sparkasse in Czernowitz (seit 1884). Obwohl statutengemäss diesen Instituten eine Erwerbsabsicht fernliegt, so ist doch der von ihnen berechnete Zinsfuss ein vergleichsweise hoher und eben desshalb ihr Darlehensstand ein stets sich mindernder, z. B. von 1885—1889 von 15 auf 4,5 Mill. Gulden. (Vgl. Schiff, a. a. O., S. 135 ff.)

[1]) Schiff, a. a. O., S. 98.

gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehen (darunter 22,8 Mill. M. Kaufschillingsreste, die im Wege der Cession erworben wurden), die Vorschusskassen rund 7 Mill. M.; von den Diensten der rheinischen Hypothekenbank wird ungeachtet der verhältnissmässig sehr günstigen Darlehensbedingungen nur sehr langsam wachsender Gebrauch gemacht.

§ 124. Fortsetzung; die genossenschaftliche Organisation des Hypothekarcredits; die Landschaften und Hypothekarcreditvereine insbesondere[1]).

Unter den gemeinwirthschaftlichen Organisationsformen des Hypothekarcredits sind die Credit-Genossenschaften die ältesten, aber auch die wichtigsten und bedeutungsvollsten; und zwar letzteres desshalb, weil die Schaffung eines besonderen staatlichen Apparats für die wirthschaftlichen Zwecke eines Erwerbsstands doch erst dann in Betracht kommen kann, wenn an die Selbsthilfe der Betheiligten im Hinblick auf deren Bildungsstand und wirthschaftliche Leistungsfähigkeit in einer gegebenen Zeit mit Aussicht auf Erfolg nicht appellirt werden kann; weil die bestehenden Genossenschaften zur Befriedigung des Hypothekarcredits

[1]) Vgl. hierzu v. d. Goltz, in Schönberg's Hdb. d. pol. Oekonomie, Bd. II, S. 104 ff.; Rönne, Staatsrecht der preuss. Monarchie, 4. Bd., 2. Abtheil., 1884; Hermes, Art. Landw. Creditwesen im Wörterb. d. Verwaltungsrechts; Roscher, a. a. O., S. 133 ff.; Rau, a. a. O., S. 114 ff., woselbst unter Anm. c) eingehende Literaturnachweise; Settegast, a. a. O., Bd. I, S. 183 ff.; ferner die monographische Darstellung von v. Görtz, Die Verfassung und Verwaltung der Schlesischen Landschaft, 1867; betreffs der Verwerthung des Landschaftsgedankens für die bäuerlichen Realcreditgenossenschaften den Aufsatz von Held: „Landwirthschaft und Industrie", in Thiel's Landw. Jahrb., Jahrg. 1874, S. 385 ff., sowie Marchet, a. a. O.; siehe endlich Saling's Börsenpapiere 1892, I. Theil, S. 326 ff. und II. Theil, S. 164 ff., bearbeitet von R. Siegfried und Hertslet. Als Beispiel einer grossartig gedachten corporativen Organisation des Grundcredits ist der von Prof. Bekker in der Schrift „Die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des Norddeutschen Bundes", 1867, gemachte Vorschlag der zwangsweisen Zusammenschliessung der sämmtlichen Grundstücke des damaligen Norddeutschen Bundes zu einem „Grundschuldenverband" (S. 44 ff. der Schrift) zu erwähnen; es war dabei angenommen, dass jedes Grundbuchamt als Bankgeschäft für die Grundbesitzer des betreffenden Bezirks zu functioniren, also die Darlehen zu vermitteln, die Zinsen einzuziehen und dass der Grundschuldverband als solcher für die in Verkehr gesetzten Grundschuldscheine zu haften hätte. Von anderen Bedenken abgesehen (Ungleichmässigkeit des Interesses der einzelnen landwirthschaftlichen Besitzgruppen an einer solchen Zwangsorganisation) ist in dieser Organisation vor Allem die angemessene Vertheilung der Verantwortlichkeit zwischen den Localinstanzen und den Localverbänden einer- und dem Gesammtverband anderseits zu vermissen, ohne welche zweifellos innerhalb des Zwangsverbandes vielfach auf Kosten der Gesammtheit gesündigt werden würde. — Den berechtigten Kern des Reformvorschlags hat die Vereinigung der Preussischen Landschaften zu einer Centrallandschaft — siehe unten S. 156 — inzwischen verwirklicht.

den Beweis erspriesslichen Wirkens erbracht haben; und weil somit für die Weiterentwicklung des Hypothekarcreditwesens (wie auch für jene des Personalcredits) die in Rede stehenden Einrichtungen in gutem Sinn des Worts vorbildlich sein können und thatsächlich gewesen sind. In Bezug auf die bestehenden Organisationen und ihre weitere Entwicklungsfähigkeit ist das Folgende zu bemerken:

1. Die der Noth des Siebenjährigen Kriegs ihre Entstehung verdankende Schlesische „Landschaft", zu deren im Jahr 1769 erfolgter Gründung Friedrich II. durch eine Denkschrift des Kaufmanns Büring die Anregung erhalten hatte, stellt sich inhaltlich des Reglements von 1770 als „eine corporative (zwangscorporative) Vereinigung der Schlesischen Stände dar, zu dem Zweck, durch Ausgabe und Verwerthung privilegirter Pfandbriefe, für deren Sicherheit die Gemeinschaft haftete, die Creditfähigkeit des einzelnen Gutsbesitzers zu erhöhen und demselben das zur Erhaltung im Besitz und zur Wiedereinrichtung der Wirthschaft erforderliche Kapital zuzuführen". (Hermes.) Da die hiermit geschaffene Organisation, die besonders gefördert zu haben ein wesentliches Verdienst des damaligen Grosskanzlers von Cramer war, sich sehr wohl bewährte, die von der Landschaft ausgegebenen Pfandbriefe alsbald grosses Vertrauen genossen, nennenswerthe Verluste für die Landschaft nicht erwuchsen, so folgte in den nächsten Jahrzehnten die Errichtung von auf ähnlicher Grundlage aufgebauten Creditinstituten in einer Anzahl weiterer Provinzen Preussens, so für die Kur- und Neumark (Reglements von 1777 und 1784); für Pommern (1781); für Westpreussen (1787); für Ostpreussen (1788), für Posen (1821). —

2. Alle diese älteren Landschaften sind Zwangscorporationen öffentlich-rechtlicher Art; und zwar tritt dieser öffentlich-rechtliche Charakter ihres Wesens darin zu Tage, dass die Verwaltungsorgane die Eigenschaft öffentlicher Behörden haben, ihre Beamten unmittelbare Staatsbeamten sind; dass ihnen gewisse staatliche Functionen zufallen, so die Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten bei landschaftlich beliehenen Gütern; dass sie weitgehende Befugnisse in Bezug auf die Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung haben, die sie unabhängig von den richterlichen Behörden verhängen dürfen und zwar nicht nur, wenn der Schuldner in Zahlung der Zinsen säumig ist, sondern auch, wenn er das Gut deterioriren sollte. — Die Beleihung des zur Landschaft

gehörigen Grundbesitzes erfolgt mittelst Pfandbriefen, die ursprünglich, wenn schon auf den Inhaber lautend, doch auf ein bestimmtes Gut radicirt waren, jetzt aber als „neue Pfandbriefe" Schuldverschreibungen der Landschaft als solcher darstellen, für deren Sicherheit die Gesammtheit der der Landschaft zustehenden Hypothekenforderungen und das sonstige landschaftliche Vermögen, ausserdem die Generalgarantie aller zur Landschaft gehörigen Grundbesitzer haftet. — Die Verfassung der Landschaften beruht auf einer streng durchgeführten Selbstverwaltung, die leitenden Beamten und Organe werden aus den Kreisen der Grundbesitzer gewählt; an der Spitze steht eine collegiale Behörde unter dem Namen Generallandschaftsdirection, Hauptritterschaftsdirection; als Controlorgan ist derselben ein von den Mitgliedern erwählter Ausschuss beigegeben. Die Aufsicht über die Verwaltung wird von einem königlichen Commissarius (in der Regel dem Oberpräsidenten der Provinz) geführt.

3. Im Laufe dieses Jahrhunderts sind ähnliche Creditverbände, zum Theil ebenfalls unter dem Namen „Landschaften", auch in anderen preussischen Provinzen, sowie ausserhalb Preussens (Sachsen, Braunschweig etc.) entstanden, die zwar die technische Bankorganisation der alten Landschaften übernommen und ausnahmslos das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen erhalten haben, im Uebrigen aber meist eine sehr viel freiere Verfassung aufweisen. Insbesondere haben diese nachmals entstandenen Creditverbände den Charakter von Zwangscorporationen abgestreift, denjenigen von auf dem Grundsatz freiwilligen Eintritts beruhenden Associationen angenommen, womit denn auch die für die alten Landschaften charakteristische „Generalgarantie" (unbeschränkte Solidarhaft der incorporirten Grundbesitzer), aber auch die privilegirte Stellung der Verbände gegenüber den Schuldnern und Gläubigern gefallen ist; insbesondere kommt die Solidarhaft bei den neueren Landschaften oft nur in der Form zur Geltung, dass mittelst eines von incorporirten Grundbesitzern gestellten Sicherheitsfonds (häufig: „Eigenthümlicher Fonds" genannt) für die Schuldverbindlichkeiten garantirt wird. Ebenso haben diese neueren Creditverbände auf die ehemalige aristokratische Eigenthümlichkeit ihrer Verfassung verzichtet, indem sie dem Creditbedürfniss des gesammten Grundbesitzes, also auch des bäuerlichen, bestimmungsgemäss dienen; und es ist dann, diesem Vorgang folgend, auch in den alten Landschaften die Möglichkeit der Beleihung des bäuer-

lichen Besitzes statutarisch ihrer Verfassung eingefügt worden, sei es, dass die bäuerlichen Güter direct in die Landschaft, unter Herabsetzung des beleihbaren Mindestwerthes, incorporirt wurden (Ostpreussen), sei es, dass selbstständige, unter Mitverwaltung der alten Landschaften stehende bäuerliche Landschaften errichtet wurden (Westpreussen, Brandenburg, Pommern), sei es, dass die Landschaft zwar von der Incorporation der bäuerlichen Besitzungen absieht, aber sich der Vermittelung ihres Hypothekarcreditbedürfnisses unterzieht (Schlesien). —

4. Würdigung der Landschaften[1]). In den „Landschaften" ist erstmals eine bankmässige Organisation des Hypothekarcredits mit der Beschränkung allerdings auf den Grossgrundbesitz geschaffen worden; erstmals finden sich in diesen Instituten die Grundsätze der Unkündbarkeit und der Amortisation mittelst Annuitäten in grossem Stil verwirklicht, die Amortisationspflicht allerdings erst seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts; die für die Feststellung des Beleihungswerthes maassgebenden Grundsätze erfahren eine sorgfältige, für das nachmalige Taxationswesen einflussgewinnende Ausgestaltung; der Grundgedanke der Landschaften: die corporative Zusammenfassung des Grundbesitzes mit subsidiärer Haftbarkeit der Mitglieder und unter autonomer Verwaltung der geschaffenen Creditorganisation — bleibt auch für die nachmalige Entwicklung des landwirthschaftlichen Creditwesens in seinen verschiedensten Verzweigungen bedeutungsvoll typisch. In kritischen Zeiten, so namentlich für Schlesien nach dem Siebenjährigen Kriege, als die Leihzinsen 10 und mehr Procent betrugen, und später in der Zeit von 1807—1820 haben sie sich weithin als „Retter in der Noth" erwiesen und „die Feuerprobe gut bestanden". Der gemeinwirthschaft-

[1]) Siehe hierzu Mascher, a. a. O., S. 15 u. 95 ff. — Als Vertreter einer dem genossenschaftlichen Gedanken gegnerischen Richtung ist J. Goldschmidt („Deutsche Hypothekenbanken", 1888) zu nennen, der den Nachdruck dabei darauf legt, dass die Vielheit der Pfandobjecte, von welchen jedes einzelne bis zur Höhe der gleichen Werthquote für eine bestimmte Forderung verhaftet ist, der Sicherheit der einzelnen Forderung nichts hinzufügen kann, während die Hypothekenbanken voraus haben, dass sie ausser mit den Hypothekenforderungen auch mit ihrem Grundkapital haften. Dieser Einwand würde aber doch nur dann begründet sein, wenn innerhalb der Genossenschaft alle Mitglieder bis an die äusserste Grenze der Verschuldungsfähigkeit belastet wären, so dass überhaupt kein Zugriffsobject vorhanden ist, — eine Annahme, die theoretisch möglich, aber durch die seitherigen Erfahrungen nicht erwiesen ist. Ebenso wird die Annahme von Goldschmidt, dass die Landschaften ihre Rolle „ausgespielt" hätten, durch die thatsächlichen Erfahrungen durchaus widerlegt.

liche Grundzug ihres Wirkens erweist sich für die Mitglieder in hohem Grade wohlthätig; die Forderung namentlich, dass der Grundbesitz niemals mehr an Zinsen zu zahlen habe, als es dem jeweiligen Stand des Geldmarktes entspricht, wird ihrer wünschenswerthen Verwirklichung entgegengeführt, da die Landschaften ein Heruntergehen des Zinsfusses ihren Mitgliedern im Weg der Convertirung der Pfandbriefe alsbald zugänglich zu machen vermögen. Der Grundsatz der Selbsthilfe hat in den Landschaften eine denkbar schöne und lohnende Bethätigung gefunden. „In der Zeit der drückendsten Creditlosigkeit und mannigfacher Zerrüttungen tritt (in den Landschaften) ein Creditinstitut auf, welches durch die Solidität seiner Einrichtungen sofort das allgemeine Vertrauen zu gewinnen und durch Inanspruchnahme dieses Vertrauens für die von ihm auszugebenden Werthpapiere sich die Mittel zu verschaffen weiss, um der Creditnoth entgegenzutreten und zur Heilung der Wunden beizutragen, welche drei geführte Kriege dem Wohlstand geschlagen hatten. Wie viele damals neue Ideen, die alle plötzlich verkörpert erscheinen!“ (v. Görtz). Wenn Ende 1888 von rund 5 Milliarden Pfandbriefen, die von deutschen Bodencreditinstituten damals emittirt waren, auf die genossenschaftlich organisirten 1903 Millionen M. entfallen, so ist aus dieser umfangreichen Inanspruchnahme der letzteren Creditinstitute die Werthschätzung, deren sich dieselben in den Kreisen der Grundbesitzer nachhaltig erfreuen, deutlich zu entnehmen.

Gegen die Landschaften ist nicht selten der Vorwurf erhoben worden, dass ihre Institution in ihrer Allgemeinheit einen schwerfälligen Zuschnitt, der an die Anschauungen und Gewohnheiten der Zopfzeit erinnert, nicht abzustreifen vermocht habe; dass viele ihrer Einrichtungen veraltet seien, die Taxprincipien einer gründlichen Reform bedürften, dass die Verwaltung sich in zu weitläufigen Formen bewege, dass das Geschäftsverfahren der Vereinfachung bedürfe, und dass diese Mängel die geschaffene Creditorganisation nicht zur vollen Machtfülle gelangen liessen [1]). Solche Mängel, die überdies mehr in den Persönlichkeiten der jeweils leitenden Organe wurzeln, als mit der Institution selber zusammenhängen und die desshalb bei gutem Willen leicht abstellbar sind,

[1]) Settegast, a. a. O., Bd. I, S. 188. Mascher, a. a. O., S. 115, rügt u. A., dass die Festsetzung der Gutstaxe „mitunter mehrere Jahre erforderte“, ein allerdings unerträglicher Zustand für den Schuldner; solche Vorwürfe dürften indess heutzutage gegenstandslos geworden sein.

können an der günstigen Gesammtbeurtheilung des Wesens der in Rede stehenden Crediteinrichtung wohl nichts ändern; auch beweist die nachhaltig starke Inanspruchnahme der Institution, dass ihre Werthschätzung bei dem ländlichen Grundbesitz selbst nach dem Aufkommen zahlreicher Hypothekenbanken eine wesentliche Einbusse nicht erlitten hat. Dagegen ist nicht zu leugnen, dass die centralistische Organisation der Landschaften ihrer ausgedehnteren Benutzung durch den bäuerlichen Grundbesitz einigermaassen im Wege steht und dass mithin, wenn man das Hypothekarcreditbedürfniss auch dieses Theils des Grundbesitzes auf genossenschaftlichem Wege befriedigen will, der Aufbau der betreffenden Organisation von der Verfassung der Landschaften grundsätzlich abweichend sich gestalten müsste.

5. Genossenschaftshypothekarcredit für die bäuerliche Bevölkerung insbesondere. Die ziemlich ausnahmslos zu machende Wahrnehmung, dass die bäuerliche Bevölkerung zur Befriedigung ihres Hypothekarcreditbedürfnisses mit Vorliebe die örtlich nahe gelegenen Creditanstalten (Sparkassen, Vermögensverwaltungen u. dgl.) benützt, und die Beobachtung, dass die grossen Creditinstitute nur ungerne mit der Ausleihung in kleineren Posten sich befassen, deuten von selbst darauf hin, dass jede dem bäuerlichen Besitz dienende Hypothekarcreditorganisation eine decentralistische Einrichtung mit localem Aufbau haben sollte, derart, dass in den einzelnen Gemeindebezirken örtliche Genossenschaften sich bilden, die unter sich und mit einer für das ganze Land oder die einzelnen Provinzen bestehenden Centrale einen corporativen Verband bilden. Die auf dem Gebiet des Personalcredits seit Jahrzehnten geschaffenen genossenschaftlichen Organisationen sind geeignet, auch für die Ausgestaltung einer solchen organisirten Genossenschaft für den Hypothekarcredit verwerthet zu werden. Die örtlichen Genossenschaften müssten mindestens zu einem Bruchtheil für die bei ihnen eintretenden Verluste für verhaftet erklärt werden, während für den restlichen Bruchtheil die Gesammtgenossenschaft aufzukommen hätte (Combination von örtlicher und Generalgarantie); die Darlehensgesuche wären bei dem örtlichen Genossenschaftsvorstand anzumelden und von diesem mit begutachtendem Antrag dem Centralvorstand vorzulegen, dem die Endentscheidung verbliebe; durch die aliquote Vertheilung der Haftbarkeit auf die einzelnen Genossen-

schaften und die Gesammtgenossenschaft wäre für eine gewissenhafte Prüfung der Darlehensgesuche eine denkbar grosse Bürgschaft gegeben und es könnte desshalb auch auf die gerade bei kleineren Darlehensposten verhältnissmässig erheblichen Kosten der Nachprüfung der Darlehensgesuche durch die Centrale in der Mehrzahl der Fälle verzichtet werden; auch die persönliche Creditwürdigkeit der Darlehensbegehrer, ein gerade bei Darlehen der bäuerlichen Bevölkerung nicht unwesentliches Element, käme zur hinreichenden Geltung. Durch eine entsprechende Einrichtung des Kassenwesens liesse sich die Einhebung der Zinsen und Amortisationsquoten durch den örtlichen Vorstand leicht vermitteln; und schon diese Bequemlichkeit der Zahlungsweise in Verbindung mit der leichten Erreichbarkeit der creditgewährenden Stelle würde wohl bald die bäuerliche Bevölkerung in solchen Creditanstalten die natürlichste Vermittlerin ihrer Creditbedürfnisse erkennen lassen und sie anderen minder rationellen Creditinanspruchnahmen entfremden. Die von der Centrale auszugebenden Pfandbriefe werden, da sie den Pfandbriefen anderer Creditinstitute an Solidität nicht nachstehen, einen gleichen Curs wie diese wohl leicht behaupten. „Die Vereinigung der Grundbesitzer (gerade auch der bäuerlichen) zu solchen ihren Interessen dienenden Genossenschaften wäre zugleich eine zeitgemässe Form für corporative Vereinigung der Standesgenossen und könnte durch Belebung eines freieren Gemeinsinns sehr heilsam wirken. Denn es ist hohe Zeit, dass die allgemeine Neigung der Gegenwart zur Bildung von Vereinen sich zur Bildung zeitgemässer, dauernder und wirksamer Corporationen entwickle, die den Genossen einen wirklichen Halt gewähren“ [1]).

Ungeachtet solcher Vorzüge einer bäuerlichen Creditorganisation wird bei der Abgeneigtheit, die in weiten Kreisen dieses Theils der ländlichen Bevölkerung noch immer gegen genossenschaftlichen Zusammenschluss besteht, wenn schon schöne Ansätze zu solchem Zusammenschluss mehr und mehr sich bemerkbar machen, auf rasche Verwirklichung einer auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit des Beitritts beruhenden Organisation der angedeuteten Art in absehbarer Zeit wohl nicht zu rechnen sein; am ehesten noch da, wo in

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Held: „Landwirthschaft und Industrie“, in Thiel's Landw. Jahrb., Bd. III, S. 367 ff. insbesondere S. 384 ff. und die in derselben Richtung sich bewegenden Ausführungen von v. d. Goltz in Schönberg's Hdb. d. Pol. Oek., Bd. II, S. 109.

einem Lande bereits eine grössere Anzahl örtlich organisirter Personalcreditgenossenschaften sich gebildet hat und wo es daher bei verständigem Einwirken der maassgebenden Organe unter Umständen gelingen mag, deren Erweiterung zu Hypothekarcreditgenossenschaften und deren organisationsmässige Zusammenfassung zu einem Centralcreditverband herbeizuführen. Von einer zwangsweisen Genossenschaftsorganisation aber wird man schon um desswillen abzusehen haben, da nicht alle landwirthschaftlichen Besitzgruppen, namentlich nicht die den unteren Gruppen angehörenden Elemente, bei denen das Personalcreditbedürfniss vorwiegt, an einer solchen Zwangsorganisation gleichmässig interessirt erscheinen, eine Ausscheidung bestimmter Besitzgruppen aber praktisch schwierig wäre. Aus diesen Gründen kann wohl die in freier Weise sich vollziehende genossenschaftliche Organisation des Hypothekarcredits als das mit der Zeit zu erstrebende Ziel bezeichnet werden, es gewinnen aber im Hinblick auf die derselben entgegenstehenden Schwierigkeiten, die in der Natur der bäuerlichen Besitzverhältnisse wie in der Charakteranlage der bäuerlichen Besitzer wurzeln, die nachstehend zu erörternden, in staatlicher oder provinzieller Verwaltung stehenden Creditveranstaltungen besondere Bedeutung; wie ja auch auf anderen Gebieten des Agrarwesens, z. B. demjenigen der landwirthschaftlichen Versicherung (siehe Kap. VII), da, wo die ländliche Bevölkerung noch nicht hinreichend geschult und reif ist, um auf die Selbsthilfe verwiesen werden zu können, bis auf Weiteres die verständig organisirte Staatshilfe überall dann richtigerweise eintritt, wenn ein Fortschritt zum Besseren, Vollkommneren oder die Hintanhaltung schwerer Schäden andernfalls vorerst unerreichbar bleiben müsste [1]).

6) Thatsächliches Vorkommen. Als landschaftliche Creditorganisationen sind zu nennen und zwar A) in Preussen:

1. Die Ostpreussische Landschaft, nach dem revidirten Reglement vom 24. December 1808 für alle in Ostpreussen und Litthauen mit vollem Eigenthume

[1]) Aus obigen Gründen hat sich denn auch bei den süddeutschen Agrarenquêten der 80er Jahre durchweg das Verlangen nach staatlichen Hypothekarcreditanstalten (Landescreditkassen) geltend gemacht und für eine staatliche Organisation ist insbesondere auch Knies in seinem über die badischen Erhebungen an die I. Kammer der badischen Landstände gerichteten Bericht vom Jahr 1884 warm eingetreten. „Den Ansprüchen und dringenden Benöthigungen des bäuerlichen Immobiliarcredits soltte aber nicht eine nur möglicherweise, nur irgendwann, nur sporadisch eintretende und doch immerhin beschränktere Befriedigung verschafft werden, wenn diese Befriedigung alsbald überallhin und in einer entschieden besseren Weise erfolgen kann“, wie dies nach Ansicht von Knies eben gerade bei einem staatlich organisirten Institut der Fall sein wird.

angesessenen Besitzer von Gütern und ländlichen Grundstücken dieser Provinz, welche 1500 M. Werth haben, einschliesslich der Domänen und städtischen Kämmerei-Grundstücke. Dieselbe hat im Jahre 1877 neue, durch Ordre vom 23. Juli 1877 genehmigte Abschätzungsgrundsätze eingeführt, welche, unter Beseitigung der bis dahin zulässigen verschiedenen Taxen nach Erträgen, Steuerveranlagung u. s. w., als allein maassgebend auf dem Princip der Grundtaxen beruhen.

2. Die Westpreussische Landschaft, bestehend nach dem Reglement vom 19. April 1787 und dem revidirten Reglement vom 25. Juni 1851 aus sämmtlichen ehemals adligen, d. h. als adlige oder Rittergüter in den Hypothekenbüchern der betreffenden ehemaligen Landesjustizcollegien eingetragenen Gütern der früheren Erbprovinz Westpreussen, wie solche zur Zeit der Gründung der Landschaft im Jahre 1787 bestanden haben, gleichviel, ob die betreffenden Güter mit Pfandbriefen belastet sind oder nicht. Unadlige, kölmische oder Freigüter oder mit adligen Gütern nicht in Verbindung stehende Bauernhöfe sind daher vom landschaftlichen Verbande ausgeschlossen.

3. Die Neue Westpreussische Landschaft, nach dem Statut vom 3. Mai 1861 für die in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig belegenen, zu unbeschränktem Eigenthume besessenen Grundstücke bestimmt, welche dem Verbande der Westpreussischen Landschaft nicht angehören, nach landschaftlicher Schätzung mindestens 45000 M. werth, nicht mit ablösbaren Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande, Reallasten oder Servituten, welche den Ertrag schmälern, belastet sind, und, sofern sie den Weichsel- und Nogat-Niederungen angehören, innerhalb des Deichschutzes liegen.

4. Die Pommersche Landschaft, ein durch Königl. Privilegium vom 13. März 1787 gegründetes Creditinstitut für die Besitzer sämmtlicher bepfandbriefungsfähiger Güter Alt-, Vor- und Hinter-Pommerns. Nach dem revidirten Reglement vom 26. October 1857 sind bepfandbriefungsfähig die matrikulirten Güter, welche zu Alt-, Vor- und Hinter-Pommern gehören oder bis 1816 gehört haben und nach den vor Emanation des Gesetzes vom 2. Januar 1849 gültig gewesenen Gesetzen unter der Realjurisdiction eines Obergerichts gestanden haben oder stehen würden, auch nicht etwa dem landschaftlichen Verbande einer anderen Provinz noch associirt sind. Neue Reglements von 1875 und 1876 mit verschiedenen Nachträgen, die u. A. eine Erweiterung der Beleihungsgrenze bis $^2/_3$ des Taxwerthes vorsehen.

5. Der durch das Statut vom 1. August 1871 begründete Pommersche Land-Credit-Verband für ländliche zur Pommerschen Landschaft nicht gehörige Grundstücke in den Regierungsbezirken Köslin, Stettin und Stralsund (ausschliesslich der Kreise Dramburg und Schievelbein), welche eigenthümlich besessen werden und nach der Grundsteuereinschätzung einen jährlichen Reinertrag von mindestens 240 M. gewähren.

6. Die durch die landwirthschaftliche Creditordnung für das Grossherzogthum Posen vom 15. December 1821 begründete alte Landschaft für die im Bereiche des Grossherzogthums Posen in den Hypothekenregistraturen als freie adlige Güter eingezeichneten Güter, welche einen Taxwerth von 15000 M. haben, ist nach Erfüllung ihrer statutenmässigen Bestimmung seit October 1877 aufgelöst, nachdem der ihr aus Staatsmitteln gewährte zinsfreie Betriebsfonds von 600000 M. zurückgezahlt worden.

Dagegen besteht der Neue Credit-Verein für die Provinz Posen, welcher durch das Statut vom 13. Mai 1857 für alle innerhalb 10 Jahre beitretenden, der alten Landschaft nicht angehörigen und zu freiem Eigenthum von Inländern besessenen ländlichen Güter und Grundstücke von mindestens 15000 M. Taxwerth begründet wurde.

Die Beleihung des bäuerlichen Grundbesitzes ist 1879 unter gewissen Vorbehalten (Minimalwerth 4000 M.) beschlossen worden.

7. Die durch das Reglement vom 9. Juli 1770 und dessen spätere Ergänzungen begründete Schlesische Landschaft für die rittermässigen, d. h. als Rittergüter,

Rittersitze, adlige oder Dominialgüter und Herrschaften in den Hypothekenbüchern verzeichneten Besitzungen, welche vor der Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes im Jahre 1849 unter einem Obergerichte, Fürstenthums- oder Standesherrlichen Gerichte gestanden und ihre Incorporationsfähigkeit nicht durch freiwillige Dismembration bis zu einem landschaftlichen Credittaxwerth von weniger als 30000 M. verloren haben. Durch Königl. Erlass und Regulativ vom 22. November 1858 ist eine Erweiterung des altlandschaftlichen Creditverbandes genehmigt worden, welche den incorporirten Gütern des Creditverbandes, wie schon früher das aufgelöste Königl. Creditinstitut that, bis zu $^2/_3$ des landschaftlichen Taxwerthes weiteren Credit mittelst einer besonderen Pfandbriefserie zu gewähren bestimmt ist. Ausserhalb des incorporationsfähigen Grundeigenthums ist der Landschaft durch das mittelst Erlasses vom 22. November 1867 bestätigte revidirte Regulativ nebst dem Nachtrag vom 30. October 1872 die Befugniss ertheilt zur hypothekarischen Beleihung aller im Bereich der Landschaft belegenen nicht incorporirten, der landwirthschaftlichen Benutzung gewidmeten und im vollen und uneingeschränkten Eigenthume und Besitz des Darlehensnehmers befindlichen Grundstücke, welche nach der Grundsteuerveranlagung einen Reinertrag von mindestens 30 M. gewähren und einen Credit von mindestens 150 M. rechtfertigen. Ihre Beleihung erfolgt bis auf Höhe von $^2/_3$ ihres entweder durch einen quotisirten Betrag der Grundsteuer, oder durch eine besondere landschaftliche Schätzung bemessenen Werthes durch eine Darlehensvaluta in Pfandbriefen, welche die Landschaft als eine besondere Gattung mit der Bezeichnung „Neue landschaftliche Pfandbriefe“ ausgiebt.

8. Das durch das Reglement vom 14./15. Juni 1777 begründete, durch den Nachtrag vom 2./17. April 1784 und die Regulative vom 15. März 1858 und 12. Mai 1877 modificirte Kur- u. Neumärkische ritterschaftliche Credit-Institut für Güter der Kur- und Neumark, welche vermöge ihrer Eintragung in die Kreismatrikel zur ritterschaftlichen Standschaft auf den Provinziallandtagen befähigen und wenigstens 18000 M. werth sind, oder, sofern ihnen die Eigenschaft der Landtagsfähigkeit fehlt, einen Werth von mindestens 6000 M. haben. Solchen Gütern sollte nach ursprünglicher Bestimmung ein Pfandbriefsdarlehen bis zur Hälfte, ausnahmsweise unter besonderen Bedingungen bis zu $^7/_{12}$ des Werths gegeben werden, während das neue Regulativ von 1858 eine Pfandbriefsbeleihung bis zu $^2/_3$ des Taxwerthes gegen Ausfertigung einer besonderen Serie „Neuer Pfandbriefe“ gestattete.

9. Das durch das Statut vom 30. August 1869 begründete Neue Brandenburgische Credit-Institut für die Besitzer der vom ritterschaftlichen Verbande ausgeschlossenen, in den Grenzen der Kur- und Neumark belegenen ländlichen Grundstücke mit einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 150 M., welche einen Pfandbriefscredit bis $^2/_3$ des Beleihungswerthes geniessen.

10. Der durch das Statut vom 30. Mai 1864 begründete landschaftliche Creditverband der Provinz Sachsen für alle, in der Provinz Sachsen belegenen, landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutzten Grundstücke, welche einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 M. gewähren.

11. Der nach den revidirten, durch Königliche Verordnung vom 4. März 1856 bestätigten Statuten verwaltete Bremensche ritterschaftliche Credit-Verein, welcher den zu den Herzogthümern Bremen und Verden und dem Lande Hadeln gehörigen Gütern und gutsherrnfreien oder wenigstens mit Hilfe des Vereins von der Gutsabhängigkeit zu befreienden Höfen und Grundbesitzungen, deren Werth nach den Schätzungsgrundsätzen des Vereins mindestens 15000 M. beträgt, bis zur Hälfte und ausnahmsweise bis zu $^2/_3$ des Taxwerthes einen unkündbaren, der Amortisation unterliegenden Hypothekarcredit zu gewähren bezweckt.

12. Das für das Fürstenthum Lüneburg mit dem Sitze in Celle nach dem landesherrlich genehmigten Plane vom 16. Februar 1790 und der Königlichen Verordnung vom 24. Januar 1856 kreirte ritterschaftliche Credit-Institut, welches den im Fürstenthum Lüneburg mit immatrikulirten Gütern angesessenen Grundbesitzern den erforderlichen Credit durch hypothekarische Darlehen auf Amortisation zu gewähren bezweckt.

13. Der Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheimsche ritterschaftliche Credit-Verein zufolge revidirten Statuts vom 1. September 1864 und Nachtrag vom 2. October 1876. Derselbe hat den Zweck, den Mitgliedern der Ritterschaften der Fürstenthümer Kalenberg, Grubenhagen und Hildesheim und der damit verbundenen Landestheile und in seiner weiteren Ausdehnung den Besitzern nicht ritterschaftlicher Landgüter und Höfe dieses Bezirks zum Werthe von mindestens 18000 M. hypothekarische Anleihen bis zur Hälfte des Werths ihres Grundbesitzes zu verschaffen und eine allmähliche Tilgung derselben zu sichern.

(Von den altpreussischen Landschaften unterscheiden sich die hannöverschen Creditvereine wesentlich dadurch, dass sie die Darlehen nicht in Pfandbriefen, sondern in baarer Valuta gewähren und sich dagegen die nöthigen Betriebsmittel durch Aufnahme kündbarer Darlehen gegen Ausstellung auf den Namen des Darleihers oder au porteur lautender Schuldverschreibungen beschaffen.)

14. Die Westfälische Landschaft, begründet durch das Statut vom 15. Juli 1877; Minimalwerth des beleihbaren Grundstücks 75 M.

15. Der Landw. Creditverband für die Provinz Schleswig-Holstein, bestätigt durch Königl. Erlass vom 11. Januar 1882.

Für den Geschäftsbereich:
der Westpreussischen Landschaft,
der Neuen Westpreussischen Landschaft,
des ritterschaftlichen Credit-Instituts für die Kur- und Neumark Brandenburg,
des Neuen Brandenburgischen Credit-Instituts,
der Pommerschen Landschaft,
des Pommerschen Land-Credit-Verbandes,
des Credit-Instituts für die Ober- und Nieder-Lausitz,
des landschaftlichen Credit-Verbandes der Provinz Sachsen

ist die Central-Landschaft für die Preussischen Staaten (Statut vom 21. Mai 1873) ins Leben gerufen worden, welche auf die von den verbundenen Provinziallandschaften nach ihren statutarischen Bestimmungen bewilligten Darlehen nach dem Wunsche des Darlehensnehmers an Stelle der Pfandbriefe des betreffenden Provinzial-Instituts centrallandschaftliche Pfandbriefe ausstellt. (Zur Zeit gehören der „Centrallandschaft" nur noch die in Brandenburg, Sachsen, Pommern und der Lausitz befindlichen Landschaften an.)

In organischer Verbindung mit den betreffenden landschaftlichen Instituten stehen:

16. die Ostpreussische landschaftliche Darlehns-Kasse mit dem Statut vom 20. Mai 1869 und dessen Nachträgen vom 20. November 1871 und 22. Juli 1874,

17. die Westpreussische landschaftliche Darlehns-Kasse mit dem Statut vom 9. October 1876,

18. die Schlesische landschaftliche Bank mit dem Statut vom 13. November 1848 und den Nachtragsbestimmungen vom 21. April 1856 und 6. October 1868,

19. die Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Darlehns-Kasse mit dem Statut vom 8. Januar 1873.

Diese Kassen werden von den Directionen derselben überwacht und geleitet, sind aus eigenen Dispositionsfonds der Landschaften mit Betriebsmitteln dotirt und besonders dazu bestimmt, die Operationen der Landschaft durch Transaction der Geldgeschäfte zu unterstützen, den Credit der landschaftlich associationsfähigen Besitzer zu fördern und ihre Thätigkeit in einem durch die einzelnen Statuten mehr oder minder beschränkten Umfange auch auf Geschäftsverbindungen mit nicht associationsfähigen Besitzern auszudehnen. — Alle diese Institute sind, mit Ausnahme der von der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft garantirten Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Darlehnskasse, selbstständige Institute mit corporativen Rechten, werden also bei etwaigen Vermögensverlusten von der betreffenden Landschaft nicht vertreten. (Vorstehende Angaben sind wörtlich dem amtlichen Werk: Preussens landw. Verwaltung in den Jahren 1875/77, S. 188 ff. entnommen.)

B) Ausserhalb Preussens entstandene Hypothekarcreditvereine: Ausserhalb Preussens entstanden in Deutschland Creditvereine, welche, ausgehend von denselben Grundgedanken, doch ihrer rechtlichen Natur nach mannigfach sich von einander unterscheiden:

1. Der Creditverein der mecklenburgischen Ritterschaft beider Grossherzogthümer. Statut vom 28. VII. 1818, revidirtes Statut vom 18. XII. 1839.

2. Der württembergische Creditverein vom Jahr 1826, bemerkenswerth auch desshalb, weil hier an die Stelle der solidarischen und unbegrenzten Haftbarkeit der Mitglieder eine auf 2 Jahresraten des Tilgungsplans begrenzte Haftbarkeit der Mitglieder getreten ist.

3. Der erbländische ritterschaftliche Creditverein im Königreich Sachsen. Statut vom 13. V. 1844 mit mannigfachen Nachträgen und Aenderungen, insbesondere auch gemäss den Beschlüssen der Generalversammlungen vom 29. IV. 1884, 21. IV. 1885 und 4. V. 1886.

4. Der ritterschaftliche Creditverein für das Herzogthum Braunschweig. Statut vom 20. III. 1862.

Rein privatrechtliche Hypothekar-Credit-Genossenschaften:

1. Der landwirthschaftliche Creditverein im Königreich Sachsen. Statut vom 27. IV. 1866.

2. Der Hypotheken-, Credit- und Vorschussverein zu Leubus (Kreis Wohlau, Regierungsbezirk Breslau), errichtet am 27. II. 1868, gerieth in Concurs.

3. Im Juli 1868 wurde der Schlesische Vorschuss- und Realcreditverein E. G. in Breslau errichtet.

4. Mit Statut vom $\frac{\text{30. III. 1870}}{\text{11. VIII. 1871}}$ entstand die National-Hypotheken-Creditgesellschaft E. G. zu Stettin. Pfandbriefprivileg vom 30. X. 1871.

(Vgl. Hecht, Aufsatz: „Landschaften“ im Hdwb. d. St.-W.)

In Bayern ist zwar durch Gesetz vom 15. September 1825, betr. die Creditvereine der bayrischen Gutsbesitzer, die Grundlage für eine genossenschaftliche Organisation geschaffen worden, eine solche kam aber nicht zu Stande und das Creditbedürfniss wurde nachmals (1834) in anderer Weise (durch Gründung der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank, siehe unten § 127) zu befriedigen gesucht.

C) Ausserhalb Deutschlands hat die landschaftliche Organisation des Hypothekarcredits nur vereinzelte Nachahmung gefunden; so in Galizien, wo die Stände 1842 eine auf Gegenseitigkeit und Solidarhaft der Mitglieder beruhende „ständische Creditanstalt“ errichteten, die im Jahr 1868 in den „Galizischen Bodencreditverein“ umgewandelt wurde; beitrittsberechtigt sind Grossgrundbesitzer des Kronlandes, wenn deren Güter mit wenigstens 500 Gulden beleihbar sind; jeder Darlehensempfänger muss sich verpflichten, für alle Verbindlichkeiten des Creditvereins subsidiär bis zur Höhe von 5 % des „jeweilig intabulirten Darlehenskapitals“ zu haften. Bemerkenswerth ist die decentralistische Organisation; in jedem Bezirk besteht ein Bezirksausschuss, der die Darlehensgeschäfte vermittelt. (Siehe Schiff, a. a. O., S. 133 ff.) — Ferner besteht in Oesterreich eine Art landschaftlicher Organisation unter dem Namen: „Landes-Volks-Boden-Credit-Verein“.

In Ungarn: als leitende und verwaltende Spitze besteht ein Centralverein, daneben Localgenossenschaften, die die Darlehensgesuche begutachten und für die hierauf vom Centralverein bewilligten Darlehen haften; bemerkenswerth ist, dass diese Creditorganisation ebensowohl für langfristigen Hypothekarcredit, zu dessen Mittelbeschaffung die Ausgabe von Pfandbriefen dient, als für kurzfristigen Personalcredit dient, wofür die Mittel durch die Geschäftsantheile und die Reservefonds der Localgenossenschaften sowie durch besondere Gründungssummen („Fundationen“) aufzubringen sind. (Siehe Marchet, a. a. O., S. 396 ff.)

D) Endlich sind hier die sog. Garantiegenossenschaften zu erwähnen, die in einigen ländlichen Gemeinden des Cantons Zürich in der Absicht errichtet wurden, eine Conversion der bestehenden privaten Darlehen in Genossenschafts-

darlehen und eine planmässige Tilgung derselben herbeizuführen, so in Schwamendingen und Oberweningen; wie denn auch ein Gesetz des Cantons Zürich über die Bereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854 eine besondere Regelung für solche zum Zweck der Schuldablösung sich bildende Garantiegenossenschaften getroffen hat (in den §§ 17—22) und wobei der Garantiecommission ziemlich weitgehende Rechte gegenüber den Schuldnern der Genossenschaft eingeräumt sind. (Siehe hierzu Knies, a. a. O., Bd. II, S. 292 ff.)

§ 125. Fortsetzung; die staatlichen oder provinziellen Hypothekarcreditinstitute[1]).

1. Die Berechtigung, ja die Pflicht des Staats, gerade auch im Gebiet des Creditwesens der ländlichen Bevölkerung mit sachdienlichen Organisationen zu Hilfe zu kommen, braucht an dieser Stelle kaum besonders nachgewiesen zu werden; es kann genügen, auf die grundsätzlichen Erörterungen über die Nothwendigkeit einer intervenirenden, namentlich auch in positiven Veranstaltungen zu Tage tretenden Thätigkeit des Staats auf dem Gebiete der Agrarpolitik zu verweisen (Bd. I, § 13). Dieser Satz wird freilich erst dann anerkannt werden und praktisch sich Geltung verschaffen, wenn man in dem Stand der Grundbesitzer und namentlich in der Masse der bäuerlichen Bevölkerung noch etwas mehr erblickt als Nahrungsmittelproducenten oder Unternehmer eines Betriebs; vielmehr die ländliche Bevölkerung unter dem politischen und socialen Gesichtswinkel zu beurtheilen gelernt hat, dass sie als Vertreterin des conservativen Princips in gutem Sinne im Staatsleben und als Regenerator der ganzen Volksgemeinschaft zu functioniren habe; und wenn aus diesem Grunde die Erhaltung nicht bloss, sondern auch die wachsende wirthschaftliche Kräftigung der grundbesitzenden Klassen und vor Allem der durch die neuere wirthschaftliche Entwicklung vorwiegend bedrohten bäuerlichen Bevölkerung suprema lex der Staatspolitik geworden ist. Wenn aber nach den vorausgegangenen Betrachtungen die Beziehungen zum Creditwesen besonders bedeutungs-, ja unter Umständen verhängnissvoll für den

[1]) Vgl. hierzu Hecht, Die staatlichen und provinziellen Bodencreditinstitute in Deutschland, 2 Bände, 1891, in welchem Werk erstmals eine auf quellenmässigen Studien beruhende Darstellung der Genesis dieser Anstalten und ihres gegenwärtigen Rechtszustandes gegeben und in einer „Einleitung" und in einem „Schlusswort" die Grundzüge der Organisation dieser Institute zusammengefasst und die Wirksamkeit und Bedeutung derselben kritisch gewürdigt werden. Die Darstellung im Text ist dem Hecht'schen Werk hinsichtlich der thatsächlichen Angaben gefolgt, steht indess betreffs der grundsätzlichen Würdigung der in Rede stehenden Institute auf einem gegensätzlichen Standpunkte. — Für die analogen Institute in Oesterreich siehe Schiff, a. a. O., S. 133 ff.

ländlichen Grundbesitz werden können und vielfach geworden sind, so ist gerade dieses Gebiet vor Allem berufen, nicht bloss nach der Seite der rechtlichen, sondern auch nach der Seite seiner organisatorischen Ausgestaltung hin Gegenstand der unmittelbaren Staatsfürsorge zu werden und nichts wäre verkehrter, als zwar auf allen möglichen sonstigen Gebieten des Agrarwesens intervenirend und organisirend vorzugehen, gerade in diesem wichtigsten Punkt aber auf die Selbsthilfe oder auf die zufällige Bereitwilligkeit privater Veranstaltungen zu verweisen; wobei des Umstands nicht weiter gedacht werden soll, dass eine staatliche Organisirung von Creditanstalten für Zwecke des Handels und der Industrie jederzeit als etwas fast selbstverständliches erschienen ist. Uebrigens muss nicht nothwendig der Staat als solcher es sein, der die Errichtung von Hypothekarcreditinstituten in die Hand nimmt; wo im Fortschritt der politischen Entwicklung innerhalb des Staats den Selbstverwaltungskörpern (Provinzialverbänden, Kreisverbänden) mehr und mehr wirthschaftliche Aufgaben zur unmittelbaren Lösung anvertraut werden, kann sehr wohl auch die Schaffung von Creditinstituten für die Grundbesitzer durch diese Körperschaften erfolgreich in die Hand genommen und wegen der dann ermöglichten noch grösseren Decentralisation der Verwaltung besonders erspriesslich gehandhabt werden. Das Vorgehen der preussischen Provinzialverbände durch Schaffung von Provinzialhilfskassen, die nachmals zum Theil in eigentliche Hypothekarcreditinstitute umgewandelt worden sind, die Erklärung der ehemaligen staatlichen Landescreditkassen in Hannover, Cassel, Wiesbaden zu Provinzialinstituten, sind höchst bemerkenswerthe Vorgänge, die namentlich in solchen Staatswesen Beachtung verdienen, wo wegen des in den landständischen Vertretungskörpern häufig zu Tage tretenden Widerstreits zwischen agricolen und den Interessen anderer Berufsstände die Begründung staatlicher Creditkassen mit staatlicher Haftbarkeit unbesiegbarer Gegnerschaft sich ausgesetzt sieht.

„Wir haben“, sagt Knies in dem citirten Commissionsbericht von 1884 zur Begründung eines staatlichen Vorgehens auf diesem Gebiet, „einmal solche Productionsleistungen der Landesregierungen für den Bedarf der Volkswirthschaft zu constatiren — die, wie beispielsweise die Darbietung der Landesgeldmünzen für den Verkehr — zu den unveräusserlichen Berufsthätigkeiten der Staatsgewalt gehören. Darüber hinaus ist thatsächlich und zweckdienlich eine Productionstheilung zwischen staatlicher und privater Thätigkeit vorfindlich, weil bestimmte Bedürfnisse der Volkswirthschaft, wie beispielsweise das Bedürfniss nach Leistungen der Briefpost und der Telegraphen, durch eine Action der öffentlichen Gewalt entschieden besser befriedigt werden, als durch einzelne Private und Vereine von Privaten . . . Es wird mithin, wenn die Errichtung einer öffentlichen Leihanstalt für den

Immobiliarcredit der gesammten bäuerlichen Bevölkerung verlangt wird, weil diese thatsächlich ihren berechtigten Bedarf durch Leistungen von Privaten theils gar nicht, theils nur in sehr wenig befriedigender Weise befriedigt findet, die für Staatsleistungen inmitten eines, das freie Schaffen und Wirken der Einzelnen und ihrer Vereinigungen hochschätzenden Gemeinwesens zu beanspruchende Thätigkeitssphäre principiell keineswegs überschritten", wobei von Knies sehr richtig auf die Staatsbanken und halbamtlichen Banken für die Creditbedürfnisse der grossen Kaufleute und Fabrikanten und anderntheils auf die Pfandleihhäuser nicht nur der Kirche (montes pietatis) und der Stadtgemeinden, sondern auch der Fürsten (Königliches Leihhaus in Berlin) für Consumtiv- und Nothcredit der kleinen Leute bezw. aller Staatsangehörigen, verwiesen wird (a. a. O., S. 9 ff.). — Für öffentliche Creditinstitute, und zwar thunlich als Veranstaltungen der Selbstverwaltungskörper, trat im Deutschen Landwirthschaftsrath 1888 sehr entschieden v. Hammerstein-Loxten ein. (Archiv von 1888, S. 495 ff.)

2. Zum ersten Male in dringlicher Weise ist das Bedürfniss, die Machtmittel des Staats dem Creditbedürfniss des Grundbesitzes zur Verfügung zu stellen, anlässlich der Ablösungsgesetzgebung hervorgetreten, damals sich verdichtend zu besonderen, die Ablösung vermittelnden staatlichen Kassen (Rentenbanken, Ablösungskassen, Bd. I, § 21, Ziffer 3); und diejenigen Staatswesen, die diesem Creditinstitute alsbald einen erweiterten Wirkungskreis zuwiesen durch Einbeziehung der Beleihung des Grundbesitzes für allgemeine Creditbedürfnisse in den statutarischen Aufgabekreis dieser Kassen und durch die Erhebung der ursprünglichen Ablösungskassen zu Landescreditkassen, haben damit einen Act praktischer Socialpolitik vollzogen, der sich für die Gestaltung der Lage des Grundbesitzes in diesen Staatswesen dauernd wohlthätig erwies. Ausnahmslos sind es Staaten in Nordwest- und in Mitteldeutschland, welche schon frühe, vielfach schon in den dreissiger Jahren, in dieser Weise die Förderung des Hypothekarcredits unter staatlicher Haftbarkeit sich angelegen sein liessen: Hannover, Königreich Sachsen (landständische Bank des Markgrafthums Oberlausitz), Braunschweig, Hessen-Cassel, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, während in neuerer Zeit Oldenburg und Hessen, ausserhalb Deutschlands eine Anzahl Kronländer Oesterreichs (durch Gründung von Landeshypothekenbanken) dem Beispiel gefolgt sind.

3. Die organisatorischen Einrichtungen der deutschen staatlichen oder provinziellen Creditinstitute weisen grosse Verschiedenheiten auf und es kann in diesem Zusammenhang auf Einzelheiten nicht eingegangen werden; gemeinsam ist denselben die Garantie des Staats oder der betreffenden Provinz (so in

Preussen, wo die ursprüngliche staatliche Garantie durch die Gesetze vom 25. Juni 1869 für Hannover der Provinz und für die beiden Creditanstalten in Cassel und Wiesbaden den betreffenden Communalverbänden zugewiesen wurde); gemeinsam ferner, dass sie neben dem ländlichen auch den städtischen Grundbesitz (mit Ausnahme von Hannover) und daneben auch, und zwar meist ohne hypothekarischen Versatz auch Corporationen (Gemeinden und Communalverbände, wohl auch staatlich geregelte Genossenschaften) beleihen; dass sie auch Darlehen in kleinen Beträgen gewähren (die Minimalbeträge der Darlehen schwanken zwischen 50 und 600 Mark); dass die Darlehen meist in der Form der Baardarlehen gewährt werden; dass die Beschaffung der Mittel, soweit nicht sonstige Betriebsfonds (Depositen, Sparkassenfonds, Ablösungsgelder etc.) vorhanden, durch Ausgabe von kündbaren oder unkündbaren Schuldverschreibungen erfolgt; dass die Kündbarkeit der Darlehen durch die Creditanstalt ausser im Fall der Säumniss meist ausgeschlossen, dem Schuldner dagegen das Recht der Kündigung meist eingeräumt ist. Das Princip der absoluten Conformität des erhaltenen und gewährten Credits ist bei den meisten Anstalten nicht durchgeführt, Unzuträglichkeiten scheinen sich hieraus nicht ergeben zu haben. Nicht überall, aber bei den meisten Instituten besteht das System der Zwangsamortisation, in der Regel mit einer Amortisationsquote im Minimalbetrag von $^1/_2$ %; einzelne Institute behalten sich das Recht vor, den vereinbarten Zinsfuss abzuändern, ihn unter Umständen also auch zu erhöhen (so namentlich in Hannover, Weimar, Oldenburg), selbstverständlich unter Gewährung des Kündigungsrechts an den Schuldner für diesen Fall. Die Beleihungsgrenze schwankt von der Hälfte bis zwei Drittel des ermittelten Taxwerthes und die Beleihung darf meist nur an erster Stelle erfolgen. Die Anstalten erfreuen sich mancher Vorrechte: verschiedenen ist das Recht, die Ausstände im Verwaltungsverfahren beizutreiben, eingeräumt; auch dadurch ist einer Anzahl derselben eine bevorzugte Stellung zu Theil geworden, dass die Zinsen und Amortisationsquoten durch Vermittelung der geordneten Steuerbehörden eingezogen werden; vielfach ist den Instituten Stempelfreiheit zugebilligt. — Die Verwaltung der Creditinstitute geschieht entweder durch besondere Behörden oder erfolgt im Anschluss an die oberen Finanzbehörden; die Aufsicht und die obere Controle der Anstalten üben die Landtage, bezw. die betreffenden Provinzial- oder Communallandtage.

Mit den Landschaften haben die staatlichen oder provinziellen Creditinstitute die Gemeinwirthschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs gemeinsam; danach pflegen insgemein die Activzinsen die von den Anstalten zu gebenden Passivzinsen nur um einen bestimmten kleinen Bruchtheil, soweit es zur Deckung der Verwaltungskosten, der Speisung des Reservefonds erforderlich erscheint, zu übersteigen, und es ist Grundsatz, die Vortheile des Heruntergehens des Zinsfusses den Schuldnern alsbald zugänglich zu machen. Bei einzelnen Instituten fliessen die Jahresüberschüsse, gewissermaassen als Ersatz für die geleistete Garantie, in die Staatskasse, oder sie werden zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Die staatliche Haftbarkeit ist übrigens bei der Vorsicht, mit der beliehen zu werden pflegt, kaum mehr denn eine nominelle; haben doch in dem Kasseler Institut selbst in den Nothstandsjahren 1846/53 bei einer Gesammtausleihung von 48 Millionen Mark die Verluste nur 72 000 Mark betragen und sind in der Folgezeit ebenfalls unerhebliche geblieben.

3. Würdigung. Die vorerwähnten staatlichen und provinziellen Creditinstitute in Deutschland haben für den bäuerlichen Grundbesitz dieselbe Bedeutung wie die Preussischen Landschaften für den Grossgrundbesitz; sie haben dem bäuerlichen Grundbesitz seit langer Zeit die Vortheile des unkündbaren und in kleinen Amortisationsquoten tilgbaren Grundcredits angedeihen lassen und ihm, im Unterschied von Gegenden mit vorherrschendem Privatdarlehensverkehr, in denen der bäuerliche Grundbesitz selbst in Perioden sinkenden Zinsfusses auf theueren Hypothekarcredit sich angewiesen sah, die Möglichkeit einer Befriedigung dieses Credits zu angemessenen Bedingungen jederzeit gewährt. Ganz besonders heilsam haben sich diese Institute durch die nahezu durchweg erfolgte Verwirklichung des Grundsatzes der Zwangsamortisation erwiesen. Wenn innerhalb des Geschäftsbereichs dieser Institute, d. h. in einem räumlich immerhin nicht sehr weit gezogenen Theile Deutschlands, 1889 418 Millionen Mark zum grossen Theil in Form von Amortisationsdarlehen gegeben waren und fortwährend neu solche Darlehen contrahirt werden, ein grosser Theil des ländlichen Grundbesitzes also vertragsmässig der Pflicht zur ratenweisen Abtragung der eingegangenen Verbindlichkeiten freiwillig sich unterzogen hat, so liegt darin ein im grossen Stil gegebener Beweis für die Möglichkeit der Schuldabtragung auch unter den heutigen Verhältnissen und die treffendste Wider-

legung jener von extrem-agrarischer Seite aufgestellten Behauptung, dass der Bauernstand, weil er die zur Tilgung der Grundschulden erforderlichen Mittel nicht zu erwirthschaften vermöge, „rettungslos dem Untergang geweiht sei“. Es ist die Annahme auszusprechen gestattet, dass die ökonomisch leidliche Lage, in der sich die Bauernschaft z. B. in Hannover, in Braunschweig etc. befindet gegenüber jener in anderen Theilen Deutschlands, zu einem wesentlichen Theil jenem wohlthätigen Amortisationszwang zu verdanken ist, der bewirkte, dass die in den vorausgegangenen Jahrzehnten contrahirten Schulden im Augenblick des Einbruchs einer verstärkten transoceanischen Concurrenz nicht mit der vollen Schwere der ursprünglichen Höhe auf den landwirthschaftlichen Anwesen lasteten; und dass der Zusammenbruch vieler bäuerlichen Existenzen in anderen Gegenden seit den siebenziger Jahren sehr wesentlich Folge der Thatsache ist, dass man selbst in guten Jahren an eine auch nur mässige Abtragung der Schulden nicht dachte, eher, durch planlose Zukäufe, die im Erbweg übernommenen Verbindlichkeiten fortgesetzt häufte. Diese erzieherische Seite der Landescreditkassen der mittel- und norddeutschen Staaten und Staatsgebietstheile kann Angesichts der unleugbar vorhandenen Abneigung der bäuerlichen Bevölkerung, ihre Bodencreditschulden durch ratenweise Abzahlungen langsam abzustossen, gar nicht hoch genug veranschlagt werden, und zwar gerade im Hinblick auf die tadelnswerthe Neigung der bäuerlichen Bevölkerung, einer weitgehenden Ungebundenheit gegenüber eingegangenen Creditverpflichtungen zu huldigen. — Die Bedeutung der in Rede stehenden Institute liegt aber auch darin, dass sie auch dem kleinen und kleinsten Grundbesitz ihre Dienste bereitwillig zur Verfügung gestellt und der Lösung dieser, mit nicht geringer Schwierigkeit verbundenen Aufgabe durch eine geschickte Verwaltungsorganisation sehr erfolgreich sich unterzogen haben. Sie haben, wie selbst ein, die Erhaltungswürdigkeit und die Vermehrung solcher Institute sehr skeptisch beurtheilender Schriftsteller ausdrücklich anerkennt, „die Methode und Technik für die Gewährung von Massendarlehen an alle Kategorien des Grundbesitzes herausgebildet. Das Eigenthümliche dieser Methode und Technik besteht darin, dass die Organisation bei einer einheitlichen Centralleitung eine überaus detaillirte ist, dass an den kleinsten Orten des Wirkungsgebiets Beamte sich befinden, dass also zwischen dem kapitalofferirenden Institut und den kapitalsuchenden Grundbesitzern locale Vermittelungsanstalten

vorhanden sind und dass für die Prüfung der Qualität der zum Unterpfand angebotenen Objecte, sowie zur Beurtheilung der Persönlichkeit der Darlehenssuchenden die geeigneten Auskunftspersonen ausgewählt werden" (Hecht). Und wenn daran die zutreffende Bemerkung geknüpft wird, dass „nur diejenigen Institute im Stande sind, die eigenthümlichen Kapitalforderungen des mittleren und kleinen Grundbesitzes zu befriedigen, welche eine bis in die kleinsten Orte ihres Wirkungsgebiets reichende Organisation besitzen", so folgt daraus doch wohl, dass, solange und soferne gegendenweise private Bodencreditinstitute zu einer solchen Organisation zu schreiten sich nicht bemüssigt sehen, die Forderungen der grundbesitzenden Klassen auf Errichtung staatlicher Institute und der Wunsch nach Erhaltung der bestehenden Institute dieser Art wohlbegründete sind. Dies jedenfalls insolange, bis der Beweis erbracht ist, dass die Actiengesellschaftsbanken und die sonstigen Institute für Bodencredit (z. B. Sparkassen) der Versuchung, die Erwerbstendenz in den Vordergrund zu stellen, weniger als früher unterliegen; und jedenfalls auch insolange, als es Thatsache ist, dass die überwiegende Mehrzahl der Actienbanken es bisher für vortheilhafter erachtet hat, von der Beleihung des mittleren und kleinen Gutsbesitzes abzusehen, dessen ordnungsmässige Befriedigung eben eine sehr viel kostspieligere und mühevollere Organisation erheischt, als etwa die Beleihung des Grossgrundbesitzes oder des mit Vorliebe in die Creditgewährung einbezogenen städtischen Grund und Bodens.

Diesen Vorzügen gegenüber stehen gewisse Mängel: die zeitweise hervortretende bureaukratische Schwerfälligkeit des Geschäftsganges und die Schwierigkeit der reformatorischen Fortbildung der Geschäftsprincipien, deren Gutheissung zahlreiche Instanzen, darunter auch parlamentarische Körper, zu durchlaufen hat; die bei der Creditgewährung in kritischen Zeiten nicht selten zu beobachtende Aengstlichkeit und Zurückhaltung, die in der staatlichen Haftbarkeit der Institute wurzelt; die nicht immer glückliche Bankpolitik in Bezug auf die Normirung des Zinsfusses, wodurch sie, sei es, dass sie einer abwärts gehenden Bewegung des Zinsfusses sich zu lange widersetzten, oder eine aufwärts gehende Bewegung zu lange ignorirten, ihre Wirksamkeit ebenfalls manchmal beeinträchtigten[1]). So mögen nicht alle bei Errichtung der Institute

[1]) Vgl. Hecht, a. a. O., S. 627 ff.

gehegten Hoffnungen in Erfüllung gegangen sein und einzelne Creditinstitute haben zeitweise selbst herber Kritik sich nicht zu entziehen vermocht; aber diese Mängel hängen mit der Natur der Anstalt als staatlicher oder halbstaatlicher Institute enge zusammen und müssen daher in gewissen Grenzen als unvermeidlich so lange in Kauf genommen werden, als nicht die Möglichkeit und Zweckmässigkeit der Umwandlung der Institute in die grundsätzlich den Vorzug verdienende Form der genossenschaftlichen Organisation gegeben ist[1]).

4. Auch ohne eine staatliche oder provinzielle Organisation des Hypothekarcredits kann ein befriedigender Zustand des Hypothekarcreditwesens dann erreicht werden, wenn Privatinstitute sich bereit finden lassen sollten, unter Verzicht auf Geltendmachung einer Erwerbstendenz die Beleihung des ländlichen Grundbesitzes zum Selbstkostenpreis zu übernehmen; man kann in diesem Fall wohl von einer halbstaatlichen Organisation sprechen, wie solche neuerdings in Baden verwirklicht worden ist (siehe unter Ziffer 5 I). Sei es nun, dass eine solche Verstaatlichung übernommen wird etwa als Aequivalent dafür, dass den Pfandbriefen des Instituts regierungsseitig pupillarische Qualität zugesprochen ist, oder aus dem Grund, um die Errichtung eines staatlichen Instituts hintanzuhalten, oder aber, weil die Leiter des Instituts demselben nicht bloss eine privatwirthschaftliche, sondern auch socialpolitische Aufgabe vindiciren und die Durchführung letzterer gegenüber den Actionären im Hinblick auf andere gewinnreiche Geschäftszweige der Bank (Häuserbeleihung!) zu rechtfertigen vermögen; jedenfalls werden solche Vorgänge, so bedeutungsvoll sie im Einzelfall sich darstellen, Ausnahmen von der Regel speculativster Verwerthung der im Bankbetrieb thätigen Kapitalien bilden und daher das über die grundsätzliche Bedeutung der staatlichen oder genossenschaftlichen Organisation Gesagte nicht abzuschwächen vermögen.

5. Thatsächliches Vorkommen. I. Deutschland und zwar

A) Preussen: 1. Landescreditanstalt in Hannover, errichtet unterm 18. Febr. 1842; 2. Landescreditkasse in Kassel vom 23. Juni 1832; 3. Landesbank in Wiesbaden vom 22. Januar 1840. Für diese ehemals staatlichen Institute ist durch die Gesetze vom 25. December 1869 die staatliche Haftbarkeit beseitigt worden

[1]) Eine sehr anziehende Darstellung des gemeinnützigen Wirkens der Bodencreditanstalt in Kassel giebt Osius im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung etc., Jahrg. 1885, Heft 1.

und an Stelle derselben die Haftbarkeit der Provinz, bezw. der Communalverbände getreten; 4. die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf vom 23. April 1888, hervorgegangen aus der Rheinischen Provinzialhilfskasse, die seit 1847 bestand, und die Provinzialhilfskassen für Schlesien und Ostpreussen.

B) Andere Deutsche Staaten: 5. Die Landständische Bank des königl. Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz in Bautzen vom $\frac{\text{26. Juli}}{\text{23. August}}$ 1844; 6. die Landescreditkasse für Hessen vom 15. October 1890 zugleich Meliorationscreditkasse; 7. die Bodencreditanstalt in Oldenburg vom 14. Febr. 1883; 8. das herzogliche Leihhaus in Braunschweig von 1765; 9. die herzogl. Landesbank in Sachsen-Altenburg vom $\frac{\text{31. August 1792}}{\text{8. October 1818}}$; 10. die Landescreditkasse in Sachsen-Gotha vom 23. December 1853; 11. die Landescreditanstalt in Sachsen-Meiningen vom 25. August 1849; 12. die Landescreditcasse in Sachsen-Weimar vom 17. November 1869; 13. die Landescreditkasse in Schwarzburg-Rudolstadt vom 1. November 1855; 14. die Landescreditkasse in Schwarzburg-Sondershausen vom 9. Juli 1883.

C) Als eine Art halbstaatlicher Organisation kann das in Nr. 49 des Bad. Landw. Wochenblattes von 1892 zum Abdruck gebrachte Abkommen gelten, das die Badische Regierung mit der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim Ende 1892 abgeschlossen hat, inhaltlich dessen bei letzterem Institut eine besondere Abtheilung unter dem Namen: „Landescreditkassenabtheilung der Rheinischen Hypothekenbank" errichtet worden ist und die Darlehen auf ländlichen Grundbesitz zum Selbstkostenpreis gewährt werden müssen, der sich durch den Zinsfuss und Curs der in Ausgabe befindlichen Pfandbriefe unter verhältnissmässiger Berücksichtigung der allgemeinen und der speciell durch das landwirthschaftliche Darlehensgeschäft veranlassten besonderen Geschäftskosten bestimmt; und gemäss welchem Abkommen Provisionen oder Verwaltungsgebühren seitens der Bank in keinem Fall berechnet werden dürfen. Besondere Berücksichtigung in dem Abkommen haben die Darlehen in Annuitätenform erfahren. Die Darlehensgebahrung der Bank in Bezug auf den ländlichen Creditverkehr untersteht ständiger ministerieller Aufsicht und kann insbesondere im Fall der Versagung von Darlehen der Ministerialcommissar Auskunft über die Gründe der Ablehnung begehren.

D) Von grosser Bedeutung für den Hypothekarcredit können auch die Fonds werden, die im Vollzug des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1888 über die Invaliditäts- und Altersversicherung angesammelt werden.

II. Oesterreich. Hier sind seit 1865 in einer Anzahl Kronländer unter Garantie derselben Pfandbriefanstalten ohne Erwerbstendenz errichtet worden; es zählen hierher: 1. die Hypothekenbank für Böhmen in Prag (Ges. v. 14. Januar 1865); 2. die Bodencreditanstalt des Herzogthums Ober- und Niederschlesien in Troppau (Ges. v. 25. April 1867); 3. die Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren und Brünn (Ges. v. 30. August 1875); 4. das Instituto di credito fondiario del Margraviato d'Istria in Parenzo (Ges. v. 20. October 1882); 5. die Landesbank des Königreichs Galizien in Lemberg (Ges. v. 21. Juli 1888); 6. die Niederösterr. Landeshypothekenanstalt in Wien (Ges. v. 30. Mai 1889); 7. die Landesbank des Königreichs Böhmen in Prag (Statut v. 4. Mai 1889); 8. die Oberösterr. Landeshypothekenanstalt in Linz (Ges. v. 23. Juli 1890). Von diesen Anstalten betreiben einzelne neben Hypothekarcreditgeschäften noch andere Creditgeschäfte, die Böhmische Landesbank gewährt insbesondere auch Meliorationscredit. Der Reingewinn der Landesanstalten dient ausschliesslich der Speisung der Reservefonds; bei sämmtlichen Instituten ist der Zinsfuss, entsprechend dem Stand des Zinsfusses auf dem allgemeinen Kapitalmarkt, „in continuirlichem Sinken begriffen". Einzelne Anstalten entwickeln eine sehr rege Thätigkeit in Bezug auf Umwandlung hochverzinslicher Darlehen anderer Creditinstitute in Anstaltsdarlehen, so namentlich die niederösterr. Landesanstalt. Alle diese Institute beleihen neben dem ländlichen auch den städtischen Grundbesitz, doch ist die Inanspruchnahme durch ersteren weit

überwiegend. Die Benutzung der Landesanstalten ist eine stetig fortschreitende; der Darlehensstand hob sich von 1885—1889 von 89,2 auf 160,6 Millionen Gulden.

III. In Russland bestehen (nach Roscher, § 136, Anm. 31) seit 1754 Reichsbanken für den Adel zu Moskau und zu Petersburg; eine Reichsleihbank seit 1786 für adligen und städtischen Grundbesitz; für kleine Darlehen die „Collegien der allgemeinen Fürsorge“ in den Gouvernements sowie seit 1874 die Bauernbanken (unter solidarischer Haftung der Gemeinden). — Die seit 1883 in Thätigkeit befindliche Bauern-Agrarbank ist ein staatliches Creditinstitut, dessen Wesenseigenthümlichkeit darin besteht, dass es nicht Grundbesitzern als solchen Darlehen gewährt, sondern solchen, die es werden wollen, durch Gewährung von langterminirten Darlehen die Möglichkeit des Besitzerwerbs von landwirthschaftlichen Anwesen verschafft. Bis 1888 hat die Bank rund für 54 Mill. Rubel Darlehen an Bauern, bäuerliche Genossenschaften und an Gemeinden gegeben, wofür 1,48 Mill. Dessätinen erworben werden konnten. (v. Keussler in der Festgabe f. Hanssen 1889, S. 172 ff.)

§ 126. Fortsetzung; die Landesculturrentenbanken insbesondere[1]).

Im Unterschied von dem seither gewürdigten Besitzcredit, mittelst dessen Werthstheile von dem Gut abgestossen werden, ist es der Zweck des Meliorationscredits, durch verständnissvolle Hineinverwendung von Kapitalien in den Grund und Boden dem Gut einen Mehrwerth hinzuzufügen, der in höherer Erträglichkeit der bodenbewirthschaftenden Thätigkeit in die Erscheinung tritt. Zur Befriedigung dieser Art des Bodencredits sind verschiedentlich besondere Creditorganisationen geschaffen worden und zwar regelmässig als staatliche oder provinzielle Institute, die den Namen „Landesculturrentenbanken“ führen. Zur Würdigung dieser Banken ist auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Das Wesen des Meliorationscredits. Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Schutz des Landes gegen Ueberschwemmungsgefahr und schädlichen Rückstau, Umwandlung von Oedland in Ackerland und Wiese oder Forstland, Inculturnahme von Moorländereien, Zugänglichmachung der Grundstücke und Beseitigung des Flurzwangs und der Parcellennoth — bedürfen zu ihrer gedeihlichen Entfaltung nicht nur des Bestehens eines besonderen Rechts, des Verwaltungsrechts der Landescultur, sowie der Bereitstellung von zweckmässigen Verwaltungseinrichtungen, insbesondere eines technisch geschulten Culturpersonals (vgl. Bd. I, Kap. III), sondern auch einer angemessenen Credit-

[1]) Vgl. hierzu insbesondere Schiff in der S. 2 unten citirten Schrift, S. 3—75; Knies, a. a. O., Bd. II, S. 304 ff.

organisation, welche die Flüssigmachung der zur Ausführung der Culturunternehmungen erforderlichen Geldmittel unter angemessenen Bedingungen ermöglicht. Ist nämlich auch der Zweck der Culturverbesserung die Herbeiführung einer Erhöhung der Grundrente und wird verständigerweise eine Verbesserung nur dann zur Ausführung kommen, wenn die Kapitalauslage in den zu erwartenden Mehrerträgnissen des meliorirten Grundstückes ihre Deckung findet, so ist doch in der Regel diese Deckung erst nach einer längeren Reihe von Jahren zu erwarten; in gleicher Weise wie bei den Verpflichtungen des Besitzcredits ist daher dem meliorirenden und zur Durchführung der beabsichtigten Meliorationen auf die Hilfe des Credits angewiesenen Grundbesitzer mit einem kurzfristigen, kündbaren Credit nicht gedient, vielmehr für den Meliorationscredit ebenfalls Langfristigkeit, Unkündbarkeit und Möglichkeit langsamer Amortisation unbedingtes Erforderniss. Am besten würde es allerdings sein, wenn Gutsverbesserungen aus vorhandenen Baarbeständen bestritten werden könnten, zumal in solchen Fällen, in denen mit voller Sicherheit der Erfolg der Verbesserung nicht vorausgesehen werden kann; doch erweist sich dieser Weg nur bei kleineren Unternehmungen gangbar; und in sehr häufigen Fällen würde daher auf solche nicht bloss für die Einzelwirthschaften, sondern wegen ihrer Rückwirkungen auf die Bodenproduction auch für die Gesammtheit werthvollen Unternehmungen verzichtet werden müssen, wenn es an Gelegenheit zur Aufnahme der Meliorationskapitalien unter den erwähnten Bedingungen mangeln würde. Die vorschussweise Bestreitung der Kapitalien aus Mitteln der Staatskasse ist zwar bei Unternehmungen von hervorragend volkswirthschaftlicher Wichtigkeit (insbesondere Drainagen) mannigfach beliebt worden (Bd. I, § 64, Ziffer 2), wird aber aus guten Gründen immer Ausnahme bleiben. Mit der Verweisung aber auf bestehende Privathypothekarcreditinstitute, welche unkündbaren Amortisationscredit gewähren, ist schon desshalb nicht gedient, weil diese dem kleineren und mittleren Grundbesitz schwer zugänglich sind und weil nach den geltenden Beleihungsgrundsätzen dieser letzteren Anstalten der von der Melioration zu erwartende Mehrwerth des Guts nicht beleihungsfähig ist, obwohl gerade hierauf besonderer Werth gelegt werden muss. Zu Gunsten besonderer Landesculturrentenbanken aber hat man wohl auch geltend gemacht, dass sie mit gewissen, aus dem allgemeinen Interesse an der Förderung der Landescultur abzuleitenden Privilegien (Stempel- und Gebühren-

freiheit etc.), sowie sonstigen, für die Schuldner sich vortheilhaft erweisenden Einräumungen (je nachdem kostenlose Verwaltung, Gewährung der Darleihen zu einem noch unter den Selbstkosten stehenden Zins etc.) ausgestattet werden könnten.

2. Innere Einrichtung der Landesculturrentenbanken. Die Wirksamkeit der Banken erstreckt sich auf die Gewährung von Credit für alle oder für bestimmte Arten von Culturunternehmungen; sie gewähren Meliorationscredit sowohl an Gemeinden, wie an Genossenschaften und Private. Dieselben sind entweder staatliche Anstalten (Sachsen, Bayern, Hessen) oder Anstalten der Provinzial-(Communal-)verbände; ihre Mittel beschaffen sie sich durch Ausgabe von Landescultur-Rentenbriefen oder durch vorschussweise Baarüberweisungen aus der Staatskasse. Die Darlehen werden als seitens der Bank unkündbare Amortisationsdarlehen gegeben, in der Regel mit einer jährlichen Mindesttilgungsquote von $^1/_2$—1 $^0/_0$; bei der Pfandbestellung des zu meliorirenden Grundstücks darf unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere wenn es sich um Be- und Entwässerungsanlagen, um Feldbereinigungsanlagen, um Urbarmachungen und Waldculturen handelt, der von der Melioration zu erwartende Mehrwerth mitberücksichtigt und mitbeliehen werden. Vereinzelt geniessen bei gewissen Arten von Culturunternehmungen (beispielsweise bei den Drainagen) die auf das zu meliorirende Grundstück zu legenden Landesculturrenten ein Vorzugsrecht vor allen anderen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden hypothekarischen Eintragungen, sofern innerhalb einer gewissen Frist die seitherigen Unterpfandsgläubiger nicht Widerspruch erheben (Preussen, Bayern), oder es kann auch diese fehlende Zustimmung durch einen Bescheid der oberen Behörde ergänzt werden (Sachsen). Die Beitreibung der Landesculturrenten, denen man vereinzelt (Sachsen, Ungarn) die Eigenschaft einer dinglich auf dem Gut haftenden Reallast gegeben hat, erfolgt gemeinhin im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens; als weiterer Vortheil ist denselben vielfach Stempel- und Gebührenfreiheit, insbesondere Freiheit von den durch die Sicherheitsbestellung veranlassten Eintragungsgebühren, vereinzelt auch (Bayern und Sachsen) die Uebernahme der Verwaltungskosten durch die Staatskasse zugesichert.

Als ältestes Institut dieser Art ist die seit 1862 bestehende Landesculturrentenbank in Sachsen zu erwähnen (Gesetz vom 26. November 1861 und 1. Juni 1872); bis 1890 sind bei ihr für 2391 Unternehmungen 15,3 Mill. M. Meliorationsdarlehen aufgenommen worden. In Preussen ist durch das Gesetz vom 13. Mai

1879 die Möglichkeit geschaffen worden, Landesculturrentenbanken als Provinzialanstalten ins Leben zu rufen, es haben aber davon seither nur die Provinzen Schlesien, Schleswig-Holstein und Posen Gebrauch gemacht; wohl mit auch aus dem Grund, weil eine Anzahl Provinzialhilfskassen bestimmungsgemäss Meliorationsdarlehen gewähren. — In Hessen wurde durch Gesetz vom 20. März 1880 eine Landescultur-Rentenkasse errichtet, diese aber nachmals mit der durch Gesetz vom 15. October 1890 errichteten Landescreditkasse verschmolzen. — Die in Bayern mit Gesetz vom 21. April 1884 errichtete Landeskultur-Rentenanstalt hat das Besondere, dass der Zinsfuss für Meliorationsdarlehen durch das Gesetz fest normirt ist (auf $3^3/_4$ %); trotz dieser Begünstigung eines billigen Zinsfusses sind bis 1890 nur 161 Darlehen mit 660000 M. aufgenommen worden, darunter nur 45 Darlehen im Betrag von 122000 M. von Einzelpersonen, die übrigen von Genossenschaften und Gemeinden.

3. Würdigung der Landesculturrentenbanken. Die an diese Anstalten geknüpften Erwartungen haben sich im Allgemeinen nur in bescheidenem Maasse verwirklicht und man ist aus der verhältnissmässig geringen Inanspruchnahme ihrer Dienste wohl den Schluss zu ziehen berechtigt, dass, wo überhaupt eine befriedigende Organisation des Hypothekarcreditwesens, d. h. eine solche auf gemeinwirthschaftlicher Grundlage besteht, das Bedürfniss nach der Errichtung besonderer Landesculturrentenbanken mindestens ein zweifelhaftes ist. Wenn gerade im letzten Drittel dieses Jahrhunderts gegendenweise eine sehr umfangreiche Landesculturthätigkeit Platz gegriffen hat und zwar gerade auch in solchen Staaten, in denen besondere Landesculturrentenbanken nicht bestanden haben, so dürfte daraus zu entnehmen sein, dass das vorhandene Meliorationscreditbedürfniss ohne solche besondere Creditorganisationen sehr wohl befriedigt werden kann. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn die Gesetzgebung die Möglichkeit zur Bildung von Culturgenossenschaften auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und mit Zwangsbefugnissen gegen die Genossenschaftsmitglieder eröffnet, oder auch da, wo die Gemeinde als solche für bestimmte Arten von Culturunternehmungen zur vorschussweisen Bestreitung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist (Bd. I, § 54, Ziffer 4, § 62), weil diese Genossenschaften und Gemeinden unschwer zu günstigen Bedingungen die erforderlichen Meliorationsdarlehen werden aufnehmen können. Im Uebrigen wird der Meliorationscredit unzweifelhaft auch schon durch eine dem Meliorationscreditbedürfniss Rechnung tragende Gestaltung des Hypothekenrechts günstig beeinflusst werden; wobei insbesondere von Bedeutung ist, dass mit dem Princip, wonach jede Werthserhöhung einer Sache deren juristische Schicksale theilt, jede Hypothek also ipso jure auch den Werthzuwachs des Pfandguts ergreift, gebrochen und an dessen Stelle

dem anderen Rechtsgrundsatz Anerkennung verschafft wird, dass der Meliorations-Werthzuwachs dem Meliorationsgläubiger als Pfandobject reservirt bleibt; es kann dadurch vermieden werden, dass der Darleiher, durch dessen Vermittelung die Steigerung des Bodenwerths eingetreten ist, erst nach Bezahlung aller vorangehenden Hypothekargläubiger seine Befriedigung erhält. Dieser Forderung ist betreffs der von Privaten aufgenommenen Meliorationsdarlehen bis jetzt gar nicht oder nur sehr ungenügend Rechnung getragen; doch dürfte das Hinderniss einer ausgebreiteten Meliorationsthätigkeit in einzelnen Ländern nicht sowohl in solchen Lücken des Rechts, als in anderen Ursachen, vor Allem in dem Mangel einer richtigen Organisation des culturtechnischen Dienstes zu suchen sein; weil, wo diese nicht besteht, es der grossen Masse der ländlichen Bevölkerung gegenüber an den nöthigen Anregungen auf diesem Gebiet durch die eigens hierfür bestellten Organe (Culturingenieure mit den nöthigen Unterbeamten) fehlt; weil ferner beim Mangel einer solchen Organisation es den Betheiligten ausserordentlich erschwert ist, mit Sachkunde bearbeitete Meliorationsprojecte kostenlos oder gegen billiges Entgelt zu erhalten, und weil endlich für die sachgemässe und Erfolg versprechende Durchführung solcher Projecte keine Sicherheit gegeben ist, misslungene Unternehmungen aber auf lange Zeit hinaus abschreckend wirken; wobei auf die früheren Ausführungen (Bd. I, § 64) zu verweisen ist.

Anmerkung. a) Vergleiche zu den vorstehenden Ausführungen insbesondere Schiff, a. a. O., S. 41 ff., wo die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Postulats: „der alte Bodenwerth dem früheren Hypothekargläubiger, der neue Werth dem Meliorationsgläubiger“, eingehend erörtert sind, aber der Einfluss des Hypothekenrechts auf den Umfang der Meliorationsunternehmungen etwas überschätzt zu werden scheint.

b) Ein Prioritätsanspruch ist dem Meliorationsdarlehen eingeräumt: in Frankreich durch Gesetz vom 17. Juli 1856 über die Ausführung von Drainagen und für die für solche Unternehmungen gewährten Staatsdarlehen; in Irland und England durch verschiedene Gesetze aus den Jahren 1846, 1847, 1849 und 1850 ebenfalls für Staatsdarlehen, daneben in England und Schottland auch gegenüber Privatdarlehen durch ein besonderes Gesetz vom 1. August 1849. In Italien darf nach dem Gesetz vom 23. Mai 1887 der Gläubiger bei Darlehen für Bodenverbesserungen und Culturänderungen ein Pfandvorrecht an dem Mehrwerth sich ausbedingen, den das Gut in Folge des Darlehens erlangen wird. In Ungarn legt ein im Jahr 1889 erlassenes Gesetz zur Beförderung des Meliorationswesens den Amortisationsdarlehen die Eigenschaft von Reallasten bei, die gleich nach den Staats- und Communalsteuern vor allen Hypotheken rangiren. In Deutschland und Oesterreich endlich ist nur gewissen Arten von Meliorationsgenossenschaften das Vorrecht eingeräumt, dass ihre statutenmässigen Umlagen auf die beitragspflichtigen Grundstücke nach Art öffentlicher Abgaben eine stillschweigende gesetzliche Hypothek mit Vorrang auch vor älteren Forderungen haben; siehe für Oesterreich betreffs der Wassergenossenschaften die Gesetze vom 30. Mai 1869 und 7. Juni 1883; für Preussen betreffs der Wasser-

und Waldgenossenschaften und der Deichverbände die Gesetze vom 1. April 1879, 6. Juli 1875 und 28. Januar 1848; für Bayern betreffs der Ent- und Bewässerungsgenossenschaften das Gesetz vom 31. April 1884, für Baden und Hessen betreffs der Wassergenossenschaften die Gesetze vom 25. August 1876 und (was Hessen anlangt) vom 30. Juni 1887 und 26. September 1887 (Schiff, a. a. O., S. 58 ff.) und die Angaben in Bd. I, § 62 u. § 64, Ziffer 2).

c) Wo das Grundeigenthum verpachtet ist und der Eigenthümer die Melioration nicht auf eigene Rechnung bestreiten will, empfiehlt es sich, dass derselbe das Meliorationskapital dem Pächter unter billigen Bedingungen darleiht, welches Verfahren bei der Preussischen Domänenverwaltung seit 1875 für Ausführung von Drainagen durch die Pächter eingeführt ist und auch bei privaten Verpächtern Nachahmung gefunden hat.

§ 127. Fortsetzung; die Hypothekenbanken.

1. Die Hypothekenbanken stellen sich als kaufmännische Unternehmungen dar, die das Hypothekarcreditgeschäft in der Absicht der Gewinnerzielung gewerbsmässig betreiben und in der Regel die Form der Actiengesellschaft, nur sehr ausnahmsweise die der eingetragenen Genossenschaft angenommen haben. Auf die rechtliche Gestaltung und die bankmässige Organisation der Hypothekenactienbanken ist in diesem Zusammenhang nicht näher einzugehen und kann es genügen, auf folgende Punkte hinzuweisen: In räumlicher Beziehung sind der Geschäftsthätigkeit der Hypothekenbanken in der Regel keine Schranken gezogen; als Actiengesellschaften unterstehen sie den Bestimmungen des Actiengesellschaftsrechts, als Pfandbriefinstitute den wegen des Rechts zur Ausgabe von Pfandbriefen bestehenden besonderen Normen (siehe oben S. 87, Anm. 1); die Ausgabe neuer Pfandbriefemissionen unterliegt dabei entweder der jeweiligen besonderen Genehmigung der Staatsbehörde oder, wo dies nicht der Fall, pflegt ein bestimmtes Verhältniss zwischen Actienkapital und circulirendem Pfandbriefkapital vorgeschrieben zu werden; die Gesammtsumme der Pfandbriefe darf keinenfalls die Höhe der erworbenen Hypotheken übersteigen. Neben dem Hypothekengeschäft pflegen auch andere Creditgeschäfte betrieben zu werden; eine übrigens für die Pfandbriefbesitzer nicht ganz gefahrlose Verquickung, da selbst dann, wenn den Pfandbriefbesitzern ein Vorzugsrecht an den Hypothekarforderungen der Bank durch Bestellung eines Faustpfandrechts durch Gesetz eingeräumt ist (S. 90), doch im Falle des Concurses alle Gläubiger ohne Ausnahme mit ihren Ansprüchen Zugriff auf das Actienkapital und den Reservefond haben. Diese Bedenken

bestehen nicht, soweit die Banken Darlehen ohne hypothekarische Sicherheit an Corporationen (Gemeinden, Communalverbände) geben, es stellt sich vielmehr diese Pflege des Corporationscredits als eine durchaus nützliche Erweiterung des Geschäftskreises der Hypothekenbanken dar und es ist, wo dies Platz greift, den Banken das Recht zur Ausgabe besonderer Communalobligationen einzuräumen. Auch die Beleihung eingetragener Genossenschaften kann in Frage kommen und in Ermangelung staatlicher oder genossenschaftlicher Bodencreditinstitute kann die Herbeiführung einer solchen Geschäftsbeziehung zwischen den Hypothekenbanken und den ländlichen Credit-Genossenschaften (örtlichen Darlehenskassen) für letztere sich sehr werthvoll erweisen. Nicht selten sind die Pfandbriefe mit pupillarischer Qualität ausgestattet worden (S. 123). Die Darlehensbedingungen betreffs Kündbarkeit und Amortisationsweise sind denkbar mannigfaltig gestaltet; die Wahl der Darlehensart wird meist in das Ermessen der Darlehensnehmer gestellt, soweit nicht „Normativbedingungen" wie in Preussen der freien Beweglichkeit in der Art der Darlehensgewährung Schranken ziehen; die Grundsätze der Beleihung weisen ebenfalls grosse Verschiedenartigkeit auf (Beleihung von 50—$66^2/_3$% des ermittelten Taxwerths). Die überwiegende Mehrzahl der deutschen Hypothekenbanken zeichnet sich durch geschäftliche Solidität aus, die freilich hingesehen auf die Nöthigung, das Vertrauen des Kapitalistenpublikums zu den ausgegebenen Pfandbriefen zu erhalten, lediglich „eine von der geschäftlichen Klugheit dictirte Zwangsmaassregel ist".

Die Hypothekenbanken unterstehen einer staatlichen Aufsicht (entweder besonderen Commissarien oder bestimmten höheren Verwaltungsbehörden); in Preussen ist die Geschäftsthätigkeit durch „Normativbestimmungen" geregelt, denen indess nicht alle Hypothekenbanken unterworfen worden sind.

2. Würdigung der Hypothekenbanken. Die vorausgegangenen Betrachtungen (§ 119 ff.) lassen darüber keinen Zweifel zu, dass dem ländlichen Grundbesitz mit der Verweisung auf das Bestehen von Hypothekenbanken allein unmöglich gedient sein kann; wie sich denn in der That die grossen Erwartungen, die in ländlichen Kreisen an das Entstehen zahlreicher Creditinstitute dieser Art seit den sechziger Jahren in Deutschland und anderwärts geknüpft worden sind und wie insbesondere auch die Geschichte des älteren französischen Crédit foncier darthut, nur zum

geringen Theil erfüllt haben. Im Einzelnen ist hier auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen[1]:

a) Wie jede Actiengesellschaft, so ist auch die Hypothekenactienbank im Interesse der Actionäre thätig zu sein verpflichtet, welch letztere auf eine möglichst hohe Verzinsung ihrer in Actien angelegten Geldkapitalien Anspruch erheben; auf das kapitalistisch-speculative Princip in der Geschäftsleitung kann daher die Hypothekenactienbank nicht verzichten, ohne mit der innersten Natur ihres Wesens selber in Widerspruch zu gerathen. Das Maass und die Art ihrer Dienste steht daher, wie Knies richtig betont, in Abhängigkeit von dem Maass des gleichzeitigen Vortheils für die Bank selber, so dass in allen Collisionsfällen zwischen jenem Nutzen und diesem Vortheil die Entschliessung zu Gunsten des letzteren ausfallen wird. Der Aufgabe, den Schuldnern die grösstmöglichsten Dienste zu leisten und dieser Aufgabe an jeder Stelle und unter allen Umständen treu zu bleiben, kann daher nur ein nach dem Grundsatz der Gemeinwirthschaftlichkeit geleitetes Creditinstitut entsprechen; auch kann nur letzteres im Allgemeinen geneigt sein, dem in augenblicklichen Verlegenheiten befindlichen Schuldner gegenüber die mit der Sicherheit des Instituts irgend verträgliche Nachsicht walten zu lassen, während ein kapitalistisch-speculativ betriebenes Institut alsbald zu executivischen Maassregeln übergehen muss; ja die speculative Tendenz kann leicht Veranlassung sein, in Zeiten mit steigenden Grundstückszinsen ein rigoroses Vorgehen zum Zweck der Erwerbung der zur Zwangsvollstreckung gebrachten Güter geradezu in's Werk zu setzen[2].

b) Mit dieser für die Actienbanken maassgebenden Geschäftsmaxime hängt es zusammen, dass die Actienbanken der Beleihung des mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzes erfahrungsgemäss widerstreben, dessen ordnungsmässige Befriedigung eben eine sehr viel kostspieligere und mühevollere Organisation erheischt, als etwa die Beleihung des Grossgrundbesitzes oder des mit Vorliebe von diesen Instituten in die Creditgewährung ein-

[1]) Vgl. hierzu den von Knies an die Commission der I. Bad. Kammer auf dem Landtag 1883/84 erstatteten Bericht über die Verschuldung und das Creditwesen, S. 8 ff.; Gamp, a. a. O., S. 52; Freiherr v. Cetto im Referat für den Deutschen Landwirthschaftsrath (Jahrg. 1884, S. 51 ff., und ferner Jahrg. 1887, S. 407 ff.); sodann v. Stengel, a. a. O., S. 897 ff.; und als Vertreter gegentheiliger Anschauungen Hecht, Die staatlichen und provinziellen Bodencreditinstitute etc., Bd. I, S. 624 ff. und die oben citirte Schrift von J. Goldschmidt.

[2]) E. Struck in Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung etc., Jahrg. 1881, S. 832.

bezogenen städtischen Häuserbesitzes. Selbst da, wo an sich eine Geneigtheit auch zur Beleihung des ländlichen Grundbesitzes in grösserem Umfang besteht, müsste schon die centralistische Organisation dieser Institute, die recht eigentlich auf die Gebäudebeleihung in grossen Städten zugeschnitten ist, ihrer Benützung durch den ländlichen Grundbesitz hinderlich im Wege stehen; die Herbeiführung einer Decentralisation des Geschäftsbetriebs aber durch Einrichtung zahlreicher Filialen oder Agenturen wird, eben im Hinblick auf den Kostenpunkt, meist nicht beliebt.

Nun besteht aber gerade auch für den mittleren und kleineren Grundbesitz, zumal in den Gebieten des Anerbenrechts, ein, wenn auch subjectiv nicht immer empfundenes, objectiv aber unleugbar vorhandenes Bedürfniss nach Creditorganisationen, die es ermöglichen, die zur Abfindung der Geschwister im Erbweg erforderlichen Kapitalien nicht unter allzu drückenden Bedingungen zu erhalten; wie denn sicherlich nichts mehr zerstörend auf die Institution des Anerbenrechts einwirken müsste, als die Erkenntniss der Betheiligten, dass die Erbabfindungsschulden nicht zu solchen Bedingungen erhältlich sind, die deren regelrechte Verzinsung und Tilgung in absehbarer Zeit ermöglichen. Zumal wo gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften und desshalb Zwangsanerbenrecht oder doch ein kraft Gesetzes wirksames Intestatanerbenrecht in Geltung ist und desshalb die Erbabfindungen den Charakter von staatlich verordneten Zwangsschulden annehmen, würde sich der Gesetzgeber in Widerspruch mit sich selber versetzen, wenn er die aus Gründen des öffentlichen Interesses mit solchen Zwangsschulden belasteten ländlichen Grundbesitzer für die dessfallsige Inanspruchnahme auf den guten Willen des privaten Geldkapitals in Gestalt von Actienbanken oder gar auf Organisationen unvollkommenerer Art (wie Sparkassen, kirchliche Institute etc.) verweisen, also unterlassen wollte, ihnen die Dienste eines Instituts zur Verfügung zu stellen, das kraft der ihm durch Normen des öffentlichen Rechts zugewiesenen Aufgabe jedes darlehenswürdige Gesuch zu berücksichtigen die statutenmässige Verpflichtung hat. Das Drängen des ländlichen Grundbesitzes auf Schaffung besonderer, nicht durch Erwerbstendenzen in ihrem Geschäftsbetrieb beherrschter landwirthschaftlicher Creditinstitute bleibt desshalb begreiflich und es würde von einer völligen Verkennung der Sachlage zeugen, diesem Drängen durch den Hinweis auf das Vorhandensein zahlreicher Hypothekenbanken entgegentreten zu wollen.

c) Eine technische Ueberlegenheit der Hypothekenactienbanken über die genossenschaftlich oder staatlich organisirten Institute in dem Sinn, dass sie mehr kaufmännisch als bureaukratisch geleitet werden, kann gegebenenfalls vorhanden sein; sie ist aber nicht nothwendig ein den Actienbanken ausschliesslich zukommender Vorzug, zumal ja nichts im Wege steht, zur Leitung der staatlichen etc. Anstalten die auch in banktechnischer Hinsicht erfahrensten Persönlichkeiten zu berufen. Mag auch in der Vergangenheit die Bankpolitik der Landschaften und der staatlichen Creditkassen nicht immer eine ganz glückliche gewesen sein, so muss man berücksichtigen, dass eben auch hier erst „Schule“ gemacht werden musste und dass der Hypothekenactienbankbetrieb an die Erfahrungen dieser älteren Organisationen lediglich anzuknüpfen brauchte, Missgriffe also viel leichter zu vermeiden in der Lage war. Muss doch ein grundsätzlicher Freund des Hypothekenactienbankwesens einräumen, dass die älteren Landescreditkassen jedenfalls in organisatorischer Hinsicht in gutem Sinn vorbildlich für das Bodencreditwesen im Ganzen gewirkt haben (S. 163).

3. Ob der Einwand richtig ist, dass die Darleihen der Hypothekenbanken durchweg theuerer sein müssen, als die von gemeinwirthschaftlich verwalteten Instituten, weil den Grundbesitzern jedenfalls der Gewinn der Actionäre entgeht, mag dahin gestellt bleiben[1]), ja es kann sogar eingeräumt werden, dass jener Gewinn vielfach lediglich dem Umstand seine Entstehung verdankt, dass die Hypothekenbanken geschickter in der gewinnbringenden Anlage der in kleinen Beträgen eingehenden Annuitäten sind, als etwa die minder kaufmännisch, minder speculativ auch nach dieser Richtung hin, geleiteten Staats- oder Genossenschaftsinstitute. Wer ein Geschäft zu seinem Unterhaltsberuf macht, der braucht,

[1]) Es ist immerhin bemerkenswerth, dass in 5 österr. Hypothekenbanken 1889 der Reingewinn zwischen 6 und 27 % des Actienkapitals schwankte und sich im Durchschnitt auf 19 %, und dass der Normalzinsfuss durchschnittlich auf $5\frac{2}{3}$ % sich stellte, während der Zinsfuss der Landeshypothekenbanken 1889 von 100 Darlehen betrug: 4 % bei 60, $4\frac{1}{2}$ % bei 11, 5 % bei 28, $5\frac{1}{2}$ % bei 1; und die Conversion der hochverzinslichen Darlehen in niederverzinsliche (4 %ige) sich in wachsendem Maasse vollzieht. (Schiff, a. a. O., S. 143 ff.) Nach Schraut stellten sich die bei 26 deutschen Hypothekenbanken in den Jahren 1875/80 vertheilten Dividenden im Durchschnitt zwischen 5,6 und 8,6 % und es bezahlten 1880 bis 6 % 16 Gesellschaften, bis 9 % 7 Gesellschaften, über 9 % 3 Gesellschaften. 1891 wurden von 21 Deutschen Hypothekenbanken Dividenden zwischen $3\frac{1}{2}$ und $12\frac{3}{8}$ % vertheilt und es bezahlten 5 bis einschliesslich 7 % 13; 8—10 % 4; über 10 % 1 Bank; wobei indess zu beachten ist, dass der Schwerpunkt der Geschäftsthätigkeit der Hypothekenbanken in der Beleihung des städtischen Immobilienbesitzes liegt.

meint Roscher, seine Kunden nicht theuerer zu bedienen, als der unentgeltlich arbeitende Dilettant; und jedenfalls mag die gelegentlich der Hypotheken-Enquête von 1868 gefallene Aeusserung, die Hypothekenbanken seien den Geiern zu vergleichen, die darauf warten, die Ueberreste des Grundvermögens als Dividende zu verspeisen, eine starke Uebertreibung in sich schliessen. Aber auch wenn eine Hypothekenbank aus diesen Gründen in der Lage sich befände, ihre Darlehen zu ähnlichen Bedingungen zu gewähren, wie ein nach dem Grundsatz der Gemeinwirthschaftlichkeit verwaltetes und desshalb die Darlehen zum Selbstkostenpreis gebendes Staats- oder Genossenschaftsinstitut, so wäre damit doch dem ländlichen Grundbesitz insolange nicht gedient, als ihm die Hypothekenbanken ihre Dienste nicht zur Verfügung stellen. Mit anderen Worten, die „Creditnoth“ in dem Sinne, dass der Grundbesitz angemessenen Anstaltscredit in Form unkündbarer Amortisationsdarlehen erhalte, kann trotz des Vorhandenseins von Hypothekenbanken fortbestehen; und eine endgiltige Beseitigung solcher Creditnoth kann daher der Regel nach nur von der Schaffung von Organisationen der in den vorausgegangenen Paragraphen geschilderten Art erwartet werden. In der Thatsache der Errichtung der Landeshypothekenbanken in Oesterreich, der Landescreditkassen in Oldenburg und Hessen als Schöpfungen neueren Datums, sowie in den Bestrebungen auf Schaffung solcher Institute in verschiedenen deutschen (Baden, Elsass-Lothringen) und ausserdeutschen Staaten (Frankreich, Schweiz), tritt die Nothwendigkeit jenes Bedürfnisses in markanter Weise zu Tage; und die Warnung, derartige Staatsinstitute, weil durch kein zwingendes Bedürfniss veranlasst, gewissermaassen „auf Lager“ zu schaffen, dürfte desshalb ein vergebliches Bemühen bleiben. Die Mahnung, dass auch die Actiengesellschaftsbanken und die sonstigen privaten Creditvermittelungsanstalten sich bewusst bleiben sollen, „dass sie (ebenfalls) socialpolitische Aufgaben zu lösen haben, also den Beruf empfinden, eng mit dem kleineren Wirthschaftsgebiet zu verwachsen, in welchem sie domicilirt sind, Fühlung nicht nur mit der städtischen, sondern auch der ländlichen Bevölkerung zu suchen und zu finden und allmählich als ein einheitliches Glied in die wirthschaftliche Organisation einer Provinz oder eines Staats sich einzufügen“ (Hecht) — wird wohl nur ausnahmsweise von Erfolg begleitet sein; jedenfalls wird ein privates Institut zu dieser Höhe der Auffassung seiner Aufgabe gegenüber dem ländlichen Grundbesitz nur dann sich

emporzuringen und die Bethätigung einer solchen Auffassung den Actionären gegenüber nur dann mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen vermögen, wenn der schon durch die Beleihung des städtischen Grund und Bodens sich ergebende Geschäftsgewinn ein solcher ist, dass daneben auf einen lucrativen Betrieb des ländlichen Beleihungsgeschäfts leichteren Herzens verzichtet werden kann. Solche ausnahmsweisen Verhältnisse können indess für die grundsätzliche Würdigung der beiderlei Arten von Bodencreditinstituten ausschlaggebend nicht sein [1]).

e) Wohl aber ist entscheidend der Umstand, dass ein nach gemeinwirthschaftlichen Rücksichten verwaltetes Instistut vermöge seiner beherrschenden Stellung regulirend auf die Bedingungen der Darlehensgewährung einzuwirken in der Lage ist, und mit Recht hat Schmoller einem solchen Institut die Rolle „einer Art volkswirthschaftlichen Censorenamts" zugeschrieben, dessen Einfluss schliesslich auch die kleineren Creditvermittelungsanstalten und selbst der private Darlehensverkehr sich auf die Dauer nicht entziehen können [2]). Wo die Concurrenz eines solchen Instituts fehlt, wird eben die Erwerbstendenz der privaten Creditinstitute immer wieder in einer die Interessen des Grundbesitzes schädigenden Weise zu Tage treten können und werden bestimmte Erleichterungen und Vergünstigungen auch im Wege von „Normativvorschriften" um so weniger sich erzwingen lassen, als das Privatinstitut sich dem Zwange solcher Bestimmungen durch Verzicht auf das ländliche Darleihgeschäft jederzeit entziehen kann. Die Paratstellung von Hypothekenactienbanken und anderen privaten Creditanstalten mag daher immerhin, solange es zu anderweiten Organisationen, sei es auf genossenschaftlichem, sei es auf dem Wege staatlicher oder provinzieller Anstalten, nicht kommt, als ein erwünschter Nothbehelf erscheinen, eine erschöpfende Lösung der Organisationsfrage kann nur von der Betretung des letzteren Wegs erwartet werden.

[1]) Siehe bezüglich der citirten Stelle: Hecht, in der Eingangs angeführten Schrift „Die staatlichen etc. Bodencreditinstitute", Bd. I, S. 634. Derselbe Schriftsteller räumte in einer älteren Schrift: „Die Mündel- und Stiftungsgelder etc.", 1875, S. 171, selber ein: „Die Unterordnung des Erwerbszweckes unter das ernste Streben, den Realcredit zu fördern, die maassvolle Handhabung der durch die Statuten gegebenen Rechte und die weise Selbstbeschränkung gegenüber mannigfachen Lockungen ist öfter in den Statuten von Actiengesellschaften auch für den Bodencredit betont, als sie thatsächlich befolgt wird".

[2]) Schmoller in Thiel's landwirthschaftlichen Jahrbüchern, Bd. XI, S. 627.

Vorkommen. Zu den ältesten Creditanstalten gehört die im Jahr 1668 gegründete „Bank von Stockholm", die bemerkenswerther Weise schon 1754 die Annuitätenform (Amortisation durch Zahlung von 5 % über die Zinsen) einführte. Hiervon abgesehen sind indess die Actienhypothekenbanken eine Schöpfung neueren Datums und in Deutschland wie in Oesterreich in grösserer Anzahl erst seit den sechziger Jahren entstanden, zum Theil als Frucht der damals in besonders breitem Umfang gepflogenen Erörterungen über die Reform des Grundcreditwesens. Im Einzelnen ist zu bemerken: 1. In Deutschland ist die älteste Hypothekenbank die in Bayern durch Gesetz vom 1. Juli 1834 errichtete Bayerische Hypotheken- und Wechselbank; sie ist zugleich Lombard- und Creditbank und war längere Zeit auch Notenbank; wie ihr denn von Anfang ab als Gegenleistung für das Notenprivileg die Verpflichtung auferlegt wurde, einen Mindestbetrag von 12 Mill. Gulden dem Grund und Boden in Bayern gegen 4 % Verzinsung mit annuitätenweiser Tilgung zu beleihen; ihre volle bankmässige Organisation datirt indess erst von 1864 mit der in diesem Jahre erstmals erfolgten Ermächtigung zur Ausgabe von Pfandbriefen. Dem Institut wird eine erspriessliche Wirksamkeit zuerkannt.

Im Ganzen bestehen zur Zeit in Deutschland einige zwanzig Hypothekenbanken, die Ende 1889 über 3000 Millionen Mark Pfandbriefe in Umlauf hatten und ein Actiencapital von 332 Mill. M. aufwiesen. (Eine Aufzählung der Banken bei Hecht in dessen Aufsatz: „Hypothekenactienbanken" im Hdwb. d. St.-W.) Zu dem Verzicht auf Erwerbstendenz bei der Rhein. Hypothekenbank in Mannheim und dem eigenartigen Vertragsverhältniss der Bank mit der Badischen Regierung über die Beleihung des ländlichen Grundbesitzes in Baden ist auf die Anmerkung auf S. 166 zu verweisen.

Für die Preussischen Hypothekenbanken sind besondere „Normativbestimmungen" erlassen worden, deren Revisionsbedürftigkeit aber seit Jahren behauptet wird, wie denn die Erlassung anderweiter Bestimmungen dieser Art seit einiger Zeit geplant ist. (Vgl. den im Deutschen Oekonomist in Nr. 515 des Jahrgangs 1892 mitgetheilten amtlichen Entwurf.)

2. In Oesterreich-Ungarn bestehen zur Zeit 6 Hypothekenbanken, deren Entstehungszeit in die Zeit zwischen 1856 und 1884 fällt; das Hauptgebiet ihrer Thätigkeit ist das relativ kapitalarme Ungarn; denn von einem Darlehensbestand im Ganzen von 229,1 Mill. Gulden entfallen auf Ungarn 143,2; auf Oesterreich nur 85,9 Mill. Gulden. Sämmtliche Institute dienen gleich den in Deutschland befindlichen Anstalten vornehmlich dem Interesse der Häuser- und Grossgrundbesitzer, „denen sie hohe Darlehen zwar theuerer als marktüblich, sonst aber wohl unter entsprechenden Modalitäten gewähren. Kleine Credite auf bäuerliche Liegenschaften gehören zu den seltenen Ausnahmen". (Schiff a. a. O., S. 132.)

3. Frankreich. Hier wurden die grundlegenden Bestimmungen für Bodencreditinstitute durch das Decret vom 28. Februar 1852 getroffen, ohne dass es indessen zur Bildung der darin vorgesehenen Bodencreditgesellschaften in den einzelnen Departements kam, vielmehr wurde die Pariser Bank, die den Namen Crédit foncier de France annahm, ausschliesslich mit dem Privileg der Pfandbriefausgabe ausgestattet und mit einer Staatssubvention von 10 Mill. Francs bedacht; durch ein späteres Decret vom 6. Juli 1854 erhielt sodann das Institut eine der Französischen Bank nachgebildete halbstaatliche Organisation, die insbesondere in der regierungsseitigen Ernennung der Gouverneure der Bank zum Ausdruck kommt. Eine 1860 errichtete Zweiganstalt der Bank zur Vermittlung des Betriebscredits (Crédit agricole) ist später wieder eingegangen. Der centralistisch-bureaukratische Charakter der Anstalt hat es verhindert, dass sie dem Grundbesitz besondere Dienste leistete; geschweige denn, dass in Erfüllung gegangen wäre, was ein zeitgenössischer französischer Minister (Persigny) von der neuen Gründung erhoffte: „On peut prévoir le jour, ou le sol sera affranchi de la dette hypothecaire, que lui ont léguée les siècles". Der Schwerpunkt der Geschäfte ruhte von Anfang und ruht noch immer in der Beleihung des städtischen Besitzes. Der Umstand, dass nach der französischen Gesetzgebung die Pfandbriefgläubiger auf eine vorzugsweise Befriedigung aus den von der Bank erworbenen hypothekarischen Forderungen ein Recht nicht haben, hat sich in kritischen Zeiten wiederholt durch ungünstigen Cursstand der Pfandbriefe bemerkbar gemacht.

4. Italien. Neben 8 älteren Grundcreditbanken hat das Gesetz vom 17. Juli 1890 die Errichtung einer neuen privilegirten Anstalt mit einem Kapital von 100 Mill. Lire gestattet; die Bank: Instituto italiano di credito fondiario kann in jedem Theil des Königreichs ihre Thätigkeit ausüben, während die 8 älteren Anstalten auf bestimmte Territorialzonen eingegrenzt sind; eine Fusion der alten mit der neuen Bank ist vorgesehen. Alle diese Bodencreditinstitute haben das Recht zur Gewährung von Hypothekendarleihen, die auf mindestens 10, höchstens 50 Jahre berechnet und mit Amortisation rückzahlbar sein müssen; ausserdem zur Eröffnung von activen, mit Hypotheken gesicherten Contocorrents.

5. In der Schweiz besitzt nahezu jeder Canton eine Bank, die neben anderen Creditgeschäften auch Hypothekargeschäfte betreibt, darunter eine Anzahl reiner Hypothekenbanken.

Abschnitt V.

Der landwirthschaftliche Betriebscredit und seine Organisation.

Vorbemerkung.

Die Frage nach der besten Lösung des Betriebscreditproblems hat seit den sechziger Jahren eine sehr reichhaltige Literatur gezeitigt, die recht eigentlich als eine Streitliteratur bezeichnet werden kann, da es sich hierbei wesentlich um die Entscheidung darüber handelt, ob die Schulze-Delitzsch'schen Vorschusskassen oder ob die nach dem System von Raiffeisen eingerichteten Darlehenskassen (ländliche Creditvereine) in höherem Maasse den Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Gewerbes entsprechen und inwieweit überhaupt die Grundlage, auf die sich die letzteren Kassen aufbauen, aus banktechnischen Gründen zu beanstanden sei. Dieser Streit hat gegenwärtig viel von seiner practischen Bedeutung verloren, da einerseits ein Theil der Schulze-Delitzsch'schen Kassen in manchen Hinsichten den vom landw. Standpunkt geltend gemachten Forderungen einigermaassen entgegengekommen ist, andererseits die Darlehenskassen durch einzelne Aenderungen ihrer Organisation früher bestandene Bedenken gegenstandslos gemacht haben und jedenfalls Zweifel an ihrer Lebensfähigkeit und erspriesslichen Wirksamkeit nach den vorliegenden vielfältigen Erfahrungen nicht mehr zulassen. Das „Für“ und „Wider“ in dieser Frage ist in zahllosen Broschüren und Aufsätzen erörtert worden, aus welchen indess nur die folgenden hier hervorgehoben sein mögen: Schulze-Delitzsch, die Raiffeisen'schen Darlehenskassen in der Rheinprovinz und die Grundcreditfrage für den ländlichen Kleinbesitz, 1875; auf demselben Standpunkt stehend: Glackemeyer, Die Creditvereine nach Schulze-Delitzsch und die Darlehenskassen nach Raiffeisen, 1887; und von neueren Aufsätzen: Crüger, „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“ und „Creditgenossenschaften“ im Hdwb. d. St.-W. Auf dem Standpunkt der Darlehenskassen stehend: A. Held, Die ländlichen Darlehenskassenvereine etc. (in d. Jahrb. f. N. u. St., 13. Bd., 1869, S. 1 ff.); Th. Kraus, Die Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine etc., 1876; L. Löll, die bäuerlichen Darlehenskassenvereine nach Raiffeisen etc., 1875; M. Märklin, Die ländlichen Darlehenskassenvereine, ein Hilfsmittel zur Bekämpfung des Wuchers, 1880; Ders.: Ueber Vorschussvereine und Darlehenskassen für Landwirthe, 1874; endlich der von Nasse, Siemens und H. Schmidt erstattete Commissionsbericht über die Raiffeisen'schen Vereine an den Preuss. Minister für Landwirthschaft vom 15. Februar 1875 (abgedruckt in Landw. Jahrbücher, Bd. IV, S. 549 ff.). — Einen eingehenden Einblick in die Entwickelung und die Organisation der ländlichen Darlehenskassen und anderer ländlicher Genossenschaften bietet das von dem Begründer dieser Bewegung selber verfasste Werk: F. W. Raiffeisen, Die Darlehenskassenvereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Winzer- etc.

Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländl. Bevölkerung, IV. Aufl., 1883. — Zwar in Anlehnung an die Raiffeisen'schen Grundsätze, aber im Uebrigen selbstständig hat sich das ländliche Creditgenossenschaftswesen im Südwesten von Deutschland entwickelt (so namentlich in Hessen, Baden und Württemberg), worüber die citirten Schriften von Märklin Aufschluss ertheilen; siehe auch A. Schmid, Anleitung zur Geschäfts- und Buchführung für landw. Creditgenossenschaften, II. Aufl., 1892, und des Verfassers Handbuch des Verwaltungsrechts der Landwirthschaft im Grossh. Baden, 1889, S. 775 ff. — Ausser der vorerwähnten Literatur ist auf Knies, Der Credit, II. Hälfte, 1879, S. 268 ff. und namentlich auf den Eingangs (S. 2) citirten Aufsatz von Marchet, Der Credit des Landwirths, hinzuweisen. Desselben Verfassers Aufsatz: „Darlehenskassenvereine" in d. Hdwb. d. St.-W. ertheilt auch Aufschluss über die betreffenden ähnlichen Genossenschaftsbildungen in anderen Ländern. Von der ausländischen Fachliteratur ist hervorzuheben: Borie, Etude sur le crédit agricole et le crédit foncier en France et à l'étranger, 1877; Durand, Le crédit agricole en France et à l'étranger, 1891; L. Wollenborg, La prima cassa cooperativa di prestito secondo la sistema Raiffeisen, 1883. — Eine vortreffliche neuere Arbeit ist endlich die des englischen Schriftstellers Henry B. Wolff, People's Banks, a record of social and economic succes. London 1893; dessgleichen bietet eine sehr sorgfältige Monographie E. Jäger im IV. Bd. der Agrarfrage der Gegenwart: „Der ländliche Personalcredit", 1893.

Die wachsend freundliche Stellungnahme der Regierungs- und der fachmännischen Kreise ergibt sich aus den einschlägigen amtlichen Jahresberichten — vgl. die mehrfach citirten Berichte über Preussens landw. Verwaltung für 1884/87, S. 60 ff,, die Jahresberichte des Badischen Ministeriums des Innern für 1880/81, S. 400 ff.; das amtl. Werk: Die Landwirthschaft in Bayern, 1890, S. 765 ff.; siehe ferner die vom Verein für Socialpolitik veröffentlichten Berichte: „Bäuerliche Zustände in Deutschland", 1883 und die Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsraths von 1887 mit den Referaten des Freiherrn v. Cetto und v. Miaskowski und den Ausführungen von Leemann, Stöckel, v. Hammerstein, S. 425, 449, 471, 489 ff., wobei die beiden letzten Redner nicht ohne Grund daran erinnert haben, dass die Darlehenskassenvereine mit örtlicher Organisation für die Gegenden des Hofsystems und überhaupt für dünner bevölkerte Landstriche weniger sich eignen dürften, als die centralisirt organisirten anderweiten Creditgenossenschaften (Vorschusskassen).

§ 128. Wesen und Bedeutung des landwirthschaftlichen Betriebscredits; Verhältniss zwischen Betriebscredit und Betriebskapital.

1. Wenn die bis jetzt besprochenen Creditarten den Grundbesitz als solchen berühren, sei es, dass mit den mit Hilfe des Credits aufgenommenen Kapitalien der Besitzerwerb ermöglicht (Besitzcredit) oder aber Anlagen dauernd dem Boden einverleibt werden sollen (Meliorationscredit), dient der Betriebscredit dem landwirthschaftlichen Unternehmen als solchem, mag nun Grundbesitz und landwirthschaftliche Unternehmung in einer und derselben Hand vereinigt oder aber die letztere, wie bei der Pacht, sich als selbstständiger Berufszweig abgezweigt haben. Der Zweck des Betriebscredits ist, die ungestörte Fortführung des Betriebs durch Flüssigmachung der zur Bestreitung der Betriebskosten nöthigen Mittel zu ermöglichen; und, darüber

hinaus, durch verstärkte Anwendung von Betriebskapital eine höhere Erträglichkeit der landwirthschaftlichen Unternehmung herbeizuführen. Die mit Hilfe des Betriebscredits aufgenommenen Summen können also ebenso zur Zahlung von Löhnen, Reparaturkosten, Abgaben und Umlagen, wie zur Beschaffung von Bedarfsartikeln des Betriebs: einerseits von Futter und Düngestoffen, Saatgut etc. (umlaufendes Betriebskapital), anderseits von Arbeits- und Nutzthieren, Maschinen, Geräthen (stehendes Betriebskapital) Verwendung finden. Da die creditirten Mittel nach der ihnen gegebenen Zweckbestimmung bei ordnungsgemässem Verlauf der Production in regelmässigen Zwischenräumen erwirthschaftet werden, also eine ökonomische Verwendung finden, so ist der Betriebscredit ähnlich wie der Meliorationscredit als ökonomischer Credit wesentlich verschieden von dem Besitzcredit, dessen Wesenseigenthümlichkeiten in der Abstossung von Gutswerththeilen und in seiner den Wirthschaftsertrag lediglich negativ beeinflussenden Wirkung besteht. Während desshalb bei letzterem Creditüberspannungen leicht so verhängnissvolle Folgen nach sich ziehen und daher die Zurückführung des Besitzcredits auf ein bestimmtes, nicht zu hoch gesteigertes Maass erstes Erforderniss für die Erhaltung gesunder Verhältnisse ist, kann selbst eine weitgehende Inanspruchnahme des Betriebscredits, eine verständnissvolle Verwendung der creditirten Mittel vorausgesetzt, für den Erfolg der Unternehmerthätigkeit sich als in hohem Grade nützlich erweisen. Hieraus erklärt sich die Strömung der Gegenwart, die in Ansehung des Besitzcredits (Grundcredits) auf dessen thunliche Einengung, in Ansehung des Betriebscredits auf dessen thunliche Erleichterung und auf eine Verallgemeinerung der ihm dienenden Einrichtungen abhebt.

2. Immerhin sollte nicht unbeachtet bleiben, dass die risicoreiche, von den zufälligen Einflüssen der Jahreswitterung und vielfachen Schädlichkeiten abhängige landwirthschaftliche Betriebsunternehmung nicht mit voller Sicherheit auf den jederzeitigen Wiedereingang der creditirten Mittel im Laufe des Productionsprocesses zählen kann; die Gebote wirthschaftlicher Vorsicht sprechen daher dafür, dass nicht das ganze Betriebskapital im Wege des Credits beschafft, ein nicht zu klein gegriffener Theil desselben vielmehr von den Unternehmern aus eigenen Mitteln gestellt werde; dies namentlich dann, wenn Mangels entsprechender Creditorganisation nicht jederzeit auf die Erlangung von Credit unter ange-

messenen Bedingungen in Bezug auf Zinshöhe und Rückzahlungsfrist gerechnet werden kann, wie dies namentlich in den Gegenden des mittleren und kleinen Grundbesitzes häufig der Fall ist. Insbesondere gilt dieser Satz von jenem Theil des Betriebskapitals, der seiner Natur nach nicht im einmaligen Productionsprocess, sondern erst nach einer längeren Periode sich zu amortisiren vermag, also von dem stehenden Betriebskapital, dem todten Inventar und ebenso von dem lebendem Inventar überall da, wo dieses nicht, wie etwa bei der Mastung der Fall, einem raschen und regelmässigen Umsatz unterliegt, sondern wo es als Nutz- und Arbeitsvieh nur eine, Zins und Amortisation enthaltende Jahresrente abwirft. Betriebskapitalarme Wirthschaften, die auf die stete Inanspruchnahme des Betriebscredits angewiesen sind und mit der Schwierigkeit, diesen in richtigem Umfang und zu günstigen Bedingungen jederzeit zu erhalten, kämpfen müssen oder aber sich scheuen, ihren Credit bis aufs Aeusserste anzuspannen, stehen desshalb im Erfolg der Wirthschaftsthätigkeit den betriebskapitalreichen Wirthschaften regelmässig nach; und es erklärt sich hieraus, dass so vielfach Pächter, die das ganze verfügbare Vermögen der landwirthschaftlichen Unternehmung zu widmen vermögen, besser gedeihen als die Eigenthumsbetriebe, bei denen die Mittel des Eigenthümers grossentheils oder ganz in der Erwerbung des Grund und Bodens festgelegt worden sind; es erklärt sich aber daraus weiter, dass man beim Erwerb von Land lieber einen Theil des Kaufschillings schuldig bleibt und die restlichen Mittel für die Beschaffung von Betriebskapital verwendet, dessen günstige Beeinflussung des Gesammteinkommens nicht nur die Herauswirthschaftung der Zinsen und Amortisationsquoten des Kaufschillingsrestes, sondern auch einen höheren Unternehmungsgewinn erhoffen lässt, als in dem umgekehrten Falle eines mit wenig Betriebskapital oder mit solchem von mangelhafter Beschaffenheit geführten Betriebs der Fall wäre. Die privatwirthschaftliche Zweckmässigkeit und desshalb die volkswirthschaftliche Berechtigung von Besitzcreditverpflichtungen innerhalb bestimmter Grenzen, wie sie früher behauptet wurde (§ 113), erfährt daher durch die gleichzeitige Berücksichtigung der wirthschaftstechnisch günstigen Einwirkung eines frei verfügbaren Betriebskapitals auf die Bodenrente eine weitere Bestätigung [1]). Nicht minder ist aus diesem Zusammen-

[1]) Vgl. hierzu wieder die bemerkenswerthen Betrachtungen in der mehrfach citirten Schrift von **Zuns**.

hang zu entnehmen, wesshalb die bäuerlichen Wirthschaften, deren Inhaber gemeinhin verfügbare Wirthschaftsmittel in dem Erwerb von Boden festzulegen trachten und desshalb meist betriebskapitalschwach sind, so vielfach in ihren Erträgnissen hinter den grösseren Besitzungen erheblich zurückstehen, daher häufig dem Siechthum verfallen oder doch nicht recht vorwärts kommen, während sie auf einem räumlich begrenzteren, aber kapitalintensiver betriebenen Anwesen auf ein höheres Bodeneinkommen rechnen könnten; und diejenigen psychologischen Einwirkungen, die in diesen Kreisen der Landbevölkerung fortgesetzt zu starker Nachfrage auf dem Grundmarkt, zu ungesunden Werthsteigerungen des Bodens und zu weitgehenden Besitzcreditverpflichtungen Anlass geben, erweisen sich daher auch unter dem Gesichtspunkte der Führung des Betriebs selber als von weittragender Bedeutung. Hohe Bodenpreise, weitgehende Grundverschuldung, Betriebskapitalarmuth und mangelhafte Ausnützung der Kräfte des Bodens bedingen sich eben, zumal in den Gegenden des bäuerlichen Besitzes, gegenseitig und desshalb ist, wo solche ungesunden Verhältnisse vorliegen, wegen der Complicirtheit der mitspielenden Factoren der Heilungsprocess meist um so schwieriger und langwieriger; und die Lage kann sich namentlich dann leicht zu einer kritischen gestalten, wenn Mangels einer ausreichenden Betriebscreditorganisation die an sich spärliche und durch die Grundcreditschulden ohnehin geschmälerte Bodenrente auch noch durch hohe Zinsen für Schulden des Betriebscredits stark in Anspruch genommen wird. Die Bedeutung einer guten Betriebscreditorganisation erhellt hieraus ohne Weiteres; während sie freilich die tiefere Ursache des heutigen Siechthums, die in dem unrichtigen Verhältniss von eigenem und creditirtem Vermögensbesitz wurzelt, nicht zu beseitigen vermag.

Anmerkung. Der Betriebskapitalbedarf einer Wirthschaft ist abhängig einmal von der Grösse derselben, zum anderen von der Art des Wirthschaftssystems, ob dieses also ein intensives oder extensives ist. Krafft (Lehrbuch der Landwirthschaft, 1883, IV. Bd., S. 52 ff.) giebt hierüber folgende Zahlen. Es beträgt:

pro 1 ha Ackerland	Intensität des Betriebs: hoch	nieder	mittel
	M.	M.	M.
Viehkapital	200	60	130
Geräthekapital	100	30	65
Stehendes Kapital	300	90	195
Umlaufendes Kapital: hoch 50 % vom stehenden Kapitale	150	45	97
Umlaufendes Kapital: nieder 25 % vom stehenden Kapitale	75	22	48
Umlaufendes Kapital: mittel 38 % vom stehenden Kapitale	114	34	74
Betriebs-Kapital im weiteren Sinne	450-414-375	135-124-112	292-269-243

Eine weitere Grundlage zur Schätzung des Bedarfes an Betriebskapital im weiteren Sinne bietet (nach Krafft) auch die Pachtrente, sofern dieselbe jenem Theile der Gutsrente entspricht, welcher auf den Zins von Boden und Gebäuden entfällt; und es ist beispielsweise in England, wo das Verpachtungssystem das herrschende ist, das für den Pächter erforderliche Gesammtbetriebskapital bei extensivem Betriebe zu dem 5—6fachen, bei mittlerem zum 7—8fachen und bei intensivem Betriebe zum 9—10fachen der Pachtrente angenommen.

Pabst bringt das Betriebskapital mit dem Rohertrag in Zusammenhang und giebt, den Rohertrag des Guts zu 100 angenommen, für das Betriebskapital die folgenden Ziffern:

für das stehende Betriebskapital . . .	60— 95—130 %
„ „ umlaufende Kapital	40— 75—110 %
„ „ Gesammtbetriebskapital	100—170—240 %

§ 129. Organisatorische Fragen im Gebiet des landwirthschaftlichen Betriebscredits.

1. Vergleich zwischen landwirthschaftlichem und gewerblichem Betriebscredit. Wie in dem einleitenden Abschnitt bereits dargelegt wurde (§ 105), tritt der landwirthschaftliche Betriebscredit entweder als faustpfändlich gesicherter Credit (Mobiliarcredit) oder aber als Personalcredit und zwar in der Form des Bürgschafts- oder des Wechselcredits in die Erscheinung[1]). Die häufigst vorkommende Form ist der Personalcredit und letzterer bei der bäuerlichen Bevölkerung wohl die ausnahmslose Regel, während der Faustpfandcredit bei letzterer gar keine und in den Kreisen der Grossgrundbesitzer im Grossen und Ganzen eine noch unerhebliche Rolle spielt, aber mit der besseren Ausbildung des den amerikanischen „Elevatoren" nachgebildeten Getreide-Magazinwesens (vgl. § 187), mit der Zeit wohl ebenfalls wachsende Bedeutung gewinnen dürfte, zumal wenn eine entsprechende Gesetzgebung (Warrant-Recht) dieser Entwicklung zu Hilfe kommt.

[1]) „Die natürlichen Mittel der Sicherstellung des Betriebscredits sind das Betriebskapital und das entbehrliche Genussvermögen: Forderungen, Baargeld, Lagervorräthe, Materialien etc., kurz die Mobiliarvermögensbestände mit Ausnahme der nothwendigen Arbeits- und Existenzmittel. Die zwei Formen der Sicherstellung dieser Objecte sind die formelle Wechselstrenge, welche das flüssige Betriebskapital dem Gläubiger unsichtbar (mittelbar) sicherstellt, ohne es der Verfügung des Schuldners zu entziehen, und das Faustpfand entweder in seiner einfachen Gestaltung oder in seiner Anknüpfung an Lager-, Sortir- und Transportanstalten". (Schäffle).

Schon im Hinblick auf die beim Betriebscredit vorkommenden Arten der Sicherheitsbestellung kann derselbe regelmässig nur ein kurzfristiger sein, es genügt aber auch im Gegensatz zum Besitz- und Meliorationscredit eine solche kürzere Fristbemessung, weil und sofern die creditirten Mittel in sehr viel rascherer Weise wieder reproducirt werden, als dies bei Meliorationen oder gar bei der Abstossung von Gutswerththeilen im Wege des Besitzcredits der Fall ist. Aehnelt der landwirthschaftliche Besitzcredit in diesen Hinsichten dem kaufmännischen und industriellen Credit, so würde es doch verkehrt sein, daraus die Folgerung abzuleiten, dass die dem Handel und der Industrie dienenden Crediteinrichtungen und die bei diesen üblichen Creditfristen auch ohne Weiteres und in allen Fällen für das landwirthschaftliche Gewerbe nutzbar gemacht werden können. Der in den kaufmännischen und industriellen Kreisen übungsgemässe Dreimonatscredit ist vielmehr für den landwirthschaftlichen Unternehmer meistens unbrauchbar und zwar nicht nur, weil in der Landwirthschaft das umlaufende Betriebskapital in der Regel der Fälle nur einmal im Jahre sich umsetzt und das stehende Betriebskapital sogar eine längere Reihe von Jahren zu seiner Amortisation bedarf, sondern auch weil die Abhängigkeit des landwirthschaftlichen Gewerbes von den Einflüssen der äusseren Natur (Einflüsse der Temperatur, Schädigungen durch Krankheiten der Pflanzen und Thiere etc.) Schwankungen der Jahreserträgnisse mit sich führt, die dem Gewerbe fremd sind, so dass schon desshalb auf die Möglichkeit der Rückzahlung der creditirten Mittel selbst innerhalb der vorausgesetzten längeren Fristen nicht mit voller Sicherheit gerechnet werden kann. Der Ausspruch eines französischen Schriftstellers (V. Borie) „il n'y a pas un crédit agricole, il y a le crédit“ und dessen daran geknüpfte Frage: „Est-ce que le Français cultivateur est d'une autre nature, que le Français commerçant ou que le Français industriel?“, verkennt daher völlig die Wesenseigenthümlichkeit des landwirthschaftlichen Betriebs, dessen bezeichnende Merkmale im Unterschied von Handel und Industrie in der verhältnissmässig langsameren Rotation des Betriebskapitals und in der grösseren Unsicherheit des Productionserfolges zu Tage treten. Nur ausnahmsweise wird der Dreimonatscredit auch für den landwirthschaftlichen Betriebsunternehmer ausreichend sich erweisen, z. B. wenn es sich um Zahlungen für augenblickliche Betriebsbedürfnisse (Arbeitslöhne etc.) unmittelbar vor der Ernte, oder wenn es sich um bestimmte Productionsrichtungen mit

raschem Kapitalumsatz (z. B. Viehmast), oder wo es sich um Creditinanspruchnahme durch landwirthschaftlich-industrielle Betriebe (Branntweinbrennereien, Zuckerfabriken etc.) handelt; in der Regel der Fälle aber wird es, wenn anders zahlreichen Prolongationen vorgebeugt werden soll, die den Betriebscredit unter allen Umständen vertheuern, für die Zwecke des umlaufenden Betriebskapitals eines mindestens auf die Dauer eines, für die Zwecke des stehenden Betriebskapitals, wobei Vieh- und Maschinenkäufe die grösste Rolle spielen, auf die Dauer mehrerer Jahre eingegangenen Credits bedürfen. Daraus folgt, dass die dem Handel und der Industrie dienenden Bankinstitute, vor Allem auch die Notenbanken, wegen ihrer regelmässig nur dreimonatlichen Creditgewährung, für die Landwirthschaft im Allgemeinen nur eine geringe Benutzungsmöglichkeit bieten, aber ebenso auch, dass das früher gestellte Verlangen auf ausgiebigste Indienststellung gerade der Notenbanken für die Zwecke der Landwirthschaft, im Hinblick auf deren durch die Sicherheit des Notenumlaufs gebotenen Geschäftsgrundsätze betreffs der von ihnen zu gewährenden Darlehensfristen, stets ein schwer erfüllbares bleiben wird [1]).

2. Nothwendigkeit besonderer Creditorganisationen. Der Satz, dass der Schuldner sich Kapital nicht auf kürzere Zeit leihen soll, als er vermöge des Productionsactes, zu dessen Unterstützung das Kapital zu dienen hat, dasselbe zurückzahlen kann (Marchet), in Verbindung mit dem Ebengesagten drängt zur Schaffung besonderer Creditinstitute für den landwirthschaftlichen Betriebscredit. Zwar können, wo ein gut vertheiltes Netz von Sparkassen besteht, diese, wie auch im Gebiet des Hypothekarcredits der Fall, an sich gute Dienste leisten, da sie übungsgemäss Personalcredit beim Vorhandensein ausreichender Bürgschaft auch auf längere Zeit (1—2 Jahre) gewähren und der Schuldner in ihnen nachsichtige und loyale Gläubiger besitzt; es pflegen denn auch in weitgehendem Maasse die Dienste der Sparkasse für den landwirthschaftlichen Betriebscredit in Anspruch genommen zu werden.

[1]) Vgl. hierzu die scharfsinnigen Untersuchungen von Marchet, S. 350 ff. — Den von Hecke (Die Schwankungen des Roh- und Reinertrags einzelner Landgüter, 1877) gemachten Angaben ist zu entnehmen, dass auf einem ausgezeichneten Gut in Ungarn, dem Erzherzog Albrecht gehörig, sich zwischen 1851 und 1875 stellte: der Weizenertrag pro ha in hl zwischen 9,89 bis 29,48; der Haferertrag zwischen 3,47 bis 46,23. Je ungünstiger Boden- und Klimaverhältnisse, je mangelhafter die Bewirthschaftung, desto grösser die Schwankungen in den Jahreserträgnissen, desto verhängnissvoller kurzfristige Credite.

(In Baden z. B. waren 1890 von den Sparkassen des Landes 16,7 Mill. M. gegen Schuldscheine ausgeliehen, welche Darlehen grösstentheils an Landwirthe gegeben sein dürften.) Immerhin haften den Sparkassen als ländliche Betriebscreditbanken zwei Gebrechen an, die sie als vollkommen vereigenschaftet für diesen Zweck nicht erscheinen lassen: einmal der oben (§ 124) bereits hervorgehobene Umstand, dass auch sie vielfach speculativ betrieben werden, also den Zinssatz zum Selbstkostenpreis nicht abzugeben in der Lage oder geneigt sind; zum andern, dass der Mangel einer zuverlässigen Personalkenntniss der Darlehensbegehrer oder ihrer Bürgen sie in der Darlehensgewährung auf Personalcredit besondere Vorsicht üben lässt; endlich dass die örtliche Entferntheit von dem Wohnsitz des Schuldners die Aufnahme einer Darlehensschuld erschwert oder vertheuert. Für landwirthschaftliche Unternehmer mit grösserem Besitz und regelmässigem Creditbedarf wollen zwar diese letzteren Mängel weniger besagen, um so mehr für die breite Masse der bäuerlichen Wirthe; und es ist kein Zufall, dass selbst da, wo ein dichtes Netz von Sparkassen besteht, immer noch die Dienste der privaten Geldverleiher oder der Kauf von landwirthschaftlichen Bedarfsartikeln des Betriebs auf Borg der Aufnahme von Darlehen bei Sparkassen vorgezogen werden[1]. Von einer guten Organisation des landwirthschaftlichen Betriebscredits, insbesondere für die Zwecke der bäuerlichen Bevölkerung, muss aber Dreierlei verlangt werden: gemeinwirthschaftliche Verwaltung der Creditanstalt, d. h. Abgabe der Darlehen zum Selbstkostenpreis; Anpassung der Darlehensbedingungen an die Wesenseigenthümlichkeit des landwirthschaftlichen Betriebs, dem mit einem auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr bemessenen Credit in der Regel nicht gedient ist; endlich, wenigstens in Ansehung der Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe, leichte Erreichbarkeit der Creditanstalt durch den Creditnehmer im Interesse von Zeit- und Kostenersparniss und behufs Ermöglichung einer zutreffenden Beurtheilung der persönlichen Creditwürdigkeit. Besonderes Gewicht ist auf das letztere Moment, d. h. auf die thunlich örtliche Organisation der Creditveranstaltung zu legen, mit welcher der unsoliden Borgwirthschaft und noch mehr der Inanspruchnahme privater Geldverleiher zweifelhafter Beschaffenheit erfahrungsgemäss am erfolgreichsten entgegengewirkt werden kann. Für die rechtliche

[1]) Vgl. auch die Bemerkungen im Bericht über Preussens landw. Verwaltung für 1884/87, S. 64 unten.

Ausgestaltung einer solchen Creditorganisation aber empfiehlt sich am meisten die Form der mit den Eigenschaften einer juristischen Persönlichkeit ausgestatteten Genossenschaft, daher eine gute, die Rechte und Pflichten der Genossenschafter klar regelnde und durch zweckmässige Vorschriften über die Haftbarkeit der Genossen für die Creditfähigkeit der Genossenschaft ausreichend sorgende Gesetzgebung die wichtigste Vorbedingung für eine in obigem Sinn anzubahnende Ordnung des Betriebscreditwesens bildet. In der Bildung solcher Creditgenossenschaften kann sich zugleich die Selbsthilfe der ländlichen Bevölkerung auf einem besonders wichtigen Gebiet ihres Interessenkreises in erfolgreicher Weise bethätigen, worauf besonderer Werth zu legen ist, weil diese Schöpfungen der Selbsthilfe eine Schule des bürgerlichen Gemeinsinnes sind und den Geist der standschaftlichen Zusammengehörigkeit stärken, wobei auf die nachfolgenden Betrachtungen zu verweisen ist. Da, wo nach dem Bildungsstand der betheiligten Kreise oder nach deren Charaktereigenthümlichkeiten auf ein Verständniss für genossenschaftliche Organisationen in weiterem Umfang nicht gerechnet werden darf, gewinnen natürlich die Sparkassen eine ganz besondere Bedeutung; auch mag für solche Fälle es sich empfehlen, öffentlich-rechtlich organisirte Creditinstitute, wie etwa die preussischen Provinzial-Hilfskassen, auch für die Zwecke des Personalcredits zur Verfügung zu stellen, oder solche, ausschliesslich dem Personalcredit dienende öffentliche Institute etwa in Anlehnung an die Gemeindeorganisation zu errichten, in welcher eigenartigen Weise man neuerdings in Elsass-Lothringen vorgegangen ist.

Anmerkung. a) Zu verweisen ist auf das für Elsass-Lothringen erlassene Gesetz vom 18. Juni 1887, betreffend die Errichtung öffentlicher Vorschusskassen; danach ist das Ministerium ermächtigt, solche Kassen auf Antrag der Gemeinderäthe zu errichten; wobei dann die Kassen mit mancherlei Vorrechten (Gestattung der Inanspruchnahme der Gemeinde- und Steuerbeamtung für die Geschäfte der Kassen, Einziehung der Darlehen, Zinsen etc. gemäss den für Beitreibung öffentlicher Gefälle geltenden Vorschriften, Anspruch auf Deckung etwaiger Jahresdeficite durch die Gemeinden des Kassenbezirks etc.) ausgestattet sind, wie ihnen auch aus Landesmitteln innerhalb eines durch den Etat festzustellenden Gesammtbetrags zur Beschaffung eines Betriebsfonds Darlehen, die höchstens mit 4 % zu verzinsen sind, gewährt werden dürfen. Der Vorsitzende des Vorstandes der Kassen wird von der staatl. Aufsichtsbehörde ernannt, die übrigen Vorstandsmitglieder werden gewählt; nur der Rechner der Kasse hat Anspruch auf Vergütung, die übrigen Vorstandsmitglieder nicht. Die Aufsicht über die Kassen handhabt der Kreisdirector. — Die Darlehen werden im Betrag bis zu 1000 M. (ausnahmsweise bis zu 2000 M.) und auf die Dauer von höchstens 3 Jahren (ausnahmsweise von 5 Jahren) gewährt; die Zinsvergütung darf 5 % nicht übersteigen. — Wo der genossenschaftliche Sinn noch wenig entwickelt ist, wie in Elsass-Lothringen

der Fall zu sein scheint, ist das hier gewählte Vorgehen: in Anlehnung an die Gemeinde und deren Organe Kassen mit öffentlich-rechtlicher Organisation und gemeinwirthschaftlicher Verwaltung zu schaffen, als ein äusserst zweckmässiges zu erachten und sollte unter ähnlichen Verhältnissen anderwärts Nachahmung finden.

b) In diese Kategorie der Personalcredithilfeleistung zählen auch die durch Gemeindeorgane geleiteten Viehleihkassen (vgl. darüber des Verfassers Handbuch: Das Verwaltungsrecht der Landwirthschaft in Baden, 1887, S. 795 ff., wo Mustersatzungen für solche Kassen mitgetheilt sind), die aber selten von längerem Bestand gewesen sind, was wohl daraus zu erklären ist, dass die Gemeindeorgane häufig einestheils in der Bewilligung von Darlehen zu ängstlich waren und dass andrerseits für leichtsinnige Wirthe die Versuchung nahegelegt war, auf Kosten der Allgemeinheit zu sündigen, wenn das Gemeinderegiment etwa zu schwach sich erwies, um ungebührliche Zumuthungen zurückzuweisen. Diese Viehleihkassen werden daher zweckmässigerweise genossenschaftlich organisirt, wie denn die unten zu beschreibenden örtlichen Darlehenskassenvereine (nach Raiffeisen) ursprünglich in erster Reihe gerade zur Aufbringung der für Viehkäufe erforderlichen Mittel bestimmt waren.

c) In Belgien hat ein Gesetz vom 15. April 1884 die Verwendung der Gelder der Spar- und Versorgungskassen zu Darlehen an Landwirthe durch Vermittlung besonderer Bezirksstellen, der Comptoires agricoles, organisirt und durch Befreiung von gewissen Gebühren für diese Darlehensgeschäfte gleichzeitig zu erleichtern versucht.

§ 130. Die genossenschaftliche Organisation des Betriebscredits; Credit-Systeme von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen.

1. Wie jede Genossenschaftsbildung, so beruht auch die genossenschaftliche Creditorganisation auf dem grundlegenden Gedanken, die für den Einzelwirthschafter aus seiner Isolirtheit sich ergebende wirthschaftliche Schwäche durch das Princip der „Vergesellschaftung im Erwerb“ zu beseitigen; diese auf Selbsthilfe gegründete Association der Betheiligten ergänzt, wie der Begründer der deutschen Genossenschaftsbewegung, Schulze-Delitzsch, s. Z. ausführte, das, was dem Einzelnen gebricht: Intelligenz, Kapital, Credit. Wo der Einzelne oft vergebens die Hilfe des Privatkapitals anruft oder doch nur gegen drückende Verpflichtungen auf Hilfe rechnen kann, wird einer Mehrzahl von Angehörigen desselben Standes, wenn sie sich, Einer für Alle und Alle für Einen, gegenseitig verbürgen, Kapital leicht zufliessen und wird das von der Vereinigung aufgenommene Kapital den einzelnen Mitgliedern dann zu erträglichen Bedingungen für die Zwecke ihres Wirthschaftsbetriebs überlassen werden können. In dieser gegenseitigen Verhaftung der Genossen für die eingegangenen Verbindlichkeiten wurzelt ihre wirthschaftliche Stärke; und die „Solidarhaft“, in

allerdings verschiedener rechtlicher Ausgestaltung im Einzelnen, bildet daher die unentbehrliche Unterlage der Credit- und ähnlicher, den Erwerbszwecken ihrer Mitglieder dienender Genossenschaften. Eine kräftige Entwicklung des Genossenschaftswesens datirt daher überall erst von dem Zeitpunkt ab, wo die Gesetzgebung die rechtliche Ordnung des Genossenschaftswesens mit besonderer Berücksichtigung der Haftbarkeitsnormen herbeigeführt hat.

Anmerkung. Auf das Recht des Genossenschaftswesens ist in diesem Zusammenhang nicht näher einzutreten; in Deutschland ist maassgebend das an die Stelle des ersten Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 getretene neue Gesetz vom 1. Mai 1889, das sich von dem älteren insbesondere dadurch unterscheidet, dass es neben der unbeschränkten Haftpflicht (die Genossen haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen) zwei andere Haftarten zugelassen hat: das System der beschränkten Haftpflicht (die Haftpflicht der Genossen ist sowohl der Genossenschaft wie den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt), und das System der unbeschränkten Nachschusspflicht (die Genossen sind zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, sondern nur verpflichtet, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten). — Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften des neuen Gesetzes, welche die regelmässige Revision der Genossenschaften und ihrer Geschäftsführung vorschreiben und weiterhin diejenigen, die den Darlehensverkehr mit Nichtmitgliedern verbieten; letztere desshalb, weil der Darlehensverkehr mit Nichtmitgliedern seitens der Genossenschaften nicht genügend überwacht werden kann, aber auch aus dem Grund, „weil die Uebernahme unbeschränkter Haftbarkeit für Credit-Gewährung an Fremde und zur Erzielung höheren Geschäftsgewinnes mittelst einer für den Genossenschafter undurchsichtigen Bankleitung fast wie ein Frevel an seiner eigenen Geschäftsführung erscheinen muss“ (Knies). — Für Oesterreich ist auf das Gesetz vom 9. April 1873; die Schweiz auf Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 (Titel 27); Belgien auf Gesetz vom 18. Mai 1873; Niederlande auf Gesetz vom 17. November 1876; für England neben einer Reihe Specialgesetze aus den Jahren 1846, 1852 auf die das Genossenschaftswesen allgemein regelnden Gesetze vom 7. August 1862 und 20. August 1867 zu verweisen. In Frankreich und Italien hat das Genossenschaftsrecht im allgemeinen Handelsgesetzbuch seine Ordnung gefunden. Die meisten dieser Gesetze lassen neben der unbeschränkten auch die beschränkte Haftbarkeit zu, das englische Genossenschaftsrecht kannte ursprünglich nur die beschränkte Haftpflicht, hat aber späterhin verschiedene Haftarten eingeführt. — Die Dauer der Haftbarkeit der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach erfolgtem Ausscheiden ist in der Regel auf zwei Jahre, in Frankreich und Belgien auf 5 Jahre bestimmt.

2. Die ältesten, auf dem Grundsatz der unbeschränkten Solidarhaft ihrer Mitglieder beruhenden Creditgenossenschaften in Deutschland sind die nach den Angaben von Schulze-Delitzsch eingerichteten Vorschusskassen (die erste 1851 in Eilenburg), welche, zunächst für die Bedürfnisse des Handwerks, des mittleren Gewerbe- und Handelsstandes berechnet, doch auch der Pflege des ländlichen Credits sich widmeten und in manchen rein ländlichen

Gegenden neben den Sparkassen und den privaten Geldverleihern sogar vorzugsweise der Befriedigung des landwirthschaftlichen Betriebscredits dienen. Die lange Zeit vielumstrittene Frage, ob diese Vorschusskassen, wie sie im Grossen und Ganzen höchst erspriesslich und wohlthätig im Bereich des Gewerbes gewirkt haben, auch die richtigen Organisationen für die Zwecke des landwirthschaftlichen Betriebes darstellen, kann jedenfalls nur sehr bedingt bejaht werden. Die Vorschusskassen sind, wie alle derartigen Genossenschaften, dem Genossenschaftsgesetz unterstellt, verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig durch Hauptversammlung, Verwaltungsrath und Vorstand, geben Darlehen nur an Vereinsmitglieder gegen Wechsel, auf Schuldscheine mit Bürgschaftsstellung, ausnahmsweise auch gegen liegenschaftliches Unterpfand, entscheiden über die Creditwürdigkeit des Creditbegehrers und die von ihm zu gebende Sicherheit, sowie über das Darlehen selber durch den Vorstand, in bestimmten Fällen durch den Verwaltungsrath. Von den unten näher zu besprechenden Darlehenskassen (System Raiffeisen) unterscheiden sie sich vornehmlich dadurch, dass sie von allen Berufsklassen Mitglieder in sich vereinigen und in der räumlichen Abgrenzung ihres Geschäftsbezirkes sich bestimmte Schranken nicht auferlegen; ferner dadurch, dass bei ihnen der zu erzielende Reingewinn, abzüglich gewisser zur Speisung des Reservefonds bestimmter Beträge, statutengemäss an die Mitglieder nach Höhe der von Jedem auf seine Geschäftsantheile geleisteten Einzahlungen als Dividende zur Vertheilung kömmt; dass in der Regel, entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung, nur kurzer Credit (auf drei Monate) gewährt wird, der allerdings gegen entsprechende Provisionen verlängert werden kann und thatsächlich häufig verlängert wird; dass sie einen ausgedehnten Contocorrentverkehr pflegen und vielfach die im Bankverkehr sonst üblichen Geschäfte (An- und Verkauf von Werthpapieren) betreiben. Diese Organisation schliesst bestimmte Vorzüge in sich, die namentlich in der bankmässigen Organisation des Geschäftsbetriebes, für den rascher, wiederholter, möglichst hoher Umschlag Hauptgrundsatz ist, und in der durch die räumliche Ausdehnung des Betriebs ermöglichten freieren Beweglichkeit sich äussern, Vorzüge, wie sie den Darlehenskassenvereinen häufig abgehen. Wenn gleichwohl die letzteren seit Jahrzehnten sich wachsender Anerkennung erfreuen und die ländlichen Kreise von ihnen eine bessere Befriedigung ihrer Creditbedürfnisse erwarten, als von den Vorschusskassen, so

ist als Grund für diese Beurtheilungsweise namentlich das Folgende anzuführen[1]:

a) Eine unbefangene Betrachtung muss einräumen, dass das in den Vorschusskassen mit der Zeit immer stärker hervorgetretene Bestreben auf Ansammlung grosser Geschäftsantheile in Verbindung mit dem Dividendensystem diese Kassen leicht dem ursprünglichen Charakter einer auf Gemeinsinn begründeten Einrichtung entfremden, sie auf die Bahnen bedenklicher Speculationsthätigkeit hinlenken und der Gewinnsucht des vermöglicheren Theils der Mitglieder dienstbar machen kann, wie denn solche Erscheinungen keineswegs selten beobachtet werden. Die Zahlung der Dividende ist an sich ein Hinderniss, den Zinssatz auf jenes niedrigste Niveau herabzusetzen, wie es sich aus dem Selbstkostenpreis der Darleihen zuzüglich einer Risicoprämie ergeben würde, wie dies doch im Interesse der betriebskapitalschwächeren, eines billigen Credits vorzugsweise benöthigten und den Credit am meisten in Anspruch nehmenden unbemittelten Kassenmitglieder zu wünschen wäre. Ein Zinsfuss von 6—8 %, wie er vielfach bei Vorschusskassen erhoben wird, mag für Gewerbe und Handel im Hinblick auf die hier obwaltenden Geschäftsverhältnisse angängig sein, ist aber, hingesehen auf die Durchschnittsrente des landwirthschaftlichen Betriebs, ein theurer Credit, der durch Hinzutritt von Provisionen und Prolongationsgebühren zu einem geradezu drückenden werden kann. Jedenfalls aber erhalten, wie Knies und Andere zutreffend betont haben, als Folge des Dividendensystems die Genossen mit grosser Kapitaleinlage einen besonderen Vortheil auf Kosten der anderen, und dieser Widerspruch der inneren Organisation mit den Zielen der Genossenschaft muss um so schärfer hervortreten, sobald Mitglieder eintreten, welche sich nur als Kapital-Einleger zu betheiligen beabsichtigen; aber auch soweit letzteres nicht der Fall, wird immer eine gewisse Gegensätzlichkeit der Interessen sich geltend machen, indem „die Genossenschafter soweit sie Dividendenempfänger sind, das Interesse der Gläubiger-Bank an möglichst hohen Zinsen der Schuldner haben, und soweit sie zinsenzahlende Creditnehmer sind, für das Interesse der Schuldner-Bank an einem möglichst niedrigen Zinsfuss eintreten werden“. Die Zulassung der beschränkten Solidarhaft muss, indem sie den Eintritt von

[1]) Vgl. zu den nachfolgenden Betrachtungen namentlich Marchet, a. a. O., S. 372 ff.

kapitalanlagebedürftigen Mitgliedern begünstigt, jenen Interessengegensatz noch verschärfen, während die unbeschränkte Solidarhaft einigermaassen verbürgt, dass nur „solche Genossenschafter sich einstellen, für welche das Credit-Nehmen Hauptsache, der Dividenden-Empfang für Kapital-Einlagen Nebensache ist“ [1]). Die mit dem Dividendensystem zusammenhängenden, weil durch gewagte Creditgeschäfte veranlassten Zusammenbrüche von unsolid oder leichtfertig geleiteten Vorschusskassen haben wiederholt auch landwirthschaftliche Kreise in schwere Mitleidenschaft gezogen und der weiteren Einbürgerung des Genossenschaftsgedankens erheblichen Eintrag bereitet. Für Landwirthe, für die die solidarische, ihr ganzes Grundbesitzvermögen mitergreifende Haftbarkeit eine sehr viel weitere Tragweite hat, als für Kleingewerbtreibende, ist daher der Eintritt zu einer Vorschusskasse mit unbeschränkter Haftbarkeit und räumlich ausgedehntem Wirkungskreis, wobei von Seiten des einzelnen Mitglieds eine Einsicht in die Verwaltungspraxis und eine Controle über die Creditfähigkeit der einzelnen Mitglieder sehr erschwert ist, nicht ohne Bedenken.

Anmerkung. Unzutreffend ist es jedenfalls, den Unterschied in den beiden Arten von Genossenschaften dahin zu charakterisiren, dass die Schulze-Delitzsch'schen Kassen den „organisirten Egoismus“, die Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine die „ausschliesslichen Träger und Pfleger christlicher Nächstenliebe“ repräsentiren. Vielmehr ist die Wahrheit, wie Generalsecretär Havenstein gelegentlich ganz richtig betont (siehe Fühling's Landw. Zeitung von 1893, S. 152 ff.), die, dass „das Genossenschaftsprincip an und für sich ein im höchsten Grade sittliches und ideales Moment unserer Gesellschaftsordnung darstellt, dessen Bedeutung durch die verschiedene Art seiner Durchführung und praktischen Betheiligung nicht die geringste Einbusse erfährt“, und zwar auch dadurch nicht, dass innerhalb der Vorschusskassen zeitweise und gegendenweise das Dividendensystem über Gebühr ausgebildet wird. Dies sind Auswüchse, die auch innerhalb des Systems der Vorschusskassen beseitigt werden können, da das Hinarbeiten auf möglichst hohe Dividenden dem letzteren System nicht inhärent ist. Die Vorzüge der „Darlehenskassen“ im Bereich des landwirthschaftlichen Betriebscredits liegen desshalb auch nicht bloss in dem Verzicht auf das Dividendensystem, sondern eben so sehr in der allgemeinen Organisation der letzteren Kassen, insbesondere in der örtlichen Organisation derselben, zumal da, wo es sich um die Befriedigung des Betriebscredits der mittel- und kleinbäuerlichen Bevölkerung handelt.

b) Die Benutzung der Vorschusskassen ist wegen der räumlichen Entferntheit des Sitzes der Kassen von dem Wohnort des Darleihnehmers mit Zeitverlusten und Kosten verknüpft; noch mehr aber fällt ins Gewicht, dass wegen der Unbekanntschaft der Kassenvorstände mit den persönlichen Verhält-

[1]) Knies, a. a. O., S. 277 ff. Aehnlich gegen das Dividendensystem Marchet, a. a. O., S. 400 ff.

nissen der Creditbedürftigen und ihrer Bürgen häufig Weiterungen entstehen, welche jedenfalls der bäuerliche Landwirth meidet, wesshalb erfahrungsgemäss auf eine umfangreiche Antheilnahme an den Vorschusskassen mindestens seitens der kleinbäuerlichen Bevölkerung nicht zu rechnen ist, indem diese es vorzieht, die Dienste des zugänglicheren und rascher bedienenden Privatgeldverleihers in Anspruch zu nehmen. In der Bekämpfung des Wuchers in den Landgemeinden, dem meist die kleineren, schwächeren Elemente verfallen, haben desshalb die Vorschusskassen meist wenig positive Hilfe geleistet und die Betrachtung, dass eine solche Hilfe nur von örtlich organisirten Kassen-Instituten erwartet werden dürfe, bildete bekanntermaassen den Hauptanstoss für jene, durch den Bürgermeister Raiffeisen in Flammersfeld (Rheinprovinz) eingeleitete Bewegung auf Schaffung besonderer, dem Betriebsbedürfniss der ländlichen Bevölkerung sorgfältig angepasster Creditgenossenschaften (Darlehenskassen), als deren Wesenseigenthümlichkeit neben der stärkeren Betonung der Gemeinwirthschaftlichkeit der Verwaltung vorzugsweise die Beschränkung des Wirkungskreises der Kassen auf den Bezirk einer oder doch weniger benachbarten Gemeinden zu betrachten ist.

Anmerkung. 1. In den Berichten des Vereins für Socialpolitik (bäuerliche Zustände in Deutschland, 1883), ebenso in den amtlichen landwirthschaftlichen Erhebungen der achtziger Jahre finden sich viele Belege für die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen; vgl. unter Anderem Badische landwirthschaftliche Erhebungen von 1883, Bd. IV, S. 48 ff.; ferner v. Langsdorff, Die Landwirthschaft in Sachsen, 1889, S. 108 ff., wo betont wird, dass die Zinsen der Sächsischen Vorschusskassen, ausschliesslich der unvermeidlichen Prolongationsgebühren, meist auf 7% und darüber bis zu 12% sich belaufen und dass die Betheiligung der Landwirthe an den Vorschusskassen in ständiger Abnahme begriffen ist. Aehnlich Schreiber in dem amtlichen Werk: Die Landwirthschaft in Bayern, 1890, S. 765. — Doch muss anerkannt werden, dass seit der wachsenden Anerkennung, der sich die örtlichen Darlehenskassenvereine nach Raiffeisen erfreuen, auch Vorschusskassen sich ihren Geschäftsprincipien hinsichtlich des Zinsfusses und der Verleihungsfristen zu Zugeständnissen, speciell auch gegenüber den specifischen landwirthschaftlichen Creditverhältnissen, haben bereit finden lassen; wie anderseits eine Reihe bewährter Einrichtungen der Vorschusskassen, so namentlich die Schaffung centraler Geldinstitute für den Verkehr zwischen den einzelnen Genossenschaftsbanken, die Schaffung von Verbänden, die Schaffung des Amts eines Generalanwalts für die Genossenschaften und deren Gliederung in Unterverbände, den Raiffeisen'schen Kassen und den auf ähnlicher Grundlage errichteten ländlichen Creditgenossenschaften als Vorbild für ähnliche Organisationen gedient hat. Wo der genossenschaftliche Sinn der bäuerlichen Bevölkerung noch wenig entwickelt oder wo, wie in den Gegenden des Hofsystems, die Organisation örtlicher Institute auf Schwierigkeiten stösst, haben neben den Sparkassen sicher auch die bankmässig eingerichteten Vorschusskassen ihre Daseinsberechtigung, wie dies s. Z. im Deutschen Landwirthschaftsrath ganz zutreffend hervorgehoben worden ist (siehe oben S. 181); es werden aber dann die Landwirthe wohl daran thun, ihre Mitgliedschaft bei den Vorschusskassen im Sinne einer den landwirthschaftlichen Creditbedürfnissen Rech-

nung tragenden Geschäftsgebahrung mit Nachdruck geltend zu machen, während freilich nur zu häufig die Wahrnehmung zu machen ist, dass die „Dividendenjagd“ der Vorschusskassen gerade auch bei den landwirthschaftlichen Mitgliedern auf das Eifrigste mit gepflegt wird.

2. Die von Deutschland ausgehende Bewegung nach Errichtung von Vorschusskassen hat sich auf eine grosse Anzahl europäischer Staaten fortgepflanzt. In Deutschland bestanden (nach Crüger) 1890 1072 Vorschusskassen mit einer Mitgliederzahl von 518003, mit 117 Millionen Mark Geschäftsantheilen und 1,6 Milliarden Vorschüssen nebst Prolongationen; 956 Vorschusskassen sollen 136633 selbstständige Landwirthe angehört haben. — Die Zahl der nach Schulze'schem System anderweit eingerichteten Vorschusskassen betrug 1889 in Oesterreich 1660; in Ungarn 723; in Italien 1887: 608; in Russland 1888: 720; in Frankreich nur 20; in Belgien 1890 nur 16. — Es darf angenommen werden, dass auch in den vorerwähnten Staaten die Creditgenossenschaften nicht bloss dem Creditbedürfniss des Gewerbes und des Handels, dem sie in erster Linie ihre Entstehung verdanken, sondern mit auch demjenigen der Landwirthschaft zu dienen bestimmt sind.

§ 131. Die ländlichen Darlehenskassen (Creditvereine) insbesondere.

Die von Raiffeisen in's Leben gerufenen Darlehenskassenvereine, deren erster „der Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirthe“ war und den Nothjahren 1847/48 seine Entstehung verdankte, haben von bescheidenen Anfängen im Laufe des letzten Drittels dieses Jahrhunderts wachsende Verbreitung und Anerkennung ihres Wirkens gefunden; durch Herübernahme einzelner bewährter Geschäftsgrundsätze der Schulze-Delitzsch'schen Vorschusskassen haben sie manchen nicht unbegründeten Einwendungen, die gegen ihre Einrichtung im ersten Stadium der Entwicklung erhoben wurden, zu begegnen gewusst und dürfen in der Verfassung, die sie sich allmählich gegeben haben, das Verdienst beanspruchen, innerhalb ihres Wirkungskreises eine wesentliche und nachhaltige Verbesserung der Personal-Creditverhältnisse der ländlichen Bevölkerung herbeigeführt zu haben. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Der Unterschied der Darlehenskassen von den Vorschusskassen tritt namentlich in folgenden Beziehungen zu Tage: a) Die Darlehenskassen pflegen ihren Geschäftskreis auf die politische Gemeinde zu beschränken; an diesem Grundsatz der örtlichen Organisation wird mit Recht festgehalten, nicht bloss der leichten Erreichbarkeit der Kasse halber, sondern auch desshalb, weil wegen der in diesem Fall ermöglichten genauen Kenntniss der persönlichen Vereigenschaftung der Mitglieder Irrungen in der Beurtheilung der Creditwürdigkeit nicht leicht

vorkommen, auch die zweckmässige Verwendung der Darleihen, die Verschlechterungen in den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Schuldner jederzeit überwacht werden können, wodurch sich das Risico der Kasse vermindert, die Möglichkeit der Hilfeleistung durch dieselbe sich vermehrt; weil endlich den Mitgliedern der Besuch der Vereinsversammlungen, die Theilnahme an den Beschlüssen, die Ueberwachung der Vereinsgeschäfte und ihres Umfangs jederzeit ermöglicht, also auch desshalb eine thunlichst einfache, wohlfeile, durchsichtige und leicht übersehbare Verwaltung gesichert ist. Wo aber Darlehenskassen das Princip der örtlichen Organisation verlassen, was namentlich da angängig sein mag, wo die Ortschaften sehr dicht gedrängt sind, sollten jedenfalls im Interesse der Creditsuchenden und der Kassen selber ständige Local-Ausschüsse eingesetzt werden, deren Mitglieder die Darlehensgesuche zu prüfen und den Verkehr der Mitglieder mit der Kasse zu vermitteln haben[1]. b) Die Darlehenskassen gewähren für die Geschäftsantheile, deren Höhe auf eine mässige, den durchschnittlichen Besitzverhältnissen der Mitglieder entsprechende Summe festgestellt wird und deren jedes Mitglied in der Regel nur einen erwerben darf, keine Dividende, sondern, sofern die Geschäftsüberschüsse nach Dotirung des Reservefonds dies gestatten, nur eine Verzinsung, deren Höhe den vom Verein im Geschäftsjahr für aufgenommene Anleihen durchschnittlich bezahlten Zinsfuss in der Regel nicht übersteigen soll; sie können eben desshalb Zins und Provisionen für die Darlehen möglichst niedrig bemessen, wahren dadurch den gemeinnützigen Charakter der Anstalt und vermeiden diejenigen Gefahren, denen die Vorschusskassen mit ihrem Dividendensystem nicht selten erlegen sind. c) In Folge Wegfalls der Dividendenvertheilung wird eine raschere Speisung des Reservefonds ermöglicht, worauf im Hinblick auf den Zweck des Fonds: der Darlehenskasse nach und nach ein Betriebskapital zu verschaffen und die Mitglieder im Fall etwaiger Verluste vor Rückgriffen zu sichern, besonderer Werth zu legen ist; je höher der Reservefond anwächst, um so eher kommt die Kasse in die Lage, den Zinsfuss (die Risicoprämie) für die von ihr gewährten Darlehen zu erniedrigen und die Ausleihefristen zu verlängern, ohne sich oder die Mitglieder einer Gefahr auszusetzen. Die in den älteren deutschen Kassenvereinen vielfach sich findende, hin-

[1]) Vgl. H. Müller in Fühling's Landw. Zeitung von 1892, S. 540 ff.

sichtlich ihres Werths ohnedies zweifelhafte Vorschrift, dass eine Vertheilung des Reservefonds auch bei Auflösung der Kasse nicht Platz greift, derselbe vielmehr bestimmten gemeinnützigen Zwecken gewidmet bleiben soll, ist mit Erlassung des neuen deutschen Genossenschaftsgesetzes, das solche beschränkende Verfügungen nicht zulässt, in Wegfall gekommen. d) Die Darlehenskassen sind nicht selten mit Sparkassen verbunden, und da ohnedies durch ihr Bestehen Gelegenheit zur sicheren Anlage parater Geldmittel gegeben ist, ohne dass damit besondere Kosten und Umständlichkeiten verbunden wären, so wirken sie auch dadurch günstig, dass an Stelle der unvortheilhaften Gewohnheit der Landleute, baare Geldbestände längere Zeit zinslos aufzubewahren, sehr bald die Neigung tritt, auch kleine Summen den Kassen als verzinsliches Depositum anzuvertrauen. e) Die Darlehenskassen geben, entsprechend den Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebs, Personalcredit auf längere Zeit als drei Monate, in der Regel auf 1—3 Jahre, ja auch darüber hinaus, sofern nicht in der Persönlichkeit des Darlehensnehmers besondere Gründe entgegenstehen, und sie lassen die Abtragung des Darlehens mit im Voraus festgesetzten Theilzahlungen zu; doch behält sich der Verein in allen Fällen Aufkündigung des Darlehens mit dreimonatlicher Frist vor, falls Umstände eintreten sollten, die das Darlehen als gefährdet erscheinen lassen, oder eigene Zahlungsverbindlichkeiten der Kassen die raschere Rückforderung der ausgeliehenen Summen erforderlich machen.

2. Innere Einrichtung. a) Die Darlehenskassen unterstehen wie die Schulze-Delitzsch'schen Vorschusskassen dem Genossenschaftsgesetz; die Verwaltung wird geführt durch den Vorstand und Kassirer, beaufsichtigt durch den Verwaltungsrath und die Hauptversammlung. Bei der einfachen Gestaltung der Verwaltung und des Rechnungswesens sind die Verwaltungskosten gering, zumal in der Regel nur der Kassirer eine Bezahlung erhält. Bis zu welchem Höchstbetrag im Ganzen und Einzelnen Darlehen von dem Vorstand gegeben werden dürfen, beschliesst die Hauptversammlung. b) Die zu den Darlehen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch die Geschäftsantheile, durch Geldeinlagen (Spareinlagen) der Mitglieder, sowie nöthigenfalls durch weitere Anleihen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass den Darlehenskassen in der Regel Geld in genügendem Maasse zur Verfügung steht und dass höchstens im Anfang ihrer Wirksamkeit Schwierigkeiten in dieser Hinsicht

sich bemerkbar machen. c) Ob die Darlehenskassen nach dem Grundsatz der unbeschränkten oder der beschränkten Solidarhaft einzurichten sind, hat, seitdem beiderlei Arten von Haftung durch die Gesetzgebung zugelassen worden sind, die Praxis verschieden beantwortet; im Allgemeinen dürfte die Beibehaltung der unbeschränkten Haft im Hinblick auf die Wahrung der Creditwürdigkeit und wegen der günstigen Rückwirkungen derselben auf eine vorsichtige und solide Geschäftsführung räthlich erscheinen[1]. d) Ein Uebelstand, mit dem die örtlich organisirten Darlehenskassen zu kämpfen haben, besteht einerseits in dem zeitweisen Ueberangebot von Kapital und der Anhäufung von Baarbeständen, die im Darlehensgeschäft nicht sofort Verwendung finden können, andererseits in zeitweisem Mangel an Kapital in Zeiten grösserer Darlehensnachfrage. In Folge dessen hat sich schon frühzeitig die Nothwendigkeit der Organisation von sog. Geldausgleichstellen ergeben, was meist im Wege der Anlehnung an ein grösseres Geldinstitut geschehen ist, das vertragsmässig gegen eine vereinbarte Provision die Verpflichtung übernimmt, den einzelnen, zu der Geldausgleichstelle gehörenden Kassen Credit in bestimmter Höhe zu gewähren und die von den einzelnen Kassen eingelieferten Geldbeträge entgegenzunehmen und zu verzinsen. e) die Nothwendigkeit der Schaffung solcher Geldausgleichstellen in Verbindung mit dem Wunsche, die einzelnen Darlehenskassen eines Landes in nähere Beziehungen zu einander zu bringen, eine fortgesetzte sachverständige Berathung derselben zu vermitteln und die Interessen der einzelnen Kassen gegenüber den Staatsbehörden zu wahren, hat endlich dazu geführt, die Darlehenskassen in den einzelnen Provinzen und Staaten zu „Verbänden“ zu vereinigen, welche durch ihre Organe: den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung, die Pflege der gemeinsamen Interessen der zum Verbande gehörenden Kassen sich angelegen sein zu lassen haben. Eine besonders wichtige Aufgabe der Verbandsleitung ist die regelmässige Revision der Geschäftsgebahrung und der Rechnungen der einzelnen Kassen geworden, namentlich seitdem die Gesetzgebung die regelmässig vorzunehmende Revision der unter dem Genossenschaftsgesetz stehenden Genossenschaften verfügt, aber zugleich zugelassen hat,

[1] Die auf dem Grundsatz der beschränkten Haftpflicht stehenden socialreformatorischen Genossenschaften des Freih. v. Broich begegnen anerkanntermaassen wegen mangelnder Creditfähigkeit mancherlei Schwierigkeiten.

dass die Bestellung eines Revisors durch das Gericht da unterbleiben kann, wo Genossenschaften einem Verband angehören und diesem nach seiner Organisation das Recht zur Bestellung eines Revisors verliehen werden kann. (Vergl. Deutsches Reichsgesetz vom 1. Mai 1889, § 51 ff.).

3. Würdigung der ländlichen Darlehenskassen[1]. a) Die Beantwortung der Frage, ob die Vorschusskassen nach Schulze-Delitzsch oder die ländlichen Darlehenskassen mit einer Organisation in dem vorstehend angedeuteten Sinn den Creditbedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung mehr entsprechen, kann nach den gegebenen Ausführungen kaum zweifelhaft sein. Die mit Unrecht vielfach behauptete Ueberlegenheit der Vorschusskassen darf insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass noch immer viele Unternehmer landwirthschaftlicher Betriebe Mitglieder von Vorschusskassen sind; denn die Entwicklung und Ausbreitung der ländlichen örtlichen Darlehenskassen begegnet naturgemäss besonderen Schwierigkeiten und es ist, wo solche nicht in's Leben gerufen werden können, die Mitgliedschaft bei einer Vorschusskasse ungeachtet der vielfach ungünstigeren Darlehensbedingungen oft der einzige Ausweg, um den Nöthen der Personalcreditnoth zu entrinnen. Die langsame Entwicklung der örtlichen Darlehenskassen ist leicht zu erklären, da die grosse Masse der kleinbäuerlichen Bevölkerung jede Art von genossenschaftlichen Bildungen zunächst misstrauisch und zurückhaltend betrachtet, Creditgenossenschaften aber im Hinblick auf das hier besonders grosse geldwirthschaftliche Risico naturgemäss doppelt vorsichtig oder ablehnend gegenübersteht; daher es unausgesetzter Belehrung und Einwirkung der staatlichen und landwirthschaftlichen Vereinsorgane bedarf, um diesen durch Vorurtheile aller Art genährten passiven Widerstand zu überwinden. Hierzu kommt, dass nicht in allen Landgemeinden Persönlichkeiten sich finden, die einerseits Willens sind, das verantwortungsvolle, meist unbezahlte Amt eines Kassenvorstandes zu übernehmen, und anderseits zur einwandfreien Besorgung dieses Amtes voll vereigenschaftet erscheinen. Immerhin zeigt die mit jedem Jahr höher anschwellende Bewegung auf diesem Gebiet, dass bei unausgesetzter und unverdrossener Einwirkung der Organe der landwirthschaftlichen Staats-

[1] Vgl. hierzu insbesondere die eingehenden Betrachtungen bei Marchet, a. a. O., S. 372 ff. u. Jäger a. a. O., S. 159 ff., 202 ff., 254 ff.

fürsorge jene Schwierigkeiten keineswegs unüberwindliche sind. b) Die aus der inneren Organisation der örtlichen Darlehenskassen anfänglich hergeleiteten Bedenken, dass es mit den Regeln des Bankbetriebs unvereinbar sei, auf einen längeren Zeitraum Credit zu gewähren, als er für die eigenen Creditverpflichtungen der Kassen von Seiten ihrer Gläubiger zur Verfügung steht („der Termin für die fälligen Zahlungsverbindlichkeiten einer Bank darf nicht diesseits des Termins für die Realisirung entsprechender Forderungen fallen“ — Knies), sind zwar nicht ohne Weiteres abzuweisen; doch hat die Erfahrung gezeigt, dass dieser innere Widerspruch im geschäftlichen Betriebe zu schwierigen Situationen für die Darlehenskassen nicht geführt hat. Das Bedenken mochte noch am ehesten begründet sein, so lange die Darlehenskassen isolirt waren und schon desshalb feste Creditbeziehungen zu bestimmten Geldinstituten sich nicht oder nur schwer ausbilden konnten; es wurde aber selbst in diesem Fall dann überwunden, wenn die Kassen sich angelegen sein liessen, die nöthigen Geldsummen womöglich von den Mitgliedern selbst sich zu verschaffen, bei denen vorzeitige Kündigungen weniger leicht zu befürchten waren, oder wenn sie dieselben jeweils nur in verhältnissmässig kleinen Beträgen aufnahmen, deren Rückzahlung im Fall der Kündigung sich leichter bewerkstelligen liess. Als beseitigt kann das Bedenken gelten, seit man sich bemüht hat, für die Kassen eine centrale Creditorganisation (Geldausgleichstelle) zu beschaffen, durch deren Vermittelung die Kassen untereinander in enge geldliche Wechselbeziehungen eintreten und die ausserdem die Befriedigung augenblicklichen Geldbedarfs ermöglicht; und der beste Beweis für die Haltlosigkeit jener kritischen Bedenken liegt in der gesunden Entwicklung dieser Darlehenskassen und darin, dass schwerwiegende, den Bestand der Kassen gefährdende Verlegenheiten aus jenem Verstoss gegen die Grundsätze eines bankmässigen Creditverkehrs bis jetzt nirgends haben beobachtet werden können. Die „Kündigungsclausel“ der Kassen gegenüber ihren Schuldnern mag als ein Zugeständniss dieser „inneren Schwäche“ ihrer Organisation von den Gegnern immerhin angezogen werden; die Hauptsache bleibt, dass von dem Recht der Kündigung im Hinblick auf etwa eingetretene Zahlungsschwierigkeiten selten oder nie Gebrauch gemacht werden musste und dass die Aussicht, mit einer Kündigung innerhalb der zugestandenen längeren Creditfrist rechnen zu müssen, für den Schuldner jeden-

falls viel weniger Drückendes hat, als die bei von vornherein kurzfristig bemessenen Darlehen in regelmässigen Zwischenräumen auftretende Nothwendigkeit der Einreichung von Prolongationsgesuchen und der Entrichtung lästiger Prolongationsgebühren. c) Der positive Nutzen der örtlichen Darlehenskassen besteht nicht nur in ihrer leichten Zugänglichkeit und der Gewährung der Darlehen zu einem den Selbstkosten entsprechenden Zinssatz und zu den den Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Gewerbes angepassten Bedingungen, sondern vor Allem auch darin, dass die Genossenschaftsmitglieder überhaupt zur Anbahnung gesunder Creditbeziehungen erzogen werden. Das bekannte „Heimlichthun“ in Geldangelegenheiten, ein auf falschen Stolz, Scham und ähnliche Beweggründe zurückzuführender, besonders charakteristischer Zug im Empfindungsleben der bäuerlichen Bevölkerung, der immer von Neuem, aller Erfahrungen ungeachtet, die Landwirthe „verschwiegenen“ Wucherern in die Arme führt, kann erfahrungsgemäss nicht erfolgreicher, als durch die Schaffung örtlicher Creditanstalten bekämpft werden; denn sobald einmal beobachtet wird, dass auch die vermöglicheren, angesehenen Bewohner des Ortes keinen Anstand nehmen, sich der Dienste eines solchen Creditinstituts zu bedienen, pflegen bald auch bei den anderen Angehörigen der Gemeinde richtigere ökonomische Anschauungen und eine von diesen beeinflusste verständigere Praxis in Geldsachen Platz zu greifen. Die s. Z. in den Anfängen der Bewegung gehegte Hoffnung, dass die örtlichen Darlehenskassen erfolgreiche Verbündete in der Bekämpfung unwirthschaftlicher Creditgewohnheiten und verwerflicher Wucherpraktiken werden könnten, hat sich denn auch vollkommen bewahrheitet, wie eine Fülle amtlicher und ausseramtlicher Verlautbarungen klar erkennen lässt; so ist vor Allem die gefährlichste Form des Wuchers, der Viehwucher, in den Gemeinden mit Darlehenskassen erfolgreich zurückgedrängt worden; so hat auch der planmässige Erwerb von Güterzielern (Kaufschillingsrestforderungen) dem auf dem Gebiet der Kaufschillingscessionen besonders gefährlichen Treiben von Geldspeculanten einen wirksamen Riegel vorgeschoben. Die Wirksamkeit dieser Creditgenossenschaften ist aber noch eine um Vieles tiefer greifende: die strenge Ueberwachung der Wirthschaftsgebahrung, wie sie die örtliche Creditorganisation ermöglicht, erweist sich für manche, minder charakterfeste Wirthe heilsam und wohlthätig; an Stelle des gewohnheitsmässigen Schlendrians in Abwicklung der Geldver-

pflichtungen tritt Ordnung und Pünktlichkeit; die Sparsamkeit und der Erwerbstrieb erhalten durch die Möglichkeit, auch kleine Geldbeträge verzinslich anlegen zu können, einen erhöhten Anreiz; in der gemeinsamen Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten stärkt sich das Bewusstsein der Solidarität der bäuerlichen Interessen, bietet sich Gelegenheit, die Tugend der Selbstlosigkeit, der Hingabe der eigenen Persönlichkeit an die gemeinsamen Standesinteressen zu bethätigen; das in diesen kleinen Creditgenossenschaften geweckte Verständniss für die Bedeutung der corporativen Zusammenfassung des bäuerlichen Standes und die wachsende Erkenntniss von der Kraft des Genossenschaftsgedankens bilden Ausgangspunkte für die Ausdehnung der Genossenschaftsthätigkeit auf andere Gebiete des bäuerlichen Wirthschaftslebens; und gar nicht selten sind die Fälle, dass aus dem Stamm der örtlichen Creditgenossenschaft ein weitverzweigtes System verschiedenartigster Genossenschaftsbildungen für die Förderung des Absatzwesens, für die Befriedigung der Bedürfnisse des Haushalts und des landwirthschaftlichen Betriebes allgemach herausgewachsen ist. Mit Recht hat man daher die örtlichen Creditgenossenschaften „Bildungsstätten der bäuerlichen Bevölkerung“ genannt, und die unausgesetzte Pflege und Förderung, der diese Bildungen sich seit Jahrzehnten seitens der maassgebenden Staatsbehörden erfreuen, erscheint daher im Hinblick auf die auch nach der ethischen Seite hin bedeutungsvollen Bildungen vollkommen erklärlich[1]). Dies nicht am wenigsten auch desshalb, weil hier ein ebenso lohnendes, wie auch bei gutem Willen nicht übermässig schwer bebaubares Gebiet der Selbsthilfe geboten ist und weil triftige Gründe dafür sprechen, die ländliche Bevölkerung daran zu mahnen, dass die sorgsamste Pflege ihrer Interessen durch eine verständig waltende Agrarpolitik und dass jede, noch so wirksame zu Gunsten des Grundbesitzerstandes einsetzende staatliche Interventionspolitik gleichwohl versagen muss, wenn nicht dieser äussere Rahmen des Agrarrechtes und der Agrarpflege durch energische Kraftentfaltung der betheiligten Kreise im Wege der Einzel- und der Genossenschaftsselbsthilfe den nöthigen Inhalt erfährt. Das Princip der Selbsthilfe wird selbstverständlich dadurch nicht

[1]) Ueber die wohlwollende Stellungnahme des Preuss. Landesökonomiecollegiums und anderer deutscher landw. Interessenvertretungen zu dem Genossenschaftswesen und den genossenschaftlichen Creditkassen insbesondere siehe K. Ihrig, Landw. Genossenschaftskalender, 1893, S. 139 ff.

verletzt, dass neben der wohlwollenden Unterstützung, die das Genossenschaftsrecht der Genossenschaftsbewegung zu Theil werden lässt, auch eine solche in anderer Form eintritt, wohin namentlich die Berathung der Creditgenossenschaften durch die Organe der staatlichen Landwirthschaftspflege, Gewährung vorübergehender Geldbeihilfen zur Bestreitung der Kosten der ersten Einrichtung oder der Revision zu zählen ist. Dagegen kann es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob eine Ueberweisung von Staatsmitteln an die Creditvereine zur Schaffung eines Betriebsfonds geboten oder auch nur zweckmässig erscheint, da die Erfahrung gelehrt hat, dass im System der unbeschränkten Solidarhaft Geldmittel in ausreichender Höhe den Vereinen zufliessen, und weil die Ueberlassung von staatlichen Geldmitteln leicht zu einer weniger gewissenhaften Verwaltung der Kassen oder zu einer laxen Handhabung der Grundsätze für die Darlehensgewährung verleiten kann.

Anmerkung. 1. Deutschland. Für die Raiffeisen'schen Darlehenskassen besteht eine „Landw. Centraldarlehenskasse für Deutschland“ als Geldausgleichstelle sowie eine „Generalanwaltschaft ländl. Genossenschaften für Deutschland in Neuwied“ zur Berathung der Vereine, zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen etc.; neben diesem Neuwieder Verband haben sich aber im Laufe der Zeit eine Anzahl selbstständiger Verbände, zuerst in Hessen und Baden, später auch in Bayern und Württemberg, in verschiedenen preuss. Provinzen etc. gebildet und es dürfte wohl auch dieser provinzielle bez. landesstaatliche engere Zusammenschluss der Darlehenskassenvereine vor einer centralisirten über ganz Deutschland sich erstreckenden Organisation, wie sie der Neuwieder Verband darstellt, unbedingt den Vorzug verdienen. Auf die näheren Einzelheiten in der Organisation dieser Verbände und die von den Raiffeisen'schen Normen in einzelnen Beziehungen abweichende Organisation der zu diesen Sonderverbänden gehörenden Darlehenskassen, die vielfach (so namentlich in Süddeutschland) den Namen „ländliche Creditvereine“ angenommen haben, ist hier nicht näher einzugehen; eine kurze Skizze giebt Marchet im Artikel Darlehenskassenvereine im Hdwb. d. St.-W. Nach Ihrig, Landw. Genossenschaftskalender für 1893, gab es in Deutschland 1892: Creditgenossenschaften überhaupt 4401 (darunter mit unbeschränkter Haftpflicht 4019); und unter diesen ländliche Creditgenossenschaften 2647. — Dem „Allgemeinen Verband der landw. Genossenschaften des Deutschen Reichs“ (seit 1884 bestehend) gehörten 1892 23 landw. Genossenschaftsverbände einzelner Staaten und Provinzen und innerhalb derselben 467 Creditgenossenschaften an. Ausserdem bestehen unabhängig von dem „Allgemeinen Verband“ in einzelnen Staaten und Provinzen 4 Verbände Landw. Creditgenossenschaften mit 946 Creditgenossenschaften; und endlich der „Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften in Deutschland“ mit etwa 1000 Darlehenskassen.

2. In Oesterreich datirt die Darlehenskassenbewegung erst seit 1885, wo die Förderung der betreffenden Genossenschaften durch den niederösterreichischen Landtag beschlossen wurde, wobei bemerkenswerth ist, dass danach neu entstehende Darlehenskassenvereine zur Bestreitung der ersten Einrichtungskosten eine einmalige Beihilfe von 250 Gulden und ferner ein Darlehen im Höchstbetrag von 2000 Gulden erhalten können. Später hat sich die Bewegung auch auf andere Theile der Oesterr.-Ungar. Monarchie fortgepflanzt und es bestanden im Jahr 1890 etwa 150 solcher Vereine.

3. Italien. Die Förderung des Darlehenskassenwesens in diesem Land ist ein besonderes Verdienst des Dr. L. Wollemborg, auf dessen Initiative bis 1890 gegen 50 solcher Vereine ins Leben gerufen wurden.

4. In der Schweiz hat die Bewegung noch keinen rechten Boden gefasst; dasselbe gilt von den anderen, nicht aufgeführten europäischen Staaten, wogegen in denselben Vorschusskassen nach Schulze-Delitzsch'schem Vorbild in reichlicher Anzahl entstanden sind.

5. Grossbritannien und Irland. Neben den zahlreichen in England und Schottland bestehenden, auf der Solidarhaft der Mitglieder beruhenden Banken, die auch dem landw. Credit der Pächterbevölkerung dienen, sind vor allem die in Irland bestehenden Loan societies beachtenswerth, auf die der Franzose L. Durand in dem Eingangs citirten Werk die Aufmerksamkeit mit Recht gelenkt hat. Dieselben sind durch eine Anzahl Parlamentsacte aus den Jahren 1835, 1836 und 1838 gesetzlich geregelt worden und setzen sich zur Aufgabe, an Arbeiter, namentlich an ländliche Arbeiter, für bestimmte Zwecke (Haushaltsanschaffungen, Betriebseinrichtungsgegenstände etc.) kleinere Summen bis höchstens 200 M. vorzustrecken; die Rückzahlung der mit $6^1/_4$ % verzinslichen Vorschüsse soll in 20 wöchentlichen Theilzahlungen geschehen. Zur Sicherung der Gesellschaft vor Verlusten dient die sehr bemerkenswerthe Vorschrift, dass Ackergeräthe oder andere mit dem Darlehen erworbene Gegenstände mit dem Siegel der Gesellschaft versehen werden dürfen und dass in diesem Fall sie das Gesetz vor jeder Pfändung und Zwangsvollstreckung seitens anderer Gläubiger schützt. Die Ueberschüsse werden gemeinnützigen Zwecken — Unterhaltung von Schulen, Errichtung von Krankenhäusern etc. — gewidmet. Im Jahr 1876 soll das umlaufende Kapital der Loan societies 10 Mill. M. betragen haben. Die in diesen Gesellschaften zu Tage tretende Combination philanthropischer mit wirthschaftlichen Zwecken und die eigenartige rechtliche Ausbildung der Creditsicherung durch die Ermöglichung des Ausschlusses der Mobiliarpfändung durch Dritte geben ihnen ein von den festländischen Einrichtungen verschiedenes, durchaus eigenartiges Gepräge. — Einen sehr eingehenden Nachweis über die Verbreitung der Darlehenskassen in Europa bei Jäger a. a. O., S. 281 ff.

Abschnitt VI.

Die Bekämpfung und Verhütung des Wuchers.

Literaturübersicht.

Ausser der allgemeinen Creditliteratur (S. 180) sind bei der Niederschrift dieses Abschnittes vornehmlich die folgenden Monographieen zu Rathe gezogen worden:

E. Barre, Der ländl. Wucher, 1890; H. Blodig, Der Wucher und seine Gesetzgebung, 1892; Buchenberger, Zur landw. Frage der Gegenwart, 1887, S. 135 ff.; H. Eger, Formulirte Vorschläge zur Gesetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande, 1893; K. Eheberg, Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, Jahrb. f. Gesetzgebung etc., 1880, S. 56 ff.; Derselbe, Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880, ebenda, Jahrg. 1884, S. 823 ff.; v. Lilienthal, Die Wuchergesetzgebung in Deutschland, im Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, N. F. I. Bd., 1880, S. 140 ff.; M. Neumann, Geschichte des Wuchers, u. s. w., 1865; Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen, 1881, Abschn. IV, S. 287 ff.; Reichensperger, Die Zins- und Wucherfrage, 1879; L. v. Stein, Der Wucher und sein Recht, 1880.

Aus dem Werk von Knies, Der Credit, erste Hälfte, 1876 ist auf die Ausführungen S. 328 ff., bei Roscher auf die Ausführungen in den „Grundlagen der Nationalökonomie", 1886, § 189 ff., in dem Schönberg'schen Handb. d. pol. Oek., III. Aufl., auf die Ausführungen von A. Wagner (Bd. I, Abthlg. IX, S. 408 ff.), bei Jäger (Der ländliche Personalcredit) auf S. 20 ff. zu verweisen.

Von Wichtigkeit für die Erkennung der Wucherformen und die Verbreitung des ländlichen Wuchers in Deutschland sind die Erhebungen des Vereins für Socialpolitik: „Der Wucher auf dem Land“, Bd. XXXV der Schriften, 1887; und die Verhandlungen des Vereins im Septbr. 1888 in Bd. XXXVIII der Schriften mit den Referaten von v. Miaskowski und Thiel und den Ausführungen von Knebel, Dasbach, Schnapper-Arndt etc. (das v. Miaskowski'sche Referat: Der Wucher auf dem Lande und die Organisation des ländl. Credits, ist auch abgedruckt in „Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen“, 1889, S. 282 ff.). Die von Schnapper (S. 79 der Verhandlungen) ebenso wie von Zuns in der Schrift: „Der Wucher auf dem Land“, 1888, gegen die „Erhebungsberichte“ vorgebrachten Einwendungen einmal in methodologischer Hinsicht, sodann in Bezug auf die Unklarheit des bei den Erhebungen zur Anwendung gebrachten Wucherbegriffs sind zwar im Grossen und Ganzen als zutreffend zu bezeichnen, können aber demjenigen Theil der Enquête, der die Vorführung thatsächlichen Wuchermaterials enthält, keinen Abbruch thun; auch als „Stimmungsberichte“, indem sie die in weiten Kreisen des Volks über bestimmte unreelle Geschäftsbräuche herrschende Auffassung zum Ausdruck bringen, haben die in Rede stehenden Veröffentlichungen bleibenden Werth und es wird derselbe nicht wesentlich dadurch verkümmert, dass die Darstellung und die Kritik im Einzelnen sich auch mit solchen Geschäftsusancen als wucherlichen befasste, die mehr unter den Begriff von „Uebervortheilungen im Handel und Verkehr“ als unter den von eigentlichen Wuchergeschäften fallen.

Zur Orientirung über die Materie tragen auch die amtlichen Motive der in den Einzelstaaten erlassenen Wuchergesetze bei, wobei für Deutschland auf jene zu der Reichs-Strafgesetznovelle vom 24. Mai 1880 und zu der dem Reichstag 1892/93 vorgelegten weiteren Novelle (Reichstagsdrucksache Nr. 70 der II. Session 1892/93) zu verweisen ist.

§ 132. Wesen des Wuchers; der landwirthschaftliche Wucher insbesondere.

1. Eine nähere Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Wucherbegriffs muss in diesem Zusammenhange unterbleiben[1]; es genügt, darauf hinzuweisen, dass das ältere römische Recht bei vertragsmässigen und gesetzlichen Zinsen ein Zinsmaximum von 12% festsetzte, und dass die Justinianische Gesetzgebung diesen Zinssatz zwar herabminderte, dabei aber Ausnahmen zuliess; dass das kanonische Recht schlechthin das Zinsnehmen als Wucher charakterisirte und unter Verbot stellte, von welchem die Juden freilich immer ausgenommen waren; dass später an Stelle der Zinsverbote wieder Zinstaxen (Zinsmaxima) traten, deren Ueberschreitung, sei es mit civil-, sei es mit strafrechtlichen Folgen, bedroht war; dass länderweise in logischer Folge mit der Verwirklichung des Systems der freien Concurrenz im Gebiete des Wirthschaftslebens auch diese Zinstaxen beseitigt wurden; wogegen man nachmals im Hinblick auf die wirthschaftlichen

[1]) Diese wird im theoretischen Theil dieses Handbuches im Abschnitt „Credit“ gegeben werden.

und socialen Uebelstände, von denen die völlige Freiheit des Creditverkehrs sich begleitet erwies, einen strafrechtlichen Begriff des Wuchers construirte und wobei die juristische Construction an die Ausbeutung der Noth, des Leichtsinns oder der Geschäftsunerfahrenheit anknüpfte und ein criminell strafbares Delikt als gegeben ansah, wenn diese Ausbeutung zum Zweck der Erzielung eines übermässigen Gewinns erfolgt. Meist blieb in diesem Sinne der Begriff des criminellen Wuchers auf den eigentlichen Darlehensverkehr beschränkt. Doch haben einzelne Gesetzgebungen in bemerkenswerther Weise die Ausdehnung der strafrechtlichen Vorschriften gegen den Wucher auch auf andere belastenden Verträge ausgesprochen (siehe unten).

Anmerkung. 1. Eine knappe Darstellung über die geschichtliche Entwicklung des Wucherrechts und der Zinstaxengesetze und über die dogmatische Erörterung des Wucherbegriffs bei Blodig, S. 1 ff. und S. 31 ff. mit sorgfältiger Verzeichnung der Rechtsquellen und der einschlägigen Literatur. Ratzinger definirt nicht unpassend den Wucher als „Aneignung fremden Eigenthums im Verkehr". Besonders bemerkenswerth die Ausführungen von L. v. Stein über das Wesen des Wuchers, wobei er davon ausgeht, dass eine Schuld ohne Darlehen ein wirthschaftlicher, socialer und ethischer Widerspruch ist und dann fortfährt (a. a. O., S. 46 ff.): Der Wucher ist seinem wirthschaftlichen Begriffe nach dasjenige Creditgeschäft, in welchem ein Gewinn dadurch gesucht wird, dass die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners durch ein Schuldversprechen absichtlich erzeugt wird, dem kein Darlehen entspricht, und dessen Rückzahlung und Verzinsung daher, indem damit eine Verwendung des Darlehens wirthschaftlich nicht vorbunden ist, entweder den Schuldner zwingt, durch Hingabe des Vermögens den Betrag eines nicht geliehenen Kapitals, oder durch Zahlung der Zinsen eines solchen versprochenen Schuldbetrages das Recht auf den Ertrag seiner ganzen Lebensarbeit hinzugeben. — Der Wucher ist seinen sittlichen Begriffen nach dasjenige Creditgeschäft, welches die Noth oder die Unwirthschaftlichkeit des Schuldners benützt, um im tiefsten Widerspruche mit den Gesetzen des wirthschaftlichen Lebens und der persönlichen Freiheit denselben durch ein blosses Versprechen entweder um die Grundlage seiner Selbstständigkeit, sein Vermögen, oder um die Grundlage seiner Freiheit, seinen Erwerb zu bringen, ohne dafür in einem entsprechenden Darlehen die wirthschaftlichen Bedingungen der Erfüllung seiner darlehenslos eingegangenen Verpflichtung gegeben zu haben. — Und da nun in Wahrheit alle Rechtsbegriffe doch zuletzt aus sittlichen Gründen entspringen und wirthschaftliche Verhältnisse formuliren, so wird der Wucher juristisch dasjenige Creditgeschäft sein, bei welchem die Noth oder die Unwirthschaftlichkeit des Schuldners absichtlich benützt werden, um ein Schuldversprechen zu erzeugen, dem kein Darlehen entspricht, und das daher ein Recht auf das Vermögen und das Einkommen des Schuldners giebt, das nicht durch eine Gegenleistung des Gläubigers begründet ist. Und darum ist es das Wesen dieses Rechtsbegriffes, einen nicht zu lösenden Widerspruch in sich zu enthalten.

2. Ueber die verhältnissmässige Wirkungslosigkeit der kanonischen Verbote des Zinsnehmens, die im letzten Ende auf eine missverständliche Deutung einer Stelle des Neuen Testamentes (in der Bergpredigt bei Lucas VI, 32 ff.) zurückzuführen sind, im Uebrigen aber auf dem Grundgedanken beruhen, dass christliche Liebe den Nächsten helfen, nicht aber aus der Hilfe ein gewinnbringendes Geschäft machen sollte; und wie nachmals die Kirche genöthigt war, Vorgänge zuzulassen, in denen, mehr oder weniger gut verschleiert, Zinsnehmen und Wucher in canonistischem Sinne auftrat; wie endlich der Verkehr in dem Gült- und Rentekauf, in der Ausbedingung von Conventionalstrafen, in der Zulassung eines Ersatzes

für den „Verzugsschaden“, in dem Abschluss von Versicherungs- und Societätsverträgen und endlich in dem „Wechsel“ Mittel und Wege fand, die Zinsverbote zu umgehen, siehe die Ausführungen bei Knies, a. a. O., S. 332 ff.

3. Eine Wiedereinführung der gesetzlichen Zinsschranken (für die u. A. Reichensperger entschieden eingetreten ist) ist auch da, wo wie in Deutschland und anderwärts nachmals die Gesetzgebung criminelle Vorschriften über den Wucher erliess, meist und zwar mit Recht abgelehnt worden. „Man erkannte“, wie die Begründung zu dem deutschen Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 über den Wucher ausführte, „dass bei der Verschiedenheit der Fälle, in welchen Credit beansprucht wird, je nach den persönlichen Verhältnissen des Creditgebers und Creditnehmers, je nach dem Gewinn, der dem Einen in Aussicht steht, dem Andern entgeht, je nach Zweck, Art und Zeit der Hingabe, je nach Sicherheit der Rückgabe u. s. w. sich der Werth für die Beschaffung und Benutzung des Gelds nicht durch einen und denselben Zinssatz feststellen lasse. Man überzeugte sich, dass das Gesetz, wenn es die Gewährung zu einem höheren Zinssatz verbietet, ohne sie zu dem erlaubten Satz verschaffen zu können, den gesunden Verkehr schädigt und wucherische Ausschreitungen wo nicht fördert, so doch keineswegs hindert. Man hat die Wuchergesetze (in der Form der Zinstaxengesetze) abgeschafft, weil sie sich als ungerecht, unwirksam und schädlich erwiesen hatten. Im Interesse nicht der Kapitalisten, sondern der Kapitalsbedürftigen ist das Reichsgesetz vom 14. November 1867 ergangen, das die Höhe der Zinsen sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehen und andere creditirte Forderungen der freien Vereinbarung der Parteien überlässt.“ (Angaben über die die älteren Zinstaxengesetze beseitigenden neueren Gesetze in Europa und ausserhalb Europas macht v. Lilienthal, a. a. O., S. 156 ff.; eine eingehende kritische Würdigung der Zinstaxen bei Knies, a. a. O., S. 344 ff.) Dagegen entspricht es ganz der optimistischen Auffassung der älteren Doctrin, wenn Bülau (Staatswirthschaftslehre, 1835, S. 352) erwartet: „die Aufhebung aller Beschränkungen der Zinsnahme würde das Angebot von Kapital für nicht versicherte Geschäfte beträchtlich erhöhen, dadurch den Zinsfuss wirksam mindern und in kurzem den Charakter des Geldwuchers zu einem veralteten machen, folglich das grosse Verdienst erwerben, ein Laster vernichtet zu haben (!).“

2. Die Formen des ländlichen Wuchers. Der Wucher in den Landgemeinden tritt theils als Darlehens-(Credit-)Wucher, theils als Sachwucher und zwar letzterenfalls vorwiegend in der Form des Vieh-, Waaren- und Grundstückswuchers auf, dabei meist so, dass diese verschiedenen Wucherformen demselben Schuldner gegenüber gleichzeitig zur Anwendung kommen.

a) Der Darlehenswucher verschmäht zwar, wo Wuchergesetze bestehen, die Ausbedingung hoher Zinsen, versucht dagegen die Ausbeutung des Schuldners durch Berechnung hoher Provisionen und Stundungsgebühren, ferner durch starke Vorwegabzüge an der Darlehenssumme, auf die der Schuldschein oder Wechsel lautet, endlich auch dadurch herbeizuführen, dass durch Bedrohungen und moralische Einschüchterungen der Schuldner bei den periodischen Abrechnungen zur Anerkenntniss immer höherer Schuldbeträge genöthigt wird, zu welcher Anerkenntniss übrigens häufig auch die betrügerische Aufstellung der Abrechnungen, d. h. die Unterlassung der Verrechnung der thatsächlich geleisteten Ab-

zahlungen, die mehrfache Buchung von Ausgaben und Anderes mehr das Mittel abgeben muss. Mit der Möglichkeit, im blossen Mahnverfahren eine richterliche Hypothek zu erlangen und auf Grund derselben jederzeit die Liegenschaftsvollstreckung herbeizuführen, hat der Gläubiger ein Mittel in der Hand, den Schuldner zu immer grösseren Schuldversprechungen und Leistungen zu bestimmen, und nur aus der Wirkung eines systematisch fortgesetzten Einschüchterungsverfahrens ist es zu erklären, wenn oftmals verschwindend kleine Schuldsummen nach verhältnissmässig kurzer Zeit zu riesengrossen Forderungen anwachsen, deren Zinsenlast allein schon den Schuldner erdrückt. Wo der Wechsel als Form der Schuldanerkenntniss in der bäuerlichen Bevölkerung sich eingebürgert hat, werden Ungewandtheit, Unkenntniss, wohl auch Leichtfertigkeit im Gebrauch dieses Verkehrsinstrumentes zu wahren Fallgruben für die Angehörigen dieses Standes, zumal im Hinblicke auf die den kleinen Leuten meist unbekannte Strenge des Wechselrechts, die Einreden gegen die Höhe der wechselmässig zugestandenen Summe nicht zulässt. Mit Recht erblicken daher einzelne Wuchergesetze (so auch das Deutsche) in der wechselmässigen Zusicherung der wucherischen Vermögensvortheile, die sich der Gläubiger geben lässt, einen qualificirten Wucher, und nicht ohne Grund bildet seit Jahrzehnten die Frage einer Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit den Gegenstand eingehender Erwägungen, gerade auch in agrarischen Kreisen. Die Frage einer solchen Beschränkung sollte nicht ohne Weiteres mit dem Hinweis abgewiesen werden, dass der Grundsatz der allgemeinen Wechselfähigkeit in nahezu allen Culturstaaten angenommen worden ist[1]), sofern feststeht, dass in einzelnen Schichten der Bevölkerung der Missbrauch, von dem das Institut begleitet ist, die guten und wohlthätigen Folgen überwiegt; auch wird schwerlich behauptet werden können, dass für die grosse Masse der klein- und mittelbäuerlichen Bevölkerung der Wechsel ein unentbehrliches Verkehrswerkzeug geworden sei. Würde es bei der Flüssigkeit der Grenze zwischen kleinem und grösserem Besitze und im Hinblick auf die umfangreich vorkommende Verbindung von Industrie mit Landwirthschaftsbetrieb, auch solchem kleinsten Umfangs, kaum möglich sein, als Kriterium der Wechselfähigkeit die Grösse des Besitzes gelten zu lassen, so möchte doch sehr er-

[1]) Borchardt, Vollständige Sammlung der geltenden Wechselgesetze, 1871, Bd. I.

wägenswerth scheinen, die Wechselfähigkeit von dem Eintrage in ein öffentliches Register — Wechselregister — abhängig zu machen [1]).

b) Der Viehwucher zeigt sich theils darin, dass den Landwirthen geringwerthiges Vieh zu einem übermässig hohen Preise aufgedrängt wird, theils in der Nöthigung zum Abschluss von unvortheilhaften Viehverstellungsverträgen (cheptels, Viehpacht), theils darin, dass die Abhängigkeit, in die ein Viehhandelsgeschäft den Wirth von dem Händler gebracht hat, von letzterem durch Drohungen aller Art (der Rücknahme des Viehs, der sofortigen Einklagung des schuldigen Kaufpreises etc.) dazu missbraucht wird, den Schuldner zur Uebernahme weiterer unvortheilhafter Geschäfte (Viehverkäufe, Viehtausch-, Landan- und Landverkäufe etc.) zu nöthigen.

Anmerkung. Als typische Beispiele von Viehpacht mögen die folgenden angeführt sein.

a) Der Handelsmann stellt dem Bauer ein Stück Vieh in den Stall, welches schlecht genährt oder von dem zu erwartenden Nutzen (Kalben, Milchertrag) viel weiter entfernt ist, als behauptet wurde. Zur scheinbaren Erleichterung der Bezahlung wird ein solches Stück Vieh zu Geld angeschlagen mit der Bedingung, dass es bis zum nutzbringenden Zeitpunkt dem Bauer ohne Anzahlung im Stall stehen bleibt, und dass mit Eintritt dieses Zeitpunkts der angeschlagene Werth zu theilen und die Hälfte vom Bauer als Kaufgeld zu entrichten sei. In diesen Fällen wird aber regelmässig der Anschlag vom Händler so hoch gemacht, dass der Landwirth auch mit der Hälfte desselben das Thier zu theuer bezahlen würde. Ist er nicht in der Lage zu bezahlen, so nimmt ihm der Händler das inzwischen herausgefütterte oder seinem Nutzen näher gebrachte Stück Vieh wieder aus dem Stall, wobei der Bauer häufig nicht einmal eines bescheidenen Futtergeldes theilhaftig wird. Trotzdem lässt er sich, in der Hoffnung, das nächstemal ein besseres Geschäft zu machen, überreden, sich sogleich zu denselben Bedingungen ein neues Stück Vieh ins Futter stellen zu lassen, giebt sich also kürzere oder längere Zeit dazu her, das billig zusammengekaufte, schlecht genährte Handelsvieh eine Zeit lang für den Händler zu füttern und zu pflegen, also in höheren Werth zu bringen. Zwar wird manchmal bei der Einstellung Futtergeld in einer Pauschalsumme bis zum Eintritt der Nutzung bedungen, dies erweist aber im Hinblick auf die fälschlich angegebene Zeit des Kalbens sich später als so unzureichend, dass auch in diesem Fall der Bauer der Getäuschte ist. Trotzdem werden diese Händel oft lange Zeit fortgesetzt, wenn der Bauer nicht rechtzeitig über Baarmittel verfügt und mittels derselben seine Unabhängigkeit vom Händler wiedergewinnt.

b) Eine sehr gefährliche, jedoch wohl nur noch selten vorkommende Art der Viehpacht ist die, dass die Bezahlung einer Kuh, welche der Händler dem Bauer einstellt, auf den Zeitpunkt aufgeschoben wird, an welchem das Thier „zu Dritt steht“, d. h. wenn nach zweimaligem Kalben nebst der eingestellten Kuh ein Rind und ein Kalb vorhanden ist. Der Händler bedingt dabei für die Kuh einen Preis, der ihm auf alle Fälle mehr als hinlänglich deren Werth sichert. Wird der

[1]) Aehnlich Eheberg in dem zweiten der citirten Aufsätze, S. 138 ff. Eine wie gefährliche Waffe der Wechsel als Ausbeutungsmittel selbst Inhabern grösserer landwirthschaftlicher Betriebe gegenüber ist, hat in sehr lehrreicher Weise ein in Offenburg in Baden im Juli 1891 verhandelter Wucherprocess klargelegt, über den die Strassburger Post von 1891, Nr. 202, II. Blatt, berichtet hat.

Vertrag vom Bauer früher gekündigt, als die Kuh gekalbt hat, so muss dieser Preis bezahlt werden. Bleibt aber der Vertrag bis zum „Zudrittstehen" aufrecht, was die Regel ist, dann hat der Bauer — gemäss den bei diesem Handel üblichen Gedingen — neben dem Preisanschlag für die Kuh dem Händler noch den Werth des Rindes und Kalbes zur Hälfte zu zahlen.

c) Mehr allgemeiner Natur sind die Schädigungen, welche aus mangelhafter Kenntniss des Währschaftsgesetzes hervorgehen. Es ist eine überall bekannte Thatsache, dass viele Viehhändler ein Geschäft daraus machen, den Landwirthen zum Zwecke des Wiederverkaufs diejenigen Thierstücke billig abzuhandeln, welche durch mancherlei ersichtliche oder verborgene körperliche Schäden oder durch geringe Nutzungseigenschaften auf reellem Wege hätten nicht mehr in den Handel gebracht werden dürfen. Mit Hilfe aller möglichen Kunstmittel werden die solchen Thieren anhaftenden Fehler dem prüfenden Auge des Kaufliebhabers entrückt, treten sie aber nachher zu Tage, so wird der mit dem Währschaftsgesetz weniger vertraute Landwirth durch Versprechungen und dergleichen so lange hinzuhalten gesucht, bis die gesetzliche Frist verflossen und eine Klage wirkungslos geworden ist.

d) Sehr viele Viehhändler endlich pflegen diesen Theil ihrer Beschäftigung gleichzeitig mit demjenigen des gewerbsmässigen Wucherdarlehens zu verbinden. Gerade in Folge des Viehhandels finden sie die erwünschte Gelegenheit, zunächst einen sicheren Einblick in die Verhältnisse der Landwirthe zu gewinnen, deren Schwächen kennen zu lernen und dann im geeigneten Zeitpunkt anderweite geschäftliche Beziehungen anzuknüpfen, die sich im Laufe der Zeit zu wucherartigen auswachsen. — Am häufigsten tritt der Viehwucher in der Form des Tauschgeschäfts auf. Beim Umtausch des Viehes wird stets nur geringes Vieh gegen ein verabredetes Aufgeld gegeben. Das Aufgeld wird dabei vom Händler als baares Darlehen in Rechnung gestellt. Durch fortgesetzten Viehumtausch verbunden mit Geldverleihgeschäften entsteht ein äusserst verwickeltes Schuldverhältniss, über welches der Landwirth um so weniger klar werden kann, als eine geregelte Abrechnung nie stattfindet. Durch wiederholte Ab- und Zuschreibungen, durch das Hereinziehen der alten Schulden, Vermischung von baaren Darlehen mit Viehkaufsforderungen, Kapitalisirung der Zinsen und Provisionen ist zuletzt eine Klarstellung über die eigentlichen Viehkaufsschulden und eine Trennung der baaren Darlehen von Kaufsschulden gar nicht mehr möglich. Nicht selten kommt dann der Fall vor, dass sich bei genauer Prüfung derselben ein Stück Vieh mehr ergiebt, als der Schuldner wirklich erhalten hat. (Vgl. Buchenberger, a. a. O., S. 152ff.; ähnliche Fälle von Viehwucher auch sonst vielfach in den Berichten des Vereins für Socialpolitik [a. a. O.] festgestellt; siehe auch Jäger a. a. O., S. 63 ff..)

c) Der Grundstückswucher sucht das wirthschaftlich nicht immer berechtigte Bestreben der bäuerlichen Bevölkerung nach neuem Landerwerb sich nutzbar zu machen, indem er bei Versteigerungen durch künstliche Mittel (kostenlose Verabreichung von Getränken etc.) die Kauflustigen zu übermässigen Angeboten zu verführen trachtet und die auf diese Weise zu Stande gebrachten Schuldverhältnisse hinwiederum zu Erpressungen aller Art missbraucht. Aber auch in der anderen Form tritt Grundstückswucher auf, dass Schuldnern von Seiten des Gläubigers Grundstücke gegen ihren Willen zu übermässigen Preisen aufgedrungen oder dass dieselben genöthigt werden, Grundstücke weit unter ihrem wirklichen Werthe an den Gläubiger an Zahlungsstatt zu überlassen. Eine sehr häufige und gefährliche Handhabe zu wucherlichen Geschäften bietet die Cession von Forderungen aus Güterverkäufen

und Erbschaftsauseinandersetzungen, nicht bloss desshalb, weil häufig der Cedent dem Cessionar einen sehr erheblichen „übermässigen“ Nachlass zugestehen muss, sondern auch, weil nun der Letztere Gläubiger einer Anzahl Landwirthe wird und reichliche Gelegenheit findet, seine Forderungsrechte wucherartig auszunützen. Vielfach und namentlich in den Gebieten des französischen Rechts hat sich für die Vornahme von Güterversteigerungen die Inanspruchnahme der Vermittelung eines Geschäftsmanns, der als Gelderheber und Cessionar der Kaufpreisforderungen functionirt, als Regel herausgebildet; „der Geschäftsmann wird in dieser Stellung Herr des ganzen Verkaufs und der unabsehbaren sich weiter daran anknüpfenden Geschäfte, der die Forderungen selbstständig einzieht, sich mit den Gläubigern vereinbart, die Hypothek abstösst, Forderungen gegen den Versteiglasser ankauft, Kaufverträge wegen Nichtzahlung des Kaufpreises rückgängig macht, vergleicht, klagt, die schliessliche Abrechnung verschleppt und ausser den ihm von vornherein zugesicherten Vermögensvortheilen kein einziges aller dieser Geschäfte macht, ohne dass noch für jedes einzelne kleine Nebengewinne abfallen“. Bei solcher Sachlage kann es nicht Wunder nehmen, wenn berichtet wird, dass solche Geschäftsleute oft in kurzer Zeit grosse Vermögen ansammeln und einen Umschlag aufweisen, dessen Umfang über denjenigen manches Grossindustriellen hinausgeht, selten aber unter der Herrschaft des geltenden Rechts strafrechtlich gefasst werden können, da sie gesetzlich zur Buchführung nicht verpflichtet sind und daher ein stricter Beweis für Einheimsung von Wuchergewinnen meist nicht erbracht werden kann [1]). Die mangelhafte Gesetzgebung des französischen Rechts im Gebiete des Hypothekenwesens leistet diesem Unwesen des „Protokollhandels“ besonderen Vorschub, wie sich denn daraus die eigenartige Stellung der Notare in Frankreich und ihre dominirende Stellung in den Geldangelegenheiten der grundbesitzenden Bevölkerung ebenfalls erklärt.

d) In Verbindung mit den vorbezeichneten Manipulationen wird häufig eine Art Waarenwucher betrieben, indem von dem Schuldner naturale Abschlagszahlungen (in Form von Erzeugnissen des Feldes und Stalls) erhoben, dieselben aber entweder gar nicht oder doch zu einem weit unter ihrem wirklichen Werthe stehenden Anschlag gutgeschrieben oder dass umgekehrt dem Schuldner Waaren

1) Siehe Barre, a. a. O., S. 23 ff., 45.

entbehrlichster Art und schlechtester Qualität (Futtervorräthe, Getreide, Mehl, Wein, Stoffe etc.) zu einem ihren Werth weit übersteigenden Anschlag aufgenöthigt werden. — In allen diesen Fällen pflegt ein Hauptkunstgriff der gewerbsmässigen Wucherer darin zu bestehen, das Schuldverhältniss allmählich zu einem recht verworrenen, für den Schuldner undurchsichtigen zu gestalten und die völlige Heimzahlung der Schuld, so lange überhaupt von dem Schuldner noch etwas zu erpressen ist, zu hintertreiben. Indem weiterhin die Zahlungstermine für die Zinsen und Kapitalquoten meist auf einen für die ländlichen Schuldner denkbar ungünstigen Zeitpunkt angesetzt werden (vor der Ernte), ist damit ein sehr wirksames Mittel zur Erzwingung von Kündungsprovisionen und zur Heraufsetzung der Schuldsumme gegeben; in der gleichen Richtung pflegt das Mahnverfahren ausgenützt zu werden, namentlich da, wo schon die Erwirkung eines Liquiderkenntnisses eine Zwangshypothek begründet, weil die Gefahr der nunmehr ständig wie ein Damoklesschwert über dem Schuldner schwebenden liegenschaftlichen Zwangsvollstreckung den Schuldner auch den abenteuerlichsten Forderungen des Gläubigers gegenüber völlig willenlos macht. Schuldverhältnisse dieser Art setzen sich oft jahrelang fort und entziehen sich leider vielfach bis zum endlichen Zusammenbruch der öffentlichen Kenntniss, indem falscher Stolz, Scham, auch die Furcht vor dem Gläubiger und der Wunsch, mit demselben sich nicht zu überwerfen, den Mund des bedrängten Schuldners verschliessen. Beim Vorliegen solcher Schuldverhältnisse spricht man mit Recht von „Schuldknechtschaft“ und „Zinshörigkeit“, und wenn irgend eine Erscheinung des öffentlichen Lebens in dem letzten Drittel dieses Jahrhunderts, so sind die Bemühungen, solchen Auswüchsen der Wirthschaftsfreiheit repressiv durch die Mittel der Strafgesetzgebung entgegenzutreten, besonders gut geeignet, die Umkehr von den Grundsätzen der Politik des laisser faire et aller und die Durchdringung des neuzeitlichen Wirthschafts- und Verkehrsrechts mit social-wirthschaftlichem Gedankeninhalt in helles Licht setzen.

Drastische Beispiele von charakteristischen Wucherfällen finden sich in Menge in den Berichten: „Der Wucher auf dem Lande“, wobei namentlich die Aufsätze von Freiherr v. Cetto (rechtsrheinisches Bayern), Landrath E. K. Knebel (Saargebiet), Kaplan Dasbach (Triersche Gegend), Fassbender (Westphalen) in Betracht kommen; zahlreiche authentische, durch Gerichtsacten belegte Beispiele namentlich in dem Referat des Verfassers über den Wucher in Baden. — Auf die wucherartigen Praktiken im Cessionswesen, wie es gegendenweise im Anschluss an

Güterversteigerungen sich entwickelt hat — in besonders hohem Grade in der Rheinprovinz — und auf die Unmöglichkeit, mit den Vorschriften des Deutschen Wuchergesetzes vom 24. März 1880 diesem Unwesen zu steuern, hat eindringlich die citirte Schrift vom Landgerichtsdirector Barre hingewiesen (a. a. O., S. 23 ff.), der die „Ausdehnung der Strafbestimmungen auf die Cession von Forderungen für die durch den Protokollhandel angefressenen Rechtsgebiete“ als eine unbedingte Nothwendigkeit erachtet.

3. Uneigentliche Form des Wuchers. Bei der Besprechung des Wuchers pflegt nicht selten der Begriff desselben dahin erweitert zu werden, dass man unter Wuchergeschäfte auch die mancherlei Uebervortheilungen im wirthschaftlichen Verkehr, wie sie sich beim An- und Verkauf von Erzeugnissen ergeben, insbesondere also, was die Landwirthschaft anlangt, die Uebervortheilungen im Thierhandel, im Absatz landwirthschaftlicher Producte (namentlich Handelsgewächse) einreiht; man ist bei dieser Verallgemeinerung des Wucherbegriffs dann sogar geneigt, selbst die an sich legitime und häufig gar nicht zu entbehrende Thätigkeit des Zwischenhandels mit dem Brandmal des Wuchers schon dann zu belegen, wenn dieser für seine Mühewaltung sich Provisionen von bestimmter, wenn schon im einzelnen Fall vielleicht nicht erheblicher Höhe, ausbedingt. Dieser Betrachtungsweise kann indess nur insoweit beigepflichtet werden, als jene Uebervortheilungen oder diese Praktiken im Zwischenhandel sich mit den allgemeinen Merkmalen des Wuchers decken, also eine Ausbeutung der Nothlage, oder der Unerfahrenheit in sich schliessen; oder dass sie als Betrug oder Erpressung sich darstellen, welche Delicte häufig neben eigentlichen Wuchergeschäften zeitlich einhergehen; in anderen Fällen aber wird man richtiger nicht von Wucher sprechen, sondern in diesen Vorkommnissen Mängel einer guten Absatzorganisation erkennen, denen daher auch nicht mit den Mitteln des Strafrechts, sondern mit den allgemeinen Maassnahmen der Agrarpflege (Bedeutung von Marktveranstaltungen; Wichtigkeit von Einkaufs- und Absatzgenossenschaften), allenfalls auch mit solchen aus dem Gebiet der Gewerbepolizei (Regelung des Hausirgewerbes; Ordnung der Abzahlungsgeschäfte; Regelung des Makler- und Agentenwesens etc.) zu begegnen ist[1]). Doch ist in allen diesen Beziehungen der erfolgreichen Wirksamkeit der Gesetz-

[1]) Vgl. hierüber die ganz zutreffenden Betrachtungen bei Zuns, a. a. O., und die daselbst an der Enquête des Vereins für Socialpolitik und an einzelnen, die Erhebung von Maklergebühren, die Täuschungen im Thierhandel etc. mit Wuchergeschäften identificirenden Einzelberichten geübte Kritik.

gebung eine verhältnissmässig enge Grenze gesetzt und eine Abhilfe gegen Ueberschreitungen und für Einbürgerung richtigerer wirthschaftlicher Gepflogenheiten daher wesentlich von der Selbsthilfe der unmittelbar Betheiligten zu erwarten, in welcher Beziehung auf die Ausführungen in Kap. X und die dort gegebenen Ausführungen über die Mittel zur Einengung des Zwischenhandels oder doch zur Verminderung der durch denselben veranlassten wirthschaftlichen Einbussen hinzuweisen ist.

§ 133. Ursachen der Verbreitung des Wuchers; Objecte und Subjecte der Bewucherung.

1. Die Ursachen einer umfangreichen Verbreitung des Wuchers wurzeln theils in der Eigenart der Besitz- und Wirthschaftsverhältnisse bestimmter Kreise der ländlichen Bevölkerung, theils hängen sie mit deren Bildungsstand und gewissen Charaktereigenthümlichkeiten derselben zusammen, deren geschickte Ausnützung dem Wucherer immer von Neuem Opfer in die Arme führt. Im Einzelnen ist namentlich Folgendes hervorzuheben:

a) Nach dem vorliegenden Erhebungsmaterial ist der Wucher am stärksten in den Gegenden mit weitgehender Besitzzerstückelung vertreten, also da, wo das Zwergwirthschaftenthum zu Hause ist, dessen Angehörige, wie man zu sagen pflegt, von der Hand in den Mund leben, die desshalb auch kleineren Unfällen gegenüber sofort auf die Inanspruchnahme des Credits angewiesen sind (vgl. Bd. I, § 73); viel weniger dagegen da, wo in Folge günstiger Besitzverhältnisse, also des Vorhandenseins auch grösserer Wirthschaften neben den mittleren und kleineren, der ärmere, unbemittelte Theil der Bevölkerung an den wohlhabenden in Geldangelegenheiten einen gewissen nachbarlichen Rückhalt findet und die Hilfe des ortsfremden Geldverleihers nicht stets in Anspruch zu nehmen braucht. Die Einwirkungen ungünstiger Besitz- und dadurch veranlasster unsicherer Erwerbsverhältnisse werden verschärft, wenn es an leichter Gelegenheit zur Befriedigung des Personalcredits, zur Abstossung von Kaufschillingsforderungen und von Forderungen aus Erbtheilungen durch Inanspruchnahme von Creditanstalten gebricht und daher die bäuerlichen Wirthe auf die Dienste des stets gefälligen Wucherers mit fast unabwendbarer Nothwendigkeit angewiesen sind.

b) Je unsicherer und schwankender die Einnahmen aus den Erträgnissen der kleineren Landwirthschaft sind, je häufiger erwartete Einnahmen, auf die zur Deckung der laufenden Haushalts- und Wirthschaftsausgaben gerechnet wird, ausbleiben, ein um so grösseres Operationsgebiet eröffnet sich für den gewerbsmässigen Wucherer. Daher denn festgestelltermaassen der Wucher in den Reborten, ferner in den Gegenden mit ausgesprochenem Handelsgewächsbau besonders sich breit macht, d. h. eben überall da, wo die Wirthschaftsführung in Folge schwankender Conjuncturen in den Erträgnissen und Preisen der wünschenswerthen Stabilität entbehrt; wobei wiederum auf die früheren Ausführungen in Bd. I, § 73, Ziffer 2 und auf die Betrachtungen oben auf S. 69 zu verweisen ist. So hat die ununterbrochene Reihe von Fehljahren der achtziger Jahre in den Weingegenden Badens, der Pfalz, des mittleren und unteren Rheingebiets weithin die Rebbevölkerung in starke geldliche Abhängigkeit von gewerbsmässigen privaten Geldverleihern gebracht und einer systematischen Ausbeutung dieser Bevölkerung in Form von Prolongationsprovisionen, Cessionsnachlässen, Viehverstellungsverträgen, Waarenaufnöthigung etc., in grossem Styl mächtigen Vorschub geleistet. Wie denn gerade diese Gegenden nachgewiesenermaassen von jeher, auch in älterer Zeit, Hauptobject der Bewucherung gewesen sind, aus dessen Umklammerung sich die Wirthe wohl in günstigeren Herbstjahren wieder zu befreien verstanden, um periodisch — mit der Wiederkehr ungünstiger Traubenjahre — doch immer von Neuem den wucherartigen Verstrickungen zu verfallen.

c) Unabhängig von den Besitz- und Anbauverhältnissen findet der Wucher einen gewinnbringenden Boden in gewissen, höchst widerspruchsvollen Eigenschaften der bäuerlichen Stände ohne Unterschied der Grössenverhältnisse des Besitzes: in einem weitgehenden Misstrauen gegen die eigenen Standesgenossen, deren Hilfe anzunehmen man sich scheut, während man dann dem Händler mit um so grösserer Vertrauensseligkeit entgegen kommt; in einem gewissen stolzen Heimlichthun in Geldsachen, das eine augenblickliche Geldverlegenheit Niemandem, ausser dem „verschwiegenen" Handelsmann anzuvertrauen sich entschliessen kann; in den aus Stolz und Scham gemischten Empfindungen, mit denen man es nicht über sich gewinnen kann, hinterher einzugestehen, dass man „übertölpelt" worden ist, und die dem Bewucherten oft noch selbst im Gerichtssaale den Mund verschliessen; endlich auch

in einer oft unglaublichen Ungewandtheit in der Beurtheilung von Rechtsgeschäften selbst einfachster Art. Dies in Verbindung mit der grossen Gewandtheit der betreffenden Handelsleute, deren zuvorkommendes, der Eigenliebe und dem Stolz der Bauern schmeichelndes Wesen, deren Willfährigkeit, mit der sie sich gewissen Schwächen der bäuerlichen Bevölkerung — Lässigkeit und Saumseligkeit in der Zahlung! — scheinbar anzuschmiegen wissen, erklärt zur Genüge, dass immer und immer wieder selbst innerhalb mittel- und grossbäuerlicher Kreise Existenzen dem Wucher zum Opfer fallen. Verstärkt wird die eigenthümliche und für den Fernerstehenden schwer begreifliche Vertrauensstellung, die professionsmässige Geldverleiher und Händler lange Zeit zu behaupten verstehen, durch den sehr geschickten Kunstgriff Vieler derselben, in dem Orte ihres Wohnsitzes eine Art Gemeinsinn zu bethätigen, in diesem und dessen Nähe sich anstössiger Geschäfte zu enthalten und wohlüberlegte Unterschiede in der durch sie bedienten Kundschaft zu machen, indem sie sich bei vermöglichen oder angesehenen Wirthen mit einem bescheidenen Gewinne begnügen. Auch wird nur durch dieses Verhalten erklärlich, wie es gar nicht so selten ist, dass in Wucherprocessen den angeklagten und nachmals verurtheilten Wucherern aus gemeindebehördlichen Kreisen gute Leumundszeugnisse ausgestellt werden, ja wenn aus der Mitte der ländlichen Bevölkerung sogar missbilligende Stimmen gegen ein strafrechtliches Vorgehen sich dann und wann vernehmen lassen [1]).

2. Die verbreitetsten Arten der Bewucherung knüpfen sich an den Viehhandel und an den Grundstückshandel, sowie an den aus letzterem und aus Erbschaftsauseinandersetzungen sich ergebenden Protokollhandel (Cessionen) an, und da mit diesen Geschäften vorwiegend auf dem flachen Lande Leute israelitischer Confession sich abgeben, so wird es leicht verständlich, dass man gemeinhin geneigt ist, Wucher und Judenthum zu identificiren; und dass aus der Bewegung gegen die Auswüchse des Wirthschaftsverkehrs, wie sie in den Wuchergeschäften in so bedauerlicher Weise zu Tage treten, die sogenannte antisemitische Bewegung der Gegenwart herausgewachsen ist. Eine unbefangene Betrachtung darf und muss einräumen, dass in der That der gewerbsmässige Wucher in den Landgemeinden vorwiegend, in einzelnen Gegenden aus-

[1]) Buchenberger, a. a. O., S. 167.

schliesslich von jüdischen Geschäftsleuten betrieben wird und dass die Gewandtheit, Verschlagenheit und unbarmherzige Rücksichtslosigkeit, die gerade die jüdischen Händler und Geldverleiher auszeichnet, gegendenweise den Wucher zu einer wahren Landplage für die bäuerliche Bevölkerung gemacht hat. In einer staatsanwaltschaftlichen Anklageschrift wird ein Bild von dem Wesen eines jüdischen Wucherers entworfen, das typisch für viele, mit ähnlichen Geschäften sich abgebende Glaubensgenossen sein dürfte: scharfer Verstand, erstaunliches Gedächtniss, ungewöhnliche rechnerische und handelsmännische Begabung, Schlauheit in der Erkenntniss des eigenen Vortheils, blitzschnelle Durchschauung der Schwächen der Schuldner, rastlose Energie in der Verfolgung der wuchermässigen Pläne, Gewissenlosigkeit in der Wahl der Mittel, Mitleidslosigkeit und Brutalität in der Behandlung der Opfer und alle diese Eigenschaften im Dienste einer maasslosen Habgier; häufig dabei grosse Meisterschaft in der Herstellung verwirrender, bogenlanger Abrechnungsurkunden, sowie Findigkeit in trügerischen Zahlengruppirungen und in der Herstellung sinndunkler Urkunden mit zweideutigen Fassungen, denen man nicht mit Unrecht die Bezeichnung „Urkunden-Jargon“ beigelegt hat. Die geldliche Aussaugung des Bewucherten bis zur völligen Erschöpfung ist dabei nicht minder für diese Praktiken jüdischer Geschäftsleute charakteristisch, als die unglaublichen, moralischen Demüthigungen, denen die Opfer manchmal ausgesetzt zu werden pflegen. Erscheint doch in einzelnen gerichtshängig gewordenen Wucherfällen die persönliche Freiheit des Schuldners fast aufgehoben und dieser zur Rolle eines willensunfähigen Hörigen des Gläubigers verurtheilt; er arbeitet nur noch für diesen, und je mehr er sich abmüht, von den Schlingen sich loszumachen, um so sicherer weiss ihn mit immer neuen Versprechungen, Drohungen, irreführenden Reden der Wucherer in seiner Gewalt zu erhalten [1]).

Gleichwohl sollte daran festgehalten werden, dass die Bekämpfung des Wuchers auch ohne die Verknüpfung dieser Frage mit confessionellen Verhältnissen sehr wohl möglich und aussichtsvoll ist; dass die Brandmarkung jüdischer Wucherer geschehen kann, ohne das Judenthum als solches zum Gegenstand des Angriffs zu machen; wie man denn für Ausschreitungen Einzelner eine ganze Religionsgemeinschaft als solche nicht verantwortlich

[1]) Buchenberger, a. a. O., S. 23 ff. u. S. 47 ff.

machen sollte. Dies um so weniger, als der Trieb nach unrechtmässigem Gelderwerb an die Eigenart der Stammesangehörigkeit oder des Bekenntnisses keineswegs geknüpft ist und vielerlei Beispiele sich dafür anführen lassen, dass auch Angehörige der christlichen Religion es nicht verschmähen, aus der Unerfahrenheit oder Nothlage ihrer Mitbürger unlautere Vortheile zu ziehen. Die beim Verein für Socialpolitik eingelaufenen Berichte lassen erkennen, dass gerade die „Gütermetzgerei", der Cessions- und Protokollhandel schwunghaft in einzelnen Gegenden auch von verdorbenen Bauern, von christlichen kleinen städtischen Geldkapitalisten und Agenten betrieben wird; ja, dass nicht selten Ortsbürger mit gewohnheitsmässigen Wucherern gemeinsames Spiel treiben, insbesondere sich nicht entblöden, die Rolle von „Zutreibern" zu übernehmen, also zu Geschäften sich hergeben, die moralisch kaum weniger verwerflich sind als die der Wucherer selber. Die in einzelnen Theilen Deutschlands und Oesterreichs in der Gegenwart mit ungewöhnlicher Stärke einsetzende antisemitische Bewegung ist immerhin von bemerkenswerther symptomatischer Bedeutung; sie hat eindringlich in Erinnerung gebracht, dass das Wirthschaftsrecht länderweise schwere Lücken aufweist und dass die Verweisung auf die Selbsthilfe allein oder die Mahnung zur Bethätigung wirthschaftlicher Vorsicht nicht ausreichen, schwere wirthschaftliche Schäden von dem Volkskörper fernzuhalten; dass es Verträge giebt, die zwar formell den äusseren Anforderungen des Rechts entsprechen mögen, und dennoch, weil thatsächlich die Willensfreiheit der einen Partei beschränkt oder aufgehoben war, eine Rechtsverletzung in sich schliessen; und dass insbesondere das Strafrecht unmöglich seine Aufgabe erfüllt, wenn es ungeahndet lässt, was die öffentliche Meinung als sittlich anstössig und verwerflich verurtheilt. Die antisemitische Bewegung, als Reaction des Volksgeistes gegen die gesetzliche Sanctionirung des Missbrauchs der Vertragsfreiheit und gegen die Einbürgerung unmoralischer Geschäftsgrundsätze in Handel und Verkehr, wird um so rascher von ihren Ausschreitungen zurückebben, je entschiedener Regierung und Volksvertretung sich aufraffen, die sachdienlichen Maassnahmen zur Abwehr und Verhütung sittenwidriger Geschäftspraktiken zu ergreifen; und sie wird um so eher die anstössige Seite ihrer Richtung abstreifen, je mehr der anständige Theil des Judenthums, statt wie seither meist der Fall, die Wucherpraktiken der

eigenen Stammesgenossen zu beschönigen oder doch zu ignoriren, mehr und mehr an der Heilung dieses Volksübels sich thatkräftig selber betheiligt und zu seinem Theile an der Ausrottung der Wucherpflanze beiträgt.

Anmerkung. 1. Ueber jüdischen Wucher in älterer Zeit siehe Knies, a. a. O., S. 331 ff., wobei zu beachten ist, dass die canonischen Zinsverbote auf den Geldverkehr der Juden mit Christen keine Anwendung hatten: „Judaeis canones non sunt scripti."

In der That hatten sich während des ganzen Mittelalters die „Juden" des Gelddarleihens gegen Pfand und Zins bemächtigt, dabei dieses Geschäft in rücksichtslosester Weise ausbeutend, daher auch die vielen Klagen über den Judenwucher begreiflich erscheinen. Waren doch Zinsen von 30—40 % etwas ganz Gewöhnliches und war doch in einzelnen Staaten und Städten des Mittelalters der gesetzliche Zinsfuss 80 und mehr %. In Brandenburg erlaubte man den Juden bis zum 18. Jahrhundert 24 %, und im Jahr 1244 waren in Oesterreich sogar 174 % gestattet. (Siehe Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, 1. Bd., S. 378 ff.) Ein Jahrhundert später (1360) beträgt das Zinsmaximum in Frankreich 14 Deniers für das Livre wöchentlich, d. i. $86^2/_3$ % jährlich. (Nach Knies, a. a. O., S. 339.)

2. Vgl. über den Wucher im Mittelalter auch die Worte von Wimpfeling in einer 1506 erschienenen Schrift: „Der Wucher ist in unseren Tagen immer schlimmer geworden. Greulich ist der Wucher, wie ihn die Juden ausüben und viele Christen, die noch schlimmer als die Juden sind", und Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrhundert, I. Bd., 1886, wo eine Klage der Frankfurter Bürgerschaft an den Kaiser (1612) angeführt ist: „Vnd wöllen E. kay. May. und selbsten consideriren, was vor stattlicher Vnterhalt vnd Proviantirung auff so viel Tausent müssige Seelen gehe. Dann sie vom Wind nicht leben können, wo nemen sie dann anderst ihren Vnterhalt her als auss vnserm Schweis vnd Blutt, dahero werden sie vnsere Costgenger, sie sind vnsere Sug Engel, die nicht nachlassen, bis auch das Mark in Beenen verzehrt vnd wir zum Bettelstab fertig." In der „furchtbaren Einseitigkeit", mit der „die mittelalterlichen Juden das Geldleihgeschäft gepflegt haben", erblickt Bücher mit einen der Erklärungsgründe für die Judenverfolgungen vom XI. bis zum XVI. Jahrhundert. „„Propter usuras vexabantur"", sagt eine Frankfurter Chronik, und wer sich vorstellen kann, was lawinenartig anwachsende Geldschulden in dem trägen Güterflusse einer naturalwirthschaftlichen Zeit bedeuten, wird die Wahrheit dieses Ausspruchs verstehen; „er wird jene Greuel nicht entschuldbar, wohl aber erklärbar finden." (Ebenda S. 589.) — Aehnliche Angaben bei v. Weech, Bad. Geschichte 1890, S. 36, und Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, 1892, Bd. I, S. 471 ff.

§ 134. Die strafrechtliche und polizeiliche Bekämpfung des Wuchers.

1. Die allgemeinste Begründung zu einer strafrechtlichen und polizeilichen Bekämpfung des Wuchers ist aus dem Wesen des Staats als höchster wirthschaftlicher, sittlicher und religiöser Gemeinschaft abzuleiten, in der jedes einzelne Glied Förderung seiner wirthschaftlichen Zwecke durch die Machtmittel des Staats erwarten und beanspruchen darf; und mit deren Wesen es unvereinbar wäre, dass die Art der Bethätigung der wirthschaft-

lichen Kräfte der Einzelnen mit den allgemein gültigen Gesetzen guter Sitte in Widerspruch sich setze (vergl. Bd. I, § 13). Stellt sich nun hingesehen auf die sittliche Anschauung und das Rechtsbewusstsein des Volkes die planmässige Ausbeutung der Nothlage oder der sonstigen wirthschaftlichen Schwäche Anderer nicht nur als moralisch verwerflich, sondern auch als Verstoss gegen die Rechtsordnung dar, so darf die Gesetzgebung schon desshalb nicht säumen, Abhilfe zu schaffen, weil die Achtung vor der Rechtspflege und das Vertrauen in die Fürsorge des Staats für die Schwachen erschüttert werden müsste, wenn die Gerichte gehindert wären, ein geschäftliches Treiben, das der Volksüberzeugung als Wucher gilt, zu ahnden, ja, selbst bei offenkundiger Sachlage, sich gezwungen sähen, für die der Ausbeutung dienenden Rechtsgeschäfte dem Gläubiger die staatliche Hilfe zu gewähren [1]). Auch selbst wenn das Gesetz dem Unwesen wenig steuerte, so ist es doch, wie Friedrich von Stahl sagt, ein anderes Ding, ob die Schande sich verhüllen muss oder ob sie mit frecher Stirne hervortreten darf, ob Wucher getrieben wird oder ob die Obrigkeit ihn sanctionirt; „der heimlich geübte Wucher ist Schuld des Wucherers, der öffentlich gestattete Betheiligung der Nation". Ein gemeingefährliches Verbrechen aber ist der Wucher, meint L. v. Stein [2]), weil der Wucherer, indem er den Erwerb und das Einkommen gewisser Personen ausbeutet, um einen arbeitslosen Gewinn zu ernten, die Kapitalbildung hindert und weil, wo der Process der Kapitalbildung in breiten Schichten der Bevölkerung gestört ist, mit Nothwendigkeit die socialen Gegensätze sich verschärfen, der Hass gegen die besitzenden Klassen und damit gegen die moderne Wirthschaftsordnung sich steigern muss; weil somit der Wucherer sich direct gegen die moderne Gesellschaftsordnung vergeht, die auf dem Grundgedanken basirt, dass erst der Besitz eines gewissen Vermögens den Einzelnen im Kampfe ums Dasein widerstandsfähig macht. Kaum irgendwo hat der Satz der älteren Doctrin, dass „das freie Spiel der natürlichen Kräfte" normale Verhältnisse von selber herbeiführe, so sehr Schiffbruch erlitten als auf dem Gebiete des Creditverkehrs; kaum irgendwo hat sich gezeigt, dass die schwächeren Glieder der Gesellschaft des staatlichen Schutzes bedürfen und dass das System der freien

[1]) Motive zum Reichstagsgesetzentwurf von 1893, S. 6.

[2]) L. v. Stein, a. a. O., S. 124 ff.

Concurrenz gerade diesen nicht immer zum Segen gereicht. „In den Niederungen der bürgerlichen Gesellschaft, wo die Anleihen von Personen ohne öffentlichen Credit und fast niemals zu productiven Zwecken, sondern gewöhnlich nur in bitterster Noth gemacht werden, kann von einer natürlichen Ausgleichung des Preises durch Nachfrage und Angebot keine Rede sein. Die in diesen Verkehrsschichten abgeschlossenen Leihcontracte stehen ausser Concurrenz, und der in Form von Kapitalzins oder in anderer Gestalt ausbedungene Preis des Darlehens, statt ein Marktpreis zu sein, bestimmt sich bloss nach der Noth des Borgenden auf der einen und nach dem Grade der Gewinnsucht des Kapitalisten auf der andern Seite. Die Lehre von der freien Concurrenz, von der ausgleichenden Wirkung von Angebot und Nachfrage auf den Kapitalpreis ist richtig an der Börse und auf dem Weltmarkte, aber sie ist unrichtig in tausend Fällen des alltäglichen Lebens bei zurückgebliebenen wirthschaftlichen Verhältnissen. Die wahre Concurrenz, welche den natürlichen Preis allerdings am besten treffen würde, fehlt hier schon desshalb, weil die Oeffentlichkeit fehlt, weil die Schuldner häufig der Geheimhaltung bedürfen“ [1]).

2. Inhalt des Wucherstrafrechts. a) Es könnte zunächst die Meinung vertreten werden, dass es genüge, nur diejenigen Wucherfälle für strafbar zu erklären, in denen die Schädigung des Bewucherten durch eine Täuschung des Schuldners über die Tragweite der von ihm zugesagten Vermögensvortheile bewirkt worden ist, so dass das Wucherstrafrecht lediglich als eine Ergänzung oder Erweiterung der Strafbestimmungen über den Betrug sich darstellen würde. Offenbar aber würden, wie in dieser Hinsicht zutreffend die Begründung zu dem Deutschen Reichsgesetz vom 20. Mai 1880 ausführt, mit dieser Beschränkung zahlreiche Fälle, in denen das strafbare Moment des Wuchers unzweifelhaft vorhanden ist, ungeahndet bleiben. Denn gerade in der offenkundigen Ausbeutung der Nothlage, die jede Täuschung des Schuldners verschmäht, in dem Druck, welchen der Gläubiger in gewinnsüchtiger Absicht auf den in der Nothlage befindlichen und durch sie zu jedem Opfer genöthigten Schuldner ausübt, in dem Missbrauch der Unerfahrenheit und des Leichtsinns, welcher den sorglosen Schuldner über die Frage der Rückzahlung schnell hinweggehen lässt, liegt das charakteristische Moment des

[1]) Eheberg in dem ersten der citirten Aufsätze, S. 67 ff.

strafbaren Wuchers. Auf die Höhe des Zinssatzes allein, welchen sich der Gläubiger bedingt, kommt es dabei nicht an; auch die öffentliche Meinung bezeichnet nicht denjenigen als einen Wucherer, der eine Anzahl Procent mehr fordert, als der übliche Zinsfuss beträgt. Nach dem Rechtsgefühl des Volkes ist vielmehr Wucherer nur derjenige, der die Noth, den Leichtsinn oder die Geschäftsunerfahrenheit der Schuldner zur Erzielung eines übermässigen Gewinnes ausbeutet. In dieser Handlungsweise erblickt das Volk das Moment, welches dem Gebahren des Gläubigers den schimpflichen Charakter aufdrückt, in ihr liegt das gemeinschädliche, die Wohlfahrt vieler Personen schädigende Element, in ihr daher auch die Berechtigung der Gesetzgebung, gegen derartiges Gebahren einzuschreiten. Das geltende gemeine Strafrecht leidet aber meist an einer Lücke; denn soweit auch im Strafgesetzbuche der Thatbestand des Betrugs gefasst ist, so fehlt es doch bei der wucherischen Ausbeutung oft an einer Widerrechtlichkeit des giltig bedungenen Gewinnes, oft an der Erregung eines Irrthums, und ebenso wenig reicht der Thatbestand der Erpressung und der verwandten Delicte aus.

b) Hingesehen auf die verschiedenen Geschäftsformen, deren sich der Wucher bedient, und auf die erfahrungsmässige Thatsache, dass das Bestreben des gewerbsmässigen Wuchers systematisch darauf gerichtet ist, allmählich die Herrschaft über die gesammte wirthschaftliche Existenz des Schuldners zu erlangen, würde ferner ein Wuchergesetz nur unvollkommen seine Aufgabe lösen, wenn es den Thatbestand des Wuchers: die Ausbeutung der Nothlage, der Unerfahrenheit, des Leichtsinns einer Person zur Erzielung übermässigen Gewinns auf Darlehensgeschäfte beschränken wollte; weder könnte dann der Wucher im Cessionsgeschäft und Protokollhandel, noch könnten die wuchermässigen Praktiken im Vieh- und Güterhandel strafrechtlich erfasst werden. Wie der Wucher seiner Natur nach an bestimmte juristische Formen nicht gebunden ist und festgestelltermaassen, aus dem einen Gebiete verdrängt, sich alsbald eines anderen bemächtigt, so kann offensichtlich eine wirksame Abhilfe nur von der Erstreckung des Wucherbegriffs auf Rechtsgeschäfte jeglicher Art erhofft werden. Die Erfahrungen, die mit dem Deutschen Wuchergesetz von 1880 gemacht wurden, haben das Unzureichende von auf den Darlehensverkehr sich beschränkenden Strafvorschriften bündig dargethan. Die Einwendung, dass eine solche Ausdehnung des Wucherbegriffs auch den reellen

Geschäftsverkehr zu gefährden geeignet sei, kann im Hinblick auf die Erfahrungen in Ländern mit einem in dieser Art gestalteten Wucherrecht als stichhaltig nicht erachtet und es darf wohl angenommen werden, dass die Rechtsprechung die richtige Grenze gegenüber dem reellen Geschäftsbetrieb zu ziehen verstehen wird; allenfalls könnte dieser Einwendung insoweit Rechnung getragen werden, dass die Strafbarkeit bei anderen als Darlehensgeschäften erst dann eintritt, wenn eine Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit der wucherischen Ausbeutung vorliegt. Jedes, wie immer gestaltete Wucherrecht, welches den Thatbestand des Wuchers nicht an die Ueberschreitung eines bestimmten Zinsfusses, wie ehemals, knüpft, sondern als Erfordernisse desselben die Ausbeutung der Nothlage, der Unerfahrenheit etc., in Verbindung mit der Ausbedingung von Vermögensvortheilen erkennt, die in auffälligem Missverhältniss mit der Leistung stehen, eröffnet dem Ermessen des Richters einen gewissen Spielraum und es wird in Staaten mit geordneter Rechtspflege nicht zu besorgen sein, dass von diesem freien Ermessen ein ungemessener Gebrauch im Einzelfall sowenig wie auf anderen Gebieten des Strafrechts gemacht wird, wo ebenfalls die freie Beweiswürdigung zugelassen ist; und jedenfalls kann die Möglichkeit einer gelegentlich unrichtigen Handhabung des Gesetzes nicht als Grund für die generelle Versagung der strafrechtlichen Verfolgung von Wuchergeschäften angeführt werden. Die im Sinne vorstehender Bemerkungen im Jahre 1893 erfolgte Ergänzung des Deutschen Reichsstrafrechts, für welche sich Vorbilder in älteren particularrechtlichen Strafbestimmungen (Baden), sowie in Strafgesetzen einzelner Schweizerischer Cantone finden, ist daher als eine erfreuliche Fortbildung des Rechts in socialreformatorischem Sinne durchaus zu billigen [1]).

c) Neben entsprechend hohen Geld- und Gefängnissstrafen als Sühne für die verletzte Rechtsordnung muss das Wucherrecht die Ungültigkeit der gegen die strafrechtlichen Vorschriften verstossenden Verträge und weiterhin die Pflicht der Zurückgewährung der vom Schuldner geleisteten übermässigen Vermögensvortheile aussprechen.

Als Wuchergesetze, die den vorstehenden Bemerkungen entsprechen, sind anzuführen: für Deutschland das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 und die Novelle vom 19. Juni 1893; die Gesetze für die Cantone Schaffhausen (vom 3. April 1889); Tessin (vom 25. Januar 1873); Zürich (vom 8. Januar 1871 und 27. Mai 1883);

[1]) Vgl. die Motive zum Entwurf der Deutschen Novelle zum Wuchergesetz von 1893, S. 7 ff.

Thurgau (vom 24. April 1887); Aargau (vom 26. September 1887); Wallis (vom 30. November 1887); Neuenburg (vom 12. Februar 1891). — Das Oesterreichische Gesetz vom 28. Mai 1881 gilt nur für Creditgeschäfte im Darlehensverkehr (ähnlich wie das ältere Deutsche Reichsgesetz von 1880), ebenso das Ungarische Gesetz vom 26. März 1877 und 2. Mai 1883, das übrigens ein Zinsmaximum von 8 % festsetzt; das Französische Gesetz vom 3. September 1807 und 19. December 1850 und das Belgische Strafgesetzbuch vom 8. Juni 1867 knüpft das Merkmal des Wuchers ebenfalls an den Thatbestand der Ueberschreitung des geordneten Zinsfusses und verlangt ausserdem die Gewohnheitsmässigkeit des wucherischen Treibens. (Vgl. über die Einzelheiten dieser verschiedenen Gesetzgebungsacte und die ihrem Inhalte zu Grunde liegenden Motive die gut orientirenden Aufsätze von Eheberg, a. a. O.)

Wie in Italien beim Mangel eines Wuchergesetzes „der Wucher frech sein Haupt erhebt und regiert und wie das Gesetz, das die absolute Zinsfreiheit gestattet, ihm als Schutz gegen alle Proteste des Schuldners und alle Gefahren des Strafrechts dient“ (Worte des italienischen Schriftstellers Vidari) und wie selbst bei Volksbanken ein Zinsfuss von 8 % und mehr etwas Normales, ein Zins von 30 bis 40 % aber keineswegs selten ist und selbst bei hypothekarisch gesicherten Privatdarlehen 12, 16 und selbst 20 % Zins vorkommen; wie sodann namentlich die civilrechtlichen Bestimmungen über „den ausbedungenen Heimfall“ dazu missbraucht werden, auf billige Weise in den Besitz von Grundstücken zu gelangen — siehe ebenda in dem zweiten der citirten Aufsätze v. Eheberg, S. 834 ff.

3. Polizeiliche Bekämpfungsmaassregeln. Unter dem Gesichtspunkt einerseits der Verhütung wucherischer Geschäfte, anderseits der leichteren Erkennbarkeit und Feststellbarkeit wucherischer Vorkommnisse, erscheint namentlich in folgenden Beziehungen eine polizeiliche Regelung angemessen oder erwägungswerth[1]):

a) Die feste Einnistung des Wuchers und die Frivolität, mit der trotz bestehender Wuchergesetze wucherliche Geschäfte immer von Neuem betrieben werden, ist auch daraus zu erklären, dass einer wirksamen Strafverfolgung durch das System der Heimlichkeit und Verdunkelung, in der der wucherische Geschäftsverkehr sich abspielt, die grössten Hindernisse bereitet werden. Die Möglichkeit der Feststellung eines greifbaren Thatbestandes sollte daher durch Einführung des Buchführungszwangs, d. h. durch Vorschriften geschaffen werden, durch die Personen, welche Handel mit Vieh im Umherziehen betreiben, oder die Rechtsgeschäfte über ländliche Grundstücke, oder die Geld- und Creditgeschäfte gewerbsmässig abschliessen, zur Buchführung, sowie zur Vorlage der Bücher zur amtlichen Prüfung verpflichtet werden, so dass Art und Umfang der Handelsgeschäfte jederzeit ersehen werden können; wie ähnlichen Ordnungsvorschriften auch andere Gewerbetreibende, z. B. das Pfandleihgewerbe, unterworfen sind. Auch sollte die gesetz-

[1]) Vgl. zu den nachfolgenden Ausführungen die sehr beachtenswerthen Vorschläge in der citirten Schrift von Staatsanwalt H. Eger.

liche Möglichkeit gegeben sein, bestimmten Personen, gegen deren Zuverlässigkeit begründete Bedenken bestehen, insbesondere also solchen, die wegen Erpressung, Hehlerei, Betrugs, Urkundenfälschung, Wuchers, bei Viehhändlern auch wegen Verletzung seuchenpolizeilicher Vorschriften, bestraft worden sind, die Ausübung der vorerwähnten Geschäfte auf Zeit zu untersagen. Unter allen Umständen sollten die gewerbsmässigen Vieh- und Güterhändler, sowie diejenigen, die gewerbsmässig Geld- oder Creditgeschäfte betreiben, verpflichtet werden, halbjährlich oder jährlich schriftliche Abrechnung zu ertheilen, und es sollte an die Unterlassung dieser Verpflichtung, abgesehen von der Verwirkung von Ordnungsstrafen, der Rechtsnachtheil geknüpft werden, dass ein Anspruch auf Zinsen aus Rechtsgeschäften für die Zeit, für welche der Händler etc. mit der Ertheilung der Abrechnung im Rückstand ist, nicht besteht.

b) Für den Handel mit Vieh, der in ganz besonderem Maasse eine Handhabe zu wucherischer Ausbeutung bietet, hat sich die ehedem bestandene Vorschrift, dass jedes Rechtsgeschäft über Vieh vor dem Gemeindevorstand protokollirt werden muss, erfahrungsgemäss als sehr wohlthätig erwiesen, und wenn auch bei der ausserordentlichen Entwicklung des Viehverkehrs diese Formalität allgemein sich nicht mehr aufrecht erhalten lässt, so würde doch mindestens in Ansehung des Hausirhandels mit Vieh (ausserhalb der öffentlichen Märkte) die Herbeiführung einer gewissen Publicität der betreffenden Geschäftsabschlüsse höchst werthvoll sein und eine sichere Grundlage für die Entscheidung nachmals hervortretender Streitigkeiten bilden und auch geeignet scheinen, manchen, schon beim Geschäftsabschluss beabsichtigten Uebervortheilungen einen Riegel vorzuschieben. Den Auswüchsen ferner der Viehpacht (Viehverstellung, Viehleihen, Cheptel) könnte wenigstens einigermaassen dadurch begegnet werden, dass dem Versteller des Viehs die Verpflichtung zur amtlichen Abschätzung des Stellviehs auferlegt, Verstellung von Vieh in einem Lebensalter, in dem es eine Nutzung noch nicht abwerfen kann, verboten wird (wie dies das für Elsass-Lothringen erlassene Gesetz vom 18. Juli 1890 vorschreibt); noch wirksamer würde eine civilrechtliche Ergänzung der geltenden Vorschriften über die Viehpacht in dem Sinne sein, dass dem Verpächter (Einsteller) gegenüber das Recht, das eingestellte Thier zurücknehmen zu dürfen, nur für bestimmte Fälle der Vertragsverletzung eingeräumt und dass andere Vortheile als eine im Voraus für die ganze Dauer der Pachtzeit festzusetzende

Geldentschädigung (statt der üblichen Theilung des Nutzens in natura) nicht ausbedungen werden dürfen.

c) Da der gewerbsmässige Handel in Grundstücken wegen der Eintragungspflicht zum Grundbuch der nöthigen Publicität nicht entbehrt, da ferner eine an diesen Güterhandel sich knüpfende wucherliche Ausbeutung im Rahmen der allgemeinen wuchergesetzlichen Vorschriften strafrechtlich fassbar ist, da ferner nicht jede Art von Güterhandel als volkswirthschaftlich nachtheilig anzusehen ist, so dürften polizeiliche Beschränkungen dieses Handels einerseits nicht geboten sein, anderseits unter Umständen mehr Schaden als Nutzen stiften. Ein Wuchergesetz, das nicht auf den Darlehensverkehr sich beschränkt, wird auch den Auswüchsen des Güterhandels erfolgreich zu steuern vermögen. Wohl aber sind polizeiliche Bestimmungen angezeigt, die gewisse Veranstaltungen (wie das Verabfolgen von Speisen und Getränken vor und bei öffentlichen Versteigerungen) verbieten, die darauf berechnet sind, die Steigerer durch künstliche Erregung von Leidenschaft, durch Versetzung in einen Zustand von Sinnesverwirrung zu unvernünftigen Preisangeboten anzureizen; die überhaupt die Vornahme von solchen Versteigerungen in Wirthshäusern untersagen; die vorschreiben, dass die Versteigerung nur in Anwesenheit einer obrigkeitlichen Person vor sich gehen darf, und dass die Bedingungen der Versteigerung rechtzeitig bekannt gegeben werden müssen; endlich dass Käufe, die unter Nichtachtung dieser letzteren Vorschriften abgeschlossen werden, gegenüber dem Verkäufer und seinen Rechtsnachfolgern insolange anfechtbar sind, als das Eigenthum an dem Grundstück noch nicht übertragen, d. i. in dem Grundbuch vermerkt ist. Ob die Einführung eines Reuerechts, wie es in Württemberg sich erhalten hat, hingesehen auf die auch dem legitimen Verkehr unter Umständen auferlegten Schranken, mehr schädlich oder nützlich sei, mag dahingestellt bleiben; empfehlenswerth aber als Mittel der Verhütung speculativen Güteraufkaufs durch gewerbsmässige Güterhändler bleibt jedenfalls die in demselben Staat bestehende gesetzliche Vorschrift, dass die Zerschlagung eines landwirthschaftlichen Anwesens vor einer bestimmten, nicht zu kurz bemessenen Zeit, nicht erfolgen darf, wobei in allen diesen Beziehungen auf die Ausführungen in Bd. I, § 88 zu verweisen ist.

§ 135. Die Verhütung des Wuchers durch Maassnahmen der Agrarpflege.

Uebereinstimmend tritt in der Erörterung über den Wucher in den Landgemeinden Eines bezeichnend in den Vordergrund, dass, so wichtig auch die strafrechtliche und polizeiliche Bekämpfung des Wuchers im Sinne der vorstehenden Betrachtungen sein mag, doch mit solchen gesetzlichen Mitteln der Repression und Prävention allein jene Krankheit am Körper des Volkes nicht geheilt zu werden vermag. Auch lässt die Statistik der Rechtspflege unzweideutig erkennen, dass doch nur die gravirendsten Fälle von Bewucherung der strafgerichtlichen Verfolgung verfallen und dass, wie eifrig auch die Staatsanwaltschaften in der Verfolgung von zu ihrer Kenntniss gelangten Wucherfällen sein mögen, doch sehr häufig Mangels entsprechender Beweise das Verfahren nicht zum Ziele führt, von jenen zahlreichen Fällen zu schweigen, die überhaupt der Kenntniss der Gerichtsbehörden sich entziehen. Desshalb müssten Hand in Hand mit der strafgesetzlichen und polizeilichen Bekämpfung des Wuchers solche Veranstaltungen gehen, die den Wucher allmählich unmöglich machen, indem sie die Quellen verstopfen, aus denen er seine Nahrung zu schöpfen pflegt. Und zwar wird in dieser Beziehung namentlich auf Folgendes abzuheben sein:

1. Creditnoth und Wucher stehen in so engem ersichtlichen Zusammenhange, dass Alles, was auf bessere Organisation des landwirthschaftlichen Credits abzielt, mittelbar auch eine wirksame Waffe gegenüber der wucherlichen Ausbeutung bedeutet. Und weil überall, wo die Creditanstalten den Creditbedürftigen nicht räumlich nahe gerückt sind, in Fällen dringenden und augenblicklichen Geldbedarfs die Hilfe des dienstgefälligen privaten Geldverleihers mit Vorliebe von Seiten der bäuerlichen Bevölkerung aufgesucht zu werden pflegt, so gewinnen gerade aus dem Gesichtspunkte der Fernhaltung dieser Art von Creditvermittelung die örtlich organisirten Creditgenossenschaften besondere Bedeutung, wie denn zahlreiche Wahrnehmungen erkennen lassen, dass schon nach kurzer Wirksamkeit solcher Genossenschaften die wucherlichen Geschäfte abnehmen und geordneten Creditbeziehungen Platz machen (S. 202).

2. Wenn in besonders zahlreichen Fällen die Bewucherung der bäuerlichen Bevölkerung auf die Inanspruchnahme des Zwischenhandels zur Ergänzung des Viehbestandes und zur Beschaffung sonstiger Bedarfsartikel des Betriebs zurückzuführen ist, weil hierdurch mit Handelsleuten nicht immer lauteren Charakters Geschäftsverbindungen angeknüpft werden, so muss jede Veranstaltung, die auf eine Einschränkung des Zwischenhandels abhebt, auch für die Verhütung wucherlicher Geschäfte erspriessliche Dienste leisten. Daher die Einrichtung von Viehmärkten behufs Zurückdrängung des durch den hausirenden Händler vermittelten Ein- und Verkaufs im Gehöfte, die Ermöglichung sofortiger Baarzahlung durch das Bestehen örtlicher Creditgenossenschaften oder Viehleihkassen, die Bewirkung des Bezugs von Bedarfsgegenständen (Sämereien, Kraftfuttermittel etc.) und die Anbahnung des genossenschaftlichen Absatzes der landwirthschaftlichen Erzeugnisse ebenfalls auf dem genossenschaftlichen Wege der landwirthschaftlichen Consumvereine und ähnlicher Genossenschaftsbildungen mit Recht auch unter dem Gesichtspunkte der Verhütung des Wuchers den Gegenstand sorgsamster Pflege der Landwirthschaftsbehörden zu bilden pflegen.

3. Auch dies ist wohl zu beachten, dass Alles, was in den gleichmässigen Gang der Wirthschaft störend eingreift, wegen der daraus sich entwickelnden Geldklemme, für viele und wiederum namentlich für die kleineren Leute eine Zwangslage schafft, in der sie nur zu leicht dem Wucher verfallen. Namentlich den mannigfachen Unfällen gegenüber, die die Ernte oder den Viehstapel bedrohen (Brand- und Hagelschaden, Viehsterben etc.) tritt erfahrungsgemäss diese Folge überall da ein, wo gegen solche Unfälle der Inhaber des landwirthschaftlichen Betriebs nicht die nöthige Deckung in entsprechenden Versicherungsanstalten zu finden vermag. Die Bedeutung einer guten und sachgemässen Ordnung der landwirthschaftlichen Versicherung in ihren verschiedenen Verzweigungen (Kap. VII), kann daher auch vom Standpunkt der Interessen der kleineren Leute auf dem Lande nicht hoch genug veranschlagt werden.

4. Endlich aber ist auch daran nochmals zu erinnern, wie eine keineswegs seltene Ursache des häufigeren Vorkommens wucherlicher Geschäfte theils in dem Mangel an allgemeiner und fachlicher Bildung und geschäftlicher Erfahrung liegt, so dass der

kleine Mann die Tragweite der von ihm eingegangenen Geschäfte nicht immer klar übersieht, theils mit gewissen bäuerlichen Untugenden zusammenhängt, unter deren Einfluss die Dienste des Geldhandelsmanns denjenigen von Creditanstalten vorgezogen werden. Eine Besserung in diesen Beziehungen und eine Verschüttung der diesen Mängeln entspringenden Quellen der Bewucherung ist augenscheinlich nur auf dem Wege allmählicher Hebung des Durchschnittsgrads der Intelligenz der kleinbäuerlichen Bevölkerung durch eine tüchtige Schulbildung zu erhoffen, wie sie der Unterricht in der Volksschule, der an den Volksschulunterricht sich anschliessende Fortbildungsunterricht und der Unterricht in landwirthschaftlichen Fachschulen vermitteln. Und gegenüber einer Betrachtungsweise, die alle und jede Abhilfe auf dem Gebiete agrarischer Noth- und Uebelstände von dem intervenirenden Eintreten einer repressiv und präventiv wirkenden Gesetzgebung, in letzter Linie von einem weitgehenden Bevormundungssystem erhofft, mag daher schon an dieser Stelle ausdrücklichst betont sein, dass wie die bäuerliche Frage der Gegenwart überhaupt, so auch die Wucherfrage im Besonderen wesentlich auch eine Erziehungsfrage bedeutet und dass es daher nicht in letzter Linie auch die Verbreitung besserer, tüchtigerer fachlicher Kenntnisse, richtigerer Einsicht in die Haushalts- und Wirthschaftsführung, mit anderen Worten, die Hebung des geistigen Niveaus der bäuerlichen Bevölkerung ist, worauf bei dem Hinwirken auf die Lösung der Wucherfrage ein entscheidendes Gewicht ebenfalls gelegt werden muss.

Anmerkung. a) Aehnliche Betrachtungen in vielen der von dem Verein für Socialpolitik veröffentlichten Berichte und in den Verhandlungen des Vereins selbst im Jahr 1888, wobei namentlich auf die Ausführungen von Knebel, Dasbach, Buchenberger, v. Miaskowski zu verweisen ist (S. 65 ff. von Bd. 38 der Schriften). Sehr wirksam, nicht bloss als freiwillige Agenten der Staatsanwaltschaften, sondern auch als ein zur Verhütung wucherlicher Geschäfte dienender Apparat haben sich die in verschiedenen Ländern und Provinzen ins Leben gerufenen „Schutzvereine gegen wucherische Ausbeutung“ (an der Saar, in Baden etc.), nicht minder die von einzelnen landwirthschaftlichen Vereinen und von sog. Bauernvereinen geschaffenen Rechtsausschüsse erwiesen, Veranstaltungen, die sich die Aufgabe gestellt haben, das Beweismaterial für die erfolgreiche Durchführung von Wucherprocessen zu erheben, die Bewucherten durch unentgeltliche Rathsertheilung, durch Uebernahme der Processkosten zu unterstützen und die Bekanntgabe der zur Strafe gezogenen Wucherer und ihrer wucherischen Praktiken sich angelegen sein zu lassen. Wie die Jahresberichte dieser Vereine etc. ergeben, genügt oft schon die Mittheilung, dass der Rechtsausschuss oder dass der Antiwucherverein sich eines Geschädigten anzunehmen gedenke, um den betreffenden Geschäftsmann in die Schranken des Rechts zurückzuweisen und ihn zum freiwilligen Verzicht auf ungebührliche Forderungen zu bestimmen; und oft auch ist es nur dem Dazwischentreten solcher Vereine zu verdanken, dass wucherliche Fälle über-

haupt zur gerichtlichen Cognition kamen und dass Fälle von Uebervortheilungen im Vieh- und im Productenhandel rechtshängig gemacht und ein obsiegendes Urtheil für den Geschädigten erwirkt wurde, während ohne diese Intervention letzterer wohl kaum die zweifelhaften Chancen eines Rechtsstreites auf sich genommen haben würde. Die thunlichste Ausbreitung solcher Vereine ist daher sehr zu wünschen und bietet sich für die freiwillige Thätigkeit in denselben für gemeinnützig gesinnte Männer ein lohnendes und dankbares Arbeitsfeld.

b) Eine amtliche Belehrung: „Wie kann man sich vor Uebervortheilung und Betrügerei im Viehhandel schützen" ist durch das Bad. Ministerium des Innern herausgegeben und in Nr. 26 des Landw. Wochenblattes für Baden (Jahrgang 1892) veröffentlicht.

c) Dem Unwesen des gewerbsmässigen Güterhandels, der die Objecte seiner Thätigkeit vornehmlich den der Zwangsvollstreckung ausgesetzten landwirthschaftlichen Anwesen entnimmt, könnte, soweit letzteres zutrifft, auch dadurch begegnet werden, dass die Gemeinde oder dass der Staat als Inhaber von Domanialvermögen solche Anwesen zu erwerben sich bemühen, um sie zu geeigneter Zeit wieder in Verkehr zu setzen. Soweit hier auf eine staatliche Intervention abgehoben wird, setzt dies allerdings, wie v. Miaskowski gelegentlich hervorgehoben hat, den ernsten Willen zu einer schöpferischen Domänenpolitik voraus, der also in dem Domänenbesitz nicht nur Ertragsquellen, sondern zugleich ein Mittel zur Schaffung und Erhaltung gesunder Grundbesitzverhältnisse auf dem Lande zu erblicken hätte. (Siehe v. Miaskowski im Preuss. Landesökonomiecollegium, 1883, in Thiel's Landw. Jahrb. XII. Bd. Ergänzungsbd. I, S. 634. Aehnlich Freiherr v. Bodmann-Loretto in dem Commissionsbericht an die I. Bad. Kammer, Beilage Nr. 543 der Sitzung vom 2. April 1892, S. 15, wobei indess die bei einem solchen staatlichen Vorgehen zu erwartenden Schwierigkeiten guten Vollzugs sehr unterschätzt zu werden scheinen.)

Abschnitt VII.

Reformbestrebungen: Beschränkungen des landwirthschaftlichen Credits und Grundbesitzsicherung (Heimstätterecht).

§ 136. Schuldnoth und Grundcreditreform; allgemeine Kennzeichnung der Reformbewegung.

1. Die in den vorstehenden Abschnitten behandelten Fragen und die angedeuteten Lösungsmöglichkeiten: insbesondere die gesetzliche Zulassung der Verschuldung in der Form der Rente, die erforderlichenfalls dem Grundbesitz aufzuerlegende Verpflichtung zur Tilgung der Grundschulden in bestimmter Zeit, die Organisation des Hypothekarcredits auf gemeinwirthschaftlicher Grundlage, die Reform der Zwangsvollstreckungsgesetzgebung im Sinne der Verhinderung frivoler Betreibung nachstehender Gläubiger, die strafrechtliche Bekämpfung des Wuchers, die polizeiliche Beschränkung von Güterhändeln und anderes mehr bedeuten nur eine Fort-

bildung des Credit- und Verschuldungsrechts in socialwirthschaftlichem Sinne, mit der auch Anhänger einer auf dem Boden der unbehinderten Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung stehenden Auffassungsweise sich füglich einverstanden erklären können. Derjenigen Richtung der agrarpolitischen Literatur, die auf eine Reform des Credit- und Schuldrechts im Rahmen der in den vorstehenden Abschnitten geschilderten Vorschläge sich beschränken zu dürfen glaubt, liegt die Betrachtung zu Grunde, dass in entwickelteren Verhältnissen der Grundbesitz des Credits nicht bloss zu Zwecken des Betriebs und zur productiven Investirung von Meliorationskapitalien, sondern auch zu Besitzcreditverpflichtungen nicht entrathen könne; dass daher eine den wahren Interessen des Grundbesitzes dienende Staatspolitik die Inanspruchnahme des Credits auch zu letzteren Zwecken nicht hindern dürfe, sondern ihre Aufgabe schon dann löse, wenn sie ihm Veranstaltungen darbiete, diesen Credit in einer für den Grundbesitz thunlich gefahrlosen Weise zu benutzen; und wenn sie in Fällen der rechtlichen Erzwingung von Besitzcreditverpflichtungen (insbesondere also bei Erbschaftsauseinandersetzungen) den Grundbesitz durch positive Normen des Erbrechts gegen unbillige Belastung schütze.

Von dieser Auffassung sind bis weit in die Mitte dieses Jahrhunderts nicht bloss die Vertreter der Wissenschaft, nicht bloss die Staatsregierungen und die parlamentarischen Körperschaften, sondern in ihrer überwiegenden Mehrheit auch die Vertreter des Grundbesitzerstandes selbst beherrscht gewesen; auch das klassische Buch von Rodbertus zielt auf eine dem Wesen des Grundbesitzes angepasste Ordnung des Creditwesens ab, weist aber jede directe Beschränkung des Credits als schädliche und überflüssige Bevormundungsmaassregel entschieden ab. Man hat dabei, indem man die seit Anfang des Jahrhunderts thatsächlich und rechtlich bestehende Verschuldungsfreiheit auch nach der auf weitere Erleichterung des Credits abzielenden Reform der Hypothekengesetzgebung aufrecht erhielt, nirgends und zu keiner Zeit den möglichen Missbrauch der Creditfreiheit verkannt; aber hat ebenso den Satz vertreten, dass, wie Roscher einmal sagt, Werkzeuge, „die für den schlechten Wirth gar nichts Gefährliches haben, auch dem guten Wirth nicht viel nützen können; und dass, wo ein gutes, die Creditnahme zu nützlichen und gebotenen Zwecken ermöglichendes Hypotheken- und Creditwesen nicht besteht, die bürgerlichen Ge-

werbe dem Landbau leicht noch rascher über den Kopf wachsen könnten"[1]).

2. Die in vielen Staatswesen wahrzunehmende Zunahme der Grundcreditverpflichtungen und der wachsende Druck der übernommenen Schuldenlast in Folge der im letzten Drittel dieses Jahrhunderts sich ungünstiger gestaltenden Allgemeinbedingungen des landwirthschaftlichen Gewerbes haben im Gegensatze zu der früheren, auf Beseitigung der „Creditnoth", d. h. auf thunlichste Zugänglichmachung der Creditquellen für den Grundbesitz sich richtenden Strömung einer gegentheiligen Bewegung mehr und mehr die Wege geebnet, die in ihren ruhigeren Vertretern mindestens einer Beschränkung der Creditfreiheit auf dem Gebiete des Hypothekarcredits, in ihren extremen Vertretern einer völligen Beseitigung des Hypothekarcredits, d. h. einer Schliessung der Hypothekenbücher für den Credit des ländlichen Grundbesitzes das Wort redet. „Der Immobiliarcredit", sagte, im Sinne der ersteren Auffassungsweise, der bekannte Nationalökonom Hansen-Göttingen in einem bei dem Deutschen Landwirthschaftsrath eingereichten Gutachten, „muss beschränkt, der Mobiliarcredit dagegen gestärkt werden." Unter dem wachsenden Einfluss der bezeichneten Strömung ist man dann wohl geneigt, den gerade in agrarischen Kreisen früher mit Vorliebe gebrauchten Satz von der „Befruchtung des Grund und Bodens durch das Kapital" für eine „Phrase" zu erklären, die nur für einzelne Epochen des Wirthschaftslebens zutreffe; und danach die Meinung zu vertreten, dass die europäische Landwirthschaft dermalen bei einem Zustand angelangt sei, wo das befruchtende Kapital den Grundbesitz zu „verschlingen" drohe; und dass desshalb nur ein neues, den Grundbesitz vor dieser Gefahr behütendes, nationales Verwaltungsrecht des Grund und Bodens, das den Grundsatz der Verschuldungsfreiheit negire, Wandel zu schaffen vermöge[2]). Man weist auch darauf hin, dass in dem Maasse, als die Grundcreditverpflichtungen wachsen, die Betriebskapitalkraft der landwirthschaftlichen Unternehmen zum Nachtheile der nationalen Production geschwächt werde und dass die Möglichkeit einer leichten und ausgiebigen Benutzung des Hypothekarcredits geradezu eine Verführung zu mangelnder wirthschaftlicher Fürsorge bilde; dass insbesondere diese Fürsorge für die Zukunft,

[1]) Roscher, a. a. O., § 132.

[2]) Vgl. L. v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes, 1881, S. 100 ff., 147 ff.; F. H., Die Verstaatlichung des Grundcredits, 1885.

wie sie in der umfangreichen Benutzung der Versicherungsveranstaltungen für die verschiedenartigsten Lebens- und Wirthschaftsgebiete sich bethätigen könne, in wirthschaftlich weniger vorschauenden Kreisen verkümmern müsse, wenn die Leichtigkeit, jederzeit Hypothekarcredit sich zu verschaffen, eine Zuflucht in augenblicklicher Nothlage offen lasse und eben dadurch des Zwangs enthebe, rechtzeitig und wirksam eine Fürsorge zu treffen, die wirklich helfe und nicht nur die Gegenwart auf Kosten der Zukunft erleichtere[1]). Im Verfolge solcher Betrachtungen greift man wohl auch gern auf ältere Rechtsordnungen zurück, die die Inanspruchnahme des Credits zu bestimmten Zwecken von polizeilicher Genehmigung oder doch von der Zustimmung des Gutsherrn abhängig machten; wie denn schon J. von Möser unter dem Eindruck der auch zu seiner Zeit wahrnehmbaren Zunahme der Verschuldung dafür eingetreten war, dass nur ein für jeden Hof festgesetzer Freistamm mit Schulden belastet werden dürfe oder dass überhaupt eine Schuldbelastung nur insoweit zulässig sei, als mit zweijährigen Früchten bezahlt werden könne; und dass die Zwangsvollstreckung sich nicht weiter als auf den Ueberschuss der Früchte erstrecken dürfe, die nach Abzug der gemeinen Auflagen und der guts- und zinsherrlichen Gefälle übrig bleiben[2]). Oder man knüpft auch an beschränkende Rechtsordnungen ost- oder aussereuropäischer Völker an, deren Kenntniss die vergleichende Wirthschaftsgeschichte vermittelt hat, und glaubt es für beschämend erachten zu müssen, dass hochstehende Culturvölker in dem Verwaltungsrecht des Grund und Bodens hinter solchen Rechtsbildungen von Völkern mit unentwickelteren Culturverhältnissen zurückstehen[3]).

Allen diesen Betrachtungen liegt die Erwägung zu Grunde, dass die Behauptung des Grundbesitzes bei einer nennenswerthen Grundcreditverschuldung sich unmöglich erweise; dass desshalb, wenn nicht eine gewisse Hypothekarcreditsperre staatlicherseits verhängt werde, die Gefahr der Ueberleitung des Grundbesitzes, sei es in die Hände städtischer Kapitalisten, sei es in die Hände kapitalkräftiger Latifundienbesitzer, ernstlich bevorstehe und dass

[1]) Thiel in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik über innere Colonisation, Bd. 33, S. 119; ähnliche Betrachtungen wiederholt auch bei Schäffle, in dessen Incorporation des Hypothekarcredits.

[2]) J. Möser, Aufsätze III, S. 62; V, S. 27.

[3]) Vgl. R. Meyer, Heimstätten- und andere Wirthschaftsgesetze, 1883, insbes. S. 171 ff., 491 ff.

mit der Verwirklichung dieser Gefahr die mitteleuropäischen Staaten ähnlich beklagenswerthen Zuständen einer Grundeigenthumsvertheilung zutrieben, wie sie in England, Schottland und Irland, sowie in Italien beobachtet werden; wobei die allmähliche Vernichtung des Bauernstandes die Staaten selber mit wirthschaftlichem und culturellem Niedergang bedrohe, wie ja solche Erscheinungen für rückwärts liegende Zeiten in der That geschichtlich nachgewiesen werden können [1]).

3. In ihrer extremsten Richtung haben sich die mit der Credit- und Schuldfrage befassenden Reformvorschläge, wie bereits angedeutet, zu der Forderung verdichtet, dass analog der im Anfang dieses Jahrhunderts planmässig in's Werk gesetzten Ablösung der grundherrlichen Lasten nunmehr der Staat nicht minder systematisch die Befreiung des Grundbesitzerstandes aus dem Bann der „modernen Zinsknechtschaft" vorzukehren habe; in diesem Sinn wird dann für eine im Zwangsweg durchzuführende Ablösung aller Hypothekarschulden (der „plutokratischen Grundlasten" der Neuzeit), gleichviel welchem Darlehensgrund sie entspringen, aber, damit nicht in absehbarer Zeit das Ablösungswerk wiederholt werden müsse, ganz folgerichtig auch dafür eingetreten, dass künftighin der Grundbesitz durch Kauf und Erbgang überhaupt nicht mehr, sondern nur für wirthschaftliche Zwecke (für Zwecke des Crédit agricole) belastet werden dürfe; wobei zur Ermöglichung des Ueberganges in die neuen Verhältnisse die Erlassung eines Generalmoratoriums für nöthig erachtet wird [2]). Oder

[1]) Siehe G. Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen, 1889, insbesondere die Darstellung der Ursachen des Verfalls einer Anzahl Staatswesen im späteren Mittelalter, S. 235 ff., sowie die Betrachtungen über die Erhaltung des Bauernstandes, S. 329 ff.

[2]) Vgl. hierzu die Schriften und Aufsätze von Freiherr v. Vogelsang, Die Grundbelastung und Grundentlastung 1879; Die Nothwendigkeit einer neuen Grundentlastung 1880; Die socialpolitische Bedeutung der hypothekarischen Grundentlastung, 1881. Aehnlich K. Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes und die Grundeigenthumsfrage, 1884, der jede Grundbelastung ausser für Zwecke der Melioration grundsätzlich ausgeschlossen wissen will, und zur Durchführung der Schuldentlastung Umwandlung der Grundschulden in Rentenschulden mit Zwangsamortisation fordert. In Baden ist der Freiherr v. Hornstein in einer Anfangs der achtziger Jahre veröffentlichten Broschüre: „Die Ursachen der gegenwärtigen Lage der Landwirthschaft und über die Mittel zur Verbesserung derselben", 1883, ebenfalls für eine staatliche Ablösung der Hypothekenschulden und Schliessung aller Pfandbücher (S. 16 ff. der Schrift) eingetreten, dürfte aber heute kaum mehr geneigt sein, jenes Reformprogramm aufrecht zu erhalten; vgl. dessen auf die Errichtung einer staatlichen Landescreditkasse abzielenden Anträge in der I. Kammer der Bad. Landstände (Sitzung vom 6. Februar 1892), wo er sagt: „Ich bin jetzt zur Ueber-

man fordert auch wohl, um die allmähliche Grundentlastung ohne allzugrosse Erschütterungen der bestehenden Verhältnisse zu ermöglichen, dass der Staat zinslose Bodenscheine an die verschuldeten Grundbesitzer ausgebe, mit denen die Hypothekenschulden rechtswirksam getilgt zu werden vermögen in der Art, dass diese Bodenscheine bei allen Staatskassen wie Baargeld angenommen werden müssen, so dass in dem Maasse, als das geschieht, der Staat in die Stelle der Hypothekargläubiger eintrete, um dann seinerseits die Zwangstilgung der Schulden herbeizuführen[1]).

4. Eine vermittelnde, d. h. zwischen der Aufrechterhaltung der Creditfreiheit und der völligen Unterbindung des Hypothekarcredits stehende Richtung erhofft eine Gesundung der Verhältnisse vorwiegend von einer corporativen Zusammenfassung des Grundbesitzerstandes der Art, dass die Creditbedürfnisse nur innerhalb der durch die Corporation der Grundbesitzer repräsentirten Creditorganisationen und nur in dem von den Corporationsorganen für nöthig oder zulässig erachteten Umfang befriedigt werden können, wobei indess ebenfalls an die Aufrichtung bestimmter Schranken der Creditgewährung gedacht wird, insbesondere so, dass eine Belastung des Grundbesitzes mit Kaufschillingsresten oder Erbabfindungsgeldern entweder nicht, oder doch nur ausnahmsweise Platz greifen, aber auch eine Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz nur seitens der Genossenschaft und zu deren Gunsten stattfinden soll; in welcher Hinsicht insbesondere an die unten (§ 139) näher zu erörternden Reformvorschläge von Schäffle und L. v. Stein zu erinnern ist. Eine sehr abgeblasste Färbung haben die auf eine Hypothekarcreditbeschränkung und in Verbindung damit auf eine Abschwächung des Zwangsvollstreckungsrechts abzielenden Vorschläge in jener neuerlichen Bewegung angenommen, die unter dem Namen der „Heimstättenbewegung“ nur auf eine facultative, d. h. nur auf Antrag des Grundbesitzers in die rechtliche Wirksamkeit tretende Neuordnung des Credit- und Schuldrechts abhebt (§ 138).

zeugung gekommen, dass diese Schuldentlastung möglich ist, ohne irgend welche andere Beihilfe (als sie in der Schaffung eines staatlichen Leihinstituts besteht), lediglich auf dem Weg der (freiwilligen) Amortisation.“

[1]) Vgl. Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen, 1881, und Derselbe: Die Erhaltung des Bauernstandes etc., 1883, in welch' letzterer Schrift ausser einer künftigen Beschränkung des Hypothekarcredits auf die Hälfte des Gutswerths im System landwirthschaftlicher Creditorganisation auch für eine Reihe seitwärts der Creditfrage liegender positiver Maassregeln (Zollschutz, bessere Regelung des Armenwesens etc.) eingetreten wird.

5. In besonders unverständlicher Weise ist die durch Ueberschuldung länderweise zu Tage tretende Nothlage des Grundbesitzes von der Liga der „Landreformer“ zu verwerthen versucht worden, indem man unter der Annahme einer allgemeinen Ueberschuldung und der weiteren Annahme der Unmöglichkeit einer Lösung des Grundbesitzerstandes aus der Umklammerung der geldkapitalistischen Mächte innerhalb der herrschenden Wirthschaftsordnung als einziges Rettungsmittel die auch gegen sonstige Nöthen als allgemeine Panacee gepriesene Ueberleitung alles Grundbesitzes in den Besitz des Staats und die Umwandlung der verschuldeten Grundeigner in staatliche Zeitpächter anpreisen zu dürfen glaubte. (Siehe Band I, § 41 ff.) Der auffällige Mangel an Logik, der nach den früheren Ausführungen der Landreformbewegung anhaftet, tritt auch gerade hinsichtlich der Verwerthung der Schuldfrage des bäuerlichen Grundbesitzes zu Tage; denn die Gedankenrichtung, von der die Landreformbewegung getragen ist: es sei die „anstössige“ und „unsittliche“ Aneignung der Grundrente durch die Monopolisten des Grund und Bodens im Weg der Ueberleitung der Grundrente in den Gemeinschaftsbesitz zu beseitigen — müsste füglich in einer sehr hohen Verschuldung das verwirklichte Ideal ihrer Bestrebungen erblicken, insofern durch die mit der Verschuldung Hand in Hand gehende Nöthigung der Grundbesitzer, erhebliche Bruchtheile der Grundrente an die anderen Elemente der Volksgemeinschaft in Form von Zinsen abzugeben, auf denkbar einfache und friedliche Weise das verpönte Grundrentenmonopol der Bodeneigenthümer gebrochen gelten kann. Je zahlreicher also beispielsweise die Creditinstitute für die grundbesitzende Bevölkerung sind und in je zahlreichere Kanäle das Grundrenteneinkommen in Form von Hypothekenzinsen sich ergiesst, je mehr insbesondere mit der fortschreitenden Mobilisirung des Grund und Bodens als Folge der Einführung des Pfandbriefsystems auch kleine und kleinste Kapitalisten Gläubiger des Grundbesitzes werden können, je höher mit der folgerichtigen Anwendung römisch-rechtlicher Verkehrswerthgrundsätze auf die Erbschaftsauseinandersetzungen die den neuen Gutsübernehmern zur Last bleibenden Erbabfindungsgelder sich stellen, um so grössere Befriedigung muss diese Entwickelung den Landreformern gewähren, da in dem Maasse, als die Verschuldung fortschreitet, deren Forderung: „die nationale Grundrente allen Angehörigen der Nation“, der endlichen Erfüllung näher rückt. Es

kann an diesen Andeutungen genügen, um das Widerspruchsvolle und der vernünftigen Würdigung des wirthschaftlichen Lebens Zuwiderlaufende in der Argumentationsweise der gedachten Bewegung, wie sie bereits früher gekennzeichnet wurde, gerade auch betreffs der Ausnützung der Nothlage des Grundbesitzes für die Zwecke der lärmvollen Propaganda in's Licht zu setzen.

6. Die Zielpunkte der seit den achtziger Jahren in einer Anzahl europäischer Staaten einsetzenden Reformbewegung, die in Anlehnung an ältere Rechtsordnungen und neuere, anderwärts ins Werk gesetzte, gesetzgeberische Actionen auf eine verstärkte Sicherung des Grundbesitzes gegen die Folgen von Schuldbelastung abzielt, treffen so sehr mit den schliesslichen Zielpunkten jeder Agrarpolitik zusammen, dass die zur Erreichung des Ziels in Vorschlag gebrachten Mittel, auch wenn sie als noch so ungewöhnliche sich darstellen, nicht ohne Weiteres abgelehnt werden können, vielmehr, wie bereits mehrfach angedeutet, den Anspruch erheben dürfen, auf ihren socialwirthschaftlichen Werth geprüft zu werden. Von vornherein abzulehnen ist nur jene Richtung innerhalb der Reformbewegung, die, indem sie die Interessen des Grundbesitzes mit den Interessen des gesammten Staats für identisch erklärt, die zwangsweise Ablösung der hypothekarischen Schuldenlast als Staatsangelegenheit, danach die für alle Betheiligten ohne Ausnahme rechtswirksame Umwandlung aller Privatschulden in Schulden des Staats und die Verhaftung des Staats für diese Schulden fordert; und weiterhin, um jeden Rückfall in die seitherige Schuldnoth fernzuhalten, auch vor der äussersten Consequenz der völligen Creditsperre für die Zwecke des Besitzcredits nicht zurückschreckt. Es kann, um das Unerfüllbare sowie auch das Entbehrliche dieser Forderungen darzuthun, genügen, auf folgende Punkte hinzuweisen:

a) Es beruht auf einer Verkennung des Wesens des Staats, die staatlichen Interessen so, wie es inhaltlich dieser Forderung geschieht, mit den Interessen des Grundbesitzes zu identificiren; der Grundbesitzerstand als wichtigstes Element des Volkskörpers hat wohl darauf einen Anspruch, dass ihm durch Gesetzgebung und Verwaltung jederzeit diejenigen Allgemeinbedingungen des Bestehens gewährleistet werden, die ihn befähigen, seiner Aufgabe: das nationale Productionselement des Grund und Bodens seiner Bestimmung gemäss zu nutzen und in dessen Besitz sich zu erhalten, gerecht zu werden; aber nicht darauf, dass für alle privatwirthschaftlichen Ver-

pflichtungen, auch für die ohne zwingenden Grund, unüberlegt und in unwirthschaftlicher Weise eingegangenen, die Staatsgemeinschaft als solche, gewissermaassen als Bürge und Selbstschuldner, eintrete. Der Staat erfüllt seine Aufgabe dem Grundbesitzer gegenüber schon dann, wenn er ihn durch Darbietung der geregelten Creditveranstaltungen in die Möglichkeit der Abstossung solcher Creditverbindlichkeiten in einer schonenden und dem Wesen des Grundbesitzes entsprechenden Form versetzt. Der oft versuchte Hinweis auf den Vorgang der feudalen Ablösungsgesetzgebung verkennt nicht nur, dass es sich hier um die Beseitigung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts handelte, sondern auch, dass selbst diese Ablösung länderweise nicht im Zwangswege, sondern im Wege der freiwilligen Verständigung der Betheiligten lediglich unter Zuhilfenahme der staatlichen Organisation erfolgte (Bd. I, § 21)[1].

b) Die einzig mögliche Voraussetzung einer staatlichen Zwangsablösung: das Vorhandensein einer so allgemeinen Ueberschuldung, dass der Grundbesitzerstand und insbesondere die breite Masse der bäuerlichen Bevölkerung ohne die geforderte Intervention des Staats rettungslos dem Untergang entgegengehen, so dass auch hier das Wort: salus publica suprema lex esto Anwendung finde, ist nach den früheren Ausführungen (§ 109 ff.) nicht als gegeben zu erachten, wie schwer auch unter dem Einfluss einer dem Wesen des Grundbesitzes mangelhaft angepassten Erbrechtsordnung und anderer ungünstiger Einwirkungen des allgemeinen Wirthschaftsrechts und in Ermangelung einer ausreichenden, zweckentsprechenden Creditorganisation der Druck der vorhandenen Schuldenlast gegendenweise empfunden werden mag. Es ist insbesondere unerwiesen, dass nicht schon eine Um- und Fortbildung des Agrarrechts und der agrarpfleglichen Einrichtungen im socialwirthschaftlichen Sinne allein, ohne dass zu dem äussersten Mittel der Zwangsablösung mit den daran sich schliessenden weiteren Folgen gegriffen werden müsste, eine bessere Sicherung der Grundbesitzer in ihrem Grundeigen zu bewirken vermöge. Es entspricht aber überhaupt den

[1]) Auch Schäffle, Die Incorporation etc., S. 65, meint: „Das bekannte Verlangen der Ablösung der ganzen Grundschuld durch den Staat, ganz oder theilweise auf Kosten aller Steuerträger, ist von der Schwelle abzuweisen. Eine solche Ablösung hiesse der Agiotage Milliardenanlehen zuführen und dem unsoliden Gläubiger und Schuldner den Steuerzahler ausliefern, hiesse die Steuer- und Staatszins-Ausbeutung (!) der productiven Klassen durch die nicht producirenden Besitzschichten an Stelle der directen Privatzins-Ausbeutung setzen."

Anforderungen einer gesunden Staatspolitik viel mehr, in Anlehnung an das geschichtlich Gewordene schrittweise und allmählich den Heilungsprocess einzuleiten, als diesen durch gewaltthätigen Eingriff in das complicirte Räderwerk des Organismus herbeiführen zu wollen.

c) Die völlige Unterbindung des Hypothekarcredits verkennt die Doppelnatur des Grundbesitzes: einerseits nationales Productionsmittel, anderseits Unterlage einer gewerblichen Unternehmung zum Zwecke der Erzielung eines Unternehmereinkommens zu sein, zu dessen Bezug daher mit Verwirklichung jener Unterbindung nur noch die im augenblicklichen Besitz befindlichen und diejenigen, welche kapitalkräftig genug sind, um gegen Baarzahlung Grund und Boden zu erwerben, berechtigt wären; also entweder starre Bindung des Besitzes in der historisch überlieferten Weise oder aber die Monopolisirung des Besitzes durch die jeweils geldkräftigsten, unter Ausschluss der weniger geldkräftigen, wenn schon durch Abstammung und Herkunft vorzugsweise auf die Erwerbsarbeit am Boden angewiesenen Elemente der Gesellschaft, beides gleich unerwünschte Folgen [1]). Wenn es richtig ist, dass, so lange Privateigenthum an den Productionselementen besteht, es im Allgemeinen wirthschaftlich vortheilhafter ist, ein etwas grösseres Gut, wenn schon mit Kaufschillingsresten oder Gleichstellungsgeldern belastet, zu übernehmen, als ein kleineres ohne Schulden, weil und sofern jenes dem Bewirthschafter ein höheres Unternehmereinkommen gewährt, so würde es an dem volkswirthschaftlichen Berechtigungsgrunde zur Erzwingung der Baarzahlung beim Besitzwechsel am Grund und Boden überhaupt fehlen; und der Umstand allein, dass dem Vortheil eines höheren Unternehmereinkommens die Uebernahme eines wirthschaftlichen Risicos von entsprechender Grösse gegenübersteht und dass möglicherweise die an den unter Creditinanspruchnahme vollzogenen Besitzerwerb geknüpften Erwartungen hinterher durch Eintritt unvorhergesehener ungünstiger Conjuncturen ins Gegentheil umschlagen, kann jedenfalls einen ausreichenden Grund für eine, in ihrer Tragweite schwer zu übersehende, jedenfalls aber social-, volks- nnd privatwirthschaftlich leicht verhängnissvolle Rechtseinrichtung nicht abgeben [2]).

[1]) Gegen die völlige Ausschliessung des Hypothekarcredits auch Schäffle, a. a. O., S. 57 ff., dessen auf Beseitigung der Besitzcreditverpflichtungen abzielende Vorschläge übrigens manche Bedenken wachrufen. Vgl. unter § 139.

[2]) Vgl. über die Frage der privatwirthschaftlichen relativen Zweckmässig-

Mit Ablehnung dieser weitestgehenden Vorschläge steht sonach nur zur Erwägung, ob nicht zur Fernhaltung künftiger zielloser Ver- und Ueberschuldung das Recht der Creditfreiheit in gewisse Grenzen einzuengen; ob im Zusammenhang damit dem schuldnerischen Grundbesitz ein grösseres Maass von Schutz gegen den betreibenden Gläubiger einzuräumen und wie etwa ein derartiges Recht zu gestalten und mit welchen Cautelen es zu umgeben sei.

§ 137. Die Heimstättegesetze in Nordamerika.

Vorbemerkung und Literaturnachweis zur Heimstättefrage.

In umfassender Weise hat erstmals R. Meyer (Heimstätte- und andere Wirthschaftsgesetze etc., 1883) die Kenntniss der eigenartigen homestead laws der Union und ähnlicher Rechtsinstitutionen in anderen Ländern vorgeführt; hierauf beschränkt sich aber auch das Verdienst des Werks, dessen Würdigung der betreffenden Rechtsbildungen auf höchst anfechtbaren Grundlagen beruht und das durch die kritiklose Anpreisung der in Rede stehenden Gesetze längere Zeit hindurch das Urtheil der europäischen Leser in einseitiger Weise gefangen nahm. — Schon früher hatte übrigens L. v. Stein im Anhang zu seiner Schrift: „Die drei Fragen des Grundbesitzes“, Stuttgart 1881, im Anschluss an einen von Max Freiherrn v. Kübeck in Wien gehaltenen Vortrag die amerikanische Heimstättegesetzgebung berührt. „Wenn man“, sagt er (S. 281) „mit dieser Gesetzgebung das indische Schuldgesetz von 1879 vergleicht, so liegt die Gleichartigkeit des Princips auf der Hand: diese beiden Gruppen der angelsächsischen Gesetzgebung in 2 verschiedenen Welttheilen haben den ursprünglichen Gedanken der griechisch-germanischen Welt, dass der Grundstamm des Volks durch Geldkapital nicht vom Grundbesitz getrennt werden darf — den griechischen Gedanken der unveräusserlichen ἀρχεῖα μοῖρα oder des germanischen Alod in die neue Welt eingeführt und die grosse Idee zu verwirklichen gesucht, dass kein Landarbeiter ganz ohne Grundbesitz sein soll.“ — Eine richtigere Würdigung der amerikanischen Heimstättegesetze datirt erst seit dem Erscheinen des grossen Reisewerks von M. Sering, Die landw. Concurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, 1887 (insbesondere S. 155 ff., 239, 377, 752 ff.), das sehr geeignet war, die optimistischen Anschauungen, denen man sich über die Wirkung der erwähnten Gesetzgebung in Europa hingab, herunterzustimmen; wobei auch auf den späteren Aufsatz desselben Verfassers „Heimstättenrecht“ im Hdwb. d. St.-W. zu verweisen ist. — Von bemerkenswerthen weiteren Schriften und Aufsätzen über die Materie sind ausser den mehrfach citirten Schriften von L. v. Stein (Bauerngut und Hufenrecht, 1882) und Schäffle (Die Incorporation des Hypothekarcredits, 1883) insbesondere hervorzuheben: K. Grünberg, Der Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich, Braun's Archiv, Bd. IV, S. 369 ff.; Marchet, in Schmoller's Jahrb., Bd. XIII, S. 1305 ff.;

keit der Belastung auch mit Besitzcreditverpflichtungen die scharfsinnigen Untersuchungen von Zuns, Zwei Fragen des Unternehmereinkommens, 2. Aufl., 1888, und Derselbe: Einiges über Rodbertus (I. Das Rodbertus'sche Grundrentenprincip, II. Zur Kritik der „Creditnoth“) 1883. — Es ist immerhin bemerkenswerth, dass selbst ein so extrem-agrarischer Schriftsteller wie Jäger (a. a. O., II. Bd., S. 310 ff.) nicht umhin kann, gegen die v. Vogelsang'sche Zwangsablösungsreform seine Stimme zu erheben.

Paasche, in Conrad's Jahrbücher, N. F., 14. Bd., S. 247 ff.; K. Peyrer, Ritter v. Heimstätt, Denkschrift betr. die Erbfolge in landw. Güter und das Erbgüterrecht (Heimstätterecht) nebst Gesetzentwurf, 1884; Pospischill, Die Heimstätte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes in Oesterreich, 1884; K. Schneider, Ueber die demnächstige Gestaltung des Grundbesitzrechts in Deutschland, insbesondere die Verwirklichung eines Heimstätterechts, Schmoller's Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. XIV, S. 461 ff.; Derselbe, Das sog. Heimstätterecht, ebenda Bd. XVI, S. 43 ff.; desselben Verfassers Aufsatz in den „Deutschen Zeit- und Streitfragen", 83. Heft (Mai 1891); endlich ein Aufsatz von J. G. Weiss über diesen Gegenstand in den „Grenzboten", 1890, Nr. 42. — In der Schneider'schen Arbeit: „Das sog. Heimstätterecht", findet sich ein äusserst umfangreicher, auch die ausserdeutsche Literatur umfassender Literaturnachweis, auf den hier zu verweisen ist. Aus der französischen Literatur ist hervorzuheben: Cl. Jannet, Le socialisme d'état, 1889, S. 429 ff.; aus der italienischen: J. Santangelo Spoto: „L'homestead exemption law" in rapporto ai bisogni economici d'Italia, 1891. — Nicht ohne Bedeutung für die Beurtheilung des amerikanischen Heimstätterechts und seine Uebertragbarkeit auf europäische Verhältnisse sind die Erörterungen und Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften; siehe insbesondere den Bericht der Commission der II. Kammer der Badischen Landstände, Session 1883/84, über die landw. Erhebungen von 1883, erstattet von Freiherrn v. Neubronn, S. 6 ff.; ferner den beim Deutschen Reichstag 1890 eingebrachten Initiativantrag der Abgeordneten Graf v. Dönhoff-Friedrichstein u. Gen., Reichstagsdrucksache Nr. 99, Session 1890, und den Commissionsbericht der Reichstagscommission über die Materie, erstattet von Graf v. Matuschka, Drucksache Nr. 711 der I. Session 1891/92; noch wichtiger sind die Berathungen, die in den landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörpern sich abspielten, wobei auf die Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsraths von 1883 (Archiv von 1883, S. 35 ff., Referenten: Bockelmann und Freiherr v. Erffa; siehe auch Supplementheft des Archivs von 1882 mit der von Generalsecretär Dr. Fr. Müller daselbst gegebenen Uebersicht der nordamerikanischen Gesetze), namentlich aber auf die Verhandlungen von 1891 (Archiv von 1891, S. 229 ff.) und 1893 (Archiv von 1893, S. 145 ff.) und auf die dem Deutschen Landwirthschaftsrath unterbreiteten gedruckten Referate des Verfassers dieses Handbuchs; ferner auf die ebenfalls im Druck erschienenen Gutachten der Bayerischen landwirthschaftl. Kreiscomités und die Verhandlungen des Bayr. Generalcomités (Zeitschrift des Landw. Vereins von Bayern, 1891, Beilage VI, VII u. VIII zum November-December-Heft); endlich auf die Verhandlungen der XXX. Wanderversammlung Bayerischer Landwirthe in Würzburg, Mai 1882 (Referenten: Freiherr v. Cetto und Freiherr v. Pfetten) zu verweisen ist. — Der Landwirthschaftsrath hat in Uebereinstimmung mit seinen Referenten, Buchenberger und Freiherr v. Erffa, sich der Erlassung eines Reichsheimstättegesetzes gegenüber ablehnend verhalten; vgl. namentlich die Ausführungen von v. Below, Schneider-Nienburg, Freiherrn v. Hammerstein-Loxten, Freiherr v. Hövel, Freiherr v. Cetto im Archiv von 1891, S. 300 ff. und die Verhandlungen von 1893 mit den Ausführungen von Buchenberger, Schneider, v. Cetto, v. d. Goltz, sowie die gefassten Beschlüsse (Archiv von 1893, S. 221); die das Heimstätterecht befürwortenden Auslassungen von Gierke (a. a. O., 1891, S. 291) erheben sich nicht über das Niveau schönklingender Phraseologie und lassen eine Würdigung des Rechts nach seiner Wirkung in socialwirthschaftlicher, aber auch ethischer Hinsicht auf die betheiligten Bevölkerungsschichten sehr vermissen.

1. Wesen und Inhalt der nordamerikanischen Heimstättegesetzgebung. Der Inhalt des amerikanischen Heimstätterechts ist beeinflusst einestheils durch die Gesetzgebung der Union, andererntheils durch jene der Einzelstaaten. Beiden Gesetzgebungsacten ist gemeinsam der Zweck, den Besitzer

von Grund und Boden in seinem Besitz thunlich zu sichern; in der Gesetzgebung der Union tritt aber dieser Zweck zurück hinter der in erster Reihe verfolgten Absicht, die Besiedelung der unermesslichen Ländereien des Westens kräftig zu fördern und dem Landspeculantenthum entgegenzuwirken. Zur Erreichung jenes Zweckes und dieser Absicht verfügt das Bundesheimstättegesetz vom 20. Mai 1886 zweierlei, erstens nahezu unentgeltliche Ueberlassung einer gewissen Fläche noch unbebauten Landes (höchstens 160 acres) an den Occupanten und zweitens Exemtion dieses Besitzthums (Heimstätte) gegenüber solchen Schuldverbindlichkeiten, welche vor Ausgabe der die Einweisung in den Besitz aussprechenden Urkunde eingegangen sind, während für spätere Verbindlichkeiten die Heimstätte verhaftet bleibt. In der Einzelstaatsgesetzgebung dagegen steht die Sicherung des einmal erworbenen Besitzes im Vordergrund; der Besitzer soll geschützt sein gegen die Wechselfälle des Lebens und wirthschaftliche Missgriffe des Besitzers sollen ihn und seine Familie der Scholle, die er bebaut, wenigstens nicht gänzlich berauben (Heimstätte- oder Exemtionsrecht). Den Ausgangspunkt dieser einzelstaatlichen Exemtionsgesetze, welche danach einen bestimmt bezeichneten Theil der unbeweglichen und beweglichen Habe im Grundsatz für unangreifbar durch den Gläubiger erklären, bildet das für den Staat Texas im Jahre 1836 (in welchem Jahre Texas noch nicht zur Union gehörte) erlassene, welchem Vorgang inzwischen die meisten Unionsstaaten, aber auch Canada, mit allerdings wesentlicher Abschwächung jenes Grundgedankens, gefolgt sind. In der Einzelgestaltung grosse Mannigfaltigkeit aufweisend, namentlich was die Grösse der Heimstätte anlangt (dieselbe schwankt zwischen 40 und 160 acres Land und — wo die Heimstätte nicht nach Flächengrösse, sondern nach dem Werth des Landes bemessen ist, zwischen 500 und 5000 Dollars, für die bewegliche Habe zwischen 200 und 1200 Dollars), weist das Heimstätterecht der Einzelstaaten folgende übereinstimmende Züge auf:

a) Die Unangreifbarkeit der Heimstätte ist keine unbedingte; der derselben im Grundsatz gewährte Schutz bleibt insbesondere meist versagt: 1. für Schulden, welche auf die Zeit vor der Erwerbung der Heimstätte entfallen; 2. für diejenigen Schulden, welche zum Zwecke der Erwerbung der Heimstätte oder zur Verbesserung derselben (Meliorationskosten), oder zum Zwecke der Anschaffung von für die Heimstätte (zu ihrer Bewirthschaftung) bezogenen Ge-

räthen, Materialien etc., für welche den Handwerkern ein gesetzliches Pfandrecht zusteht, aufgenommen wurden; 3. für solche, auch nach dem Erwerb der Heimstätte eingegangene Schuldverbindlichkeiten jeder Art, für die mit Zustimmung der beiden Ehegatten die Heimstätte hypothekarisch belastet wurde; endlich 4. für rückständige Steuern und für gesetzliche Ansprüche aus Delicten.

b) Des Vortheils des Heimstätterechts ist der Besitzer nur insolange theilhaftig, als er die Heimstätte thatsächlich bewohnt (Grundsatz des Rückenbesitzes); mehr als eine Heimstätte zu besitzen ist desshalb nicht gestattet.

c) Zu einem Verkauf der Heimstätte im Ganzen oder einzelner Theile derselben durch den Ehemann ist die Zustimmung der Ehefrau erforderlich.

d) Nach dem Tode des einen Ehegatten geht die Heimstätte auf den überlebenden Elterntheil über, und wenn beide nicht mehr vorhanden sind, bleibt sie zu Gunsten der Kinder, bis zur Grossjährigkeit des jüngsten derselben, bestehen.

Das Heimstätterecht in der vorher angedeuteten Gestaltung umfasst meist sowohl ländlichen als städtischen Besitz; die Höchstgrenze für den letzteren ist aber regelmässig niedriger als für den ländlichen gezogen. Während ferner in einigen Staaten das Heimstätterecht ohne Weiteres Platz greift, bedarf es in anderen, um des Schutzes desselben theilhaftig zu werden, einer ausdrücklichen Erklärung und eines Eintrags derselben in ein öffentliches Register; dabei ist bemerkenswerth, dass eine rechtsgiltige Erklärung auch die Ehefrau für sich allein, also ohne Zustimmung des Mannes, abgeben kann. Zu beachten bleibt endlich, dass der nicht zum Heimstätterecht angemeldete Besitz beliebiger Schulden wegen zur Zwangsversteigerung gebracht werden kann; dass gegebenenfalls selbst der Heimstättebesitz zur Veräusserung gelangt und nur der auf letzteren entfallende Gelderlös ausgeschieden und dem Schuldner erstattet wird.

2. Würdigung. Die vorstehende Darstellung des rechtlichen Inhalts des gepriesenen Heimstätterechts der Union lässt unschwer erkennen, dass dasselbe den Besitzer nicht gegen alle Wandelläufe des Schicksals sicherstellt; es gewährt eigentlich nur Schutz gegen Schulden des Personalcredits und auch gegen diese nur, wenn und solange der Gläubiger nicht auf hypothekarische Sicherheit dringt und wenn und solange der Schuldner in

der Lage ist, einem solchen Andringen erfolgreich Widerstand zu leisten; die bittere Noth, ein durch dieselbe veranlasstes neues Creditbedürfniss mag doch nicht selten diesen Widerstand zu brechen vermögen, und auch die Ehefrau wird das ihr durch Gesetz gewährte Einspruchsrecht nicht immer behaupten wollen oder können. Dass eine Vollstreckung aus Delictsansprüchen, aus Verpflichtungen des öffentlichen Rechts zulässig ist, erscheint zwar als eine nicht von der Hand zu weisende Nothwendigkeit, der kein Rechtsstaat sich entziehen kann, aber nicht ohne Grund hat man darauf verwiesen, dass mit Zulassung dieser Consequenz der letzte schwache Schutz, den das Heimstätterecht der Familie gewähren will, gerade im gefährlichsten Fall preisgegeben sei [1]). So hat sich denn auch die Angabe früherer Reisewerke, dass es in Nordamerika keine Hypothekarverschuldung, keine Subhastation gäbe, als ob das Geldkapital überhaupt keinerlei Macht über den Grundbesitz habe, dass mit einem Wort der Farmerstand stolz, frei, unverschuldet und unverschuldbar sei, alles als Folge der Exemtionsgesetzgebung — zu einem guten Theil als Träumerei erwiesen. Man weiss jetzt vielmehr, dass gerade wegen der bestehenden übertrieben hohen Exemtionen regelmässig nur gegen besondere Sicherheit, welche die eventuell zwangsweise Beitreibung der Forderung ermöglicht, Credit gewährt wird und gewährt werden kann; dass also nicht die Ausdehnung des Personalcredits, wie behauptet, sondern eine weitgehende Beschränkung desselben und eine besonders ausgedehnte Benutzung des Realcredits die Folge der Exemtionsgesetzgebung gewesen ist; dass in einer Reihe Staaten der Union von dem Recht des Eintrags in die Heimstätte eben wegen seiner Wirkungslosigkeit verhältnissmässig selten Gebrauch gemacht wird, so namentlich in Californien, Massachusetts, Vermont, New-Hampshire und Maine [2]); dass die Exemtionsfreiheit gegenüber Schulden des Personalcredits zu einem starken Anziehen des Zinsfusses für solche Darlehen (12—15 %) oder dazu geführt hat, dass selbst bei Contrahirung mässiger Verbindlichkeiten für Betriebszwecke (Anschaffung von Maschinen, Vieh etc.) hypothekarischer Eintrag seitens des Gläubigers begehrt wird; oder dass die Händler für etwaige Verluste als Folge der geltenden Exemtionen durch besonders hohen Preisaufschlag für die creditirten Waaren sich schadlos

[1]) Siehe die von Schneider (Das sog. Heimstätterecht) S. 71 citirte Aeusserung des Franzosen Joliot.

[2]) Schneider (Das sog. Heimstätterecht), S. 73.

zu halten suchen. Wie selbst amtliche Berichte zugeben, hat die Heimstättegesetzgebung in keiner Weise zu einer grösseren Befestigung des Besitzes der Farmer beigetragen; und wenn die Pachtwirthschaften in den letzten Jahrzehnten in Nordamerika in so auffälliger Weise sich vermehrt haben, so liegt der Grund, wie zutreffend betont wird, nicht bloss in Fehlern der Besiedelungspolitik, sondern gerade auch in der Zunahme der Verschuldung und der Subhastationsfälle, die das Heimstätterecht nicht zu hindern vermochte. Die Bedeutung des amerikanischen Heimstätterechts ist daher auf ein ziemlich bescheidenes Maass zurückzuführen und wesentlich darin zu erblicken, dass es die Ehefrau des Farmers einigermaassen gegen gewissenlose Acte des Ehemanns schützt, dass insbesondere der Familie, vermöge des Erfordernisses der Zustimmung der Ehefrau zu Veräusserungsacten, gegen Verschleuderung der Heimstätte durch leichtsinnige Besitzer einige Sicherheit gegeben ist[1]).

[1]) Sering, a. a. O., S. 163ff., S. 234, 377, 432, 750ff. Man vergleiche hierzu die kritiklosen Auslassungen bei R. Meyer, S. 405, und die edenda (S. 458, 463, 476—478ff.) citirten überschwenglichen Urtheile einzelner amerikanischer Schriftsteller über die Wirkungen der Homestead-laws. Ein gewisser Spafford sagt: „Das Princip, auf welchem die Heimstätte-Exemtions-Gesetze beruhen, wird als Dictat einer erleuchteten Staatspolitik gerühmt. Ihr Zweck ist, jedem Haushalter den Besitz einer dauernden Heimstätte zu sichern“. „Der Geist der meisten dieser Gesetze erstrebt die Bewahrung der Heimstätte vor Entäusserung durch Unvorsicht oder Unglück des Familienhauptes, und es wird für ein Staatsinteresse, für eine Sache der Staatspolitik gehalten, einem jeden Staatsbürger so viel Unabhängigkeit zu sichern, als in dem Besitz einer Heimstätte beruht.“ J. Tarbell bemerkt: „Es giebt unstreitig keinen grösseren Antrieb zu Tugend, Erwerbsfleiss und Vaterlandsliebe als eine beständige Heimstätte, um welche sich die Neigungen der Familie sammeln, und zu welcher die Mitglieder freudig zurückkehren, soweit sie auch immer zerstreut sein mögen.“ Oberrichter Hemphill: „Der Zweck solcher Exemtion ist, dem Unterthanen ein Heim als ein Asyl zu gewähren, dessen Ruhe und Heiterkeit nicht gestört werden kann, und worin jene Gefühle persönlicher Unabhängigkeit genährt und gehegt werden können, welche im Grunde unserer Institutionen liegen und zu deren Fortdauer wesentlich sind. Als eine Maassregel gesunder Politik kann sie nicht hoch genug empfohlen werden.“ — „Das Gesetz ist auf die Idee gegründet“, sagte Richter Sanderson, „es sei für das Allgemeinwohl gut, dass jede Familie eine Heimstätte habe, einen sicheren Wohnort, eine Burg, worin sie Schutz vor finanziellem Unglück und Schirm vor der Verfolgung von Creditoren finden kann, die Credit gewährt haben mit dem vollen Wissen, dass sie die Schwelle der Heimstätte nicht übertreten können.“ — „Diese Idee“, bemerkt der ehemalige Staatssecretär de Long, „ist eine, welche auf dem alten englischen Grundsatze beruht, dass jedes Mannes Haus seine Burg ist, dass es sein Heiligthum und Zufluchtsort ist vor allen Sorgen des Lebens und vor allen Verfolgungen, welche die Welt gegen ihn bringen kann.“ — Anderseits fehlt es auch in der amerikanischen Literatur nicht an Stimmen, die die Bedeutung der Heimstättegesetze auf ihren richtigen Werth zurückführen. „Vor Erlass jener Gesetze konnte“, wie Spaffort sagt, „nicht nur alles Grund- und bewegliche Eigenthum eines Schuldners zur Befriedigung von Gläubigern genommen werden, sondern die gesetzliche Ungeheuerlichkeit, welche das Weib in dem Ehemann aufgehen liess, ergriff auch die der Frau gehörige Heim-

§ 138. Das Heimstätterecht in seiner Anwendbarkeit auf die europäischen Staaten.

1. Bei der Sichtung des literärischen und anderweiten Materials, das sich mit der Uebertragbarkeit des amerikanischen Heimstätterechts auf europäische Grundbesitzverhältnisse befasst, erkennt man leicht zwei Perioden; in der ersten verhalten sich die Vertreter landwirthschaftlicher Interessen und die Fachpresse mehr oder weniger ablehnend gegen den Gedanken eines Heimstätterechts; in der zweiten Periode, eingeleitet durch eine Bewegung, welche von Oesterreich ausging und auf Deutschland übersetzte, macht eine freundlichere Beurtheilung der Frage sich geltend und dieselbe zeitigt eine Anzahl Vorschläge, die freilich auf sehr verschiedenem Wege das Ziel: dem Grundbesitzerstand grössere Sicherheit des Bestandes in kritischen Zeitläuften zu verleihen — zu erreichen trachten. Dabei spielen allmählich neben den eigentlich landwirthschaftlichen Gesichtspunkten auch solche der allgemeinen Socialpolitik mit hinein und der Gedanke eines unangreifbaren landwirthschaftlichen Besitzes erweitert sich mehr und mehr zu dem der Schaffung unangreifbarer Heimstätten für die verschiedensten Berufsstände, insbesondere auch für die Arbeiterbevölkerung. In letzterer Beziehung glaubte man in der Errichtung von Heimstätten ein Mittel zu besitzen, den Arbeiterstand auf dem Lande sesshafter zu machen, dem Drängen der Arbeiter vom Lande in die Stadt entgegenzuwirken und ein ungesundes Anwachsen der Städte hintanzuhalten. Der steigenden Unzufriedenheit der vermögenslosen Elemente auf dem Lande und dem Umsichgreifen der socialdemokratischen Bewegung unter den Landarbeitern gegenüber werde sich, so wurde gesagt, die Aufrichtung von Heimstätten als ein bedeutsames Bollwerk erweisen, viel wirksamer, als es das preussische Gesetz über Rentengüter (vom 9. Juni 1890) zu thun vermöge.

stätte, selbst wenn sie von ihrem eigenen Gelde gekauft war, und verkaufte ihr das Dach über dem Haupte zur Befriedigung von Forderungen, welche durch die Thorheit oder Unvorsichtigkeit ihres Gatten verursacht waren", wozu Sering ganz richtig bemerkt, dass unser gemeines (römisches) Recht bekanntlich die Grundstücke der Frau durch das absolute Veräusserungs-Verbot des fundus dotalis schützt und dass die deutschen Particularrechte entsprechende Bestimmungen zum Schutze des Vermögens der Frau enthalten, so dass ein irgendwie dringendes Bedürfniss, die Rechte der Frau auszudehnen, bei uns nicht vorliegt. (Sering, a. a. O., S. 167.)

Und nicht nur der Landarbeiter, der Fabrikarbeiter, auch die anderen Berufsstände des Volkes (Beamte, Offiziere, Kaufleute) sollten der Segnungen des Heimstätterechts sich erfreuen dürfen. Dabei sind in Verfolg dieser neuerlichen literärischen Erörterungen selbst Vorschläge aufgetaucht, die die Verwirklichung des Heimstättegedankens durch Eintreten von besonderen Genossenschaften anstreben[1], derart, dass diese die Erhaltung der gedachten Heimstätteorganisation: Untheilbarkeit der Heimstätte, Beschränkung der Verschuldbarkeit, Einführung eines Anerbenrechts etc. im Wege des Vertrages zwischen der Genossenschaft und dem Heimstättebesitzer zu sichern hätten, und es hat sich weiterhin die Bewegung sowohl in Oesterreich wie in Deutschland zu bestimmten Gesetzesvorschlägen verdichtet[2].

2. Die Gedankenrichtung, von welcher die europäische Heimstättebewegung getragen ist, lässt sich kurz in die folgenden, einer amtlichen Denkschrift entlehnten Worte einkleiden:

„Das Recht der unbeschränkten Hypothekenbelastung wird immer zu hohen Besitzveränderungen, zur Eintragung der Erbtheile und Kaufschillingsreste in unbegrenzter Höhe und zu jenen Krisen in der Landwirthschaft führen, welche die nothwendige Folge einer den Ertragswerth der Güter übersteigenden Hypothekenbelastung sind. Die Erfahrungen drängen daher, neben der unerlässlichen Neugestaltung des Intestaterbrechtes in landwirthschaftliche Güter durch das Anerbenrecht, auch noch zu einem weiteren Schritte auf dem Gebiete dieser Reform, nämlich der Begründung von Erbgütern mit beschränkter Verschuldbarkeit und beschränkter Execution (Sicherung eines Existenzminimums). In dieser Institution finden Grundbesitzer, welche in dauernder Weise für das Wohl ihrer Familie sorgen wollen, die grössere Sicherung für die Erhaltung des Gutes in der Familie und werden zugleich die Gefahren der Ueberschuldung landwirthschaftlicher Güter beseitigt und die grossen Krisen in der Landwirthschaft mit ihren verderblichen Folgen vermieden oder doch in ihrem Verlaufe gemildert. Erbgüter und ein

[1]) Vgl. H. Stolp, Die Begründung und Erhaltung des Bauernstandes oder die neue gesetzliche Regelung des landwirthschaftlichen Kleingrundbesitzes auf genossenschaftlichem Wege und im Geiste der Social-Reform, 1887.

[2]) Siehe K. Peyrer, a. a. O., wo S. 101 ein das Erbgüterrecht behandelnder Gesetzentwurf mitgetheilt ist und den in dem allgemeinen Literaturnachweis citirten Initiativantrag der Reichstagabgeordneten Graf v. Dönhoff-Friedrichstein und Genossen. — Die Oesterr. Regierung hat ein Eintreten auf den Peyrer'schen Gesetzentwurf bis jetzt abgelehnt und der im Deutschen Reichstag eingebrachte Gesetzentwurf ist ebenfalls nicht zur Verabschiedung gelangt.

mässig gebundenes Familieneigenthum sind auch ein Hauptmittel, den schlimmen Extremen von Armuth und Reichthum, den Zwergwirthschaften auf der einen, den Latifundien auf der anderen Seite vorzubeugen und in solcher Weise den Bauernstand vor den ihm drohenden Gefahren nach beiden Richtungen hin zu bewahren. Empfiehlt sich daher schon in privatrechtlicher Beziehung eine Institution, welche es dem Familienhaupte möglich macht, den Bestand der Familie auf dem Gute in dauernder Weise zu sichern und die Familie vor den Schwankungen zu bewahren, welche sich aus der unbeschränkten Verkehrs- und Belastungsfreiheit ergeben, so verdient in öffentlicher Beziehung eine Einrichtung die höchste Beachtung seitens der Gesetzgebung, welche dahin zielt, dem Güterschwindel, den landwirthschaftlichen Krisen sowie der Aufsaugung des Bauernstandes in der Latifundienwirthschaft oder der Auflösung desselben in unkräftige Zwergwirthschaften einen sicheren Damm entgegenzustellen"... „Die Execution darf die Erwerbsfähigkeit des Schuldners nicht vernichten. Die im öffentlichen Interesse zu fordernde Erhaltung der Erwerbsfähigkeit erheischt, dass man die unentbehrlichen Mittel des Erwerbes, sowie auch die vorhandenen Existenzmittel, welche den nothdürftigsten Lebensunterhalt für die zu einem neuen Erwerb unerlässliche kurze Zeit ermöglichen sollen, von der Execution eximire . . ." „So wie der Staat durch seine Gesetzgebung und durch die von ihm hervorgerufenen und geschützten Rechtseinrichtungen die Unverschuldbarkeit der Güter beseitigt und durch sein Erbrecht und die freie Veräusserlichkeit der Güter zu steigender Verschuldung zwingt, so ist er auch berechtigt, der letzteren die nothwendigen Grenzen zu setzen und Einrichtungen zu schaffen, welche die Einhaltung dieser Grenzen möglich machen [1])."

3. Den Inhalt eines Heimstätterechts für Deutsche bezw. mitteleuropäische Verhältnisse hat man sich, unter theilweiser Abweichung von dem amerikanischen Rechte, etwa in der Art gedacht, dass dasselbe nur auf Antrag eines Grundbesitzers durch Eintrag in ein öffentliches Buch (Heimstättebuch) wirksam werden soll (facultatives Heimstätterecht); dass die Heimstätte ausser Wohnung und Wirthschaftsgebäude und dem für den Unterhalt einer Familie nöthigen Landareal auch das zur Bewirthschaftung der Heimstätte nöthige Inventar rechtlich zu umfassen hätte; dass der

[1]) Denkschrift von Peyrer, a. a. O., S. 96ff.

Eintrag zum Heimstättebuch in der Regel nur gestattet sein soll, wenn der zum Heimstätterecht anzumeldende Besitz nicht über eine gewisse Höhe hinaus verschuldet ist; ausser für Nothfälle (Missernten), für Meliorationszwecke, zur Abfindung von Miterben, dürfen unterpfändliche Schulden auf die Heimstätte nicht und nur bis zur Hälfte des Ertragswerthes und jedenfalls nur mit Zustimmung der Heimstättebehörde eingetragen werden; für alle zulässigen Schulden dieser Art ist das Amortisationsprincip vorgeschrieben; eine Zwangsvollstreckung und zwar nur in der Form der Zwangsverwaltung in die Heimstätte ist nur gegenüber Schulden zulässig, welche aus der Zeit vor der Errichtung von Heimstätten stammen oder die — abgesehen von der Zeit der Contrahirung — für Lieferungen zur Errichtung und zum Ausbau der Heimstätte eingegangen sind oder wenn rückständige Renten (Amortisationszieler) oder Verpflichtungen des öffentlichen Rechts oder aus Delicten in Frage stehen. Die Heimstätte soll nach Anerbenrecht vereben und gesetzlich untheilbar, eine Veräusserung derselben nur mit Zustimmung des Ehegatten zulässig sein.

4. Würdigung eines solchen Heimstätterechts[1]).

a) Zunächst kann darüber ein Zweifel nicht wohl bestehen, dass ein facultativ gestaltetes Heimstätterecht immer ein local beschränktes bleiben wird: alle Gegenden, die der Einführung eines Anerbenrechts widerstreben, scheiden, in der Hauptsache wenigstens, von vornherein aus dem künftigen Geltungsgebiet desselben aus; aber auch ausserhalb dieser Gegenden wird die Zahl der Grundbesitzer, die dem Heimstätterecht freiwillig sich unterwerfen wollen, in absehbarer Zeit eine grosse nicht sein. Man muss eben nicht übersehen, dass unsere bäuerliche Bevölkerung doch nur ausnahmsweise so geartet ist, freiwillig erhebliche Schranken ihrer Verfügungsfreiheit über den erworbenen oder ererbten Besitz sich aufzuerlegen; denn jener aristokratische Familien-

[1]) Siehe die Literaturübersicht auf S. 241. Die meisten der citirten Schriftsteller (Sering, Schäffle, Marchet, Paasche, Schneider etc.), auch Schmoller und v. Miakowski bei gelegentlichen Ausführungen (Schmoller's Jahrb. Bd. XI, S. 573; Thiel's Landw. Jahrb. 1882, S. 625 u. 635) nehmen der europäischen Heimstättebewegung gegenüber eine entweder direct ablehnende, oder doch eine sehr skeptische Haltung ein, oder erachten sie, wie auch der Verfasser in seinen Referaten an den Deutschen Landwirthschaftsrath betonte, nur in der Anwendung auf neue Ansiedelungen, d. h. im Geltungsbereich der inneren Colonisation für discutabel. Die Ausführungen im Text schliessen sich an die gedruckten Referate des Verfassers über die Materie an den Deutschen Landwirthschaftsrath von 1891 und 1893 an.

sinn, den Roscher als erste Voraussetzung für eine Bindung des Grundbesitzes zu Gunsten der späteren Geschlechter bezeichnet, ist nach dem Bildungszustand der Masse der bäuerlichen Bevölkerung gewiss nur bei einem verhältnissmässig kleinen Theile derselben mit Sicherheit vorauszusetzen. Daher denn auch L. v. Stein mit guten Gründen in seinen Vorschlägen über die Gestaltung eines Heimstätterechts, neben der freiwilligen Unterordnung unter dasselbe, auch den zwangsweisen Eintritt, nämlich auf den Erbfall und für alle Fälle des Concurses vorsieht, daneben freilich, um die freie Bewegung des Grundbesitzes nicht gänzlich zu beseitigen, einen namhaften, im Wege besonderen Verfahrens auszuscheidenden Theil des Grund und Bodens als walzende Grundstücke fortbestehen lässt[1]).

b) Man darf bei Würdigung eines Rechts wie des vorgeschlagenen die Bedenken nicht unterschätzen, die sich aus einer schematischen Schuldverschränkung durch die Rückwirkungen auf die gesammte Wirthschaftslage des Heimstättebesitzers möglicherweise ergeben können. Wird nämlich (um die Klippe des amerikanischen Heimstätterechts zu vermeiden: dass für unterpfändliche Schulden jeder Art die Zwangsvollstreckung Platz greift) die Eintragung von Schulden auf die Heimstätte über einen bestimmten Werthbetrag derselben hinaus schlechthin verboten und damit zu verhindern getrachtet, dass nur Schulden auf den Grundbesitz eingetragen werden, deren Verzinsung und allmähliche Abtragung im Durchschnitt der Fälle möglich ist, so ist doch gerade mit dieser schematischen Festlegung der Verpfändungsgrenze eine andere Klippe geschaffen, an der der Heimstättebesitzer vielfach zu Schaden kommen dürfte. Denn ohne Weiteres wirft sich da die Frage auf, in welcher Lage derselbe in allen den Fällen sich befinden wird, in denen bei vorhandener Maximalbelastung dennoch ein Creditbedürfniss in gebieterischer Weise sich geltend macht, also wenn zur Aufnahme eines Darlehens wegen anhaltend ungünstiger Ernten, wegen Hagelschlags, Feuerschadens, Viehsterbens, wegen Krankheit des Besitzers oder der Familienangehörigen oder aus anderen, im Landwirth-

[1]) L. v. Stein, a. a. O., S. 8 ff. Siehe auch die Ausführungen in Bd. I, § 80 über das bäuerliche Fideicommiss oder Erbgut und die in Bayern und Hessen erlassenen dessfallsigen Gesetze, deren völlige Wirkungslosigkeit einen deutlichen Fingerzeig auch für das Schicksal eines facultativ gestalteten Heimstätterechts abgiebt.

schaftsbetriebe zahlreich vorkommenden Gründen plötzlichen Kapitalbedarfs Veranlassung gegeben ist. Es erscheint mindestens zweifelhaft, ob dem unter Heimstätterecht Wirthschaftenden der Personalcredit immer in genügender Weise zugänglich sein wird, namentlich da, wo das örtlich organisirte Creditwesen auf genossenschaftlicher Grundlage noch nicht entwickelt ist und die persönliche Creditwürdigkeit daher nicht hinreichend zur Geltung gelangen kann; und die Gefahr liegt nahe, dass in solchen Fällen, bei der Unmöglichkeit einer weiteren Pfandbestellung, der Schuldner erst recht auf die stets bereite Hilfe gefälliger Privatpersonen unlauteren Charakters sich angewiesen sehen wird, oder, wenn auch diese Hilfe zweifelhafter Art versagen sollte, bei der Unmöglichkeit, die fälligen Renten (Schuldzinsen und Schuldzieler) zu bestreiten, sofort die Zwangsvollstreckung als Folge solcher durch das Gesetz unmittelbar herbeigeführten Creditnoth über sich ergehen lassen muss. Alles dies um so mehr, als, wie angenommen werden darf, die regelmässige Erscheinung nicht die schuldenfreie, sondern die schuldbelastete, nicht die betriebskapitalreiche, sondern die betriebskapitalarme Heimstätte sein und desshalb das Bedürfniss nach Inanspruchnahme des Noth- und des Betriebscredits in sehr häufigen Fällen hervortreten wird, mindestens für die erste, immerhin nicht kurz zu bemessende Zeit der Geltung eines Heimstätterechts. Denn wenn man sich über die psychologischen Vorgänge, welche innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung für deren Entschliessungen maassgebend zu sein pflegen, nicht absichtlich täuschen will, so werden, soweit überhaupt der Heimstättegedanke Anklang findet, es vorwiegend die verschuldeten bäuerlichen Elemente sein, die den schützenden Mantel des Heimstätterechts aufsuchen, und nicht diejenigen, die in ihrem Besitz sich sicher glauben. Daraus folgt aber, dass wenn ein Heimstätterecht mit beschränkter Verschuldbarkeit und mit dem Ausschluss des Zugriffs der Gläubiger auf die Heimstätte für alle Forderungen, die jenseits dieser Verschuldungsgrenze liegen, mit der Aussicht soll durchgeführt werden, dass der Heimstättebesitzer sich des ruhigen, ungestörten Besitzes der Heimstätte erfreuen darf, eine Reihe Vorbedingungen erfüllt sein müssen, ohne deren Vorhandensein das Institut zu einem wahrhaft wohlthätigen sich kaum zu entwickeln vermöchte. Vor Allem also, dass überall da, wo Heimstätten sich befinden, es an der Gelegenheit, das Personalcreditbedürfniss in ausreichender Weise gegen solide Bedingungen zu befriedigen,

nicht mangele; dass also für diese angemessene Befriedigung entweder der Staat selbst sorge oder dass organisirte Darlehenskassen bestehen, in denen jedem Darlehensbedürftigen und Darlehenswürdigen der erforderliche Credit zur Verfügung steht. Aber damit allein wäre es noch nicht gethan; vielmehr müsste weiter mit einer solchen, den Bedürfnissen der kleinen Leute Rechnung tragenden Creditorganisation, deren Verwirklichung zwar seit langer Zeit angestrebt, aber keineswegs überall befriedigend erreicht ist, Hand in Hand gehen eine ebenso wirksame Organisation der landwirthschaftlichen Versicherung gegen Unfälle aller Art. Es dürfte ein Widerspruch darin liegen, auf der einen Seite dem Heimstättebesitzer die Quellen des Credits durch die Unangreifbarkeitserklärung der Heimstätte in gewissem Sinne zu verschliessen und auf der anderen Seite ihn hilflos zu lassen gegenüber allen den Wechselfällen, die ihm ein Creditbedürfniss gebieterisch aufdrängen. Man muss doch wohl bedenken, dass bei der bäuerlichen Bevölkerung der Personalcredit jetzt schon seine enggezogenen Grenzen hat und dass, wenn er heutzutage seine ordnungsmässige Befriedigung auch bei starker hypothekarischer Belastung findet, dies doch auch darin seinen Grund hat, dass dem Gläubiger nicht bloss auf einen Theil der fahrenden Habe (soweit nämlich nicht die Civilprocessordnung entgegensteht), sondern auch als ultima ratio der Zugriff auf die liegenschaftliche Habe des Schuldners offen steht. Unter dem Heimstätterecht, das, wie das geplante, viel weiter als das geltende Recht das zur Heimstätte gehörige Inventar als fundus instructus der executivischen Betreibung entzieht, ist jener Personalcredit ohnehin um vieles mehr eingeengt, und für diese durch das Heimstätterecht verursachte Erschwerung des Personalcredits muss daher ein Ersatz gegeben werden, der eben nur darin bestehen kann, die Ursachen zu verschliessen, aus denen zumeist das Personalcreditbedürfniss entspringt. Dieses aber sind die Unfälle und Missgeschicke jeder Art, welche in Gestalt von Feuer- und Hagelgefahr, in Gestalt von Nothschlachtungen und Viehsterben etc. plötzliche Lücken in das Betriebskapital reissen. Wie wenig befriedigend ist aber, mit Ausnahme der Feuerversicherung, noch heute die Vorsorge gegen solche Unfälle bei der Mehrzahl der landwirthschaftlichen Haushaltungen geordnet! Wie verhältnissmässig wenig wird versichert und wie oft ist diese geringe Versicherungsnahme lediglich eine Folge der von dem Einzelnen nicht verschuldeten Thatsache, dass es an einer

entsprechenden Organisation der Versicherung (z. B. auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Thierhaltung) noch gebricht! Kann man sich nicht entschliessen, die landwirthschaftliche Versicherung gegen Schäden der bezeichneten Art zwangsweise zu organisiren, so müsste doch mindestens den Heimstättebesitzern durch Gesetz die Verpflichtung zur Versicherungsnahme gegen bestimmte Schäden ausdrücklich auferlegt werden. Man braucht solcher Nöthigung zur Versicherung an sich nicht gänzlich ablehnend gegenüber zu stehen, wird sich aber nicht verhehlen dürfen, dass der Hinzutritt solcher weiterer Zwangsvorschriften dem Heimstättegedanken den Weg zu dem Herzen der landwirthschaftlichen Bevölkerung eher verschliessen als ebnen wird. — Ohne eine irgendwie gestaltete Zwangsorganisation des Credits, innerhalb deren ein gebotenes Creditbedürfniss unter allen Umständen seine Befriedigung findet, und ohne die Zulassung einer gewissen Elasticität der Verschuldungsgrenze ist jedenfalls ein Heimstätterecht nicht denkbar. Beruht doch auch Schäffle's kunstvoller Aufbau der „Incorporation des Hypothekarcredits" auf dem grundlegenden Satz, dass Beschränkungen der Verschuldungsfreiheit und des Executionsrechts der Gläubiger eine irgendwie gesetzlich organisirte Creditbefriedigung zur nöthigen Voraussetzung haben; daher es bei ihm die über das ganze Land hin organisirte Corporation der Grundbesitzer ist, welche, wie sie ausschliesslich zur Befriedigung der gesetzlich anerkannten Creditbedürfnisse berechtigt ist, zur Gewährung solcher Bedürfnisse, insbesondere also auch zum Zwecke der Erholung von ausserordentlichen Unfällen, im geordneten Maasse unbedingt verpflichtet erscheint, wie sie hinwiederum allein auf den überschuldeten incorporirten Grundbesitz den Zugriff hat. „Würde", sagt Schäffle, „bei uns die Heimstätte schlechthin verordnet, so würde für die grosse Masse der Bauern der Hypothekarcredit, auch der nützlichste, gesperrt werden." Wie denn auch L. v. Stein meint, dass eine endgiltige Ordnung des Heimstättewesens in irgend einem Staate sich nicht denken lässt, deren Grundlage die creditlose Hufe wäre [1]). Jedenfalls bleibt soviel gewiss, dass der Schluss des Hypothekenbuchs von einer bestimmten Verschuldungsgrenze ab und die Versagung der Executirbarkeit von irgend welchen Schulden des Personalcredits einerseits und die Verweisung des solchergestalt in seiner Credit-

[1]) Schäffle, a. a. O., S. 136; L. v. Stein, a. a. O., S. 29; ähnlich Schmoller in Thiel's Landw. Jahrbücher, 1882, S. 625.

fähigkeit unterbundenen Grundbesitzes andererseits auf den Personalcredit bei dem nur seine eigenen Interessen verfolgenden Privatkapital in gewissem Sinne immer unvereinbare Gegensätze bleiben werden.

c) Die schematische Festlegung der Verschuldungsgrenze giebt zu ernsten Bedenken auch hinsichtlich der Rückwirkung auf die Erbschaftsauseinandersetzungen Anlass, insofern überall dann, wenn im Erbfall die Heimstätte bis zur Höchstgrenze bereits belastet sein sollte, eine rechtliche Möglichkeit, den Miterben einen auch nur bescheidenen Antheil an der Verlassenschaft zuzuweisen, nicht mehr besteht. Wie sehr auch die Gesetzgebung allen Anlass hat, im System des Anerbenrechts die Lage des Anerben durch Herbeiführung einer richtigen Gutstaxe und Zuweisung eines mässigen „Voraus" zu einer erträglichen zu gestalten, so muss doch dagegen Einsprache erhoben werden, dass ein wie irgend immer gestaltetes Heimstätterecht den ruhigen, ungestörten Genuss der Heimstätte für den neuen Uebernehmer mit Hintansetzung der Interessen der miterbberechtigten Geschwister zu erzwingen sucht (Bd. I, § 83, Ziffer 5, 6 und 7); dass also der Schutz des Anerben zu einer „Socialaristokratie" auf Kosten der Miterben ausarte. Ein facultativ gestaltetes Heimstätterecht würde überall da, wo der Grundsatz einer Gleichberechtigung der Geschwister mit dem Gutsübernehmer Rechtsüberzeugung der betheiligten Volkskreise geworden ist, schon im Hinblick auf die vorstehend angedeuteten Consequenzen weithin seine Wirkung versagen; da aber, wo das geltende Anerbenrecht dem Anerben zwar eine bevorzugte Stellung einräumt, aber die Geschwister immerhin als miterbberechtigt erklärt, weil mit diesen Anerbenrechtsinstitutionen im Widerspruch, den Aufbau derselben auf wesentlich veränderter Grundlage erheischen[1]). Zwar könnte die Ansicht vertreten werden, dass der Ausschluss der Miterben von der immobiliaren Hinterlassenschaft dem Vater eine Vorsorge für diese Kinder in anderer Form, insbesondere durch Abschluss von Ausstattungs- und Lebensversicherungsverträgen, in dringendster Weise auferlege; doch ist der Zweifel gestattet, ob gerade in den hier in Rede stehenden Kreisen das Gefühl der moralichen Verantwortlichkeit und Familienfürsorge jederzeit und überall kräftig genug entwickelt ist, um zu solcher

[1]) Worauf namentlich auch Freih. v. Hammerstein-Loxten im Deutschen Landwirthschaftsrath 1891, S. 322 ff., aufmerksam gemacht hat.

Bethätigung Anlass zu geben. Man müsste also, wenn man nicht mit dem socialen Rechtsbewusstsein zahlreicher Bevölkerungselemente in Widerspruch sich versetzen und wenn man nicht alljährlich Tausende von Existenzen dem Proletariat überantworten will, wiederum eine Verpflichtung zur Versicherungsnahme für die bezeichneten Zwecke, gewissermaassen als Correlat für die dem Besitzer eingeräumte privilegirte Stellung, auferlegen, würde aber damit dem schon durch die Schuldabzahlungspflicht begründeten Zwangscharakter der Institution eine weitere verschärfte Gestaltung geben, die — bei obligatorischer Einführung des Heimstätterechts — unerträglich wäre, bei facultativer Einführung aber den Heimstättegedanken der bäuerlichen Bevölkerung vollends unsympathisch machen müsste[1]).

d) Die Verweisung des Heimstättebesitzers in allen Fällen hypothekarischer Schuldaufnahme an die Entscheidung einer Heimstättebehörde weist dieser nicht nur ein hohes Maass von wirthschaftlicher Veranwortung und eine im gegebenen Fall in richtiger Weise äusserst schwer zu lösende Aufgabe zu, sondern schliesst auch eine Art bureaukratischer Bevormundung in sich, der wiederum die bäuerliche Bevölkerung aufs Aeusserste widerstrebt. Die scharfe Zurückweisung des Heimstättegedankens gerade durch die unmittelbar betheiligten Interessentenkreise wird diejenigen nicht befremden, die den Selbstständigkeitsdrang und Unabhängigkeitssinn der bäuerlichen Bevölkerung kennen und zu würdigen wissen; mag man nun dies als einen Vorzug oder als einen Mangel des bäuerlichen Empfindungslebens ansehen, jedenfalls muss eine, praktischen Zielen nachstrebende Agrarpolitik mit dem Selbstbewusstsein der betreffenden Bevölkerungskreise rechnen, und sie wird daher von vornherein darauf verzichten, ein rein facultativ gestaltetes Heimstätterecht zum Ausgangspunkt einer Reform zu machen, der wegen der vorgesehenen Beschränkungen der wirthschaftlichen Verfügungsfreiheit die Betheiligten das denkbar grösste Misstrauen entgegenbringen. Von einer obligatorischen Einführung

[1]) Wie leicht sich Gierke bei seiner Befürwortung eines Heimstätterechts über die socialen Bedenken der möglichen Hintansetzung der Interessen der miterbenden Geschwister im System einer Heimstätte mit schematischer Festlegung der Verschuldungsgrenze hinwegsetzt, siehe dessen Auslassungen im Deutschen Landwirthschaftsrath von 1891 (a. a. O., S. 296) und meine Replik S. 352 ff. Richtige Hervorhebung des socialen Moments bei Schneider (Die sog. Heimstättefrage, S. 62) und bei Herkner, Sociale Reform, S. 91.

aber müsste aus diesem Grunde erst recht abgesehen werden, wie denn bis jetzt keine Stimme für eine solche sich erhoben hat[1]).

e) Der der Heimstättebewegung zu Grunde liegende Gedanke, der Wechselfälle des Lebens ungeachtet und ohne Rücksicht auf die wirthschaftliche Tüchtigkeit des zeitweiligen Inhabers, die Heimstätte der Familie als solcher zu sichern, führt folgerichtig zum System der Zwangsverwaltung als einzig zulässiger Form der Zwangsvollstreckung unter Ausschluss also derselben in der Form der Versteigerung. Aber einmal ist die Zwangsverwaltung bei kleineren landwirthschaftlichen Anwesen praktisch undurchführbar, weil bei diesen nach Abzug der dem Heimstättebesitzer zuzuweisenden Unterhaltsrente meist nicht genug übrig bleiben würde, um in absehbarer Zeit die auf der Heimstätte lastenden Schulden einer Tilgung entgegenzuführen. Zum anderen aber ist gegen die unbegrenzte Dauer der Zwangsverwaltung das grundsätzliche Bedenken geltend zu machen, dass ihre Zulassung nur zu sehr geeignet sein würde, das Gefühl der wirthschaftlichen Verantwortlichkeit zu schwächen, wie dies der Fall sein müsste, wenn der Heimstättebesitzer unbedingt, also auch im Falle der durch eigenes fortgesetztes Verschulden eintretenden Zahlungsunfähigkeit, seines Besitzes sicher wäre. Aber auch unter dem Heimstätterecht soll das Gefühl der wirthschaftlichen Verantwortlichkeit nicht ertödtet werden, sondern wach erhalten bleiben; niemals darf dasselbe die Folge haben, das wirthschaftliche Vorwärtsschreiten zu hemmen und ein schädliches Banausenthum gross zu ziehen; denn der Gewinn, der in der Erhaltung des Besitzes in der Familie läge, wäre um vieles zu theuer erkauft, wenn, wie L. v. Stein sagt, die Aussicht, dass „auch der schlechteste Wirth unantastbar auf dem Gute bleibe, wie eine Prämie auf den Stillstand in der Landwirthschaft, ja auf Unordnung, Unzuverlässigkeit und Faulheit des Bauern wirken müsste“. Sehr leicht könnte daher ein auf jener Grundlage aufgebautes Heimstätterecht die Folge haben, „Heimstättebesitzer im Armenhaus“ geradezu gross zu ziehen, die Heimstätten also, wie ein französischer Schriftsteller (Ad. Coste) meint, zu „petites citadelles de la routine et de la misère“ zu machen. Der Versuch, die Mahnung zur Wacherhaltung des wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeitsgefühls mit „manchesterlichen Anschauungen“ zu identificiren, sollte billiger-

[1]) Aehnlich auch Freih. von Schorlemer-Alst im Centralausschuss der Kgl. Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle (Hannöver'sche land- u. forstw. Zeitg. von 1890, Nr. 40).

weise unterbleiben; denn nur in einem der Socialdemokratie entlehnten Vorstellungskreis hat die Annahme Raum, dass ein staatliches Gebilde zu bestehen vermöchte, auch ohne dass der Einzelne die Folgen seines wirthschaftlichen Thuns sich stets gegenwärtig zu halten nöthig hätte; und immer wird ein vergebliches Bemühen der Gedanke bleiben, dass jemals die Sorgen des Tags den Einzelnen abgenommen, dass die Fürsorge und die Vorsorge, die Bedachtnahme auf die Zukunft entbehrliche Elemente des gesellschaftlichen Zusammenlebens werden könnten[1]). — Kann aber demnach auch das Heimstätterecht auf die Zwangsversteigerung als ultima ratio keinesfalls verzichten, so entfällt damit einer der wichtigsten Bausteine dieses Rechts überhaupt; und die ihm angesonnenen Vorzüge schrumpfen um so mehr zusammen, als der dem Heimstätterecht charakteristische unbedingte Abtragungszwang, der also eine variable Gestaltung der Amortisationspflicht ausschliesst, die Anwendung des Zwangsvollstreckungsrechts in keineswegs seltenen Fällen wahrscheinlich erscheinen lässt. Wie man denn doch wohl beachten sollte, dass ein Heimstätterecht an sich nicht die magische Kraft besitzt, die einzelnen ihm unterstellten Besitzer wirthschaftlicher zu machen, als sie es ohnedies wären, und daher keinerlei Garantie bietet, dass die auf der Heimstätte lastenden Schuldverpflichtungen stets in dem vorgeschriebenen Umfang erwirthschaftet werden.

f) Aber auch jene Ansicht bedarf einer gewissen Richtigstellung, welche in dem Heimstätterecht einen Schutz gegen die ungesunde Bewegung der Landbevölkerung in die Städte erblicken zu können vermeint[2]). Denn es kommt doch hier vor Allem auf die Ursachen an, welche zu diesem Drängen vom flachen Lande weg Anlass geben. Liegt sie, wie vielfach in Norddeutschland, darin, dass der Landarbeiter besitzlos ist und keine Aussicht hat, einen wenn auch bescheidenen Grundbesitz zu erwerben, so kann und wird die Schaffung dieser Möglichkeit durch ein Heimstätterecht allerdings zur Sesshaftmachung der Landbevölkerung Vieles beitragen. Ist aber die Ursache der Erscheinung die, dass die

[1]) Siehe meine Replik gegen Gierke im D. Landwirthschaftsrath 1891, S. 350 ff., und die Ausführungen in Bd. I, § 43, S. 261 unten u. ff.

[2]) Wenn in diesem Zusammenhang der Schrift des Kammerherrn v. Riepenhausen-Crangen, „Gesicherte Familienheimstätten", 1890, gedacht wird, so geschieht es, um dagegen Einsprache zu erheben, dass sich der Dilettantismus wichtiger volkswirthschaftlicher Fragen bemächtigt, weil diese unter solcher dilettantenhaften Behandlung mehr geschädigt als gefördert werden.

Landbevölkerung thatsächlich über die Grenzen ihres Nahrungsspielraumes hinausgewachsen ist und der bereits in kleinste Anwesen vertheilte Grund und Boden dem Zuwachs der Bevölkerung eine Möglichkeit zur Arbeits- und Erwerbsbethätigung nicht mehr bietet, wie vielfach im Süden Deutschlands der Fall, so ist nicht abzusehen, wie ein Heimstätterecht in diesen Zuständen Wandel schaffen könnte. In diesen Gegenden muss man vielmehr den Abzug eines Theils der Bevölkerung aus den Landorten als eine geradezu wohlthätige Entlastung der zu klein gewordenen Mutter Erde ansehen und in diesem Process eine Naturnothwendigkeit insolange erblicken, als das Gesetz gilt, dass eine bestimmte Fläche Land, landwirthschaftlich ausgenutzt, immer nur eine bestimmte Menschenmenge zu beschäftigen und zu ernähren vermag und daher ein Theil des Bevölkerungszuwachses nothgedrungen anderen Beschäftigungsweisen (im Handwerk, Industrie, Handel etc.) sich zuwenden und zu dem Ende diejenigen Stätten concentrirteren Verkehrslebens aufsuchen muss, wo für solche anderweiten Berufsgelegenheiten die besten Aussichten bestehen. Sodann aber ist wohl zu beachten, dass gerade ein Heimstätterecht mit seinem geschlossenen, dem Verkehr entzogenen Besitz und seinem Anerbenrecht, falls es grössere Ausdehnung erhielte, die Abstossung der Bevölkerung aus den Landorten nicht sowohl hindern, als geradezu fördern müsste; wie es denn die Freitheilbarkeit ist, die die Sesshaftigkeit, ja die schädliche Schollenkleberei begünstigt, und das Anerbenrecht, das einen indirecten, aber sehr kräftigen Auswanderungszwang in sich schliesst (Bd. I, § 76). Würde, woran allerdings nicht zu denken ist, einmal der ganze Grund und Boden in bäuerlichen Besitzungen „verheimstättet" d. h. dem freien Verkehr entzogen sein, so müsste der Abstrom der nachwachsenden Generation vom flachen Lande in die Städte, falls nicht in sehr viel weiterem Umfang die Industrie dasselbe aufsucht, einen noch grösseren Umfang annehmen wie bisher. Diese Bemerkungen dürften genügen, um darzuthun, dass die dem Heimstätterecht zugeschriebene günstige Wirkung gerade auch nach der Seite der Bevölkerungsverschiebung hin in vielen Fällen gänzlich unerreichbar ist.

g) Ein Heimstätterecht hat am ehesten noch Aussicht, verwirklicht zu werden da, wo es sich um Besiedelung von seither unbebautem Lande oder wo es sich um Maassnahmen der inneren Colonisation (Bd. I, § 89 ff.) handelt, weil hier der Vortheil billigen Landerwerbs so sehr bei den Erwerbern in die Wagschale

fallen kann, dass diese wohl auch mit den strengen Formen des Heimstätterechts sich aussöhnen mögen, wie denn bei solchen Colonisationen auch sonstige Gründe dafür mitsprechen mögen, der colonisirenden Stelle einen Einfluss auch auf die Creditgebahrung der Colonisten wenigstens für gewisse Zeit zu sichern. Daher eine heimstätterechtsartige Institution bei einer etwaigen weiteren Ausbildung der Colonisationsgesetzgebung (Preussische Gesetze vom 26. April 1886, vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 über die Ansiedelung in den östlichen Provinzen und über die Errichtung von Rentengütern) wohl verwerthet werden dürfte, in welchem Sinne auch im Deutschen Landwirthschaftsrath gewichtige Stimmen laut geworden sind.

h) Schliesslich aber darf wohl darauf verwiesen werden, dass das Aufgabeziel jeder Agrarpolitik schliesslich kein anderes ist, als das, den bäuerlichen Besitzungen die Eigenschaften von Familien-Heimstätten zu geben, d. h. durch die bestimmte Art des Agrarrechts und der Agrarpflege solche Allgemeinbedingungen des bäuerlichen Wirthschaftslebens zu schaffen, dass nicht bloss die kräftigsten, tüchtigsten, sondern auch die schwächeren, minder geschickten, minder leistungsfähigen in dem Erbe ihrer Väter sich zu erhalten vermögen. Aber ein Irrthum der Heimstättefreunde ist es, zu meinen, dass dieses Endziel jeder Agrarpolitik mit dem mechanisch wirkenden Mittel von Verschuldungsverboten oder schablonenmässigen Creditverschränkungen gewissermaassen auf einen Schlag sich erreichen liesse; ein Irrthum ist es, zu meinen, dass, um dieses Ziel mit Sicherheit zu erreichen, der organische Aufbau einer wohldurchdachten, auf die concreten Verhältnisse des einzelnen Staatsgebietes die gebührende Rücksicht nehmenden Rechts- und Verwaltungsordnung entbehrlich werden könnte; ein Aufbau, der freilich über die Grenzen des in einem Heimstätterecht zu behandelnden Gebiets des Erbrechts und Creditwesens weit hinausgreift und eben desshalb nur allmählich, schrittweise, und zwar stets nur mit gewissenhafter Rücksichtnahme auf die Lebens- und Wirthschaftsverhältnisse, auf die Charaktereigenthümlichkeiten und Sonderart der bäuerlichen Elemente, für die er bestimmt ist, seiner Vollendung entgegengeführt werden kann. Dass überall, in allen deutschen Staaten, gerade in der Gegenwart an diesem Auf- und Ausbau einer von dem socialen Gedanken der thunlichen Sicherung der bäuerlichen Bevölkerung gegen die Wechselfälle des Lebens er-

füllten Agrarverfassung gearbeitet wird, kann ebenso wenig bestritten werden, als es unzweifelhafte Thatsache ist, dass auch ein Heimstätterecht, wie das geplante, eine erhebliche Gewähr gegen wirthschaftlichen Zusammenbruch landwirthschaftlicher Existenzen nicht bietet (oben S. 258). Ist man im Uebrigen damit einverstanden, dass die Ermöglichung des Besitzerwerbs am Grund und Boden auch durch minder kapitalkräftige Glieder der staatlichen Gesellschaft als eine sociale Nothwendigkeit erscheint und weiterhin, dass in der heutigen Zeit die Aufrechterhaltung des Anerbenrechts nur unter angemessener Berücksichtigung der miterbenden Geschwister gedacht werden kann und eine Ausserachtlassung dieser Rücksicht die socialen Klassengegensätze verschärfen müsste, so ist damit zugleich die fortdauernde Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Besitzcreditverpflichtungen innerhalb gewisser Grenzen anerkannt, mit diesem Ergebniss aber wiederum die starre Festlegung einer oberen Verschuldungsgrenze ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse unvereinbar. Dass diese Besitzcreditverpflichtungen, die indirect der zeitweisen Abstossung von Gutswerththeilen gleichkommen, und dass die in Betracht kommenden Creditverpflichtungen aus anderen Ursachen bis jetzt irgendwo in einem deutschen Orte einen die ganze Bauernschaft oder auch nur den grössten Theil derselben erdrückenden Umfang angenommen hätten, derart, dass in absehbarer Zeit der Bauernstand der Schuldenlast erliegen müsste, ist gänzlich unerwiesen, und wo irgend zuverlässigere Erfahrungen vorliegen, sprechen sie nicht für, sondern gegen eine solche Annahme (oben §§ 109/10). Es ist ebenso unerweislich, dass irgendwo in grösserem Umfange die Bauernschaft nicht in der Lage sich befinde, die aus den seitherigen Schuldverbindlichkeiten entspringende Zins- und Kapitalbezahlungspflicht zu erfüllen. Es fehlt daher das einzig durchschlagende Argument für die Erlassung eines Heimstätterechts, dass nämlich die Bauernschaft in ihrer überwiegenden Mehrzahl sich unfähig erwiesen habe, in der Uebernahme von Creditverpflichtungen das richtige Maass einzuhalten und dass ihr desshalb eine diese Creditverpflichtungen überwachende und das Maass derselben im Einzelnen bestimmende staatliche Vormundschaftsbehörde zu bestellen sei. Ein richtigeres, zweckmässigeres Correctiv gegen unwirthschaftliche Irrungen und Unüberlegtheiten im Einzelfall als das vorgeschlagene Mittel des Heimstätterechts sind demnach Veranstaltungen, die mittelbar einer ziellosen Verschuldung entgegenwirken, also solche

positive Aenderungen des Agrarrechts und der Agrarpflege, unter deren Schutz die übernommene Schuldlast gefahrlos bleibt, wobei auf die abschliessenden Betrachtungen dieses Abschnitts zu verweisen ist.

Anmerkung. 1. Die vom Deutschen Landwirthschaftsrath erhobenen Aeusserungen der Landw. Centralvereine thun dar (vgl. des Verfassers Referat im Archiv des Landwirthschaftsraths von 1893), dass man in den landw. Kreisen einer Verwirklichung des Heimstättegedankens mit den Mitteln der schematischen Schuldgrenzfeststellung und der polizeilichen Bevormundung in schärfster Weise widerstrebt. Die meisten der sich aussprechenden landwirthschaftlichen Centralvereine begründen ihre ablehnende Haltung gegenüber der Einführung eines Heimstätterechts mit dem Hinweis darauf, dass die Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung im Grossen und Ganzen noch gesunde sind und dass es desshalb solcher in alle Rechtsverhältnisse tief einschneidender Aenderungen nicht bedürfe; insbesondere wird dies für jene Staatsgebiete betont, in denen jetzt schon eine die Erbrechtsverhältnisse angemessen regelnde Gesetzgebung besteht, in denen ferner für eine angemessene Befriedigung des Realcredits durch Creditinstitute, die unkündbaren Annuitäten-Credit gewähren, Sorge getragen ist. Wo die Gesetzgebung über das bäuerliche Erbrecht und die organisatorischen Einrichtungen des Credits eine entsprechende Ausgestaltung bis jetzt nicht erfahren haben, wird der particularrechtliche Ausbau des Agrarrechts und der Agrarverwaltung in dieser Richtung als genügend erachtet, um einer etwaigen Gefährdung des bäuerlichen Besitzstandes entgegenzutreten, oder es wird doch die vorherige Lösung der mit den Erbrechts- und den Creditverhältnissen zusammenhängenden Fragen als eine Vorbedingung für die Erlassung eines Heimstättegesetzes angesehen. — Uebereinstimmend tritt die Meinung hervor, dass unter allen Umständen ein facultativ gestaltetes Heimstätterecht absolut wirkungslos bleiben werde. — Wo, wie in Mecklenburg (Referent Schuhmacher-Zarchlin, der auch im Deutschen Landwirthschaftsrath sich als Anhänger des Heimstätterechts in der vorgeschlagenen Fassung bekannt hat), eine grundsätzlich wohlwollende Beurtheilung des Heimstättegesetzentwurfs zu Tage getreten ist, hat doch die Einführung eines solchen Gesetzes, weil mit den bestehenden erb- und besitzrechtlichen Verhältnissen dieses Landes nicht vereinbarlich, abgelehnt werden müssen. — Die vom Deutschen Landwirthschaftsrath in der 1893er Tagung (Referenten: Buchenberger, Freiherr v. Erffa und Schneider), im Anschluss an die Anträge der Referenten, gefasste Resolution lautet:

1. „Unter Festhaltung seiner im Jahre 1891 gefassten Beschlüsse und gestützt auf die bei weitem überwiegend ablehnende Begutachtung der deutschen landwirthschaftlichen Centralvereine erachtet der Deutsche Landwirthschaftsrath die bisher gemachten Versuche der Ausgestaltung eines Heimstätterechts für praktisch unzureichend und wirkungslos."

2. „Der Deutsche Landwirthschaftsrath erblickt wiederholt in der Heimstättebewegung einen gesunden socialpolitischen Gedanken, glaubt aber, dass erfolgreicher als durch unmittelbare Einschränkungen der Verfügungsfreiheit im Creditverkehr, dieser Gedanke auf dem Wege einer social-reformatorischen Ausgestaltung der verschiedenen Gebiete des Agrarrechts, insbesondere hinsichtlich des Erbrechts in Grundbesitz, des Liegenschaftsverkehrs, sowie des Grundverschuldungsrechts verwirklicht werden kann."

3. „Da eine den Grundgedanken der Heimstättebewegung mitberücksichtigende Ausgestaltung des Agrarrechts nur unter vollster Berücksichtigung der verschieden gestalteten wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in den einzelnen deutschen Staaten erfolgen kann, so weist diese Voraussetzung auf die praktische Anwendung des Heimstätteprincips in den hier vorwiegend in Betracht kommenden Ge-

bieten des Anerbenrechts, des Verschuldungs- und Creditrechts, sowie der Organisation des ländlichen Creditwesens im Weg der Einzelstaats-Gesetzgebung hin."

2. Heimstätterechtsartige Bildungen in anderen Staaten:

a) Mecklenburg: Beschränkungen des Hypothekarcredits Hand in Hand mit einer gewissen Exemtion des Grundbesitzes vom Zwangsvollstreckungsrecht sind gegeben durch die (auch für zahlreiche ritterschaftliche Erbpächter geltende) Hypothekenordnung für die zu Erbpacht ausgegebenen Besitzungen der Landesklöster von 1837, die u. A. bestimmt, dass die Eintragung von Schuldforderungen nur bis zu der Summe geschehen darf, bis zu welcher dem Erbpächter contractlich die Verschuldung des Grundstückes gestattet ist; sowie durch eine Verordnung von 1869, in der es heisst: Alle nicht zum Hypothekenbuch eingetragenen Schulden, sowie solche Leistungen und Verpflichtungen, welche durch die Erbpachtcontracte nicht auf die Erbpachthufe gelegt werden, ergreifen die letztere weder im Ganzen noch in ihren einzelnen Theilen und es kann wegen solcher Ansprüche unter keinen Umständen ein Executionsverfahren auf dieselbe gerichtet werden. — Ungeachtet dieser fast absoluten Sicherheit sollen, wie Paasche (in Conrad's Jahrb., N. F., 14. Bd., S. 248 ff.) hervorhebt, gerade die Mecklenburger Klosterbauern nicht in besonders beneidenswerther Lage sich befinden; es wird betont, dass dieselben „in Intelligenz und Leistungsfähigkeit meist hinter ihren Collegen zurückstehen, die, weniger geschützt, gezwungen sind, im Kampf um die Sicherheit ihrer Existenz alle ihre Kräfte anzustrengen. Das Gefühl der Sicherheit wirkt eben nur zu oft erschlaffend auf die Energie des Besitzers und die Unmöglichkeit, fremde Kapitalien in der eigenen Wirthschaft nutzbar zu machen, hindert jeden Uebergang zu rationeller Kultur und zwingt die Besitzer, sich in denselben Geleisen weiter zu bewegen, welche bereits ihre Väter und Grossväter ausgefahren haben". Uebrigens sind allgemeine Beschränkungen der Hypothekarcreditfreiheit schon durch das Wesen der in Mecklenburg herrschenden Erbpachtinstitution an sich gegeben, indem an der betr. Stelle des Grundbuchs zuerst der sog. Kanon eingetragen, dann ein Werthantheil, gleich der Hälfte des Kanonkapitals, dem Erbpächter zu eigener Creditnutzung zugestanden, hierauf die sonstigen Forderungen der Grossh. Kammer (Erbbestandsgelder etc.) angereiht und eingetragen werden, wodurch sich eine Verpfändung nach dieser dritten Stelle und eine Ueberlastung fast von selbst verbietet. (Vgl. auch die Anmerkung in Bd. I zu § 37, S. 208 ff.) — Für Staatswesen, in denen das Institut der Erbpacht nicht besteht, sind daher die Mecklenburger Rechtseinrichtungen, die Schuhmacher-Zarchlin in dem Landwirthschaftsrath 1891 (Archiv S. 305) rühmend erwähnte, nicht ohne Weiteres verwerthbar.

b) Rumänien: In Art. VII des Agrargesetzes vom 14./26. August 1864 ist bestimmt, dass innerhalb 30 Jahren weder der Dorfbewohner, noch seine Erben eine Hypothek auf den ihnen zu Eigenthum überwiesenen Grund und Boden aufnehmen, noch das Eigenthum veräussern können mit Ausnahme an die Gemeinde oder einen andern Dorfbewohner (vgl. auch die Anmerkung Bd. I unter Ziffer 4 von § 88). Eine Zunahme der Verschuldung scheint indess durch diese Gesetzgebung nicht verhindert worden zu sein und der Druck der Schuldbelastung wird trotz des Bestehens der durch Gesetz von 1882 geschaffenen Landw. Creditinstitute (Case de credite agricole) durch die ungünstigen Darlehensbedingungen (10% Zins, der aber wegen der Kurzfristigkeit der Darleihen und der in Folge hiervon häufig veranlassten Prolongationsgebühren und sonstigen Darlehenskosten sich nicht selten auf 25—30% steigern soll) wesentlich verschärft. (Siehe Grünberg, in Braun's Archiv für sociale Gesetzgebung etc., II. Jahrg., S. 74 ff. u. S. 88 ff.)

c) Serbien: Die serbische Civilprocessordnung, ergänzt durch ein Gesetz vom 24. December 1873, bestimmt in § 471, Ziffer 4a, dass von der Zwangsvollstreckung ausgenommen bleiben bei jedem Steuerzahler, der sich in Stadt oder Land vornehmlich mit Ackerbau beschäftigt, 5 Morgen Land mit Ausnahme der stehenden oder hängenden Frucht; ferner das Wohnhaus mit Nebengebäuden und ein Morgen Ackerland als „Hausgrund und Haushof." Die Veräusserung dieses Vermögens in jeder Form ist verboten, Tausch nur bedingt gestattet; in Nothlagen (Ueberschwem-

mungen, Missernte etc.) darf nur bei öffentlichen Kassen und nur eine Fläche von 3 Morgen verpfändet werden. Durch eine Ministerialverordnung vom 4. Februar 1874 sind diese Vorschriften auch auf die sog. Hausgemeinschaften oder Zadrugas (Bd. I, § 39, S. 226) ausgedehnt, dagegen bei Steuer- und Schadenersatzforderungen Boden und Haus für haftbar erklärt worden. (Nach Schneider.)

d) Indien: Das Bauernentlastungsgesetz (the Dekhan agriculturist-relief act) enthält neben Vorschriften über Wucher, Verjährung von Forderungen, neben Vorschriften über die Oeffentlichkeit jeder Immobiliarverpfändung, neben solchen über Quittungszwang, Bewilligung von Theilzahlungen durch das Vollstreckungsgericht, Abschaffung der Schuldhaft, neben Bestimmungen, die in allen Fällen persönliche Verhandlung der Processparteien und in geeigneten Fällen die amtliche Zuweisung eines Rechtsbeistandes verordnen — insbesondere auch solche, die die Wohnstätte des indischen Bauern nebst einer zum Unterhalt der Familie erforderlichen Fläche von der Zwangsvollstreckung ausnehmen und betreffs des übrigen Besitzes zunächst die behördliche Zwangsverwaltung für eine bestimmte Reihe von Jahren vorschreiben und erst bei Erfolglosigkeit der Zwangsverwaltung den Verkauf dieses Theils zulassen. (Nach Schneider.) — Ueber die Wirkungen der vorstehend unter Ziffer c und d erwähnten gesetzgeberischen Actionen liegen dem Verfasser Mittheilungen nicht vor.

§ 139. Hypothekarcreditbeschränkungen in Verbindung mit zwangsgenossenschaftlicher Organisation (Incorporation nach Schäffle).

Vorbemerkung.

Der hier zu besprechende Reformplan von Schäffle, Die Incorporation des Hypothekarcredits, 1883, hat eine ziemlich umfangreiche Controversenliteratur hervorgerufen, auf die hier zu verweisen ist. Für den Schäffle'schen Gedanken, wenn auch mit Modificationen: Ruhland, Die Lösung der landw. Creditfrage, 1886, insbesondere S. 141 ff., gegen Schäffle: Conrad auf der Versammlung d. V. f. Socialpolitik, 1884 (Bd. XXVIII der Schriften, S. 23); H. F., Die Verstaatlichung des Grundcredits, 1885, S. 16, 30, 40 ff., Jäger, a. a. O., Bd. II, S. 354 ff.; Meitzen, Deutsche Literaturzeitung, V. Jahrg., Nr. 2; v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich, 2. Abtheil., S. 231 ff.; Schmoller, in den Jahrb. f. Gesetzgebung etc., N. F., Bd. XI, S. 571 ff.; Derselbe: im Preuss. Landesökonomiecollegium von 1889 (Thiel's Landwirthsch. Jahrb., Bd. XVIII, Ergänzungsbd. II, S. 766); R. Schneider in den oben (S. 242) citirten Aufsätzen.

Nur sehr äusserlich verwandt mit dem Schäffle'schen Reformplan ist der Vorschlag von L. v. Stein, wie er ihn in dem amtlichen Gutachten an die Oesterr. Regierung (Bauerngut und Hufenrecht, 1882) näher entwickelt hat. Nach diesem Plan soll jedem Besitzer einer Hufe — auch vom kleinsten Flächenmaasse — gestattet sein, sein Gut durch Eintragung in das „Bauernbuch" zu einem untheilbaren, der Belastung und Execution für die Einzelschuld verschlossenen und nur der bäuerlichen Creditgenossenschaft haftbaren Gut (geschlossene Hufe) zu erklären; auch solle, wenn ein bisher nicht eingetragenes Gut in Execution verfällt, der Ersteher zur Zahlung des Meistgebotes, zum Rückenbesitz und zum Eintrag in das Bauernbuch verpflichtet sein. Neben den geschlossenen Hufen müsste etwa ein Drittheil von Grund und Boden als walzende Grundstücke dem freien Verkehr in Erbschaft, Schuld und Credit überlassen bleiben. Dass der Hufenbesitzer genau wie jetzt sich verschulden und zum „Knecht der Genossenschaft" werden kann, räumt L. v. Stein selber ein (a. a. O., S. 44); und da ihm ausserdem das Recht zustehen soll, die Bauernhufe ihres dessfallsigen Charakters einer durch andere als Genossenschaftsschulden nicht verschuldbaren Hufe jederzeit durch Ver-

anlassung ihres Strichs im Hufenbuch wieder zu entkleiden, so muss man sich billig fragen, wie eine solche lose Verfassung im Sinn des Verfassers die „Schuldknechtschaft" besser soll beseitigen können, als unter dem Walten einer angemessenen Creditorganisation und eines maassvoll gestalteten Zwangsvollstreckungsrechts auch möglich wäre. Vgl. auch die kritischen Bemerkungen in Bd. I, § 80, Anm. a.

1. Die Betrachtung, dass die Creditsperre des sog. Heimstätterechts, wenn und solange dieses nicht von einer zweckentsprechenden Organisation des Credits, mindestens für die nöthigen Zwecke des Betriebs, sowie zur Erholung von Unglücksfällen, begleitet ist, leicht verhängnissvoll für den Heimstättenbesitzer werden kann; und die weitere Erwägung, dass die Mittel zur Bekämpfung der agrarischen Noth- und Missstände mehr leisten müssen, als bloss die Kaufs- und Erbüberschuldung zu hindern; dass diese Mittel insbesondere „Nichts enthalten dürfen, was den Schlendrian und Leichtsinn begünstigt, was der Besitzergreifung durch den tüchtigsten, betriebsamsten, kapitalreichsten Wirth und durch die rentabelste Betriebsweise Abbruch thun könnte"; dass sie „auch die aus Familien- und Wirthschafts-Unglück entspringenden Stösse pariren helfen müssen"; dass endlich „die centralen Maassregeln zeitgemässer Agrarpolitik zugleich den Stützpunkt für standschaftliche Wahrnehmung der bäuerlichen Interessen, namentlich für corporative Stärkung der bäuerlichen Sitte gegenüber jeder Art einreissender Verlumpung darzubieten haben"; dass aber „weder das Eine noch das Andere blosser Rückgriff auf altes Agrar- oder auf bevorzugendes Erbrecht gewährleisten kann" — hat zu dem Vorschlag einer corporativen Organisation des bäuerlichen Grundbesitzes hingeleitet, der Art, dass die Corporation das ausschliessliche Recht, aber auch die Verpflichtung zur Beleihung des Grundbesitzes in Fällen wirklichen Bedarfs habe und dass eine Execution in den Grundbesitz nur aus Forderungen der Corporation und nur durch sie stattfinden dürfe (Schäffle's Incorporation des Hypothekarcredits). Das Wesen dieser „Incorporation", sowie die von dem Institut erwarteten Vortheile sind aus den nachstehenden Sätzen zu entnehmen[1]):

1. Wesen der Incorporation.

a) Unter Incorporation des Realcredites ist die körperschaftliche Vereinigung aller mittleren und kleineren Grundbesitzer zum Zweck der Ordnung und Sicherstellung des Hypothekarcredites zu verstehen.

b) Die Grundbesitzer mit Ausnahme derjenigen, welche das Gesetz besonders

[1]) Vgl. Schäffle, a. a. O., insbes. S. 4, 6 ff., 69, 75, 86 ff., welchen Stellen die obigen Sätze wörtlich entnommen sind.

ausnimmt (privater Grossgrundbesitz, Domänen, Communalland u. s. w.) treten zu engeren Bezirks- oder Kreis- und diese zu Landes- oder Provinzialverbänden, zuhöchst zum Reichsverbande, zusammen.

c) Diese zwangsverbindlichen Verbände sind zur Befriedigung der gesetzlich anerkannten Creditbedürfnisse aus dem Erlös des Verkaufes von Centralcorporationspfandbriefen allein berechtigt, zur Gewährung dieser Creditbedürfnisse im gesetzlichen Ausmaasse und unter den gesetzlichen Bedingungen aber auch unbedingt verpflichtet.

d) Der Bezirksausschuss der Corporation überwacht die beleihungsgemässe Verwendung des an sich nur für bestimmte guts- und familienwirthschaftliche Bedürfnisse gewährbaren Credites. Zu den beleihbaren Zwecken gehören: wirkliche Meliorationen, Bedürfnisse der Erholung von ausserordentlichen Unfällen, Bedarf für Versicherungseinzahlungen und für gewisse Familienzwecke. Consumtionscredit ist unbedingt nicht hypothecirbar. Credit für Abzahlung und Sicherstellung von Kaufschillingsresten und von Ansprüchen der Miterben soll gar nicht oder nur beschränkt gewährt werden. Betriebscredite, wenn sie von allgemein und selbstständig zu organisirenden „eingeschriebenen" Personalcreditgenossenschaften gewährt sind, könnten unterpfändlich sicher gestellt werden, und hätte im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Personalcreditgenossenschaft den Anspruch auf Ersatz ihrer vorgemerkten Credite durch die Realcreditcorporation, welche dagegen den entsprechenden Hypothekarpfandrechtstitel erwerben würde. An Crediten der gesetzlich zulässigen Art dürfte im Ganzen höchstens bis fünfzig (vierzig?) Procent des Schätzungswerthes des Gutes gewährt werden. Die Schätzung geschähe nach dem Reinertrag unter Kapitalisirung mit einem dem Zinsfuss der letztjährigen Pfandbriefemissionen ein wenig übersteigenden Zinsfuss.

e) Die Aufbringung der Darlehensvaluta würde durch Ausgabe von Centralcorporationshypothekarpfandbriefen erfolgen, welche binnen spätestens 15 bis 25 Jahren zu tilgen wären. Für die Verzinsung und Tilgung treten bei Zahlungsunfähigkeit der Bezirks(Kreis)-Corporation in vorschussweiser Deckung die weiteren Verbände ein.

f) Dem Anspruch auf Hypothekarcredit bei der Corporation kann ergänzend das weitere Recht jedes Corporationsgenossen zur Seite gestellt werden, seinen Grundbesitz an die Corporation zu einigen Procenten unter dem Taxwerthe abzustossen (zu offeriren), und die Pflicht der Genossenschaft, den durch Abstossung (oblatio) oder durch Vollstreckung angefallenen Grundbesitz — Wald ausgenommen — jedem meistbietenden Landwerber zu Pacht oder zu Eigenthum abzutreten, wobei jedoch die Corporation in organischer Verbindung mit der Landeskultur- und Agrarbesitz-Polizei anderen gesellschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen hätte.

g) Der reine Gewinn der Corporation am Unterpfandsgeschäfte hätte den Unterpfandsschuldnern, der reine Gewinn an der Besitzwechselvermittelung den Pächtern und für eine gewisse Frist den Käufern von Corporationsland zu gute zu kommen.

h) Die Corporation wäre im ausschliesslichen Besitz des Unterpfandsrechtes gegen Befriedigung der Legalpfandrechte des Fiscus etc. Die Unterpfänder fielen ihr zum Taxwerthe ohne weiteres Subhastationsverfahren zu, wenn der Schuldner den Credit für beleihungswidrige Zwecke verwendet, oder wenn er mit Zinsen- und Amortisationsanzahlungen im Rückstand bleibt, ohne Stundung erlangt zu haben.

i) Die Incorporation würde natürlich nur unvollständig wirken, wenn nicht zugleich dafür gesorgt wäre, dass bäuerliche Arbeit und bäuerlicher Besitz nicht in anderer und vielleicht gefährlicherer Form gedrückt und erdrückt werden können. Letzteres wäre möglich, wenn Personalcreditverbindlichkeiten in den Grundbesitz und seine Betriebszugehör — stets oder auch nur für den Erbfall — exequirt werden könnten; diese allernächste Gefahr wird desshalb dadurch ausgeschlossen, dass in den Grundbesitz nur Forderungen der Corporation und zwar zum Corporationstaxwerthe vollstreckbar sein sollen.

2. Gerühmte Vortheile der „Incorporation“.

a) Die Maassregel verschafft sichersten und wohlfeilsten Credit und zwar jedem bäuerlichen Grundbesitzer. Sie schliesst unproductive Ueberschuldung und Verschuldung in ruinösen Formen (Kündbarkeit u. s. w.) schlechtweg aus. Indem sie den wirklich gesunden Credit aus eigener Kraft der Landwirthschaft heraus, voll und ganz, befriedigt, verlegt sie unmittelbar und mittelbar dem Wucher den Weg. Ohne Aufhebung der Wechselfähigkeit macht sie dennoch den Gebrauch des in den Grundbesitz und in das landwirthschaftliche Betriebsinventar nicht mehr vollstreckbaren Wechsels völlig unschädlich. Sie vermag die grösste Vereinfachung der Zwangsvollstreckung mit der grössten Gerechtigkeit gegen sämmtliche Gläubiger und mit fortschrittlichster Weiterentfaltung des fruchtbaren Credits zu paaren. Aller productive und wirthschaftliche Credit hätte freie und doch bauernschaftlich controlirte Verwendung. Hypothekar- und Personal-, Anlage- und Betriebscredit wären wirthschaftlich und vollstreckungsrechtlich auf sachgemässe Weise auseinandergehalten, jener zwangs-, dieser freigenossenschaftlich organisirt, letzterer an ersteren wirksam und in rechtssicherer Organisation angelehnt. Die „Verkehrsfreiheit“ hätte nur ihre Verworrenheit und ihre Missbräuche verloren, im Uebrigen wäre die „Freiheit des Credites“ praktisch erst recht zur Entwicklung gebracht. Die Creditorganisation würde sich auf Gebiete erstrecken, auf welche sich die Actienhypothekenbanken nicht verlegt oder von wo sie sich wieder zurückgezogen haben. Jenem heimlichen Creditnehmen, welches dem Wucher die breiteste Handhabe gibt, wäre mittelbar selbst für Betriebsschulden gewehrt. An der Stelle des alten patriarchalen, immer mehr precär gewordenen Creditnehmens bei Verwandten, Privatleihern, Winkelgeldmännern wäre eine positive und zeitgemässe, zwangs- und freigenossenschaftliche Organisation des Real- und des Personalcredites und rechtzeitige Abwickelung der Erb- und Kaufschulden erreicht. Dem Leihkapital würde in den Centralcorporationspfandbriefen die denkbar sicherste und bequemste Anlage dargeboten. Der reine Ertrag des von der Corporation verpachteten, bezw. veräusserten Landes, mit Zuschuss der Corporationsrückdividende, würde maassgebend für die Vergeltung der productiven Arbeit im ganzen Lande, wenigstens so lange, als keine Uebervölkerung eintreten oder die überschüssige Bevölkerung durch geschickte Colonisation abgezogen würde. Diese Vortheile würden erreicht ohne jede Spur von Communismus; denn die Corporation würde durch ihren Dienst den Boden nicht zu öffentlichem Eigenthum verschlingen, sie würde nur — den Credit obligat, den Besitzwechsel facultativ — vermitteln, um den Uebergang des Grundbesitzes von wirthschaftlich unselbstständigen und schwankenden Individuen ab- und zu den geeignetsten Culturarten und Besitzformen hinzuleiten. Der aus dieser Vermittelung und Leitung hervorgehende Reingewinn käme nächst der Sicherstellung der Institution — ganz den Pacht- und Ankaufsschuldnern unter den Genossen zu gut. Das Gegentheil einer offenen oder verdeckten Generaldomänenwirthschaft und Confiscation der Grundrente! Dem durch die Institution vermittelten Besitzwechsel wäre sogar die Freiheit von Besitzwechselgebühren unserer Ansicht nach unbedingt einzuräumen. Indem selbst der mittlere und kleine Landwirth von nicht wirklich productiven familien- und gutswirthschaftlichen Schulden frei bliebe, indem er drückenden Eigenbesitz in betriebskräftigen Pachtbesitz verwandeln könnte, wäre ihm auch mehr Betriebskapital als jetzt gesichert, er hätte mehr Personalcredit, welcher durch die an die Realcreditincorporation angelehnte Personalcreditorganisation sich auf das Wirksamste gewähren liesse. Der Mittel- und Kleinbesitz würde nicht bloss zu den individuell tüchtigeren, sondern auch zu den kapitalkräftigeren Individuen sich hinbewegen, die Landwirthschaft würde sich heben.

Abgeschnitten — und zwar gründlich — wären aber allerdings der Wucher, die Verstrickung in Lumpenschulden, die Verführung zur Landspeculation und die Güterschlächterei, die Ueberbürdung mit land- und volkswirthschaftlich hemmenden Kaufrest- und Erbabfindungsschulden, indem hierfür die Hypothekarbelastung mindestens beschränkt wäre. Die Folge der Einschränkung der Belastung wäre jedoch nur die, dass unamortisirbare Schulden überhaupt nicht entstehen, dass — gleichviel ob unter römischem Pflichttheilsrecht, oder bäuerlichem Anerbenrecht, oder englisch-amerikanischer Fideicommiss- und Testirfreiheit — die Familien selbst, und

zwar die Geschwister wie der Vater, den stärksten Antrieb erhielten, in freier Vereinbarung und Verfügung das Familiengut, soweit es sich wirthschaftlich behaupten lässt, dem Anfall an die Corporation zu entziehen; Anerbenrecht und Fideicommissgebundenheit brauchten in keiner Weise aufgezwungen zu werden, würden jedoch, wenn man sie wirklich zweckmässig findet, aus dem Institut der Creditincorporation heraus den stärksten Impuls facultativer Anwendung und zweckmässiger Benutzung empfangen.

b) Der volkswirthschaftlichen Natur entspricht auch die rechtspolitische Eigenthümlichkeit der Maassregel. Die „Incorporation" schafft als allgemeine Einrichtung einen gesetzlichen Specialverband der Grundbesitzer, welcher in Selbstverwaltung den doppelten Zweck erfüllt, einerseits der privatrechtlichen Verkehrsfreiheit der Grundbesitzbelastung und Grundbesitzbewegung durch eine positive freiheitliche Ordnung die volle praktische Entfaltung erst zu schaffen, anderseits der freigenossenschaftlichen Selbsthilfe, wie der staatlich-communalen Landwirthschaftspflege und der standschaftlichen Selbstvertretung der Bauern einen festen Stützpunkt darzubieten. Mit dem extremen Liberalismus des laissez faire hat der Vorschlag die unverlierbare Wahrheit des liberalen Rechtes gemein, der individuellen Regsamkeit in ihrer gesellschaftlich nützlichen Aeusserung vollen Lauf zu lassen; er entfernt sich jedoch von jenem Liberalismus damit, dass er der jetzigen Freiheit bis zum schrankenlosen Missbrauch eine Ordnung des rechten Gebrauches noch hinzufügt. Mit allem Socialismus dagegen hätte der Vorschlag das berechtigt Socialistische gemein, überhaupt eine öffentlich-rechtliche Ordnung des privatrechtlichen Freiheitsgebrauches zu Gunsten aller productiven Arbeit — der leitenden wie der dienenden — zu schaffen; allem einseitigen Socialismus tritt er jedoch darin schroff gegenüber, dass er öffentlich-rechtliche Collectivproduction überhaupt nicht zulässt. Selbst mit den „Bauerninnungen" der Agrarier hätte die Creditincorporation gar Nichts gemein; denn sie will keinerlei corporative Productions- oder Betriebsgemeinschaft, sondern nur Gemeinschaft der Sicherung und Ordnung des Hypothekarcredits in bauernschaftlicher Selbsthilfe; sie will nicht einen Verband für allerlei Zwecke. Die Freiheit des Betriebes und der Bewirthschaftung, worin der höchst scharfkantige Eigenthumssinn (Individualismus) der Bauern am wenigsten Spass erträgt, bliebe nicht nur vollständig unangetastet, sie könnte sich nun erst recht praktisch rühren, ohne hüben und drüben die Hechel eines Wucherers zu streifen.

c) Den Träger der Agrarpolitik der Gegenwart und Zukunft, die Basis einer glücklichen Handhabung auch des Familien- und Erbrechtes, kann nur der ganze Stand der Landwirthe abgeben. In corporativer Gliederung ist er fähig, selbst den gesellschaftsschädlichen Aeusserungen des Familiengefühls und dem Missbrauch des Familien- und des Erbrechtes gegenüber das überragende Agrarinteresse der ganzen Gesellschaft wahrzunehmen, welches darin besteht, dass der Boden stets dem besten Wirthe, der werthvollsten Betriebsweise, dem ergiebigsten Besitzzusammenschlusse zugeführt und dass der Bodenertrag auf die gesellschaftlich wünschenswertheste Weise unter die besitzenden Producenten, bezw. unter die gesellschaftlich sonst nützlichen besitzenden Nichtproducenten zur Vertheilung komme. Dafür sorgt unbeschadet irgend einer Wohlthat moderner „Verkehrsfreiheit" die Incorporation des Hypothekarcredites und was sich sonst an diese anschliesst. Wenn diese Incorporation erfolgen sollte, so würden auch das facultative Anerbenrecht und die Testirfreiheit einerseits wirksamer, andererseits ungefährlicher werden. Die Incorporation hat eben eine über die Wirksamkeit familien- und erbrechtlicher Bestimmungen weit hinausreichende Bedeutung und erstreckt ihre Wirkungen direct auf das ganze Creditwesen, auf den freihändigen Verkehr unter Lebenden, auf Arrondirung, Melioration und Landesculturpflege, auf das Vollstreckungs- und Concursrecht. An die Creditcorporation kann auch eine bauernschaftliche Fachvertretung sich anlehnen; auf eine seinen eigenthümlichen Bedürfnissen angepasste Fachvertretung, auf eine ebensolche Privatrechts-, Executionsrechts-, Concursrechts- und Gerichts-Bildung hat aber der Landwirth ebensogut ein Anrecht, wie der Kaufmann und der Industrielle auf die Handels- und Industriekammern, auf das Handels- und Wechselrecht, auf die wechselrechtliche Zwangsvollstreckung, auf die Handelsgerichte und Börsenschiedsgerichte d. h. auf alle jene Einrichtungen, deren sich „liberale" Industrie und Handel längst erfreuen.

2. Würdigung der Realcredit-Incorporation. An Originalität und Grossartigkeit des Aufbaus, an Folgerichtigkeit in der Durchführung der grundlegenden Gedanken überragt die Schäffle'sche Incorporation weitaus alle anderen Reformvorschläge, die auf eine Einengung des Hypothekarcredits und auf einen Schutz gegen die Folgen der Ueberschuldung abzielen; die Halbheit und Gebrechlichkeit des sogenannten Heimstätterechts insbesondere kann nicht schärfer beleuchtet werden, als im Lichte dieser feinsinnigen Gliederung einer Agrarverfassung, in der jedes Bauelement organisch dem anderen sich einfügt, in der Creditsperre und nöthige Creditbefriedigung, freie Bewegung des Grundeigenthums und Grundbesitzsicherung in ein bewundernswerthes Gleichgewicht gebracht worden sind. Wenn gleichwohl, im Sinne früherer Ausführungen in diesem Kapitel, doch nur der Grundgedanke des Plans, die Organisation der Creditbefriedigung auf corporativer Grundlage, uneingeschränkt gebilligt, der Einzelausführung des Reformplans dagegen in wesentlichen Beziehungen widersprochen werden muss, so sind hiefür insbesondere die folgenden Erwägungen als maassgebend zu erklären:

a) Die grundsätzliche Nichthypothecirbarkeit der Kaufschillingsreste und Erbabfindungsgelder kann nach den vorausgegangenen Betrachtungen nicht als ein unbedingtes Bedürfniss, aber auch nicht als eine völlig einwandfreie Lösung des Problems: die Grundwerthe auf ihrem, dem Ertragswerth entsprechenden Niveau zu erhalten und die durch Ueberzahlungen bewirkte Ueberschuldung zu hindern, angesehen werden. Liegt auch in Kaufschillingsresten und Erbabfindungscrediten eine Hauptursache der Verschuldung, so ist doch nicht jede Verschuldung dieser Art als unvereinbar mit dem Wesen des Grundbesitzes und mit der fortschreitenden Entwicklung des landwirthschaftlichen Betriebs zu erachten. Die wünschenswerthe Einengung der zahlungsunfähigen Nachfrage nach Grund und Boden und die Zurückführung der Bodenpreise auf ihren wahren, durch den Ertragswerth repräsentirten Werth, die Verhinderung zielloser Ueberschuldung mit Kaufschillingsresten kann auch auf minder radicale Weise — durch eine Organisation des Credits, die die Realisirung richtigerer Beleihungsgrundsätze verbürgt, durch eine Reform des Zwangsvollstreckungsrechts, die der leichten Aufnahme von Nachhypotheken hinderlich sich erweist, durch die Erschwerung leichtfertiger Güter-

händel und ähnliche positive, unmittelbar und mittelbar den speculativen Güterumsatz hemmende Rechtsgestaltungen mit der Zeit, wenn nicht vollkommen, so doch annähernd erreicht werden; während für die Verhinderung einer Ueberschuldung mit Erbabfindungscrediten das Mittel in einer angemessenen Ausgestaltung des Erbrechts selber zu suchen ist. Die Erzwingung der Baarzahlung bei allen Liegenschaftstransactionen kann sehr leicht dazu führen, tüchtigen, fleissigen, strebsamen Elementen der Landbevölkerung das Emporklimmen auf der socialen Staffel über Gebühr zu erschweren und den Landerwerb zu einem Privilegium der augenblicklich Vermöglichsten, Kapitalkräftigsten zu machen, die indess vermöge ihrer grösseren Kapitalkraft noch nicht Garantieen für die den jeweiligen Verhältnissen angepasste zweckmässigste Bewirthschaftung bieten; selbst die Aufsaugung durch städtischen Kapitalistenbesitz, der die erworbenen Güter in der Form der Zeitpacht, vielleicht gar der Parcellenpacht auszunützen versucht sein wird, wäre nicht ausgeschlossen. Betreffs der Nichthypothecirbarkeit der Erbabfindungsgelder gelten die oben zur Kritik des sog. Heimstätterechts gemachten Bemerkungen in verschärftem Grade, sofern jene Nichthypothecirbarkeit nicht von einer schwer erzwingbaren Verordnung der Versicherungspflicht zu Gunsten der Geschwister des Anerben begleitet wäre. Die Meinung, dass, „wenn man auf Credit Grundbesitz nicht erwerben kann, man daher sparen, später und vorsichtiger heirathen werde“, und dass, wenn eine Pflicht zur Ausstattungsfürsorge, ohne den Anerben überschulden zu können, bestehe, „man an der proletarischen Kinderzahl keine Freude haben werde“, dürfte hingesehen auf die unüberlegten Eheschliessungen in Arbeiterkreisen ohne Grundbesitz und die hier zu beobachtende proletarische Volksvermehrung ebenfalls nicht einwandfrei sein. Auch zeigt die Erfahrung, dass zahlreichen ländlichen, auf den Besitz kleiner, wenn schon mit Kauf- oder Familienschulden belasteter Anwesen aufgebauten Familienexistenzen die Gründung eines im Sinn jener Meinung vorzeitigen Haushaltes nicht zum Nachtheil gereichte, dass vielmehr gerade in diesen Kreisen die Sorge um die Behauptung des Besitzes die Tugenden der Sparsamkeit, des Fleisses, des wirthschaftlichen Vorwärtsstrebens in schönster Weise zu zeitigen pflegt; und dass viele dieser, im harten Ringen geschulten Existenzen mit der Zeit in bessere Verhältnisse sich heraufarbeiten, als die von vornherein sorgenfreieren, weil wenig oder nicht schuldenbelasteten Grundbesitzer. Die Schuldenfreiheit ge-

währleistet eben an und für sich noch nicht die Bethätigung wirthschaftlicher Tugenden und die Behauptung des Erworbenen oder Ererbten; für viele Menschen wird immerdar die Sorge um die Behauptung des Daseins die nöthige und unentbehrliche Lehrmeisterin zur Aneignung und Bewahrung wirthschaftlicher Tugenden bleiben; und nur ein Uebermaass der Sorge, veranlasst durch hoffnungslose Gestaltung der Wirthschaftslage, niederdrückend, erschlaffend und lähmend wirken.

b) Nicht minder gewichtige Bedenken sind gegen das Abstossungsrecht der Corporationsgenossen hinsichtlich ihres mit Schulden belasteten Besitzes an die Genossenschaft geltend zu machen. Die Aussicht, beim Nichteintreten der bei dem Besitzerwerb vermutheten Conjuncturen sich des Besitzes ohne erhebliche Verluste jederzeit zu Lasten der Corporation entschlagen zu können, wird bei minder energischen, zaghafteren, willensschwächeren Menschen leicht die Versuchung bilden, auch ohne zwingenden Grund der Verantwortlichkeit des Eigenbesitzes sich zu entledigen, sei es, um von dem Recht der Fortbewirthschaftung des Anwesens in der Form der Zeitpacht Gebrauch zu machen, sei es, um mit dem Baarerlös einem anderen Berufszweig sich zuzuwenden. Das Abstossungsrecht kann also in wirthschaftlich ungünstigen Zeiten, die bei der jetzigen Rechts- und Wirthschaftsordnung der einzelne Grundbesitzer, so gut und so schlecht es gehen mag, zu überwinden trachten wird, zu einem massenhaften Anbieten von Land, zu einer übermässigen Vermehrung von Corporationsbesitz und zu starken Schwierigkeiten betreffs der guten Bewirthschaftung dieses Besitzes führen, schliesst aber unter allen Umständen die Gefahr in sich, dass mit dem Uebergang von nennenswerthem Privatbesitz in Corporationsbesitz der Umfang der Eigenthumsbewirthschaftung zu Gunsten der Zeitpachtbewirthschaftung eine Schwächung erfährt, was aus allgemeinen Gründen (Bd. I, § 31 ff. in Verbindung mit § 30), nämlich wegen der mit einem ausgebildeten Zeitpachtwesen verknüpften besonderen Nachtheile, unerwünscht genannt werden müsste; oder dass beim Ausbieten des Corporationslandes zu Privatbesitz wiederum als Meistbietende nicht Angehörige der Landbevölkerung, sondern städtischer oder Grossgrundbesitz oder Vermögensverwaltungen auftreten, die Grundeigenthumsvertheilung also eine Aenderung in ebenfalls unerwünschter Richtung erführe.

c) Die Pflicht der Corporation zur Darlehensgewährung in Unglücksfällen (Erholungs- und Stundungscredit) ist aller-

dings geeignet, Nothständen augenblicklicher Art die gefährlichste Spitze abzubrechen, kann aber sehr leicht das Gefühl für die Nothwendigkeit der Versicherung, soweit eine solche technisch und wirthschaftlich überhaupt ausführbar, abschwächen und, indem die Unterlassung der Versicherungsnahme zu Schuldaufnahmen beim Eintreten von Unglücksfällen nöthigt, der Creditfähigkeit für andere nöthige Zwecke, insbesondere auch zu rein ökonomischen Zwecken der Betriebsleitung und Gutsverbesserung, in nachtheiliger Weise Abbruch thun. Der corporationsmässige Rechtsanspruch auf Erholungscredit führt zu einer Art Selbstversicherung, die aber z. B. gerade im Gebiete der Feuer- und Hagelversicherung aus später zu erörternden Gründen, wenigstens im Bereich der klein- und mittelbäuerlichen Bevölkerung, nicht in allen Fällen als die beste Lösung der Versicherungsfrage angesehen werden kann; zumal ein einziger schwerer Hagelschlag, ein einziges grosses Brandunglück möglicherweise einen Kapitalverlust bedeutet, der nur im Wege der Umlegung auf eine grosse Anzahl Schultern d. h. nur im Weg der eigentlichen Versicherung für den Einzelnen erträglich wird.

d) Der der „Incorporation" mit zu Grunde liegende Gedanke, neben Verhinderung der Ueberschuldung sei zugleich dafür Gewähr zu bieten, dass die Productivität des Landes durch Beschleunigung der Bewegung des Besitzes zu dem tüchtigsten Wirthe gesteigert, die rechtzeitige Abstossung wirthschaftlich nicht behauptbaren Besitzes nicht eingeengt werde, ist zwar grundsätzlich gutzuheissen, da der Staat und die Volksgemeinschaft ein Interesse daran nicht haben, dass liederliche untüchtige Wirthe in ihrem Besitz künstlich erhalten werden (welche Wirkung die zeitlich unbegrenzte Zwangsverwaltung im sogen. Heimstätterecht möglicherweise haben könnte [S. 257]), und ebensowenig daran ein Interesse haben, dass der Grund und Boden, weil im Besitz betriebskapitalverarmter Wirthe, unfähig sich zeigt, die vom Gesichtspunkt der Volksernährung aus zu verlangenden höchsten Erträgnisse abzuwerfen. Für diese Ausscheidung völlig unbrauchbarer Elemente aus dem Grundbesitzerstande sorgt indess auch das geltende Wirthschaftsrecht, wenn auch nicht in der radicalen Weise, wie im System der Corporationsgenossenschaft, die zur Kündigung und zur Einziehung des beliehenen Landes sofort schreiten soll, wenn der Grundbesitz deteriorirt, wenn der erhaltene Credit dem Beleihungszweck entfremdet, wenn die Zahlungstermine der zeitlich gedachten Amortisationsperiode nicht pünktlich ein-

gehalten werden sollten. Der Corporationsgläubiger könnte eben möglicherweise, ähnlich wie der Staat im System der Bodenverstaatlichung (Bd. I, § 42, S. 256), ein harter, unnachsichtiger Gläubiger sein und der Anfall an Corporationsland auch aus diesem Grunde unerwünschte Folgen annehmen. Der Satz von der Nothwendigkeit „der Bewegung des Bodens zum besten Wirth" bedarf aber überhaupt einer gewissen Einschränkung: wie in allen Berufsständen wird es auch im landwirthschaftlichen Gewerbe, neben wirthschaftlichen und tüchtigen, minder wirthschaftliche und minder tüchtige Wirthe geben; neben solchen, die vorwärts kommen und den Grund und Boden in rationellster Weise ausnützen, auch solche, die zeitweise zurückkommen und in ihrem Betrieb hinter den Anforderungen der Zeit zurückbleiben. Die Agrarpolitik muss mit diesen in der menschlichen Natur begründeten Verschiedenheiten auch ihrerseits rechnen und daher solche Veranstaltungen schaffen, dass auch den Wirthen der letztbezeichneten Art die Behauptung des Besitzes, wenigstens für ihre Nachkommen, nicht übermässig erschwert werde. Es mag sein, dass mit dieser Richtung der Agrarpolitik, welche in schonender Weise den bestehenden Verhältnissen einer gegebenen Grundeigenthumsvertheilung und den vorhandenen Besitzrechten Rechnung trägt, das nationale Productionsinteresse nicht immer Hand in Hand geht; aber vielleicht wiegt doch das Interesse an der Fernhaltung starker Erschütterungen des Besitzstandes, zumal in den Kreisen des bäuerlichen Besitzes, im Hinblick auf die dem Bauernstand als Element der Beharrung im Staatsorganismus zukommende politische und sociale Bedeutung (Bd. I, S. 54 ff.) ebenso schwer oder gar noch schwerer als die aus den Rücksichten der nationalen Productionsmöglichkeit herzuleitenden Gesichtspunkte. Mit anderen Worten: die Hinleitung des Bodens zum besten Wirth soll zwar das Endziel jeder Agrarpolitik sein, muss aber nicht nothwendigerweise unvermittelt, rasch, mit Hilfe der Zwangsvollstreckungsgesetzgebung und auf dem Weg der Einziehung zu Corporationsland und der Ausleihung desselben an die kapitalkräftigsten Bewerber, sondern kann auch auf minder einschneidende Weise durch Emporhebung der bäuerlichen Bevölkerung zu höherer Stufe der Wirthschaftlichkeit und Tüchtigkeit mit den Mitteln der Agrarpflege und mit den schützenden Vorschriften eines gesunden Agrarrechts, wenn auch nur langsam und schrittweise, erreicht werden.

e) Ist sonach in manchen wichtigen Hinsichten zweifelhaft,

ob die vorgeschlagenen Einrichtungen immer die erwarteten günstigen Wirkungen haben, ist insbesondere auch das Bedenken nicht ganz von der Hand zu weisen, dass die der Corporation zustehenden, weitgreifenden, über Existenz und Nichtexistenz der Corporationsgenossen entscheidenden Befugnisse unter Umständen einseitig, parteiisch, launenhaft gehandhabt werden, und darf man es ganz allgemein als fraglich bezeichnen, ob die Allgemeinlage des mitteleuropäischen Bauernstandes die zwangsweise Eingliederung in eine Creditcorporation und ob sie den hier sich vollziehenden grundsätzlichen Bruch mit seitherigen wirthschaftlichen Gepflogenheiten auf dem Gebiet des Creditwesens unbedingt erfordert, so bleibt dem Reformvorschlag das uneingeschränkte Verdienst, die eminente Wichtigkeit des corporativen Zusammenschlusses des Grundbesitzes zur Wahrung und Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten auf's Neue in die Erinnerung zurückgerufen zu haben; und jene Bewegung, die, freilich ohne Anwendung staatlichen Zwangs, auf die Association in der Landwirthschaft im Gebiet des Credit-, Versicherungs-, Betriebs-, Absatzwesens als bestes Mittel, um den Nöthen der Zeit zu entrinnen, abzielt, findet in den grundlegenden Gedanken der Schäffle'schen „Incorporation“ die denkbar beste Vertretung. Denn gewiss besteht für unsere Zeit die wahre Organisation des landwirthschaftlichen Berufslebens in der richtigen Verbindung individualistischer und gesellschaftlicher Organisationsformen und gewiss wirkt dieses Nebeneinander von Privat- und associationsweiser Thätigkeit wie „die Unterbauung gesteigerter Freiheit durch ein System ineinandergreifender und unzerreissbarer Schutzdämme“, schafft dieser corporative Zusammenschluss den festen und besten „Stütz- und Anhaltspunkt für die Verfolgung, Förderung und Beschützung der allen Privatwirthschaften, Familien- und Speculationsunternehmungen gemeinsamen Interessen“. Die in der Pflege des Personalcreditwesens und zahlreicher Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs jetzt schon wirksam thätigen freiwilligen Associationen werden sicherlich mit der Zeit zu eigentlichen Realcreditgenossenschaften herauswachsen und die öffentlich-rechtliche Organisation einer solchen, den ganzen Grundbesitzerstand eines Landes umspannenden, mit corporativen Rechten ausgestatteten Association, der unbedenklich auch gewisse Zwangsbefugnisse gegenüber den Mitgliedern zugesprochen werden können, wird dann vielleicht als reife Frucht dem bäuerlichen Grundbesitzerstand wie

von selber in den Schooss fallen, aber doch erst dann, wenn dieser Grundbesitzerstand durch die Schule der Association auch für die höheren und höchsten Ziele und Zwecke derselben langsam reif geworden sein mag.

§ 140. Die Milderung des Zwangsvollstreckungsrechts in Liegenschaften; das Besitzminimum insbesondere.

Der Zweck der europäischen Heimstättebewegung ist im Grunde genommen kein anderer, als die stärkere Sicherung des Grundbesitzes in den Händen der jeweiligen Inhaber; und man ist daher wohl berechtigt, die Frage aufzuwerfen, ob nicht ein durchgreifenderer Erfolg als auf dem Boden eines jedenfalls nur facultativ zu denkenden Heimstätterechts von einer entsprechenden Ausgestaltung des Zwangsvollstreckungsrechts selber zu erwarten sei, zumal eine solche, von dem Zweck der thunlichen Verhütung von Zwangsvollstreckungen beherrschte Reform dieses Rechts dem ganzen Grundbesitz uneingeschränkt und sofort zu Gute kommen würde. Die in dieser Richtung sich geltend machenden Bestrebungen dürfen nicht ohne Weiteres abgewiesen werden, wie sich aus folgenden Betrachtungen ergiebt:

1. Die geschichtliche Betrachtung der Entwickelung des Schuldrechts zeigt bei allen Völkern dieselbe Erscheinung: zunächst auf den niederen Stufen wirthschaftlicher Entwickelung eine äusserste Strenge des Schuldrechts, die selbst Leib und Leben des Schuldners ergriff; später Verweisung des betreibenden Gläubigers auf die liegende und fahrende Habe in Verbindung mit der Schuldhaft als Ausklang der älteren Rechtsnormen, die die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners mit der Verwirkung der persönlichen Freiheit ahndeten; endlich nicht nur Beseitigung der persönlichen Schuldhaft, sondern auch Ausschluss der nothwendigsten Bedarfsgegenstände und Arbeitswerkzeuge vom Zugriff des Gläubigers, eine Entwicklung, die länderweise im Verbot der Beschlagnahme des Arbeitslohns ihren Höhepunkt erreicht hat. Diese Entwickelung von der ursprünglichen äussersten Strenge des Schuldrechts zu wachsender Milderung seines Inhalts ist von dem Gedanken beherrscht, dass durch die Execution Niemand in seiner wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Existenz gänzlich vernichtet werden soll; dass das Betreibungsrecht des Gläubigers da seine Grenze zu finden hat, wo durch die rücksichtslose Geltendmachung

desselben die werthschaffende Arbeit selber bedroht wäre; dass endlich auch aus anderen wohlverständlichen Rücksichten des Gemeinwohls, insofern dieses verbietet, zum Vortheil des Privatgläubigers den Schuldner der öffentlichen Armenpflege anheimfallen zu lassen, dem Betreibungsrecht bestimmte Schranken zu setzen sind.

2. Die allgemeine Begründung einer Sonderstellung des ländlichen Grundbesitzes im Zwangsvollstreckungsrecht im Gegensatz zu dem sonstigen Immobiliarbesitz, insbesondere dem städtischen Häuserbesitz, kann aus den Wesenseigenthümlichkeiten des landwirthschaftlichen Betriebs, aber auch aus der besonderen Stellung, welche der ländliche Grundbesitz als wichtigstes politisches und sociales Element der Volksgemeinschaft einnimmt, abgeleitet und es sollten desshalb die dessfallsigen Bestrebungen nicht ohne Weiteres mit der oft gehörten Bemerkung beseitigt werden, dass es sich um die Erringung einer unzulässigen privilegirten Behandlung des ländlichen Grundbesitzes handle. Vielmehr wird und muss diejenige Bewegung, die auch auf anderen wichtigen Gebieten, vor Allem des Erbrechts, eine singuläre Rechtsordnung gezeitigt hat und mehr und mehr zur Ausgestaltung eines besonderen Verwaltungsrechts des Grundbesitzes in allen seinen privat- und öffentlich-rechtlichen Beziehungen zum Staat und den anderen Staatsangehörigen hindrängt (vgl. Bd. I, § 81, Ziffer 2), mit der Zeit auch das Schuldrecht dieses Grundbesitzes ergreifen[1]). Man muss eben wohl beachten, dass die bei der Zwangsvollstreckung sich vollziehende Trennung des Wirths von dem Gut niemals ohne Schaden für die volkswirthschaftliche Production vor sich gehen kann: die in der Zwangsvollstreckung befindlichen Liegenschaften unterliegen keiner oder nur einer sehr mangelhaften Bewirthschaftung, vielfach ist der neue Erwerber ausser Stande, das im Vollstreckungsweg erworbene Anwesen selbst zu bewirthschaften oder tüchtige Pächter für dasselbe zu gewinnen, und häufig vergehen Jahre, bis ein solches Gut seiner eigentlichen Zweckbestimmung wieder entgegengeführt werden kann; meist ist die Besitzentsetzung, mindestens im Bereich der bäuerlichen Güter, gleichbedeutend mit dem Heruntersinken auf das Niveau des Tagelöhnerthums. In allen diesen Hinsichten bestehen sehr augenfällige Unterschiede gegenüber dem städtischen Immobiliarbesitz; denn

[1]) Aehnlich Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung, VI. Jahrg., S. 247.

ob im Weg der Zwangsvollstreckung hundert Häuser ihre Besitzer wechseln, bedeutet offenbar in der Rückwirkung auf die nationale Production etwas ganz anderes, als wenn Hunderte landwirthschaftlicher Anwesen in gleichem Werthbetrag dem Vollstreckungsverfahren unterstehen; und während es für die richtige Zweckverwendung städtischen Immobiliarbesitzes im Allgemeinen ohne erhebliche Bedeutung ist, in welche Hände derselbe im Vollstreckungsweg übergeht, kann beim ländlichen Grundbesitz je nach Umständen der Uebergang desselben in dritte Hände (städtische Kapitalisten, Grossgrundbesitzer, Güterspeculanten) für die spätere Grundeigenthumsgestaltung wirthschaftlich und social von grösstem Nachtheil sein. Die Berechtigung einer Sonderbehandlung des ländlichen Grundbesitzes im Zwangsvollstreckungsrecht kann daher grundsätzlich nicht angefochten werden.

3. Eine unbedingte Sicherung des ländlichen Grundbesitzes in den Händen der jedesmaligen Eigenthümer kann zwar keine Rechtsordnung einräumen, weil, wie schon oben ausgeführt, in solchem Fall eine Prämie auf die Lässigkeit und Unwirthschaftlichkeit gesetzt würde (S. 257) und weil es auch den nützlichsten Credit versperren hiesse, wenn der Gläubiger auf die ultima ratio des Betreibungsrechts: die Besitzentsetzung und den Zwangsverkauf verzichten müsste; wie denn schon der bauernfreundliche alte Justus Möser die Ansicht vertrat, dass nur der tüchtige Wirth verdiene, auf dem Hof erhalten zu werden, und dass die „Abmeierung" des schlechten Wirths sich als Gebot der allgemeinen Staatsklugheit erweise. Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass doch auch dem geltenden Recht eine gewisse Berücksichtigung wenigstens vorübergehender Nothlagen des ländlichen Grundbesitzes und seiner jeweiligen Inhaber keineswegs fremd ist. Wiederholt sind in Zeiten besonderer Noth, also wenn hohe Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes mit Staatserschütterungen, unglücklichen Kriegen zusammentraf und weithin der Grundbesitz seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachzukommen vermochte, freilich als höchst exceptionelle Maassregel General-Moratorien (Indulte) verfügt worden, die die bestehenden Schuldgesetze bis auf Weiteres bezüglich der Kapitalrückforderung und des Betreibungsrechts suspendirten; wobei als Beispiele das unter Friedrich dem Grossen nach dem Siebenjährigen Krieg für Schlesien bewilligte dreijährige Moratorium und das preussische Edict vom 19. Mai 1807, das in den Marken, Schlesien und Pom-

mern bis Ende 1818, in Ost- und Westpreussen bis Ende 1821 bestand, ferner der in Mecklenburg von 1806—1828, in Ungarn von 1849—1858 gewährte Indult angeführt werden können[1]). So hat ferner das Bestreben, den Schuldner gegen frivole Betreibungen der Nachhypothekargläubiger zu schützen und die Zwangsveräusserung zu für den Schuldner ruinösen Schleuderpreisen zu verhüten, in einer Anzahl Staaten eine sehr bemerkenswerthe Reform des Zwangsvollstreckungsrechts gezeitigt, die in der Annahme des sog. Deckungssystems an Stelle des bis dahin herrschenden Verkaufssystems zum Ausdruck gelangt ist; so bietet endlich die vom Richter zuzulassende Form der Zwangsverwaltung an Stelle der Versteigerung wenigstens für mittlere und grössere Güter die Handhabe, dass dem in augenblicklichen Zahlungsverlegenheiten befindlichen Schuldner nicht unter allen Umständen der Besitz verloren gehe; und auf demselben Gedanken eines gewissen Schutzes des Grundbesitzes gegen Zwangsbetreibung in wirthschaftlich ungünstiger Zeit und gegen die Veräusserung zu Schleuderpreisen beruht die früher erwähnte Bestimmung in der neuen Oesterreichischen Zwangsvollstreckungsgesetzgebung, wenn sie vorschreibt, dass der Richter das Zwangsvollstreckungsverfahren einstellen kann, falls bei der Versteigerung nur ein Schleuderpreis geboten wird. (Vgl. hierzu § 116.)

4. Die über das geltende Recht hinausgehenden Reformbestrebungen knüpfen nicht ohne Grund an diejenigen oben erwähnten civilprocessualischen Vorschriften an, welche gewisse sog. Competenzstücke unter allen Umständen von der Zwangsvollstreckung frei halten. Wenn nach diesen Vorschriften neben den nöthigsten Gegenständen des Lebensbedarfs (Kleider, Nahrungsmittel für eine bestimmte Zeit) insbesondere das zur Ausübung des gewerblichen Berufs unentbehrliche Geräthe (bei Landwirthen das Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger etc.) der Zwangsvollstreckung entzogen ist (vgl. § 715 der Deutschen Civilprocessordnung), so wird augenscheinlich der diesen wohlmeinenden Vorschriften zu Grunde liegende Zweck, hingesehen auf die ländliche Bevölkerung und die Natur des landwirthschaft-

[1]) Für und Wider allgemeine Moratorien siehe J. Möser, Patr. Phantasieen, III, 68; Thaer meint (Landw. Gewerbslehre § 56), die Gerechtigkeit eines Moratoriums sei darin begründet, dass das Versprechen, das Kapital auf Kündigung zu zahlen, auf der stillschweigenden Voraussetzung der Möglichkeit eines anderen Darlehens beruhe, weil andernfalls, wenn diese fehle, es recht eigentlich hiesse: fiat justitia, pereat mundus!

lichen Betriebs, doch nur sehr unvollkommen erreicht. Denn neben Geräthen und Vieh ist ja vor Allem der Grund und Boden selbst das nöthigste Werkzeug des Landwirths, und wo dieses ihm genommen wird, vermag ihm der verbliebene Besitz von Wirthschaftseinrichtungen wenig zu helfen. Wenn dem Handwerker es im Allgemeinen selten schwer fallen wird, eine Arbeitsstätte miethweise wieder zu erlangen, nachdem ihm die eigenthümlich besessene im Zwangsverkaufswege genommen wurde, ist der von Haus und Hof vertriebene Landwirth recht eigentlich auf die Strasse gesetzt; und „wie für die Arbeitsgeräthe spricht daher die gleiche ratio legis auch für den bäuerlichen (kleinen) Grundbesitz, dass dieser der executiven Veräusserung in der Regel nicht unterzogen werde“ [1]). Diese Betrachtungen haben sich daher zunächst zu dem Vorschlag verdichtet, es solle bei jeder Execution wenigstens ein Theil des Grundbesitzes dem Schuldner als unangreifbares Besitzminimum belassen werden; und man glaubt darin nur eine folgerichtige Fortbildung des Zwangsvollstreckungsrechts in seiner Anwendung auf die arbeitenden Klassen zu erblicken, denen durch das Verbot der Beschlagnahme des Lohns ebenfalls ein Existenzminimum unter allen Umständen gesichert ist. Zur Würdigung dieses Vorschlags eines von der Zwangsvollstreckung freizuhaltenden Besitzminimums ist Folgendes zu bemerken [2]):

a) Der Gewährleistung eines der Zwangsvollstreckung unter allen Umständen entzogenen, jedenfalls nur sehr kärglich bemessbaren Besitzminimums kommt offenbar eine praktische Bedeutung für den mittleren und grösseren Grundbesitz nicht zu, dessen Inhaber im Fall der Zwangsvollstreckung in der Zuweisung einer oder einiger kleiner Landparcellen einen besonderen Vortheil kaum erkennen würden und die von dem Privilegium der Exemtion in den Fällen des rechtlich geschlossenen oder des arrondirten Besitzes überhaupt einen Gebrauch nicht zu machen vermöchten. Eine wirthschaftliche und sociale Bedeutung könnte die Statuirung eines unangreifbaren Besitzminimums wohl nur für die untersten

[1]) Bericht des salzburgischen Verwaltungsausschusses bei L. v. Stein, a. a. O., Anhang, S. 97.

[2]) Vgl. hierzu die befürwortenden Aeusserungen von Peyrer, a. a. O., S. 126; ferner von Landrichter Andrae im D. Landwirthschaftsrath 1889, S. 201; Freiherrn v. Cetto ebenda, S. 189; ferner Letzterer, sowie Buchenberger im D. Landwirthschaftsrath 1891, S. 250 ff., S. 281 ff., S. 354; Jäger a. a. O., Bd. III, S. 19 ff. v. Rüdt-Collenberg im Commissionsbericht an die I. Kammer der Bad. Landstände v. 1892, S. 19. Gegen ein Besitzminimum K. Schneider im Referat an den Deutschen Landwirthschaftsrath von 1893 (Archiv, 1893, S. 205 ff.).

ländlichen Besitzgruppen: also für die Inhaber kleinster bäuerlicher Betriebe, vor Allem für die grundbesitzenden Tagelöhner einschliesslich der Fabrikarbeiter gewinnen, bei denen der Grundbesitz durchweg Parcellarbesitz, also die Ausscheidung bestimmter Parcellen im Fall der Zwangsvollstreckung noch am ehesten möglich ist; und betreffs deren die Rechtswohlthat der Exemtion wenigstens eines Theils des ererbten oder erworbenen kleinen Grundeigens schon desshalb Beachtung verdient, weil die Zwangsverwaltung, diese mildeste Form der Zwangsvollstreckung, bei diesen kleinen Leuten regelmässig eine Anwendung nicht finden kann. Hierzu kommt als praktischer Gesichtspunkt, dass, wie die Statistik der Zwangsvollstreckungen nachweist, dieser vorzugsweise die Inhaber kleinster Betriebe unterliegen, die eben auch gegenüber unbedeutenden Unfällen oder Widrigkeiten des Lebens am wenigsten widerstandsfähig sind. Was ein unangreifbares Besitzminimum für die Betheiligten bedeutet, wissen die Angehörigen jener Gemeinden Süddeutschlands zu würdigen, in denen das Almendeland nicht der Austheilung zu privatem Eigenthum verfallen, sondern in der Form der Vertheilung zu zeitweisem oder lebenslänglichem Genuss der Gemeindegenossen bis auf den heutigen Tag sich erhalten hat. Die Freilassung eines Besitzminimums von der Zwangsvollstreckung würde also die Vortheile des Almendewesens in wirksamer Weise zu verallgemeinern geeignet sein. Sie wäre aber auch unter dem Gesichtspunkt der Verhütung des Wuchers bedeutungsvoll; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass die Willfährigkeit des Schuldners, zu immer stärkeren Leistungen an den Gläubiger sich zu verstehen, immer neue Provisionen zu bewilligen, Anerkenntnisse über stets wachsende Verbindlichkeiten, denen eine Leistung nicht gegenübersteht, auszustellen, meist auf die Furcht zurückzuführen ist, der Gläubiger werde die Drohung der Zwangsvollstreckung in Haus und Hof zur Wahrheit machen; denn mit dieser Drohung besitzt der Gläubiger eine Schraube ohne Ende, deren Wirksamkeit selten versagt. Liegt endlich die Gefahr nahe, dass das Uebergreifen socialdemokratischer Bewegung auf das flache Land um so mehr bei den kleinen Leuten auf Erfolge rechnen darf, je weniger diese den mühsam erworbenen Besitz gesichert sehen, eine je erbittertere Stimmung in diesen Kreisen die häufige Besitzentsetzung durch frivole Gläubiger und Geldspeculanten zeitigt und eine je wirksamere Handhabe letzteren das Betreibungsrecht

zur Erreichung wucherartiger Ziele darbietet, so wird nicht ohne Grund die Ansicht vertreten werden können, dass eine Fortbildung des Rechts in dem vorgeschlagenen Sinn sich möglicherweise auch als ein wirksames Bollwerk gegen den Einbruch der socialdemokratischen Hochfluth in die ländlichen Kreise erweisen mag.

b) Mit der Freilassung eines Besitzminimums wird allerdings den mit dieser Wohlthat bedachten Kleingrundbesitzern ein Substrat ihrer Hypothekar-Creditfähigkeit entzogen; doch ist zu beachten, dass gerade für diese Kreise die Organisation des von der persönlichen Tüchtigkeit in erster Reihe abhängigen Personalcredits die vornehmste Rolle spielt und der Hypothekarcredit zurücktritt oder doch zurücktreten sollte. Die Hauptveranlassung zu hypothekarischen Schuldbelastungen der kleinen Leute auf dem Lande bilden Kaufschillingsreste und dies hängt wiederum damit zusammen, dass man in diesen Kreisen in umfangreichster Weise auch dann zu Gütererwerbungen schreitet, wenn Baarmittel gar nicht oder nur in ungenügendem Maasse vorhanden sind. Die Statuirung eines Besitzminimums würde also die Folge haben, die zahlungsunfähige Nachfrage nach Grundstücken einigermaassen abzuschwächen, was hingesehen auf die früher geschilderten Wirkungen dieser Art von Nachfrage auf den Grundmarkt und die Grundwerthe wohl nur vortheilhaft erscheint (§ 111, Ziffer 2); ist es doch häufig gerade die von diesen Elementen ausgehende ungestüme Nachfrage, die das Meiste dazu beiträgt, dass die Parcellengrundstückspreise oftmals eine so abenteuerliche Höhe erreichen, unter welchen Preisgestaltungen dann auch der mittlere und grössere bäuerliche Besitz direct oder indirect leidet. Geht es aus Gründen der Socialpolitik zu weit, den Landkauf nur gegen Baarzahlung zuzulassen (S. 73 und 269 ff), weil in diesem Fall der Grundbesitzerwerb den kleineren Leuten übermässig erschwert wäre, so spricht doch Vieles dafür, den Kreis der zahlungsunfähigen Nachfrage auf dem Grundmarkt, im Interesse der Fernhaltung ungesunder Preisbildungen, einigermaassen einzuengen; und die Einführung eines der Zwangsvollstreckung entzogenen Besitzminimums, das den Hypothekarcredit, der Grösse der executionsfrei zu belassenden Landfläche entsprechend, beschränkt, ist in dieser Hinsicht augenscheinlich ein sehr wirksames Mittel zum Zweck.

c) Die Schwierigkeiten der Verwirklichung des Vorschlags liegen nicht nur in der richtigen Bemessung der Grösse des

Besitzminimums, die der Verschiedenheit der Boden-, Klima- und der allgemeinen Wirthschaftsverhältnisse angepasst, also wohl provinziell geregelt werden müsste, sondern auch darin, dass, wenn anders die Creditbeziehungen der betreffenden Kreise keine missliche Störung erfahren sollen, die der Execution zu entziehenden Flächentheile für Dritte, etwa durch Eintrag zum Grundbuch, offenkundig gemacht werden müssten; wobei aber über letzteren Punkt, wenn man im Sinn der vorstehenden Ausführungen das Privilegium der Nichtexecutirbarkeit auf die untersten Besitzgruppen der grundbesitzenden Tagelöhner, Fabrikarbeiter etc. beschränkt, noch am ehesten hinweggesehen werden könnte. Der Exemtion eines bestimmten Minimalflächenbesitzes könnte zweckmässig die Verpflichtung des Käufers des landwirthschaftlichen Anwesens sich zugesellen, den Schuldner mit seiner dem Zugriff entzogenen Fahrnisscompetenz für eine nicht zu lang bemessene Zeit (ein Jahr) im executirten Hause wohnen und wirthschaften zu lassen; die seither erworbenen Rechtsansprüche der Gläubiger wären selbstverständlich zu wahren. Einer auf dieser oder ähnlicher Grundlage aufgebauten Regelung ist von einer Anzahl deutscher landwirthschaftlicher Centralvereine bei einer im Jahre 1891/92 veranstalteten Enquête der Vorzug vor einem eigentlichen Heimstättegesetz mit seinem unvermeidlichen behördlichen Bevormundungssystem eingeräumt worden, und der Vorschlag erscheint daher wohl der Beachtung werth. Sollten die Schwierigkeiten einer juristischen Formulirung des Gedankens sich unüberwindlich erweisen, so würde gegenüber dem dermaligen Rechtszustand länderweise ein wesentlicher Fortschritt schon dann angebahnt sein, wenn bestimmt würde, dass Handschriftgläubiger, bevor sie die Zwangsvollstreckung in das liegenschaftliche Vermögen beantragen, gehalten sind, nachzuweisen, dass die gegen den Schuldner vollzogene Pfändung in bewegliche Habe ganz oder theilweise erfolglos geblieben ist; und dass die im blossen Mahnverfahren erworbenen Rechtstitel zur Eintragung einer gerichtlichen (Judicial-) Hypothek nicht berechtigen [1]).

Anmerkung. 1. Aus ähnlichen Erwägungen wie den vorstehend angedeuteten ist Gamp, a. a. O. (S. 141 ff.) dafür eingetreten, dass derjenige Grundbesitz,

[1]) Siehe Deutscher Landwirthschaftsrath v. 1893 (Archiv, S. 204); das Plenum des Deutschen Landwirthschaftsraths hat sich in Adoptirung der vom Correferenten Landrichter Schneider geltend gemachten Bedenken mit dem Reformvorschlag nicht zu befreunden vermocht (Archiv, S. 221).

dessen Erträgnisse das zum Unterhalt einer Familie nothwendige Maass nicht übersteigen, von der Execution überhaupt ausgeschlossen wird und dass die freiwillige und zwangsweise hypothekarische Belastung derjenigen Anwesen, die einen höheren Betrag, als zur Unterhaltsbestreitung nöthig, abwerfen, nur insoweit zugelassen werden darf, als die Fläche das Existenzminimum übersteigt, also ein Ueberschuss der Einnahmen über die Betriebskosten vorliegt, weil eben nur insoweit ein für die Inanspruchnahme des Realcredits geeignetes Object überhaupt vorhanden sei; die Eigenthümer solcher Anwesen sollen inhaltlich des Vorschlags behufs Realisirung dieser Art von Heimstätte eine allen anderen hypothekarischen Belastungen vorangehende gesetzliche Hypothek (Eigenthümerhypothek) in solcher Höhe erhalten, als zum Erwerb eines zum Unterhalt einer Familie hinreichenden Grundstückes (Anwesens) nöthig ist; und über diese Hypothek würde der Besitzer weder während seiner Besitzzeit verfügen, noch würde eine zwangsweise Beschlagnahme derselben stattfinden dürfen. Bei einer zwangsweisen Veräusserung des Grundstückes, die der Eigenthümer selber zu beantragen berechtigt sein soll, würde die Hypothek zu Gunsten des Eigenthümers zur Hebung zu gelangen haben und der Betrag derselben zur Erwerbung eines anderen Grundstücks zu verwenden sein. Sollte aber bei der Zwangsversteigerung der Betrag der gesetzlichen Hypothek nicht herausgeboten werden, so wären die nacheingetragenen Hypotheken zu löschen und durch Eintragung im Grundbuch die fernere Belastung des Grundstücks auszuschliessen. Vorausgesetzt ist, dass die wohlerworbenen Rechte der gegenwärtigen Gläubiger keine Beeinträchtigung erfahren dürfen. — Der Vorschlag muss schon im Hinblick auf die Elasticität des Begriffs des Existenzminimums und die beim Vollzug sich ergebenden Schwierigkeiten und Controlmaassregeln als ein wenig glücklicher bezeichnet werden.

2. Sehr viel weiter noch als die Befürwortung eines unangreifbaren Besitzminimums geht ein durch die Heimstättebewegung gezeitigter Reformvorschlag, der auf eine zeitliche Sistirung des Zwangsvollstreckungsrechts des Gläubigers für Nachhypotheken von einer bestimmten Grenze des Gutswerths ab und für Schulden des Personalcredits einschliesslich der Forderungen für aufgelaufene Zinsen abhebt[1]). Dieser Reformvorschlag erstrebt wohl ebenfalls eine Art Heimstätterecht, aber nicht in der Gestalt des Besitzminimums und auch nicht in derjenigen einer dauernden Unangreifbarkeit des Besitzes; auch er will eine Beschränkung der Hypothekenverschuldung, aber nicht auf dem Wege der Festlegung einer bestimmten Verschuldungsgrenze. Das Besitzminimum verwirft er, nicht blos weil es schwierig zu begrenzen ist, sondern auch weil ein für alle Zeit gesicherter Besitz leicht „zur Erhaltung eines faulen Grundbesitzerstandes führen kann, wenn dieser seinen Nachkommen selbst durch Nachlässigkeit und Unwirthschaftlichkeit nichts entzieht“; die schematische Schuldbegrenzung lehnt er ab, weil Werth darauf zu legen ist, den Grundwerth von einer gewissen Grenze ab nicht völlig für den Credit zu sperren, sondern ihn in angemessener Form noch ausnützen zu lassen. Demgemäss zielt der Vorschlag (in Anlehnung an den Vorgang, welchen das preussische Gerichtskostenausführungsgesetz vom 9. März 1879 in Betreff der Zwangsbeitreibung von Kostenforderungen verordnet hat) wesentlich auf Folgendes ab: nur öffentliche Beleihungsanstalten (zu denen auch Hypothekenbanken unter staatlicher Aufsicht gezählt werden) sollen innerhalb bestimmter Beleihungsgrenze Hypotheken an ländlichen Grundbesitzungen erwerben können, nur ihnen neben steuerlichen Ansprüchen steht das Recht der Execution in die Grundstücke des Schuldners, aber nur in der Form der Zwangsverwaltung zu; Privathypotheken und sonstige Forderungen von Privatpersonen einschliesslich der Zinsen berechtigen nicht zur Zwangsvollstreckung. Wohl aber soll eine Liquidation solcher Posten regelmässig sowohl beim Verkauf im Ganzen wie namentlich beim Erbgang erfolgen, wobei neben Uebernahme der öffentlichen Hypotheken auch die anderen, nöthigenfalls durch Zwangsversteigerung, gedeckt werden müssen. Und zwar wird auf eine Liquidation im Erbfall besonderer Werth gelegt; denn generationenweise

[1]) Siehe Schneider in den oben S. 242 citirten Schriften; in dem citirten Aufsatz in Schmoller's Jahrbuch ist der bezügliche, von Schneider gemachte Gesetzesvorschlag abgedruckt.

sollte einmal mindestens „Abrechnung gehalten“ und „freie Bahn“ gemacht werden, weil der Familienbesitz nur durch eigene Tüchtigkeit der Eigenthümer geschaffen werden kann und soll und kein Grund vorliegt, eine solche Abrechnung nicht zu halten, wenn „ein Besitzer trotz des ihm lebenslang zu Theil gewordenen Schutzes mit Ueberschuldung abgeschlossen hat“. Mit dem Erbgang also hört die nur auf Lebenszeit unangreifbare Heimstätte auf, und ebenso mit dem Verkauf des Besitzes im Ganzen, weil ja in diesem Fall der Zweck der Einrichtung, der Schutz des Grundbesitzes, wegfällt. Indem danach Privathypotheken und sonstigen Forderungen die Executirbarkeit nur zeitweise versagt bleibt, wird zwar, was ja an sich wünschenswerth, „der Credit erschwert, aber doch nicht, wie nach so manchen Reformplänen, einfach abgeschnitten“ und eine etwa versuchte „wucherische Ausbeutung des Besitzers jedenfalls zu einer starken Geduldsprobe für den Gläubiger gemacht“. „Der Plan“, wird zu dessen Gunsten bemerkt, „knüpft ohne Weiteres an die gegebenen Verhältnisse an, hat also den Vortheil, im Alten wurzelnd, dieses zu einer Neugestaltung zu entwickeln; er ändert weniger am bestehenden Recht, als er es vielmehr wesentlich vereinfacht. Die einzige Form der Sicherungshypothek genügt. Dem grossen Uebel der Zwangsversteigerung wäre abgeholfen, denn solche ist nur gegen einen Käufer, wo sie äusserst selten sein wird, und im Erbfall möglich. Die Hypothekenbriefe fallen weg und damit die häufigste Veranlassung zu dem leidigen Aufgebotsverfahren. Die jetzigen Hypothekenrechte bleiben unangetastet; doch könnte den öffentlichen Beleihungsanstalten ein Aufkaufsrecht in Verbindung mit Amortisationszwang gewährt werden. Der Grundbesitz ist frei veräusserlich wie bisher. Irgend welche Organisation oder „Incorporation“ des Grundbesitzes ist überflüssig. Vor Allem aber bleibt der Besitzer Herr auf seiner Stätte und braucht sich nicht der Controle seiner Incorporations- und sonstigen Genossen zu unterwerfen. Billiger und solider Credit fliesst ihm ungehindert zu, da Pfandbriefanstalten und Sparkassen durch ganz Deutschland ihm zur Wahl stehen. Ueber die Grenze einer verständigen Belastung des Grundbesitzes hinaus bleibt dem Eigenthümer wenigstens der Vortheil, seinen im Grund und Boden steckenden Vermögenswerth doch noch als Stütze des Credits benutzen zu können. Denn wenn schon die englischen Pächter einen grossartigen persönlichen Credit geniessen, so wird der Eigenthümer, der dem Privatgläubiger noch etwas mehr bieten kann, um so mehr solchen finden. Der Plan verhütet das Entstehen einer consolidirten Schuld, wenn fortwährend abgezahlt werden muss, oder lässt die Hypothekenbelastung bei häufiger wiederholter Aufnahme von Geldern wenigstens eine erträgliche Höhe nicht überschreiten. Durch das in Aussicht zu nehmende Aufkaufsrecht würde selbst die bestehende Schuld allmählich beseitigt werden können. . . . Den Miterben, die nicht durch Gelder, bei den öffentlichen Anstalten aufgenommen, alsbald befriedigt werden können, die sich also mit vielleicht erst spät realisirbaren Sicherungen zufrieden geben müssen, geschieht im Grunde kein Unrecht: sie sollen nicht mehr erhalten, als was vernünftiger Weise der Grundbesitz leisten und was aus ihm herausgeholt werden kann. In derselben Weise würden die bäuerlichen Altersversorgungen (Altentheile u. s. w.) zu begrenzen und festzustellen sein.“ — So bestechend in manchen Hinsichten die hier versuchte Lösung des Problems ist, einen richtigen Ausgleich zwischen Creditinanspruchnahme und Betreibungsrecht zu finden, so haben doch die landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper mit Ausnahme des Sächsischen Landesculturraths, der für ein auf der Grundlage dieser Vorschläge aufgebautes facultatives Erbgüterrecht eingetreten ist (Archiv des Landwirthschaftsraths von 1893, S. 155), ein näheres Eingehen auf dieselbe abgelehnt, wohl von der Erwägung geleitet, dass weder so weitgehende Einengungen des Zwangsvollstreckungsrechts, noch eine solche Erschwerung der Aufnahme von Nachhypotheken durch die Verhältnisse geboten sei; dass auch hier wie bei allen anderen Reformvorschlägen ähnlicher Art grosse Schwierigkeiten des Ueberganges sich ergeben werden, zumal die Aufhebung der Verzinsbarkeit und die Befristung der hinter der Verschuldungsgrenze stehenden Hypothekenforderungen nicht ohne Weiteres decretirt werden könnte. (Siehe auch Sering im citirten Artikel „Heimstätterecht“.) Im Uebrigen gelten auch von diesem Vorschlag die in die nachstehenden Schlussbetrachtungen verwiesenen Bemerkungen.

3. Ein anderer Vorschlag, dahingehend, dass „die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen lediglich aus dinglichen hypothekarischen Forderungen

stattfindet und dass die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen mittelst Eintragung in das Grundbuch aufgehoben wird", also auch dann nicht stattfinde, wenn die Forderung durch ein gerichtliches Urtheil vollstreckbar geworden ist, geht von der Wucherenquête des Vereins für Socialpolitik und davon aus, dass viele wucherartige Geschäfte ohne Hypothekbestellung beginnen, dass aber, sobald die Schuld so hoch angewachsen ist, dass der Gläubiger von einer weiteren Vermehrung Gefahr für seine Sicherheit besorgt, im Mahnverfahren auf Grund des vollstreckbaren Schuldtitels die Forderung als Hypothek auf das Grundeigenthum des Schuldners eingetragen wird. „Damit hat er die unbestrittene Herrschaft über Person und Vermögen des Schuldners erlangt; scheint es ihm vortheilhaft, so bringt er das Grundeigenthum zur Zwangsversteigerung; verspricht dieses Verfahren in Rücksicht auf die Preise der Grundstücke keine Aussicht auf Gewinn, so lässt er den Schuldner im Besitz und in der Bewirthschaftung des Grundeigenthums und hält ihn in dauernder Schuldknechtschaft." Die jetzt zu beobachtende Erscheinung, dass der Gläubiger sich dem Schuldner unter der Maske des redlichen Geschäftsmannes nähert, der sich mit kleinem Gewinn begnügt; dass der Schuldner im Unklaren bleibt über die Ziele des Gläubigers, über den Umfang seiner Verpflichtungen, über die Zeit der Fälligkeit, und die in diesem Vorgehen liegende Gefahr hofft man zu beseitigen, sobald sich der Wucherer der freiwillig bestellten Hypothek schon zu Beginn des Geschäfts bedienen muss, weil dann das Schuldverhältniss sofort in seinem ganzen Umfang zur schriftlichen Feststellung kommt und sich auf Urkunden gründet, denen öffentlicher Glaube innewohnt; weil also, wenn „die Geschäftsverbindung mit der Hypothekbestellung beginnt, anstatt dass dieselbe mit der Vollstreckungshypothek zum Abschluss gelangt, an Stelle der Heimlichkeit Oeffentlichkeit, an Stelle der Verworrenheit Klarheit, an Stelle zweideutiger mündlicher Abrede Schriftform tritt".[1]) — Offensichtlich ähnelt dieser Vorschlag den Einrichtungen, die das amerikanische Heimstätterecht aufweist und er würde, verwirklicht, daher wohl lediglich die auch in Nordamerika beobachtete Folge haben, dass der Personalcredit erschwert oder vertheuert wird oder dass selbst für unerhebliche persönliche Schuldverbindlichkeiten sofort hypothekarischer Eintrag begehrt würde, Nachtheile, die den zur Begründung jenes Vorschlags geltend gemachten Vortheilen: gewissen, besonders gefährlichen Formen des Wuchers zu begegnen, mindestens die Wagschale halten; ganz abgesehen von der Frage, ob denn der Umstand, dass der wucherische Geschäftsmann von vornherein für seine Forderung hypothekarische Sicherheit hat, wirklich die Lage des Schuldners in dem angedeuteten Sinne zu bessern geeignet, ob insbesondere in diesem Fall eine Ausbeutung der Unerfahrenheit, des Leichtsinns, der Nothlage, wie angenommen, wirklich stets hintangehalten ist. Die Bekämpfung des Wuchers liegt wohl auf einem anderen, dem strafrechtlichen Gebiet; wogegen die vorstehenden Bemerkungen geeignet sind, das Gewicht der Gründe zu verstärken, die dafür geltend gemacht werden, dass die Zwangshypothek nicht schon auf Grund eines im Mahnverfahren ergehenden Vollstreckungsbefehls entstehe, sondern dass diese Entstehung auf den Fall des richterlichen Urtheils zu beschränken sei.

§ 141. Abschliessende Betrachtungen über die Creditreformbestrebungen[2]).

Die in den vorstehenden Paragraphen gegebene kritische Würdigung der Vorschläge zur Beseitigung der Schuldnoth und

[1]) Vgl. den Aufsatz von H. Birnbaum, Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und der Wucher, in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, 12. Jahrg., 1888, S. 832 ff.

[2]) Eine kurze kritische Würdigung der „Vorschläge zur Beseitigung oder Einschränkung des ländlichen Hypothekarcredits" giebt Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung etc., Jahrg. 1887.

der Gefahren des Schuldrechts haben im Wesentlichen zu einem negativen Ergebniss geführt, wie denn bislang in keinem der west- und mitteleuropäischen Staaten jene Vorschläge zu gesetzgeberischen Actionen sich verdichtet haben. Denselben ist daher zunächst eine mehr als symptomatische Bedeutung nicht zuzuerkennen; wohl dürfen sie alle das Verdienst beanspruchen, die öffentliche Aufmerksamkeit auf gewisse Lücken des Agrarrechts hingewiesen zu haben; dagegen fehlt der Beweis, dass die Lage des Grundbesitzes bei dem Eintritt in die durch die transoceanische Concurrenz geschaffene Situation die gleich ungünstige, wie jetzt, auch dann gewesen wäre, wenn eine gesunde Organisation des Credits im Sinn der früheren Darlegungen schon vor Jahrzehnten überall bestanden, wenn in ähnlicher Weise wie heutzutage dem Wucher auf strafrechtlichem und anderem Gebiet der Boden entzogen, wenn in sonstigen wichtigen Beziehungen des Grundbesitzes zur Gesellschaft, besonders im Gebiet des Erbrechts, überall eine richtige agrarrechtliche Ordnung schon längere Zeit ihre Wirkung hätte ausüben können; es fehlt mit einem Wort der Beweis, dass die vorgeschlagene, mehr oder weniger tief einschneidende Neugestaltung des Agrarrechts auf dem Boden weitgehender künstlicher Creditverschränkungen das unbedingte Erforderniss der Erhaltung befriedigender Zustände im landwirthschaftlichen Berufsleben bilde. Auch ist keine Frage, dass nicht wenige dieser Reformer in den Fehler verfallen sind, in der einseitigen Betonung der Credit- und Verschuldungsfrage den sehr maassgebenden Einfluss der allgemeinen Wirthschaftspolitik auf die Lage des verschuldeten Grundbesitzes zu unterschätzen, wo doch, wenn mit einer gewissen Verschuldung des Grundbesitzes aus den oft erörterten Gründen unter allen Umständen gerechnet werden muss, einen wesentlichen Factor zur Hintanhaltung besonders nachtheiliger Folgen einer weit verbreiteten Verschuldung jedenfalls auch die allgemeine Wirthschaftspolitik, zumal die Handelspolitik, bildet[1]).

[1]) Sehr einseitig in dieser Hinsicht namentlich Ruhland, der die auswärtige Concurrenz gewissermaassen als eine quantité négligeable behandelt, die besondere Schutzmaassnahmen nicht begründe, da ein schuldenfreier Besitz auch mit niedrigen Getreidepreisen zu bestehen vermöge, ein schuldbelasteter Besitz aber, der dies nicht vermöchte, schlechterdings als unhaltbar und damit als nicht erhaltungswürdig charakterisirt wird. (Siehe: Die Lösung der landw. Creditfrage, a. a. O., S. 41 ff., 45, 102 etc.). Jede Staatspolitik muss aber mit den überlieferten historischen Verhältnissen rechnen und kann sich daher der Pflicht nicht entschlagen, die unter anderen Verhältnissen und in der Voraussetzung der Fortdauer dieser Verhältnisse aufgenommenen Schuldverpflichtungen des ländlichen Grundbesitzes bei ihren wirth-

Ebenso aber wird andererseits nicht selten die praktische Tragweite der vorgeschlagenen Reformen für die europäische Gegenwart überschätzt, wie dies zumal in den Kreisen der Freunde der Heimstättebewegung zu beobachten ist, während doch die Wirkung der vorgeschlagenen Reformen nur eine äusserst langsame sein kann und der jetzt lebenden Generation kaum zu Gute kommen dürfte[1]. Ist dies aber der Fall, so thut es doppelt Noth, zu prüfen, ob der in den vorerwähnten Reformvorschlägen empfohlene Weg weitgehender Beschränkungen der wirthschaftlichen Verfügungsgewalt und einer dauernden Unterordnung der bäuerlichen Bevölkerung bezüglich bestimmter vermögensrechtlicher Verpflichtungen unter den Bescheid staatlicher Behörden der einzige Weg ist, gesündere Verhältnisse im ländlichen Grundbesitz anzubahnen.

In dieser Hinsicht ist wohl auch der Hinweis gestattet, dass, wenn es zu den Wesenseigenthümlichkeiten des aufgeklärten Despotismus des vorigen Jahrhunderts gehörte, die Verarmung des Bauernstandes durch äussere Mittel des obrigkeitlichen Zwangs und der landesväterlichen Bevormundung zu verhüten, worüber zahlreiche polizeiliche Verordnungen jener Zeit lehrreichen Aufschluss ertheilen, dieses Ziel doch auch damals schon, trotz des wirthschaftlichen Rückhalts, den in gewisser Hinsicht die Bauernschaft an dem Gutsherrn hatte und ungeachtet des verhältnissmässig geringen Creditbedürfnisses jener Zeit als Folge der vorherrschenden Naturalwirthschaft und des patriarchalischen Familienlebens, das Erbabfindungsgelder kaum kannte, keineswegs erreicht worden ist, wie denn eine Anzahl neuerer agrarhistorischer Arbeiten eine auch damals gegenden- und länderweise stark hervortretende Verschuldung des Bauernstandes zweifellos darthun[2].

schaftspolitischen Maassnahmen mit in Betracht zu ziehen; die gegentheilige Stellungnahme würde ein Preisgeben des Grundbesitzes im Sinn der Politik des laisser faire et aller bedeuten. Vgl. die Ausführungen in Kap. XI.

[1] Wie auch L. v. Stein (Bauerngut und Hufenrecht, S. 54) gegen diejenigen sich tadelnd wendet, die meinen oder die ländliche Bevölkerung glauben machen wollen, als sei irgend eine Gesetzgebung oder Verwaltungsmaassregel im Stande, in verhältnissmässig kurzer Zeit die Verschuldung oder deren Folgen aufzuheben und eine Schuldenfreiheit der ländlichen Güter herzustellen. „Diejenigen", sagt er, „die etwas Aehnliches sagen, müssen verständig denkenden Leuten als solche erscheinen, die mit oder ohne bösen Willen eine schwere sociale Verantwortlichkeit auf sich laden."

[2] Vgl. z. B. für Bayern: Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern, 1892, und für Theile von Oesterreich den Bericht von Chorinsky an den Landesausschuss des Herzogthums Salzburg vom 19. September 1881 (abgedruckt in der Schrift von L. v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht, 1882, S. 50 ff.). Wird doch z. B. für das eine Erzstift Salzburg, trotz der vielfach ergangenen Schuldverbote, im Jahre 1774 die Verschuldung zu 12,5 Mill. Gulden angegeben. Nähere Angaben oben S. 11, Anm. 2.

Eine Rückkehr zu polizeilichen Schuldverboten mit Inanspruchnahme vormundschaftlicher Zwangsbefugnisse gegenüber der bäuerlichen Bevölkerung muss schon hingesehen auf die erweisliche Wirkungslosigkeit solcher polizeilicher Machtmittel als ein wenig befriedigendes Auskunftsmittel erscheinen, auch wenn man darüber hinwegsehen wollte, dass der Bauer von heute dem Bauer der letztvergangenen Jahrhunderte in Selbstständigkeits- und Freiheitsgefühl, in Selbstbewusstsein, Unabhängigkeitsdrang weit voransteht. Der Forscher auf wirthschaftspolitischem Gebiete, der alte Ordnungen der bezeichneten Tendenz auffindet, mag mit Recht seiner Befriedigung Ausdruck geben, wie diese ältere Zeit mit den ihr geläufigen Mitteln bemüht war, Schutzwehren um den bäuerlichen Besitz aufzurichten; nur sollte nicht als Ergebniss solcher historischen Arbeiten das Begehren nach Auffrischung solcher abgelebten Ordnungen sich geltend machen[1]). Denn wenn Eines richtig ist, so ist es dies, dass der neuzeitliche Gedankeninhalt socialer Wirthschaftspolitik und der Agrarpolitik insbesondere darauf abzielt, wirthschaftliche Irrungen nicht sowohl zu verbieten, als zu verhüten; die Creditinanspruchnahme nicht sowohl zu reglementiren, als die Quellen des Uebels, die zu unwirthschaftlicher Creditinanspruchnahme hinleiten, zu verschliessen; im Uebrigen darauf Bedacht zu nehmen, dass die aus Gründen wirthschaftlicher Nothwendigkeit, die immer besser, als die staatliche Behörde, der Einzelne zu beurtheilen wissen wird, eingegangenen Creditverpflichtungen durch angemessene Ordnung des Hypothekenrechts, durch entsprechende Organisation des Credits und eine humane Ordnung des Schuldrechts für den soliden Wirth jederzeit erträgliche bleiben[2]).

[1]) Wie der im Reichstag vorgelegte Heimstätte-Gesetzentwurf mit dem Inhalt der älteren Calenberg'schen Meierordnungen „verzweifelte Aehnlichkeit" hat, vgl. den Aufsatz von Schneider, Das sog. Heimstätterecht (Schmoller's Jahrbuch für etc. etc., 1892, S. 83 ff.).

[2]) Aehnlich lässt sich der Jahresbericht des Preussischen Landwirthschaftsministeriums für 1884/87, S. 51/52 aus: „Das Ziel der Schuldentlastung des Grundbesitzes wird nur in der Weise verfolgt werden können, dass man die Ursachen der Verschuldung, welche auf den verschiedensten Gebieten liegen (Erbrecht, öffentliche Lasten, ausländische Concurrenz, zu theuere Ankäufe, irrationelle Wirthschaftsweise), soweit sie der staatlichen Einwirkung zugänglich sind, zu bekämpfen sucht. Eine gesetzliche Verschuldungsgrenze einführen, heisst dem Grundbesitz einen Theil des bisher genossenen Credits entziehen; geschieht dies bei fortwirkenden Ursachen der Verschuldung, so kann die Folge nur die sein, dass die Fälle des unfreiwilligen Besitzwechsels noch häufiger und frühzeitiger eintreten als bisher und dass die Erhaltung des Besitzes in der Familie noch mehr erschwert wird."

Viel richtiger und verheissungsvoller als die Festsetzung unüberschreitbarer Verschuldungsgrenzen und die Nöthigung zur jedesmaligen Erwirkung amtlicher Erlaubniss zu Darlehensaufnahmen sind ferner Rechtsordnungen, die darauf abzielen, dass nicht anormale Preisbildungen des Grund und Bodens auf dem freien Grundmarkt zur Grundlage von weitaussehenden und verhängnissvollen Creditverpflichtungen, zumal im Bereich der Erbschaftsauseinandersetzungen werden, dass m. a. W. mindestens überall da, wo das geltende Recht Creditverpflichtungen erzwingt, niemals der von localen und zeitlichen Zufälligkeiten abhängige Verkehrswerth, sondern der Ertragswerth maassgebend zu bleiben hat (§ 111 ff.). So vermag ferner, wo diese anormalen Preisbildungen, mit dem Gefolge zielloser Ueberschuldung mit Kaufschillingsresten, in örtlicher Uebervölkerung oder in dem Missstand der Zerstückelung des Bodens in kleinste Parcellen wurzeln sollten, zur Milderung dieses Uebels selbstredend ein Heimstätterecht schlechterdings nichts beizutragen, solange nicht der tiefste Grund einer etwa vorhandenen Ueberschuldung: der Landhunger und die durch diesen veranlassten Ueberzahlungen (Wichtigkeit einer guten Auswanderungspolitik, Bd. I, § 89) oder der Uebelstand des Ausbietens des Bodens in kleinsten Parcellen (Wichtigkeit der Festsetzung nicht zu mässig gegriffener Parcellenminima, Bd. I, § 87) aus dem Wege geräumt ist. Wenn endlich derjenige Grund der Verschuldung, der in Unglücksfällen (Viehsterben, Hagelschlag etc.) wurzelt, fortdauert, wird ein wie immer geartetes Heimstätterecht nicht verhüten können, dass zahlreiche kleine und mittlere Grundbesitzer der Verarmung verfallen; ein Gesetz, das, wie das vorgeschlagene, selbst beim Vorhandensein solcher Unglücksfälle überall da, wo ein Besitz bis zu 50 % des Gutswerths bereits verschuldet ist, die rechtliche Möglichkeit einer Schuldaufnahme mit hypothekarischer Sicherheit schlechthin ausschliesst, müsste augenscheinlich die wirthschaftliche Lage des Besitzers geradezu verschlimmern. Wie schon früher betont, ist daher eine, den Verhältnissen gerade der kleineren und mittleren Besitzer angepasste Versicherungsorganisation mindestens Vorbedingung für die Erlassung eines Heimstätterechts, es entfällt aber umsomehr das Bedürfniss nach solcher Rechtsgestaltung, je erfolgreicher durch eine solche Versicherungsorganisation eine der wesentlichsten Ursachen der Verschuldung als beseitigt gelten kann, wobei

auf die mit umfangreicher Staatsunterstützung erfolgte Organisirung des Hagelversicherungswesens in Baden (Staatsbeitrag von jährlich 100000 M), auf die öffentlich-rechtliche Zwangsorganisation des Viehversicherungswesens ebenda (Gesetz vom 26. Juni 1890) mit ebenfalls weitgehender Subventionirung aus öffentlichen Mitteln als Beispiele für solche schuldverhütenden Agrareinrichtungen hingewiesen sein mag, wie es denn auch in anderen deutschen Staatsgebieten an analogen Schöpfungen (Landeshagelversicherungs-Anstalt in Bayern) keineswegs fehlt (s. Kap. VII, § 169 ff.).

Endlich aber wird überall von den Vertretern einer Rückkehr zu früheren Beschränkungen im Creditverkehr viel zu wenig beachtet, dass die Verwirklichung solcher Vorschläge, wenn man nicht auf eine Wirkung in absehbarer Zeit von vornherein verzichten will, ohne grosse Erschütterungen der bestehenden Schuldverpflichtungsverhältnisse undurchführbar wäre; das gilt von dem Heimstätterecht wie nicht minder von der „Incorporation" des Hypothekarcredits, aber auch von jenen Vorschlägen, die auf eine zeitweise gänzliche Sistirung des Vollstreckungsrechts zum Nachtheil gewisser Hypothekargläubiger abheben; allen diesen Vorschlägen haftet die Schwierigkeit des Uebergangs, der schonenden Ueberleitung in das neue Wirthschaftsrecht als vornehmster Mangel an und in dieser Schwierigkeit wurzelt ein Haupthinderniss ihrer Verwirklichung. Wie man ein Pfropfreis nicht auf eine beliebige Unterlage aufsetzen kann, sondern nur auf eine mit dem Veredelungsreis innerlich verwandte, wenn eine sichere Verwachsung beider sich vollziehen soll, so muss auch das Bemühen, in die geschichtlich gewordene Unterlage des Agrarrechts eine fremdartige Bildung einzufügen, fehlschlagen, weil es an dem organischen Bindemittel gebricht. Als der ältere Mirabeau mit einer gewissen Ungeduld die alsbaldige Verwirklichung der physiokratischen Steuerideale bei dem für die neue Lehre an sich in hohem Maasse eingenommenen badischen Markgrafen Karl Friedrich immer von Neuem in Anregung brachte, lehnte dieser volksfreundlichste Fürst des vorigen Jahrhunderts, bei dem wohlwollende Fürsorge für die wirthschaftlichen Interessen und schöpferischer Thatendrang mit einer bewunderswerthen Klarheit und Nüchternheit des Denkens gepaart war, dieses Drängen auf eine in's Ungewisse führende Bahn mit den auch für unsere Zeit beherzigenswerthen Worten ab: „Die Natur macht keine Sprünge; ich glaube, dass es ebenso mit den Fortschritten menschlicher Erkenntniss und ihrer

Wirkungen bestellt ist; plötzliche Umwälzungen auf diesem Gebiete gleichen convulsivischen Zuckungen des menschlichen Körpers, der durch derartige Krisen immer geschwächt wird"[1]. — „In diesen Worten", sagt ein zeitgenössischer Schriftsteller (Gothein), „liegt das tröstende Bewusstsein von der Stetigkeit menschlicher Entwicklung, liegt eine Resignation, aber die der Bescheidung." Es ist die Resignation eines Fürsten, der an den Fortschritt glaubt, aber diesen nur im Weg langsamer, schrittweiser Reform mit gewissenhafter Schonung des historisch Gewordenen herbeiführen wollte; und der, sofern ihm der Weg zum Ziele nicht völlig klar vor Augen lag, vorerst lieber auf ein reformirendes Vorgehen, weil einen Schritt in's Dunkle bedeutend, Verzicht leistete. Die Tugend, Resignation zu üben, fällt freilich nicht Jedermann leicht, zumal in wirthschaftlichen Fragen; es ist so schön, verlockende Zukunftsbilder aufzurollen und ein in zündende Schlagworte gekleidetes Programm aufzustellen; es giebt Nichts, womit grössere Augenblickserfolge erzielt werden könnten; wie denn schon der berückende Klang des Wortes „Heimstätte" ausreichte, der unter dieser Flagge segelnden Bewegung weithin eine andachtsvolle Gemeinde zuzuführen. Um so wichtiger bleibt es, dass Wissenschaft und Praxis allen solchen zukunftsmusik-artigen Plänen gegenüber eine nüchterne, kühle, ruhige Betrachtungsweise sich bewahren, selbst auf die Gefahr hin, dass das non liquet, zu dem diese Betrachtungsweise hinleitet, Missdeutungen unterliegt, an denen es denn auch gerade die Heimstättefreunde ihren Kritikern gegenüber nicht haben fehlen lassen[2].

[1]) Siehe: Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont, herausgegeben von der Bad. histor. Commission, 2 Bde., 1892. Die im Text erwähnte Stelle lautet (Bd. I, S. 97) im Original: „la nature n'agit point per saltus; je crois qu'il en est de même des progrès des connaisances humaines et de leurs effets; les révolutions subits en ce genre sont semblables aux mouvements convulsifs du corps humain qui par cette sorte de crise s'affaiblissent toujours."

[2]) Vgl. die sehr fragwürdigen Auslassungen Gierke's im D. Landwirthschaftsrath v. 1891 (Archiv S. 211 ff), die freilich gegenüber den Expectorationen eines Theils der Tagespresse noch ziemlich sanftmüthig sich ausnehmen. Zu verweisen ist übrigens auch auf die neuesten Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik v. 1893 (Bd. LVIII) mit den Referaten von Sering u. Gierke und den Aeusserungen von v. Werder, A. Wagner, Wisser, Suchsland und Thiel und wie Sering, abweichend von dem Vorschlag schematischer Regelung der D. Heimstättebewegung, für eine individuelle, für jedes Gut festzusetzende Höchstgrenze der Beleihungsfähigkeit eingetreten ist, Gierke aber seine früheren Auslassungen wesentlich eingeschränkt hat.

Kapitel VII:

Die landwirthschaftliche Versicherung.

Literaturübersicht.

In den älteren Lehrbüchern ist die landwirthschaftliche Versicherung etwas stiefmütterlich behandelt; bei Rau ist auf die §§ 105 bis mit 110, bei Roscher auf § 166 und 167, bei v. Mohl (Polizeiwissenschaft, 1866, Bd. II) auf die §§ 134 und 135, bei Schäffle (Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, 1873, II. Bd.) auf § 275 zu verweisen. Das unter Umständen Unzureichende der privaten Organisation des Versicherungswesens auf landw. Gebiet und die daraus entspringende Berechtigung und Nothwendigkeit positiven staatlichen Eingreifens (nicht bloss im Weg der Versicherungsgesetzgebung und staatlichen Aufsicht) kommt bei den Ersterwähnten nicht oder doch nicht genügend zum Ausdruck. Bei der Bearbeitung wurden ausser den genannten namentlich die folgenden Schriften benutzt: 1. Im Allgemeinen: A. Wagner, Der Staat und das Versicherungswesen, in der Zeitschrift f. St.-W., 1881, Bd. 37; desselben Verfassers Aufsatz über Versicherungswesen in Schönberg's Handbuch d. pol. Oekonomie, 1891, II. Bd., Abschn. XXV; F. Makowiczka im Deutschen Staatswörterbuch, II. Bd., Aufsatz Versicherungsanstalten; P. Mayet, landw. Versicherung in organischer Verbindung mit Sparanstalten etc., 1888; Th. Saski, Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens etc., 1869; H. Süssi, Der Bund und das Versicherungswesen, 1892; Schneider-Felber, Lebensversicherung und Anerbenrecht, 1890; H. Thiel, Wirthschaftliche Selbstverantwortlichkeit und Versicherungszwang, in Schmoller's Jahrbuch XI, S. 494 ff. Von früheren Publicationen des Verfassers dieses Handbuchs: Das Verwaltungsrecht der Badischen Landwirthschaft nebst Ergänzungsbd., 1887 und 1891 (S. 728 ff.) und Derselbe, Zur landw. Frage der Gegenwart, 1887 (S. 61 ff.); endlich F. Masius, Die deutschen Versicherungsanstalten und ihre Mängel, 1864, welcher Schriftsteller neben Gebäude- und Mobiliarbrandversicherungskassen auch specielle Futter-Brandversicherungsvereine, neben Hagel- und Viehassecuranzen auch Wasserschäden- und Obstbaumversicherungsanstalten errichtet sehen will! 2. Für die Frage der Hagelversicherung insbesondere: Emminghaus, Art. Hagelschädenversicherung im Handw. d. St.-W.; v. d. Goltz, in Schönberg's Hdb. der pol. Oekonomie, 1891, II. Bd., Abschn. XV, Agrarpolitik im engeren Sinn; H. Haag, Das Bayrische Gesetz vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, 1884; Tr. Müller, Die Bayrische staatlich geleitete Hagelversicherungsanstalt im Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths; 1888, S. 439 ff.; E. Ramm, Die Hagelversicherungsfrage in Württemberg, 1885; F. Sarrazin, Die Naturgesetze des Hagels und die Hagelversicherung, 1890;

H. Suchsland, Die Hagelversicherungsfrage in Deutschland, 1890; P. Theuerle, Die Hagelversicherungsanstalt für das Königreich Württemberg, 1847; Ungenannt: Ein Hagelversicherungsverband für Elsass-Lothringen, Strassburg, 1884. Von amtlichen Publicationen ist auf die mehrfach in früheren Kapiteln citirten ministeriellen Jahresberichte für Preussen, Sachsen, Baden und auf den Bericht an das Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement: „Die Betheiligung des Bundes an der Hagelversicherung", von Müller, Bern 1885, zu verweisen. — In eingehendster Weise hat sich der Deutsche Landwirthschaftsrath seit 1874 mit der Hagelversicherungsfrage beschäftigt und das Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths ist daher für die Beurtheilung der vorliegenden Frage eine besonders werthvolle Fundgrube. Schon in jenem Jahr wurde von dem Referenten (v. Lenthe) das Verlangen nach einer allgemeinen deutschen Hagelversicherungsanstalt kundgegeben (Jahrgang 1875, S. 240); sehr instructiv über die damaligen Verwaltungseinrichtungen der Hagelversicherungsgesellschaften das auf eingehenden Erhebungen fussende Referat von Prof. Richter für die 1875er Verhandlungen (Archiv 1876, S. 1 ff.); von den späteren Verhandlungen sind namentlich erwähnenswerth die der Jahre 1883, 1884, 1885, 1886, 1891. Nähere Citate im Texte selbst. 3. Viehversicherung insbesondere: Funk, Ueber Orts- und Viehversicherungsvereine etc. im Grossh. Baden, 1873; A. Jäger, Das Deutsche Viehversicherungswesen, 1886; v. d. Goltz, a. a. O., in Schönberg's Hdb. d. pol. Oek.; v. Langsdorff, Organisation der Viehversicherung im Deutschen Reich, Referat an den Deutschen Landwirthschaftsrath von 1893 (Archiv S. 419 ff.; ebenda die Correferate von Gerdolle-Metz und (Klein-Wertheim). Märklin, Referat über die Viehversicherungsfrage an den Badischen landw. Centralausschuss von 1876; endlich die obenerwähnten amtlichen Publicationen. — Eine grosse Anzahl orientirender Aufsätze über die landw. Versicherungsfrage in ihren verschiedenen Verzweigungen enthalten endlich die Landw. Fachzeitschriften sowie die Fachorgane für das Versicherungswesen, wie die Allgemeine Hagelversicherungszeitung, die Deutsche Versicherungszeitung u. a. — Weitere Literaturangaben im Text.

Abschnitt I.

Einleitende Betrachtungen.

§ 142. Die Bedeutung der Versicherung in der Landwirthschaft; nicht versicherungsfähige und versicherungsfähige Schäden.

1. In viel höherem Maasse als andere gewerbliche Unternehmungen ist der landwirthschaftliche Betrieb schädigenden Einflüssen der äusseren Natur und im Gefolge derselben unvorhergesehenen Vermögensschädigungen ausgesetzt. Dies hängt theils damit zusammen, dass der Productionsprocess in der Landwirthschaft zu einem überwiegenden Theil ausserhalb geschlossener Räume sich abspielt und desshalb schützende Vorkehrungen gegen solche Einflüsse, wie im Handwerk, der Grossindustrie, oder dem Handelsgewerbe nicht getroffen werden können; theils damit, dass

die landwirthschaftliche Productionsthätigkeit die Erzeugung von Lebewesen (Pflanzen und Thieren) zum Gegenstand hat, welche während der ganzen Dauer ihrer Entwicklungszeit bis zum endlichen Uebergang in den Verkehr unausgesetzt, wie jeder lebende Organismus, von den mannigfachsten Fährlichkeiten bedroht erscheinen. Die oft gehörte Meinung, dass die Landwirthschaft als ein relativ sicheres Gewerbe, im Vergleich etwa mit Industrie und Handel, sich darstelle, ist daher wenig zutreffend; seit die Landwirthschaft die Formen der alten Naturalwirthschaft abgestreift hat und in die Nothwendigkeit versetzt worden ist, für den Markt, d. h. gegen den Umtausch in Geld zu produciren und eben damit in eine wachsende Abhängigkeit von den Conjuncturen des Welthandels gerathen ist, steht das geschäftliche Risico der landwirthschaftlichen Unternehmung demjenigen der gewerblichen oder Handelsunternehmungen nicht viel mehr nach. Wohl aber befindet sie sich letzteren gegenüber in der unvortheilhaften Lage, dass nicht einmal eine Gewissheit für das Gelingen des Productionsprocesses selber — auch bei Anwendung der gebotenen geschäftlichen Vorsicht — besteht, weil unvorherzusehende und unabwendbare schädigende Einwirkungen der äusseren Natur (Unbeständigkeit der Witterung, elementare Schäden, Auftreten von Seuchen und Pflanzenkrankheiten etc.) in jedem Stadium des Productionsprocesses hemmend und verlustbringend einwirken können; und es ist daher dem landwirthschaftlichen Betrieb der Charakter einer gewissen Unberechenbarkeit des Erfolges der Production in viel höherem Maasse als anderen Erwerbszweigen aufgeprägt.

2. Wenn es die Aufgabe der Versicherung ist, die wirthschaftlichen Folgen von mit Werthminderungen oder Werthvernichtungen verknüpften Unfällen für den davon Betroffenen unfühlbar zu machen [1]), so hat aus vorstehenden Gründen die Ver-

[1]) Wagner, a. a. O., definirt „Versicherung" als „diejenige wirthschaftliche Einrichtung, welche die nachtheiligen Folgen einzelner, für den Betroffenen zufälliger, daher auch im einzelnen Fall ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, dass sie dieselben auf eine Reihe von Fällen vertheilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt"; wesshalb die „Vereinigung" vieler Fälle, in denen ökonomisch nachtheilige Interessen drohen, die „Ausgleichung" der einzelnen günstigen und ungünstigen Fälle und die Herbeiführung einer „Uebertragung" von den günstigen auf die ungünstigen Fälle „das der Versicherung specifisch Eigenthümliche" ist. Die Durchführung der Versicherung tritt danach in der Bildung von „Gefahren-Gemeinschaften" zu Tage, in welche jeder Fall des möglichen Eintritts des nachtheiligen Ereignisses einen Beitrag, Zuschuss, die sog.

sicherung gerade im landwirthschaftlichen Gewerbe offenbar eine erhöhte Bedeutung und erfordert wegen der specifischen Art von Schäden, die dieses Gewerbe und nur es berühren, besondere, dem Bedürfniss desselben angepasste Organisationen, für welche in anderen Gewerben eine Nöthigung nicht vorliegt. Werden Schäden der bezeichneten Art selbst in niederen und mittleren Culturstufen nicht leicht empfunden und reichen desshalb die gegen dieselben gerichteten Vorkehrungen theilweise in eine frühere Zeit zurück (Kuhgilden des Mittelalters), so lasten solche Schäden doch noch um Vieles schwerer auf den Höhepunkten der Cultur, wo in Folge gestiegener Bodenpreise, vermehrten Betriebsaufwands, weitverzweigter Creditverpflichtungen und eines bis in die kleinsten Betriebe hinein sich erstreckenden namhaften Geldbedarfs — im Gegensatz zur Naturalwirthschaft früherer Zeiten — jeder irgend erhebliche Ausfall in den erwarteten Erträgnissen das Wirthschaftsbudget sofort in bedenkliches Schwanken bringt und den Inhaber der Wirthschaft zur sofortigen Inanspruchnahme von Credit, d. h. zur Häufung neuer Geldverbindlichkeiten nöthigt. Je dichter die Bevölkerung eines Landes ist, je höheren Werth in Folge dessen der Grund und Boden erhält, je grösser das wirthschaftliche Risiko der landwirthschaftlichen Berufsarbeit sich gestaltet, um so höhere Bedeutung gewinnt das landwirthschaftliche Versicherungswesen und zwar besonders auch gerade wieder für die kleinen und mittleren Betriebe, weil diese selten über Baarmittel, auf welche zur Deckung plötzlicher Verluste zu greifen wäre, verfügen, weil ferner der Personalcredit dieses Theils der ländlichen Bevölkerung ein verhältnissmässig enggezogener ist und daher mit jedem, irgend erheblichen, durch ein schädigendes Ereigniss veranlassten Einnahmeausfall die Gefahr eines wirthschaftlichen Zusammenbruchs nahegerückt erscheint. Die Aufgabe der Landwirthschaftspolitik ist daher mit der Herbeiführung zweckmässiger Versicherungsorganisationen und der Sorge für deren gedeihliche Functionirung nicht erschöpft, sondern sie hat sich vor Allem darin zu bethätigen, auf eine solche besondere Ausgestaltung des Versicherungswesens hinzuwirken, welche auch dem kleinen Gutsbesitzer die Theilnahme an dessen Vortheilen gestattet und sichert.

Prämien liefert, die in ihrer Gesammtheit die ökonomischen Mittel darbieten, „um in den Fällen des wirklichen Eintritts des Ereignisses (der Gefahr) die festgesetzte Entschädigung zu geben". Die Prämien müssen also so bemessen sein, dass sie einschliesslich der laufenden Zinsen genügen, „um die wirklich eintretenden Risicos zu decken, und sich demgemäss in ihrer Höhe nach letzteren richten".

3. Nicht versicherungsfähige Schäden. Unter den den landwirthschaftlichen Betrieb schädigenden Ereignissen befinden sich solche, welche einer Versicherung nicht oder doch nur schwer fähig sind, theils weil sie jeder Periodicität des Auftretens spotten und daher eine auch nur annähernd richtige Veranschlagung der durchschnittlichen Beitragshöhe der Versicherten unmöglich machen (wie Erdbeben, Orkane, Sturmfluthen, Hochwasser etc.); theils weil sie erfahrungsgemäss jederzeit an bestimmte Oertlichkeiten gebunden sind, innerhalb dieser aber ganz allgemein auftreten, so dass die Geschädigten und Versicherten im Wesentlichen ein und dieselben Personen sein würden und eine Entschädigungsmöglichkeit schon desshalb entfiele (wie wiederum betreffs obiger Ereignisse meist der Fall ist); theils weil sie im Fall ihres Auftretens weithin mit gleichmässiger Stärke sich geltend machen und aus diesem Grunde die Versicherungsgemeinschaft ihre Dienste sofort versagen müsste (wie bei allgemeinen Missernten in Folge von Dürre, Nässe, Auftreten von Pflanzenkrankheiten etc.). In solchen Fällen erübrigt nur das Eintreten der Staatshilfe zu Gunsten der von solchen Katastrophen Betroffenen, in Anwendung des Satzes, dass der Staat als höchste Wohlfahrtsgemeinschaft die Pflicht hat, unverschuldete Nothstände seiner Angehörigen mit den Mitteln der Allgemeinheit zu lindern, sowie die Vorkehrung von verhütenden, vorbeugenden Maassnahmen, soweit überhaupt menschliche Kraft und Einsicht den Eintritt von Katastrophen oder Schäden der gedachten Art hintanzuhalten befähigt erscheint (Correction der Ströme, Anlage von Deichbauten, Verbauung der Wildbäche in den Gebirgsgegenden, Anlage von Schutzwaldungen; polizeiliche Bekämpfung der Pflanzen- und Thierschädlinge). Solche Maassnahmen werden um so mehr eine dringliche Staatsaufgabe, je mehr die Bodencultur vorschreitet, je werthvoller die von solchen Ereignissen bedrohten Geländecomplexe sind und je mehr daher mit dem Interesse der Bewahrung Einzelner vor unverschuldeter Noth allgemein volkswirthschaftliche Interessen sich verknüpfen. Auch durch Missernten veranlassten Nothständen der landwirthschaftlichen Bevölkerung gegenüber wird der Staat seine hilfreiche Hand nicht versagen, aber doch nur ausnahmsweise hierzu sich verstehen, von der Erwägung ausgehend, dass in diesen Vorkommnissen ein specifisches Risico des landwirthschaftlichen Gewerbes zu erkennen ist, das jeder landwirthschaftliche Unternehmer im Calcul seiner Wirthschaft zu berücksichtigen und mit dem er sich,

je nach dem, durch Rücklagen in günstigen Erntejahren abzufinden hat.

§ 143. Fortsetzung; Missernte- und Schädlingsversicherung insbesondere; Versicherung und Schadensverhütung.

1. Eine wiederholt in Anregung gekommene Missernteversicherung muss schon an der Unmöglichkeit der richtigen Feststellung des Grades des Ernteausfalls der einzelnen Wirthschaften scheitern und könnte, hiervon abgesehen, ihre Verwirklichung nur in der Form der Ansammlung von Zwangsbeiträgen in günstigen Erntejahren mit starken Staatszuschüssen, d. h. nur unter Bedingungen finden, die einen stark kommunistischen Beigeschmack haben. Im Uebrigen ist zur Würdigung der Frage der Missernteversicherung auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen[1]):

a) Der landwirthschaftliche Unternehmer steht den den Ausfall der Ernte ungünstig beeinflussenden Witterungsfactoren keineswegs ganz machtlos gegenüber, und die Fortschritte in der Technik der Bodencultur zeigen sich gerade auch im Auffinden von Mitteln, die der Production nachtheiligen äusseren Einflüsse in ihrer dessfallsigen Wirkung abzuschwächen (Walzen des Bodens, um die Verdunstung übermässiger Feuchtigkeit zu fördern, Hacken und Lockerung desselben, um diese Verdunstung hintanzuhalten; Anlage von Be- und Entwässerungen etc.); auch ist die Missernte selten eine auf alle Culturgewächse sich erstreckende, so dass mit der Mannigfaltigkeit der Cultur, wie sie das Zeichen einer höher entwickelten Landwirthschaft ist, eine Art Selbstversicherung gegen die Unbilden der Witterung sich einstellt, welche gegen völlige Missernten wirksamen Schutz gewährt.

[1]) Vgl. Mayet, a. a. O., insbesondere S. 66 ff., S. 98 ff., und S. 381 ff., wo für eine Collectivversicherung plaidirt und die jetzige europäische Organisation des landw. Versicherungswesens als durchaus unzulänglich bezeichnet wird. Es sind „wohl Organisationen zum Schuldenmachen für die Landwirthschaft da, aber abgesehen von Vieh-, Hagel- und landw. Feuerversicherung und den allgemeinen Spargelegenheiten keine landwirthschaftlichen Sonderorganisationen, die der Landwirthschaft die Erträge guter Jahre hinüber sparten auf die schlechten" (Mayet denkt an Zwangssparkassen!) und „es fehlen bis jetzt den europäischen Volkswirthschaften überhaupt noch die Missernteudeckungsreserven in deren beiden einfachsten Formen: der landw. Nothstandskasse und der landwirthsch. Versicherung". Vgl. hierzu die kritischen Ausführungen im Text.

b) Der Vorschlag einer Missernteversicherung gegen die ungünstigen Einflüsse der Witterung und sonstige das Pflanzenwachsthum schädigende Vorkommnisse (Nässe, Dürre, Frost, Insektenfrass) mit dem Ziele, eine Jahr für Jahr thunlich gleiche Einnahme aus der Bewirthschaftung des Grund und Bodens zu gewährleisten, ist innerhalb einer auf der Grundlage freier wirthschaftlicher Bewegung beruhenden Gesellschaftsordnung schon desshalb ein verfehlter, weil hier keine Sicherheit besteht, dass der Einzelne von sich aus Alles aufbiete, um die Folgen schädlicher Einflüsse so viel als möglich abzuwehren. Eine Collectivversicherung, die unterschiedslos den Fleissigen, Geschickten, Umsichtigen ebenso behandelt, wie den Lässigen, Ungeschickten, Unvorsichtigen, könnte im Hinblick auf die hier thätigen psychologischen Einflüsse der grossen Masse von einer anderen Folge als der, Alle auf ein gleiches Niveau der Sorglosigkeit herunterzuziehen, nicht begleitet sein. Wollte man dieser Folge einer um sich greifenden geschäftlichen Sorglosigkeit in Bezug auf Bekämpfung widriger Natureinflüsse sich entziehen, so wäre dies nur durch eine regelmässige Ueberwachung der Einzelwirthschaften, d. h. nur mittelst einer staatlichen Bevormundung möglich, welche an Stelle der auf Freiheit der Bewegung und wirthschaftliche Selbstverantwortlichkeit sich gründenden Gesellschaftsordnung den Alles und Jedes reglementirenden socialistischen Zwangsstaat setzen würde.

c) Wo nach dem Stand der wirthschaftlichen Cultur und der Bodencultur insbesondere (grosse Einseitigkeit derselben, sorglose Bestellungsweise u. s. w.) und wo nach dem besonderen Charakter der Witterungsverhältnisse mit einer gewissen Regelmässigkeit auf Missernten (Hungersnöthe in Indien, Japan, Russland!) zu rechnen ist, welche weithin die ländliche Bevölkerung mit Nothstand und Elend bedrohen, mag die Ansammlung von staatlichen Hilfsfonds, aus welchen beim Eintritt solcher Ereignisse Beihilfen an die Nothstandsbezirke gegeben werden können, sehr wohl angezeigt sein; aber eine solche Maassnahme fällt doch mehr unter den Gesichtspunkt der guten Ordnung des Staatshaushalts und hat mit der Versicherung an sich nichts zu thun.

Anmerkung. a) Der japanische Missernten-Deckungsfond, über welchen Mayet, S. 313 ff., a. a. O., berichtet, ist nichts Anderes als eine, theils aus allgemeinen Staatsmitteln, theils aus Vereinsbeiträgen der Grundbesitzer angesammelte Nothstandskasse, zu dem Zweck eingerichtet, daraus nach Er-

messen in den dazu geeignet scheinenden Fällen, also rein gutthatsweise (caritative) Leistungen zu bestreiten. Caritativen Einrichtungen obiger Art durch eine vorsorgliche Finanzpolitik einen gewissen Stützpunkt zu geben, ist sicher nicht zu beanstanden; aber es bedeutet eine völlige Verkennung des Versicherungswesens, diesem die Aufgabe zu vindiciren, den Grundbesitzern im Falle von durch irgend welche Ereignisse veranlassten erheblicheren Ernteausfällen einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung zu gewähren, worauf doch Mayet's Vorschläge hinauslaufen.

b) Ueber die ähnlichen Veranstaltungen zur Sicherstellung der Versorgung des Volks mit Getreide in Russland, welche bis in das 17. Jahrhundert zurückreichen, siehe Kablukow in Braun's Archiv, Bd. III, S. 290 ff. Die Maassnahmen, letztmals geordnet im Jahr 1889, haben ebensowohl die Sorge für ordentliche Bestellung der Felder mit Saat wie die unmittelbare Lebensmittelversorgung zum Zweck und bestehen a) in der Errichtung von Vorräthen an Korn in natura, um daraus Darlehen zu gewähren; b) in Darlehen in Geld zum Ankauf von Getreide; c) in der Festsetzung von Normen für einen geregelten Handel mit Lebensmitteln. Der Vollzug ist so gedacht, dass jede Dorfgemeinde (durch allmähliche Ansammlung von Kornbeiträgen der Einzelbewohner) einen Kornvorrath von 6 preussischen Scheffeln Sommer- und Wintergetreide für jede männliche Seele besitzt oder aber einen diesem entsprechenden Kapitalwerth und gleichsam eine besondere kleine „Versicherungsgesellschaft“ bildet. Neben diesen örtlichen Reservefonds bestehen die in jedem Gouvernement vorhandenen, aus früheren Einzahlungen gebildeten „Versorgungskapitalien“, aus denen die (unverzinslichen) Darlehen zur Saatbeschaffung und zum Unterhalt geschöpft werden können; und endlich ein centraler, ebenfalls durch Beiträge gebildeter, dem Ministerium des Innern unterstellter Fond, der in Form zinsfreier Darlehen in Wirksamkeit tritt, wenn die Gemeinde- und Gouvernementsfonds erschöpft sind. — In Sibirien treten besondere Vorrathshäuser hinzu, die auf Kosten des Staats mit Mehl verproviantirt werden und aus denen im Fall starken Steigens der Preise Mehl zu einem mässigen Preis abgegeben wird. — Die Bedeutung dieser Veranstaltungen ist natürlich wesentlich von der gewissenhaften Art des Vollzugs, namentlich hinsichtlich der Kornmagazine, bedingt; wenn man aber bei Kablukow liest, dass „man in vielen Gegenden im Herbst, d. h. gerade dann, wenn Wintersaatkorn nöthig ist, in den Vorräthen keines vorfindet“, so begreift man die Katastrophen, welche die Missernte des Jahres 1891 über Russland heraufbeschworen hat. Wie so Vieles in Russland, scheint auch eben dieser „Versicherungsapparat“ (!) nur auf dem Papier zu stehen.

c) In Indien, wo besonders in den reisbauenden Landestheilen alle 10 bis 12 Jahre in Folge der Trockenheit eine Hungersnoth einzutreten pflegt, wird seit 1877 jährlich ein besonderer Posten von 1500000 Pfd. Sterl. unter dem Titel: „Famine relief and insurance“ ins Budget eingestellt. Was nicht wirklich zur unmittelbaren Bekämpfung von Hungersnoth ausgegeben wird, dient zur Herstellung von Bewässerungs- und Verkehrsanlagen oder zur Schuldentilgung. (Lexis.)

2. Schädlingsversicherung insbesondere. An Versuchen, die durch Pflanzenkrankheiten verursachten Schäden (beispielsweise gegen Reblausgefahr, gegen Rost etc.) in Versicherung zu nehmen, hat es zwar nicht gefehlt; doch ist augenscheinlich hier mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil im gegebenen Fall die Ausmittlung des durch solche Krankheiten — gegenüber etwaigen anderweiten schädigenden Einflüssen — veranlassten Ertragsausfalls in einer allen Theilen gerecht werdenden Weise nur schwer möglich ist, während doch die Controlirbarkeit und Erkennbarkeit des schädlichen Ereignisses nach seiner

Ursache im concreten Fall des Eintretens und die Messbarkeit der ökonomischen Wirkungen desselben wesentliche Voraussetzung der Versicherung ist (Wagner). Aber es widerstreitet überhaupt dem Wesen der Versicherung, für die nachtheiligen Folgen solcher schädlicher Erträgnisse eine Versicherungsorganisation zu begründen, wenn die Abwendung sehr wohl im Bereich menschlicher Möglichkeit liegt und wenn zugleich, wegen der leichten Uebertragbarkeit der Krankheiten von Pflanze zu Pflanze und von Ort zu Ort, die Unterlassung von Abwendungsvorkehrungen ein wachsendes Umsichgreifen des Uebels nothwendigerweise nach sich zieht. Die ökonomischen Folgen von leicht übertragbaren, aber bekämpfungsfähigen Schäden auf dem Wege der Versicherung unschädlich machen zu wollen, wäre also gleichbedeutend mit dem Verzicht auf thatkräftige Bekämpfung dieser Schädlinge und bedeutete daher in der Endwirkung einen volkswirthschaftlichen Verlust, der in dem Maasse sich steigerte, eine je grössere Sorglosigkeit die Versicherungsgemeinschaft bei den einzelnen Versicherten in Bezug auf schützende Vorkehrungen erzeugen müsste, um schliesslich eine Höhe zu erreichen, bei der eine Fortführung der Versicherungsgemeinschaft sich von selbst verbietet. Die Abhilfe liegt daher hinsichtlich dieser Art von schädigenden Ereignissen in dem Mittel der „Meidung und Unterdrückung“, im sachgemässen Ergreifen von Schutz- und Vertilgungsmaassnahmen, fällt also in das Gebiet der Landwirthschaftspolizei (Kap. VIII), und eine Versicherungsgemeinschaft könnte jedenfalls sich nur darauf beschränken, die durch die polizeiliche Bekämpfungsweise verursachten Kosten und die trotz der Bekämpfung verbliebenen Vermögensverluste zu decken (Phylloxera-Zwangsversicherung in einzelnen Cantonen der Schweiz und in Russland!). Aehnlich wie auch im Gebiet der Thierseuchen ohne die kräftige Handhabung einer Seuchenpolizei die Seuchenversicherung wirthschaftlich unzweckmässig und versicherungsökonomisch unmöglich wäre [1]).

[1]) Wenn neuerdings die Entschädigungen, welche im Vollzug der Seuchenpolizei den durch seuchenpolizeiliche Anordnungen (z. B. Tödtung seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Thiere) Betroffenen gegeben werden, vielfach nicht aus Mitteln der Allgemeinheit, sondern durch Zwangsbeiträge der Gesammtheit der betheiligten Thierbesitzer aufgebracht zu werden pflegen, so kann man doch nur in uneigentlichem Sinne von einer Zwangsversicherung gegen Seuchenschäden sprechen; es fallen diese Beiträge vielmehr unter die Kategorie von Präcipualleistungen für einem gewissen Kreis von Interessenten zum Nutzen gereichende staatliche Maassnahmen (Seuchentilgungsmaassnahmen), welche Leistungen ihrem Wesen nach von anderen solchen Sonderleistungen, z. B. von denen der Anwohner eines Flusses für die Sicherung der Ufer, der Herstellung von Deichen etc., in nichts

3. Beziehungen zwischen Versicherung und Polizei. Wie bemerkt, bedarf jede Versicherungsveranstaltung, sofern die in Versicherung genommenen schädigenden Einflüsse nicht ganz unabwendbarer Natur sind (Hagelwetter), bestimmter Vorkehrungen der Verhütung, Abwehr und Unterdrückung, sei es nun, dass diese auf dem polizeilichen Weg des Zwangsgebots oder im Weg der Vertragsbestimmungen herbeigeführt werden, wenn anders nicht der volkswirthschaftliche Werth der Versicherung Noth leiden soll (bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, sowie Vorsorge für ein gutes Löschwesen, womit die Verhütung von Brandfällen und die Einengung eingetretener Brände bezweckt wird; Versagung der Brandentschädigung beim Vorliegen grober Fahrlässigkeit auf Seite der Betroffenen; Pflicht der rechtzeitigen Bedachtnahme auf thierärztliche Hilfe bei der Thierversicherung, deren Unterlassung den Anspruch auf Entschädigung hinfällig macht etc.), wobei auf die späteren Ausführungen zu verweisen ist. Je mehr, sagt Wagner, Meidung und Unterdrückung gelingen, ein „Maximum“ werden, desto mehr kann die Versicherung selbst ein „Minimum“ werden, desto geringer werden die Ansprüche an die Leistung der Versicherung, desto niedriger können die Beiträge werden. Freilich sollte, wenn danach die Veranstaltungen zur Meidung und Unterdrückung passend in enge administrative Beziehungen zu den Einrichtungen des Versicherungswesens zu treten haben, doch auch Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Vortheile aus der meist oder grossentheils auf öffentliche Kosten oder auf Kosten Dritter hergestellten Meidung und Unterdrückung in entsprechend mässigen Prämien den Versicherten und nicht etwa vorwiegend den Versicherern (in Form hoher Dividenden) zugehen (Vorzug des öffentlichen, einschliesslich des genossenschaftlich-corporativen Versicherungswesens vor dem speculativ-privatwirthschaftlichem!); während im Uebrigen für das Maass der polizeilich oder im Vertragsweg zu erzwingenden Veranstaltungen der Meidung und Unterdrückung entscheidend bleiben muss, ob die dafür aufzuwendenden Kosten noch im richtigen Verhältniss zu den erzielten Vortheilen stehen: „es kann unter Umständen sehr wohl volks- und im gegebenen Fall auch privatwirthschaftlich richtiger sein, die Risicograde etwas höher zu belasten, selbst um den Preis höherer Versicherungs-

sich unterscheiden und der Veranstaltung, um deren willen sie erhoben werden, den Charakter einer Versicherung im eigentlichen Sinne desshalb nicht aufprägen.

prämien, als sie nur zum Zweck der Ermässigung der letzteren durch — eventuell zu theuere oder zu schwierige — neue Kapitalverwendungen zu vermindern"[1]). Ein Punkt, der neben Feuerversicherung gerade auch im Gebiet der Viehversicherung eine wesentliche Rolle spielt (wo die Anordnung der alsbaldigen Schlachtung erkrankter Thiere statt Aufwendung thierärztlicher Kosten unter Umständen den Vorzug verdient), während allerdings bei der Hagelversicherung, wegen der Unabwendbarkeit derselben, eine Vorkehr in präventiver und repressiver Hinsicht sich unmöglich oder doch nur sehr bedingt möglich erweist (z. B. Einengung des Baus hagelempfindlicher Gewächse in sehr hagelgefährlichen Gegenden durch Forderung hoher Prämien oder durch Ablehnung der Versicherungsnahme überhaupt).

4. Versicherungsfähige Schäden und Objecte. Nach diesen Betrachtungen werden Gegenstand der landwirthschaftlichen Versicherung jene Unfälle bleiben müssen, bei welchen „das Maass der statistischen Regelmässigkeit und demnach die in Zukunft zu erwartende Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr des Vorkommens genügend sicher bestimmt werden kann", so dass eine annähernde Veranschlagung der zur Deckung erforderlichen Mittel möglich ist; welche ferner ihrer Natur nach zwar das landwirthschaftliche Gewerbe in seiner Gesammtheit bedrohen, aber durch die Art ihres nach Zeit und Raum beschränkten Auftretens doch immer nur einen verhältnissmässig kleinen Bruchtheil der Interessenten verlustfällig machen, so dass relativ mässige Beiträge zur Deckung der Verluste ausreichen; welche endlich so geartet sind, dass sie selbst bei Anwendung der durchschnittlich vorauszusetzenden geschäftlichen Umsicht und Vorsorge nicht abwendbar erscheinen. Diesen Anforderungen entsprechen neben den Brandschäden, gegenüber denen das Versicherungsbedürfniss des landwirthschaftlichen Gewerbes das gleiche wie das jedes anderen wirthschaftenden Subjects ist, wesentlich nur die durch Hagelschläge und die durch Krankheiten und Unfälle der landwirthschaftlichen Nutzthiere veranlassten Schäden; und die Hagelversicherung und die Viehversicherung sind desshalb auch die wichtigsten und bis jetzt nahezu ausschliesslich herrschenden Formen des landwirthschaftlichen Versicherungswesens[2]).

[1]) A. Wagner a. a. O., bei Schönberg.

[2]) Nach Mayet (a. a. O., S. 404) waren im Jahr 1884 in Deutschland landwirthschaftliche Werthe (Gebäude, lebendes und todtes Inventar, Ernte und Ernte-

Wie nun aber in jeder Wirthschaft den Mittelpunkt der betriebsleitenden Thätigkeit das wirthschaftende Subject selber bildet, so besteht schliesslich das höchste Interesse daran, dass die Arbeitskraft des Betriebsleiters nicht selber Unfällen unterliege und dass, wenn dieser Fall gleichwohl eintreten sollte, für den eingetretenen Verlust ein Geldäquivalent der Familie des Wirths gesichert sei, das zwar niemals einen Ersatz für die Persönlichkeit als solche, aber doch für deren wirthschaftliche Leistungen zu bieten vermag. Neben der Sachversicherung kommt desshalb innerhalb des landwirthschaftlichen Gewerbes auch der Personalversicherung eine wesentliche Bedeutung zu, deren Tragweite freilich noch mehr als die der erstgenannten Versicherungsart in der grossen Masse der bäuerlichen Bevölkerung weithin unterschätzt wird. — Einen Wandel zum Besseren im ganzen Gebiet der landwirthschaftlichen Versicherung anzubahnen, bleibt daher eine der allerwichtigsten Aufgaben der landwirthschaftlichen Staatsfürsorge der Gegenwart, zumal wegen des innigen Zusammenhangs, der zwischen Versicherung und Verschuldung besteht. Auf diesen Zusammenhang ist an anderer Stelle (S. 253, 289 ff.) nachdrücklich hingewiesen worden, doch sei auch hier noch einmal betont, dass nicht darin der Schwerpunkt des staatlichen Eingreifens zur Verhütung der Ueberschuldung beruhen kann, eine äusserste Schuldgrenze schematisch festzulegen; dass weitaus wirkungsvoller vielmehr solche im Interesse des landwirthschaftlichen Gewerbes durch eine zielbewusste Politik herbeigeführte Einrichtungen sich erweisen werden, deren richtige Benützung die Quelle der Creditinanspruchnahme mehr und mehr versiegen lässt und, wo gleichwohl eine solche Creditinanspruchnahme nicht zu umgehen ist, doch wenigstens die eingegangene Schuldverbindlichkeit ihres gefährlichen Charakters entkleidet.

vorräthe) in Versicherung gegeben: in der Feuerversicherung rund 30 Milliarden M.; in der Hagelversicherung 1785 Millionen M.; in der Viehversicherung 209 Millionen M.; im Ganzen also eine Summe von rund 32 Milliarden M.

Abschnitt II.

Die Personalversicherung in der Landwirthschaft.

§ 144. Die Unfall- und Lebensversicherung.

1. Unfallversicherung. Die Natur des landwirthschaftlichen Gewerbes bringt specifische Betriebsgefahren mit sich, denen nicht bloss das Arbeiter- und Hilfspersonal, sondern auch die Betriebsleiter selber unterliegen können, und es haben die neuerlichen socialen Versicherungsgesetze gegen Unfallgefahr daher ganz richtig auch eine Versicherungspflicht der Betriebsbeamten ausgesprochen. In der überwiegenden Mehrzahl der bäuerlichen Betriebe ist aber der Inhaber der Wirthschaft Unternehmer, Betriebsbeamter und Arbeiter in einer Person, und alle dem landwirthschaftlichen Betrieb eigenthümlichen Unfallgefahren (bei der Bedienung von Maschinen, bei der Wartung der Thiere, bei Leitung von Fuhrwerken, beim Einernten und Aufbewahren der Früchte, bei Waldarbeiten etc. sich einstellend) können daher auch den Besitzer mit bleibendem Schaden für Gesundheit und Arbeitskraft bedrohen. Eine Ausdehnung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung wenigstens auf die kleineren und mittleren Betriebsunternehmer selber ist desshalb angezeigt und nützlich und bei der notorischen grossen Häufigkeit solcher Unfälle geeignet, eine durch das Siechthum oder den Tod des Familienoberhauptes bedingte Gefährdung der Wirthschaftslage hintanzuhalten.

Nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, ist (§ 1 Abs. 3) der Landesgesetzgebung überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen land- bezw. forstwirthschaftliche Betriebsunternehmer versichert sein sollen und es haben von dieser Befugniss eine grosse Anzahl Einzelstaaten Gebrauch gemacht. Nach § 5, 6, 7 d. Ges. wird Entschädigung geleistet für den Schaden, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung — Fälle der vorsätzlichen Herbeiführung des Betriebsunfalls ausgenommen — entsteht und zwar beträgt die Unfallrente im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3$ % des durchschnittlichen Jahresverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter am Beschäftigungsort; im Fall theilweiser Erwerbsunfähigkeit in einem Bruchtheil dieser Rente; im Fall der Tödtung ist neben dem Ersatz der Beerdigungskosten ein Rentenanspruch der Wittwe von 20 %, sowie den Kindern (bis zum zurückgelegten 15. Jahre) in der Höhe von 15 bis 20 % des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch in toto nicht über 60 % eingeräumt, ebenso den Ascendenten in der Höhe von 10 %, falls der Verstorbene

deren einziger Ernährer war. — Die danach den landw. Unternehmern zukommenden Renten, deren Höhe die der Arbeiterrenten nicht übersteigt, sind freilich nur sehr mässige; aber man darf an diese Zahlungen nicht mit dem Maassstab der städtischen Anschauungen herantreten. Auf dem Lande wird in bäuerlichen Kreisen eine regelmässig fliessende Geldeinnahme auch bescheidener Grösse sehr hoch gewerthet und eine Geldrente von einigen 100 M. hat hier, wo einen grossen Theil des Haushaltsbedarfs die eigene Wirthschaft deckt, schon eine ganz erhebliche sociale und wirthschaftliche Bedeutung, welche die ländliche Bevölkerung denn auch mehr und mehr würdigt.

2. Lebensversicherung. Die Ausdehnung der socialen Versicherungsgesetzgebung auf die Unternehmer füllt indess nur eine kleine Lücke im Gebiet der Personalversicherung aus, da ihre Anwendung an das Vorhandensein eines Unfalls, und zwar eines mit dem landwirthschaftlichen Betrieb in Zusammenhang stehenden Unfalles geknüpft erscheint und daher keine Vorsorge für alle sonstigen Zwischenfälle getroffen ist, welche das Leben des Unternehmers bedrohen und ihn und seine Arbeitskraft vorzeitig der Familie entreissen können; auch bleibt die Lücke bestehen, dass zahlreiche landwirthschaftliche Unternehmer, welchen es an Baarvermögen gebricht, für die Zeit des Alters und der zunehmenden Gebrechlichkeit sorgenvollen Tagen entgegensehen, deren Last durch die Ausbedingung von Leibgedingen und Altentheilen gegenüber den in den väterlichen Besitz eingewiesenen Kindern nach der knappen Art und Weise, wie solchen Leistungen entsprochen zu werden pflegt, selten gemildert wird. Die Abschliessung von Lebensversicherungsverträgen, sei es, dass das versicherte Kapital auf den Todesfall des Besitzers oder noch besser mit Eintritt eines gewissen Lebensalters fällig wird, kann daher auch der ländlichen Bevölkerung nicht dringend genug anempfohlen werden und es dürfte zu den dankbarsten Aufgaben der Organe der landwirthschaftlichen Staatsfürsorge gehören, ein besseres Verständniss für den Nutzen und die Wohlthätigkeit dieses Versicherungszweigs gerade auch für die Bewohner des flachen Landes sich angelegen sein zu lassen. Entscheidend fällt hier in das Gewicht, dass jeder Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags einen Sparzwang begründet und daher die Nöthigung für den Versicherten enthält, die Prämie, gleich anderen nöthigen Ausgaben, in den Haushaltsplan aufzunehmen; dass in Folge dieses Sparzwangs manche unwirthschaftliche oder doch nicht unbedingt nöthige Ausgabe unterbleibt; dass das Ziel der Ansammlung eines bestimmten Kapitals auf einen bestimmten Zeitpunkt jedenfalls auf dem Wege der Lebensversicherung mit wesentlich geringeren Opfern

als auf jedem anderen Wege der Kapitalrücklage sich erreichen lässt; endlich dass der Versicherte in der Police ein Werthpapier hat, das er im Fall der Noth bei der Versicherungsanstalt oder sonst beleihen kann, also seinem Credit eine wesentliche Stütze hinzufügt.

3. Die Lebensversicherung und die Anerbenrechtsgesetzgebung insbesondere. Eine ganz besondere Bedeutung ist der Antheilnahme an der Lebensversicherung in den Gebieten des Anerbenrechts beizumessen, worauf schon früher (Bd. I, § 82, S. 485 und § 86, S. 505) kurz hingedeutet wurde. Denn mögen die Bedingungen der Gutsübernahme für den Anerben noch so günstig rechtlich festgelegt sein, immer wird dieser im Fall des Vorhandenseins mehrerer Geschwister und sofern in Ermangelung von Baarmitteln diese aus dem Gutswerth selber abgefunden werden müssen, in einer precären Lage sich befinden, die in für die Landwirthschaft ungünstigen Zeitläuften sehr leicht zu einer direct gefahrvollen sich gestalten kann. Der in der Abfindungspflicht liegende wunde Punkt des Anerbenrechts kann nur dadurch beseitigt werden, dass der übergebende Elterntheil in die Lage sich versetzt, die Erbansprüche der miterbenden Geschwister ganz oder doch überwiegend aus bereitstehenden Baarmitteln zu decken, und hierzu bietet die Lebensversicherung das zweckmässigste, sicherste und zugleich das die geringsten Opfer erfordernde Mittel; nur auf diesem Wege wird vermieden, dass mit jedem Generationswechsel neue Schuldverbindlichkeiten zu den vorhandenen hinzutreten, deren schliessliche Häufung den Verbleib des Guts in der Familie zur thatsächlichen Unmöglichkeit macht.

Anmerkung. a) Vgl. zu den vorstehenden Ausführungen die neuerdings erschienenen Schriften von F. Hecht, Die Befreiung des ländl. Grundbesitzes von Hypothekenschulden durch Annuitäten und Lebensversicherung, 1893, und die Eingangs citirte Schrift von Schneider-Felber, a. a. O., S. 24 ff. Würde, wie daselbst angegeben ist, ein 25jähriger Landwirth auf die Ansammlung eines Kapitals von 40000 M. zum Zweck der schuldenfreien Uebergabe des Guts an den Anerben, zum Zweck der Abfindung der übrigen Kinder und für seine eigenen Bedürfnisse nach erfolgter Zuruhesetzung abheben und hierzu einen Zeitraum von 40 Jahren in Aussicht nehmen, so müsste er (bei $3^1/_2$ %) alljährlich 500 M. zinstragend anlegen, hätte also einen Baaraufwand von 20000 M. zu bestreiten; wogegen für den Fall des Beitritts zu einer Lebensversicherungsanstalt die mit der Zeit ständig sinkenden, schliesslich sogar in eine Rente übergehenden Prämien nur den Betrag von 12248 M. erreichen und schon die Zahlung der ersten Prämie beim Eintritt des Todes die Anwartschaft auf Zahlung der vollen Summe von 40000 M. eröffnet. Der Versicherte „kann also von Anfang ab ruhig schlafen", weil die Zukunft der Familie unter allen Umständen gesichert ist. — Am zweckmässigsten wird die Lebensversicherung in der Weise abgeschlossen, „dass das versicherte Kapital bei Fälligkeit der hinterlassenen Wittwe lebenslänglich zur Nutzniessung zusteht, das Kapital selbst aber dem Hof-

anerben zur Beschaffung der erforderlichen Abfindungen verbleibt". Die Nettokosten einer Lebensversicherung auf den Todesfall für ein Kapital von 10000 M. bei einem Alter des versichernden Landwirths von 35 Jahren stellen sich auf 4749 M. 90 Pf., die Anfangsjahresleistung auf 280 M. 50 Pf., die indess schon im 5. Jahr auf 248 M. 50 Pf. sinkt und mit jedem folgenden Jahr abnimmt, um schliesslich in eine Rente überzugehen; würde die Versicherung in der Weise abgeschlossen, dass das Kapital, abgesehen vom Todesfall, mit zurückgelegtem 60. Lebensjahr auszuzahlen ist, so belaufen sich die Nettokosten der Versicherung natürlich höher, nämlich auf 5650 M. 40 Pf. (die Berechnungen gründen sich auf die Tarife der Badischen Versicherungsanstalt in Karlsruhe). —

b) Eine besondere Vergünstigung ist dem Lebensversicherungswesen in Preussen durch das neue Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 eingeräumt worden und zwar durch die Vorschrift in § 9, Ziffer 7, besagend: „Von dem Einkommen sind in Abzug zu bringen — Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 600 M. nicht übersteigen", wozu ein Aufsatz in Fühling's landw. Zeitung (1892, S. 410) bemerkt:

„Zahlt der Betreffende mehr wie 600 M. jährliche Prämie, so ist er immer berechtigt, 600 M. an seinem Einkommen in Abzug zu bringen. Dies macht aber, wenn er bei einem Einkommen von 5000 M. bis dahin hätte 132 M. Steuer bezahlen müssen, jetzt eine Ersparniss von 28 M. aus, da er nun nur in der zweittieferen Klasse besteuert wird. Ausserdem hat er einen entsprechend geringeren Satz an Communalsteuer zu entrichten, so dass das in der Versicherung angelegte Kapital durch die Steuerersparniss in reichem Maasse verzinst wird, in diesem Falle bei einer Communalabgabe von 22 M. mit über 8 %. Es ist also in der That der Abschluss der Lebensversicherung unter den gegebenen Umständen als eine vorzügliche Kapitalanlage zu bezeichnen, und es wird hoffentlich auf dem Lande recht bald mehr und mehr die Erkenntniss sich Bahn brechen, dass wir in derselben eine der segensreichsten Institutionen besitzen, für deren Förderung jeder nach Kräften Sorge tragen sollte."

4. Lebensversicherung und Schuldentilgung. Endlich aber bietet die Lebensversicherung auch einen unter Umständen bemerkenswerthen Ersatz für die Amortisationshypothek und zwar gerade wieder im Gebiet des Anerbenrechts. „Hatte nämlich der Vorbesitzer nicht gespart, sondern dem Anerben die volle Abfindungslast für die Geschwister aufgebürdet, so würde dieser — falls ihm der Eintritt in die Lebensversicherung möglich und (nach seinen Altersverhältnissen) günstig ist — unter Umständen besser die als Hypothekenschuld auf sein Gut gelegten Abfindungen durch eine entsprechende Versicherungssumme tilgen, als durch eine, möglicherweise noch auf Kind und Enkel übergehende Amortisationshypothek. So ist es in der That in England schon im Gebrauch, wo der Landbesitzer nur befugt ist, Gelder auf seine Lebenszeit aufzunehmen: Zins und Prämie werden dann auf die Gutseinkünfte angewiesen." Abgesehen davon, dass in vielen Fällen die Tilgung mittelst Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags ein thatsächlich geringeres Opfer als die Amortisationshypothek erfordert, fällt auch hier wieder die Gesichertheit gegen die Wechselfälle des Lebens stark ins Gewicht; mag der Tod des Besitzers wann immer

erfolgen, er hat die Gewissheit, dass der Besitz schuldenfrei auf die Kinder übergeht, während im Amortisationsverfahren beim vorzeitigen Tod des Besitzers die Amortisationspflicht weiter läuft und zu dieser Last des Anerben die weitere der Abfindung der Geschwister hinzutritt.

Anmerkung. a) Vgl. die Ausführungen bei Schneider-Felber, S. 27/28: „Würde die ordnungsmässige Abzahlung 40 Jahre erfordern, so versichert der Grundbesitzer statt dessen dieselbe Summe auf Todesfall oder spätestens nach 40 Jahren, zahlt dann den einfachen Zins und die Prämie und erreicht dadurch insofern mehr, als er einmal im Ganzen weniger zu zahlen hat und ferner, als mit seinem Tod jedenfalls die Schuld getilgt, also der als unumgänglich bezeichnete Satz „„freier Hof bei jedem Todesfall““ richtig befolgt ist". Beispiel: Ein 25jähriger Landwirth, welcher 20000 M. Hypothekenkapital zur Abfindung seiner Geschwister aufzunehmen genöthigt ist, steht vor der Wahl, dieses Kapital auf Amortisation und zwar zu $3^1/_2$ % Grundzins und $1^1/_4$ % Amortisation (Tilgungszeit 42 Jahre) zu nehmen oder dasselbe auf feste Verzinsung zu $3^1/_2$ % anzuleihen und die Tilgung der Schuld durch die Lebensversicherung zu beschaffen. Im ersten Fall hat er jährlich $4^3/_4$ % von 20000 M. = 950 M. zu zahlen, d. h. in 42 Jahren 39800 M.; im zweiten Fall entrichtet er jährlich an Zinsen 700 M. und ausserdem die Prämie für ein Versicherungskapital im Betrag von 20000 M., zahlbar beim Tod oder nach Erreichung seines 65. Lebensjahres, wobei sich die Gesammtleistung auf 28000 M. Zins und 6124 M. Prämie = 34124 M., d. h. auf 5676 M. weniger berechnet als im Fall der Amortisation; mit dem weiteren Vortheil, dass bei vorher erfolgendem Tod die 20000 M. zur sofortigen Tilgung der Hypothekenschuld vorhanden sind und der künftige Anerbe völlig unbelastet ist (S. 36 der Schrift). — Auch Hecht in der oben citirten Schrift weist nach, dass die Aufnahme eines Annuitätendarlehens mit niedrigster Amortisationsquote in Verbindung mit einer abgekürzten Lebensversicherungspolice nicht nur den besten, sondern auch den billigsten Weg für die Schuldabstossung darstellt (a. a. O., S. 21).

b) Für eine Combination von Amortisationsdarlehen und Versicherung (Hypotheken-Amortisationsversicherung), deren Aufgabe darin bestände, dass eine Versicherungsgesellschaft gegen eine jährliche von dem Hypothekenschuldner zu zahlende Prämie die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben eines Schuldners den Rechtsnachfolgern desselben die Weiteramortisation abzunehmen, d. h. selbst in den Betrag der Restschuld einzutreten, ist F. A. Müller in dem Aufsatz: „Hypothekarcredit und Lebensversicherung" (in Schmoller's Jahrbüchern, Jahrg. 1887, S. 637 ff.) eingetreten. Zur Begründung wird u. A. angeführt, dass bei den gewöhnlichen Amortisationsdarlehen die Amortisation im Anfang bei Weitem langsamer von statten geht als gegen Ende der Tilgung; z. B. bei einem 6 %igen Darlehen (5 % Zins, 1 % Amortisation) die Hälfte des Kapitals erst nach 25 Jahren zurückgezahlt ist, die andere Hälfte aber in den restlichen 11 Jahren sich tilgt; so dass daraus im Zusammenhang mit den mittleren Absterbensverhältnissen die unangenehme Folge für die Schuldner sich ergiebt, dass nur ein verhältnissmässig kleiner Procentsatz der Schuldner das Ende der Tilgung erlebt; ist beispielsweise das Anfangsalter der Schuldner 40 Jahre, so wird mehr als ein Drittel gestorben sein, ehe auch nur die halbe Schuld abgetragen ist; während doch in Fällen von Besitzwechsel durch Todesfall das Vorhandensein einer irgend erheblichen Schuld des Vorbesitzers leicht verhängnissvoll für den Gutsnachfolger werden kann. Der Vorschlag erregt Interesse, doch dürfte die Höhe der an die Gesellschaften zu zahlenden Prämien (der Verfasser berechnet die Prämie für einen 30jährigen Schuldner für 100 M. Schuldkapital auf jährlich 1 M. 2 Pf.) der Einbürgerung einer solchen Hypotheken-Amortisations-Versicherung sehr im Wege stehen und der obenbezeichnete Weg — Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags — der empfehlenswerthere sein.

5. Unerlässliche Voraussetzung der stärkeren Einbürgerung gerade auch der Lebensversicherung in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung bleiben freilich neben der opferfreudigen Hingabe für die Interessen der Familie solche allgemeine Erwerbsbedingungen, welche die Aufbringung der Zahlungen dem Grundbesitzer thatsächlich ermöglichen. Die Einsicht von der Nothwendigkeit der Versicherung reicht nicht aus, wenn den landwirthschaftlichen Unternehmern die erforderlichen Mittel fehlen, diese Einsicht in die Wirklichkeit überzuführen. Die Verweisung der Angehörigen eines Gewerbes auf zweckmässige und wohlthätige Einrichtungen, deren Gebrauch regelmässig wiederkehrende Opfer dem Benützenden auferlegt, hat desshalb nur dann einen verständigen Sinn, wenn, bei im Uebrigen richtiger Wirthschaftsführung, über den nothwendigsten Bedarf hinaus solche Ueberschüsse erzielt werden können, welche in den Stand setzen, jenes Opfer wirklich zu bringen. Die Nothwendigkeit einer vorsorglich waltenden Agrarpolitik mit dem Ziel: die Grundbesitzer vor allzustarken Schwankungen des Erwerbslebens zu bewahren, durch positive Veranstaltungen die Erzeugungs- und Absatzbedingungen zu fördern, ungünstige Einflüsse abzuwehren, Fortschritte in der Technik der Bodenproduction anzubahnen, tritt desshalb in ihrer Bedeutung gerade auch unter dem Gesichtspunkte des Versicherungswesens besonders deutlich hervor, da alle noch so zweckmässigen Vermahnungen in letzterer Hinsicht leerer Schall bleiben müssen, wenn das wirthschaftliche Vermögen zur nachhaltigen Bethätigung des guten Willens der Betheiligten sich aus unabwendbaren Gründen unzulänglich erweist.

Abschnitt III.

Die Sachversicherung in der Landwirthschaft; die Hagelversicherung insbesondere.

§ 145. Bedeutung der Hagelversicherung; Hindernisse ihrer stärkeren Verbreitung; Wichtigkeit der Hagelstatistik.

1. Unter den Zweigen der landwirthschaftlichen Sachversicherung nimmt die Hagelversicherung unstreitig die wichtigste

Stelle ein, nicht bloss weil die Hagelschäden im Gegensatze zu den Schäden, welche durch Feuer oder durch Krankheiten der Thiere entstehen, gänzlich unabwendbar sind, also eine verhütende (vorbeugende) und abwehrende Thätigkeit ausgeschlossen erscheint, sondern auch wegen der im gegebenen Fall ganz ausserordentlichen, unter Umständen die ganze Jahresernte in Frage stellenden Intensität des Auftretens. Ist desshalb das objective Versicherungsbedürfniss gegenüber den Hagelschäden unstreitig ein ganz besonders dringliches, so muss es doppelt befremdlich erscheinen, dass länder- und gegendenweise noch immer von der Hagelversicherung ein verhältnissmässig geringer Gebrauch gemacht wird und dass kaum ein Jahr vergeht, in dem nicht durch das Niedergehen schwerer Hagelwetter der Wohlstand eines Theils der ländlichen Bevölkerung in Folge unterlassener Versicherung auf das Schwerste geschädigt und ebensowohl Staatshilfe wie private Wohlthätigkeit in Bewegung gesetzt wird, um wenigstens den schlimmsten Folgen der Katastrophe durch naturale und geldliche Zuwendungen an die Betroffenen entgegenzutreten.

2. Die Ursachen, die einer umfangreicheren Benutzung der Hagelversicherungsgelegenheiten entgegenwirken, sind doppelter Art: sie hängen mit der eigenartigen Natur der Hagelerscheinungen zusammen, nämlich mit der Unregelmässigkeit und Unberechenbarkeit ihres örtlichen Auftretens, die die Landwirthe bestimmter Gegenden in eine häufig nur zu trügerische Hoffnung wiegt, indem sie die Meinung unbedingt hagelsicherer Districte hervorruft, wie oft auch diese Meinung hinterher sich irrig erweist; und sodann mit den besonderen Schwierigkeiten, welche einer allseits befriedigenden technischen Ausgestaltung der Hagelversicherung theils durch die statistisch schwer zu erfassende und desshalb der guten Ordnung des Prämienwesens hinderliche Natur der Hagelwetter, theils durch die einer zuverlässigen Schätzung der Hagelschäden entgegenstehenden Hindernisse bereitet werden. Ein weitgehender Optimismus in Bezug auf die relative Hagelungefährlichkeit der eigenen Felder, das Misstrauen, welches vielfach den Einrichtungen der Hagelversicherungsunternehmungen mit Recht oder Unrecht entgegengebracht wird, nicht selten aber auch die factische Unmöglichkeit der Versicherungsnahme, sei es in Folge unerschwinglich hoher Prämiensätze oder des Fehlens einer Versicherungsgelegenheit überhaupt, endlich das in der kurzen Dauer der hagelgefähr-

lichen Zeit und in der Nothwendigkeit der jährlichen Erneuerung des Versicherungsantrags liegende Hemmniss wirken zusammen, dass in verschiedenen Staatsgebieten oder Staatsgebietstheilen der Stand des Hagelversicherungswesens, gemessen nach dem Umfang der Hagelversicherungen und nach den danach unversichert und unvergütet bleibenden Hagelschäden, als ein wenig befriedigender bezeichnet werden darf.

Anmerkung. Nach Makowiczka wird der Hagelversicherung erstmals in Frankreich und England begegnet und zwar in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts. In Deutschland regte 1795 der Gutsbesitzer v. Müller erstmals den Gedanken eines Hagelversicherungsvereins (für Mecklenburg) an, der sich indess nicht verwirklichte, wogegen 2 Jahre später auf Anregung des Gutsbesitzers Drepper die Gründung einer ersten deutschen Hagelversicherungsanstalt in Neubrandenburg erfolgte. Ueber die weitere Entwicklung des Hagelversicherungswesens in Deutschland nähere Angaben bei Suchsland, a. a. O., S. 54 ff. Im Jahr 1890 betrug nach derselben Quelle (a. a. O., S. 89) in Deutschland die Zahl der Versicherungsverträge 316000 und die Versicherungssumme 1750 Mill. M., und darf angenommen werden, dass rund 48 % der Körnerernte von Halm-, Oel- und Hülsenfrüchten versichert waren; in Oesterreich betrug die Versicherungssumme 405 Mill. Gulden (nur 27,2 % der Körnerernte), in Frankreich 530 Mill. Frcs. (nur 8,3 % der Körnerernte). Im Mittel waren in Deutschland in den achtziger Jahren versichert (Acker-, Garten- und Weinland) in % der Fläche: in Preussen 47,7 %; Sachsen 49,0 %; Bayern nur 16,0 %; Württemberg nur 11,0 %; Baden nur 2,7 %. Auf den Zusammenhang zwischen Versicherungsnahme und Besitz-, Anbau- und Flurrechtsverhältnissen Hinweis bei Suchsland, S. 83 ff.; wo wie in Mittel- und Norddeutschland der grössere Besitz überwiegt, ist auf besseres Verständniss für die Nothwendigkeit einer regelmässigen Hagelversicherung zu rechnen, als bei vorherrschendem Kleinbesitz, und man würde danach allerdings unrichtig schliessen, wenn man die geringe Versicherungsbetheiligung im Süden ausschliesslich den Mängeln der bestehenden Organisation des Versicherungswesens zur Last setzen wollte; dass aber durch eine angemessene, nämlich staatliche oder halbstaatliche Organisation dieses Verständniss rascher geweckt und dem latenten Versicherungsbedürfniss in umfangreicherem Grad zum Durchbruch verholfen werden kann, zeigen die in Bayern und neuerdings in Baden gemachten Erfahrungen, (siehe unten), und wird von Suchsland in seiner Vorliebe für eine privatrechtliche Organisation übersehen. Die persönlichen Eigenschaften der kleinen Besitzer (Indolenz, Fatalismus etc.) in Verbindung mit den im Süden bestehenden Anbauverhältnissen (weniger Getreidebau), der zerstreuten Feldlage, dem Mangel an baarem Geld etc. erklären daher die geringe Versicherungsnahme keineswegs „zur Genüge“, sondern der Grund liegt bezw. lag seither allerdings auch in Mängeln der auf die Bedürfnisse des Südens nicht hinreichend Rücksicht nehmenden privaten Organisation.

3. Bedeutung meteorologischer Untersuchungen und hagelstatistischer Aufnahmen. Wenn auch über die physikalische Natur der Hagelerscheinung vielfache Beobachtungen vorliegen, so ist man doch über die tiefer liegenden Ursachen der Wetterbildungen, welche zu Hagelschlägen Anlass geben, also darüber, welche besonderen örtlichen Verhältnisse (Höhenlage, hydrographische Beschaffenheit einer Gegend im Allgemeinen, Art der Vegetationsdecke etc.) das Niedergehen von Hagelwettern

besonders zu begünstigen oder hintanzuhalten geeignet erscheinen, noch keineswegs hinreichend aufgeklärt, um danach mit Bestimmtheit die Gegenden nach dem Grad der Hagelgefahr klassificiren und auf Grund dieser Klassification einen der natürlichen örtlichen Hagelgefahr angepassten Prämientarif aufstellen zu können. Man darf zwar hoffen, dass die seit Jahren fast überall in die Hand genommene planmässige Bearbeitung auch dieses Gebiets durch die meteorologischen Centralbureaus mit der Zeit gewisse feste Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Hagelgefährlichkeit der einzelnen Gegenden liefern wird, für jetzt und die nächste Zukunft ist man aber auf die Hagelstatistik, d. i. auf die Feststellung der Hagelschäden nach Zahl, Umfang und Schadenswirkung als Grundlage der Prämienberechnung angewiesen; wobei indess diese Grundlage wegen des verhältnissmässig nicht grossen Zeitraums, auf den diese Statistik meist sich erstreckt, und bei der Ungenauigkeit, die den statistischen Aufnahmen noch vielfach anhaftet, immer noch eine sehr unsichere ist. Diese Unsicherheit beeinflusst aber hinwiederum die Aufstellung des Prämientarifs in nachtheiliger Weise und bereitet einer auch nur annähernd richtigen Bemessung der voraussichtlichen Schadenssummen, für welche die einzuhebenden Prämien Deckung geben sollen, weitaus grössere Schwierigkeiten als etwa im Gebiete der mit viel besserem statistischem Material arbeitenden Feuer- und Lebensversicherung. Die Folge ist, dass die Tarife gegendenweise bald zu hoch, bald zu nieder angenommen werden, dass häufig jahrweise eine Unzulänglichkeit der Mittel sich ergiebt, dass bei andauernd ungünstigen Hageljahren die Versicherungsunternehmungen in ihrem Bestande gefährdet erscheinen, wohl auch zu Auflösungen schreiten müssen, dass jedenfalls oftmals Aenderungen in der Eintarifirung der Orte und der Höhe der Prämiensätze nothwendig werden, woraus bei den Versicherten wiederum die Empfindung der Willkür in der Handhabung und des Gefühls unbilliger Behandlung, sowie eines Misstrauens gegen das Hagelversicherungswesen überhaupt entsteht, das auf die Versicherung selber nur nachtheilig einwirken kann. Als ein wichtiges Förderungsmittel des Hagelversicherungswesens ist daher neben der Pflege der wissenschaftlichen Untersuchung der Hagelwetter eine gute, ausreichende Ordnung der amtlichen Hagelstatistik zu erachten, die thunlich für weitere Ländergebiete nach gleichmässigen Grundsätzen eingerichtet, ferner nicht bloss auf das landwirthschaftliche Cultur-

gelände, sondern auch auf die Waldungen (um auch deren Einfluss auf die Hagelbildungen zu ermessen) ausgedehnt sein und möglichst zuverlässige Angaben über die Oertlichkeit und den Zeitpunkt des Niedergangs sowie über die Schadenssummen, getrennt nach den einzelnen wichtigen Culturarten, enthalten sollte. Dabei empfiehlt sich, bei der bei den Ortsvorstehern nicht überall vorauszusetzenden Befähigung zur richtigen Schätzung eines Schadens, stichprobenweise amtliche Controllschätzungen durch erfahrene Landwirthe vornehmen zu lassen.

Anmerkung. Die grossen Schwankungen im zeitlichen Auftreten von Hagelwettern erhellen aus folgenden Zahlen. Es betrug der Hagelschaden in runden Summen und

Millionen M.	1883:	1884:	1885:	1886:	1887:
Preussen . . .	15,2	39,3	39,0	22,3	16,0
Bayern . . .	7,8	9,8	10,6	7,3	10,5
Württemberg .	3,6	1,2	3,1	0,357	0,391
Baden. . . .	4,5	1,2	1,8	0,760	1,4

In Oesterreich schwankte in den Jahren 1877/81 der Hagelschaden zwischen 10,2 und 48,4 Millionen M.; in Frankreich 1877/86 zwischen 48,2 und 102 Millionen M. — Ebenso gross wie die Verschiedenheit der Hagelschäden von Jahr zu Jahr (zeitliche Schwankungen) sind die örtlichen Verschiedenheiten in der Hagelhäufigkeit und Hagelintensität, selbst innerhalb enger Gebiete: Im Grossh. Baden schwankte innerhalb der 11 Kreise des Landes in den Jahren 1884/87 der Schaden zwischen 1,5 Millionen und 88000 M., d. h. während in diesem Zeitraum in einzelnen Kreisen der Schaden auf den ha auf 80—90 M. sich belief, sank er in anderen auf 25—30 M. herunter. Dabei kann sehr wohl eine gewisse Gegend einige Jahre hindurch von schweren Hagelwettern heimgesucht, aber dann jahrzehntelang von solchen befreit sein, gilt desshalb als relativ hagelsicher und wird demgemäss auch in den Prämientarifen behandelt, während andere Gegenden zwar durch eine ausgesprochene Hagelhäufigkeit, aber geringe Hagelintensität sich auszeichnen, gleichwohl aber, nach den meist üblichen Tarifirungsgrundsätzen, ungünstiger wie die erstgenannten behandelt werden, während doch die beiden Gegenden, gemessen nach dem durchschnittlichen Umfang des wirklich eingetretenen und ersatzfähigen Schadens, die gleiche Hagelgefahr aufweisen — Unbilligkeiten in der Behandlung, welchen eben nur beim Vorhandensein einer auf sehr lange Zeiträume sich erstreckenden zuverlässigen Statistik begegnet werden kann. — Die sehr verbreitete Meinung, dass Süddeutschland unbedingt hagelgefährdeter als Mittel- und Norddeutschland sei, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig und nur daraus zu erklären, dass die süddeutschen Staaten (insbesondere Württemberg und Baden) eine sehr weit zurückliegende Hagelstatistik haben; dass ferner die Schadensangaben durch die in diesen Staaten bewilligten Steuernachlässe für Hagelschäden in ungünstiger Weise (durch Ueberschätzungen) beeinflusst sind; dass auf die Höhe der Schadensangaben das Vorhandensein hochwerthiger, in der Regel aber unversichert bleibender Culturen (Wein- und Obstbau, Hopfen- und Tabaksbau) wesentlich einwirkt; endlich dass die topographische Beschaffenheit des Südens zwar der Hagelhäufigkeit sehr Vorschub leistet, aber aus eben diesem Grund nach der Seite der Hagelintensität wieder günstig wirkt, weil die Hagelwetter an den Bergen aufgehalten werden und daher das räumliche Gebiet der Hagelschäden vielfach ein engumschriebenes bleibt; sehr im Gegensatz zu der norddeutschen Tiefebene, wo solche hagelsichernde und hageleinengende Bodenhindernisse nicht gegeben sind und desshalb das Verwüstungsgebiet unter Umständen ein ausserordentlich grosses wird. (Vgl. Sarazin, a. a. O., S. 28 ff., wo für die Aufstellung des Satzes, dass

die Leeseiten der Berge und Hügel mehr oder weniger als gesichert zu betrachten sind im Gegensatz zu den gefährdeteren Luvseiten, eine Anzahl beweiskräftiger Momente beigebracht wird.) Eine drastische Illustration zu dem Obenbemerkten liefert die Hagelkatastrophe vom 1. und 2. Juli 1891, die in einigen bis dahin als relativ hagelsicher geltenden und desshalb im Prämientarif günstig behandelten Gegenden (Westphalen, Braunschweig, Hannover) in einem kaum je dagewesenen Umfang die Feldfluren verwüstete, allein die norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin mit einem Schaden von nahezu 2,5 Mill. M. belastete und die seitherigen Annahmen über die Hagelgefährlichkeit dieser Districte gänzlich über den Haufen warf. Daher denn aus vergleichsweise kurzen Zeiträumen entnommenen Hagelschadensdurchschnitten ein zutreffender Schluss auf die mittlere Hagelgefahr bestimmter Gegenden nicht gezogen werden kann und die dessfallsigen Angaben in der Suchsland'schen Schrift (S. 6 und Tabelle I) desshalb nur mit Vorbehalten zu verwerthen sind. (Inhaltlich dieser Angaben stellt sich für 1883/87 der mittlere Hagelschaden auf den ha in Preussen auf 1,51; in Bayern auf 2,10; in Württemberg auf 1,95; in Baden auf 3,10; in Frankreich 1882/86 auf 2,99; in Oesterreich 1878/81 auf 2,32 M.)

§ 146. Versicherungstechnische Grundsätze und Einrichtungen bei der Hagelversicherung.

1. Grösse des Versicherungsgebiets. Je kleiner das Gebiet der Versicherungsgemeinschaft ist, um so weniger ergiebt sich für die örtlichen Verschiedenheiten der Hagelgefahr und die zeitlichen Schwankungen ihres Auftretens die nöthige Ausgleichung, um so unsicherer aber ist auch die Grundlage für die Aufstellung eines zur Deckung der mittleren Schäden ausreichenden Prämientarifs. Wenn die Statistik nachweist, dass innerhalb einzelner Gebiete der Schaden einzelner Jahrgänge das Sieben- und Mehrfache anderer Jahrgänge beträgt (Württemberg, Baden), so ist daraus ohne Weiteres der Schluss zu ziehen, dass mehr als in anderen Versicherungsarten in der Hagelversicherung auf die möglichste Ausdehnung des Versicherungsgebiets, in dem günstige, weniger günstige und ungünstige Hagelrisiken vertreten sind, so dass die „wechselnden Chancen“ der Hagelerscheinungen jahrweise sich einigermaassen auszugleichen vermögen, ganz besonderer Werth zu legen ist. Ein Abweichen von dieser Regel kann ohne Schaden für die Versicherungsunternehmung und -Theilnehmer höchstens in Gegenden mit vorwiegend günstigen Risiken Platz greifen und in andern Gegenden jedenfalls nur dann, wenn ausserordentliche Reserven (etwa in Form des Staatscredits oder staatlicher Zuschüsse) zur Verfügung stehen, auf welche in Jahrgängen mit besonders starken Schäden gegriffen werden kann. Andernfalls wäre jahrweise entweder mit einer übermässigen Steigerung der Prämiensätze oder einer weitgehenden

Kürzung der Entschädigungsansprüche zu rechnen, Folgen, die der Einbürgerung der Hagelversicherung schweren Eintrag bereiten müssten. Die Geschichte der Hagelversicherungsvereine in Württemberg und Hessen und einer Anzahl älterer wie neuerer, mehr provinziell organisirter Gegenseitigkeitsgesellschaften zeigt deutlich, wie wenig lebensfähig die Hagelversicherungsorganisation auf eng umschriebenem Gebiet ist; daher das Auftreten der kapitalistisch organisirten und nach dem Vorbild anderer Versicherungen auf ein Operiren im grossen Stil und mit grossen Mitteln in der Form der Actiengesellschaften arbeitenden Hagelversicherungsunternehmungen einen bedeutsamen Wendepunkt in der Weiterentwicklung dieses Zweigs der Versicherung gebildet hat, wie auch grundsätzliche Gegner des Versicherungswesens in der Form der Actiengesellschaften einräumen müssen.

Anmerkung. a) Sehr lehrreich für die Beurtheilung von auf engbegrenztem Gebiet arbeitenden Anstalten sind die Schicksale der Württembergischen und der Hessischen Landeshagelversicherungsgesellschaft. Im letzteren Land hat die 1854 errichtete Anstalt niemals eine nennenswerthe Ausdehnung der Versicherung zu verzeichnen gehabt und nach 10jähriger Thätigkeit ihren Betrieb wieder eingestellt; in Württemberg, wo in der Zeit zwischen 1842/55 der Anstalt ein Staatszuschuss von 15000 Gulden gegeben wurde, war zwar die Dauer derselben eine wesentlich längere (1829/63), die Zahl der Versicherten überstieg aber 25000 nicht, der höchste Betrag, den die Versicherungssumme erreichte, war 14500000 M., d. h. doch nur etwa 14 % des gesammten Erntewerths; und trotz des langen Bestehens reichten einige wenige starke Hageljahre hin, den Kreis der Versicherungstheilnehmer stark zu lichten, derart, dass, als im Jahr 1861 nur 25, im Jahr 1882 nur 12 % des Schadens vergütet werden konnten, im letztgenannten Jahr die Versicherungssumme auf 134000 M. heruntersank, so dass die Anstalt ihre Auflösung beschliessen musste.

b) Selbst bei der jetzt grössten deutschen Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, der Norddeutschen in Berlin, sind erhebliche Schwankungen in der Höhe der Nachschüsse nicht zu vermeiden gewesen; die Nachschüsse betrugen in Procent der Vorprämie in der Zeit von 1880/90: 80; 16⅔; 25; —; 70; 65; 16⅔; —; —; 30; 10; und für 1891 musste eine Nachschussprämie von sogar 115 Procent ausgeschrieben werden. Die kleinere „Ceres“ in Berlin erhob 1887/90: 175; 99; 133⅓; 100 % der Vorprämie. Bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften mit mehr provinziellem Charakter, z. B. bei der Neubrandenburger schwankte die Prämie (Vorschüsse werden bei dieser wie bei einigen anderen kleineren nicht erhoben, sondern die Beiträge am Schlusse der „Saison“ eingezogen) 1880/91 zwischen 0,48 (1888) und 2,43 M. (1884); bei der Hannover-Braunschweigischen zwischen 0,57 (1887) und 2,35 M. (1880); bei dem Bayrischen Hagelversicherungsverein zwischen 0,36 und 2,30, bei der Schleswig-Holstein'schen Gesellschaft zwischen 0,03 und 3,43 M. — 1890 haben an Nachschüssen erhoben Germania 150 %, Borussia 130 %, Ceres 100 %, Allgem. Deutsche 85 % der Vorprämie, Nachschüsse, die das ihnen im Deutschen Landwirthschaftsrath 1891 gegebene Prädicat: „abschreckend“ mit Recht verdienen.

2. Tarifirungsgrundsätze. Für die Aufstellung des Prämientarifs kommt einerseits die örtliche Verschiedenheit der Hagelgefahr, andererseits die Verschiedenheit der Hagelempfindlich-

keit der einzelnen Gewächse in Betracht und dem entspricht die Aufstellung sowohl von Gefahrenstufen, in welche die einzelnen Orte (Gemarkungen), als von Gefahrenklassen, in die die einzelnen Gewächse zur Einreihung gelangen; so dass jeder Einzelprämiensatz als eine Combination des örtlichen und des der betreffenden Pflanzenart anhaftenden besonderen Gefahrmoments sich darstellt. Es hängt mit der Mangelhaftigkeit der Hagelstatistik zusammen, dass ein gewisses unsicheres Tasten in der Handhabung der Tarife sich bemerkbar macht; man behilft sich meist so, dass der Ortstarif immer nur für einen kürzeren Zeitraum (ein Jahr) in Geltung gesetzt wird und je nach den thatsächlichen Ergebnissen der „Hagelcampagne" eine anderweite Einreihung der Orte in die Gefahrenstufen, also eine Erhöhung des Ortstarifs (im Fall eines vorgekommenen Schadenfalls) oder eine Ermässigung (im Fall der Nichtverhagelung) vorbehalten bleibt — eine unter den gegebenen Verhältnissen begreifliche, aber doch verbesserungsbedürftige Tarifpolitik, deren Mängel wiederum am meisten in Versicherungsanstalten mit kleinen Versicherungsgebieten sich fühlbar machen müssen.

Eine ganz genaue Anpassung der Tarife an das individuelle örtliche Gefahrmoment ist übrigens weder nöthig, noch auch nur zweckmässig; vielmehr ist nur die Forderung aufzustellen, dass die Tarifpolitik einerseits nicht zu laxen Grundsätzen huldige, also hagelgefährliche Orte auf Kosten der Gesammtheit allzusehr begünstige und dadurch zu missbräuchlicher Ausnutzung der Versicherung Anlass gebe (Anbau hochwerthiger Planzen in Hageldistricten: Hagelpiraterie!), andererseits aber auch nicht zu ängstlich verfahre oder gar von dem Standpunkt sich leiten lasse, dass jeder räumlich umschriebene, grössere oder kleinere Bezirk innerhalb eines gegebenen Zeitraums mit den in diesem Bezirke aufgebrachten Prämien für die vorgekommenen Schäden Deckung gewähren müsse; weil letzterenfalls in hochgefährdeten Gegenden die Versicherungsnahme unter Umständen zu einer unerschwinglichen Last und weil man mit dieser Tarifpraxis in sachwidriger Weise die Aufgabe der Versicherung auf eine zeitliche und nicht auch zugleich örtliche Ausgleichung der Risiken beschränken würde. Dies kann aber am allerwenigsten im Gebiete der Hagelversicherung am Platze erscheinen, wo unabwendbare Naturereignisse in Frage stehen, also die Mittel der Meidung und Unterdrückung (wie im Gebiet der Feuer- und Lebensversicherung) nicht oder doch nur

in sehr beschränktem Umfange (höchstens Einschränkung der landwirthschaftlichen Cultur, nicht völlige Aufgabe derselben, Einengung des Getreidebaus zu Gunsten des Futterbaus) gegeben sind. Es ist klar, dass je vorsichtiger eine Versicherungsveranstaltung mit ihren Mitteln zu rechnen hat, desto stärker die Tendenz zur Durchführung des Grundsatzes der Prämienabstufung in der vollen Strenge sich geltend machen und in local sehr hohen Prämiensätzen oder aber in der Nichtzulassung gewisser Orte zur Versicherung zu Tage treten wird; und es darf nicht Wunder nehmen, dass die durch „enorme“ Prämien einzelner privater Gesellschaften veranlasste „Versicherungsnoth“ in bestimmten Gegenden das Verlangen nach staatlichen Organisationen gezeitigt und dass dieses Verlangen verschiedentlich Erfüllung gefunden hat (bayrische Landesversicherungsanstalt; Hagelstaatsbeihilfen in Baden — siehe unten!); wie ja auch im Gebiete der Feuerversicherung durch die Rücksichtnahme auf die Versicherungsmöglichkeit der ungünstigeren Risiken Anlass zur Errichtung staatlicher Anstalten oder von Anstalten mit verwandtem Charakter (Feuersocietäten) gegeben worden ist.

Anmerkung. a) In obigen Sätzen wird in Uebereinstimmung mit A. Wagner (a. a. O., S. 13 ff.) nicht der Adoptirung eines auf gemeinwirthschaftlich-communistischer Grundlage beruhenden Tarifsystems, aber ebensowenig der stricten Durchführung einer privatwirthschaftlich-individualistisch verfahrenden Tarifpolitik das Wort geredet, wohl aber einer Annäherung der letzteren an das erstere. Mit Recht wird von A. Wagner betont, dass der Risicograd der Sachgüter nicht allein auf der freien Bestimmung des Eigenthümers beruht, das höhere Risico also gewissermaassen wie auf eine Schuld, das geringere wie auf ein Verdienst des Versicherten zurückzuführen sei, da doch im grossen Maass der Risicograd eines Sachguts ein durch Gesammtverhältnisse einmal gegebener und von der freien Bestimmung des Versicherten (oder Versicherungslustigen) mehr oder weniger unabhängiger ist“. Findet nun auch gerade im Gebiet der Hagelversicherung das Mehr an Hagelrisico einigermaassen in dem Unterschied der Bodenwerthe seine Ausgleichung, so liegt doch auf der Hand, dass selbst eine noch so niedrige Kaufsumme für ein Gut keinen Ersatz für völlige Hagelversicherungslosigkeit geben und ebensowenig den Nachtheil eines Prämiensatzes ausgleichen kann, dessen Zahlung eine Rente aus dem Bau der betreffenden Pflanze nicht mehr übrig liesse. Stieg doch in den achtziger Jahren die Prämie für Getreide in einzelnen Gegenden Süddeutschlands bis auf 6—12 M. von 100 M. Versicherungswerth.

b) Man unterscheidet gewöhnlich 6—7 Gefahrenklassen und stellt für jede dieser Klassen eine nach der Hagelempfindlichkeit der einzelnen Gewächse verschieden hoch bemessene Prämie ein, welche dann je nach der Hagelgefährlichkeit des Orts nach Maassgabe des Gefahrenstufentarifs Zuschläge erfährt. Beispiel: Es beträgt in Gefahrklasse I (Gräsereien und Futterkräuter) die Prämie in der niedersten Gefahrstufe A 20 Pf. für 100 M. Versicherungswerth, in Gefahrstufe B 25, C 30 u. s. w.; in Gefahrklasse II (Halmfrüchte etc.) für Gefahrstufe A 30 Pf., für B 35, C 40 Pf. u. s. w.; in Gefahrklasse III (Hülsenfrüchte) für Gefahrstufe A 40 Pf., B 50, C 55 Pf.; in Gefahrklasse IV (Oelfrüchte) für Gefahrstufe A 60, B 70, C 80 Pf.; in Gefahrklasse V (Handelspflanzen etc.) für Gefahrstufe A 65, B 75, C 85 Pf.; in Gefahrklasse VI (Wein) für Gefahrstufe A 120, B 125, C 130 Pf. u. s. w.

3. Sorge für ausserordentliche Deckungsmittel. Die grossen jährlichen Schwankungen im Umfange der Hagelschäden bereiten der befriedigenden Ordnung des Versicherungswesens besondere Schwierigkeiten. Bei den Actiengesellschaften ist zwar der Versicherte zunächst von diesen Schwankungen nicht berührt, da im Falle der Unzulänglichkeit der durch Prämien aufgebrachten Mittel der Versicherungsunternehmer, d. h. die Gesammtheit der Actionäre für einen Fehlbetrag aufzukommen hat; da aber die Aufrufung weiterer Einzahlungen zum Gesellschaftskapital oder die Inanspruchnahme des Credits ihre Grenzen hat und wiederholt auftretende erhebliche Unterbilanzen den Fortbestand der Actiengesellschaft in Frage stellen müssten, so ist das Interesse an dem Vorhandensein von Deckungsmitteln zur Bestreitung ungewöhnlicher Entschädigungsaufwendungen schliesslich ein den Versicherungsunternehmern wie den Versicherten gemeinsames. In besonderem Grade ergiebt sich vom Standpunkte des Versicherten das Bedürfniss nach solchen ausserordentlichen Deckungsmitteln bei den auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften; weil bei dem hier in Anwendung gelangenden Umlageverfahren die Jahresschwankungen der Schadensfälle in der jeweiligen Höhe der Jahresbeiträge in sehr fühlbarer Weise zum Ausdruck kommen, nichts aber für den Wirthschaftshaushalt und namentlich wieder für denjenigen kleinerer Wirthe so misslich und störend sich geltend macht, als die Unsicherheit in Bezug auf die Grösse einer übernommenen Leistung und die plötzliche Nöthigung zur Aufbringung von im Haushaltsüberschlag nicht vorgesehenen Aufwendungen. Gleiches gilt von jeder irgendwie gearteten staatlichen Organisation des Hagelversicherungswesens, es sei denn, dass der Staat als solcher zuschuss- oder vorschussweise für eine augenblickliche Unzulänglichkeit aufkommt oder dass die Mitglieder eine verhältnissmässige Minderung ihrer Entschädigungsansprüche sich gefallen lassen müssen — Auskunftsmittel, von denen das erstere bei allem Wohlwollen für die landwirthschaftliche Bevölkerung doch nur sehr ausnahmsweise, das zweite im Hinblick auf die alsdann doch nur mangelhafte Functionirung des Versicherungsapparates nur ungern betreten werden wird. Desshalb ist und zwar vielleicht in noch höherem Grade als bei anderen Zweigen der Sachversicherung, bei der Hagelversicherung auf die Ansammlung von entsprechend grossen Reservefonds und zu diesem Zwecke auf eine solche Gestaltung des Prämien-

tarifs von vornherein besonderes Gewicht zu legen, dass in Jahren mit wenig oder mit mittleren Schäden Ueberschüsse zur Bestreitung der Versicherungsverpflichtungen in ungünstigen Jahrgängen sich ergeben.

4. Rückversicherung gefährlicher Risiken und Flurmaximum. Ein Mittel, die Versicherungsunternehmung vor starken Schwankungen der Jahresausgaben zu bewahren, ist auch auf dem Wege der Rückversicherung für gefährdete Risiken gegeben, für welche es in anderen Zweigen des Versicherungswesens, namentlich der Versicherung gegen Seegefahr, an Vorbildern nicht fehlt, zu der es aber, trotz des unleugbaren Bedürfnisses, in der Hagelversicherung bis jetzt leider nicht gekommen ist. Das Bedürfniss für die Herbeiführung einer Rückversicherungsmöglichkeit ist am stärksten bei den mehr provinziell organisirten, kleineren Versicherungsgesellschaften, wird sich aber selbst bei den grössten Unternehmungen dieser Art geltend machen, sobald dieselben anfangen, auch in Gegenden mit ausgesprochener Hagelgefahr von liberalen Verwaltungsgrundsätzen sich leiten zu lassen, d. h. zu den normirten Bedingungen jeden Versicherungsantrag entgegen zu nehmen. In Ermangelung einer Rückversicherungsmöglichkeit bleibt als einziger Ausweg gegen eine zu grosse Häufung gefährlicher Ortsrisiken nur die Feststellung eines Flurmaximum, d. h. die Ablehnung aller Versicherungsanträge innerhalb eines räumlichen Bezirks, die über eine gewisse, von vornherein festgesetzte Höchst-Versicherungssumme hinausgehen. Die Bayrische staatliche Hagelversicherungsanstalt hat dieses System des Flurmaximum behufs „Anbahnung einer wünschenswerthen Gleichmässigkeit in der örtlichen Vertheilung des Risiko" in besonders folgerichtiger Weise ausgebildet, und wenn auch vom Gesichtspunkt der Gleichheit der Ansprüche aller Grundbesitzer an die Wohlthaten einer Staatsanstalt eine solche Ordnung zunächst befremdlich erscheinen mag, so ist sie doch unentbehrlich mindestens überall da, wo das Versicherungsgebiet räumlich nicht sehr gross und wo zunächst überhaupt nur auf den Zugang minder günstiger Risiken zu rechnen ist; sie verliert auch ihre ursprüngliche Schärfe in dem Maasse, als mit der fortschreitenden Entwicklung des Versicherungsstandes auch das Flurmaximum selber wachsen kann [1]).

[1]) Vgl. Haag a. a. O., und dessen Bemerkung zu Art. 2 des Bayrischen Gesetzes vom 13. Febr. 1884.

Anmerkung. „Die allgemeine Losung der Gesellschaften", meint Suchsland, muss lauten: „Zertheilung des Gesammtrisicos in viele kleinere Risiken und Vertheilung dieser an viele möglichst über ganz Deutschland ausgebreitete Gesellschaften." Also Herübernahme der bei der Transportversicherung schon lange bestehenden Einrichtung, die „alle Risiken in eine Unzahl ganz kleiner Risicotheile auflöst und auf die verschiedenen Gesellschaften vertheilt, so dass eine und dieselbe Gesellschaft auf allen Meeren betheiligt ist, aber nirgends mit hohen Beträgen" (Kummer). Wenn aber Suchsland für die Schaffung einer staatlichen Rückversicherungsanstalt plaidirt mit der Aufgabe, „den einzelnen privaten Gesellschaften überall da, wo dieselben Gefahr laufen, durch Häufung der Risiken erdrückt zu werden, die übermässige Last abzunehmen und auf diese Weise den Ausgleich am Gewinn und Verlust innerhalb der einzelnen Versicherungsanstalten zu ermöglichen"; und wenn er dabei, um zu erreichen, dass nicht bloss schlechte Risiken in Rückversicherung gegeben würden, dem Staat das Recht zugestanden wissen möchte, „diesbezüglich (!) den Geschäftsbetrieb der einzelnen Gesellschaften zu controliren", so ist es Angesichts solchen weitläuftigen, ohne starken Eingriff in die Verwaltung der privaten Gesellschaften nicht denkbaren, den Staatscredit unter Umständen schwer belastenden Apparats doch nicht recht einzusehen, warum denn von diesem Schriftsteller die Betretung des anderen Wegs: die Schaffung öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten, deren richtigen Geschäftsbetrieb die Staatsgewalt unmittelbar beeinflusst und nicht erst, wie dort, durch Controlbeamte mühsam zu erzwingen hat, grundsätzlich für verfehlt erklärt wird. Und besteht denn mindestens betreffs der Actiengesellschaften wirklich eine Sicherheit, nicht bloss Möglichkeit, dass mit der Errichtung der staatlichen Rückversicherungsanstalt und der dadurch ermöglichten Abstossung der gefährdetsten Risiken die Gesellschaften geneigt sein werden, „die Prämien zu ermässigen" und „ihre Thätigkeit auch auf das hagelgefährlichere Gebiet auszudehnen", also dafür, dass die erlangte günstigere Position wirklich zu Gunsten der Versicherten und nicht etwa vorwiegend zu Gunsten der Actionäre verwerthet werde? — Für eine Vereinigung der auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhenden Hagelversicherungsgesellschaften zu gemeinsamer Schadenübertragung hat sich auch der Deutsche Landwirthschaftsrath in seiner 1885er Tagung (Archiv S. 413) warm ausgesprochen, es ist aber auch diese Anregung wie so manche Andere bis jetzt frommer Wunsch geblieben.

§ 147. Fortsetzung; Versicherungsbedingungen[1]).

1. Kündigungsrecht. Die Versicherungsverträge pflegen gemeinhin so abgeschlossen zu werden, dass die Versicherung in Wirksamkeit bleibt, solange nicht eine rechtzeitige Kündigung von der einen oder anderen Seite erfolgt; der Kündigungstermin ist in der Regel auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Hagelcampagne (October) verlegt, soweit nicht eine Erhöhung des Prämiensatzes eintritt, für welchen Fall auch eine spätere Kündigung zugelassen ist. Diese freie Beweglichkeit findet in den „wechselnden Chancen"

[1]) In Preussen hat ein Ministerialerlass vom 13. Novbr. 1872 Normen über die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für verschiedene Hagelversicherungsgesellschaften" aufgestellt (Ministerialblatt der inneren Verw. v. 1873, Nr. 161). — Um die Anbahnung besserer als der üblichen Versicherungsbedingungen hat sich die vom Deutschen Landwirthschaftsrath eingesetzte Commission und das Directorium des Landwirthschaftsraths sehr verdient gemacht. Vgl. die Beschlüsse v. 1883 (Archiv S. 151), v. 1885 (Archiv S. 468 ff.) und v. 1886 (Archiv S. 457 ff.)

des Hagelversicherungsgeschäfts ihre sachliche Begründung, sie hat aber für beide Theile auch manches Missliche, und zwar die Kündigung von Seiten der Gesellschaft für den Versicherten dann, wenn dieser auf Schwierigkeiten stösst, anderwärts Versicherung zu nehmen; nicht minder die Kündigung von Seiten des Versicherten für die Gesellschaften, zumal wenn sie, was nicht selten, nach verlustreichen Jahren massenhaft erfolgen und dann eine ruhige Weiterentwicklung des Unternehmens unmöglich machen. In ersterer Hinsicht treten wieder die Mängel einer rein privaten Organisation des Versicherungswesens zu Tage, in deren Interesse es liegen kann, solche Gebiete, in denen sie in einem Jahre grosse Schäden erlitten hat, bis auf Weiteres zu meiden; in letzterer Beziehung ist ein Uebelstand vorhanden, den auch die staatliche, nicht auf dem Zwangsbeitritt beruhende Organisation mit dem privaten Versicherungswesen theilt, aber eher verwinden kann wie diese, wegen der stärkeren Attractionskraft, die staatliche Organisationen, schon wegen der Gewissheit ihres ungestörten Fortbestandes, auf den Versicherten ausüben[1]).

2. Mehrjährige Versicherungen und Prämienrabatte. Ein Mittel, die Versicherten für eine längere Reihe von Jahren in dem Versicherungsverhältniss festzuhalten, liegt — ausser in der Solidität der Gesellschaften und in der loyalen Handhabung des Versicherungsvertrages gegenüber den Versicherten, namentlich in Ansehung der Schadensregulirungen — in der auch bei anderen Sachversicherungen getroffenen Einrichtung von Prämienrabatten, d. h. in der Zusicherung einer einmaligen oder noch besser stufenweise für jedes Jahr des Verbleibs zugebilligten Ermässigung des Prämiensatzes, welche nur in Jahren, wo der Versicherte verlustfällig und entschädigungsberechtigt wird, entfällt oder selbst einer Erhöhung der Prämie weicht. Die Einrichtung ist als eine für beide Theile wohlthätige zu bezeichnen, da sie geeignet ist, den jeweiligen Versicherungbestand vor allzu starken Schwankungen zu bewahren und jenem Missbrauch des Versicherungsrechts einigermaassen zu steuern, der, wie richtig betont wird, darin zu finden ist, dass die Versicherten einer Versicherungsgemeinschaft, die doch nur in Voraussicht längeren Bestandes ihren

[1]) Einen Beweis liefert die Bayrische Landesanstalt, welche ungeachtet der Reduction der Entschädigungssummen in einzelnen Jahrgängen eine stetige Zunahme des Versicherungsbestandes aufweist gegenüber sehr erheblichen Schwankungen in dem Versicherungsbestand einzelner privater Gesellschaften.

Verpflichtungen ordentlich nachkommen kann, ohne zwingenden Grund den Rücken kehren, wie dies oft gerade dann geschieht, wenn die Versicherten in der Lage waren, einen Entschädigungsanspruch geltend zu machen, zu dessen Deckung sie in Form einer oder weniger Jahresprämien bis dahin doch nur wenig beigetragen haben.

3. Kosten des Versicherungsabschlusses; Collectivversicherungen. Die Möglichkeit, den Versicherungsabschluss thunlichst zu erleichtern und den Versicherten mit möglichst wenig Unkosten zu belasten, ist wesentlich von der Art der Organisation des Agentenwesens abhängig; eine staatliche Organisation, welche zur Vermittelung von Vertragsabschlüssen öffentlicher Functionäre sich bedienen kann (Gemeindebeamte), wird jedenfalls in dieser Beziehung billiger als jede private Organisation arbeiten können, die einer grossen Anzahl Agenten bedarf, zu deren Honorirung die Policegebühren wesentlich bestimmt sind. Da die Kosten der Vertragsausfertigung um so mehr ins Gewicht fallen, je kleiner die Versicherungssumme ist, so bedeutet die Ermöglichung des Abschlusses von Collectiv-(Gemeinde-)Versicherungen, bei denen für mehrere Versicherungstheilnehmer nur eine Policen-Ausfertigung und desshalb auch nur ein einmaliger Kostenansatz für diese Ausfertigung Platz greift, namentlich für die kleinen Leute auf dem Lande eine bemerkenswerthe, wohlthätige Einrichtung, deren rasche Einbürgerung indess im Bereich einer rein privaten Ordnung des Hagelversicherungswesens, auch wo sie statutengemäss besteht, nicht selten an der ablehnenden Haltung der durch sie in ihren Bezügen bedrohten Gesellschaftsagenten scheitert.

4. Versicherungswerth und Entschädigungsanspruch. Für den aus dem Hagel- und Versicherungsvertrag sich ergebenden Entschädigungsanspruch bildet die Versicherungssumme die oberste Grenze; dieselbe bedarf indess — im Unterschied von anderen Sachversicherungen (z. B. Feuerversicherung) — wegen der in kurzen Zwischenräumen sich vollziehenden Aenderungen im Anbau der Felder, der alljährlichen Declaration von Seiten des Versicherten und pflegt die nicht rechtzeitige Einreichung derselben von dem Verlust des Entschädigungsanspruchs begleitet zu sein. Im Schadensfalle gelangt — entsprechend dem Grundsatze, dass der Versicherte aus der Versicherung keinen Gewinn erzielen soll — nur der wirklich erlittene Schaden zur Vergütung, d. h. es wird zunächst ermittelt, welchen Ertrag die versicherten Früchte auf der vom Hagel

betroffenen Fläche nach erlangter Reife gewährt haben würden, wenn ein Hagelschlag nicht eingetreten wäre, und sodann durch Schätzung festgestellt, welcher Theil der versicherten Fläche und der wievielste Theil der muthmaasslichen Ernte durch den Hagelschlag verloren gegangen ist. Die bei einigen Gegenseitigkeitsgesellschaften geltende Bestimmung, dass für die Schadensfeststellung die für die einzelnen Früchte declarirten Werthsummen unbedingt maassgebend sind, verstösst gegen obigen Grundsatz, führt in hagelgefährdeten Districten leicht zu Ueberversicherungen (Hagelpiraterie!), gegen die eine doch nur schematisch festzustellende Höchstgrenze für die Einzelversicherungssätze eine ausreichende Hilfe nicht gewährt, nöthigt auch ohne das Vorliegen solcher Ueberversicherungen unter Umständen zu Entschädigungszahlungen für Verluste, die in anderen Ursachen als in dem Hagelschlag wurzeln, giebt der Hagelversicherung den Charakter der Kapitalversicherung und kann nur unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung des Abschätzungsverfahrens begründet werden, das allerdings bei dem obigen, principiell richtigeren Verfahren, durch die Nothwendigkeit der jedesmaligen Abschätzung auch des muthmaasslichen Ernteertrags, nicht bloss der Grösse des Schadens, wesentlich theurer sich stellt.

Vielfach pflegen sog. „Bagatellschäden“ (auch in Bayern und zwar die ersten 8 % der Versicherungssumme) nicht entschädigt zu werden, was im Hinblick auf die erheblichen Kosten der Abschätzung sachlich gerechtfertigt erscheint; ganz zweckmässig ist auch die mehrfach zugelassene sog. Theilselbstversicherung, inhaltlich deren ein Prämiennachlass für den Fall gewährt wird, dass der Versicherte auf eine Geltendmachung des Schadensanspruchs bei Hagelschäden bis zu einer bestimmten Höhe (z. B. bis 12 % des Versicherungs- bezw. Erntewerths) verzichtet.

5. Abschätzungsverfahren. Für die Entschädigungsfeststellung selbst kommt in der Regel zunächst das Vergleichsverfahren zwischen dem Beschädigten und einem Gesellschaftsvertreter zur Anwendung, dem im Fall einer Nicht-Einigung das Taxverfahren (Aufstellung je eines Sachverständigen durch den Versicherten und die Gesellschaft) und schliesslich das Obmannsverfahren (Entscheid durch einen von den Taxatoren oder von dem Versicherten aus drei ihm vorgeschlagenen Personen bezeichneten Obmann) folgt. (In Bayern erfolgt die Abschätzung durch einen beeideten Sachverständigen, welchen die Anstaltsverwaltung bestellt).

Die Art der Feststellung der Hagelschäden und der Entschädigungsansprüche bildet noch immer einen dunklen Punkt im

Hagelversicherungswesen; die Missstimmung, die gerade gegenüber diesem Theile des Hagelversicherungsgeschäfts so häufig zu Tage tritt, wird zwar nie gänzlich zu beseitigen sein, weil eine beiden Theilen gerecht werdende Abschätzung grosse Sachkenntniss der Schätzer voraussetzt und bei den natürlichen Schwierigkeiten, die der Taxation von Hagelschäden sich entgegenstellen, Irrungen immer unterlaufen werden. Indessen lassen doch auch zahlreiche Klagen von Versicherten darauf schliessen, dass das an sich richtige Bestreben, von der Gesellschaft unbegründete Zahlungsverpflichtungen fernzuhalten, mitunter zu einer ungerechtfertigten Beschneidung berechtigter Entschädigungsansprüche verführt, unter welcher Praxis wiederum besonders die kleinen Wirthe zu leiden haben, weil diesen die Mittel zur erfolgreichen Durchführung ihrer Ansprüche fehlen oder weil sie nach ihrer ganzen Lebensstellung leicht einzuschüchtern sind und daher auch grundlose Kürzungen widerspruchslos über sich ergehen lassen. Es fehlt auch an Beispielen nicht, dass gerade Fälle solcher „uncoulanter" Behandlungsweise unmittelbare Ursache der ferneren Nichtbetheiligung an Hagelversicherungen nicht bloss für die Opfer solcher Verwaltungspraxis, sondern für einen weiteren Kreis von Interessenten geworden sind; die strengste Rüge verdient aber die nicht selten bei Actiengesellschaften wahrnehmbare Tendenz, mit bewusster Absichtlichkeit die „Schadenkosten desshalb zu drücken", um in einer bestimmten Gegend die Anzahl der Risiken zu beschränken oder doch von dem Zutritt weiterer Versicherter abzuschrecken[1]). Der bedeutende Zugang, den die bayrische Landesanstalt gerade in bäuerlichen Kreisen gefunden hat, wird wohl mit Recht in erster Reihe mit auf das grössere Vertrauen, das staatlichen Organen in Bezug auf unparteiische, loyale Abwickelung der Entschädigungsansprüche beigelegt wird, zurückgeführt. Es ist daher als ein wesentlicher Fortschritt zu bezeichnen, wenn private Gesellschaften die zur Abschätzung berufenen Sachverständigen durch von der Gesellschaft unabhängige Organe (landwirthschaftliche Vereine, Organe der Selbstverwaltung) bestellen lassen, und es verdient anerkannt zu werden, dass Actien- wie Gegenseitigkeitsgesellschaften seit einigen Jahren in dieser Weise vorzugehen pflegen.

Die Kosten des Abschätzungsverfahrens trägt gemeinhin der Versicherte (in Bayern die Anstaltskasse) und zwar in Form einer

[1]) Vgl. Tr. Müller, a. a. O., S. 465 ff.

im Verhältniss zum Entschädigungsbetrag bestehenden Pauschalsumme; wobei im Falle der Gemeinde-(Collectiv-)Versicherung diese Kosten für die Theilnehmer entsprechend niedriger berechnet zu werden pflegen.

Anmerkung. a) Ueber die technischen Schwierigkeiten der Hagelschadensabschätzung bemerkt Emminghaus, a. a. O.: „Selten, nicht einmal wenn er erntereife Früchte betraf, ist der eingetretene Schaden alsbald richtig abzuschätzen. Bei Getreide z. B. kann, was alsbald nach dem Hagelschlag als Totalschaden erschien, sich doch noch als Partialschaden herausstellen, wenn nachmals mit dem nicht ganz zerstörten Stroh auch ein Theil der Körner sich noch als verwerthbar erwies. Viel schwieriger aber ist, und im Augenblick nach dem Niedergehen eines mässigen Hagelwetters oft gar nicht möglich, die zutreffende Abschätzung der Beschädigung an Culturgewächsen, welche noch in frühen Stadien ihrer Entwicklung stehen. Ob und wie weit sich die augenblicklich bemerkbaren Schäden etwa wieder ausgleichen, hängt von der Gattung der Kulturpflanze, von ihrem Standorte, von der landwirthschaftlichen Behandlung in den weiteren Entwickelungsstadien, von den klimatischen Verhältnissen der Gegend, von der nachfolgenden Witterung und mancherlei anderen Umständen ab. Wohl kann es vorkommen, dass wegen erheblicher Preisveränderung ein Schaden, der heute zu $^1/_2$ gewürdigt wird, selbst bei mangelhafter Ernte sich nachmals noch vollkommen ausgleicht. Bedenkt man nun, dass auch die Frage im einzelnen Schadensfalle oft sehr schwierig zu entscheiden ist, ob der Schaden in der That lediglich durch Hagelschlag, nicht vielleicht durch Sturm, Platzregen, Ueberschwemmung entstanden, sowie die andere, ob nicht mangelhafter Bestand vor Eintritt des Unwetters durch dieses unkenntlich gemacht ist, so wird man ermessen, dass hier nur ausserordentlich feine und scharfsinnige Beobachtung und reiche Erfahrung einigermaassen das Rechte treffen kann und dass auch diese Eigenschaften durch viel gegenseitiges Vertrauen unterstützt werden müssen, wenn sie zu einer befriedigenden Lösung der Aufgabe führen sollen." — Eine „Anleitung zur sachgemässen Beurtheilung und Regulirung der Hagelschäden" giebt die Schrift von C. Schramm, Der Hagelschaden, 1885.

b) Dass eine centralisirte Organisation der Schadensregulirung, wie solche in Oesterreich durch Cartell von 5 Gesellschaften neuerdings ins Leben getreten ist, kostenmindernd wirken (durch gemeinsame Benutzung derselben Schätzer) und dass sie auch „ein Ueberbieten bezüglich der „„Coulanz"" hintanhalten kann" (Suchsland, a. a. O., S. 138 ff.), ist einzuräumen; aber auf der anderen Seite doch auch zu besorgen, dass dieses centralisirte Vorgehen die Durchführung von Abschätzungsgrundsätzen, welche für die Versicherten ungünstig sind, denen sie sich aber Mangels jeder Concurrenz willenlos unterwerfen müssen, sehr erleichtert. Also ein zweischneidiges Schwert!

§ 148. Die Organisationsformen der Hagelversicherung; die privaten Hagelversicherungs-Gesellschaften insbesondere.

1. Würdigung der privaten Versicherungsthätigkeit im Allgemeinen. Es würde unbillig sein zu leugnen, dass unter den privatrechtlichen Formen, in denen sich das Hagelversicherungswesen noch immer vorwiegend bewegt, das Bedürfniss der Hagelversicherung im Grossen und Ganzen leidlich befriedigt

worden ist; es ist vielmehr einzuräumen, dass bei den verschiedenen in Thätigkeit befindlichen (Actien- und Gegenseitigkeits-) Gesellschaften im Laufe der Zeit eine grössere Anpassung der Verwaltungsgrundsätze an die Bedürfnisse der versichernden Landwirthe stattgefunden hat und dass insbesondere bei grösseren Gesellschaften beiderlei Art das Bestreben loyaler Abwicklung der Versicherungsverbindlichkeiten unverkennbar in den geschäftsleitenden Instanzen vorhanden ist, wenn es sich auch nicht durchweg bei den unteren Instanzen (Agenten, Taxatoren) Geltung zu verschaffen weiss. Auch erfordert die Gerechtigkeit, zuzugeben, dass diese private Organisation in einer Zeit, in der der Staat als solcher jede active Thätigkeit auf diesem Gebiete unbedingt von sich wies, aus kleinen und schwierigen Anfängen heraus die Technik des Hagelversicherungswesens ausbildete, in der Form der Actiengesellschaft grosse Kapitalien dem Versicherungsbedürfniss dienstbar machte, in der Form der Gegenseitigkeitsgesellschaft dem gemeinwirthschaftlichen Charakter der Versicherung bestimmteren Ausdruck lieh und in beiden Formen dem landwirthschaftlichen Gewerbe durch Bewahrung der Einzelnen vor folgenschwerem Schaden unschätzbare Dienste geleistet hat. Der Pflicht zu unumwundener Anerkennung dieser Leistungen wird Niemand, der die Geschäftsergebnisse der einzelnen Gesellschaften der letzten 20 Jahre sich vor Augen führt, sich entziehen können; aber man würde doch ein sehr einseitig gefärbtes Bild der Sachlage erhalten, wenn man bei Allem Dem über gewisse, der privaten Organisation anhaftende, und in den vorausgegangenen Erörterungen angedeutete Mängel hinwegsehen oder behaupten wollte, dass diese Mängel, weil mit dem Hagelversicherungswesen untrennbar verknüpft, auch bei einer anderen, öffentlich-rechtlichen (staatlichen oder halbstaatlichen) Organisation in ähnlicher Weise sich zeigen müssten[1]).

[1]) In den vom Deutschen Landwirthschaftsrath veranstalteten Conferenzen mit Vertretern der beiderlei Arten von Gesellschaften war vorgeschlagen worden, die Gesellschaften möchten im Verhältniss zu ihren sonstigen Risiken je einen Antheil der gefährlicheren süddeutschen Risiken zur Versicherung übernehmen, indess ohne Erfolg, und der „Deutsche Landwirthschaftsrath wurde daher in dem Bestreben, dem Versicherungsbedürfniss sowohl des kleinen bäuerlichen Besitzers wie speciell des Grundbesitzers in den süddeutschen Staaten grössere Befriedigung zu verschaffen, von Actien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften im Stich gelassen“. Gewiss ist aus dieser Haltung mit Suchsland den Gesellschaften, die eben zunächst ihre eigenen privaten Interessen zu wahren haben, kein Vorwurf zu machen, aber man sollte Angesichts solcher Erfahrungen dann auch nicht ein weitgehendes positives, in der Schaffung eigener Anstalten zum Ausdruck gelangendes Eintreten des Staats auf dem Versicherungsgebiet für verfehlt erklären. Mit der Betonung der For-

2. Zunächst freilich ist festzustellen, dass besonders grosse Missstände auf dem in Rede stehenden Versicherungsgebiete nicht sowohl der privaten Organisation als solcher, sondern einer lückenhaften Gesetzgebung beizumessen sind, so dass das Entstehen von wenig leistungsfähigen, weil zweifelhaft fundirten Gesellschaften nicht immer zu hindern oder doch nicht immer die Handhabe geboten ist, unsoliden, die Versichernden als Ausbeutungsobjecte behandelnden Geschäftsgebahrungen nachdrücklich entgegenzutreten. Ferner hat selbst da, wo ein Concessionszwang besteht, eine eingelebte milde Handhabung des Concessionirungsrechts die leidige Folge gehabt, dass Gründungen bedenklicher Art entstanden sind, und konnten weiterhin bei dem Mangel einer die Geschäftsgebahrung sachverständig überwachenden Centralinstanz Missbräuche jahrelang fortdauern oder mussten doch einen schon sehr verfänglichen Charakter annehmen, bis zu dem Mittel der Concessionsentziehung geschritten wurde. Nun treten aber die Nachtheile erleichterter Gründung fragwürdiger Gesellschaften gerade auch darin zu Tage, dass sie auf Seiten der Letzteren vielfach einen mit unehrlichen Mitteln (Prämienunterbietungen) geführten Concurrenzkampf, unter dem auch das solide Geschäft zu leiden hat, und sonstige unsaubere Praktiken zeitigen (Festhaltung der gewonnenen Kundschaft durch den Austritt erschwerende Bedingungen, Unklarheit und Zweideutigkeit der Entschädigungsnormen, um der Entschädigungspflicht sich zu entziehen oder sie herabzudrücken), mit der Folge, dass „die getäuschte Kundschaft, wenn ihr endlich der Austritt gelungen ist, von der Hagelversicherung sich gänzlich abwendet". Es ist desshalb keineswegs zutreffend, wenn die gegendenweise verhältnissmässig geringe Betheiligung der Landwirthe an der Hagelversicherung vorwiegend dem mangelnden Verständniss, falscher Sparsamkeit, fatalistischer Gleichgültigkeit und anderen ähnlichen Motiven zugeschrieben wird, sondern sie ist vielfach ebenso und noch mehr die Folge des durch unreelle Behandlung und frivole Processführungen stark erschütterten Vertrauens und einer daraus entspringenden abfälligen Beurtheilung des Hagelversicherungswesens überhaupt. Die Forderung nach einem strengen, die Interessen der Versicherten nachdrücklich wahrenden Versicherungsrecht ist daher auch vom Gesichts-

derung, dass „auch die Actiengesellschaften das nobile officium haben, mitzuwirken, dass die Möglichkeit, gegen Hagel zu versichern, allgemein werde", ist wenig erreicht, wenn es an den Mitteln fehlt, dieses officium zur Entfaltung zu bringen. —

punkte der bei der Hagelversicherung mitspielenden Factoren eine wohlbegründete, so sehr auch die einseitigen Vertreter der ungezügelten Freiheit der Bewegung auf wirthschaftlichem Gebiete ein Bedürfniss solcher Regelung zu leugnen bestrebt sind.

Anmerkung. a) Vgl. hierwegen A. Wagner, a. a. O., bei Schönberg, § 25 ff., und das freilich mitunter etwas stark gefärbte Sündenregister in den Schoffer'schen Referaten an den Deutschen Landwirthschaftsrath. Deutschland entbehrt bis jetzt eines einheitlichen Reichsversicherungsrechts und desshalb auch einer gleichmässigen Handhabung des Concessionirungswesens; „faule Gründungen" desshalb nicht selten, übrigens gerade auch in der Form der Gegenseitigkeitsgesellschaften auftretend. — In Oesterreich Regulativ über die Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten vom 18. August 1880; in der Schweiz Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885, beide auf dem Grundsatz der Staatscontrole beruhend, welche hier durch das eidgenössische Versicherungsamt, in Oesterreich seit 1880 durch ein „Versicherungscontrolamt" gehandhabt wird, — Organisationen, welche auch für Deutschland anzustreben sind, weil die obersten Verwaltungsbehörden nach ihrer Zusammensetzung der zutreffenden Beurtheilung der Geschäftsgebahrung der Gesellschaften, der rechtzeitigen Aufdeckung von Verfehlungen, Missbräuchen, von ungenügender Dotirung etc. in der Regel nicht gewachsen sein werden.

b) „Ein hässliches Blatt in der Geschichte des Privatversicherungswesens" nennt die Deutsche Versicherungszeitung (Nr. 754, 1891) die Liquidation der gegenseitigen Viehversicherungsgesellschaft „Pan" zu Berlin, die im Jahr 1869 begann und im Jahr 1891 noch nicht beendet war. „Bisher ist die Zeitdauer der Liquidation einer Gegenseitigkeitsgesellschaft unberechenbar gewesen; der Liquidator einer solchen Gesellschaft führte gewissermaassen ein Stillleben, das um so beneidenswerther war, als es dem Inhaber des Postens für wenig Zeit und Arbeit eine ganz erhebliche Einnahme eintrug." Es ist gewiss bedauerlich, dass die Gesetzgebung bis jetzt keine Mittel bot, „solchen unqualifizirbaren Liquidationsführungen" entgegenzutreten".

3. Actien- oder Gegenseitigkeitsgesellschaft. Ueber die Frage, ob die Hagelversicherung in der Form der Actien- oder der Gegenseitigkeitsgesellschaft mehr fromme, sind die Anschauungen innerhalb der landwirthschaftlichen Kreise selber zwar noch immer getheilt, wie die beträchtliche Zunahme von Versicherungen bei beiderlei Arten von Gesellschaften deutlich genug ergiebt; doch dürfte die Annahme, dass die Gegenseitigkeitsgesellschaften mit der Zeit immer kräftigeren Boden fassen und schliesslich die anderen privaten Versicherungsformen verdrängen werden, die grössere Wahrscheinlichkeit als das Gegentheil für sich haben. Wenn die Actiengesellschaften den ursprünglich nur im beschränkten Umkreis arbeitenden Gegenseitigkeitsgesellschaften in Bezug auf die Durchführung der Versicherungstechnik weit vorausgeeilt waren, ohne indess auch jetzt noch einen Vorsprung in dieser Hinsicht aufzuweisen, so sind die letzteren bahnbrechend in anderer Beziehung, nämlich nach der gemeinwirthschaftlichen Seite

hin gewesen, indem sie auch gefährliche Risiken nicht grundsätzlich mieden, Erleichterungen im Versicherungsabschluss (Gemeindeversicherungen) zuliessen, den Versicherten durch Schaffung einer Vertretung in den Verwaltungskörpern einen Einfluss auf die Handhabung der Verwaltung einräumten, freiwillig der Aufsicht von Organen der Selbstverwaltung oder von landwirthschaftlichen Vereinen, namentlich in Ansehung der Schadensregulirung, sich unterwarfen etc. Wurden nun auch von einzelnen Actiengesellschaften ähnliche Wege eingeschlagen, so bleibt bei diesen doch immer der Mangel, dass dieselben als speculative und den Actionären verantwortliche Erwerbsunternehmungen wohl ein Interesse an der umfänglichsten Erweiterung des Geschäftsgebiets, aber keineswegs an der Annahme gefährlicher Risiken haben und dass diese Erwerbstendenz schliesslich auch in der Art und Weise der Schadensregulirung, bewusst oder unbewusst, sich Geltung verschaffen muss. Entscheidend fällt indessen in's Gewicht, dass das Privatkapital überhaupt nur insolange der Hagelversicherung sich zuwenden wird, als es auf eine im Vergleich mit anderen Verwendungsarten angemessene Verzinsung sich Rechnung machen darf, und einzelne Vorgänge beweisen, dass der Fortbestand der Actiengesellschaften in Perioden hagelreicher Jahre ernstlich gefährdet ist[1]). Es ist aber klar, dass ein so wichtiger Zweig der landwirthschaftlichen Versicherung in seiner Befriedigung nicht von der Geneigtheit oder Abgeneigtheit des privaten Kapitals, diesem Bedürfniss sich dienstbar zu machen, abhängig sein kann und dass desshalb dieses Bedürfniss nachhaltig sicherer, aber auch billiger, durch die Vereinigung der versicherungsbedürftigen Kreise selber, d. h. eben in der Form der Gegenseitigkeits-Gesellschaft befriedigt wird.

Man muss sich im Uebrigen bei einem Vergleich der beiderlei Arten von Unternehmungen in seinem Urtheil am allerwenigsten durch die Gegenüberstellung der mittleren Prämiensätze beirren lassen; denn wenn selbst in dieser Hinsicht die Actiengesellschaften

[1]) Anschliessend an die trostlose Campagne des Jahres 1891, die alle Reserven der Actiengesellschaften aufzehrte, meinte die Deutsche Versicherungszeitung (Nr. 75 v. 1891), es könnte bei Wiederholung solcher Geschäftsabschlüsse, die zur Aufrufung weiterer Einzahlungen auf das Actienkapital nöthigen, dann leicht der Beweis erbracht werden, „dass die Actie in ihrer jetzigen Gestalt auf dem Hagelversicherungsgebiet denjenigen Grad von Lebensfähigkeit nicht besitzt, welchen die Gegenseitigkeitsanstalten ihrer Natur nach nun einmal haben“, da letztere „auch unter den schlimmsten Verhältnissen zahlungsfähig bleiben müssen“.

zur Zeit noch den Vorzug niedrigerer Prämiensätze (im Durchschnitt aller Gefahrstufen und Gefahrklassen) aufweisen sollten, was indessen nicht einmal zutrifft, so wäre doch erst zu untersuchen, ob jene verhältnissmässig günstigere Gestaltung des Prämientarifs nicht ihre Ursache in der thunlichen Meidung hagelgefährdeter Bezirke hat[1]); und ob nicht bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften die etwa vorhandene höhere Prämienbelastung eben gerade durch die Zulassung auch minder günstiger Risiken, also durch eine die Versicherungstheilnahme den weitesten Kreisen zugänglich machende wohlverstandene Verwaltungspolitik bedingt ist. Der Aushängeschild der „Gegenseitigkeit“ verbürgt freilich noch in keiner Weise die Bethätigung von Grundsätzen der oben besprochenen Art und häufig hat jener Name nur zum Deckmantel für bedenkliche Gründungen gedient, deren unlauterer Verlauf gerade wieder die Gegenseitigkeit in der landwirthschaftlichen Bevölkerung in Misscredit brachte[2]). Ebenso aber dürfte feststehen, dass doch erst die Bewegung, die, gezeitigt durch die Versicherungslosigkeit einzelner Gegenden, auf ein staatliches Eintreten abzielte, in Bayern ihre Verwirklichung fand und in anderen süddeutschen Staaten ähnliche Verstaatlichungsprojecte wachrief, bei den grossen soliden Gegenseitigkeitsgesellschaften den Boden für eine liberalere Verwaltungspolitik geschaffen und das Gefühl für die möglichst umfassende Zugänglichmachung ihrer Versicherungseinrichtungen wesentlich geschärft hat; wie es denn wesentlich von der Ueberleitung der geltenden Geschäftsnormen dieser Gesellschaften in die Bahnen einer, von gemeinnützigen Grundsätzen getragenen Verwaltungspraxis abhängen wird, ob jene Verstaatlichungsbewegung in weiterem Umfang als bisher sich praktische Geltung verschaffen wird.

[1]) „Die niedrigeren Aufwendungen bei den Actiengesellschaften werden dadurch zu erklären sein, dass dieselben die besseren Risiken bevorzugen und, wegen ihres rein geschäftsmässigen Charakters, leichter in der Lage sind, das von ihnen zu übernehmende Risico auf ein grösseres Gebiet angemessen zu vertheilen“. (Preussens landw. Verwaltung 1884/87, S. 81.)

[2]) Ueber Beispiele solcher Schwindelgesellschaften, „die den Namen der Gegenseitigkeit missbrauchen, um das Actienkapital zu ersparen und den Directoren eine lucrative Existenz zu verschaffen“, siehe Suchsland, a. a. O., S. 143 ff. „Ist es nicht geradezu empörend, wenn eine gewisse deutsche landw. Versicherungsgesellschaft für Vieh-, Hagel- und Frostschäden nach Verlauf von 16 Jahren im Jahr 1888 an die Relicten und Erben der im Jahr 1872 versichert gewesenen Mitglieder noch Forderungen für Nachschussprämien und Liquidationskosten gerichtlich verfolgt.“ Bemerkenswerthe kritische Auslassungen Schoffer's über unsolides Treiben von Hagelversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit auch im Deutschen Landwirthschaftsrath 1889 (Archiv, S. 631 ff.).

Anmerkung. Statistische Angaben.

a) Deutschland. Es betrugen (nach Suchsland und Emminghaus) die Versicherungssummen in Mill. M.:

	1861	1873	1883	1888	1892
bei den Actiengesellschaften	303	771	868	697	983
bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften .	280	454	893	1066	1203

Auf den Rückgang der ersteren Art von Gesellschaften zwischen 1883 und 1888 ist die 1884 erfolgte Liquidation der Preussischen Hagelversicherungsactiengesellschaft mit einer Versicherungssumme von 212871000 M. und deren Umwandlung in eine Gegenseitigkeitsgesellschaft von wesentlichem, wenn auch nicht ausschliesslichem Einfluss gewesen. — Die Beiträge (Gebühren, Prämien) betrugen bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften in dem Zeitraum 1861/88 mindestens im Jahr 1865000 M. (1862), höchstens 14181000 M. (1884), bei den Actiengesellschaften mindestens 3494000 M. (1861), höchstens 9357000 M. (1873). Schadenzahlungen (einschliesslich Schadenerhebungskosten) wurden geleistet nach Emminghaus)

	mindestens M.	höchstens M.	1888 M.
bei den Gegenseitigkeitsanstalten . . .	1 505 000 (1864)	13 133 000 (1884)	4 536 000
bei den Actiengesellschaften . . .	1 880 000 (1864)	13 002 000 (1880)	2 087 000

Die Schadenzahlungen betrugen in Promille der Versicherungssumme:

bei den Gegenseitigkeitsanstalten . . .	4,3 (1888)	20,0 (1867)	4,3
bei den Actiengesellschaften . . .	3,0 (1888)	17,6 (1880)	3,0

Von den Deutschen Actiengesellschaften haben in der Periode 1877/88 fünf Ueberschüsse erzielt und zwar die Berliner 505968 M.; die Kölnische 1863407 M.; die Union 1572908 M.; die Magdeburger 795770 M.; zwei schliessen in dieser Periode mit Unterbilanzen ab (die Elberfelder mit 362011, die 1884 aufgelöste Preuss. mit 1209792 M. Verlust); im Ganzen ergiebt sich danach in 13 Jahren ein wirkliches Geschäftsplus von 3166250 M. oder pro Jahr von nur 240000 M., ein Ergebniss, das den Vorwurf einer unziemlichen „Bereicherung" auf Kosten der Landwirthe allerdings kaum rechtfertigt. Nur sollte man nicht übersehen, dass dieser an sich bescheidene Gewinn keineswegs den uneigennützigen Bestrebungen der Gesellschaftsleiter, dem Landwirth die denkbar billigste Versicherung zu gewähren, entsprungen, sondern wesentlich mit auf die Concurrenz der Gegenseitigkeitsgesellschaften zurückzuführen ist, welche der Fortdauer ehemaliger, von speculativen Erwägungen getragener Tarifpolitik der Actiengesellschaften Halt geboten haben. Hierauf, wie auf die wachsende Ignorirung des Grundsatzes der Meidung allzugefährlicher Gegenden darf wohl mit der Aufschwung einzelner Gegenseitigkeitsgesellschaften und vor Allem der jetzt grössten und solidest geleiteten Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin zurückgeführt werden (1891: 74914 Policen und 582871480 Mill. M., 1892: 601558404 Mill. M. Versicherungskapital), welcher Aufschwung wegen der ermöglichten besseren Risicoausgleichung auch in vergleichsweise billigen Prämiensätzen sich äussert, welch' letztere 1869/87 nur 93,56 Pf. betrugen, gegenüber 103,99 Pf. bei den Actiengesellschaften; im Durchschnitt der Jahre 1873/92 stellte sich die Durchschnittsprämie bei 5 Actiengesellschaften auf 100,33; bei der Norddeutschen auf nur 94,62 Pf. Auf 100 M. der erhobenen Prämie wurden 1892 seitens der Actiengesellschaften 52,24 M., seitens der Norddeutschen 88,54 M. Entschädigungen einschliesslich Regulirungskosten verausgabt. — In einer Correspondenz in Nr. 37 der Deutschen Versicherungszeitung, die allerdings von Gegenseitigkeitsgesellschaftskreisen ausgeht, aber im Wesentlichen die Sachlage richtig wiedergiebt, wird betont, wie

die seit 1875 zu einer Coalition vereinigten Actiengesellschaften, denen damals eine wirksame Concurrenz seitens der meist kleinen Gegenseitigkeitsgesellschaften nicht entgegengesetzt werden konnte, „die Prämien beliebig in die Höhe schraubten und somit für den Landmann den Versicherungspreis dictirten", und dass hierin erst seit der im Jahre 1869 erfolgten Gründung der „Norddeutschen Gesellschaft" eine Aenderung eintrat, indem den billigeren Prämien dieser und anderer Gegenseitigkeitsgesellschaften nunmehr auch die Actienunternehmungen nothgedrungen folgen mussten, ohne freilich desshalb den weiteren Aufschwung der ersteren aufzuhalten. (Während die Actiengesellschaften im Durchschnitt 1870 112,80 Pf., 1874 125 Pf. und 1876 112,40 Pf. an Prämien pro 100 M. Versicherungssumme einzogen, erhob z. B. die „Norddeutsche" 1870 nur 73 Pf., 1874 gleichfalls 73 Pf. und 1876 gar nur 62,50 Pf.)

b) Oesterreich. Es hat betragen (nach Emminghaus) die Versicherungssumme 1880 bei 7 Actiengesellschaften 330212858 fl., bei 8 Gegenseitigkeitsgesellschaften 71841472 fl., und es hatte keine dieser 15 Gesellschaften in diesem allerdings ungünstigen Jahre Ueberschüsse. Der Gesammtausfall aller betrug gegen 2 bis 3 Millionen Gulden.

c) Frankreich. Hier überwiegen in der Hagelversicherung die Gegenseitigkeitsgesellschaften. Ehrenzweig führt in seinem Jahrbuche neben siebzehn Gegenseitigkeitsgesellschaften nur drei Actiengesellschaften auf. Unter den ersteren befinden sich freilich einige ganz kleine Gesellschaften. Ueberhaupt aber ist das Hagelversicherungsgeschäft in Frankreich auch nicht annähernd so beträchtlich entwickelt wie in Deutschland. (Emminghaus.) Im Jahr 1891 hatten sämmtliche französische Hagelversicherungsgesellschaften eine Versicherungssumme von 532782968 Francs aufzuweisen.

§ 149. Die staatliche Organisation der Hagelversicherung.

1. Jede irgendwie beschaffene staatliche Organisation der Hagelversicherung wird sich von den privaten Unternehmungsformen darin unterscheiden, dass sie im Grundsatz jedem Landesangehörigen den Beitritt zur Anstalt zu erschwinglichen Opfern ermöglicht, dass sie zwar auch ihrerseits an dem Klassifikationsprincip, d. h. an der Abstufung der Prämien nach dem Maasse der örtlichen Gefahr festhält, aber dieses Princip doch in milder Weise durchführt, der Art, dass die günstigen Risiken einen Theil der Last der ungünstigeren mit übernehmen; selbst ein zur Sicherung dieses Zwecks aus allgemeinen Staatsmitteln gegebenes Opfer ist jedenfalls besser angebracht, als die im Zustand der Unversichertheit bei Hagelschäden zur Fernhaltung von Nothständen verausgabten gutthatsweisen Beihilfen, die erfahrungsgemäss schwer richtig zu vertheilen sind und desshalb auch beim besten Willen nicht immer dorthin gelangen, wo das grösste Maass der Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden ist. Ein völliges Aufgeben des Klassifikationsprincips wäre nur bei der Monopolisirung der Versicherung und mit Durchführung des Beitritts-

zwangs durchführbar, würde aber einen auf diesem Gebiet gänzlich unangebrachten Communismus verwirklichen, unangebracht, weil die durch die verschiedene Hagelgefährlichkeit bedingte Verschiedenheit der Kauf- und Pachtwerthe ausser Acht gelassen und der in der höheren Prämie liegende vernünftige Zwang zur Selbstversicherung, der in der Einschränkung des Baus der gefährdetsten Früchte zu Tage tritt, beseitigt wäre, so dass ganz einseitig die einen Landestheile zu Gunsten anderer belastet würden. In der technischen Durchführung der Versicherung wird die staatliche Organisation wesentlich den durch die privaten Organisationen geschaffenen Einrichtungen folgen können und sich daher wesentlich von jenen nur dadurch unterscheiden, dass eine vom öffentlichen Vertrauen umkleidete, mit staatlichen Functionären arbeitende, den Zweck der Versicherung ohne Rücksicht auf geldliche Nebeninteressen im Auge habende, in ihrem dauernden Bestand gewährleistete, d. h. nicht von zufälligen Geschäftsconjuncturen und Mehrheitsabstimmungen abhängige Anstalt in Frage steht, die, weil aus Gründen des gemeinen Wohls in's Leben gerufen, auch nach Rücksichten dieses gemeinen Wohls die Verwaltung handhabt.

2. Bedürfnissfrage; Lösungsmöglichkeiten. Zu einer staatlichen Organisation des Hagelversicherungswesens wird man verständigerweise erst dann übergehen, wenn ausser Zweifel steht, dass mit einer solchen das Hagelversicherungsbedürfniss vollkommener als mit jeder anderen Organisation befriedigt, dass also insbesondere nur auf diesem Wege der Versicherungslosigkeit einzelner Gegenden gesteuert und eine namentlich auch dem kleinen Mann leicht zugängliche und desshalb auch der thatsächlichen Benützung umfänglich sich erfreuende Versicherungsgelegenheit in anderer Weise nicht oder doch nicht so erfolgreich geschaffen werden kann. Die Beantwortung der Frage kann daher länderweise, je nach dem Stand und der Entwicklung des privaten Hagelversicherungswesens und dem Maass der durch es vertretenen gemeinnützigen Richtung, je nach den Besitzstandsverhältnissen, der Gefährdetheit der einzelnen Landestheile etc. sehr verschieden ausfallen und ein staatliches Vorgehen in einem Land ist desshalb noch kein zwingender Beweisgrund für die Nothwendigkeit ebenmässigen Vorgehens in anderen Staatsgebieten.

Die staatliche Organisation der Hagelversicherung kann mit Zwangscharakter ausgestattet sein, derart, dass die Pflicht zur

Versicherung gegenüber dem ganzen versicherungsfähigen Culturgelände besteht, oder aber sie kann auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit des Beitritts beruhen und im letzteren Fall entweder in der Form des Versicherungsmonopols auftreten oder die private Versicherungsthätigkeit uneingeschränkt zulassen; die Schaffung eines Versicherungsmonopols ist mindestens da entbehrlich, wo durch ein gutes Versicherungsrecht die Möglichkeit der Fernhaltung unsolider Anstalten und damit einer mit unehrlichen Mitteln arbeitenden unsoliden Concurrenzmacherei gegeben ist; und in diesem Fall auch keineswegs zweckmässig, weil eine solide Concurrenz der immerhin naheliegenden Gefahr „bureaukratischer Erstarrung" der Staatsanstalt wirksam vorbeugt.

3. Die Zwangsversicherung insbesondere[1]). Für die Anwendung des Zwangsprincips im Gebiet der Hagelversicherung kann man geltend machen, nicht nur, dass diese Organisation die sofortige Versicherung des gesammten, in Betracht kommenden Culturgeländes verbürgt, sondern auch, dass der Vortheil der Versicherung zugleich mit den geringsten Opfern möglich gemacht wird, weil eben der Beizug des gesammten Culturlandes zur Versicherung die denkbar beste Ausgleichung der Risiken bewirkt. Die Zwangsversicherung hat allerdings die Anerkennung einer gewissen Solidarität der Interessen der landwirthschaftlichen

[1]) Sehr gut weist Schäffle (Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen, 1884, S. 76 ff.) den Vorhalt zurück, dass Versicherungszwang und Zwangskassen mit Staatssocialismus identisch seien; denn die Zwangsversicherungskasse kann noch am ehesten der Staatsbeiträge entrathen. „Die Zwangskasse bringt nicht Staatshilfe, der Staat stellt durch die Anordnung der Zwangskasse eben nur die Voraussetzungen allgemeiner Verwirklichung und Belebung der Selbsthilfe her. Der Versicherungszwang ermöglicht die Selbsterlangung eines Minimums von Hilfsgewissheit ohne Gemeinde- und Staatshilfe." „Ein Versicherungszwang", meint Thiel in der Erörterung der Berechtigung der neuen socialen Zwangsversicherungsgesetze, — siehe a. a. O., S. 494 — „ist nur dann grundsätzlich zu verwerfen, wenn er darauf besteht, alle und jede Folge selbstverschuldeten Elends aufzuheben, wenn er die besseren Elemente der Gesellschaft damit belasten wollte, die schlechteren auf vollständig gleichem Fuss mit ihrer eigenen Lebenshaltung durchzuschleppen, wenn er kein Sicherheitsventil offen liesse, durch welches die nothwendige Reinigung der Gesellschaft von den schlechtesten Elementen naturgemäss erfolgen kann, wenn er m. a. W. der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit irgend eine Möglichkeit der Bethätigung nicht mehr liesse." Da nun die Hagelschäden unabwendbarer Natur sind, so wäre die Anwendung des Zwangsprincips ihnen gegenüber noch am ehesten zu rechtfertigen. — Typisch für die Gedankenrichtung der älteren Doctrin ist es, wenn Bülau (Staatswirthschaftslehre, 1835, S. 402 ff.) gegen jeden Zwang in der Versicherung und jede Art von staatlicher Versicherungsorganisation sich ausspricht; selbst staatliche Brandkassen werden verpönt, „da sie dem Land eine Last aufbürden, welche den Schaden unendlich überwiegt, der bei ihrem Nichtbestehen für einzelne Grundbesitzer erwachsen könnte." (!)

Bevölkerung eines Landes zur unerlässlichen Voraussetzung, weil das Versicherungsbedürfniss gegendenweise ein verschiedenes ist, local vielleicht subjectiv gar nicht empfunden wird und weil sonach der hier vorliegende wirkliche oder vermeintliche Widerspruch der Interessen nur unter dem höheren Gesichtspunkt der Nothwendigkeit gegenseitigen Einstehens und wechselseitiger Hilfeleistung seine Lösung finden kann. Je geringer jenes Gefühl einer wahren Interessengemeinschaft, vermöge deren in gewissen Grenzen Einer für Alle und Alle für Einen einzutreten haben, entwickelt ist, eine je grössere Verschiedenartigkeit des Grads der Hagelgefahr die einzelnen Landestheile aufweisen, je schärfer desshalb die Interessengegensätze zwischen den letzteren sich zuspitzen und je schwerer es wird, diesen Verhältnissen durch eine angemessene Prämienabstufung mittelst einer nach billigen Rücksichten geordneten, keine Gegend allzusehr verletzenden Prämientarifirung Rechnung zu tragen, um so vorsichtiger wird man die Frage der zwangsweisen Organisation zu behandeln haben. Man macht auch nicht ohne Grund geltend, dass die Einführung des Zwangsprincips doch nur dann gerechtfertigt erscheinen könne, wenn die jährlichen Hagelschäden erhebliche Bruchtheile der gesammten landwirthschaftlichen Bevölkerung so schwer schädigten, dass daraus eine Gefahr für den Wohlstand des ganzen Landes erwachse; dass aber, wo dieser Fall nicht vorliege, es nicht gerechtfertigt erscheine, einen Zwang auf die in der Mehrzahl vertretenen minder gefährdeten oder nach der Art der Bodencultur minder versicherungsbedürftigen Bezirke lediglich zu dem Zweck auszuüben, ihrerseits zur Beseitigung der Versicherungsnoth einzelner weniger Gegenden helfend einzutreten[1]). Diese und ähnliche Bedenken lassen es begreiflich erscheinen, dass die Zwangshagel-

[1]) Auf die Verschiedenartigkeit des Bedürfnisses zur Hagelversicherung innerhalb der einzelnen Wirthschaften wird eindringlich von Günther hingewiesen (a. a. O., S. 47): „Ueber die Rücksichten, welche der Landwirth bei der Hagelversicherung zu beobachten hat, lassen sich keine allgemein bindenden Vorschriften, sondern nur gewisse leitende Motive aufstellen; je höher der Intensitätsgrad einer Wirthschaft im Allgemeinen ist, desto stärker tritt auch die Nothwendigkeit der Sicherstellung der Kapitalien hervor, und es muss je nach dem Cultur- und Nutzwerth der einzelnen Pflanzen für die specielle Wirthschaft die Versicherungsfrage auch anders gelöst werden." — Suchsland übersieht auch in diesem Theil der Frage den wahren Kernpunkt: denn selbst wenn die Bureaukratie, wie er meint, weniger befähigt wäre, das Versicherungswesen so vollkommen zu leiten, wie die Beamten einer privaten Gesellschaft, — eine natürlich unerwiesene petitio principii — so dürfte selbst dieser Mangel vor einer Verstaatlichung dann nicht zurückschrecken, wenn die private Organisation weithin das Versicherungsbedürfniss „als natürliche Folge des Egoismus" unbefriedigt lässt.

versicherung bis jetzt nirgends verwirklicht worden ist; und dass man da, wo man zu einer staatlichen Organisation der Hagelversicherung überging, an dem Grundsatz der Freiwilligkeit des Beitritts festhielt.

In minderem Grad würden die obigen Bedenken in's Gewicht fallen, wenn die Organisation sich auf die Errichtung einer Hagelhilfskasse mit Beitrittszwang beschränkte; da diese nicht volle Entschädigung gewährt, vielmehr nur durch Gewährung von Beihilfen verhüten will, dass in Folge eines Hagelwetters die betroffenen Wirthschafter der äussersten Noth verfallen, so könnte an die Leistungsfähigkeit und Opferwilligkeit der zu einer solchen Gemeinschaft auf gegenseitige Hilfe vereinigten Landwirthe nur ein bescheidenes Maass von Anforderungen gestellt werden. Auch ist der Vortheil, dass das Bestehen einer Hagelhilfskasse das Anrufen der öffentlichen Mildthätigkeit beim Eintritt von Hagelkatastrophen entbehrlich machen würde, gewiss nicht gering anzuschlagen; denn wie mangelhaft und unzulänglich pflegt dieses freiwillige Eintreten der Berufsgenossen und anderer Kreise sich wirksam zu erweisen; wie oft wird der Zweck der Sammlung durch die ungeeignete Art der Vertheilung der Natural- und Geldspenden vereitelt und wie ungleichmässig kommen diese Spenden freiwilliger Hilfeleistung den einzelnen Gegenden zu Gute! Wo doch mit dem Bestehen einer Hagelhilfskasse durch einen mässigen jährlichen Zwangsbeitrag nicht nur jeder einzelne Wirth mit der moralischen Pflicht zur freiwilligen Hilfeleistung für bedrängte Standesgenossen auf die für ihn bequemste und am wenigsten lästige Weise sich abfinden könnte, sondern nun durch diese Beiträge auch für sich selber die Anwartschaft auf Hilfe im Fall eines Hagelunglücks gesichert weiss! Daher mindestens in Ländern, wo das private Versicherungswesen wenig entwickelt ist oder wo die grosse Masse der Bevölkerung nach dem Stand der allgemeinen Bildung das Versicherungsbedürfniss noch wenig begreift, wo aber gleichwohl alljährlich der Wohlstand weiter Landstriche durch Hagelkatastrophen gefährdet erscheint, die Frage der Errichtung einer Hagelhilfskasse mit Zwangsbeitritt, bei deren innerer Einrichtung man sich mit einem einfach gestalteten, mehr schematischen Umlage- und Einschätzungsverfahren begnügen könnte, praktische Bedeutung wohl in Anspruch nehmen darf.

Anmerkung. a) Im Centralausschuss des Bad. Landw. Vereins 1883 — Bad. landw. Wochenblatt von 1883, Nr. 11 — ist der Verfasser für eine Reichs-

Zwangshagelversicherung eingetreten; dieser, dem Deutschen Landwirthschaftsrath unterbreitete Antrag ist zwar von diesem Gremium abgelehnt worden (Referat von Schoffer im Archiv von 1883, S. 190 ff.; von 1884, S. 619 ff. und mündliche Verhandlungen ebenda), es haben sich aber an die gegebene Anregung zahlreiche, für die bessere Ausgestaltung des deutschen privaten Hagelversicherungswesens werthvolle Verhandlungen geknüpft, die den Absichten jenes Antrags wenigstens mittelbar genützt haben. Ueber die Modalitäten der Errichtung einer Zwangshagelhilfskasse siehe A. Buchenberger, Beiträge zur landw. Frage der Gegenwart, in Abschnitt X und die Nr. 19, 20 und 27 des Bad. landw. Wochenblattes von 1887, woselbst die Grundzüge für die gesetzliche Regelung einer Hagelhilfskasse und die Verhndlg. darüber im Centralausschuss des Bad. landw. Vereins mitgetheilt sind. Wegen der Bestrebungen auf Errichtung einer Zwangsversicherung in Bayern siehe H. Haag, a. a. O., insbesondere die Anmerkungen zu Art. 3 des bayrischen Gesetzes, S. 40. — Ueber die ähnlichen Bestrebungen in Württemberg in früherer Zeit siehe Walz, Die Hagelversicherung in Württemberg als Staatsanstalt, im Archiv der Polit. Oekonomie, 1851, und Theuerle, Die Hagelversicherungsanstalt für Württemberg, 1847; und über den Verlauf dieser Angelegenheit in Baden die Schrift von Märklin, Die Hagelversicherung, Karlsruhe 1883 (Bericht an den Landw. Centralausschuss in Baden). — Gegen eine Zwangsversicherung entschieden Helferich (in der Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1847, S. 243 ff.), da eine solche Organisation schliesslich doch nur darauf abziele, „auf dem künstlichen Weg des Gesetzes die natürlichen Verschiedenheiten unter den einzelnen Gegenden aufzuheben und das Maass, um welches der Hagelschaden den Reinertrag und damit auch den Kapitalwerth der Grundstücke vermindert, im ganzen Lande gleich zu stellen“. Wie gegen Zwang, so ist Helferich aber auch gegen jede staatliche Organisation überhaupt, wohl aber für ausgiebige geldliche Unterstützung der privaten Versicherungsorganisationen; eine besondere staatliche Förderung erblickt er mit Recht auch in der Aufhebung des gesetzlichen Anspruchs der Grundsteuerpflichtigen auf Steuernachlass im Fall eines Hagelschadens und in der grösseren Zurückhaltung bei amtlichen Erlaubnissertheilungen zu Collecten für Hagelbeschädigte. — Der grundsätzlich abfälligen Kritik von Emminghaus (Art. „Hagelschadenversicherung“ i. Hdwb. d. St.-W.) gegen eine staatliche Leitung des Hagelversicherungswesens ist natürlich nicht beizustimmen, wohl aber sind einzelne der Gründe, die er gegen eine Zwangsversicherung vorführt, beachtenswerth. „Wo ist die Grenze zwischen Landwirthschaft und Gärtnerei, zwischen Landwirthschaft als Gewerbe und Landwirthschaft als Vergnügung oder für den Hausbedarf, zwischen Landwirthschaft und Obstkultur und Winzerei, zwischen Landwirthschaft und Forstwirthschaft? Will man alle Personen, welche an Gewächsen . . . durch Hagelschlag Schaden erleiden können, in den Zwang einbegreifen, so zwingt man Unzählige, die nicht das mindeste Interesse an der Hagelversicherung haben; will man Kategorieen ausschliessen, so versetzt man viele, die es bitter nöthig hätten, in die Lage, gar nicht versichern zu können. Es ist möglich, nicht wahrscheinlich, dass der centralisirte Monopolbetrieb . . . einzelnen Klassen von Versicherten geringere Opfer auferlegen würde, als der centralisirte Privatbetrieb. Aber jedenfalls würden die Opfer anderer Klassen dann um so grösser sein.“ Wesshalb aber, wie Emminghaus meint, die Hagelversicherung als staatlich organisirte Anstalt nicht ebenso über qualificirte Beamte soll verfügen können, wie eine private Gesellschaft, und somit insbesondere die Hagelabschätzungsarbeiten nicht ebenso befriedigend lösen sollte, ist schlechterdings nicht einzusehen. Ist doch in Bayern in den Kreisen der versicherten Landwirthe nur eine Stimme der Anerkennung über die rasche und coulante Abschätzungsarbeit der staatlich bestellten Taxatoren, die sich ja füglich aus denselben Elementen rekrutiren werden, denen auch die privaten Gesellschaften ihre Schätzer und Vertrauensmänner entnehmen.

b) Für den Gedanken einer Hagelhilfskasse mit Beitrittszwang der Grundbesitzer und Staatszuschuss ist neuerdings auch Stüssi („Der Bund und das Versicherungswesen“, 1891) eingetreten unter Adoptirung der auch von dem Verfasser vorgeschlagenen einfachen Prämienscala, ja sogar unter Nichtberücksichtigung der örtlichen Hagelgefahr. „Wenn die anderen Stände, die keiner Hagelgefahr ausgesetzt sind, in bedeutendem Maasse (durch Liebesgaben) zur Tragung der

Hagelschäden in Anspruch genommen werden sollen, dann muss auch mit Bezug auf die Beiträge der Bauern selbst dieses gleiche sociale Princip insoweit zur Geltung kommen, dass die weniger gefährdeten durch Zahlung einer gleich hohen Prämie wie die gefährdeteren die Schäden dieser tragen helfen." (S. 110.) Für eine nur theilweise Entschädigung wird plaidirt desshalb, weil nicht, wie bei Brandschäden, das Vermögensstück selbst verloren geht, sondern nur der Ertrag eines solchen und der Hagelbeschädigte füglich „die Verluste des einen und die Gewinne des anderen Jahres ineinander rechnen kann", aber auch desshalb, weil „unsere gegenwärtige sociale Organisation nicht derart ist, dass wir ohne grosse Unbilligkeiten zu begehen, alle Schäden einer bestimmten Kategorie voll decken könnten, so lange wir die Schäden der anderen Kategorieen (Nässe, Frost etc.) zu Lasten der Betroffenen lassen." (S. 111.) Eine im Durchschnitt hälftige Vergütung — die andere Hälfte könnte bei privaten Gesellschaften in Versicherung gegeben werden — würde z. B. für Zürich einen Jahresaufwand von 200000 Francs erfordern und falls 100000 Francs aus öffentlichen Mitteln flüssig gemacht werden könnten, würde eine Umlage von 7 Rappen per Ar Weinland und von 0,7 Rappen per Ar Acker-, Wies- und Weideland zur Deckung der mittleren Hagelschäden genügen.

4. Die staatliche Organisation ohne Zwangsbeitritt. a) Allgemeine Voraussetzungen der Errichtung. Eine auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhende staatliche Organisation wird, wenn sie nicht gleichzeitig mit dem Versicherungsmonopol ausgestattet wird, immer mit der Thatsache rechnen müssen, dass ihr gerade in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit in grossem Umfang die gefährlichsten, von den privaten Versicherungen gemiedenen oder nur zu sehr ungünstigen Bedingungen übernommenen Risiken zufallen und dass sie daher mindestens für den Anfang unter ungünstigeren Bedingungen wie diese letzteren arbeiten wird. Da die Staatsanstalt mit ihren Prämiensätzen nicht über die bei den concurrirenden Privatanstalten geltenden hinausgehen kann, vielmehr darauf zu sehen haben wird, dass auch in den gefährlicheren Gegenden die Versicherung zu erschwinglichen Bedingungen ermöglicht ist, so wird sie möglicherweise eine längere Zeit hindurch mit einer Unzulänglichkeit der Prämieneinnahmen zu rechnen haben und über diese Anfangsschwierigkeiten nur im Besitz eines sehr stark dotirten Reservefonds hinwegkommen. Auch wird ihr ein erfolgreiches Gedeihen jedenfalls nur dann in Aussicht zu stellen sein, wenn das Staatsgebiet, auf das sich ihre Thätigkeit erstreckt, einmal räumlich nicht zu eng begrenzt ist, zum andern nicht vorwiegend ungünstige Risiken in sich vereinigt; andernfalls würde die Ausgleichungsmöglichkeit in Raum und Zeit fehlen, und die gleichen misslichen Erfahrungen, die ältere kleinere Gegenseitigkeitsgesellschaften und selbst staatlich unterstützte Anstalten dieser Art zu machen hatten, könnten auch ihr, selbst bei musterhafter Geschäftsführung, nicht erspart bleiben; es wäre denn die Möglichkeit einer gegenseitigen Schadenübertragung (Rückversicherung) ver-

schiedener, zu einem grossen Verband vereinigter Landesanstalten oder aber die Aussicht gegeben, dass die Staatskasse selber einen Theil des jährlichen Anstaltsdeficits trüge, auf welch' letztere Hilfe jedenfalls nur in sehr beschränktem Umfang zu rechnen sein wird. Diese Umstände erklären die vorsichtige Behandlung der Materie selbst in jenen Staatswesen, die unter den geltenden privaten Organisationen schwer leiden; und ebenso die da und dort unternommenen Versuche, auf dem Wege des staatlichen Einwirkens oder der Vertragsabschlüsse mit privaten Gesellschaften wenigstens eine Besserung der bestehenden Zustände herbeizuführen.

Die eine Hagelkatastrophe am 1. und 2. Juli 1891 hat in den Provinzen Westphalen, Hannover, ferner in Braunschweig und Lippe-Detmold allein der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft Schäden im Betrag von rund 2,5 Mill. M. gebracht; würden, wie ein Rundschreiben des Verwaltungsraths vom 3. October 1891 bemerkt, die Versicherten in diesen, 1150 Quadratmeilen umfassenden, also doch schon räumlich ausgedehnten Gebietstheilen die Entschädigungssummen unter sich aufzubringen gehabt haben, so wäre ein Nachschuss von 864 % der Vorprämie zu erheben gewesen, während thatsächlich der von der Gesellschaft ausgeschriebene Nachschuss auf 115 % sich beziffert — Zahlen, die das Risico einer auf verhältnissmässig engem Gebiet sich bewegenden Versicherungsorganisation, also auch einer staatlichen, deutlich erkennen lassen. Daher auch der Deutsche Landwirthschaftsrath, als er in seiner 1886er Tagung für die Errichtung öffentlicher Hagelversicherungsanstalten in solchen Staaten, in denen die bestehenden Versicherungsinstitute nicht genügen, sich aussprach, gleichzeitig doch auch die Nothwendigkeit der Herbeiführung einer gegenseitigen Schadenübertragung (Rückversicherung) scharf betonte (Archiv von 1886, S. 485).

b) Innere Einrichtung der Staatanstalt; Staatsbeihilfen. Eine staatliche Anstalt kann nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeitsgesellschaften eingerichtet sein, insbesondere also das System der jahrweisen Deckung der Schäden durch Umlegung auf die Anstaltsmitglieder mittelst veränderlicher Prämiensätze sich zu eigen machen; sie kann aber auch das bei den Actiengesellschaften eingeführte System der festen Jahresprämien annehmen, freilich nur mit der Wirkung, dass, wofern der Staat nicht zu- oder vorschussweise für jedes Anstaltsdeficit eintritt, je nach dem die Anstaltsmitglieder zu einer Kürzung der Entschädigungsansprüche auf den Betrag der verfügbaren Mittel sich verstehen müssen. Ob man für das eine oder andere System sich entscheide, wird wesentlich von der Beurtheilung, die die unmittelbar Betheiligten dem System schwankender, möglicherweise stark auf- und absteigender Prämienleistungen im Gegensatz zum System fester Tarife zu Theil werden lassen, sowie davon abhängen, ob die möglicherweise eintretende Kürzung concreter Entschädigungs-

ansprüche weniger störend empfunden wird, als die Ungewissheit der Belastung des Wirthschaftscontos mit im Voraus nicht genau berechenbaren Jahresleistungen. Wo die bäuerliche und namentlich die kleinbäuerliche Bevölkerung überwiegt, wird das System fester Tarife den Vorzug haben, weil die Ungewissheit über die Grösse der Leistung diese Kleinwirthe leicht von der Benutzung der Anstalt abschreckt; es wird aber dieses System auch ohne wesentliche Beeinträchtigung des Anstaltszwecks durchführbar sein, wenn nach Lage der Verhältnisse der Anstalt alsbald ein bestimmter Mitgliederstock gesichert erscheint, also namentlich in Staaten, in denen das Versicherungsbedürfniss bereits lebhaft entwickelt ist. Man wird indess gut daran thun, selbst beim Zutreffen dieser Voraussetzungen für eine starke Reserve zu sorgen, damit nicht etwa durch das zeitliche Zusammentreffen ungünstiger Hageljahre mit dem Beginn der Anstaltsthätigkeit die dann unvermeidlichen starken Kürzungen der Ersatzansprüche das Vertrauen zur Leistungsfähigkeit der Staatsanstalt von vorneherein erschüttern.

Die Frage, ob der Staat als solcher für eine dem Versicherungsbedürfniss eines einzelnen Standes dienende Veranstaltung aus Mitteln der Allgemeinheit Opfer bringen dürfe, könnte wohl nur von Jenen bestritten werden, in deren Augen das Eintreten der Allgemeinheit für Sonderinteressen als Ausfluss einer einseitigen und desshalb tadelnswerthen Interessenpolitik grundsätzlich missbilligt wird. Mit einer solchen rein individualistischen Auffassung verträgt sich aber die praktische Bethätigung der Staatsfürsorge auf irgend einem Gebiet des Wirthschaftslebens überhaupt nicht, während eine von der Erkenntniss durchhellte Betrachtungsweise, dass das Wohlergehen der Gesammtheit von demjenigen der einzelnen Glieder bedingt wird, in jenem Eintreten lediglich den Act einer wohlbegründeten, weil in ihren Erfolgen das Allgemeinwohl fördernden Staatspolitik erkennen wird[1]. Wo immer daher die Zustände auf dem Gebiet des landwirthschaftlichen Versicherungswesens so wenig befriedigende sind, dass sie zur Erlassung besonderer gesetzgeberischer Maassnahmen führen, weil andernfalls schwere Interessen grosser Bevölkerungsschichten bedroht erscheinen, da kann auch die über den bloss gesetzgeberischen Act hinaus in Form von materiellen Beihilfen sich bethätigende Staatsfürsorge im Ernste jedenfalls dann eine Beanstandung nicht

[1]) Siehe hierwegen namentlich A. Wagner, Staat und Versicherungswesen, sowie dessen Ausführungen bei Schönberg a. a. O., § 24.

finden, wenn ohne diese Beihilfe der ins Leben gerufene Apparat gedeihlich nicht zu functioniren vermöchte; wobei für die Grösse der Beihilfe die Bedeutung, die das landwirthschaftliche Gewerbe für die Allgemeinheit hat, die Wichtigkeit, die einer guten Lösung der Versicherungsfrage nach den gegebenen Verhältnissen zukommt, entscheidend in's Gewicht fällt. Dagegen werden, wo in dieser Weise der Staat hilfreich eintritt, etwaige bis dahin den unversicherten Hagelbeschädigten gewährte Beihilfen (in Form von Steuernachlässen, amtlicher Herbeiführung von Sammlungen) verständigerweise in Wegfall kommen (Bayr. Gesetz, Art. 12).

Anmerkung. Die Bayrische Hagelversicherungsanstalt. Zu einer staatlichen Organisation des Hagelversicherungswesens ist es bis jetzt nur in Bayern gekommen durch das erwähnte Gesetz vom 12. Februar 1884. Erleichternd für dieses Vorgehen war das Bestehen älterer Hagelversicherungsvereine (für welche das Gesetz vom 28. December 1831 die juristische Errichtungsmöglichkeit gegeben hatte), die nachmals zu einem Landesverein zusammenschmolzen und von dessen Mitgliederbestand (Versicherungskapital 1882: 11273438 Mark) man annehmen durfte, dass er der neuen Anstalt muthmaasslich alsbald zufallen werde. — Die Grundlagen der Bayrischen Anstalt sind:

„Freiwilligkeit der Betheiligung ohne Ausschluss der Privatgesellschaften, Vergütung der Schäden auf Grundlage der Gegenseitigkeit, feste Beiträge ohne Nachschüsse, Verwaltung der Anstalt durch die staatliche Brandversicherungskammer, möglichste Veringerung der Verwaltungskosten, thunlichste Vereinfachung des Schätzungsverfahrens" (Haag, a. a. O., S. 35, wo auch eine kurze Vorgeschichte der Hagelversicherung in Bayern gegeben ist; eine systematische Darstellung über die Einrichtungen der Anstalt auch im Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths von 1888, S. 442 und eine treffliche Widerlegung der gegen die Anstalt erhobenen Einwendungen im Vortrag des Reg.-Dir. Jodlbauer auf der 1885er Versammlung der Feuersocietäten in Thale). Die Staatsbeihilfe kommt in doppelter Beziehung zum Ausdruck: einmal in der Ueberweisung eines (nicht angreifbaren) Stammkapitals von 1 Mill. Mark und einer jährlichen Dotation von 40000 Mark (Art. 12); und in dem mässigen Beizug der Anstalt zu den Kosten der der Brandversicherungskammer obliegenden Verwaltungsgeschäfte (2 Pfennig auf je 100 Mark Versicherungssumme, Art. 19 des Gesetzes). — Die jährliche Staatsdotation und die Zinsen des Reservefonds können zur Deckung der Entschädigungen ohne Weiteres verwendet werden, während der Grundstock und zwar bis zu einem Viertel des jeweiligen Bestandes nur dann angegriffen werden darf, wenn die Anstaltsmittel zur Vergütung von acht Zehntel nicht ausreichen sollten (Art. 13). Kann trotzdem die Vergütung (von acht Zehntel) nicht geleistet werden, so tritt eine procentuale Kürzung der Entschädigungsbeträge ein. — Sehr vereinfachtes Antragsverfahren: einmalige Declaration des Erntewerths nach drei, für jede Gemeinde aufgestellten Ertragsklassen, während für die Folgejahre die Gemeindebehörde in die von der Anstaltsverwaltung herauszugebenden Versicherungsverzeichnisse Anbaufläche und Ertragsklasse einträgt; einfache, rasche Abwicklung der Schadensregulirungen durch vereidete Experten (Landwirthe); Eintheilung der Früchte in acht Fruchtempfindlichkeits-, Einreihung der Orte in 15 Ortshagelgefahrklassen und danach Feststellung des Prämientarifs. Wahrung der Interessen der Versicherten durch den der Anstaltsverwaltung beigegebenen, durch Wahlact aus der Zahl der Versicherten jeden Regierungsbezirks gebildeten Ausschuss (Art. 20), gewissermaassen ein Versicherungsparlament, dessen Zustimmung zu wichtigeren Beschlüssen die Anstaltsverwaltung einzuholen hat: zur theilweisen Verwendung des Reservefonds, zur Leistung von Entschädigungen, zur Aenderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der

Beitrittsgebühren, der Grenze, von welcher ab Entschädigung geleistet wird, etc. und dem auch die Anstaltsrechnung zur Einsicht und Erinnerungsabgabe vorzulegen ist (Art. 21). — Die Verbindung der Hagelversicherung mit der Brandkammer hat sich für beide Anstalten als nützlich erwiesen; „die Hagelversicherungsanstalt erspart hierdurch an Verwaltungskosten, die Brandversicherungsanstalt verbessert durch die Hagelversicherung die Brandsicherheit. Der Hagelentschädigte bleibt zahlungsfähiger; unentschädigter Hagel macht arme Leute, verursacht Stockung in allen Geschäften, bewirkt Erwerbslosigkeit. In dieser aber liegt die Ursache mancher Brände". (Siehe „Die Landwirthschaft in Bayern", 1890, woselbst S. 558 eine Darstellung über die seitherige Wirksamkeit der Anstalt). — Der Entwicklungsgang der jungen Anstalt, die der Vorsitzende des Ausschusses, Graf Lerchenfeld-Köfering, bei Gelegenheit der Erstattung eines Verwaltungsberichts mit Recht „eine Wohlfahrtseinrichtung ersten Ranges" genannt hat, ist aus folgenden Zahlen zu entnehmen: Es stiegen von 1884—1891: die Zahl der Versicherten von 7375 auf 64855: die Zahl der Beschädigten von 985 auf 13133; die Zahl der versicherten Grundstücke von 90193 auf 843725; die Mitgliederbeiträge von 141986 Mark auf 1107678 Mark, die Entschädigungen von 74289 Mark auf 1437920 Mark; der Vermögensbestand von 165603 Mark auf 1026952 Mark. — Die Bayrische Anstalt hat nach den jetzt siebenjährigen Erfahrungen unzweideutig Folgendes ergeben: dass auch diesem Zweig der Versicherung sehr wohl die „Bureaukratie" gewachsen ist; dass, wie die mächtige Zunahme des Versicherungsgeschäfts zeigt, das Bestehen einer Staatsanstalt wegen des Vertrauens, das sie geniesst, recht eigentlich versicherungserzieherisch wirkt, wovon dann auch die privaten Gesellschaften wieder Nutzen haben; dass namentlich auch der kleine und mittlere Wirth durch die staatliche Organisation zu einer Versicherungsnahme sich herbeilässt (durchschnittliche Versicherungssumme für das Mitglied 1883: 1511, 1891: 1471). Selbst die mehrfach unvermeidlich gewesenen Kürzungen der Entschädigungen (1891 auf 70% der Schäden) haben die Entwicklung der Anstalt nicht aufzuhalten vermocht und die bei einer Staatsanstalt allerdings nicht ganz einwandfreie Einrichtung des Flurmaximum wird offenbar in einer Weise verständig gehandhabt, dass die darin liegende Härte angesichts der sonstigen Wohlthaten der Versicherung gerne in Kauf genommen wird, wobei zudem zu beachten bleibt, dass das Flurmaximum mit der Entwicklung der Anstalt stetig erhöht werden kann und von ursprünglichen 217 Mill. Mark im Jahre 1888 bereits auf 435 Mill. Mark angestiegen ist. Gleichwohl erachtet sich Emminghaus (in der Eingangs citirten Arbeit) für berechtigt, die bayrische Anstalt unter Hinweis auf unbefangene Beurtheiler „hingesehen auf die Beschaffenheit ihrer Leistungen" für ein „misslungenes Experiment" zu erklären!

§ 150. Verbindung von privater Versicherungsthätigkeit und Staatshilfe bei der Hagelversicherung.

Auch ohne die Schaffung einer staatlichen Organisation lassen sich Wege denken, der Hagelversicherung rascheren Eingang zu verschaffen und diejenigen Hindernisse, die der umfangreicheren Benutzung privater Gesellschaften vermöge der besonderen Mängel ihrer Organisation entgegenstehen, wenn nicht zu beseitigen, so doch abzuschwächen; man wird solche Wege namentlich dann aufzusuchen veranlasst sein, wenn die verhältnissmässige Kleinheit des Landes, die Mängel einer ausreichenden Statistik, die ungleiche Vertheilung der Risiken und ähnliche hinderliche Umstände die Schaffung eines staatlichen Versicherungsapparates als bedenk-

lich erscheinen lassen. Und zwar wird, sofern es sich darum handelt, die ländliche Bevölkerung überhaupt erst an die Hagelversicherung und an das Opfer einer regelmässigen Jahresausgabe für diesen Zweck zu gewöhnen, die Aufwendung von Staatsmitteln zu Beihilfen für die Prämienentrichtung, insbesondere zur Erfüllung der Nachschusspflicht im Falle der Versicherung bei Gegenseitigkeitsgesellschaften, in Frage kommen können und ein solches Vorgehen namentlich dann zweckmässig und auch vom Standpunkt der Allgemeinheit aus zu rechtfertigen sein, wenn mit Rücksicht auf die wirkliche oder vermeintliche Hagelgefährlichkeit eines Landes die Tarife der in dem Lande arbeitenden Gesellschaften verhältnissmässig hohe sind und wegen der Höhe „versicherungsabschreckend" wirken. Wirksamer aber noch wird sich ein verwaltungsmässiges Zusammenwirken von privaten Gesellschaften und staatlichen oder Selbstverwaltungsbehörden erweisen, etwa in der Art, dass die Gesellschaften jenen Behörden vertragsmässig einen Einfluss auf die Prämientarifirung einräumen, sich einer Controle ihrer Geschäftsgebahrung, namentlich hinsichtlich der Abwicklung der Entschädigungsansprüche unterstellen, denselben die Ernennung der Taxatoren, ja wohl die ganze Einrichtung des Agenturwesens einschliesslich des Einzugs der Prämien überlassen. Bei solchem Zusammenwirken mag dann in den Augen der Versicherungslustigen die betreffende Gesellschaft als eine vom öffentlichen Vertrauen umkleidete Anstalt erscheinen und mit dieser Organisation ein ähnlicher Erfolg wie mit einer eigentlichen Staatsanstalt erreicht werden. Ist ein Staatsgebiet ein kleines, so kann der Abschluss von Vereinbarungen der bezeichneten Art mit einer soliden Gesellschaft möglicherweise sogar die relativ beste Lösung der Hagelversicherungsfrage sein; die Schaffung eines besonderen verantwortungsreichen neuen staatlichen Verwaltungsapparats wird vermieden, eine bereits vorhandene Organisation für die heimischen Interessen nutzbar gemacht und das Risico der Versicherung auf die breiten Schultern der ihre Thätigkeit über ein weites Gebiet ausdehnenden Gesellschaft abgewälzt; so dass auch das aus Mitteln der Allgemeinheit etwa zu bringende Opfer in verhältnissmässig engen Grenzen sich bewegen kann.

Anmerkung. a) In der vorbesprochenen Weise ist man, nachdem das Project einer Zwangs-Versicherungsanstalt im Hinblick auf die Abneigung der unmittelbar betheiligten Kreise zunächst nicht weiter verfolgt und aus Gründen der

oben angedeuteten Art die Errichtung einer Anstalt nach bayrischem Vorgang ebenfalls lebhaften Bedenken begegnete, erstmals im Grossherzogthum Baden vorgegangen durch Abschluss eines Vertrags (vom Februar 1891) mit der auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin, inhaltlich dessen diese zur unbedingten Annahme jeden Versicherungsantrags sich verpflichtet, der Regierung und den Organen der Kreisverwaltung das Recht einer Begutachtung des Prämientarifs, sowie eine Vertretung im Verwaltungsrath einräumt, die Bestellung der Vertrauensmänner (Schätzer) und darüber hinaus die ganze personelle Organisation des Agenturwesens den Kreisorganen überlässt, und der Regierung das Recht einräumt, „eine dauernde Controle über die Verwaltung der Gesellschaft" auszuüben. Um die namentlich bei kleineren Landwirthen gegen Gegenseitigkeitsgesellschaften bestehenden Bedenklichkeiten, die in der Ungewissheit über die Höhe der Nachschussprämie wurzeln, zu beseitigen, werden sowohl seitens der Kreise wie seitens der Regierung Beihilfen (Staatsmittel in der Höhe von jährlich 100000 Mark) zur Verfügung gestellt, welche dazu dienen sollen, den Versicherten die ihnen zur Last fallende Nachschusspflicht theilweise abzunehmen. — Der practische Erfolg dieses Vorgehens zeigte sich schon im ersten Jahr des Bestehens des Vertrags in der ungewöhnlichen Zunahme der Versicherungsverträge; in dem einen Kreis Konstanz mit im Ganzen 219 Gemeinden betrug die Zahl der Gemeindeversicherungen allein 98 mit 2163 Theilnehmern und einer Versicherungssumme von rund 2,3 Millionen Mark und ausserdem wurde in Einzelversicherungen eine weitere halbe Million Mark Feldfrüchte in Versicherung gegeben; dabei waren die überwiegende Mehrzahl aller Versichernden kleine und mittlere Wirthe (durchschnittliche Versicherungssumme innerhalb der Gemeindeversicherungen: 1056 Mark), ein sprechender Beweis für das Vorliegen eines Versicherungsbedürfnisses gerade auch in diesen Kreisen und dafür, dass sich dasselbe Befriedigung verschafft, sobald nur erst einmal vertrauenswürdige Anstalten zur Verfügung stehen.

b) Bemerkenswerth ist auch das Vorgehen des Schweizerischen Bundesraths, der laut Beschluss vom 8. April 1890 aus eidgenössischen Mitteln den Cantonen Beiträge für Förderung der Hagelversicherung unter folgenden Bedingungen in Aussicht stellt: 1. die Bundesbeiträge dürfen wohl zur Erleichterung der Prämienzahlungen, nicht aber zur Subventionirung von Hagelversicherungsgesellschaften verwendet werden, auch dann nicht, wenn in Folge solcher Subventionen eine Gegenleistung erhältlich wäre, wie z. B. Aufhebung des Ausschlusses neuer Versicherungen in sogenannten hagelgefährdeten Gegenden; 2. Beiträge zu den Policekosten dürfen nur unter der Bedingung „ausgerichtet" werden, dass diese Gebühren durch die Gesellschaften keine Erhöhung erfahren; 3. bei der „Ausrichtung" der Beiträge ist namentlich auf die kleinbürgerlichen Verhältnisse im Sinne vorzugsweiser Unterstützung Minderbemittelter Rücksicht zu nehmen. 4. Die Beiträge werden im Maximum bis zur Höhe der cantonalen Leistungen für denselben Zweck verabfolgt. — Nach einer amtlichen Mittheilung beträgt in den subventionirenden Cantonen (11)

	Zahl der Policen	Versicherungssumme	Zunahme in %
1889	5406	6146230	63,0
1890	8720	10050085	

während in den nicht subventionirenden Cantonen (14) die Versicherungssumme von 1889 auf 1890 nur um 19,5% (von 1180690 auf 1411405 Francs) gestiegen ist. Die cantonalen und Bundesbeiträge für 1890 beliefen sich auf 57000 Francs; so dass also mit verhältnissmässig geringen Opfern auch hier ein erfreulicher Erfolg erzielt wurde.

Abschnitt IV.

Die Versicherung landwirthschaftlicher Nutzthiere.

§ 151. Bedeutung der Viehversicherung; Wesenseigenthümlichkeiten derselben; Verhältniss zur Seuchenpolizei.

1. Das Bedürfniss, gegen plötzlich eintretende Verluste im Stalle gedeckt zu sein, ist ein so augenfälliges, dass die der Viehversicherung dienenden Veranstaltungen (Kuhladen, Kuhgilden) bis in das 16. Jahrhundert sich zurückverfolgen lassen, einfachere Formen der Versicherung aber, wie sie übrigens auch heute noch weit verbreitet sind (gegenseitige Abnahme des Fleisches nothgeschlachteter Thiere durch die Gemeindegenossen gegen einen vereinbarten Vergütungssatz), wohl schon in weiter zurückliegenden Zeiten bestanden haben werden. Im Unterschied von der Hagelversicherung, deren Wichtigkeit mit der Grösse der Wirthschaftsfläche wächst und von der daher in den mittleren und grösseren Wirthschaften vorwiegend Gebrauch gemacht wird, wächst das Bedürfniss einer Versicherung gegen Unfälle im Stall mit der zunehmenden Kleinheit des landwirthschaftlichen Betriebs. Während beim Vorhandensein eines grossen Viehstandes das zeitweise Umstehen oder die zur Nothschlachtung führende Erkrankung eines Thieres füglich ohne nennenswerthen Einfluss auf die Vermögensverhältnisse des Wirths bleiben wird und die Selbstversicherung, d. h. die jährliche mässige Abschreibung von Betriebskapital des lebenden Inventars möglicherweise sogar billiger sich stellt, als die eigentliche Versicherungsnahme, ist in kleineren Wirthschaften, wo nur wenige Thiere gehalten werden und wo jedes Thier, sei es wegen der Gespannhaltung oder der Milchnutzung oder der Düngererzeugung unentbehrlich ist, der Verlust selbst nur eines Stückes sehr leicht von Störungen bedenklichster Art begleitet. Wegen der vielfach vorhandenen Betriebskapitalarmuth der hieher gehörigen Wirthschaften kann die Ergänzung des Abgangs meist nur unter Inanspruchnahme des Personalcredits erfolgen, wodurch dem unsoliden Viehhandel die willkommenste

Handhabe zu drückenden Verkaufsverträgen geboten und einem System geldlicher Ausbeutung und wucherartiger Erpressung der denkbar stärkste Vorschub geleistet wird. Vor Allem die bekannten Viehverstellungsverträge, bei denen der bäuerliche Wirth im Wesentlichen für Rechnung des Händlers arbeitet, indem er nur einen Theil der Nutzung des Thieres hat und jeden Augenblick dessen Wegnahme und Ersatz durch ein geringwerthigeres Stück zu gewärtigen hat, dürfen in ihrem Ursprung vielfach auf augenblickliche, durch Unglück im Stalle bedingte Geldverlegenheiten zurückgeführt werden. Aber auch, wenn diese schlimmste Folge nicht eintritt und dem geschädigten Landwirth es gelingt, das zur Neuanschaffung eines Thieres erforderliche Kapital unter erträglichen Bedingungen zu erhalten (Bedeutung von örtlichen Darlehens- oder Viehleihkassen!), wirkt die neue Schuldbelastung, zu vorhandenen Schuldverbindlichkeiten hinzutretend, lähmend und schwächend und jedenfalls das am meisten verhindernd, was unter den neuzeitlichen schwierigen Verhältnissen vor Allem Noth thut, nämlich die Führung eines kapitalintensiven Betriebs. Aus diesen Gründen kommt daher, namentlich unter dem Gesichtspunkte der Interessen bäuerlicher Wirthschaften, der Versicherung der landwirthschaftlichen Nutzthiere eine grosse Bedeutung zu und zwar namentlich im Gebiete der Rindvieh- und Schweinehaltung, an der ja auch der kleinste Wirth Theil hat.

Die Folgen verlustbringender Unfälle im Stalle gewinnen an Schärfe, je höher der Geldwerth der landwirthschaftlichen Nutzthiere ist, ein je grösseres Kapital also jedes einzelne Thierstück darstellt. Je mehr durch zunehmende Verbesserung der Thierzucht der allgemeine Nutzungs- und Zuchtwerth steigt, je mehr insbesondere bei der Gattung Rind dieser Nutzungs- und Zuchtwerth den Fleischwerth übersteigt, um so stärker wiegt der Verlust, weil nunmehr selbst in Fällen der möglichen Verwerthung des Fleisches der nothgeschlachteten Thiere ein erheblicher Werththeil unersetzt bleibt. Daher wächst das Bedürfniss der Versicherung mit der Veredlung der landwirthschaftlichen Hausthiere, und es muss umgekehrt das Umsichgreifen einer höheren Zielen nachstrebenden Zuchtrichtung ein wesentliches Hinderniss in dem Mangel einer guten Versicherungsgelegenheit finden, weil die Einstellung hochwerthigen Zuchtmaterials den Wirthschafter mit einem namhaften Risico belastet, dem er beim Erwerbe eines geringwerthigeren Stücks nicht im gleichen Maasse ausgesetzt ist. Veredelte Zucht

und Schaffung einer ausreichenden Viehversicherungsmöglichkeit bedingen sich daher ebenso gegenseitig, wie kapitalintensiver Ackerbau und gute Hagelversicherungsgelegenheit, und die Bestrebungen, welche dem erstgedachten Ziel sich widmen, dürfen daher auch die richtige und erfolgreiche Lösung der Viehversicherungsfrage nicht ausser Acht lassen.

Anmerkung. Die Bedeutung der Viehversicherung erhellt aus den grossen Werthkapitalien, die der Viehstand repräsentirt, wobei auf die statistischen Angaben in Bd. I, S. 78ff., zu verweisen ist; insgesammt entfällt in Deutschland auf 1 ha Fläche ein Gesammtviehwerth (Rinder, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen) von 175 Mark.

2. Einen bemerkenswerthen und für diese Lösung schwer ins Gewicht fallenden Unterschied von der Hagelversicherung weist die Vieh-(Pferde-, Rindvieh-, Schweine-)versicherung darin auf, dass dort der Unfall mit dem Merkmal des Unabwendbaren behaftet ist, während hier, soweit nicht gewisse schnell verlaufende Seuchenkrankheiten in Frage stehen, nicht nur aufmerksame und gute Pflege und Fütterung, sowie Vorsorge für rechtzeitige Heilbehandlung Unfälle hintanzuhalten vermag, sondern auch Unfälle geradezu in gewinnsüchtiger Absicht (ähnlich wie bei der Brandversicherung auch) herbeigeführt werden können. Die Viehversicherung bedingt desshalb besondere Vorkehrungen, um ihrenMitgliedern gegen Leichtsinn oder Betrug Schutz zu gewähren, und es erklärt sich hieraus, wesshalb einerseits so viel Landwirthe und wieder namentlich die grösseren, welche ihren Thieren eine bessere Wartung zu Theil werden lassen können, Anstand nehmen, an einer Viehversicherung sich zu betheiligen, und andererseits die an sich versicherungsökonomisch wünschenswerthe Ausdehnung des Versicherungsgebiets nicht dasselbe leistet wie bei der Hagelversicherung, weil mit dieser Ausdehnung die ausreichende Controle der Versicherten erschwert und die Gefahr einer durch Fahrlässigkeit oder böswillige Absicht herbeigeführten Häufung der Verlustfälle gesteigert wird. Wenn diese Verhältnisse mit Nothwendigkeit zur Erlassung complicirter Versicherungsbedingungen hindrängen, deren Nichtbeachtung den Verlust der Entschädigung nach sich zieht, so ist damit unsoliden Gesellschaften freilich eine besonders reichliche Gelegenheit zu missbräuchlicher Anwendung dieser Bedingungen, insbesondere also zu willkürlichen Kürzungen oder Versagungen der Entschädigungsansprüche gegeben; wie denn in der befürchteten Möglichkeit und

in der häufig festgestellten Thatsache solchen Missbrauchs eine Hauptursache liegt, wesshalb so viele Landwirthe der Viehversicherung ablehnend gegenüber stehen.

Anmerkung. Der Mangel einer zuverlässigen Unfallstatistik betreffs der landwirthschaftlichen Hausthiere macht sich für die Organisirung der Viehversicherung länderweise unangenehm fühlbar; eine Besserung ist von der fortschreitenden Organisirung des Veterinärwesens und der Ausbildung einer geordneten Fleischbeschau zu erwarten. Eine auf einen längeren Zeitraum sich erstreckende sorgfältige Statistik der Verlustfälle im Rindviehbestand besitzt, soweit bekannt, nur Baden. Inhaltlich dieser Statistik schwankt die Zahl der jährlich nothgeschlachteten Thiere zwischen 4000 und 8000, der auf den Wasen (Abdeckerei) verbrachten (umgestandenen) Thiere zwischen 500 und 2000, und die mittleren Verluste für die 16jährige Periode (1873/88) stellten sich für jene auf 5597, für diese auf 1193, im Ganzen auf 6790 Stück im Jahre, d. h. bei einem mittleren Rindviehbestand von 624 494 auf 1,09 %. Nimmt man an, dass der mittlere Werth eines Viehstücks 216 Mark beträgt, ferner, dass bei nothgeschlachteten Thieren im Durchschnitt 38—40 %, bei verlochten Thieren 4 % des Werthes verwerthet werden können, so ergiebt sich demnach für Baden ein durch Unglücksfälle im Stalle am Rindviehbestand veranlasster Schaden von rund 1 Million Mark oder 0,70 % des Werths oder 70 Pfennig auf je 100 Mark Viehwerth. Dieses für Baden ermittelte Ergebniss dürfte auch für andere Staaten mit ähnlichen Besitzverhältnissen (Vorherrschen des Kleinbauernstandes) zutreffen, wogegen beim Vorwalten des mittleren und grösseren Besitzes die Verlustziffer sich wohl etwas günstiger darstellt. (Vgl. die Anlage I zum badischen Gesetzentwurf über die Versicherung der Rindviehbestände, Landtag 1889/90).

3. Wie auf den Gesundheitszustand der Hausthiere überhaupt, so ist auch auf die Gestaltung des Viehversicherungswesens die Einrichtung des Veterinärwesens und der Veterinärgesetzgebung und namentlich die Art der Seuchenbekämpfung von nachhaltigem Einfluss. Wo, wie in den mitteleuropäischen Staaten, durch die Seuchengesetze für an Seuchen gefallene oder auf polizeiliche Anordnung getödtete seuchenkranke oder seuchenverdächtige Thiere (im Fall der Rotzkrankheit bei Pferden, der Rinderpest, der Lungenseuche und des Milzbrandes bei Rindvieh), sei es unmittelbar aus der Staatskasse, sei es durch Zwangsumlegung der Entschädigungskosten auf die Gesammtheit der betheiligten Thierbesitzer, Entschädigung gewährt wird, ist der Kreis der der Versicherung zufallenden Verlustfälle wesentlich eingeengt worden; und die Durchführbarkeit der Viehversicherung könnte nur gewinnen, sobald auch andere wichtige Seuchenkrankheiten (Tuberkulose des Rindes, Rothlauf der Schweine) gleich den vorgenannten Seuchen mit der Zeit Gegenstand der seuchenpolizeilichen Bekämpfung werden sollten. (Vgl. § 154 u. 162 ff.).

§ 152. Die Versicherungsbedingungen bei der Viehversicherung.

1. Die Prämien werden gemeinhin nach dem Alter und dem Gebrauchszweck, manchmal auch nach den besonderen, das Risico erhöhenden Wirthschaftseinrichtungen des Besitzers abgestuft; bei Pferden z. B. je nachdem diese in der Landwirthschaft oder im Gewerbebetrieb (Lohn- und Lastfuhrpferde) oder als Luxuspferde Verwendung finden, bei Rindvieh, je nachdem es sich um Zuchtbullen, Ochsen oder weibliche Thiere handelt; bei letzteren und bei Schweinen wird auch wohl ein Unterschied in der Prämienbelastung je nach der Art der vorwiegenden Fütterung, die sie erhalten, gemacht, der Art, dass beispielsweise bei Schlempefütterung in Brauereien, Brennereien, Stärke- und Zuckerfabriken der geordnete Prämiensatz einen Zuschlag erfährt; danach pflegen die Prämien für Pferde zwischen 4 und 8%, bei Rindvieh zwischen $2^1/_2$ und 5%, bei Schweinen, Schafen und Ziegen zwischen 3 und 10% zu schwanken. — Vielfach ist die Einrichtung getroffen, dass im Fall der Erhebung einer Nachschussprämie die verlustfälligen und entschädigungsberechtigten Besitzer mit einem höheren Betreffniss als die anderen beigezogen werden. — Bei mehrjährigen Versicherungen hat das System der Rabattgewährung sich eingebürgert, einzelne Gesellschaften begünstigen die mehrjährig Versicherten auch dadurch, dass sie von den verlustfälligen Besitzern den im Fall einer Entschädigung zur Erhebung gelangenden Prämienaufschlag nur in gemindertem Betrag erheben. — Ganz junge Thiere werden entweder gar nicht, oder — wegen des höheren Risicos, mit dem sie die Versicherung belasten — nur mit einer Zuschlagsprämie zugelassen und für Pferde (Luxuspferde) wohl auch eine Höchstgrenze für den Versicherungswerth festgesetzt. — Mehrfach wird von jedem neu eintretenden Mitglied ein Eintrittsgeld und zur Deckung der Verwaltungskosten ein besonderer Beitrag erhoben.

2. Wenn nur ein Theil des Thierbestandes versichert, der andere aber unversichert wäre, so würde im gegebenen Fall unter Umständen die Feststellung darüber, ob das verlustig gegangene Thier zu den versicherten oder nicht versicherten zählt, schwierig sich erweisen. Desshalb pflegt die Zulassung zur Versicherung von der Versicherung der sämmtlichen vorhandenen Thiere ein und derselben Gattung abhängig gemacht zu werden und es wird ausserdem dem Versicherten zur Auflage gemacht, von jeder Aenderung im Bestand — Abgang oder Zugang — die Gesellschaftsorgane unverweilt in Kenntniss zu setzen; eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift aber mit der Versagung des Entschädigungsanspruchs geahndet.

3. Von dem Gesichtspunkte geleitet, dass in Fällen von Erkrankungen, Unfällen der Versicherte alles aufzubieten habe, um einen drohenden Verlust abzuwenden, schreiben die Versicherungsbedingungen die Zuziehung thierärztlicher Hilfe und die alsbaldige Anzeigeerstattung über jede Erkrankung oder doch jede „bedenkliche" Erkrankung, sowie über eingetretene Unglücksfälle vor; die Abschlachtung (Nothschlachtung) oder die Tödtung eines Thieres darf in der Regel nur nach eingeholter Zustimmung des Anstaltsthierarzts erfolgen, soll aber auch erfolgen, sofern eine Wiederherstellung nicht zu erwarten ist. Diese Vorschriften sind wichtig und nöthig, da eine rechtzeitige und sachgemässe Hilfeleistung vorkommende Verletzungen und Erkrankungen in der Mehrzahl der Fälle auf dem Wege der Heilung zu beseitigen vermag, und da bei erkrankten oder verletzten, aber hinsichtlich des Heilerfolges zweifelhaften Schlachtthieren (Rind, Schwein) eine Verzögerung in der Vornahme der Schlachtung die Verwerthung des geschlachteten Thieres entweder nicht mehr oder doch (wegen Abmagerung des Thiers etc.) nicht mehr in gleich lohnender Weise ermöglichen, also die Versicherungskasse mit höheren Entschädigungsbeträgen belasten würde. Freilich stehen sich die Interessen der Versicherten und der Versicherungsgesellschaften gerade hier häufig entgegen, sei es, dass der Besitzer, um die Kosten einer im Erfolg unsicheren Behandlung zu ersparen, auf möglichst rasche Abtödtung dringt (z. B. bei verletzten Pferden), oder aber, dass er einer Schlachtung (weil das Thier ein hochwerthiges Zuchtthier ist) möglichst lange wider-

strebt, während die Gesellschaftsinteressen möglicherweise das entgegengesetzte Verfahren erheischen. Hieraus entwickeln sich nicht selten die unerquicklichsten Streitigkeiten, zumal bei der meist unbestimmten Fassung der einschlägigen Vorschriften die Gesellschaftsleitung immer leicht bestreiten kann, dass der Versicherte den Versicherungsauflagen rechtzeitig und in richtiger Weise nachgekommen sei. Noch mehr wie betreffs der unter Ziffer 2 erwähnten Bedingungen ist der Versicherte bezüglich seines Verhaltens in Bezug auf erkrankte oder verletzte Thiere dem discretionären Ermessen der Gesellschaften gänzlich überantwortet und es besteht keine Bürgschaft, dass überall dann, wenn „der Versicherte nach bestem Ermessen gehandelt hat, eine loyale Verwaltung, eingedenk, dass die Versicherungsgesellschaften, vor allem aber die gegenseitigen, nur humanitäre Zwecke verfolgen sollen, Nachsicht zu üben verstehe" (A. Jäger).

4. Die von den Gesellschaften übernommene Entschädigungspflicht erfährt statutengemäss regelmässig in folgenden Beziehungen eine Schranke: a) die Thiere haben vor der Aufnahme eine Prüfungszeit (Carenzzeit) zu bestehen (10—30 Tage), innerhalb deren die Versicherungspflicht ruht; b) die Versicherung ist keine Kapitalversicherung, es wird desshalb für die natürliche Werthminderung, die die Folge zunehmenden Alters oder erworbener Fehler ist, keine Entschädigung geleistet, letztere vielmehr nach dem Werth bemessen, den das Thier in dem Augenblicke des Todes oder der tödtlichen Erkrankung hatte, gleichviel mit welcher Werthsumme das Thier zur Versicherung angemeldet war. c) Eine Entschädigungspflicht wird für Fälle aussergewöhnlicher Art, in denen eine Massenvernichtung von Thieren durch höhere Gewalt in Frage steht (Krieg, Aufruhr, Erdbeben, Explosion, Ueberschwemmung, Verschüttung), weiter für Unglücksfälle, gegen welche auf anderem Wege eine Versicherungsmöglichkeit gegeben ist (Feuer, Blitz), ferner für Verlustfälle in Folge von Währschaftsfehlern des Thiers innerhalb der geordneten Währschaftsfristen, weiterhin beim Vorliegen von Verlustfällen, in welchen nach den bestehenden Seuchengesetzen eine Entschädigung aus anderen Fonds gegeben wird, endlich im Fall der Doppelversicherung nicht anerkannt. Im Uebrigen geht, wie bereits angedeutet, gemeinhin der Entschädigungsanspruch verloren, wenn der verlustige Thierbesitzer gegen die ausdrücklichen Vorschriften des Versicherungsvertrags sich verfehlt hat und zwar nicht bloss, wenn der Versicherte den Verlust schuldhafter Weise herbeigeführt hat (durch Thierquälerei, Versäumung rechtzeitiger Heilbehandlung, Verfehlung gegen die seuchengesetzlichen Vorschriften), sondern auch schon dann, wenn unrichtige Angaben bei der Anmeldung des Thiers in Bezug auf Bezeichnung, Alter, Gebrauchsart, Werth etc. gemacht oder nachträglich eine Aenderung in der Verwendungsweise des Thiers ohne Anzeigeerstattung vorgenommen wurden u. a. m., Bestimmungen, die an sich nicht zu beanstanden sind, aber durch die meist übliche, äusserst dehnbare Fassung der Statuten einen für den Versicherten und seine Versicherungsansprüche sehr bedenklichen Charakter annehmen. So z. B., wenn es in § 16 der National-Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Cassel oder in § 31 der Sächsischen Vieh-Versicherungsbank in Dresden ziemlich übereinstimmend heisst: „wenn der Versicherte wesentliche (!) Umstände, welche für die Annahme der Versicherung seitens der Bank resp. für die Beurtheilung des von derselben zu übernehmenden Risicos und für die Feststellung des Schadens maassgebend scheinen, verschwiegen oder die ihm im Versicherungsantrag, sowie in Schadensangelegenheiten zur Beantwortung vorgelegten Fragen wahrheitswidrig beantwortet hat"; oder wenn von „Nachlässigkeit in der Wartung und Pflege", von „Verwendung des Thiers in zweckwidriger oder die Gesammtheit schädigender Weise", von „ungenügender Beaufsichtigung" als Ausschlussgründen die Rede ist.

5. Die Höhe der im Einzelfalle zu verwilligenden Entschädigung wird durch Abschätzung ermittelt, die in der Regel durch ein von der Gesellschaft bestelltes Anstaltsmitglied, bei einzelnen Gesellschaften auch durch zwei Schätzer, von denen der eine durch die Anstalt, der andere durch den Beschädigtsn bestellt wird, vorzunehmen ist. In keinem Falle wird der so ermittelte Werth voll vergütet; vielmehr beträgt die Entschädigung meist nur zwei Drittel bis drei Viertel des Schätzungswerths, um jeder Speculation zum Nachtheil der Gesellschaft vorzubeugen und um dem versicherten Mitgliede einen Ansporn zur guten Behandlung der versicherten Thiere zu geben. Da ferner in der Mehrzahl der Verlustfälle Theile des Thiers

verwerthet werden können (mindestens die Haut und die Knochen, vielfach auch — bei Nothschlachtungen — das Fleisch), eine Verwerthung von Gesellschaftswegen aber in der Regel schwer ausführbar sich erweist, so pflegt statutengemäss die Pflicht zur bestmöglichen Verwerthung den Versicherten mittelbar durch entsprechende Abzüge an der Entschädigungssumme zugewiesen zu werden.

§ 153. Die Organisationsformen in der Viehversicherung.

1. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften. Um eine Grundlage für die Beurtheilung der Frage nach der besten Organisation des Viehversicherungswesens zu gewinnen, muss man vor Allem die mehrfach besonderen Schwierigkeiten der ausreichenden Controlirung der in Versicherung gegebenen Thiere sich gegenwärtig halten. Denn viel mehr als bei der Feuerversicherung wird bei der Viehversicherung mit der Thatsache des Versicherungsabschlusses die Gefahr der Verluste wesentlich gesteigert, „weil eben der Besitzer an der Erhaltung des Versicherungsobjectes häufig kein materielles Interesse mehr hat, in Folge dessen auch nicht selten der Versuchung zu Missbrauch der Versicherung, die unter den mannigfachsten Verhältnissen und aus verschiedenartigsten Gründen an ihn herantreten kann, zum Nachtheile der Gesellschaft erliegen wird“ [1]). Je grösser das Versicherungsgebiet ist, um so mehr steigern sich in Ermangelung geeigneter örtlicher Organe die Schwierigkeiten der Ueberwachung, und um so mehr tritt in Folge dessen die Nothwendigkeit hervor, durch zahllose Vorbehalte im Vertrag und durch weitgehende Auflagen an die Versicherten den Mangel einer Ueberwachung auszugleichen, um so mehr wird für die versichernden Gesellschaften ein Anreiz gegeben sein, „winkelzügige, unklare Abfassung der Versicherungsbedingungen, gelegentliche chikanöse Auslegung derselben als Correctiv gegen diesen Mangel zu benützen“, um so erklärlicher ist es aber auch, dass in weiten Kreisen der Thierbesitzer die Viehversicherungsgesellschaften seit langem mit Misstrauen betrachtet werden, so dass nur die Unmöglichkeit, in anderer, besserer Weise das Versicherungsbedürfniss zu befriedigen, selbst anerkannt unreellen Gesellschaften immer wieder von Neuem Mitglieder zuführt. Sehr begreiflich ist bei der riskanten Natur des Viehversicherungsgeschäfts für den unternehmungsweisen Betrieb im Grossen die Form der Actiengesellschaft ohne Anwendung

[1]) Märklin, a. a. O., S. 5.

geblieben und hat nur die Gegenseitigkeitsgesellschaft das Feld behauptet; mehr als auf anderen Gebieten der Versicherung hat sich aber gerade hier gezeigt, dass der Name Gegenseitigkeit eine wahrhaft gemeinnützige Thätigkeit keineswegs verbürgt, wie denn manche Gesellschaftsgründung sich nachträglich als „eine Bauernfängerei im grossen Stil" erwiesen hat, lediglich dazu bestimmt, „einer Anzahl von Leuten, die auf anderen Gebieten vielleicht schon Schiffbruch erlitten haben, eine auskömmliche Existenz zu gewähren". Die zahlreichen durch frivole Processführungen, illoyale Kürzungen vertragsmässiger Ansprüche, rigorose Handhabung der Kündigungsvorschriften etc. veranlassten Verwarnungen, die landwirthschaftliche Vereine gegen einzelne Gesellschaften von Zeit zu Zeit im Interesse ihrer Mitglieder zu erlassen pflegen, beweisen zur Genüge, dass nicht jede unter der Firma der „Gegenseitigkeit" arbeitende Gesellschaft vertrauenswürdig ist, und lassen leicht erklärlich erscheinen, dass überall und seit längerer Zeit die landwirthschaftliche Staats- und Vereinsfürsorge bemüht sich zeigt, für die Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses auf diesem Gebiete andere, gangbarere Wege ausfindig zu machen.

Anmerkung. a) Ueber das unsolide Treiben einzelner Viehversicherungsgesellschaften giebt eine gute Blumenlese Märklin, a. a. S., O. 20. — Eine drastische Kritik der Sächsischen Vieh-Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Dresden bei v. Langsdorff, Die Landwirthschaft in Sachsen, 1889, S. 176 ff., wo diese Anstalt als „ein unter Benutzung von Credit in's Leben gerufenes Privatunternehmen des Generaldirectors charakterisirt wird, dessen Kosten die Versicherten tragen müssen"; Verwaltungskosten im Durchschnitt 1880/85 43,54 % der Prämieneinnahmen. In der frivolen Ablehnung von Entschädigungsansprüchen scheint diese Bank das denkbar Mögliche zu leisten; und die von der Bank eingeführte Gewährung von Gratificationen an die Agenten für Anzeigen über statutenwidrige Handlungen seitens der Beschädigten hat die Folge gehabt, „gewissenlose Agenten zur Vornahme betrügerischer Manipulationen zu veranlassen, um zuerst Provisionen aus Abschlüssen von Versicherungen unter Verschweigung des wahren Thatbestandes und sodann bei Schadenfällen die Anzeige-Prämie für nunmehrige Angabe der Zuwiderhandlung zu erlangen". v. Langsdorff theilt in einem Referat an den Deutschen Landwirthschaftsrath (Archiv, S. 457 ff.) nicht weniger als 25 Ablehnungsgründe mit, die in dem Statut der grössten deutschen Viehversicherungsanstalt enthalten sind, und bemerkt dazu: „Die Zahl der Gründe für Ablehnung von Entschädigungen ist hier so gross, dass in den meisten Fällen wegen eines begangenen Formfehlers die Entschädigung verweigert werden kann, ohne dass es dem betroffenen Viehbesitzer möglich wäre, im Weg der gerichtlichen Klage dieselbe zu erzwingen, und doch sind es zumeist solche, wie sie im Interesse des Bestehens der Gesellschaft vorgesehen werden müssen, um die redlichen Mitglieder durch Ausbeutung vor solchen zu schützen, die die Versicherung lediglich als Mittel zum Gewinn betrachten" — aber wie leicht ist es auch bei solcher Sachlage einer privaten Gesellschaft gemacht, sich der loyalen Erfüllung ihrer Versicherungs-Verpflichtungen zu entziehen.

b) Nach A. Jäger (S. 47) schwanken die Verwaltungsunkosten der einzelnen Gegenseitigkeitsgesellschaften zwischen 15 und 38 % der Jahreseinnahmen.

Nach der Wollmann'schen Versicherungszeitung, 1887, Nr. 30, betrugen bei den 7 grossen deutschen Viehversicherungsgesellschaften im Jahr 1883 die gezahlten Entschädigungssummen 691329 M., die Verwaltungskosten 304386 M., letztere stellten also im Durchschnitt 44 % der Schäden dar; das günstigste Verhältniss bei einer Gesellschaft war 24 %, das ungünstigste 72 %. Dagegen hatten in demselben Jahr die gesammten Ortsviehversicherungsvereine der Rheinprovinz 399124 M. an Schäden und 63878 M. an Unkosten aufzubringen, letztere betrugen also nur 16 % der ersteren.

c) v. Langsdorff zählt in dem citirten Referat an den Deutschen Landwirthschaftsrath 19 Gegenseitigkeitsgesellschaften auf, von denen aber nur 5 einen Versicherungsbestand von über 5 Mill. M., nur eine einen solchen von über 25 Mill. M. aufweist; wegen des grossen Risicos der Rindviehversicherung wird diese meist nicht besonders gepflegt im Gegensatz zu der lohnenderen Pferdeversicherung; z. B. entfielen 1892 bei der Sächsischen Vieh-Versicherungsbank von 48611 Stück versicherten Grossviehs auf Pferde 36172 (74,41 %), auf Rindvieh nur 12439 (25,59 %).

2. Oertliche Versicherungsvereine. Vielfältige Beobachtungen zeigen, dass beim Vorhandensein zweckmässiger Statuten, um deren Aufstellung und Einbürgerung landwirthschaftliche Vereine mehrfach mit Erfolg thätig gewesen sind, mit örtlichen Viehversicherungsvereinen dem Versicherungsbedürfniss leidlich entsprochen werden kann; viele Landwirthe erachten diese Versicherungsorganisation auch heute noch für ausreichend und an zahlreichen Orten behilft man sich wohl selbst so, dass in Fällen der Nothschlachtung von Thieren der geniessbare Theil des Fleisches nach einem gewissen, in der Regel nach der Grösse des Thierbestandes sich richtenden Verhältnisssatz von den Angehörigen der Gemeinde gegen einen mässigen Anschlag übernommen wird. — Immerhin haften auch diesen örtlichen Vereinen mancherlei Mängel an, die zur Folge haben, dass viele derselben nach verhältnissmässig kurzer Zeit des Bestandes wieder eingehen und dass die Errichtung neuer oder die Wiedererrichtung eingegangener Vereine auf Schwierigkeiten stösst. Die Hauptursache der Schwierigkeiten ist durch die Kleinheit des Versicherungsgebiets dieser örtlichen Vereine gegeben, in Folge dessen es an einer angemessenen Ausgleichungsmöglichkeit fehlt und alle durch die Zufälligkeiten zeitlicher und örtlicher Verhältnisse verursachten besonderen Gefahrmomente (ungünstiger Ausfall der Futterernte und dadurch veranlasste Häufung von Verdauungskrankheiten) innerhalb des kleinen Versicherungsgebiets mit unverminderter Schärfe zur jeweiligen vollen Geltung kommen. In kleinen Gemeinden mit geringer Viehstückzahl liegen desshalb von vornherein die Aussichten für eine gedeihliche Thätigkeit nicht sehr günstig, aber selbst in grösseren Gemeinden jedenfalls dann nicht, wenn ein erheblicher Theil des Viehbestandes der Versicherung

entzogen bleibt. Dies ist aber häufig der Fall, da die Besitzer mit grösserem Viehbestand ungern solchen Vereinen beitreten, theils weil sie vermöge der besseren Haltung ihres Viehs eine ungleiche Vertheilung der Versicherungslast fürchten, theils weil sie — eben wegen der Grösse ihres Viehbestandes — einer Selbstversicherung den Vorzug geben zu müssen glauben. Kommt aber gleichwohl ein Ortsverein zu Stande, so reichen oft wenige, in rascher Folge auftretende Unfälle hin, die übernommene Last als eine drückende erscheinen zu lassen, und es erfolgen Austrittserklärungen, die den Fortbestand des Vereins gefährden. — Einen Schutz gegen solche Fahnenflucht und die daraus entspringenden Folgen vermöchte nur die Schaffung einer Rückversicherungsmöglichkeit zu bieten, die freilich eine gleichartige Organisation in allen dem Rückversicherungsverband angehörenden Einzelvereinen, aber auch eine gleichmässige Handhabung der Versicherungsbedingungen voraussetzt und zu der es desshalb, mangels entsprechender, solche Verbandsbildung ermöglichender Gesetzesvorschriften, nur sehr vereinzelt gekommen ist.

Anmerkung. Statistische Angaben. I. Deutschland. In Preussen zählte man 1883: 4021 örtliche Viehversicherungsvereine mit 399501 Theilnehmern, 1025193 versicherten Thierstücken und 142226044 M. Versicherungswerth und es waren versichert von Pferden 4,1 %, Rindern 3,2, Schafen 0,03, Schweinen 6,2, Ziegen 0,2 %; 1887 haben sich die ersteren Zahlen auf 4875 Vereine, 512594 Theilnehmer, 1456189 Thierstücke und 177975172 M. Versicherungswerth erhöht; also Zunahme im Versicherungswerth in 3 Jahren um rund 36 Millionen M. Bei den grösseren Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (im Ganzen dermalen 19) waren dagegen 1886 nur 19435064 M. in Versicherung gegeben. Die Gesammtversicherungssumme in Preussen (in Orts- und grösseren Versicherungsanstalten) belief sich 1886 auf 219 Mill. M. = 6,5 % des Viehwerthes.

In Bayern waren 1887 bei Versicherungsgesellschaften in Versicherung gegeben von dem Pferdebestand 1,5, von Rindern 0,14 %; über die etwaige Thätigkeit von localen Versicherungsvereinen, denen man sich neuerdings „mehr zuneigt, da sie sich bei geringerem Umfang leichter überblicken und beurtheilen lassen“, fehlen genauere amtliche Angaben; die Gesammtzahl derselben belief sich Ende der achtziger Jahre auf rund 300.

In Sachsen soll nach amtlichen Mittheilungen die Versicherung sich in etwa 80 Vereinen auf kaum mehr als 1 % des Gesammtviehstandes erstrecken. Besondere Einrichtung einer Bullen-Versicherungskasse seit 1885 als gemeinsames Unternehmen der landw. Kreisvereine — siehe v. Langsdorff, Die Landwirthschaft in Sachsen, 1889, S. 163.

In Württemberg sind etwa 300 Vereine.

In Baden zählte man 1887 482 örtliche Vieh-Versicherungsvereine mit 45260 Mitgliedern mit einem versicherten Rindviehbestand von 136066 Stück (22,61 % des Gesammtbestandes) und einem Versicherungswerth von rund 21 Millionen M.; ausserdem bestehen einige Ortsvereine für Pferdeversicherung und eine auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhende Pferdeversicherungsanstalt, die auch in Elsass-Lothringen und in der Schweiz arbeitet und bei welcher 1888 6061 Pferde (rund 10 % mit einem Werth von 3,3 Millionen M.) versichert waren. — Ueber das

Vorkommen in anderen deutschen Staaten siehe das citirte Referat von v. Langsdorff im Archiv des D. Landwirthschaftsraths 1893, S. 420 ff.

Verhältnissmässig geringe Entwickelung des Versicherungswesens auch in Frankreich. Nach dem L'agent d'assurances betrug 1890 die Zahl der versicherten Viehbesitzer 20953, der Werth der versicherten Thiere 38 Millionen Frcs., während die Stückzahl der landw. Hausthiere auf 46 Millionen, der Werth derselben auf $5^3/_4$ Milliarden Francs sich beläuft (Bd. I, S. 78 ff.).

3. Oeffentlich-rechtliche Ordnung. Das relativ Ungenügende der vorhandenen privaten Organisationsformen in der Viehversicherung hat zeitweise den Gedanken einer allgemeinen, obligatorischen, gegenüber allen Unfällen im Stalle wirksamen Versicherung (Zwangsversicherung) nahegelegt, es ist ihm bis jetzt aber, soweit bekannt, nirgends näher getreten worden und zwar zumeist wohl desshalb, weil man in der grossen Verschiedenheit der Wirthschaftsweisen und der dadurch bedingten Verschiedenheit der Verlustgefahr innerhalb der einzelnen Theile eines und desselben Staatsgebiets ein Hinderniss für eine gerechte Durchführung der Zwangsorganisation erblicken zu müssen glaubte; und es hat daher die im Zwangsweg erfolgende Umlegung der durch Thierverluste entstandenen Verluste nur in der Form der Seuchen-Zwangsversicherung Anwendung gefunden, die indess als Versicherung im eigentlichen Sinne nicht angesehen werden kann (vgl. § 154 unten)[1]. Die Bestrebungen auf Herbeiführung einer besseren Versicherungsmöglichkeit, als sie die bestehenden Organisationen darbieten, werden daher sich darauf zu beschränken haben, die an sich rationellste Art der Versicherung, nämlich in der Form von Ortsvereinen oder kleineren Verbänden, durch eine gesetzliche Ordnung ihrer Thätigkeit, sowie durch Ermöglichung einer gemeinsamen Schadentragung in grösseren Verbänden von den der seitherigen Organisation anhaftenden Mängeln zu befreien; wobei vielleicht in ähnlicher Weise, wie auf anderen Gebieten der Landescultur, für die Errichtung von Versicherungsanstalten ein Mehrheitsabstimmungsverfahren zugelassen und die Vereinigung der einzelnen Anstalten

[1]) Ueber die Frage der Zwangsversicherung und die Frage einer besseren Organisation des Viehversicherungswesens überhaupt ist auf die langjährigen Verhandlungen in Baden, worüber die Jahresberichte des Ministeriums des Innern für 1880/81 und 1882/83 (S. 395 u. bezw. 342 ff.), sowie der Rechenschaftsbericht des Präsidiums der Centralstelle des Bad. landw. Vereins für 1885 Auskunft ertheilen, zu verweisen. Ueber den technischen Aufbau einer allgem. Zwangsviehversicherung siehe das Referat von Lydtin im Centralausschuss des landw. Vereins von 1881 (Landw. Wochenblatt, S. 113 ff.).

zu einem Landesverband, auch gegen deren Willen, durch die obere Staatsbehörde verfügt werden könnte.

Mit einer solchen öffentlich-rechtlichen Regelung des Viehversicherungswesens würde augenfällig eine sehr wesentliche Besserung gegen seither erzielt werden können; dem in der mangelnden Ueberwachung der Thierbestände wurzelnden Nachtheile der auf einem grösseren Gebiet arbeitenden Gegenseitigkeitsgesellschaften wäre durch den örtlichen Aufbau und die dadurch ermöglichte gute Controle wirksam begegnet; auch der Versuchung, die Versicherungsgemeinschaft durch lässige Behandlung und Pflege der Thiere, sowie durch vorzeitige Ueberlieferung derselben an die Schlachtbank in unbilliger Weise zu belasten, könnte durch die Art der Schadensvertheilung, die zunächst innerhalb der örtlichen Gemeinschaft und erst von einer gewissen Höhe des Schadens ab innerhalb des gemeinsamen Verbands (Rückversicherungsverbandes) sich zu vollziehen hätte, ausreichend entgegengetreten werden; dem Einwand endlich gegen eine mit Zwangscharakter ausgestattete Versicherungsorganisation wäre durch den nur facultativen Zwangscharakter der von der Mehrheitsabstimmung abhängigen Anstaltserrichtung die schärfste Spitze genommen. Durch Anlehnung der Verwaltung der Anstalten an den Gemeindeorganismus würde eine billige Verwaltung und zugleich die loyale Abwicklung der Entschädigungsansprüche verbürgt sein. Im Hinblick auf den gemeinnützigen Charakter einer solchen Veranstaltung kann, namentlich wieder in Staaten mit vorwiegendem Kleinbesitz, die Zuweisung von Staatsbeihilfen (Ueberweisung eines Reservefonds, unentgeltliche Berathung der Anstalten durch das Veterinärpersonal etc.) wohl gerechtfertigt erscheinen.

Anmerkung. a) In dieser Weise ist erstmals im Grossherzogthum Baden das Versicherungswesen einer öffentlich-rechtlichen Regelung unterworfen worden. Nach dem Gesetz vom 26. Juni 1890 können örtliche Versicherungsanstalten mit dem Charakter von Gemeindeanstalten, welche unter der Leitung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters stehen, mit der Wirkung, dass das gesammte in der Gemeinde dauernd eingestellte Vieh gegen die durch Umstehen oder Nothschlachtungen der Thiere unersetzten Verluste versichert ist, gebildet werden, wenn die einfache Mehrheit (nach Köpfen der Besitzer und nach der Stückzahl des Viehs berechnet) einem bezüglichen Antrage zustimmt und die untere Verwaltungsbehörde (Bezirksrath) die Genehmigung dazu ertheilt; und es können die auf diese Weise gebildeten örtlichen Anstalten durch Entschliessung des Ministeriums des Innern (im Zwangswege) zu einem Versicherungsverband zum Zwecke der gemeinsamen Schadentragung vereinigt werden, derart, dass die Ortsanstalten an den erwachsenden Schadensummen ein Viertel vorweg zu tragen haben, während die überschiessenden drei Viertel auf die Gesammtheit der Verbandsanstalten um-

gelegt werden. Der Verbandsverwaltung sind dabei weitgehende Aufsichts- und Controlbefugnisse gegenüber den Ortsanstalten eingeräumt. Die versicherungstechnische Organisation ist von dem Gedanken getragen, dass nur für solche Verluste Entschädigung zu geben ist, welche bei einer wirthschaftlich verständigen Viehhaltung und ungeachtet einer hausväterlichen Fürsorge unverschuldeter Weise entstehen, und es sind desshalb Thiere, welche ausnahmsweise Sorgfalt in der Pflege erfordern (junge Thiere bis zu 3 Monaten) oder die Anstalt mit ganz besonders erheblichen Risiken belasten würden, oder deren alsbaldige Abstossung schon in privatwirthschaftlichem Interesse des Besitzers angemessen erscheint, oder bei deren Erwerb mit Ausserachtlassung der zu fordernden wirthschaftlichen Vorsicht verfahren wurde (über 12 Jahre alte Thiere; schlecht genährte, übermässig verbrauchte, kranke Thiere; sog. Stellvieh; Thiere, die mit Verzicht auf Gewährleistung eingestellt sind etc.), von der Versicherung dauernd oder doch zeitweise (bis der Mangel gehoben ist) ausgeschlossen. — Die thierärztliche Behandlung, ebenso die Nothschlachtung schwer heilbarer Thiere kann von dem Anstaltsvorstand erzwungen werden, während andererseits der Regel nach jede Nothschlachtung der Genehmigung des Vorstands bedarf. — Die Entschädigung beträgt bei umgestandenen Thieren sieben Zehntel, bei nothgeschlachteten acht Zehntel des ganzen Werths des Thieres zur Zeit des Verlustes, doch darf sie den Werth, mit dem das Thier in dem jährlich zweimaliger Revision unterliegenden Versicherungsverzeichniss eingetragen ist, keinesfalls um mehr als 10% übersteigen. — Die Versagungsgründe der Entschädigung sind ähnlich wie bei den privaten Gesellschaften normirt, das Beschwerde- und Recursverfahren geht zunächst an die Verwaltungsbehörde (Bezirksrath), in letzter Instanz an den Verwaltungsgerichtshof. Der Einzug der Beitragsschuldigkeiten erfolgt nach den für die Erhebung und Beitreibung der Gemeindeabgaben bestehenden Vorschriften. Die Verwaltung der Ortsanstalten und des Verbands unterliegt der Staatsaufsicht; eine Vertretung der Interessen der Versicherten bei der Verbandsverwaltung ist durch Creirung eines „Ausschusses“ gesichert. Mit dem Inslebentreten der Verbandsorganisation werden alle Entschädigungen aus der Staatskasse vorgeschossen und die Beitragsschuldigkeiten durch Vermittlung der staatlichen Kassen zum Einzug gebracht: zur Speisung des Reservefonds erhält der Verband aus der Staatskasse 200000 Mark und ausserdem sollen die Gemeinden, in welchen Ortsanstalten entstehen, Geldbeiträge zur Bestreitung eines Theils der Kosten der thierärztlichen Behandlung erhalten. — Wichtig ist, dass das Gesetz auch für diejenigen Verluste, die beim ordnungsmässigen Ausschlachten in Folge der polizeilichen Beschlagnahme der Thiere oder einzelner Thiertheile entstehen, innerhalb der Verbandsorganisation Entschädigung unter gewissen Voraussetzungen gewährt (Schlachtviehversicherung!).

b) In Belgien sind — zunächst für drei Provinzen (Westflandern, Lüttich und Antwerpen) mit Wirkung vom 1. Januar 1893 — Gesetze erlassen worden, die eine allgemeine obligatorische Versicherung der landwirthschaftlichen Hausthiere (mit Ausnahme der jüngeren Thiere) einführen (in Lüttich einschliesslich der Tuberkulose der Rinder und sämmtlicher Krankheiten der Schweine und Schafe), wobei für jedes Thier eine jährliche Steuer an den „landwirthschaftlichen Provinzialfond“ abzuführen ist, aus dem die Entschädigungen geleistet werden; ein Zwischenglied (Ortsvereine wie in Baden) ist der belgischen Organisation fremd.

c) Eine auf dem Grundsatz des obligatorischen Beitritts aller Besitzer von Rindvieh beruhende Viehversicherungskasse ist durch Gesetz vom 1. December 1892 im Canton Basel-Stadt ins Leben gerufen worden. An Prämien wird auf das Thierhaupt ein Betrag von 1,50 Francs erhoben und ein der Gesammt-Prämieneinnahme gleichkommender Betrag aus der Staatskasse zugeschossen.

d) In Ungarn hat im Jahre 1893 das Abgeordnetenhaus gelegentlich der Beschlussfassung über die Austilgung der Lungenseuche beschlossen, die Regierung aufzufordern, möglichst bald eine Vorlage über die Einführung einer obligatorischen Viehversicherung einzubringen.

e) Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat in seiner 1893 stattgefundenen Tagung seine Stellung zu der Viehversicherungsfrage durch Annahme folgender Resolution bekundet: 1. eine möglichst vollständige Organisation des Viehversicherungs-

wesens ist besonders im Interesse der kleinen Viehbesitzer dringend geboten; 2. soweit sie die Versicherung von Pferden und Schweinen betrifft, kann ihre weitere Ausbildung, abgesehen von den Seuchenkrankheiten, der freien Vereinsthätigkeit überlassen werden; 3. die Herbeiführung einer möglichsten Verallgemeinerung der Versicherung der Rindviehbestände liegt im öffentlichen Interesse und bedarf der allseitigen Mitwirkung; zu diesem Zwecke ist a) in erster Linie die Bildung von räumlich möglichst eng begrenzten Versicherungsvereinen allgemein anzustreben; b) dieselbe durch gesetzliche Maassnahmen zu unterstützen; c) diesen Vereinen durch Zusammenfassung zu staatlichen oder provinziellen Verbänden auf gesetzlicher Grundlage die zu ihrem Fortbestand und zu ihrer gedeihlichen Entwickelung erforderliche Sicherheit zu gewähren; d) wo und insoweit die Bildung räumlich begrenzter Versicherungsvereine unter gleichzeitiger Zusammenfassung von Verbänden nicht erreichbar ist, die Entwickelung grösserer Versicherungsgesellschaften zu fördern. 4. Unter allen Entschädigungsursachen ist bei der Rindviehversicherung die Tuberkulose als die hauptsächlichste anzusehen. Das verschiedene Maass ihrer Verbreitung, die von der Gesundheitspolizei gestellten Anforderungen und die Möglichkeit, die Kenntniss ihres Auftretens im Einzelfall zur Ergreifung von Maassnahmen behufs ihrer Einschränkung zu benutzen, lassen es, zugleich im Interesse einer erspriesslichen Entwickelung der Versicherung des Rindviehs gegen die Verluste aus sonstigen Ursachen, geboten erscheinen, die Entschädigung der Verluste aus der Tuberkulose zum Gegenstand einer besonderen Versicherung zu machen; zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, a) im Wege der Reichsgesetzgebung den Grundsatz der allgemeinen Entschädigungspflicht festzustellen, b) durch Landes- und bezw. Provinzialgesetzgebung die Art der Entschädigung und der Aufbringung der hieraus erwachsenden Kosten zu regeln, c) zur Aufbringung der Kosten der Entschädigung, als im öffentlichen Interesse liegend, Beiträge aus öffentlichen Mitteln zu gewähren. 5. Es liegt im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Viehversicherung, dass dieselbe einer staatlichen Aufsicht unterstellt und eine regelmässige Mitwirkung von Vertretern der Versicherten bei der Verwaltung organisirt werde.

§ 154. Seuchenbekämpfung und Seuchenzwangsversicherung insbesondere.

Während früher im Fall der polizeilichen Tödtung von seuchenverdächtigen Thieren eine Entschädigung nur dann zuerkannt wurde, wenn hinterher das getödtete Thier sich als seuchenfrei erwies, weil von einem Entschädigunganspruch da keine Rede sein könne, wo ein Thier von einer unheilbaren Krankheit ergriffen sei („casus sentit dominus"), sah sich die Gesetzgebung später aus Gründen wirksamerer Handhabung der Seuchenpolizei genöthigt, dieses Princip der entschädigungslosen Tilgung verseuchter Bestände fallen zu lassen. Denn die Erfahrung zeigte, dass unter der Geltung des älteren Rechts die Thierbesitzer bestrebt waren, Seuchenkrankheiten zu verheimlichen, um das polizeiliche Einschreiten, das möglicherweise zu einer entschädigungslosen Tödtung führt, zu vermeiden; und diese Praxis konnte um so eher sich einbürgern, als bei der Schwierigkeit, die Seuchen sicher zu erkennen, den Besitzern selten eine wissentliche, mit Strafe belegte Verheimlichung nachzuweisen war. Die neuere Seuchengesetzgebung hat dess-

halb in allen Fällen polizeilicher Tödtung dem verlustigen Besitzer eine bestimmte Quote des gemeinen Werths des getödteten Thiers zugebilligt und diesen Entschädigungsanspruch bei sehr rasch verlaufenden Seuchen (Milz- und Rauschbrand) selbst für den Fall des Umstehens anerkannt, sofern nur der Besitzer die Anzeige von dem Ausbruch der Seuche rechtzeitig erstattet; in allen Fällen indess unter der Voraussetzung, dass der Besitzer nicht gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften sich verfehlte oder die Einschleppung der Seuche schuldhafter Weise veranlasste. Meist pflegen die seuchengesetzlich zuerkannten Entschädigungen dieser Art in Form von Zwangsbeiträgen auf die Besitzer der betreffenden Thiergattungen (Pferde, Rinder) nach dem Verhältniss der Stückzahl der Einzelbesitzer umgelegt zu werden, und man spricht desshalb wohl auch von einer Zwangsversicherung gegen Seuchengefahr, obwohl die in Rede stehende, veterinärpolizeilichen Erwägungen entsprungene Veranstaltung mit dem Wesen der eigentlichen Versicherung nichts gemein hat, da ja der Verlust in der Regel der Fälle durch gewolltes, systematisches, menschliches Eingreifen, nämlich durch die Handhabung der Veterinärpolizei, verursacht ist, also unter Umständen eintritt, die bei jeder anderen Versicherung den Schaden zu einem nichtversicherungsfähigen und nicht entschädigungsberechtigten machen würden. — Man hat denn auch in der Erwägung, dass die Tilgung von Seuchenherden durch ein allgemeines Landesinteresse geboten sei, die durch die Tödtungsanordnungen der Veterinärbehörden veranlassten Entschädigungsansprüche in einzelnen Staaten geradezu auf die Staatskasse übernommen, womit dann der Versicherungscharakter der Veranstaltung vollends entfällt.

Anmerkung. Nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1869 (§ 3) wird im Fall der Rinderpest für die getödteten und für die nach rechtzeitiger Anzeige an dieser Seuche gefallenen Thiere der gemeine Werth (ohne Abzug) aus Reichsmitteln vergütet; ausgenommen, wenn Vieh innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze an der Seuche fällt; die Unterlassung schleunigster Anzeige vom Ausbruch der Rinderpest hat ebenfalls den Verlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge. — Das Reichsseuchengesetz vom 23. Juni 1880 normirt zwar die Entschädigungspflicht für die auf polizeiliche Anordnung wegen Rotz, Lungenseuche, Milz- und Rauschbrand getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere ($^3/_4$ des Werths bei Pferden, $^4/_5$ bei Rindern), überlässt aber die näheren Ausführungsbestimmungen den Einzelstaaten; mit Ausnahme von Preussen, Bayern und Elsass-Lothringen, wo für die Entschädigungszahlungen die Staatskasse aufkommt, werden diese durch Zwangsbeiträge der Pferde- bezw. Rindviehbesitzer gedeckt. — In ähnlicher Weise ist die Materie in den Nachbarländern geordnet (siehe für Oesterreich den Bericht des k. k. Ackerbauministers für 1881/86, S. 279 ff.) Da ein energisches Eingreifen der Seuchenpolizei die Seuchenherde einengt, so bewegen sich diese Zwangsbeiträge

in verhältnissmässig engen Grenzen; es wurden z. B. 1881/85 umgelegt für Rotz in Sachsen auf das Pferd 7—13 Pf., in Baden 10—34 Pf.; für Lungenseuche in Sachsen auf das Rindviehhaupt 1—5 Pf.; in Baden für Lungenseuche, Milz- und Rauschbrand 5—7 Pf. Die Möglichkeit der Schutzimpfung bietet ein Mittel, die Seuchenverluste noch mehr einzuschränken; solche Schutzimpfungen werden in grösserem Umfang namentlich gegen Lungenseuche und Rauschbrand, neuerdings auch gegen die Rothlaufseuche der Schweine angewendet. (Siehe § 164.)

§ 155. Die Schlachtviehversicherung.

1. Eine besondere Art der Versicherung ist durch die Zunahme der Strenge in der Handhabung der Fleischbeschau veranlasst worden, weil nunmehr in sehr viel häufigeren Fällen als früher eine polizeiliche Beschlagnahme von Fleisch in den Schlachtstätten statthat, sei es wegen des Vorhandenseins bestimmter Krankheiten, an denen das Schlachtthier litt (besonders Tuberkulose), sei es, weil auch ohne Erkrankung des Schlachtthiers das Fleisch oder Fleischtheile als verdorben, gesundheitsschädlich oder ekelhaft und desshalb als ungeniessbar erklärt werden. Die aus der polizeilichen Beschlagnahme von Fleisch sich ergebenden Verluste treffen den Producenten überall dann, wenn ein gesetzlicher Währschaftsmangel Veranlassung für die Ungeniessbarkeitserklärung wurde (z. B. bei Lungen- und Perlsucht), in anderen Fällen den Händler oder Metzger, es sei denn, dass seitens des verkaufenden Producenten Garantie für Geniessbarkeit des Fleisches uneingeschränkt geleistet war. Immer aber wirkt die durch die gesundheitlichen Rücksichten veranlasste unnachsichtige Handhabung der Fleischbeschau mittelbar auf das landwirthschaftliche Gewerbe nachtheilig zurück, da sie in den Verkauf von Schlachtthieren ein Element der Unsicherheit bringt, und nicht minder störend erweisen sich die aus Anlass polizeilicher Beschlagnahmen zahlreich erhobenen, meist unerquicklichen und kostspieligen Rechtsstreite.

2. Veranstaltungen, welche für die aus den Beschlagnahmen von Fleisch sich ergebenden Verluste Deckung gewähren (Schlachtviehversicherung), sind daher ebenfalls als ein Bedürfniss zu erachten und um so mehr, je mehr der Handel in Schlachtthieren auf weite Entfernungen sich erstreckt, wo dann im Fall eines Rechtsstreits die Identität des beschlagnahmten Thieres schwer festzustellen und Händlern und Metzgern es leicht gemacht ist, die Währschaftsvorschriften auch doloser Weise gegenüber ihren Verkäufern auszuspielen. Eine kaum zu überwindende Schwierig-

keit dieser Versicherungsveranstaltungen besteht darin, dass die Besitzer von Schlachtthieren an der Anmeldung anderer als verdächtiger Thiere zur Versicherung kein Interesse haben und dass der Versicherung daher überwiegend schlechte Risiken zufallen; so dass sich erklärt, wenn einzelne Gegenseitigkeitsgesellschaften, die die Schlachtviehversicherung in ihren Aufgabenkreis einbezogen, wegen der riskanten Natur dieses Versicherungszweigs nachträglich von demselben sich wieder abgewendet haben; und wenn selbst die an einzelnen Schlachtviehhöfen grösserer Städte eingerichteten, in der Form selbstständiger Unternehmungen organisirten Schlachtviehversicherungen trotz mannigfacher Cautelen und obwohl die locale Beschränktheit der Versicherung eine Controle und eine denkbar günstige Verwerthung der beanstandeten Thiere gestattet, selbst bei Erhebung verhältnissmässig hoher Prämien zu keinem rechten Gedeihen gelangen. Auf einen richtigen Weg wird daher die Schlachtviehversicherung nur bei einer Einbeziehung der gesammten Schlachtthiere in die Versicherung gelangen können und eine zu diesem Zweck zu schaffende Zwangsorganisation jedenfalls dann innerlich gerechtfertigt erscheinen, wenn damit gleichzeitig die Möglichkeit einer Einengung und Tilgung der die polizeilichen Beschlagnahmen hauptsächlich verursachenden Krankkeiten (Seuchen) gegeben wäre. In dieser Beziehung steht aber die Tuberkulose, diese „schleichende Weltseuche", obenan und es ist denn auch die Einbeziehung der Rindertuberkulose in die Seuchenbekämpfung (Ausmerzung tuberkulöser Thierbestände im Wege seuchenpolizeilicher Tödtungsanordnungen, Zubilligung einer Entschädigung an die verlustigen Thierbesitzer und Umlegung der Entschädigungen in Form von Zwangsbeiträgen auf alle Besitzer von Thieren der Gattung Rind) wiederholt angeregt worden und würde mit dieser Erweiterung der Seuchengesetzgebung die Hauptursache der gegenwärtigen Schlachtverluste weggefallen und zugleich ein sehr wirksamer Ersatz für die Schlachtviehversicherung gegeben sein.

Anmerkung. Vgl. darüber die gut orientirenden Referate von v. Langsdorff für die Königliche Commission für das Veterinärwesen in Sachsen vom Juli 1891 und an den Deutschen Landwirthschaftsrath von 1893. Bei den bestehenden Schlachtviehversicherungsorganisationen (in Berlin, Breslau, Leipzig etc.) werden in der Regel kranke oder wegen mangelhafter Ernährung zurückgebliebene oder thierärztlich vor der Schlachtung beanstandete Schlachtthiere von der Versicherung ausgeschlossen, und die Prämie beträgt bis zu 5 M. vom Stück, bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften aber meist mehr; bei einer Prämie von im Mittel 3 M. 57 Pf. per Stück hatte der Centralversicherungsverein in Berlin im Jahr 1890 einen Verlust

aus der Schlachtviehversicherung von 7677 M. Wie sehr die Tuberkulose unter den Ursachen von polizeilichen Fleischbeschlagnahmen überwiegt, ist aus der Statistik der Berliner Schlachthäuser zu entnehmen, woselbst 1889/90 bei den 2400 polizeilich beanstandeten Schlachtthieren die Ursache bildete: Tuberkulose in 1683 Fällen (70,1 % aller), Finnen 412 (17,1 %), Wassersucht und anderes 305 (12,7 %). — In Baden war nach der amtlichen Fleischbeschau das Fleisch tuberkulöser Schlachtthiere

	1888	1889
bankwürdig . . .	30,82 %	38,33 %
nicht bankwürdig .	48,66 %	44,45 %
ungeniessbar . . .	20,52 %	16,72 %

Mit der Vermehrung der öffentlichen Schlachthäuser und der Verallgemeinerung der Fleischbeschau ist naturgemäss die Zahl der festgestellten Fälle von Tuberkulose (Perlsucht) unter dem Rindvieh nicht unwesentlich gestiegen; aber auch an solchen Orten, in welchen öffentliche Schlachthäuser schon längere Zeit bestehen und die Fleischbeschau stets nach gleichen Grundsätzen ausgeführt wurde, hat die Zahl der tuberkulös befundenen Thiere fortwährend zugenommen. Diese Thatsachen, heisst es in einer amtlichen Druckschrift, lassen darauf schliessen, dass die Seuche an Ausbreitung gewinnt. Je mehr aber die Erkenntniss von der Gleichartigkeit der Tuberkulose des Menschen und der Perlsucht des Rindes sich in weiteren Kreisen Geltung verschafft und je strenger die gesundheitliche Beaufsichtigung der menschlichen Fleischnahrung sich desshalb gestalten muss, um so höhere Bedeutung gewinnt die seuchenpolizeiliche Bekämpfung der Tuberkulose gerade auch im Interesse der Thierproducenten, die durch die Folgen der strengeren Fleischbeschau in erster Linie betroffen werden.

Kapitel VIII:

Die landwirthschaftliche Polizei.

Literaturübersicht.

Die in diesem Kapitel dargestellte Materie ist in den älteren agrarpolitischen Werken meist nur stiefmütterlich behandelt worden, offenbar sehr mit Unrecht, da die Gestaltung der Landwirthschaftspolizei und die Art ihrer Handhabung und ebenso die Rückwirkungen der allgemeinen Verwaltungspolizei auf das landwirthschaftliche Gewerbe von grösstem Einfluss sind. Bei Rau finden sich kaum Andeutungen über den Gegenstand; auch Roscher findet sich mit dem Gegenstand im 14 Kapitel: Landwirthschaftlicher Unterricht (!) mit einigen wenigen Bemerkungen (§ 171) ab. — Eingehendere systematische Behandlung dagegen in den älteren Werken über Polizeiwissenschaft, so namentlich bei v. Mohl, II. Bd., § 127 ff. Die neueren Verwaltungsrechtswerke von Löning, Meyer, v. Stengel und Anderen, sind eine gute Quelle für das Studium des geltenden Rechts auf diesem Gebiete, verbreiten sich aber selbstredend nicht über die volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte, welche bei der gesetzgeberischen Behandlung des Gegenstandes zu beachten sind. Eine gute zusammenfassende Darstellung der Polizei geben M. Seydel, L. Jolly, E. Löning in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. III, S. 864 ff., wobei aber die Landwirthschaftspolizei selber, mit Ausnahme der Veterinärpolizei, eine Berücksichtigung nicht gefunden hat. — Der nachfolgende Abschnitt ist wesentlich unter Benutzung amtlicher Materialien (Gesetzesvorlagen, Landtags- und Reichstagsverhandlungen etc.), sowie unter Zuratheziehung der landwirthschaftlichen Fachpresse und der Verhandlungen der landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper bearbeitet, wobei in letzterer Beziehung namentlich wieder auf das Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths zu verweisen ist. Einzelne Literaturverweise, so namentlich in Betreff der Reblausbekämpfung, der Seuchenpolizei, der Nahrungs- und Genussmittelpolizei in den Anmerkungen zum Text.

§ 156. Einleitung; Wesen der landwirthschaftlichen Polizei.

1. Im Sinne der älteren wissenschaftlichen Behandlung umspannte der Begriff der „Polizei“ die Gesammtheit der vom Staat zur Förderung der Volkswohlfahrt auf den einzelnen

Gebieten des Wirthschaftslebens ergriffenen, in Ge- oder Verboten, sowie in positiven Veranstaltungen zum Ausdruck gelangenden Maassnahmen; die Polizei (Volkswirthschafts-Polizei) deckte sich danach wesentlich mit dem Inhalt der Wirthschaftspolitik überhaupt und die Polizei der Landwirthschaft insbesondere fasste danach Alles in sich, was im Interesse des landwirthschaftlichen Gewerbes staatlicherseits vorzukehren ein Anlass vorliegen mochte[1]). Die moderne Wissenschaft hat den Begriff der Polizei enger gefasst und subsumirt ihm lediglich denjenigen Theil staatlicher Anordnungen, welcher bezweckt, Störungen der Lebensgemeinschaft durch das Mittel „der gebietenden und zwingenden Autorität des Staats" fernzuhalten, die durch rechtswidriges Thun und Unterlassen Einzelner oder durch widrige Einflüsse der äusseren Natur veranlasst sein können. Je complicirter der gesellschaftliche und volkswirthschaftliche Mechanismus wird, um so häufiger werden die Berührungspunkte, wo die privatwirthschaftlichen Interessen, sich gegenseitig störend, aufeinanderstossen und wo der Ausgleich dieser Interessen durch nachdrückliche Bethätigung des alle Interessen gleichmässig wahrenden Staatswillens gesucht werden muss; je mehr ferner im Verlauf der wirthschaftlichen Entwicklung jedes Gebrauchsobject an innerem und an Tauschwerth gewinnt und je mehr desshalb jede Minderung dieses Werths durch den volkswirthschaftlichen Reibungsprocess, durch das störende Hinübergreifen einzelner Wirthschaftssphären in andere, durch das nachtheilige Aufeinanderstossen von Interessengegensätzen fühlbar wird, um so intensiver muss sich das Bedürfniss nach einer Bethätigung der Staatsgewalt geltend machen, welche die Lösung dieser Gegensätze, den Schutz der Einzelwirthschaft gegenüber fehlerhaftem Thun oder Unterlassen Dritter, die Ermöglichung eines friedlichen Nebeneinanderbestehens der einzelnen Wirthschaftscentren zum Ziele sich setzt; um so mehr gewinnen daneben aber auch die durch natürliche Vorkommnisse, durch elementare Einflüsse bedingten Werthsminderungen Bedeutung und tritt desshalb die Nothwendigkeit plan-

[1]) Im „weitläufigen" Verstande, meint der alte Volkswirth Justi — 1756 — begreife Polizei „alle Maassregeln in innerlichen Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Vermögen des Staats dauerhafter gegründet und vermehrt, die Kräfte des Staats besser gebraucht und überhaupt die Glückseligkeit des gemeinen Wesens befördert werden kann". Noch bei v. Mohl ist Polizei gleichbedeutend mit der gesammten Staatsthätigkeit für das allgemeine Wohl, wogegen Rau ganz richtig von der Polizei, d. h. als der auf Verhütung von Sicherheitsstörungen gerichteten Staatsthätigkeit, die Verwaltungszweige: Volkswirthschaftspflege und Volksbildungspflege abzweigt.

mässiger, die Beseitigung dieser Einflüsse oder ihrer Wirkungen bezweckender Veranstaltungen und mit diesen Hand in Hand gehender Ge- und Verbote der Staatsgewalt immer dringender zu Tage. Einen Niederschlag erfährt der in dieser Richtung sich bewegende Theil der Staatspolitik (Verwaltungspolizei, Polizei der inneren Verwaltung) in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen (Polizeivorschriften), deren Gebiet insofern ein unbeschränktes, die ganze öffentliche Wohlfahrtsfürsorge in sich begreifendes ist, als jede neu auftretende Reibung innerhalb der einzelnen Wirthschaftssphären oder jeder neu in die Erscheinung tretende widrige Natureinfluss im Interesse der Gesammtheit oder doch einzelner Gesellschafts- oder Erwerbsschichten eine Erweiterung oder Verschärfung des polizeilichen Verwaltungsapparats erheischen kann. Es genügt in dieser Beziehung auf die Ausgestaltung der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Reinlichkeitspolizei, auf die Wasser- und Strassenpolizei, auf die Polizei des Bildungswesens (Schulzwang), die Armenpolizei, die Polizei des Verkehrsmittelwesens als die alle Glieder einer Staatsgemeinschaft gleichmässig berührenden Polizeigebiete und deren, von den Rücksichten der Sicherheit der Person und des Eigenthums, der Hygiene etc., dictirte Erweiterungen und Verschärfungen in neuerer Zeit hinzuweisen, deren Bedürfniss im Allgemeinen unbestreitbar ist; wobei freilich zugegeben werden muss, dass der Grundsatz der Differenzirung und Individualisirung, angewendet auf die Verschiedenartigkeit der Lebensbedingungen der städtischen und ländlichen Bevölkerung, sehr häufig in der Ausgestaltung der Polizei im Einzelnen zu wenig beachtet wurde und desshalb nicht ohne Grund diese Seite der Staatsthätigkeit gerade auf dem flachen Lande, wegen der durch die Befolgung nicht unbedingt gebotener Polizeigebote (z. B. im Gebiet der Gesundheits- und Reinlichkeitspolizei) verursachten Kosten oder der durch sie bedingten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, vielfach auf Widerstand stösst.

2. Neben diesen die Gesammtheit berührenden Gebieten der Polizei ergeben sich aber innerhalb der einzelnen wirthschaftlichen Berufsstände besondere Zweige der Verwaltungspolizei mit gleichen Zielpunkten der Verhütung wirthschaftlicher Reibungen und des Aufeinanderstossens von wirthschaftlichen Interessengegensätzen, sowie der Fernhaltung specifischer, das Wirthschaftsleben dieser einzelnen Berufsstände bedrohender Schäden und Gefahren, und es entwickelt sich danach eine besondere Polizei für die gewerb-

liche und die landwirthschaftliche Berufsthätigkeit, nämlich die Gewerbe- und Landwirthschaftspolizei. Die Landwirthschaftspolizei in ihren Einzelheiten darzustellen, bildet den Gegenstand der nachstehenden Darstellung; sie ist nach dem Vorstehenden der Inbegriff aller behördlichen Anordnungen und Vorschriften, welche einmal die Fernhaltung von Störungen und Benachtheiligungen des landwirthschaftlichen Betriebs durch schädliche und rechtswidrige Handlungen bezw. Unterlassungen und sodann die Bekämpfung von Schädlingen der landwirthschaftlichen Hausthiere und der Pflanzenwelt zum Gegenstand haben. Die Aufgabe der Darstellung ist aber damit nicht erschöpft; denn die Ordnung und die Handhabung der Verwaltungspolizei auf anderen Gebieten greift unmittelbar oder mittelbar oft so einschneidend in die wirthschaftlichen Erwerbsverhältnisse des landwirthschaftlichen Berufsstandes ein (Einfluss der Fleischbeschau auf die Productions- und Absatzverhältnisse der Schlachtthiere, der Nahrungsmittelpolizei auf diejenigen der pflanzlichen Erzeugung etc.), dass eine kritische Prüfung der Art der Ordnung jener Polizeigebiete unter dem Gesichtspunkte der specifischen landwirthschaftlichen Interessen nicht wohl umgangen werden kann.

3. Auf den engen Zusammenhang zwischen Versicherungswesen und Verwaltungspolizei ist bereits früher (§ 143) hingewiesen worden; wie die Feuerversicherung einer guten Baupolizei und einer Polizei des Löschwesens nicht entrathen kann, so ist insbesondere eine gedeihliche Entfaltung des Viehversicherungswesens und noch mehr einer Versicherung gegen Pflanzenkrankheiten ohne eine Thier-, Seuchen- und Pflanzenschädlingspolizei nicht zu denken.

4. Ihre Ergänzung findet die mit den Mitteln von Ge- und Verboten arbeitende Verwaltungspolizei in positiven Veranstaltungen der Staatsthätigkeit zum Schutz gegen widrige Einflüsse der äusseren Natur, wie sie in den grossen Aufgaben der Landescultur (Ent- und Bewässerungsanlagen, Schutz des Culturlandes gegen Ueberschwemmungsgefahr mittelst Flusscorrectionen und Deichanlagen, Errichtung von Schutzwaldungen gegen austrocknende Winde, gegen Verschüttung und Absturz etc.) zur Erscheinung gelangen (Bd. I, Kap. III), die sich daher als Maassnahmen der Volkswirthschaftspflege im Gegensatz zu den vorbesprochenen der Volkswirthschaftspolizei darstellen.

Abschnitt I.

Die Polizei des Feldbaues.

§ 157. Die Feldpolizei und die Feldhut.

1. Wie sich die ältere Zeit ganz allgemein durch eine weitgehende Reglementirung des Erwerbslebens kennzeichnet und der Freiheit der wirthschaftlichen Bethätignng, sei es aus Rücksichten der engeren Erwerbsinteressen des einzelnen Berufsstandes, sei es aus Rücksichten der Allgemeinheit, mannigfache Einschränkungen auferlegte, die in der obrigkeitlichen Ordnung des zünftig organisirten Handwerks ihre besonders scharfe Ausprägung erfuhren, so war auch die Ausübung des landwirthschaftlichen Gewerbes ehemals meist an bestimmte Regeln und Vorschriften geknüpft, die von der Gemeinde, als Vertreterin und Hüterin der gemeinsamen Interessen der Dorfinsassen, festgesetzt wurden und deren strenge Einhaltung sorgfältiger Controle unterlag. Die Nothwendigkeit solcher obrigkeitlicher Reglementirung der Feldgeschäfte ergab sich von selber da, wo wegen der Streulage des Grundbesitzes und des Mangels an Feldwegen die beliebige Benutzungsweise der Einzelgrundstücke nur mit Störungen und Schädigungen für die Nachbargrundstücke hätte statthaben können und wo die nachbarlichen Rücksichten also von selbst auf die Einhaltung bestimmter Zeitpunkte für die Bestellung, Düngung und Aberntung des Ackerfeldes, auf die Ordnung des Viehtriebs hinwiesen, und man verbindet mit dieser festgefügten Ordnung des Landwirthschaftsbetriebs den Begriff des rechtlichen Flurzwangs (siehe Bd. I, § 45); aber man blieb meist bei der Sorge für die Erhaltung des ordentlichen Gangs der Hauptfeldarbeiten und der Fernhaltung gegenseitiger Betriebsstörungen nicht stehen, sondern erstreckte in natürlicher Vorsorge für die Einzelwirthschaften diese Reglementirung auch auf die Herbeiführung nicht unbedingt gebotener, sondern höchstens zweckmässiger Betriebshandlungen, z. B. durch Vorschriften über Art und Menge des zu verwendenden Düngers, die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit einzelner Culturweisen, über das Setzen und die Pflege von Obstbäumen, über den Schnitt der Reben, die Art

der Lese der Trauben, über die Zahl der zu haltenden Hausthiere und dergl. m.[1]).

2. In der neuzeitlichen Ordnung des Feldpolizeiwesens ist für solche reglementirende Vorschriften ein Raum nicht mehr, da, von der Auffassung geleitet, dass ein Jeder für die Erfolge oder Misserfolge seines wirthschaftlichen Thuns zunächst sich selber verantwortlich ist, der Staat oder die Gemeinde Jedem die Entscheidung über die seiner Erwerbsthätigkeit im Einzelnen zu gebende Richtung grundsätzlich anheimstellt, also einer Leitung und Beeinflussung dieser Thätigkeit durch Vorschrift „von Oben" entsagt. Die Feldpolizei im modernen Staat beschränkt sich desshalb darauf, durch entsprechende Strafvorschriften und Verwaltungsmaassregeln die gute Ordnung innerhalb der Feldgemarkung aufrecht zu erhalten, insbesondere also die Ausübung der Feldwirthschaft und die auf dem freien Felde stehenden Erzeugnisse gegen Störungen und Schädigungen zu schützen, welche durch Menschenhand, durch Haus- und andere Thiere, insbesondere auch durch sog. Pflanzenschädlinge hervorgerufen werden können. Danach bilden insbesondere den Gegenstand der feldpolizeilichen Ordnung: die widerrechtliche Aneignung von auf dem Feld (im weitesten Sinne) stehenden Pflanzen und Früchten (durch Wegnahme derselben, durch unbefugtes Weiden auf Grundstücken Dritter etc.), ferner die Beschädigung von Pflanzen und Früchten (z. B. durch unbefugtes Gehen, Fahren oder Reiten über bestellte Felder, Wiesen etc.); die Zerstörung und Beschädigung von landwirthschaftlichen Anlagen und Bauwerken (Grenzsteinen, Mauern, Wässerungseinrichtungen etc.); die absichtlich oder durch Unachtsamkeit veranlassten Störungen oder Schädigungen auf fremden Grundstücken (z. B. durch unbefugtes Wenden mit dem Pflug auf anstossenden Grundstücken, die unbefugte Ableitung von Wasser etc.); die Herbeiführung einer geregelten Ordnung in Ansehung der Einheimsung bestimmter Nutzungen (Streunutzungen,

[1]) Vgl. darüber u. a. Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen, 1892, S. 28 ff. und Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirthschaft in Baden, 1887, S. 203 ff. — Gegen das Uebermaass von polizeilichen Ordnungen auf dem Gebiet des Landbaues im vorigen Jahrhundert eifert sehr hart der alte J. Möser, der solche Verordnungen stolze Eingriffe in die menschliche Vernunft, Zerstörungen des Privateigenthums und Verletzungen der Freiheit nennt; wie er denn als Ueberschrift eines bezüglichen Aufsatzes (Aufsatz II, 2 seiner gesammelten Werke) die Worte gewählt hat: „Der jetzige Hang zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen ist der gemeinen Freiheit gefährlich." Er bekämpft insbesondere das Generalisiren auf dem Verordnungsweg, da gerade der Landbau solcher Generalisirung am meisten widerstrebe.

Regelung des Sammelns von Beeren, Pilzen etc.); die Sorge für Instandhaltung von Feldwegen, Wässerungseinrichtungen etc., endlich die Fernhaltung von Störungen und Beschädigungen, welche durch das unbeaufsichtigte Herumlaufenlassen von Hausthieren (insbesondere von Geflügel), durch den Flug der Tauben, namentlich zur Zeit der Saat und Ernte, durch die Bienenhaltung (z. B. in der Nähe von Weinbergen etc.) entstehen können. Als ein besonders wichtiger Bestandtheil der Feldpolizeiordnungen sind weiterhin die auf die Tilgung schädlicher Thiere (Mäuse, Hamster, Insekten etc.) und schädlicher Pflanzen (Schmarotzerpflanzen, wie Kleeseide, Orobanchen, Pilze etc.) abzielenden Abwehr- und Ausrottungsanordnungen zu erachten. Als Ueberbleibsel der alten strengen Flurordnung haben sich wohl auch noch Vorschriften erhalten, welche für die Ernte bestimmter Früchte die Einhaltung gewisser Zeiten vorschreiben, so namentlich in Weingegenden der Herbstzwang, in Verbindung mit einer Schliessung der Weinberge mit dem Eintritt der Reife, wofür wenigstens da, wo das Weingelände sehr zerstückelt und die Feldhut desshalb erschwert ist, auch heute noch ein Bedürfniss vorhanden sein mag. Neben entsprechenden, den Vollzug der Ge- und Verbote sichernden Strafbestimmungen enthalten die Feldpolizeiordnungen meist auch Vorschriften privatrechtlichen Inhalts, welche ein abgekürztes, möglichst wenig Kosten erforderndes Verfahren für die Feststellung und die Befriedigung von Schadenersatzansprüchen bezwecken. Im Interesse guten Vollzugs der Feldpolizeiordnungen ist den Gemeinden die Errichtung einer ausreichenden Feldhut (Aufstellung von Feldschützen) zur Pflicht gemacht, deren Qualification zu diesem Amt allerdings vielfach sehr zu wünschen übrig lässt, da die Gemeinden bei der Bestellung dieser Organe meist sich zu sehr von finanziellen Erwägungen leiten lassen. Nicht minder lässt der Strafvollzug, da wo er in die Hand der Ortsvorgesetzten gelegt ist, an Strenge oft zu wünschen übrig, wie es denn eine bekannte Thatsache ist, dass in manchen Gegenden lediglich die Befürchtung vor ungeahndet bleibenden Obstfreveln ein Hinderniss für die Aufnahme oder weitere Ausdehnung des Obstbaues bildet.

Anmerkung. Auf Einzelheiten in der rechtlichen Ausgestaltung der Materie kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden; für Deutschland eine knappe Darstellung der Feldpolizei durch Hermes in v. Stengels W.-B. des d. Verwaltungsrechts. Erstmalige ausführliche gesetzliche Regelung in Frankreich durch den Code rural; in Preussen durch Gesetz vom 1. April 1880 (Commentar von F. Rotering, Berlin 1887). In vielen deutschen Staaten ist die Feldpolizei auf Grund der

entsprechenden Strafvorschriften des R.-Str.-G.-B. und der particularen Polizeistrafgesetzbücher nicht einheitlich für das Staatsgebiet, sondern im Wege von Bezirks- oder Ortspolizeivorschriften geregelt; wie überhaupt auch da, wo landesgesetzliche Ordnung Platz gegriffen hat, doch der Autonomie der Gemeinde in Bezug auf Ordnung der Feldpolizei im Einzelnen mit Recht ein gewisser Spielraum gelassen ist, so namentlich in Ansehung der Vorschriften betreffs Vertilgung schädlicher Thiere. — Eine systematische Darstellung für Baden im Hdb. des Verfassers, Badisches Landwirthschaftsrecht, nebst Ergänzungsband, 1887 und 1891, S. 632 ff. und bezw. 134 ff.

§ 158. Die Bekämpfung von Pflanzenschädlingen; Grundsätze der Pflanzenschädlingspolizei.

1. Schwierigkeit der Bekämpfung. Während der ganzen Dauer der Vegetationsperiode bis zur Einerntung sind die Pflanzen nicht nur allen Fährlichkeiten ungünstiger Witterung, sondern vor Allem auch Schädigungen durch Thiere, sowie durch thierische und pflanzliche Parasiten ausgesetzt und der planmässige Kampf, insbesondere gegen letztere, zeichnet recht eigentlich die Landwirthschaft vorgeschrittener Staatswesen aus, während in minder entwickelten die Bevölkerung mit einem gewissen Fatalismus diese Schädigungen über sich ergehen lässt. Erschwert wird dieser Kampf theils dadurch, dass die in Rede stehenden Schädlinge vielfach plötzlich in so zahllosen Mengen auftreten, dass nur eine auf weitere Entfernungen hin gleichmässig organisirte Tilgungsmaassregel Erfolg verspricht (so betreffs der Feldmäuse, Maikäfer, Heuschrecken etc.), theils dadurch, dass die Kleinheit des Schädlings und sein Auftreten in schwer erreichbaren Schlupfwinkeln (z. B. von Insekten in den Verzweigungen der Bäume oder an den Wurzeln von Pflanzen) der raschen Tilgung hinderlich ist; theils endlich dadurch, dass die ungeheure Vermehrungsfähigkeit der Schädlinge (Blatt- und andere Läuse, Heu- und Sauerwurm) jedem tilgenden Eingreifen der Menschenhand zu spotten droht. Hierzu kommt, dass bei einer ganzen Reihe von Schädlingen pflanzlicher Art (Pilze) und den durch sie veranlassten Pflanzenkrankheiten (Kartoffelkrankheiten, Krankheiten der Reben: Oidium, Schwarzbrenner, falscher Mehlthau oder Blattfallkrankheit, Rebwurzelpilz) die mangelnde Erkenntniss der Entstehungs-, Wachsthums- und Daseinsbedingungen auch die Auffindung zweckmässiger Mittel zu ihrer Bekämpfung erschwert oder dass doch die Anwendung dieser Mittel nur mit besonders grossem Aufwand von Opfern möglich ist oder doch nur bei jahrelang systematisch fortgesetztem Tilgungsverfahren aussichtsvoll erscheint, was übrigens auch betreffs einer

grossen Anzahl Insektenschädlinge zutrifft. Dabei erfordert die ausserordentliche Verschiedenheit der Fortpflanzungs- und Lebensverhältnisse gerade wieder der Insekten (z. B. Baumschädlinge) ein je nach ihrer Gattung und Art ganz verschiedenartiges Eingreifen und überall ist wegen der meist über zahllose Objecte sich erstreckenden Verbreitung der Einzelschädlinge die Controle über die richtige Ausführung angeordneter Vorschriften sehr erschwert. Wesshalb man sich nicht wundern darf, dass selbst da, wo die gereifte naturwissenschaftliche Erkenntniss um Empfehlung wirksamer Tilgungsmittel nicht verlegen ist oder letztere gar polizeilich erzwungen werden, ein durchschlagender Erfolg nicht immer zu verzeichnen steht.

2. Nothwendigkeit der Bekämpfung. Aus der Schwierigkeit der Bekämpfung der Pflanzenschädlinge den in ländlichen Kreisen häufig gehörten Schluss zu ziehen, dass der Kampf als ein aussichtsloser einzustellen sei, wäre selbstredend sehr verkehrt, da schon die Eindämmung des Uebels und die Bergung eines Theils der wirthschaftlichen Werthe einen nationalökonomischen Gewinn bedeutet und da man wohl hoffen darf, dass bei unablässigem Arbeiten auf diesem Gebiete die Methoden der Bekämpfung und Tilgung mit der Zeit an Vollkommenheit gewinnen werden. Vielmehr wird es, je mehr ein zwingendes Bedürfniss gegeben ist, die durch die neuzeitlichen Verhältnisse (Zunahme der öffentlichen Lasten, wachsende Schuldverbindlichkeiten etc.) bedingte Tendenz zu sinkenden Reinerträgnissen des landwirthschaftlichen Gewerbes durch eine Steigerung der Bodenerträgnisse auszugleichen, doppeltes Bedürfniss, jeden Verlust an Erntewerthen durch Schädlinge der Pflanzenwelt mittelst systematischer Bekämpfung soviel als möglich hintanzuhalten. Beachtenswerth ist hierbei nicht nur, dass in Folge des gesteigerten internationalen Verkehrs namentlich in lebenden Pflanzen selbst (Einführung von Pflanzenneuheiten in die alten Culturländer) auch neue, bis dahin unbekannte Schädlinge eingeschleppt worden sind (Rebwurzellaus, verschiedene Pilze, Krankheiten der Reben, Coloradokäfer etc.), sondern auch dass die hochgesteigerte Cultur und die übliche Art der Vermehrung der Culturpflanzen deren Widerstandskraft gegenüber Schädlingen zu beeinträchtigen scheint. Die landwirthschaftlichen Versuchsanstalten, welche seither vorwiegend ihre Aufgabe in der Herbeiführung einer Steigerung der Intensität der Landwirthschaft durch die Ausbildung des besten

Düngersystems, der Saatgutverbesserung, der Bodenbearbeitung u. dergl. erblickt haben, werden daher berufen sein, mehr noch als bisher geschehen, die Disciplin der „Phytopathologie“ zu pflegen; noch wirksamer würde es sein, wenn zur Erforschung der Natur der Pflanzenkrankheiten und der Mittel ihrer Bekämpfung besondere Anstalten entstünden und gleichzeitig dafür Sorge getragen würde, dass deren Forschungsergebnisse sofort internationales Gemeingut werden. Dass nur in dieser Art des Vorgehens und nicht im Wege der Versicherung, wie vereinzelt vorgeschlagen wurde, die Abhilfe zu suchen ist, wurde schon oben (§ 143, Ziffer 5 ff.) dargethan.

Anmerkung. In obigem Sinn hat sich auch der internationale landw. Congress im Haag, September 1891, auf Grund des Referats von Sorauer-Proskau ausgesprochen. Die Schaffung eines wissenschaftlichen Centralorgans zur Erforschung der Pflanzenschädlinge wurde vom Deutschen Landwirthschaftsrath wiederholt angeregt (Archiv von 1880, S. 307 ff.). Sehr verdienstliche Arbeiten auf diesem Gebiet durch die deutschen Gelehrten de Bary, J. Kühn, Taschenberg u. a.; in Frankreich durch Pasteur und Planchon; letzterem verdankt man die erste Kenntniss der Reblaus (Phyloxera vastatrix), ersterem eine einfache Methode der Bekämpfung einer verheerenden Epidemie der Seidenraupen. Der Deutsche J. Kühn hat sich durch seine Arbeiten über die Tilgung der Nematoden (Zuckerrübenschädlinge) um die Zuckerrübencultur (Empfehlung des Anbaus sog. Fangpflanzen) hoch verdient gemacht, andere Gelehrten in ähnlicher Weise um die Rebcultur, wie die bereits massenhaft angehäufte wissenschaftliche Literatur über die Bekämpfung der Reblaus, des Oidiums Tuckeri und anderer Rebkrankheiten beweist. Gegen eine Centralisirung der Versuchsarbeiten auf diesem Gebiet spricht übrigens das häufig nur locale Auftreten von Pflanzenschädlingen und die Schwierigkeit einer wissenschaftlichen Erforschung derselben durch eine abseits gelegene Centralstelle; die richtigere Lösung wird daher in der Uebertragung dieser Arbeiten an die in den einzelnen Staaten bestehenden oder an besondere für diesen Zweck errichtete Versuchsanstalten, denen das Untersuchungsmaterial jederzeit in umfangreichstem Maass zur Verfügung steht, und in der Vorsorge für rasche Bekanntgabe ihrer Arbeitsergebnisse liegen, welche dann immerhin von einem „Centralorgan“ gesammelt werden mögen. Sehr intensives Vorgehen auf diesem Gebiet auch in Nord-Amerika: Staatsentomologen in den Einzelstaaten und jährliche Veröffentlichung ihrer Arbeiten.

3. Für die Handhabung der Landwirthschaftspolizei auf dem vorwürfigen Gebiet sind folgende Grundsätze aufzustellen:

a) Die durch Pflanzenschädlinge verursachten Schmälerungen des Ernteertrags sind so augenfällig, dass der Schluss nahe liegt, die eigene wirthschaftliche Einsicht der Betheiligten werde von selber zur Bekämpfung der Schädlinge mit der wünschenswerthen Energie hinleiten, und es bedürfe höchstens einer sachverständigen Belehrung über die zur Bekämpfung tauglichsten Mittel. Die Erfahrung zeigt denn auch, dass in vielen Fällen es eines polizeilichen Zwangs nicht bedarf und dass gewisse Schutzvorkehrungen gegen den Eintritt von bestimmten Pflanzenkrankheiten sich weithin eingebürgert haben (Einbeizen des Saatgetreides mit Kupfervitriol-

lösungen zum Schutz gegen die Sporen des Flug- und Steinbrandes, Schwefeln der Reben gegen Oidium, Reinigung der Obstbäume von der alten, als Schlupfwinkel für Insektenlarven dienenden Rinde, Anlegung von Klebgürteln um die Baumstämme zur Verhinderung des Aufsteigens bestimmter Obstbaumschädlinge etc.). Ebenso aber ist richtig, dass jene bessere wirthschaftliche Einsicht nicht überall vorhanden ist und dass vielfach selbst verheerendem Auftreten von Schädlingen gegenüber die landwirthschaftliche Bevölkerung in einer tadelnswerthen Unthätigkeit verharrt, indem sie den Belehrungen über die Gefährlichkeit einzelner Schädlinge Unglauben und den vorgeschlagenen Mitteln der Bekämpfung Misstrauen entgegenbringt. In solchen Fällen liegt die Frage der Anwendung staatlichen Zwangs jedenfalls dann nahe, wenn grosse wirthschaftliche Werthe und desshalb die Wohlstandslage weiter Kreise der ländlichen Bevölkerung bedroht erscheinen, wenn also namentlich das Uebel nicht etwa ein lokal beschränktes ist, sondern auf weite Entfernung hin sich geltend macht und eine Verzögerung in der Bekämpfung die Verluste zu steigern droht (z. B. bei der Blattfallkrankheit, die beim wiederholten Auftreten den Rebstock schwächt und schliesslich zum Absterben bringt).

b) Eine polizeiliche Erzwingung von vorbeugenden und tilgenden Maassregeln wird namentlich da gerechtfertigt sein, wo nach der Natur des Schädlings eine rasche Ausbreitung von Pflanze zu Pflanze, von Ort zu Ort zu besorgen ist, wo also die Lässigkeit des Einzelnen nicht nur ihn selber, sondern auch alle Anderen in Mitleidenschaft zieht, wo die Unterlassung der Bekämpfung an der einen Stelle das gewollte und zur Ausführung gelangende Ankämpfen an anderer Stelle immer von Neuem in Frage stellen würde. In solchen Fällen die Freiheit des privaten Willens im Interesse der Gesammtheit durch das Mittel des polizeilichen Zwangs zu beugen, ist zweifellos ein Act der staatlichen Pflichterfüllung, welche sich nicht nur gegenüber gemeinschädlichem Thun, sondern auch gegenüber gemeinschädlicher Unterlassung zu bethätigen hat und daher folgerichtig in durch die Straf- und Machtmittel des Staats zu erzwingenden bestimmten Auflagen oder in sonstigen die Willensfreiheit einschränkenden Verfügungen zum Ausdruck kommt. Daher ziemlich allgemein schon in älterer Zeit bis auf unsere Tage mindestens gegenüber der Raupen- und Mäuseplage polizeiliche Verordnungen für nothwendig erachtet wurden, solche aber in neuerer Zeit in

Folge des stärkeren Auftretens einzelner schon früher bekannten Schädlinge — Kleeseide, Kleewürger, Heu- und Sauerwurm — oder in Folge des Auftretens neuer Schädlinge wie Blutlaus, Coloradokäfer, Wurzelreblaus u. a. — wenigstens länderweise eine entsprechende Ausdehnung erfahren haben.

c) Die Voraussetzung für eine polizeiliche Erzwingung von Tilgungsmaassregeln wird aber nur dann gegeben sein, wenn ein einen wirklichen Erfolg verbürgendes Mittel der völligen Tilgung oder doch der Einengung der Schädlinge zur Verfügung steht und wenn die durch die Anwendung des Mittels veranlassten Kosten mit dem zu erzielenden Erfolg noch im richtigen Verhältniss sich befinden. Es fehlt aber nicht an Beispielen, dass mitunter ungeeignete, des durchschlagenden Erfolgs entbehrende Bekämpfungsarten polizeilich erzwungen werden wollten, und es muss daher, wenn anders die Landwirthschaftspolizei von harter Kritik der Betheiligten sich freihalten soll, vorsichtiges, auf eingehende Versuche und Erfahrungen sich stützendes Vorgehen oberster Grundsatz ihrer Ausgestaltung und Handhabung bleiben. Nicht minder muss das Kostenmoment, die Abwägung des muthmaasslichen Erfolgs einer-, der Opfer an Arbeit, Zeit und Aufwand andererseits, für die Frage des polizeilichen Zwangsgebotes maassgebend sein. Daher z. B. da, wo die Reblauskrankheit wie in Deutschland nur local aufgetreten ist, die polizeiliche Zwangsbekämpfung in Form von Rodungen inficirter Rebgelände, Desinfection der Seuchenherde, Verhängung von Verkehrssperren etc., durchaus angemessen, ja geboten erscheint, da selbst ein Aufwand von vielen Millionen gegenüber dem Werth der noch unberührt gebliebenen und durch jene Anordnungen muthmaasslich gesund zu haltenden Rebdistricte nicht in die Wagschale fallen kann; während umgekehrt in Frankreich die Bekämpfung auf dem Wege des Tilgungsverfahrens wegen der enormen Ausdehnung der auf Hunderttausende von Hektaren Rebland sich erstreckenden Krankheit ein wirthschaftlich verfehltes Vorgehen sein würde und daher anderen Bekämpfungsweisen (Düngung mit desinficirenden Mitteln, Verwendung von widerstandsfähigen amerikanischen Wurzelreben als Unterlage für europäische Edelreiser, Züchtung neuer widerstandsfähiger Sorten, Anwendung der sog. Sandcultur, Unterwassersetzung von Weinländereien etc.) zu weichen hat[1]).

[1]) Unter obigem Gesichtspunkt ist daher der abfälligen Kritik, welche H. F. Kessler, Die Ausbreitung der Reblauskrankheit in Deutschland und deren Be-

d) Der Geltungsbereich der polizeilichen Zwangsvorschriften kann je nach der Art des Auftretens des Schädlings ein mehr oder weniger räumlich umschriebener sein (orts-, bezirkspolizeiliche Vorschriften) oder aber, im Fall der Möglichkeit raschen Umsichgreifens einer Krankheit und im Hinblick auf das Bedürfniss gleichzeitigen und gleichmässigen Vorgehens, auf grössere Landestheile oder über das ganze Staatsgebiet sich erstrecken. Ist die Beschaffenheit des Schädlings eine solche, dass er wegen seiner Kleinheit oder des Aufenthaltsortes z. B. an den Wurzeln, sich der Beobachtung leicht entzieht, kommt hinzu, dass er wegen seiner Lebensfähigkeit und der dadurch bedingten Translocirungsfähigkeit auch auf weiteste Entfernungen hin unschwer verschleppt werden kann, gestaltet sich vermöge des grossen Schadens, den er anrichtet, die systematische Bekämpfung desselben geradezu zu einer gemeinsamen Aufgabe der bedrohten Staaten, so liegt es nahe, über die Mittel dieser Bekämpfung sich von Staat zu Staat zu verständigen, und es kann sich demgemäss wenigstens für gewisse, besonders gefährliche Schädlinge eine Art internationale Landwirthschaftspolizei entwickeln, wie solche hinsichtlich der Reblausgefahr durch den Vertrag vom 3. November 1881 begründet worden ist. Im übrigen führt der Austausch der Erfahrungen über die zweckmässigste Art der Bekämpfung auch ohne Vertragsabschluss, also im Wege autonomen Vorgehens der Einzelstaaten, eine gewisse Gleichmässigkeit der Landwirthschaftspolizei und ihrer Handhabung, wie solche auf anderen Gebieten der Landwirthschaftspolizei, namentlich des Thierseuchenwesens, schon längere Zeit erreicht ist, auch auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes immer mehr herbei.

§ 159. Fortsetzung; Verfahren bei der Schädlingsbekämpfung; Kostenwesen; die Reblauskrankheit insbesondere.

1. In Bezug auf die Ausführung von Zwangstilgungsmaassregeln kann ein zweifaches Vorgehen Platz greifen: die Ausführung kann jedem einzelnen Betheiligten auferlegt werden

kämpfung, 1892, an dem Tilgungsverfahren übt, eine Bedeutung nicht beizulegen, namentlich insolange nicht, als in Deutschland die Cultur mit veredelten amerikanischen Reben ein noch ungelöstes Problem ist.

mit der Maassgabe, dass im Fall der Unterlassung oder Versäumniss die Polizeibehörde das Nöthige auf Kosten des Säumigen vorkehren darf; sie kann aber auch im Namen der Betheiligten durch eine irgendwie geschaffene besondere Organisation (z. B. durch von der Gemeinde- oder der Staatsbehörde aufgestellte besondere Functionäre) erfolgen. Letzteres Verfahren wird sich vielfach schon wegen der durch es verbürgten grösseren Einheitlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Durchführung der Tilgungsarbeiten, auch wegen der bei gemeinsamer Organisation möglicherweise zu erwartenden Kostenersparniss empfehlen; es wird ferner da namentlich am Platze sein, wo die Besitzverhältnisse sehr gemischte sind, wo insbesondere bei zahlreich vorhandenen Kleinwirthen von vornherein auf eine zweckentsprechende Durchführung der Arbeiten nicht zu rechnen ist oder wo diese Durchführung die Verwendung besonderer Apparate erfordert, die zweckmässig auf gemeinsame Rechnung angeschafft werden (Spritzapparate zur Peronospora-Bekämpfung); es ist aber dieses Verfahren in all den Fällen geradezu geboten, wenn die erfolgverbürgende Durchführung der Tilgungsarbeiten ein gewisses Maass sachverständiger Kenntnisse über die Natur des Schädlings voraussetzt, und wenn die Betheiligten etwa gar die Tragweite der durch einen bestimmten Schädling bedingten Gefahr nicht zu erkennen vermögen (Reblauskrankheit).

2. Neben den tilgenden Maassregeln werden und müssen vorbeugende (prophylaktische) einhergehen, die das Einschleppen von Schädlingen zu verhüten und im Fall der Einschleppung die Localisirung der Infection und die Verhütung der Weiterverbreitung zum Zweck haben und die ebenfalls mit oder ohne Zwangscharakter ausgestattet sein können. Zur letzteren Kategorie zählt z. B. die Belehrung der ländlichen Bevölkerung über die rechtzeitige Anwendung von Heilmitteln (Anwendung von mineralischen Düngern gegen den Rebwurzelschimmel, Beizen des Saatgetreides gegen Brand etc.), und die Thätigkeit der Samenprüfungsanstalten zur raschen Erkennung unreiner (z. B. kleeseidehaltiger) Sämereien; in die erstere Kategorie (der polizeilichen Prophylaxe) würde beispielsweise eine Beschränkung des schwer controlirbaren Hausirhandels mit Sämereien, Obstbäumen, oder eine Beschränkung des Verkehrs mit solchen Pflanzen überhaupt fallen, welche Träger eines Schädlings sein können, sei es, dass die Einfuhr gewisser Pflanzen oder Pflanzentheile in ein Staats-

gebiet ganz verboten oder nur unter Beachtung gewisser Vorsichtsmaassregeln für statthaft erklärt, sei es, dass der Versandt von solchen Pflanzen innerhalb Landes von bestimmten Vorbehalten abhängig gemacht wird (wie wiederum im Gebiet der Reblausbekämpfung der Fall). — Wo die Voraussetzungen für eine polizeiliche Zwangsbekämpfung entweder überhaupt nicht vorliegen oder doch überwiegende Gründe der Zweckmässigkeit gegen die Anwendung staatlichen Zwangs sprechen, erhält die belehrende Aufklärung über das Wesen der einzelnen Pflanzenschädlinge und über die zweckmässigste Art der Abwehr und Tilgung selbstredend erhöhte Bedeutung, da Unwissenheit und Aberglaube auch hier die gefährlichsten Feinde eines Erfolgs darstellen, wie denn in den landwirthschaftlichen Lehranstalten, zumal in den für die bäuerliche Bevölkerung bestimmten, der Unterricht über die „Pflanzenschädlinge“ einen wichtigen Bestandtheil des Unterrichtsplans zu bilden pflegt.

Anmerkung. a) Noch heute besteht in der Rheinebene vielfach die Meinung, das Oidium der Reben rühre lediglich vom Eisenbahnrauch her; und zwar wohl desshalb, weil das erste Auftreten dieser Rebkrankheit mit dem Aufkommen der Eisenbahnen zeitlich zusammenfällt (post hoc, ergo propter hoc); noch heute, trotz der ungeheuren Verheerungen, welche die Reblaus angerichtet hat, giebt es zahllose kleine Winzer, selbst in Frankreich, aber auch in der Rheinprovinz, die die gefährliche Natur des Insects läugnen und der Begehung der Rebfelder durch die staatliche Commission, noch mehr den Tilgungsmaassregeln häufig den hartnäckigsten, nur durch Polizeigewalt zu brechenden Widerstand entgegensetzen.

b) Eine besondere Bedeutung erhält die belehrende Thätigkeit natürlich da, wo ein Ankämpfen gegen einen Schädling mittelst des Tilgungsverfahrens als erfolglos unterbleiben und daher versucht werden muss, durch bestimmte Culturmethoden die nachtheiligen Einwirkungen des Schädlings, wenn nicht aufzuheben, so doch abzuschwächen, wobei auf das sog. Culturalverfahren bei durch Rebläuse inficirten Reben, bestehend in der Anwendung von schwefelkohlhaltigen Düngemitteln, verwiesen sein mag.

3. Einer Erwähnung bedarf noch die Frage der Aufbringung der durch die Bekämpfung der Schädlingsgefahr erwachsenden Kosten und die Frage der Sicherung gegen etwaige, trotz der Bekämpfung eingetretene Verluste an Pflanzenwerthen. Die Kosten werden grundsätzlich den betheiligten Besitzern bezw. Wirthen zur Last zu bleiben haben und sie sind daher, soweit der Bekämpfungsdienst durch die Gemeinde oder den Staat selber organisirt ist, auf die Betheiligten nach bestimmten, aus der Grösse des Besitzes oder sonstigen Merkmalen gewonnenen Anhaltspunkten umzulegen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird da gerechtfertigt sein, wo, wie bei der Reblausgefahr, ein bestimmter wichtiger Culturzweig in seiner Existenz überhaupt,

nicht nur in einzelnen Jahreserträgnissen, bedroht und die Erhaltung dieses Culturzweigs im gemeinsamen, staatlichen Interesse liegend erscheint.

Dass eine *Versicherung* gegen die Wirkungen von Pflanzenschädlingen überhaupt an sich denkbar, aber schwer ausführbar erscheint, ist schon früher betont worden (§ 143, Ziffer 5); eine Versicherungsgemeinschaft könnte wohl nur in der Weise begründet werden, dass eine Schadloshaltung für diejenigen Nachtheile im Einzelfall, die sich durch das zwingende Eingreifen der Landwirthschaftspolizei ergeben (z. B. durch Beseitigung von inficirten Pflanzen, durch Anbauverbote auf Zeit, um den Schädling „auszuhungern“ etc.), den im Interesse aller übrigen von der Zwangsanordnung Betroffenen gewährleistet wird (also analog wie bei der Bekämpfung der Thierseuchen, § 154). Die Frage ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen wieder hauptsächlich in Ansehung der *Reblausgefahr* praktisch geworden, indem gemeinhin bei den zwangsweise vorzunehmenden Rodungen von verseuchten Grundstücken Ersatz nur für die vertilgten gesunden, nicht aber für die bereits inficirten Rebstöcke und im Fall der Erlassung von Anbauverboten, Grundstückssperren u. dgl. ein solcher grundsätzlich überhaupt nicht gewährt wird. Wenn die hierin liegende Härte durch Erweiterung der Entschädigungspflicht beseitigt werden soll, so liegt es nahe, bei dem gemeinsamen Interesse aller Rebbesitzer eines Landes an der raschen Tilgung einzelner Krankheitsherde, die Aufbringung der Mittel hierfür als *Zwangspflicht* der Gesammtrebbaubevölkerung zu erklären, und es könnte dann auch noch weiter gegangen und die sämmtlichen aus der Bekämpfung der Krankheit erwachsenden Kosten auf diese Zwangsgemeinschaft überwälzt werden. Gegen eine solche, nicht ganz zutreffend als „*Zwangsversicherung* gegen die *Reblauskrankheit*“ bezeichnete, in einzelnen Staatsgebieten verwirklichte Organisation spricht indess die Betrachtung, dass der Erfolg des Tilgungsverfahrens zur Zeit nicht feststeht und daher mit der Möglichkeit der allmählichen Ausbreitung der Reblaus-Krankheit gerechnet werden muss; dass desshalb leicht ein Zeitpunkt eintreten kann, in dem die Zwangsversicherungskasse, weil die Entschädigung der von der Krankheit Betroffenen nur mit dem Ruin des Restes der verschont Gebliebenen erkauft werden könnte, ihre Dienste und zwar gerade Jenen gegenüber versagen müsste, die am längsten mit Zwangsbeiträgen belastet worden sind, nunmehr aber eine Gegenleistung nicht mehr

gewärtigen können. Daher das in Deutschland beliebte Verfahren der Uebernahme der aus Anlass der Bekämpfung der Reblauskrankheit erwachsenen Tilgungskosten und der Entschädigungslast auf die Allgemeinheit die grundsätzlich richtigere Regelung darstellen dürfte, für welche übrigens in der gesetzlich statuirten Entschädigungspflicht des Staats gegenüber den Verlusten aus der Rinderpest bereits früher ein Analogon geschaffen worden ist (siehe unter § 163, Ziffer 5).

Anmerkung. a) Zwangsversicherungskassen gegen die Folgen der Reblauskrankheiten bestehen seit den achtziger Jahren in den schweizerischen Cantonen Wallis, Waadt, Zürich, neuerdings auch in Russland (Bessarabien) und in Spanien; in letzterem Land werden 1 Peseta für das ha Weinland in den inficirten und $^1/_2$ Peseta in den reblausfreien Provinzen erhoben zur Bildung eines zur Bekämpfung der Krankheit dienenden „Nationalfonds".

b) Unter den zahlreichen, im Gebiet des Pflanzenschutzes erlassenen Polizeiverordnungen bezw. Gesetzen ist neben den zum Schutz gegen den Coloradokäfer erlassenen Einfuhrverboten gegen Kartoffeln aus Amerika als dem Stammland dieses Schädlings und den für den Fall des Auftretens vorgesehenen Zwangstilgungsvorschriften, neben den Verordnungen über Bekämpfung der Mäuse-, Maikäfer-, Insekten- (Raupen, Blutlaus etc.) Plage, ferner neben solchen über Vertilgung von Unkräutern (Kleeseide: Cuscuta; Orobanchearten) oder von Trägern von Schädlingen (z. B. des Berberitze-Strauchs, der eine Entwicklungsform des Getreiderosts beherbergt) vor Allem die Gesetzgebung über die Bekämpfung der Reblausgefahr zu erwähnen, weil bis jetzt kein Schädling — mit Ausnahme etwa der Heuschrecken — bekannt geworden ist, der gleich dem Reblausinsekt Verwüstungen ähnlichen Umfangs im Gefolge gehabt und der eben desshalb, gleich der Reblaus, Anlass zu gemeinsamem internationalen Vorgehen „zu Schutz und Trutz" gegeben hätte. Die fast alle europäischen Culturstaaten mit Rebbau umspannende „Reblaus-Convention" vom 3. November 1881 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Erlassung von Gesetzen, welche ein wirksames Vorgehen gegen die Reblaus sichern, sieht weitgehende Beschränkungen des internationalen Verkehrs hinsichtlich solcher Versandtgegenstände vor, von welchen (Trauben, Trestern, Rebwürzlinge, Rebholz etc.) Verschleppungen des Insekts zu befürchten sind, und macht die Zulassung von zur Kategorie von Reben nicht gehörigen Pflänzlingen, Sträuchern und sonstigen Vegetabilien zum internationalen Verkehr von der Beobachtung bestimmter Formalitäten (Verpackungsvorschriften, Gesundheitsatteste etc.) abhängig. Demgemäss sind Specialgesetze in allen betheiligten Staaten zum Vollzug der Uebereinkunft erlassen worden; in Deutschland die Reichsgesetze vom 6. März 1875 und vom 3. Juli 1883 nebst zahlreichen Ausführungsvorschriften, daneben landesgesetzliche Bestimmungen und eine staatliche Organisation des Ueberwachungsdienstes für alle Rebfelder (Beobachtungscommissionen) behufs Ermöglichung rascher Auffindung vorhandener Infectionsherde. Im Allgemeinen verfolgen alle gesetzlichen Bestimmungen eine dreifache Aufgabe: durch Einfuhrverbote bestimmter Art (in Betreff von Reben und Rebtheilen, Kompost, Düngererde, Weinpfählen etc.) die Einschleppung aus dem Ausland zu verhindern; durch Verkehrsbeschränkungen im Inland (betreffs bewurzelter Reben, der Abgabe von Reben etc. aus inficirten Grundstücken) die Weiterverschleppung der Krankheit zu verhüten; durch die gesetzlich statuirte Möglichkeit der Vernichtung der inficirten Rebgelände und der Desinfection des Bodens jeden neu auftretenden Seuchenherd sofort unschädlich zu machen; daneben Statuirung der Anzeigepflicht, deren Nichterfüllung Strafe und Verlust der (landesgesetzlich verschieden normirten) Entschädigungsansprüche nach sich zieht. Die Organisation des Ueberwachungsdienstes bezweckt die rasche Entdeckung von Herden, ohne indess in dieser Hinsicht durchschlagend gewirkt zu haben, da das Insekt wegen seiner Kleinheit der Beobachtung sich leicht entzieht und daher

vielfach erst dann aufgefunden wird, wenn die Infection eine bereits umfangreiche geworden ist und in dem Absterben der Rebstöcke bemerkbar zu Tage tritt; weil ferner die Gleichgültigkeit der Nächstbetheiligten oder ihr Unglaube bezüglich der Gefahr des Schädlings oder die Furcht vor den in Aussicht stehenden Zwangsanordnungen rechtzeitige Anzeigeerstattungen hintanhalten. (Uebersichtliche Darstellung der deutschen Gesetzgebung giebt Hermes in Stengels Hdwb. d. St.-W. unter „Reblauskrankheit".)

c) Statistik der Reblauskrankheit; pflegliche Maassnahmen. In Preussen sind bis Ende 1890 973 Reblausherde aufgefunden, 74,97 ha dem Vernichtungsverfahren unterworfen und 2444008 M. dafür aus Staatsmitteln aufgewendet worden; 34 Reborte mit 1070 ha und 8500000 Stöcken können als inficirt bezw. verdächtig bezeichnet werden. Weitere Infectionen im Königreich Sachsen, Württemberg, Elsass-Lothringen. — In Frankreich sind seit 1876 bis 1885 rund 500000 ha der Reblaus völlig zum Opfer gefallen und seither weitere grosse Weinbergsflächen von dem Insect ergriffen und vernichtet worden; gleichwohl besass Frankreich 1889 noch immer 1944150 ha ertragsfähiges Weinland. An Stelle des bei dem Umfang der Reblausinfectionen aussichtslosen Vernichtungsverfahrens ist fast durchweg das regierungsseitig unterstützte Culturverfahren getreten; 1888 und 1889 wurden 58000 ha mit Schwefelkohlenstoff und 9000 ha mit Kaliumsulfocarbonat behandelt, bei 30000 ha die Unterwassersetzung angewendet, die Cultur der amerikanischen, widerstandsfähigen Rebsorten auf 300000 ha ausgedehnt. Wenn die Einfuhr spanischer und italienischer Weine nach Frankreich 1886 nur 676000 hl, 1886 aber 10 Mill. hl betrug, so ist diese enorme Einfuhrsteigerung wesentlich mit auf die Ertragsabnahme in Folge der Reblausverwüstungen zurückzuführen. — In Spanien waren 1888 80000 ha des besten Weinlandes, in Portugal 134000 ha, in Italien (1887) 85000 ha in 152 Gemeinden, in Oesterreich 1890 28400 ha in 201 Gemeinden, in Ungarn 76000 ha ergriffen und erhebliche Theile des inficirten Weinlandes bereits der völligen Zerstörung verfallen. — In der Schweiz zahlreiche Infectionsherde in Zürich, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis. — In Russland nimmt die Krankheit in Bessarabien, der Krim, im Kaukasus beständig zu; ebenso in Algier, in Australien. — Ausser Deutschland wird das Tilgungsverfahren grundsätzlich noch in der Schweiz angewendet; in Frankreich, Oesterreich und Ungarn ist dasselbe grundsätzlich aufgegeben, in anderen Staaten wird je nach dem Umfang der Herde entweder vernichtet oder nur das Culturverfahren angewendet, wobei neuerdings neben den desinficirenden Düngungsweisen und der Verwendung widerstandsfähiger Reben amerikanischer Herkunft die Cultur auf Sandböden, in denen das Insekt nicht fortkommt, besondere Bedeutung gewinnt (so namentlich in Ungarn). In Oesterreich waren 1890 25 Rebschulen zur Kultur amerikanischer Reben, welche einen Flächengehalt von rund 3000 ha haben, vorhanden, aus denen $\frac{1}{2}$ Millionen Schnittreben zur Abgabe gelangten, womit freilich dem thatsächlichen Bedarf noch lange nicht entsprochen ist. Ein Reichsgesetz für Oesterreich vom 28. März 1892 hat dem Ackerbauminister die Ermächtigung ertheilt, im Fall des Auftretens der Reblaus und des Vorhandenseins einer dadurch herbeigeführten „zeitweiligen Nothlage" der Grundbesitzer, zum Zweck der Wiederherstellung der zerstörten Weingärten unverzinsliche Vorschüsse zu geben, und zwar entweder an die einzelnen geschädigten Besitzer selbst, oder an die Gemeinden oder an Genossenschaften oder Vereine. In allen Fällen ist die Vorschussverwilligung davon abhängig, dass eine gleiche Unterstützung an den Bewerber aus Landesmitteln gegeben wird. — Zur Illustrirung der durch die Reblaus erwachsenden Schäden diene die Angabe, dass in Portugal vor dem Eindringen der Reblaus 410828 hl, 1887 dagegen nur noch 194564 hl geerntet und dass in Spanien allein aus der Provinz Malaga 1889 11000 verarmte Winzer und beschäftigungslose Weinbergsarbeiter zur Auswanderung gedrängt wurden.

d) Die Literatur über die Reblausfrage ist eine äusserst umfangreiche; vom Verfasser wurden ausser den umfangreichen amtlichen Veröffentlichungen und Gesetzesmaterialien hauptsächlich zu Rathe gezogen: Blankenhorn und Moritz, Die Wurzellaus des Weinstockes, 1875; Czéh, Ueber die Bekämpfung der Reblaus in Oesterreich und Ungarn, 1889; Dejardin, Recherches et observations sur la

résistance de la vigne au Phylloxéra, 1887; Kessler, Die Ausbreitung der Reblauskrankheit in Deutschland und deren Bekämpfung, 1892; Millardet, La question de vignes américaines du point de vue théorique et pratique, 1877; Sahut, Die amerikanischen Reben, ihr Schnitt und ihre Veredlung, in's Deutsche übertragen von Freih. von Thümen, 1891; Wyneken, Zwangs-Versicherungs-Genossenschaften der Rebculturbesitzer gegen den durch die Reblaus drohenden Schaden, 1878.

§ 160. Der Schutz nützlicher Vögel.

1. Einen wirksamen Bundesgenossen in der Tilgung schädlicher Insekten hat der Mensch in jenem Theil der Vogelwelt, der vorwiegend oder ausschliesslich auf Insektennahrung angewiesen ist; auf die Erhaltung dieser in der freien Natur sich vollziehenden „Naturpolizei" ist desshalb grösster Werth zu legen, und der Schutz dieser Vogelarten, der sog. nützlichen Vögel, bildet daher in der Kette der landwirthschaftspolizeilichen Maassregeln ein sehr bedeutungsvolles Glied. Auch ist gar nicht zu leugnen, dass das jahrweise zu beobachtende stärkere Auftreten von Schädlingen, namentlich von Raupen, mit der seit Jahrzehnten zu beobachtenden Abnahme jener nützlichen Vogelarten in engstem Zusammenhange steht, welche Abnahme wiederum auf einen unzureichenden Schutz der betreffenden Vogelarten (gegen Zerstörung der Nester und Ausnehmen der Brut, gegen den Massenfang zu Nahrungs- oder Industriezwecken) zurückzuführen ist. Neben diesen Unterlassungssünden, zu denen übrigens auch die unzureichende Ausrottung der natürlichen Feinde der nützlichen Vögel aus dem Geschlecht der Raubvögel zu rechnen ist, hat mittelbar auch die Richtung auf intensivere Ausnützung des Grund und Bodens zur Verringerung der nützlichen Vögel beigetragen, weil mit der Beseitigung von Buschwerk, Hecken, Gestrüpp etc., auf den Feldern, an Rainen und längs der Ufer von Wasserläufen eine grosse Anzahl gesicherter Brutstätten und von Zufluchtsorten vor Nachstellungen verloren gegangen ist.

2. Die Schwierigkeiten einer befriedigenden Ordnung des Vogelschutzwesens sind durch den Umstand gegeben, dass die in Frage kommenden Vogelarten meist Wandervögel sind, welche in den Herbstmonaten die Ländergebiete des nördlichen und mittleren Europa verlassen, um den Winter in südlichen Himmelsstrichen zuzubringen; denn ein ihnen in den ersteren Ländern selbst noch so ausreichend gewährter Schutz, insbesondere zur Brutzeit, muss eines guten Theils seiner Wirkung verlustig

gehen, wenn ein gleicher ausreichender Schutz ihnen nicht auch während der Reise nach dem Süden und ihres Aufenthalts daselbst gesichert ist. Eine Lösung der Vogelschutzfrage kann desshalb nicht national, sondern nur auf internationalem Wege erwartet werden, und alle noch so strengen Vogelschutzgebote müssen der nachhaltigen Wirkung entbehren, wenn jenseits der Alpen (in Italien und den mittelländischen Staatsgebieten) alljährlich die eintreffenden, von der langen Reise ermüdeten und desshalb widerstandslosen Vögel zu Hunderttausenden dem speculativen Erwerbstrieb der niederen Bevölkerungsklassen zum Opfer fallen (in ganz Italien werden im Herbst Rothschwänzchen, Rothkehlchen, Fliegenfänger, Laubvögel, selbst Zaunkönige und Goldhähnchen in Massen als Zuspeise zur Polenta in den Verkehr gebracht). Obwohl einzelne internationale Abmachungen einen besseren Schutz der betreffenden Vogelarten anstreben (Convention zwischen Oesterreich und Italien vom 29. November 1875, welche u. A. den Gebrauch aller, für den Massenfang von Vögeln eingerichteten Geräthe, wie Fallkäfige, Schlagnetze etc. verbietet), fällt es doch erfahrungsgemäss schwer, Jahrhunderte alte Gewohnheiten der Bevölkerung alsbald zu beseitigen, und am schwersten natürlich in Ländern, in denen die Polizei ungenügend organisirt ist und die Sitten und Geschmacksrichtungen der vermöglicheren Bevölkerungsschichten durch jederzeitige Abnahme der verbotswidrig gefangenen Vögel dem eingelebten Unfug fortgesetzten Vorschub leisten.

Anmerkung. a) Leider lässt noch immer eine Anzahl mitteleuropäischer Staaten auch den Fang der sog. Krammetsvögel uneingeschränkt zu (wobei unterschiedslos neben der eigentlichen Misteldrossel auch die Singdrossel und andere Singvögel Objecte des Fangs — in sog. Dohnenstiegen — zu sein pflegen) und es ist daher zu bedauern, dass auch das Deutsche Reichs-Vogelschutz-Gesetz zu einer wenig rühmlichen Concession an herrschende locale Gewohnheiten sich verstanden hat, zumal diese Concession einem Hinwirken auf Abstellung der freilich viel schreienderen Missstände in den südlichen Staatsgebieten hinderlich sich erweisen muss. Ein völliges Verbot des Krammetsvogelfangs nur in Württemberg; in einer Anzahl süddeutscher Staaten der Massenfang wenigstens insoweit erschwert, als die Krammetsvögel als jagdbares Wild erklärt sind und der Fang mittelst Schlingen (z. B. in Baden) gänzlich untersagt ist.

b) Der befriedigenden Ausgestaltung des Vogelschutzes wird eine nicht geringe Schwierigkeit auch dadurch bereitet, dass es eine grosse Anzahl Vogelarten giebt, die nicht ausschliesslich von Pflanzenschädlingen leben und bei denen es daher zweifelhaft ist, ob sie durch Vertilgung schädlicher Thiere mehr nützen oder durch das zeitweise Aufsuchen anderer, vegetabilischer Nahrung (Saatkörner, Obstfrüchte, Trauben etc.) mehr schaden, wobei namentlich die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen etc.), ferner Staaren, Drosseln in Betracht kommen. Die Gesetzgebung kann hier möglicherweise in der Abwägung der Vor- und Nachtheile irre gehen und danach durch Schutzversagung eine an sich nützliche Vogelart dem Untergang weihen, ebenso aber durch unbeschränkte Schutz-

gewährung gegendenweise die Interessen des landwirthschaftlichen Gewerbes schwer schädigen. Eine relativ gute Lösung liesse sich am ehesten noch dadurch erzielen, dass zwar grundsätzlich der Vogelschutz auf alle anerkannt insectenfressenden oder sonstige Schädlinge vertilgenden Vögel, also möglichst weit ausgedehnt, aber der Schutz selbst nur in bedingter Weise gegeben wird, so dass ein zeitweises Fangen oder Tödten (z. B. der Drosseln und Staaren zur Zeit der Obst- und Traubenreife, der Krähen zur Saatzeit etc.) gestattet wäre.

3. Grundsätze der Vogelschutzgesetzgebung. Jedes wie immer geartete Vogelschutzgesetz wird im Uebrigen als Richtschnur festhalten müssen: die Verhinderung der Zerstörung der Nester und der Brut der als schutzbedürftig erklärten Vogelarten und das Verbot der Anwendung solcher Fangweisen, welche von einer Massenvertilgung der Vögel begleitet wären (Reusen, Schlag- und Zugnetze, Anwendung giftiger Substanzen). Geht man, wie dringend zu wünschen ist, über dieses Schutzminimum hinaus, so kann das Maass des Vogelschutzes verschiedenartig abgestuft sein: er ist am wirksamsten, wenn bestimmte, als nützlich geltende Vogelarten das ganze Jahr hindurch dem polizeilichen Fangverbot unterworfen bleiben (eine in Ansehung der kleineren Feld-, Wald- und Singvögel jedenfalls vollbegründete und in verschiedenen Staaten auch verwirklichte Forderung); er ist weniger wirksam, wenn auch leidlich ausreichend, wenn der Vogelschutz nur während der eigentlichen Nistzeit (Frühjahr bis Spätherbst) gewährt wird, so dass ausserhalb dieser Zeit mit den an sich erlaubten Fangweisen (Schlingen, kleineren Netzen, Waffen) das Wegfangen bezw. Tödten straflos bleibt. Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen empfiehlt es sich, Ausnahmen von dem Fangverbot zuzulassen; auch sollte durch ein noch so streng geartetes Vogelschutzgesetz das Halten von Stubenvögeln nicht unmöglich gemacht werden, und zwar nicht bloss desshalb, weil die Zahl der gehaltenen Stubenvögel gegenüber der Gesammtzahl wenig in's Gewicht fällt, sondern auch, weil das Vorhandensein der Liebhaberei für Stubenvögel ein der allgemeinen Verbreitung und Durchführung des Vogelschutzes sehr günstiges Moment ist, da sie das Interesse an der Vogelwelt und die Kenntniss derselben wach erhält[1]).

4. Mitwirkung der Schulen und Vereine; wissenschaftliche (ornithologische) Arbeiten. An der Durchführung des Vogelschutzes können sich erfolgreich vor Allem die Schulen (Volksschulen, niedere landwirthschaftliche Lehranstalten)

[1]) Judeich-Tharandt im Deutschen Landwirthschaftsrath 1881, S. 72.

betheiligen, indem in den Unterricht in gemeinfasslicher Weise die Lehre von den nützlichen und schädlichen Thieren einbezogen und die Schonung der kleineren Vögel als eine ächte Menschenpflicht schon dem jungen Gemüth eingeprägt wird. Ein sehr wirksames Thätigkeitsgebiet fällt aber auf diesem Gebiet der freien Vereinsthätigkeit zu, und es verdient mit Dank anerkannt zu werden, dass die Vogelschutzvereine durch die von ihnen herausgegebenen Fachblätter und Flugschriften, durch Wandervorträge, durch Hinwirken auf das Aufstellen von Nistkästen, durch Vorsorge für Fütterung der im Winter dableibenden Vogelarten (Meisen etc.) einen redlichen Antheil daran haben, wenn die kleine Vogelwelt nicht noch mehr zusammengeschmolzen ist und gegendenweise sogar wieder in grösseren Mengen sich bemerkbar macht. Insofern die kleinen nützlichen Vögel selbst wieder natürliche Feinde haben (Tagraubvögel, Elstern, Uhus, aber auch Eichhörnchen, Wiesel etc.), ist auch in der Auswerfung von Fang- und Schussprämien ein passendes Mittel der Vogelschutzpflege zu erblicken. In derselben Richtung bewegen sich die auf die genauere wissenschaftliche Erforschung der in Rede stehenden Vogelarten gerichteten Bemühungen überhaupt, insbesondere soweit es sich um die genauere Feststellung der geographischen Verbreitung ihres Vorkommens und ihrer Wanderungen handelt, und den dessfallsigen, u. a. in der Errichtung von Vogelbeobachtungsstationen sich äussernden ornithologischen Arbeiten wird mit Recht staatsseitig jedweder Vorschub geleistet; wie denn in Wien seit 1884 ein internationales, permanentes, ornithologisches Comité besteht, dessen Arbeiten in der Zeitschrift „Ornis“ veröffentlicht werden.

Anmerkung. Geltendes Recht. Für Deutschland beruht die rechtliche Grundlage des Vogelschutzes auf dem nach jahrzehntelangen Vorarbeiten erlassenen Reichsgesetz vom 22. März 1888, welches in der Ordnung des Vogelschutzes eine vermittelnde Stellung einnimmt, indem es den Fang oder die Erlegung der nützlichen Vögel nicht schlechthin verbietet, dieses Verbot vielmehr auf die Zeit vom 1. März bis 15. September einschränkt, so dass ausserhalb derselben, allerdings mit Einschränkungen, die sich auf bestimmte Fangweisen und Fanggeräthe beziehen, der Fang etc. gestattet ist; auch kann eine Nachsicht von dem Fangverbot selbst innerhalb der Schonzeit bezüglich gewisser Vögel dann Platz greifen, wenn diese in den Feldern, Weinbergen etc. Schaden anrichten; und ebenso sind Ausnahmebewilligungen zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und bestimmte Oertlichkeiten zulässig. Das Reichsgesetz gibt dabei keine Begriffsbestimmung der nützlichen Vögel, sondern führt lediglich diejenigen Vogelarten auf, welche den schützenden Vorschriften des Gesetzes nicht unterworfen sind: Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken, Uhus, Würger, Kreuzschnäbel, Sperlinge, Kernbeisser, die rabenartigen Vögel und die meist als jagdbar geltenden Vögel, wie Wildtauben, Wasserhühner, Reiher, Säger, See-Möven, Kormorane, Taucher. Der „bisher übliche“ Krammets-

vogelfang wird (leider!) auch weiter als zulässig erklärt. — Das Deutsche Reichsgesetz ordnet übrigens nur das Mindestmaass des Vogelschutzes in einer für alle Bundesstaaten obligatorischen Weise, hindert also nicht die Erlassung weitergehender Bestimmungen auf dem Weg der Landesgesetzgebung; hiervon ist reichlich Gebrauch gemacht und der Schutz der kleineren Wald- und Feld-(Sing)vögel vielfach absolut ausgestaltet worden. (So in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen.) Eine übersichtliche Darstellung des deutschen Verwaltungsrechts des Vogelschutzes giebt Leuthold in Stengel's Hdwb.

Abschnitt II.

Die Landwirthschaftspolizei in der Thierhaltung.

§ 161. Die polizeilichen Körordnungen[1]).

1. Wesen der Züchtung. Wissenschaft und Erfahrung lehren, dass die Eigenschaften der Rassen unserer landwirthschaftlichen Hausthiere durch künstliche Züchtung entstanden und das Ergebniss theils der Anpassung an bestimmte Lebensbedingungen, theils der Vererbung sind; dass durch die den landwirthschaftlichen Hausthieren wie allen Lebenswesen eigenthümliche Vererbungskraft die Formen und die ihnen entsprechenden Leistungen irgend eines Organismus auf dessen Nachkommen übertragen werden und dass diese Vererbungskraft selbst in Bezug auf neu erworbene Formen und Eigenschaften (gute sowohl wie schlechte) sich geltend machen kann; und dass diese von den Thieren allmählich erworbenen Formen und Eigenschaften um so sicherer vererbt werden, je länger, d. h. in einer je grösseren Anzahl von Generationen diese Eigenschaften bereits bestehen; dass aber unter Umständen Nachkömmlinge auch solche Eigenschaften nachweisen können, welche sie nicht von ihren Eltern, sondern von ihren Voreltern erworben haben (Atavismus, Rückschläge). Auf diesen Thatsachen fussend ist die Züchtungskunst (Zootechnik) vor die Aufgabe gestellt, für jeden Einzelfall die richtige Zuchtwahl zu treffen, d. h. solche Thiere, deren Eigenschaften einem bestimmten, von der Wirthschaft verfolgten Zuchtziel entsprechen, zur Zucht auszuwählen und solche Thiere von der Züchtung auszuschliessen, welche zur Erreichung

[1]) Vgl. hierzu die eingehenden Berathungen im Deutschen Landwirthschaftsrath, 1880, Archiv S. 271 ff., und den Aufsatz von Thiel: Körordnungen, im Hdwb. d. St.-W.

dieses Zuchtziels nichts beitragen können, weil sie bestimmte Eigenschaften nicht oder nur mangelhaft ausgebildet haben. Darnach hat die Zuchtwahl nicht nur auf die Gesundheit der zur Zucht zu verwendenden Thiere, sondern vor Allem auch darauf zu achten, dass die Leistungen dieser Thiere dem Zuchtziel voll genügen, worüber theils die unmittelbare Anschauung des Thiers, theils die Beobachtung der Leistungen seiner Vorfahren, theils die durch Empirie gefundenen Regeln über den Zusammenhang der Körperformen mit bestimmten Leistungseigenschaften Aufschluss ertheilen. Bei sorgfältiger Beobachtung dieser Gesichtspunkte hat es der Züchter in der Hand, auf Schwere, Kraft, Schnelligkeit, Frühreife, Mast- und Milchfähigkeit, Behaarung, Farbe etc. der zu erzielenden Nachkommenschaft einen maassgebenden Einfluss auszuüben; und die Ausbildung von Unterarten (Schlägen) innerhalb der Rassen, die Heranzüchtung von bestimmten Eigenschaften innerhalb eines Schlags, die Ausbildung neuer Schläge durch das Mittel der Kreuzung, die allmähliche Ausmerzung von dem Wirthschaftszwecke nicht dienenden Eigenschaften ist daher als das Ergebniss der verständnissvollen, zielbewussten, züchterischen Arbeit des Menschen zu erachten. Mit der fortschreitenden Cultur, der Vervielfältigung der menschlichen Bedürfnisse wächst auch das Bedürfniss, die für den Menschen nutzbaren Hausthiere der stets wachsenden Mannigfaltigkeit der Einzel-Gebrauchszwecke in immer höherem Grade dienstbar zu machen; und mit der bei steigender Bevölkerung sich ergebenden Nothwendigkeit der sparsamsten Verwendung der Productivkräfte der Natur steigt das Bestreben, die höchsten Nutzeffekte der thierischen Leistungen mit dem geringsten Aufwand von Mitteln zu erzielen. Beides leitet mit zwingender Nothwendigkeit einerseits zu einer immer grösseren Specialisirung in der Züchtungstechnik behufs bestmöglicher Befriedigung der Einzelgebrauchszwecke (z. B. zur Züchtung von Reit-, Wagen-, Arbeitspferden; von Schafen, die vorwiegend der Woll- und solchen, die vorwiegend der Fleischproduction dienen mit zahlreichen Züchtungsunterarten), anderseits zur Heranzüchtung von Eigenschaften innerhalb der einzelnen Rassen und Schläge, deren Vorhandensein die lohnendste Verwerthung der Arbeit des Züchters und der verabreichten Futterstoffe verbürgt (Hinwirken auf Frühreife, möglichste Ausbildung der Milchergiebigkeit und Mastfähigkeit u. a. m.). Diese auf Ausbildung der höchsten Nutzungseigenschaften gerichtete

Züchtungstechnik fällt mit dem Begriff: „Veredlung“ zusammen, und die Veredlung der Rassen und Schläge und die dauernde Behauptung der Eigenschaften einer veredelten Rasse ist daher ebenso das Kennzeichen wie die Folge höheren Wirthschaftslebens. Thiere, die das züchterische Ideal verwirklichen, sind Vollblutthiere und deren Verwendung zur Zucht mit Thieren gemeiner Beschaffenheit, d. h. die Kreuzung, schafft Nachkommen, welche um so mehr jenem Ideal mit der Zeit sich nähern, je planmässiger und consequenter darauf geachtet wird, dass von dem erzielten Producte der Nachzucht immer wieder nur die dem Zuchtziel am meisten entsprechenden Individuen zur Weiterzucht Verwendung finden. Ob der Einfluss des Vater- oder des Mutterthiers auf die Nachkommenschaft ein grösserer ist, kann im Einzelfall je nach der Stärke der dem einen oder anderen innewohnenden Vererbungskraft zweifelhaft sein; in der Praxis überwiegt jedenfalls die Bedeutung des männlichen Zuchtthiers, da von diesem sehr viel mehr Nachkommen als von dem weiblichen Thier erzeugt zu werden vermögen.

2. Zwangsweises Eingreifen in die Thierzüchtung. Die Bedeutung der jeweiligen Thierhaltung eines Landes für das landwirthschaftliche Gewerbe nicht bloss, sondern für die weiteren Erwerbs- und Volkskreise (z. B. Wichtigkeit der Züchtung eines Militärpferdes für die Wehrkraft, der Züchtung von entsprechenden Schafrassen für die Wollindustrie etc.) hat von Alters her die Pflege der Thierzucht, insbesondere durch Bedachtnahme auf die Beschaffung guten männlichen Zuchtmaterials zur Verbesserung der heimischen Rassen und Schläge als einen besonders wichtigen Theil der Landwirthschaftspflege erscheinen lassen, und aus den oben angeführten Gründen ist dies heutzutage in verstärktem Grade der Fall. Die in dieser Hinsicht sich bethätigende Staatsfürsorge ist indess an anderer Stelle zu erörtern (Kapitel IX), hier dagegen zu untersuchen, inwieweit der Staat Veranlassung haben kann, mit den Mitteln des Zwangs in die Züchtungsthätigkeit regelnd einzugreifen. Diese Frage wird, nach der grundsätzlichen Stellung, welche der neuzeitliche Staat zum Erwerbsleben einnimmt, nicht ohne Weiteres bejaht werden können, wobei auf das früher Ausgeführte (§ 156) Bezug genommen werden darf. Das Zuchtziel für die eigene Wirthschaft zu bestimmen und in Gemässheit desselben die Auswahl für die zur Zucht bestimmten Thiere nach eigenem freien Ermessen zu treffen, erscheint so sehr als eine, der unmittelbarsten Beurtheilung des Wirthschafters unterliegende

Thätigkeit, dass eine Beeinflussung der Willensrichtung des Züchters durch den Staat und die Einschränkung seiner Willensfreiheit auf diesem Gebiete zunächst ebenso befremdend erscheinen muss, wie eine etwa versuchte obrigkeitliche Reglementirung des Pflanzenbaus in Bezug auf Saatgutverwendnung, Sortenwahl und ähnliches mehr[1]). Wenn gleichwohl gerade in neuerer Zeit verschiedenen Orts im Gebiet der Pferde- und Rindviehzucht, als der wichtigsten Zweige der landwirthschaftlichen Thierhaltung, eine polizeiliche Ordnung im Gebiet der Thierhaltung in Form staatlicher Prüfung (Körung) der zur Zucht zu verwendenden männlichen Thiere auf ihre Zuchttauglichkeit und einer durch Strafbestimmung zu erzwingenden Fernhaltung zuchtuntauglicher (abgekörter) männlicher Thiere, im Anschluss an ältere Traditionen auf diesem Gebiet, Platz gegriffen hat, so sind dafür im Wesentlichen die folgenden Erwägungen maassgebend gewesen:

a) Im Gebiet der Pferdezucht kann nur sehr ausnahmsweise — auf grossen Gütern — die Haltung eines Hengstes auf eigene Rechnung in Frage kommen; die züchtenden Wirthe sind desshalb auf die Darbietung des Hengstmaterials von Solchen, welche das Feilbieten von Hengsten zu Zuchtzwecken gewerbsmässig betreiben, überall da angewiesen, wo nicht etwa öffentliche Verbände oder der Staat selbst für die Aufstellung des erforderlichen Hengstmaterials sorgt. Letzteres ist zwar — schon wegen der Bedeutung der Pferdezucht für militärische Zwecke — in den meisten Staaten der Fall, aber keineswegs überall, und es sind daher letzternfalls die Züchter in Bezug auf Art und Beschaffenheit der aufgestellten Hengste ohne jeden Einfluss; es kommt hinzu, dass die Beurtheilung des Hengstmaterials in Bezug auf seine Tauglichkeit zur Zucht besonders schwierig sich erweist, ein hohes Maass von züchterischem Blick und züchterischer Erfahrung voraussetzt und desshalb selbst in den Fällen, dass die Züchter im Weg der Genossenschaft zur gemeinsamen Beschaffung des nöthigen Hengstmaterials sich entschliessen wollten, eine Gewähr für einen gedeihlichen Zuchtbetrieb keineswegs gegeben ist. Irrthümer in der Beurtheilung der männlichen Zuchtthiere erweisen sich aber gerade in der Pferdezucht

[1]) Noch in dem Jahresbericht für Preussens landw. Verwaltung für 1875 ff ist wenigstens in Ansehung der Rindviehhaltung die Zweckmässigkeit oder Dringlichkeit der Erlassung von Körordnungen in Zweifel gezogen worden (S. 246) im Gegensatz zur Pferdehaltung, für welche die „Einführung guter Körordnungen für alle Landestheile“ als eine Aufgabe der landw. Verwaltung für die Folgezeit bezeichnet wird (S. 231).

als besonders folgenschwer, beeinträchtigen die Rentabilität des Betriebs und können, wenn jahrelang fortgesetzt, diesen auch in allgemein volkswirthschaftlicher Hinsicht wichtigen Zweig der Production gänzlich gefährden. Ist, wie vielfach der Fall, der Pferdezuchtbetrieb in der Hand bäuerlicher Wirthe, so ist aus dem ungeregelten Betrieb der Hengsthaltung eine nachtheilige Rückwirkung auf die Zucht schon desshalb zu folgern, weil nach dem Maasse des vorhandenen Zuchtverständnisses in diesen Kreisen häufig mehr auf die Niedrigkeit des Entgelts (Sprunggeldes) für die Benützung des Hengstes als auf besonders werthvolles, aber auch theureres Material abgehoben wird. Die Erlassung von Körordnungen, welche die Verwendung eines Hengstes von dem vor einer staatlichen Commission zu erbringenden Nachweis der Zuchttauglichkeit abhängig machen, können desshalb mit dem Hinweis gerechtfertigt werden, dass sie die auf diesem Gebiet vorhandene züchterische Unerfahrenheit und die aus falscher Sparsamkeit entspringenden Handlungsweisen corrigiren, die Züchter vor Irrungen und Enttäuschungen bewahren und einen Schutz gegen Uebervortheilungen Solcher gewähren, welche den Hengsthaltungsbetrieb ohne Rücksicht auf die nachhaltigen Zuchtbedürfnisse rein speculativ betreiben; und es finden desshalb diese Körordnungen eine Analogie in jenen Bestimmungen des Gewerberechts, welche, um Benachtheiligungen des Publikums fernzuhalten, die Ausübung gewisser gewerblicher Betriebe von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen — Prüfungspflicht, Nachweis der erforderlichen Befähigung — abhängig machen. Aber selbst da, wo die Züchter auf den Hengsthaltungsbetrieb nicht ausschliesslich angewiesen sind, wo daher durch den Staat selber in ausreichender Weise — z. B. durch Landgestüte — für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl tauglicher Hengste gesorgt ist, kann das Bedürfniss einer schützenden Vorkehrung in Form von Körordnungen sich geltend machen, weil das gleichzeitige Vorhandensein von wenig tauglichen oder ganz untauglichen Privatbeschälern das mit der staatlichen Organisation des Gestütswesens verfolgte Züchtungsziel jederzeit zu durchkreuzen und die Wirkung der für diesen Productionszweig gebrachten staatlichen Opfer abzuschwächen droht. Denn wenn auch keinerlei Veranlassung vorliegt, den Hengsthaltungsbetrieb staatlich zu monopolisiren, so muss doch eine mit schlechten Mitteln und mit Preisunterbietung arbeitende private Concurrenz als nachtheilig für das in Rede stehende Gebiet

der staatlichen Pflege angesehen und den Auswüchsen derselben folgerichtig entgegengetreten werden.

b) Die vorstehenden Erwägungen treffen in gewissem Grade auch für die Rindviehhaltung zu, weil auch betreffs dieser die grosse Masse der ländlichen Bevölkerung nicht über einen solchen Viehbestand verfügt, der die Aufstellung von männlichen Zuchtthieren (Bullen) zum eigenen ausschliesslichen Gebrauch lohnen würde, also sich ebenfalls in einem Zustand der steten Abhängigkeit befinden wird, sei es von grösseren Besitzern, die freiwillig ihre Thiere zu Zuchtzwecken zur Verfügung stellen, sei es von den zur Aufstellung von solchen Zuchtthieren Verpflichteten (z. B. von Besitzern, auf deren Grundstücken die Pflicht zur Bullenhaltung für einen grösseren Kreis von Viehhaltern als eine Art Reallast haftet; ferner von Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Verbänden, denen diese Pflicht durch Gesetz auferlegt ist). In allen diesen Fällen wird bei denen, welche das männliche Zuchtmaterial zur Verfügung stellen, vielfach weniger die Betrachtung der möglichst günstigen Beeinflussung der örtlichen Zucht durch Bereitstellung tauglichster Vaterthiere, als das eigene ökonomische oder finanzielle Interesse die ausschlaggebende Rolle spielen; schon bei der freiwilligen Darbietung von Bullen durch grössere Viehbesitzer gegen Entgelt macht sich häufig die für bäuerliche Wirthe unter Umständen unpassende, nach den Wirthschaftsbedürfnissen des Grossbesitzes erfolgte Wahl der Rasse oder des Schlags der Bullen nachtheilig geltend und jedenfalls wird nicht gerade das Beste und Werthvollste aus dem vorhandenen Bullenmaterial zur Verfügung gestellt werden wollen; und wo man sich der Bullenhaltung als einer im privaten oder öffentlichen Recht begründeten Verpflichtung zu entledigen hat, wird mit der Neigung, die bestehende Verpflichtung mit dem geringstmöglichen Aufwand zu erfüllen, stets zu rechnen sein. Dies trifft erfahrungsgemäss selbst da häufig zu, wo die Gemeinde als Vertreterin der wirthschaftlichen Interessen der in ihrem Verband Lebenden das Bullenmaterial aufzustellen die Obliegenheit hat; weil der kurzsichtige Egoismus der jeweiligen Gemeindeleitung, die Scheu vor höheren, das Gemeindebudget belastenden Ausgaben oft stärker sich erweist, als die Berücksichtigung der aus einer guten Bullenhaltung für die Gemeindeangehörigen zu erwartenden wirthschaftlichen Vortheile. Schliesslich trifft auch hier zu, dass das Verständniss für die Beurtheilung eines männlichen Zuchtthiers viel-

fach noch wenig ausgebildet ist und dass desshalb oftmals ganz geringwerthige Thiere zum Schaden für die Zucht aufgestellt werden, nicht gerade desshalb, weil ihre Anschaffung sich besonders billig gestaltet, sondern weil ihre Mangelhaftigkeit dem Urtheil des zur Haltung Verpflichteten sich entzogen hat. Eine auch nur zeitweise vorkommende Versäumniss in dieser Richtung pflegt aber regelmässig auf lange Zeit hinaus die Zucht nachtheilig zu beeinflussen, stört den zu erstrebenden gleichmässigen Gang einer Entwicklung zum Besseren und macht sich, wegen der geringeren Nutzungsfähigkeit der erzielten Nachzucht in Bezug auf Arbeits-, Milch- und Mastfähigkeit, wegen der daraus entspringenden mangelhaften Verwerthung des Futters und der Verschlechterung der Absatzverhältnisse, in dem Wirthschaftsconto auf's Empfindlichste geltend. Erachtet mit Recht der moderne Staat mehr noch als früher die pflegliche Einwirkung auf diesem Gebiet der Production im Sinn einer wachsenden Veredlung der Rindviehbestände durch die mannigfachsten Veranstaltungen für seine Pflicht und bringt dafür erhebliche Geldopfer — siehe Kapitel IX —, so darf er füglich beanspruchen, dass an dem wichtigsten Punkt der Zucht — der Aufstellung des Bullenmaterials — Fehlgriffe vermieden werden, die das ganze übrige Gebiet des pfleglichen Wirkens in Frage stellen; jedenfalls wird durch die polizeiliche Ueberwachung des männlichen Zuchtmaterials nach der Seite seiner Zuchttauglichkeit hin, wenn sie auch nicht unbedingt Vollkommenes erzwingen kann, doch der Ausschluss des Zuchtunwerthen mit verhältnissmässig einfachen Mitteln erreicht. — Aehnliches ist von dem Betrieb der Schweinehaltung zu sagen für solche Gegenden, wo der Zuchtbetrieb auf diesem Gebiet eine besondere wirthschaftliche Bedeutung hat, während für die Schafhaltung das Bedürfniss zur Erlassung von Körordnungen meist nicht bejaht werden kann, da die Schafzucht überwiegend im Grossbetrieb ausgeübt wird und das in diesen Kreisen vorhandene Zuchtverständniss ausreichend erscheint, um vor nachtheiligen Irrungen zu bewahren.

Anmerkung. 1. Für die rechtliche Ausgestaltung des Körwesens im Einzelnen kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

a) Es genügt, wenn die Körung auf das männliche Zuchtmaterial sich beschränkt, da dieses im Hinblick auf die Zahl der erzeugten Nachkommen den tiefgreifendsten Einfluss auf die Zucht auszuüben in der Lage ist und weil man, wo ein besonderes Bedürfniss besteht, minderwerthiges weibliches Material von der Zucht auszuschliessen (z. B. in der Pferdezucht), dieses Ziel durch entsprechend hohe Sprunggelder für die Benutzung des männlichen Thiers mindestens leidlich sicherstellen kann (System der indirecten Körung).

b) Der Staat hat keine Veranlassung, den mangelhaften Zuchtbetrieb des Einzelnen durch das Mittel des polizeilichen Zwangs in einen vollkommneren zu verwandeln, sondern nur die, störende Hindernisse eines Vorwärtsschreitens der Zucht im Allgemeinen zu beseitigen. Daraus folgt, dass von dem Körungszwang Zuchtthiere, die ausschliesslich dem Einzelzuchtbetrieb einer Wirthschaft dienen, ausgenommen bleiben und ein solcher nur da Platz greift, wo solche Zuchtthiere zum Gebrauch für die Thiere dritter Personen aufgestellt sind, da nur in diesem Fall von einer möglichen Schädigung allgemeiner Zuchtinteressen die Rede sein kann.

c) Die amtliche Körung kann ferner nicht wohl die Aufgabe haben, bestimmte Zuchtziele auf polizeilichem Wege erzwingen zu wollen, und es wäre desshalb ein zu weitgehender Eingriff in die an sich heilsame wirthschaftliche Bewegungsfreiheit auf diesem Gebiet, wenn das Tauglichkeitsattest von der Zugehörigkeit der Thiere zu einer bestimmten Rasse (Schlag) abhängig gemacht werden wollte; die Beurtheilung kann und muss vielmehr auf die Zuchttauglichkeit eines Thieres im Allgemeinen beschränkt bleiben, und grundsätzlich sind desshalb nur solche Thiere abzukören, die wegen fehlerhafter Körperbeschaffenheit und mangelnder Gesundheit durch die muthmaassliche Vererbung ihrer Fehler und sonstigen Mängel auf die Nachzucht schädlich einwirken können. Nur mittelbar kann und darf der Rassezugehörigkeit an sich ein Einfluss auf das Körungsergebniss eingeräumt werden, wenn nämlich ein im Uebrigen gesundes und correctes Thier einer bestimmten Rasse als Beschäler in einem Zuchtgebiet verwendet werden wollte, in dem die weiblichen Thiere einer anderen Rasse angehören (z. B. Aufstellung eines Bullen der Niederungsrasse in Gebieten der Höhenrassen und umgekehrt), wenn und sofern solche Kreuzungen auf die Erreichung des örtlich verfolgten Zuchtziels nachweisbar nachtheilig einwirken würden.

d) Die Körung erfolgt durch eine aus Sachverständigen zusammengesetzte staatliche Commission, gegen deren Bescheide ein in kurzem Verfahren zu erledigendes Beschwerderecht einzuräumen ist. Die Gültigkeitsdauer der auf Grund des Ausspruchs der Körcommission ausgestellten Körscheine ist — wegen der möglichen Aenderungen im Zustand des angekörten Thiers — auf einen, in der Regel die Dauer eines Jahrs nicht übersteigenden Zeitraum zu beschränken.

e) Die Körungskosten bleiben grundsätzlich demjenigen, der die Körung beantragt hat, zur Last, vereinzelt werden dieselben auch ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernommen.

2. Geltendes Recht. Körordnungen für die private Hengsthaltung bestanden ehemals in den meisten Staaten, wurden aber im Laufe dieses Jahrhunderts, im Gefolge der liberalen Strömung auf gewerbepolizeilichem Gebiet, vielfach beseitigt, während in neuerer Zeit eine gegentheilige Strömung auf Wiedereinführung sich geltend macht. In Preussen ist der Gegenstand local geordnet, d. h. es bestehen Körordnungen nicht für den Gesammtbereich des Staats, sondern nur für einzelne Verwaltungsbezirke bezw. Provinzen; Uebersicht des geltenden älteren Rechts im Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths, 1880, S. 274; nach Preussens landw. Verwaltung 1884/87, I. Bd., S. 512, bestanden in den Berichtsjahren 18 Hengst- und 11 Stierkörordnungen; der Körung wurden 1887 unterstellt: 2470 Hengste und 17044 Stiere; angekört wurden 1510 Hengste und 15742 Stiere. — In Bayern, Gesetz über Hengstkörung vom 26. März 1881 nebst Ausführungsvorschriften vom 8. Juni 1890 und Gesetz über die Haltung und Körung der Zuchtstiere vom 5. April 1888 nebst Ausführungsvorschriften vom 16. Juni 1888. — In Sachsen beschränkt sich der Körungszwang (Gesetz vom 19. Mai 1886) auf die Bullen von Zucht- und anderen Genossenschaften, welche Staatsbeihülfen zur Bullenhaltung beziehen. — In Württemberg ist die Hengstkörung durch Verordnung vom 25. December 1875 und die Stierkörung durch Gesetz vom 16. Juni 1882 und Verordnung vom 31. October 1882 geregelt. — In Baden Hengstkörungsgesetz vom 9. April 1880 und Stierkörgesetz vom 20. Februar 1890, letzteres indess nur auf die nicht sehr zahlreichen im Besitz von Privaten befindlichen Bullen sich beziehend, da die Bullenhaltung in diesem Land durch das Gesetz vom 3. August 1837 als eine den politischen Gemeinden obliegende Last erklärt und staatlich die Ueberwachung dieser Gemeinde-Bullenhaltung schon durch Verordnung vom 10. December 1865, jetzt ersetzt durch jene vom 20. Februar 1890, geregelt worden

ist. Der blühende Stand der Viehzucht im Lande wird mit Recht dieser Ordnung mit zugeschrieben. — Ueber ähnliche Gesetze in anderen deutschen Staaten siehe die Uebersicht von Dammann in Stengel's Hdwb. des Verwaltungsrechts, im Artikel „Beschälwesen".

In Oesterreich in einigen Kronländern (Steiermark, Mähren) ebenfalls die Pflicht zur Haltung der Bullen den Gemeinden auferlegt, Gesetze vom 9. Januar 1882 und bezw. vom 23. März 1883; in anderen Kronländern Körungszwang. — Uebersicht der geltenden Hengstkörungsgesetze im Bericht des k. k. Ackerbauministeriums für 1881/86, S. 364.

§ 162. Die Aufgaben der Seuchenpolizei und die Ausbildung der Veterinärwissenschaft[1]).

1. Würdigung der Thierseuchen. Noch wichtiger fast als eine Fürsorge des Staats für die Abwehr und Unterdrückung der Pflanzenschädlinge ist jene, die in der Abwehr und Unterdrückung von ansteckenden Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere sich bethätigt, weil eben die Verluste, die in Folge des Auftretens solcher Krankheiten (Seuchen) den Einzelnen treffen, meist noch viel empfindlicher, als die durch Pflanzenschädlinge verursachten in's Gewicht fallen. Denn letztere bedrohen ihrer grossen Mehrzahl nach doch meist nur einen Theil der Jahresrente, schmälern also nur den Jahresertrag der landwirthschaftlichen Unternehmung, während bei Thierseuchen, zumal bei rasch verlaufenden und unbedingt tödtlichen Seuchenkrankheiten, das Ergebniss einer längeren Arbeitsperiode, d. h. Kapitaltheile selbst und nicht bloss etwa Nutzungen derselben verloren gehen. Hierzu kommt, dass nach der Natur einzelner Thierseuchen der Ansteckungsstoff äusserst flüchtiger Natur ist (wie namentlich bei der Rinderpest) und desshalb bei rechtzeitiger Unterlassung der Abwehrmaassregeln in kürzester Frist auf weithin grosse Massen von Thierbeständen der Seuche verfallen und werthvolle Bestandtheile des Nationalkapitals in einem die gesammten wirthschaftlichen Interessen der Volksgemeinschaft berührenden Umfang dem Verderben geweiht sind. Die Fälle sind keineswegs selten, dass an sich gesicherte landwirthschaftliche Existenzen durch die Schwere der durch Thierseuchen veranlassten Vermögensverluste zusammenbrachen; jedenfalls und wenn auch dieses Aeusserste vermieden werden kann, schwächen solche Vermögenseinbussen auf

[1]) Vgl. zu der in den nachstehenden Paragraphen behandelten Materie die Verhandlungen im Deutschen Landwirthschaftsrath 1874, 1877/78, 1880, 1881, 1886, 1889, 1890, 1893.

Jahre hinaus die Wirthschaft, führen zu schwer lastenden Schuldverbindlichkeiten, erschweren oder verhindern die Fortführung des Betriebs in der gleich schwunghaften Weise und müssten, wenn eine Wiederkehr nicht hintanzuhalten ist, den Wirthschaftsbetrieb in eine Unsicherheit bezüglich des geschäftlichen Erfolgs versetzen, die die Wirthschaftsenergie lähmt und jedem Vorwärtsschreiten, wie es in der Einstellung und Züchtung besserer, d. h. werthvollerer Thiere zum Ausdruck kommt, eine denkbar hinderliche Fessel auferlegt.

Anmerkung. a) Allein durch die Rinderpest hat England 1865/67 5 bis 700000 Stück, 5 Provinzen von Holland haben in diesen Jahren 150000 Stück, Oesterreich in 3100 Gemeinden je 64 bis 91 Procent des gesammten Bestandes verloren. (Kummer, Die staatlichen Viehversicherungskassen in der Schweiz, 1891.)

b) Eine Anzahl Infectionsstoffe sind für ihre Existenz und die Erhaltung ihrer Art völlig auf den Thierkörper angewiesen, gehen also als directe Krankheitserreger von dem einen Thier auf das andere über — streng obligate Pilze, welche die sog. rein contagiösen Krankheiten erzeugen, wie Tollwuth, Rotz, Tuberkulose, Maul- und Klauenseuche, Beschälseuche, Pferdestaupe, Rinderpest, Lungenseuche, Kälberdiphtherie, Pocken; andere sind derart, dass sie zwar in der Regel nur in dem lebenden Thierkörper alle Existenzbedingungen finden, aber gelegentlich auch saprophytisch, ausserhalb des Körpers leben und sich weiter entwickeln können oder gar in bestimmten Stadien ihrer Entwickelung saprophytisch leben müssen — facultative Saprophyten, die die miasmatisch-contagiösen Krankheiten erzeugen: z. B. Milz- und Rauschbrand. Hinsichtlich mancher Infectionskrankheiten ist zur Zeit noch ungewiss, ob sie der ersten oder zweiten Gruppe angehören, z. B. Brustinfluenza der Pferde, Schweine-Rothlauf, Schweineseuche, infectiöser Abortus etc. Vgl. hierwegen Dammann im Hdwb. d. ges. Landwirthschaft, 1890, III. Bd., Abschn. XVII, § 20.

2. Verbreitungsmöglichkeit der Thierseuchen. Während im Gebiet der übertragbaren Pflanzenkrankheiten eine Bekämpfung vielfach desshalb auf grosse Schwierigkeiten stösst, weil es sich in der Regel um ungeheure Mengen erkrankter bezw. von dem Schädling ergriffener Einzelindividuen handelt (Obstbäume, Weinstöcke, Getreidepflanzen) und doch, wenn der Erfolg der Bekämpfung ein durchschlagender sein soll, die Anwendung des Heil- oder Tilgungsverfahrens auf alle Individuen ausgedehnt werden muss, ist bei den Seuchen der landwirthschaftlichen Hausthiere die Lage insofern eine günstigere, als selten grössere Massen erkrankter Thierindividuen auf einmal in seuchenpolizeiliche Behandlung zu nehmen sind, die Seuchenpolizei also mit grösserer Aussicht auf Erfolg zu arbeiten vermag. Auf der anderen Seite hat die Thierseuchenpolizei mit der Thatsache zu rechnen, dass die Thiere nicht, wie die Pflanzen, an einen bestimmten Standort gebunden sind und dass desshalb jede Ortsveränderung der Anlass

einer Seuchenverschleppung werden kann. Wenn in früheren Zeiten, bei den unentwickelten Verkehrsverhältnissen, bei der relativen Seltenheit der Massenbewegungen von Thieren auf grössere Entfernungen die Thierseuchen örtlich umschriebene Gebiete nicht oder doch in der Regel nicht überschritten, ist in der Neuzeit mit der Vervielfältigung der Communicationsmittel, der wachsenden Verbilligung des Transports, dem Aufgeben des Prohibitivsystems und der Oeffnung der Grenzen für den internationalen Verkehr die Gefahr der Verschleppung der Seuchen auf weithin eine ganz ausserordentlich gesteigerte, sind desshalb die Seuchenherde zahlreicher, die Verluste umfangreicher, ist aber auch die Aufgabe der Seuchenpolizei eine viel mühsamere und im Erfolg zweifelhaftere geworden. Denn je lebhafter der interlocale und internationale Verkehr in landwirthschaftlichen Hausthieren sich gestaltet, um so schwieriger erweist sich die seuchenpolizeiliche Controle hinsichtlich der in Ortsveränderung befindlichen Thierindividuen, deren jedes einzelne ein Träger der Seuche sein kann. Diese Schwierigkeit wird dadurch gesteigert, dass von der Ansteckung eines Thiers bis zum Ausbruch der Krankheit ein kürzerer oder längerer Zeitraum (Incubationsdauer) verstreicht und daher Thiere leicht als seuchenfrei gelten und behandelt werden, die den Krankheitskeim bereits in sich aufgenommen haben. Nur auf diese Weise wird es erklärlich, dass selbst die strengsten Ueberwachungsmaassregeln hinsichtlich der auf dem Transport befindlichen Thiere nicht hindern, dass immer von Neuem wieder Seucheneinbrüche in ein Land erfolgen oder von bestimmten Punkten aus innerhalb eines Landes rasch strahlenförmig sich verbreiten, wofür namentlich die Maul- und Klauenseuche ein typisches Beispiel ist[1]).

3. Zwangscharakter der seuchenpolizeilichen Maassnahmen. Abweichend von der Bekämpfung der im Pflanzenreich auftretenden Schädlinge muss das seuchenpolizeiliche Eingreifen des Staats durchweg Zwangscharakter an sich tragen, weil — von dem Fall der Tilgung von Seuchenherden mittelst Tödtung der verseuchten Bestände ganz abgesehen — schon die schützende Vorsorge gegen eine Weiterverschleppung der Seuchen durch die Ortsveränderung der Thiere ohne solche polizeiliche Zwangsmaassregeln (Hof- und Gemarkungssperre, Transportcontrole, Marktverbote, Lösung von Gesundheitsattesten etc.) des Erfolges entbehren müsste.

[1]) Siehe Referat von Lydtin-Karlsruhe an den D. Landwirthschaftsrath 1893 (Archiv S. 338).

Und zwar nicht bloss desshalb, weil man auch auf diesem Gebiet sehr häufig und noch mehr wie auf dem des Pflanzenschutzes mit der Unkenntniss, der Sorglosigkeit, der Kurzsichtigkeit und dem mangelnden guten Willen der Thierbesitzer zu rechnen hat, sondern auch, weil zahlreiche Seuchenverschleppungen in der geschäftlichen Gewissenlosigkeit des Thierhandels wurzeln, der nicht selten die günstigen Preisconjuncturen in verseuchten Gebieten zum Einkaufen von Vieh daselbst geradezu ausnützt, um, unbekümmert um die Folgen, das eingekaufte, jedenfalls seuchenverdächtige, manchmal bereits kranke Vieh in andere, bis dahin seuchenfreie Gebiete weiter zu verschleissen (am häufigsten betreffs der Rinderpest, der Lungen- und der Maul- und Klauenseuche zu beachten).

4. Wichtigkeit unnachsichtigen Vollzugs; Grenzsperren. Das Recht des Staats, in die private Rechtssphäre des Einzelnen zwingend einzugreifen, wenn durch die Art der Bethätigung der Willensfreiheit Schaden für Andere erwächst, kann am Wenigsten auf dem Gebiete der Thierseuchen beanstandet werden, wenn, wie hier, der Einzelne schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen Dritter machtlos gegenübersteht, ein freies Gewährenlassen grosse wirthschaftliche Werthe der Gefahr der Vernichtung preisgeben würde und — wie bei gewissen Arten von Seuchen — selbst Leben und Gesundheit der Bewohner bedroht erscheint. Diesem Recht des Staats zum zwingenden Eingreifen entspringt dann auch die Pflicht, im gegebenen Fall von den durch das Gesetz gegebenen Vollmachten den erforderlichen unnachsichtlichen Gebrauch zu machen; und es ist desshalb mehr noch als auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes geboten, einmal dass die mit der Anordnung der Seuchenmaassregeln im Einzelnen auf Grund der Anträge der Veterinärtechniker betrauten Verwaltungsbehörden in ihrem Verwaltungsermessen nicht durch Rücksichten auf thunlichste Schonung persönlicher oder örtlicher Interessen sich leiten lassen, zum andern, dass die zur Ahndung von Uebertretungen und Zuwiderhandlungen berufenen richterlichen Behörden nicht durch milde Handhabung des Richteramts die Wirkung der gesetzlichen Strafandrohungen abschwächen. Der thatsächliche Erfolg der Seuchengesetzgebung eines Landes ist desshalb neben der richtigen Organisation des Veterinärwesens von dem Nachdruck, mit welchem von den gesetzlichen Vollmachten im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, wesentlich bedingt. Die Verantwortung für einen nachdrück-

lichen Vollzug lastet um so schwerer auf den ausführenden Organen, als jede Lässigkeit in der Handhabung leicht von einer, weit über den örtlichen Wirkungskreis der Maassnahme sich geltend machenden folgenschweren Tragweite begleitet sein kann. In dieser Hinsicht sei nur an das Eine erinnert, dass je empfindlicher ein gesteigertes Wirthschaftsleben gegen jedes, in den geordneten Gang der Wirthschaft störend eingreifende Ereigniss wird, um so wuchtiger die Reaction weiter Kreise gegen solche Störungen sich Geltung wird verschaffen wollen, die ihren Höhepunkt in dem völligen Grenzverschluss des einen Staats gegen den anderen erreicht, unter dem dann regelmässig nicht bloss die Thierhaltung der verseuchten, sondern auch der seuchenfreien Gebiete Noth leidet. Ein treffendes Beispiel hierfür liefern die nahezu chronisch gewordenen englischen Einfuhrverbote gegen deutsches Vieh, die zunächst allerdings nur die Mastwirthschaften der norddeutschen Marschgegenden in Mitleidenschaft ziehen, wegen der durch sie verursachten Absatzstörungen indess auch die Conjuncturen der mittel- und süddeutschen Viehhaltungsbetriebe durch Preisdruck in empfindlicher Weise fortgesetzt beeinträchtigen.

5. Nachrichtendienst. In früherer Zeit glaubte man den der heimischen Landwirthschaft aus solchen Repressalien anderer Staaten drohenden Nachtheilen durch Geheimhaltung von Seuchenausbrüchen begegnen zu sollen; abgesehen davon, dass unter den neuzeitlichen Verhältnissen, bei dem hochentwickelten Nachrichtendienst und der Möglichkeit raschester Verbreitung von Vorkommnissen von Land zu Land, diese Geheimhaltung kaum mehr durchführbar erscheint, hat man auch erkannt, dass durch möglichste Offenkundigmachung und rascheste Bekanntgabe der Seuchenausbrüche die Bekämpfungsmaassregeln selber in ihrem Erfolge nur gewinnen können, weil, wenn die Thierbesitzer rechtzeitig von einer drohenden Seuchengefahr in Kenntniss gesetzt werden, das eigene Interesse sie in dem Erwerb von Thieren aus verseuchten Gebieten vorsichtig machen wird (so namentlich bei der Rinderpest, der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche). Mehr und mehr ist man daher dazu gelangt, nicht nur überhaupt der Seuchenstatistik grosse Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch durch in kurzen Zwischenräumen zur Veröffentlichung gelangende Seuchenbulletins den thatsächlichen Seuchenstand in einem Land so rasch wie möglich bekannt zu geben.

Anmerkung. a) Wie empfindlich die Rückwirkungen der Seuchenpolizei auf die Productions- und Absatzverhältnisse der einzelnen Staatsgebiete sein können, ist daraus zu entnehmen, dass in Folge der gegen deutsches Vieh von England und nachher auch von Belgien, Holland, Frankreich zeitweise verfügten Grenzsperren die Ausfuhr von Vieh zurückging

		von 1888		auf 1889
bei Ochsen	„	36603	„	4571
„ Jungvieh	„	46165	„	4566
„ Kälbern	„	31534	„	4034
„ Schweinen	„	357511	„	9699
„ Schafen	„	1077076	„	577073.

b) Die durchgreifende Wirkung strenger Handhabung der seuchenpolizeilichen Maassregeln anschaulich beleuchtet von Lydtin-Karlsruhe im Deutschen Landwirthschaftsrath 1890, Archiv S. 506 ff.; während 1872 in Baden 120000 an Maul- und Klauenseuche ergriffene Thiere gezählt wurden und der Schaden (durch Verlust an Milch, Fleisch, Arbeit etc.) auf 2000000 M. sich belief (durchschnittlich auf 20 M. für das Haupt), beschränkte sich nach Erlassung der im Jahr 1885 in Wirksamkeit getretenen schärferen Vorschriften die Seuche in den beiden Seuchenjahren 1888 und 1889 auf 300 und bezw. 3000 Rinder.

6. Seuchenbekämpfung und Veterinärwissenschaft. Die Bekämpfung der Thierseuchen erfordert zu ihrer erfolgreichen Durchführung eine genaue Kenntniss der Krankheitserreger und des Wesens der Seuchenkrankheiten überhaupt; diese Kenntniss hat sich, Dank dem Aufblühen der Naturwissenschaften, namentlich im Gebiet der Bacteriologie, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sehr wesentlich vervollkommnet, wobei es genügt, an die bahnbrechenden Arbeiten von Pasteur und Koch zu erinnern, so dass auch hier wieder die tröstliche Erscheinung sich zeigt, dass dieselbe fortschreitende Cultur, welche vermöge der gesteigerten Wechselbeziehungen zwischen Personen und Ländern stets neuen Anlass zur Bedrohung wirthschaftlicher Werthe giebt, auch in erhöhtem Maasse die Mittel darbietet, den drohenden Gefahren und Schäden sich zu entziehen. Von besonderer Bedeutung für die erfolgreiche Handhabung der Seuchenpolizei ist dabei, neben dem allgemeinen Fortschreiten der naturwissenschaftlichen Erkenntniss, die allmähliche Emporhebung der empirischen Veterinär-(Thierarznei-)Kunde zu einer Veterinärwissenschaft und die streng wissenschaftliche Ausbildung besonderer Veterinärbeamten als der geordneten Organe der Seuchenpolizei. Wenn schon die gewöhnliche Heilbehandlung der Hausthiere bei Krankheits- und anderweiten Unfällen dem thierärztlichen Stand ein verantwortungsreiches Amt auferlegt, so ist diese Verantwortung Angesichts der ihnen anvertrauten Handhabung der Seuchenpolizei eine besonders grosse, die einerseits das Verlangen nach möglichst strengen Anforderungen an die berufliche Ausbildung der Veterinäre vollkommen recht-

fertigt, anderseits aber auch die Bestrebungen nach einer, diesen gesteigerten Ansprüchen entsprechenden Gestaltung ihrer beruflichen Stellung begründet erscheinen lässt. Nun ist aber noch immer in den meisten Staaten die äussere Stellung der beamteten Thierärzte keine solche, welche die im gegebenen Falle rücksichtslose Durchführung seuchenpolizeilicher Maassnahmen erwarten lässt; denn solange die mit der Handhabung der Seuchenpolizei betrauten Veterinäre vorzugsweise auf den Praxisertrag ihrer Heilbehandlungsthätigkeit angewiesen sich sehen, wird im gegebenen Fall die Sorge um die Erhaltung der thierärztlichen Clientel leicht zu Rücksichtnahmen führen, welche ihre Thätigkeit als Seuchenpolizeibeamte beeinträchtigen. Am schädlichsten aber wird diese, aus der Vermischung von privater und öffentlicher Thätigkeit entspringende Rückwirkung auf die seuchenpolizeiliche Thätigkeit dann sein, wenn etwa gar der Veterinärbeamte, statt wie andere Beamte staatlich und im Grundsatz unwiderruflich angestellt zu werden, sich in einem jederzeit kündbaren Dienstverhältniss befindet. Als eine unerlässliche Voraussetzung für eine gute Functionirung des Seuchenpolizei-Apparates muss daher die Gewährung einer von den augenblicklichen Stimmungen der betheiligten Interessenten unabhängigen Stellung der Veterinärbeamten gelten.

Anmerkung. a) Eine Darstellung des „thierärztlichen Unterrichtswesens in Deutschland in seiner geschichtlichen Entwickelung und Bedeutung für den thierärztlichen Stand“ giebt G. Schneidemühl, Leipzig, 1890 und Dammann in v. Stengel's Handwörterbuch des Verwaltungsrechts. Die erste Thierarzneischule in Europa wurde in Lyon 1762 eröffnet, welchem Beispiel bald die meisten Staaten folgten (Turin 1769, Göttingen 1771, Kopenhagen 1773, Wien 1777, Hannover 1778, Dresden 1780, Freiburg i. B. 1783, Karlsruhe 1784, Berlin und München 1790, London 1792, Madrid 1793, Bern 1806, Petersburg 1808, Stockholm 1820, Stuttgart 1821, Brüssel 1832 etc.), von welchen Instituten einzelne indessen nachträglich wieder eingegangen sind. Hand in Hand mit der Errichtung von Thierarzneischulen ging die Errichtung von Professuren für Thierheilkunde an Universitäten. In der jüngsten Zeit ist eine Anzahl von Thierarzneischulen in Deutschland (Berlin, Hannover, Dresden, Stuttgart) zu Hochschulen erhoben worden. In dem 1874 errichteten Veterinärrath, in welchem sämmtliche thierärztlichen Vereine des Deutschen Reichs vertreten sind, besitzen die Deutschen Veterinäre ein wirkungsvoll ihr Interesse vertretendes Organ.

b) Die Forderung nach einer dienstpragmatischen Anstellung der Veterinärbeamten durch die Staatsbehörde mit Beamtenrecht, wenn auch nicht überall mit Pensionsberechtigung, ist in der Mehrzahl der deutschen Staaten bereits erfüllt, wogegen z. B. in Württemberg die „Oberamtsthierärzte“ noch immer durch Wahlact der Amtsversammlungen bestellt werden.

§ 163. Die rechtliche Gestaltung der Seuchenpolizei[1]).

Hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung der seuchengesetzlichen Vorschriften ist zu bemerken:

1. (Anzeigepflicht.) Jedes seuchenpolizeiliche Eingreifen ist durch die Kenntniss des Vorhandenseins eines Seuchenfalls bedingt und desshalb die Pflicht der Anzeige von dem Ausbruch einer Seuche oder dem Bestehen eines Seuchenverdachts den Thierbesitzern sowie den Thierärzten, Fleischbeschauern, Abdeckern etc. auferlegt und die Unterlassung der Anzeige mit empfindlichen Geldstrafen, den Thierbesitzern gegenüber auch mit dem Verlust der etwa sonst bestehenden Entschädigungsansprüche bedroht. Die Statuirung der Anzeigepflicht setzt freilich die äusserliche Erkennbarkeit der Seuchenerkrankung voraus, und es hängt damit zusammen, dass die Rindertuberkulose (Perlsucht) bis jetzt unter die der seuchenpolizeilichen Regelung und insbesondere der Anzeigepflicht unterworfenen ansteckenden Krankheiten nicht eingereiht worden, die Seuchengesetzgebung (wenigstens in Deutschland) vielmehr bis jetzt auf Rinderpest, Milzbrand, Tollwuth, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche, Räude der Einhufer und Schafe beschränkt geblieben ist. Ueber die Ausdehnung der Reichsseuchengesetzgebung auf die Perlsucht siehe die Verhandlungen im Deutschen Landwirthschaftsrath, 1887, Archiv S. 270 ff.; für eine solche Erweiterung der Seuchengesetzgebung hat neuerdings das Koch'sche Tuberkulin, welches nach den vorliegenden Untersuchungen bei Rindern als ein vortreffliches diagnostisches Mittel sich erwiesen hat, die Möglichkeit und damit auch die Aussicht auf eine planmässige Bekämpfung dieser „schleichenden Weltseuche" eröffnet. Ueber die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung dieser Krankheit in Italien, Frankreich und Portugal siehe die Veröffentlichungen des Reichs-Gesundheitsamts 1887, 1889 und 1890, S. 729 bezw. 690 und bezw. 234.

2. (Transport- und Gebrauchsbehinderungen; Beseitigung der Ansteckungsstoffe; Tödtung verseuchter Thiere.) Das Ziel der Seuchenpolizei, das Entstehen von Seuchenherden und, beim Vorliegen solcher, die weitere Verbreitung zu hindern, wird vornehmlich durch folgende Veranstaltungen zu sichern gesucht: Verbot der Einfuhr seuchenkranker Thiere aus dem Ausland, und bei erheblicher Verbreitung einer Seuche im Ausland: Verbot der Einfuhr von lebenden und todten Thieren überhaupt sowie von Gegenständen, welche Träger der Infectionsstoffe sein können; innerhalb des Landes: Absonderung, Bewachung und polizeiliche Beobachtung, sowie Beschränkung in der Benutzung, Verwerthung und des Transportes seuchenkranker und verdächtiger Thiere; Verbot des gemeinschaftlichen Weidegangs und des Verkehrs mit solchen Thieren; Anordnung von Stall-, Gehöfts-, Orts-, Weide- und Feldmarksperren; Verbot der Abhaltung von Märkten, Vorschrift der Lösung von Gesundheitszeugnissen für im Verkehr befindliche Thiere, Erschwerung des Hausirhandels mit Thieren; unschädliche Beseitigung der Kadaver; Desinfection der verseuchten Stallungen; Vorsorge für gründliche und rechtzeitige Desinfection der zum Transport von Thieren dienenden Eisenbahnwagen und der Verladeeinrichtungen. Gegenüber leicht übertragbaren Seuchenkrankheiten würden indess diese Maassregeln einen Erfolg keineswegs immer verbürgen; es kann desshalb auf das radicalste Mittel der Seuchentilgung — die polizeiliche Tödtung der seuchenkranken und eventuell selbst der seuchenverdächtigen Thiere — mindestens dann nicht verzichtet werden, wenn unheilbare Krankheiten in Frage stehen und deren weitere Verbreitung somit von besonders erheblichen Nachtheilen und Verlusten begleitet sein müsste (wie namentlich bei der Rinderpest, der Lungenseuche, dem Rotz, der Tollwuth, bei den beiden letzteren übrigens schon desshalb, weil sie auch für Menschen gefährlich sind); ferner wenn die Tödtung

[1]) Vgl. hierzu den orientirenden Aufsatz von Pütz über die neuere Veterinärgesetzgebung (in Deutschland) und ihre volkswirthschaftliche Wirkung in Conrad's Jahrb. f. N. u. St., III. F., III. Bd., S. 871.

das einzige Mittel ist, in Zweifelsfällen durch Section die Thatsache des Seuchenausbruchs festzustellen (Milzbrand); oder wenn Thiere, entgegen den verhängten seuchenpolizeilichen Anordnungen, in verbotswidriger Benutzung oder an verbotswidrigen Orten betroffen werden etc. — Zu wünschen bleibt dabei, dass wenn das Gesetz behufs gründlicher Tilgung von Seuchenherden solch weitgehende Vollmachten ertheilt, von diesen im gegebenen Fall auch der richtige, unter Umständen rücksichtslose Gebrauch gemacht wird, weil jedes Zögern das Uebel zu verschlimmern droht und ein mit der Zeit doch nicht zu umgehendes thatkräftigeres Einschreiten nur mit Aufwendung noch grösserer Opfer ausführbar wäre. Der stationäre Charakter z. B. der Lungenseuche in der Preuss. Provinz Sachsen und in einzelnen Theilen Bayerns, der aus der Veterinärstatistik deutlich zu entnehmen ist, lässt den Schluss zu, dass noch nicht überall in der Handhabung der gesetzlichen Seuchenvollmachten mit der wünschenswerthen Gleichmässigkeit vorgegangen wird, wogegen z. B. in Baden die Zahl der mit Lungenseuche behafteten Ställe seit 1878 mit 49 allmählich bis auf ein Minimum heruntersank und seit 1888 dieses Land wie die meisten anderen deutschen Staaten (mit Ausnahme der erwähnten) gänzlich lungenseuchefrei sind. — Fortgesetzte Klagen der Badischen Landwirthe über zu wenig strenge Handhabung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gegenüber der Maul- und Klauenseuche in den Nachbarstaaten; ähnlich im Sächsischen Landesculturrath gegenüber den Preussischen Behörden (Verhandlungen 1891, S. 58 ff.).

3. (Entschädigungsleistung.) Für die im allgemeinen Interesse den Thierbesitzern auferlegten Beschränkungen im Gebrauch der verseuchten oder seuchenverdächtigen Thiere wird nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (casus sentit dominus) eine Entschädigung nicht geleistet und dieser Grundsatz hat sich sogar im Fall der amtlichen Tödtung seuchenkranker Thiere lange behauptet, was jedenfalls dann an sich völlig berechtigt ist, wenn ein Thier an einer seiner Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit leidet, weil das vor dem natürlichen Tod erfolgende Eingreifen der Polizeibehörde lediglich Werthe vernichtet, die ohnehin auch ohne dieses Eingreifen dem Verderben geweiht waren. Die in neuerer Zeit gleichwohl für gewisse Arten von Seuchenkrankheiten — Rinderpest, Rotz, Lungenseuche, Milz- und Rauschbrand — für den Fall der polizeilichen Tödtung beziehungsweise für den Fall eines nach erfolgter Anzeige eingetretenen Verlustes des Thiers zugesicherte Entschädigungsleistung ist der praktischen Erwägung entsprungen, der eine rechtzeitige Tilgung der Seuchen hindernden Verheimlichung des Seuchenausbruchs entgegenzutreten, und es haben diese Entschädigungsleistungen, wenn sie auf die Gesammtheit der Thierbesitzer zwangsweise nach bestimmten Anhaltspunkten umgelegt werden, den Charakter einer Versicherungsveranstaltung gegen die Folgen des Seuchenausbruchs angenommen (§ 154). Die Entschädigungsleistung ist selbstredend davon abhängig zu machen, dass den Besitzer kein Verschulden an dem Ausbruch der Seuche trifft, dass er der vorgeschriebenen Anzeigepflicht rechtzeitig genügte, dass er auch keine Kenntniss von dem Vorhandensein der Seuche bei dem Erwerb des betreffenden Thieres gehabt hat; ferner dass das Thier nicht in bereits erkranktem Zustand in das Inland eingeführt wurde bezw. dass eine nach der durchschnittlichen Incubationsdauer der einzelnen Seuchen bemessene Frist nach der Einführung in das Inland verstrichen ist.

4. (Abdeckereiwesen.) Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Erfolg der Seuchenpolizei ist endlich eine gute Ordnung des Abdeckereiwesens, die verbürgt, dass die an Seuchenkrankheiten gefallenen oder getödteten Thiere in einer die weitere Verbreitung des Seuchengiftes ausschliessenden Weise vernichtet werden, ein namentlich in Ansehung solcher Seuchen wichtiger Gesichtspunkt, deren Ansteckungskeime im Boden längere Zeit sich lebensfähig zu erhalten und desshalb mit dem Trinkwasser oder dem Futter jederzeit wieder in den lebenden Thierkörper einzudringen vermögen (z. B. beim Milzbrandbacillus). Es ist also durch entsprechende polizeiliche Regelung und Ueberwachung dafür Sorge zu tragen, dass während des Transports der Thierleichen nicht etwa Theile der seuchenkranken Thiere zurückbleiben oder verloren gehen und dass die Verlochung der Thiere erst nach völliger Unschädlichmachung des Infectionsstoffs oder an Orten erfolge, von denen eine

Weiterverbreitung der Ansteckungsgefahr nicht zu besorgen ist. Während nun früher die Abdeckereien (Wasenmeistereien) meist als Erblehen verliehen und mit Zwangs- und Bannrechten gegen die Thierbesitzer eines bestimmten Umkreises ausgestattet waren, sind in der neueren Zeit diese erblehensmässigen Abdeckereien meist überall abgelöst und der Betrieb des Abdeckereiwesens, dessen ehemalig „unehrlicher" Charakter nicht mehr besteht, freigegeben, bezw. ähnlich anderen Gewerben, mit deren Ausübung möglicherweise Nachtheile für die Gesundheit oder sonstige Belästigungen verknüpft sein können, als concessionspflichtige Anlage erklärt (Deutsche Gewerbeordnung, § 16), in einzelnen Staaten auch (so namentlich in Süddeutschland) die Vorsorge für das Vorhandensein einer Abdeckerei als Pflicht der Gemeinde erklärt worden. Diese kleinen, meist nur sehr nothdürftig mit den erforderlichen Einrichtungen und Werkzeugen ausgestatteten örtlichen Abdeckereien entsprechen indess den vom Standpunkt der Seuchenpolizei zu stellenden Anforderungen in der Regel schlecht; es ist aber überhaupt vom wirthschaftlichen Standpunkt aus zu beklagen, dass alljährlich eine Menge von Thierleichen lediglich vergraben werden, wo doch eine Verwerthung des Thierkörpers auf Fett, Leim, Düngestoffe bei entsprechender Behandlung des Kadavers (Auskochen mittelst thermochemischer Anlagen) sehr wohl möglich wäre. Diese wirthschaftliche und zugleich für die Gesundheit der Menschen und Thiere gefahrlose Nutzbarmachung der Thierkadaver mittelst entsprechender Kochapparate, wie sie mit grossem Erfolg in Orten mit Schlachtviehhöfen vereinzelt bereits besteht, kann freilich nur da Platz greifen, wo die Einrichtung einem grösseren Kreis von Interessenten dient, und es ist daher sowohl aus seuchenpolizeilichen wie aus wirthschaftlichen Erwägungen die Forderung nach einer grösseren Centralisirung des Abdeckereiwesens in Form von für einen bestimmten, weiteren Umkreis berechneten, thunlich nicht als private Unternehmungen, sondern als öffentliche, durch die Mittel weiterer Verwaltungsverbände ins Leben zu rufenden Anstalten eine wohlbegründete. (Vgl. darüber auch die Ausführungen von Orth-Berlin im Deutschen Landwirthschaftsrath, 1880, S. 327 ff., und das Referat von Nobbe-Niedertopfstedt ebenda 1881, S. 179 ff., wo sehr richtig betont wird, dass eine rationelle Ausübung des Abdeckereiwesens in gut eingerichteten, concessionirten Abdeckereien gegenwärtig eine noch höhere Bedeutung für die öffentliche Wohlfahrt hat als in früherer Zeit. Der stationäre Charakter des Milz- und Rauschbrandes in vielen Gegenden wird von sachverständiger Seite den meist ungenügenden Verlochungsweisen zugeschrieben. — Die wirthschaftliche Bedeutung einer Ordnung des Abdeckereiwesens im obigen Sinn ist daran zu ermessen, dass allein der Düngerwerth an Stickstoff und Phosphorsäure eines Ochsen-Kadavers von 1000 Pfd. Lebendgewicht von Orth-Berlin auf 32 M. berechnet wird. — Uebersicht über die betreffs des Abdeckereiwesens bestehenden Einrichtungen in Deutschland im Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths, 1891, S. 206 ff.)

5. (Geltendes Recht.) Für Deutschland ist in Ansehung der Rinderpest ein besonderes Gesetz vom 7. April 1869 ergangen, dessen Strafvorschriften durch Reichsgesetz vom 21. Mai 1878 erheblich verschärft wurden; für die übrigen Seuchen gilt das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, die bundesräthliche Instruction hierzu von 1881; daneben weitere Ausführungsvorschriften in allen Einzelstaaten. Umfassende Maassnahmen insbesondere gegen die Einschleppung der in den Steppen Südrusslands stationären Rinderpest, im Hinblick auf „die eminente Flüchtigkeit ihres Contagiums, sowie die hochgradige Ansteckungsfähigkeit und ihren mörderischen Verlauf"; sorgfältige Ueberwachung des Verkehrs an der russischen Grenze und nahezu ständige Einfuhrverbote für Rindvieh und Schafe gegen Russland und Oesterreich, welche als „ständig" oder „häufig umfangreich" verseucht gelten; indess Ausnahmebewilligungen zu Gunsten des Grenzverkehrs; beim Näherrücken der Gefahr Erweiterung des Einfuhrverbots auf alle Arten von Vieh, mit Ausnahme der Einhufer, auf alle von Wiederkäuern stammenden frischen und trockenen Theile, auf Dünger, Rauhfutter, Stroh, Geschirre und giftfangende Gegenstände überhaupt; äusserstenfalls völlige Verkehrssperre an der Grenze unter Bildung eines militärischen Cordons. Die aus der Bekämpfung der Rinderpest einschliesslich der Entschädigungsleistungen erwachsenden Kosten bleiben der Reichskasse zu Lasten im Unterschied von den sonstigen Seuchen, bei denen für den Bekämpfungsaufwand

die Einzelstaaten aufzukommen haben, die indess, wie früher erwähnt, mit Ausnahme von Bayern und Elsass-Lothringen, die Entschädigungsleistungen für Rotz, Lungenseuche, theilweise auch für Milz- und Rauschbrand von den Thierbesitzern in Form von Zwangsbeiträgen rückerheben. — Eine übersichtliche Darstellung der Seuchengesetzgebung der anderen europäischen Staaten in dem „Jahresbericht des Kaiserl. Gesundheitsamts über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich im Jahr 1890“, V. Jahrgang; für Oesterreich ist auf die Gesetze vom 19. Juli 1879 und 29. Februar 1880, für die Schweiz auf jene vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886; für Frankreich auf jenes vom 21. Juli 1881; für Italien auf Gesetz vom 22. December 1888, für Grossbritannien auf Gesetz vom 16. August 1878 (The Contagious Diseases [Animals] Act, 1878); für Belgien auf Gesetz vom 30. December 1882 zu verweisen.

§ 164. Die Seuchen-Schutzimpfung[1]).

So erfolgreich ein systematisches Vorgehen in dem vorbesprochenen Sinn für die Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten erfahrungsgemäss sich erwiesen hat, so darf doch nicht unbeachtet bleiben, dass mit dieser Bekämpfungsweise sehr weitgehende, in die Wirthschafts- und Erwerbsverhältnisse der Thierbesitzer verseuchter Bezirke gegebenenfalls auf das Störendste eingreifende Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und mannigfache sonstige Belästigungen verknüpft sind; und es hängt damit zusammen, dass die Einsicht von der Nothwendigkeit der Seuchenpolizei keineswegs überall bei den Betheiligten in dem wünschenswerthen Maass vorhanden ist und dass nicht selten auf Seiten der Thierbesitzer gegen die seuchenpolizeilichen Maassnahmen ein mehr oder minder grosser passiver Widerstand zu Tage tritt. Erwägt man, dass seuchenverdächtige Thiere unter Umständen monatelang unter polizeiliche Beobachtung gestellt und während dieser Zeit gar nicht oder nur sehr beschränkt in Benutzung genommen werden dürfen, dass beim Ausbruch einer Seuche über ganze Feldmarken die Sperre verhängt, der Verkauf von gesunden Thieren nicht oder nur unter Beobachtung bestimmter Formalitäten (Lösung von Gesundheitszeugnissen) zugelassen, die Abhaltung von Viehmärkten verboten und dadurch die Einkaufs- und Verkaufsgelegenheiten in empfindlichster Weise geschmälert werden können, so darf es jedenfalls nicht überraschen, wenn die Seuchenpolizei und die unvermeidbaren Härten im Vollzug sehr häufig mindestens herber Kritik begegnen. Diese Kritik findet weitere Nahrung, wenn

[1]) Vgl. hierzu auch: Lydtin, De la Phtisie Pommelière, Bruxelles 1883; ferner Lydtin und Chotelius, Der Rothlauf der Schweine, seine Entstehung und Verhütung (Schutzimpfung nach Pasteur), 1885.

sich zeigt, dass wegen der ungleichmässigen Verwaltungspraxis von Land zu Land die seuchenpolizeilichen Vorkehrungen nicht immer von Erfolg begleitet sich zeigen, wenn also wegen der laxen Handhabung in Nachbarstaaten aus diesen immer von Neuem Seucheneinbrüche erfolgen und desshalb die Präventiv- und Repressivmaassregeln jahrweise einen chronischen Charakter anzunehmen drohen, unter dem Handel und Wandel in landwirthschaftlichen Nutzthieren weithin Noth leidet (so namentlich in Ansehung der Maul- und Klauenseuche). Darf und wird eine solche abfällige Beurtheilung, die auf mangelnder Einsicht in das Wesen der Seuchen und auf einer Unterschätzung der bei Unterlassung polizeilicher Abwehr- und Unterdrückungsmaassregeln in noch höherem Maasse drohenden Verluste beruht, einen Einfluss auf die Ordnung der Seuchenpolizei selbstredend nicht ausüben und bricht sich gegenüber solcher abfälliger Beurtheilung in den Kreisen der Landwirthschaft mehr und mehr eine bessere Einsicht Bahn[1]), so muss man doch einräumen, dass die Ordnung in ihrer seitherigen Gestalt nur einen Nothbehelf darstellt und das Ziel darauf gerichtet sein muss, eine Einschränkung der Seuchen auf einem Wege zu erreichen, der in minderem Maasse als seither mit Erschwerungen der Wirthschaft, des Verkehrs, des Absatzes verknüpft erscheint. Dieses Ziel würde der Verwirklichung wesentlich näher gerückt sein, wenn es gelänge, in ähnlicher Weise, wie gegen das Blatterngift bei den Menschen, durch Schutzimpfungen die einzelnen Thiere gegen bestimmte Seuchen immun zu machen oder wenn mindestens Heilmittel beständen, die sich geeignet erwiesen, einer bestimmten Seuchenkrankheit den gefährlichen Charakter zu nehmen. Die bahnbrechenden Arbeiten einer Reihe von Gelehrten auf diesem Gebiet, insbesondere des Franzosen Pasteur und des Deutschen Koch, die durch zahlreiche Versuche dieser und anderer Forscher für einzelne Seuchenkrankheiten festgestellte Thatsache, dass die die Seuchen erregenden Krankheitskeime (Bacillen) durch besondere Culturmethoden in einen Zustand übergeführt werden können, in welchem sie — in das Blut der

[1]) Vgl. die Beschlüsse des D. Landwirthschaftsraths 1890 (Archiv, S. 467 ff.; Referate von v. Langsdorff u. Stein-Kudach, die auf eine wesentliche Verschärfung der Polizeimaassregeln gegen die Weiterverschleppung der Maul- und Klauenseuche in Anlehnung an die in Baden seit langer Zeit geübte strenge Praxis hinauslaufen; und zur Illustration hierzu die 1891 im Sächsischen Landwirthschaftsrath laut gewordene Klage über die Laxheit in der Handhabung der betreffenden Seuchenvorschriften in den benachbarten Preussischen Provinzen.

Thiere gebracht — diese gegen eine Ansteckungsgefahr für kürzere oder längere Zeit widerstandsfähig machen, berechtigen zu der Annahme, dass die Schutzimpfung in der Folge ein wichtiges Glied in der Seuchenbekämpfungstechnik bilden, in dem complicirten Mechanismus der seitherigen Seuchenpolizei mannigfache Vereinfachungen zulassen, damit aber den ihr seither in den Augen vieler Betheiligten innewohnenden odiösen Charakter ihr grossentheils nehmen und darüber hinaus, wegen der Bewahrung wirthschaftlicher Werthe vor Untergang oder Siechthum, eine Bedeutung von unabsehbarer Tragweite gewinnen wird. Haben doch die Schutzimpfungen gegen bestimmte Seuchen mittelst des abgeschwächten specifischen Krankheitsträgers bereits so durchschlagende Erfolge erzielt, dass (z. B. bei Milz- und Rauschbrand, Pockenseuche der Schafe) die Gesetzgebung vereinzelt die obligatorische Impfung geradezu verfügt hat oder dass doch in weiterem Umkreis die Impfung seitens der Landwirthe freiwillige Anwendung findet (so bei der Rothlaufseuche der Schweine, der Lungenseuche); und es steht nichts der Erwartung im Wege, dass die Wissenschaft auch bei anderen Seuchenkrankheiten (Maul- und Klauenseuche, Rotz etc.) die bis jetzt noch unvollkommenen, weil des richtigen Impfstoffs entbehrenden Methoden der Schutzimpfung mit der Zeit in einer dem praktischen Bedürfniss genügenden Weise ausgestalten wird.

Anmerkung. a) Seit den achtziger Jahren zahlreiche Impfversuche gegen Lungenseuche, ferner gegen Rausch- und Milzbrand, gegen die Rothlaufseuche, gegen die Maul- und Klauenseuche in Frankreich, der Schweiz, Preussen, Baden und anderen Staaten. Verhandlungen betreffs obligatorischer Impfung der Thiere gegen Lungenseuche im Preuss. Landesökonomiecollegium 1891 (Thiel's Landw. Jahrb., Bd. XX, Ergänzungsbd. III, S. 189 ff.). — Durch die Arbeiten Koch's ist die seuchenpolizeiliche Behandlung der Rindertuberkulose in ein neues Stadium getreten, da die Behandlung der Thiere mit Tuberkulin nach den bis jetzt vorliegenden Versuchsergebnissen ein untrüglich diagnostisches Mittel der Erkennung der Krankheit, und zwar schon im Anfangszeitpunkt ihrer Entwickelung, abzugeben scheint. Wohl im Hinblick hierauf ist man neuerdings in Sachsen der Herbeiführung einer Zwangsversicherung gegen die aus der Schlachtung tuberkulöser Rinder sich ergebenden Verluste (Schlachtviehversicherung) näher getreten auf der Grundlage, dass das betr. Schlachtthier vor der Schlachtung sich mindestens ein halbes Jahr in Sachsen befunden hat und dass in Rinderbeständen, aus denen entschädigungspflichtige Tuberkulosefälle stammen, die Schlachtung der als tuberkulös befundenen Rinder, bei Vermeidung des Entschädigungsanspruchs in künftigen Verlustfällen, amtlich erzwungen werden kann (vgl. hierüber das eingehende Gutachten der königlich sächsischen Commission für das Veterinärwesen vom Juni 1891 und das Referat von v. Langsdorff an den D.. Landwirthschaftsrath 1893, (Archiv S. 453ff). — Durch Decret des Cantons Bern vom 18. December 1884 und 27. November 1890 ist eine bedingt obligatorische Schutzimpfung gegen Milzbrand (Rauschbrand) eingeführt, insofern für an diesen Seuchen gefallene Thiere im Alter über 6 Monate

Entschädigung nur dann geleistet wird, wenn dieselben innerhalb der letzten 12 Monate geimpft worden sind; in Gemeinden, in denen der Milzbrand (Rauschbrand) nicht heimisch zu sein pflegt, entfällt indess diese Verpflichtung. Eventueller Impfzwang gegen die Pockenseuche der Schafe im Deutschen Reichsgesetz von 1880, § 46, vorgesehen.

b) Der Rückwirkungen der Seuchenschutzimpfungen auf das landwirthschaftliche Versicherungswesen ist bereits an anderer Stelle (S. 300 u. 348) gedacht worden. Ob gegen die seither als Krankheiten mit unbedingt tödtlichem Ausgang bekannten Seuchen Heilimpfungen an bereits erkrankten Thieren (nach der Art der Pasteur'schen Behandlung der Tollwuth) sich möglich und aussichtsreich erweisen werden, lässt sich dermalen kaum erhoffen; wenn schon der kühne Flug, den die innere Medicin auf Grund der Erforschung der infectiösen Krankheiten, der Isolirung der bacillären Krankheitserreger und der Möglichkeit ihrer Züchtung auf künstlichem Weg neuerdings genommen hat, die Hoffnung erwecken darf, dass es ihr gelingen werde, in absehbarer Zeit das seither für unmöglich Erachtete in lebensvolle Wirklichkeit umzusetzen.

Abschnitt III.

Rückwirkungen der Verwaltungspolizei auf die Landwirthschaft.

§ 165. Anpassung der Polizeiverordnungen an die Bedürfnisse des flachen Landes.

1. Die den Rücksichten auf Ordnung, Sicherheit, Leben und Gesundheit der Bewohner entsprungenen zahlreichen Polizeigesetze sind zum Theil wenigstens von so erheblichen unmittelbaren Rückwirkungen auf die Erzeugungsverhältnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes begleitet, dass eine wenigstens kurze Erörterung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte an dieser Stelle nicht zu vermeiden ist. Insbesondere gilt dies von der polizeilichen Regelung des Nahrungs- und Genussmittelwesens, weniger von den anderen Gebieten der Verwaltungspolizei (Feuer-, Bau-, Strassenpolizei, Polizei der öffentlichen Gesundheitspflege etc), wenn schon die jeweils geltenden Ge- und Verbote die Productionsbedingungen des landwirthschaftlichen Gewerbes je nach dem ebenfalls in erhebliche Mitleidenschaft ziehen. Jedenfalls muss, wie schon oben (S. 365) betont wurde, in Bezug auf diese letzterwähnten Gebiete des Polizeiwesens die Forderung gestellt werden, dass die polizeiliche Verordnung im Einzelnen den specifischen Verhältnissen des flachen Landes entsprechend Rücksicht trage; es ist also namentlich zu vermeiden, dass die in den Stätten con-

centrirten Verkehrslebens und dichter Menschenhäufung gewonnenen Erfahrungen ohne Weiteres als maassgebend auch für das flache Land erachtet werden und danach bei der Einzelausgestaltung der Polizeinormen eine schablonenhafte Generalisirung Platz greife. Man sollte bei Erlassung von Polizeiordnungen immer sich gegenwärtig halten, dass deren Beachtung arbeitliche und geldliche Opfer seitens der Bevölkerung erheischt und daher die Höhe und das Maass der polizeilichen Anforderungen jederzeit mit der wirthschaftlichen Vermögenskraft der Bevölkerung und ihrer einzelnen Bestandtheile in entsprechendem Einklang erhalten werden muss, aus diesem Grunde aber, mindestens gegenüber den weniger leistungsfähigen Schichten, über das unbedingt Nothwendige nicht hinausgehen darf. Vielfache Klagen gerade aus ländlichen Kreisen scheinen darzuthun, dass diesem ökonomischen Gesichtspunkt bei der Ordnung des Polizeiwesens nicht immer und nicht überall Rechnung getragen wird und dass die unter städtischen Verhältnissen wohlbegründete strengere Handhabung mitunter auch auf das flache Land sich verirrt, wo nach den sonstigen Lebensbedingungen der Bevölkerung eine gewisse Nachsicht ohne Schaden geübt werden könnte.

2. So ist die Ausbildung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Organisation besonderer Gesundheitsbehörden (Medicinalcollegien) nahezu überall in den modernen Staatswesen von einem weitverzweigten System hygienischer Vorschriften und Schutzvorkehrungen begleitet gewesen und Niemand wird den unberechenbaren Gewinn einer auf dem Gebiete der Hygiene sich bethätigenden umfassenden Staatsfürsorge leugnen wollen; aber diese Entwicklung kann auch sehr leicht zu einer allzuscharfen Betonung der hygienischen Rücksichten und in Folge dessen zu hochgespannten Anforderungen führen, die — vom Standpunkt des Gesundheitstechnikers an sich begründet — wegen der durch ihre Verwirklichung bedingten unverhältnissmässigen Opfer im Einzelfall sehr wohl Gegenstand der Anzweifelung bilden können, ob ihre alsbaldige Erfüllung angemessen erscheine. Ein langsames Tempo in der Durchführung gesundheitspolizeilicher Vorschriften ist aber vor Allem auf dem flachen Lande am Platze, wo die finanzielle Leistungsfähigkeit regelmässig eine schwache zu sein pflegt, aber auch meist wohl angängig, da die sonstigen Lebensverhältnisse auf dem flachen Lande die ländliche Bevölkerung gegen nachtheilige Einflüsse, wie sie aus dem Zustand

der Behausung, der Ortsstrassen etc. sich ergeben können, an sich widerstandsfähiger machen. Das gesundheitspolizeiliche Wirken muss desshalb sich hüten, in einen Uebereifer zu verfallen, und die Rathschläge und Forderungen der Medicinalbehörden sollten immer auch nach der Seite der wirthschaftlichen Einwirkung auf die Verhältnisse der Betheiligten ernsthaft erwogen werden, ehe ihrer Verwirklichung näher getreten wird.

Einen Stein des Anstosses bilden z. B. in den Landgemeinden die vielerorts nach hygienischen Rücksichten erlassenen Normalfestsetzungen in Bezug auf die Beschaffenheit der Schulhausbaulichkeiten und die darauf sich gründenden Auflagen zu Neu- und Umbauten von Schulhäusern, durch welche kleinere Orte oft auf Jahrzehnte hinaus in eine erhebliche Schuldenlast gerathen. Eine gewisse Mässigung hier, wie auf dem Gebiet der sog. Reinlichkeitspolizei, wäre daher wohl angezeigt: sie führt sich von selbst ein, wo bei der Entscheidung über derartige Auflagen mindestens in der ersten Instanz das Laienelement (Bezirksräthe, Kreisausschüsse etc.) mitzuwirken hat, weil in dessen Mitgliedern gegen den einseitigen, die ökonomischen Gesichtspunkte nicht selten missachtenden Medicinalressortstandpunkt ein natürliches und wohlthätiges Gegengewicht gegeben ist.

3. Die hier betonte Nothwendigkeit differentieller Behandlung zwischen Stadt und Land ergiebt sich weiterhin auch im Gebiete der Baupolizei; kann selbstverständlich keine Rede davon sein, in Bezug auf die Constructionssicherheit (Festigkeit) und die Feuersicherheit laxen Grundsätzen zu huldigen, so brauchen doch wiederum nicht die im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Reinlichkeit etc. an städtische Häuser zu stellenden Anforderungen (lichte Höhe der Wohnräume, Vorschriften über die Anlage der Aborte, der Dachrinnen etc.) auch gegenüber den ländlichen privaten Bauobjecten ohne Weiteres für anwendbar erklärt zu werden, es lässt sich vielmehr für diese sehr wohl ohne Schaden auf ein bescheidenes Maass heruntergehen, ein Gesichtspunkt, der denn auch in zahlreichen Bauordnungen älteren und neueren Datums sich nach und nach Geltung verschafft hat[1]). Nicht unwichtig — gerade wieder vom Kostengesichtspunkt aus — ist aber auch die Ordnung des baupolizeilichen Genehmigungsverfahrens und sollte in dieser Hinsicht ebenfalls den Verhältnissen der Landorte durch thunlichste Vereinfachung dieses Verfahrens, durch Ermässigung der an die Beschaffenheit der Baupläne zu stellenden Anforderungen, durch Verzicht auf wiederholte baupolizeiliche Nachschau, mindestens soweit einfachere Reparaturen oder Bauobjecte (Schuppen u. dergl.) in Frage stehen, Rechnung getragen werden.

[1]) Vgl. Leuthold, Art. Baupolizei in v. Stengel's Hdwb.

4. Endlich sollte überhaupt bei der Ausgestaltung von für das flache Land berechneten Polizeivorschriften die Staatsbehörde sich hüten, in's Kleinliche sich zu verlieren, d. h. es sollte nicht sofort jedes einmal beobachtete, die gute Ordnung störende Vorkommniss und noch weniger die scharfsinnig ausgedachte Möglichkeit von störenden Vorkommnissen zu vielgestaltigen, die Bewegung auf Schritt und Tritt hemmenden Ge- und Verboten oder zu mit Aufwendungen verbundenen Auflagen sich verdichten. Eine Durchmusterung z. B. der Strassenpolizeivorschriften ergiebt, dass man in dem Bestreben, zu einer unbedingt musterhaften Ordnung auf Strassen und Wegen zu gelangen, in der Häufung von solchen Ge- und Verboten doch wohl da und dort zu weit gegangen ist und nicht hinreichend beachtet hat, dass jedes Uebermaass der polizeilichen Anordnungen, namentlich in der bäuerlichen Bevölkerung, lediglich einen der staatlichen Autorität keineswegs günstigen passiven Widerstand erzeugt. So haben auch die neueren socialen Versicherungsgesetze zumal im Kreis der gewerblichen, nur sehr vereinzelt bis jetzt in demjenigen der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, eine Fluth von „Unfallverhütungsvorschriften" gezeitigt, bei denen die Grenze zwischen Nothwendigem und Entbehrlichem sehr häufig nicht eingehalten scheint und deren nicht selten in scrupulöse Difteleien sich verirrende kasuistische Ausgestaltung die Meinung wachzurufen geeignet ist, als ob die erste und vornehmste Aufgabe jener Gesetze nicht die Sicherung vor den Folgen, sondern vor dem Eintritt von Unfällen sei und deren mit Kosten, Unbequemlichkeiten und Betriebserschwerungen verbundene Befolgung gerade wieder im Kreis der kleineren, minder leistungsfähigen Unternehmer das Reifen der so wünschenswerthen Einsicht von der Nothwendigkeit dieser Gesetze in hohem Grade zu beeinträchtigen droht.

Mit Recht hat desshalb bis jetzt die grössere Anzahl der Deutschen landw. Berufsgenossenschaften von der Erlassung besonderer land- und forstwirthschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften abgesehen; wogegen die für gewisse Berufszweige (Müllerei, Fuhrwerksbetriebe) von den betreffenden gewerblichen Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften dieser Art, soweit jene in Verbindung mit landw. Betrieben ausgeübt werden, natürlich auch gegenüber den Inhabern der letzteren gelten und — gerade wieder in bäuerlichen Kreisen — um so mehr die Quelle von tiefgehenden Verstimmungen bilden, je schwerer nach der allgemeinen ökonomischen Lage des Wirths diesem die Erfüllung der zahlreichen Auflagen präventiver Art fallen muss. — Vgl. zu den oben im Text berührten Fragen auch die Ausführungen im Art. Polizei im Deutschen Staatswörterbuch. „Nicht bloss für das System der Polizei, sondern mehr noch für das Leben ist eine Aus

scheidung derjenigen Wohlfahrtsmaassregeln, die mit Zwang durchgesetzt werden dürfen . . . von äusserster Wichtigkeit. Denn gerade dadurch, dass die Polizei diese Grenze nicht immer einhielt, dass die gebietende und zwingende Autorität des Staats für Dinge in Anspruch genommen wurde, welche besser der bloss pflegenden Staatsthätigkeit oder gar den Vereinen und Einzelnen überlassen worden wären, ist die Polizei vielfach beim Publikum so verhasst geworden, dass der Name «Polizeistaat» fast wie ein Scheltwort klingt. Wäre diese Grenze immer eingehalten worden . . ., so müsste Jeder in der Polizei die wohlthätige Schutzgöttin verehren, ohne welche die Menschheit den Genuss der höchsten Lebensgüter vielfach entbehren müsste.“ (S. 133 a. a. O.)

§ 166. Rückwirkungen der Nahrungsmittelpolizei, insbesondere der Fleischbeschau auf das landwirthschaftliche Gewerbe[1]).

1. Im Gebiet der Nahrungsmittelpolizei bedarf vor Allem die auf den Verkauf von Schlachtfleisch sich beziehende Seite dieser Thätigkeit einer näheren Würdigung. Die dem consumirenden Publikum gegenüber zu tragenden Rücksichten der Hygiene erheischen, dass Fleisch nicht in den Verkehr gelange, das nach seiner Beschaffenheit als ungeniessbar (ekelhaft) oder der Gesundheit schädlich zu erachten ist (z. B. in Fäulniss übergegangenes Fleisch; Fleisch von Thieren, die an einer ansteckenden Krankheit — Milzbrand, Wuth, Rotz, Wurm, Trichinen, Finnen, hohem Grad von Lungentuberkulose — gelitten haben; Fleisch von gehetzten oder umgestandenen Thieren), und es ist daher durch eine besondere Verwaltungsorganisation — die Fleischbeschau — diesen Rücksichten gebührend Rechnung zu tragen. Nun trägt aber nach den beim Handel von Schlachtthieren üblichen Abmachungen und nach den über die Währschaft im Thierkauf geltenden Normen den durch die Ungeniessbarkeitserklärung von Schlachtfleisch sich ergebenden Schaden regelmässig nicht der Händler oder Metzger, sondern der Producent, und je schärfer die Fleischbeschau im Interesse des consumirenden Publikums gehandhabt wird, um so mehr schwebt der Producent in Gefahr, dass der von ihm bei der Heranziehung eines Schlachtthiers gemachte Aufwand an Kapital und Arbeit ganz oder theilweise unvergütet bleibe. Die Möglichkeit dieser Verluste steigert sich, wenn, worauf das Bestreben mehr und mehr sich richtet, die Fleischbeschau nicht, wie seither meist der Fall, nur in grösseren Städten, sondern auch

[1]) Vgl. hierüber das eingehende Referat von Dr. Tr. Müller-Berlin im Deutschen Landwirthschaftsrath 1891 (Archiv, S. 451 ff.).

für das flache Land obligatorisch gemacht und wenn durch die Zunahme der öffentlichen Schlachthäuser mit Schlachtzwang besondere Cautelen für eine erfolgreiche und gewissenhafte Durchführung der Fleischbeschau geschaffen werden.

2. Bei dem hier vorliegenden Widerstreit der Interessen zwischen dem Fleischproducenten und dem Fleischconsumenten ist es wichtig, dass die Feststellung der Grundsätze über die Ungeniessbarkeit und bezw. Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches gewisser Thiere mit Vorsicht erfolge, also nicht durch eine allzuängstliche Rücksichtnahme, sei es auf die Consumenten, sei es auf die Producenten beeinflusst werde. Am wenigsten glücklich hat sich jene Ordnung des Fleischbeschauwesens erwiesen, bei der lediglich zwischen geniessbarem und ungeniessbarem Fleisch unterschieden wird, weil es ein Grenzgebiet giebt, wo Fleisch zwar von anormaler Beschaffenheit, aber doch nicht gesundheitsschädlich, wo desshalb dem Ermessen des Fleischbeschauers ein gewisser weiter Spielraum gelassen ist und nun die Gefahr vorliegt, dass man entweder bei strenger Handhabung „einer argen Verschwendung werthvoller Nahrungsmittel“ und schwerer Vermögensschädigungen der Producenten sich schuldig macht oder — bei laxer Handhabung — gegen die Interessen des Publikums sich versündigt, das zu wissen beanspruchen darf, ob das von ihm gekaufte Fleisch die vorauszusetzende normale Beschaffenheit habe. Aus diesem Grunde verdient jene Ordnung des Fleischbeschauwesens den Vorzug, welche neben dem geniessbaren (bankwürdigen) und ungeniessbaren Fleische noch eine dritte Kategorie von Fleisch unterscheidet, bei dem, wenn es schon von beanstandetem Vieh herrührt, doch der Grund der Beanstandung nicht ein derartiger ist, dass aus sanitären Bedenken der Genuss unbedingt untersagt werden müsste, und dessen Zulassung in den Verkehr daher unter gewissen Einschränkungen für statthaft erklärt wird. Gemeinhin pflegt bei dieser Ordnung des Fleischbeschauwesens vorgeschrieben zu werden, dass derart minderwerthiges Fleisch, um es als solches für die Consumenten kenntlich zu machen, nur auf besonderen Bänken (Freibänken) als nichtbankwürdiges und zu einem durch ein öffentliches Organ festzusetzenden Preis verschleisst werden darf; und weiter pflegt Vorsorge dagegen getroffen zu werden, dass solches Fleisch nicht in beliebige Speisehäuser wandert, um hier als vollwerthiges Fleisch verabreicht zu werden, sondern nach der zulässigen Art des Verkaufs (Festsetzung einer

im Einzelfall abzugebenden Höchstmenge) der Regel nach nur in private Haushaltungen übergeht. Eine solche mit den Interessen des consumirenden Publikums sehr wohl verträgliche, für die unbemittelteren Volksschichten sogar werthvolle Ordnung verdient jedenfalls vom Standpunkt des Producenten aus thunlichst allgemeine Verbreitung, da sie jenen vor zahlreichen Verlusten bewahrt, im gegebenen Fall den Verlust auf ein bescheidenes Maass einschränkt, leidige Währschaftsprocesse verhütet oder doch einschränkt, auch eine gedeihliche Entwicklung der Schlachtviehversicherung (§ 155) verbürgt; sie ist aber auch vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkt aus, weil auf eine Rettung von volkswirthschaftlichen Werthen hinauslaufend, sicherlich nur zu billigen.

Anmerkung. In Süddeutschland — wohl im Zusammenhang mit der seit Alters her eingeführten obligatorischen Fleischbeschau auch in kleineren Orten — ist das Freibankwesen eine längst bekannte und weitverbreitete Einrichtung, während in Norddeutschland dasselbe neueren Datums und auch jetzt noch keineswegs von Anfechtungen frei ist (Müller a. a. O., S. 460 ff.), die indess nach den vorliegenden Erfahrungen auf diesem Gebiet als begründet nicht anzusehen sind. Nach Lydtin-Karlsruhe gelangen in Baden jährlich etwa 5000 Thiere auf die Freibank, die ohne diese Einrichtung hätten abgesprochen werden müssen; wird der Werth dieser Schlachtthiere nur zu 100 M. angenommen, so beziffert sich der durch das Institut gerettete Werth auf jährlich 500000 M. Die allzu scrupulöse Beurtheilung der mit Tuberkulose behafteten Schlachtthiere führt selbst in Fällen unbedeutender Erkrankung der Thiere zu massenhaften Verwerfungen von Fleisch, das, in gekochtem Zustand, gesundheitlich unbedenklich hätte genossen werden können. Daher Professor Eggeling-Berlin mit Recht die Freibank gerade im Hinblick auf die Tuberkulose als eine nothwendige Institution der obligatorischen Fleischbeschau erklärt hat, „die nicht allein gesetzlich zulässig, sondern auch indirect gesetzlich geboten“ erscheine. In Berlin, wo Freibänke nicht bestehen, ist wenigstens in der Weise neuerdings Abhilfe eingetreten, dass im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verdorbenes, aber an sich geniessbares Fleisch in auf dem Schlachthof aufgestellten Apparaten abgekocht und in diesem Zustand verkauft wird, das „reissenden Absatz“ findet. So beschloss denn auch der Deutsche Landwirthschaftsrath, es seien alle etwa bestehenden gesetzlichen Hindernisse für die allgemeine Einrichtung der Freibänke möglichst bald zu beseitigen (Archiv v. 1891, S. 533). — Die Bedeutung der Zulassung von sog. nichtbankwürdigem, aber noch geniessbarem Fleisch für die Rettung volkswirthschaftlicher Werthe erhellt gut aus folgenden der Fleischbeschaustatistik von Baden entnommenen Zahlen:

Jahr	Gesammtzahl des geschlachteten Rindviehs einschliesslich der Kälber	Unter den gewerbsmässig geschlachteten perlsüchtigen Rindern waren					
		bankwürdig		nicht bankwürdig		ungeniessbar	
	Stück	Stück	%	Stück	%	Stück	%
1888	290495	677	0,23	603	0,20	169	0,05
1889	278762	896	0,32	679	0,24	175	0,06
1890	253012	912	0,36	603	0,23	121	0,04
1891	248810	996	0,36	575	0,21	164	0,06.

§ 167. Fortsetzung; Verfälschung von Genussmitteln, insbesondere von Wein und von Erzeugnissen der Molkerei.

1. Wird durch das Eingreifen der Nahrungsmittelpolizei auf dem Gebiet der Fleischerzeugung ein gewisser Interessengegensatz zwischen dem Producenten und dem consumirenden Publikum geschaffen, so fallen auf anderen Gebieten der polizeilichen Ueberwachung von Nahrungs- und Genussmitteln die beiderlei Interessen zusammen, da nämlich, wo das polizeiliche Eingreifen gegen Verfälschungen sich richtet. Denn wenn auch der Hauptzweck dieses Eingreifens in dem Schutz der Käufer bestimmter Waaren gegen Uebervortheilungen oder gegen aus dem Genuss gefälschter Waaren sich ergebende Gefahren für Leben und Gesundheit besteht, so nützt das polizeiliche Ankämpfen gegen Verfälschungen mittelbar auch dem landwirthschaftlichen Gewerbe, insofern der Absatz bestimmter Erzeugnisse des letzteren, namentlich soweit es sich um Molkereiproducte (Butter, Schmalz), um Weine, gebrannte Wasser, um Honig u. dergl. handelt, durch die Herstellung und den Handel in verfälschten Genussmitteln dieser Art erheblich beeinträchtigt werden kann. Und zwar zeigt sich diese Beeinträchtigung im Wesentlichen darin, dass in Folge des durch die künstliche Herstellung jener Genussmittel vermehrten Angebots der Absatz der Naturerzeugnisse eingeengt oder erschwert wird und dass letztere wegen des dadurch herbeigeführten Preisdruckes eine lohnende Rente nicht mehr gewähren. Nicht bloss der Consument, sondern gerade auch der Producent hat also ein Interesse daran, dass überall dann strafend eingeschritten wird, „wenn das einer Waare gegebene Aussehen (die Benennung, Bezeichnung, überhaupt der Schein) ihrem Wesen nicht entspricht, wenn also das künstliche Fabrikat als Naturproduct ausgegeben oder wenn der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, oder wenn eine Verschlechterung der Waaren verheimlicht, verdeckt, nicht erkennbar gemacht wird". Das polizeiliche Vorgehen gegen die Kunstbutterbereitung, gegen die Verfälschungen von Weinen und gebrannten Wassern ist also vom Productionsstandpunkt aus betrachtet schliesslich nichts anderes als die Gewährung von Schutz für Ehrlichkeit, Treue und Glauben in der Production gegen un-

ehrliches, unsolides Treiben. Und zwar hat sich das polizeiliche Einschreiten in Verboten bestimmter Herstellungsweisen zu äussern, wenn die nachgemachte, verfälschte Waare nach ihrer Zusammensetzung zugleich gesundheitsschädlich zu wirken geeignet ist; oder aber es kann sich darauf beschränken, den Verkauf von Erzeugnissen bestimmter Art von der Bedingung abhängig zu machen, dass die Verwendung von geringwerthigen Zusätzen zu dem Naturerzeugniss durch besondere Bezeichnung (Declarationszwang: Kunstbutter, Kunstwein etc.) für den Käufer sofort kenntlich gemacht werde. Zur Durchführung ihrer Aufgabe bedient sich die Lebensmittelpolizei des Hilfsmittels der Chemie (Nahrungsmittelchemie), indem sie im gegebenen Fall auf dem Wege der chemischen Analyse feststellen lässt, ob in einem Nahrungs- oder Genussmittel gesundheitsschädliche oder solche Bestandtheile enthalten sind, welche den Nahrungs- oder Genusswerth gegenüber der „reinen“ Waare herabzumindern geeignet sind.

2. Eine Schwierigkeit für die allseits befriedigende Ordnung des hier in Rede stehenden Gebiets gerade auch vom Standpunkt des Producenten kann sich daraus ergeben, dass die Kunst der chemischen Analyse noch nicht so weit vorgeschritten ist, um mit voller Sicherheit fremde Beimengungen nachzuweisen (z. B. Lösungen von Rohr- oder Rübenzucker in gährenden alkoholischen Flüssigkeiten, im Gegensatz zu Stärkezucker, namentlich wenn letzterer unrein ist und noch unvergährbare Stoffe enthält); weil in solchen Fällen für Viele die Versuchung zu an sich verbotswidrigen, aber schwer aufdeckbaren Manipulationen naheliegt und die Gesetzgebung daher sehr leicht die unbeabsichtigte Folge haben kann, den unehrlichen, unsoliden Producenten auf Kosten des ehrlichen, soliden zu begünstigen. Eine noch grössere Schwierigkeit aber erwächst daraus, gesetzgeberisch überhaupt die richtige Grenzlinie in der Zulassung der als erlaubt oder als nicht erlaubt geltenden, gesundheitsunschädlichen Zusätze zu finden; weil eine sehr rigorose Gestaltung der Gesetzgebung möglicherweise lediglich dazu führt, die Production zu schädigen, ohne dass aus dieser rigorosen Gestaltung für die Consumenten ein nennenswerther Nutzen sich ergäbe. Diese beiderlei Arten von Schwierigkeiten sind namentlich im Gebiet der Weinerzeugung zu Tage getreten und es erklärt sich daraus nicht nur die sehr verschiedenartige Regelung der Weinfrage von Land zu Land, sondern auch, dass keine der bisher versuchten Lösungen dieser gesetzgeberischen

Aufgabe des ungetheilten Beifalls der betheiligten Productionskreise sich erfreut.

3. Die gesetzliche Regelung der Weinfrage insbesondere. a) Um einen richtigen Standpunkt für die Beurtheilung dieses besonders wichtigen Gebiets der Genussmittelpolizei zu finden, wird man vor Allem beachten müssen, dass der fertige Wein kein Naturproduct im gewöhnlichen Sinne des Worts ist, sondern ein Erzeugniss, das, um es als genussfähige Waare in den Consum zu bringen, eine Reihe von chemischen Processen und mechanischen Manipulationen zu durchlaufen hat und dass, um den Ansprüchen des Consumenten an Trinkbarkeit und Haltbarkeit oder auch der Verschiedenartigkeit der Geschmacksrichtungen zu genügen, die Verwendung von gewissen Zusätzen (Schwefeln, Schönen des Weins) oder die Mischung verschiedener Weine (Verschneiden), gar nicht zu entbehren ist. Wollte man als „Wein" und mit dieser Bezeichnung nur solche Erzeugnisse in den Verkehr zulassen, welche lediglich und ausschliesslich als das Product alkoholischer Gährung des Traubensaftes sich darstellen so würde in zahllosen Fällen dieser streng puristische Standpunkt zu einer Entwerthung der Producte des Weinbaues führen, bei der schliesslich auch das Interesse des Consumenten Schaden nehmen müsste. Hat daher auch dieser weitestgehende Purismus in der Weinfrage mit Recht in der Gesetzgebung nirgends sich Geltung verschafft, so kann allerdings darüber ein Zweifel erhoben werden, ob es gestattet sein soll, den wesentlichsten und für die Güte und Haltbarkeit des Weins einflussreichsten Bestandtheil im Traubensaft — den Zucker — falls er im einzelnen Fall durch die Arbeit der Rebpflanze nicht in genügendem Maasse producirt wurde, durch Zusatz von zuckerigen Lösungen (Gallisiren) künstlich zu vermehren, um auf diesem Wege alkoholreichere, d. h. bessere, schmackhaftere, haltbarere und somit auch verkaufsfähigere Weine herzustellen; ferner ob es gestattet sein soll, ein Uebermaass von Säure im Weine durch geeignete Mittel, sei es durch Verdünnung mit Wasser, sei es durch Verwendung von die Säure chemisch bindenden Mitteln (Entsäuerung mittelst kohlensauren Kalks: Chaptalisiren) abzustumpfen; endlich ob, wenn solche künstliche Verbesserungen des Weins Platz greifen und an sich, weil nicht gesundheitsschädlich, erlaubt sein sollen, der solchergestalt (durch die Methoden des Gallisirens, Chaptalisirens) verbesserte Wein nur mit einer diese Verbesserung kenntlich machenden

Bezeichnung (Kunstwein, gallisirter, versüsster etc. Wein) in den Verkehr gebracht, also ein Declarationszwang verfügt werden soll.

b) Die Lösung dieser Frage im streng puristischen Sinne muss nun augenfällig schon an dem Unvermögen der Kunst der Chemie scheitern, solche Zusätze in einwandsfreier Weise in jedem Einzelfall nachzuweisen; sie beachtet aber auch nicht hinreichend, dass das aus der Hand der Natur hervorgegangene Product um so mehr einer Kunstnachhilfe durch die Hand des Menschen bedarf, je gesteigerter die Geschmacksansprüche der Consumenten werden, je mehr desshalb diesen Ansprüchen nicht genügende Erzeugnisse auf Schwierigkeiten im Absatz stossen und je häufiger desshalb der wirthschaftliche Erfolg der Production als ein verfehlter sich herausstellen muss; alles um so mehr, je leichter durch die Vervielfältigung und Verbilligung der Verkehrsmittel die jeweilige Bedarfsdeckung von den Productionsverhältnissen der näheren oder entfernteren Umgebung sich unabhängig zu machen weiss und je mehr desshalb die örtlichen Zufälligkeiten der Witterung oder sonstiger Einflüsse die Absatzverhältnisse beeinflussen. Ein strenger Purismus in der Weinfrage kann also keine andere Folge haben, als die, das Uebergewicht der Besitzer der besten und werthvollsten Weinlagen, deren Erzeugnisse auch in minder guten Jahren immer Absatz finden und welche zugleich, wegen ihrer Kapitalkraft, meist in der Lage sind, durch das Mittel des „Verschneidens“ auch die geringwerthigsten Weine in eine verkaufsfähige Waare umzuwandeln, zum Nachtheil der Besitzer von minder günstigen Weinlagen, die in der Regel mit der Masse der kleinbäuerlichen Winzerbevölkerung zusammenfallen, zu verstärken. Daher denn auch jener Purismus in dem kapitalkräftigen Rebgrundbesitz erfahrungsgemäss regelmässig seine Hauptstütze zu finden und in dem Kreis der kleinen Winzer nur da getheilt zu werden pflegt, wo wegen der ausgezeichneten Beschaffenheit der natürlichen Productionsfactoren das Bedürfniss nach einer Kunstnachhilfe weniger zu Tage tritt. Dem Bedenken, dass dieselbe zu einer Vermehrung der natürlichen Weinproduction und — wegen des vermehrten Angebots — zu einer nachtheiligen Preisgestaltung führen würde, ist entgegenzuhalten, dass diejenigen Gebiete, in welchen in häufiger Folge eine mangelhafte Ausreife der Trauben durch die Ungunst der Temperaturverhältnisse sich einstellt — Deutschland, mittleres Frankreich, nördliche Schweiz, ein grosser Theil von Oesterreich — regelmässig ihren eigenen

Bedarf an Weinen nicht zu decken vermögen, also auf Zufuhr von Weinen aus anderen, südlicheren Gegenden sich angewiesen sehen; von einer Ueberführung des Marktes mit Weinen als Folge der Kunstnachhilfe kann daher nicht, sondern höchstens von einer Herabminderung der Weinzufuhren von weiterher die Rede sein; im Uebrigen steht nichts entgegen, jener Befürchtung durch gesetzliche Festlegung einer Maximalgrenze des Zusatzes von zuckerigen Lösungen die Spitze abzubrechen. Ausschlaggebend muss aber schliesslich der Gesichtspunkt sein, dass, solange in den einzelnen Weinbaugebieten der Welt nicht eine völlige Einheitlichkeit in der gesetzgeberischen Behandlung der Weinfrage erzielt ist, die einseitige und vereinzelte Festhaltung an einem streng puristischen Standpunkt die Weinproducenten des betreffenden Staatsgebiets in offenbaren Nachtheil versetzt, weil sie, im Wettbewerb mit den von aussen eingeführten, durch Kunstnachhilfe verbesserten, in ihren Zusätzen der chemischen Analyse nicht zugänglichen, also unbeanstandet bleibenden Weinen, für ihre minder schmackhaften Weine entweder keinen Absatz oder nur solchen zu gedrückten Preisen erhoffen können. Aus eben diesem Grund ist diejenige vermittelnde Richtung, welche zwar eine „Verbesserung" des Weins im obigen Sinne als gesetzlich zulässig erklärt, aber nur mit dem Vorbehalt einer die Verbesserung kennzeichnenden Benennung (Declarationszwang!), als eine richtige Lösung nicht zu erachten, da dieser Declarationszwang und die in ihm liegende Deklassirung des Weins wieder nur gegenüber den inländischen Producenten und zu deren Nachtheil in Geltung gesetzt werden könnte[1]).

c) Nach den vorstehenden Betrachtungen wird die Genussmittelpolizei in der Weinfrage den beiderseits gleichmässig zu wahrenden Rücksichten der Consumenten und Producenten am besten Rechnung tragen, wenn sie wenigstens die durch die Zufälligkeiten der Jahreswitterung veranlassten Mängel des Traubensaftes — übermässiger Säuregehalt und Mangel an Zucker —

[1]) Sehr zutreffend sind diese Gesichtspunkte in dem auch bemerkenswerthe culturhistorische Notizen enthaltenden Referat von Märklin-Karlsruhe an den Deutschen Landwirthschaftsrath von 1876 (Verhandlungen S. 222 ff.) hervorgehoben; ganz richtig wird insbesondere betont, dass gegenüber der starken Einfuhr verbesserter (gallisirter, chaptalisirter) Weine aus Frankreich und deren unbehinderter Zulassung in den Verkehr ein Verbot der rationellen Weinverbesserung in Deutschland geradezu „ein Attentat auf den deutschen Weinbau" wäre und dass, sofern der Weinhandel nicht in der Lage ist, Jahr für Jahr für den nöthigen Bedarf an billigem und trinkbarem Wein zu sorgen, der Weinconsum „in vielen Gegenden durch den Consum anderer Getränke, wie Bier, Branntwein etc., verdrängt werden würde", wie dies thatsächlich seit den 70er Jahren zu beobachten ist.

durch entsprechende Kunstnachhilfe ohne Declarationszwang zu beseitigen gestattet; wenn sie den Declarationszwang nur für die Fälle der Herstellung von weinähnlichen Getränken (Trester- und Rosinenwein, Kunstwein, d. h. ein ohne oder mit wenig Traubensaft durch Mischung von Wasser, Zucker, Weingeist, Säuren, ätherischen Substanzen bereiteter Wein) statuirt oder auch, was eine noch angemessenere Lösung darstellt, die Fabrikation von Kunstwein schlechthin verbietet oder doch mit einer Extrasteuer belastet, die den durch die geringeren Herstellungskosten gegenüber der natürlichen Erzeugung von Weinen bedingten Vorsprung aufhebt; wenn sie ferner verhütet, dass besondere, durch die örtliche Lage bedingte, auszeichnende Eigenschaften bestimmter Weine (Bouquet) nicht durch Zusätze (von Essenzen, Aether etc.) in anderen Weinen künstlich erzeugt werden; wenn endlich jede Verwendung von schädlichen Stoffen bei der Weinbehandlung (Salicylsäure, Borsäure, Glycerin, unreiner Stärkezucker, giftige Farbstoffe) schlechthin verboten wird. Der Rücksicht, dass Weine bestimmter Beschaffenheit eine ausgesprochene diätetische Wirkung haben können und in dieser Voraussetzung gekauft werden (Rothweine), ist durch Ausdehnung des Declarationszwangs auf die Mischung von Roth- und Weissweinen sowie auf die Verwendung von an sich zulässigen Farbstoffen (Heidelbeeren, Kirschen, Melonen etc.) Rechnung zu tragen. (Vgl. § 169, Ziffer 2).

4. Verfälschung von Molkereiproducten. Wesentlich einfacher für die gesetzgeberische Bearbeitung liegt die Frage der Regelung der Kunstbutter-(Margarine-)Bereitung; denn es kann sich nicht darum handeln, die Margarine-Fabrikation, welche ein für die unbemittelteren Volksklassen werthvolles Speisefett erzeugt, zu verbieten, sondern lediglich darum, zu verhindern, dass nicht unter irreleitenden Bezeichnungen (Milchbutter und dergl.) eine gegenüber der reinen Butter minderwerthige Waare in den Verkehr kommt; und dies nicht bloss im Interesse des Consumenten, sondern auch der landwirthschaftlichen Production, weil diese illoyale, unter falscher Flagge segelnde Concurrenz den Werth der Naturbutter drückt, möglicherweise sogar die Folge haben kann, den guten Ruf der Naturbutterproduction auf fremden Märkten zu gefährden; wie es denn gerade letzterer Punkt gewesen ist, der in einer Anzahl butterexportirender Staaten (Dänemark, Schweden und Norwegen etc.) zu einer gesetzlichen Regelung der Margarinebereitung den hauptsächlichsten Anstoss gegeben hat. (§ 169, Ziffer 3).

§ 168. Fortsetzung; die Verfälschung von landwirthschaftlichen Bedarfsartikeln[1]).

1. Unter den Bedarfsartikeln des landwirthschaftlichen Betriebs nehmen Sämereien, Dünge- und Futtermittel eine mit der fortschreitenden Intensität des Betriebs wachsende Bedeutung ein und in demselben Maasse, in welchem diese Artikel Gegenstand der gewerbsmässigen Herstellung und speculativen Handelsthätigkeit werden, wächst das Bedürfniss für die Bezieher, gegen Verunreinigungen oder Fälschungen in wirksamer Weise sich geschützt zu sehen. Der Schaden, der aus der Verwendung nicht keimfähigen oder verunreinigten oder gefälschten Samens; der aus der Verwendung von Düngemitteln, die den vorausgesetzten Gehalt an nährenden Substanzen (Phosphorsäure, Kali, Stickstoff) nicht haben; der aus der Verwendung von verdorbenen oder verunreinigten und gefälschten Futtermitteln sich ergiebt, ist ein so erheblicher (Ausfall an der Ernte durch minderwerthige Sämereien und Düngemittel; Beeinträchtigung der Gesundheit der Thiere und ihrer Nutzungsleistungen durch minderwerthige oder verdorbene Futtermittel), dass die Frage einer Unterstellung des Handels in diesen Artikeln unter ähnliche strafrechtliche Normen, wie sie im Gebiet der Nahrungs- und Genussmittelpolizei erlassen sind, nahe liegt. Zwar kann gerade auf diesem Gebiete die Selbsthilfe der Betheiligten den schlimmsten Auswüchsen der Unreellität der Verkäufer sehr wohl begegnen, indem man sich daran gewöhnt, stets nur unter Garantie zu kaufen und in jedem Kauffall die Dienste der durch Staats- oder Vereinsthätigkeit eingerichteten Controlstationen (Versuchsanstalten) in Anspruch zu nehmen; es ist auch nicht zu leugnen, dass, wo solche Anstalten schon längere Zeit bestehen, wo ferner die Landwirthe dazu übergegangen sind, vorwiegend durch Vermittelung genossenschaftlicher Organisationen (landwirthschaftlicher Consumvereine), d. h. vorwiegend bei Grosshändlern, die freiwillig unter die Controle der Versuchsanstalten sich stellen, zu beziehen, eine wesentliche Besserung nach der Seite der reelleren Gestaltung dieses Zweigs des Handels eingetreten ist. Nur muss man auch hier wieder im Auge behalten,

[1]) Vgl. hierüber das Referat von v. Langsdorff im D. Landwirthschaftsrath 1890, S. 151 ff.

dass die bäuerliche Bevölkerung doch erst langsam zu solch rationellen Einkaufsweisen und zu der regelmässigen Benützung der Untersuchungsanstalten erzogen werden muss und dass desshalb in diesen Kreisen die verwerfliche Speculation auf die Unerfahrenheit, Vertrauensseligkeit oder Lässigkeit immer noch einen guten Nährboden findet. Die Erwägung, die im Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln zu einer polizeilichen Regelung führte: dass nämlich der Einzelne häufig nicht in der Lage oder im Stande ist, in jedem Fall sich über die Eigenschaften der in den Verkehr gebrachten Nahrungs- und Genussmittel Gewissheit zu verschaffen — trifft in gewissem Grade sicher auch bei den erwähnten Bedarfsartikeln zu, und wenn die Interessen, die an den Zustand der Unverdorbenheit oder Unverfälschtheit von Waaren im Verkehr sich knüpfen, bei den Nahrungs- und Genussmitteln ausschliesslich oder doch vorwiegend solche sanitärer, bei jenen Bedarfsartikeln dagegen vorwiegend nur wirthschaftlicher Natur sind, so können doch auch diese wirthschaftlichen Interessen Anspruch auf thunlichsten Schutz gegen Betrug und Uebervortheilung erheben; übrigens können verdorbene oder verunreinigte Futtermittel (Beimengung von schädlichen oder giftigen Stoffen, wie Brandsporen, Mutterkorn, Kornrade, Taumellolch; geschimmelte Futtermittel etc.) sehr wohl Leben und Gesundheit der damit genährten Hausthiere gefährden, möglicherweise selbst auf die Zusammensetzung der Milch von nachtheiligem Einfluss sich erweisen. Die verclausulirten strafgesetzlichen Bestimmungen über „Betrug" reichen in der Regel nicht aus, um im gegebenen Fall ein Einschreiten veranlassen zu können; civilrechtliche Schadensersatzklagen sind bei dem oft schwierigen Beweisverfahren ebenfalls erfahrungsgemäss nicht immer von Erfolg begleitet, und der kleine Landwirth ist am allerwenigsten geneigt, das Risico eines in seinem Ausgang unsicheren Rechtsstreits auf sich zu nehmen. Die gute Wirkung der Nahrungs- und Genussmittelpolizei beruht aber überhaupt nicht bloss auf der Möglichkeit, gegen Verfehlungen gegen Treu und Glauben in repressiver Weise, d. h. mit Strafmitteln vorzugehen, sondern auch und vielleicht noch mehr auf der durch sie der Verwaltungsbehörde gegebenen Möglichkeit zur Ergreifung präventiver Vorkehrungen (Beaufsichtigung der Fabrikation, der Lager- und Verkaufsräume, Entnahme von Proben, Verbot irreführender Bezeichnung der Waare, Gebot zur Angabe der Provenienz oder der Zusammensetzung der Waare etc.). Am meisten wird ein

Bedürfniss zu einer gesetzlichen Regelung bei den Futtermitteln anzuerkennen sein, weil hier — im Gegensatz zu den Düngemitteln — der Handel an grosser Zersplitterung leidet und desshalb sowie wegen seines internationalen Charakters eine private Controle und gegebenenfalls ein strafendes oder civilrechtliches Vorgehen sehr erschwert ist und weil gerade bei ihm die meisten und die gefährlichsten Uebervortheilungen vorzukommen pflegen [1]). Seit in der mikroskopischen Untersuchung ein vortreffliches Mittel gegeben ist, Zusätze fremder Bestandtheile und den Grad der Verdorbenheit leicht und mit Sicherheit zu erkennen, besser als mit dem früher gehandhabten Mittel der chemischen Analyse, ist zudem der wesentlichste Einwand gegen ein gesetzliches Vorgehen hinfällig geworden, obwohl natürlich die Untersuchungsmethoden auch hier noch einer weiteren Verbesserung fähig sind.

2. Solange es zu einer gesetzlichen Regelung nicht kommt, wird neben der möglichsten Ausbreitung der landwirthschaftlichen Consumvereine, der thunlichsten Erleichterung in der Benützung der Untersuchungsanstalten (kostenlose Vornahme der Untersuchung oder solche gegen mässige Vergütung), vor Allem auf die Anbahnung besserer Bräuche im Handel mit den erwähnten Bedarfsartikeln durch Vereinbarung mit den Hauptfirmen abzuheben, also insbesondere herbeizuführen sein, dass bei jedem Verkaufsgeschäft ein bestimmter Mindestgehalt, bei Düngemitteln ein solcher der hauptsächlich in Betracht kommenden Bodennährstoffe, bei Futtermitteln ein solcher an Eiweisskörpern und Fett, bei Sämereien ein solcher in Bezug auf Reinheit und Keimfähigkeit garantirt; dass dieser Mindestgehalt auch ohne Aufforderung des Käufers in der Rechnung mitgetheilt und ein etwaiger Minderwerth nach gewissen Normen dem Käufer vergütet werde.

Vgl. hierzu den Beschluss des Deutschen Landwirthschaftsraths 1890, S. 223. Der Forderung, dass im Futtermittelhandel für den Gehalt jedes der beiden Hauptbestandtheile — Proteïn und Fett — getrennte Garantie zu leisten sei (vgl. die Ausführungen von Prof. Emmerling-Kiel in Nr. 3 v. 1893 der Deutschen landw. Presse) ist inhaltlich der im Jahre 1892 durch die Futtermittelcommission der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft herbeigeführten Vereinbarung mit einer Anzahl Fabrikanten und Importeure (Mittheilungen der D. Landwirthschaftsgesellschaft von 1892, Stück 20) nunmehr genügt. — Ein orientirendes Referat über den Gegenstand hat A. Mayer-Wageningen auf dem internationalen landw. Congress

[1]) Vgl. Märker-Halle im D. Landwirthschaftsrath 1890, S. 199 ff. Von 3000, in dessen Versuchsanstalt untersuchten Futtermitteln wurden 12,3 % der untersuchten Oel- und Leinkuchen verfälscht gefunden; seit 5 Jahren haben „die Verfälschungen lawinenartig zugenommen“.

im Haag 1891 erstattet, der zu folgenden Schlussfolgerungen gelangte: a) Wohleingerichtete Controlstationen sind vortreffliche Mittel zur Bekämpfung der Verfälschung auf dem Gebiete des Handels in Düngemitteln, Futterstoffen, Sämereien und andern Rohstoffen der Landwirthschaft. b) Dieselben werden in ihrer Thätigkeit in wirksamer Weise unterstützt durch über das ganze Land ausgedehnte landw. Vereine, die sich zu diesem Behuf als Verbrauchsgenossenschaften constituiren. c) Nur wo in Folge nicht zu beseitigender Schwierigkeiten die Controlstationen unzureichend erscheinen, um auf dem Wege der freien Concurrenz garantirter und nicht garantirter Waare diesen Zweck zu erreichen, kann eine Specialgesetzgebung zur polizeilichen Unterdrückung der Verfälschung empfohlen werden.

§ 169. Geltendes Recht über Nahrungs- und Genussmittelpolizei.

I. A) Deutschland. 1. Allgemeine Ordnung der Motive durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen; dasselbe beschränkt seine Wirksamkeit auf die dem menschlichen Gebrauch dienenden Gegenstände, enthält werthvolle, auf „den prävenirenden Schutz" gerichtete Bestimmungen: Befugniss der Polizeibeamten, in Lager- und Verkaufsräume einzutreten, Proben zu entnehmen; Möglichkeit des Erlasses von Ausführungsvorschriften durch den Bundesrath, mittelst deren bestimmte Arten der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, ferner das Verkaufen von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer, der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung; weiterhin der Verkauf von an bestimmten Krankheiten leidenden Thieren zum Zweck der Schlachtung bezw. des Fleisches von solchen Thieren; endlich die Herstellung und der Verkauf von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- und Genussmitteln bestimmt sind, verboten bezw. im letzterwähnten Fall auch nur beschränkt werden können. Das Gesetz construirt dabei ein neues Delict: Nachahmung oder Verfälschung zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr sowie Verkauf oder Feilhaltung verdorbener, nachgemachter oder gefälschter Nahrungs- und Genussmittel, wobei zum Thatbestand dieses Vergehens weder die Gesundheits- noch die Vermögensbeschädigung gehört.

2. Regelung des Verkehrs mit Wein insbesondere. Von praktischer Bedeutung ist dieses Gesetz für das landw. Gewerbe, da hinsichtlich des Verkaufs von Schlachtfleisch und von Milch Polizeiverordnungen in den Einzelstaaten meist schon bestanden, vorwiegend nur für den Handel in Wein geworden, hat aber in Folge der Dehnbarkeit der Begriffe „Nachmachen" und „Verfälschen" gerade in Bezug auf die oben im Text erwähnte Zuckerungsfrage und bei der schwankenden Praxis von Staat zu Staat eine Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit erzeugt, die die Erlassung eines die zulässigen Methoden der Weinbereitung unzweideutig regelnden Ergänzungsgesetzes zu einer gebieterischen Nothwendigkeit gemacht haben, was inzwischen (Reichsgesetz vom 20. April 1892) geschehen ist. Durch dasselbe ist a) verboten: die Zusetzung gewisser gesundheitsschädlicher Stoffe zum Wein (Alaun, Glycerin, Salicylsäure, unreiner Sprit und Stärkezucker, Theerfarbstoffe etc.); b) gestattet (ohne die Pflicht zur Declaration): aa) die anerkannte Kellerbehandlung einschliesslich der Haltbarmachung der Weine, auch wenn dabei Alkohol (indess nicht mehr als 1 Raumtheil auf 100 Raumtheile Wein) oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiss, Gelatine, Hausenblase u. dgl.), ferner von Kochsalz, Tannin, Kohlensäure, schwefliger oder Schwefelsäure in den Wein gelangen; bb) die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein; cc) die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalks (Chaptalisiren); dd) der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, auch in wässeriger Lösung (Gallisiren); jedoch darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weins an

Extractstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden. c) Als Verfälschung ist bezeichnet: Die Herstellung von Wein unter Verwendung: aa) eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepresste Trauben (Petiotisiren); bb) eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe; cc) von Rosinen, Korinthen (Dessertweine ausgenommen), Saccharin; dd) von Säuren oder säurehaltigen Körpern oder von Bouquetstoffen; ee) von Gummi oder anderen Körpern, durch welche der Extractgehalt erhöht würde. — Weine von einer im Sinn der Ziffer c) hergestellten Beschaffenheit dürfen nur unter Bezeichnungen (Tresterweine, Kunstweine, Rosinenweine etc.) feilgehalten werden, welche ihre Beschaffenheit erkennen lassen oder sonst eine Verwechselung mit Wein ausschliessen; gezuckerte Weine dürfen nicht unter Bezeichnungen feilgehalten werden (z. B. als Naturweine, reine Weine etc.), welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, dass es sich um ungezuckerten Wein handelt. — Auf Schaumweine, Obst- und Beerweine finden nur die gesundheitspolizeilichen, nicht auch die verkehrspolizeilichen Vorschriften Anwendung; doch ist auch bei ihnen die Anwendung von Saccharin ohne Declaration unstatthaft.

3. Regelung des Verkehrs mit Molkereiproducten. Das Reichsgesetz vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, ordnet die Art des Verkaufs von der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich der Milch entstammt (Margarine), verfügt insbesondere den Declarationszwang und verbietet die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen sowie das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von solchen; es sei denn, dass der Zusatz von Butterfett aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung der Margarine herrührt und hierbei nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder 10 Gewichtstheile Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette kommen. — Das Gesetz hat zwar die Fabrikation von Margarine nicht eingedämmt (worauf auch seine Absicht nicht gerichtet war), wohl aber diejenige der sog. Mischbutter, und, da der Naturbutter gerade aus der Mischbutter ein besonders gefährlicher Wettbewerb entstanden war, desshalb als förderlich für die landw. Interessen sich erwiesen (Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths von 1890, S. 578 ff.). —

B) Frankreich. Die bei der Behandlung des Weins zulässigen Manipulationen sind geregelt in dem Gesetz vom 14. August 1889 (Loi Griffe) und vom 11. Juli 1891 (Loi Brousse), welche das einfache Zuckern des Weines oder Mostes ohne Declarationszwang statthaft erklären und nur in folgenden Beziehungen einschränkende Bestimmungen treffen: 1. Das Product der Gährung von Traubentrestern mit Wasser, mit oder ohne Zucker, sowie von Rosinen mit Wasser, mit Wein vermischt, gleichviel in welchem Verhältniss, darf nur unter dem Namen Tresterwein (vin de marc) oder gezuckerter Wein (vin de sucre) oder Rosinenwein (vin de raisins secs) verkauft werden. 2. Jeder Zusatz von Farbstoffen, von Schwefelsäure, Salpetersäure, Chlorwasserstoff-, Salicyl-, Borsäure etc., ferner von Kochsalz über ein Gramm pro Liter zu Wein, gezuckerten Weinen, Rosinenweinen etc., wird als Fälschung bestraft. 3. Weine mit mehr als zwei Gramm Kalium- oder Natriumsulfat auf den Liter dürfen nicht in den Verkauf gebracht werden. 4. Gegypste Weine müssen durch Aufschrift an Fässern, Facturen etc. als solche namhaft gemacht sein. — Die Herstellung von Rosinenweinen darf nach dem Gesetz vom 26. Juli 1890 nur mit amtlicher Erlaubniss betrieben werden und unterliegt einer besonderen Steuer (dargestellte Menge 1891: 1 700 000 hl). Die Zuckerung der Weine ist in Frankreich geradezu begünstigt durch Herabsetzung der Steuer für Zucker, der zum Verbessern von Wein und Obstwein verwendet wird (statt 50 Francs für 100 Kilogramm Zucker werden seit 1887 nur 24 Francs erhoben); 1890 wurden für Wein rund 6,6, für Tresterweine rund 26,4 Millionen Kilogramm Zucker verwendet. Anlässlich eines Weinprocesses erklärte ein französischer Gerichtshof: „Die mässige Anwendung von Zucker erhöhe einfach einen natürlichen Bestandtheil des Traubensaftes und entwickle in dem Weine wirkliche Güte (des qualités réelles)“. Und der Appellhof in Toulouse bezeichnete in einem Urtheil vom 19. März 1889 das Zuckern

des Weins als Ausfluss guter Verwaltung des Winzers („qu'il n'y a aucun dol de sa part et, au contraire, bonne administration").

C) Oesterreich. Das Gesetz vom 21. Juni 1880 verbietet die Verwendung von Stärkezucker bei der Herstellung von Wein oder weinähnlichen Getränken; im Falle der Beimischung von Stoffen zum Traubensaft, sofern dadurch nicht bloss eine Verbesserung, sondern eine Vermehrung der Menge herbeigeführt wird (Gallisiren, Petiotisiren), dürfen die betreffenden Getränke unter einer für den Wein üblichen Bezeichnung nicht in den Verkehr gebracht werden (Princip des Declarationszwangs); der Betrieb zur Herstellung von weinähnlichen Getränken unterliegt der polizeilichen Genehmigung.

D) In Italien und Belgien unterliegt der Wein den allgemeinen Vorschriften über die Gesundheitspflege bezw. über die Verfälschung der Nahrungsmittel; saccharinhaltige Weine dürfen in Belgien nur mit einer entsprechenden Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

E) Aehnliche Normen wie das Deutsche Reichsweingesetz enthält auch das für Spanien unterm 12. März 1892 erlassene Decret (siehe die Zeitschrift: „Weinbau und Weinhandel" von 1892, No. 18).

F) Schweiz. Der Verkehr mit Wein ist cantonal sehr verschieden geordnet; strenger Declarationszwang betreffs der gallisirten, chaptalisirten und petiotisirten Weine, ferner von Rosinenweinen in Bern, Glarus, Neuenburg, Wallis, Zürich; in einzelnen dieser Cantone auch Verbote der Verwendung schädlicher Zusätze oder fremder Farbstoffe.

II. Ueber die Regelung des Verkehrs mit Molkereiproducten ähnliche Gesetze wie in Deutschland auch in Schweden und Norwegen vom 2. October 1885 und 21. Juni 1886; in Dänemark vom 1. April 1885, ebenso in einzelnen nordamerikanischen Staaten; das nordamerikanische Bundesgesetz vom 2. August 1886 unterwirft daneben die Kunstbutter einer besonderen Steuer (Fabrikations- und Licenzsteuer). In England erklärt der Margarine Act 1887, 50 u. 51 Vict. C. 29, alle Substanzen, welche zur Nachahmung von Butter verarbeitet sind, gleichviel, ob sie mit Butter gemischt sind oder nicht, für „Margarine" und gestattet den Verkauf derselben nur unter diesem Namen und unter gewissen weiteren, vom Verkäufer zu beachtenden, die Art der Verpackung und die Aufschrift betreffenden Vorschriften.

III. Eine polizeiliche Regelung des Verkehrs mit Düngemitteln oder Futtermitteln ist nur vereinzelt erfolgt. Gesetze dieser Art bestehen in Belgien (vom 29. December 1887), in Frankreich (vom 11. Februar 1888), sowie in einer Anzahl nordamerikanischer Staaten (vgl. das oben citirte Referat von A. Mayer-Wageningen).

Kapitel IX:

Die Landwirthschaftspflege im engeren Sinne und die Hebung der landwirthschaftlichen Productionstechnik.

Literaturübersicht.

Die in den nachstehenden Paragraphen behandelten Gegenstände haben in den seitherigen agrarpolitischen Werken regelmässig nur eine sehr summarische Darstellung erfahren. Rau giebt einige Angaben über Feld- und Wiesenbau, sowie über Garten- und Rebbau und über die zur Hebung dieser landwirthschaftlichen Betriebszweige in Betracht kommenden Staatsmaassnahmen in den §§ 148 — mit 152 des II. Bds. seiner politischen Oekonomie und ebenda in den § 144 ff. über landwirthschaftliches Unterrichtswesen. — Roscher behandelt die Materie unter der nicht ganz zutreffenden Bezeichnung „landwirthschaftlicher Unterricht" in Kap. 14, § 169 ff., unter welchem Sammelbegriff dann die auf das landwirthschaftliche Unterrichtswesen, Prämiirungs-, Ausstellungs- und Vereinswesen bezüglichen Aufgaben des Staats und zwar ebenfalls nur andeutungsweise besprochen werden; die ebenda im dritten Buch: „Nebenzweige des Ackerbaus" im 2. Kap., § 176, gegebenen Betrachtungen über Viehzucht erstrecken sich grösstentheils auf die nationalökonomische Stellung dieses Zweigs des landwirthschaftlichen Gewerbes zu anderen landwirthschaftlichen Betriebszweigen und auf die entwickelungsgeschichtlichen Tendenzen der Viehzucht — Betrachtungen, die durchweg sehr fesselnder Art sind, aber grösstentheils wohl dem Gebiet der landwirthschaftlichen Betriebslehre zufallen und daher in diesem Buch nur insoweit verwerthet wurden, als dies zum Verständniss der landwirthschaftspfleglichen Maassnahmen auf diesem Gebiete der Betriebstechnik nothwendig erschien; einige landwirthschaftspfleglichen Betrachtungen bei R. nur in § 182. — In dem Schönberg'schen Handbuch der politischen Oekonomie ist in dem Aufsatz vom Freiherrn v. d. Goltz die Materie unter der Aufschrift: „Besondere Unterstützungsmittel für die Landwirthschaft" erörtert, unter welcher Rubrik indess neben dem Unterrichtswesen auch das ganze Gebiet des landwirthschaftlichen Credit-, Versicherungs-, Genossenschafts- und Vereinswesens mit abgehandelt worden ist, während die pfleglichen Veranstaltungen zur Hebung der Boden- und Thierproduction im Einzelnen unbesprochen geblieben sind (siehe Bd. II, Abschnitt V, S. 99 ff. in der III. Auflage des Schönberg'schen Handbuchs). — Die Darstellung des Verfassers in den nachstehenden Paragraphen zieht das ganze Gebiet der die Hebung und Förderung der landwirthschaftlichen Betriebstechnik bezweckenden staatlichen Veranstaltungen pfleglicher Art in den Kreis der Erörterungen, wobei aber überall die Darstellung

wesentlich nur über die allgemeine Richtung dieses Zweiges der Agrarpolitik sich verbreitet, während über die Ausgestaltung im Einzelnen in den verschiedenen Staatswesen im Interesse der Raumersparniss überall nur kurze Andeutungen gemacht werden konnten und in dieser Hinsicht auf die amtlichen Jahresberichte der Ackerbauministerien einzelner Staaten (Preussen, Baden), auf sonstige amtliche (Die Landwirthschaft in Bayern, 1890) und halbamtliche Publicationen, insbesondere auch auf die Jahresberichte der landwirthschaftlichen Centralvereine verwiesen werden muss (vgl. die Literaturübersicht in Bd. I, S. 2 oben). Eine systematische Darstellung der bezüglichen pfleglichen Maassnahmen in Baden giebt des Verfassers Handbuch: Das Verwaltungsrecht der Landwirthschaft und die Pflege der Landwirthschaft in Baden nebst Ergänzungsband, 1887 und 1890; für Bayern die in dem citirten Werk enthaltenen Aufsätze von Ph. Göring, Feser, Haag etc.; für Sachsen die Schrift von v. Langsdorff, Die Landwirthschaft in Sachsen etc. 1889; für Preussen das mehrfach citirte Werk von A. Meitzen, Bd. II, Abschnitt XXIX ff. und Bd. III, Abth. XL ff. Einen Ueberblick über die in einzelnen europäischen Staaten getroffenen „Maassregeln und Einrichtungen zur Förderung der Landwirthschaft“ giebt der von A. Krämer verfasste treffliche „Enquêtebericht, erstattet an das schweizerische Handels- und Landwirthschafts-Departement“, Zürich 1882. — In der Schweiz seit 1884 namhafte Unterstützung der landwirthschaftlichen cantonalen Fürsorge durch die Eidgenossenschaft selber gemäss dem Bundesbeschluss vom 27. Januar 1884 und den dazu ergangenen Vollziehungsordnungen (siehe die amtliche Schrift: Landwirtschaftliche Gesetzgebung des Bundes, Bern 1887). — Die Specialliteratur über diesen Gegenstand ist eine so massenhafte, dass dieselbe an dieser Stelle auch nicht einmal auszugsweise aufgezählt werden kann; sie hat wohl auch nur für den Fachmann im engeren Sinne Interesse. Einzelne literärischen Angaben finden sich in den Anmerkungen zum Text bei den die Einzelmaassnahmen besprechenden Paragraphen. — Die geschichtlichen Notizen der nachfolgenden Niederschrift lehnen sich im Wesentlichen an die beiden Werke von C. Fraas an: Geschichte der Landwirthschaft, 1852, und: Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft, 1865.

Abschnitt I.

Wesen und Inhalt der Landwirthschaftspflege.

§ 170. Inhalt der auf Förderung der landwirthschaftlichen Production gerichteten Verwaltungsthätigkeit (Landwirthschaftspflege im engeren Sinne).

1. Innerhalb der im Interesse des Grundbesitzes und der landwirthschaftlichen Erwerbsthätigkeit sich bethätigenden Staatsfürsorge ist von besonderer Bedeutung jene Verwaltungsthätigkeit des Staats, die darauf abzielt, die Productionstechnik im weitesten Sinne des Worts zu heben und die durch die Allgemeinentwickelung gebotenen Fortschritte in der Technik und Oekonomik des landwirthschaftlichen Betriebs zu einem Gemeingut der gesammten landwirthschaftlichen Bevölkerung zu machen. Die Richtung dieser staatlichen

Thätigkeit, die man als die pfleglichen Maassnahmen im Gebiet der Agrarpolitik im Unterschied von der rechtlichen Ordnung des Agrarwesens bezeichnen kann und die man in ihrer Gesammtheit wohl auch unter dem Namen: Landwirthschaftspflege (Agrarpflege) zusammenzufassen pflegt, ist eine dreifache: einmal steht die durch die gelehrte Forschung anzubahnende Fortentwicklung der naturwissenschaftlichen Grundlagen der Landwirthschaft in Frage, welcher Aufgabe in pflanzen- und thierphysiologischer, sowie in agriculturchemischer Hinsicht das landwirthschaftliche Versuchswesen zu dienen bestimmt ist; zum zweiten sind die durch die gelehrte Forschung gezeitigte Erkenntniss der Vorgänge in der Pflanzen- und Thierproduction und die durch die Mitarbeit der Praxis gewonnenen betriebstechnischen Erfahrungen den Angehörigen des landwirthschaftlichen Berufstandes zu vermitteln und diese mit der erforderlichen fachlichen Ausbildung auszustatten, welche Aufgabe dem landwirthschaftlichen Unterrichtswesen zufällt; zum dritten aber handelt es sich um Maassnahmen, die darauf abzielen, unter Benutzung der durch die staatliche Forschung gezeitigten besseren Erkenntniss in die Productionsbedingungen einzelner landwirthschaftlichen Betriebszweige: Feld-, Wiesen-, Reb-, Obstbau, Thierzucht und Thierhaltung — durch die Mittel der Belehrung und Aufmunterung, sowie auch durch unmittelbare staatliche Unterstützung (in Form von Geldbeihilfen etc.) die Bodencultur im weitesten Sinne des Worts zu heben und die Rentabilität des landwirthschaftlichen Gewerbes durch Hinwirken auf Steigerung der Roh- und Reinerträgnisse zu fördern. Seinen zahlenmässigen Ausdruck erhält dieser Zweig der Agrarpolitik in der Anforderung von staatlichen Geldmitteln zur Durchführung der landwirthschaftlichen Aufgaben im Einzelnen, und die mehr oder minder grosse Intensität des staatlichen Wirkens auf diesem Gebiete in den Einzelstaaten kann daher einigermaassen nach den zur Förderung der Landwirthschaft in den Staatsbudgets eingestellten Summen beurtheilt werden, wenn schon in dieser Hinsicht Vorsicht geboten ist, da in einzelnen Staaten diese Mittel — im Zusammenhang mit der Ordnung der Staatsverfassung — nicht ausschliesslich im Staatsbudget, sondern zum Theil auch in den Budgets der grösseren Provinzialverbände (Provinzen in Preussen, Regierungsbezirke in Bayern, Kronländer in Oesterreich etc.) angefordert erscheinen.

Anmerkung. a) Bezeichnend für die pflegliche Thätigkeit auf landwirthschaftlichem Gebiet in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ist die Thatsache, dass, wie Mascher („Der landwirthschaftliche Real und Gewerbecredit etc.", 1863) gelegentlich betont (S. 43), in Preussen bis 1843 2500 Thaler, von 1843 ab 90000 Thaler für ein landwirthschaftliches Budget ausgeworfen waren; derselbe erinnert daran, welche namhafte Summen s. Z. Friedrich der Grosse für unmittelbare Hebung der Landwirthschaft jährlich flüssig gemacht habe.

b) Nachweise über die Anforderungen in den landwirthschaftlichen Budgets verschiedener Staaten aus dem Anfang der achtziger Jahre bei Krämer, a. a. O., S. 105 ff.; eine vergleichende Studie über die staatliche Unterstützung der Landwirthschaft mit Geldmitteln in Preussen und in Schweden giebt A. Müller in Thiel's landwirthschaftlichen Jahrbüchern, Jahrgang 1879; es beliefen sich danach in den siebenziger Jahren die Aufwendungen für Landwirthschaft und Fischerei, und zwar für Auseinandersetzungswesen, Lehranstalten, Veterinärwesen, Rindviehzucht, Pferdezucht, Landesmeliorationen, Vereinswesen, Fischerei, insgesammt und zwar in Preussen auf 8,4 Millionen, in Schweden auf 1,5 Millionen Mark, dort auf je 100 Hectar (Quadratkilometer) Ackerland auf 49,7, hier auf 54,6 Mark. Krämer giebt für den Anfang der achtziger Jahre folgende vergleichende Zahlen über die Budgets der landwirthschaftlichen Ministerien, wobei die Verwendungsziffern sich auf 100 Hectar des ganzen landwirthschaftlich benutzten Bodens beziehen: für Preussen 38,4 Mark; Sachsen 42,4 Mark; Bayern 16,8 Mark (ein erheblicher Theil des Förderungsaufwandes wird in den Budgets der Kreise angefordert); Württemberg 35,2 Mark; Baden 33,6 Mark; Oesterreich 28,0 Mark; Frankreich 36,8 Mark; Italien 9,6 Mark. — Die meisten landwirthschaftlichen Budgets haben in der Gegenwart nicht unbeträchtliche Steigerungen erfahren, im Zusammenhange mit der schwieriger gewordenen Lage des landwirthschaftlichen Gewerbes und der aufmerksameren Pflege, die ihm zu Theil wird; in Baden z. B. von rund 246000 Mark im Jahre 1880/81 auf rund 550000 Mark im Budget für 1892/93, wozu noch eine Anforderung im ausserordentlichen Etat von 557000 Mark kommt (darunter 200000 Mark für Beihilfen zur Hagelversicherung, 130000 Mark für Hebung des Rebbaus); der Aufwand im ordentlichen Etat mit 550000 Mark kommt nunmehr einer Verwendung von 68 Mark auf den Quadratkilometer gleich; in den Budgets der Kreisverwaltungen treten zu den staatlichen Geldmitteln weitere 80000 Mark, in jenen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine weitere 40000 Mark hinzu, so dass die für Förderung laufender landwirthschaftlicher Zwecke verfügbaren Mittel sich dermalen in Baden auf etwa annähernd 700000 Mark im Jahre belaufen oder per Quadratkilometer auf rund 87 Mark.

2. Art und Richtung der Landwirthschaftspflege ist, wie leicht ersichtlich, mitbedingt durch die Art und Ordnung des Agrarrechts und eine gute Ordnung des Agrarrechts vielfach wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Vorgehen auf dem Gebiet rein pfleglicher Maassnahmen. So steht die Hebung des Feld- und Wiesenbaus mit der agrarrechtlichen Ordnung des Feldbereinigungs- und Zusammenlegungswesens und der Gesetzgebung über Wasserbenützung und Wassergenossenschaften in engstem Zusammenhang; so kann die auf die Verbesserung des Pflanzenbaus gerichtete Thätigkeit einer polizeilichen Ordnung der Bekämpfung von Schädlingen ebenso wenig entbehren, wie die Pflege der Thierzucht und Thierhaltung gewisser gesundheits- und seuchenpolizeilicher Maassnahmen; so kann sich endlich in manchen Beziehungen die pflegliche Thätigkeit erst dann voll und wirksam

entfalten, wenn der Verfügungsfreiheit des Grundeigenthümers oder Inhabers eines landwirthschaftlichen Gewerbes gewisse durch nachbarliche Rücksichten oder durch die Interessen der Gesammtheit der Berufsgenossen geforderten Schranken auferlegt sind, wie dies die Ordnung der Feldpolizei, ferner im Gebiet der Thierhaltung die Regelung des Körungswesens anstrebt; wobei in allen diesen Beziehungen auf die Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln (Bd. I, Kap. III; Bd. II, Kap. VIII) verwiesen werden darf. Innerhalb dieses durch die jeweilige Ordnung des Agrarrechts gegebenen Rahmens strebt die moderne Landwirthschaftspflege die Hebung des landwirthschaftlichen Gewerbes durch reine Verwaltungsmaassnahmen, also mit grundsätzlichem Verzicht auf zwangsweises Vorgehen an und unterscheidet sich hierin sehr wesentlich von der Landwirthschaftspflege der älteren Zeit, die — wofür die Zeit des eudämonistischen Polizeistaats des vorigen Jahrhunderts vor Allem charakteristisch ist — in nicht seltenen Fällen zu jener Hebung auch der staatlichen Zwangsmittel sich bediente; wobei nur an die in vielen europäischen Staaten im vorigen Jahrhundert ergangenen Polizeigebote erinnert sein mag, die die Einführung neuer Culturpflanzen (Klee, Tabak, Kartoffeln) zu erzwingen suchten, Zahl und Art der von den einzelnen Landwirthen zu setzenden Obstbäume, Zahl und Art der zu haltenden landwirthschaftlichen Nutzthiere etc. regelten, Alles in der Absicht, die „Unterthanen", wenn es nicht anders ging, auch mit Gewalt glücklich zu machen[1]). Im Gegensatz zu dieser in die innersten Vorgänge des Betriebs reglementirend eingreifenden Regierungsweise der älteren Zeit steht der moderne Staat auf dem gewiss richtigen Standpunkt, dass, da ein Jeder für die Erfolge oder Misserfolge der seiner Wirthschaft zu gebenden Richtung in technischer und ökonomischer Hinsicht zunächst sich selbst verantwortlich ist, ihm auch am besten die Entscheidung hierüber anheimgestellt bleiben muss, also eine Leitung und Beeinflussung dieser Thätigkeit durch polizeiliche Vorschriften zu unterbleiben hat. Daher die Staatsfürsorge von heute, soweit sie den Fortschritt der Bodencultur zur Aufgabe sich setzt, dieses Ziel nicht auf dem Wege von „Reglementen" und „Decreten",

[1]) Vgl. hierzu die für Baden und die vorderösterr. Lande im vorigen Jahrhundert ergangenen, in dem citirten Handbuch des Verfassers, S. 204 ff., angezogenen Polizeiverordnungen; für Kursachsen die Schrift von Haun (Bauer und Gutsherr in Kursachsen, 1892) mit den Angaben auf S. 4, 28, 34 ff.

sondern durch Darbietung von der freien Benutzung offenstehenden förderlichen Veranstaltungen, sowie durch die Mittel der Belehrung und Aufmunterung zu erreichen trachtet; es wird also an das wachsende Verständniss und die zunehmende bessere Einsicht der Betheiligten appellirt und solchergestalt — nicht wie ehedem durch äussere mechanische Machtmittel, die, wie die Erfahrung gezeigt hat, selten durchgreifenden Erfolg aufweisen — sondern von innen heraus und damit, wenn auch vielleicht manchmal nur langsam, so doch jedenfalls sicherer und mit grösserer Aussicht auf dauernden Erfolg die Aufgabe: einen der jeweiligen volkswirthschaftlichen Entwicklung entsprechenden Zustand der Bodencultur herbeizuführen, zu lösen gesucht.

§ 171. Bedeutung der Landwirthschaftspflege in der Gegenwart; Verschiedenheit ihrer Gestaltung von Land zu Land.

1. Die Bedeutung einer in Form pfleglicher Maassnahmen sich bethätigenden landwirthschaftlichen Staatsfürsorge gerade auch in der Gegenwart wird von den landwirthschaftlichen Fachmännern ebenso bereitwillig anerkannt, wie sie von Angehörigen der dem landwirthschaftlichen Berufsleben fernestehenden Gruppen (Gelehrte, Parlamentarier aus städtischen und gewerblichen Kreisen etc.) vielfach unterschätzt wird. Insbesondere ist es ein nicht selten zu beobachtender Irrthum der Theoretiker der Agrarpolitik, dass sie über der Bedeutung der agrarrechtlichen Ordnung die Wichtigkeit eines gleichzeitig zu organisirenden agrarpfleglichen Eingreifens verkennen, womit dann die übertreibenden Ausmalungen der weittragenden und durchschlagenden Erfolge einzelner agrarrechtlicher Institute (es sei an die Literatur über das Heimstättewesen erinnert § 138 ff.) im Zusammenhang stehen. Diese einseitige Betonung des Agrarrechts, in dessen angemessener Ausgestaltung man den „Stein der Weisen" für die Zukunft der Landwirthschaft gefunden zu haben glaubt, übersieht, dass die Landwirthschaft, wie Industrie und Handwerk, ein Gewerbe ist, in welchem durch das vereinigte Zusammenwirken von Natur, Kapital und Arbeit marktfähige Erzeugnisse dargestellt werden, wobei nicht bloss von dem jeweiligen Marktpreis, sondern auch von der von der Flächeneinheit erzielten Productenmenge und von

dem thatsächlichen Betriebsaufwand der wirthschaftliche Erfolg der Production abhängt; und übersieht weiter, dass die vollkommenste Agrarverfassung das Gedeihen der in ihr wirthschaftenden Grundbesitzer nicht verbürgen kann, wenn und sofern diesen die erforderliche betriebstechnische Geschicklichkeit und betriebsökonomische Erfahrung abgeht, wie sie zur Erzielung privatwirthschaftlich lohnender Geschäftsergebnisse erforderlich ist; wie anderseits freilich eine an sich mangelhafte Agrarverfassung beim Zusammentreffen mit landwirthschaftlicher Fachunkenntniss besonders schädlich wirken muss, wobei letzterenfalls an die über alle Maassen traurige Lage der russischen, der italienischen und der irischen Bauern erinnert sein mag, an der mindestens ebenso sehr die Unwissenheit und Rohheit der ländlichen Bevölkerung wie die Mängel der Agrarverfassung Theil haben. Je mehr mit fortschreitender Entwicklung der allgemeinen Cultur und Zunahme der Volkszahl die Bodenpreise anziehen und im Gefolge dieser Entwicklung die privatrechtlichen Verpflichtungen der Grundbesitzer eine Erweiterung erfahren, je mehr ferner durch die wachsenden Bedürfnisse des Staats und der Gemeinden auch die Anforderungen an die Steuerkraft der Einzelnen erhöht werden, je mehr die individuellen Haushaltungsbedürfnisse auch in den unteren und mittleren Volksschichten eine Steigerung erfahren, je mehr endlich jede privatwirthschaftliche Thätigkeit in den Kreis der allgemeinen Verkehrsentwicklung gezogen wird und die Nöthigung entsteht, über die Bedürfnisse des eigenen Haushalts hinaus für den Markt, d. h. marktfähige Waare zu erzeugen, um so grössere Anforderungen stellt auch der kleinste landwirthschaftliche Betrieb an das technische Können und die wirthschaftliche Einsicht des Wirths, wenn den Anforderungen des staatlichen und privaten Lebens genügt und die wirthschaftliche Selbstständigkeit behauptet werden soll. Tritt zu Allem dem, wie gerade in der Gegenwart, eine wachsende Abhängigkeit des Einzelwirths sowohl in der Richtung der Erzeugung wie in der Gestaltung der Absatzbedingungen von Factoren hinzu, die sich seiner Beeinflussung mehr oder weniger entziehen (Wettbewerb von aussen aus Ländern mit besonders günstigen Erzeugungsbedingungen oder technischer Ueberlegenheit des Betriebs), so mögen selbst schützende Zollschranken von beträchtlicher Höhe unter Umständen nicht ausreichen, eine in betriebstechnischem Beharrungszustand verbliebene landwirthschaftliche Bevölkerung vor Siechthum und wirthschaft-

lichem Verfall zu bewahren. Endlich aber knüpft sich an die Herbeiführung betriebstechnischer Fortschritte das allgemeine nationale Interesse, das durch die Wichtigkeit einer wenigstens relativen Unabhängigkeit in der Nahrungsmittelversorgung des eigenen Landes von fremden Märkten gegeben ist; desshalb erwächst mit der zunehmenden Volkszahl und dem Wachsen des Bedarfs an Brodfrüchten und Fleisch dem Grundbesitz die Verpflichtung, den seiner Arbeit anvertrauten nationalen Grund und Boden durch erhöhte Betriebsgeschicklichkeit in den Stand zu setzen, dem gewachsenen Nahrungsbedürfniss der Volksgemeinschaft zu genügen; wie hinwiederum gerade desshalb das Hinwirken auf die Herbeiführung solcher, von stärkerer Ausnützung der Bodenkraft begleiteter Betriebsfortschritte als eine besonders wichtige Staatsaufgabe erscheint.

2. Die Nothwendigkeit, durch pflegliche Maassnahmen Betriebsfortschritte anzubahnen, die neben einer Steigerung der Roherträgnisse des Grund und Bodens auch eine Verbesserung der Rentabilitätsverhältnisse im Gefolge haben, tritt namentlich in jenen Staaten und Staatsgebietstheilen zu Tage, in denen die klein- und mittelbäuerliche Bevölkerung überwiegt, deren Angehörige aus oft erwähnten Gründen den Fortschritten der Bodencultur vielfach gänzlich ablehnend gegenüberstehen, jedenfalls denselben nur langsam und zögernd folgen (Bd. I, § 11 am Schluss; § 12 und § 69, Ziffer 1). Wenn auch im Laufe dieses Jahrhunderts manche Verbesserungen und Vervollkommnungen der Boden- und Thierzuchttechnik im Bereich der bäuerlichen Bevölkerung stattgefunden haben, so ist es doch für den Kenner der Verhältnisse des flachen Landes eine offenkundige Thatsache und ist auch in den landwirthschaftlichen Enquêten der achtziger Jahre übereinstimmend bestätigt worden, dass noch für viele Verbesserungen Raum ist und dass an den vollzogenen Fortschritten die einzelnen Gegenden des bäuerlichen Besitzes in sehr ungleicher Weise Theil nehmen, manche hinter dem Durchschnittsmaass recht weit zurückgeblieben sind. Noch immer harren weithin bessere, arbeitssparende Geräthe und Maschinen der wünschenswerthen Verbreitung, wird die sorgsame Sammlung und Behandlung der thierischen Düngestoffe und deren Ergänzung durch mineralische Beidünger unterlassen, lässt die Sorgfalt in der Bodenbestellung zu wünschen übrig, wird mangelhaft gereinigtes und ausgelesenes Saatgut verwendet, die Vertilgung der Unkräuter in sorgloser

Weise gehandhabt, geschieht die Verabreichung der Futterstoffe in unökonomischer Weise, ist bei der Einstellung der Zucht- und Nutzthiere die richtige Auswahl zu vermissen, entbehren die zum Verkauf bestimmten Erzeugnisse der entsprechenden Herrichtung etc. Und neben diesen Mängeln der Technik gehen betriebsökonomische Fehler und Verirrungen einher und schleppen sich jahrelang oft schon desshalb fort, weil es in vielen Wirthschaften, selbst in grösseren, an einer ordentlichen Buchführung gebricht, so dass sich die Wirthschafter über die Ertragsverhältnisse ihrer Wirthschaft im Ganzen und gar über die Rentabilität einzelner Zweige derselben selten im Klaren sind. Die misslichen Folgen dieses mangelnden Einblicks zeigen sich theils in dem Festhalten von irrationellen und unrentablen Betriebsweisen: Aufrechterhaltung der Dreifelderwirthschaft (Bd. I, § 7), feldmässige Bestellung selbst ganz schlechter und entlegener Grundstücke, Beibehaltung der Pferdehaltung, wo Ochsen oder Kühe die Arbeit ebenfalls verrichten können etc., theils in der Bewilligung unverständig hoher Kauf- und Pachtpreise, wohl auch in dem Missverhältniss, in welchem man das zu bewirthschaftende Land mit dem gegebenen Maass von Betriebskapital hält, mitunter auch, insbesondere soweit die Beschäftigung der eigenen Familienangehörigen in Frage kommt, in der Verwendung einer über das unbedingt gebotene Maass hinausgehenden Zahl von Arbeitskräften [1]). Betriebstechnische und betriebsökonomische „Sünden" der bezeichneten Art, in ungenügenden Ernten und Erträgnissen der Thierhaltung und in unverhältnissmässigen Wirthschaftsausgaben zu Tage tretend, mögen bei völlig schuldenfreiem Besitz leicht ertragen werden, müssen aber bei verschuldetem Besitz und beim zeitlichen Zusammentreffen von Verschuldung mit sonstigen ungünstigen Conjuncturen — Sinken der Productenpreise, Steigen der Geldlöhne und der anderen Wirthschaftserfordernisse — sich bitter rächen. Sind solche Betriebssünden, wie bemerkt, zumeist beim bäuerlichen Besitz anzutreffen, so kommen sie doch auch in grösseren Wirthschaften vor, weil es eben auch den Leitern grösserer Güter nicht selten noch immer an der erforderlichen sachlichen Vorbildung und wirthschaftlichen Erfahrung gebricht, ein Umstand, der bei Beurtheilung der Nothlage des grösseren

[1]) Vgl. hierzu die bad. landw. Erhebungen v. 1883, Bd. IV, S. 14 ff. und die lesenswerthe Schrift: G. Böhme, Landwirthschaftliche Sünden, 1893.

Grundbesitzes in einzelnen Theilen Mitteleuropas vielfach nicht die gebührende Beachtung findet[1]).

3. Die die Hebung der Productionstechnik anstrebenden pfleglichen Maassnahmen des Staats weisen länderweise ein sehr verschiedenartiges Bild auf, je nach dem Stand der Technik, den im Laufe der Zeit ein Land bereits erreicht hat. In solchen Staatswesen, in denen wegen des vorherrschenden grösseren Grundbesitzes die Bodencultur Dank der bei den jeweiligen Betriebs leitern vorhandenen Intelligenz und Fachbildung in befriedigendem Zustand sich befindet, wird an die pflegliche Thätigkeit des Staats wohl kaum eine andere Anforderung als die zu stellen sein, durch die Bereitstellung fachwissenschaftlicher Institute die Möglichkeit der Aneignung der nöthigen Fachbildung für die Betriebsleiter zu vermitteln, wogegen im Uebrigen die Verbreitung der Betriebsfortschritte der privaten Vereinsthätigkeit überlassen werden kann, wofür England, wohl auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, als typische Beispiele gelten können. Wo die bäuerliche Bevölkerung überwiegt, die nach dem Maasse ihrer Allgemeinbildung den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung weder alsbald zu folgen, noch im Hinblick auf ihre Vermögenslage für die Fachbildung der nachwachsenden Generation erhebliche Opfer zu bringen vermag, bedarf es nicht nur einer Popularisirung der naturwissenschaftlichen Forschungsergebnisse (durch Einrichtung von dem Verständniss dieses Theils der ländlichen Bevölkerung angepassten besonderen Unterrichtsanstalten, durch Organisirung einer mit gemeinfasslichen Vorträgen operirenden Wanderlehrthätigkeit), sondern es wird auch nöthig, das in diesen Kreisen herrschende Vorurtheil und Misstrauen gegen gelehrte Forschung, das nicht selten zu beobachtende geringschätzige abfällige Urtheil gegenüber Allem, was wie eine Neuerung aussieht, allgemach zu bekämpfen durch augenfällige Beispiele wirksamen Erfolgs (Versuchspflanzungen und Versuchsgärten), durch in Aussicht stehende geldliche Vortheile (Zuwendungen von Beihilfen zur Anschaffung neuer bewährter Sämereien, zweckentsprechender Maschinen und Geräthe, werthvoller Zuchtthiere etc.), endlich durch Entfachung des bäuerlichen Ehrgeizes und der bäuerlichen Eitelkeit (Prämienvertheilungen etc.). Vielseitige Wahrnehmungen zeigen

[1]) Ueber die häufig mangelhafte Vorbildung der Leiter grösserer Gutsbetriebe vgl. die Ausführungen von E. Müller in der erstcitirten Schrift in dem einleitenden Abschnitt: „Zeitgemässe Betrachtungen"; ferner Settegast, a. a. O., S. 59 ff.

denn auch, dass der passive Widerstand der bäuerlichen Wirthe gegen Betriebsfortschritte auf dem Wege der Belehrung allein nicht zu überwinden ist und dass eine raschere Emporhebung dieses Theils der ländlichen Bevölkerung auf eine höhere Stufe der Betriebstechnik nur auf dem Wege der Bereitstellung umfangreicher Geldmittel des Staats möglich sich erweist[1]).

4. Je verschiedenartiger endlich die Formen sind, in denen nach Lage, Boden und Klimaverhältnissen der landwirthschaftliche Betrieb sich abspielt, um so mannigfaltiger wird sich die pflegliche Thätigkeit des Staats gestalten müssen, um eine gleichmässige und gleichzeitige Hebung der einzelnen wichtigen Productionsrichtungen herbeizuführen; je bedeutungsvoller für einzelne Gegenden bestimmte Zweige der landwirthschaftlichen Production sind, je nach dem die Erzeugung von Körnerfrüchten, Kartoffeln, Handelsgewächsen, Obst, Wein, im Gebiet der Thierhaltung: Pferde-, Rindvieh- und Schweinehaltung etc. überwiegt, um so nachdrücklicher wird die Verwaltungsthätigkeit in den betreffenden Gegenden gerade diesen Theilen der Production gegenüber aufmunternd, anregend, unterstützend einzusetzen haben. Specialisirung einer-, Individualisirung der pfleglichen Thätigkeit anderseits und zwar immer unter sorgfältiger Anknüpfung an das Gewordene und Bestehende und die vorfindlichen Besitz- und Bewirthschaftungsverhältnisse sind desshalb nöthige Erfordernisse, denen der Staat bei diesem Zweig seiner volkswirthschaftlichen Fürsorgethätigkeit genügen muss, wenn auf rasche und zugleich nachhaltige Erfolge gerechnet werden soll. Daher auch nichts verkehrter wäre, als pflegliche Einrichtungen des einen Staats, die daselbst sich bewährt haben, ohne Weiteres zu copiren und auf andere zu übertragen; vielmehr jederzeit der Zuschnitt solcher pfleglichen Maassnahmen den besonderen Verhältnissen der einzelnen Staatsgebietstheile und Gegenden angepasst werden sollte.

[1]) Bülau (Hdb. der Staatswirthschaftslehre, 1835, S. 266 ff.) giebt die zu seiner Zeit herrschenden Anschauungen, die freilich noch lange anhielten, getreulich wieder, wenn er meint, dass die Sorge für die Production im Allgemeinen nicht Sache des Staats, sondern der landw. Vereine sei, und dass des ersteren Aufgabe in diesem Gebiet für gelöst zu erachten sei, wenn er Musteranstalten, allenfalls in Verbindung „mit Lehr- und Uebungsanstalten für Bauerssöhne“ einrichte.

Abschnitt II.

Das landwirthschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen[1]).

§ 172. Die Würdigung des landwirthschaftlichen Unterrichts; Entwicklungsgang.

1. Die schönen Worte Liebig's: „In allen Ländern stehen der Wohlstand, der Reichthum, die Gesittung, die Kräfte des Landes im Verhältniss zu der Summe des Wissens, welche sich die Bevölkerung erworben hat", haben volle Gültigkeit auch im Hinblick auf die ländliche Bevölkerung und zwar in allen ihren Besitzgruppen, auch den untersten. Zumal in der Gegenwart, in der auch das entlegenste Dorf in die grossen Schwingungen des Weltverkehrs einbezogen ist und die Production der abgelegensten Gegend mitbeeinflusst wird durch die Conjuncturen des Weltmarkts, bedarf jeder Producent, und sei es auch der kleinste bäuerliche Wirth, eines gewissen Maasses geistiger Schulung als unentbehr-

[1]) Den besten und gründlichsten Einblick in die Organisation des landw. Unterrichtswesens in Europa und die in diesem Gebiet sich abspielenden Streitfragen liefert die im Auftrag des k. k. Ackerbauministeriums durch v. Zimmerauer herausgegebene, seit 1887 erscheinende „Land- und forstwirthschaftliche Unterrichtszeitung". Die nachfolgende Darstellung im Text muss — dem Zweck des Handbuchs entsprechend — überall auf Hervorhebung grundsätzlicher Gesichtspunkte sich beschränken und von Mittheilung von Lehrplänen und Lehrzielen der einzelnen Anstalten, von der Art ihrer äusseren Organisation etc. Umgang nehmen. — Von besonders bemerkenswerthen Aufsätzen in den bis jetzt erschienenen Jahrgängen sind namentlich die folgenden zu erwähnen: v. Gohren, Die landw. Unterrichtsanstalten in Preussen, Jahrg. I, S. 74; Derselbe: Frankreich's landw. Unterrichtswesen, ebenda, S. 175 ff. u. 306 ff.; v. Zimmerauer, Das land- u. forstwirthschaftliche Unterrichtswesen in den Ländern der Ungarischen Krone, Jahrg. II, S. 87, 259; Wisbeck, Das landw. Unterrichtswesen in Bayern, ebenda S. 34; v. Langsdorff, Das landw. Unterrichtswesen in Sachsen, ebenda S. 137, 211; Giovanni Patané, Das landw. Unterrichtswesen in Italien, Jahrg. III, S. 135, 209, 322 u. Jahrg. IV, S. 196 ff.; v. Miklaschewski, Die Entwicklung des landw. Bildungswesens in Russland, Jahrg. V, S. 162 u. Jahrg. VI, S. 243 ff.; Fleischner, Das land- und forstwirthschaftliche Unterrichtswesen in der Schweiz; Derselbe: Der Unterricht in der Landwirthschaft an den Lehrerbildungsanstalten, Bürger- und Volksschulen in Frankreich, in Jahrg. IV, S. 62 ff. u. 229 ff. — Von bemerkenswerthen Monographien über die Materie sind namentlich aufzuführen: H. Settegast, Der landw. Unterricht, 1873, und die geistvolle Schrift von L. v. Stein, Die staatswissenschaftliche und die landwirthschaftliche Bildung, 1880. — Sehr abstruse Ansichten über die landw. Fachbildung bei W. Hamm, Das Wesen und die Ziele der Landwirthschaft, 1872, Abschn. XVI, S. 312 ff., wo eigentlich über jede Art besonderer landw. Unterrichtsorganisation der Stab gebrochen wird.

licher Unterlage für die erfolgversprechende Führung eines wirthschaftlichen Betriebes. Je mehr auch in dem ländlichen Gewerbe die Nothwendigkeit zu Tage tritt, die Productionsrichtung mit den Anforderungen des Marktes in Uebereinstimmung zu setzen, gegebenenfalls also den Schwerpunkt der wirthschaftlichen Thätigkeit zu verlegen — beispielsweise auf die stärkere Production von Fleisch und Molkereiproducten an Stelle des Cerealienbaus — je mehr, wie Roscher meint, die fortschreitende Entwicklung die Landwirthschaft „zu einer Kunst und Wissenschaft" macht, um so weniger genügt die nach Schablonen arbeitende, althergebrachte Wirthschaftsweise und die pietätvolle Beachtung überlieferter Regeln. So hat sich denn seit langer Zeit die Ueberzeugung befestigt, dass im Gewerbe des Landwirths wohl für die untersten Stufen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Volksschule und ein an die Volksschule sich anfügender Fortbildungsunterricht in den Elementarfächern darbietet, zur Noth genügen, für die mittleren und oberen Besitzgruppen aber eine besondere Unterrichtsorganisation zu schaffen sei, die den Adepten des landwirthschaftlichen Fachs die zur guten Ausübung ihres künftigen Berufs unentbehrlichen Fachkenntnisse zu vermitteln habe. Man geht dabei von dem gewiss einwandfreien Satze aus, dass praktische Routine, Fleiss und Sparsamkeit allein in der Gegenwart nicht hinreichen, einem Gutsbetrieb in Erfolg verbürgender Weise vorzustehen, dass vielmehr eine verständnissvolle Erfassung der Vorgänge im Pflanzen- und Thierreich und der klare Einblick in das wirthschaftliche Räderwerk des Betriebs durchaus Noth thue, um die Pflanzen- und Thierproduction unter Benützung der durch Erfahrung und Wissenschaft sich darbietenden Mittel bei thunlichster Beschränkung der Erzeugungskosten zur höchstmöglichen Ertragsfähigkeit zu steigern und zugleich die gewinnbringendste Verwerthung der gewonnenen Erzeugnisse zu ermöglichen [1]). Dabei hat man in richtiger Würdigung des verschiedenen Maasses von Anforderungen, die das landwirthschaftliche Gewerbe je nach dem Umfang des Betriebs an den Gutsleiter stellt, in der Organisation des landwirthschaftlichen

[1]) Die vielfach betonte Ueberlegenheit des amerikanischen Farmers gegenüber seinem europäischen Fachgenossen führt Wilckens (Fühling's Landw. Zeitung v. 1892, S. 86) gerade auch auf den Lerneifer jener zurück. „Der nordamerikanische Bauer . . . lernt jede Cultur, wenn sie Geld verspricht; er ist nie zu alt zum Lernen, er lernt in Schulen, Büchern, Zeitungen und vor Allem in Musterwirthschaften . . . Lernen und Arbeiten sind die Grundlagen des riesigen nordamerikanischen Fortschritts. Drüben ist Niemand zu alt zum Lernen und zu vornehm zu jeder Art von Arbeit."

Unterrichtswesens eine Differenzirung eintreten lassen, demgemäss besondere Unterrichtsanstalten für die kleineren, mittleren und grösseren Gutsbetriebe geschaffen und diese in der Ausgestaltung des Lehrplans und der Lehrziele dem Bildungsbedürfniss der verschiedenen Grössengruppen des Besitzes angepasst.

2. In dem geschichtlichen Verlauf des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens lässt sich unschwer folgender Entwicklungsgang erkennen: a) Zuerst ist der Unterricht ein vorwiegend praktischer, d. h. auf unmittelbare Anschauung und Einübung gerichteter. Die Adepten des landwirthschaftlichen Fachs treten bei erfahrenen, gewiegten Oekonomen in die Lehre (als sogen. Praktikanten) oder auch es übernehmen einzelne Gutsbesitzer oder Pächter geschäftsmässig die Ausbildung junger Leute in der Praxis und es entwickeln sich aus Veranstaltungen letzterer Art geradezu ständige Lehreinrichtungen, d. h. mit Gutsbetrieben verbundene Ackerbauschulen. Durchweg für diese Periode ist aber charakteristisch, dass der Schwerpunkt in die Unterweisung, in die Einführung in die einzelnen bei der Landwirthschaft vorkommenden praktischen Arbeiten, an denen alle Schüler sich zu betheiligen haben, verlegt ist, während die theoretische Unterrichtsertheilung als mehr Nebensächliches in den Hintergrund tritt. Das Unterrichtsziel ist daher auf die Erlangung einer bestimmten Summe manueller Fertigkeiten, die Aneignung gewisser erprobter Arbeitsmethoden und Regeln gerichtet; die Landwirthschaft wird als reine Erfahrungslehre behandelt und von einer streng naturwissenschaftlichen Erklärung der Vorgänge in der Pflanzen- und Thierproduction abgesehen.

b) Das zweite Stadium in dem erwähnten Entwicklungsgang zeichnet sich durch das stärkere Hervortreten gerade der theoretischen Unterrichtsertheilung gegenüber der praktischen Unterweisung aus. Die Lehranstalten sind zwar noch mit Gutswirthschaften verknüpft, aber die letzteren haben lediglich als Demonstrationsobject zu dienen zur Belebung und besseren Veranschaulichung der vorgetragenen Unterrichtsgegenstände, zur Vornahme von Anbauversuchen und praktischen Experimenten aller Art. Die Gutswirthschaft, statt ein bei der Ackerbauschule hauptsächlichstes Unterrichtsmittel zu sein, hat nur mehr den Zweck, der Unterrichtsertheilung ergänzend zur Seite zu treten, damit, wie einst Thaer, der Begründer des modernen landwirthschaftlichen Unterrichtswesens sich ausdrückte, „ein tiefer, klarer, bleibender Einfluss bewirkt,

auch von jedem wichtigsten Satz ein Erfahrungsbeweis gegeben werden kann". Je nach dem Umfang, in dem die einzelnen Unterrichtsfächer gelehrt werden, und nach der mehr oder minder wissenschaftlichen Behandlung der letzteren selbst, die hinwiederum bedingt wird von den an die Vorbildung der Schüler gestellten Anforderungen, von der Besetzung des Lehrkörpers und der sonstigen Ausstattung der Guts-Lehranstalt mit Lehrmitteln, gestaltet sich dieselbe entweder zur landwirthschaftlichen Mittelschule (theoretisch-praktische Ackerbauschule) oder zur landwirthschaftlichen Akademie.

c) Im dritten Stadium des Entwicklungsgangs endlich löst sich die Unterrichtsertheilung von dem Zusammenhang mit einem Gutsbetrieb völlig los und wird zur rein theoretischen. Zur Veranschaulichung des Unterrichts dient, an Stelle des Gutsbetriebs, neben zweckmässig geleiteten Excursionen, die Modellsammlung, die Geräthe- und Maschinensammlung, das Laboratorium, der botanische Garten u. a. m. Die Lehranstalten setzen sich nicht mehr zum Zweck, den Schüler mehr oder weniger als fertigen Landwirth zu entlassen, sie wollen ihn nur mit derjenigen Summe von theoretischem Wissen ausrüsten, die ihn dereinst zur verständnissvollen Ausübung seines Berufs befähigen wird. Die wirkliche Einübung in diesen verbleibt als Aufgabe der auf die theoretische Unterweisung folgenden Zeit der Praxis, deren Aneignung für um so leichter gehalten wird, je mehr der junge Mann mit einem tüchtigen Fond allgemeiner und specieller Fachkenntnisse ausgestattet worden ist.

Am ersten hat sich diese Trennung der landwirthschaftlichen Lehranstalten von der Gutswirthschaft, unter dem Einfluss der s. Z. von Liebig ausgehenden Bemühungen, bei der obersten Stufe der Unterrichtsertheilung vollzogen, indem man den Versuch machte, das Studium der Landwirthschaft von der Gutsakademie weg und an die Universität zu verlegen. Allmählich aber übertrug sich die Trennung auch auf die Schulen mittlerer und unterer Kategorie und es entstanden an Stelle und neben den Ackerbauschulen Lehranstalten, die, wie die landwirthschaftlichen Winterschulen und die sogen. Landwirthschaftsschulen, ihre Bildungsaufgaben ebenfalls losgelöst von jederlei Gutsbetrieb verfolgen.

3. Dieser Entwicklungsgang giebt zu folgenden Betrachtungen Anlass:

a) Die Ackerbauschule älteren Styls mit ihrer fast ausschliesslichen Berücksichtigung der praktischen Einübung in die

vorkommenden Arbeiten ist da am Platz, wo die grundbesitzende Bevölkerung von den augenfälligsten Fehlern und Gebrechen in der Betriebsweise sich loszumachen noch nicht gelernt hat, wo also beispielsweise der Werth einer die Bodenkräfte thunlich schonenden und doch die höchsten Erträgnisse verbürgenden Fruchtwechsel-Wirthschaft etwa gegenüber der Dreifelder-Wirthschaft mit reiner Brache oder einer sorgfältigeren Bodencultur etc. der Jugend gewissermaassen handgreiflich vor Augen geführt werden soll. Die reine Ackerbauschule muss demnach an Bedeutung verlieren in all' den Gegenden, in denen ein zeitgemässes Feldersystem bereits landesüblich geworden, wo Art und Weise und Reihenfolge der Arbeiten im Allgemeinen bereits richtig vorgenommen werden und wo es sich nur mehr darum handelt, die Auswahl der Culturgewächse den wechselnden Marktconjuncturen besser anzupassen, ein richtigeres Verhältniss herbeizuführen zwischen Körner- und Futterbau, zwischen stehendem und Betriebskapital etc., ein tieferes Verständniss für bestimmte Culturunternehmungen (Ent- und Bewässerungen, Weganlagen etc.) zu wecken, den ganzen Betrieb überhaupt mehr kaufmännisch einzurichten und an Stelle schablonenmässiger Nachahmung eine zielbewusste, auf die jeweiligen concreten Verhältnisse gestützte Thätigkeit treten zu lassen. Dieses Ziel kann aber viel besser als durch blosses handwerksmässiges Erlernen gewisser Wirthschaftsmethoden innerhalb einer gegebenen Musterwirthschaft auf Grund einer zugleich theoretischen Fachbildung erreicht werden, die den Blick des jungen Landwirths übt, schärft und erweitert, ihn unbefangener die bestehende Wirthschaftsweise zu prüfen und das Beste auszuwählen befähigt. Die Uebung und Erfahrung, die den Meister macht, kann überhaupt nicht in der verhältnissmässig kurzen Lehrzeit der Ackerbauschule, sondern nur durch jahrelange selbstständige Arbeit inmitten fremder oder eigener Wirthschaft erworben werden. Unter allen Umständen setzt das gedeihliche Wirken einer praktischen Ackerbauschule, insoweit als ihr Bestehen überhaupt noch als ein Bedürfniss erscheint, voraus, dass die in ihr übliche Wirthschaftsweise einer Uebertragung auf diejenigen ländlichen Bezirke, aus welchen ihre Schüler sich rekrutiren sollen, vermöge gleichartiger Boden- und klimatischer Verhältnisse leicht sich fähig erweist.

b) In landwirthschaftlich erheblich vorgeschrittenen Staatswesen kann nach dem Gesagten also nicht von der practischen Ackerbauschule älteren Styls, sondern nur von solchen Lehranstalten ein

die Hebung der heimischen Landwirthschaft verbürgender Erfolg erwartet werden, welche den theoretischen Unterricht (in Realien, Sprachen und Naturwissenschaften, Pflanzen- und Thierlehre etc.) ebenfalls berücksichtigen, ihn vielleicht sogar in den Vordergrund stellen. Hierbei ist die Frage, ob diese landwirthschaftlichen Fachschulen in Verbindung mit einer Gutswirthschaft, oder ohne solche zu bestehen haben, nicht ohne Bedeutung. Unverkennbar macht sich seit längerer Zeit das Bestreben, eine Lösung der Lehranstalten von jederlei Gutsbetrieb herbeizuführen, in höherem Grade als die gegentheilige Tendenz geltend. In vielen Fällen wird dieses Bestreben vorwiegend auf finanzielle Erwägungen zurückzuführen sein, insofern nicht zweifelhaft erscheinen kann, dass eine Schule mit Gutsbetrieb in der Regel kostspieliger zu unterhalten sein wird, als ohne solchen. Man geht dabei gleichzeitig von der Erwägung aus, dass eine Gutswirthschaft ihrem Zweck jedenfalls nur dann gerecht zu werden vermag, wenn sie durchweg den Anforderungen einer, den Verhältnissen des Landes angepassten Musterwirthschaft, insbesondere auch betreffs der Rentabilität des Betriebs, entspricht und dass, wo diese schwer zu erfüllende Voraussetzung nicht zutrifft, sie eher schädlich als nützlich wirken muss. Auch glaubt man, dass die lebendige Anschauung, welche die Einrichtungen einer Gutswirthschaft und die daselbst vorkommenden Arbeiten gewähren, zum Verständniss der den Zöglingen vorzutragenden Unterrichtsstoffe nicht unbedingt erforderlich ist, dass vielmehr dieser Zweck auch auf anderem Wege — durch Modellsammlungen, Excursionen etc. — sich erreichen lässt. Man weist namentlich darauf hin, dass die Aneignung manueller Fertigkeiten, zu deren Erlernung der Gutsbetrieb die Möglichkeit gewährt, von unerheblichem Werth ist und der darin liegende Vortheil jedenfalls den Nachtheil nicht aufwiegt, dass durch die Verbindung geistiger Arbeit mit körperlicher Anstrengung bei den Schülern leicht eine Ermattung eintritt, die auf die Lehrerfolge im theoretischen Unterricht störend einwirkt; wie denn überhaupt bei der in der Regel knapp zugemessenen Unterrichtszeit die Bewältigung des umfangreichen Lehrstoffs eine Sammlung des Geistes voraussetzt, die mit häufigen praktischen Exercitien im Freien und den dadurch veranlassten Unterbrechungen sich schwer verträgt. Endlich aber wird betont, dass die Loslösung des Unterrichts von der Gutswirthschaft die Verlegung der landwirthschaftlichen Lehranstalten in die Städte

ermöglicht, wo im Allgemeinen nicht nur überhaupt grössere und umfassendere Bildungsmittel zur Verfügung stehen, sondern speciell auch die durchweg tüchtige Besetzung des Lehrkörpers minder grossen Schwierigkeiten begegnet, als dies auf der isolirten Guts-Lehranstalt der Fall ist.

c) Das nicht zu verkennende Gewicht dieser Gründe spiegelt sich nicht nur in der Thatsache wieder, dass in den letzten Decennien keine selbstständigen Gutsakademien mehr errichtet, wohl aber mehrere derselben aufgehoben und bezw. mit Universitätsinstituten vereinigt worden sind, sondern eben so sehr in dem bemerkenswerthen Interesse, welches die in Preussen aus der eigensten Initiative landwirthschaftlicher Vereine, Kreise und Provinzen hervorgegangenen rein theoretischen „Landwirthschaftsschulen“ gefunden haben; wie nicht minder in dem Aufkommen der zahlreichen, sogen. „Winterschulen“. Gleichwohl wäre es voreilig, jetzt schon ein abschliessendes Urtheil in der Sache fällen zu wollen. Es ist nicht zu leugnen, dass ein grosser Theil der Guts-Lehranstalten eine rühmliche Vergangenheit hinter sich hat, während viele der rein theoretischen Unterrichtsinstitute der Neuzeit sich erst noch zu erproben haben. Es ist daher verfrüht, den Guts-Lehranstalten, wie öfters geschehen, schlechthin die fernere Existenzberechtigung abzusprechen. Sie haben einigermaassen an Bedeutung eingebüsst, soweit sie als „Akademien“ die höchsten wissenschaftlichen Unterrichtszwecke anstrebten, denen, weil in diesem Fall der Schwerpunkt des Unterrichts naturgemäss in den Naturwissenschaften und den staatswirthschaftlichen Disciplinen gelegen ist, an Universitäten wohl auch sich genügen lässt, obwohl auch in dieser Hinsicht Zweifel geäussert werden können (vgl. unten). Als Lehranstalten mittleren und unteren Ranges werden sie aber sicherlich auch in der Folge ihren Werth bewahren, namentlich für alle diejenigen ihrer Schüler, welche nicht aus den Kreisen der ländlichen Bevölkerung hervorgehen. Sie sind da überhaupt nicht zu entbehren, wo es sich um die kunstgerechte Erlernung eines bestimmten Zweiges landwirthschaftlicher Thätigkeit behufs selbstständiger Ausübung, z. B. der Obstbaumzucht, des Weinbaues, der Gärtnerei, des Molkereiwesens etc. handelt. Eine rein theoretische Unterrichtsertheilung würde in diesen letzteren Fällen die gewünschten Erfolge nicht zu erzielen vermögen, da es hier vor Allem auf die Aneignung gewisser manueller Fertigkeiten, die Einübung bestimmter Hand- und Kunstgriffe mittelst längeren

Practicirens ankömmt, wozu ein mit der Schule in Verbindung stehendes Territorium, auf welchem der betreffende Zweig — Weinbau, Obstbau etc. — mustermässig betrieben wird, die Möglichkeit gewähren muss. Daher die fortdauernde Wichtigkeit von Gutslehranstalten wie z. B. der mit Gutsbetrieb verknüpften Obst-, Garten-, Weinbau-Schulen und anderer ähnlicher Anstalten mehr.

§ 173. Der höhere landwirthschaftliche Unterricht[1]).

1. Die die höchste Stufe des landwirthschaftlichen Unterrichts vertretenden Institute (Gutsakademien, landwirthschaftliche Hochschulen, landwirthschaftliche Institute an Universitäten oder technischen Hochschulen) verfolgen die Aufgabe, den Studirenden, indem sie ihm die letzten Erklärungsgründe der die landwirthschaftliche Production regelnden Gesetze zugänglich machen, auf die Höhe wissenschaftlicher Beherrschung des Fachs zu erheben und ihn ebensowohl zum Verwalten der grössten Gutscomplexe wie zum selbstständigen Forschen zu befähigen. Im Hinblick auf diese Ziele sind daher die höheren landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten die Bildungsstätten einestheils für die Aristokratie des Grundbesitzes, anderntheils für diejenigen, die sich dem Beruf von Administratoren oder dem Lehrberuf widmen wollen; und es ist den Studirenden nach der Organisation der in Rede stehenden Institute nicht bloss zum Studium der eigentlichen Fachdisciplinen, sondern auch der grundlegenden mathematischen, naturwissenschaftlichen sowie der staatswirthschaftlichen und der allgemein bildenden Fächer die umfassendste Gelegenheit geboten. Neben der Aufgabe einer höchsten Bildungsstätte für den landwirthschaftlichen Beruf, fällt aber jenen Instituten gleichzeitig die weitere zu, durch selbstständige, wissenschaftliche Forschungen die Weiterentwicklung der Landwirthschaftswissenschaft anzustreben; und wesentlich aus letzterem Grunde erklärt es sich, dass Institute dieser Art, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln aller Art (Versuchsgärten, agriculturchemischen, pflanzen- und thierphysiologischen Laboratorien, naturwissenschaftlicheu Sammlungen, Modellen etc.) ausgerüstet zu

[1]) Vgl. hierzu von der Eingangs erwähnten Literatur insbesondere auch die Ausführungen von Fraas in „Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft", 1865, S. 451 ff.

sein pflegen, auch in solchen Staatswesen in's Leben gerufen worden sind, in denen hierzu, wegen des schwachen Vorkommens des Grossgrundbesitzes, an sich ein hinreichender Anlass nicht vorgelegen wäre.

2. Ob es richtiger ist, die landwirthschaftlichen Institute mit einem Gutsbetrieb in Verbindung zu setzen (isolirte Gutsacademien älteren Styls) oder aber, wie im Jahr 1861 Liebig forderte, die Verbindung mit der Praxis des Gutsbetriebs völlig zu lösen und den landwirthschaftlichen Unterricht an die der allgemeinen Lehre und Forschung dienenden höheren Lehrinstitute (Universitäten, technische Hochschulen) anzugliedern, wird noch immer, wie oben angedeutet, verschieden beurtheilt und es fehlt nicht an Stimmen, die die in einzelnen Staaten im Gefolge der an die Liebig'schen Forderungen sich knüpfenden Bewegung erfolgte Aufhebung der älteren Gutsakademien beklagen, wie denn bis auf den heutigen Tag eine Anzahl Gutsakademien in fortdauernder segensreicher Wirksamkeit sich befindet (Hohenheim in Württemberg, Ungarisch-Altenburg, in gewissem Sinn auch Poppelsdorf bei Bonn)[1]. Es kann eingeräumt werden, dass die an isolirten Akademien wirkenden Lehrer möglicherweise nicht stets in wünschenswerther Weise mit der Wissenschaft fortschreiten, indem sie des wohlthätigen ununterbrochenen Contactes mit zahlreichen Vertretern gleicher und verwandter Disciplinen entbehren; anderseits sollte doch auch, wie Settegast betont, der Vortheil eines ausgiebigen, den Vortrag unterstützenden Demonstrationsmaterials, wie es ein Gutsbetrieb darbietet,

[1]) Vgl. hierzu Settegast, Die Landwirthschaft und ihr Betrieb, Bd. I, S. 97 ff.: „Man urtheilt jetzt wieder ruhiger über eine Streitfrage, die 25 Jahre hindurch die Gemüther erhitzte. Eine gerechte Erwägung, vorurtheilsfreie Prüfung und die Erfahrung haben dahin entschieden, dass es beklagt werden müsste, wenn der Landwirth, der einst eine Grosswirthschaft zu leiten hat, behufs Erlangung der ihm nothwendigen fachwissenschaftlichen Ausbildung lediglich auf das Universitätsinstitut verwiesen werden müsste." Und neuerdings (in der Schrift: „Erlebtes und Erstrebtes", Berlin, bei Puttkammer u. Mühlbrecht, 1892) bemerkt derselbe Verfasser, dem als langjährigem Leiter der grossen Gutsakademie Proskau ein maassgebendes und, wie ich glaube, auch unbefangenes Urtheil wohl zugesprochen werden darf: nicht wenige, gleich ihm, seien von der Sorge bewegt, ob nicht gerade mit der Aufhebung von Proskau in Preussen eine Lücke entstanden ist, die in nicht ferner Zeit schmerzlich empfunden werden wird. „Oesterreich hat es weislich vermieden, sein Ungarisch-Altenburg zu Gunsten der „„höchsten Stufe"", der Hochschule für Bodencultur zu opfern. Hohenheim in Württemberg strahlt in altem Glanze. Da hätte es näher gelegen und sich empfohlen, an dem Bestehen eines Instituts nicht zu rütteln, das segensreich gewirkt und sich in unverminderter stattlicher Frequenz bis zuletzt behauptet hat." Diese von Settegast schon 1873 in der S. 436 citirten Monographie, S. 10 ff., vertretene Ansicht dürfte heutzutage von vielen Grossgrundbesitzern des preussischen Ostens und Nordostens durchaus getheilt werden.

und der anregende und belehrende Einfluss dieses Betriebs auf den Lehrer, der fortwährend aus der Berührung mit der Praxis neue Impulse empfängt, nicht unbeachtet bleiben; auch für die Studirenden selber, zumal für solche, die anderen als landwirthschaftlichen Berufskreisen entstammen, ist die Nähe eines jederzeit zugänglichen Landguts gewiss nicht zu unterschätzen [1]).

3. Die Nothwendigkeit einer streng wissenschaftlichen Bildung für die Inhaber grösserer Gutsbetriebe wird heute wohl von keinem Kenner der Verhältnisse verkannt, und an der im Zusammenhang mit der Nothlage grösserer Grundbesitzer nicht selten vertretenen Ansicht, dass diese jedenfalls zum Theil auch mit der mangelnden Vorbildung der Gutsinhaber für ihren landwirthschaftlichen Beruf zusammenhänge, ist sicherlich viel Wahres. So hohe Anforderungen an das betriebstechnische, kaufmännische und volkswirthschaftliche Wissen ihrer Inhaber stellt in der That heutzutage die Verwaltung grösserer Gutsbetriebe, dass es kaum Wunder nehmen kann, wenn manche Gutsleiter, die eine Lehrzeit ausgiebigen theoretisch-praktischen Studiums versäumt haben, in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen zurückkommen und den Besitz nicht zu behaupten vermögen. Freilich verbürgt der Besuch einer landwirthschaftlich höheren Anstalt noch nicht in allen Fällen den wirksamen Lehrerfolg, namentlich dann nicht, wenn es den Studirenden an der erforderlichen, durch gymnasiale Bildung gezeitigten Reife gebricht, und nicht ohne Grund wird darauf verwiesen, dass die jetzige Art des Studiums häufig lediglich schädlicher „Halbwisserei“ Vorschub leiste, weil es an der für ein ernstes Studium zureichenden Vorbildung fehle, abgesehen von dem oft planlosen, des folgerichtigen Aufsteigens von den leichteren zu den schwierigeren Disciplinen entbehrenden Hören von Vorlesungen und der häufig ganz ungenügenden Studiumszeit. Diese letzteren Uebelstände treten bei dem Universitätsstudium, als Folge der hier herrschenden grösseren Ungebundenheit in der Wahl der Vorlesungen und der Lebensweise der Studirenden überhaupt, wohl mehr als bei Gutsakademien zu Tage und sind daher geeignet, das Gewicht der für Beibehaltung der letzteren sprechenden allgemeinen Gründe zu verstärken; jedenfalls aber dürften sie für eine Erhöhung der An-

[1]) Grundsätzlich anderer Meinung Fraas, a. a. O., S. 455 ff., der für das Studium an der Universität oder an besonderen landw. Hochschulen eintritt, und wohl die grosse Mehrzahl der jetzt an den landw. Instituten der Universitäten wirkenden Vertreter der Landbauwissenschaft.

forderungen an die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung der Adepten als Vorbedingung der Zulassung zu den Vorlesungen, vielleicht auch für Aufstellung eines verbindlichen Studienplanes sprechen, um die Landwirthschaftstudirenden nicht bloss nach der Seite der akademischen Freiheit hin mit den Studirenden anderer Disciplinen auf gleichen Fuss zu setzen[1]).

Anmerkung. Bestehende Lehranstalten.

1. Deutschland. Die Entwicklung des höheren landwirthschaftlichen Unterrichtswesens ist für alle Zeit mit dem Namen des Agronomen Thaer verknüpft, der im Jahr 1806 das erste landwirthschaftliche Lehrinstitut in Möglin gründete, das später (1819) den Namen: „Königliche akademische Lehranstalt des Landbaus" erhielt und für die Errichtung einer Anzahl anderer ähnlicher Institute, sowohl nach der Art des Lehrplans und der Lehrweise, als nach der von Thaer organisirten innigen Verbindung des Unterrichts mit der Praxis, vorbildlich werden sollte (zwei Jahre vorher hatte v. Fellenberg, von ähnlichen Gedanken geleitet, eine Unterrichtsanstalt zu Hofwyl bei Bern ins Leben gerufen). Der Schwerpunkt des Unterrichts sollte im Sinn Thaer's in dem theoretischen Unterricht ruhen, der lediglich durch praktische Demonstrationen, zu denen der Gutsbetrieb der Lehranstalt reichlich Gelegenheit gab, belebt und erläutert werden sollte; eine unmittelbare Betheiligung der Adepten an den Gutsarbeiten war ausgeschlossen. — Auf die Gründung von Möglin folgte Hohenheim (1818), Idstein in Nassau (1818), später nach Hofgaisberg bei Wiesbaden verlegt, Schleissheim in Bayern (1822), später nach Weihenstephan verlegt, Tharand in Sachsen (1829), Eldena bei Greifswald (1835); Regenwalde (1842); Proskau in Schlesien und Poppelsdorf bei Bonn (1847), Weende bei Göttingen und Waldau bei Königsberg (1858). Die Verlegung des höheren landw. Unterrichts an eine Universität wurde zuerst von Fr. G. Schulze, neben Thaer einem der verdienstvollsten Agronomen jener Zeit, in Jena 1826 verwirklicht. Die im Text besprochene, durch Liebig geforderte Umgestaltung des höheren landw. Unterrichtswesens begann im Jahr 1859 mit der Auflösung von Regenwalde, es folgte die Auflösung von Möglin (1862), Waldau (1868), Tharand (1869), Hofgaisberg (1871), Eldena (1872), Proskau (1880); neu gegründet wurden dagegen die Universitäts-Institute in Halle (1862), Leipzig (1869), Giessen (1871), Königsberg (1876), Kiel und Breslau (1881); in demselben Jahr Errichtung einer landw. Hochschule in Berlin. In Bayern wurde der techn. Hochschule in München 1874 eine „landw. Abtheilung" angegliedert; Gelegenheit zum landw. Studium bietet auch die Universität Heidelberg. Von eigentlichen Gutsakademien bestehen danach in Deutschland nur noch Poppelsdorf und Hohenheim. (Vergl. v. d. Goltz, a. a. O., § 78.)

2. In Oesterreich-Ungarn dienen dem höheren landw. Unterricht die Hochschule für Bodencultur in Wien (1872), die sich übrigens hinsichtlich der Grund- und Hilfswissenschaften der Landwirthschaft an die Universität und die technische Hochschule anlehnt, und die landwirthschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg; daneben einige höhere Fachschulen in einzelnen Kronländern (so in Graz, Prag, Brünn).

3. In Frankreich besteht in Gemässheit des Gesetzes vom 9. August 1876 als einzige Anstalt für den hochschulmässigen Unterricht (L'enseignement supérieur) das Institut national agronomique (seit 1879) in Paris; bemerkenswerth im Gegensatz zu den deutschen Anstalten, dass die Aufnahme in das Institut an den Nachweis der erforderlichen Vorbildung, event. Ablegung einer Prüfung geknüpft ist und

[1]) Vgl. hierzu die bemerkenswerthen, wenn auch zum Theil etwas stark auftragenden kritischen Ausführungen bei E. Müller, Die Bildung des Landwirths und der höhere landw. Unterricht in Preussen, 1891.

dass das Statut neben laufenden Examinas nach jedem Curs eine allgemeine Schlussprüfung (mit Diplomvertheilungen) obligatorisch vorsieht. Auswerfung von Reisestipendien für die diplomirten Zöglinge und von Stipendien für Unbemittelte während der Unterrichtsdauer.

4. In Italien finden sich: die mit der Universität verbundene Lehranstalt in Pisa, die scuola superiore di agricoltura in Mailand und die gleichnamige Schule in Portici. (Wegen näherer Einzelheiten betreffs der unter Ziffer 1—4 aufgeführten Institute siehe Krämer, a. a. O., S. 4 ff., und Patané, a. a. O., S. 327 ff.

5. In Russland: die Landw. Akademie Petrowskaia bei Moskau und das Land- und Forstw. Institut in Neu-Alexandrien (vgl. den Eingangs erwähnten Aufsatz von Miklaschewski).

6. Ueber das höhere landwirthschaftliche Unterrichtswesen in Nordamerika siehe M. Wilckens, Nordamerikanische Landwirthschaft, 1890, S. 213 ff.; die daselbst bestehenden zahlreichen Agricultural colleges sind entweder mit Universitäten oder mit Ingenieurschulen verbunden oder auch selbstständig organisirt, scheinen sich aber nach Lehrplan und Lehrzielen vielfach über das Niveau der deutschen besseren Ackerbauschulen nicht zu erheben; der Curs ist meist ein vierjähriger und auch Mädchen sind zugelassen. Neben vielem wenig Rühmlichen in Organisation und Unterrichtsmethode sind doch, wie W. hervorhebt, auch einige nachahmungswerthe Einrichtungen vorhanden, wohin er insbesondere zählt die durchweg musterhaft umgetriebenen Versuchswirthschaften, die vorgeschriebene Unterrichtsertheilung in Werkstättenarbeiten (in Tischler-, Zimmermanns- und Metallarbeiten), sowie die planmässig betriebenen körperlichen Uebungen.

§ 174. Die landwirthschaftlichen Lehranstalten mittlerer und niederer Stufe; Ackerbau-, Landwirthschafts- und Specialschulen insbesondere.

Neben und mit den höheren landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten haben sich diejenigen für die Angehörigen der bäuerlichen Bevölkerung, d. h. die Anstalten mittlerer und niederer Stufe (jene für die Angehörigen des mittel- und grossbäuerlichen, diese für die Angehörigen des kleinbäuerlichen Standes bestimmt) entwickelt. Unter den ersteren machte sich wieder alsbald die Scheidung in Lehranstalten, die mit einem Gutsbetrieb verbunden sind (theoretisch-praktische Ackerbauschulen) und in solche, in denen der Unterricht ein ausschliesslich theoretischer ist (sog. Landwirthschaftsschulen nach Preussischem Vorgang) geltend. Dabei entstanden nach und nach neben diesen, eine Unterweisung in dem Gesammtgebiet der Landwirthschaft anstrebenden Lehranstalten solche, die die möglichst vollkommene Ausbildung in bestimmten Specialzweigen der Landwirthschaft zur Aufgabe sich setzten (Obst-, Weinbau-, Molkereischulen). Im Einzelnen ist betreffs der Lehranstalten mittlerer Stufe zu bemerken:

1. Ackerbauschulen. Die für Bauernsöhne aus mittel- und grossbäuerlichen Kreisen, aber auch für Angehörige aus anderen Ständen ins Leben gerufenen Ackerbauschulen neueren Styls verfolgen die Aufgabe, die Adepten der Landwirthschaft in einer zwei- bis dreijährigen Lehrzeit sowohl durch theoretische Unterrichtsertheilung in der Landwirthschaft und deren Nebenzweigen als durch Heranziehung zu den praktischen Arbeiten im Feld und Stall in der mit der Lehranstalt verbundenen Gutswirthschaft zu tüchtigen Landwirthen heranzubilden. Der theoretische Unterricht beschränkt sich in der Regel auf die Befestigung der Elementarkenntnisse der Volksschulen und auf die Anfangsgründe der Naturwissenschaft und Landwirthschaftslehre und geht in letzterer Hinsicht meist über den Lehrplan der später zu besprechenden landwirthschaftlichen Winterschulen nicht hinaus. Es nehmen regelmässig die Zöglinge an allen vorkommenden praktischen Arbeiten gleich dem Gesinde Theil; und der Wirthschaftsbetrieb der betreffenden Gutslehranstalten, die meist als private, aber aus öffentlichen Mitteln subventionirte Unternehmungen von Grundbesitzern oder Gutspächtern sich darstellen, pflegt auf jene ständige Mitarbeit der Zöglinge zugeschnitten zu sein. Der günstige Einfluss, den der jahrelange Aufenthalt in einem intelligent und rationell umgetriebenen Gutshofe und die Betheiligung an allen Arbeiten mit sich bringen und der sowohl nach der Seite der manuellen Geschicklichkeit wie der Gewinnung eines praktischen Einblicks in das complicirte Getriebe eines grösseren Wirthschaftsbetriebs sich äussern kann, ist ein so augenfälliger und tritt namentlich gegenüber den aus Kreisen des städtischen Bürger- und des Beamtenstandes sich rekrutirenden Jüngern des landwirthschaftlichen Berufs so deutlich in die Erscheinung, dass diejenige Strömung, die auch hinsichtlich dieser Lehranstalten mittleren Rangs auf Lösung des Unterrichts von der Praxis abzielte, einen im Vergleich zu den höheren Unterrichtsanstalten nur geringen Erfolg zu erzielen vermochte (S. 442). Die Fachkenner sind desshalb darüber nicht im Zweifel, dass solange selbst der grossbäuerliche Betrieb weithin in Deutschland und den angrenzenden Ländern an schweren technischen Gebrechen noch immer leidet, die Ackerbauschulen durchaus erhaltungswürdige Institute sind, wie denn gerade die aus diesen Anstalten hervorgegangenen Zöglinge mit Vorliebe von den Inhabern grösserer Gutsbetriebe als Verwalter, Gutsinspectoren angestellt zu werden pflegen.

2. Aus den Ackerbauschulen entwickelten sich, wie es in einer amtlichen Darstellung heisst[1]), mit der Zeit Lehranstalten, die die praktische Unterweisung einschränkten und an deren Stelle den theoretischen Unterricht setzten, bis schliesslich die Verbindung mit der landwirthschaftlichen Praxis ganz aufgegeben, die Erlernung derselben einer besonderen Lehrzeit überlassen und die rein theoretische Landwirthschaftsschule ausgebildet wurde, in der dann zugleich der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern eine stärkere Ausdehnung erhielt. Für die Ausgestaltung des Lehrplans dieser Landwirthschaftsschulen, von denen die ersten in Preussen entstanden (Reglement vom 10. August 1875), wurde weiterhin der Umstand bedeutungsvoll, dass die Anstalten die Erreichung des sog. Einjährig-Freiwilligenrechts anstrebten und erhielten, weil nun Lehrplan und Lehrziele in Uebereinstimmung mit den für das Qualificationsexamen zum Einjährig-Freiwilligendienst erlassenen Normen gebracht werden mussten. Hieraus ergab sich nicht nur die Nothwendigkeit, den allgemein bildenden Fächern überhaupt eine sehr breite Stelle neben den landwirthschaftlichen Fächern einzuräumen, sondern auch insbesondere die Unterrichtsertheilung in zwei fremden Sprachen in dem Unterrichtsprogramm vorzusehen, in welcher Hinsicht allerdings in jüngster Zeit (1893) wieder Erleichterungen zugestanden worden sind, indem die lateinische Sprache nunmehr in Wegfall kommen soll. Mit Recht wird indess gegen diese Verquickung einer landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalt mit dem Berechtigungswesen des Einjährig-Freiwilligenthums geltend gemacht, dass sie einen der Sache der landwirthschaftlichen Fachbildung keineswegs förderlichen Dualismus in die Unterrichtsorganisation hereingetragen habe; wie denn bei dem Umstand, dass in diesen Anstalten die dem Fachunterricht zugewiesene Stundenzahl gegenüber den sonstigen Fächern ganz ausserordentlich zurücktritt, wiederholt die Frage aufgeworfen wurde, ob diese Landwirthschaftsschulen den Namen Fachschule überhaupt noch verdienen. Nicht ohne Grund wird auch auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die in dem 3—6jährigen Besuch solcher Anstalten, in Folge der unausbleiblichen Bekanntschaft mit den Genüssen des städtischen Lebens etc., für Angehörige der bäuerlichen Bevölkerung begründet liegt, welch letztere durch diese Einflüsse in Verbindung mit der

[1]) Preussens landw. Verwaltung für 1875/77, Bd. I, S. 63 ff.

höheren Bildung, die ihnen die Schulen vermitteln sollen, ihrem Beruf und der von diesem geforderten Einfachheit der Lebensanschauungen leicht entfremdet werden können[1]). Aus diesen Gründen ist es begreiflich und wohl auch gerechtfertigt, dass ausserhalb Preussens Landwirthschaftsschulen auf ähnlicher Grundlage nur sehr vereinzelt ins Leben gerufen worden sind, wie denn bei einer etwaigen Aenderung des Einjährig-Freiwilligenwesens der jetzt bestehenden Organisation der Landwirthschaftsschule nach Preussischem Zuschnitt ohnehin die Unterlage entzogen sein dürfte.

3. Technische Speciallehranstalten. Die wachsende wirthschaftliche Bedeutung bestimmter Nebenzweige der Landwirthschaft und die Erkenntniss, dass mit der Vervollkommnung des Betriebs derselben die Productionsfähigkeit des Bodens und mittelbar die Rentabilitätsverhältnisse wesentlicher Steigerung fähig sich erweisen, haben, namentlich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, den Anstoss zur Einrichtung von Lehranstalten mit Beschränkung des Unterrichts auf bestimmte landwirthschaftstechnische Specialitäten — Obstbau-, Gartenbau-, Weinbau-, Molkerei-, Wiesenbauschulen — oder zur Angliederung von Lehrcursen in diesen Specialzweigen an bestehende Gutslehranstalten gegeben. Die verhältnissmässig viel stärkere Betheiligung am Unterricht, die bei diesen Specialschulen oder -Cursen im Gegensatz zu den anderen landwirthschaftlichen, für die bäuerliche Bevölkerung bestimmten Anstalten, zu Tage tritt, ist der beste Beweis für die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit dieser besonderen Unterrichtsorganisation; und der unzweifelhaft grosse Fortschritt, den der Obstbau, das Molkereiwesen etc. gerade auch in ländlichen Wirthschaften in vielen Gegenden Deutschlands und der Nachbarländer aufweist, darf in erster Reihe auf die Verbreitung besseren technischen Könnens zurückgeführt werden, die von dieser Art Unterrichtsertheilung weithin ausgegangen ist. Und da hier vor Allem solche Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs in Frage stehen, die in dem kleinsten landwirthschaftlichen Betrieb mit Erfolg gehandhabt werden können, so rechtfertigt sich wohl auch die Einräumung weitgehender Vergünstigungen an die diesen Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung entstammenden Theilnehmer

[1]) Vgl. hierzu die sehr bemerkenswerthe Schrift von E. Müller, Die preussischen Landwirthschaftsschulen als Bildungsanstalten für den mittleren Landwirth, 1891. Die Mängel des Systems werden neuerdings auch von amtlicher Seite anerkannt; siehe Preussens landw. Verwaltung für 1884/87, Bd. I, S. 455—456.

des Unterrichts, wie sie gemeinhin in Form von Stipendien, Prämien, wohl auch völlig unentgeltlicher Aufnahme bei freier Wohnung und Kost gewährt werden. — Als jüngste, aber ihrer Bedeutung nach durchaus ebenbürtige Schöpfung auf dem Gebiete solcher Specialcurse dürfen dann wohl auch die für weibliche Angehörige der bäuerlichen Bevölkerung bestimmten ländlichen Haushaltungsschulen Erwähnung finden, deren Zweck ist, Mädchen aus ländlichen Kreisen die für den Beruf einer Hausfrau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu geben und in denen desshalb, neben einer in beschränktem Umfang zugelassenen Unterrichtsertheilung in elementaren Fächern, in einem in der Regel auf die Dauer von 5—6 Monaten sich erstreckenden Curs die gründliche praktische Unterweisung in jeder Art von hauswirthschaftlicher Thätigkeit sowie in gewissen landwirthschaftlichen Specialitäten — Molkereiwesen, Gemüse- und Obstbau, Hühnerhaltung etc. — die lehrplanmässige Aufgabe bildet[1]).

§ 175. Fortsetzung; die landwirthschaftlichen Winter- und Fortbildungsschulen; die Wanderlehrthätigkeit.

1. Die Winterschulen sind aus dem Bestreben hervorgegangen, der bäuerlichen Jugend die Möglichkeit zu gewähren, ohne grosse Opfer an Zeit und Geld einerseits das in der Volksschule Gelernte zu befestigen, anderseits eine über den Kreis der Volkschulfächer hinausgehende belehrende fachliche Anregung im Gebiet der Natur- und Wirthschaftslehre zu empfangen. Die Absicht, die Volksschule selbst zu benutzen, um der bäuerlichen Jugend eine gewisse fachliche Belehrung zu Theil werden zu lassen, hat sich nicht als ausführbar erwiesen. Abgesehen davon, ob die für eine solche Unterrichtsorganisation erforderlichen Lehrkräfte aufgebracht werden können, ist es mit dem Wesen der Volksschule, aus welcher neben künftigen Landwirthen ja auch andere Berufsstände hervorgehen, an sich nicht wohl vereinbar, Fachunterricht in einem bestimmten Zweige privater Erwerbsthätigkeit zu lehren; ihre Thätigkeit muss vielmehr darauf beschränkt bleiben, die Jedermann unentbehrlichsten (elementaren) Kenntnisse zu lehren und damit dasjenige Minimum allgemeiner Bildung zu

[1]) Siehe hierüber des Verfassers Handbuch des Bad. Landwirthschaftsrechts etc., 1887, S. 147 u. S. 172 ff.

erstreben, auf Grund dessen zur späteren Berufsbildung vorgeschritten werden kann. Aehnliches gilt von dem an die Volksschulen sich anschliessenden Fortbildungsunterricht. Dagegen könnte allerdings das Bestehen besonderer ländlicher Fortbildungsschulen in jeder Gemeinde für die Hebung der Durchschnittsfachbildung des kleinen Bauernstandes von segensreichster Folge werden. Die Schwierigkeit liegt aber auch hier in der Beschaffung des Lehrerpersonals, da die gemeinverständliche, leichtfassliche Vortragsweise des Lehrstoffs, wie sie in diesen Schulen eintreten müsste, eine bei den in Frage kommenden Lehrkräften selten vorhandene Beherrschung der einschlägigen landwirthschaftlichen Wissensgebiete bedingt und der Gedanke einer methodischen Ausbildung aller Volksschullehrer in den landwirthschaftlichen Fächern nicht wohl realisirt werden kann. Die Bedeutung der ländlichen Fortbildungsschulen springt übrigens in die Augen, wenn man erwägt, dass an ihnen die ganze männliche Jugend einer Gemeinde theilnehmen kann, während die entfernt gelegenen, der Zahl nach beschränkten Winterschulen, so gering auch die durch den Besuch derselben erwachsenden Opfer sein mögen, immer nur einem Bruchtheil der ländlichen Bevölkerung zugänglich sein werden. (Siehe auch die Anmerkung unten.)[1])

In Betreff der Winterschulen selber mögen noch folgende Bemerkungen Platz greifen:

a) Der Lehrplan der Winterschulen umfasst in der Regel deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Naturlehre, Naturgeschichte, Pflanzenbau, Thierzucht, landwirthschaftliche Betriebslehre und thierärztlichen Unterricht — und zwar in beiläufig 36—40 Wochenstunden, wobei etwa die Hälfte auf Landwirthschaft und Thierzucht, die andere Hälfte auf die Naturwissenschaften, sowie die übrigen Fächer entfällt. Die landwirthschaftlichen und meist auch die naturwissenschaftlichen Fächer ruhen in der Hand der als Schulvorstände fungirenden Landwirthschaftslehrer, d. h. von Männern, welche sich auf höheren Lehranstalten für die Landwirthschaft ausgebildet und auf Gutswirthschaften als Verwalter oder Pächter dieses Gewerbe praktisch betrieben haben. Für die übrigen

[1]) Liebig meinte s. Z. etwas optimistisch: „Wenn durch die Schullehrer auf dem Lande die Kenntniss von der Luft, dem Wasser, dem Verbrennungsprocess, der Ackerkrume, der Asche der Gewächse, von dem Dünger und dessen Bestandtheilen unter den Bauern verbreitet werden, so ist für die Zukunft Alles gewonnen, und der Staat hat damit das Beste gethan, was er überhaupt für die Landwirthschaft thun kann“.

Lehrgegenstände sind Hilfslehrer angestellt. Der Unterricht beginnt in der Regel im November und endet im März, dauert also fünf Monate. Der Gesammtaufwand eines Schülers für Verpflegung, Unterrichtsgeld und Lehrmittel etc. kann auf 200 bis 300 Mark veranschlagt werden. Um unbemittelten Schülern den Besuch zu erleichtern, werden wohl auch Stipendien ausgeworfen.

b) Ursprünglich waren die Winterschulen einklassig organisirt, vielfach aber ist man durch die Wahrnehmung, dass eine Aneignung des Wissensstoffs in einem Winterhalbjahr nicht zu ermöglichen ist, dazu gedrängt worden, einen zweiten Halbjahrescurs anzureihen, wobei jedenfalls diejenige Lehrplaneinrichtung den Vorzug verdient, die darauf abhebt, schon in der ersten Klasse den Schülern ein in sich abgeschlossenes Ganze zu geben (also in dieselbe nicht etwa nur die die eigentlichen Fachlehren vorbereitenden Fächer zu verlegen), weil bei jener Einrichtung dann auch diejenigen Bauernsöhne mit Nutzen die Schule besuchen können, die im Hinblick auf Vermögenslage oder sonstige Verhältnisse ihren Besuch auf ein Winterhalbjahr beschränken müssen.

c) Da die Zöglinge der Winterschulen in der Regel nur Volksschulbildung mitbringen, so ist der Erfolg des Unterrichts, zumal in den ihnen noch fremden Wissensgebieten der Natur- und Wirthschaftslehre, wesentlich von der dem Auffassungs- und Verarbeitungsvermögen der Schüler sich anbequemenden Lehrmethode bedingt, indem die Fächer selbstredend nicht in wissenschaftlicher Vollständigkeit vorgetragen werden können, vielmehr darauf zu sehen ist, dass einerseits aus dem Lehrstoff nur diejenigen Materien herausgelesen werden, die den Schülern vollkommen verständlich sind, anderseits auch bei dieser Auswahl noch die durch die Rücksicht auf die Kürze der Unterrichtszeit und die Gefahr geistiger Uebermüdung der Schüler gebotene Begrenzung eintritt. Der Lehrer ist hiernach zweifelsohne vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Und nicht nur, dass diese Beschränkung des Lehrgebiets eine gewisse Selbstverleugnung auf seiner Seite voraussetzt, er muss auch darauf halten, bei seinem Vortrag jeder wissenschaftlichen Dogmatik fern zu bleiben, und die Erklärungen der zu schildernden Erscheinungen und ihres inneren Zusammenhangs unter Benützung passender Anknüpfungspunkte, welche bekannte Vorgänge bieten, auch dem Fassungsvermögen der minder Begabten nahe zu legen. Diese auf gemeinfasslicher Darstellungsweise beruhende Lehrmethode kann nicht aus Büchern geholt, sie muss in langjähriger

Uebung und stetem Verkehr mit der Jugend langsam erworben werden. Sie glänzt nicht durch Auswendiggelerntes und verschmäht das Einprägen sogenannter Definitionen, in welchen sie entbehrlichen Gedächtnissballast erkennt, ganz; sie erblickt überhaupt weniger ihre Aufgabe darin, eine grosse Summe positiver Kenntnisse dem Gedächtniss des Schülers beizubringen, als dass sie bestrebt ist, ein besseres, reiferes Verständniss ihm zu öffnen für die Vorgänge der Aussenwelt; ihm in einer Reihe wichtiger Beziehungen den inneren Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung aufzudecken, dadurch seine Verstandeskräfte zu schärfen und zu beleben und zu selbstständigem Nachdenken anzuregen. Ueberhaupt liegt der Winterschule fern, eine irgend abgeschlossene Bildung des Schülers herbeizuführen. Sie will ihm nur zeigen, dass das Wirthschaftsgetriebe, inmitten dessen er einst stehen soll, auf bestimmten Naturgesetzen beruht und dass die Einsicht in diese Gesetze den Menschen befähigt, die Natur immer mehr seinen Zwecken dienstbar zu machen; dass somit besseres Wissen die Möglichkeit höheren Wohlstandes begründet. Und ihre Aufgabe ist erreicht, wenn der Schüler die Anregung, die ihm die Winterschule geboten, benützt zu weiterer Belehrung und Fortbildung, mittelst deren er geschickter und verständiger wird für die künftige Bewirthschaftung seines Guts und einsichtiger für die Vorgänge ausserhalb seiner privaten Thätigkeit in Gemeinde und Staat.

Anmerkung. 1. Einen Ueberblick über die organisatorischen Einrichtungen der vorstehend erwähnten Anstalten mittlerer und niederer Stufe bei Krämer, a. a. O., S. 13; eine Aufzählung der in Deutschland vorkommenden Schulen der bezeichneten Art nach dem Stand von 1892 in dem landw. Kalender von Mentzel und v. Lengerke für 1892, S. 278 ff., für Oesterreich in der Landw. und Forstwirthschaftl. Unterrichtszeitung, Jahrg. I, S. 1 ff. In eine nähere Besprechung der in den einzelnen deutschen Staaten und der ausserhalb Deutschlands bestehenden Unterrichtsorganisation kann an dieser Stelle nicht eingetreten werden. In Oesterreich eine besonders feine Gliederung des landw. Unterrichtswesens — vgl. Erlass des k. k. Ackerbauministeriums von 1874, mitgetheilt im Jahresbericht dieser Behörde für 1869 ff., S. 99 ff. Als Normalschulen werden danach unterschieden: A) Zwei Klassen von Ackerbauschulen (niedere Stufe) und zwar a) solche, die vorwiegend die formelle Bildung, also Theorie und Begründung der Praxis anstreben; b) solche, die das Hauptgewicht auf die manuelle und technische Ausbildung legen. B) Zwei Klassen von landw. Mittelschulen a) mit Gutsbetrieb, b) ohne Gutsbetrieb —, die auf Grund theoretischer fach- und allgemein menschlicher Bildung fachtüchtige, zum Betrieb grösserer Güter befähigte Wirthe heranziehen sollen. — Daneben Aspirantenschulen, Einbeziehung des landw. Unterrichts in den Volksschulunterricht und zu diesem Zweck Veranstaltung von landw. Lehrercursen; Einrichtung von Versuchsgärten bei Fortbildungsschulen, Sorge für Aufstellung landw. Bibliotheken in den Landgemeinden etc. — Den landw. Mittelschulen Deutschlands und Oesterreichs entsprechen in Frankreich die écoles nationales d'agriculture (z. Z. 3), den theoretisch-praktischen Ackerbauschulen die écoles pratiques d'agriculture, die im Unterschied von den ersteren, die Staatsanstalten sind, von

den Departements oder Privaten errichtet und verwaltet, oder aus staatlichen Mitteln subventionirt werden (z. Z. 13); daneben noch die Fermes écoles, den deutschen Ackerbauschulen älteren Stils ähnlich; es sind Landgüter, die musterhaft bewirthschaftet werden und in denen die aufgenommenen Lehrlinge zu einem verständigen Landwirthschaftsbetrieb herangezogen werden sollen. Ein das landw. Unterrichtswesen der mittleren und unteren Anstalten regelndes Gesetz ist unterm 30. Juli 1875 erlassen. — In Belgien ist das landw. Unterrichtswesen durch Gesetz vom 18. Juli 1860 und 4. April 1890 geregelt; eine höhere Unterrichtsanstalt (institut agricole d'enseignement supérieure) in Gembloux mit 3jährigen Cursen, daneben eine Anzahl Ackerbauschulen. — Eine Uebersicht der in Italien befindlichen Ackerbau- und Specialschulen, deren organisatorische Regelung zunächst durch 2 Königliche Decrete vom 13. November 1870, später durch Gesetz vom 6. Juni 1885 erfolgte, in der Land- und Forstw. Unterrichtszeitung, Jahrg. III, S. 147 ff.; Abdruck des Gesetzes ebenda, S. 215 ff.; über die in Russland vorfindlichen bezüglichen landw. Lehranstalten ebenda, Jahrg. VI, S. 269 ff.

2. Die sogenannten landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, deren erste 1850 in Rheinpreussen errichtet wurde und für die um die gleiche Zeit in Baden der verdiente Freiherr Lambert v. Babo in Weinheim wirkte, haben besonders in Württemberg, dann auch in Bayern und der erwähnten Provinz, ausserhalb Deutschlands in Frankreich, wo das Gesetz vom 17. Juni 1879 den landw. Unterricht in den Primärschulen obligatorisch erklärte, sodann in Oesterreich Pflege und Ausbildung erfahren; doch haben dieselben, wie schon angedeutet, mit der Schwierigkeit zu kämpfen, dass die zur Ertheilung des Unterrichts berufenen Volksschullehrer nicht durchweg hinreichend landwirthschaftliche Fachkenntnisse besitzen oder sich aneignen können, auch nicht durchweg die wünschenswerthe Veranlagung haben, um die Lehrgegenstände in einer dem Zweck entsprechenden, durchweg auf das Praktische gerichteten und unmittelbar verwerthbaren Lehrweise den Schülern zugänglich zu machen. — In Baden hat man desshalb von einer Ausstattung des Lehrplans des (obligatorischen) Fortbildungsunterrichts in den Dorfschulen mit landw. Fächern im Allgemeinen abgesehen, wohl aber in Folge der durch die landw. Erhebungen von 1883 gegebenen Anregungen die Unterrichtsertheilung in landw. Buchführung vorgeschrieben und dafür einfach gehaltene Musterformularien eingeführt. (Vgl. des Verfassers: „Zur landw. Frage der Gegenwart", 1887, S. 17.)

3. Ist sonach die Volksschule und die Fortbildungsschule zur Ertheilung landw. Fachunterrichts nur sehr bedingt geeignet, so können doch die an den Volksschulen wirkenden Lehrer auf einzelnen Specialgebieten des Landbaus, vor Allem des Obstbaus und der Bienenhaltung, im Wege praktischer, durch mündlichen Vortrag erläuterter Demonstrationen heilsam und fördernd wirken; aus diesem Grund empfiehlt sich die Einbeziehung der Obstcultur und der Bienenzuchttechnik in den Studienplan der Lehrerseminarien, die Ausstattung der letzteren mit Musterobstgärten und Musterbienenständen, ferner die Eröffnung einer Gelegenheit zur Ausbildung auch bereits im Amt befindlicher Lehrer in den genannten Gebieten durch Veranstaltung von Lehrer-Obstbau- und Bienencursen; in welchen Beziehungen man in Baden und anderwärts seit Jahren und nicht ohne sichtbaren Erfolg vorgeht.

4. Nicht zu unterschätzen in sittlicher und wirthschaftlicher Hinsicht sind endlich diejenigen Bestrebungen, die auf eine Einbeziehung eines methodischen Handarbeitsunterrichts in den Volksschulunterricht auf dem flachen Land abzielen, wobei auf die rühmlichen Vorbilder in Schweden zu verweisen ist. Die systematische Beschäftigung der ländlichen Jugend mit passender Handarbeit (wobei besonders Holz- und Metallarbeiten in Frage kommen) ist, wie Oekonomierath Havenstein-Bonn zutreffend an den Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Knaben-Handarbeit, Dr. Schenkendorff, ausführt, ein sehr erstrebenswerthes Ziel, weil sie den Körper stärkt und geschickt macht, den Blick und die Verstandeskräfte schärft und vor Allem den kleinen Landwirth befähigt, viele Arbeiten, Reparaturen in seiner Wirthschaft selbst zu verrichten, welche sonst durch Andere gegen Entgelt ausgeführt werden müssten, zumal die Fähigkeit, ein Hand- oder Ackergeräth geschickt herzustellen, von einer geschickten Handhabung desselben

fast immer begleitet werde. (Vgl. hierzu W. Goetze, Der Ausbildungsgang für Landlehrer im Arbeitsunterricht, 1892.)

2. Wanderlehrthätigkeit. Ihre Ergänzung finden die für die bäuerliche Bevölkerung bestimmten mittleren und niederen landwirthschaftlichen Lehranstalten, die doch immer nur von einem kleinen Bruchtheil der nachwachsenden Generation thatsächlich benützt werden, in der Organisirung der Wanderlehrthätigkeit, mittelst welcher die ländlichen Elemente über die das landwirthschaftliche Gewerbe berührenden technischen und wirthschaftlichen Fragen in einer ihrem Verständniss angepassten, d. i. volksthümlichen Weise aufgeklärt werden sollen. Mit diesem Institut der Wanderlehrthätigkeit wird somit die Zugänglichmachung des nöthigen Bildungsstoffs für die bäuerliche Bevölkerung in weitestem Umfang bezweckt; der Erfolg der Einrichtung ist aber davon bedingt, dass die die Wanderlehrthätigkeit Ausübenden die Fragen der landwirthschaftlichen Praxis nicht nur vollständig beherrschen, sondern auch die Befähigung besitzen, den jeweiligen Vortragsstoff dem Verständniss auch des kleinen Mannes anzupassen. Die seit der Mitte dieses Jahrhunderts gesammelten Erfahrungen, seit welcher Zeit man mit der Organisirung der Wanderlehrthätigkeit in einzelnen Staaten vorging, haben gezeigt, dass da, wo die Wanderlehrer jene Eigenschaften in sich vereinigen, ein erfolgreicherer Weg, um die wünschenswerthen Verbesserungen der Betriebstechnik einzubürgern, um ferner für das Genossenschaftswesen und sonstige Veranstaltungen, z. B. auf dem Gebiet des Credit- und Versicherungswesens Verständniss und thätige Theilnahme zu erzielen, kaum beschritten werden kann, zumal dann, wenn nach der Persönlichkeit des Wanderlehrers es diesem gelingt, mit den Landwirthen seines Dienstsprengels in eine Art Vertrauensverhältniss zu treten. Dabei hat sich, ähnlich wie bei den Unterrichtsanstalten selber, auch auf dem Gebiet der Wanderlehrthätigkeit vielfach eine Arbeitstheilung vollzogen, indem für bestimmte Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs: Obst- und Weinbau, Molkereiwesen, Thierhaltung, besondere Specialtechniker mit den Functionen der Wanderlehrthätigkeit betraut werden.

Anmerkung. Das Institut der Wanderlehrthätigkeit hat in den letzten Jahrzehnten in den meisten mitteleuropäischen Staatswesen, zumal in Deutschland, grosse Ausdehnung gewonnen. Die ständigen Wanderlehrer sind entweder Staats-, Provinzial- oder landwirthschaftliche Vereinsbeamte; ihnen gesellen sich als unständige (gelegentliche) die Thierärzte, ferner die Culturtechniker, Wiesenbaumeister, hinzu. Wo Winterschulen eingerichtet sind, pflegt gemeinhin den Schulvorständen die Ausübung der

Wanderlehrthätigkeit in der schuldienstfreien Zeit als Dienstpflicht auferlegt zu sein (einzelne organisatorische Notizen bei Krämer, a. a. O., S. 40; eine eingehendere Würdigung des Instituts in den citirten Jahresberichten über Preussens landwirthschaftliche Verwaltung und in den Jahresberichten des Badischen Handelsministeriums und bezw. des Ministeriums des Innern). In Frankreich steht das Institut der Wanderlehrthätigkeit in organisatorischem Zusammenhange mit der durch Gesetz vom 16. Juni 1879 und Decret vom 9. Juni 1880 verordneten Errichtung landwirthschaftlicher Lehrstühle in den einzelnen Departements, indem den den landwirthschaftlichen Unterricht ertheilenden Lehrern die Abhaltung von Wandervorträgen dienstlich auferlegt ist (vgl. v. Reitzenstein in d. Jahrb. f. N. u. St., N. F., Bd. XIV, S. 162 ff.).

§ 176. Das landwirthschaftliche Versuchswesen.

1. Während bis an die Schwelle dieses Jahrhunderts die Landwirthschaft wesentlich eine auf empirische Regeln aufgebaute Kunst war, hat die fortschreitende naturwissenschaftliche Erkenntniss und haben zumal die bahnbrechenden Arbeiten Liebig's die Ausübung des landwirthschaftlichen Gewerbes auf eine sichere wissenschaftliche Basis gestellt und damit eine „neue Aera“ der Landwirthschaft angebahnt, die man im Gegensatz zu der empirischen der älteren Zeit die wissenschaftliche nennen kann (vgl. Bd. I, § 2). Der gewonnene tiefere Einblick in die Ernährungs-, Wachsthums- und Fortpflanzungsbedingungen der Pflanzen und der landwirthschaftlichen Hausthiere hat seitdem der Praxis des landwirthschaftlichen Gewerbes in vielen Hinsichten eine veränderte Richtung gegeben, aus den Laboratorien und Arbeitszimmern der Gelehrten heraus ist eine Fülle der fruchtbringendsten Anregungen in das flache Land hinausgegangen und es besteht bei den offensichtlichen Wirkungen der Verwerthung bestimmter Forschungsergebnisse auf Productionstechnik und Productionserträge in den Kreisen der Landwirthschaft heute ein Zweifel nicht mehr, dass das weitere Fortschreiten der Landwirthschaft zum Besseren, Vollkommneren von der wachsenden naturwissenschaftlichen Erkenntniss, d. h. von den Forschungsarbeiten der Gelehrten auf den verschiedenen, hier in Betracht kommenden Gebieten der Agriculturchemie, der Pflanzen- und Thierphysiologie wesentlich bedingt sei. Es zählt zu den grössten Verdiensten Liebig's, durch seine Arbeiten auf dem Gebiet der landwirthschaftlichen Chemie [1]) zu der unmittelbaren Indienststellung der Naturwissenschaft zu Zwecken des landwirthschaftlichen

[1]) J. v. Liebig, Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur und Physiologie, 1840, nachmals aufgelegt 1865; Derselbe: Naturwissenschaftliche Briefe über die moderne Landwirthschaft, 1859.

Gewerbes den Anstoss gegeben zu haben, wie dies im Laufe der vierziger und fünfziger Jahre in und ausserhalb Deutschlands durch Errichtung besonderer wissenschaftlicher Institute, sog. Versuchsstationen (Versuchsanstalten) geschah, aus deren Arbeiten die Landwirthschaft unberechenbaren Nutzen gezogen hat und fortdauernd zieht.

2. Ursprünglich zumeist in agriculturchemischen Fragen den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit suchend, zumal über die Mineraltheorie Liebig's alsbald ein heftiger Streit entbrannte, dessen Lösung nur auf dem Wege zahlloser Einzelversuche zu erfassen war (Bd. I, § 10), wandten sich mit der Zeit die Versuchsanstalten auch anderen der wissenschaftlichen Aufhellung bedürftigen Fragen der Agricultur zu und es entstanden neben den agriculturchemischen auch pflanzen- und thierphysiologische Versuchsanstalten; ja es vollzog sich entsprechend der Verzweigung des landwirthschaftlichen Gewerbes selber eine weitere zunehmende Arbeitstheilung durch Errichtung besonderer Versuchsanstalten für die Zwecke des Weinbaus und der Weinbehandlung (önochemische V.), des Molkereiwesens, der industriellen Nebengewerbe der Landwirthschaft (Zuckerfabrikation, Branntweinbrennerei), endlich für die Zwecke besonderer Bodenculturen, insbesondere der Moorcultur (Bd. I, § 59, S. 347); und es hat nicht am wenigsten diese wachsende Differenzirung und Specialisirung des Versuchswesens der Praxis des landwirthschaftlichen Gewerbes überall grössten Vorschub geleistet.

3. Dieser auf wissenschaftlicher Fortbildung des landwirthschaftlichen Gewerbes berechneten Thätigkeit der Versuchsanstalten gesellte sich mit der Zeit eine controlirende hinzu, insofern unter dem Einfluss der neuen Lehre in wachsender Ausdehnung künstliche Düngemittel verwendet wurden, deren Gehalt an werthvollen Substanzen und deren Marktwerth zuverlässig festgestellt zu wissen für die kaufenden Landwirthe bei der häufigen Unreellität der Düngerfabrikanten und Düngerhändler ein dringendes Bedürfniss wurde; wie ähnlich die Ausbildung eines grosskaufmännischen Samenhandels und die Nothwendigkeit zeitweisen Samenwechsels eine Controle der Echtheit, Reinheit und Keimfähigkeit der im Handel befindlichen Sämereien, und ebenso des Gehalts der Handelsfuttermittel an nährenden Bestandtheilen erwünscht erscheinen liess. So entstanden besondere Untersuchungs- und Controlstationen oder es wurde auch die dessfallsige untersuchende und

controlirende Thätigkeit dem Aufgabekreis der bestehenden Anstalten angegliedert und es ist in Folge dieser besonderen Organisation der Handel in Düngemitteln, Futtermitteln und Sämereien zweifelsohne in sehr viel solidere Bahnen eingelenkt, es sind durch die dadurch geschaffene Gewähr des Bezugs dieser Bedarfsartikel in der richtigen Qualität dem landwirthschaftlichen Gewerbe viele sonst unvermeidliche Enttäuschungen und Verluste erspart geblieben. (Siehe auch oben § 168.)

4. Auf eine Würdigung des unermesslichen Einflusses, den seit ihrem Entstehen die Forschungs- und Controlstationen auf die Praxis des landwirthschaftlichen Gewerbes ausgeübt haben, kann an dieser Stelle auch nicht andeutungsweise eingetreten werden; allein schon die feinere Ausbildung der Düngerlehre, die Auffindung der für die einzelnen bestimmten Bodenarten und Culturpflanzen passendsten Düngermischungen, der Anstoss zur Herstellung neuer Düngemittel (wobei nur an die von Jahr zu Jahr wachsende Bedeutung des aus der phosphorsäurehaltigen Thomasschlacke gewonnenen Düngermehls für phosphorsäure- und kalkarme, insbesondere für sandige, dann aber auch für Moorböden erinnert sein mag, auf welche Bedeutung erstmals Wagner-Darmstadt aufmerksam gemacht hat), führte eine Steigerung der Pflanzenproduction herbei, die man vor einem Menschenalter für unmöglich gehalten hätte. Aehnlich haben die thierphysiologischen Arbeiten über Nahrungsbedarf und Verwerthung der Nährstoffe im Thierkörper, über den Nährwerth von Fabrikationsabfällen aus den Zuckerfabriken, Branntweinbrennereien, der Oel- und Mühlenindustrie etc., einerseits die Fütterung der landwirthschaftlichen Hausthiere auf eine erstmalige rationelle Grundlage gestellt, anderseits eine Menge ehemals unbekannter Fütterungsmittel dem Landwirth zugeführt, die ihn wesentlich unabhängiger von den Launen der Jahreswitterung und den jeweiligen Ausfällen der Futterernten stellen, weil nun das etwaige Deficit an natürlichem Futter durch künstliche Beigaben gedeckt werden kann; es ist aber die Rente aus dem Stalle auch dadurch weiter günstig beeinflusst worden, dass der nachgewiesene günstige Einfluss bestimmter künstlicher Futtermittel, sei es auf die Secretion der Milchdrüsen, sei es auf Fleisch- und Fettansatz, eine Steigerung der Milch- und Fleischproduction und eine grössere Anpassung in der Richtung der Stallviehhaltung an die Bedürfnisse des Marktes zuliess. So erklärt sich, dass das Versuchswesen in allen Culturstaaten in rascher Folge sich Aufnahme

verschaffte und dass in der Pflege und weiteren Ausbildung desselben überall eines der wirksamsten Förderungsmittel der landwirthschaftlichen Production erblickt wird.

5. Die Organisation der Versuchsanstalten hat sich sehr verschiedenartig entwickelt; in einzelnen Staaten sind die Versuchsanstalten als staatliche, aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Institute, in anderen als Veranstaltungen der landwirthschaftlichen Vereine, mitunter wohl auch durch freie Vereinigung bestimmter Productionskreise (Zucker- und Spiritusindustriellen etc.) ins Leben gerufen worden. Als ein Fehler ist es jedenfalls anzusehen, zu den Mitteln der Kostenbestreitung Beiträge von interessirten Fabrikanten- und Händlerkreisen (Düngerfabriken etc.) entgegenzunehmen, weil hierdurch unter Umständen der Schein einer Abhängigkeit von diesen Kreisen wachgerufen und die auf Erforschung der strengen wissenschaftlichen Wahrheit gerichteten Arbeiten der Versuchsanstalten möglicherweise missdeutet werden. Um die Thätigkeit der Versuchsanstalten thunlichst auch für die grosse Masse der bäuerlichen Bevölkerung nutzbringend zu gestalten, sollten die erbetenen Rathschlags- und Auskunftsertheilungen unentgeltlich ertheilt, für die Untersuchung von Düngemitteln, Futtermitteln, Sämereien, Bodenarten, Weinen etc. mässige Taxen eingeführt, je nachdem ebenfalls unentgeltliche Benutzung auch für diese Zwecke zugestanden werden, was wiederum am ehesten bei einer staatlichen Organisation des Versuchwesens möglich sich erweisen wird. Mit Samenhändlern und Düngerfabrikanten sind Verträge abzuschliessen, vermöge deren diese sich der fortdauernden Controle der Versuchsanstalten unterwerfen und ihren Abnehmern einen bestimmten Gehalt der Futter- und Düngemittel bezw. eine bestimmte Güte der Sämereien garantiren, bei minderwerthigen Lieferungen aber eine Ersatzpflicht anerkennen. Die wachsende Inanspruchnahme der Versuchsanstalten in den letzten Jahrzehnten gerade auch aus den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung zeigt, dass deren Bedeutung für das landwirthschaftliche Gewerbe mehr und mehr bis in die untersten Schichten der betheiligten Kreise anerkannt und geschätzt wird.

Anmerkung. a) Ueber die zur Zeit in Deutschland bestehenden Versuchsanstalten siehe wieder den landwirthschaftlichen Kalender von Mentzel und v. Lengerke für 1892, S. 353ff. Seit 1888 besteht ein „Verband der deutschen landwirthschaftlichen Versuchsstationen“; meist sind die Versuchsanstalten Schöpfungen der landwirthschaftlichen Vereine, aber regelmässig staatlich subventionirt; ein Theil der Versuchsanstalten ist in Verbindung gebracht mit den landwirthschaftlichen Fach-

schulen bezw. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten und in diesem Fall staatlich organisirt. — Eine geschichtliche Darstellung des Versuchswesens in Deutschland giebt Fr. Nobbe in Bd. XXII der Zeitschrift: „Die landwirthschaftliche Versuchsstation". — Ein Abdruck der Statuten der staatlich organisirten Versuchsanstalten in Baden, in denen für die dieselben benützenden Landwirthe und landwirthschaftlichen Vereine und Genossenschaften weitgehende geldliche Vergünstigungen vorgesehen sind, in des Verfassers Handbuch des Badischen Landwirthschaftsrechts, 1882, S. 195ff.

b) Oesterreich hat theils aus allgemeinen Reichsmitteln eingerichtete und unterhaltene grössere (3), theils regionale, von den Kronländern subventionirte, nach den localen Bedürfnissen eingerichtete Versuchsanstalten. — In Frankreich unterscheidet man scharf zwischen den eigentlichen Forschungsstationen („Stationes agronomiques") und den Controlstationen („Laboratoires d'analyses des angrais et autres matières utiles à l'agriculture"); die Anstalten sind theils vom Staat, theils von den Departementsverwaltungen und landwirthschaftlichen Vereinen ins Leben gerufen und subventionirt. — Einer bedeutenden Förderung erfreuen sich die Versuchsanstalten auch in Italien, sowie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; sie sind auch in diesem Lande alsbald „treue und gewissenhafte Berather der Farmer und Bahnbrecher für den Fortschritt der einheimischen Landwirthschaft" geworden. (Vgl. Wilckens, Nordamerikanische Landwirthschaft, 1890, S. 230ff.) Gerühmt wird namentlich die Schaffung eines Centralorgans für Sammlung und Bekanntgabe der von den einzelnen Versuchsanstalten gewonnenen Forschungsergebnisse (Office of Experiment Stations), zumal diese Bekanntmachungen (Farmers Bulletins), wie Wilckens betont, „so klar sind, dass der intelligente Farmer sie verstehen kann, so kurz, dass er sie durchliest, und so praktisch, dass er sie sich zu Herzen nimmt".

Abschnitt III.

Pflegliche Maassnahmen zur Hebung der Technik des Pflanzenbaues und der Thierhaltung.

§ 177. Ueberblick; Prämiirungs- und Ausstellungswesen insbesondere.

1. Um zu einem richtigen Verständniss für eine mit Aufwendung staatlicher Mittel herbeizuführende Hebung der Technik des landwirthschaftlichen Betriebs zu gelangen, hat man sich gegenwärtig zu halten, dass die grundbesitzende und bodenbewirthschaftende Bevölkerung mehr ist als ein Conglomerat privatwirthschaftlicher Einzelexistenzen, so dass ihr die Sorge um die Art der Verwerthung des Grund und Bodens als reine Privatangelegenheit füglich überlassen werden könne; dass sie vielmehr als die Trägerin des vom Standpunkt der nationalen Ernährung und der wirthschaftlichen Unabhängigkeit vom Ausland wichtigsten Gewerbszweigs sich darstellt, mit dessen Gedeihen oder Nicht-

gedeihen, mit dessen Stillstand, Rückgang oder Fortschritt höchste nationale Interessen aufs Engste verknüpft sind. Nur in dieser Beleuchtung wird die umfassende pflegliche Thätigkeit des Staats, die in allen Culturstaaten zum Zweck der Hebung der landwirthschaftlichen Betriebstechnik unter mehr oder minder grösserer Widmung öffentlicher Mittel einsetzt, begreiflich und erhält ihre innerliche Berechtigung; während allerdings im Vorstellungskreis Jener, für die das landwirthschaftliche Gewerbe ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt einer zum Zweck lohnender Verwerthung privaten Kapitals und privater Arbeitskraft unternommenen Beschäftigung betrachtet wird, solche staatliche Aufwendungen fast wie Verschleuderungen zum Nachtheil des Staatsganzen, günstigstenfalls als auf Popularitätshaschereien hinauslaufende Regierungsactionen erscheinen müssten. Im Uebrigen ist auch hier an die grundlegenden Betrachtungen über die Nothwendigkeit planmässiger Staatsfürsorge gegenüber dem landwirthschaftlichen Gewerbe überhaupt, namentlich soweit dasselbe von kleinen oder mittleren Wirthen ausgeübt wird, zu erinnern (Bd. I, § 12), die auch für die vorwürfige Seite der landwirthschaftlichen Staatsfürsorge zutreffen.

2. Die Förderungsmittel, dazu bestimmt, das landwirthschaftliche Gewerbe höheren Stufen der Betriebstechnik entgegenzuführen mit dem Ziel ergiebigerer Ausnützung des nationalen Productionsmittels Grund und Boden für die Zwecke der Volksernährung und lohnenderer Gestaltung der landwirthschaftlichen Erwerbsarbeit für die ihr sich Widmenden, weisen, entsprechend der nationalen Verschiedenheit der Productionsrichtungen und Culturweisen, der Besitzverhältnisse, der geschichtlichen Entwicklung der Landbautechnik, der Charaktereigenthümlichkeit der Bevölkerung, von Land zu Land eine denkbar grosse Mannigfaltigkeit auf und es muss in diesem Zusammenhang darauf verzichtet werden, die vorfindlichen pfleglichen Maassnahmen im Einzelnen und die zu ihrer wirksamen Durchführung geschaffenen besonderen Organisationen darzustellen; es kann genügen, gewisse typische Grundformen jener pfleglichen Maassnahmen vorzuführen, die, so verschiedenartig ihre Ausgestaltung von Land zu Land sich entwickelt hat, doch in ihrem Wesen und ihren erkennbaren Endzwecken eine gewisse Uebereinstimmung erkennen lassen.

3. Danach kann man die landwirthschaftspfleglichen Maassnahmen unterscheiden in solche, die den gewollten Zweck zu

erreichen trachten: a) durch Gewährung von Geldbeihilfen, auch in Form unverzinslicher Vorschüsse (z. B. zur Vornahme von Meliorationsarbeiten, zur Einführung neuer Culturpflanzen, neuer landwirthschaftlicher Maschinen, zur Ausstellung von werthvollen Zuchtthieren etc.); b) durch Aussetzung von Prämien für hervorragende Gesammt- oder Einzelleistungen; c) durch Veranstaltung von Ausstellungen (Collectiv- oder Specialausstellungen) zum Zweck der Massenvorführung nachahmungswerther Vorbilder und zwar mit oder ohne Prämienvertheilung; d) durch eine sachgemässe landwirthschaftliche Behördenorganisation, d. h. Paratstellung eines geeigneten Vollzugspersonals für die Aufgaben der Landwirthschaftspflege, insbesondere zur Vermittlung der von der Centralinstanz ausgehenden fachmässigen Anregungen an die betheiligten Kreise und zur Ausführung der landwirthschaftspfleglichen Anordnungen, wobei neben den Verwaltungsbeamten auch eine Anzahl technischer Functionäre und Culturtechniker, Landwirthschafts- und Veterinärbeamten in Frage kommt; e) durch systematische Heranziehung hervorragender Vertreter des landwirthschaftlichen Berufs selber zu den Aufgaben der Landwirthschaftspflege und Organisation dieser freiwilligen Mitarbeit durch Bildung landwirthschaftlicher Vereine und kräftigste Förderung dieses, für die Herbeiführung gemeinsamen Meinungsaustausches und Wachhaltung des Interesses für eine gesunde Fortentwicklung unentbehrlichen Instituts.

4. Das verbreitetste und wirksamste Mittel, mit dem die Landwirthschaftspflege zu arbeiten pflegt, ein feingegliedertes, wohldurchdachtes Prämiirungs- und Ausstellungswesen, erscheint zwar äusserlich als eine Veranstaltung zur Anerkennung und Belohnung besonderer Regsamkeit und Rührigkeit des einzelnen Vertreters des Gewerbes und rechnet jedenfalls mit dem der menschlichen Natur innewohnenden Bedürfniss nach solcher Anerkennung; und bei manchen Prämien (Aufmunterungsprämien, z. B. im Gebiet der Culturverbesserungen) ist der Zweck der Prämienvertheilung geradezu darauf gerichtet, durch Zuwendung eines geldlichen Vortheils den Schlendrian in gewissen Zweigen des Betriebs zu bekämpfen (z. B. im Gebiet der Viehzucht, der Obstcultur etc.). Ihre tiefste Rechtfertigung und Begründung empfangen aber Prämienvertheilungen ohne oder in Verbindung mit Ausstellungen nicht durch die Erwägungen der vorstehenden Art, sondern durch die allgemeine Betrachtung, dass gerade im land-

wirthschaftlichen Gewerbe und zumal in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung, wirksamer als jede fachwissenschaftliche Belehrung, für die Anbahnung von Betriebsfortschritten die Vorführung gelungener Vorbilder sich erweist, wie dies jede mit Prämien verbundene Ausstellung von Thieren, landwirthschaftlichen Bodenerzeugnissen etc. ermöglicht; und dass weiterhin die landwirthschaftliche Verwaltung in der Verleihung von Prämien für bestimmte Einzelleistungen ein Mittel in der Hand hat, die Aufmerksamkeit und das Interesse der betheiligten Kreise auf eine der staatlichen Behörde besonders erwünscht erscheinende bestimmte Richtung der Production planmässig hinzuleiten (z. B. auf eine bestimmte Richtung in der Pferde-, Rindvieh- oder Schweinezucht; auf bestimmte Culturmethoden bei dem Anbau von Handelspflanzen etc.). Gerade im Hinblick auf letzteren Umstand verdienen neben den grossen, alle Zweige der landwirthschaftlichen Production in sich vereinigenden landwirthschaftlichen Ausstellungen auch die auf einzelne bestimmte Zweige sich beschränkenden Specialausstellungen (Ausstellungen von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Geflügel- und Bienenausstellungen, Ausstellung von Obst, Wein, gebrannten Wassern, von Producten der Molkerei, von Handelspflanzen, von Maschinen und Geräthen etc.) besondere Pflege, weil sie die Aufmerksamkeit der Besucher auf einen bestimmten Gegenstand concentriren und in höherem Maasse als bei dem verwirrenden Bild von Collectivausstellungen belehrend und im guten Sinn vorbildlich, aneifernd, aufmunternd zu wirken vermögen.

5. Auf die Technik des Prämiirungs- und Ausstellungswesens, also auf die Normen, nach denen die Beurtheilung preiswerther Thiere und landwirthschaftlicher Producte, die Abstufung der Preise, die Festsetzung der Zahl und Beschaffenheit derselben zu erfolgen hat; die weiterhin für die Veranstaltung von Ausstellungen, die Eintheilung der Ausstellungsobjecte in sachgemässe Gruppen, für die äussere Anordnung der Ausstellungsgegenstände, für die Pflichten und Rechte der Aussteller, für die Regelung des Ausstellungsbesuchs maassgebend zu erklären sind, kann in diesem Zusammenhang nicht eingetreten werden. Zu besonderer Vollkommenheit hat sich das Ausstellungs- und Prämiirungswesen durch freie Initiative der betheiligten Kreise zunächst in England, später auch in den mitteleuropäischen Staaten entwickelt und namentlich haben im Laufe der achtziger Jahre mit der Gründung der Deut-

schen Landwirthschafts-Gesellschaft gerade auch in Deutschland die von dieser Gesellschaft seit 1887 alljährlich in verschiedenen Theilen des Reichsgebiets veranstalteten grossen landwirthschaftlichen Ausstellungen eine anderwärts kaum vorfindliche, besonders feine Durchbildung der Prämiirungs- und der Ausstellungsgrundsätze gezeitigt, die rückwirkend die Productionstechnik weitester Kreise in denkbar vortheilhafter Weise zu beeinflussen geeignet erscheinen [1]).

6. Special- und Collectiv-Prämien. Die Prämiirung kann auf ein einzelnes Object oder eine Anzahl gleichartiger Objecte sich beziehen (z. B. auf ein Thierindividuum allein oder auf eine Sammlung von Thieren eines Züchters), es kann aber auch die Gesammtleistung eines Wirths in einem bestimmten Productionszweig (Obstbau, Molkereiwesen etc.) oder endlich die Gesammtführung eines Wirthschaftsbetriebs Gegenstand der Prämiirung sein, und letzterenfalls hat man dann im Auge, durch die Auswerfung von Prämien mustermässig bewirthschaftete Gutseinheiten als solche auszuzeichnen und durch diese Auszeichnung weiteren Kreisen zur Nachahmung bekannt zu geben. Eine Collectiv-Prämiirung im letzteren Sinne — Prämiirung von Musterwirthschaften — hat sich in England, Belgien, Frankreich und in einzelnen deutschen Staaten (Preuss. Rheinprovinz) eingebürgert und beansprucht Beachtung schon desshalb, weil schliesslich das „Excelliren" in einem einzelnen Zweig des landwirthschaftlichen Betriebs (z. B. im Gebiet der Pferde-, Rindvieh-, Schweine- oder Schafzucht, des Obst- oder Rebbaus etc.) noch keineswegs den Wirthschaftserfolg im Ganzen verbürgt, sofern es an dem richtigen Ineinandergreifen der einzelnen Wirthschaftsoperationen, oder an dem richtigen Wirthschaftssystem oder auch an der für den ökonomischen Erfolg so wichtigen wirthschaftlichen Veranlagung des Gutsleiters fehlen sollte, von der die gute Disponirung der Arbeiten im Wirthschaftsjahr, die Art der Ver-

[1]) Vgl. hierzu die seit 1886 erscheinenden Jahrbücher der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft und die von der Gesellschaft erlassenen Ausstellungsordnungen und Preisrichter-Instructionen. Das Prämienwesen im Gebiet der Thierhaltung ist wesentlich gefördert worden durch die Anwendung des Messverfahrens, im Gegensatz zu der Beurtheilung der Thiere durch das prüfende Auge allein, sowie durch die Wahl eines zweckentsprechenden Pointsystems, wobei auf die Schrift von Lydtin-Karlsruhe (Verbessertes Verfahren für die Beurtheilung von Zucht-, Nutz- und Preisthieren, 1880) zu verweisen ist. — Eine anziehende Darstellung des Wirkens der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft giebt N. M. Witt in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, XXVII, 1. Bd., S. 129 ff.

werthung der Producte und der Abfallstoffe und vieles andere, für die Rentabilität des Betriebs Entscheidende doch wesentlich abhängt. Die Schwierigkeit in der Durchführung dieser Prämiirungsweise liegt indess in der gerade beim landwirthschaftlichen Betrieb vorfindlichen Complicirtheit und, beim Mangel einer ganz correcten und ausführlichen Buchführung, auch relativen Undurchsichtigkeit des Wirthschaftsorganismus, und Irrungen der Preisrichter sind daher hier viel eher möglich, als bei einer Beschränkung der preisrichterlichen Aufgabe auf bestimmte Einzelleistungen und können dann, wenn sie thatsächlich vorkommen, durch Discreditirung der Institution mehr schaden als nützen. Dies trifft namentlich bei bäuerlichen Wirthschaften zu und betreffs dieser wird man, solange die Buchführung in diesen Kreisen noch weithin im Argen liegt, bezw. gänzlich unbekannt ist, zweckmässigerweise vielleicht damit beginnen, Geldpreise für die Führung von auf einem einfachen Schema beruhenden Wirthschaftsregistern und für die Aufstellung von Jahresbilanzen auszusetzen; wie überhaupt in ländlichen Wirthschaften die Fälle, dass alle Zweige des Betriebs — Feldbau, Wiesenbau, Obstbau, Viehhaltung etc. — gleichmässig musterhafte Pflege finden, äusserst selten sein werden, so dass es an einer entprechenden Anzahl von Prämiirungsobjecten Jahr für Jahr leicht fehlen dürfte.

Anmerkung. Vgl. hierzu Krämer, a. a. O., S. 50 ff. und über die Prämiirungsweise ganzer Wirthschaften in Preussen auch Preussens landwirthschaftliche Verwaltung für 1881/83, S. 584. — In Baden werden Preise für mustermässig ausgeführte Obstbaumanlagen, für Culturverbesserungen im Schwarzwalde (Umwandlung von Reutfeldern und Oedungen in Ackerland und Wiesland etc.), für Aufforstungen im Mittel- und Hochgebirge, neuerdings auch für Führung von Molkereiregistern ausgesetzt (vgl. des Verfassers Handbuch des Badischen Landwirthschaftsrechts, 1887, S. 601, und Ergänzungsband 1891, S. 189 und 191 ff.; ferner hinsichtlich des Erfolges, der sich an die Prämiirung von Culturausführungen im Schwarzwalde knüpfte, den Aufsatz im Badischen landwirthschaftlichen Wochenblatt, 1893, No. 11: „Zur Nachahmung"). — In Frankreich werden von der Regierung jährlich 12 Ehrenpreise und 24 sog. Culturpreise (prix culturaux) nebst einer Anzahl Medaillen an die tüchtigsten Landwirthe der Departements vertheilt; daneben besondere Prämien für Bewässerungsanlagen und sonstige Verbesserungen in einzelnen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebs. — Ehrenprämien für zweckmässige Wirthschaftseinrichtungen und rationellen Betrieb auch in Italien.

7. Staatliche Mitwirkung bei Prämiirungen und Ausstellungen. Prämiirungen und Ausstellungen können von der Staatsverwaltung unmittelbar in eigene Hand genommen werden, was aber wohl nur in kleineren Staatswesen praktisch durchführbar und empfehlenswerth ist (staatliche Prämiirungen im Gebiet der Hausthierzucht, des Obstbaus, der Culturverbesserungen z. B. in Baden),

oder aber, und dies ist der regelmässige Fall, der Staat überlässt das Ausstellungs- und Prämiirungswesen den landwirthschaftlichen Vereinen und den besonderen Specialvereinen, in diesem Fall an dem mit diesen pfleglichen Maassnahmen verknüpften Geldaufwand durch Staatsbeiträge, wohl auch durch Zuweisung von Ehrenpreisen (Medaillen, Diplomen etc.) sich betheiligend. Dabei pflegen, um einen den grundlegenden Absichten der Staatsregierung entsprechenden Vollzug zu sichern, „Normativbestimmungen" über das bei Veranstaltung von Ausstellungen und bei der Auswerfung von Prämien einzuhaltende Verfahren staatlicherseits erlassen und von der pünktlichen Einhaltung dieser Normen die Gewährung der Staatsbeihilfen abhängig gemacht zu werden.

8. Der praktische Erfolg aller pfleglichen Maassnahmen ist bedingt nicht bloss durch deren Sachgemässheit an sich, sondern vor allem auch dadurch, dass das Vorgehen den Charakter der Nachhaltigkeit und Dauer an sich trage, und zwar aus dem oft erwähnten Grund, weil in dem Gros der ländlichen Bevölkerung alle auf Beseitigung veralteter Betriebsweisen und Herbeiführung eines Fortschritts in gutem Sinn abzielende Anregungen nur äusserst langsam Wurzel schlagen. Es wäre also gewiss in hohem Grade fehlerhaft, wenn die obere landwirthschaftliche Verwaltung durch zu Tage tretenden zeitweisen activen oder passiven Widerstand von der einmal als richtig erkannten Bahn sich ablenken, Unternommenes nach kurzer Zeit wieder einstellen oder durch die Langsamkeit und das Schleppende im Erfolg ihrer Bemühungen sich entmuthigen lassen wollte. Viel mehr als auf anderen Gebieten der Volkswirthschaftspflege kommen auf dem der Landwirthschaftspflege die leitenden Organe in die Lage, Resignation zu üben; Ungeduld und als Folge derselben Unbeständigkeit in der Wahl der Mittel, tastendes Experimentiren, sprungweises Vor- und Zurückgehen sind desshalb zu vermeiden, vielmehr ist zielbewusstes, aller entgegenstehenden Schwierigkeiten und zeitweiser Misserfolge ungeachtet consequent durchgeführtes Vorgehen nöthiges Requisit in der Handhabung der praktischen Agrarpflege. Die geringen praktischen Ergebnisse einer mit gleichen Mitteln in's Werk gesetzten Action in dem einen, die sichtbaren Erfolge in einem anderen Staatsgebiet sind für den den Dingen Fernstehenden oft ein Räthsel, für den Sachkenner löst sich dasselbe durch die Inbetrachtziehung der verschiedenerlei Methoden, nach denen dort und hier verfahren wird und die dann unschwer das Geheimniss

des Erfolgs oder Misserfolgs enthüllen. Bei jeder neuen Action sollte man daher von vorneherein mit einem langen Zeitraum ihrer befriedigenden Durchführung rechnen und namentlich in Staaten mit vorwiegend bäuerlichen Elementen niemals die natürlichen Hemmungen vergessen, die in Gestalt von Erziehung und Lebensweise, Charakteranlage und Tradition innerhalb dieser Kreise der raschen Umformung wirthschaftlicher Verhältnisse im Wege stehen.

§ 178. Einzelne pflegliche Maassnahmen im Gebiet der Pflanzenproduction.

Es würde dem Zwecke dieser Darstellung durchaus widerstreiten, auch nur aufzählungsweise über Art und Richtung der pfleglichen Maassnahmen im Einzelnen sich zu verbreiten, wie sie traditionell von den mit der Wahrung landwirthschaftlicher Interessen betrauten obersten Landesbehörden behufs Hebung des Pflanzenbaus im weitesten Sinn länderweise in's Werk gesetzt zu werden pflegen; und es sind in den Kreis der nachstehenden Darstellung desshalb nur einige besonders bemerkenswerthe Veranstaltungen einbezogen worden.

1. Im Gebiet der sog. Landescultur gehen neben der rechtlichen Ausgestaltung des Culturwesens vielfach pflegliche Maassnahmen einher, um eine wirksamere und raschere Durchführung culturtechnischer Maassnahmen zu sichern. Die pflegliche Thätigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Vornahme von Feldbereinigungsunternehmungen, Be- und Entwässerungsanlagen, auf die Umwandlung von Oedungen, auch Moorländereien in Acker- und Weideland, auf die Aufforstung von Land mit absolutem Waldboden, die Anlage von Schutzwaldungen; und sie kommt zum Ausdruck theils und vorwiegend durch Bereithaltung eines ausreichenden culturtechnischen Personals, theils im Weg fortgesetzter Belehrung und Anregung durch Wandervorträge, Flugschriften etc., theils in Form von Geldbeihilfen, unverzinslichen oder mässig verzinslichen Darlehen; wobei in allen diesen Hinsichten auf die ausführliche Erörterung zu verweisen ist, die das Landesculturwesen in rechtlicher Beziehung und auch nach der Seite der pfleglichen und fördernden Verwaltungsthätigkeit bereits früher (Band I, Kap. III, vgl. insbesondere § 55, Ziffer 9; § 57, Anm. 1 ff.; § 58, Anm. 4; § 59, Anm.; § 60 und 64), erfahren hat.

2. Culturversuche. Um die für bestimmte Culturpflanzen erträglichsten Böden, wirksamsten Düngemittel, sachdienlichsten Behandlungsweisen während der Vegetationsdauer zu ermitteln, die erfolgversprechendsten Methoden der Schädlingsbekämpfung aufzudecken, noch unerprobte neue Culturpflanzen oder durch Züchtung aus heimischen Culturpflanzen erzielte Varietäten auf ihre Anbauwürdigkeit und Acclimatisationsfähigkeit beurtheilen zu können, dienen Culturversuche (Anbau-, Düngungs- etc. Versuche), die entweder in der Verwaltung gehörigen Versuchsgärten (meist unter Leitung der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalten) oder auch, unter Leitung der Verwaltung, von tüchtigen Landwirthen gegen Ersatz der für die Versuche aufgewendeten Kosten angestellt und deren Ergebnisse in geeigneter Form (durch Veröffentlichung in den landwirthschaftlichen Vereinsblättern, durch Herausgabe von Flugschriften etc.) der ländlichen Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Besondere Bedeutung in der heutigen Zeit beansprucht die Erprobung neuer, besonders ertragsreicher und widerstandsfähiger Getreidevarietäten, für hoch und rauh gelegene Gegenden insbesondere solcher, die sich durch frühe Reife auszeichnen, dessgleichen die Erprobung der für die verschiedenen Bodenarten und Verwerthungsweisen passendsten Kartoffelsorten; in bestimmten Gegenden stehen Culturversuche für Tabak, Hopfen, Wein im Vordergrund des Interesses; für Wein namentlich da, wo die Reblauskrankheit oder andere verheerende Rebkrankheiten aufgetreten sind und desshalb die Einbürgerung neuer widerstandsfähigerer Sorten, die Kräftigung der Reben durch Anwendung bestimmter Düngemittel, je nach dem die Cultur von Reben in Sandböden etc. zu einer Lebensfrage für die betheiligten Rebgegenden geworden ist (vgl. oben S. 374, 376 ff. u. 380). Je mehr ferner die Ansprüche des Consums an die Qualität bestimmter Erzeugnisse steigen und desshalb der Uebergang von dem Anbau auf Masse zu jenem auf Qualität zu vollziehen ist, oder auch je empfindlicher bei hochgesteigerter Cultur einzelne Gewächse gegen Schädlinge werden, wie dies für Tabak, Hopfen, Zuckerrüben zutrifft, harren wiederum wichtige Aufgaben der Lösung, die nur durch wissenschaftlich exacte, comparative Anbauversuche gelöst werden können, wohin z. B. im Gebiet des Tabakbaus der mögliche Einfluss von Kali- und anderen Düngern auf die Verbrennlichkeit des Tabaksblattes, beim Hopfen die Art der Einwirkung bestimmter Dünger und die Art der Erziehung (Stangen- oder Drahtanlage) auf Menge und Güte, beim Rübenbau die Beein-

flussung des Zuckergehalts, beim Kartoffelbau dagegen des Gehalts an Stärkemehl durch Anbau- und Düngeweise zählt; wobei auch auf die früheren Angaben in Kap. VIII, § 158 zu verweisen ist. Welchen hervorragenden Antheil ferner die Arbeiten der Versuchsstation für Moorwesen in Bremen an der Aufschliessung der Moorböden und deren Ueberführung in intensivere Bodencultur haben, ist ebenfalls schon früher dargelegt worden (Bd. I, § 59). Die Gleichwerthigkeit des Interesses an der Lösung bestimmter Aufgaben und die Erwägung, dass eine nach gleichmässigen Grundsätzen unter verschiedenen Bedingungen verfahrende Versuchsarbeit von Land zu Land eine raschere Gewinnung sicherer Ergebnisse erhoffen lässt, führt wohl auch dazu, solche experimentelle Arbeiten interlocal oder international in's Werk zu setzen, wofür das im Jahr 1892 in's Werk gesetzte gemeinsame Vorgehen der deutschen Tabakbaustaaten betreffs der Anstellung von Tabakculturversuchen ein Beispiel darbietet. Wichtig ist, dass ein Centralorgan besteht, das die in den einzelnen Staatsgebieten gewonnenen Untersuchungsergebnisse sammelt und periodisch veröffentlicht und auf diese Weise dieselben rasch zur allgemeinen Kenntniss bringt, und es erscheint aus diesem Grund die Subventionirung solcher Organe aus öffentlichen Mitteln wohl angezeigt[1]).

3. Düngewesen. So durchschlagend für die Erzielung höherer und gesicherterer Ernten die Kunstdünger sich erwiesen haben, so steht doch noch immer einer ausgiebigeren Verwendung derselben in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung Unkenntniss oder Vorurtheil oder falsche Sparsamkeit hindernd im Wege; die Verschmähung dieses Mittels, dem Bodenkapital eine höhere Rente abzuringen, fällt aber um so schwerer in die Wagschale, als auch in der Behandlung und Gewinnung des thierischen Düngers vielfach Unterlassungssünden begangen werden, in Folge deren weithin der bäuerliche, nicht selten auch der grössere Betrieb an einem Düngerdeficit mit dem Gefolge kümmerlicher Ernten schwer krankt. Daher das Hinwirken auf Anlage rationell angelegter, einen Verlust an nährenden Substanzen thunlichst verhütender Düngerstätten, ferner die unausgesetzte Belehrung über die Bedeutung der Ver-

[1]) Wohin z. B. in Deutschland Biedermann's Centralblatt für Agriculturchemie und rationellen Landwirthschaftsbetrieb (in Leipzig erscheinend), ferner Thiel's Landw. Jahrbücher (in Berlin erscheinend), die Mittheilungen des Vereins für Förderung der Moorcultur und viele andere den Interessen des Zuckerrübenbaues, des Weinbaues, des Molkereiwesens dienende Fachzeitschriften zählen.

wendung von künstlichen Beidüngern und die zweckmässigste Anwendung derselben, gegebenenfalls selbst die Abgabe von solchen Kunstdüngern um ermässigten Preis, um durch ein Massenbeispiel deren günstige Wirkung offensichtlich zu machen, eine gleichfalls wichtige Aufgabe der Landwirthschaftspflege bildet. Hierher zählt auch die thatkräftige Förderung derjenigen Bestrebungen, die auf eine Nutzbarmachung der menschlichen Auswurfstoffe für die Zwecke der Landwirthschaft abzielen, und die Staatsregierungen sollten sich desshalb des ihnen zukommenden Einflusses auf communale Behörden der grösseren Städte bedienen, um eine solche Art der Abfuhr und weiteren Behandlung dieser Stoffe herbeizuführen, bei der thunlich auch die Interessen der Landwirthschaft ihre Wahrung finden [1]).

4. Geräthewesen. Auch im Gebiet des Geräthewesens liegt die Sache so, dass von den ausserordentlichen Fortschritten des landwirthschaftlichen Maschinenwesens der letzten Jahrzehnte bis jetzt vorwiegend doch nur der grössere Grundbesitz umfangreichen Gebrauch gemacht hat, während in den mittleren und kleineren Betrieben zweckmässige, die Bodenfruchtbarkeit steigernde und zugleich die Feldarbeiten mit geringerem Aufwand von Gespannarbeit und Zeit verrichtende Geräthe (Pflüge, Eggen, Walzen neuerer Construction) nur höchst langsam Eingang finden, ja dass viele, dem umsichtigen Wirth unentbehrlich erscheinende Geräthe und Maschinen (Wiesenketteneggen zur Säuberung von Moos, Saatreinigungsmaschinen, mehrschaarige Pflüge etc.) weithin auf dem flachen Lande noch gänzlich unbekannt sind. Dies gilt auch von

[1]) Vgl. hierzu die Literaturnachweise und Anmerkungen zu §§ 10 und 11 in Bd. I. — Die Bedeutung der Fäkalfrage für die Landwirthschaft ist wiederholt auch im Deutschen Landwirthschaftsrath erörtert worden, siehe Archiv von 1877, S. 398, 1878, S. 334 ff., 1880, S. 351, 1881, S. 345, 1883, S. 426 ff., 1884, S. 710 ff., 1885, S. 497 etc. — Die Bedeutung der richtigen Behandlung des thierischen Düngers, insbesondere die Bindung der flüchtigen (ammoniakalischen) Stoffe durch entsprechende Einstreumittel (Superphosphatgyps) ist namentlich durch die Arbeiten von Holdefleiss-Breslau („Untersuchung über den Stallmist") klargelegt worden. Und Soxhlet-München sagt mit Recht, dass, solange die durch die Viehhaltung producirten Düngerstoffe vergeudet werden, die Anwendung von Kunstdünger kein Fortschritt, sondern ein wirthschaftlicher Missgriff und namentlich der Zukauf theurer Stickstoffdünger verkehrt sei, solange durch Unterlassen der Anwendung von Stickstoffconservirungsmitteln ein Viertel des producirten Stickstoffs in die Luft gehe (in dem amtlichen Werk: Die Landwirthschaft in Bayern, 1890, S. 167 ff.). — Welchen Aufschwung im Uebrigen die Verwendung künstlicher Düngemittel gerade auch in bäuerlichen Kreisen gewonnen hat, zeigt u. A. der von der Verbandsverwaltung der badischen landwirthschaftlichen Consumvereine gegebene Nachweis, wonach die Bezüge dieser Vereine seit 1883 bis 1892 von 1082 Centnern auf 145872 Centner gestiegen sind, darunter allein 1892 ein Bezug von Thomasmehl und Kainit in einer Menge von 116310 Centnern.

den der weiteren Zurichtung oder Verarbeitung der gewonnenen Erzeugnisse dienenden Geräthen (Getreideputzmühlen, Mahlmühlen für Getreide, Obst- und Weinpressen, Molkereigeräthe etc.), die vielfach entweder fehlen oder nur in Exemplaren veralteter und wenig leistungsfähiger Construction vorhanden sind. In einer Zeit, in der der Mangel an Arbeitern auf dem Lande auch für die bäuerlichen Betriebe häufig empfindlich sich geltend macht und in der an die Qualität der zu Markt gebrachten Producte sehr viel höhere Anforderungen von Seiten der Consumenten und der Handelsleute gestellt werden, als ehedem, liegt aber auch für kleinere Wirthe dringende Veranlassung vor, von arbeitsparenden und weiter von solchen Maschinen und Geräthen, die der besseren Herrichtung der Producte für den Markt dienen, Gebrauch zu machen. Häufige Maschinenausstellungen und Märkte in Verbindung mit Verloosungen, Sorge für Bekanntgabe besonders bewährter Maschinen und Geräthe, Schaffung von Auskunftsstellen oder besser noch von centralen Vermittelungsstellen für den gemeinsamen Bezug von Maschinen etc. im Grossen und Abgabe an die Besteller zum Selbstkostenpreis sowie Einrichtung von Maschinenprüfungsanstalten erscheinen als besonders beachtenswerthe Veranstaltungen pfleglicher Art auf diesem Gebiet. In den Gegenden des kleineren und mittleren Besitzes, wo nach der Grösse der Wirthschaft die Anschaffung bestimmter Maschinen und Geräthe wegen nicht genügender Ausnützung oft unterbleiben müsste (Viehwagen, Trieure, Putzmühlen, Milchentrahmungsmaschinen etc.), ist auf die Bildung besonderer Genossenschaften zum gemeinsamen Bezug und Gebrauch solcher Maschinen hinzuwirken oder es können auch die sogen. landwirthschaftlichen Consumvereine in dieser Weise vorgehen, auf deren Einrichtung später noch näher einzugehen sein wird[1]).

5. Die Obstcultur insbesondere. Wenn ziemlich übereinstimmend in allen Staaten die Obstcultur in weitestem Umfang — Hochstamm-, Zweig- und Spalierobst-, Beerenobstcultur — den Gegenstand besonders liebevoller Pflege seitens der Organe

[1]) Wie die Missernten in Russland einigermaassen auch mit den primitiven in Verwendung befindlichen Ackergeräthen zusammenhängen, — allgemein ist noch der Gebrauch des alten Hakenpflugs (Socha), der den Boden nur oberflächlich ritzt — siehe v. Schulze-Gävernitz in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung von 1893, No. 90. — Ueber das musterhafte Vorgehen in der Preussischen Provinz Sachsen durch den landwirthschaftlichen Centralverein betreffs der Vermittelung des Maschinen- und Geräthebezugs siehe den von v. Mendel erstatteten Jahresbericht dieses Vereins für 1891.

der landwirthschaftlichen Verwaltung bildet, so steht dies wohl mit der Betrachtung im Zusammenhang, dass es nicht leicht ein anderes Culturgewächs giebt, aus dem nachhaltig so grosse Erträge bei minimem Productionsaufwand gezogen werden können; und dass ein Zweig der landwirthschaftlichen Thätigkeit in Frage steht, der auch innerhalb der kleinsten Betriebe schöne Erfolge verspricht. In den meisten Staaten überwiegt der Ertrag aus Obst weitaus denjenigen aus anderen Specialculturen; der Weinbau hat, von Frankreich, Spanien, Italien und einzelnen durch Klima besonders ausgezeichneten Gegenden des mittleren Europa abgesehen, also in dem überwiegenden Theil von Deutschland, Oesterreich, der Schweiz und den nördlich und östlich angrenzenden Staaten, entfernt nicht die wirthschaftliche Bedeutung wie die Obstcultur, die nahezu auf allen Bodenarten und selbst in hohen und rauh gelegenen Gegenden noch betrieben werden kann; auch stehen den Roherträgnissen des Weinbaus, die zudem von den Witterungsverhältnissen in viel höherem Maasse abhängig sind, als die Obsterträgnisse, erhebliche Betriebskosten für Arbeitslöhne, Dünger, Pfähle, höhere Verzinsung des Anlagekapitals gegenüber, die den Reinertrag beträchtlich schmälern und periodisch einen solchen überhaupt nicht zu Tage treten lassen. Aehnlich liegt es auf dem Gebiet des Handelsgewächsbaus, wozu noch kommt, dass einer Ausdehnung des Anbaus der Handelsgewächse ziemlich enge Schranken gezogen sind, während die Obstcultur bei der vielseitigen und wachsenden Verwendung des Obstes (in frischem Zustand, als Obstwein, als Conserven etc.) noch weitere Eroberungen sehr wohl machen kann, ohne dass die Gefahr der Ueberproduction bestände; zumal es überall mehr oder minder grosse Flächen giebt (Raine, Triften, Hänge), die dem Pflug theils gar nicht zugänglich sind, theils nur mühsam und mit grossen Kosten unter den Pflug genommen und mit der Hacke bearbeitet werden können, um dann spärliche Mengen an Frucht oder Kartoffeln zu liefern, während diese selben Flächen zur Anlage von Obstplantagen häufig ganz vorzüglich sich eignen und alsdann ungleich höhere Erträgnisse abwerfen würden. Aus allen diesen Gründen ist denn auch in den landwirthschaftlichen Erhebungen der achtziger Jahre die kräftigste Förderung der Obstcultur mit Recht gefordert und es sind seit dieser Zeit eine Reihe neuer pfleglicher, diesen Zielen sich dienlich erweisender Veranstaltungen in's Leben gerufen worden. Neben der Unterweisung der ländlichen Bevölkerung in allen Zweigen der Obstcultur und der Obst-

verwerthung durch Veranstaltung von Obstbau- und Obstverwerthungscursen, und zwar auch für weibliche Angehörige, neben der Heranziehung der Volksschullehrer zu Obstcultursachverständigen durch Einbeziehung des Obstbauunterrichts in den Lehrplan der Seminarien etc. (vgl. oben S. 455) verdienen insbesondere die folgenden Maassnahmen eine Erwähnung:

a) Hinwirkung auf die Errichtung von entsprechend gross angelegten Baumschulen als Veranstaltungen landwirthschaftlicher Vereine oder ähnlicher Corporationen und Unterstützung solcher Anlagen durch Geldzuschüsse zu den Errichtungskosten, Abgabe von Wildlingen etc., sowie durch sachverständige Anleitung für den Betrieb;

b) Gewährung von Geldbeihilfen zur Anlage von mustermässig erstellten Obstplantagen oder Prämiirung solcher;

c) Verleihung von entsprechend hoch bemessenen Geldprämien und sonstigen Auszeichnungen für hervorragende Leistungen in der Obstcultur;

d) unentgeltliche Abgabe von Edelreisern;

e) regste Entfaltung der Wanderlehrthätigkeit, insbesondere nach der Richtung zweckmässigerer Auswahl der Obstsorten und Obstarten, besserer Berücksichtigung der Bodenverhältnisse, aufmerksamerer Behandlung und Pflege der Bäume sowie der Vermehrung der Zahl derselben in geeigneten Lagen;

f) Hinwirken auf die Veranstaltung von Obstmärkten und Anbahnung lohnender und regelmässiger Absatzbeziehungen, Sorge für bessere Verwerthung des Obstes überhaupt, auch für den hauswirthschaftlichen Gebrauch (in Form von Wein, Dörrobst), Bemühungen, die am raschesten bei Bildung von Absatz- und Obstverwerthungsgenossenschaften Aussicht auf Erfolg haben, daher das später zu besprechende Genossenschaftswesen gerade auch im Gebiet der Obstcultur eine wichtige Rolle zu spielen berufen ist; im Zusammenhang damit Verbreitung der richtigen Obstgeräthe und Maschinen für die lohnendste Verarbeitung des Obstes, wobei neben Obstpressen zweckmässiger Construction namentlich die Obstdörrapparate in Betracht kommen, welche Geräthe, und zwar thunlich in Betrieb gesetzt, nicht häufig genug bei Ausstellungen und anderen Anlässen der ländlichen Bevölkerung vorgeführt werden können.

g) Endlich kann die Staatsverwaltung und können die communalen Verwaltungskörper durch Anlage von Baumpflanzungen

längs der Eisenbahnen, Landstrassen und sonstigen Wege den Privaten mit gutem Beispiel vorangehen, wie denn nachweisbar der musterhafte Zustand solcher durch öffentliche Organe hergestellten Anlagen gegendenweise die private Obstcultur in wohlthätigster Weise beeinflusst hat.

Anmerkung. a) Einen freilich lange nicht erschöpfenden Ueberblick über die pflegliche Thätigkeit des Staats und der landwirtschaftlichen Vereine auf dem Gebiet des Pflanzenbaus giebt die citirte Schrift von Krämer, S. 73ff.; nähere Einzelheiten in den mehrfach citirten amtlichen Publicationen der oberen landwirthschaftlichen Behörden in Preussen, Bayern, Sachsen und Baden. — b) In Deutschland hoher Stand der Obstcultur namentlich im Süden und Südwesten, besonders in Württemberg (wo der ältere E. Lucas durch Schrift und Wort jahrzehntelang erfolgreich wirkte, dessen zahlreiche Schriften über Obstcultur an dieser Stelle nicht aufgezählt werden können), neuerdings auch in Baden; gleichwohl hat die Einfuhr von Obst nach Württemberg im Jahre 1891 rund 6000000 Mark betragen. Im Ganzen wurden nach Deutschland durchschnittlich 1880/89 im Jahre Obst und Obstconserven im Werthe von 15 bis 20 Millionen eingeführt. — Riesiger Aufschwung der Obstcultur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, hier auch zugleich musterhaftes Zusammenarbeiten der zahlreichen Obstplantagenbesitzer, der Obstconservenfabrikanten und des Grosshandels, welch letzterer die amerikanischen Obstconserven in Europa in steigendem Maasse einzuführen wusste und von welcher Organisation die europäischen Landwirthe wohl lernen könnten (vgl. Semler, Die Hebung der Obstverwerthung und des Obstbaus, 1883). Obstgärten wie der im Staate Kansas, Grafschaft Leavenworth befindliche, über den s. Z. die Wiener Illustrirte Gartenzeitung berichtet hat: rund 500 Hectar Obstland mit Erträgnissen bis zu 28770 Hectoliter und Reinerträgnissen von 8 bis 900 Mark vom Hectar — dort keine Seltenheit. — c) Einer besonderen Pflege ist auch wohl die Beerenobstcultur würdig, zumal diese auf minderwerthigen Böden noch erfolgreich betrieben werden kann; wurde doch nach Aufzeichnungen von Director R. Göthe-Geisenheim (Jahresbericht von 1889/90) auf den Anstaltsfeldern von Stachelbeeren ein Reinertrag von 560 Mark, von Johannisbeeren ein solcher von 1500 Mark vom Morgen (36 Ar) erzielt. Wilckens, Nordamerikanische Landwirthschaft, 1890, S. 78, erwähnt, dass die auf Sumpf- und Moorland gedeihende Moosbeere (Vaccinium macrocarpum) in New-Jersey einen Reinertrag von mindestens 1545 Mark vom Hectar einbringt und nach der Anlage (Pflanzung und Bewässerungsanlage) fast gar keine Cultur beansprucht. — In Baden neuerdings Versuche mit Beerenobstculturen in den höchsten Lagen des Schwarzwaldes und sonstigen, für die Hochstammcultur ungeeigneten Lagen, die theilweise recht gut fortkommen; Hand in Hand mit diesen Culturen geht die Darstellung von Beerenobstweinen als Haustrunk und die Verdrängung des Branntweins (Jahresbericht des badischen M. d. I. für 1884/85, Bd. II, S. 139).

§ 179. Einzelne pflegliche Maassnahmen im Gebiet der Thierproduction; die Förderung der Pferdezucht insbesondere[1]).

1. Die staatlichen Maassnahmen zur Förderung der Thierproduction und der damit zusammenhängenden Betriebszweige nehmen einen besonders breiten Raum innerhalb des

[1]) Vgl. hierzu insbesondere auch Settegast, Die deutsche Viehzucht, ihr Werden, Wachsen und gegenwärtiger Standpunkt, 1890.

Thätigkeitsgebiets der landwirthschaftlichen Behörden ein, entsprechend den hohen Werthen, die das Thierkapital in der Landwirthschaft repräsentirt, und im Hinblick ferner auf die volkswirthschaftlichen und nationalen Interessen, die sich an bestimmte Arten der Thierhaltung knüpfen, sowie vermöge des tiefgreifenden Einflusses, den die Art der Thierhaltung und des Zuchtbetriebs auf die Rentabilität der Landwirthschaft auszuüben geeignet ist. Rein historisch betrachtet, ist zunächst die Pferdezucht, dann die Rindvieh- und Schafzucht, später auch die sog. Kleinthierhaltung Gegenstand der landwirthschaftlichen Staatsfürsorge geworden, welcher Reihenfolge die nachstehende Darstellung sich anschliesst.

2. Bei der Würdigung der im Gebiet der Pferdezucht vorfindlichen pfleglichen Maassnahmen muss man im Auge behalten, dass aus Gründen nationaler Sicherheit und Unabhängigkeit für die Deckung wenigstens des grösseren Theils des für militärische Zwecke erforderlichen Bestandes an Reit- und Zugpferden das eigene Land selber aufkommen sollte und dass daher Erwägungen der allgemeinen Staatspolitik die fortgesetzte Hegung der Pferdezucht und das Hinwirken auf eine bestimmte Zuchtrichtung (Reitschlag) angemessen erscheinen lassen können, auch wenn rein privatwirthschaftliche Betrachtungen die Beibehaltung dieses Zweigs der Thierproduction oder einer bestimmten Zuchtrichtung minder nöthig oder erwünscht erscheinen lassen. Da aber keiner Privatwirthschaft dauernd angesonnen werden kann, eine Erwägungen der allgemeinen Wohlfahrt entspringende Wirthschaftsweise zum eigenen Nachtheil beizubehalten, ohne für diese Nachtheile schadlos gehalten zu werden, so fallen gegebenenfalls relativ sehr hohe staatliche Aufwendungen nöthig, um die widerstreitenden privaten und öffentlichen Interessen in Einklang zu bringen. In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass im Allgemeinen die Pferdezucht rentabel nur da erscheint, wo die Bodenpreise noch niedrig stehen, grosse Flächen, die einen Weidegang der jungen Thiere ermöglichen, vorhanden sind und wo zugleich nach der Art der Bodenverhältnisse (Kalkgehalt!) auf eine kräftige Ausbildung des Knochenskeletts zu rechnen ist; und dass die Möglichkeit, in lohnender Weise Pferde zum Verkaufe zu züchten und aufzuziehen, um so mehr schwindet, je hochwerthiger die Böden sind, je mehr desshalb an Stelle des Futterbaus der Anbau werthvollerer Nutzpflanzen (Handelsgewächse etc.) tritt oder auch je parcellirter der Grund und Boden ist und je schwerer danach es

fällt, die für das Gedeihen des jungen Thieres in erster Reihe gebotene Voraussetzung — Weidegang — darzubieten. Endlich kommt in Betracht, dass Pferde in der Regel erst im dritten oder vierten Jahre eine verkaufsfertige Waare darstellen, dass die Aufzüchtung also erhebliche Vorauslagen des Züchters erheischt und dass desshalb kleine Wirthe, die selten oder nie betriebskapitalkräftig sind, schon aus diesem Grunde minder für diesen Zweig der Thierzucht befähigt erscheinen, als mittlere und grössere Wirthe; dass aber, sofern jene gleichwohl mit Pferdezucht sich befassen, dies erfahrungsgemäss in wenig rationeller Weise geschieht, indem Fütterung und Pflege in unzureichendem Maasse dargeboten und durch frühzeitige Ingebrauchnahme des Thieres auch an sich gute Producte der Nachzucht verdorben werden.

3. Auf alle diese Verhältnisse hat daher die staatliche Thierzuchtpflege Rücksicht zu nehmen und danach ihre Maassnahmen einzurichten, als deren hauptsächlichste die folgenden angeführt werden können:

a) Beschaffung des männlichen Zuchtmaterials. Gemeinhin werden die Zuchthengste, als wichtigstes Element der Reproduction und für die Art der Zuchtrichtung (leichter, mittlerer, schwerer Schlag) vorwiegend maassgebend, von dem Staat selber den Züchtern zur Verfügung gestellt, zu welchem Zweck Hauptgestüte — zur Nachzucht edler Hengste bestimmt — und Landesgestüte (Hengstdepôts, deren Bestand an Hengsten theils aus der Nachzucht der Hauptgestüte, theils durch Ankäufe im In- und Auslande sich rekrutirt), in einer dem Bedürfnisse der Zucht entsprechenden Zahl und zweckmässig über das Land vertheilt, angelegt und in staatlichem Betriebe erhalten werden. Für die Ueberlassung der Hengste zur Zucht pflegt von den Züchtern ein mässiges Entgeld (Sprunggeld) erhoben zu werden. Vereinzelt, meist nur in kleineren Staaten und wo die Pferdezucht einen vergleichsweise hohen Stand erreicht hat, beschränkt man sich wohl auch auf eine polizeiliche Körung des Hengstmaterials, überlässt also im Uebrigen die Beschaffung der Hengste der privaten Initiative, wobei dann übrigens durch Auswerfung hoher Geldprämien der Bereitstellung vorzüglichen Materials zu dem Zwecke der Nachzucht Vorschub zu leisten gesucht wird (Oldenburg). Oder es wird auch ein Mittelweg eingeschlagen, indem die Staatsverwaltung zwar auf eigene Landesgestüte verzichtet, aber der Anschaffung der Hengste sich unterzieht und diese gegen er-

mässigten Preis und unter Gewährung von Unterhaltungsbeiträgen an Private, Pferdezuchtvereine etc. zu Eigenthum überlässt (Baden). Der erstbezeichnete Weg — System der Landesgestütsverwaltung — ist der theuerste, führt aber am sichersten zum Ziel und räumt der Staatsverwaltung den stärksten Einfluss auf die Richtung der Pferdezucht ein, und ist desshalb in grösseren Staaten (Militärstaaten) wohl als der grundsätzlich richtige, ja allein gangbare zu erachten.

b) Hinsichtlich der weiteren Förderungsmaassnahmen genügt an dieser Stelle eine summarische Aufzählung; sie bestehen in der systematischen Durchführung einer alljährlich vorzunehmenden Prämiirung von Zuchtstuten und Zuchtfohlen, wobei die Prämiirungsgrundsätze der allgemein für das ganze Staatsgebiet oder der provinziell festgesetzten Zuchtrichtung sorgfältig angepasst sein müssen; in der planmässigen Förderung der Einführung guten, zuchttauglichen weiblichen Materials, wo dieses im Lande noch zu schwach vertreten sein sollte, ebenfalls durch das Mittel der Prämiirung oder sonstiger Geldbeihilfen; in dem Hinwirken auf Errichtung einer dem Bedürfniss entsprechenden Anzahl von Fohlenweiden und Aufzuchtstationen, deren ausgiebige Benutzung wiederum durch Staatsbeiträge an die Unternehmer der Weiden zu fördern ist; in der Unterstützung von Pferdeausstellungen mit Prämiirung und der Veranstaltung von Pferdemärkten; in der Pflege des Hufbeschlagwesens durch Errichtung von Hufbeschlagschulen, Veranstaltung von Preishufconcurrenzen, Einführung eines Prüfungszwangs für Hufschmiede; in der planmässigen Handhabung der Wanderlehrthätigkeit. Der Förderung der Vollblutzucht als unentbehrlicher Unterlage der Halbblutzucht dienen die Rennveranstaltungen, und eine staatliche Unterstützung des Rennsports muss daher, als im Interesse der Pferdezucht des Landes selber gelegen, als gerechtfertigt angesehen werden. Die stärkste Förderung der Pferdezucht erwächst schliesslich durch die regelmässigen Ankäufe von Remonten durch die Militärverwaltung, indem den Züchtern auf diesem Wege ein regelmässiges Absatzgebiet erschlossen wird, das freilich nur insolange Bedeutung behält, als die militärischen Remontirungsbehörden zur Bewilligung von Preisen sich entschliessen, die einen sicheren Gewinn aus dem Zuchtbetrieb noch in Aussicht stellen. — Wo Besitz- und Bodenverhältnisse für die Züchtung von Cavalleriepferden an sich minder günstig sind, sollte jede, auch mittelbare

Nöthigung zur Remontezucht (z. B. im Wege der Versagung von Beschälern anderer Zuchtrichtung), weil nachhaltig doch wirkungslos, unterbleiben; in solchen Gegenden mag dann die Zucht von schweren Schlägen für die Zwecke der Industrie oder des eigenen Gebrauchs (Hauspferdezucht) Platz greifen und, soweit dies überhaupt geboten erscheint, mit ähnlichen Mitteln wie den oben angedeuteten gefördert werden.

Anmerkung. Vgl. hierzu wieder Krämer, a. a. O., S. 86ff., und die mehrfach citirten amtlichen Werke; für Baden des Verfassers Handbuch etc., S. 249 ff. Preussen mit drei Hauptgestüten in Graditz, Trakehnen und Beberbeck und sechzehn Landbeschäler-Depots, verwendet für Pferdezucht rund 1,2 Mill. M. netto, Bayern rund 714000 Mark, Baden 90000 Mark, Frankreich rund 5 Mill. Francs, Oesterreich rund 3 Mill. Francs, Italien etwa ebensoviel.

§ 180. Fortsetzung; die Förderung der Rindviehzucht und des Molkereiwesens sowie der Kleinthierhaltung insbesondere.

1. Die wirthschaftliche Bedeutung der Rindviehzucht und Rindviehhaltung ist, hingesehen auf den viehbesitzenden Theil der ländlichen Bevölkerung, eine ungleich grössere als die der Pferdezucht; für die meisten Wirthschaften ist das Rind unentbehrlich in seiner dreifachen Eigenschaft als Dünger- und Milchproducent und als Arbeitsthier und überragt in dieser Hinsicht das Pferd, das nur einem einseitigen Gebrauchszweck dient, zudem in Folge des Gebrauchs sich allmählich abnützt und werthlos wird, während das Rind jederzeit als Fleischthier eine verkaufsfähige Waare bildet und selbst wenn es zur Benützung als Zucht-, Milch- oder Arbeitsthier nicht mehr verwendungsfähig sein sollte, doch noch als Schlachtthier einen bestimmten Werth behauptet. Mit dem Anwachsen der Bevölkerung und der steigenden Nachfrage nach Fleisch und Milch sowie nach den Verarbeitungsproducten der Milch (Butter, Käse) pflegt, wegen der mit dieser Entwicklung Hand in Hand gehenden Steigerung der Preise für die Erzeugnisse der Rindviehhaltung, die Rente aus dem Stalle eine immer grössere Bedeutung zu gewinnen; ebenso die Düngergewinnung als Folge der nöthig werdenden grösseren Intensität des Ackerbaus. Die Meinung der älteren Zeit, dass die Viehhaltung als Düngerquelle „ein nothwendiges Uebel“ sei, trifft daher in dichter bevölkerten Staatswesen in keiner Weise mehr zu; wie anderseits die Versuche,

sogen. viehlose Wirthschaftsbetriebe einzurichten, doch nur unter ausnahmsweisen Verhältnissen aussichtsreich erscheinen, etwa da, wo die Düngung ausschliesslich mit mineralischem Dünger nach der Bodenbeschaffenheit zulässig oder wo wegen der Nähe grösserer Städte der regelmässige Bezug der menschlichen Auswurfstoffe zu billigem Preis gesichert sich erweist. In der Gegenwart ist die Rindviehzucht und Rindviehhaltung eine besonders grosse Rolle gerade in den europäischen Staaten zu spielen berufen, seit durch die transoceanische Concurrenz im Getreide die Rentabilität des Getreidebaus wesentlichen Rückgang erfahren hat, während ein gleich gefährlicher Wettbewerb im lebenden Vieh oder Fleisch von jenseits des Oceans schwerlich in absehbarer Zeit zu gewärtigen steht[1]). Die ländliche Bevölkerung hat dies weithin auch längst begriffen und seit Jahrzehnten mit besonderer Sorgfalt der Verbesserung der Rindviehhaltung obgelegen; wie anderseits die Regierungen mit Recht diesen Bestrebungen den denkbar grössten Vorschub geleistet haben. Wenn gleichwohl auch heute noch nicht selten von Inhabern grösserer Wirthschaften die Viehhaltung als unrentabler Zweig des Betriebs erklärt und dessen Beibehaltung nur aus Rücksichten der Düngergewinnung erklärt wird, so ist solchen Kundgebungen gegenüber die Meinung zu vertreten gestattet, dass nicht die Rindviehhaltung an sich, sondern die fehlerhafte Richtung der Zucht es ist, die der Erzielung einer befriedigenden Rente aus dem Stalle entgegensteht.

2. Die Möglichkeit der Ertragssteigerung des Grund und Bodens durch eine rationelle Rindviehzucht und -haltung in Folge lohnendster Verwerthung der durch den Körper der Thiere hindurchwandernden Futterstoffe ist schon früher (Bd. I, § 15, S. 80 ff.) gelegentlich dargethan worden, indem darauf verwiesen wurde, dass schon allein eine mit der zunehmenden Veredlung der Viehschläge Hand in Hand gehende mässige Steigerung der Milcherträgnisse in einem kleinen Land wie Baden eine Erhöhung der Rente aus dem Stalle um rund 6—7 Millionen Mark zur Folge haben und dass dieses Mehrerträgniss unschwer durch Vervollkommnungen des Molkereiwesens auf einen Betrag gebracht werden könnte, der ausreichend erscheint, eine Schuld von 400 Millionen Mark in wenigen Jahrzehnten zu verzinsen und zu tilgen. Wenn in demselben Land durch eine planmässige staatliche Ein-

[1]) Siehe hierzu auch Sering, Die nordamerikanische Schlachtviehconcurrenz, in den Mittheilungen der D. Landwirthschaftsgesellschaft 1889/90, Stück 23/24.

wirkung auf die Zuchtrichtung und systematisches pflegliches Vorgehen in verhältnissmässig kurzer Zeit die Viehschläge in einzelnen Landestheilen auf eine nur in den hervorragendsten Gebieten der Schweiz übertroffene Stufe der Veredlung erhoben worden sind und in Folge dieser Massenproduction hochwerthiger Zuchtwaare ein jährlich steigender Export von Zuchtthieren sich entwickelt hat, der allein für die Gebiete der sechs oberbadischen Zuchtgenossenschaften einen Jahreswerth von rund 3—4 Millionen Mark darstellt, so erhellt aus diesem, durch Zahlenangaben aus anderen Ländern leicht zu verstärkenden Beweismaterial, wie lohnend ein verständig geleiteter Zuchtbetrieb sich zu erweisen und wie nachhaltig wohlthätig er die Wirthschaftslage der Landwirthe bis herunter zu den Inhabern kleinster Betriebe zu beeinflussen vermag, aber auch wie bedeutungsvoll gerade auf diesem Gebiet eine mit richtigen Mitteln arbeitende Landwirthschaftspflege zu werden verspricht; daher denn auch die für die Zwecke der Rindviehzucht aufgewendeten staatlichen Mittel in besonderem Maasse als productive Anlagen sich darstellen und eine reichliche Ausstattung des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung mit diesem Zweck dienenden Fonds wohl gerechtfertigt erscheint.

3. Als Hauptübelstände in dem seitherigen landläufigen Betrieb der Viehzucht und Viehhaltung sind neben vielen Mängeln in der Aufzucht der jungen Thiere (mangelhafte bezw. irrationelle Ernährungsweise, Mangel an Bewegung bei oft schlecht eingerichteten Stallungen etc.) zu bezeichnen: das Fehlen einer bestimmten, den Boden-, Fütterungs- und Absatzverhältnissen angepassten Zuchtrichtung (planloser Zusammenkauf von Vieh verschiedenster Schläge und Willkür in der Kreuzung), wie dies häufig selbst in grösseren Gutsbetrieben zu Tage tritt; ferner in den mittleren und kleineren Wirthschaften die Ueberstellung der Ställe mit Vieh, in Folge deren sich in futterarmen Jahren wegen der Nothwendigkeit des Verkaufs zu Schleuderpreisen grosse Kapitalverluste ergeben, die nur langsam wieder eingebracht werden können; endlich die Haltung von Vieh mit unansehnlichem Körperbau, das das Futter regelmässig viel schlechter als grösseres Vieh verwerthet. Aus letzterem Grund geht die Tendenz in der Zucht mit Recht auf die Züchtung stärkerer, schwererer Viehschläge; und es kann daher sehr wohl dieser Fortschritt in der Viehzucht und Viehhaltung von einer numerischen Abnahme des Viehstapels begleitet sein, in der daher nur der den Verhältnissen

des wirklichen Lebens Fernstehende eine Entwicklung zum Schlimmen erblicken wird[1]).

4. Auch hier kann nur eine ganz summarische Aufzählung der im Gebiet der Rindviehzucht Platz greifenden Förderungsmaassnahmen im Einzelnen stattfinden, als welche namentlich die folgenden erwähnenswerth sind:

a) Neben der Sorge für ein gutes Körwesen Unterstützung des Bezugs edler Vaterthiere im Weg der Beihilfe, je nachdem auch durch Errichtung von Bullenaufzuchtsstationen sowie durch Subventionirung von Bullenhaltungsgenossenschaften;

b) alljährliche Vornahme von Prämiirungen von zur Nachzucht besonders geeigneten Thieren und Bereitstellung namhafter Staatsmittel zu diesem Zweck;

c) Förderung der Errichtung von Zuchtgenossenschaften, namentlich zum Zweck der Führung von Herdbüchern (Zuchtregistern) sowie zur Vermittlung des Verkaufs der Zuchtproducte;

d) Hinwirken auf Errichtung von Zuchtviehweiden und ausgiebige Subventionirung der letzteren;

e) Hinwirken auf verbesserte Stalleinrichtungen durch Herausgabe von Musterplänen, gegebenenfalls auch durch Aussetzung von Prämien für rationelle Stallanlagen;

f) Veranstaltung von Zuchtviehmärkten und von Ausstellungen von Zuchtvieh und Ermöglichung der Beschickung letzterer durch Staatsbeiträge;

g) Hebung des Molkereiwesens, namentlich durch Errichtung von Molkereischulen und -Unterrichtscursen, auch für weibliche Angehörige der ländlichen Bevölkerung, durch Förderung des Molkereigenossenschaftswesens, durch Verbreitung besserer Molkereigeräthe, insbesondere auch durch Einbürgerung des künstlichen Entrahmungsverfahrens mittelst Centrifugen und Separatoren, welch letztere auch in Gegenden des Kleinbesitzes bei genossenschaftlicher Beschaffung (Separatorengenossenschaften) mit Erfolg in Verwendung genommen werden können;

[1]) Vgl. hierzu die höchst fragwürdigen Ausführungen von Lambl, Die Depecoration der Länder Europas, 1876, und die in Bd. I, § 15, S. 77, gemachten Bemerkungen. Dass der gute Wirth lieber wenig gut gepflegtes Vieh, als vieles Vieh, kümmerlich genährt, hält, meint schon Columella (lib. VII, c. 3, § 9) „Nam vel exiguus numerus, enim pabulo satiatur, plus domino reddit quam maximus grex, si senserit penuriam."

h) endlich auch hier intensivste Wanderlehrthätigkeit durch Thierärzte, Landwirthschaftsbeamte und sonstige Specialsachverständige und Sorge für Bekanntgabe der Fortschritte auf dem Gebiet des gesammten Viehzuchtwesens durch Zeitschriften, Flugblätter u. dgl. m.

Anmerkung. Vgl. hierzu wieder Krämer, a. a. O., S. 78 und die citirten amtlichen Jahresberichte; für Baden des Verfassers Handbuch nebst Ergänzungsbd., S. 283 ff. u. bzw. S. 117 ff. Ueber die staatliche Förderung der Rindviehzucht in Preussen siehe Verhandlungen des Preuss. Landesökonomiecollegiums von 1891, Thiel's Landw. Jahrb., Bd. XX, Ergänzungsbd. III, S. 40 u. 184 ff. Für Bayern siehe den Aufsatz von Ph. Göring in: Die Landwirthschaft in Bayern, 1890, S. 350 ff. — Eine gründliche Studie über Deutschlands Viehhaltung giebt Kollmann in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc., Jahrgang 1885, S. 1 ff. u. 1032 ff.

5. Bei der Kleinthierhaltung kommt die Schaf-, Schweine- und Ziegenhaltung, die Geflügel- und die Bienenhaltung, in südlichen Gegenden die Seidenraupenzucht in Frage.

a) Mehr als in der Gegenwart hat ehedem die Schafzucht und Schafhaltung eine grosse wirthschaftliche Bedeutung für die europäischen Staaten gehabt, die aber in dem Maasse verloren gegangen ist, als die grossen Steppengebiete Südamerikas und Australiens für die Schafhaltung in Verwendung genommen wurden und die transoceanische Wolle der heimischen schwere Concurrenz bereitete; als ferner mit dem Anziehen der Bodenwerthe Zahl und Grösse der für die Schafweide erforderlichen Ländereien zusammenschrumpfte („das Schaf weicht der Cultur"), wenn schon auch jetzt noch einzelne Theile Norddeutschlands, Frankreichs, Oesterreichs in der Production von Wolle und Schaffleisch Namhaftes leisten. Im Gegensatz zu früher, wo die meisten europäischen Staaten grosse staatliche Mittel zur Anlage von Stammschäfereien, zum Ankauf edler Zuchtthiere, zu Prämienvertheilungen etc., aufwendeten, zumal man in der Hebung der heimischen Schafhaltung das kräftigste Förderungsmittel der Wollindustrie erblickte, während diese jetzt ihren Hauptbedarf aus den transoceanischen Ländern deckt, beschränkt sich in der Gegenwart, von Frankreich abgesehen, die Staatsfürsorge auf die Förderung des Ausstellungswesens (Subventionirung von Schafschauen) und der Herbeiführung von Marktveranstaltungen.

b) Die übrigen Zweige der Kleinthierhaltung erfahren je nach der concreten Bedeutung derselben für die ansässige Bevölkerung länderweise ein sehr verschiedenes Maass von pfleglicher Fürsorge;

meist verzichtet die Staatsverwaltung als solche auf ein unmittelbar förderliches Eingreifen, überlässt dasselbe vielmehr der Vereinsthätigkeit, insbesondere Specialvereinen, diese durch angemessene Staatszuschüsse hierzu in die Lage setzend; wobei die Thätigkeit dieser Vereine in der Beschaffung guter Zuchtthiere, in der Veranstaltung von Ausstellungen und Märkten in Verbindung mit Prämiirungen und Verloosungen, vor Allem in der Form der Belehrung (Herausgabe von Fachzeitschriften, Wandervorträge etc.) zum Ausdruck kommt. Im Gebiet der Seidenraupenzucht entschliesst man sich, hingesehen auf die besondere Bedeutung dieses Zweigs für bestimmte Landstriche, wohl auch staatsseitig zu unmittelbarem förderlichen Eingreifen, z. B. durch Errichtung von Versuchsstationen für Seidenzucht und von Muster-Seidenzuchtanstalten, so in Frankreich, Oesterreich, Italien [1]).

[1]) Vgl. Krämer, a. a. O., S. 93 ff.

Kapitel X:

Die Association in der Landwirthschaft.

Literaturübersicht.

Rau behandelt auch diese Materie nur kurz (a. a. O., S. 301 ff.); desgleichen giebt Roscher in § 170 nur wenige fragmentarische Notizen. Bei der Verarbeitung von Abschnitt I sind namentlich amtliche Veröffentlichungen, ferner die Fachorgane der landw. Vereine, die Verhandlungen der landw. Interessenvertretungskörper etc., von sonstigen Veröffentlichungen insbesondere Meitzen, Der Boden und die landw. Verhältnisse des Preuss. Staats etc., 1886, Bd. III, Abschn. XLI, zu Rathe gezogen worden. Aus der sehr umfangreichen Literatur zu Abschn. II (landw. Genossenschaftswesen) hat der Verfasser die folgenden Schriften und Aufsätze bei der Niederschrift benützt: K. Birnbaum, Das Genossenschaftsprincip in Anwendung und Anwendbarkeit auf die Landwirthschaft, 1870; H. Crüger, die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in den einzelnen Ländern, 1892; V. A. Huber, Die latente Association, 1866; Derselbe, Sociale Fragen I. Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner, 1863; K. Mayer, Die ländlichen Genossenschaften als Mittel zur Organisation des Bauernstandes, 1891; v. Mendel, An- und Verkaufsgenossenschaften, 1886; Derselbe, Landw. Genossenschaftswesen, in dem Hdwb. d. St.-W.; v. Miaskowski, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, 1889, S. 253 ff.; F. W. Raiffeisen, Die Darlehenskassenvereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Winzer- etc. Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, 1883 (insbesondere S. 218 ff.); Settegast, Die Landwirthschaft und ihr Betrieb, 1879, III. Bd., S. 273 ff.; G. Schönberg, Die Landwirthschaft der Gegenwart und das Genossenschaftswesen, 1869; Derselbe, Art. Gewerbe im Hdb. d. pol. Oekonomie, 1891, II. Bd., Abschnitt XXI, § 79 ff. — Von Specialstudien über bestimmte Einzelgenossenschaften und ihre Einwirkungen auf die Lage der ländlichen Bevölkerung sind zu erwähnen: F. C. Huber, Die Zukunft des süddeutschen Weinbaus, 1892; und C. M. Stöckel, Errichtung, Organisation und Betrieb der Molkereigenossenschaften, 1880. Sehr instructiv sind ferner die Jahresberichte der Genossenschaftsverbände der einzelnen Staaten und die von Haas-Offenbach herausgegebenen Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen landw. Genossenschaften, 1884 ff.; endlich die mehrerwähnten amtlichen Veröffentlichungen über die landw. Verwaltung in Preussen, Bayern, Sachsen und Baden. — Weitere Literaturangaben in den Anmerkungen zum Text.

§ 181. Einleitender Ueberblick; die verschiedenen Formen der Association in der Landwirthschaft; die Gemeinde als natürlichste Form der Association[1]).

1. Das Bedürfniss des Zusammenschlusses der Vertreter eines Berufsstandes zur Förderung gemeinsamer wirthschaftlicher und geistiger Zwecke, sowie zur Abwehr von Störungen und nachtheiligen Eingriffen von aussen liegt so sehr in der menschlichen Natur begründet, dass es zu entsprechenden Bildungen überall kommen wird, wo nicht eine auf wirthschaftlicher Abhängigkeit der erwerbenden Bevölkerungstheile beruhende Staatsverfassung oder aber die zu starke Entwicklung der Staatsidee oder des Rechts des Einzelindividuums (Beides im griechischen und römischen Alterthum zutreffend) solcher Entwicklung eine unübersteigliche Schranke setzt. Der Zusammenschluss der verschiedenen Gewerbe des Mittelalters zu Zünften, Innungen, Gilden, die ständische Berufsgliederung der älteren Zeit überhaupt, innerhalb deren der Einzelne Schutz und Wahrung seiner privatwirthschaftlichen Interessen suchte und fand, sind ein beredtes Zeugniss für die lebendige und siegreiche Kraft des Associationsgedankens, wo immer er die äusseren Bedingungen seiner Entwicklung vorfindet. Auch im Bereich der grundbesitzenden Klassen fehlt es nicht an solchen Bildungen eines organisirten standschaftlichen Zusammenschlusses, und wiederholt war in den vorausgegangenen Betrachtungen Anlass gegeben, solcher Einzelgestaltungen und der von ihnen ausgehenden bedeutungsvollen, je nach dem freilich nachtheiligen oder wohlthätigen Beeinflussung der Wirthschaftslage zu gedenken; wobei an die agrarcommunistischen Gebilde der russischen Feldgemeinschaft, sowie der Hauscommunionen südslavischer Völker und der deutschen Gehöferschaften (Bd. I, § 39, § 43), an die Verfassung der älteren Mark- und Dorfgenossenschaft (Bd. I, § 44), sowie an die zahl-

[1]) Die Begründung, Entwicklung und Durchbildung der Theorie der Genossenschaft ist wesentlich ein Verdienst von Gierke, auf dessen schönes Werk: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., 1865/71, wiederholt in diesem Hdb. verwiesen wurde. Als Genossenschaften bezeichnet G. alle Vereine mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit unter Ausschluss von Staat und Gemeinde; als Ziel der genossenschaftlichen (corporativen) Organisation die Gestaltung des Bestandes zur lebendigen Gesammtpersönlichkeit. Für alle Genossenschaften ist die Gemeinwirthschaftlichkeit des Betriebs kennzeichnendes Merkmal (vgl. auch A. Wagner, Grundlegung, III. Auflage, § 341 ff.).

reichen, meist ebenfalls schon in früher Zeit entstandenen Genossenschaften für bestimmte Einzelzwecke (Deich-, Wasser- und Waldgenossenschaften, Bd. I, § 61, Ziffer 2, § 62) erinnert sein mag.

2. Als naturgemässeste Vertreterin der gemeinsamen Standes- und Berufsinteressen der grundbesitzenden Bevölkerung erscheint die Dorfgemeinde als solche und in der That hat viele Jahrhunderte hindurch die Dorfgemeinde mit ihrer die Wirthschaftsführung der einzelnen Dorfgenossen streng regelnden Verfassung „einen kleinen, eigenartigen Staat mit selbstgeübtem Recht“ gebildet, und „welches Bewusstsein bürgerlicher Sitte und Gesetzlichkeit und welche wirthschaftliche Ordnung und Einsicht in diesen Dorfschaften sich entwickelte, dafür liegen die genügenden Beweise ebenso in den Weisthümern, die in den schlimmsten Zeiten des Mittelalters ihren Charakter wahrten, als in der Widerstandskraft, mit der diese schutz- und hilfslosen Gemeindewesen sich nach dem vernichtenden Elend so vieler Kriege, Fehden und Landplagen, statt zum Sklaventhum herabzusinken, immer wieder mannhaft zusammenschlossen und in lebendigem Gedeihen erhielten“ [1]). Die neuere Zeit hat zwar die ehemalige Autonomie der Dorfgemeinden in ihrer Eigenschaft als „Genossenschaften zum Landesanbau und zur Landesnutzung“ in der Ordnung des örtlichen Wirthschaftsrechts beseitigt, oder ihr doch verhältnissmässig enge Grenzen gesetzt (Bd. I, § 45), aber noch immer ist die Gemeinde als solche in erster Reihe eine Gemeinschaft zur Förderung der wirthschaftlichen Zwecke ihrer Angehörigen, und es kommt diese wirthschaftliche Thätigkeit der Gemeinde in der Anlage und Unterhaltung von Wegen und Wasserläufen, in der Ordnung und Handhabung der Feldpolizei und der Bestellung der Feldhut, in der Verwaltung des Gemeinde- und Almendvermögens, wohl auch in der Aufstellung von männlichem Zuchtmaterial für die Viehzuchtzwecke der Gemeindeangehörigen, in der Veranstaltung von Absatzgelegenheiten (Vieh-, Frucht- und Obstmärkten), in der Darbietung von Einrichtungen zur Förderung des Handels und Wandels (Aufstellung von Gemeindewaagen) oder zur Verarbeitung von Producten der Gemeindefeldmark (Gemeindetrotten zur Obst- und Traubenweinbereitung), endlich auch in gemeinnützigen Veranstaltungen verschiedener Art (Errichtung von Viehleihkassen, Sparkassen, Volks-

[1]) Meitzen, a. a. O., Bd. III, S. 441.

bibliotheken etc.) zum Ausdruck. Freilich ist im Laufe der Zeit vielen Landgemeinden die wünschenswerthe Einsicht in diese Seite der Gemeindeverwaltungsthätigkeit entschwunden und — theilweise im Zusammenhang mit den aus anderen Ursachen gestiegenen Ansprüchen an die steuerlichen Leistungen der Gemeindegenossen (für Schulzwecke, Gesundheitszwecke etc.) — allmählich eine ängstliche Zurückhaltung wirthschaftlichen Aufgaben gegenüber eingetreten, die sich für die Weiterentwicklung dieser Gemeinwesen keineswegs förderlich erwiesen und, wo gleichwohl jene Aufgaben eine Lösung dringend erheischten, zur Bildung von wirthschaftlichen Verbänden innerhalb der Gemeinden (landwirthschaftliche Genossenschaften) geführt hat. Vielfach ist ein Wirken der Dorfgemeinde im specifischen Interesse der ihr angehörenden landwirthschaftlichen Grundbesitzer mit der Zeit freilich auch desshalb erschwert worden, weil die Bevölkerung sich mit anderen Elementen — Handwerkern, Industriellen, Kaufleuten, Arbeitern — mischte und diese ebenfalls steuerzahlenden Elemente der Verwendung von Gemeindemitteln im einseitigen Interesse eines einzelnen Berufsstandes naturgemäss widerstreben, so dass auch aus diesem Grund das Bedürfniss nach wirthschaftlichen Sonderbildungen erwuchs. Immerhin muss daran festgehalten werden, dass in der Dorfgemeinde als solcher der natürlichste Verband der Grundbesitzer für Förderung ihrer Wirthschaftszwecke gegeben ist, und es bleibt daher zu wünschen, insbesondere so lange es nicht zu einer corporativen Verfassung der Grundbesitzer kommt, dass, ehe man zur Bildung besonderer Vereinigungen für wirthschaftliche Zwecke schreitet, erwogen werde, ob nicht das Ziel einfacher, rascher, mit geringerem Aufwand an Zeit und Geld, in Anlehnung an die gegebenen Organe der Gemeindeverwaltung, nöthigenfalls unter Aufbringung des Aufwands im Wege der Kostenrepartition (Vorausbeiträge) unter die die betreffende Einrichtung Benutzenden (statt im Wege der geordneten Steuererhebung) erreicht werden kann.

3. Je mehr die ehemaligen Landgemeinden durch Mischung mit fremdartigen Elementen ihren ursprünglichen Charakter einbüssen und je mehr Hemmnisse aus diesem Grunde solchen Veranstaltungen der Gemeinde erwachsen, die dem besonderen Erwerbs- und Wirthschaftsbedürfniss einzelner Berufsgruppen, hier der Grundbesitzer, dienen sollen, je risicoreicher ferner solche Sondereinrichtungen sich darstellen, für die nöthigenfalls die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen, auch der nichtinteressirten, haften müsste (z. B. bei

Einrichtungen im Interesse des Creditverkehrs, bei der Errichtung örtlicher Versicherungsanstalten etc.), je mehr ferner die Leitung einer solchen Sondereinrichtung technisches Geschick und kaufmännische Erfahrung voraussetzt (Ankäufe von Bedarfsartikeln des Betriebs; Herrichtung und Verarbeitung von Producten der Landwirthschaft etc.), um so stärker wird die Nothwendigkeit sich geltend machen, solche Sondereinrichtungen unabhängig von der Gemeindeverwaltung im Wege des personellen Zusammenschlusses der unmittelbar an denselben Betheiligten in's Leben zu rufen; und es erklärt sich daraus, wie, aus den Städten übersetzend, der Gedanke der „Vergesellschaftung im Erwerb" mehr und mehr auch in den Dorfgemeinden Wurzeln schlug und entsprechend der mannigfachen Verzweigung des landwirthschaftlichen Gewerbes zu einer grossen Mannigfaltigkeit von Einzelbildungen (Genossenschaften) sich verdichtete. Von diesen neuzeitlichen Schöpfungen hat jene, die der Befriedigung des Personalcreditbedürfnisses zu dienen bestimmt ist (Creditgenossenschaften, Creditvereine), bereits früher ihre Darstellung und Würdigung gefunden (§ 130 ff.), und es erübrigt daher noch, diese Darstellung auf Ziele und Zwecke anderer Genossenschaftsbildungen, dieser „Innungen der Zukunft", auszudehnen. (Siehe Abschnitt II unten.)

4. Neben den auf die Förderung unmittelbarer Erwerbszwecke abzielenden Associationen finden sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in wachsender Anzahl Vereinsbildungen mit vorwiegend gemeinnützigem Charakter (landwirthschaftliche Vereine, ökonomische Gesellschaften), die die Aufgabe verfolgen, den allgemeinen Berufsinteressen durch fachliche Anregung und Belehrung zu dienen, die auf Förderung der landwirthschaftlichen Erwerbsthätigkeit gerichteten Bestrebungen der staatlichen Behörden zu unterstützen, wohl auch letzteren die in den Kreisen der Landbevölkerung bestehenden Wünsche auf Hebung ihrer ökonomischen Gesammtlage zu vermitteln. In diesen standschaftlichen freien Bildungen ist recht eigentlich Schule für das nachmalige Genossenschaftswesen gemacht worden, so dass es angezeigt erscheint, zunächst sie einer Betrachtung zu unterziehen und ihres Einflusses auf die Gestaltung der landwirthschaftlichen Berufsverhältnisse zu gedenken.

Abschnitt I.

Die landwirthschaftlichen Vereine und die landwirthschaftliche Interessenvertretung.

§ 182. Die landwirthschaftlichen Vereine; Einrichtung und Aufgaben derselben.

1. In ihrer ursprünglichen Gestalt haben die landwirthschaftlichen Vereine die Eigenschaft gemeinnütziger Gesellschaften, d. h. es sind freie Vereinigungen von Freunden und Förderern der Landwirthschaft, dazu bestimmt, den technischen Fortschritt in der Landwirthschaft durch Herausgabe von Flugblättern und Zeitschriften und durch wissenschaftliche Vorträge anzubahnen; vielfach verdanken sie ihr Entstehen dem hochsinnigen Eingreifen regierender Häupter. Indem sie aber als Mitglieder vorwiegend Staats- und Hofbeamte, Gelehrte und von den Vertretern des Grundbesitzes nur die „Notabilitäten" in sich vereinigten, war ihre Verfassung eine aristokratische und eben desshalb, ungeachtet des guten Eifers zur Sache, der Einfluss auf die breite Masse der bäuerlichen Bevölkerung ein mässiger. Dies änderte sich erst mit der Sprengung der alten Grundherrlichkeitsverhältnisse und der Ueberführung der bäuerlichen Bevölkerung in den Zustand bürgerlicher Gleichberechtigung mit den anderen Bevölkerungsklassen, weil nunmehr das Selbstständigkeits- und Unabhängigkeitsgefühl, aber auch das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit selbst in den untersten Schichten der ländlichen Elemente mächtig wuchs und der Wunsch nach Wahrung und Förderung der eigenen Interessen durch eigene Mitarbeit sich mehr und mehr geltend machte (vgl. Bd. I, § 29). In die der Förderung der landwirthschaftlichen Erwerbsarbeit dienenden Vereine treten desshalb seit jener Zeit in wachsendem Umfang die Vertreter des landwirthschaftlichen Gewerbes selber ein, um unmittelbar an den Vereinsaufgaben sich zu betheiligen, und es vollzieht sich auf diese Weise eine allmähliche Umformung dieser Vereine im demokratischen Sinne, indem nunmehr der Beitritt im Grundsatz

jedem, auch dem kleinsten Wirth, wenn er nur unbescholten ist, frei steht, indem ferner auf die Richtung der Vereinsthätigkeit und auf die Besorgung der Vereinsangelegenheiten mit der zunehmenden Decentralisation der Vereinsorganisation — Gliederung der Landes-Centralvereine in Provinzial-, Bezirks-, Ortsvereine — die Vereinsangehörigen unmittelbaren Einfluss gewinnen. Das Vereinsleben hat bei dieser Entwicklung extensiv und intensiv — nach der Seite der Ausdehnung der Mitgliederzahl und der Vertiefung und Erweiterung der Vereinsaufgaben — ausserordentlich gewonnen und ist, bei aller Mannigfaltigkeit der Organisation im Einzelnen, ein zunehmend wichtiges, ja unentbehrliches Element in der Verwaltungsorganisation der Landwirthschaftspflege geworden.

2. Der Aufgabenkreis der landwirthschaftlichen Vereine in ihrer neuzeitlichen Organisation ist ein dreifacher: a) sie sind Organe der Belehrung, Aufklärung und Aufmunterung in allen Gebieten der Landwirthschaftstechnik, deren reformatorische Fortentwicklung sie sich im Wege von Vorträgen, durch Herausgabe von Fachzeitschriften, durch Veranstaltung von Ausstellungen und Auswerfung von Prämien, durch Aufstellung von Mustersammlungen, Vermittelung des Bezugs von Maschinen, Sämereien und sonstigen wichtigen Bedarfsartikeln des Betriebs angelegen sein lassen; b) sie sind freiwillige Organe der staatlichen Landwirthschaftspflege, indem sie bei den pfleglichen Veranstaltungen der oberen Landwirthschaftsbehörde mitwirken, (z. B. bei den Aufgaben des landwirthschaftlichen Versuchs- und des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens, bei der Verwendung staatlicher Mittel zu Prämiirungszwecken etc.), indem sie weiterhin darauf halten, neuen agrarrechtlichen Ordnungen und agrarpfleglichen Veranstaltungen durch Belehrung und Aufklärung Eingang zu verschaffen (z. B. in den Gebieten des Erbrechts, des Credit-, des Versicherungswesens, der Landwirthschaftspolizei etc.); indem sie endlich, zumal in grösseren Staatswesen, die Function unmittelbar ausführender Organe der oberen landwirthschaftlichen Instanz übernehmen, also über die Verwendung der staatlichen und ihnen überwiesenen Geldmittel zur Förderung der Landwirthschaft unter Beachtung der im gegebenen Fall erlassenen Normativvorschriften, sonst aber nach freiem Ermessen befinden (z. B. über die Mittel zur Förderung der Thierzucht, des Pflanzenbaus etc.); c) sie sind die sachverständigen Organe der Regierung in allen das landwirthschaftliche Gewerbe berührenden technischen und wirth-

schaftlichen Fragen und erfüllen diese Aufgabe durch Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und pfleglichen Veranstaltungen, durch Erstattung von Berichten über die allgemeine Lage des landwirthschaftlichen Gewerbes und über die Wirkungen der bestehenden Gesetze, sowie dadurch, dass sie die in den Kreisen der landwirthschaftlichen Bevölkerung bestehenden Wünsche und Beschwerden zur Kenntniss der maassgebenden Regierungsbehörden bringen. In ihrer letzteren Aufgabe, die sich am spätesten herausgebildet hat, nehmen sie daher die Eigenschaft einer eigentlichen Interessenvertretung an und es hat dann in weiterer Ausbildung dieser ihrer Function die Organisation der landwirthschaftlichen Vereine eine die richtige und angemessene Interessenvertretung zum Ausdruck bringende Ausgestaltung durch Schaffung von besonderen Berathungskörpern erfahren.

3. Die Organisation der landwirthschaftlichen Vereine weist, wie erwähnt, länderweise sehr grosse Verschiedenheiten auf; meist gliedern sich die Landesvereine entsprechend der politischen Eintheilung in Zweigvereine (in Kreis- und Bezirksvereine, wohl auch Ortsvereine); die leitenden Organe — Vorstände — werden durch Wahl, in der obersten Vereinsinstanz mitunter auch durch Regierungsact berufen; vereinzelt erfolgt die centrale Leitung durch eine staatliche Behörde (wie in Württemberg), oder aber es fehlt an einer für das ganze Staatsgebiet bestellten Centralvereinsinstanz (Preussen, Sachsen), wobei dann für die Gesammtvertretung der einzelnen Vereine gegenüber der Regierung in anderer Weise gesorgt ist (Landesökonomiecollegium in Preussen, Landesculturrath in Sachsen). Zur Leitung der Vereine werden nicht selten, neben Angehörigen aus den Kreisen der ausübenden Landwirthschaft selbst, auch Verwaltungsbeamte — Landräthe, Regierungspräsidenten, Vorstände der Kreis- und Bezirksämter — berufen, und wenn letzterenfalls ein gewisses bureaukratisches Element in die Vereinsleitung eindringt, so hat doch daraus das Vereinsleben im Allgemeinen keinen Nachtheil, vielmehr durch die Nöthigung der Verwaltungsbeamten, mit den landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Vereinsbezirkes sich eingehend zu befassen und durch die ihnen daraus erwachsene Möglichkeit, in enger Fühlung mit den landwirthschaftlichen Tagesfragen zu verbleiben, Vortheile erfahren. — Der Vereinsleitung ist als sachverständiger und zugleich als schriftführender Beamter in der Regel ein Techniker (Generalsecretär) beigegeben. — Die führende Rolle in den landwirthschaft-

lichen Vereinen fällt naturgemäss den Vertretern des mittleren und grösseren Grundbesitzes zu, denen hier die schöne Aufgabe erwächst, ihr technisches Wissen und ihre wirthschaftliche Einsicht in den Dienst der allgemeinen Berufsinteressen zu stellen und wie für die eigenen, so vor allem für die Wahrung der Interessen der bäuerlichen Bevölkerung einzutreten. Je gewissenhafter und berufsfreudiger dieses officium nobile durch die Aristokratie des Besitzes zu Nutz und Frommen der kleineren und mittleren Wirthe geübt wird, um so mehr wird die Meinung schwinden, dass zwischen den verschiedenen Stufen des Grundbesitzes untrennbare Interessengegensätze klaffen, um so vertrauensvoller das Verhältniss der unteren und mittleren zu den oberen Grundbesitzklassen sich gestalten und um so wirkungsvoller bei dieser Einmüthigkeit der Arbeit für die gemeinsamen Interessen eingetreten werden können; während eine Vernachlässigung jener Ehrenpflicht des grösseren Besitzes: in uneigennütziger, selbstloser Weise den allgemeinen Interessen sich zu widmen, sicher nicht ohne Schaden für ihn selbst verlaufen kann (vgl. Bd. I, § 40, Ziffer 4). — Ein Theil der Mittel der Vereine wird durch meist mässige Beiträge der Mitglieder aufgebracht, ein anderer Theil fliesst ihnen aus den, ihres gemeinnützigen Wirkens halber zugebilligten Staatsdotationen zu, über deren sachgemässe Verwendung der oberen landwirthschaftlichen Behörde Rechenschaft zu geben ist.

4. Neben den die allgemeine Förderung des landwirthschaftlichen Berufslebens anstrebenden Vereinen haben sich mit der Zeit in allen Ländern Specialvereine für die Förderung besonderer Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes gebildet: Pferdezuchtvereine; Geflügel- und Bienenzuchtvereine; Vereine für Molkereiwesen; Obstbau-, Weinbau-, Gartenbauvereine; Vereine für Hebung der Moorcultur etc. Ihre Organisation ist derjenigen der landwirthschaftlichen Vereine, insbesondere was die Gliederung in Bezirksvereine anlangt, meist nachgebildet und auch sie erhalten in der Regel Subventionen aus staatlichen Mitteln zur intensiveren Pflege der gestellten besonderen Vereinsaufgaben.

Eine erfreuliche Erweiterung hat die Vereinsthätigkeit in Deutschland durch die 1885 vollzogene Gründung der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft erfahren, die — im Grundsatz finanziell unabhängig von den Regierungen sich stellend — vor Allem die Pflege des Ausstellungswesens durch Veranstaltung grosser, alljährlich stattfindender Jahresschauen in Verbindung mit

Wanderversammlungen als Aufgabe sich gesetzt hat, daneben aber auch als vermittelndes Centralorgan für den Bezug von Bedarfsartikeln des Betriebs verschiedenster Art functionirt und überhaupt dem technischen Fortschritt in der Landwirthschaft mit Fernhaltung wirthschaftspolitischer Fragen zu dienen bestimmt ist[1]).

5. Als neueste Vereinsbildungen sind noch die sog. Bauernvereine zu nennen, bei deren Entstehung Einflüsse verschiedenerlei Art mitgewirkt haben: politische Tendenzen, wohl auch das Bestreben, einer befürchteten bureaukratischen Bevormundung des Vereinslebens sich zu entziehen, endlich auch die Meinung, dass auf Zuwendungen aus staatlichen Mitteln nicht abhebende, ausschliesslich von Standesangehörigen geleitete Vereine in selbstständigerer Weise als die in ständigem Contact mit den Regierungsbehörden stehenden, desshalb häufig als „halbamtlich" bezeichneten landwirthschaftlichen Vereine die Interessen der Landwirthschaft zu vertreten im Stande seien. Die Stärke der Bauernvereine liegt augenscheinlich in der denkbar ausgiebig ausgebildeten Decentralisation mittelst Aufbaus der Vereinsorganisation auf örtlicher Grundlage, wodurch das Vereinsleben wegen der Möglichkeit der Berücksichtigung örtlicher Interessen und eines jederzeit ermöglichten Meinungsaustausches unter den Mitgliedern unleugbar gewonnen hat; wesshalb die landwirthschaftlichen Vereine, soweit sie solcher Organisation noch entbehren, gut daran thun werden, dem ihnen in dieser Richtung gegebenen Beispiel zu folgen. — Die namentlich in Deutschland weit verbreitete Neigung zu Vereinsgründungen hat übrigens, wie man wohl sagen darf, auch manche überflüssige Vereinsbildung gezeitigt, und als erstrebenswerthes Ziel der Vereinsentwicklung dürfte daher eine für das ganze Staatsgebiet berechnete einheitliche Vereinsorganisation aufgestellt werden, innerhalb deren dann durch Bildung von Sectionen für die Förderung der allgemeinen wie der besonderen Interessen des landwirthschaftlichen Gewerbes Sorge zu tragen wäre; während der jetzige Zustand die Angehörigen der ländlichen Bevölkerung zur Antheilnahme an einer Vielheit von Vereinen nöthigt und eine weitgehende Zer-

[1]) Einen orientirenden Einblick in den Aufgabenkreis der durch den Ingenieur M. Eith gegründeten Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft gewährt ein im Druck bei B. Grundmann in Berlin 1893 erschienener Vortrag von B. Wölbling: „Aus der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft". Sehr instructiv für die Kenntniss des Ausstellungswesens und die technischen Fortschritte im Gesammtgebiet der Landwirthschaft sind die von der Gesellschaft herausgegebenen „Jahrbücher" (seit 1886) und „Periodische Mittheilungen."

splitterung der Kräfte und Mittel veranlasst, mit der dem Wesen der Sache augenscheinlich wenig gedient ist.

§ 183. Die landwirthschaftliche Interessenvertretung; die Landwirthschaftskammern insbesondere[1]).

1. Ein fruchtbringendes Wirken des Staats auf wirthschaftlichem Gebiet hat die genaue Kenntniss der Verhältnisse und Bedingungen des Wirthschaftslebens zur unerlässlichen Voraussetzung, und wenn zwar auch in einer gut gegliederten Behördenorganisation das Mittel der Information für die höchste Verwaltungsinstanz gegeben ist, so wird doch in vielen Fällen die Befragung der unmittelbar betheiligten Erwerbskreise zuverlässigeres, weil auf unmittelbare Erlebnisse und Eindrücke gestütztes Material zur Beleuchtung bestimmter Fragen zu liefern vermögen, zumal der Aufmerksamkeit und Beobachtung selbst gewissenhafter und scharfsinniger Beamten doch leicht manche an sich bemerkenswerthe Vorgänge und Beeinflussungen des wirthschaftlichen Lebens sich entziehen. Die Schaffung von Berathungskörpern, welche aus angesehenen Vertretern eines wirthschaftlichen Berufsstandes durch Wahl oder Ernennung oder ein gemischtes Berufungssystem sich zusammensetzen, periodisch in Anwesenheit von Regierungsvertretern sich versammeln, Wünsche und Beschwerden zur unmittelbaren Kenntniss der Behörde bringen, über beabsichtigte Regierungsmaassnahmen sich gutächtlich äussern, erscheint desshalb als ein Act gesunder Regierungspolitik und am wirksamsten geeignet, jener Art von Regierungsweise zu begegnen, die der Volksmund mit dem „grünen Tisch“ in Verbindung bringt und worunter er eine den Verhältnissen des wirklichen Lebens nicht gebührend Rechnung tragende, unpraktische, vielleicht schädliche Politik begreift. Das stärkere Erwachen des Selbstgefühls in den einzelnen wirthschaftlichen Berufsständen und der Drang nach wirksamer Vertretung der engeren Berufsinteressen im Staatsleben hat daher in den verschiedensten Verwaltungszweigen das Verlangen nach besonderen Vertretungskörpern gezeitigt, am frühesten seine angemessene Be-

[1]) Vgl. hierzu auch den Aufsatz von K. Bücher, Die wirthschaftliche Interessenvertretung in der Schweiz, in der Zeitsch. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1888, S. 346 ff.

friedigung für die Bedürfnisse von Handel und Industrie in den Handelskammern gefunden, allgemach aber auch Institutionen verwandter Art für das landwirthschaftliche Gewerbe entstehen lassen. Die Bedeutung solcher landwirthschaftlicher Gremien (in Preussen das Landesökonomiecollegium, in Bayern das Generalcomité, in Sachsen der Landesculturrath, in Baden und Elsass-Lothringen der Landwirthschaftsrath etc., als Gesammtvertretung der deutschen landwirthschaftlichen Centralvereine: der Deutsche Landwirthschaftsrath) in der Eigenschaft von berathenden Organen der obersten Landwirthschafts- und Regierungsbehörden ist in die Augen springend und erhellt deutlich aus dem werthvollen, für die Fortentwicklung des Agrarrechts und der Agrarpflege vielfach maassgebend gewordenen Verhandlungsmaterial, aus dem, als einer denkbar ergiebigen Fundgrube für den Agrarpolitiker, auch bei Bearbeitung dieses Buches vielfach geschöpft worden ist[1]).

2. Die Bedeutung dieser landwirthschaftlichen Gremien wird dadurch nicht abgeschwächt, dass in ihnen die agrarischen Interessen zuweilen mit einer gewissen Ausschliesslichkeit sich geltend machen, wie namentlich bei den Erörterungen von Fragen, die das Gebiet der allgemeinen Wirthschaftspolitik (Steuer-, Zoll-, Währungsfragen etc.) berühren; die unverblümte und rückhaltslose Geltendmachung der eigenen Berufsinteressen ist aber an sich etwas Naturgemässes und die Verschaffung der Möglichkeit hierzu jedenfalls wohlthätiger für das Staatsganze als die geflissentliche Ignorirung von Uebelständen oder eine systematische Schönfärberei; in constitutionellen Staatswesen mit einer geordneten parlamentarischen Vertretung ist zudem nicht wohl zu besorgen, dass unter dem Einfluss einer einseitig ihres Amtes waltenden Interessenvertretung nachhaltig eine Regierungsweise

[1]) Zu verweisen ist insbesondere: auf das im Auftrage des Präsidiums von dem Generalsecretär Dr. Th. Müller herausgegebene Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths (seit 1872 jedes Jahr ein Band erscheinend); auf die Verhandlungen des Preuss. Landesökonomiecollegiums, mitgetheilt in Thiel's Landwirthschaftlichen Jahrbüchern; auf die Verhandlungen des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, abgedruckt in der von Prof. Dr. O. May herausgegebenen Zeitschrift des Bayrischen landwirthschaftlichen Vereins; ferner auf die Verhandlungen des Landesculturraths in Sachsen, der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Württemberg, der Centralstelle etc. in Baden und seit 1892 des Bad. Landwirthschaftsraths, des Landwirthschaftsraths in Elsass-Lothringen, welche Verhandlungen theils in den landwirthschaftlichen Vereinsorganen der betr. Staatswesen, theils in besonderen Druckschriften veröffentlicht zu werden pflegen.

Platz greife, die als eine dem Wohl des Staatsganzen nicht entsprechende Politik von Sonderinteressen einzelner Berufsstände sich darstellt. Der aus freihändlerischen Kreisen nicht selten gegen die landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper gerichtete Vorhalt, dass sie gewohnheitsmässig für die Verfolgung einseitiger agrarischer Interessen mit Hintansetzung anderer berechtigter Interessen ausgenützt würden, trifft in dieser Allgemeinheit keinesfalls zu; vielmehr darf und muss anerkannt werden, dass die reformatorische Fort- und Umbildung des Agrarrechts und der Agrarpflege in gutem Sinn zu einem erheblichen Theil den werthvollen Anregungen und Anträgen der Vertreter des Grundbesitzes in diesen Gremien und der hingebungsvollen Arbeit dieser Körperschaften überhaupt zu verdanken ist; und dass die zunächst allerdings im eigenen Standesinteresse vertretenen Wünsche auf dem Gebiet der allgemeinen Wirthschaftspolitik doch auch zur Aufhellung und Klärung der hier einschlagenden vielumstrittenen Fragen wesentlich beigetragen und nicht in letzter Linie veranlasst haben, dass die unter den Verhältnissen der Gegenwart für die mitteleuropäischen Völker unmögliche Politik des Freihandels mehr und mehr in eine solche eines maassvollen Zollschutzes sich umgewandelt hat. — Im Uebrigen ist es begreiflich, dass jede einseitige Interessenvertretung Gegendruck von anderer Seite hervorruft und zwar um so kräftiger, je maassloser die Forderungen im gegebenen Fall sich darstellen und je empfindlicher durch sie andere Interessentenkreise — Industrie, Handwerk, Handel — berührt werden. Gewisse neuzeitliche Interessenvereinigungen, wie etwa der 1893 in Deutschland gebildete „Bund der Landwirthe“ und dessen Programm sind wohl an sich beachtenswerth als symptomatische Erscheinungen dafür, dass in weiten Kreisen des Landvolks bestimmte Richtungen der allgemeinen Wirthschaftspolitik als beschwerend angesehen werden, können aber unter Umständen der landwirthschaftlichen Sache mehr schaden als nützen, weil und sofern eine in Uebertreibungen sich ergehende agrarische Propaganda leicht auch berechtigte Forderungen discreditirt oder doch der wirksamen Verfolgung solcher Abbruch thut. Daher mit einer maassvollen Vertretung der agrarischen Sonderinteressen, zumal in Staaten mit gemischt industriell-agricolem Charakter, durch welche Art von Vertretung sich im Grossen und Ganzen die seitherigen landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper ausgezeichnet haben, einer befriedigenden Fortentwicklung der agrarischen Verhältnisse sicher am

meisten gedient ist, nicht aber mit lärmenden Actionsprogrammen, die selten anders als mit schweren Enttäuschungen enden[1]).

3. Die Organisation der landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper ist länderweise eine sehr verschiedene und ein näheres Eingehen auf diese Verschiedenheiten wohl entbehrlich. Die Zusammensetzung ist meist so, dass der überwiegende Theil der Mitglieder der Körperschaft durch Wahl der landwirthschaftlichen Vereine, mitunter auch einzelner wichtiger Specialvereine, der kleinere Theil durch Regierungsact, letzterenfalls wohl auch unter Zuziehung von wissenschaftlichen Vertretern des Fachs, berufen wird. An der Spitze der Körperschaft steht entweder ein durch Wahl hervorgegangenes oder durch landesherrliche oder behördliche Entschliessung bestelltes Präsidium, oder aber die Leitung der Körperschaft ist institutiv einem bestimmten Staatsbeamten (Mitglied der obersten landwirthschaftlichen Behörde) übertragen. Die Körperschaft pflegt sich alljährlich mindestens einmal, sei es auf Einladung der Regierung oder auf Veranlassung des Präsidiums, zu versammeln und über die ihr von der Regierung unterbreiteten Vorlagen sowie über die aus der Mitte des Gremiums oder der landwirthschaftlichen Vereine hervorgegangenen Anträge in Berathung zu treten; den Verhandlungen wohnen Vertreter der Regierung an. Die Beschlüsse der Körperschaft haben — entsprechend dem Wesen des Instituts als einer nur berathenden Körperschaft — keinen für die Regierung verbindlichen, sondern nur einen informativen Charakter, d. h. die Regierung behält sich die freie Entschliessung über die jeweils gefassten Beschlüsse vor. Die Verhandlungen pflegen in Druck gegeben und den betheiligten Staatsbehörden sowie den landwirthschaftlichen Interessenten zugänglich gemacht zu werden. Durchweg gilt das Amt eines Mitglieds der Körperschaft als ein Ehrenamt, d. h. es werden höchstens Reisekosten für die an den Verhandlungen theilnehmenden Mitglieder und während der Dauer der Tagung Tagegelder bewilligt.

4. Reformbestrebungen[2]). Die seither in den meisten

[1]) Es sei hier z. B. auf das Programm des Schweizerischen Bauernbundes verwiesen, das u. A. folgende Forderungen aufstellt: Gänzliche Abschaffung der Staatsbeiträge zu Luxusbauten, Verminderung der Beamten, Beseitigung des Pensionswesens, Reduction des Zinsfusses (!) und vieles Andere mehr. Es fehlt nur noch die Forderung auf gänzlichen Strich aller staatlichen Verwendungen für die Zwecke von Wissenschaft und Kunst, um diesem Wirthschaftsprogramme den Stempel rusticaler Engherzigkeit aufzuprägen.

[2]) Die hier einschlagenden Fragen der reformatorischen Umbildung der vorhandenen Vereinsorganisationen sind in den letzten Jahren wiederholt

Staaten bestehenden landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper können als eine Vertretung des Grundbesitzes als solchen nicht angesehen werden, indem sie sich als Ausschüsse der landwirthschaftlichen Vereine darstellen, die ihrerseits doch nur einen Bruchtheil der ländlichen Bevölkerung in sich vereinigen. Es besteht also ein wesentlicher Unterschied gegenüber der organisirten Vertretung von Handel und Industrie in den Handelskammern, die, aus der Wahl sämmtlicher wahlfähigen Berufsgenossen hervorgegangen, die Gesammtheit der letzteren gegenüber der Staatsregierung vertreten und ihren Wählern gegenüber die durch Gesetz auferlegte ausdrückliche Verpflichtung übernehmen, ihrer Interessen bei jedem sachdienlichen Anlass sich anzunehmen. Dieser Umstand und die Meinung, dass die Aussprüche von Gremien, die nicht die breite Masse der grundbesitzenden Bevölkerung hinter sich haben, des erforderlichen Ansehens bei den maassgebenden Instanzen — Regierung, Volksvertretung — entbehren; die Erwägung ferner, dass die landwirthschaftlichen Vereine, auf die vereinsstatutarischen mässigen Beiträge als Einnahmequelle verwiesen, schlechterdings leistungsunfähig seien, im Fall der Inanspruchnahme von Staatssubventionen aber in ein Verhältniss der Abhängigkeit von der Regierung kämen und dass schon aus diesem Grunde ihren Votas eine entscheidende Bedeutung nicht immer zukomme, hat neuerdings in Deutschland eine Bewegung gezeitigt, die auf Schaffung einer den ganzen Grundbesitz — mit Ausnahme etwa des kleinsten — umspannenden, mit Selbstbesteuerungsrecht

im Preuss. Landesökonomiecollegium eingehend erörtert worden; vgl. Verhandlungen vom März 1884 (mit dem Referat des Freiherrn v. Hammerstein-Loxten) und vom November 1885 (Referenten: Nobbe und v. Hammerstein), wo der Antrag, den landwirthschaftlichen Vereinen ein Besteuerungsrecht einzuräumen, abgelehnt wurde; ferner die Verhandlungen vom November 1890 und November 1891 (Referenten: Thiel und v. Hammerstein), wo die Frage der Schaffung von Landwirthschaftskammern zur Verhandlung stand, aber neben lebhafter Zustimmung doch auch bei einer Anzahl Mitglieder des Collegiums auf starken Widerspruch stiess (Thiel's Landw. Jahrbücher, Bd. XIX und XX, Ergänzungsband III, S. 492 ff. und bezw. S. 88 ff.). Ein Aufsatz von Thiel in dem Landwirthschaftlichen Kalender von Mentzel und Lengerke für 1891 und die Schrift von Stegemann, Landwirthschaftskammern, 1892, treten sehr lebhaft für eine der Organisation der Handelskammern nachgebildete landwirthschaftliche Interessenvertretung ein. — In Bayern und Baden, wo in den achtziger und neunziger Jahren die Umbildung des landwirthschaftlichen Vereinswesens ebenfalls wiederholt amtlich und ausseramtlich erörtert wurde, ist die Entscheidung zu Ungunsten der Errichtung besonderer Landwirthschaftskammern ausgefallen und eine Reformbedürftigkeit der Vereinsorganisation in Bayern überhaupt nicht anerkannt worden, wogegen in Baden 1891 der landwirthschaftliche Verein einer Reorganisation unterzogen und dabei auch die landwirthschaftliche Interessenvertretung (Landwirthschaftsrath) auf eine breitere Grundlage aufgebaut worden ist.

ausgestatten, derjenigen der Handelskammern nachgebildeten Interessenorganisation in der Form von Landwirthschaftskammern abzielt und wohl auch demnächst in Preussen ihrer Erfüllung entgegengehen dürfte. Der Bewegung ist indess gerade auch aus landwirthschaftlichen Kreisen selbst Widerstand entgegengesetzt worden, indem man die Schaffung von Landwirthschaftskammern weder als ein besonderes Bedürfniss gelten lassen wollte, noch auch von dieser Art organisirter Interessenvertretung sich sonderliche Vortheile versprach. Bei dieser wie bei der da und dort einsetzenden Bewegung auf reformatorische Umbildung der vorhandenen landwirthschaftlichen Vereinsorganisation überhaupt wird jedenfalls nicht immer hinreichend beachtet, dass schliesslich weniger die äussere Organisation als die innerhalb einer gegebenen Organisation wirkenden Persönlichkeiten, deren Sachkenntniss und Thatkraft die für den Erfolg entscheidenden Momente sind, und dass auch die idealste Organisation des Erfolgs entbehren wird, wenn und soweit den Regierungskreisen Einsicht und guter Wille abgehen sollte. Auch kann, wie schon betont, sicherlich nicht in Abrede gestellt werden, dass beispielsweise die in Deutschland bestehenden landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper jederzeit jenes Maass von Ansehen gefunden haben, das erforderlich ist, um berechtigten Wünschen landwirthschaftlicher Fachkreise Gehör zu verschaffen; das Preussische Landesökonomiecollegium, der Sächsische Landesculturrath, das Bayrische Generalcomité und die landwirthschaftlichen Gremien anderer deutschen Staaten haben vielmehr allen Anlass, mit Genugthuung und Befriedigung auf ihre seitherige Thätigkeit und auf die von dieser ausgegangene Beeinflussung der verschiedenen Gebiete der Agrarpolitik zurückzublicken; desgleichen die Gesammtvertretung der deutschen Landwirthschaft: der Deutsche Landwirthschaftsrath, dessen Votum, in der Regel gestützt und getragen von dem der landwirthschaftlichen Einzelvereine und ähnlicher Fachvertretungen, mindestens so schwer wiegen dürfte, als dasjenige einer beliebig grossen Anzahl neu geschaffener Landwirthschaftskammern. Auch ist die Möglichkeit, dass der seitherigen segensreichen Thätigkeit der freien landwirthschaftlichen Vereine durch die geplante Kammerorganisation Abbruch widerfährt, nicht ausgeschlossen; man sollte aber nicht ohne zwingende Noth schädigend in einen in erfreulicher Fortentwicklung begriffenen Organismus zu Gunsten eines neuen eingreifen, der sich erst noch zu bewähren hat. Die Finanzverhältnisse der

landwirthschaftlichen Vereine lassen allerdings länderweise Vieles zu wünschen übrig; dass aber die Ausstattung der neuen Organisation mit Besteuerungsrecht grosse Sympathien gerade in der breiten Masse der ländlichen Bevölkerung finden wird, darf wohl bezweifelt werden, wie denn von diesem dem Sächsischen Landesculturrath längst zustehenden Recht bisher nur ein sehr vorsichtiger Gebrauch gemacht worden ist. Aus allen diesen Gründen bedarf die Umformung der alten, eingelebten, mit den Verhältnissen verwachsenen landwirthschaftlichen Vereins- und Interessenorganisation im Sinn einer Nachbildung des Handelskammerwesens sorgfältiger Prüfung und sollte jedenfalls nur da erfolgen, wo die grosse Mehrzahl der landwirthschaftlichen Interessenten die seitherigen Organisationen für ungenügend erachtet und für deren Ersatz durch Landwirthschaftskammern in entschiedener Weise sich ausspricht. Bestenfalls bleibt der zwangsweise Zusammenschluss der Grundbesitzer zum Zweck der Schaffung einer Interessenvertretung allein eine Halbheit; da doch als Endziel der Agrarpolitik, für das freilich die Landbevölkerung erst langsam erzogen werden muss, die corporative Zusammenfassung des gesammten Grundbesitzes mit möglichst autonomer Verwaltung aller wichtigen gemeinsamen Angelegenheiten, z. B. im Gebiet des Credit- und Versicherungswesens, des Unterrichts- und Bildungswesens und nicht bloss zum Zweck der Abgabe von Gutachten allein sich darstellen dürfte, wozu Schäffle in so geistvoller Weise in seiner Incorporation des Hypothekarcredits den Weg gewiesen hat. (S. 264 ff. oben und die Ausführungen in § 188.)

Ueberblick über die vorhandenen Vereinsorganisationen. a) „In Deutschland fällt die Gründung der ersten landwirthschaftlichen Vereine mit den in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auftauchenden Bestrebungen zusammen, der in der Entwickelung sehr zurückgebliebenen landwirthschaftlichen Production aufzuhelfen.“ Zu den ältesten landwirthschaftlichen Vereinen in Deutschland gehören: die Thüringische Landwirthschaftsgesellschaft zu Weissensee (1762), die Kgl. Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle (1764), die Landwirthschaftliche Societät zu Leipzig (1764), die Fränkische physikalisch-ökonomische Societät zu Anspach (1765), die Kurbayrische Landesökonomie-Gesellschaft zu Altötting (1765), die Oekonomische Gesellschaft für die Pfalz (1769), die Oekonomische Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (1772), die Oekonomisch-patriotische Gesellschaft zu Breslau (1772); später folgten ähnliche Gesellschaften in Baden (1819), Kurhessen (1821) etc. — In Oestereich ökonomische Gesellschaften in Wien, Prag, Gratz, Laibach, Innsbruck, Linz, Brünn, Klagenfurt seit 1765; in der Schweiz seit 1758 eine Gesellschaft in Bern, seit 1797 eine solche in Basel; in Frankreich Société royale d'agriculture zu Paris seit 1761; in Russland Petersburger freie ökonomische Gesellschaft seit 1767; in Dänemark Landhaushaltungsgesellschaft seit 1776. Eine Umbildung dieser Gesellschaften zu landwirthschaftlichen Vereinen mit der im Text besprochenen Organisation vollzog sich überall erst in diesem Jahrhundert.

b) An einer übersichtlichen Statistik der zur Zeit in Deutschland wirkenden landwirthschaftlichen Vereine fehlt es. Eine Aufzählung der Vereine im Landwirthschaftlichen Kalender von Mentzel und Lengerke. Den Angaben amtlicher Werke ist zu entnehmen: In Preussen betrug 1887 die Zahl der landwirthschaftlichen Centralvereine 33 mit 1817 Unterverbänden und 148342 Mitgliedern; zu den eigenen Einnahmen der Vereine mit 536156 Mark kamen 802955 staatliche, 141500 sonstige Dotationen, woraus sich eine Gesammteinnahme von rund 1480000 Mark ergiebt (Preuss. landwirthschaftliche Verwaltung für 1886/87, S. 491 ff.). Das im Jahre 1842 errichtete Landesökonomiecollegium (neues Regulativ vom 24. April 1878) bildet den Beirath des Landwirthschaftsministeriums, und besteht aus 19 von den landwirthschaftlichen Centralvereinen gewählten und 9 von dem Minister ernannten Mitgliedern und tritt regelmässig jedes Jahr zusammen (das Regulativ ist abgedruckt in: Preussens landwirthschaftliche Verwaltung für 1875/77, S. 265). — In Bayern zählte der seit 1810 bestehende, in acht Kreiscomités und Bezirkscomités sich gliedernde landwirthschaftliche Verein 1888 56467 Mitglieder; berathendes Organ der Regierung ist das Generalcomité. Auch dieser Verein bezieht neben staatlichen erhebliche Geldmittel aus anderen, insbesondere Kreisfonds. Eine übersichtliche Darstellung des landwirthschaftlichen Vereinswesens in Bayern giebt Graf v. Lerchenfeld-Köfering in: Die Landwirthschaft in Bayern, 1890, S. 778. — In Sachsen 1886 fünf Kreisvereine mit 507 Zweigvereinen und 29378 Mitgliedern und 85000 Mark Einnahme, worunter 75000 Mark Staatszuschüsse. Berathendes Organ ist der durch Gesetz vom 9. April 1872 und Nachtragsgesetz vom 15. Juli 1876 geschaffene Landesculturrath (Näheres bei v. Langsdorff, Die Landwirthschaft in Sachsen etc., 1889, S. 339 ff. und S. 641 ff.). — In Baden gliedert sich der seit 1819 bestehende, 1891 reorganisirte Verein in 14 Gauverbände und etwa 70 Bezirksvereine, innerhalb deren landwirthschaftliche Ortsvereine sich bilden können; Mitgliederstand dermalen 23000. — Eine ähnliche Organisation auch in Württemberg, die indess eine Besonderheit insofern aufweist, als die das Vereinswesen leitende Spitze — die Centralstelle — eine staatliche Behörde ist. — Neben den landwirthschaftlichen Vereinen in allen Staaten zahlreiche Specialvereine (für Pferdezucht, Geflügel-, Bienenzucht, Wein-, Obst-, Gartenbau etc.). — Nicht ohne Bedeutung für den fachlichen Fortschritt in der Landwirthschaft und für die Erörterung landwirthschaftspolitischer Fragen sind eine Anzahl Specialvereinigungen von Vertretern der Landwirthschaft geworden: so die von Schwerz und Pabst ins Leben gerufene Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe (jetzt nicht mehr bestehend); der Congress norddeutscher bezw. deutscher Landwirthe (seit 1868), endlich die Versammlung deutscher Wirthschafts- und Steuerreformer (seit 1875). Des Deutschen Landwirthschaftsraths und der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft ist bereits im Text gedacht worden.

c) In Frankreich kann man halbamtliche Vereinsorganisationen, zu denen die Société nationale d'agriculture (neuestes Organisationsdecret vom 13. August 1878) und die Comices agricoles (locale landwirthschaftliche Gesellschaften) zählen, deren Statuten durch die Regierung geregelt sind und die unter behördlicher Leitung stehen, und weiterhin freie Vereinsorganisationen unterscheiden, die unabhängig von der Regierung sich constituirt haben und von denen die Société des agriculteurs de France (seit 1868) und die Société nationale d'encouragement à l'agriculture (seit 1878) die wichtigsten sind; in ersterer ist hauptsächlich der grössere Grundbesitz vertreten, während letztere vorwiegend den Interessen des landwirthschaftlichen Kleinbetriebes dient. — Als berathende Organe dienen die durch Decret vom 25. März 1852 geschaffenen Chambres consultatives und der Conseil supérieur du commerce, de l'agriculture et de l'industrie, Organisationen, die indess zu einer fruchtbringenden Thätigkeit niemals gelangten (vgl. v. Reitzenstein in Conrad's Jahrb. für Nationalökonomie etc., N. F., Bd. XIV, S. 42 ff.). — In Belgien neue Organisation der landwirthschaftlichen Vereine (Comices agricoles) durch Königl. Erlass vom 18. October 1889; die Delegirten der verschiedenen Bezirksvereine bilden den Ackerbau-Provinzialverein (Société provinciale d'agriculture). Als berathendes Organ functionirt ein oberster Landwirthschaftsrath (Conseil supérieur d'agriculture), theils aus Delegirten der Provinzial-

vereine, theils aus vom König ernannten Mitgliedern sich zusammensetzend. — In der Schweiz neben dem Schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine für die deutschen, noch die Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse für die französ. Cantone mit zusammen etwa 16000 Mitgliedern (1888); daneben die Gesellschaft schweizerischer Landwirthe und einzelne cantonale Vereinigungen. Die beiden landwirthschaftlichen Hauptvereine erfreuen sich namhafter Subventionen aus Bundes- und Cantonsmitteln (Bücher, a. a. O., S. 362 ff.). — In England hat namentlich die Royal society of agriculture namhafte Verdienste um die Landwirthschaft sich erworben.

Abschnitt II.

Die landwirthschaftlichen Genossenschaften.

§ 184. Würdigung der ländlichen Genossenschaften und Arten derselben.

1. Die neuzeitliche Genossenschaftsbewegung, die in ihren ersten Anfängen recht eigentlich als eine Arbeiterfrage sich darstellt und das Problem zu lösen unternimmt, die arbeitenden Klassen durch das Mittel der Association ökonomisch und social zu heben, hat im letzten Drittel dieses Jahrhunderts auch innerhalb der grundbesitzenden Bevölkerung Wurzeln geschlagen und in verhältnissmässig recht kurzer Frist merkbar an Boden gewonnen, der durch das gemeinnützige und in mancher Hinsicht verwandte Wirken der landwirthschaftlichen Vereine zweckmässig hierzu vorbereitet worden war. Nach Zweck und Ziel sind diese neuzeitlichen Genossenschaften zwar Anstalten, die sich als ökonomische, dem Erwerb ihrer Mitglieder dienende darstellen (daher sie zutreffend mit dem Namen: „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“ belegt worden sind), aber ihrer Entwicklung nach doch über die Bedeutung einer Vereinigung zu Erwerbszwecken, wie sie etwa durch eine Handels-, Commandit- oder Actiengesellschaft repräsentirt wird, weit hinausreichend, indem sie zugleich neben dem wirthschaftlichen Erwerbsleben auch das geistige und sittliche Leben der im Bereich der Genossenschaft thätigen Mitglieder wirksam zu beeinflussen vermögen. Und zwar nicht bloss desshalb, weil für den Fortschritt in geistiger und sittlicher Hinsicht die Emporhebung zu einer höheren Stufe entwickelten Wohlbefindens stets regelmässige Voraussetzung sein wird, sondern auch, weil die Zugehörigkeit zur Genossenschaft und das Arbeiten

in ihr und für sie eine Schule der Selbstzucht, der opferwilligen Hingabe und des Gemeinsinns ist und weil das genossenschaftliche Zusammenwirken auf die Genossen wie ein verstärkter Ansporn zur Entfaltung der Betriebsamkeit und geschäftlicher Intelligenz einwirkt. Die Aussicht, durch vereinte Kraft wirthschaftliche Ergebnisse zu erzielen, auf die der Einzelne in seiner Isolirtheit verzichten müsste, hebt zugleich mächtig das Selbstbewusstsein und das Vertrauen auf die eigene Kraft. Länger als in anderen Erwerbsständen der Fall, ist die breite Masse der grundbesitzenden Bevölkerung in einem Zustand wirthschaftlicher und socialer Abhängigkeit festgehalten worden, deren nachtheilige Wirkungen auch nach erfolgtem Abschluss des bäuerlichen Befreiungswerks und der Ablösungsgesetzgebung noch geraume Zeit sich geltend machten; und mehr als die anderen Erwerbsstände steht die bäuerliche Bevölkerung im Bann der Tradition und damit des Vorurtheils und des Misstrauens gegen Fremdes und Neues, auch wenn es besser ist als das Alte. In beiden Richtungen verheisst das Genossenschaftswesen bedeutungsvoll zu werden, indem es zu grösserer wirthschaftlicher Selbstständigkeit erzieht und wirksam die Lehre predigt, dass die Erwerbsstände nicht alle Hilfe von aussen her, durch den Staat, seine Gesetzgebung und seine Verwaltungsthätigkeit erwarten sollen, sondern dass jeder Einzelne zunächst sich selber verantwortlich bleibt für die Folgen seines Thuns und Lassens; und indem es weiter der indolenten Selbstgenügsamkeit mit dem Bestehenden durch das gelungene Beispiel wirthschaftlicher Erfolge siegreich entgegentritt. So wird die in dem Agrarrecht und der Agrarpflege sich verkörpernde Staatshilfe durch die im Genossenschaftswesen sich bethätigende Selbsthilfe in wirksamer, aber auch nothwendiger Weise ergänzt, da schliesslich jede noch so schöpferische Agrarpolitik ohne die werkthätige Mitarbeit des Landvolks leerer Schall bliebe. Im Uebrigen gilt von dem Genossenschaftswesen in seiner Beeinflussung nach der wirthschaftlichen, geistigen und sittlichen Seite das Gleiche, was als charakteristische Folge dem ländlichen Creditgenossenschaftswesen bei der Besprechung dieses Zweigs der modernen Genossenschaftsbewegung bereits nachgerühmt wurde (S. 200 ff.). In der Betonung aber des Moments der Selbsthilfe kann nur ein an der Oberfläche haftender Doctrinarismus ein Liebäugeln mit manchesterlicher Gesinnung erblicken, während für eine in das Wesen der Sache eindringende Auffassung die nachdrückliche Verweisung des Landvolks

auch auf die Selbsthilfe das unentbehrliche Gegengewicht einer intensiv arbeitenden Staatsfürsorge bilden wird.

Anmerkung. Das Preuss. Landesökonomiecollegium erklärte in seiner Sitzung vom November 1890, dass es in der Form der eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1889 eine Schule der wirthschaftlichen Selbsthilfe und ein wichtiges Mittel erblicke, den Wohlstand der Landwirthe zu vermehren und die Landwirthschaft zu fördern. — Aehnlich beschloss die Generalversammlung bayrischer Landwirthe eine Erklärung, der zu Folge der Zusammenschluss der Landwirthe zu Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften unter den in der Selbsthilfe wurzelnden Mitteln, die die Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit der Einzelnen anzuregen und zu stärken, die Uebervortheilung zu beseitigen, damit die Lage der Landwirthschaft zu verbessern geeignet sind, als eines der vorzüglichsten zu erachten sei.

2. Arten der ländlichen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Man kann, so vielgestaltig sich das ländliche Genossenschaftswesen entwickelt hat, doch alle Unterarten sehr gut in drei Hauptgruppen vereinigen und darnach unterscheiden:

a) Die Genossenschaften zur Befriedigung des Credits: ländliche Credit- oder Darlehenskassenvereine (§ 130 ff.); b) die Genossenschaften zur Vermittlung des Bezugs wichtiger Bedarfsartikel des landwirthschaftlichen Betriebs und Haushalts: Einkaufsgenossenschaften (auch landwirthschaftliche Consumvereine genannt); c) die Genossenschaften zur Vermittlung des Absatzes ländlicher Erzeugnisse, nöthigenfalls nach vorausgegangener Herrichtung oder Verarbeitung der Erzeugnisse für den Markt: Absatzgenossenschaften, die nicht selten den Charakter von Productivgenossenschaften annehmen. — Die Thätigkeit der Einkaufsgenossenschaften (landwirthschaftliche Consumvereine) erstreckt sich auf den Ankauf von Kraftfutter, Düngemitteln, insbesondere Kunstdüngern, Sämereien, Maschinen und Geräthen, ferner von Zuchtvieh, zuweilen auch von Kohlen, Salz und anderen Haushaltsartikeln; sie sind regelmässig für den Bereich eines Staats oder einer Provinz zu Verbänden vereinigt, derart, dass die Verbandsleitung (Centralankaufsstelle) die Bestellungen der einzelnen Genossenschaften einsammelt, die bestellten Mengen im Grossen bezieht und unter Zuschlag einer zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmten Provision durch die Lieferanten den Genossenschaften zuweisen lässt, die dann die Untervertheilung an die beziehenden Mitglieder vornehmen. — Die Absatzgenossenschaften befassen sich mit dem Verkauf von Vieh für

Rechnung der Genossenschaftsmitglieder oder mit demjenigen von Erzeugnissen des Stalls, des Feld-, Wein- und Gartenbaus; in ersterer Hinsicht sind insbesondere die in einzelnen Staaten vorhandenen Züchter- etc. und Viehausfuhrgenossenschaften zum Absatz von Zucht- und Schlachtvieh, ferner die Schlächtergenossenschaften zum Verschleiss des in Genossenschaftsschlächtereien ausgeschlachteten Fleisches; in zweiter Hinsicht insbesondere die Getreideabsatz-, ferner die Molkereigenossenschaften (zum Zweck des Absatzes der in die Genossenschaftsmolkereien eingelieferten Milch oder der aus der Milch gewonnenen Verarbeitungsproducte — Butter und Käse); die Winzergenossenschaften (zum gemeinsamen Absatz von Traubenmost oder fertigem Wein); ferner die Genossenschaften zur Verarbeitung des Getreides in Mehl, die Brennerei-, Stärke- und Zuckerfabrikationsgenossenschaften zur gemeinsamen Verarbeitung der Kartoffeln auf Spiritus und Stärke, der Rüben auf Zucker und zum Verschleiss der Producte auf gemeinsame Rechnung erwähnenswerth. Wo, wie in den letzterwähnten Beispielen, eine Verarbeitung der Roherzeugnisse Zwecks gemeinsamen Absatzes der daraus gewonnenen Halb- oder Ganzfabrikate stattfindet, kann man auch von Productivgenossenschaften sprechen. — Genossenschaften zum gemeinsamen Betrieb ganzer Landgüter (Collectivwirthschaften) sind bis jetzt seltene Ausnahmen geblieben und es kann denselben aus früher erörterten wirthschaftstechnichen Gründen ein günstiges Prognostikon nicht eröffnet, die Beschreitung dieses Wegs aber auch aus allgemeinen Erwägungen einer gesunden Socialpolitik nicht angerathen werden (vgl. Bd. I, § 39 und § 43 Anm.).

Anmerkung. Wegen der rechtlichen Ordnung der Genossenschaften ist auf die Ausführungen unter S. 191 zu verweisen. Es ist übrigens nicht unbedingt geboten, dass jede ländliche Genossenschaft in der Form einer eingetragenen Genossenschaft sich constituire; bei Beschränkung der Genossenschaftsthätigkeit auf einfache Zwecke genügt auch wohl die Constituirung als Gesellschaft (Verein) nach Privatrecht, wobei für die Rechte und Pflichten der Mitglieder neben den allgemein privatrechtlichen Normen das Statut maassgebend ist. Namentlich haben viele landwirthschaftlichen Consumvereine, schon wegen der erheblichen Kosten, die mit dem Eintrag in das Genossenschaftsregister verknüpft sind, und wegen der umständlichen Formalitäten, deren Beachtung das Gesetz vorschreibt, sich nicht als eingetragene Genossenschaften constituirt.

§ 185. Die ländlichen Genossenschaften und der Betriebsfortschritt.

Eine nähere Befassung mit der Wirksamkeit der ländlichen Genossenschaften lässt als auffallendste Erscheinung die Umgestaltung des landwirthschaftlichen Betriebs hervortreten, zu der die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft auch den kleinsten Wirthen Veranlassung giebt. Um erkennen zu lassen, in welch' hervorragender Weise in dieser Hinsicht sowohl die Einkaufsgenossenschaften (landwirthschaftliche Consumvereine und Gerätheankaufsgenossenschaften) wie die Absatzgenossenschaften nachhaltigen Einfluss ausgeübt haben und fortdauernd ausüben, werden schon die nachstehenden Andeutungen genügen:

1. Die Einkaufsgenossenschaften geben schon durch die Thatsache ihres Bestehens Veranlassung, dass die Landwirthe, wegen der ihnen durch die geschaffene Organisation gebotenen leichteren Möglichkeit hierzu, zum Bezug von besonders wichtigen, die Erträgnisse der Felder und des Stalls günstig beeinflussenden Bedarfsartikeln: Saatgut, Kunstdünger, Kraftfuttermittel in umfangreicher Weise übergehen. Der in den Landgemeinden zu beobachtende Verlauf ist überall der, dass es zunächst eines starken Zuredens bedarf, bis überhaupt einige verständigere und einsichtigere Landwirthe zur Errichtung eines landwirthschaftlichen Consumvereins sich entschliessen; dass, da bisher Kraftfuttermittel nur wenig, künstliche Düngemittel vielleicht gar nicht verwendet worden sind, die erste Bestellung regelmässig im mässigsten Grenzen sich bewegt und mehr den Charakter einer Versuchsbestellung hat; dass aber, sowie man sich von der guten Wirkung des Bezogenen in Feld und Stall überzeugt hat, schon im nächsten Jahre grössere Bestellungen erfolgen und weitere Wirthe der Genossenschaft beitreten. Auch die Aussicht, mit Inanspruchnahme der Genossenschaftsorganisation zu Engrospreisen und unter Garantie für die gute Beschaffenheit die Waare zu beziehen, ist geeignet, eine günstige Beurtheilung der Genossenschaftsorganisation herbeizuführen. In der That ist es feststehend, dass in Tausenden von Landgemeinden, in welchen bis dahin der Gebrauch von Kunstdüngern und Kraftfuttermitteln unbekannt war, derselbe erst mit der Errichtung von Einkaufsgenossenschaften sich eingebürgert,

dass seitdem die Verwendung dieser Bedarfsartikel ungeahnte Dimensionen angenommen und die landwirthschaftliche Production in Bezug auf Höhe und Gleichmässigkeit der Erträgnisse ganz ausserordentlich gewonnen hat. So haben ferner diese Genossenschaften dem klein- und mittelbäuerlichen Betrieb eine Menge arbeitsparender, gut und solid construirter und desshalb auch geringe Reparaturkosten erfordernder Geräthe und Maschinen zugänglich gemacht (Pflüge, Eggen, Walzen, Schrot- und Mahlmühlen verbesserter Construction; dem gemeinsamen Gebrauch der Mitglieder dienende Saatreinigungsmaschinen und Getreideputzmühlen; Wiesenketteneggen; Düngerstreuer; Milch- und Entrahmungsmaschinen; Viehwaagen etc.), und es ist auch hierdurch der Betrieb nach der technischen und ökonomischen Seite auf das Vortheilhafteste beeinflusst worden. Aehnliches gilt von dem Bezug werthvoller Zuchtthiere durch die Genossenschaft. In allen diesen Beziehungen treten daher die erwähnten Genossenschaften der gemeinnützigen Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine, der Thätigkeit der landwirthschaftlichen Lehranstalten und Wanderlehrer ergänzend zur Seite und verstärken diejenige Richtung der staatlichen Agrarthätigkeit, die mit Mitteln von Prämien, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen arbeitet.

2. Bei den Absatzgenossenschaften tritt vor Allem die nachhaltige Beeinflussung des landwirthschaftlichen Betriebs in Bezug auf die Steigerung der Qualität der Production in die Erscheinung. Nimmt eine Genossenschaft die marktmässige Verwerthung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder selber in die Hand, so wird sie auf geschäftliche Erfolge im Wettbewerb mit dem Zwischenhandel nur rechnen dürfen, wenn die von ihr zum Verkauf angebotene Waare den Ansprüchen des Grosshandels oder des consumirenden Publikums vollkommen genügt, und sie wird desshalb genöthigt sein, an die Genossenschaftsmitglieder die strengsten Anforderungen in Bezug auf die Qualität der einzuliefernden Erzeugnisse zu stellen; und letztere werden alle Veranlassung haben, den hierauf bezüglichen Auflagen der Genossenschaft gewissenhaft nachzukommen, um nicht von den Vortheilen, die die geschaffene Absatzorganisation darbietet, ausgeschlossen zu werden. So sind die Winzergenossenschaften des Ahrthals für den Weinbau der dortigen Gegend von wohlthätigstem Einfluss gewesen, indem sie den Anbau edler Sorten, eine zweckentsprechende Düngung der Reben, eine rationelle Lese mit Sortirung der Trauben herbei-

zuführen verstanden; so hat sich an die Wirksamkeit der Molkereigenossenschaften, indem sie von der eingeführten Milch einen bestimmten Fettgehalt beanspruchten, die Einstellung besseren Milchviehs, eine rationellere Fütterung desselben, eine reinlichere Behandlung der Milch geknüpft; so sind die Genossenschaften, die sich mit dem Absatz von Kartoffeln befassen, von dem Anbau der stärkemehlreicheren Sorten, die Obstverwerthungsgenossenschaften von der sorgsameren Behandlung des Obstes bei der Ernte, die Zuchtviehgenossenschaften von wachsender Veredlung des gezüchteten Schlags, von aufmerksamerer Pflege und Fütterung des Jungviehs, von der Einrichtung von Weiden etc. begleitet gewesen. In der Bekämpfung des Schlendrians, in dem Erzwingen von Ordnung und Reinlichkeit, in der Herbeiführung eines Productionsprocesses, bei dem von Anbeginn an die Ansprüche des dereinstigen Abnehmers des Products sorgsam erwogen und berücksichtigt werden, vermag die Absatzgenossenschaft mehr und wirksamer als jede einen ähnlichen Zweck verfolgende pflegliche Veranstaltung zu leisten, weil jeder Genossenschafter das grösste Interesse daran hat, dass nicht ein Einzelner durch Lässigkeit und Indolenz die Verkaufswaare der Genossenschaft am Markte discreditire, weil desshalb jeder Genossenschafter den anderen scharf controlirt und diese gegenseitige Controle in der beaufsichtigenden Thätigkeit der Genossenschaftsleitung selber einen denkbar starken Rückhalt findet.

Anmerkung. Wie äusserst vortheilhaft der Gang der landwirthschaftlichen Production und die Wohlstandslage der ländlichen Bevölkerung durch genossenschaftliches Zusammengehen der vorerwähnten Art beeinflusst zu werden vermag, mag am besten aus einem bereits früher mitgetheilten (Buchenberger, Zur landwirthschaftlichen Frage der Gegenwart, 1887, S. 22), dem wirklichen Leben entnommenen Beispiel ersehen werden, für welches die 174 Haushaltungen (839 Einwohner) zählende Gemeinde Helmsheim des Amtsbezirks Bruchsal in Baden gewählt sein mag. Lange Jahre hindurch war die in dieser Gemeinde über den Haushaltsbedarf hinaus producirte Milch von einem Händler übernommen und in die benachbarte Amtsstadt geliefert worden, bis ungünstige Erfahrungen mit dieser Art der Verwerthung und die Ansicht, dass eine genossenschaftliche Verkaufsweise auf unmittelbare Rechnung der Genossenschafter vortheilhafter sein werde, die Gründung eines landwirthschaftlichen Consumvereins veranlassten. Der höhere Preis, der nun in der That den bäuerlichen Milchlieferanten seitens der Genossenschaft bezahlt werden konnte, gab einerseits Veranlassung zum sparsameren Verbrauch der Milch im eigenen Haushalt, andererseits zur Verwendung von Kraftfuttermitteln, um die Milchproduction überhaupt zu steigern. Sehr bald wuchsen nun die Milchlieferungen an die Genossenschaft dermaassen an, dass sich zeitweise hinsichtlich des Absatzes Schwierigkeiten ergaben und daher die Verarbeitung eines Theiles der Milch auf Butter und Käse in Aussicht genommen werden musste. Die Genossenschaft liess daher eine junge tüchtige Frau aus der Gemeinde in einem Molkereicurse ausbilden, und nachdem ein gesicherter Absatz für Butter und Käse gefunden war, an Stelle der zuerst benützten, etwas primitiven Arbeitsräume ein zwar ein-

faches, aber ganz zweckmässig gehaltenes Molkereianwesen erstellen, in welchem nun — unter Anwendung des Swartzschen Kaltwasserverfahrens — eine durchaus rationelle Erzeugung der Molkereiproducte stattfindet. — Neben Kraftfuttermitteln kamen im Laufe der Jahre in wachsendem Maasse auch künstliche Düngemittel zur Verwendung. Und wenn der Verein zunächst sich auf die Milchabnahme seinen Mitgliedern gegenüber beschränkte, so führten die günstigen Erfahrungen mit diesem Geschäft sehr bald dazu, eine gemeinsame Verwerthung auch anderer Producte — Kartoffeln, Hafer, Weizen — in die Hand zu nehmen. Das gleichzeitige Bestehen einer örtlichen Darlehenskasse erleichtert in hohem Maasse die geschäftlichen Transactionen des Vereins. Der Gründer und Leiter desselben ist ein ganz einfacher, aber rühriger Bauersmann mittleren Besitzes; er geniesst bei den Mitgliedern, welche die Wirkung der genossenschaftlichen Vereinigung tagtäglich an ihrem Geldbeutel wohlthätig verspüren, unbedingtes Vertrauen. Und wenn man diese einfachen Leute von ihren Versuchen mit „Chilisalpeter“, „Ammoniaksuperphosphat“, „Kainit“ und dergl. wie von Dingen des gewöhnlichsten Hausbedarfes reden hört, so mischt sich unwillkürlich in die Freude über eine so gesunde Bewegung das Erstaunen, mit wie einfachen Mitteln schliesslich es gelingt, die Errungenschaften der Wissenschaft mit der Wirkung sichtlicher Steigerung der Rentabilitätsverhältnisse auch den untersten bäuerlichen Kreisen zugänglich zu machen. — Diese Gemeinde steht aber keineswegs vereinzelt da, wie jeder mit der Wirksamkeit der Genossenschaften Vertraute bestätigen kann. Und die Worte, die der englische Premier Gladstone für die Fortschritte des Associationswesens auf englischem Boden in Arbeiterkreisen hatte: „If some one had told me a few years ago what progress co-operation was about to make, I should have said that he was talking of a vision of Utopia“, dürfen auch für die deutsche ländliche Genossenschaftsbewegung für anwendbar erklärt werden.

§ 186. Die ländlichen Genossenschaften und der Zwischenhandel[1]).

Eine eingehende Würdigung der Beziehungen, die sich zwischen einem ausgebildeten Zwischenhandel und dem landwirthschaftlichen Gewerbe ergeben, erfordert eine Darstellung für sich und kann es an dieser Stelle an einigen andeutungsweisen Ausführungen um so mehr genügen, als der Zwischenhandel und dessen volkswirthschaftliche Würdigung in das Gebiet der allgemeinen Volkswirthschaftslehre fällt und daher ohnehin an anderer Stelle dieses Handbuchs zur Erörterung gelangt. Im Allgemeinen ist über jene Beziehungen und über den Einfluss des Genossenschaftswesens auf den Zwischenhandel das Folgende zu sagen:

[1]) Vgl. hierzu auch den Vortrag von v. Mendel: „Der Zwischenhandel, seine Bedeutung, seine Gefahren für die Production, insbesondere für die Landwirthschaft“, Berlin 1888; ferner den Aufsatz von H. Adler-Brixen: „Landwirthschaft, Zwischenhandel und Consum“, im Jahrgang 1888 der Zeitschrift: „Unsere Zeit“, S. 234 ff. — Zu verweisen ist auch auf die allgemeinen Betrachtungen über Zwischenhandel bei Lexis in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 1891, II. Bd., Abschnitt XXIV, § 43 ff. und auf die sorgfältige Enquête des V. f. Socialpolitik nebst Verhandlungen vom Jahre 1888, Bd. 36, 37 und 38 der Schriften (Referenten: J. Conrad und H. Crüger). — Bemerkenswerthe Ausführungen auch von Schmoller im Preuss. Landesökonomiecollegium 1891 in Betreff der Möglichkeit der „Elimination überflüssiger Zwischenhändler und Mittelglieder“ durch ländliche Genossenschaften (Thiel's Landw. Jahrb. Bd. XX, Ergänzungsband III, S. 293 ff.). und von v. Erffa und Rettich im D. Landwirthschaftsrath 1887, S. 301 ff.

1. Der Zwischenhandel im Verkauf vertheuert die der Landwirthschaft in ihrem Betrieb nöthigen Bedarfsgegenstände um den Betrag der von den Zwischenhändlern in Anspruch genommenen Provision und zwar um so mehr, je länger der Weg und je zahlreicher die Hände sind, die die Waare zu durchlaufen hat, bis sie in den Besitz des endgültigen Erwerbers (Landwirths) gelangt. Es kommt hinzu, dass der Zwischenhandel in Bezug auf die Lieferung einer Waare in der vom Käufer vorausgesetzten Qualität nicht durchweg die nöthige Garantie giebt und dass die Gefahr, minderwerthige oder selbst verdorbene Waare zu erhalten, wiederum um so grösser ist, je öfter die Waaren bis zu ihrem letzten Abnehmer den Besitzer gewechselt haben. Bei den hier vorwiegend in Betracht kommenden Bedarfsartikeln des landwirthschaftlichen Betriebs (Sämereien, Kraftfutter-, künstliche Düngemittel etc.) fällt besonders noch in die Waagschale, dass Verunreinigungen oder Fälschungen der Sämereien, mangelnde Keimfähigkeit derselben, Minderwerthigkeit der Dünge- oder Futtermittel wegen Fehlens werthvoller Bestandtheile oder wegen Vorhandenseins dieser Bestandtheile in geringerem als dem versprochenen oder angenommenen Umfang, äusserst schwer für den Käufer erkennbar sind und dass die schlechte Qualität des Bezogenen desshalb regelmässig erst nach erfolgter Ingebrauchnahme zu Tage tritt, d. h. erst dann, wenn Schadenersatzansprüche nicht mehr möglich sind oder doch eine Klageerhebung wenig aussichtsreich erscheint. Welche unmittelbaren oder mittelbaren Schädigungen die Pflanzenproduction und die Viehhaltung Jahr aus Jahr ein durch die Unreellität des Zwischenhandels im Samen-, Dünger- und Futtermittelhandel erleidet, lässt sich an den Veröffentlichungen der Controlstationen über die constatirte Minderwerthigkeit zahlloser, ihnen zur Prüfung eingesendeter Proben leicht erkennen. Die wohlthätige Wirksamkeit der Einkaufsgenossenschaft tritt desshalb nicht bloss darin zu Tage, dass sie den durch ihre Vermittlung beziehenden Wirthen die Anschaffung zu Engros-Preisen mit mässigem Provisionszuschlag ermöglicht und dass sie vermöge des Bezugs von bekannten soliden Firmen den Genossen die Garantie für eine preiswerthe Beschaffenheit der Waare bietet, sondern auch darin, dass durch die Controle, welche vermöge der genossenschaftlichen Organisation über die Qualität der bezogenen Waare unter Inanspruchnahme der Thätigkeit der Versuchsstationen in ausgiebiger Weise geübt werden kann, überhaupt der Handel in diesen Bedarfsartikeln in sehr viel reellere

Bahnen gedrängt worden ist. Dieser Kampf der Ankaufsgenossenschaften gegen den Zwischenhandel hat freilich der Genossenschaftsbewegung manche Gegnerschaft zugezogen, die indess die Action der ersteren kaum dauernd hemmen wird; befremdlich bleibt hierbei nur, dass selbst grosse Verkaufsfirmen, z. B. im Gebiet der Düngerfabrikation, an dem Sturmlauf gegen die Genossenschaften zeitweise sich betheiligt haben und noch immer betheiligen, wo sie doch verständigerweise sich sagen müssten, dass ihr Absatz ohne das Vorhandensein der Ankaufsgenossenschaften den eingetretenen rapiden Aufschwung gar nicht genommen haben würde. — Als einer wohlthätigen Folge des Genossenschaftswesens ist in diesem Zusammenhang auch der Zurückdrängung der durch den Zwischenhandel geförderten Borgwirthschaft zu gedenken, an deren Stelle innerhalb der Genossenschaft als Regel die Baarzahlung für die bezogenen Waaren tritt, mit all den günstigen Folgen, die in Bezug auf Ordnung, Sparsamkeit und geregelte Wirthschaftsführung das System der Baarzahlung zu begleiten pflegen.

2. Der Zwischenhandel im Ankauf mindert die Roheinnahme des landwirthschaftlichen Betriebs um den Betrag der Provision, den der Aufkäufer (Zwischenhändler) für seine Aufkaufs- und weitere Vertriebsthätigkeit in Anspruch nimmt, und zwar wiederum um so mehr, eine je grössere Anzahl Hände die Verkaufswaare bis zur endlichen Ueberführung in den Consum zu durchlaufen hat. Zu dieser Einnahmeschmälerung kommt der weitere, fast noch mehr in's Gewicht fallende Nachtheil, dass der untersten Stufe des Zwischenhandels im Ankauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse und Thiere — Makler, Agenten, Viehhändler — nicht selten anrüchige, unzuverlässige, wenig scrupulöse Leute angehören, dass in Folge dessen Uebervortheilungen und Betrügereien bei diesen Kaufsgeschäften ziemlich häufig vorkommen, ja dass die Beziehungen, zu denen diese Geschäfte Veranlassung geben, hinterher vielfach zur Einleitung wucherischer Operationen die Handhabe bieten (vgl. oben S. 214). Eine Zurückdrängung dieses kleinen Zwischenhändlerthums in seiner den Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse vermittelnden Thätigkeit und die Anbahnung directer Beziehungen zwischen den Producenten und dem Grosshandel bezw. zwischen den endlichen Abnehmern der Producte ist daher nicht bloss aus betriebsökonomischen Rücksichten, sondern auch im Hinblick auf die vielfache Verquickung des Zwischenhandels mit

betrügerischen und wucherischen Manipulationen zu wünschen, und die Genossenschaft erscheint auch hier als die geeignetste Veranstaltung zur Erreichung des Zwecks, wie es denn an Beispielen schönen Erfolgs auf diesem Gebiet keineswegs fehlt (Molkerei-, Winzergenossenschaften, Absatzgenossenschaften für Zuchtvieh etc.). Wenn gleichwohl bisher doch nur bescheidene Anfänge genossenschaftlicher Absatzorganisation zu verzeichnen sind, so hängt dies mit den besonderen hierbei auftretenden technischen und wirthschaftlichen Schwierigkeiten in der Handhabung des Absatzgeschäfts zusammen, die nicht gerade leicht sich beseitigen lassen; aber auch damit, dass nicht jede Art des Handels als vermittelndes Glied zwischen Production und Consumtion eine Schmarotzerpflanze im Sinn extrem-agrarischer Betrachtungsweise ist, vielmehr bei entsprechender Organisation sehr wohl nützlich, ja bis zu einem gewissen Grad unentbehrlich erscheinen kann, so dass dessen plötzliche Beseitigung nicht anders als nachtheilig auf das landwirthschaftliche Gewerbe einwirken müsste. Man darf eben auch hier nicht von Schlagwörtern sich leiten lassen und es wird darnach die Stellung zu der Frage des Zwischenhandels, bei genauer Abwägung der thatsächlichen Verhältnisse, je nach dem eine verschiedene sein können, wie sich dies aus den folgenden Betrachtungen ergiebt:

a) Eine relative Unentbehrlichkeit des Zwischenhandels ist insbesondere da anzuerkennen, wo ein landwirthschaftliches Product eine Art Veredelungsprocess durchzumachen hat, ehe es marktfähig wird, und wo dieser Umformungsprocess des Products besondere technische Kenntnisse oder den Besitz grosser Kapitalien voraussetzt, eben desshalb auch mehr oder weniger risicoreich sich gestaltet. Dies trifft z. B. beim Wein zu, aber auch beim Tabak, bei welchen Producten sich die Arbeitstheilung gemeinhin in der Weise vollzieht, dass der Winzer den Most an den Weinhändler, der Tabakpflanzer den getrockneten Tabak an den Tabakhändler weitergiebt, und nun erst in den Händen der letzteren der Wein jene mehrjährigen Processe des Gährens, Nachgährens und Abfüllens, der Tabak jene wiederholten Fermentationsprocesse durchmacht, nach deren glücklicher Beendigung der Uebergang des Weins in die Hand des Consumenten, des Tabaks in die Hand des Fabrikanten sich vollziehen kann. Es liegt freilich nahe, auch in solchen Fällen die Genossenschaftsthätigkeit an Stelle der vermittelnden Handelsthätigkeit treten zu lassen; wenn dies bis

jetzt nur sehr ausnahmsweise geschehen ist, wobei an die vereinzelten Winzergenossenschaften im Ahrthal und in der Moselgegend, in Württemberg, Baden und im Rheingau erinnert sein mag, so liegt der Grund offenbar darin, dass in bäuerlichen Kreisen nicht überall die zur Leitung solcher Unternehmungen befähigten, mit den erforderlichen technischen und kaufmännischen Eigenschaften ausgestatteten Persönlichkeiten anzutreffen sind und dass die Aufspeicherung, Einkellerung, weitere Bearbeitung und endliche Verschleissung des Products die Investirung grosser Kapitalien erfordert und schon desshalb Vorsicht geboten ist, weil bei der Uebernahme eines solchen complicirten Geschäftes ebenso gut Hunderttausende für die Mitglieder verloren gehen wie gewonnen werden können; endlich dass die Zuweisung der Erlösantheile um so mehr ein Zankapfel in der Genossenschaft werden kann, je grössere Qualitätsunterschiede bei einem Product in Folge der Verschiedenheit der Böden, der Anbauweise, der Pflege etc. vorkommen, wie dies wiederum gerade bei Wein und den meisten Handelsgewächsen der Fall zu sein pflegt.

b) Sobald ein landwirthschaftliches Erzeugniss Gegenstand des Welthandelsverkehrs geworden ist, kann der kaufmännisch organisirte Handel ebenfalls relativ nützlich wirken, weil der Producent, zumal der kleine und mittlere, nur schwer den schwankenden Conjuncturen des Welthandels folgen und das Risico langen Lagerns, eines etwaigen plötzlichen Preissturzes tragen kann. Wo ferner, wie in grossen Theilen Deutschlands und der Nachbarländer der Fall, der kleine und mittelbäuerliche Betrieb vorherrscht, der nur verhältnissmässig kleine Mengen verkaufsfähiger Waaren producirt, hat seither der Zwischenhandel die an und für sich volkswirthschaftlich nützliche Function geübt, diese kleinen und kleinsten Mengen von Getreide, Kartoffeln, Obst bei den einzelnen Wirthen zusammenzukaufen, sie zu sortiren und zu grossen Posten gleichmässiger Qualität vereinigt in den Grosshandel überzuführen. Man muss dabei wohl beachten, dass selbst eine Aufsuchung von Märkten doch nur da, wo das Verkaufsproduct einen im Verhältniss zu den Kosten des Marktbesuchs entsprechend hohen Werth hat, sich lohnt (z. B. beim Absatz des Viehs), dass aber, wo Menge und Verkaufswerth gering ist, leicht aller Productionsgewinn durch die Kosten des Marktbesuchs aufgesogen wird, woraus sich ja auch die zunehmende Verödung der ehemaligen städtischen Getreideschrannen erklärt. Vielfach kranken gewisse Productionszweige

überhaupt sehr viel weniger daran, dass der Gewinn der Producenten durch einen schmarotzenden Zwischenhandel verkümmert wird, als daran, dass ein kaufmännisch organisirter Zwischenhandel überhaupt noch gar nicht besteht, oder doch noch in den Windeln liegt. Für Diejenigen, welche die Schriften von Semler über amerikanische Concurrenz gelesen haben, bedarf dies keiner Erläuterung: in Amerika ist die gewaltige Obstproduction z. B. doch nur desshalb so rasch erstarkt, weil sie an einem in grossem Stil organisirten Zwischenhandel, der immer neue Absatzwege mit kaufmännischer Findigkeit zu erschliessen verstand, den denkbar sichersten Rückhalt gefunden hat; mochten immerhin alle Jahre Hunderttausende von Centnern Obst mehr producirt werden, der amerikanische Obsthandel nahm sie jederzeit willig auf und sorgte für deren rasche Unterbringung. So konnte es kommen, dass seit Jahren amerikanisches Obst alle europäischen (auch die deutschen) Märkte überfluthet, während man hier zu Lande in obstreichen Jahren nicht weiss, wohin mit dem Segen. Mit einigen Obstmärkten, die wesentlich doch nur local Angebot und Nachfrage vermitteln, ist es eben nicht gethan; denn die Production bedarf eines mehr wie localen Absatzes, eines solchen auf weiteste Entfernungen. Wenn hier nicht kaufmännische Erfahrung und kaufmännisches Geschick in Mitthätigkeit gesetzt wird, wird man die amerikanische Concurrenz, gerade auch auf dem Gebiet der Obstproduction, niemals aus dem Felde schlagen[1]).

c) Die Frage kann also, insbesondere solange noch das Gros der ländlichen Bevölkerung genossenschaftlich wenig geschult ist, nicht die sein, den Zwischenhandel gänzlich zu verdrängen und den Absatz bis in die Kreise der Consumtion hinein für alle Producte der Landwirthschaft genossenschaftlich zu organisiren, sondern das Hauptaugenmerk ist auf die Beseitigung der Auswüchse des Zwischenhandels zu richten, also insbesondere darnach zu streben, den Producenten unabhängiger von dem unzuverlässigen Makler- und Agentenwesen zu stellen; und die genossenschaftliche

[1]) Siehe Semler, Die wahre Bedeutung und die wirklichen Ursachen der nordamerikanischen Concurrenz, 1881, wo nachgewiesen wird, wie eine innige Vergesellschaftung zwischen Grosshandel und Landwirthschaft letzterer nicht zum Nachtheil, sondern zum Segen gereicht. — Als hervorragendstes Beispiel eines dem speciellen Export der Landwirthschaft dienenden Grosshandelshauses in Europa darf die Civio'sche Handelsgesellschaft bezeichnet werden, die die Ausfuhr italienischer Erzeugnisse (Wein, Obst, Gemüse, Geflügel, Eier) in einem so grossartigen Styl organisirt hat, wie dies bäuerlichen Verkaufsgenossenschaften wohl niemals möglich gewesen sein würde.

Vereinigung der Landwirthe ist ein sehr geeignetes Mittel hierzu, indem sie ermöglicht, dass nicht mehr der einzelne Wirth als solcher, sondern die organisirte Vereinigung von Wirthen als Verkäufer von Producten dem Handel gegenübertritt, dadurch aber dem Producenten eine sehr viel ebenbürtigere Stellung auf dem Markt und die Erzielung günstigerer Preise sichert. Bei dieser Art von Association des Angebots können wohl auch bestimmte Glieder des Handels ganz eliminirt, aber auch der schwerfällige Einzelverkehr des Producenten mit dem Consumenten vermieden werden; wobei an die Thätigkeit der Molkereigenossenschaften erinnert sein mag, bei denen der Absatz der Producte (Butter und Käse) nicht an die Einzelconsumenten als Regel, sondern an zuverlässige Handelsfirmen erfolgt, und die eben dadurch vieler Mühe und Umständlichkeiten, aber auch der Gefahr mancher Verluste enthoben sind. In ähnlicher Weise könnten örtliche Genossenschaften der Sammlung, Sortirung, sowie der Verpackung von Obst, Gemüse, von Erzeugnissen des Geflügelfachs, je nach dem auch von Getreide, Kartoffeln, Handelspflanzen etc. sich unterziehen, um diese Erzeugnisse an grössere Handelsfirmen abzusetzen; während an die speculative Magazinirung dieser Producte an Ort und Stelle, oder gar an die Verarbeitung und Umformung dieser Producte (Errichtung von Mühlen zum Mahlen des Getreides, von Keltereien zur Herstellung von Wein, Herstellung von Fermentationsräumen für Tabak, von Darranstalten für Hopfen und für Gerste, Errichtung von Schlächtereien für Verwerthung von Schlachtvieh etc.) unter allen Umständen mit grösster Vorsicht und nur dann herangetreten werden sollte, wenn die Mitglieder in der Lage sind, den grössten Theil der erforderlichen Kapitalien aus eigenen Mitteln — nicht etwa im Wege der Schuldaufnahme — aufzubringen und wenn die ausreichende Qualität der zu gewinnenden Geschäftsleitung in technischer und kaufmännischer Hinsicht ausser allem Zweifel steht. Andernfalls wären Misserfolge, wie sie beispielsweise bei den Schlächtereigenossenschaften zu Tage getreten sind, damit aber auch eine weitgehende Discreditirung der Genossenschaftsbewegung, unausbleiblich. Eine wesentliche Verstärkung ihrer Position können die Absatzgenossenschaften sich übrigens auch dadurch verschaffen, dass sie gleichzeitig grosse leistungsfähige Abnehmer ihrer Producte ausserhalb der Kreise des Handels zu gewinnen sich bemühen, z. B. städtische Lebensbedürfnissvereine, Garnisonsanstalten etc., und die in Deutschland seit Jahren in wachsendem Maasse zu Tage ge-

tretene Bereitwilligkeit der militärischen Verwaltungsbehörden, sowie der erwähnten Vereine, directe Vertragsabschlüsse mit ländlichen Verkaufsgenossenschaften, ja selbst mit einzelnen Landwirthen über Lieferung von Hafer, Stroh, Butter, Conserven etc. herbeizuführen, ist im Interesse der Anbahnung gesunder Absatzbeziehungen auf das Lebhafteste zu begrüssen.

d) Am leichtesten dürfte bei gutem Willen der Betheiligten die Zurückdrängung des Zwischenhandels auf dem Gebiet des Viehhandels gelingen und sie sollte um so mehr gerade hier angestrebt werden, als der Viehhandel, wie wiederholt betont, dem Wucher in den Landgemeinden am meisten in die Hand arbeitet und weil er nebstdem auch vom Standpunkt der Viehzuchttechnik und der Veterinärpolizei aus sich lästig und nachtheilig erweist. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen die zahlreichen Viehmarktveranstaltungen jeder Art; indirect auch die verschiedenen, im Interesse der Veterinärpolizei erlassenen Verordnungen, welche den Hausirhandel mit Vieh weitgehenden polizeilichen Beschränkungen unterwerfen. Auch bei Einrichtung grosser städtischer Viehhöfe haben die Unternehmerinnen durch Erstellung von Viehverkaufshallen und Einrichtung von Fleisch- und Nutzviehmärkten den möglichst unmittelbaren Verkehr zwischen der Landbevölkerung unter sich und mit dem Metzgergewerbe — unter Ausschluss gewerbsmässiger Unterhändler — zu fördern gesucht. Endlich kann noch die Aufstellung von Commissionären in grösseren Städten in Frage kommen, die die Verkäufe von Schlachtvieh gegen eine bestimmte Provision zu vermitteln haben. Ein direct wirksames Mittel, die Benutzung dieser Veranstaltungen herbeizuführen, giebt es allerdings nicht und es ist immerhin bezeichnend für die unwirthschaftlichen Gewohnheiten eines grossen Theils der ländlichen Bevölkerung, dass sie, ungeachtet jener Veranstaltungen, an der Gewohnheit, bei ihren Viehein- und -verkäufen sich der Viehmakler zu bedienen, noch weithin festhält. Misstrauen der Landleute untereinander, Unsicherheit in der Bewerthung des zu verkaufenden oder anzukaufenden Viehstückes und alte Gewohnheit wirken hier zusammen, eine Einrichtung zu erhalten, die so unverständig und unnütz wie möglich ist. Die Provision, welche als sog. „Schmusgeld“ dem Unterhändler (Schmuser) gezahlt werden muss, ist ein ganz unproductiver Aufwand, der Jahr für Jahr sicherlich zu einer hohen Gesammtsumme sich addirt. Eine Abhilfe in allen diesen Beziehungen wird man aber wesentlich nur von der besseren Ein-

sicht der Landbevölkerung erhoffen dürfen, vermöge deren ja auch jetzt schon gegendenweise das Dazwischentreten eines Schmusers bei einem Viehkaufsgeschäft für entbehrlich erachtet wird.

§ 187. Die Association im Kornangebot und die Kornhäuser (Kornsilos) insbesondere[1]).

1. Wo nicht der Grundbesitz sehr zersplittert ist, wo ferner nicht Reb- und Handelsgewächsbau oder, wie im Gebirge, die Weide- und Waldwirthschaft dominirt, werden neben den Erzeugnissen der Viehhaltung die Körnerfrüchte immer den hauptsächlichsten Bestandtheil der an den Markt zu bringenden Verkaufswaare des Landwirths bilden, und wie man gewohnt ist, den Schwerpunkt der Agrarfrage der Gegenwart seit dem Ansturm der transoceanischen Concurrenz vornehmlich in der Preisbildung der Körnerfrüchte zu erblicken, so gewinnt auch die Art der Absatzorganisation für die Körnerfrüchte, von der jene Preisbildung wesentlich mit bedingt ist, in heutiger Zeit erhöhte Bedeutung. Der Marktpreis der Kornfrucht ist ja keineswegs gleichbedeutend mit der dem Producenten zu Theil werdenden Vergütung; diese letztere mindert sich um den Betrag der Lagerungs-, Transport- und sonstigen Spesen, die erwachsen, bis das Korn an den Ort seiner endgültigen Bestimmung übergeführt ist. Jede Verminderung dieser Spesen steigert also den Gewinn des Producenten aus dem Körnerbau. Mit Recht wird daher gegenüber der schwerfälligen, zeitraubenden und kostspieligen Art der Lagerung der Kornfrucht in Europa in zahllosen Einzelspeichern und der Art der Ueberführung dieser Einzelkornmengen in den Grosshandel auf die vollkommenen Lagerungs- und Ueberführungseinrichtungen, die in den letzten Jahrzehnten in Nordamerika üblich geworden sind und mittelst deren die Kosten der Lagerung und Ueberführung des Korns in den Consum auf ein Minimum herabgedrückt werden, aufmerksam gemacht; es sind dies die in unmittelbarster Verbindung mit den Schienen- und Wasserstrassen errichteten Korn-Elevatoren (Grain-Elevators), in

[1]) Vgl. hierzu Sering, Die landwirthschaftliche Concurrenz Nordamerikas etc., 1887, S. 498 ff.; und weiter die sehr beachtenswerthen Schriften und Aufsätze von v. Grass-Klanin, Die Association des landwirthschaftlichen Angebots, 1888; Die wirthschaftliche Bedeutung der Kornzölle und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung, 1891; ferner dessen Artikel in der Deutschen landwirthschaftlichen Presse von 1891, No. 13 ff. und 1892, No. 9 ff.

denen die Einlagerung, Bearbeitung und Abgabe des Korns, d. h. die gesammte Kornfortbewegung ausschliesslich durch elementare Kraft erfolgt und deren Einrichtung gleichzeitig eine directe, zweckmässige Lagerungsweise und Trocknung der Körnerfrüchte, sowie eine Trennung derselben nach Qualitätsarten leicht ermöglicht. „Man hat", sagt Sering, „das Ineinandergreifen aller technischen Mittel so weit vervollkommnet, dass z. B. im Erie-Store zu New-York täglich 300 Eisenbahnwagen (150 000 Bushels) aus- und 200 000 Bushels in die Schiffe eingeladen werden können. Von dem Moment an, wo das Getreide den Wagen des Farmers verlassen hat, bis es den europäischen Hafen erreicht, kommt menschliche Arbeitskraft bei der Handhabung desselben nur insoweit zur Anwendung, dass letztere das Uhrwerk der Elevatoren regelt, die Eisenbahnzüge und Schiffe lenkt. Es bedarf keines Hinweises, in wie hohem Grade dadurch an Zeit und Geld gespart und die Concurrenz (für Europa) verschärft wird." Mit diesen Elevatoren tritt aber der amerikanische Farmer ohne Vermittlung des Zwischenhandels in unmittelbaren Verkehr; er kann jederzeit sein Getreide in dieselben einliefern gegen Aushändigung eines Lagerscheins (warehouse receipt), durch dessen Verpfändung er einen Theil der eingelieferten Getreidemenge sofort flüssig machen kann, ohne genöthigt zu sein, das Getreide zu ungünstiger Zeit zu verkaufen. Die Lagerscheine selbst sind durch Blanco-Indossament übertragbare Ordrepapiere, die eine Anweisung auf eine bestimmte Menge Getreide von bestimmter Qualität, lieferbar gegen Zahlung der darauf haftenden Spesen, enthalten und die jedem Besitzer des Scheins die Möglichkeit eröffnen, diese Kornmenge von einem jeden Lagerhaus des Elevatorenverbandes in Natura zu fordern. Der Farmer steht danach durch die Elevatoreneinrichtung mit dem Welthandel in directester Beziehung und hat es jederzeit in der Hand, sein Korn an die günstigste Stelle zu dirigiren und zu der für ihn vortheilhaftesten Zeit in den Verkehr zu bringen. Nicht ohne Grund hat man betont, dass die Vortheile einer so beschleunigten und geregelten Uebertragung der Waare einen erschreckenden Eindruck machen, sobald man ihr die ungeheuerliche Langsamkeit und Schwerfälligkeit des europäischen Kornangebots entgegenhält; und dass diese Einrichtung, indem sie einerseits den Farmer in die Lage setzt, das Kornangebot zurückzuhalten, sobald der Verzehrbedarf gedeckt ist, andererseits ihm die Möglichkeit giebt, einen solchen Bedarf, sobald er an einer Stelle bemerkbar

wird oder auch nur vorauszusehen ist, aufs Schnellste auszunutzen, dem Besitzer des eingelagerten Korns die vollste Ausnutzung des Verzehrbedarfs sichert (v. Grass-Klanin). Offenbar liegt in allen diesen Beziehungen der europäische und vor Allem der deutsche Kornhandel zum Nachtheil der Production sehr im Argen; statt dass die Producenten in der Lage wären, durch richtige, dem jeweiligen Verzehrbedarf angepasste Disponirung in der Verkaufsweise des Getreides einen maassgebenden Einfluss auf die Preise sich zu wahren, haben sie sich dieses Einflusses in Folge der verzettelten, in wenigen Monaten nach der Ernte, zum Theil in stürmischer Hast sich abwickelnden Art der Ueberführung in den Handel, die eher einer „Preisgabe" als einem Verkauf ähnelt, mehr oder weniger völlig begeben. Endlich aber rühmt man dem amerikanischen Elevatorensystem nach, dass „in den der Privatdisposition entzogenen, unter eine einheitliche Verwaltung gestellten, in tarirten Kornhäusern sehr sicher controlirbaren Kornbeständen ein weit höherer Lombardwerth enthalten ist, als in den zerstreut auf den Balkenspeichern unseres Zwischenhandels lagernden Kornbeständen, deren bei Weitem grösster Theil sogar gerade darum lombardirungsunfähig ist, weil seine Besitzer die für die Lombardirung erforderlichen Aus- und Abschliessungsbedingungen nicht zu erfüllen vermögen" und dass daher als besonderer Vorzug der Kornhauseinrichtung nach amerikanischem System gerade auch die Möglichkeit der Ausnutzung der Lombardirungsfähigkeit der heimischen Kornbestände sich darstellt.

2. Die Reformbedürftigkeit des europäischen und insbesondere des deutschen Systems der Kornüberführung in den Handel und Consum kann nach diesen Ausführungen nicht zweifelhaft sein; sie tritt am stärksten hervor in denjenigen Productionsgebieten, die einen über den Nahrungsbedarf der ansässigen Bevölkerung hinausgehenden Ueberschuss an Korn liefern (Ueberschussgebiete), weniger stark in den Productionsgebieten, in denen das producirte Kornquantum zur Versorgung des Volkes unzureichend sich erweist (Fehlgebiete); daher in Deutschland zunächst im Norden und Nordosten, weniger im Westen und Süden auf Einrichtungen abzuheben sein wird, die im Wege der Association des Kornangebots die Stellung des verkaufenden Producenten kräftigen, einer localen und zeitlichen Entwerthung der Kornfrucht vorbeugen, durch Herabminderung der Einlagerungs- und Ueberführungsspesen die Preisgestaltung günstig beeinflussen, durch die Art der Einrichtung der

Kornlagerhäuser die Lombardirungsfähigkeit der eingelagerten Kornmengen ermöglichen, wie denn in dieser Richtung kräftige Ansätze einer Bewegung wahrzunehmen sind. Die für die Landwirthschaft zweckmässigste Lösung der Sache würde allerdings darin bestehen, dass die Kornhäuser, wie in Amerika, als Unternehmungen des Handels, also nicht in Form genossenschaftlicher Unternehmungen der Producenten selber ins Leben treten; es dürfte aber überhaupt, wegen der Grösse der in die Unternehmung zu verwendenden Kapitalien, des mit derselben verknüpften geschäftlichen Risicos, die Bildung von Genossenschaften zur Errichtung von Kornhäusern nur in den Gegenden des mittleren und grösseren Grundbesitzes, die ja auch im Allgemeinen mit den Ueberschussgebieten zusammenfallen, Aussicht auf Verwirklichung haben, nicht aber in den Gegenden des bäuerlichen Besitzes, dessen Angehörige am besten daran thun, speculativen Handelsgeschäften, denen sie in ihrer überwiegenden Mehrzahl doch nicht gewachsen sind, zu entsagen. Die Forderung nach einer „Association des Kornangebots" zum Zweck der Einflussgewinnung auf die Kornpreise und der Verhütung von Verschleuderung der Kornmengen zu unvortheilhaften Preisen wird in den letzteren Gegenden überhaupt so lange auf ein geringes Verständniss stossen, als die von den aufkaufenden kleinen Zwischenhändlern beanspruchten Provisionen mässige sind und als es an sonstigen regelmässigen Abzugscanälen für die producirten Kornmengen nicht fehlt, zu denen z. B. betreffs Roggen und Weizen die benachbarten Mühlen, hinsichtlich der Gerste die Brauereien, hinsichtlich des Hafers die militärischen Proviantämter zählen. Doch bleibt auch für diese Gegenden die wenigstens örtlich vorzunehmende Sammlung, Reinigung und Sortirung der producirten Kornfrüchte auf genossenschaftlichem Weg (durch Consumvereine) behufs Erzielung grösserer Absatzfähigkeit und Behütung der einzelnen Wirthe vor unlauteren Manipulationen der Makler wichtig, wobei auf das früher Gesagte zu verweisen ist.

Anmerkung. Eine grössere Verbreitung hat das amerikanische Elevatorensystem bis jetzt nur in Russland gefunden, begünstigt durch das Gesetz vom 30. März 1888 über Lagerhäuser und Warrants; neben einer Anzahl Landschaften sind insbesondere auch Eisenbahngesellschaften und Staatsbahnen mit der Gründung von Elevatoren vorgegangen und im russischen Budget für 1891 wurden 4 Millionen Rubel zur Errichtung von solchen eingefordert. Als Hauptzweck der Institution wird in Russland angesehen: einen billigen Waarencredit zu verschaffen, eine einfachere Klassifikation des Getreides herzustellen, durch Trocknung und Reinigung die Qualität des Getreides zu erhöhen und durch vollkommene technische Herrich-

tung, sowie durch Verbindung mit den Zufuhr- und Ausfuhrwegen eine Verbilligung der Auf- und Abladungskosten zu erreichen. Letztere sind selbst in den bedeutendsten Ausfuhrhäfen noch ganz enorm; kommen doch selbst in Plätzen wie Odessa Fälle vor, wo die Transport- und Umladungskosten aus der Eisenbahnstation nach den städtischen Privatspeichern und von diesen nach dem Hafen ebensoviel betragen wie die Seefracht von Odessa nach London. Erleichtert werden die Transactionen auch noch dadurch, dass die Reichsbank und deren Abtheilungen ermächtigt sind, auf die aufgespeicherten Waaren Darlehen gegen nur 6% zu gewähren.

§ 188. Aussichten der Genossenschaftsbewegung; die corporative Verfassung des Grundbesitzes.

1. Aussichten der Genossenschaftsbewegung. Wie das Heimathland der neuzeitlichen Wirthschaftsgenossenschaften England ist, wie dieselben hier und in Nordamerika, innerhalb des continentalen Europas vornehmlich in Deutschland, in einzelnen Theilen der Schweiz, ferner in den scandinavischen Ländern festeren Boden gefasst haben, während sie in den romanischen Ländern vergleichsweise wenig entwickelt sind, so stellt sich überhaupt das Genossenschaftswesen recht eigentlich als eine Blüthe germanischen Geisteslebens, als eine der germanischen Eigenart angepasste Erscheinungsform wirthschaftlicher Bethätigung dar. Immerhin zeigt die langsame Entwicklung des Genossenschaftswesens gerade auch in Deutschland, obschon es daselbst wohl den mächtigsten Aufschwung genommen hat, dass die Landbevölkerung für den Genossenschaftsgedanken doch erst erzogen werden muss, wie ja auch sonstige natürliche Veranlagungen der menschlichen Natur, um zu ihrer freien Entfaltung zu gelangen, der liebevollen Nachhilfe durch Erziehung und Unterricht bedürfen. Gerade in dem Wesen der bäuerlichen Bevölkerung ist der Goldkern der Genossenschaftsidee vielfach überlagert durch jene nicht leicht überwindbaren Charaktereigenthümlichkeiten, die auch der Umformung landwirthschaftlicher Betriebsweisen und wirthschaftlicher Gewohnheiten so vielfach hemmend in den Weg sich stellen: durch Vorurtheil und nörgelnde Besserwisserei, durch Ueberschätzung der eigenen Kraft, vor Allem auch durch Misstrauen gegen Seinesgleichen und die Besorgniss vor Uebervortheilungen. Hinderlich erweist sich auch nicht selten der Mangel opferwilliger Hingabe für die gemeinsamen Standesinteressen, die Abgeneigtheit, ohne oder ohne entsprechendes Entgelt Zeit und Arbeit in den Dienst Anderer zu stellen; in Landgemeinden mit vorwiegend kleinbäuerlicher Bevölkerung nicht selten auch der Mangel an einer

hinreichenden Anzahl von mit der nöthigen kaufmännischen Gewandtheit und geschäftlichen Routine ausgestatteten Persönlichkeiten, denen ohne Nachtheil für die Sache die Leitung einer mehr oder weniger risicoreichen Genossenschaftsunternehmung überlassen werden kann. So erklärt sich denn auch, dass die Entwicklung des Genossenschaftswesens vielfach nicht der spontanen Willensentschliessung der unmittelbar Betheiligten entspringt, sondern häufig das Ergebniss mühevollster und beharrlichster Einwirkung der Organe der Landwirthschaftspflege — Landwirthschaftlichen Vereine, Wanderlehrer u. A. — ist; und dass, wo diese wechselseitige Einwirkung fehlt, oft unbedeutende Vorkommnisse — Fehlschlagen eines einzelnen Bezugs, Erleiden eines Verlustes etc. — zur Ursache plötzlichen Auseinanderfalls und der Auflösung wird; und es erklärt sich weiter, wesshalb bis jetzt nur die allereinfachsten Genossenschaftsbildungen, die nur ein bescheidenes Maass von Genossenschaftsarbeit erheischen und mit wenig Risico für den einzelnen Genossenschafter verknüpft sind, also die Einkaufsgenossenschaften (landwirthschaftliche Consumvereine), von den Absatzgenossenschaften wesentlich nur die Genossenschaftsmolkereien, einen besonderen Aufschwung genommen haben, während die übrigen Arten von Genossenschaften vergleichsweise noch immer eine sehr unbedeutende Entwicklung aufweisen[1]).

2. Endziel der Genossenschaftsbewegung. Mit den mannigfaltigen Formen, zu denen der Genossenschaftsgedanke bis jetzt sich durchgerungen hat, und mit der buntscheckigen Vielheit von Genossenschaftsbildungen zur Befriedigung wirthschaftlicher Einzelbedürfnisse wird doch nur eine sehr oberflächliche Betrachtungsweise sich zufrieden geben dürfen; eine tiefere Erfassung der Bewegung wird vielmehr zu dem Gedanken hinneigen, dass diese erst in den embryonalsten Verhältnissen sich befindet und dass der endliche und befriedigende Abschluss derselben von einem organischen Wiederzusammenfassen der Vielheit in einen einheitlichen Organismus erwartet werden darf. Mit anderen Worten: was jetzt im Wege der genossenschaftlichen Förderung bestimmter einzelner Wirthschaftszwecke

[1]) Die grossen Schwierigkeiten der Bildung von Genossenschaften, soweit sie erheblichen Kapitalaufwand erfordern, sind in der warm geschriebenen Schrift von C. H. Huber doch wohl überschätzt; ebenso in der I. Kammer der badischen Landstände durch den Antragsteller Freiherrn v. Hornstein, der die Bildung von Winzergenossenschaften mit Staatshilfe forderte; siehe Huber, a. a. O., S. 94 ff. und meine dessfallsige zur Vorsicht mahnende Ausführung ebenda cit., S. 106 ff.

durch eine verwirrende Mannigfaltigkeit unabhängig von einander arbeitender Einzelgenossenschaften zu erreichen gesucht wird, soll und muss schliesslich der Collectivgenossenschaft der bodenbewirthschaftenden Klassen zufallen und daher die corporative Organisirung des Landvolks zur Verwaltung der seinen landwirthschaftlichen Betriebsbedürfnissen dienenden Angelegenheiten das Endziel der jetzigen Bewegung bilden. Sicher wird auch, je mehr der Genossenschaftsgedanke Wurzeln schlägt und entsprechend der seitherigen Entwicklung in zahlreichen Einzelgebilden sich verwirklicht, der missliche Zustand mehr und mehr empfunden werden, der darin zu Tage tritt, dass man den Segnungen der Genossenschaft nur durch gleichzeitige Angehörigkeit zu mehreren Einzelgenossenschaften theilhaft werden kann; wie ferner, je intensiver die einzelnen Genossenschaften die zu pflegende Einzelaufgabe in die Hand nehmen, es immer grössere Schwierigkeit haben wird, in den Landgemeinden die zur Leitung der mehreren Einzelgenossenschaften erforderlichen Persönlichkeiten zu gewinnen. Schon jetzt, im Anfang dieser Bewegung, ist es keine Seltenheit, dass Landwirthe gleichzeitig drei und mehr Genossenschaften: Viehzucht- und Viehverkaufsgenossenschaften, landwirthschaftlichen Consum- und Creditvereinen, Molkerei- und Obstverwerthungsgenossenschaften angehören; wozu dann nicht selten noch die Zugehörigkeit zu den landwirthschaftlichen Hauptvereinen und einer Anzahl Specialvereine, zu Versicherungs- und ähnlichen -Veranstaltungen kommt. Dieser Zustand der Vereins- und Genossenschaftszersplitterung kann unmöglich als ein befriedigender erachtet werden und erheischt eine Lösung, die aber in anderer als der angedeuteten Weise nicht wohl wird erfolgen können, d. h. eben nur auf dem Wege des corporativen Zusammenschlusses der bodenbewirthschaftenden Klassen. Es ist müssig, jetzt schon sich ein Bild über die dereinstige Organisirung eines zu wirthschaftlichen Zwecken vereinigten Corporationsverbandes der gesammten Landbevölkerung zu machen; es kann der Hinweis an dieser Stelle genügen, dass ein erfolgreiches Wirken desselben eine weitgehende Decentralisation der Verwaltungsthätigkeit voraussetzen und dass desshalb die Gliederung der Corporation in örtliche Unter- und Bezirksverbände vorzusehen sein wird; dass das Thätigkeitsgebiet der Organisation möglichst umfassend zu greifen wäre, also die Gebiete des Boden- und Betriebscredits ebenso wie dasjenige

des Versicherungswesens und weiterhin alle diejenigen Operationen, die bis jetzt die Hauptdomäne der Einzelgenossenschaften gebildet haben: Einkaufs- und Absatzwesen zu umfassen hätte, wobei indess innerhalb des der Corporation zugewiesenen Aufgabekreises der Bewegung freiester Spielraum zu lassen, also auf die lästige Zwangsfessel collectivistischer Betriebsweisen und die diesen charakteristische unerträgliche Bevormundung der Einzelwirthschaftsführung grundsätzlich zu verzichten wäre. Innerhalb solcher corporativen Verfassung des Grundbesitzes zur autonomen Verwaltung seiner wirthschaftlichen Angelegenheiten könnten dann auch alle jene Aufgaben Raum finden, denen jetzt die landwirthschaftlichen Vereine nachstreben: die Anbahnung gesunder Fortschritte der Technik, die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber der Staatsleitung und Volksvertretung, die Wahrung der gemeinsamen Standesinteressen überhaupt. Reif für eine solche corporative Verfassung dürfte freilich dermalen das Landvolk in seiner breiten Masse noch nicht sein; und die Bedeutung der Genossenschaftsbewegung und des Wirkens der Einzelgenossenschaften ruht daher nicht in letzter Linie darin, das Landvolk in der Schule, die ihm in diesen Genossenschaften zu Theil wird, für die dereinstige höhere und verheissungsvolle Aufgabe der standschaftlichen Verwaltung seiner wirthschaftlichen Angelegenheiten langsam heranzuziehen und zu befähigen.

§ 189. Verbreitung landwirthschaftlicher Ankaufs- und Verkaufs-, sowie von Productivgenossenschaften.

1. Deutschland. Wie die ländlichen Creditvereine, so haben auch die sonstigen landwirthschaftlichen Genossenschaften unter allen europäischen Staaten die rascheste Entwicklung und Verbreitung in Deutschland aufzuweisen, vor Allem die landwirthschaftlichen Ankaufsgenossenschaften (landwirthschaftliche Consumvereine), die zuerst besondere Pflege in Hessen und Baden erfuhren und von da sich weiter verbreiteten; dann auch die ihren Ausgangspunkt von Ostpreussen aus nehmenden Molkereigenossenschaften; letztere sind insbesondere durch den milchwirthschaftlichen Verein unter der Leitung von Petersen-Eutin (Organ: Die Milchzeitung) günstig beeinflusst worden. An einer zuverlässigen Statistik der landwirthschaftlichen An- und Verkaufs-, sowie der landwirthschaftlichen Productionsgenossenschaften, welch letztere bis jetzt vorwiegend in der Form der Molkereigenossenschaften auftreten, fehlt es; die ermittelten und unten angegebenen Zahlen sind schon desshalb unvollständig, weil sie meist nur auf eingetragene Genossenschaften sich beziehen, während es eine sehr grosse Anzahl von nicht-eingetragenen Ankaufsgenossenschaften giebt. Mit diesem Vorbehalt sei bemerkt:

In dem „Allgemeinen Verband der landwirthschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs" befanden sich 1892 12 Centralgenossenschaften, 708 landwirthschaftliche Consumvereine (Einkaufsgenossenschaften), 869 Molkerei-

und 150 sonstige Genossenschaften. — Dem „Allgemeinen Raiffeisen'schen Verband" gehörten 1890 ausser den Darlehenskassen noch drei Molkerei- und fünf Winzergenossenschaften an. Die Gesammtzahl der Winzergenossenschaften wird für 1890 auf 29 angegeben. — Die Deutsche Landwirthschaftsgesellschaft (siehe oben S. 493/94) vermittelt in alljährlich steigendem Umfang den genossenschaftlichen Bezug von Dünger, Kraftfutter, Saatgetreide für ihre circa 7000 Mitglieder. — Auch die Berliner Hauptgenossenschaft (unter der Leitung des Freiherrn v. Broich, des Begründers des „socialreformatorischen" Genossenschaftswesens mit etwas unklaren Zielen, vgl. die vielfach mystisch gehaltenen und verworrenen Betrachtungen in der Schrift von v. Mosch, Materialien zu einem Katechismus der Socialreform, 1888, und v. Broich, Socialreformatorisches Genossenschaftswesen, 1889), deren Schwerpunkt in der Gründung von Creditgenossenschaften zu liegen scheint, befasst sich neuerdings ebenfalls mit dem Ankauf von Verbrauchsstoffen, sowie mit dem Verkauf der Erzeugnisse ihrer Mitglieder. — Als erste Getreideverkaufsgenossenschaft ist die den Anregungen von v. Grass-Klanin ihre Entstehung verdankende Colberger Silo-Genossenschaft (1892 ins Leben getreten als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) zu erwähnen. — Obstverwerthungsgenossenschaften in Bayern, Hessen und einigen Preuss. Provinzen; Normalstatut für solche 1888 vom Preuss. Landwirthschaftsministerium veröffentlicht. — Von den Productivgenossenschaften haben bis jetzt am meisten Erfolge die zahlreichen Molkereigenossenschaften aufzuweisen; von den wenigen Winzergenossenschaften scheinen nur die im Ahrthal und in der Moselgegend, sowie einige in Württemberg zu gedeihen; am wenigsten lohnend haben sich die Schlächtereigenossenschaften erwiesen, von denen einzelne schon nach kurzer Zeit liquidiren mussten. — Schöne Erfolge weisen eine Anzahl Viehabsatzgenossenschaften auf, so die ostfriesische Vieh-Ausfuhr-Gesellschaft, die oberbadischen Zuchtgenossenschaften etc. — Ueber die vereinzelt vorkommenden Genossenschaften zur Verarbeitung von Getreide auf Mehl, von Kartoffeln auf Sprit, von Rüben auf Zucker, ferner über jene zum Ankauf von Maschinen, insbesondere über die vortrefflichen Einrichtungen, die in letzterer Hinsicht durch Schaffung einer Centralankaufsstelle für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe seit 1889 in der Preuss. Provinz Sachsen als Unternehmung des dortigen landwirthschaftlichen Centralvereins bestehen (Umsatz im Jahre 1892 600000 Mark), siehe den Aufsatz von v. Mendel, Landwirthschaftliches Genossenschaftswesen in dem Hdwb. der St.-W., dem auch ein Theil der obigen Angaben entnommen ist.

2. Andere Staaten. Ausserhalb Deutschlands weisen von den hier in Betracht kommenden landwirthschaftlichen Genossenschaften nur die Meierei-(Molkerei-)Genossenschaften in einzelnen Staaten eine ansehnliche Entwicklung auf, so besonders in Dänemark, wo 1882 19 Mill., 1888 45 Mill. Pfund Butter genossenschaftlich erzeugt und verschleisst wurden (Hauptabsatzgebiet England an die dortigen Lebensbedürfnissvereine), ferner in der Schweiz, wo Käsereigenossenschaften in den alpinen Gegenden schon seit Alters bestehen, ähnlich wie auch in Frankreich die Entstehung der Fruitières sich manches Jahrhundert hindurch zurückverfolgen lässt. — Im Einzelnen ist noch zu bemerken: In Oesterreich haben die An- und Verkaufsgenossenschaften bis jetzt nur eine sehr geringe Ausdehnung, vor 1885 gab es überhaupt keine Ankaufsgenossenschaften. — Als eine dem Absatz von Bodenproducten dienende genossenschaftliche Veranstaltung grösseren Styls ist die durch den Grafen Otto Dürkheim errichtete Oberösterreichische Landesproductengesellschaft aufzuführen, die in der glücklichen Lage ist, einen ständigen Abnehmer der Mitgliedereinlieferungen in den k. k. österr. Staatsbahnen zu besitzen. Einen halbstaatlichen Charakter hat die Lagerhausgesellschaft in Innsbruck, die sich insbesondere mit dem Verkauf der Weine und des Obstes Tyroler Provenienz befasst und kaufmännisch und technisch vortrefflich verwaltet zu sein scheint. — In der Schweiz wird die Zahl der landwirthschaftlichen An- und Verkaufsgenossenschaften einschliesslich Meiereien (aber wohl ohne die alpinen Käsereigenossenschaften) 1886 auf circa 600 angegeben, die sich in fünf Verbände gliederten. — In Belgien und Holland ist die Zahl der Ankaufs- und Absatzgenossenschaften, sowie der Molkereigenossenschaften noch sehr unbedeutend. — In Frankreich sind insbesondere seit Erlassung des Gesetzes vom 21. März

1884 eine Anzahl landwirthschaftlicher Syndicate zum gemeinsamen Ankauf und Verkauf entstanden, die ihren geschäftlichen Mittelpunkt in der Union centrale des syndicats haben; aber 1892 war die Anzahl dieser Syndicate doch nur etwa 900 mit rund 450000 Mitgliedern. Sehr viel zahlreicher die Fruitières, die z. B. allein im Departement L'Aisne auf 600 mit einem Jahresumsatz in Käse von 12—14 Mill. Frcs. Werth sich belaufen. (Ueber die vereinzelt erscheinenden Fraternités (communautés) in Frankreich mit genossenschaftlichem Betrieb der Landwirthschaft siehe Bd. I, § 39, S. 228). — In Italien etwa 200—300 Meiereien, ferner vereinzelt Keltereigenossenschaften, sowie solche zum Absatz von Gemüse und Obst. —

In Nordamerika endlich ist das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen zu besonderer Blüthe gelangt und „niemals hätte der amerikanische Export den Umfang annehmen können, nie wäre er mit dem Erfolg zu betreiben gewesen, wenn nicht die Farmervereinigungen den Grosshändlern in die Hände gearbeitet hätten". Die Anzahl der Meiereigenossenschaften wurde 1886 auf 5000 geschätzt; An- und Verkauf wird von einem grossen Theil der Farmer corporativ betrieben. Auch mit genossenschaftlicher Organisation für den landwirthschaftlichen Betrieb selber sind verschiedentlich Versuche gemacht worden, namentlich in den Süd- und Weststaaten; doch sind die Erfahrungen noch zu jung, um ein Urtheil über diese Art von Productivgenossenschaften zu ermöglichen. (Vgl. hinsichtlich der vorstehenden Notizen auch die Angaben bei H. Crüger, a. a. O.).

Kapitel XI:

Die Landwirthschaft und die allgemeine Wirthschaftspolitik; Agrarkrisen und Schutzzölle insbesondere.

Vorbemerkung und Literaturübersicht.

In den vorausgegangenen 10 Kapiteln hat die Agrarpolitik nach den verschiedenen Verzweigungen, in denen sie sich praktisch zu bethätigen Anlass hat, ihre systematische Darstellung gefunden; doch bliebe die Aufgabe, die dieses Handbuch sich gestellt hat, unvollständig gelöst, wenn diejenige besondere Lage des landwirthschaftlichen Gewerbes, in die es durch die seit den siebziger Jahren erstmals in stärkerem Grade sich bemerkbar machende osteuropäische und transatlantische Concurrenz gerathen ist, und wenn diejenigen besonderen Aufgaben der Agrar- und der allgemeinen Wirthschaftspolitik, die aus dieser Lage mit zwingender Nothwendigkeit für die von dieser Concurrenz betroffenen west- und mitteleuropäischen Staatswesen erwachsen, unbesprochen blieben. Ist doch erst mit dem Einbruch dieser Concurrenz die Agrarfrage eine wirklich brennende für einen grossen Theil Europa's geworden und hat sich mit jener Zeit die Aufmerksamkeit der Regierungen und Volksvertretungen „der grossen Frage der Gegenwart" in besonderem Maasse zugewendet, der Art, dass diese Agrarfrage der Gegenwart zeitweise eine alle anderen wirthschaftlichen Fragen überragende Bedeutung anzunehmen schien.

Die weite Verbreitung und ungewöhnliche Dauer der durch die osteuropäische und transatlantische Concurrenz geschaffenen „Agrarkrisis", mit der frühere Agrarkrisen in Intensität und Extensität der Wirkung sich nicht messen lassen, hat seit den siebziger Jahren eine massenhafte Literatur gezeitigt, die theils der näheren Erforschung der nächsten und der tiefer liegenden Ursachen der Krisis, theils der Auffindung der etwa in Anwendung zu bringenden Heilmittel, theils der Kritik der zur Heilung ergriffenen Maassnahmen gewidmet und die bis auf den heutigen Tag noch keineswegs abgeschlossen ist. Zu dieser umfangreichen Literatur, die auch nur auszugsweise an dieser Stelle aufzuführen der Verfasser sich versagen muss, — entsprechend dem auch in den übrigen Kapiteln festgehaltenen Grundsatz, nur solche Werke und Schriften zu erwähnen, die bei der Niederschrift des Buchs benützt worden sind — gesellen sich die zahlreichen, im Druck vorliegenden Berathungen der Volksvertretungen und der amtlichen landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper und der Tagungen privater landw. Interessenvereinigungen, ferner die aus Anlass der Krisis zahlreich veranstalteten amtlichen und sonstigen Agrarenquêten und die Jahresberichte und son-

stigen Veröffentlichungen der mit der Landwirthschaftspflege betrauten staatlichen Behörden. Es wären dieser Literatur die zahlreichen Veröffentlichungen anzureihen, die — an sich dem Gebiet anderer Zweige der Wirthschaftspolitik angehörend — doch auch das Interesse der grundbesitzenden und bodenbewirthschaftenden Klassen nahe berühren, insbesondere alle jene, die sich mit den Fragen der Steuerpolitik und der Thunlichkeit einer Fernhaltung der steuerlichen Ueberlastung des Grundbesitzes; die sich weiterhin mit der gerade auch in agrarischen Kreisen lebhaft erörterten Währungsfrage und mit dem Börsenwesen und einer allenfallsigen Reform des letzteren befassen. Wie aber diese Fragen, da sie in anderen Bänden dieses von A. Wagner herausgegebenen Handbuchs, von dem die Agrarpolitik nur einen Theil bildet, in der nachstehenden Darstellung nur ganz flüchtig gestreift werden konnten, so muss auch auf eine Heranziehung der Literatur über dieselben an dieser Stelle Umgang genommen werden und hat sich der Verfasser daher darauf beschränkt, nur gelegentlich im Text der einen oder anderen der in Betracht kommenden literärischen Erscheinungen Erwähnung zu thun.

Zu Rathe gezogen bei Bearbeitung dieses Schlusskapitels der Agrarpolitik wurden vornehmlich folgende Schriften: 1. Die in Bd. I, S. 2 erwähnten amtlichen landw. Erhebungen in Preussen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen; die dort erwähnten Erhebungen des Vereins für Socialpolitik: „Bäuerliche Zustände in Deutschland", 3 Bände, 1883; ferner die Agrarenquêten für England, Frankreich und Italien in der durch Nasse, v. Reitzenstein und Eheberg gegebenen Darstellung der Erhebungsergebnisse in den Bänden 27 u. 29 des Vereins für Socialpolitik. Bemerkenswerth für die amtliche Beurtheilung der Agrarkrisis in Deutschland sind weiter noch die Jahresberichte über Preussens landw. Verwaltung, sowie des Bad. Ministeriums des Innern und die amtliche Darstellung: Die Landwirthschaft in Bayern, 1890. — Von den Verhandlungen der landw. Interessenvereinigungen sind insbesondere die des Deutschen Landwirthschaftsraths und die der Steuer- u. Wirthschaftsreformer, in denen begreiflicherweise die agrarischen Interessen mit einer gewissen Ausschliesslichkeit sich geltend machten, bemerkenswerth. Durch besondere Gründlichkeit und relative Unbefangenheit des Standpunktes zeichnen sich die für den Deutschen Landwirthschaftsrath bearbeiteten Referate von v. Below-Saleske aus. Hervorzuheben aus dessen Verhandlungen über die Materie sind insbesondere die folgenden: Vom Jahr 1885: „Die landw. Zölle", Referenten v. Below u. Braunmüller (Archiv, S. 96 ff.); vom Frühjahr 1887: „Zur Lage der Landwirthschaft", Referent: Graf v. Lerchenfeld (Archiv, S. 195 ff.); vom Spätjahr 1887: „Die Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Ausfuhr von Getreide"; ferner: „Die Erhöhung der landw. Zölle"; endlich: „Die Erneuerung des deutsch-österr. Handelsvertrags" mit den Referaten von v. Puttkamer-Plauth, H. Klein, v. Below-Saleske, Graf v. Lerchenfeld-Köfering, Nobbe-Niedertopfstedt und May-München (Archiv S. 75 ff., 127 ff.); von 1890: „Zur Feststellung der Minimalgewichte der Hauptgetreidearten", Referent: Generalsecretär Tr. Müller (Archiv, S. 532 ff.); von 1891: „Der Ablauf der Handelsverträge im Jahr 1892", Referenten: v. Below-Saleske und v. Thüngen-Thüngen (Archiv, S. 125 ff.); von 1893: „Stellungnahme zum Abschluss eines deutsch-russischen Handelsvertrags", Referenten: v. Below u. v. Frege (Archiv, S. 223 ff.) — Aus den Verhandlungen des Preuss. Landesökonomiecollegiums sind namentlich diejenigen des Jahres 1882 (Landw. Jahrb., XII. Bd., Ergänzungsbd. I, S. 605 ff.) mit den Referaten von v. Miaskowski u. v. Herford zu erwähnen.

2. Von grösseren Werken, von Schriften und Aufsätzen, die sich theils mit der Frage der auswärtigen Concurrenz, theils mit der Zollfrage beschäftigen, wurden zu Rathe gezogen: in dem Rau'schen Werk, a. a. O., Abschn. IV: „Absatz der landw. Erzeugnisse", § 121 ff.; bei Roscher, a. a. O., Kap. XII: „Kornhandel und Theuerungspolitik", insbesondere § 159 ff.: „Internationale Beschützung des Kornbaues". Ferner J. Conrad's Aufsatz: „Agrarkrisis", im Hdw. d. St. W. und dessen Abhandlung XVI in Schönberg's Hdb. der pol. Oekonomie, 1891, Bd. II; Derselbe: „Die Erhöhung der Getreidezölle im Deutschen Reich im Jahr 1885", im Jahrb. f. N., Neue Folge X, S. 237 ff., und weitere Aufsätze ebenda, III. F. I, S. 481 ff; Drechsler, Die Productionskosten der Hauptgetreidearten, in Festgabe für G. Hanssen, 1889; K. Fraas, Die Ackerbaukrisen und ihre Heilmittel, 1866;

L. Franke, Deutschlands Getreidehandel und Getreidepreise, 1887; v. Grass-Klanin, Die wirthschaftliche Bedeutung der Kornzölle und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung, 1891; v. d. Goltz, Die Landwirthschaftslehre und die jetzige Krisis in der deutschen Landwirthschaft, 1886; Herkner, Aufsatz: „Krisen“ im Hdwb. d. St. W.; E. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, III. Abthlg. 1889; J. Kühn, Die Getreidezölle in ihrer Bedeutung für den kleinen und mittleren Grundbesitz, 1885; Lexis, Aufsatz: „Getreidehandel“ im Hdw. d. St. W.; Derselbe: Die Wirkung der Getreidezölle, in: Festgabe für G. Hanssen, 1889; W. Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891, 1892; H. Mahraun, Der landwirthschaftliche Nothstand, seine Begründung und Heilung, 1889; v. Matlekowitz, Die Zollpolitik der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und des Deutschen Reichs, 1891; A. Mayer, Zur Begründung von Schutzzöllen insonderheit für die Landwirthschaft, 1888; v. Miaskowski, Die Erhöhung der landwirthschaftlichen Schutzzölle in: „Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen“, 1889; Derselbe: Ueber die Krisen in den 1820er und 1870er Jahren, in Thiel's Landw. Jahrb., Bd. XII, Suppl. I, S. 618 ff.; v. Neumann-Spallart, Der Schutz in der Weltwirthschaft, 1879; Paasche, Aufsatz: „Getreidezölle“ im Hdw. d. St. W.; Derselbe: „Ueber die wachsende Concurrenz Nordamerikas für die Producte der mitteleuropäischen Landwirthschaft“ in Conrad's Jahrb., Bd. 33, S. 92 ff. u. 195 ff.; A. Peez, Die amerikanische Concurrenz, 1881; Platzmann-Saida, Die Ursachen der landwirthschaftlichen Krisis und einige Mittel zu deren Linderung, 1887; Derselbe: Der Einfluss der auswärtigen Getreideproduction auf den inländischen Getreidemarkt, 1887; Derselbe: Die Steuern des Landwirths, 1887; G. Ratzinger, Die Erhaltung des Bauernstandes, 1883; P. Reichensperger, Die Gemeinschädlichkeit der Getreidezölle, 1887; K. V. Riecke, Zölle etc. in Schönberg's Handbuch der pol. Oek., Bd. III, S. 429 ff.; G. Ruhland, Aufsatz: „Ueber den Einfluss der deutschen Wirthschafts- und Handelspolitik im Deutschen Reich“ in der Zeitschrift des landw. Vereins für Bayern, Jahrg. 1887, S. 538 ff.; Derselbe: Die Lösung der landwirthschaftlichen Creditfrage, 1886; Derselbe: Die Factoren der Preiserhöhung landwirthschaftlicher Producte, 1889, I, S. 31 ff.; A. Schäffle, Die Incorporation des Hypothekarcredits, 1883; Derselbe: „Die amerikanische Concurrenz im Lichte des jüngsten Census der Vereinigten Staaten“, in der Zeitschr. f. d. ges. St. W., Bd. 41, S. 1 ff., 473 ff. u. Bd. 42, S. 24 ff.; Derselbe: „Zur wissenschaftlichen Orientirung über die neueste Handelspolitik. Mit besonderer Rücksicht auf die Pflichten des Grundeigenthums in den Schutzzollfragen“, in der Zeitschr. f. d. ges. St. W., Bd. 48, S. 1 ff.; G. Schmoller, Die amerikanische Concurrenz und die Lage der mitteleuropäischen, insbesondere der Deutschen Landwirthschaft, im Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. VI, S. 247 ff.; H. Semler, Die wahre Bedeutung und die wirklichen Ursachen der nordamerikanischen Concurrenz in der landwirthschaftlichen Production, 1881; M. Sering, Die landwirthschaftliche Concurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, 1887; L. v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seine Zukunft, 1881; K. Stommel, Die Getreidezölle. Reformvorschläge etc., 1885; A. Ucke, Die Agrarkrisis in Preussen während der 20er Jahre dieses Jahrhunderts, 1887; K. Walcker, Schutzzölle, laissez faire und Freihandel, 1880; Derselbe: Gegen Kornzölle, 1885; Derselbe: Die Frage der Zolleinigung mit Oesterreich-Ungarn, 1892; A. Wagner, Art. „Zölle“ in Bluntschli, Bd. IX, S. 340 ff.; M. Wilckens, Nordamerikanische Landwirthschaft, 1890; M. Wirth, Die Krisis in der Landwirthschaft, 1881; F. Wisser, Ueber Lage und Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes, 1883.

Von früheren Schriften und Aufsätzen des Verfassers selber: „Zur landwirthschaftlichen Frage der Gegenwart“, 1887; ferner dessen Referat auf der Versammlung des Vereins für Socialpolitik im Jahr 1884.

Endlich sind zu erwähnen die Berichte und Gutachten über die Handelspolitik Italiens, Oesterreichs, Belgiens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Russlands, der Schweiz, von W. Sombart, A. Peez, E. Mahaim, Henry de Réus, W. Scharling, Fahlbeck, Wittschewsky, E. Frey und die statistische Darstellung von H. v. Scheel, Ueber den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets im letzten Jahrzehnt, in Bd. 49 der Schriften des Ver. f. Socialpolitik. —

§ 190. Die Factoren der landwirthschaftlichen Production und ihr Einfluss auf die Gutsrente.

1. Das Endziel jeder Agrarpolitik wird auf eine befriedigende Gestaltung der Rentabilität des landwirthschaftlichen Gewerbes gerichtet sein müssen, d. h. auf Herbeiführung einer solchen ökonomischen Lage der bodenbewirthschaftenden Klassen, die deren Angehörigen neben einem standesgemässen Lebensunterhalt die Erfüllung der ihnen obliegenden wichtigen öffentlichen Verpflichtungen gegen Staat und Gesellschaft ermöglicht, und eine aufmerksame Würdigung aller in den vorausgegangenen Kapiteln besprochenen Einzelmaassnahmen des Agrarrechts und der Agrarpflege wird nicht verkennen, dass für die beabsichtigte Endwirkung dieser Maassnahmen die befriedigende Rentabilität des landwirthschaftlichen Gewerbes schliesslich das entscheidende Moment bleibt, da sie gleichbedeutend ist mit der Erhaltung wirthschaftlicher Selbstständigkeit und mit der Behauptung des ererbten oder erworbenen Besitzes. Ein anhaltend ungünstiger Stand der Rente schwächt nicht nur die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung und beeinträchtigt ihre steuerliche Leistungsfähigkeit, sondern führt auch zur Vernachlässigung der Bodenproduction, verleitet zu unwirthschaftlichen Gütertheilungen, nöthigt zur Aufgabe des Guts im freiwilligen oder Zwangsweg, hat Verschiebungen in der Grundbesitzvertheilung im nachtheiligen Sinn im Gefolge und erschüttert schliesslich denjenigen Erwerbsstand im Volk auf's Tiefste, auf dessen Stabilität vor Allem die Gleichmässigkeit und Stetigkeit der Fortentwicklung der staatlichen Gesellschaft beruht. Dauernd ungünstige Rentabilitätsverhältnisse, die mit dem Siechthum der bodenbewirthschaftenden Klassen gleichbedeutend sind, kann daher kein Staat, ohne Schaden an sich selbst zu nehmen, ertragen; wo sie dennoch vorliegen, ist es ein Beweis, dass der Agrarverfassung schwere Gebrechen anhaften, oder dass die Richtung der allgemeinen Wirthschaftspolitik eine irrige ist, oder aber, dass die grosse Masse der Landbevölkerung wirthschaftlich, geistig und sittlich den Aufgaben des Berufslebens nicht gewachsen sich zeigt, sei es, dass sie in einem Zustand der Degeneration begriffen, sei es, dass sie in ihrer Entwicklung im Vergleich zu den anderen Erwerbsständen oder auch im Vergleich zu den Berufsgenossen

anderer Länder zurückgeblieben ist, was übrigens wiederum mit Versäumnissen der allgemeinen Staatspolitik zusammenhängen kann. Der Untergang des altrömischen Bauernstandes, die Aufsaugung des italienischen im Mittelalter, die Leiden des italienischen und irischen Landvolks der Gegenwart, die erbärmliche Lage eines grossen Theils der ländlichen Bevölkerung in Russland sind bemerkenswerthe Belege dafür, wie sich Versäumnisse gegenüber den Interessen des landwirthschaftlichen Gewerbes früher oder später schwer rächen; und wiederum die in der Gegenwart zu beobachtende Aufraffung zu einer werkthätigen Politik der Grundbesitzinteressen der schlagende Beweis, wie sehr die Einsicht von der Nothwendigkeit der Erhaltung eines wirthschaftlich kräftigen, zur Behauptung des Besitzes befähigten Grundbesitzerstandes die obersten Staatsleitungen mehr und mehr beherrscht und wie die Bedachtnahme auf Fernhaltung drückender, empfindlicher Störungen im Erwerbsleben dieses Standes leitende Staatsraison geworden ist.

2. Die Rente aus dem Grundbesitz, d. i. der nach Bestreitung aller Betriebsausgaben und der auf dem Grund und Boden lastenden öffentlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen zur Verfügung des Wirthschafters bleibende Ueberschuss ist ein Endproduct zahlreicher Einzelfactoren, deren Auseinanderhaltung nöthig ist, um darzuthun, inwieweit das Ergebniss des Wirthschaftsbetriebs der individuellen Einwirkung des Einzelwirths unterliegt, also von diesem selbst verschuldet ist; und inwieweit auf dasselbe Factoren von Einfluss sind, die sich dieser privaten Einwirkung entziehen, aber in gewissem Grade der Einwirkung der staatlichen Gesetzgebung oder staatlichen Verwaltungsthätigkeit zugänglich sind. Wie in jeder auf Erwerb gerichteten Unternehmung steht auch in dem landwirthschaftlichen Gewerbe das individuelle Verantwortlichkeitsmoment im Vordergrund und keine noch so grosse Sophisterei wird je über die Wahrheit des alten Spruchs sich hinwegsetzen können, dass Jeder zunächst seines eigenen Glückes Schmied ist; aber mehr wie in anderen Gewerben ist der Wirthschaftserfolg bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe von unabwendbaren Einwirkungen und Beeinflussungen von aussen her mitbedingt, mehr wie bei anderen ist daher in dem landwirthschaftlichen Gewerbe die Möglichkeit, damit aber auch die Verpflichtung gegeben, durch das Mittel staatlichen Eingreifens jene nachtheiligen Einwirkungen auf den landwirthschaftlichen Productionserfolg abzu-

schwächen oder die ökonomische Wirkung der privaten Wirthschaftsthätigkeit zu verstärken. Im Einzelnen mag hier auf folgende Gesichtspunkte kurz hingewiesen sein:

a) Die Roheinnahmen einer landwirthschaftlichen Betriebsunternehmung sind ganz vorwiegend das Ergebniss individueller Betriebsthätigkeit als Folge guter technischer Schulung; sie sind aber — im Gegensatz zu den stoffumformenden Thätigkeiten des Handwerks und der Industrie — jahrweise nicht nur beträchtlichen Schwankungen in Folge der Gunst oder Ungunst der Witterungsverhältnisse, sondern auch sonstigen unvorgesehenen Schmälerungen durch auftretende Naturereignisse (Orkane, Hagelwetter, Ueberschwemmungen etc.) oder durch Auftreten von Schädlingen der Pflanzen- und Thierwelt ausgesetzt. Durch eine gute Organisation des Versicherungswesens und der Landwirthschaftspolizei kann wohl diesen letzteren Schädigungen die gefährlichste Spitze genommen werden, nicht aber den durch die Launen der Witterung verursachten Schwankungen des Ertrags, die vielmehr, als eine mit dem landwirthschaftlichen Gewerbe untrennbar verknüpfte Besonderheit, der Wirth auf sich behalten, bezw. für die er im Wege der Selbstversicherung sich Deckung verschaffen muss. (Vgl. oben § 143.) Ob im Uebrigen die Landwirthschaft eines Landes den wachsenden Ansprüchen der Allgemeinheit entsprechend höhere Roherträgnisse zu erwirthschaften vermag, ist wesentlich in ihre eigene Hand gelegt und insbesondere davon abhängig, in welchem Umfang sie gewillt ist, durch sinnvolle Benutzung der zu ihrer Belehrung und Aufklärung dienenden unterrichtlichen und pfleglichen Veranstaltungen des modernen Staats Gebrauch zu machen. Dass dieser nöthige Fortschritt in der Bodenproduction am besten da gewährleistet ist, wo der Boden sich im Zustand der Eigenbewirthschaftung durch die Grundeigenthümer befindet und die Grundbesitzvertheilung eine harmonische Mischung grösserer, mittlerer und kleinerer Betriebe aufweist, nicht aber, wo die entgegengesetzten Formen des Besitzes und der Besitzvertheilung Platz greifen — Russland mit seinem Agrarcommunismus, Irland mit der Institution der Parcellenpacht, Italien mit der Einrichtung des Theilbaus — ist früher eingehend dargethan worden (Bd. I, § 30 ff.); und es folgt daraus, dass vor Allem die der Hebung der Bodentechnik schädlichen Einrichtungen der Agrarverfassung beseitigt werden müssen, wenn auch in den Staatswesen der vorerwähnten Art eine den anderen Staatswesen

ebenbürtige Entwicklungsstufe in der Art der Bodenbewirthschaftung und in dem Rohertrag des Grund und Bodens erreicht werden soll.

b) Bei den einer landwirthschaftlichen Unternehmung zur Last fallenden Ausgaben muss man die eigentlichen Betriebsausgaben und die sonstigen Lasten der Unternehmung unterscheiden; unter den ersteren fordern die Aufwendungen für Löhne, unter den letzteren die Aufwendungen für öffentliche Zwecke — Staats- und Communalabgaben — sowie für auf der landwirthschaftlichen Unternehmung lastende Schulden besondere Beachtung, weil das Maass dieser Aufwendungen theils nur bedingt, theils, wie bei den Abgaben, gar nicht der Einwirkung des Betriebsunternehmers zugänglich ist. — Eine mit der wachsenden Ausdehnung der Industrie Hand in Hand gehende Erhöhung der Arbeitslöhne beeinflusst das Wirthschaftsconto der mittleren und grösseren Betriebe nach der negativen Seite und kann, je nach dem Grad der Lohnsteigerung, leicht verhängnissvoll werden, wenn es nicht gelingt, durch anderweite Betriebsorganisation oder aber durch Einführung arbeitsparender Maschinen den Mehraufwand zu begleichen; in den Gegenden des Parcellarbesitzes wird die Streulage der Grundstücke und die durch diese verursachte Verzettelung von Arbeitskräften die durch die erwähnte Entwicklung herbeigeführte Lohnsteigerung besonders empfindlich in die Erscheinung treten lassen, verleiht aber auch den eine Beseitigung der in der Streulage wurzelnden Uebelstände anstrebenden Culturunternehmungen (Feldbereinigungen, Consolidationen, Bd. I, § 52 ff.) erhöhte Bedeutung. Kommen vollends die ländlichen Arbeitermassen in Bewegung und gelingt es nicht, selbst zu hohen Löhnen taugliches, zuverlässiges Arbeitermaterial auf den Landgütern festzuhalten, so entwickeln sich leicht unhaltbare Zustände, wie seit Jahren in den nördlichen und nordöstlichen Provinzen Preussens (Bd. I, S. 395 ff., 548 ff.) zu beobachten ist. Zu beachten bleibt, dass der mittel- und kleinbäuerliche Betrieb, in dem ein grosser Theil der Arbeiten durch die Familienangehörigen verrichtet zu werden pflegt, durch die Bewegung auf dem Arbeitsmarkt verhältnissmässig am wenigsten berührt wird. — Jenen nachtheiligen Verschiebungen, die sich durch das Anwachsen der Steuerlast, durch eine Erhöhung des Zinsfusses für Leihkapitalien ergeben, steht die landwirthschaftliche Betriebsunternehmung noch einflussloser wie den Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt gegenüber; ja selbst der für die Höhe der Zinsbelastung maassgebende Grad der Verschuldung ist

in vielen Fällen der individuellen Einwirkung des Betriebsunternehmers entzogen, so namentlich überall da, wo diese Schulden aus Erbschaftsauseinandersetzungen herrühren, weil für die Höhe der Abfindungen nicht sowohl der Wille des Gutsübernehmers, als das geltende Erbrecht entscheidend ist. — Man muss diese, die Rentabilität der landwirthschaftlichen Unternehmungen stark beeinflussenden, indess der Einwirkung des Gutsunternehmers nur zum Theil zugänglichen Factoren wohl beachten, wenn man vor ungerechter Beurtheilung betreffs des Maasses der die bodenbewirthschaftenden Klassen treffenden wirthschaftlichen Verantwortlichkeit sich bewahren will.

c) Der wirthschaftliche Erfolg einer Unternehmung ist nicht allein von der Herstellung des Products in der von dem Markt begehrten Qualität, sondern vor Allem davon bedingt, ob es gelingt, Abnehmer für die erzeugte Waare und zwar zu einem Preise zu gewinnen, bei dem die Kosten der Production im weitesten Sinn sich bezahlt machen. Und zwar wird man als den normalen Zustand des Wirthschaftslebens den ansehen müssen, wenn im Durchschnitt solche Preise für die auf den Markt gebrachten Erzeugnisse bezahlt werden, die ausreichend sind, für die unter mittleren Verhältnissen aufzuwendenden Productionskosten Deckung zu gewähren; für einen anormalen jenen, wenn die Preise im Durchschnitt hinter diesen Productionskosten zurückbleiben, die grosse Masse der Producenten also mit Verlust arbeitet. Ob ein normaler oder anormaler Zustand dieser Art besteht, lässt sich freilich bei der ausserordentlichen Verschiedenheit der Productionskosten und bei der Schwierigkeit ihrer Ausscheidung auf das einzelne, in Frage kommende Product (z. B. für Getreide und hier wieder für Weizen, Roggen, Hafer etc.), vollends bei der Dehnbarkeit und schwankenden Natur desjenigen Theils der Kosten der landwirthschaftlichen Unternehmung, die durch den (standesgemässen) Lebensunterhalt des Wirths und seiner Familie repräsentirt werden, zahlenmässig nur schwer feststellen und alle dahin zielenden Versuche haben bis jetzt durch die Unterschiedlichkeit der gelieferten Ergebnisse lediglich die Unmöglichkeit ganz exacter Beweisführung auf diesem Gebiet ergeben; es bleibt somit nur übrig, auf mittelbarem Wege die „Unlohnendheit“ der Preise einer bestimmten Periode zu folgern, etwa aus der Thatsache eines unverhältnissmässig starken Preissturzes gegenüber dem Preisstand einer vorausgegangenen Periode, ferner aus der Thatsache einer

zu beobachtenden Zunahme der Verschuldung oder der Liegenschaftszwangsvollstreckungen oder des schleppenden Eingangs der Schuldzinsen und Abgaben, oder der Abnahme des Consums in den betheiligten Volksklassen, oder endlich der Vernachlässigung der Bodenproduction, des Aufgebens bestimmter Productionsrichtungen u. a. m. — Auch betreffs dieses wichtigsten Abschnitts der Production, der mit der Ueberführung der Waaren in den Marktverkehr beginnt und mit der Preisstellung und dem Verkauf endet, ist augenfällig der Producent nur zu einem Theil, nämlich im Aufsuchen der lohnendsten Absatzwege, Herr der Situation, während die Preisgestaltung unabhängig von dem Belieben des Einzelnen sich vollzieht. Aber selbst in ersterer Hinsicht ist er betreffs der Möglichkeit der Beschickung des Markts wiederum in sehr weitgehendem Maasse von Factoren abhängig, auf die ihm ein Einfluss nicht oder nur in sehr geringem Maasse zusteht: von dem Vorhandensein und der Beschaffenheit der Transportwege, von der Höhe der Frachten, von den zur angemessenen Abwicklung von Käufen dienenden Markt- und sonstigen Veranstaltungen etc. Dass nirgends weniger als gerade in dem landwirthschaftlichen Gewerbe die Preise nach den Erzeugungskosten des einzelnen Wirths oder der einzelnen Gegend sich richten, sondern dass diese Gestaltung gänzlich unabhängig hiervon sich vollzieht, wird noch näher nachzuweisen sein, soll aber schon jetzt betont werden, weil gerade dieser Umstand für die Beurtheilung der Bestrebungen, die auf ein staatliches Einwirken auf die Preisgestaltung (sei es durch Maassnahmen der Eisenbahn-, sei es durch solche der Zollpolitik) abzielen, von erhöhter Wichtigkeit wird.

§ 191. Dauernde Störungen der landwirthschaftlichen Productionsthätigkeit; Agrarkrisen.

Eine nachtheilige Verschiebung in den Erwerbsverhältnissen der grundbesitzenden Klassen kann, wie eine Auflösung der Productionsfactoren in ihre Einzelbestandtheile ergiebt, durch denkbar verschiedene Ursachen veranlasst sein: abgesehen von den Belastungen und Schäden durch Kriegführung im eigenen Land (Wohlstandszerrüttung der Landbevölkerung durch den Dreissigjährigen, den Siebenjährigen Krieg etc.) durch einen Rückgang der Roherträgnisse in Folge anhaltender Missernten oder des Auf-

tretens verheerender Krankheiten (z. B. der Reblauskrankheit); durch eine nachhaltige Steigerung einzelner oder aller Ausgaben und Lasten der Betriebsunternehmung, ohne dass diese in entsprechender Steigerung der Production einen Ausgleich findet; durch Absatzerschwernisse und anhaltenden Preisfall der wichtigeren Erzeugnisse; unter Umständen auch schon dadurch, dass das Geldkapital der landwirthschaftlichen Production entfremdet und der für die Fortführung des Betriebs und die Behauptung des Besitzes erforderliche Credit überhaupt nicht mehr oder nur unter erschwerenden Bedingungen erhältlich ist. In den ersterwähnten Fällen, in denen ein anhaltender, empfindlicher, die Behauptung des Besitzes erschwerender, die grosse Masse der bodenbewirthschaftenden Klassen in Mitleidenschaft ziehender Rückgang der Wirthschaftsüberschüsse (Reinerträgnisse) oder in denen starke Kapitalverluste in Frage stehen, spricht man von *Agrarkrisen im Allgemeinen*, in dem letzteren Fall von *landwirthschaftlichen Creditkrisen insbesondere*. Im Einzelnen ist hier zu bemerken:

1. *Agrarkrisen als Folge schlechter Ernten* pflegen in Ländern mit unentwickelter Bodencultur, sowie in solchen mit extremen Witterungsverhältnissen mit einer gewissen periodischen Regelmässigkeit aufzutreten, wie in Russland und Indien; sie waren übrigens in früheren Jahrhunderten auch im mittleren Europa häufig zu beobachten und sind selbst inmitten vorgeschrittener Staatswesen nicht immer hintanzuhalten, wie die Agrarkrisis der vierziger und diejenige Anfangs der fünfziger Jahre zeigt, wo die auftretende Kartoffelkrankheit, in Süddeutschland in Verbindung mit einer langen Reihe schlechter Weinjahre, den Wohlstand der ländlichen Bevölkerung untergrub, den Grund und Boden entwerthete, massenhaft zur Auswanderung drängte, ja in Irland die Schrecken einer eigentlichen Hungersnoth zeitigte. Je vielseitiger die Bodencultur eines Landes wird, um so weniger können Missernten allgemeine Landwirthschaftskrisen im Gefolge haben, weil in jener Vielseitigkeit eine Art Versicherung gegen die Unbilden der Jahreswitterung gegeben ist, so dass in der Regel immer nur ein bestimmter Theil der Culturpflanzen in Mitleidenschaft gezogen erscheint (in nassen Jahren das Getreide und der Wein, in übermässig trockenen Jahren die Futtergewächse, wie neuerdings im Jahre 1893); auch bietet die Culturtechnik durch die Maassnahmen der Ent- und Bewässerung des Bodens und ebenso die fortgeschrittene Anbautechnik schon an und für sich die Mittel dar,

den äussersten Wirkungen extremer Witterungseinflüsse sich zu entziehen; wie endlich die hilfreiche Hand der Wissenschaft in der Bekämpfung verheerender Pflanzenkrankheiten ein werthvoller Bundesgenosse geworden ist (vgl. Bd. I, § 57 ff. und oben § 158). Das staatliche Eingreifen muss nach Lage der Sache auf die Anbahnung und Verwirklichung von Präventiv- und Repressivvorkehrungen der angedeuteten Art im Bereich der Landescultur, der Bodentechnik und der Landwirthschaftspolizei und im Fall des Eintritts von Missernten auf eine Milderung der zu Tage tretenden Nothstände — Vertheilung von Nahrungsmitteln in die Nothstandsbezirke und von Saatgut, Gewährung von Darlehen oder unverzinslichen Vorschüssen, eventuell vorsorgliche Vorkehrungen für diesen Zweck, wie solche in Russland und Japan bestehen (oben § 143), endlich Erleichterungen in der Abgabenlast, Bewilligung von Moratorien etc. beschränkt bleiben. Der Gedanke, in irgend einer Form für die durch Missernten geschaffenen Einnahmeausfälle volle oder auch nur annähernde Deckung zu verschaffen, scheitert an der Grösse der in Frage stehenden Beträge; übrigens zeigt die Erfahrung, dass die Folgen von Missernten, sofern sie nicht mehrere Jahre hintereinander auftreten oder sofern sie nicht alle oder die meisten Culturgewächse betreffen — was beides selten der Fall ist — meist verhältnissmässig rasch überwunden werden, wie dies die nach wenigen Jahren erfolgte Sanirung der Nothstandsbezirke im Süden und Südwesten von Deutschland nach der Krise der vierziger Jahre in besonders schlagender Weise darthut.

Ueber die tieferen Ursachen der Agrarkrisis in Irland in den vierziger Jahren, die wesentlich in der Art der Besitzvertheilung des Landes und dem System des Parcellenpachts wurzeln, siehe Bd. I, § 34, § 71 Ziffer 2; über die Wirkungen der Krisis und die staatlicherseits angewendeten Heilmittel, die Angaben ebenda S. 185 und S. 198 ff. Im deutschen Südwesten hing die Krisis der vierziger und fünfziger Jahre äusserlich mit der Kartoffelkrankheit und dem Ausfall der Weinherbste, innerlich ebenfalls mehrfach mit ungünstiger Besitzvertheilung (weitgehende Besitzzersplitterung in einzelnen Gegenden Württembergs, Badens und Hessens) bei einem damals noch sehr ungeregelten Creditverkehr zusammen; doch sind bei der Schilderung der damaligen Zustände auch vielfach Uebertreibungen unterlaufen und es darf auch an dieser Stelle betont werden, dass die regierungsseitig vollzogenen Aufkäufe von Gemarkungen und die Verbringung der ansässigen Wirthe nach Amerika doch sehr vereinzelte Ausnahmen (wesentlich auf die Waldbezirke des Schwarzwaldes und Odenwaldes sich beschränkend) geblieben sind, wobei ebenfalls auf frühere Ausführungen (Bd. I, S. 418 ff.) verwiesen sein mag.

2. Agrarische Creditkrisen, wie eine solche in den sechziger Jahren einzelne Gegenden Mittel- und Norddeutschlands, namentlich jene des Grossbesitzes heimsuchte, damals eine umfang-

reiche Literatur über Creditnoth und im Gefolge der sich anschliessenden Bewegung eine Reform des Hypothekenrechts und der Creditorganisation zeitigte, werden bei Völkern vorgeschrittener Cultur noch mehr als wie die durch Missernten hervorgerufenen Krisen eine seltene Ausnahme werden; insbesondere dürften die Ursachen, die damals eine Krisis heraufbeschworen: starker Abfluss der Geldkapitalien in das Ausland, insbesondere nach Nordamerika, bei gleichzeitiger Absorbirung grosser Kapitalmassen im Inland durch den in rapiden Aufschwung gekommenen Eisenbahnbau, sowie durch die zu rascher, blühender Entwicklung gelangende Grossindustrie — schwerlich je wieder in der damals beobachteten Weise zusammentreffen, ganz abgesehen davon, dass nach der neuzeitlichen Organisation des Immobiliarcredits die Gefahr massenhafter Kündigung von Hypothekenforderungen doch eine sehr geminderte ist (vgl. hierzu die Ausführungen in Kap. VI, insbes. in den §§ 119 u. 124 ff.).

3. Weitaus die empfindlichsten Agrarkrisen sind diejenigen, die einer Preisrevolution der vorherrschenden Erzeugnisse der Landwirthschaft ihre Entstehung verdanken, weil sie im Gegensatz zu den durch Missernten oder durch Störungen im Creditverkehr verursachten Krisen einen grossen Theil der landwirthschaftlichen Erwerbskreise zu ergreifen pflegen und weil sie selten einen raschen, häufiger einen chronischen Verlauf nehmen und eben desshalb dem Wohlstand der betroffenen Kreise die schwersten Wunden schlagen. Trifft gar mit einem andauernden Preissturz der vorherrschenden Verkaufsproducte zeitlich eine sonstige Erschwerniss der Production zusammen — Steigerung der Erzeugungskosten, starke Verschuldung, wachsender Steuerdruck —, so kann auch der festest gefügte Grundbesitz in Trümmer gehen, wenn ihm nicht in der ihn bedrängenden Noth die Staatsgewalt mit rettender Hand zur Seite steht. Die Krisis, die im classischen Alterthum mit der Oeffnung der sicilianischen und nordafrikanischen Kornkammern über den römischen Bauernstand hereinbrach und schliesslich seinen Zusammenbruch herbeiführte, darf auch heute noch eine Warnung sein, wohin Versäumnisse der Staatsgewalt in Zeiten wirthschaftlicher Umwälzungen führen. — Unter den neuerlichen durch Preisrevolution verursachten Agrarkrisen nimmt diejenige in den zwanziger Jahren, obwohl sie nach dem Umfang und der Intensität ihrer Wirkung mit der Agrarkrisis der Gegenwart einen Vergleich nicht aushält, doch ein sehr

erhebliches Interesse in Anspruch, weil sie manche verwandte Züge mit der letzteren aufweist und weil dieser verwandten Züge halber eine einseitige Betrachtungsweise aus dem Verlauf jener älteren Krise zu Rückschlüssen auf die gegenwärtige sich für berechtigt erachten könnte, die bei näherem Zusehen als zutreffende nicht angesehen werden dürfen.

4. Die Agrarkrisis der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts[1]) hatte namentlich in folgenden Umständen ihre veranlassende Ursache: der hohe Stand der Getreidepreise am Anfang des Jahrhunderts bis zum Jahre 1820 verleitete allerwärts und namentlich auf den grösseren Gütern dazu, die Getreidebauflächen erheblich zu erweitern; und die vergleichsweise hohen Erträgnisse der Landgüter verursachten einen lebhaften liegenschaftlichen Umsatz, führten zu einer namhaften Steigerung der Pachtschillinge und Gutspreise und zur Eintragung beträchtlicher Kaufschillingsreste, für deren regelmässige Verzinsung und allmähliche Abstossung indess die Fortdauer der hohen Fruchtpreise nöthige Voraussetzung war; eine Katastrophe konnte daher nicht ausbleiben, sobald letztere Voraussetzung sich als trügerisch erwies, wie das vom Anfang der zwanziger Jahre ab der Fall war, von wo ab die Getreidepreise, und nicht bloss diese, sondern auch die Preise von Vieh, eine Bewegung nach abwärts einschlugen und in dieser sinkenden Bewegung bis Ende der zwanziger Jahre verharrten. Ursache aber dieser rückläufigen Bewegung war, von der ausserordentlichen Ausdehnung der Getreideproduction abgesehen, eine Reihe fast ausnahmslos guter bis sehr guter Erntejahre in der Zeit von 1816 bis 1824 und die Unmöglichkeit der Unterbringung dieser reichen Ernten, seit nach Erlassung des englischen Korngesetzes von 1815 die Ausfuhr von norddeutschem Getreide nach England unterbunden war und auch Frankreich nach Beendigung der Napoleonischen Kriege, ebenso Schweden und Spanien der Einfuhr fremden Getreides mehr und mehr sich verschlossen, so dass der Getreidehandel sehr in's Stocken gerieth; für die Stimmung der damaligen Zeit und die Unklarheit, in der

[1]) Vgl. hierzu die Studie von A. Ucke, Die Agrarkrisis in Preussen während der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts, 1887, die zwar sehr vieles werthvolle thatsächliche Material zur Entstehungsgeschichte und zum Verlauf dieser Krisis beibringt, aber die Situation völlig verkennt, wenn sie zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die augenblickliche Lage der Landwirthschaft als eine schlimmere oder gefahrvollere als in den zwanziger Jahren sich nicht darstelle.

man sich gegenüber der Situation befand, sind die abenteuerlichen Pläne, die auftauchten, um dem Getreideüberfluss, den man als einen dauernden ansah, abzuhelfen (Vergrabung grosser Kornmassen in Silos etc.), sehr bezeichnend. Die stark geminderten Einnahmen hatten, zumal in Norddeutschland, zahlreiche Subhastationen und Sequestrationen, ein anhaltendes Sinken der Pacht- und Kaufpreise der Güter im Gefolge, und vielfach erlösten die subhastirten Anwesen nur wenig mehr als die Hälfte des Taxwerths; mit Bewilligung von Generalmoratorien und von Geldzuschüssen an Landschaften und andere Creditinstitute, mit umfangreichen Nachlässen der Domänen-Pachtschillinge suchte man zwar staatsseitig den Wirkungen der Krise zu begegnen, ohne indess durchschlagende Erfolge zu erzielen, wie die Statistik der Subhastationen jener Zeit deutlich nachweist. Eine langsame Besserung vollzog sich vielmehr erst in dem Maasse, als gegen Ende der zwanziger Jahre mit dem Eintritt minder reichlicher Ernten, späterhin mit der Zunahme des Getreideconsums durch die anwachsende Bevölkerung und mit der grösseren Belebung des Getreideexports Kornangebot und Kornbegehr sich wieder mehr in's Gleichgewicht setzten und im Gefolge dieser Entwicklung die Fruchtpreise allmählich wieder anzogen, womit dann auch das Vertrauen zurückkehrte und der in's Schwanken gekommene Credit sich befestigte. Die Ursache der Krisis jener Zeit lag also in einem zeitweisen Ueberangebot von Getreide in Folge ausnahmsweise günstiger Ernten bei stockendem Ausfuhrhandel und sie musste naturgemäss zum Stillstand kommen, als die zeitweise Ueberfüllung des inneren Markts mit dem im Inland erzeugten Getreide ihr Ende erreicht hatte. Schon hieraus ist zu entnehmen, dass jene Krisis doch nur in dem äusseren Verlauf mit der Krisis der Gegenwart Aehnlichkeiten aufweist, sich aber ihrer inneren Natur nach von letzterer gänzlich unterscheidet, da der auch jetzt wieder die Krisis in erster Reihe heraufbeschwörende Preissturz des Getreides nicht in vorübergehenden Ursachen (ungewöhnlich reichen Inlandsernten), sondern in dauernden Ursachen, nämlich darin wurzelt, dass neue, grosse, mit jedem Jahr an Ausdehnung gewinnende Kornproductionsgebiete dem Welthandelsverkehr erschlossen worden sind und vermöge der günstigen Productionsbedingungen die alten Culturländer nachhaltig im Preise zu unterbieten vermögen; und dass aus eben diesem Grund die Agrarkrisis der Gegenwart im Gegensatz zu dem acuten Verlauf der Krisis der zwanziger Jahre einen chronischen

Charakter angenommen hat und ihr Ende auch jetzt, trotz ihrer fast zwanzigjährigen Dauer, noch keineswegs abzusehen ist.

Anmerkung. Zur Beurtheilung der Krisis in den zwanziger Jahren können die folgenden, der citirten Schrift von Ucke, sowie dem Aufsatze von J. Conrad: „Agrarkrisis" (in dem Hdwb. d. ges. Staatswissenschaften) entnommenen Angaben beitragen. Es betrug auf dem Berliner Markte der Preis von 100 Kilogramm in Mark:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1791—1800	14,71	11,10	10,54	11,83
1801—1810	23,24	18,30	16,97	17,38
1811—1820	19,76	14,53	13,83	15,16
1821—1830	13,33	9,33	8,46	9,83
1823	10,40	10,38	8,97	10,96
1824	9,95	6,02	5,83	7,54
1825	10,62	6,81	5,94	7,17
1826	12,16	8,08	8,34	9,67
1827	14,79	12,08	10,60	12,47.

In Pommern befanden sich von 1825—28 stets über 100 Güter in Sequestration; in Ostpreussen 1826 = 154, 1829 = 96, d. h. beinahe ein Viertel der in der Landschaft vereinigten Güter, und in beiden Jahren kamen 85 und 98 von diesen zur Subhastation, d. h. rund ein Sechstel des Bestands der Landschaft. In Westpreussen waren schon 1823 von sämmtlichen über 5000 Thaler bewertheten Gütern 130 in Sequestration, 61 in Subhastation. Die im Zwangswege an die Landschaft in Ostpreussen übergegangenen Güter ergaben einen Ausfall von 698000 Thalern und das Verhältniss des Erlöses zur Taxe stellte sich wie 36 zu 100. Nach M. Wirth wurden Landgüter, für die 1817 450000 bis 540000 Mark bezahlt worden waren, 1825 für 90000 bis 120000 Mark verkauft; in den Holstein'schen und Hannover'schen Marschen sanken die Preise um 50%; ähnlich im Königreich Sachsen. — Zur Illustrirung der Steigerung der Gutspreise in dem unmittelbar vorhergegangenen Jahrzehnte ist auf die Angaben oben S. 51 ff. zu verweisen; Ucke führt u. A. das Gut Falkenwalde in der Neumark an, das 1731 zu 84000 Mark, 1754 zu 86000 Mark taxirt, 1774 um den Anschlag von 138000 Mark im Erbweg übernommen und 1803 um 412000 Mark verkauft wurde. — Der Schuldenstand der incorporirten Güter bei den Preuss. Landschaften hatte in der Periode 1805—15 einen Zuwachs von 30 Mill. Mark, in jener von 1815—25 dagegen einen solchen von 63 Mill. Mark erfahren. — Am meisten litt in den zwanziger Jahren die Landwirthschaft Mittel- und Norddeutschlands, und vorwiegend betroffen waren die mittleren und grösseren Güter, viel weniger die bäuerlichen Anwesen, im Gegensatz zu der Krisis der vierziger und fünfziger Jahre, die ihre Opfer hauptsächlich in den Kleinbetrieben des Südens und Südwestens fand.

§ 192. Die Marktpreisbildung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und die Agrarkrisis der Gegenwart.

Bei der Würdigung der Agrarkrisis, unter der in der Gegenwart die mittel- und westeuropäischen Völker leiden, muss man die eigentliche Entstehungsursache und diejenigen Thatumstände, die verschärfend hinzutreten, indem sie einerseits das Auftreten des Erkrankungsprocesses beschleunigten, anderseits die Heilung verlangsamen, wohl unterscheiden. Die Entstehungs-

ursache selber hängt im Wesentlichen mit den tiefgreifenden Aenderungen zusammen, die in der Preisbildung einiger landwirthschaftlicher Erzeugnisse, namentlich der Brodfrüchte (Weizen und Roggen) im letzten Drittel des Jahrhunderts als Folge des Zusammenwirkens verschiedener Factoren sich anbahnten; und man kann den kritischen Zustand, in den seit jener Zeit ein grosser Theil der europäischen Landwirthschaft sich versetzt sieht, recht eigentlich als einen Kampf um die Marktpreisbildung des Getreides bezeichnen, von dessen Verlauf und Ausgang Verlauf und Ende der Krisis selber abhängig bleibt. Um den Unterschied in der Art der Preisbildung des Getreides zwischen früher und jetzt deutlich zu erkennen, muss man sich Folgendes vergegenwärtigen:

1. Marktpreisbildung des Getreides in älterer Zeit. Bis in die Mitte dieses Jahrhunderts waren die europäischen Continentalstaaten hinsichtlich der Versorgung des inneren Markts mit Cerealien wesentlich auf die eigene Production angewiesen, wie letztere denn auch ihrem Umfang nach dem durchschnittlichen Verzehrsbedürfniss genügte; eine Einfuhr von aussen her war daher bei mittleren und guten Ernten entbehrlich und konnte überhaupt nur in ungünstigen Jahren in Frage kommen, in denen der hohe Preisstand der Brodfrüchte einen Bezug von weiter her mittelst der noch mangelhaften Verkehrsmittel der älteren Zeit lohnend erscheinen liess. Die Preisbildung bei Getreide, wie bei anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen auch, vollzog sich desshalb in engster Wechselwirkung mit dem Ausfall der Ernten; die Preise waren hoch bei einem schlechten, niedrig bei einem guten Ernteausfall, Ersteres, weil die kornbedürftigen Gegenden die erheblichen Kosten des damals noch überwiegenden Landtransports tragen mussten, Letzteres, weil dem Mittel, einem localen Kornüberfluss durch Absatz auf weitere Entfernungen zu begegnen, dasselbe Hinderniss der Transportkostenbelastung der überschüssigen Getreidemengen entgegenstand. Ein Export von Getreide in grösserem Umfang und auf weitere Entfernungen konnte sich im Allgemeinen nur da entwickeln, wo der billige Wasserweg zur Verfügung stand, beispielsweise aus den Kornproductionsgebieten Norddeutschlands nach den scandinavischen Staaten und nach England. — War in dieser Art der Marktpreisbildung für die brodconsumirende Bevölkerung ein unerwünschter Zustand weitgehender Abhängigkeit von localen Productionsverhältnissen begründet, so schuf sie für

die Kornproducenten selber einen werthvoll empfundenen Ausgleich für die zufälligen Schwankungen der Jahreserträgnisse; eine weniger befriedigende Ernte konnte leicht in Kauf genommen werden, da der steigende Marktpreis für den Ausfall in Natura ein entsprechendes Aequivalent bot; und sinkende Preise blieben, wenn sie nicht, wie in den zwanziger Jahren, längere Zeit anhielten, ohne wesentlich störenden Einfluss auf die Wirthschaftslage, da das grössere auf den Markt zu bringende Verkaufsquantum in der Regel eine ausreichende Compensation gewährte. Dem Auf- und Niederschwanken der Getreidepreise, die den Schwankungen der Kornerträgnisse innerhalb ziemlich engumschriebener Grenzen folgten, war desshalb, so lange diese Art der Preisbildung sich behauptete, für die Producenten die gefährlichste Spitze genommen und in der Art der Preisbildung eine Art natürlicher Versicherung gegen die Zufälligkeiten der Jahreswitterung gegeben; weniger günstig wirkte dieselbe auf die kornkaufenden Theile der Bevölkerung ein, und in den von den eigentlichen Korngebieten abgelegenen, in ungünstigeren Jahren auf Zufuhren von weiter her angewiesenen Bedarfsgebieten konnten und mussten unter Umständen bei beträchtlichem Anziehen der Kornpreise unerquickliche Zustände, ja bei der Schwierigkeit der raschen Versorgung des Marktes mit Frucht von weiter her unter Umständen förmliche Nothstände sich herausbilden, zumal bei unzureichender Versorgung des Marktes der Preis in stärkerem Verhältniss zu steigen pflegt, als die Zufuhr abnimmt. (Formel des Engländers G. King, inhaltlich deren bei einem Fehlbetrag der Ernte um 10, 20, 30, 40, 50 % des Durchschnitts der Preis um 30, 80, 160, 280, 450 % steigen soll, eine Regel, die freilich nur cum grano salis zu verstehen ist.) Nichts ist bezeichnender für die ältere Zeit auf diesem Gebiet, als die ausserordentliche Verschiedenheit, die die Getreidepreise, je nach dem Ausfall der Ernten, sowohl jahrweise wie ortsweise aufweisen. Daher denn auch in dieser zurückliegenden älteren Zeit die Sorge für eine rechtzeitige und ausreichende Versorgung des inländischen Marktes mit Getreide und die Ergreifung prophylaktischer Veranstaltungen zur Fernhaltung übermässiger Getreidepreise, insbesondere in ungünstigen Erntejahren, einen wichtigen Theil der allgemeinen Staatspolitik bildete und die Frage nach der besten Regelung des Kornhandels zur Verhütung von Theuerungen in der wissenschaftlichen Erörterung wie in der praktischen Staatskunst einen besonders

breiten Raum behauptete; während für die Gegenwart, mit Ausnahme etwa der Länder mit noch unentwickelten Verkehrsmitteln bei im Allgemeinen noch niedriger Stufe des Ackerbaues (Russland), die ehemaligen, der Verhütung von Theuerung und Hungersnoth dienenden staatlichen Maassnahmen nur mehr noch historisches Interesse beanspruchen, seit die Eröffnung der osteuropäischen und transatlantischen Kornkammern in Verbindung mit dem Aufkommen eines grossartig organisirten Korngrosshandels und bei der leichten und raschen Ueberführung der Frucht in den Consum aus den entlegensten Gebieten zu billigen Frachten die Gefahr eines augenblicklichen Mangels an Brodgetreide so ziemlich beseitigt hat.

Anmerkung. a) Die Schwankungen der Getreidepreise in älterer Zeit werden durch folgende beispielsweise Angaben gut illustrirt. In Spanien kostete eine Fanega Getreide

	Maravedi
1448	50
1449	100
1505	500—600
1508	306
1509	85

in England kostete das Getreide

1238	14	Schill.	11	Den.
1246	148	„	9	„
1257	198	„	5	„
1302	39	„	8	„
1315	198	„	5	„
1316	317	„	5	„
1317	436	„	6	„

Es schwankten in England die Preise des Getreides im 13. Jahrh. um das 56fache, im 14. Jahrh. um das 40fache, im 15. Jahrh. um das 30fache, im 16. Jahrh. um das 8fache, im 17. Jahrh. um das $3^1/_2$fache, im 18. Jahrh. um das $4^1/_2$fache.

b) Theuerungspolitik der älteren Zeit. Aus den im Text angegebenen Gründen kann das, was in den älteren Lehrbüchern breit ausgesponnen zu werden pflegt — das Thema von der Theuerungspolitik — und auch noch in dem Roscher'schen Buch eingehende Darstellung findet, bei der Aufgabe, die die vorliegende Darstellung sich gesetzt hat, sehr summarisch abgehandelt werden. Richtig ist es, wenn Roscher sagt, dass immerdar das Getreide unstreitig die wichtigste Waare der ganzen Volkswirthschaft bleibt und jeder Ausfall an seinem gewohnten Absatz oder Angebot eine schwere wirthschaftliche Krankheit erzeugt; der Unterschied zwischen jetzt und früher liegt aber darin, dass locale Ausfälle im Kornangebot heutzutage sofort durch den Welthandelsverkehr ihre Deckung erfahren, somit die Gefahr für die Consumenten als beseitigt gelten kann. Mit dem im Text Gesagten hängt es denn auch zusammen, dass „bis vor Kurzem die Masse des im Völkerverkehr umlaufenden Getreides verhältnissmässig sehr gering war und erst die neueste Entwicklung der Eisenbahn- und Dampfcommunication dies erheblich zu ändern begonnen hat“ (Roscher). England führte in den Theuerungsjahren 1800 und 1801 wenig über $^1/_{12}$, 1847 schon über $^1/_4$, jetzt rund $^4/_5$ seines Bedarfs ein; in den Jahren 1816 bis 1827 exportirten Preussen, Mecklenburg, Dänemark, Hamburg und Bremen durchschnittlich nur etwas über einen dreitägigen Bedarf des britischen Reichs. — Je weniger ausgebildet der Kornhandel ist, mit wie geringeren Kapitalien er arbeitet, in je kleineren Händen er liegt, um so weniger wird das Kornbedürfniss der Bevölkerung jederzeit auf angemessene Befriedigung rechnen

können; und doch hat es überall lange gedauert, bis der Kornhandel Gegenstand grosser kaufmännischer Unternehmungsthätigkeit wurde, nicht nur, weil die Volksmeinung Kornhandel und Kornwucher identificirte und dem Kornhandelsgeschäft lange Zeit hindurch etwas wie Anrüchigkeit anhaftete, sondern auch wegen der Gefährlichkeit des Kornhandels in Folge der Unberechenbarkeit des Ausfalls der Ernten und der Schwierigkeit einer leidlich zutreffenden Preiscalculation, sowie im Hinblick auf die Kosten und Verluste bei langer Lagerung des Korns im Falle augenblicklicher Unverkäuflichkeit; endlich auch wegen der Unterbindung des speculativen Grosshandels durch Maassnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung. (Amtliche Verpönung des Kornhandels als Wucher: „Aufkäuferei"; noch 1709 unterschied man in Oesterreich den erlaubten Kornhandel, der sogleich nach dem Kauf wieder verkauft, und den verbotenen, der für eine Theuerung aufspart. Unbefangenere Ansichten über die volkswirthschaftliche Bedeutung des Kornhandels erst seit dem 18. Jahrhundert, so bei J. Möser, der in den Patriot. Phantasieen II, 3. 7 entschieden für die Freiheit des Kornhandels — Abweisung des vielverbreiteten Concessionirungssystems — eintrat.) Und doch wird, je unentwickelter der Kornhandel ist, um so sicherer jede Missernte in Frucht Theuerung, ja Hungersnoth im Gefolge haben. Noch 1771/72 soll die Hungersnoth in Kursachsen 150000, in Böhmen 180000 Menschen weggerafft haben; der Hungertyphus 1847/48 in den schlesischen Kreisen Pless und Rybnik über 10% der Bevölkerung; in Ostindien 1770 und selbst noch 1866 ein Drittel bis zur Hälfte der Bevölkerung; auch die weitverbreitete Hungersnoth im Jahre 1891 in Russland mit dem Fehlen eines organisirten Korngrosshandels, freilich noch mehr mit dem Mangel an ausreichenden Verkehrsverbindungen wie Wirkung und Ursache zusammenhängend. Die intervenirende Thätigkeit des Staats selber hat sich in der Regel als unzureichender Nothbehelf erwiesen; dies gilt ebenso von der Einrichtung von Staats- oder Gemeindekornmagazinen, die noch Friedrich der Grosse für eine unentbehrliche Wohlfahrtseinrichtung hielt (betreffs Russlands und Japans siehe oben S. 298), wie von dem vielfach angewendeten Mittel des Verbots der Kornausfuhr und des Verbots der Verarbeitung des Korns zu Zwecken der Luxusconsumtion (Branntwein-, Bier- und Stärkebereitung) oder von dem Versuch der Fernhaltung einer Theuerung durch das Mittel obrigkeitlicher Feststellung von Getreidetaxen. Letztmals in diesem Jahrhundert kamen solche Maassnahmen in den Nothjahren 1846 u. ff. in einzelnen deutschen Staaten zur Anwendung: Bayrisches Verbot der Kornausfuhr nach Oesterreich (1847), Aufsuchen und Zwangsverkauf der von den Eigenthümern zurückgehaltenen Vorräthe in Kursachsen, Beschränkungen des anderweiten Verbrauchs namentlich durch Verbot der Kornbrennereien in Preussen und Sachsen (Lexis). — In Frankreich hat sich, wie derselbe Schriftsteller hervorhebt, ein nicht unwichtiger Rest der alten Kornhandelsgesetzgebung bis zur Gegenwart in den Art. 419 und 420 des Code pénal erhalten, nach welchen mit Gefängniss von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und Geldstrafe von 1000—20000 Francs diejenigen bestraft werden, die auf den Preis des Getreides, Mehles und anderer Waaren durch Vereinigung oder Coalition der bedeutendsten Waarenbesitzer oder andere verbotene Manöver steigernd oder herabdrückend eingewirkt haben. — „Am sichersten vor Hungersnoth", sagt Roscher, „sind immer solche Länder, die sich zu regelmässigen Sitzen des Zwischenhandels mit Korn eingerichtet haben. Ueberhaupt je grösser die Sphäre des freien Verkehrs, desto sicherer die Assecuranz der Theile unter einander, desto ansehnlicher die Ersparung, Magazinirung, Arbeitstheilung, desto geringer das Risico des Kaufmanns, der nun auch mit einem geringeren Profit vorlieb nehmen kann . . . Uebernehmen der Staat selbst (an Stelle eines lebhaften, intelligenten und kapitalreichen Kornhändlers) oder auch die Grundeigenthümer neben ihren sonstigen Geschäften die gegenseitige Ernte-Assecuranz der Districte und Jahre, so thun sie es eben auch als Kornhändler, und zwar nach dem Princip der Arbeitstheilung, in der Regel weit unvollkommener und theurer, als Personen, die den Kornhandel zu ihrem Lebensberufe gemacht haben . . . Beschränkt man (gar) die Zahl der Kornhändler, so macht man das Geschäft immer monopolähnlicher. Je unfreier ein Marktplatz, desto mehr wird er von den Landleuten, die ihn wählen können, gemieden werden. Verbietet man, wie vielfach in älterer Zeit, das zu Markte geführte

Korn unverkauft wieder zurückzunehmen, so zwingt man die Verkäufer, jeden Markt lieber zu kärglich als zu reichlich zu befahren . . . Weit entfernt, den Kornhandel in theurer Zeit zu belästigen, sollte ihn der Staat gerade dann auf das sorgfältigste beschützen." Daher man denn nicht mit Unrecht einen gut organisirten Getreidehandel mit einem Sicherheitsventil verglichen oder ihn, wie der ältere Bülau, die „nützlichste Schutzwehr gegen Theuerung" genannt hat. (Vgl. betreffs der vorstehenden Notizen Roscher, Kornhandel und Theuerungspolitik, 1852, und dessen Betrachtungen in der Nationalökonomik des Ackerbaues, § 150 ff., woselbst auch sorgfältige Literaturnachweise; ferner Lexis' Aufsatz: Getreidehandel im Hdwb. d. St.-W.)

c) Ueber die Auswüchse des Getreidehandels in neuerer Zeit und den Antheil eines ausgearteten Getreidehandels an der Verschärfung der landwirthschaftlichen Krisis der Gegenwart siehe unter § 198 Ziffer 5; über die Bedeutung der Association des Kornangebots zur Bekämpfung solcher Auswüchse siehe oben § 187.

2. Marktpreisbildung des Getreides in neuerer Zeit. In Folge der Ausbildung des neuzeitlichen Verkehrsmittel- und Nachrichtenwesens streben die Getreidepreise von Land zu Land einer gewissen Gleichförmigkeit zu und auch die zeitlichen Unterschiede sind geringer geworden als ehedem, weil für die Versorgung der einzelnen Länder mit Getreide nicht mehr das zufällige territoriale Ernteergebniss, sondern das Ernteergebniss der ganzen Erde in Betracht kommt, letzteres aber jahrweise, in Folge der Ausgleichung der Witterungsverhältnisse, nur verhältnissmässig geringen Schwankungen unterliegt. Hierzu trägt auch der Umstand bei, dass in Folge der Erschliessung der unter den verschiedensten klimatischen Verhältnissen producirenden Getreideländer für den Weltverkehr ein Angebot neuer Ernten nahezu in jedem Monat eines Jahres erfolgt und daher im Gegensatz zu früher, wo das Kornangebot für die einzelnen Länder auf bestimmte Monate sich zusammendrängte, nunmehr eine ununterbrochene Zufuhr neuer Ernten nach den Orten des Bedarfs erfolgen kann. Oertliche Preisschwankungen kommen, weil „das Getreide doch ein Massengut bleibt und die Hemmnisse von Zeit, Raum und Materie zwar fortwährend beschränkt, aber niemals ganz beseitigt werden", allerdings immer noch vor, aber nicht mehr in dem Grade wie in früheren Zeiten, und jedenfalls ist heutzutage der Ausfall der Getreideernte eines einzelnen Staatsgebiets oder gar eines Staatsgebietstheils ohne sehr nennenswerthen Einfluss auf die Gestaltung der Preise in diesem Land. Die Preisbildung vollzieht sich daher nicht mehr sowohl national, als international, und bestimmend für die jeweilige Preislage einer einzelnen Getreideart ist das jeweilige Welternteergebniss und der Verzehrsbedarf der Haupteinfuhrländer, so dass als Centralmarkt z. B. für Weizen England

anzusehen ist und die englischen Weizenpreise für diejenigen des europäischen Continents ebenfalls maassgebend werden. — Die allgemeine Preisregel, dass die Höhe des Preises für eine Waare sich nach den Erzeugungskosten derjenigen Productionsstätten richtet, die unter den ungünstigsten Bedingungen produciren, deren Productionsergebniss aber zur Befriedigung des Bedarfs des Marktorts noch nothwendig ist, trifft zwar auch heute noch zu, nur mit dem Unterschied, dass seit der Erschliessung der grossen Kornkammern des europäischen Ostens und der transatlantischen Ländergebiete die dortigen Erzeugungskosten zuzüglich der Eisenbahn- und Seefrachten die Grundlage für die Bildung des Getreidepreises für die mittel- und westeuropäischen Staaten bilden, während die Höhe der Erzeugungskosten in den letzteren selber auf die Preisbildung einflusslos geworden ist. — Der Vorsprung aber, den die vorgenannten Ländergebiete vor den Kornproducenten in Mittel- und Westeuropa voraus haben, gründet sich auf das geringere Anlagekapital in Grund und Boden, und die verhältnissmässig niedrigen Bestellungskosten; in dem Hauptconcurrenzgebiet für Getreide, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, konnten bis vor Kurzem die im Besitz der Union befindlichen Ländereien von den Ansiedlern um einen Preis, der wenig mehr als die Eigenschaft einer Recognitionsgebühr hat, erworben werden, und ein grosser Theil der in Bestellung genommenen Weizen- und Maisfelder trug ohne Düngung viele Jahre hindurch reiche Ernten; die ebene, von Steinen und Wurzeln freie Beschaffenheit des Präriebodens ermöglichte daneben in grossartigstem Maassstabe die Anwendung arbeitsparender Maschinen (Dampfpflüge, Erntemaschinen etc.). Die Erzeugungskosten für Getreide waren desshalb um ein Vielfaches niedriger als in den alten Culturstaaten, wo in Folge der hohen Bodenpreise, der Nothwendigkeit regelmässiger Düngung, der Unmöglichkeit der umfangreichen Verwendung von billiger Maschinenarbeit wegen der meist vorherrschenden Streulage des Besitzes im Laufe gerade der letzten Jahrzehnte die Productionskosten eine ausgesprochene Tendenz zum Steigen aufweisen, so dass der Wettbewerb von aussen her doppelt schwer auf ihnen lasten musste. — Dieser Wettbewerb steht aber mit der Ausbildung des Eisenbahnnetzes und eines vervollkommneten Frachtenwesens zu Land und zu Wasser und mit der Möglichkeit der stufenweisen Herabsetzung der Eisenbahn- und Wasserfrachten für die Massenbeförderung von Getreide wie Wirkung

und Ursache in innigstem Zusammenhang und die Verfrachtungsmöglichkeit des Getreides auf weiteste Entfernungen hin hat hinwiederum der rapiden Besiedelung der ungeheuren Territorien Nordamerikas und deren Einbeziehung in die Getreideproduction, desgleichen der wachsenden Zunahme des Weizenbaues für Zwecke des Exports in Britisch-Ostindien, in Australien, in einzelnen südamerikanischen Staaten mächtigen Vorschub geleistet; so dass man wohl sagen darf, es sei die technische Verwerthung der Dampfkraft in diesem Jahrhundert für die Zwecke der Güterbeförderung in erster Linie gewesen, die eine Revolutionirung der Getreidepreise und damit eine tiefgreifende Umgestaltung der Absatzverhältnisse in den Kornländern der alten Culturstaaten im Gefolge gehabt hat, wie sie in dieser Ausdehnung nach Raum und Zeit die Wirthschaftsgeschichte kaum je aufzuweisen gehabt hat, vielleicht jene Epoche ausgenommen, in der, wie Schmoller gelegentlich meint, die afrikanisch-sicilische Korn-Concurrenz den italienischen Bauernstand vernichtete. Mehr als in irgend einem früheren Zeitpunkt der europäischen Volkswirthschaft hat desshalb die landwirthschaftliche Production in der Gegenwart den Charakter eines risicoreichen Gewerbes angenommen und mehr als früher ist der Erfolg der Productionsthätigkeit schon desshalb unberechenbar geworden, weil auf die Preisbildung des Getreides auf dem Weltmarkt die Eisenbahn- und Seefrachten einen beherrschenden Einfluss gewonnen haben, die Tarifpolitik der in- und ausländischen Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltungen aber der Einwirkung der landwirthschaftlichen Kreise ziemlich entzogen ist und weil jede Aenderung in dieser Tarifpolitik im Sinn weiterer Ermässigung der Frachten sofort neue fernliegende Productionsgebiete dem Weltverkehr zugänglich macht und den Druck der bereits vorhandenen Concurrenz verstärkt.

3. Die vorstehend geschilderte Preisbewegung hat sich übrigens nicht auf Getreide beschränkt, sondern es sind in wachsendem Maasse in diese abwärts gehende Bewegung auch andere Erzeugnisse des Ackerbaues, insbesondere einzelne Handelspflanzen, wie Hopfen und Tabak, dann aber auch Producte der Viehhaltung und Viehzucht: Molkereierzeugnisse, Schlachtthiere, von letzteren namentlich Rinder und Schweine, einbezogen worden, und es hat diese gleichzeitige Depression verschiedenster Gegenstände des landwirthschaftlichen Absatzes länderweise besonders verschärfend gewirkt, wie wiederum namentlich in dem britischen

Inselreich, das, wie betreffs des Getreides, so auch betreffs der Einfuhr von lebenden Thieren und Fleisch dem Anprall des transatlantischen Wettbewerbs am frühesten sich preisgegeben sah.

§ 193. Die Agrarkrisis der Gegenwart im Lichte der Statistik.

Tragweite und Einfluss der in dem vorhergegangenen Paragraphen erwähnten Vorgänge auf die Landwirthschaft der europäischen Staaten erhellt am besten aus einigen Zahlenangaben über die Entwicklung der Production und des Welthandels in Getreide und die Entwicklung der Getreidepreise in den letzten Jahrzehnten, desgleichen über die Verfrachtungsmöglichkeit von Getreide und anderen landw. Erzeugnissen, insbesondere auch Thieren auf weitere Entfernungen. Die nachstehenden Angaben sind theils den Aufsätzen von J. Conrad, v. Juraschek und Wirminghaus über Getreidehandel, Getreidepreise und Getreideproduction im Handwörterb. d. Staatsw., theils dem Eingangs citirten Werk von Sering, theils unmittelbar amtlichen Veröffentlichungen entnommen.

I. Anbau-, Einfuhr- und Ausfuhrverhältnisse von Getreide. Die nachstehende Tabelle bringt zunächst eine Aufführung der einzelnen Staaten nach ihrer Eigenschaft und Bedeutung als Getreide-Import- und Getreide-Exportländer nach dem Stand vom Jahr 1888. Ein- und Ausfuhrwerthe in Getreide und Mehl in den wichtigsten europäischen und aussereuropäischen Staaten im Jahr 1888 (in Millionen M.):

a) einführende Staaten:	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
Deutschland	211,8	34,8	177,0
Grossbritannien	1047,2	14,8	1032,4
Niederlande	322,7	173,6	149,1
Frankreich	299,8	11,7	288,1
Belgien	237,6	73,8	163,8
Italien	128,4	10,2	118,2
Schweiz	82,5	1,5	81,0
Spanien	55,0	8,2	46,8
Portugal	23,2	0,8	22,4
Scandinavische Staaten	98,2	38,1	60,1
Summa	2506,4	367,5	2138,9

b) ausführende Staaten:	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
Russland	1,9	796,4	794,5
Nordamerika	33,7	520,3	486,6
Canada	30,7	71,5	40,8
Brit. Ostindien	2,5	310,1	307,6
Oesterreich-Ungarn	10,7	269,1	258.4
Rumänien	0,8	166,4	165,6
Australien	42,1	85,0	42,9
Argentinien	0,3	58,4	58,1
Bulgarien	0,1	38,1	38,0
Aegypten	6,0	22,4	16,4
Summa	128,8	2337,7	2208,9

In Bezug auf die Anbau-, sowie die Ein- und Ausfuhrverhältnisse im Einzelnen geben die folgenden Tabellen näheren Aufschluss:

1. Getreideeinführende Staaten. Deutschland. Noch in den 40er und 50er Jahren führte Deutschland 4—5 Mill. Centner Weizen, noch in den 40er Jahren 9 Millionen Centner Roggen aus; aber für Roggen war schon in dem 5. Jahrzehnt ein Zuschuss von 1,15 Mill., im 6. Jahrzehnt ein solcher von 1,7 Mill., im Anfang des 7. Jahrzehnts ein solcher von 5 Millionen, 1875—79 ein solcher von nahezu 9,5 Mill. Meter-Centner erforderlich und hat im Jahr 1889 den Betrag von 10,6 Mill. Meter-Centner erreicht. Bei Weizen begann von Mitte der siebziger Jahre an der Import den Export zu überwiegen und die Mehreinfuhr schwankte seit den 80er Jahren zwischen 2 und 6 Mill. Meter-Centner. Ebenso ist die Mehreinfuhr an Gerste, Mais etc. seit den siebziger Jahren eine steigende, wie folgende Tabelle zeigt. Es wurden nach Deutschland eingeführt in Millionen Meter-Centner in runden Zahlen:

	Roggen		Weizen		Gerste		Mais u. Dari		Hafer	
	Mill. Met.-Ctr.	Werth Mill. M.	Mill. Met.-Ctr.	Werth Mill. M.	Mill. Met.-Ctr.	Werth Mill. M.	Mill. Met.-Ctr.	Werth Mill. M.	Mill. Met.-Ctr.	Werth Mill. M.
1883	7,7	101,0	6,4	118,4	3,2	52,2	1,8	21,7	2,6	31,2
1884	9,6	113,5	7,5	113,9	4,4	63,4	1,9	21,9	3,7	43,2
1885	7,7	84,7	5,7	77,2	4,4	56,0	1,9	19,9	2,2	24,2
1886	5,6	54,8	2,7	39,9	3,5	45,7	1,7	16,3	0,8	7,8
1887	6,4	54,3	5,4	77,7	5,1	58,9	1,6	14,7	1,7	13,6
1888	6,5	58,7	3,4	48,9	4,4	50,0	0,9	10,4	1,8	16,0
1889	10,6	113,4	5,2	75,3	6,5	91,5	3,1	30,7	2,6	30,5
1890	8,8	98,1	6,7	104,1	7,4	98,0	5,6	54,4	1,9	21,8
1891	8,4	137,2	9,1	163,4	7,3	103,9	4,1	51,5	1,2	13,9
1892	5,5	88,9	12,1	199,2	5,8	72,9	7,2	75,0	0,9	9,9

Im Jahre 1892 stellte sich der Werth der Einfuhr nach Deutschland an Getreide und Mehl auf rund 470,0 Millionen Mark; die Einfuhr an Vieh und anderen lebenden Thieren repräsentirte einen Werth von 240 Mill. M., der eine Ausfuhr im Werth von 17,4 Mill. M. gegenüberstand.

Dieser Umschwung in den Handelsverhältnissen hängt theilweise zwar mit der wachsenden Ausdehnung des Getreidebaus in den osteuropäischen und transatlantischen Staaten zusammen, ist aber im Wesentlichen auf die Thatsache zurückzuführen, dass seit den letzten 20 Jahren die Getreideproduction in Deutschland der rasch anwachsenden Bevölkerung gegenüber, bei einem mittleren Nahrungsbedarf von 180 kg auf den Kopf, sich als thatsächlich unzulänglich erwiesen hat, da die Getreideanbaufläche und die mittlere Getreideproductionsziffern nennenswerthe Aenderungen in dieser Zeit nicht erfuhren. Immerhin ist bemerkenswerth und als erfreulich zu erachten, dass der grösste Theil des Consumbedarfs (etwa $^{9}/_{10}$ an Brotgetreide) noch immer im Inland erzeugt wird. — Für 1890 betragen die Anbauflächen und die durchschnittlichen Ernteergebnisse in Deutschland:

	Erntefläche ha	Erntemengen in 1000 Tonnen	Erntemengen vom ha in Meter-Centnern
Weizen . . .	1 960 276	2831	14,4
Roggen . . .	5 820 222	5867	10,1
Gerste . . .	1 664 188	2283	13,7
Hafer	3 904 020	4913	12,6
Spelz u. Emmer	366 845	492	13,4
Einkorn . . .	4815	5	10,6
Buchweizen . .	194 576	109	5,6

Aehnlich wie in Deutschland haben sich seit den siebziger Jahren die Verhältnisse auch in Frankreich, Italien und den anderen west- und mitteleuropäischen Staatswesen entwickelt, d. h. sie sind in wachsendem Umfang Getreide-Importländer geworden, Frankreich seit Anfang der siebziger, Italien seit Mitte der achtziger Jahre.

Frankreich:

Anbaufläche in Getreidefrüchten 1882:

	ha	Durchschnittsertrag vom ha in hl für 1879/88
Weizen und Spelz	7191000	15,04
Roggen	1744000	13,95
Gerste	976000	18,21
Mengkorn . . .	345000	17,73
Hafer	3611000	23,36
Mais	548000	16,67
Buchweizen . . .	645000	15,42

Der Verbrauch an Brodfrucht (meist Weizen) für den Kopf der Bevölkerung wird neuerdings auf 275—300 kg auf den Kopf der Bevölkerung veranschlagt.

Italien:

	Anbaufläche in 1000 ha 1879/83	Ernteergebnisse in 1000 hl 1889
Weizen . . .	4438	38464
Roggen . . .	160	1449
Gerste	338	2955
Hafer	437	6111
Mais	1893	28918
Reis	201	8428

Grossbritannien ist bei stetiger Abnahme des Getreidebaus weitaus am abhängigsten von den ausländischen Productionsgebieten geworden. Während in den 40 Jahren die Einfuhren an Getreide und Mehl nur 20½ Millionen Centner betrugen, bezifferten sie sich 1888 auf 144 Mill. Centner und sind seitdem in ständiger Steigerung begriffen. — Es betrugen die Anbauflächen in 1000 acres (1 acre = 40,5 a) für

	Weizen	Gerste	Hafer	Roggen
1866/70	3801	2458	4453	66
1871/75	3737	2598	4233	67
1876/80	3190	2752	4170	57
1881/85	2829	2478	4296	59
1889	2544	2316	4140	85

Als mittlere Erträge werden für 1889 vom acre in Bushels = 36,3 Liter angegeben: für Weizen 29,80 Bushels = rund 16,00 Metercentner; für Gerste 31,78 Bushels = rund 17,00 Metercentner; für Hafer 39,27 Bushels = rund 21,00 Metercentner.

Für die Haupteinfuhrländer in Europa — Grossbritannien, Deutschland und Frankreich — wird das wachsende Einfuhrbedürfniss von Getreide durch folgende Tabelle veranschaulicht:

Getreide-Einfuhr nach

	Grossbritannien in Weizen in Mill. Centner à 50,8 kg	Deutschland in Weizen in Millionen Metercentner	Deutschland in Roggen in Millionen Metercentner	Frankreich in Weizen in Millionen Metercentner
1861	29,9	3,5	1,3	9,1
1870	30,9	3,0	4,3	3,7
1875	51,8	4,9	—	3,4
1885	61,4	5,7	7,7	6,4
1890	60,4	6,7	8,7	11,0

In Deutschland steigerte sich der Import von Weizen im Jahr 1891 auf 9,0, im Jahr 1892 auf 12,9 Mill.; wogegen der Import von Roggen im Jahr 1891 auf 8,4, im Jahr 1892 auf 5,4 Millionen Meter-Centner (Missernte in Russland!) herabsank.

In Grossbritannien neben der Einfuhr von Weizen zugleich starke Einfuhr von Mais und Mehl (1888: 12 bezw. 16,9 Mill. engl. Centner à 50,8 kg).

2. Getreideausführende Staaten. Folgende Tabelle zeigt zunächst, wie in wachsendem Maasse Deutschland und Frankreich aus der Reihe der exportirenden Staaten zurückgedrängt worden sind:

Weizenausfuhr
in Millionen Metercentner.

	Deutschland	Frankreich
1831—40	1,8	0,3
1861—70	5,2	1,9
1875	5,7	1,8
1880	1,7	0,089
1885	0,141	0,074
1889	0,008	0,011

Die Weizenausfuhr ist also in der Gegenwart auf ein Minimum heruntergesunken. Aehnlich sank die Roggenausfuhr aus Deutschland von 1,3 Mill. Metercentner im Jahr 1861 auf 266000 im Jahr 1880, auf rund 600000 im Jahr 1889, auf rund 100000 Metercentner im Jahr 1890.

Als getreideausführende Länder haben sich in Europa in der Gegenwart nur Russland, Oesterreich-Ungarn und die Balkanstaaten behauptet; unter den aussereuropäischen Staaten steht Nordamerika obenan, dem in absteigender Linie Ostindien, Australien, Südamerika etc. folgen. Die Anbau- bezw. Ernteflächen in Getreide haben betragen:

Russland:

	Erntefläche in 1000 ha	Durchschnittserträgnisse 1883/87 pro ha in hl
Weizen	11686	6,7
Spelz	375	10,0
Roggen	26143	9,0
Gerste	5043	9,4
Hafer	14116	13,2
Mais	602	10,4
Buchweizen . .	4003	5,9
Hirse	2662	6,3

Die Zunahme der russischen Getreideproduction erhellt aus der Steigerung des Exports, der betragen hat in 1000 hl:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1851/61	6671	2137	462	722
1881/85	25986	14001	7998	17905
1889	37760	18996	16360	24260

Eine weitere Steigerung der russischen Getreideproduction ist in Folge der wachsenden Besiedelung und Eisenbahnerschliessung Sibiriens anzunehmen, das ebenfalls seine „schwarze Erde“ als Fortsetzung des Gebiets der schwarzen Erde Südrusslands besitzt.

Oesterreich-Ungarn:

	Erntefläche in 1000 ha 1889	Ernteerträgnisse 1876/85 pro ha in hl in Oesterreich	Ernteerträgnisse 1876/85 pro ha in hl in Ungarn
Weizen	4184	14,27	12,44
Roggen und Spelz .	3177	13,48	11,67
Gerste	2208	15,60	15,30
Hafer	2993	18,49	17,26
Mais	2642	17,36	16,28

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika weisen eine in der Geschichte der Landwirthschaft beispiellose Erweiterung der Getreideproduction in dem Zeitraum weniger Jahrzehnte auf. Die in die landw. Production überhaupt einbezogenen (beurbarten) Flächen umfassten 1850 113 Millionen, 1880 schon 284 Mill. acres. Betreffs der Brodfrüchte betrug der Anbau in 1000 acres

	für Weizen	für Mais
1849	8000	?
1859	14500	?
1869	20000	?
1875	26381	44841
1880	37286	62317
1889	38123	78326

Für den Export von Getreide kommt zur Zeit weniger die Pacificküste, wie das grosse Gebiet östlich vom Felsengebirge in Betracht, das sich vom Staate Ohio im Osten bis zur Steppengrenze im Westen und vom Staat Missouri im Süden bis zur kanadischen Grenze im Norden ausdehnt und aus dem etwa $^4/_5$ aller Weizenexporte der Union stammen. In den nordwestlichen Theilen dieser Gebiete — Präriengebiet — finden sich auch jene unter dem Namen Bonanza-Farms bekannten, bis zu 80000 acres umfassenden Riesenbetriebe, innerhalb deren unabsehbare Flächen von jungfräulichem, üppig fruchtbarem, baum- und steinfreiem Lande mit Hilfe grosser Kapitalien und unter Anwendung der vollkommensten Maschinen bearbeitet werden und wo ein wegen seines Kleberreichthums besonders hochgeschätzter Weizen erzeugt wird (Sering).

Britisch-Ostindien. Die Anbaufläche für Weizen wird für die neueste Zeit zu rund 27 Mill. Acres angenommen. Die Zunahme der Weizen- und der Reisproduction erhellt aus den Ausfuhrziffern: 1876/88 wurden 4,5 Mill. englische Centner Weizen und 21,4 Mill. Centner Reis; 1888/89 dagegen 17,6 Mill. Centner Weizen und 22,7 Mill. Centner Reis exportirt (1 engl. Centner = 50,8 kg).

3. Der Welthandel in Getreide. Während im vorigen Jahrhundert Turgot den internationalen Getreidehandel der Erde auf ungefähr 10—11 Mill. hl veranschlagte, wurde er 1887 auf 570 Mill. hl (Getreide und Mehl) geschätzt — vergl. die statistischen Angaben in Bd. I, § 15, S. 73 ff; der Handelswerth der im Weltverkehr umlaufenden Getreide- und Mehlmengen ist für 1888 zu 5534 Mill. Mark (2713 Mill. in der Einfuhr, 2821 Mill. in der Ausfuhr) angenommen. — Der Antheil, den die einzelnen Getreidearten am Welthandel mit Getreide und Mehl (Aus- und Einfuhr) haben, wird durch folgende Uebersicht veranschaulicht:

	Umsatz in Mill. hl 1887:	In Procenten der Gesammtmenge:
Weizen und Spelz . .	188,08	40,32
Roggen	48,84	9,90
Gerste und Malz . . .	66,42	11,73
Hafer	74,42	9,43
Mais	67,42	13,98
Andere Getreidearten .	59,64	4,82
Mehl	64,30	9,82
	569,12	100,00

a) Der Welthandel in Weizen überwiegt demnach alle anderen Getreidearten sehr erheblich und übertrifft den Umsatz in Roggen um das Vierfache. Die folgende Tabelle giebt ein Bild der wachsenden Entwicklung des internationalen Verkehrs in Weizen:

Uebersicht der Jahresausfuhr in Weizen aus den Hauptexportstaaten. (In Millionen.)

	Nordamerika Bushel à 35,2 Liter	Russland Tschetwert à 2,097 hl	Britisch-Indien Engl. Centner à 50,8 kg	Oesterreich-Ungarn in Metercentner
1831—1840	0,246	—	—	0,2
1851—1860	5,5	7,3	—	0,4
1861—1870	22,0	13,3	—	2,9
1875	55,0	9,5	2,4	1,0
1880	150,5	6,1	7,4	2,0
1881	75,2	8,2	19,8	2,0
1882	106,3	12,8	14,1	4,3
1883	70,3	14,0	20,9	2,8
1884	84,6	11,3	15,8	1,1
1885	57,7	15,4	21,0	1,5
1886	101,9	8,6	21,2	2,0
1887	65,7	13,0	13,5	2,3
1888	46,4	21,1	17,6	4,1
1889	54,3	19,0	13,8	2,5

Die Ausfuhr aus den Balkanstaaten hat in der zweiten Häfte der achtziger Jahre zwischen 3,8 und 6,5 Mill. Metercentner, die Ausfuhr aus den südamerikanischen Staaten zwischen 1,8 und 2,8 Mill. Metercentner, die Ausfuhr aus Australien zwischen 2,5 und 13,7 Mill. engl. Bushel betragen. Die Gesammtausfuhr an Weizen aus den erwähnten exportirenden Ländern (einschliesslich Algier, Aegypten) stellte sich 1888 auf 79,8 Mill. Metercentner. — Haupteinfuhrland für Weizen ist Grossbritannien, in zweiter Linie Frankreich, dann Deutschland (siehe unten). — Der Antheil Nordamerikas an der Deckung des europäischen Weizenbedarfs ist übrigens seit Anfang der achtziger Jahre in ständiger Abnahme begriffen, was, wie die untenstehende, dem Sering'schen Reisewerk entnommene Tabelle erkennen lässt, meist durch die wachsende Concurrenz Russlands, theilweise wohl auch durch die reichlichere Production (bessere Ernten) der grossen europäischen Importländer veranlasst ist (siehe Sering, a. a. O., S. 536).

	Bevölkerung in Europa ausser Russland	Weizenernten daselbst	An der Deckung des Bedarfs in Europa nehmen Theil in Procenten				
	1000 Köpfe	Bushels p. 100 Köpfe der ausser-russischen europäischen Bevölkerung	Europa ausser Russland	Russland	die Vereinigten Staaten	Ostindien	Australien und Argentinien
1881	246 050	363	73,6	4,6	17,4	3,4	1,0
1882	247 880	437	80,4	6,4	10,2	2,2	0,8
1883	249 730	374	74,6	7,5	13,4	3,5	1,0
1884	251 590	398	79,2	6,0	9,9	2,6	2,3

Nach Procenten entfielen von der Gesammtausfuhr der Vereinigten Staaten nach:

	Grossbritannien und Irland	dem europäischen Continent	Anderen Erdtheilen
1868/69	68,6	1,4	30,0
1881/85	67,5	24,0	8,5

und betreffs der einzelnen continentalen Staaten gestaltet sich das Procentverhältniss wie folgt:

	1880	1885
Grossbritannien und Irland .	52,9	65,7
Britisch-Nordamerika . . .	5,1	4,5
Summa:	58,0	70,2
Frankreich	24,9	6,4
Belgien und Holland . . .	9,5	8,7
Deutschland	0,7	0,6
Uebriges Europa	2,4	3,7
Summa:	36,8	19,4
Andere Welttheile	5,2	10,4
Summa:	100,0	100,0

Der amerikanische Getreidehandel ist sonach mehr und mehr zu Gunsten von Russland von dem europäischen Continent ab- und nach den für Amerika günstiger gelegenen britischen Märkten hingedrängt worden (Sering, a. a. O., S. 537 ff.).

b) Ausfuhrhandel in Roggen. Für Roggenausfuhr kommen wesentlich nur Russland und Oesterreich-Ungarn in Betracht.

Ausfuhr von Roggen (in Millionen):

	Russland	Oesterr.-Ungarn
	in Tschetwert à 2,09 hl	in Metercentnern
1861	2,1	0,175
1870	3,0	0,812
1875	5,7	0,804
1880	5,9	0,642
1885	8,3	0,73
1890	8,5	0,31

Die Gesammtausfuhr in Roggen betrug 1888 aus den vorgenannten Staaten, sowie aus den Balkanstaaten rund 20 Mill. Metercentner. Haupteinfuhrländer für Roggen sind Deutschland (1888: 6,5 Mill. Metercentner), die Scandinavischen Staaten, sowie die Niederlande und Belgien.

c) Ausfuhr in Gerste, Hafer, Mais. Von den anderen Getreidearten und bezw. Brodfrüchten spielen noch als Gegenstände des Weltverkehrs Gerste, Hafer und Mais eine erhebliche Rolle, während der Handel in den sog. kleineren Getreidearten (Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte etc.) nur etwa 5 % des Gesammtumsatzes von Getreide und Mehl beträgt. Es haben exportirt im Jahre 1888 in Millionen Metercentnern:

	Gerste	Hafer	Mais
Vereinigte Staaten von Nordamerika	0,314	0,091	17,6
Russland	12,9	14,3	2,7
Oesterreich-Ungarn	5,4	0,350	—
Balkanstaaten	2,6	0,435	4,4
Algier	0,418	0,357	—
Australien	0,041	0,650	—

d) Ausfuhr in Mehl. Ganz erhebliche Ausdehnung hat auch der Verkehr in Mehl gewonnen und hat hier Nordamerika weit alle anderen exportirenden Staaten überflügelt; 1868/69 betrug die Mehlausfuhr 2,4; 1888/89 schon 9,3; 1889/90 12,2 Mill. Barrels; Oesterreich-Ungarn exportirte 1880 1,3; 1885 1,5; 1890 1,3 Mill. Metercentner; Russland in denselben Jahren 536000; 1028000; 527000 hl. — Haupteinfuhrland für Mehl ist Grossbritannien.

II. Statistische Angaben über Getreidepreise. a) Der Preissturz der wichtigsten Getreidearten, wie er sich gegenüber den vorausgegangenen

Perioden seit Mitte der siebziger Jahre vollzogen hat, wird aus folgender Tabelle gut ersichtlich (nach J. Conrad):

Preise verschiedener Getreidearten zwischen 1816 und 1890 für die Tonne à 1000 kg in M.

	Weizenpreise in England	Weizenpreise in Preussen	Roggenpreise in Preussen
1816—1820	364,0	206,2	151,8
1821—1830	266,0	121,4	126,8
1831—1840	254,0	138,4	100,6
1841—1850	240,0	167,8	123,0
1851—1860	250,0	211,4	165,4
1861—1870	248,0	204,6	154,6
1871—1875	246,4	235,2	179,2
1876—1880	206,8	211,2	166,4
1881—1885	180,4	189,0	160,0
1886	137,2	134,0	134,0
1887	147,6	164,0	125,0
1888	144,6	168,0	129,0
1889	137,0	192,0	154,0
1890	147,8	189,7	167,0

b) Die erheblichen Unterschiede in den Preisen zwischen England und Preussen bis zur Mitte des Jahrhunderts sind durch die damalige englische Kornschutzzollpolitik, das Vorauseilen der preussischen Preise seit den achtziger Jahren auf die veränderte Zollpolitik in Deutschland (Einführung von Getreidezöllen bei zollfreier Einfuhr des Getreides in England) zurückzuführen. Im Uebrigen lässt die Tabelle gut ersehen, wie in England die Getreidepreise seit den zwanziger Jahren in constanter Abnahme, in Preussen (Deutschland) bis 1875 ebenso in constanter Zunahme begriffen und wie erst seit Mitte der siebziger Jahre auch auf dem Continent der Rückgang einzusetzen beginnt, indessen entfernt nicht in dem starken Verhältniss wie in England, was wesentlich der veränderten deutschen Zollpolitik seit 1879 zuzuschreiben ist. Man erkennt dies leicht aus der nachstehenden Tabelle, in der die Weizenpreise berechnet sind im Verhältniss zu den = 100 angenommenen Preisen der Periode 1851/1870:

	1851/70	1871/75	1876/80	1881/85	1886/89
Preussen	100	113,8	102,2	91,5	81,4
England	100	103,9	89,9	75,6	57,3

Neben der Zollpolitik muss selbstredend auch die Verschiedenheit der Entfernung der einzelnen Marktgebiete von den grossen Productionsstätten — ungeachtet der ausgleichenden Wirkung der neuzeitlichen Verkehrsmittel — Preisunterschiede zwischen den einzelnen Staatsgebieten, ja Staatsgebietstheilen zur Folge haben, wie folgende Tabelle erkennen lässt:

Verschiedenheit der Getreidepreise von Land zu Land.

Es haben (nach Conrad) die Getreidepreise betragen in der Zeit von 1880/89 für 1000 kg in M. für

	Weizen	Roggen
in England	169,2	—
Frankreich	197,7	—
Italien	196,6	—
Dänemark	189,4	147,3
Preussen	190,5	154,3
Bayern	208,3	165,5
Württemberg	200,9	168,8
Baden	207,2	163,6

c) Verhältniss der Weizen- und Roggenpreise zu einander. Weizen als die werthvollere Brodfrucht gegenüber Roggen steht durchschnittlich höher im Preise, neuerdings etwa wie 125 : 100; und da der Weizen und Roggen sich gegenseitig vertreten lassen, also bei sehr hohem Weizenpreis mehr Roggen, bei hohem Roggenpreis mehr Weizen verbraucht werden wird, so besteht eine Tendenz nach Aufrechterhaltung einer gewissen Constanz in dem gegenseitigen Preisverhältniss zwischen den beiden Früchten, welche Tendenz freilich bei einer augenblicklichen Erschwerung im Bezug der einen oder anderen Frucht (z. B. bei Roggenausfuhrverboten in Russland) nicht immer zur Geltung kommen kann. Auch mit Gewohnheiten der Bevölkerung ist zu rechnen, so dass z. B. auch bei steigenden Roggenpreisen doch eine Verminderung des Consums von Roggen zu Gunsten von Weizen mitunter nicht eintritt, weil man in weiten Kreisen der Bevölkerung auf das Roggenbrod zu Gunsten des Weizenmehlbrodes nicht verzichten will. Hieraus erklärt sich z. B., dass im Jahre 1881, bei dem schlechten Ausfall der Roggenernte in Russland, Roggen zeitweise einen Preisstand erreichte, der demjenigen des Weizens ziemlich nahe kam.

III. Factoren für die Preisbildung des nordamerikanischen Getreides.

a) Der Hauptvorsprung, den der nordamerikanische Farmer vor dem europäischen voraus hat, liegt in dem geringen Anlagekapital für Grund und Boden in dem grössten Theile der Ansiedelungsbezirke. Die öffentlichen Länder, deren Hauptmasse westlich vom Mississippi liegen, kosten entweder überhaupt nichts (nach dem Heimstätte- bezw. Holzculturgesetz) oder nicht mehr als $1^1/_4$ bis $2^1/_2$ Dollar pro Acre = 12,94 bis 25,88 Mark pro Hectar; die Eisenbahncompagnien verkaufen in derselben Gegend ihr Land für 5 Dollar pro Acre = 51,77 Mark pro Hectar. Der Durchschnittspreis für private Grundstücke in den Colonialdistricten der Prairiegebiete beträgt etwa 50—120 Mark pro Hectar. Erst in dem Maasse, als man sich der Ostküste nähert, werden auch die Preise höher: in Ohio durchschnittlich 492 Mark pro Hectar, in New-York 605, in den südlichen Neuenglandstaaten und New-Yersey 880 Mark pro Hectar. — Dagegen ergiebt ein Vergleich der deutschen mit den amerikanischen Lohnsätzen, dass die höchsten Löhne, die in Deutschland gezahlt werden, etwa gleich hoch sind, wie die niedrigsten in Amerika vorkommenden. — Auch der Zinsfuss ist (nach Sering) in Nordamerika viel höher als in Europa, in der Regel zwischen 8 und 15% sich bewegend. — Ebenso dürfte in Bezug auf die Steuerlast der nordamerikanische Farmer im Allgemeinen günstiger wie sein Fachgenosse in Europa nicht gestellt sein; wenn Wilckens anführt, dass die directen Steuern auf den Farmer der Vereinigten Staaten und in Canada durchschnittlich nur 25 — 30 Cents vom Acre = 2,57—3,09 Mark vom Hectar betragen, so wird hierbei augenscheinlich nicht genügend beachtet, dass durch die hohen indirecten Steuern in der Union und sodann durch die ebenfalls staatenweise hohen Communalabgaben dieses günstige steuerliche Bild eine sehr wesentliche Abschwächung erfährt. Nach Sering wird im Gegentheil in einer Anzahl Theile der Union nicht weniger wie in Europa über übermässigen Steuerdruck geklagt; z. B. sollen in Ohio und Illinois die Staatssteuern 2—5% des allerdings meist niedrig eingeschätzten Vermögens betragen, wozu dann noch die Belastung durch indirecte Steuern und Zölle, durch Abgaben für Strassen-, Kirchen- und communale Zwecke kommt. Auf einer mässig grossen Farm dieser Gegend stellten sich die Steuern auf circa 8,80 Pfennige per preuss. Morgen (Sering, a. a. O., S. 249, 484 etc.). Schäffle veranschlagt auf Grund des 10. Census der Vereinigten Staaten die directe Besteuerung allein auf 26 Mark pro Kopf.

b) Einfluss der Transportkosten insbesondere. Die Revolutionirung der Welthandelspreise steht, wie wiederholt angedeutet, mit der ausserordentlichen Entwicklung des Eisenbahnwesens wie Wirkung und Ursache im engsten Zusammenhang. Es beträgt die Bahnlänge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen Ende 1891

	km	auf je 100 000 Einwohner	Anlagekapital in Milliarden Mark
in Europa	227 995	6,4	62,0
in den Vereinigten Staaten von Nordamerika . . .	274 497	43,6	44,6
in Britisch-Indien . . .	27 808	0,9	4,4

Die Länge der auf der ganzen Erde befindlichen Bahnen betrug Ende 1891 635023 Kilometer, das Gesammtanlagekapital 135 Milliarden M. oder rund 210000 M. für 1 Kilometer. — Die Zunahme des Eisenbahnbaues speciell in Nordamerika geht aus folgenden Ziffern hervor: Länge der Eisenbahnen im Jahre 1840: 4509 Kilometer, 1860: 49016 Kilometer, 1885: 201881 Kilometer, 1891: 274497 Kilometer. — Wie sehr in Nordamerika die Frachtsätze auf Kanälen und Eisenbahnen durch die concurrirenden Canal- und Eisenbahngesellschaften in den letzten 25 Jahren herabgesetzt worden sind und wie sehr diese Herabsetzung dem Export des amerikanischen Getreides zu Gute kommen musste, ist aus den Sering'schen Angaben (a. a. O., S. 512) zu entnehmen, dass betragen haben: die durchschnittliche Fracht für die Tonne und englische Meile auf Eisenbahnen im Jahre 1868 2,453 Cents, dagegen 1883 nur noch 1,055 Cents; auf Kanälen und Eisenbahnen im Durchschnitt 1868: 2,295 Cents, 1880 nur noch 0,991 Cents; d. h. es sind die Wasserfrachten von 2,48 Pfennigen auf 1,39 Pfennige, die Eisenbahnfrachten von 6,97 Pfennigen auf 2,99 Pfennige vom Tonnenkilometer zurückgegangen. — Nach Wilckens (a. a. O., S. 273) kostet gegenwärtig (1892) die Eisenbahnfracht für 100 Pfd. Weizen in ganzen Wagenladungen von Chicago nach New-York 15,75 Cents, die Fracht über die Seeen und auf dem Eriekanal von Chicago nach New-York 6 Cents der Bushel, die ganze Fracht von Chicago nach Liverpool auf dem Wasserwege 11,34 Cents der Bushel d. i. 1,34 Mark für den Hectoliter. — Für 1884 wurde die Schiffsfracht Odessa-Mannheim, einschliesslich der Umladungsspesen an letzterem Platz für den Centner auf rund 1 Mark, die Schiffsfracht New-York-Mannheim auf 1,28 Mark berechnet.

Ueber die Verbilligung der Wasserfrachten im Laufe der achtziger Jahre, die so wesentlich zur Verschärfung des Concurrenzkampfes beigetragen hat, ist s. Z. von dem Director der Bank von England, H. H. Gibbs, eine Zusammenstellung gefertigt worden, der zu entnehmen ist: Es betrugen die Frachten a) von der Ostküste Amerikas (New-York oder Philadelphia) nach London per 20 Centner 1881 = 22—28 Mark; 1882 = 22—27 Mark; 1883 = 16 bis 24,5 Mark; 1884 = 12—15 Mark; b) von Indien (Calcutta, Kurrachee oder Bombay) nach England per 20 Centner:

1872	Calcutta	85—95 Mark
	Bombay	60—65 „
1874	Bombay	50—57 „
	Kurrachee	60—62 „
1880	Bombay	25—42 „
	Kurrachee	35—40 „
1885	Bombay	17—30 „
	Kurrachee	20—31 „

IV. Die wachsende Gefährlichkeit Nordamerikas auf dem Gebiet der Fleischerzeugung erhellt aus dem riesenhaften Aufschwung, den die Thierhaltung und Thierzucht daselbst in den letzten Jahrzehnten genommen hat, worüber die in Bd. I, S. 79 abgedruckte Tabelle Aufschluss ertheilt. Für das Jahr 1890 ist der Fleischviehbestand in den Vereinigten Staaten ermittelt worden:

bei Rindvieh (ohne Milchkühe) auf	36,8 Mill.
„ Schafen	44,3 „
„ Schweinen	51,6 „

Die wachsende Bedeutung der nordamerikanischen Fleischconcurrenz und der aus ihr entspringenden Concurrenz auf dem Weltmarkt ist aus folgender Tabelle zu entnehmen. Es hat der Werth der Ausfuhr von Producten der Rindvieh- und Schweinezucht in je 1000 Dollar betragen:

	Lebende Rinder	Lebende Schweine	Producte von Rindern	Producte von Schweinen	Producte der Milchwirthschaft
1876	1 110	670	9 921	67 838	13 498
1880	13 344	421	18 012	84 838	18 913
1884	17 855	607	23 224	69 753	15 617
1886	10 959	674	18 505	57 125	10 876

Die Hauptmasse aller Fleischthiere und Fleischconserven, sowie Molkereiproducte nimmt bis jetzt allerdings nur der englische Markt auf und nur betreffs des Schweineschmalzes ist auch die Ausfuhr auf den Continent bisher eine namhafte gewesen.

Der Import von Rindvieh nach Deutschland aus den europäischen Nachbarländern ist in den letzten zehn Jahren (1883/92) ziemlich stetig gestiegen. Im Jahre 1883 wurden eingeführt: Kälber 41 078, Kühe 32 126, Ochsen 28 092 Stück, dagegen 1892: 76 429, bezw. 135 487, bezw. 43 524; der Werth der Einfuhr von Rindvieh stellte sich im Jahre 1883 auf rund 51 Mill. Mark, 1892 dagegen auf 79 Mill. Mark. Die Einfuhr von Pferden schwankte in der Periode 1883/92 zwischen 69 763 (1885) und 90 129 (1891) mit einem Einfuhrwerth dort von 59,9, hier von 73,5 Mill. Mark. Noch stärkeren Schwankungen unterliegt die Schweineeinfuhr: 1888 291 799 Stück im Werthe von 35,6 Mill. Mark; 1892: 861 253 im Werthe von 98 Mill. Mark. An der Einfuhr von Vieh sind vorwiegend Oesterreich-Ungarn, Dänemark, die Niederlande und Russland, sehr unerheblich dagegen bis jetzt die transoceanischen Staaten betheiligt. — Ein wichtiges Ausfuhrobject der Thierhaltung — die Schafe — weist beständige Abnahme auf; die Ausfuhr von Schafen umfasste 1883 noch 1 418 703 Stück im Werthe von 41,1 Mill. Mark, 1892 nur noch 317 901 Stück im Werthe von 8 Mill. Mark.

§ 194. Die Wirkungen der neuzeitlichen Agrarkrisis; verschärfende Begleitumstände.

1. Die Wirkung der transatlantischen und osteuropäischen Concurrenz äusserte sich in den continentalen Staaten West- und Mitteleuropas theils in einer Zunahme der Zwangsvollstreckungen, theils in einem Sinken der Bodenpreise[1]), theils in wachsender Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes, die mit den sinkenden Einnahmen aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe wie Wirkung und Ursache im Zusammenhang steht, in dem britischen Inselreich in einem Rückgang der Pachtpreise, in der Vernichtung zahlreicher Pächterexistenzen, in dem Zustand der Pachtlosigkeit zahlreicher Farmen und in der wachsenden Aufgabe des Getreidebaus zu Gunsten der Weidewirthschaft und der Viehzucht; wobei in ersterer Hinsicht auf die statistischen Angaben und die sonstigen Betrachtungen und Ausführungen in Kap. VI, insbesondere in den §§ 110 ff., hinsichtlich der zweitgedachten Wirkungen in Grossbritannien auf die verschiedentlichen Betrach-

[1]) v. Hammerstein-Loxten glaubt den Rückgang im Kapitalwerth des Grund und Bodens in Folge der Getreidedepression auf 12 Milliarden Mark veranschlagen zu sollen (D. Landwirthschaftsrath von 1885, S. 218).

tungen in Bd. I (S. 23 ff., 181 ff. etc.) zu verweisen ist. Als Symptome der Krisis dürfen auch die namentlich seit den achtziger Jahren in wachsendem Umfang laut werdenden Klagen der bodenbewirthschaftenden Klassen über unzulängliche Rentabilität, Schwierigkeit der Behauptung des Besitzes und die immer eindringlicher sich kundgebenden Wünsche nach staatlicher Hilfe bezeichnet werden, Klagen und Wünsche, die in verschiedenen continentalen Staaten Veranlassung zu den vielfach citirten amtlichen Agrarenquêten (in Deutschland und zwar hier in Baden, Hessen, Württemberg, Elsass-Lothringen und Preussen; in Frankreich, in Italien), desgleichen zu ausseramtlichen Erhebungen, von denen namentlich diejenigen des Vereins für Socialpolitik (Bäuerliche Zustände in Deutschland, 3 Bde., 1883) zu erwähnen sind, sowie zu eingehenden und häufigen Berathungen in den parlamentarischen Körperschaften sowie in den landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörpern gegeben und neuerdings (im Jahre 1893) eine grosse agrarische Bewegung (Bund der Landwirthe) gezeitigt haben.

Es bedarf übrigens kaum eines Hinweises, dass von Land zu Land und selbst innerhalb der einzelnen Länder die Wirkung der besprochenen umwälzenden Vorgänge auf dem Gebiet der Getreideerzeugung und der durch diese Vorgänge verursachten Preisdepression in den einzelnen europäischen Ländern in sehr verschiedenem Grade zu Tage getreten ist, je nach der Verschiedenheit der Besitz- und allgemeinen Culturverhältnisse und je nach der Möglichkeit, die landwirthschaftlichen Betriebsformen an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Wo der Getreidebau nach den Boden- und Klimaverhältnissen einer-, den Besitzverhältnissen anderseits dominirt, musste die Wirkung eine viel tiefgreifendere sein, als wo neben dem Getreidebau auch die Cultur anderer Gewächse, bei denen die Concurrenz weniger sich fühlbar machte (Handelspflanzen, Obst-, Weinbau), oder wo die Viehzucht eine erhebliche Rolle spielt; oder wo, wie vielfach in den Gegenden des vorherrschenden Kleinbesitzes, die Einnahmen aus dem Verkauf von Brodgetreide neben jenen aus anderen Erzeugnissen der Landwirthschaft eine vergleichsweise erhebliche Rolle nicht spielen. Wo in Ländern oder Gebietstheilen die Pacht die vorherrschende Bewirthschaftungsform ist, musste ferner die Wirkung auf die Pachtbevölkerung eine verschiedenartige sein, je nach dem die Pachtverträge auf kürzere oder auf längere Zeit abgeschlossen waren,

also für die Pächter die Möglichkeit gegeben oder nicht gegeben war, der nachtheiligen Einwirkung der sinkenden Preise rascher oder weniger rasch sich zu entziehen. In den Gebieten der Eigenthumsbewirthschaftung aber kam für den Grad der Einwirkung der Preisdepression auf die Wirthschaftslage vor Allem das Maass der Verschuldung des Grundbesitzes in Betracht, indem überall da, wo die Fluthwelle der Concurrenz einem hochverschuldeten Grundbesitz begegnete, der unvermuthete plötzliche Preisfall eine besonders bedrohliche Lage schuf, wie sie in den Gegenden eines mässig verschuldeten Besitzes nicht zu Tage trat. Endlich aber spielen auch hier Charakteranlage, Temperament, allgemeiner Stand der Bildung eine nicht gering zu achtende Rolle und die Wirkung der Krisis ist auch aus diesem Grund von Land zu Land, ja von Gegend zu Gegend eine sehr verschiedenartige gewesen, je nach dem die bodenbewirthschaftenden Klassen mit pessimistischer Verzagtheit oder Indolenz in Thatenlosigkeit und Schlaffheit verharrten oder aber in muthigem Selbstvertrauen und mit Aufbietung aller intellectuellen und moralischen Kräfte den Kampf mit den feindlichen Mächten unverdrossen und zuversichtlich aufnahmen. Weil darnach nicht überall der Druck der neuen Concurrenz gleichmässig auf dem landwirthschaftlichen Gewerbe lastete, wird es erklärlich, dass über das Maass des Drucks — ob er ein unerträglicher oder leidlich erträglicher sei — das Urtheil so vielfach auseinandergeht, das eben begreiflicherweise, je nach dem engeren oder weiteren Beobachtungskreis des Beobachters, in mehr pessimistischer oder mehr optimistischer Weise gefangen genommen wird; doch dürften Diejenigen Recht behalten haben, die von Anfang ab die durch die neue Concurrenz geschaffene Sachlage als eine ernste und beim thatenlosen Zusehen der Regierungen kritische ansahen und desshalb eine Interventionspolitik des Staats befürworteten, zu der denn auch die continentalen Staaten mit allerdings verschiedenem Erfolg, je nach der Energie des schützenden Eintretens, mehr und mehr sich aufgerafft haben. So ist denn endlich nicht am wenigsten der Verlauf der Krisis beeinflusst worden durch die Stellung der Staatsgewalt selber zu der durch die veränderten Verhältnisse geschaffenen Allgemeinlage des landwirthschaftlichen Gewerbes und durch die Richtung der Agrarpolitik, die länderweise gegenüber dem zu Tage tretenden Niedergang der Rentabilität des landwirthschaftlichen Gewerbes einzuschlagen für gut befunden

wurde. Wo man, wie in dem britischen Inselreich, eine staatliche Interventionspolitik für überflüssig, ja für schädlich erachtete, musste desshalb die Wirkung der transatlantischen Concurrenz mit der vollen Schärfe sich geltend machen und besonders unerfreuliche Zustände zeitigen; und es ist immerhin bezeichnend für den Intensitätsgrad der Calamität, der aus einer Politik des laisser faire et aller erwuchs, dass in jüngster Zeit auch in diesem Reich eine Bewegung nach grundsätzlicher Aenderung der herrschenden Wirthschaftspolitik kräftig und allem Anschein nach nicht ohne Aussicht auf Erfolg einzusetzen sich bemüht.

2. Verschärfende Begleitumstände der Agrarkrisis und sonstige Ursachen derselben. Wenn auch als Hauptursache der schleichenden Krisis, die seit Mitte der siebenziger Jahre die west- und mitteleuropäische Landwirthschaft befallen hat, die durch die transatlantische und osteuropäische Concurrenz veranlasste Depression der Getreidepreise anzusehen ist, so würde dieselbe gegendenweise doch nicht den in die Erscheinung getretenen starken Niedergang der Wohlstandslage zur Folge gehabt haben, wenn nicht noch anderweite Verumständungen verschärfend und verschlimmernd hinzugetreten wären. Als solche sind betreffs Deutschlands namentlich die folgenden hervorzuheben:

a) Neben dem Sinken der Getreidepreise ging zeitlich ein Sinken anderer als Verkaufsartikel wichtiger Erzeugnisse einher; von diesem Sinken wurden insbesondere berührt die Wolle in Folge der Zunahme der Schafhaltung in den ungeheuren Weidegebieten Australiens, Südafrikas und Südamerikas; ferner der Spiritus und der Zucker in Folge zeitweiser Ueberproduction und der Schwierigkeit der jederzeitigen Unterbringung der von dem deutschen Markt nicht aufgenommenen Productionsmengen in anderen Staaten; endlich auch einzelne Handelspflanzen, wie Tabak, Flachs und Hanf, ebenfalls in Folge der seit den siebenziger Jahren stärker einsetzenden ausländischen Concurrenz in diesen Artikeln, wobei für Tabak namentlich Nordamerika, ferner Sumatra und Java, für Flachs und Hanf namentlich Russland, für letzteren auch Italien scharfen Wettbewerb verursachten. Die ehemals so einträgliche Rapscultur musste in Folge der Zunahme des Petroleumverbrauchs und der sinkenden Nachfrage nach dieser Oelfrucht ebenfalls mehr und mehr eingeschränkt werden, und die Hopfencultur litt wenigstens unter einer gewissen Ueber-

production in geringwerthiger Waare und dauernd in Folge der wachsenden Versorgung des sehr aufnahmefähigen englischen Marktes mit nordamerikanischem Hopfen. So dass man mit J. Conrad wohl sagen kann, es unterscheide sich die dermalige Krisis von den früheren wesentlich dadurch, dass eine Hilfsquelle nach der anderen versiegte und auch nicht eine einzige ihre alte Ergiebigkeit bewahrte. Und wenn nun auch gegenüber diesem allgemeinen Preissturz wenigstens die Viehpreise — entsprechend der Zunahme des Fleischverbrauchs — und ebenso die Erzeugnisse des Molkereigewerbes eine Tendenz nach oben behaupteten, so machte sich doch auch hier die verstärkte Concurrenz der nordamerikanischen Viehhaltung und namentlich des Vieh- und Fleischexports auf den englischen Markt für die continentalen Staaten wenigstens zeitweise störend geltend und hat ferner die wiederholt in England und anderen Staaten aus seuchenpolizeilichen Rücksichten erfolgte Grenzsperre gegen fremdes Vieh den Export in das Ausland jahrweise lahmgelegt und durch die dadurch herbeigeführte Ueberfüllung des heimischen Marktes Preisrückschläge im Gefolge gehabt, die jahrweise auch denjenigen Hauptzweig der landwirthschaftlichen Production, der noch eine befriedigende Rente gewährte, als unlohnend erscheinen liessen (vgl. oben Kap. VII, S. 398).

Anmerkung. Es hat der Preis betragen pro 100 kg für:

	1883	1885	1890	1892
nordd. Schäfereiwolle (Berlin)	330,0	267,5	287,8	247,9
Roh-Zucker (Magdeburg)	59,9	47,8	34,0	36,7
Kartoffel-Spiritus, roher (Hamburg)	43,0	31,8	25,7	27,2

Was die erwähnten Handelsgewächse anlangt, so betrug beispielsweise nach den für Baden ermittelten Preisen der Durchschnittspreis für die Periode 1870/79 in 100 kg für Hanf noch 162 M., für Flachs noch 172 M., für Tabak noch 56 M., für Hopfen noch 280 M., für Cichorien noch 3,68 M.; dagegen im Durchschnitt 1880/83 für Hanf nur 156 M., für Flachs nur 164 M., für Tabak nur 52 M., für Hopfen nur 270 M., für Cichorien nur 3,40 M., und es sank in den Folgejahren in einzelnen Jahrgängen der Preis für Hanf auf 130 M., für Flachs auf 144 M., für Tabak auf 30—40 M., für Hopfen auf 52—80 M., für Cichorien auf 3,20 M.

Die Engrospreise für verschiedene Fleischsorten auf dem Metropolitan-Markt in London betrugen nach J. Conrad per stone à 8 lbbs

	Rindfleisch ausl. Gewöhnl.	Rindfleisch brit. I. Qual.	Hammelfleisch ausl. Gewöhnl.	Hammelfleisch brit. I. Qual.	Schweinefleisch ausl. Gewöhnl.	Schweinefleisch brit. I. Qual.
	sh.	sh.	sh.	sh.	sh.	sh.
1866/70	3,6	5,4	3,6	5,8	3,3	4,11
1871/75	4,3	6,1	4,10	6,7	3,10	5,0
1876/80	4,3	5,10	4,8	6,10	4,0	5,1
1881/85	4,0	5,9	4,11	6,8	3,11	4,9
1886/87	3,0	4,7	3,6	5,7	2,5	4,5

b) Die Preisdepression landwirthschaftlicher Erzeugnisse fiel zeitlich mit einer ungewöhnlich langen Reihe von unergiebigen Erntejahren zusammen, und nicht selten ist man in sachverständigen Kreisen der in dieser Allgemeinheit allerdings nicht aufrecht erhaltbaren Meinung begegnet, dass auf die durch die Misserntejahre veranlassten Einnahmeausfälle mehr noch als auf die transatlantische oder osteuropäische Concurrenz die beklagte Nothlage des landwirthschaftlichen Gewerbes zurückzuführen sei. Jedenfalls ist so viel richtig, dass der Ausbruch der Krisis in der zweiten Hälfte der siebenziger Jahre durch die ungewöhnlich schlechten Ernten der Jahre 1876, 1877 und 1879 einerseits beschleunigt worden und dass anderseits der Verlauf derselben durch den regnerischen Charakter der achtziger Jahre, der wiederholt die Einerntung des Getreides und anderer Gewächse erschwerte, der Qualität der Bodenerzeugnisse Eintrag und dem Absatz derselben erhöhte Schwierigkeiten bereitete, wesentlich verlangsamt worden ist. Auch kann nicht wohl beabredet werden, dass insbesondere an der Nothlage, in der sich in Deutschland und in Oesterreich seit anderthalb Jahrzehnten die Weinbaugegenden befinden, ganz vorwiegend die durch die abnormen Witterungsverhältnisse bedingten unergiebigen Herbste bei geringer Qualität der erzeugten Weine Theil haben, welchem Umstande gegenüber für diese Gegenden die sonstigen nachtheiligen Aenderungen in den Productionsbedingungen mehr oder weniger zurücktreten. So ist ferner der Niedergang des Wohlstands in vielen Rebgegenden Frankreichs, Italiens und anderer südlicher Staaten vorwiegend auf das Auftreten der verheerenden Phylloxerakrankheit (siehe oben S. 380) zurückzuführen. Man muss diese Einwirkungen der äusseren Natur auf den Productionserfolg immerhin im Auge behalten, um die Einseitigkeit jener Auffassung zu erkennen, die den offensichtlichen Rückgang des ländlichen Wohlstandes ausnahmslos dem Wettbewerb von aussen oder einer fehlerhaften Wirthschaftspolitik im Innern zur Last zu setzen geneigt ist; und man muss weiterhin die Thatsache, dass es sich hier um der Einwirkung des Staats entzogene Vorgänge handelt, wohl würdigen, wenn man nicht betreffs des Umfangs, in dem eine staatliche Hilfe zur Beseitigung von Nothständen in Aussicht genommen werden könnte, zu Forderungen gelangen will, die zu erfüllen der staatlichen Gemeinschaft unmöglich ist. Es kann vielmehr nur das Eine zugegeben werden, dass jener unglückliche zeitliche Zusammenstoss —

einerseits einer bis dahin in dieser Schärfe unbekannten und ungewohnten übermässigen Concurrenz von aussen, anderseits eines in ungewöhnlichem Maasse auftretenden Productionsmisserfolgs in Folge des Einflusses ungünstiger Witterungsverhältnisse — für die Staatsleitung doppelt Anlass bieten durfte, die helfende Hand zur Abminderung und Abschwächung wenigstens der schädlichen Einwirkungen der erstbezeichneten Art nicht zu versagen.

c) Die Einwirkung der transatlantischen und osteuropäischen Concurrenz auf die west- und mitteleuropäische Landwirthschaft würde endlich eine minder empfindliche, zur Noth eine vielleicht erträgliche gewesen sein, wenn nicht der Preissturz der meisten landwirthschaftlichen Erzeugnisse zeitlich sowohl mit einer Steigerung der Erzeugungskosten, wie mit sonstigen hohen Belastungen des Ausgabecontos zusammengefallen wäre. In ersterer Hinsicht ist insbesondere an die früher besprochene unaufhaltsame Steigerung der Arbeitslöhne bei zunehmender Schwierigkeit der Beschaffung und Erhaltung tüchtiger Arbeitskräfte (Bd. I, § 94, Ziffer 3, § 95, § 100), in letzterer Hinsicht an die ebenfalls seit den fünfziger Jahren ununterbrochen einsetzende aufwärts gehende Bewegung der Pacht- und Bodenpreise und an die Hand in Hand mit der Bodenpreissteigerung gehende zunehmende Belastung mit Kaufschillingsresten und Erbportionen sowie Zins- und Tilgungsverpflichtungen zu erinnern (siehe oben S. 111 ff.). Es ist nicht überflüssig, um eine schiefe Beurtheilung der Sachlage hintanzuhalten, hier nochmals zu betonen, dass der Landwirth den Veränderungen auf dem ländlichen Arbeitsmarkt grossentheils einflusslos gegenübersteht und dass das Bestreben, tüchtige Arbeitskräfte sich durch entsprechend höhere Löhne zu sichern, bei einer sinkenden Gutsrente schwer erfüllbar ist; und dass, wie sehr auch bei dem Vorauseilen der Pacht- und Bodenpreise über den wirklichen Ertragswerth hinaus menschliche Irrung und Schwäche und mangelnde Voraussicht im Einzelfall betheiligt gewesen sein mag, es doch verkehrt wäre, diese Vorgänge ausschliesslich auf das Schuldconto der grundbewirthschaftenden Klassen zu setzen, da dieser Process vielmehr doch auch in Allgemeinverhältnissen der Gesetzgebung, zumal auf dem Gebiet des Erbrechts, wurzelt und es dem Einzelnen schliesslich nicht zu schwer angerechnet werden darf, wenn er dem allgemein herrschenden Urtheil über die Fortdauer relativ günstiger Productionsbedingungen das eigene Urtheil unterordnet. (Siehe

oben S. 53 ff.) Auch hier wird daher eine unbefangene Betrachtungsweise nicht so sehr dazu gelangen, dass die staatliche Hilfe zu versagen sei, weil und sofern der Concurrenzdruck von Aussen bei einer richtigen Pachtpreisfestsetzung, bei einer mässigen Verschuldung des Grund und Bodens erträglich erscheine, vielmehr dazu, dass eben weil weithin dieser Druck durch die unter anderen Voraussetzungen eingegangenen privatrechtlichen Vertragsverpflichtungen ein unerträglicher geworden ist, ein intervenirendes Eintreten des Staats zu dem Zweck: die Schwierigkeiten der Lage zu mildern, den Uebergang in die veränderten Verhältnisse zu erleichtern, den Zusammenbruch zahlloser Einzelexistenzen zu verhüten, den wichtigsten productiven Stand des Volks vor Siechthum zu bewahren — erst recht geboten erscheine.

Anmerkung. a) Darin sind alle Enquêten und sonstigen Vernehmlassungen einig, dass in Deutschland die ungünstigere Gestaltung der Gesammtlage des landw. Gewerbes nicht bloss auf den vermehrten Concurrenzdruck von aussen zurückzuführen sei, sondern ebenso sehr, ja gegendenweise vorwiegend mit anderen Verumständungen, wie sie oben im Text angedeutet worden sind — mit ungünstigen Ernten, mit den wachsenden Arbeitslöhnen und der Schwierigkeit der Beschaffung tüchtiger Arbeitskräfte überhaupt, in einzelnen Staaten auch mit der ausserordentlichen Zunahme der Communalsteuern zusammenhänge; und dass der Preisfall der landw. Erzeugnisse weiter gerade auch desshalb so schwer empfunden werde, weil und sofern er mit einer starken Verschuldung zeitlich zusammentraf. Vgl. die bad. landw. Erhebungen von 1883, Bd. IV, S. 109 und S. 117 ff., und die damit im Wesentlichen übereinstimmenden Erhebungsergebnisse der Enquêten in Preussen, Württemberg, Hessen, Elsass-Lothringen — ein Ergebniss, das als wichtig festgehalten zu werden verdient, weil es für Art, Richtung und Ziel der einzuschlagenden Heilmittel bedeutungsvoll ist. — Zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangte auch die französische Agrarenquête von 1879/80 — vgl. v. Reitzenstein im Bd. XXVII der Schriften des V. f. Socialpolitik, S. 50 ff., 88 ff., 94 ff., 107 ff. —, während man nach den Ergebnissen der italienischen Agrarenquête vom 15. März 1877 — vgl. Eheberg im Bd. XXIX dieser Schriften, S. 95 ff., 116 ff. — folgern darf, dass für Italien der Grund des Siechthums der Bauernschaft überhaupt weniger mit der transatlantischen Concurrenz, als mit den unglücklichen Besitzverhältnissen und dem niedrigen Bildungsstand der überwiegenden Mehrzahl der ländlichen Bevölkerung in Verbindung zu bringen ist, wobei an das in Bd. I, § 38, S. 214 ff., 218 ff., Gesagte erinnert sein mag.

b) Besonders lehrreich in Bezug auf die Tragweite der transatlantischen Concurrenz sind die Vorgänge, die sich in dem letzten Drittel dieses Jahrhunderts in dem britischen Inselreich abgespielt haben und über die die parlamentarische Agrarenquête von 1879/80 eingehenden Aufschluss ertheilt, über die Nasse im XXVII. Bd. der Schriften des V. f. Socialpolitik berichtet.

Wie England den ersten Anprall der transatlantischen Concurrenz zu erleiden hatte, so ist auch die Krisis in dem Inselreich mit einer auf dem Continent unbekannten Heftigkeit ausgebrochen. Der Preissturz begann dort schon in den sechziger Jahren, hatte eine starke Verminderung des Pfluglandes zu Gunsten des Weidelandes, das Brachliegen grosser Strecken guter Ackerböden und das Verlassen zahlloser Pachtfarmen im Gefolge; „die Landwirthe“, heisst es in dem Bericht, „hatten einen Nothstand von noch nie dagewesener Heftigkeit zu ertragen“. Aber in der Folgezeit wurde die Lage, in Folge weiteren Fallens der Weizenpreise auf einen Satz von 30—35 sh. per imperial quarter = 2,90 hl (die Preise zwischen 1860 und 1868 hatten sich noch zwischen 50 und 64 sh. bewegt), noch viel un-

erträglicher, die Abnahme des Ackerlandes machte weitere Fortschritte und die neuerliche Bewegung zu Gunsten von landw. Schutzzöllen gerade in diesem, in der grossen Masse auch der grundbesitzenden Klassen freihändlerisch denkenden Lande illustrirt wohl am besten das Gefühl der tiefen Niedergeschlagenheit und Entmuthigung, das sich der weitesten Kreise der landw. Interessenten bemächtigt hat. — Auch hier wie auf dem Continent sind die Wirkungen der transatlantischen Concurrenz durch die ungewöhnlich schlechten Ernten der Jahre 1871/81 wesentlich verschärft worden, zumal in derselben Zeit auch Viehseuchen, insbesondere die Lungenseuche, schwere Verluste brachten. In summarischer Wiederholung der oben (S. 557 ff.) mitgetheilten statistischen Zahlen sei, um den Einnahmeausfall der englischen Landwirthschaft durch den Preissturz des Getreides zu beleuchten, nochmals betont, dass sich im Mittel für ganz Grossbritannien der Werth der Weizenernte auf den acre stellte und zwar im Jahresdurchschnitt

	£	sh.	d.
1857/62	8	14	11
1863/68	9	6	10
1869/74	8	19	8
1875/80	6	10	11

Zu dem Einnahmeausfall für Getreide kam der für Wolle, deren Durchschnittspreis (auf das Pfund berechnet) von $24^1/_2$ d in 1873 auf $11^1/_4$ d in 1882 sank, was bei der gleichzeitigen Abnahme des Schafbestandes in einem Sinken des Werths der englischen Wollproduction von 16,8 Mill. £ in 1873 auf 6 Mill. £ in 1882 zum Ausdruck kam; und die durch das Sinken der Weizen- und Wollpreise geschaffene Nothlage erhielt durch die heftige und stetig wachsende Concurrenz in aus Amerika und Australien stammendem Schlachtfleisch eine weitere Verschärfung. Dabei hatte die englische Landwirthschaft gleichzeitig mit wachsendem Arbeitermangel — in Folge des massenhaften Abströmens von ländlichen Arbeitern in die Vereinigten Staaten und nach Canada — und steigenden Arbeitslöhnen und mit erhöhten Communalabgaben zu kämpfen, so dass ein Mitglied der Enquêtecommission, G. J. Shaw-Lefevre, den Einnahmeverlust, den die englische Landwirthschaft in der Periode 1875/80 gegenüber 1869/74 auf 198,8 Mill. £ oder auf 26 Mill. £ jährlich veranschlagte und nach anderen Berechnungen für die Jahre 1878/81 der jährliche Verlust sogar auf 40 Mill. £ geschätzt wurde. Die zunehmende Unrentabilität des Weizenbaus in Grossbritannien kommt in der ständigen Abnahme des Pfluglandes (1871/75: 18,2 Mill. acres, 1891: 16,5 Mill. acres), der eine entsprechende Ausdehnung des Weidelandes folgte (von dem gesammten landw. Gebiete von 32,9 Mill. acres sind jetzt 16,4 Mill. d. i. nahezu die Hälfte Weideland), in drastischer Weise zum Ausdruck; vgl. hierzu die Zahlenangaben in Bd. I, § 5, S. 23 und 24, und das daselbst angeführte Citat aus der französischen Agrarenquête von 1882: „de plus en plus le peuple britannique se rend tributaire de l'étranger pour son pain quotidien." — Der sich mehr und mehr vollziehende Uebergang von der intensiven Ackerbauhochcultur zur extensiven oder doch nur relativ kapitalintensiven Weidewirthschaft (wie er u. A. auch in der Abnahme der Verwendung von Kunstdünger zu Tage tritt — jährl. Verwendung in der Periode 1871/75: 50, im Jahr 1889 nur noch 26 Mill. M.) — darf wohl als eine denkbar grosse Anomalie in einem dichtbevölkerten Lande bezeichnet werden und zeigt, wie nöthig eine rechtzeitig einsetzende staatliche Interventionspolitik gewesen wäre, an der es aber bis auf den heutigen Tag fehlt. Zahllose Pächterexistenzen sind dieser Versäumniss zum Opfer gefallen, eine grosse Menge Pachtgüter sind bis auf die heutigen Tage ohne Pächter, eine Menge ehemaligen Culturlandes ist ödes Wüstland geworden oder nur nothdürftig als Weideland für Schafe benutzt (Nasse, a. a. O., S. 152 und die Tabelle III ebenda S. 219; ferner Bd. I dieses Handbuchs, § 33, S. 181 ff.). Gegenüber dieser Entwicklung der Dinge und der wachsenden Abhängigkeit des englischen Volks von dem Ausland in Bezug auf den Brodbedarf ist es schliesslich ein geringer Trost, dass die Folgen der transatlantischen Concurrenz im Weg allmählicher Herabsetzung der Pachtpreise auf ein Drittel bis zur Hälfte endgiltig und grossentheils auf die Schultern der Grundaristokratie abgewälzt wurden, die allerdings eher als die continentalen Grund-

besitzer den Rückgang in der Grundrente zu ertragen vermochte (Bd. I, S. 182); wogegen die kleinen Grundeigenthümer in dem britischen Inselreich, der ohnedies kümmerliche Rest des alten Bauernstandes, vollends decimirt wurden (Nasse, a. a. O., S. 186). — Wenn der Schwerpunkt der englischen Landwirthschaft seit den achtziger Jahren mehr und mehr in die Aufzucht und Mästung von Rindern und Schafen sowie in die Molkereiwirthschaft verlegt wird, wenn ferner sich mehr und mehr eine Tendenz zur Ausdehnung der Gemüse-, Obst- und Blumenzucht, der market gardening und fruit farming sich bemerkbar macht und in diesen Productionszweigen ganz Vorzügliches geleistet wird (Nasse, a. a. O., S. 164 ff., 177 ff.) so ist zwar diese rasche Anpassung der Productionsrichtung an die veränderten Zeitverhältnisse an sich erfreulich; man sollte aber doch in diesem durch die Macht der Verhältnisse aufgenöthigten Umwandlungsprocess nicht, wie Roscher dies thut, gewissermaassen eine folgerichtige Verwirklichung der Thünen'schen Formel über die natürliche Abgrenzung der Wirthschaftszonen erblicken, vermöge deren, wie, diese Betrachtungsweise aufnehmend, ein englischer Schriftsteller (James Caird, The landed interest, S. 41) sich ausdrückt, England mehr und mehr einer volkreichen Hauptstadt gleicht, die ihre frischen Gemüse, Obst, Milch und Fleisch aus den Gärten, Wiesen und reichen Weiden der unmittelbaren Nachbarschaft zieht, aber zu fremden Ländern für den Bezug von Korn und anderen mehr transportablen Producten hinblickt, die weiten Transport von wohlfeileren und entfernteren Wirthschaften ertragen können. Denn in dieser Betrachtungsweise (vgl. Roscher, §41 ff.) wird doch viel zu wenig beachtet, nicht nur dass das landwirthschaftliche Gewerbe mit der wachsenden Einseitigkeit der Production sehr viel riskanter wird, sondern auch, dass ein über Gebühr vernachlässigter Fruchtbau und eine daraus folgende übergrosse Abhängigkeit in Bezug auf die Versorgung des inländischen Brodverzehrs von dem Ausland in Zeiten internationaler Verwicklungen denkbar grosse Gefahren für die Behauptung der nationalen Selbstständigkeit in sich birgt; wobei zur Erhärtung des Gesagten auf das bereits im I. Bd. Ausgeführte (Schlusssatz von § 1, S. 6, § 5, S. 23, § 33, S. 181 etc.) zu verweisen ist.

§ 195. Die Dauer der Agrarkrisis der Gegenwart.

Insofern Nordamerika jetzt und wohl auch in absehbarer Zeit den ersten Rang unter den getreideausführenden Ländern behauptet und bei aller Bedeutung der vorbesprochenen verschärfenden Begleitumstände doch die Depression der Getreidepreise nach wie vor den Hauptantheil an der Agrarkrisis der Gegenwart hat, so wird ein Urtheil über den muthmaasslichen Verlauf der gegenwärtigen Agrarkrisis richtigerweise an die Aussichten der amerikanischen Getreide- und Viehproduction anknüpfen. Die nachfolgenden, diesem Zweck dienenden Ausführungen schliessen sich in engster Weise an die von Sering in seinem gehaltreichen Reisewerk gegebenen Ausführungen an, die wohl als zutreffend bezeichnet werden können, da sie das Ergebniss eingehendster Beobachtungen an Ort und Stelle und umfassendster amtlicher und ausseramtlicher Erhebungen sind[1]).

[1]) Vergl. Sering, a. a. O., S. 562 ff. Zu ähnlichen Schlussfolgerungen wie Sering gelangt auch Schäffle (Zeitschr. f. d. g. St.-W., Bd. 41, S. 474 ff.)

1. Die Getreideproduction in Nordamerika hat ihren Höhepunkt entfernt noch nicht erreicht; es ist die Annahme vielmehr begründet, dass allein im atlantischen Theil Nordamerikas die in landwirthschaftliche Cultur zu nehmende Fläche einer Steigerung um 159 Mill. Acres = 64 Mill. Hectar, dass speciell das mit Weizen bestellte Areal einer solchen um 50 Mill. Acres = rund 20 Mill. Hectar fähig ist und dass das anbaufähige Land in den Weizendistricten erst in 4 oder 5 Jahrzehnten vollständig in Cultur gebracht sein wird. Dabei ist zu beachten, dass die neu in Cultur zu nehmenden Flächen (in West-Canada, Dakota, Nebraska, Kansas, Jowa, Michigan, Wisconsin, Minnesota und Missouri) zu einem grossen Theil dem Präriegebiet angehören, welch letzteres einer raschen Ausdehnung und Bewirthschaftung des Culturlandes unter Zuhilfenahme arbeitsparender Maschinen und der weiteren Entwicklung des Eisenbahnwesens besonderen Vorschub leistet.

2. Gleichwohl ist daran festzuhalten, dass die Ansiedelungsbedingungen gegenwärtig und später nicht mehr so günstig liegen wie in den letzten Jahrzehnten, weil seit der vollständigen Vergebung des öffentlichen und Eisenbahnlandes in den besseren Theilen der Prärieregion die Ansiedelung sehr vertheuert und desshalb auch die Einwanderung in die Colonialgebiete gegen seither wesentlich verlangsamt werden wird. Wo sich dermalen noch öffentliches und Eisenbahnland, das unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt an Ansiedler abgegeben wird, vorfindet, wirkt die Ungunst des Klimas und die dadurch bedingte grosse Unsicherheit der Ernten der Ansiedelung ebenfalls hemmend entgegen. Die Hauptmasse des noch verfügbaren billigen Landes liegt in Dakota und Westcanada, auf welche Länder etwa 55 % des für ganz Nordamerika und etwa 75 % des für die Prärieregion zu erwartenden Zuwachses an Weizenareal entfallen; aber gerade diese Territorien haben unter harten und langen Wintern, schweren Stürmen, verheerenden Sommerfrösten, in der Nähe der Steppenregion zugleich unter häufigen Dürren zu leiden, so dass, hingesehen zugleich auf die grossen Entfernungen von der Küste, die Ansiedelung hier doch wenig Verlockendes hat.

3. Der Weizenbau rentirt in Nordamerika bei normalen Preisverhältnissen nur mässig; der fabrikmässige Raubbau beschränkt sich auf ein immer kleineres Gebiet[1]). Die Ueberfüllung der

[1]) Zahlreiche Belege dafür erbringt Sering in den vorausgehenden Abschnitten seines Werks, vgl. S. 448, 484 ff., 487 etc.

Weizenmärkte während der letzten Jahre hat auch in Nordamerika eine heftige landwirthschaftliche Krise hervorgerufen, deren Folge in starker Minderung des mit Weizen bestellten Areals und dem Uebergang zum Maisbau und zur Viehzucht zu Tage tritt[1]). Die Verringerung oder doch die wesentliche Verlangsamung des Wachsthums der amerikanischen Getreideproduction muss aber auf dem Weltmarkt um so mehr fühlbar werden, je mehr der Brodbedarf der civilisirten Völker in Zunahme begriffen ist. Da die von Nordamerika entweder ausschliesslich oder theilweise mit Getreide versorgte Bevölkerung (Nord- und Südamerika, West- und Mitteleuropa) jährlich um rund $3^1/_2$ Millionen Köpfe anwächst, so bedarf es auch augenscheinlich eines verhältnissmässig rasch steigenden Angebots von Nahrungsmitteln, wenn dasselbe mit der durch das Wachsthum der Bevölkerung veranlassten stärkeren Brodnachfrage Schritt halten soll. Hierzu kommt, dass in Folge der allmählichen Erschöpfung der sorglos bewirthschafteten Böden und des Ueberhandnehmens von Unkräutern und Pflanzenschädlingen jetzt schon wachsend grosse Theile des nordamerikanischen Continents sich nothgedrungen einer der west- und mitteleuropäischen mehr ähnlichen (intensiveren) Betriebsweise zuzuwenden genöthigt sehen, wodurch zwar bessere und sicherere Erträgnisse verbürgt, aber auch die Kosten der Weizenerzeugung vertheuert werden. Der extensiven Wirthschaftsweise in Nordamerika sind in der That bestimmte zeitliche Grenzen gesetzt; nur die allerbesten Böden können dieselbe jahrzehntelang, ohne an Fruchtbarkeit einzubüssen, ertragen; mittlere und geringere Böden werden allmählich in sorgfältigere Bestellung genommen, auch regelmässiger Düngung unterworfen werden müssen, wenn der Anbau noch rentabel sein soll. Im Osten ist dieser Uebergang bereits vollendet, in den alten Weststaaten im vollen Gang und nur in den jünger besetzten Weizengebieten westlich vom Mississippi, im Nordwesten, in Westcanada, an der Pacificküste noch eine extensive Cultur vorwaltend; der Umschwung bereitet sich aber auch hier vor. Endlich muss in dem Maasse, als die Besiedelung ein gewisses Alter er-

[1]) Nähere Angaben hierüber bei Sering, S. 576 ff., die ersehen lassen, dass die landwirthschaftliche Krisis in der Union in Folge der besonders gedrückten Preise der Jahre 1884 und 1885, die amtlich als „geradezu ruinös“ bezeichnet werden, nicht weniger verheerend wie in Europa aufgetreten ist. Der massenhafte Uebergang von Eigenthums- in Pachtfarmen hängt damit zusammen und das vielgerühmte Heimstätterecht hat den Zusammenbruch zahlreicher Farmersfamilien nicht hintanzuhalten vermocht. (Vgl. oben S. 245 ff.).

reicht hat, der Hauptvorzug der amerikanischen Getreideproduction — die Billigkeit des Bodens — ebenfalls aufhören. — Aber auch ausserhalb Nordamerikas (in Australien, Chile, Argentinien) hat die durch zeitliche Ueberproduction an Getreide herbeigeführte Preisdepression mehrfach zu einer Einschränkung des dem Weizenbau gewidmeten Theils des landwirthschaftlichen Areals Anlass gegeben und jedenfalls ist aus den angegebenen Gründen auf eine so rapide Zunahme des Getreideareals, wie sie in den siebenziger Jahren erfolgte und die vornehmlich die Krisis hervorrief, nicht zu rechnen. Dies dürfte auch von Ost-Indien gelten, in dem zwar noch rund 20 Millionen Acres = 8 Millionen Hectar dem Weizenbau erschlossen werden können, wo aber wegen der der Inculturnahme vorausgehenden kostspieligen Meliorationsarbeiten und der ungünstigen Bedingungen für eine rasche Ausdehnung des Eisenbahnnetzes diese Erweiterung wohl auch eine Reihe von Jahrzehnten in Anspruch nehmen dürfte.

4. Allerdings ist im Laufe der Jahre auch eine weitere erhebliche Ausdehnung der Rindvieh- und Schweinezucht in Nordamerika und eine Zunahme der Concurrenz in diesen Producten mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, da der Viehzucht sowohl in den Colonisationsdistricten des westlichen Ackerbaugebiets als namentlich im Steppen- und Cordillerengebiet noch weite, bisher unbenutzte Flächen zu Gebote stehen und die Auffüllung der Steppenweiden ebenso wie die Ausdehnung der Mais- und Wiesencultur auf Kosten des Anbaues von Exportweizen thatkräftigst schon jetzt in die Hand genommen wird[1]). Ferner wird mit der wachsenden Vervollkommnung der dem Transport von frischem Fleisch dienenden Einrichtungen — Kühlschiffe — auch der Export von solchem eine grössere Bedeutung erhalten; kann doch schon jetzt mittelgutes frisches Fleisch mit Gewinn nach England für 11—12 Cents das englische Pfund geführt werden. Immerhin ist zu beachten, dass bei der Rindviehzucht in den Steppengebieten zeitweise sich grosse Verluste einstellen (bei besonders strengen Wintern ist es keine Seltenheit, dass wohl die Hälfte der Herden verloren geht), dass das Fleisch des Steppenviehs in Qualität sehr zu wünschen übrig lässt, und dass auch das Fleisch der besseren Fleischthiere, welches ausgeschlachtet in frischem Zustand — gefroren — nach Europa verschickt wird, bis jetzt doch nur bei den unbemittelten

[1]) Sering, a. a. O., S. 649 u. 707.

Klassen sich Eingang zu verschaffen gewusst hat. Der Versendung lebenden Viehs nach Europa haben zwar die billiger gewordenen Schiffsfrachten unzweifelhaft Vorschub geleistet, doch wird wegen des unausbleiblichen Gewichtsverlustes, den die Thiere unterwegs erleiden, auf einen regelmässigen und gar auf einen Massenimport von solchen (Mastochsen) schwerlich in absehbarer Zeit zu rechnen sein.

Anmerkung. Wilckens freilich ist (a. a. O., 277) anderer Ansicht; er rechnet aus, dass ein Mastochse, der in Chicago auf 55,2 Pf. das Kilogramm Lebendgewicht zu stehen kommt, bei einem Versendungsaufwand von 200 M., in Frankfurt a/M. noch immer mit Gewinn verkauft werden könnte, wobei aber der Gewichtsverlust unterwegs, abgesehen von sonstigen Verlusten während der langen Reise, offenbar viel zu niedrig in Ansatz gebracht worden ist.

5. Aus allem Dem erachtet sich Sering zu der Folgerung berechtigt, dass es sich bei der gegenwärtigen Depression der Getreidepreise und bei der nordamerikanischen Concurrenz überhaupt um eine durch die rasche Besiedelung fremder Erdtheile und den Ausbau des modernen Verkehrsnetzes hervorgerufene Krisis handelt, deren Heilung hauptsächlich auf Grund der Thatsache zu erwarten ist, dass die Niederlassung in Nordamerika jetzt und in Zukunft mit grösseren Schwierigkeiten und Kosten verknüpft ist als bisher, und dass die Krisis alle Getreide producirenden Länder (die transatlantischen nicht ausgenommen) ergriffen hat. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat man es sonach nicht mit einer bleibenden, sondern mit einer vorübergehenden Erscheinung zu thun, wobei freilich deren Dauer, ob noch ein oder mehrere Jahrzehnte betragend, auch nicht annähernd veranschlagt werden kann [1]). Aber selbst wenn die Depression und die auf der europäischen Landwirthschaft lastende scharfe Concurrenz von Aussen in kürzerer Frist, als gemeinhin angenommen wird, ihr Ende erreichen sollte, so wäre es selbst bei dieser optimistischen Annahme gleichwohl verkehrt, wenn man sich zu der Folgerung verleiten lassen wollte, dass der Staat am besten daran thue, den Heilungsprocess sich selbst zu überlassen, zu welchen Folgerungen bekanntlich die freihändlerische Argumentationsweise sich zuspitzt. Vielmehr erwächst

[1]) Annecke (in Schmoller's Jahrb., Bd. XV, S. 393) möchte im Hinblick auf das Anwachsen der Bevölkerung in Nordamerika und „da Neuland in der erforderlichen Ausdehnung nicht mehr vorhanden ist (!), ein gänzliches Aufhören der Ausfuhr von Bodenerzeugnissen aus den Vereinigten Staaten und sogar die Möglichkeit einer Einfuhr solcher Artikel in die Union in nicht zu langer Zeit mit Sicherheit voraussagen“.

aus den vielfach betonten Gründen gerade in Zeiten grosser wirthschaftlicher Erschütterungen dem Staat die wichtige Aufgabe, durch Acte der Gesetzgebung und Verwaltung mildernd auf den Verlauf einer Krisis einzuwirken; und am allermeisten ist diese Aufgabe da als gegeben anzuerkennen, wo die bodenbewirthschaftenden Klassen von einer solchen Krisis betroffen werden, weil eine weitgehende Erschütterung der Wohlstandsverhältnisse dieser Klassen nicht nur die weitesten Kreise der Volkswirthschaft in Mitleidenschaft zu ziehen pflegt, sondern auch die stetige Fortentwicklung des Staatslebens selber, für die die Erhaltung eines wirthschaftlich leistungsfähigen Grundbesitzerstandes erste Voraussetzung ist, in hohem Grade gefährdet, wobei auf die grundlegenden Betrachtungen in Bd. I, § 12 ff. so wie auf die nachstehenden Einzelausführungen zu verweisen ist.

§ 196. Die Heilung der Agrarkrisis.

Wie die durch die umwälzenden Vorgänge im Welthandelsverkehr geschaffene Nothlage des Grundbesitzes der west- und mitteleuropäischen Staaten seit Ende der siebenziger Jahre im Vordergrund der Erörterungen stand und zwar nicht bloss in den unmittelbar betheiligten Kreisen selber, sondern wegen der Rückwirkungen dieser Nothlage auf die ganze Volkswirthschaft auch ausserhalb dieser Kreise steigender Beachtung und Würdigung begegnete, so ist man auch überall alsbald in eine Erörterung dessen eingetreten, was zur Linderung oder zur Beseitigung dieser Nothlage vorzukehren sich empfehle und in welchem Umfang auch dem Staat als solchem die Aufgabe, helfend einzuschreiten, zufalle. Je nach den für die allgemeine staatliche Politik maassgebenden Grundsätzen hat sich seitdem ein gegeringeres oder grösseres Maass von Staatsfürsorge kundgegeben, deren Inhalt sich von derjenigen früherer Perioden eben dadurch wesentlich unterscheidet, dass für sie die durch die transatlantische und osteuropäische Concurrenz geschaffene neue Sachlage bestimmend gewesen ist; und man kann diesen Theil der zu Gunsten der bodenbewirthschaftenden Klassen einsetzenden Staatsfürsorge recht eigentlich als einen staatlich geleiteten und organisirten Kampf gegen die nachtheiligen Folgen eines überwältigenden Wettbewerbs des Auslandes auf die

inländische Urproduction charakterisiren. Und da die nächste Ursache der Nothlage in dem vermöge dieses Wettbewerbes eingetretenen Preissturz landwirthschaftlicher Erzeugnisse begründet lag, so war es eine naheliegende Erwägung, dass das Mittel der Abwehr am einfachsten, sichersten und raschesten im Wege einer künstlichen Haltung und Aufbesserung dieser Preise, d. h. im Wege der Zollpolitik sich finden lasse. So ist — zwar nicht in dem dem Ansturm der transatlantischen Concurrenz am nächsten und meisten ausgesetzten britischen Inselreich, wohl aber auf dem Continent alsbald die Schutzzollfrage in den Vordergrund gerückt und hat sich mehr und mehr zu einer die öffentliche Discussion beherrschenden Frage herausgewachsen, hinter der alle anderen möglichen und denkbaren Mittel der Abhilfe und Heilung zeitweise sehr zurücktraten.

Das in extrem-agrarischen Kreisen herrschende Bestreben, die Frage des Wettbewerbs in Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaues ausschliesslich mit den Mitteln des Protectionismus zu lösen, zeugt aber von ebenso grosser Einseitigkeit, wie jene in ausseragrarischen Kreisen vielfach vertretene Meinung, dass bei gutem Willen die Inhaber landwirthschaftlicher Betriebe schon aus eigener Kraft der Schwierigkeiten der Lage sehr wohl Herr zu werden vermöchten; oder dass die nach ihrer Meinung übertrieben aufgebauschte Erkrankung des landwirthschaftlichen Organismus um so rascher überwunden werde, je mehr man diesen Organismus dem natürlichen Heilungsprocess überlasse und ihm Zeit gönne, die erkrankten und unbrauchbar gewordenen Theile auszuscheiden; oder dass jedes Eingreifen von Aussen, das auf eine künstliche Erhaltung von, nun einmal dem Absterben verfallenen Gliedern abziele, mehr Schaden als Nutzen stifte und günstigenfalls die endliche Gesundung verzögere. An dieser, auf dem Boden des individualistisch-freihändlerischen Gedankenkreises wurzelnden Betrachtungsweise ist nur so viel richtig, dass die Machtmittel des Staats allein nicht ausreichen, über wirthschaftliche Krisen hinauszuhelfen, dass es vielmehr hierzu der thätigsten Mitwirkung der unmittelbar von der Krise Betroffenen selber bedarf; so dass man wohl sagen darf, es erscheine, was die Agrarkrisis der Gegenwart anlangt, weder die alleinige Verweisung auf Selbsthilfe als ausreichend, sondern es bedürfe einer glücklichen Mischung von Staatshilfe und Selbsthilfe, um in absehbarer Zeit den Körper der Landwirthschaft in einen normalen Zustand zurückzuversetzen. In welcher

Weise diese Staatshilfe und diese Selbsthilfe sich zu bethätigen habe, wird freilich je nach dem Grade der Erkrankung, je nach dem noch vorhandenen Maass von Widerstandsfähigkeit und physischer und moralischer Kraft, je nach den besonderen Bedingungen, unter denen seither die Bodeninhaber wirthschafteten, und je nach der Möglichkeit, untergrabene oder verschüttete Daseinsbedingungen durch andere zu ersetzen, eine höchst verschiedenartige Beantwortung finden können und müssen. Ist schon betreffs der allgemeinen Richtung der Agrarpolitik in normalen Zeitläuften als oberste Norm die Individualisirung der im Einzelfall zu ergreifenden Massnahmen erkannt worden (Bd. I, § 13, Ziffer 3), so gilt dies in noch höherem Grade von der durch Krankheitsprocesse veranlassten Richtung der Agrarpolitik, weil, mag auch die veranlassende Hauptursache der Erkrankung überall die gleiche sein, doch Art und Verlauf der Erkrankung selten ein übereinstimmendes Bild zeigt und auch die regelmässig auftretenden Begleiterscheinungen der Krankheit ein verschiedenartiges Eingreifen erheischen. Es gilt daher gegenüber denjenigen Krankheitserscheinungen unserer Tage, die man als „Agrarkrisis der Gegenwart“ zusammen zu fassen pflegt, überhaupt kein Universalrecept und am wenigsten ein solches, dessen Anwendung überall die gleichen vorausgesetzten Heilwirkungen verbürgte. Die nachstehenden Betrachtungen und Vorschläge erheben ebenfalls nicht den Anspruch, für die Heilmethode den „Stein der Weisen“ gefunden zu haben, wollen vielmehr lediglich als Andeutungen und Winke aufgefasst sein dafür, in welcher allgemeinsten Richtung etwa eine Heilbehandlung sich zu bewegen habe.

1. Verbesserung der Technik und Oekonomik des Betriebs. Der individualistisch-freihändlerischen Betrachtungsweise ist darin beizupflichten, dass für eine Beseitigung der durch Preissturz herbeigeführten Störung des Gleichgewichts im Zustand des landwirthschaftlichen Erwerbslebens nicht nur eine künstliche Hebung der Preise durch das Mittel der Zollpolitik, sondern auch das Mittel der Erzielung höherer Roh- und Reinerträgnisse mittelst Verbesserungen der Betriebstechnik in Frage kommen kann. Freilich ist eine solche Roh- und Reinertragssteigerung nur mit Aufwendung höherer Arbeits- oder Kapitalverwendung ausführbar und es bedarf daher im Einzelfall der prüfenden Erwägung, ob eine Aenderung in der Richtung des Betriebs nach der Seite der Arbeits- oder Kapitalintensität oder nach beiden Richtungen

zugleich erfolgversprechend erscheint, wobei je nach Beschaffenheit der Boden- und Klimaverhältnisse, der Verhältnisse des Arbeits- und Düngermarktes, ja auch nach der Art der Besitzverhältnisse die Antwort verschieden ausfallen kann. Jedenfalls liegt die Forderung nahe, dass die Inhaber landwirthschaftlicher Betriebe sich zu bemühen haben, den Einnahmeausfall, den das Herabgehen der Preise veranlasst hat, durch eine verhältnissmässige Steigerung des Roh- und Reinertrags mittelst energischerer Inthätigkeitsetzung der Kräfte des Bodens wenigstens theilweise zu paralysiren. Wenn ein Hectar Weizenland bei einem mittleren Erträgniss von 25 Ctr. und einem mittleren Preis von 12 M. à Centner ehedem einen Rohertrag von 300 M. geliefert hat und der Preis hinterher von 12 M. auf 10 M. heruntersinkt, so könnte eine bei sorgfältigerer Bodenbearbeitung und Düngung und bei Verwendung ertragreicherer Weizenvarietäten sehr wohl mögliche Steigerung der Erntemenge auf 35 Ctr. vom Hectar bei einem dann gegebenen Roherlös von 350 M. möglicherweise und trotz des höheren Productionskostenaufwandes ein ausreichendes Aequivalent für den Preisrückgang darstellen; und die Weigerung der bodenbewirthschaftenden Klassen, dieses Mittel einer möglichen Roh- und Reinertragssteigerung in Erwartung einer vielleicht noch wirksameren, zu ihren Gunsten einsetzenden staatlichen Hilfsaction in Anwendung zu bringen, wäre daher schon desshalb zu missbilligen, weil sie mit dem obersten Grundsatz des wirthschaftlichen Erwerbslebens in Widerspruch stände, demzufolge jeder auf wirthschaftliche Unabhängigkeit Anspruch erhebende Wirth die Grundlage seiner wirthschaftlichen Unabhängigkeit mit dem ganzen Aufgebot seiner Kraft zu behaupten verpflichtet ist und ein helfendes Einschreiten der staatlichen Gemeinschaft in einem die Freiheit des Erwerbslebens verbürgenden und nicht etwa staatssocialistisch

[1]) Die Möglichkeit der Steigerung der Getreideproduction pro Flächeneinheit ist schon aus der ausserordentlichen Verschiedenheit der mittleren Erträgnisse von Land zu Land zu entnehmen. Die Durchschnittserträgnisse von Weizen in den Hauptculturstaaten hat Sering (a. a. O., S. 472) wie folgt angegeben (in hl = 150 Pfd.):

	Hectoliter pro ha.
Grossbritannien	26,9
Belgien	24,3
Holland	21,6
Deutschland	17,0
Frankreich	14,9
Rumänien	12,0
Ungarn	11,0
Vereinigte Staaten v. Nordamerika	10,7

organisirten Staatswesen doch nur dann erst praktisch werden darf, wenn und soweit die private Selbsthilfe versagt. — Aus guten Gründen haben daher alle agrarischen Enquêten der siebenziger und achtziger Jahre in kräftiger Weise die nothleidende Landwirthschaft der west- und mitteleuropäischen Staaten auch auf die Selbsthilfe verwiesen und als Actionsgebiete dieser Selbsthilfe die fast überall, zumal in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung sehr wohl möglichen und ausführbaren Verbesserungen der Technik des landwirthschaftlichen Betriebes bezeichnet — und zwar nicht bloss im Gebiet des Getreidebaues, sondern des Ackerbaues überhaupt, ferner des Wiesenbaues, der Thierhaltung und Thierzucht, desgleichen im Gebiet der ökonomischen Zuratheh altung und Ingebrauchnahme der Productionsmittel, der rationelleren Behandlungs- und Verwerthungsweise der erzielten Erzeugnisse. — Unter diesem Gesichtspunkt gewinnen daher die in den vorausgegangenen Kapiteln besprochenen, eine höhere Erträglichkeit des Grund und Bodens bezweckenden Einrichtungen und Maassnahmen der Landescultur: insbesondere die Vornahme von Feldbereinigungen und Zusammenlegungen behufs Vermeidung einer Verzettelung der Arbeitskräfte und einer Herabminderung überflüssigen Arbeitsaufwands überhaupt; die Ausführung sinnvoller Ent- und Bewässerungsanlagen (siehe Kap. III, § 52 ff., ferner § 57 ff.); desgleichen diejenigen Einrichtungen und Veranstaltungen der Landwirthschaftspflege, die darauf abzielen, ein höheres Maass landwirthschaftlicher Fachbildung zu verbreiten und die durch die wissenschaftliche Erkenntniss gezeitigten Fortschritte der Betriebstechnik und Betriebsökonomie zu einem Gemeingut thunlichst aller Landwirthe zu machen (siehe Kapitel IX); endlich alle diejenigen Bestrebungen, die darauf abzielen, die wirthschaftliche Kraft des Einzelnen auf dem Wege der Association zu steigern (Kapitel X), gerade in der Gegenwart erhöhte Bedeutung[1]); und man sollte füglich auch von den Wortführern der extrem-agrarischen Richtung die Anerkenntniss dafür erwarten dürfen, dass in dem Hinweis auf eine energische Aufraffung und Anspannung aller wirthschaftlichen, intellectuellen und moralischen Kräfte und in der Betonung der Selbsthilfe ein für die Angehörigen aller Berufsstände, auch des

[1]) Vgl. hierzu insbesondere die oben S. 518 cit. Schriften von v. Grass-Klanin, der schon von einer Verbesserung unserer Verkehrs- und Absatzeinrichtungen (genossenschaftliche Silos) erwartet, dass sie hinreichen, „den vernichtenden Einfluss des drohenden Fernangebots auf seine thatsächliche Nichtigkeit zurückzuführen.“

landwirthschaftlichen, nothwendiges und unentbehrliches Postulat enthalten ist, von dessen rechtzeitiger und ausgiebiger Erfüllung die Heilung der Agrarkrisis wesentlich abhängt. Und dies um so mehr, in je umfangreicherem Maass die Gefährlichkeit des Wettbewerbs aus einzelnen Ländern nicht bloss auf natürlichen Vorzügen der Production (Billigkeit des Bodens, besondere Fruchtbarkeit desselben bei müheloser Bestellung), sondern gerade auch auf besonderen geistigen Vereigenschaftungen und Veranlagungen: geschäftlicher Rührigkeit und Findigkeit, thatkräftigster Nutzbarmachung des wisssenchaftlichen Fortschritts und der gesellschaftlichen und Verkehrseinrichtungen für die technische und ökonomische Gestaltung der Production beruht, in welchen Hinsichten, wie Semler uns belehrt hat, unzweifelhaft der Farmer Nordamerikas den europäischen Standesgenossen vielfach übertrifft. Gerade in Bezug hierauf ist es auch durchaus zutreffend zu sagen, dass die landwirthschaftliche Frage der Gegenwart mit auch eine Frage der Erziehung und Bildung ist, die zu lösen es freilich des Zusammenwirkens von privater und öffentlicher Thätigkeit bedarf, daher denn auch dasjenige Gebiet der Agrarpolitik, das man als Agrarpflege im engeren Sinn zu bezeichnen pflegt und die mit den Mitteln der Belehrung, Aufklärung und Aufmunterung, aber auch der geldlichen Beihilfe und Unterstützung arbeitet, so ausserordentlich an Bedeutung gewonnen hat, wobei an die Betrachtungen in Kap. IX und X und die dort gemachten Einzelvorschläge zu erinnern ist.

Anmerkung. a) In Einklang mit der in vorstehenden Bemerkungen niedergelegten Auffassung haben die süddeutschen Agrarenquêten der achtziger Jahre diejenigen, eine Besserung der beklagten Uebelstände anstrebenden „Vorschläge“, die in dem Grundsatz der Selbsthilfe wurzeln, an die Spitze gestellt — vgl. z. B. IV. Bd. der badischen landwirthschaftlichen Erhebungen von 1883, S. 120 ff. —; und es hat der von dem nachmaligen Präsidenten des badischen Landwirthschaftsraths H. Klein verfasste Commissionsbericht der II. Kammer der badischen Landstände über diese Erhebungen die besondere Wichtigkeit dieses Theils der „Vorschläge“ betont, da „in erster Reihe von jedem Stande, auch einem nothleidenden, verlangt werden müsse, dass der Einzelne die eigenen Kräfte auf's Aeusserste anspanne“. Siehe dazu auch des Verfassers Schrift: „Zur landwirthschaftlichen Frage der Gegenwart“, 1887, S. 1 bis mit 24. Aehnliche Betrachtungen wie im Texte auch bei L. v. Stein, a. a. O., S. 210 ff. — Die Bedeutsamkeit eines thatkräftigen Vorgehens im Sinne der verständnissvollen Aneignung möglicher Betriebsfortschritte und die Unerlässlichkeit, aber auch das Erfolgreiche solchen Vorgehens ist in den zur Pflege der Landwirthschaft berufenen amtlichen (Regierungs-)Kreisen, in den Volksvertretungen, auch in den landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörpern und in dem unbefangenen Theil der ländlichen Bevölkerung niemals verkannt worden, während die extrem-agrarische Richtung allerdings in der Herbeiführung von technischen Betriebsfortschritten und ökonomischer Betriebsgestaltung in der Regel nur „Palliativmittel von zweifelhaftem Werth“ erblicken zu dürfen vermeint, darauf

berechnet, die Aufmerksamkeit von der Hauptsache — dem landwirthschaftlichen Zollschutz in Verbindung mit weitgehenden Erleichterungen sonstiger Art — abzulenken. Die Ruhland'sche Unterschätzung von Betriebsfortschritten hängt mit dessen Theorie von der Werthbildung des Grund und Bodens zusammen und ist bereits früher gewürdigt worden (§ 69). — Ihren Ausdruck findet die Pflege der Anbahnung solcher Betriebsfortschritte in der verstärkten Regierungs- und landwirthschaftlichen Vereinsthätigkeit auf diesem Gebiete seit Anfang der achtziger Jahre (siehe Kap. IX u. X).

b) Auf Einzelheiten und auf einen näheren Nachweis in der Richtung, dass bestimmte, die Rentabilität des landwirthschaftlichen Gewerbes günstig beeinflussende Aenderungen und Verbesserungen des Betriebs sehr wohl möglich sind, kann in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden; es sei übrigens an die allgemeinen Ausführungen in Bd. I, S. 48 ff., S. 50 ff., 81 ff., S. 316 ff., 334 ff., 341 ff., 344 ff.; in diesem Band an die Betrachtungen auf S. 432 ff., 461 ff., 475 ff.; ferner an die bezüglichen Ausführungen im IV. Bd. der badischen landwirthschaftlichen Erhebungen, S. 70 ff. über die Mängel in der Technik und Oekonomie des Betriebs, die mangelhafte Organisation des Absatzes und an das daselbst gerügte häufig vorkommende Missverhältniss zwischen Gebäude- und Grundkapital erinnert; in letzterer Hinsicht guter zahlenmässiger Nachweis in der Schrift von C. v. Seelhorst, Die Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital in der Landwirthschaft, 1890. Sehr viele Schriften der neueren Zeit sind ausnahmslos der Begründung des Nachweises der Möglichkeit von Betriebsfortschritten und der Nothwendigkeit ihrer Aneignung gewidmet; siehe G. Böhme, Landw. Sünden, 1893; W. Hamm, Das Wesen und die Ziele der Landwirthschaft, 1872, ferner die mehrfach citirten Schriften von Settegast und M. Wirth, Die Krisis in der Landwirthschaft, 1881. Speciell in die wirthschaftstechnische Ueberlegenheit des nordamerikanischen Farmers gegenüber dem europäischen bäuerlichen Wirth gewähren die citirten Schriften von Semler, M. Sering, M. Wilckens einen guten Einblick. Letzterer meint gelegentlich, dass er nicht zu viel behaupte, wenn er sage, dass in den österreichischen Alpenländern die Bauern und ihre Arbeiter durchschnittlich den vierten Theil des Jahres nicht arbeiten. „Wie können unsere Bauern den schweren Kampf ums Dasein bestehen, wenn sie nur $^3/_4$, ja an vielen Orten nur $^2/_3$ des Jahres arbeiten und die übrige Zeit feiern und zwar keineswegs allein zum Zwecke der kirchlichen Andacht! Die vielen Feiertage in unseren Alpenländern kommen am wenigsten der Kirche zu gute, die meisten sind Opfertage für Gambrinus und Venus.“ — Endlich ist die ganze massenhafte landwirthschaftstechnische Specialliteratur über Pflanzen- und Thierproduction, sowie über landwirthschaftliche Betriebslehre, die auch nicht einmal andeutungsweise hier aufgezählt werden kann, ein sprechender Beweis für die Verbesserungsbedürftigkeit, aber auch Verbesserungsfähigkeit der europäischen Landwirthschaft in vielen Gegenden, namentlich in denen des ausgesprochenen klein- und mittelbäuerlichen Besitzes, sowohl nach der Seite der Technik wie nach der Seite der Organisation des Betriebs, welch letztere oft noch mehr als die erstere zu wünschen übrig lässt. — Alle diese Verhältnisse werden von Schriftstellern wie v. Vogelsang, Ratzinger, Preser etc. zu wenig, von Jäger und anderen Vertretern mit einseitig agrarischer Richtung ganz ungenügend oder gar nicht gewürdigt, wobei vielfach neben der Unkenntniss der thatsächlichen Verhältnisse mitunter wohl auch der Wunsch bestimmend ist, die bodenbewirthschaftenden Klassen durch ausschliessliche Verweisung auf Staatshilfe und durch geflissentliche Ignorirung eines etwa vorhandenen persönlichen Schuldmoments aus parteipolitischen Gründen bei guter Stimmung zu erhalten. Man ist sich hierbei offenbar der schweren Verantwortlichkeit nicht hinreichend bewusst, die diejenigen auf sich laden, die die mögliche Betriebsverbesserung und eine günstigere Gestaltung der Rentabilitätsverhältnisse dadurch hintanhalten, dass sie alle in dieser Richtung einsetzenden Bestrebungen der Staats- und Vereinsthätigkeit durch abfällige Kritik in den Augen der bäuerlichen Bevölkerung discreditiren und deren Aufmerksamkeit auf zum Theil wenigstens ganz utopische Ziele ablenken oder doch möglichen Aenderungen des Agrarrechts eine übertriebene Tragweite beilegen oder die Hoffnung erwecken, dass innerhalb der als Ideal vorschwebenden Agrarverfassung

die unbedingte Sicherung des Grundbesitzes gleichsam als Geschenk jedem Grundbesitzer von selbst in den Schooss falle. Gegen solche Einseitigkeit des Standpunktes, wie er wiederum am schärfsten bei Jäger in seinen agrarischen Abhandlungen zu Tage tritt, kann im Interesse gerade des Bauernstandes nicht entschieden genug Stellung genommen werden; vgl. auch die beachtenswerthen Ausführungen des bekannten Parlamentariers P. Reichensperger in dessen Schrift: Die Gemeinschädlichkeit der Erhöhung der Kornzölle, 1887, S. 11 ff.

c) Die thatsächliche Steigerung der Rentabilität in Deutschland in den verflossenen Jahrzehnten weist v. d. Goltz (in Schmoller's Jahrbuch, 1883, S. 809 ff.) nach; an dem Beispiel eines Guts in Ostpreussen wird gezeigt, dass die Reinerträge in den fünfziger Jahren sich zwischen 7000 und 18000 M., in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre sich zwischen 18000 und 31000 M. bewegten; unter Zugrundelegung der letzten Erträgnisse ergiebt sich ein Werth des Guts von 600000 M. gegenüber dem Kaufwerth des Guts im Jahre 1855 von 300000 M., wobei allerdings 134000 M. in das Gut investirt worden sind. Immerhin bleibt bestehen, dass „seit 1855 bis 1880 der Gutswerth durch die besseren Conjuncturen für die Landwirthschaft um 166000 M. oder 55% gestiegen ist" (S. 861). v. d. Goltz meint desshalb, „die deutsche Landwirthschaft könne unter heutigen Verhältnissen zwar nicht auf eine schnelle Steigerung der Reinerträge und Bodenpreise rechnen, aber bei sachgemässem Betriebe erfolgt seiner Ansicht nach die Steigerung mit grosser Sicherheit und zwar in einem solchen Maasse, dass der einzelne Landwirth eine erhebliche Vermehrung seines Einkommens und seines Vermögens noch während seines Lebens erwarten darf". Die Ursache der landwirthschaftlichen Nothstände „ist meistens (!) nicht in objectiven, sondern in subjectiven Verhältnissen begründet". — Mag hier auch eine Ueberschätzung des subjectiven Moments, eine Unterschätzung der Factoren unterlaufen sein, die in der Gegenwart einem erfolgreichen Betriebe entgegenstehen, und wird hier insbesondere zu wenig mit der Entmuthigung gerechnet, die einer anhaltenden Preisdepression gerade in den bäuerlichen Kreisen zu folgen pflegt, so bleibt doch in obigen Sätzen noch ein guter Kern von Wahrheit bestehen.

2. Agrarpolitische Reformen. Der alte Satz, dass die Noth die beste Lehrmeisterin ist, hat in gewissem Sinn auch in der Agrarkrisis der Gegenwart sich richtig erwiesen, indem sie gewisse Mängel und Lücken der Agrarverfassung deutlich hervortreten liess und mit der Erkenntniss dieser Mängel und Lücken auch den Weg offenbarte, wie durch eine entsprechende Um- und Fortbildung der Agrarverfassung und des Agrarrechts der Grundbesitz widerstandsfähiger in der Zukunft gegenüber störenden und schädigenden Einwirkungen von aussen zu machen sei. Insofern bedeutet der Einbruch der transatlantischen und osteuropäischen Concurrenz in die mittel- und westeuropäische Landwirthschaft einen bezeichnenden Wendepunkt in der Geschichte der Landwirthschaft: seit dieser Zeit hat eine sehr viel tiefere Würdigung des Wesens des Grundbesitzes und der Bedeutung der bodenbewirthschaftenden Klassen um sich gegriffen, als vordem meist der Fall war; hat der überall wahrnehmbare Rückgang des Wohlstands der Landbevölkerung und deren wachsendes Missbehagen über die Lage der Dinge neben unpraktischen und unzeitgemässen doch auch zahlreiche beachtenswerthe

Reformvorschläge gezeitigt; ist endlich in den Kreisen der Regierungen und der Volksvertretungen ein ernstes Bemühen zu Tage getreten, diese Reformvorschläge zu prüfen und sie ihrer Verwirklichung entgegenzuführen. Insofern der Rückgang in der Rentabilität im landwirthschaftlichen Gewerbe am empfindlichsten innerhalb der verschuldeten Betriebe sich geltend machte, trat die Verschuldungsfrage vor allen anderen in den Vordergrund, und es haben inzwischen eine Reihe wichtiger Postulate: die gute, den Verhältnissen des Grundbesitzes und Landwirthschaftsbetriebs angepasste Einrichtung des Grund- und Betriebscredits auf dem Weg der Verschaffung unkündbaren Annuitätencredits und der raschen Zugänglichmachung der Vortheile des sinkenden Zinsfusses im Rahmen öffentlich-rechtlicher oder verwandter Organisationen, sowie durch das Mittel der thunlichen Localisirung der dem Betriebscredit dienenden Creditanstalten und zwar auf genossenschaftlicher Grundlage; ferner die Zulassung der Rentenschuld neben der Kapitalschuld; die Vorsorge für eine schonendere Behandlung des verschuldeten Grundbesitzes durch humane Ausgestaltung des Zwangsvollstreckungsrechts; endlich die straffere Ausgestaltung des Wucherrechts und manches Andere länderweise die erstrebte Erfüllung gefunden; während allerdings eine Anzahl anderweiter Fragen (Einführung von Verschuldungsbeschränkungen, grössere Grundbesitzsicherung auf dem Weg der Incorporation oder des Heimstätterechts) noch der Klärung bedürfen und daher einer Lösung noch entbehren. — So ist ferner unter dem Gesichtspunkt, dass in Zeiten sinkender Rentabilität Unfälle und Verluste durch äussere schädliche Einflüsse der Natur noch schwerer als sonst auf der Landwirthschaft lasten, auch die Organisation des landwirthschaftlichen Versicherungswesens und der landwirthschaftlichen Polizei in vielen Staaten thatkräftig in die Hand genommen und einer befriedigenden Regelung entgegengeführt worden. — So hat endlich, hingesehen auf den tiefgreifenden Einfluss der Ordnung der Grundbesitzverhältnisse auf die Gesammtgestaltung der Lage der bodenbesitzenden Klassen, auf dem wichtigen Gebiet des Erbrechts eine reformatorische Bewegung eingesetzt und ihren Ausdruck in zahlreichen neuen Anerbenrechtsgesetzen, in der Anerkennung des Ertragswerths- an Stelle des Verkehrswerthsprincips bei Erbschaftsregulirungen sowie in der gesetzlichen Statuirung schonlicher Behandlung des Anerben zur Verhütung von Erbesüberschuldung gefunden. — Alle diese

von ächt socialökonomischem Geist erfüllten Um- und Fortbildungen des älteren Agrarrechts, wie sie in den vorausgegangenen Kapiteln (Bd. I, Kap. IV, Bd. II, Kap. VI, VII, VIII) eingehende Darstellung gefunden haben und die zum Theil wenigstens dem Grundbesitz eine augenblickliche Erleichterung oder Stütze verschaffen (so insbesondere die besseren organisatorischen Einrichtungen des Creditwesens, der Versicherung, der landwirthschaftlichen Polizei), zum Theil allerdings nur allmählich die erhoffte Wirksamkeit zu entfalten vermögen (was insbesondere von der Reform des Erbrechts, auch von den erstrebten Heimstättegesetzen und ähnlichen Rechtsbildungen gilt), bedeuten unleugbar wesentliche Errungenschaften; und ihre Bedeutung kann in keiner Weise dadurch abgeschwächt werden, dass die Wortführer der extrem-agrarischen Richtung sie als solche nicht gelten lassen wollen, in deren Augen die Landwirthschaft vielmehr auch heute noch als das Aschenbrödel der Gesellschaft gilt und nach deren Verlautbarungen und Kundgebungen die Interessen des Grundbesitzes immer noch durch die Gesetzgebung auf das Gröblichste missachtet werden gegenüber einer angeblichen Bevorzugung der Erwerbsinteressen anderer Stände.

3. Sonstige Heilmittel, insbesondere im Gebiet der allgemeinen Wirthschaftspolitik[1]). Während die vorbezeichneten Heilmaassregeln ausschliesslich den Grundbesitzerstand berühren und die Art ihrer Verwirklichung daher im Wesentlichen davon abhängig sein wird, wie sich die Vertreter des Grundbesitzes selber zu derselben stellen, haben die abseits des Agrarrechts liegenden Aenderungen der Gesetzgebung in einer vom specifisch landwirthschaftlichen Standpunkt aus dictirten Richtung aus naheliegenden Gründen je nach dem nur bedingten Beifall oder gar Widerspruch aus anderen Interessentenkreisen erfahren, wie dies insbesondere betreffs der Fragen der Steuer- und Schutzzollpolitik, ferner der für die Gestaltung der ländlichen Arbeiterfrage bedeutungsvollen (bereits in Band I, § 100 behandelten) Gesetzgebung über Freizügigkeit und Niederlassungsrecht gilt, in welchen einzelnen dieser Fragen die Gegensätze zwischen den agrarischen Interessen einer-, den Interessen anderer Berufsstände anderseits seit langer Zeit heftig aufeinanderprallen.

a) Einen neutralen Gefechtsboden stellt das Gebiet der Verkehrspolitik dar, insofern der von Vertretern des land-

[1]) Vgl. hierzu auch die Betrachtungen bei L. v. Stein, a. a. O., S. 219 ff.

wirthschaftlichen Gewerbes geforderte Ausbau der heimischen Verkehrswege — Strassen, Eisenbahnen, Kanäle — und eine den Absatzverhältnissen des landwirthschaftlichen Gewerbes dienliche Tarifpolitik der Eisenbahnen sich in der Regel mit Wünschen und Begehren nichtagrarischer Kreise berühren oder doch nur selten gegen diese verstossen. Dabei wird eine unbefangene Betrachtung nicht umhin können, einzuräumen, dass seit Jahrzehnten ausserordentliche Geldmittel des Staats für die in Rede stehenden Verkehrszwecke aufgewendet worden sind und dass aus den Verkehrserleichterungen, von denen die Verdichtung des Netzes der Landstrassen und der dem nachbarlichen Verkehr dienenden Strassen untergeordneter Bedeutung, ferner die Erschliessung auch abgelegenerer Gegenden durch Voll- und Secundär-(Neben-)Bahnen, endlich die Verbesserung der Wasserstrassen und der Bau neuer Kanäle begleitet gewesen ist, gerade auch die Landwirthschaft sowohl für den Absatz ihrer Producte auf weitere Entfernungen, wie für den Bezug von wichtigen Bedarfsartikeln des Betriebs grossen Nutzen gezogen hat. Auch die lange Zeit hindurch verpönte Differentialtarifpolitik, in der man eine einseitige Begünstigung der ausländischen Provenienzen zum Nachtheil der Absatzverhältnisse der inländischen erblicken zu müssen vermeinte, hat nach und nach einer ruhigeren vorurtheilsfreieren Würdigung Platz gemacht, seitdem eingesehen worden ist, dass an sich keine Eisenbahnverwaltung ein besonderes Interesse an billigen Ausnahmetarifen für die in das Inland eingehenden oder das Land transitirenden Waarenmengen hat, dass vielmehr diese Ausnahmetarife regelmässig durch die Concurrenz anderer, vielfach ausländischer Verkehrsanstalten, sei es concurrirender Bahnen, sei es der Wasserstrassen, veranlasst sind; ganz abgesehen davon, dass diese billigen Ausnahmetarife auch dem Absatz der heimischen Erzeugnisse wieder zu gute kommen. In der erfolgten Einräumung ermässigter Frachtsätze für den Stückgutverkehr in landwirthschaftlichen Verkaufsproducten, namentlich auch für kürzere Entfernungen — für Milch, Gemüse, Obst etc. —, in tarifarischen und sonstigen Erleichterungen in Bezug auf Thiertransporte tritt die Beachtung, die die Forderungen der Landwirthschaft gegenüber der Tarifpolitik der Eisenbahnen in steigendem Maasse finden, deutlich zu Tage.

a) Anmerkung. Es ist gewiss bezeichnend, dass die anlässlich der badischen landwirthschaftlichen Erhebungen kundgegebenen Wünsche nach Beseitigung der Differentialtarife in den parlamentarischen Berathungen aus den im Text an-

gedeuteten Gründen keinerlei Unterstützung gefunden haben. „Es besteht", führte Freiherr v. Buol in dem von ihm erstatteten Commissionsbericht aus, „z. B. ein niederer Frachtsatz für Getreide, das auf dem Rhein bis Mannheim gelangt, zur Versendung von da nach der Schweiz, und ebenso für Getreide, welches von belgischen Seehäfen seinen Weg mit der Bahn nach der Schweiz nimmt und dabei Mannheim berührt oder weiter oberhalb den Rhein überschreitet. Würden diese ermässigten Tarife nicht gewährt, so würde Mannheim an dem Getreidehandel nach der Schweiz und unsere Bahnen an dem Transport dieser Massen keinen Antheil nehmen können." Aehnlich lautet der von dem Mitglied der Ersten Kammer Freiherrn v. Hornstein über diesen Gegenstand erstattete Bericht. „Die badische Bahn muss sich den Concurrenzverhältnissen anderer Bahnen fügen; sie hat keinen selbstständigen Willen in Bezug auf den Transitverkehr. Dann aber würde eine Aenderung in Beziehung auf Verfrachtung ausländischer Körnerfrüchte auf der badischen Bahn absolut gar keinen Einfluss üben auf den Preis derselben im Lande, da wir in Mannhein ein grosses Fruchtlager russischen und amerikanischen Getreides, am Bodensee demnächst ein solches von österreichisch-ungarischem, serbischem, rumänischem und bosnischem Getreide haben werden, von denen mit Recht gesagt werden kann, dass diese Lager an diesen Plätzen existiren werden, ohne dass ein einziges deutsches oder badisches Eisenbahnrad sich umdreht. Das eine wird durch die billige Wasserfracht, das andere durch die österreichischen Bahnen angefahren. Ob und auf welche Weise sich nun die badische Bahn am Weitertransporte dieser Getreidemengen betheiligt, hat wohl Einfluss auf die badische Eisenbahnrente — ganz und gar nicht auf den Getreidepreis."

b) Für den Absatz landwirthschaftlicher Erzeugnisse auf grössere Entfernungen im Stückgutverkehr haben sich sog. Abonnementstarife unter Anwendung des Systems der fallenden Scala sehr förderlich erwiesen, wie solche seit längerer Zeit auf den badischen und anderen Bahnen zugelassen sind. Weitgehende Tarifermässigungen für Waggonladungsgüter mögen dagegen unter Umständen starke Verschiebungen in den Absatzverhältnissen innerhalb desselben Wirthschaftsgebiets zur Folge haben, wie dies z. B. von dem Anfangs der neunziger Jahre seitens der Preussischen Bahnen eingeführten Staffeltarife für Getreide gilt, mit dessen Benützung das ostpreussische Getreide die mittel-, west-, ja selbst süddeutschen Gebiete stark concurrenzirt und gegen den daher auch in landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörpern (D. Landwirthschaftsrath, 1893, Archiv, S. 261 ff.) lebhafte Einwendungen erhoben wurden. — Die weitgehende Beeinflussung von Production und Absatz durch die Tarifpolitik der Eisenbahnen ist wohl der beste Rechtfertigungsgrund für den auch aus anderen — politischen, socialen — Gründen erfolgten grundsätzlichen Uebergang in Deutschland (Preussen) zum Staatseisenbahnsystem.

b) Steuerpolitik. Die schon früher vielfach behandelte Frage der Ueberlastung des Grundbesitzes mit Steuern hat, seit durch die transatlantische und osteuropäische Concurrenz die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes sich so ausserordentlich verschärft haben, in den Erörterungen über die zur Sanirung dieser Zustände zu ergreifenden Maassnahmen einen besonders breiten Raum eingenommen; in sämmtlichen Agrarenquêten der achtziger Jahre steht sie unter den auf dem Weg der Gesetzgebung zu verschaffenden Erleichterungen neben der Behandlung der Zollfrage mit in vorderster Reihe und in Deutschland hat eine besondere Vereinigung: der Congress der Steuer- und Wirthschaftsreformer, der reformatorischen Umbildung des Steuerrechts in agrarischem Sinne ihre besondere Thätigkeit zugewendet. Den Hauptangriffspunkt pflegt die Grundsteuer zu bilden, wobei besonders die

ungleichmässige Veranlagung, theils und vorwiegend die Unzulässigkeit des Schuldabzugs getadelt wird. Die wenigstens theilweise Begründetheit dieser und ähnlicher Klagen hat denn auch länderweise zu gesetzgeberischem Vorgehen Anlass gegeben, wobei an die Einführung der Einkommensteuer in einzelnen Staaten unter gleichzeitiger Ermässigung der Grundsteuer, ferner an die grosse in Preussen in jüngster Zeit durchgeführte Steuerreform erinnert sein mag, inhaltlich deren, unter Aufhebung der staatlichen Ertragssteuern und Ueberweisung derselben an die Communen, als directe Steuer nur noch die Einkommen- und Vermögenssteuer bestehen geblieben ist. Man muss übrigens wohl beachten, dass die das landwirthschaftliche Gewerbe belastenden staatlichen Steuern doch nur desshalb als eine drückende Last vielfach empfunden werden, weil den Staatssteuern andere Steuern — für die engeren und weiteren communalen Verbände, für kirchliche Zwecke — sich zugesellen und weil namentlich die Gemeindesteuern in den drei bis vier vergangenen Jahrzehnten fast überall sehr erheblich gestiegen sind; daher denn vielfach die Reform gerade auch auf dem Gebiet der Gemeindebesteuerung unter thunlicher Entlastung namentlich der kleineren und wirthschaftlich weniger leistungsfähigen Gemeindeverbände, z. B. durch Uebernahme eines Theils des Schulaufwands, durch Erleichterung in der Last der Strassenunterhaltung etc., eingesetzt hat. In Deutschland hat der in einzelnen Staaten misslich empfundene Steuerdruck durch die in rascher Folge erlassenen und in Vollzug gesetzten socialen Versicherungsgesetze eine Verstärkung erfahren und es erklärt sich wohl nur daraus, dass auch da, wo die Steuergesetzgebung in erheblichem Maass den Wünschen nach steuerlicher Erleichterung des Grundbesitzes entgegenkam, gegendenweise die Klagen über Ueberlastung des Grundbesitzes mit Abgaben unvermindert fortbestehen. Die Unmöglichkeit, den laut werdenden Wünschen im Rahmen des geltenden Steuer- und Wirthschaftsrechts im vollen Umfang zu entsprechen, rechtfertigt jedenfalls ein thunliches Entgegenkommen auf anderen Gebieten, wobei neben der befriedigenden Lösung der dem engeren agrarpolitischen Gebiet angehörenden Fragen (siehe Ziffer a) das Gebiet der Zollpolitik vornehmlich in's Auge zu fassen sein wird, dessen näherer Inbetrachtziehung denn auch die Schlussparagraphen dieses Buches gewidmet sein sollen.

Anmerkung. Die vorstehend nur angedeuteten Fragen haben und bezw. werden ihre ausführliche Darlegung in den von A. Wagner behandelten Theilen

des Handbuchs, vierte Hauptabtheilung: Finanzwissenschaft, erfahren, auf die desshalb verwiesen werden muss. — Ueber die Steigerung der communalen Bedürfnisse giebt der Aufsatz von v. Reitzenstein in G. Schönberg's Hdb. d. pol. Oek., III. Bd., XI, § 126 und derjenige von Eheberg („Gemeindefinanzen") im Hdwb. d. St.-W. bemerkenswerthe Aufschlüsse. Es stieg nach v. Reitzenstein der Gemeindeaufwand in Frankreich von 553 Mill. Francs in 1877 auf 746 Mill. Francs in 1885; in Belgien zwischen 1865 und 1880 von 73 Mill. auf 170 Mill. Francs; in den Niederlanden zwischen 1879 und 1886 von 56 Mill. auf 115 Mill. Gulden; in Italien zwischen 1875 und 1886 von 455 Mill. auf 612 Mill. Francs. In Preussen betrugen die Communalausgaben in den Landgemeinden für 1883/84 rund 100,8 Mill. M. und die Abgabe pro Kopf stieg in den Landgemeinden zwischen 1876 und 1884 von 3,70 Mark auf 4,02 Mark und einschliesslich der Abgaben zu Provinzial- und Kreiszwecken auf 5,84 Mark, Zahlen, die, wenn nicht in der Folgezeit in den Landgemeinden eine stärkere Zunahme der Steuerbelastung eingetreten sein sollte, die lauten Klagen über den steigenden Druck der Communalbelastung allerdings nicht bestätigen. Es ist übrigens wahrscheinlich, dass die Hauptsteigerung in dem Gemeindeaufwand schon früher sich vollzogen hat, ähnlich wie in anderen deutschen Staaten, z. B. in Baden, wo zwischen 1860 und 1870 die Gemeindesteuern um 80%, zwischen 1871 und 1873 abermals um 20% anwuchsen. — Einen zahlenmässigen Nachweis über die Ueberlastung des Oesterreichischen Grundbesitzes hat W. Schiff zu geben sich bemüht („Les charges de la propriété foncière en Autriche, 1892). Für Frankreich berechnete Pouyer-Quertier 1884 die Gesammtbelastung des landwirthschaftlichen Grundeigenthums durch Staatssteuern und Gemeindeabgaben auf 956 Mill. Francs. — Auf die bedeutungsvolle Einwirkung einzelner indirecter Steuern auf die Productionsverhältnisse der betheiligten Landwirthschaftszweige, insbesondere der Tabak-, Zucker- und Branntweinsteuern kann in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden und ist in dieser Hinsicht ebenfalls auf die Darstellung von A. Wagner in der Abtheilung „Finanzwissenschaft" dieses Handbuchs zu verweisen. — Eine knappe Darstellung des Einflusses des in Deutschland geltenden Steuerrechts auf die Landwirthschaft nebst Reformvorschlägen giebt die Eingangs citirte Schrift von Platzmann.

§ 197. Beeinflussung der Productenpreise durch das Mittel der Zollpolitik; Ausfuhr- und Einfuhrzölle; die Schutzzollbewegung der Gegenwart[1]).

1. Solange ein Volk vorwiegend Agrarculturvolk ist, pflegen die Erzeugnisse des heimischen Landbaues für die Ernährungsbedürfnisse der Bevölkerung auszureichen und ist, von Missernte-jahren abgesehen, ein Bedürfniss nach Einfuhr von Lebensmitteln — Korn, Mehl, Fleisch — aus dem Auslande regelmässig nicht vorhanden. Im Gegentheil wird bei fortschreitender Technik des Anbaues bald ein Zeitpunkt erreicht, wo die heimische Crescenz durch den inländischen Markt nicht völlig aufgenommen zu werden vermag und ein Theil derselben zur Abgabe an andere, einfuhrbedürftige Länder zur Verfügung steht. Ein Widerstreit der Interessen der landwirthschaftlichen und der sonstigen Bevölkerungskreise kann bei dieser Entwicklung insofern hervortreten, als eine

[1]) Vgl. hierzu auch den Aufsatz von Lexis: „Getreidehandel", im Hdwb.d. St.W.

Ausfuhr von Cerealien und Fleisch möglicherweise in einem das heimische Marktverhältniss schädigenden Umfang Platz greift, so dass als Folge hiervon zeitweiser Mangel an Nahrungsmitteln und hohe Preise sich einstellen. Solchen Möglichkeiten hat die Wirthschaftspolitik der älteren Zeit durch Ausfuhrverbote auf Getreide und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse zu begegnen gesucht, wobei neben der Rücksicht auf die Consumenten allerdings und vielfach vorwiegend auch Rücksichten auf den heimischen Gewerbefleiss mitspielten, für dessen Förderung die Verschaffung billigen Brods für die Arbeiter und Verschaffung billiger Rohproducte für die Zwecke der Manufactur (Wolle, Faserstoffe, Holz) besonders geeignete Mittel zum Zwecke erschienen. In dem Wirthschaftssystem des Colbertismus, dessen Werthschätzung der Manufactur zu einem kunstvoll ausgebildeten System von Maassnahmen der Verwaltungspflege und der Zollpolitik sich verdichtete, spielen desshalb Ausfuhrzölle bezw. Ausfuhrverbote auf landwirthschaftliche Erzeugnisse verschiedenster Art eine bemerkenswerthe Rolle. Zu einer Kritik einer solchen auf Kosten des Landbaues sich vollziehenden Wirthschaftspolitik ist in diesem Zusammenhang kein Anlass gegeben und es kann daher der Hinweis genügen, dass der einzig dauernde Erfolg von Verboten der Ausfuhr bestimmter landwirthschaftlicher Erzeugnisse zwecks Niedrighaltung der Verkaufspreise doch nur der sein kann, dass die künstlich verringerte Nachfrage mit der Zeit auch ein verringertes Angebot (z. B. Einschränkung der Kornproduction, der Schafhaltung etc.) und das verringerte Angebot ein Wiederanziehen der Preise nach sich ziehen wird, so dass nachhaltig die Käufer Nichts gewonnen haben, während möglicherweise der Landbau in Verfall gerathen und die ländliche Bevölkerung verarmt ist. Wahrnehmungen dieser und ähnlicher Art haben mit der Zeit die ausnahmslose Aufhebung der Ausfuhrzölle auf Agriculturerzeugnisse herbeigeführt, und in der Gegenwart mit dem ausgebildeten Welthandel in Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaues kann ein Bedürfniss zur Auflegung von solchen Zöllen oder zur Erlassung von Ausfuhrverboten höchstens ganz ausnahmsweise, z. B. im Falle einer völligen Missernte und selbst da doch nur für solche Länder anerkannt werden, in denen wegen der mangelhaften Communicationsmittel eine rasche und ausgiebige Versorgung der einzelnen Gebietstheile mit Brodfrüchten etc. auf Schwierigkeiten stösst, wie dies beispielsweise für Russland zutreffen mag.

Anmerkung. a) Vgl. hierzu Roscher, a. a. O., § 159 Anm., und Rau, a. a. O., § 123 ff. Roscher erwähnt auch den Satz von Macculloch, dass jedes Kornausfuhrverbot die Assecuranz gegen Hungersnoth eher verschlechtert, weil in Ländern mit einem stehenden Verbot der Kornausfuhr zwei oder mehr gute Ernten hintereinander, da sie den Landwirth gänzlich entmuthigen, fast sichere Vorboten der Theuerung sind. — Nachdem Sully die Getreideausfuhr in Frankreich ganz freigegeben hatte, blühte der Landbau 60 Jahre lang und es wurde ein solcher Ueberfluss an Früchten erzeugt, dass England regelmässig sich damit versorgte. Colbert's Verbot der Ausfuhr, durch die Hungersnoth von 1662 veranlasst, und die später nur beschränkt von ihm gegebene Ausfuhrerlaubniss brachten es, in Verbindung mit anderen den Landbau schädigenden Maassregeln dahin, dass das Land verödete, das jährliche Erzeugniss von 70 auf 40 Mill. Sétiers herabsank und dass in den 113 Jahren, in denen der Getreideverkehr beengt war, 65 Theuerungsjahre eintraten (Rau, Anm. a zu § 123).

b) Den Uebergang zu der völligen Ausfuhrfreiheit bilden jene gesetzlichen Bestimmungen, vermöge deren eine Beschränkung der Ausfuhr erst dann einzutreten hat, wenn der Getreidepreis eine gewisse Höhe erreicht. So waren nach den französischen Gesetzen vom 16. Juli 1819 und 4. Juli 1821 die 39 Grenzdepartements und Corsica in vier Klassen gebracht, in denen die Ausfuhr bei einem Preis von 26; 24; 22; 20 Francs für das Hectoliter Weizen untersagt war; während nach einem späteren Gesetz vom 15. April 1832 der Ausfuhrzoll bei einem Preis des Weizens unter 25 Francs auf $^1/_4$ Francs herabsinkt, bei 30 Francs schon auf 12 Francs steigt. Beseitigung der Ausfuhrzölle in Frankreich seit 1861, in Grossbritannien schon unter Wilhelm III. — In Preussen nach Edict vom 6. Juni 1810 Ausgangszoll auf Wolle statt früheren 10 Thalern nur noch 20 g. Gr., Ausgangszoll auf Getreide $32^1/_2$ Thaler per Last, der indess für den Seeverkehr noch in demselben Jahre auf $16^1/_4$ Thaler für Weizen, $8^1/_8$ Thaler für Roggen ermässigt wurde. — Die Gesetzgebung des Deutschen Zollvereins liess im Anfang die Ausfuhr auf Getreide frei, nur Bayern erhob bis 1842 einen mit den steigenden Getreidepreisen steigenden Ausfuhrzoll. Die Wolle behielt den Ausgangszoll bis 1865.

2. Wenn mit der zunehmenden Bevölkerung, mit der die Steigerung der Bodenproduction nicht gleichen Schritt hält, ein Einfuhrbedürfniss nach landwirthschaftlichen Erzeugnissen von aussen sich ergiebt, werden möglicherweise die Urproducenten in der unbehinderten Zulassung der Einfuhr, die eine Hochhaltung der Preise hintanhält, eine Beeinträchtigung ihrer Interessen erblicken und zugleich kann die Erwägung, das Inland möglichst unabhängig von dem Ausland in dem Bezug der Rohstoffe und namentlich des Brodgetreides zu stellen, Veranlassung dafür sein, regierungsseitig eine Erweiterung der betreffenden Zweige der Urproduction künstlich zu fördern. Man gelangt dann nicht nur dazu, die Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle zu beseitigen oder doch nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen vorübergehend in Kraft zu setzen, sondern erachtet auch die Einführung von Einfuhrzöllen oder Einfuhrverboten auf fremdländische Agriculturerzeugnisse, ja selbst die Gewährung von Ausfuhrprämien als ein geeignetes Mittel zum Zweck; und in dieser Ablösung der ehemaligen Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle durch Einfuhrverbote, Ein-

fuhrzölle und Ausfuhrprämien tritt das lebhaftere Interesse, das sich, in besonders verstärktem Maasse seit dem 18. Jahrhundert, der Agricultur, im Gegensatze zu der einseitigen Begünstigung der Manufactur durch das Colbert'sche Wirthschaftssystem, regierungsseitig mehr und mehr wieder zuwendet, in bemerkenswerther Weise zu Tage. Mit dieser Begünstigung des heimischen Landbaues ist aber zugleich die Quelle eines Interessenconflictes sowohl mit den eine billige Beschaffung ihrer Rohstoffe erstrebenden Industriezweigen, wie mit der consumirenden Bevölkerung selber geschaffen und die Periode des auftretenden Industrialismus bei wachsendem Ausfuhrbedürfniss einzelner besonders wichtigen Industriezweige, sowie die Rücksicht auf die wachsende Industriebevölkerung hat desshalb nachmals im Laufe dieses Jahrhunderts schrittweise zu einer Wiederbeseitigung der behufs künstlicher Hochhaltung der Preise landwirthschaftlicher Erzeugnisse aufgerichteten Schranken geführt, bis der Einbruch einer in dieser Ausdehnung früher unbekannten Concurrenz in ausländischen Roherzeugnissen und die durch diese Concurrenz für einen grossen Theil der west- und mitteleuropäischen Landwirthschaft geschaffene Nothlage abermals zu einer Umkehr der Wirthschaftspolitik von der freihändlerischen zur schutzzöllnerischen Richtung das Signal gab, welche Umkehr der europäischen Gegenwart das auszeichnende Gepräge giebt und von der von grösseren Staaten allein England sich ferngehalten hat.

Anmerkung. a) Nach Roscher (Anm. 1 zu § 160) hat die englische Gesetzgebung schon im 15. Jahrhundert versucht, einen Normalpreis des Getreides künstlich zu sichern: wenn der Quarter Weizen auf $6^1/_3$ Schill. gesunken war, sollte die früher (1436) verbotene Ausfuhr gestattet, dagegen die Einfuhr verboten sein. Nach einem Gesetz von 1670 war die Einfuhr bei einem Preis von $53^1/_3$ Schilling und darunter verboten, bei einem Preis von 80 Schill. oder mehr ganz frei, unter 80 Sch. mit einem Zoll von 8 Sch. belastet. Das Gesetz von 1773 erniedrigte den Normalpreis, wobei die Ausfuhrprämien wegfallen und der Einfuhrzoll nur $^1/_2$ Sch. betragen sollte, auf 44 Sch. Spätere Gesetze von 1791, 1804, 1822, 1828, 1842 normirten die Zölle je nach dem Stand der Getreidepreise auf eine wechselnde Höhe, gingen also zu dem System der gleitenden Scala (Sliding scale) über, besonders consequent in dem Gesetz von 1828, wonach die Einfuhr jederzeit erlaubt war, die Zölle aber derart beweglich festgesetzt wurden, dass sie beim Preis von 66 Sch. pro Quarter Weizen $20^2/_3$ Sch. betrugen, während mit jedem Schilling, um welchen der Preis unter diese Grenze sank, der Zoll um einen Schilling stieg und anderseits beim Steigen der Kornpreise über jene Grenze der Zoll und zwar in einem stärkeren Procentverhältniss fiel. Seinen Zweck konnte indess dieses Scalasystem in keiner Weise erreichen; „Jeder Kornimporteur hatte nun ein doppeltes Interesse, seine Vorräthe erst nach der höchsten Preissteigerung auf den Markt zu bringen; er gewinnt dann einmal am Preise und ausserdem am Zoll. Wie sehr muss durch ein solches Abwarten der höchsten Preise die Gefahr des Kornhandels vergrössert, ebenso die Schifffahrt in den nachtheiligsten Wechsel von Ueberspannung und Abspannung versetzt werden, je nachdem die Speculanten bald plötzlich ungeheure Frachtmittel gebrauchen, um die Niedrigkeit des Zolls rasch zu benutzen,

bald wieder mit den höheren Zöllen die tiefste Stille im Einfuhrhandel zurückkehrt.“ (Roscher.) Beispielsweise stieg September 1838 der Preis bis auf 73 Sch. und es wurden sodann $1^1/_2$ Mill. Qu. um einen Zoll von 1 und $2^2/_3$ Sch. in den Verkehr gebracht. Desshalb Milderung der gleitenden Scala in der von R. Peel beantragten Gesetzesacte vom 24. April 1842. — Die sehr schwankenden und jahrweise sehr hohen Getreidepreise und die das Hochhalten derselben begünstigende Gesetzgebung zeitigte 1838 unter R. Cobden's Führung die Anti-Cornlaw-League, deren Bemühungen zu dem Gesetz vom 26. Juni 1846 führten, das eine wesentliche Ermässigung der Scala und auf das Jahr 1849 deren vollständige Beseitigung vorsah, wobei nur ein Zoll von 1 Sch. pro Qu. übrig blieb, der sodann 1864 auf 3 d vom Centner ermässigt und 1869 gänzlich beseitigt wurde. — Die Zölle auf Wolle sind 1845, auf lebende Thiere, frisches und gesalzenes Fleisch, Häute etc. 1846 beseitigt worden.

b) Deutschland. Nach dem Preuss. Tarif von 1818 war Weizen mit einem Eingangszoll von nur 0,187 M. pro Scheffel belastet, Roggen, Gerste, Hirse mit 0,062 M., Pferde mit 3 M., Ochsen und Stiere mit 2 M., Kühe mit 1 M., Kleinvieh mit 0,25 Pf., Wolle frei. Auch der Deutsche Zollverein kannte eigentliche Schutzzölle auf Getreide und andere landw. Erzeugnisse von Anfang ab nicht und wiederholt wurden selbst die bestehenden mässigen Eingangszollsätze für alle oder einzelne Getreidefrüchte suspendirt (so vom September 1853 bis Ende 1856). Von 1865 bis zum 31. December 1879 war der Eingang von Getreide in Deutschland gänzlich freigegeben und erst das Tarifgesetz vom Jahr 1879 brachte erstmals wieder einen mässigen Zollschutz von 1 Mark pro 100 Kilo für Weizen, Roggen, Hafer, von 0,50 M. für Gerste, Buchweizen und Mais.

Der Hinweis ist wohl nicht überflüssig (vgl. betreffs der nachfolgenden Ausführungen die Eingangs citirte Schrift von W. Lotz, und Schäffle in der Tübinger Zeitschrift von 1892 S. 6 ff.), dass bis in die siebziger Jahre die landw. Bevölkerung direct nicht schutzzöllnerisch interessirt und in ihren hervorragendsten Vertretern durchaus freihändlerisch gesinnt war; namentlich die norddeutsche Landwirthschaft vertrat programmgemäss den Wunsch, für das nach England auszuführende Getreide möglichst wohlfeil englische Fabrikwaare (Maschinen etc.) beziehen zu können. 1848 reichten sämmtliche landw. Vereine Sachsens eine Denkschrift gegen alle Schutzzölle bei der Frankfurter Nationalversammlung ein; die landw. Vereine West- und Ostpreussens beschlossen 1851 principielles Verwerfen des Zollschutzes. Die freihändlerische Richtung der Handelspolitik, die mit dem deutsch-französischen Handelsvertrag von 1862 inaugurirt wurde und den Höhepunkt ihrer Ausgestaltung in den Tarifgesetzen vom 25. Mai 1868, 17. Mai 1870 und 7. Juli 1873 erreichte, begegnete daher in landw. Kreisen keinem Widerstand; noch 1869 erwog v. Blankenburg die Möglichkeit, eine freihändlerische Interessenpartei zu gründen, welche den ländlichen und womöglich auch den städtischen Grundbesitz der östlichen Provinzen von der äussersten Reaction bis zum äussersten Fortschritt umfassen sollte. Noch bei dem letzten Act der Freihandelsaera, der völligen Aufhebung der Eisenzölle, reichten, als der Reichstag mit massenhaften Petitionen aus dem westlichen Deutschland für Aufrechterhaltung der am 1. Juli 1877 wegfallenden Eisenzölle bestürmt wurde, die Landwirthe des Ostens Eingaben im freihändlerischen Sinne ein. In dem Statut der Vereinigung der deutschen Steuer- und Wirthschaftsreformer, die zur Zeit ihrer Entstehung unter der geistigen Leitung des entschieden freihändlerischen Niendorf stand, hiess es noch 1876: „Auf der Grundlage des Freihandels stehend, sind wir Gegner der Schutzzölle“ und eine unter dem Eindruck der inzwischen eingeleiteten industriellen Schutzzollbewegung 1877 vorgenommene Aenderung des Programms dahin, dass von der gesammten Einfuhr agrarischer und industrieller Production ein nach Werth zu bemessender gleichmässiger Zollschutz von etwa 5 % des Werths (für Getreide 1 M. pro 100 kg) zu erheben sei, war nicht ohne grosse Schwierigkeiten vollzogen worden. Ein entschiedener Umschwung vollzog sich erst durch Fürst Bismarcks Eingreifen im Jahr 1878, der in dem bekannten Rundschreiben vom 15. December des genannten Jahres den Satz aufstellte, dass zwar Schutzzölle für einzelne Industriezweige wie ein Privilegium wirken, dass aber der solchen Privi-

legien anhaftenden Abneigung ein Zollsystem nicht begegnen könne, „welches innerhalb der durch das finanzielle Interesse gebotenen Schranken der gesammten inländischen Production einen Vorzug vor der ausländischen auf dem einheimischen Markt gewährt“; und der im Jahr 1879 in einem an den Vertreter der Steuer- und Wirthschaftsreformer, Freiherrn von Thüngen-Rossbach, gerichteten Brief sich eine stärkere und praktischere Unterstützung für seine veränderte Zollpolitik erbat, „weil, wenn in dem Zolltarifentwurf eine Verbesserung noch gewonnen werden soll, vor Allem die Vertreter der Landwirthschaft im Reichstag sich rühren, sich vereinigen und Anträge stellen müssen“. Aber noch während der Verhandlungen über das Tarifgesetz äusserten Vertreter der Landwirthschaft, wie v. Maltzan-Gültz und selbst der damalige Präsident des Deutschen Landwirthschaftsraths, v. Wedell-Malchow, sowie v. Behr-Schmoldow gegen eine Belegung „der nothwendigsten Lebensmittel des Volks“ mit Zöllen, obwohl es sich nur um Minimalzölle von 1 M. pro 100 kg handelte, Bedenken, wenn sie schliesslich auch, zwischen die Wahl gestellt, den gesammten Tarif anzunehmen oder zu verwerfen, für die Tarifvorlage stimmten. Der grundsätzliche Umschlag in der Beurtheilung landw. Schutzzölle durch die Angehörigen des landw. Berufsstandes selber war also erst durch diese Vorlage eingeleitet, vollzog sich aber in den folgenden Jahren, unter dem beängstigenden Eindruck des anhaltenden Preissturzes landw. Erzeugnisse, insbesondere der Getreidefrüchte, in durchgreifender Weise; und wenn früher die Zölle als Abhilfemittel gegen die landw. Nothlage sehr skeptisch beurtheilt worden waren, wurde ihnen nunmehr die Rolle des wirksamsten, unentbehrlichsten, ja vielfach des alleinigen Rettungsmittels vindicirt. Dieser Umschwung machte sich auch in der Zusammensetzung der landw. Interessenvertretungskörper geltend, in denen mit der Zeit die schutzzöllnerisch gesinnten Mitglieder nahezu ausschliesslich vertreten waren, so insbesondere auch im Deutschen Landwirthschaftsrath, und dem Druck der öffentlichen Meinung, wie sie in diesen Körperschaften zu Tage trat, fügte sich auch der Reichstag, der im Jahr 1885 für die wichtigsten Getreidezölle (Weizen und Roggen) den Satz von 3 M. und schon 1887 einen solchen von 5 M. pro 100 kg. beschloss, Sätze, die dann freilich durch die Handelsverträge des Jahres 1892 mit Oesterreich und der Schweiz wieder auf 3 M. 50 Pf. herabgesetzt wurden. — Der seit dem Jahr 1879 in der Literatur, in der Presse etc. entbrannte Streit um die landw. Schutzzölle, der vielfach zu einem Streit der politischen Parteien wurde, hat mit der Zeit, insbesondere aus Anlass der 1885er und 1887er Gesetzgebung an Schärfe wesentlich zugenommen. — Gegenüber dem neuesten in extrem-agrarischen Kreisen gegen die Zollverträge des Jahres 1892 unternommenen Sturmlauf darf doch daran erinnert werden, dass so hohe Getreide-Zollsätze, wie sie das Jahr 1887 für Deutschland brachte, mit Ausnahme von Portugal, wo für Weizen 10,68; für Roggen 8,43 Frcs. erhoben werden, in keinem europäischen Staat bestehen. (Vgl. die Uebersicht unten S. 594.) — Mit der Einführung bezw. Erhöhung der Zölle auf landw. Producte ging auch eine solche auf Producte der Forstwirthschaft einher, während sich Holzzölle in Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Oesterreich und Ungarn überhaupt nicht finden und nur in der Schweiz für Brennholz ein mässiger Finanzzoll (0,02 Frcs.) erhoben wird. — Die im Jahr 1892 in Deutschland vollzogene Umkehr von dem Agrarhochschutzsystem zu einem System maassvoll gestalteter Zollsätze kommt auch in dem Abschluss des Viehseuchen-Uebereinkommens mit Oesterreich, an Stelle des bis dahin bestehenden Systems der Prohibition, zum Ausdruck. Oesterreich gegenüber konnte diese Concession im Hinblick auf dessen Veterinärgesetzgebung und Veterinärorganisation gemacht werden, wogegen — Angesichts des jederzeit drohenden Einbruchs der Rinderpest — agrarische Kreise gegen ein ähnliches Abkommen mit Russland, das hinreichende Garantieen betreffs wirksamer Handhabung der Veterinärgesetz- und Veterinärvertragsvorschriften nicht zu geben in der Lage ist, mit Recht entschiedene Stellung eingenommen haben. (Archiv d. D. Landwirthschaftraths von 1893, S. 223 ff.)

c) Frankreich hat erst 1819 mit der früheren, die Ausfuhr landw. Erzeugnisse erschwerenden Gesetzgebung grundsätzlich gebrochen und Einfuhrzölle eingeführt und dieses Schutzsystem durch die Gesetzgebung vom 4. Juli 1821 und 15. April 1832, mit welch letzterem nach dem Vorbild Englands zugleich das

System der gleitenden Scala adoptirt wurde, schärfer ausgebildet. Der Uebergang zu einem System der Freigebung der Korneinfuhr erfolgte in den Theuerungsjahren 1853—59, und in Verbindung mit dem auch sonst in die seitherige Protectionspolitik Bresche legenden Handelsvertrag mit Grossbritannien von 1860 wurde nahezu völlige Einfuhrfreiheit hergestellt, indem nur noch geringe Einfuhrgebühren von 62 Cent. für 100 kg Weizen, 1,25 Frcs. für Mehl erhoben wurden, Roggen, Gerste und Hafer aber ganz freiblieben. Wolle geht seit 1860 aus den Erzeugungsländern in französischen Schiffen und zu Lande frei ein, von anderen Ländern oder in fremden Schiffen werden 3 Frcs. von 100 kg erhoben. Eine entschiedene Einlenkung in schutzzöllnerische Bahnen hat erst die Tarifgesetzgebung vom 28. März 1885 vollzogen, die durch das spätere Tarifgesetz vom 29. März 1887 freilich noch überboten wurde. (Siehe unten.)

c) In ähnlicher Weise wie in Frankreich und Deutschland hat auch in anderen europäischen Staaten eine stärkere Berücksichtigung der landw. Interessen in der Zollgesetzgebung stattgefunden, so in Oesterreich, das früher nur ganz minimale landw. Zölle hatte, durch das Gesetz vom 21. Mai 1887, in Italien durch den Zolltarif vom 14. Juli 1887 und 12. Juli 1888, in Spanien seit 1883, in Portugal seit 1885, in Schweden und Norwegen seit 1888. Selbst in der Schweiz, wo noch der Tarif von 1884 Getreide zollfrei einliess und von der Tonne Mehl nur 12,50 Frcs. erhob, brachte der Zolltarif vom 10. April 1891 erstmals einen allerdings noch sehr mässigen Zoll auf Getreide von 3 Frcs. für die Tonne und 25 Frcs. für Mehl. So haben von den europäischen Ländern heute nur noch Belgien und die Niederlande, sowie England und die kornausführenden osteuropäischen Staaten keine landw. Schutzzölle, während überall sonst die auf einen Zollschutz drängenden agrarischen Interessen siegreich gewesen sind. Vgl. über diese Umlenkung in die Bahnen des landw. Zollschutzes die vom Verein für Socialpolitik veröffentlichten Berichte und Gutachten (Bd. XLIX der Schriften) von W. Sombart betreffs Italiens, A. Peez für Oesterreich, E. Frey für die Schweiz, W. Scharling für Dänemark, Fahlbeck für Schweden und Norwegen, siehe insbesondere a. a. O., S. 106 ff., 151 ff., S. 181 und 192 ff., S. 331 ff., 514 ff.

Aus nachstehender Tabelle sind die Zollsätze einiger landw. Artikel in den hauptsächlichsten Continentalstaaten zu ersehen. (S. 594.)

d) Neben dieser einzelstaatlichen, auf höheren Schutz der heimischen Landwirthschaft (und Industrie) gerichteten Wirthschaftspolitik traten Strömungen auf, die darauf abzielten, gegenüber der wachsenden Gefahr der „panamerikanischen Concurrenz“ für Landwirthschaft und Industrie, Angesichts der in England hervortretenden Bestrebungen, in eine engere handelspolitische Vereinigung mit seinen Colonien einzutreten, Angesichts endlich des industriellen Abschlusssystems Russlands, die mitteleuropäischen Staaten zu einem engeren Zollbund zu vereinigen; wie man für die Industrie einen gesicherten Absatz innerhalb dieses Zollbundsgebiets zu schaffen vermeinte, so erhoffte man von einer solchen, gegen die transoceanische Concurrenz sich prohibitiv abschliessenden mitteleuropäischen Zollcoalition auch für die Landwirthschaft die endliche Erlösung aus unerträglichem Concurrenzdrucke. Für diesen Gedanken sind u. A. eingetreten: R. v. Kaufmann in der Schrift: L'Association douanière de l'Europe, 1879, und G. Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen, 1881; K. Walcker, Die Frage der Zollvereinigung mit Oesterreich-Ungarn, 1892; v. Miaskowski im Deutschen Landwirthschaftsrath 1887 (Archiv, S. 237 ff.). Im Sinne dieser Strömung schreibt auch Schäffle („Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie“, 1891, S. 134): „Ein Hauptmittel zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit wäre die Herstellung eines europäischen Festlandbundes in Steuer-, Zoll- und Handelssachen. Noch ein oder zwei Generationen, so wird ein Steuer-, Zoll- und Handelsbund gar nicht zu umgehen sein, wenn wir Europäer gegenüber den Riesenreichen Asiens, Amerikas und wohl bald auch Afrikas uns behaupten, wenn wir unsere Civilisationshegemonie nicht verlieren, uns im Exportprämienkrieg nicht aufreiben und unsere Bauern und Arbeiter nicht auf das Niveau von Kulis, Ryots und Fellas sinken lassen wollen. Die asiatische Concurrenz wird bei der fortschreitenden Frachtverbilligung die allergefährlichste sein und so lange bleiben, bis auch in Asien der Geldwerth nicht mehr so viel höher, daher die Marktpreise und Löhne

Zollsätze auf landwirthschaftliche Erzeugnisse in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, in Frankreich und Italien.

	Deutschland 1879	Deutschland 1885	Deutschland 1887	Deutschland 1892	Oesterreich seit 1892	Schweiz seit 1892	Frankreich seit 1892	Italien seit 1892
	für 100 kg, bei Thieren für das Stück							
	M.	M.	M.	M.	Gulden Gold	Francs	Francs	Lire
Weizen	1,00	3,00	5,00	3,50	1,50 f. 100 kg	0,30 f. 100 kg	5,00 f. 100 kg	5,00 für 100 kg
Roggen	1,00	3,00	5,00	3,50	1,50 „	0,30 „	3,00 „	5,00 „
Gerste	0,50	1,50	2,25	2,00	0,75 „	0,30 „	3,00 „	1,15 „
Hafer	1,00	1,50	4,00	2,80	0,75 „	0,30 „	3,00 „	4,00 „
Mais	0,50	1,00	2,00	1,60	0,50 „	0,30 „	3,00 „	1,15 „
Hülsenfrüchte	1,00	1,00	2,00	1,50	1,00 „	0,30 „	3,00 „	—
Raps- u. Rübsaat	0,30	2,00	2,00	2,00	1,00 „	0,30 „	—	4,75 „
Flachs	— *)	—	—	—	—	0,30 „	—	—
Hanf	— *)	—	—	—	—	0,30 „	—	—
Wolle	—	—	—	—	—	0,30 „	—	—
Pferde	10,00	20,00	20,00	20,00	10,00 d. Stck.	3,00 d. Stck.	30,00 d. Stck.	—
				b. z. 2 Jahr. 10,00	5,00 „		Füllen 20,00 d. Stck.	
Ochsen	20,00	30,00	30,00	25,50	12,75 „	15,00 d. Stck.	10,00 f. 100 kg Lebendgew.	38,00 das Stück
Stiere	6,00	9,00	9,00	9,00	4,00 „	25,00 „	10,00 f. 100 kg Lebendgew.	18,00 „
Jungvieh bis zu 1½ Jahren	4,00	6,00	6,00	5,00	2,50 „	12,00 „	10,00 f. 100 kg Lebendgew.	8,00 „
Kälber unter 6 Wochen	2,00	3,00	3,00	3,00	1,50 „	5,00 „	12,00 f. 100 kg Lebendgew.	8,00 „
Kühe	6,00	9,00	9,00	9,00	3,00 „	18,00 „	10,00 f. 100 kg Lebendgew.	12,00 „
Schweine	2,50	6,00	6,00	5,00	1,50 „	6,00 „	8,00 d. Stck.	3,00 / 3,75 je nach Gewicht
Schafvieh	1,00	1,00	1,00	1,00	0,50 „	0,50 „	15,5 f. 100 kg	3,00 das Stück
Butter und Schmelzbutter	20,00	20,00	20,00	16,00	10,00 f. 100 kg	7,00 f. 100 kg (frische)	6,00 „	12,50 f. 100 kg (frische)
Käse	20,00	20,00	20,00	20,00	10,00 „	4,00 „	15,00 „	12,00 „
				Hartkäse 15,00				
Schmalz (Schwein-, Gänse-)	10,00	10,00	10,00	10,00	16,00 „	5,00 (Schw.)	14,5 (Schw.)	10,00 „ (Schwschm.)
Mehl	2,00	s. 1.7.81. 7,50	10,50	7,30	3,75 „	2,00 f. 100 kg	† 4-12 f. 100 kg	8,70 „ (Korn od. Weiz.)
Mühlenfabrikate	2,00	3,00	10,50	7,30	3,75 „	2,00 „	8-12 „	11,00 für 100 kg.

*) Vom 1. Juli 1880 an 1,00 (nicht in Kraft getretenes Gesetz vom 6. Juni 1880). — † Je nach Gattung bezw. Qualität.

so viel niedriger sind, wie in Europa; bestünde der Bund anfangs auch nur zwischen Deutschland und Oesterreich." Und ähnlich A. Peez, a. a. O., S. 193: „Mit der Zusammenfassung der productiven Kräfte und der Verlegung des Austausches zwischen Landwirthschaft und Industrie innerhalb der Schranken des inneren Marktes (wie sie in Folge der neueren Zolltarifreformen angebahnt wurde) ist nur der erste Schritt geschehen; der zweite Schritt führt wieder auf einen grösseren Schauplatz hinaus, indem es nunmehr gilt, ohne Gefährdung des durch die Zolltarifreform von 1878 gewonnenen festen Kerns, das östliche Kaiserreich dem westlichen näher zu bringen und jenen Bund der mitteleuropäischen Stämme wieder herzustellen, welcher geeignet wäre, seinen Producten den unentbehrlichen Antheil am Welthandel, Colonialbesitz und Weltmacht zu verschaffen." In dem internationalen landw. Congress in Pest 1885 sprach sich L. Brentano und mit ihm die Mehrheit der Versammlung ebenfalls für die Anbahnung eines mitteleuropäischen Zollbunds aus. — Eine mehr als symptomatische Bedeutung kann indess diesen und ähnlichen Bestrebungen im Augenblick nicht beigelegt werden. In sehr eindrucksvoller Weise hat v. Below-Saleske im D. Landwirthschaftsrath von 1891 die Bestrebungen auf Schaffung eines mitteleuropäischen oder auch nur deutsch-österr. Zollvereins als „Phantom" gekennzeichnet, das schwerlich in absehbarer Zeit körperhafte Wirklichkeit annehmen werde (Archiv, S. 158 ff.).

§ 198. Die Würdigung der landwirthschaftlichen Schutzzölle; Beleuchtung der Einwendungen.

Vorbemerkung.

Das „Für" und „Wider" in der Frage der landw. Schutzzölle und namentlich der Kornzölle hat eine schwer übersehbare Literatur in und ausserhalb Deutschlands gezeitigt, auf deren Aufzählung an dieser Stelle indess verzichtet werden muss; vgl. übrigens die Literaturübersicht S. 529 ff.. Roscher verwirft landw. Schutzzölle nicht grundsätzlich, aber vindicirt ihnen die Aufgabe, das Einschlagen neuer zeitgemässer Wege zu erleichtern, und hat aus diesem Grund und für Länder wie Deutschland, die immer mehr den inneren Thünen'schen Ringen ähnlich werden, gegen eine künstliche Beschützung der Viehmast oder des Anbaues von Handelsgewächsen weit weniger Bedenken, als gegen Kornschutzzölle (a. a. O. § 161); doch lehnt er auch letztere nicht unbedingt ab, da, um schwerer Gemeingefahr zu begegnen, vorübergehende Opfer auch den nicht grundbesitzenden Elementen des Staats angesonnen werden dürfen; nur sollte seiner Ansicht nach zweierlei nicht vergessen werden: a) dass die Wohlfeilheit der Lebensmittel an sich etwas Hocherfreuliches ist, wie denn „in unsern Tagen schon der Gedanke, der grossen Mehrzahl einen künstlichen Tribut an die grösseren und mittleren Grundeigenthümer aufzuzwingen, ebenso unausführbar wie aufreizend wäre; b) dass es sich daher nur darum handeln kann, bei plötzlicher Preiserniedrigung den betroffenen Producenten Raum und Zeit zum Ausweichen, zum Pariren des für sie sonst vernichtenden Stosses zu verschaffen; dass der Zollschutz also nur vorübergehend und nur in dem Maasse auferlegt werden darf, dass die an sich noch Widerstandsfähigen sich dadurch gestärkt und ermuthigt finden. „Wollte man durch einen bleibenden oder zu hohen Schutz auch die wirklich Ueberschuldeten etc. künstlich erhalten, so wäre das ähnlich, als wenn man die Lücken einer Tischgesellschaft durch kostspielig einbalsamirte und geschmückte Leichen ausfüllte" (a. a. O., Anmerkung 5 zu § 161).

An sich sehr agrarfreundliche Schriftsteller, wie Freiherr v. Vogelsang, R. Meyer, Ruhland, stehen der Einräumung landw. Schutzzölle skeptisch gegenüber und Ersterer meinte gelegentlich, jeder noch so hohe Schutzzoll vermehre im letzten Ende nur die Verschuldung des Grundbesitzes und erhöhe dadurch das Uebel, anstatt ihm abzuhelfen, ein Gedankengang, der auch bei Ruhland in der zweiten der Eingangs citirten Schriften wie ein rother Faden seine Betrachtungen durchzieht und bei R. Meyer (Heimstätte- und andere Wirthschaftsgesetze etc.,

1883, S. 584) in den Worten ausklingt, ein Kornzoll sei das Linsengericht, an dem nicht nur das Erstgeburts-, sondern jedes Erbrecht an Grund und Boden scheitern könne. Gegen Kornzölle früher auch A. Wagner in dem cit. Art. — Eine vermittelnde Richtung, der Conrad, Lexis, Paasche, Schäffle, Schmoller, Sering, L. v. Stein u. A. angehören, erkennt zwar gegenüber dem Anprall der osteuropäischen und transoceanischen Concurrenz die Nothwendigkeit der Aufrichtung von Zollschranken an, will diese Zölle aber doch nur in mässiger Höhe und als Mittel, geeignet, die Ueberleitung in die neuen Verhältnisse zu erleichtern, d. h. nur als temporär berechtigt eingeräumt wissen. (Vgl. Lexis in Schmoller's Jahrb. V, S. 1114 ff.; Schmoller, ebenda VI, S. 265 ff.; L. v. Stein in den Drei Fragen des Grundbesitzes, S. 210 ff.; ähnlich v. Buol-Berenberg in dem Commissionsbericht an die II. Kammer der Badischen Landstände vom 24. April 1884.)

Entschiedene Gegner der Kornzölle unter den Eingangs citirten Schrifstellern sind Matlekovits, Reichensperger, Walcker und Wirth; ferner vertreten den freihändlerischen Standpunkt in der landw. Schutzzollfrage sehr wirksam die 1879 erschienenen „Mittheilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit“ und eine Anzahl Aufsätze in der Vierteljahrszeitschrift für Volkswirthschaft etc., von denen insbesondere die folgenden bemerkenswerth sind: F. „Professor D. J. Kühn in seiner schutzzöllnerischen Harmonielehre“, 1886, II, S. 62 ff.; H. Nordmann, Die Vertheilung der Getreidezölle, 1887, IV, S. 183 ff.; E. Wiss, Freihandel und Schutzzoll, 1878, I, S. 101 ff.; Derselbe: Ueber die Wirkungen der Getreidezölle, 1882, I, S. 1 ff.; Derselbe, Die Holzzölle und die Staatswirthschaft, 1883, I, S. 1 ff.; N. M. Witt, Die Landwirthschaft und die Kornzölle, 1879, IV, S. 1 ff.; Derselbe: Die ländlichen Arbeiter und die Kornzölle, 1885, II, S. 10 ff.; Derselbe: Die Pächter in England und der „fluctuirende“ Grossgrundbesitz in Deutschland, 1888, IV, S. 188 ff.

Dass man auch in landw. Kreisen die Zölle als ein zweischneidiges Schwert ansieht, zeigen die Schriften von v. Grass-Klanin, oben S. 518, von v. Helldorf-Baumersrode (Bd. I, S. 230) und die zur Ablehnung jeglichen Zollschutzes gelangenden Ausführungen von v. Pogge-Roggow im Deutschen Landwirthschaftsrath von 1885 (Archiv, S. 178 ff.).

Schäffle wendet sich sehr eindringlich gegen den maasslosen Agrarhochschutz; er ist für einen Schutz „im Sinn der Erziehung neuer und junger oder im Sinn der Krisenbewahrung alter Productionszweige“, aber ebenso sehr „gegen das Verlangen zollpolitischer Staatsgarantie einer bestimmten Kapital-, insbesondere Bodenrente“. Von den 1885er und 1887er deutschen Zolltarifgesetzen meint er, dass das damit inaugurirte Agrarhochschutz-System „sich selbst ad absurdum geführt, dass es in seinen Wirkungen zu den neuesten Verträgen hingeführt hat“. Ja er meint, die Grundrente kann sehr wohl wegen der Agrarzölle gesunken sein, sofern diese den Fortschritt zu intensiverem Betriebe vereitelten oder verlangsamten. Siehe dessen citirten Aufsatz im Jahrg. 48 der Zeitschr. f. d. g. St.-W. und weiter die Citate unten in § 199, Ziffer 3.

Ob die Aufrichtung von schützenden Zollschranken zu Gunsten des landwirthschaftlichen Gewerbes nothwendig oder entbehrlich, ob sie überwiegend vortheilhaft oder schädlich ist, bildet, seit in Deutschland durch den Zolltarif von 1879 in das damals herrschende Régime der Zollpolitik grundsätzlich Bresche gelegt wurde, und noch mehr seit der Verschärfuug des landwirthschaftlichen Zollschutzes durch die Tarifgesetze von 1885 und 1887 noch immer den Gegenstand bewegter und erregter Erörterungen, wobei die parteipolitische Fructification der Schutzzollfrage einer ruhigen, nüchternen, unbefangenen Würdigung des „Für“ und „Wider“ auf Seiten der Freunde wie der Gegner eines Zollschutzes nicht

gerade förderlich gewesen ist. Uebertreibende Schlagworte und irreleitende Sophismen haben in dem einen wie dem anderen Heerlager mehr als billig sich eingenistet; wird auf der freihändlerischen Seite mit der unerträglichen Vertheuerung des Brods des armen Mannes argumentirt, so ist man auf der anderen Seite versucht, die Einwirkung von landwirthschaftlichen Schutzzöllen auf die Preise der Nahrungsmittel schlechthin in Abrede zu stellen und, wo eine solche gleichwohl statistisch nachweisbar ist, diese ausschliesslich den verwerflichen Machinationen der Börse und des Zwischenhandels zur Last zu setzen; gegenüber dem freihändlerischen Satz von der völligen Entbehrlichkeit eines Zollschutzes für alle diejenigen Inhaber landwirthschaftlicher Betriebe, die des erforderlichen Fleisses und der nöthigen Betriebsgeschicklichkeit nicht entbehren, und dem weiteren Satz von der geschäftlich demoralisirenden, die Entfaltung der wirthschaftlichen Tugenden hintanhaltenden Wirkung protectionistischer Maassnahmen wird von der anderen Seite in einem durchgreifenden Zollschutz das einzige und alleinige Rettungsmittel der ohne diesen Schutz unrettbar dem Untergang geweihten Landwirthschaft erblickt, dem gegenüber alle anderen Maassnahmen der Agrar- und Wirthschaftspolitik gewissermaassen wie kindliche Palliativmittel erscheinen. Dabei ist bemerkenswerth, dass, während eine häufig mit Scheingründen arbeitende Bewegung die völlige Beseitigung aller landwirthschaftlichen Schutzzölle oder doch der Getreidezölle erstrebt, um „der unziemlichen Bereicherung einer nimmersatten Grundaristokratie auf Kosten der Gesammtheit“ ein „verdientes“ Ende zu bereiten, man in Deutschland und in einem Theile der angrenzenden Staaten mit dem erreichten Zollschutz nicht einmal zufrieden ist, vielmehr in der mässigen Herabsetzung der landwirthschaftlichen Schutzzölle aus Anlass des Abschlusses der 1892 er Handelsverträge eine rücksichtslose Preisgebung der agrarischen Interessen an das Ausland erblickt und diese Herabsetzung zum Ausgangspunkt nimmt für eine „Aufstandsbewegung“, eine agrarische Schilderhebung in grossem Styl („Bund der Landwirthe“), die, wie gelegentlich geäussert wurde, erst dann zum Stillstand komme, wenn ein Zollschutz im doppelten bis dreifachen Betrage des bestehenden für längere Zeit verbürgt sei. — Scheidet man aus dem Arsenal der Gründe „Für“ und „Wider“ das Unberechtigte, Uebertreibende, Unwahre aus, so lässt sich unschwer erkennen, dass viele gute Gründe in der Gegenwart gegen eine Unterlassung jeglichen Zollschutzes der west- und

mitteleuropäischen Landwirthschaft, aber ebenso viele gute Gründe auch gegen die Aufrichtung sehr hoher Zollschranken sprechen; und dass also der fast trivial gewordene alte Weisheitssatz, es liege das Gute in der Mitte, auch hier zutrifft. Die Gründe im Einzelnen, welche dafür sprechen, dass die Landwirthschaft der europäischen Gegenwart nicht völlig schutzlos gelassen werde, dass aber ein Zollschutz innerhalb maassvoller Grenzen sich bewegen und dass seine Fortdauer als eine zeitlich begrenzte angesehen werden müsse, sollen in den nachfolgenden Betrachtungen näher dargelegt werden, wobei theils an die von den Gegnern des Zollschutzes vorgebrachten Einwendungen anzuknüpfen, theils auf die positiven, für einen solchen maassvollen Schutz sprechenden Gründe einzugehen ist. Da endlich der Kampf um die landwirthschaftlichen Schutzzölle sowohl bei den Freunden wie den Gegnern wesentlich die Getreidezölle zum Gegenstand hat, so ist in den nachfolgenden Betrachtungen auch vorwiegend das „Für" und „Wider" die Getreidezölle in den Vordergrund gestellt worden.

1. Das wichtigste und eindrucksvollste Argument, mit dem gemeinhin landwirthschaftliche Schutzzölle und vor Allem Zölle auf Brodgetreide bekämpft werden, wurzelt in der durch die Zölle herbeigeführten Vertheuerung der nothwendigsten Lebens- und Bedarfsmittel; es sei des modernen Staats unwürdig, dass er in einem Kampfe der Interessen zwischen den besitzenden und nichtbesitzenden Klassen auf die Seite der ersteren sich stelle und durch künstliche Hebung der Preise nöthiger Bedarfsgegenstände den landwirthschaftlichen Unternehmern eine Bereicherung auf Kosten der schwächsten, in ihrer ökonomischen Lage ohnehin bedrängten unteren und mittleren Schichten der Gesellschaft zuführe. Man spricht in diesem Zusammenhange von den landwirthschaftlichen Schutzzöllen als einer antisocialen Staatsaction, die in ihrer Wirkung lediglich darauf hinauslaufen werde, die socialen Klassengegensätze zu verschärfen und ein neues Element der Verbitterung in das Volksleben zu tragen; und unter diesem Gesichtspunkte richtet sich der Angriff gegen landwirthschaftliche Schutzzölle mit besonderer Heftigkeit gegen Getreidezölle, zumal diese gleich jeder Besteuerung des Massenconsums mit ungleich stärkerem Druck auf den unbemittelteren Schichten lasten, als auf den wohlhabenderen. Von diesen Einwendungen sind diejenigen, die die Getreide-

zölle zum Gegenstande haben, offenbar die wichtigsten, wobei Folgendes zu bemerken ist[1]):

a) Das von den Vertretern des Zollschutzes ins Feld geführte Gegenargument, dass die behauptete Einwirkung der Getreidezölle auf die Brodpreise in Wirklichkeit nicht bestehe und dass ein Parallelismus zwischen Getreide-, Mehl- und Brodpreis nicht nachweisbar sei; dass auf dem langen Wege, den das Getreide von dem Importeur und Grosshändler durch die Mühlenfabrikation, das Bäckereigewerbe und den Zwischen- und Kleinhandel hindurch bis zum Consumenten hin durchlaufe, die Wirkung des Zolles sich verflüchtige, mindestens gegenüber den auf diesem Wege erfolgenden Zuschlägen des Zwischenhandels eine nennenswerthe Rolle nicht spiele; dass überhaupt der Zoll gegenüber den sonstigen, den Preis beeinflussenden Productionsfactoren mehr oder weniger zurücktrete — kann vor der Offenkundigkeit des wirklichen Lebens augenscheinlich ebensowenig bestehen, wie die entgegengesetzte Meinung, dass in allen Fällen und unter allen Umständen der Zoll in voller Höhe seine preissteigernde Wirkung für den Consum geltend mache und dass demgemäss jederzeit das aus dem inländischen Getreideverbrauch und dem Betrag des Eingangszolls gebildete Vielfache die Besteuerung des Consums zu Gunsten der Getreideproducenten darstelle[2]). Die Wirkung des Zolls wird vielmehr je nach der Grösse des Importbedarfs und je nach der Grösse des Kornangebots der ausführenden Länder eine verschiedene sein. Ist in einem Lande in Folge ungenügenden Kornangebots der heimischen Landwirthschaft der Einfuhrbedarf ein grosser und dringender, tritt gar das korneinfuhrbedürftige Land mit anderen Staaten auf den Märkten der Ausfuhrländer in starken Wettbewerb, so wird bei dieser für die kornausführenden Länder günstigen Marktconjunctur das einführende Land den vollen Zoll auf sich behalten. In dem entgegengesetzten Falle einer reichen Jahresernte der auf Einfuhr angewiesenen Staaten und gar beim Zusammentreffen mit reichen Ernten der Exportländer werden diese den geringer Nachfrage begegnenden Productionsüberschuss, im Hinblick auf die Schwierigkeit und die Kosten langer Lagerung des Getreides, auch in den zollgeschützten Staaten unterzubringen sich bemühen und daher zur Tragung eines

[1]) Vgl. hierzu namentlich auch Schäffle, a. a. O., S. 528 ff., und Matlekovits, a. a. O., S. 785 ff., ferner die citirten Aufsätze von Conrad und Lexis.

[2]) Aehnlich v. Miaskowski im Deutschen Landwirthschaftsrath 1887 (Archiv, S. 233 ff.).

Theils oder auch des ganzen Zolls sich gern verstehen. Nur in diesem immerhin ausnahmsweisen Falle ist daher der oft gehörte Satz, dass „das Ausland den Zoll trägt“ richtig; ja es kann in solchen Fällen sehr wohl sich ereignen, dass das Bemühen der exportbedürftigen Länder, ihre Getreideüberschüsse zunächst in die zollfreien Gebiete abzusetzen, in diesen eine stärkere Depression der Getreidepreise zur Folge haben wird, als ohne die Einfuhrerschwerniss der zollgeschützten Staaten der Fall gewesen wäre; und die Meinung, dass in der Voraussetzung eines durch den Zoll bedingten stärkeren Druckes auf den zollfreien Weltmarkt der Zoll eine verbilligende Wirkung habe, dass letzterer also in das Gegentheil des beabsichtigten Erfolges umschlage, ist desshalb gegebenen Falls ebenfalls begründet. Zwischen den beiden erwähnten Extremen — einer um den Zollbetrag vertheuernden und einer geradezu preisdrückenden Wirkung der Zollauflegung — wird je nach den Productions- und Abgabe- bezw. Nachfrageverhältnissen der kornausführenden und korneinführenden Länder die Wirkung des Zolls im kleineren oder grösseren Umfange auf die Getreidepreise zur Geltung gelangen und die Regel der Fälle wird jedenfalls die sein, dass die zollgeschützten Länder um einen Bruchtheil des Zolls das Getreide höher als die zollfreien Länder zu zahlen haben, wie dies auch aus den statistischen Nachweisen über den Preis des Getreides und Mehls in den zollfreien und zollgeschützten Staaten unschwer zu entnehmen ist. Während in England noch in den fünfziger Jahren die Tonne Weizen über 18 Mark, in den sechziger Jahren über 25 Mark mehr als in der Rheinprovinz kostete, stand in der Periode 1881/85 der Preis des Weizens in England um 29 Mark, 1886 um 35 Mark und 1888 um 45,4 Mark niedriger als am Rhein. Gegenüber den sechziger Jahren ist somit bis Ende der achtziger Jahre eine Preisverschiebung um 70 Mark per Tonne, d. i. um mehr als ein Drittel des gegenwärtigen Werthes eingetreten (Conrad). Die Wirkung des Zolls auf die Getreidepreise wird undeutlich hervortreten oder auch ganz verschwinden bei einem sehr niedrigen Zollsatz, dagegen mit dem Steigen der Zollsätze, zumal beim Zusammentreffen ungünstiger Conjuncturen — schlechte Inlandsernten der kornimportbedürftigen, zollgeschützten Länder — wachsend in die Erscheinung treten. — Diese Einwirkung wird in der gleichen Weise bei den Verarbeitungsproducten des Getreides — Mehl und Brod — sich geltend machen, wenn schon bei der grossen Verschiedenartigkeit der Mehl- und Brod-

qualitäten der Zusammenhang zwischen Getreidepreisen einer-, den Mehl- und Brodpreisen andererseits statistisch schwer nachweisbar ist; insbesondere kann aus der Thatsache, dass gewisse feinere Brodarten im Laufe der Jahre mehr im Preise gestiegen sind, als der Zollerhöhung auf Getreide und Mehl entspricht, auf einen völlig fehlenden Parallelismus zwischen Getreide- und Brodpreisen nicht geschlossen werden. Jedenfalls ist die Behauptung, dass ein Getreidezoll niemals eine preisvertheuernde Einwirkung für den Consum habe, ebenso in das Gebiet der schönfärbenden Uebertreibungen zu verweisen, wie die entgegengesetzte These von der Belastung des Consums in den zollgeschützten Ländern um den vollen Betrag des Zolls; und die Wahrscheinlichkeit einer preissteigernden Wirkung um so mehr als vorhanden anzunehmen, je höher der Zoll gegriffen ist, wofür das Jahr 1891 mit seinen exorbitanten Getreidepreisen einen schlagenden Beweis liefert.

Anmerkung. a) Die Einwirkung der Zölle auf die Getreidepreise muss in ungünstigen Erntejahren um so schärfer hervortreten, einen je stärkeren mittleren Importbedarf an Getreide — hingesehen auf inländische Production und Bevölkerungszahl — das zollgeschützte Land hat. In Ländern mit rasch wachsender Bevölkerung, die nicht von einer entsprechenden Steigerung der Getreideproduction begleitet ist, wie dies für die meisten west- und mitteleuropäischen Staaten zutrifft, werden desshalb hohe Getreidezölle immer Gegenstand lebhafter Anfechtungen sein. — Nach Lexis (a. a. O., S. 209) ergaben sich in Deutschland unter Zugrundelegung der Erntestatistik von 1886 für die der Getreideeinfuhr bedürftigen Theile folgende Fehlbeträge in Brodgetreide (in Mill. Kilo):

		Auf d. Kopf in kg
Württemberg und Hohenzollern . . .	165	78
Baden, Elsass-Lothringen	244	77
Pfalz, Hessen-Darmstadt	101	65
Hessen-Nassau	147	92
Rheinprovinz	494	114
Westphalen, beide Lippe, Waldeck . .	109	45
Thüringische Staaten	85	71
Sachsen	332	104
Brandenburg, Berlin	322	88
Schlesien	174	42
Die drei fränkischen Bezirke Bayerns .	56	30
Ueberschüsse dagegen haben geliefert:		
Das übrige rechtsrheinische Bayern . .	125	44
Pommern, Braunschweig, Oldenburg, Bremen	150	49
Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck	239	95
Preuss. Sachsen und Anhalt	114	41
Pommern	130	86
Posen	132	77
West- und Ostpreussen	115	34

Hiermit hängt es zusammen, dass in den importbedürftigen Gegenden Deutschlands die Getreidepreise durchweg höher stehen als in den abgabebedürftigen.

Lexis kommt in der Eingangs erwähnten sehr sorgfältigen Studie zu folgenden Ergebnissen betreffs des Weizens: „dass der Zoll eine gewisse vertheuernde oder die Verbilligung hemmende Wirkung ausgeübt hat, ist anzunehmen, aber eine zahlenmässige Bestimmung dieser Wirkung ist schon desshalb unmöglich, weil die localen Marktverhältnisse, wie sie in der wechselnden Differenz der Preise der verschiedenen Plätze zum Ausdruck kommen, Preisverschiebungen erzeugen, die grösser sind als der Zollbetrag. Noch mehr aber gilt dies von der Wechselwirkung des deutschen Marktes mit dem Weltmarkt. Ueberhaupt müsste man, um die Wirkung des Zolls genau feststellen zu können, die Preise kennen, die bei der Herstellung des freien Handels bestehen würden." Dass das Ausland einen Theil des Zolles für Weizen wie für Roggen getragen hat, glaubt Lexis mit Bestimmtheit aus den von ihm gegebenen Preisnotirungen verschiedener Marktorte folgern zu dürfen und ebenso, dass, „weil die örtlichen Preisunterschiede es mit sich bringen, dass die Einfuhr von verzolltem ausländischem Getreide häufig in derselben Zeit auf gewissen Märkten möglich ist, auf anderen aber nicht, keineswegs der ganze Getreideverbrauch Deutschlands um den vollen Zollbetrag vertheuert wird." „Wie gross nun die Mehrausgabe ist, die dem ganzen Volk jährlich aus den Getreidezöllen erwächst, lässt sich (zwar) nicht feststellen, man kann nur sagen, dass diese Summe von Jahr zu Jahr nach den Ernteverhältnissen des In- und Auslandes wechselt und dass die durchschnittliche Vertheuerung des Getreides unter dem vollen Betrag des Zolles bleibt, aber mit zunehmender Höhe des letzteren ebenfalls grösser wird. Unter Vertheuerung ist aber hier die Abweichung vom Freihandelspreise zu verstehen, wie er insbesondere für Weizen in England zum Ausdruck kommt und die relative Vertheuerung in diesem Sinne schliesst daher nicht aus, dass eine absolute Verbilligung des Getreides gegenüber dem in den 70er Jahren geltenden Durchschnittspreis stattgefunden hat" (a. a. O., S. 218, 233, 235).

b) In einer von E. Hirschberg in den Jahrb. f. N. u. St., Jahrg. 1887, veröffentlichten Studie ist ein gewisser Parallelismus zwischen Roggen- und Brodpreisen nachgewiesen, wenn auch die Wirkung der Vertheuerung des Korns auf den Preis des Brodes nicht immer die gleiche ist, das Steigen oder Fallen des Brodpreises also nicht in demselben Maasse stattfindet. Wie übrigens ein nur mässiges Anziehen der Kornpreise von den Bäckern in ungerechtfertigter Weise zu einer starken Preissteigerung der Brodwaare benutzt wird, hat s. Z. Kalchgruber für Altbayern nachgewiesen, wo er fand, dass in der Zeit von 1864/69 auf 1879/84 bei Roggen eine Preissteigerung von 18,87 %, für Weizen von 9,93 % von einer Steigerung der Brodpreise um 66,60 % bezw. 116,76 % begleitet war. (Siehe Jäger, a. a. O., S. 482 ff.). — Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte Edelmann, Director des städt. stat. Amts zu Dresden, auf Grund einer vergleichenden Studie über die Roggen- und Brodpreise in Berlin, Breslau und Dresden. Inhaltlich dieser Arbeit betrug der

	Preis von 1 kg Roggen in Pfennigen	
bei einem Brodpreis von	während der Zeit des Steigens	während der Zeit des Fallens
24	16,35—17,50	14,90—14,30
25	17,50—17,90	15,25—14,90
26	17,90—19,25	15,75—15,75
27	19,25—20,15	18,60—16,75
28	20,15—21,75	19,70—18,90
29	22,25—20,75	20,25—19,70
30	23,20—23,75	21,50—20,40

Edelmann schliesst seine Arbeit mit folgenden Sätzen: „Ein Brodpreis erschien also in der Periode des Sinkens regelmässig erst dann wieder, wenn die Getreidepreise den Punkt bereits überschritten hatten, bei dem er in der Zeit des Steigens eingetreten war. Die Fortpflanzungsgeschwindigkeit war daher während des Fallens geringer und es ist, als hätte die Welle der Getreidepreise aufwärts die Brodpreise vor sich hergeschoben, abwärts nur hinter sich nachgezogen."

„Der Preis des Roggens stand bei gleichem Brodpreis während der Zeit des Fallens niedriger, als während der Zeit des Steigens:

	1 kg Roggen um	bei einem Brodpreis von
	2,60—2,05 Pf.	24 Pf.
	2,65—2,60 „	25 „
	3,50—2,15 „	26 „
	1,55—2,50 „	27 „
	2,05—1,25 „	28 „
	2,00—2,55 „	29 „
	2,25—2,80 „	30 „
durchschnittlich um	2,37—2,27 Pf.“	

„Diese Erscheinung bietet sich aber bei allen Kleinhandelspreisen. Wie diese, so sind auch die Brodpreise das Ergebniss eines Kampfes zwischen zwei Interessen von ungleicher Macht. Eine Preiserhöhung vom Grosshandel und den Rohstoffen auf den Kleinverkehr und seine Waaren zu übertragen, gebietet der Vortheil eines kleinen, rasch zu übereinstimmendem Handeln geeinigten Personenkreises; bei einer Preiserniedrigung liegt diese Weiterbewegung im Interesse einer breiten Bevölkerungsschicht, die als unorganisirte Masse der ihr geschlossen gegenüberstehenden Gruppe nur langsam Zugeständnisse abnöthigt.“

„Dem schweren Schlage, den die Landwirthschaft bei einem Preisfall der Bodenerzeugnisse erleidet, und den verheerenden Wirkungen einer Agrarkrisis tritt daher nicht ein unmittelbarer Vortheil der ganzen brodverbrauchenden Bevölkerung gegenüber. Die zwischen den beiden grossen Gruppen stehende kleine Zahl ist allein des Gewinns sicher, und nur zögernd entschliesst sie sich, auch den Consumenten einen Antheil daran zu lassen.“

In der Annahme, dass 100 Pfd. Roggen = 138 Pfd. Brod geben und dass dabei noch 17 Pfd. Kleie übrig bleiben, und dass man demnach 1 Centner Roggen im Werth einem Centner Brod gleichsetzen kann, ist Gerland (D. landw. Presse von 1893, Nr. 29) auf Grund der von dem Berliner Magistrat herausgegebenen statistischen Zusammenstellung über die Preise von Roggen und Roggenbrod zu folgenden Ergebnissen gelangt: Am 1. Januar 1891 kostete in Berlin der Centner Roggen 8,75 M., der Centner Roggenbrod 14,19 M., letzteres also mehr 5,44 M. oder 62 %. Vom 1. Januar bis 31. December 1891 war Roggen um 26,3 %, Roggenbrod dagegen nur um 19,2 % gestiegen; im Jahre 1892 dagegen Roggen um 49,2 %, Roggenbrod nur um 38,3 %, also um 10,9 % weniger gefallen; Weizen ist im Jahre 1892 um 34,7 %, Weizenbrod nur um 17,1 %, also um 17,6 % weniger gefallen. — J. Conrad (in den Verhandlungen d. V. f. Socialpolitik über Einfluss des Detailhandels auf die Preise, Bd. 38, S. 139) erachtet eine befriedigende Lösung der Streitfrage über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Parallelismus von Getreide- und Brodpreisen schon desshalb gegenwärtig für ausgeschlossen, da man die eine grosse Rolle spielende Qualität der Brodwaare statistisch nicht festzustellen vermag. Wie sehr übrigens der Detailhandel preisvertheuernd wirkt, hat Conrad selbst schlagend nachgewiesen, und auch Crüger hat bei obigen Verhandlungen dafür zahlreiche Belege erbracht; z. B. gerade auch für Mehl; siehe, a. a. O., S. 180 ff.

b) Für die Beurtheilung der Tragweite der landwirthschaftlichen Schutzzölle der Gegenwart auf die Mehl- und Brodpreise muss im Auge behalten werden, dass, wenn schon in den zollgeschützten Ländern jahrweise die Getreide- und Mehlpreise über den Weltmarktpreis in den zollfreien Ländern gehoben wurden, doch eine effective Steigerung der Getreidepreise unter der Herrschaft der Schutzzölle im Vergleich mit der Zeit vor Einführung dieser Zölle nicht zu beobachten ist. Wie die früheren statistischen Nachweise darthun, ist seit Mitte der siebenziger Jahre — von einigen Jahrgängen mit besonders

schlechten Inlandsernten abgesehen — der Getreidepreis in den west- und mitteleuropäischen Staaten trotz des Zollschutzes ständig gesunken, z. B. für Preussen zwischen der Periode 1871/79, wo der mittlere Preis pro Tonne bei Weizen 208,80 M. betrug, auf 201,00 M. in 1880/84, 162,00 M. in 1885, 157,00 M. in 1886, 164,00 M. in 1887, 174,00 M. in 1888; so dass sich zu den Preisen des letzten Jahres die Preise der Periode 1871/79 stellen wie 100:84,14. In derselben Zeit sind die Weizenpreise in dem zollfreien England von 223,17 M. auf 144,64 M. per Tonne zurückgegangen, also im Verhältniss wie 100:64,81. Die thatsächliche Wirkung der Zölle in Deutschland — und Aehnliches gilt von den anderen zollgeschützten Ländern — reducirte sich also darauf, ein noch stärkeres Fallen, als es ausserdem eingetreten wäre, hintanzuhalten und den continentalen Getreideproducenten einen zwischen 10 und 20 % sich bewegenden Preisvorsprung beispielsweise vor den englischen zu sichern. Mit diesem Ergebniss verliert aber offenbar das mit der Brodvertheuerung arbeitende Argument der freihändlerischen Betrachtungsweise sehr an Gewicht, weil es ungeachtet der Auflegung von Schutzzöllen zu einer Verschlechterung der Lebenslage der brodconsumirenden Bevölkerung gar nicht kam. Wie sehr auch das Ziel, die Lage der unteren und mittleren Schichten der Bevölkerung auch im Wege der Verbilligung der nöthigsten Nahrungsmittel zu bessern, an sich als ein löbliches bezeichnet werden darf, so ist doch dem Verlangen dieser Klassen, dass diese Verbilligung zum Schaden grosser productiver Stände des Volks sich vollziehe, die Berechtigung abzusprechen; und am wenigsten kann die Berechtigung dieses Verlangens auf den Hinweis gestützt werden, dass die Brodconsumenten anderwärts, z. B. in England, einer stärkeren Verbilligung der Getreidefrüchte, als sie auf dem zollgeschützten Continent eintrat, sich erfreuen[1]). Kann somit das Schreckbild der Brodvertheuerung vor dem Licht der statistischen Thatsachen nicht bestehen und stellt sich das, was von diesem Bild übrig bleibt, lediglich als die Vorenthaltung einer nach Lage des Weltmarktes an sich möglichen weiteren Verbilligung der Brodfrüchte dar, so wird richtigerweise dieses Argument Anspruch auf Beachtung nur dann haben, wenn nachgewiesen werden könnte, dass der die weitere Verbilligung der Brodfrüchte aufhaltende Zollschutz eine vom Standpunkt der Landwirthschaft aus entbehrliche oder wirkungslose

[1]) Aehnlich Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 1882, S. 266 ff.

Maassregel sei, was indess, wie die weiteren Darlegungen zeigen, nicht der Fall ist. — Die Vorenthaltung der überhaupt möglichen Verbilligung der Brodfrüchte kann schliesslich allerdings auch unter dem Gesichtspunkt einer Schädigung der Exportindustrien auf dem Weltmarkt gewürdigt werden, insofern die Möglichkeit der Herabsetzung der Löhne in den zollfreien Ländern (England) oder die Nothwendigkeit der allmählichen Erhöhung der Löhne in den Ländern mit vergleichsweise sehr hohen Getreidezöllen den dort ansässigen Exportindustrien ein Uebergewicht über jene der zollgeschützten Länder gäbe. Diese Einwendung ist beachtenswerth, aber an sich ebenfalls nicht von ausschlaggebender Bedeutung, da das Productionsinteresse der Landwirthschaft und die Erhaltung der letzteren in leistungsfähigem Zustande ebenso schwer wiegt als dasjenige der für die Ausfuhr arbeitenden Industriezweige; aber sie mag allerdings eine Mahnung sein, den schutzzöllnerischen Bogen nicht zu straff zu spannen, weil ein Rückgang der Exportindustrien in Folge Verschlechterung ihrer Concurrenzbedingungen auf dem Weltmarkt und die dadurch bedingte Consumabnahme weiter Arbeiterkreise der landwirthschaftlichen Production selber den grössten Schaden zufügen müsste.

c) Unter den Zöllen auf Getreide werden in Staaten, in denen, wie in Deutschland, das Roggenbrod das Brod des „gemeinen Mannes“ ist, die Zölle auf Roggen vom Gesichtspunkt der möglichen Lebensmittelvertheuerung oder der Vorenthaltung einer an sich möglichen weiteren Brodverbilligung aus eher Einwendungen begegnen, als solche auf Weizen; der Gerstenzoll wird, da die Gerste zu einem erheblichen Theil dem Consum in Form eines Genussmittels (Bier) dient, geringeren Beanstandungen unterliegen, als Weizen oder Roggen; und der Zoll auf Hafer, der ganz vorwiegend den Zwecken der Verfütterung dient, scheidet aus den vorerwähnten Betrachtungen fast völlig aus, kann aber einen Interessengegensatz innerhalb der landwirthschaftlichen Berufskreise selbst entfachen, insofern die pferdezuchttreibenden oder auf starke Pferdehaltung angewiesenen Gegenden durch eine künstliche Hochhaltung der Haferpreise einer misslich empfundenen Productionskostensteigerung sich ausgesetzt sehen. — Die Zölle auf lebende Thiere, insbesondere auf dem Consum unterliegende Thiere — Rinder, Schweine —, erscheinen, da Fleisch nicht in dem Maass nöthiges Nahrungsmittel ist, wie Getreide, wesentlich weniger bedenklich; auch ist bei der im Verhältniss zum Werth

der Thiere stehenden, nicht sehr ins Gewicht fallenden Zollhöhe und bei den jahrweisen, durch den Ausfall der Futtergewächse bedingten Schwankungen im Preis der Thiere die Einwirkung des Zolls auf die einzelne, zum Verkauf gelangende Fleischmenge vergleichsweise unbedeutend oder auch ganz verschwindend. — Aehnliches gilt von den Zöllen auf die Verarbeitungsproducte der Viehhaltung, von Butter und Käse. — Bei den Zöllen auf der inländischen Genussbesteuerung unterliegende Objecte, wie z. B. Tabak, tritt zu dem schützenden Momente das fiscalische, ja letzteres tritt unter Umständen entscheidend in den Vordergrund; ähnliches gilt vom Wein; d. h. in Fällen dieser Art wirkt der zum Zweck der Besteuerung auferlegte Finanzzoll zugleich als Schutzzoll. — Einer Zollbelegung von wichtigen Rohstoffen der Textilindustrie — Wolle, Flachs, Hanf — hat man im Interesse dieser Industrien und da in den west- und mitteleuropäischen Staaten der Bedarf an diesen Rohstoffen, insbesondere an Wolle, durch die heimische Landwirthschaft mit der fortschreitenden Intensität des Betriebs entfernt nicht mehr gedeckt werden kann, meist widerstrebt, zumal mässig gegriffene Zölle wenig helfen würden, hohe aber unzweifelhaft diese, mit besonderer Dringlichkeit auf den Export angewiesenen Industrien in dem Wettbewerb mit den gleichen Industrien in den zollfreien Ländern — England — völlig lahm legen müssten. Der Rückgang des Hanf- und Flachsbaues in einzelnen, für den Anbau dieser Gewächse geeigneten Gegenden, z. B. gerade auch in Deutschland, ist gewiss bedauerlich, doch wird das auf einen Zollschutz sich richtende Bemühen schon an der vergleichsweise nur localen Bedeutung dieser Culturen scheitern. — Die immer noch gegendenweise, namentlich in den Gebieten des Grossgrundbesitzes, eine erhebliche Rolle spielende Schafhaltung hat unter dem herrschenden Régime zwar unleugbar an Rentabilität sehr eingebüsst, namentlich soweit die Zucht eines feineren Wollschafs in Frage steht; letztere Zucht ist aber ohnehin besonders risicoreich, und das seit Decennien wahrnehmbare Bestreben, zur Zucht mittlerer und geringerer Sorten überzugehen, die neben Wolle zugleich Fleisch liefern und durch grössere Mastfähigkeit dasselbe Futter höher verwerthen als die feineren Rassen, lässt den Schluss zu, dass sich die Landwirthschaft mit der durch die veränderten Weltmarktverhältnisse auf diesem Gebiet geschaffenen Sachlage mehr und mehr abzufinden versteht und dass ein Schutzzoll auf Wolle durch

ein Lebensinteresse der Landwirthschaft nicht unbedingt geboten ist, wohl aber die Folge haben könnte, die Züchtung von Neuem in falsche Bahnen zu lenken (Conrad).

d) Bei allem Dem ist doch auch die Wirkung der Getreidezölle in finanzieller Hinsicht nicht zu unterschätzen. Mag schon ein Getreidezoll als Finanzzoll, vermöge der Besteuerung eines nothwendigsten Lebensmittels, vor der Theorie nicht bestehen, so treten doch diese Bedenken in Jahren, in denen das Ausland den Zoll ganz oder theilweise trägt, zurück und die Möglichkeit, in Folge der Speisung der öffentlichen Kassen mit solchen, theilweise den Ausländern zur Last bleibenden Zollgefällen eine sonst nöthig gewordene schärfere Anspannung der inländischen Steuerkräfte zu unterlassen, giebt den landwirthschaftlichen Schutzzöllen eine nicht zu unterschätzende finanzpolitische Bedeutung, die aus der Ziffer, dass Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues in Deutschland 1890: 111,4; 1891: 107,1; 1892: 103,1 Mill. M. = 28,2; 27,2; 26,4 % der gesammten Zolleinkünfte geliefert haben, deutlich erhellt.

2. Ein sehr geläufiges, aber auch höchst beachtenswerthes Argument gegen die Aufrichtung landwirthschaftlicher Schutzzollschranken wurzelt in der Art der Preisbildung des Grund und Bodens; man geht dabei von der These aus, dass insofern ein Schutzzoll die erstrebte Besserung der Rentabilitätsverhältnisse im Gefolge hat, die Folge der Schutzzollauflegung in einem Anziehen der Bodenpreise sich äussern wird; dass also zwar den dermaligen Grundeigenthümern eine Kapitalschenkung zufällt, die sie im Augenblick des Verkaufs in Geld umsetzen können, während dem neuen Erwerber gegenüber, Angesichts der Belastung seines Ausgabecontos mit dem, dem grösseren Anlagekapital entsprechenden Mehr von Zinsen, die Wirkung der Schutzzölle wieder versagt. Aehnlich im Fall der Pacht, wo auch nur der gegenwärtige Pächter den Vortheil von einer aufwärts gehenden Preisbewegung haben wird, nicht auch der spätere Pächter, der — wegen der eingetretenen günstigeren Preisconjuncturen — im Wege des Mitbewerbs auf dem Grundmarkt zu einem höheren Pachtzins gedrängt werden wird; so dass in den Fällen der Pacht es dauernd überhaupt nicht die bodenbewirthschaftenden, sondern die grundbesitzenden Elemente sein werden, die die Vortheile des Zollschutzes vorwegnehmen. Man macht in diesem Zusammenhang auch auf den Unterschied zwischen landwirthschaftlichen und industriellen Schutz-

zöllen betreffs ihrer Einwirkung auf die Productionsmitteleigner einerseits, auf die Abnehmer der zollgeschützten Producte der einen und anderen Art von Unternehmungen anderseits aufmerksam: bei der verhältnissmässig leichten Vermehrbarkeit der in der Industrie arbeitenden Kapitalien wird nämlich ein Zollschutz zu einer Ausdehnung der geschützten Industriezweige führen, so dass in Folge der vermehrten Inlandsconcurrenz nach Umfluss einer bestimmten Zeit die durch die Zollauflegung veranlasste Steigerung der Preise einer rückgängigen Bewegung Platz zu machen pflegt; woraus folgt, dass die Inhaber des geschützten Industriezweigs nicht oder doch nur selten in die Lage kommen, für die industrielle Anlage einen höheren Kapitalwerth sich in Rechnung zu stellen und diesen bei Besitzwechseln flüssig zu machen und dass also nicht sie, sondern die Abnehmer der zollgeschützten Waare es schliesslich sind, die den Nutzen des Schutzzolls in Form einer durch Zunahme der Inlandsconcurrenz veranlassten Verbilligung der Verkaufspreise der Waare lucriren. Anders im landwirthschaftlichen Betrieb, wo, wegen der Unvermehrbarkeit des Bodens und wegen der natürlichen Grenzen, die der Productionssteigerung gesetzt sind, die vorstehend angedeutete, in einer erheblichen Vermehrung der Inlandsconcurrenz bestehende Wirkung des Schutzzolls entweder ausbleiben oder doch nur mässig sich einstellen wird.

Endlich aber wird der Grund der Nothlage des Grundbesitzes vielfach überhaupt nicht sowohl in einem Rückgang der Preise landwirthschaftlicher Erzeugnisse als darin erblickt, dass der Grund und Boden zu theuer erkauft oder erpachtet worden ist und dass das wahre Heilmittel daher nicht in einer künstlichen Steigerung der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, sondern in einer Zurückführung der Grundwerthe und Pachtpreise auf die natürliche durch die mittleren Ertragsverhältnisse gegebene Höhe liege. (Vgl. hierzu die früheren Ausführungen und Anmerkungen auf S. 48, 60, 69, 74 und die daselbst wiedergegebenen Ansichten von Schäffle und Ruhland.) — Zu diesen Betrachtungen, die keineswegs dem freihändlerischen Arsenal angehören, vielmehr auch in agrarfreundlichen, ja selbst in landwirthschaftlichen Fachkreisen zur Begründung der Wirkungslosigkeit einer mit Schutzzöllen arbeitenden Wirthschaftspolitik verwerthet zu werden pflegen, ist das Folgende zu bemerken:

a) Insofern für die Preisbildung des Grund und Bodens der Reinertrag, wenn auch nicht als einziges Moment, maassgebend ist, wird und kann allerdings die Auflegung von Schutzzöllen eine

Grundpreissteigerung im Gefolge haben; doch wird mit dieser Preisbewegung für den neuen Erwerber jedenfalls nur dann eine ungünstige Lage geschaffen werden, wenn etwa schon unmittelbar vorher die Bodenpreise den zeitweiligen Ertragswerth sollten überstiegen haben. Dies kann allerdings der Fall sein, in vielen anderen Fällen aber wird sich der Vorgang so abspielen — und die Statistik der Bodenpreise scheint dies zu bestätigen —, dass der Rückschlag in den Getreide- und anderen Productenpreisen einen Rückgang auch der Bodenpreise zur Folge hat, so dass der Auflegung von Schutzzöllen nur die Wirkung zukäme, diesen Rückgang aufzuhalten und die durch eine Entwerthung des Grund und Bodens möglicherweise im Gebiet des Credits sich abspielenden misslichen Folgen — Kündigung von Kapitalien, Zwangsvollstreckungen — hintanzuhalten. Kann aber eine plötzliche Entwerthung des Grund und Bodens, hingesehen auf die Wichtigkeit der Fernhaltung von Grundcreditkrisen, selbst für den Fall nicht als erwünscht angesehen werden, dass bis dahin anormale Preisbildungen im Grund und Boden die Regel gebildet haben, und erscheint es als Aufgabe des Staats, solche Krisen im Interesse des Grundbesitzes fernzuhalten, so ist offenbar die Errichtung schützender Zollschranken ein nicht ohne Weiteres zu beanstandendes Mittel zum Zweck. Man muss auch beachten, dass die Ursache anormaler Preisbildungen bei Grund und Boden nicht bloss in einem persönlichen Verschuldungsmoment der dermaligen Besitzer, sondern auch in ausserhalb liegenden, dem Einfluss des Einzelnen entzogenen Verumständungen (§ 111, Ziffer 2, d), ja auch in Mängeln der Gesetzgebung, insbesondere im Gebiet des Erbrechts (Bd. I, § 84), wurzeln kann und dass es insbesondere gegenüber den auf dem Wege des Anerbenrechts in den Besitz von landwirthschaftlichen Anwesen gelangten Grundeigenthümern unbillig wäre, die von ihnen s. Z. gemäss den Bestimmungen des geltenden Rechts anerkannte, mit dem zeitigen Rentabilitätsverhältnisse nicht mehr in Einklang stehende übermässig hohe Gutstaxe nachträglich zu einem persönlichen Verschuldungsmoment zu stempeln, das eine staatliche Interventionspolitik in Form von Schutzzöllen nicht zu rechtfertigen vermöge; wo doch gerade im Gegentheil der im öffentlichen Interesse dem Anerben auferlegte Verschuldungszwang eine denkbar starke Veranlassung für den Staat bilden sollte, den Gefahren dieses Verschuldungszwangs in kritischen Zeiten mit den sachgemässen Mitteln zu begegnen, da andernfalls der Zweck des Anerbenrechts:

die ungetheilte Erhaltung des Guts in der Familie, geradezu vereitelt würde (Bd. I, S. 505 und Anm. 2 ebenda).

b) Die Betrachtung, dass jede künstliche Steigerung der Productenpreise durch die Steigerung der Bodenpreise aufgesogen wird und dass desshalb das Mittel des Zollschutzes ein wirkungsloses sei, verkennt überdies zweierlei: einmal, dass häufige Besitzwechsel des Grund und Bodens im freihändigen Verkehr der Regel nach nur in den Gegenden des Parcellarbesitzes vorkommen, aber doch auch da meist nur einen kleinen Bruchtheil der gesammten Bodenfläche ergreifen; und dass in den Gebieten des Anerbenrechts und des geschlossenen Besitzes die weitaus häufigste Form der Besitzwechsel in der Form der Erbschaftsübernahme sich vollzieht. Die einkommenssteigernde oder weiteren Einkommenseinbussen vorbeugende Wirkung von landwirthschaftlichen Schutzzöllen kommt also thatsächlich der grossen Masse der grundbesitzenden Klassen nicht bloss vorübergehend, sondern auf lange Zeit zu Gute; und ob bei einem etwa eintretenden Besitzwechsel der neue Erwerber der Vortheile des Schutzzolls sich ebenso wie sein Vorgänger erfreut, ist a priori überhaupt nicht zu entscheiden, solange es an jedem sicheren Anhaltspunkt darüber fehlt, inwieweit die Einwirkungen der jeweiligen Zollpolitik bei der Bildung des Kaufpreises im freihändigen Verkehr und bei der Bildung der Erbschaftstaxe in den Fällen des Erwerbs durch Erbschaftsübernahme thatsächlich escomtirt werden. Die ganze Argumentationsweise beweist aber überhaupt zuviel, da alsdann mit demselben Grund jede durch Verbesserung der Technik erzielte Reinertragssteigerung als ein vergebliches Bemühen erklärt werden könnte und weil die Argumentationsweise daher folgerichtig zu einer staatlichen Normirung der Grundwerthe bei allen Arten von Besitzwechseln hinleitete; wobei auf die kritischen Einwendungen gegenüber Ruhland auf S. 48 Anm. 1 und S. 69 oben hinzuweisen ist.

c) Bei Alledem bleibt bestehen, dass, wie Schäffle zutreffend betont, das centrale Agrarübel der Gegenwart in dem Abspringen der Liegenschaftskaufschillinge und Pachtschillinge vom Ertragswerth, also in Uebernahms-, Kauf- und Pachtüberzahlungen zu finden ist und dass dieses Uebel vor Allem die Widerstandsunfähigkeit der Wirthschafter gegen Missjahre, Elementarschäden und auch gegen die Auslandsconcurrenz wesentlich herbeigeführt hat. (Siehe oben S. 60). Und ebenso ist richtig, dass, wie derselbe Schrift-

steller ausführt, auch der höchste Agrarschutz die aus fortgesetzter Güter- und Pachtüberzahlung hervorgehende unproductive Verschuldung nicht bannen kann, während ein gar nicht oder nur wirthschaftlich verschuldeter Grundbesitz auch die sieben mageren Jahre ohne oder bei mässigem Schutzzoll zu überstehen, namentlich aber auch einem dauernden Preisdruck von den jungen Getreideländern aus durch entsprechende Betriebsveränderungen auszuweichen und sich anzubequemen vermag. — Daraus ist zu folgern, dass mit den Mitteln des Zollschutzes allein die tiefste Ursache der gegenwärtigen Agrarkrisis nicht zu beseitigen ist und dass der Zollschutz daher nur das Mittel sein kann und darf, die im Gebiet des eigentlichen Agrarrechts zu suchenden Heilmittel zu unterstützen und ihre Kraftwirkung zu steigern; dass der Zollschutz, hingesehen auf die augenblicklichen Schwierigkeiten der Lage, veranlasst durch eine schwer empfundene Auslandsconcurrenz, nöthig, aber auch nur so lange nöthig und angemessen ist, als diese Auslandsconcurrenz mit unverminderter Festigkeit andauert. Mit anderen Worten, der Agrarschutz kann nur in Zöllen bestehen, die, vorübergehend eingeführt und mässig gegriffen, zur Bestehung und Ueberstehung von Krisen und zur Emporbringung neuer Betriebsänderungen geeignet sind.

d) Auch das ist als richtig anzuerkennen, dass ein hoher landwirthschaftlicher Zollschutz niemals in der gleichen Weise wie ein Zollschutz auf Industrieerzeugnisse durch vermehrte Inlandsconcurrenz mit der Zeit zu einer Verbilligung der Preise der geschützten Producte führen wird, und dass aus diesem Grunde mit Recht von jeher landwirthschaftliche Schutzzölle erheblicheren Bedenken begegnet sind als industrielle Schutzzölle. Diese Bedenken können und müssen Angesichts der unzweifelhaften Nothlage, die eine übermässige Auslandsconcurrenz veranlasst hat, zurücktreten, sind aber wiederum gewichtig genug, um die Forderung zu begründen, dass der Zollschutz in mässigen, eine effective Vertheuerung der wichtigsten Bedarfsartikel fernhaltenden Sätzen sich bewege und dass er mit der veranlassenden Ursache seiner Einführung wieder verschwinde, also nicht zu einem bleibenden Inventarstück der praktischen Agrarpolitik werde.

Anmerkung. Die vorstehend kritisirten Einwendungen gegen einen landwirthschaftlichen Schutzzoll haben einen besonders schroffen Vertreter in Ruhland gefunden („Die Lösung der landwirthschaftlichen Creditfrage“, 1886), der u. A. bebemerkt: „Bringt der Schutzzoll wirklich eine Besserung des landwirthschaftlichen

Einkommens zu Wege, so wird diese Hilfe zunächst von dem steigenden Preise der Grundstücke und danach von der steigenden Grundstücksverschuldung aufgesogen. Die kritische Lage des Grundbesitzes ist also nachher dieselbe wie zuvor. Soll also das Mittel eine fortgesetzte Linderung bringen, so muss nothwendigerweise ein Scalazoll ohne Ende zur Anwendung gelangen und zwar so, dass mit dem niedrigsten Satze begonnen wird. Ist dieser von der Verschuldung aufgesogen, so muss etwa eine Verdoppelung eintreten; ist auch diese Quote von dem Grundpreise und seinen Verpflichtungen verschluckt, eine Verdreifachung des ursprünglichen Satzes und so weiter ohne Ende." Wie aber, wenn einmal ein Rückschlag in der Zollpolitik eintreten sollte? „Werden dann nicht die Söhne alle jene Beträge wieder verlieren, welche den Vätern in unseren Tagen auf künstliche Weise zu ihrem Einkommen zugefügt worden sind?" — Aehnliche Betrachtungen bei Reichensperger, a. a. O., S. 30, und vielen anderen der Eingangs citirten Schriftsteller.

3. Diejenige Einwendung gegen jegliche Art von landwirthschaftlichem Zollschutz, die ihre Begründung der Möglichkeit von Betriebsänderungen entnimmt, insbesondere also mit dem Hinweis auf Ersatz des am meisten bedrängten und in seiner Rentabilität am schwersten bedrohten Getreidebaues durch anderweite Productionsweisen (Uebergang zu Futterbau und vermehrter Viehhaltung, verstärkter Anbau von Handelspflanzen etc.) argumentirt, ist ebenfalls nur sehr theilweise stichhaltig. Die Einwendung übersieht, dass der Getreidebau als landwirthschaftliche Zwischenfrucht — wegen der Nothwendigkeit der Abwechslung tief- und flachwurzelnder Gewächse, Bd. I, § 8, 10ff. — und wegen der für die Düngerbereitung nöthigen Stroherzeugung immer einen breiten Raum in jedem als rationell geltenden Wirthschaftssystem einnehmen muss; und dass dem Ersatz des Getreidebaues durch andere Früchte doch verhältnissmässig enge Grenzen gezogen sind. Von den Handelsgewächsen gilt dies vor Allem von dem Wein, wegen der besonderen Anforderungen desselben an Klima- und Bodenverhältnisse; bei den meisten anderen Handelspflanzen aber — Tabak, Hopfen, Zuckerrübe, Cichorie — besteht jetzt schon eine gewisse Ueberproduction oder es macht sich, wie bei Raps, Flachs und Hanf die Auslandsconcurrenz entweder direct, wie bei den letztgenannten, oder indirect (Zunahme des Petroleumverbrauchs und dadurch bedingter Preisrückgang des Rapses) geltend. Gewisse Specialculturen, wie Obst, Gemüse, sind zwar noch erheblich steigerungsfähig, doch kann es sich immer nur um kleine Bruchtheile der seither dem Getreidebau gewidmeten Flächen handeln, wenn anders auch hier eine Ueberproduction verhütet werden soll. Am beachtenswerthesten ist der Hinweis auf Vermehrung der Futterproduction und der Viehhaltung als der zur Zeit noch rentabelsten Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs, wie denn das für die

Futtererzeugung klimatisch allerdings besonders vereigenschaftete England diesen Weg in sehr thatkräftiger Weise beschritten hat und auch auf dem Continent seit Jahren Futterbau und Viehhaltung besonderer Aufmerksamkeit und Pflege weithin sich erfreuen. Von einem Ersatz des unrentablen Körnerbaues durch Futterbau kann aber wiederum, schon wegen der Ungeeignetheit vieler Böden für die Futtererzeugung und wegen der Unmöglichkeit, den Fleischconsum in einer dem vermehrten Angebot von Schlachtfleisch zeitlich entsprechenden Weise zu steigern, nicht die Rede sein; auch würde damit der landwirthschaftliche Betrieb einer Einseitigkeit der Productionsrichtung verfallen, die in trockenen Jahren bei ungenügendem Ausfall der Futterernte verhängnissvoll werden müsste, wofür das Jahr 1893 ein drastisches Beispiel bietet. Endlich aber ist die wenigstens relative Unabhängigkeit des Inlands in Bezug auf die Brodgetreideversorgung doch ein so erhebliches Moment vom Gesichtspunkt der Erhaltung nationaler Selbstständigkeit aus und eine wachsende Abhängigkeit in der Lebensmittelzufuhr vom Ausland unter eben diesem Gesichtspunkte so bedenklich, dass die Erhaltung der inländischen Getreideproduction, wenn schon mit den Mitteln des Zollschutzes, wohl als eine nationale Pflicht ersten Ranges erachtet und es nicht als ein Verstoss gegen die Nahrungs-Interessen der übrigen Volksbestandtheile angesehen werden darf, die auf Getreidebau angewiesenen oder an ihm festhaltenden landwirthschaftlichen Unternehmungen durch den Zollschutz in betriebsfähigem Stande zu erhalten. Aus der obigen Einwendung ist nur so viel zu folgern, dass allerdings den landwirthschaftlichen Unternehmern die Pflicht erwächst, auch ihrerseits Alles aufzubieten, was den Druck der Auslandsconcurrenz zu mässigen vermag, wobei auf die Ausführungen oben, S. 576 ff., zu verweisen ist; und dass das Verlangen der landwirthschaftlichen Unternehmer ein unberechtigtes wäre, durch einen hohen Zollschutz der Mühe enthoben zu werden, die an sich möglichen Betriebsänderungen und Betriebsverbesserungen vorzunehmen und durch erhöhte Betriebsgeschicklichkeit eine an sich mögliche Reinertragssteigerung herbeizuführen. Auch aus diesem Grunde darf und soll der Zollschutz nur ein mässiger sein, weil ein hoher Zollschutz leicht das Verharren in irrationellen Betriebsweisen zur Folge haben, dem Betriebsfortschritte die Wege verlegen und damit der vornehmsten Aufgabe der Agrarpolitik Abbruch thun könnte, die eben darin besteht, dass der landwirthschaftliche Betrieb jederzeit

auf der durch den allgemeinen Culturfortschritt gebotenen Höhe sich bewege. Eine völlige Versagung des Zollschutzes hinwiederum wäre schädlich, weil jede Aenderung des Betriebs, jedes Aufsteigen zu vollkommenerer Betriebsweise Kapitalmittel erfordert, die unter der Einwirkung drückender Auslandsconcurrenz und weichender Einnahmen nicht zu beschaffen sind, und weil namentlich die bäuerliche Bevölkerung nach ihrer ganzen Charakteranlage in aussichtslosen Zeiten leicht in Verzagtheit, Muthlosigkeit und Unthätigkeit versinkt und weil die ohnedies vorhandene Schwerfälligkeit dieser Bevölkerung gegenüber durchgreifenden Aenderungen des Betriebs in Zeiten einer stark sinkenden Rente in verschärftem Grade zu Tage treten müsste. Aehnlich wie die üblichen Mittel der Agrarpflege — siehe oben S. 461 ff. — wirkt daher gegenüber drückender Auslandsconcurrenz ein mässiger Schutzzoll in gutem Sinne wohlthätig als Mittel der Aufmunterung und Anspornung und ist geeignet, die auf dem Gebiete der Betriebstechnik sich bewegende landwirthschaftliche Staatsfürsorge in ihrer Wirkung erheblich zu steigern.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck that betreffs des nationalen Interesses an der ungeminderten Erhaltung der Getreideproduction anlässlich der Berathung der 1885er Zolltarifnovelle folgenden bemerkenswerthen Ausspruch: „Die Getreidepreise müssen auf der Höhe erhalten werden, dass Getreide im Lande überhaupt noch gebaut werden kann, und dass wir nicht nothwendig und zwangsweise auf überseeische Verproviantirung angewiesen sind. Es würde das dieselben Erfolge in höherem Maasse haben, wie die bekannte kleine Panik, die vor wenigen Tagen in England stattfand, wo man an das angebliche Auslaufen der Kanalflotte kriegerische Gerüchte knüpfte und wo die Operation den Erfolg hatte, dass die Papiere einigermaassen fielen, die Kornpreise aber auf der Stelle um 12—15% stiegen, weil man sich sagte: wie wird sich England, im Fall Krieg ausbricht, verproviantiren? Gebe Gott, dass diese Frage niemals für Deutschland vorgelegt werden wird, sondern dass Deutschland immer in der Lage bleibe, das Korn, welches die deutsche Nation isst, auch selbst bei sich zu Hause zu bauen, dass wir niemals dahin kommen, dass die Kornpreise niedriger sind als der Kostenpreis, für den der Centner Roggen überhaupt bei uns gebaut werden kann . . . , dass nicht nach 2000 Jahren ein Mommsen sich findet, der sagt: es hat an den niedrigen Kornpreisen gelegen, dass der Staat zu Grunde gegangen ist." — Conrad dürfte (in G. Schönberg's Hdb. d. pol. Oekonomie, a. a. O., S. 239) diese nationale Bedeutung der thunlichen Deckung des inländischen Getreidebedarfs durch die inländische Getreideproduction doch wohl etwas unterschätzen.

4. Eine weitere Einwendung, insbesondere gegenüber den Getreidezöllen, stützt sich auf die Ungleichmässigkeit, ja auf die Gegensätzlichkeit der Interessen innerhalb der landwirthschaftlichen Bevölkerung selber in der Frage eines Zollschutzes und es ist auch diese Einwendung wiederum nicht unbedingt

abzuweisen [1]). Vor Allem ist einzuräumen, dass es Gegenden giebt, in denen der Getreidebau eine so vergleichsweise unbedeutende Rolle spielt, dass ein Zollschutz auf Getreide zur Verbesserung der Lage der daselbst ansässigen landwirthschaftlichen Betriebsunternehmungen nichts beizutragen und, sofern diese nicht einmal das zum eigenen Bedarf nöthige Getreide produciren können, im Falle einer etwa durch den Zollschutz eintretenden Vertheuerung des Getreides und Mehles deren Lage direct nachtheilig zu beeinflussen vermag. Dies trifft beispielsweise für die Gegenden mit ausgesprochenem Wein- und Handelsgewächsbau, ebenso für die Gegenden zu, in denen die Viehhaltung dominirt (Wald- und Gebirgsgegenden), endlich aber auch für die Gegenden des stark parcellirten Kleinbesitzes, wogegen diese freilich ein anderwärts nicht empfundenes Bedürfniss nach einem starken Zollschutz für Weine, Handelsgewächse, Vieh, Molkereiproducte, Holz etc. haben mögen. Ebenso ist klar, dass Gegenden mit vorherrschendem Getreidebau und Grossgrundbesitz, wo ein starker Productionsüberschuss von Getreide Jahr für Jahr sich ergiebt und wo die Lage zum Ausland nicht sowohl auf den Absatz auf dem inländischen Markt, sondern auf den Export hinweist, die Einführung von Zöllen, die den inländischen Getreidepreis über den Preis des Weltmarkts hinausheben, ihr seitheriges Ausfuhrgebiet verlieren können, ohne einen völligen Ersatz im Inlande dafür zu finden. In dieser Lage befinden sich beispielsweise die nördlichen und östlichen Provinzen Preussens, deren frühere Ausfuhr nach England und den skandinavischen Staaten seit der Einführung von Getreidezöllen in ständigem Rückgang begriffen ist, wozu freilich der weitere Umstand wesentlich beigetragen hat, dass der ehemalige Veredelungsverkehr, darin bestehend, dass zur Mischung der heimischen Körnerfrüchte ausländische (russische) Früchte verwendet wurden, in Folge der Erschwerung der Einfuhr durch die Zollauflegung nicht mehr mit demselben Vortheile sich handhaben lässt. Hat in Folge dieser Noth der östlichen Provinzen zu dem Auskunftsmittel der Einführung von billigen Staffeltarifen geschritten werden müssen, um das ostdeutsche Getreide concurrenzfähiger auf den west- und mitteldeutschen Märkten zu machen, so erblicken hinwiederum in diesen Staffeltarifen die Landwirthe der concurrenzirten Bezirke eine schwere Schädigung ihrer Interessen,

[1]) Eingehende Betrachtungen hierüber mit zahlreichen literärischen Verweisungen bei Jäger, a. a. O., S. 419 ff.

der in der Tagung der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft von 1893 (Archiv, S. 261 ff.) drastischer Ausdruck gegeben worden ist. Wird ferner von den norddeutschen Getreideproducenten eine grössere Freiheit in der Einfuhr und Ausfuhr von Getreide auf dem Wege erstrebt, von der Vorschrift des Identitätsnachweises für Getreide bei der Ausfuhr abzusehen, um die für den Export wichtigen Getreidemischungen mit ausländischem Getreide in alter Weise wieder vornehmen zu können, so besorgte man in anderen Theilen Deutschlands von der Aufhebung dieses Nachweises, d. h. der jederzeitigen Möglichkeit der zollfreien Einfuhr von Getreide an einem beliebigen Grenzpunkt lediglich auf Grund der Bescheinigung der erfolgten Ausfuhr von Getreide an einem anderen Grenzpunkt, eine schwere Schädigung, weil zur Vermehrung der Getreideimportspeculation und zu einem Preisdruck auf den inländischen Markt in den Gegenden der zollfreien Einfuhr Anlass gebend. — So kann ferner ein hoher Zoll auf Hafer schädigend auf die Pferdezucht treibenden Gegenden, ein hoher Zoll auf Vieh schädigend auf diejenigen Gegenden einwirken, die den Import von Magervieh und den Export von Schlachtvieh intensiv betreiben, wie letzteres in den norddeutschen Marschen der Fall ist. — Diese Andeutungen mögen genügen, um darzuthun, dass der Zollschutz kein für alle landwirthschaftlichen Unternehmungen eines Landes gleichmässig wirkendes Universalmittel darstellt, dass die Wirkung, je nachdem, hier günstig, dort ungünstig, an einem anderen Orte eine indifferente sein kann, und man ist daraus jedenfalls den Schluss zu ziehen berechtigt, dass bei der Auswahl der zu schützenden Producte und bei dem Maasse des Zollschutzes mit besonderer Vorsicht verfahren werden muss und dass wegen der Unberechenbarkeit der Wirkung im Einzelfall auch aus diesem Grund mässige Zölle den Vorzug vor hohen verdienen. — Endlich wird zu sagen sein, dass je mehr die Besitzzertheilung fortgeschritten ist und Zahl und Umfang derjenigen Betriebe sich mindert, die nach der Grösse des Areals Getreide zum Verkauf bringen können, der Zollschutz in seiner Bedeutung gegenüber den anderen Maassnahmen der Agrarpolitik zurücktritt, unter Umständen bedeutungslos wird; je mehr aber die mittleren und grösseren Betriebe überwiegen, bei denen das Getreide ein Hauptverkaufsobject darstellt und für die daher der jeweilige Preisstand des Getreides die Rentabilität des Guts wesentlich beeinflusst, die Frage des Zollschutzes an Bedeutung gewinnt. Und da speciell in Deutschland der Fläche nach die

mittleren und grösseren Betriebe entschieden das Uebergewicht behaupten, die kleinen Betriebe, wenn auch der Zahl nach überwiegend, doch hingesehen auf das von ihnen bewirthschaftete Areal sehr zurückstehen (Bd. I, S. 424), so kann jedenfalls für Deutschland und für alle concurrenzirten europäischen Länder mit ähnlichen Besitzverhältnissen die Nothwendigkeit eines Zollschutzes gegenüber übermässiger Auslandsconcurrenz mit dem Hinweis auf die Art der Besitzvertheilung nicht bekämpft werden, ja man wird sogar wegen des Uebergewichts der auf den Verkauf angewiesenen Getreidewirthschaften die durch solche Zollauflegung anderen landwirthschaftlichen Betrieben des zollgeschützten Landes etwa zugefügten Schädigungen mit in Kauf nehmen müssen. Die „höhere Staatsraison" hat sich denn auch über diese einem Getreidezollschutz entgegenstehenden Bedenken in Deutschland wie anderwärts hinweggesetzt, nur sollte man auch in den Kreisen derjenigen, die in dem Zollschutze das einzige, untrügliche und allein selig machende Mittel der Heilung der Schäden der Zeit zu erblicken sich gewöhnt haben, den Muth haben, zu bekennen, dass der Getreidezollschutz seine Gaben ungleichmässig vertheilt und dass das Interesse an demselben je nach Productionsrichtung und Grössenverhältnissen des Besitzes ein sehr verschieden grosses, ja unter Umständen gar nicht vorhanden ist.

Anmerkung. a) Die Frage, welcher Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung von Getreidezöllen einen positiven Nutzen habe und ob danach ein Zollschutz überhaupt geboten sei, ob er nicht im gegebenen Fall als ein Privilegium einer kleinen Minderheit (der sog. „Grundaristokratie") zukomme, bzw. als unverdientes Geschenk in den Schooss falle, ist namentlich in der freihändlerischen Literatur emsig erörtert worden, wobei indess viele Trugschlüsse mit unterlaufen und insbesondere die Ergebnisse der Badischen landwirthschaftlichen Erhebungen, die erstmals diese Frage in nähere kritische Erwägung gezogen haben, in einer nicht ganz zutreffenden Weise für die Zwecke der freihändlerischen Auffassungsweise verwerthet worden sind. In einem Lande, wie in Baden, wo der Kleinbesitz entschieden vorwaltet, wo daneben Wein- und Handelsgewächsbau gegendenweise so sehr dominirt, wo ein erheblicher Theil des Landes — Schwarzwald, Theile des Odenwaldes — nur sehr mässigen, selbst auf grösseren landwirthschaftlichen Anwesen den Bedarf der Wirthe nicht deckenden Fruchtbau betreibt, konnte mit Fug behauptet werden, dass der Zollschutz für eine grosse Anzahl der Angehörigen des landwirthschaftlichen Standes kein unmittelbares, für viele sogar ein rein negatives Interesse hat und dass der Schwerpunkt der landwirthschaftlichen Staatsfürsorge daher auf anderen Gebieten zu suchen sei. Für Bayern, für Mittel- und Norddeutschland aber mit ganz anderen Besitz- und Anbauverhältnissen kann man indess das für Baden als richtig Erkannte nicht als ohne Weiteres zutreffend erklären, ohne den Thatsachen Gewalt anzuthun. Auch ist es offenbar unrichtig, den Ausgangspunkt für die Frage der Nothwendigkeit des Zollschutzes von der Zahl der Betriebe zu nehmen und, da natürlich die kleinsten und kleinen Betriebe der Zahl nach überall überwiegen, hieraus die Entbehrlichkeit des Zollschutzes zu folgern. Geht man von der Annahme aus, dass bei einem Besitz von 2 ha an

regelmässig Getreide zum Verkauf kommt, so wären nach den statistischen Angaben in Bd. I, S. 423, 3 061 831 Betriebe oder 58% der Gesammtzahl unbetheiligt, 2 214 513 oder 42% betheiligt; auf jene entfallen aber nur 5,7%, auf diese 94,3% der Gesammtfläche. Nimmt man, wohl richtiger, an, dass erst bei einer Betriebsfläche von 5 ha aufwärts der Getreideverkauf Bedeutung gewinnt und die Verkaufspreise die Wirthschaftslage nennenswerth beeinflussen, so wären allerdings 76,6% der landwirthschaftlichen Betriebe an der Frage des Zollschutzes uninteressirt, und die Procentzahl der interessirten Betriebe minderte sich auf 23,4%; aber diese letzteren Betriebe bewirthschaften doch immer noch 84,3% des gesammten landwirthschaftlichen Geländes und es ist gewiss nicht gleichgültig, ob die Landwirthschaft auf 4/5 der landwirthschaftlichen Gesammtfläche des Deutschen Reichs in Folge der Unrentabilität des Getreidebaues dem Siechthum verfällt. Wollte man endlich von der Ansicht sich leiten lassen, dass der grössere Besitz, vermöge der bei ihm vorauszusetzenden höheren geschäftlichen Intelligenz, schliesslich auf Selbsthilfe zu verweisen sei und dass, wenn überhaupt, nur der am Getreideverkauf interessirte bäuerliche Mittel- und Grossbesitz für Zollschutz in Frage kommen könne, so entfallen noch immer auf die hierher zählenden Betriebe von 5—100 ha in Deutschland 59,9, d. h. nahezu 2/3 der gesammten landwirthschaftlichen Fläche. Dass, wenn zur Erhaltung des Bauernstandes Schutzzölle für nothwendig erachtet werden, die Vortheile derselben auch jenem Theile des Grundbesitzes zugehen, der nach der Grösse seines Besitzes füglich erhebliche Einnahmeausfälle ertragen könnte, ohne in seinem Bestande bedroht zu sein — was insbesondere von Latifundienbesitzern gilt — ist zwar einzuräumen, aber es muss diese unbeabsichtigte Wirkung des Zollschutzes, dass derselbe unter Umständen auch unverdiente Gaben in den Schooss schüttet, eben als unvermeidlich in Kauf genommen werden.

b) Wenn die Bekämpfung des landwirthschaftlichen Schutzzolls aus den vorstehenden Gründen als von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehend zurückgewiesen werden muss, so muss andererseits doch auch der Ansicht entgegengetreten werden, als ob auch der kleinste Grundbesitz aus den Getreidezöllen Nutzen ziehe und desshalb in dieser Frage eine völlige Solidarität aller Angehörigen des landwirthschaftlichen Berufsstandes als gegeben anzunehmen sei. So hat Kühn in seiner Schrift: „Die Getreidezölle in ihrer Bedeutung für den mittleren und kleineren Grundbesitz", 1885, auf Grund der badischen Erhebungen im Gegensatz zu der „Darstellung" (IV. Bd., S. 74 ff.) nachzuweisen versucht, dass die kleinen Wirthschaften, weil sie auf derselben Flächeneinheit durchschnittlich mehr produciren und eben desshalb verhältnissmässig mehr Getreide auf den Markt bringen als die grossen Besitzer, auch ein grösseres Interesse als die letzteren an der Erhöhung der Getreidezölle hätten; es ist diese überraschende Schlussfolgerung aber nur dadurch zu erklären, dass, statt mit absoluten Zahlen, mit Verhältnisszahlen gerechnet wurde, welche aber doch in Fällen der vorliegenden Art kaum etwas beweisen. Denn nicht darauf kommt es an, ob der kleine Bauer im Verhältniss der Fläche mehr auf den Markt liefert als der Grossgrundbesitzer, sondern welche wirklichen Mengen er abzugeben hat und welche mögliche Einnahmesteigerung in absoluten Zahlen in Folge einer durch Zollerhöhung etwa zu gewärtigenden Preissteigerung ihm zu Theil wird. Diese Einnahmesteigerung kann bei minimem, aber sehr intensiv bewirthschaftetem Flächenbesitz, procentual berechnet und im Vergleich zu anderen grösseren Wirthschaften, äusserst erheblich und doch – absolut genommen — für die Lebenshaltung des betreffenden Wirthes ohne jede Bedeutung sein, z. B. wenn ein solcher kleinster Wirth nur etwa 3 Doppelcentner Getreide zu verkaufen im Stande ist, wofür die Mehreinnahme sich auf 6—10 Mark belaufen würde, die sicherlich nicht erheblich genug ist, als dass man mit Kühn von einer „wirklichen Lebensfrage" sprechen könnte. Vgl. auch die Kritik der Kühn'schen Schrift in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Jahrgang 1886, Bd. II, S. 60 ff. und die Abhandlung von Professor Conrad in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 1891, II. Bd., S. 240 ff.

c) In der bemerkenswerthen Schrift von G. Ruhland: „Die Lösung der Creditfrage", wird die Getreidezollfrage in der folgenden sceptischen Weise ab-

gehandelt: „Es ist in den Ergebnissen der verschiedenen landwirthschaftlichen Erhebungen wiederholt festgestellt worden, dass die Unhaltbarkeit der bäuerlichen Existenzen keineswegs eine allgemeine, sondern eine individuell abgestufte ist. Das rechte Mittel der Abhilfe durch directe Unterstützungen müsste also doch eigentlich im Stande sein, diesem individuellen Bedürftigkeitsgrade zu folgen. Wo der Nothstand am grössten ist, dort müsste am meisten gewährt werden, und wo von einem Nothstand nicht die Rede ist, wäre von jeder Zuwendung offenbar abzusehen. Der Schutzzoll ist aber einer solchen Berücksichtigung persönlicher oder auch nur localer Bedürftigkeit unfähig. Er vertheilt seine Segnungen an die Grundbesitzer ganz unbekümmert um den vorhandenen Wohl- und Wehstand, einfach nach der Quantität der zum Verkauf gelangenden Producte. Nun ist doch nichts gewisser, als dass im allgemeinen der Grundbesitz um so mehr landwirthschaftliche Producte zum Markte bringt, je grösser seine Besitzfläche, und um so weniger, je kleiner dieselbe ist. Also steht auch der absolute Vortheil aus der Steigerung der Marktpreise in directem Verhältniss zur Grundbesitzgrösse. Wenn aber die „Enquêten“ zeigen, dass im umgekehrten Verhältniss zur Besitzgrösse der Bauer verarmt, bezw. in Bedrängniss sich befindet, wie ist es da möglich, ihn auf diesem Wege daraus zu befreien? Zu welch ausserordentlichen Vergeudungen müsste man sich für den grösseren Besitz entschliessen, um dem eigentlich nothleidenden mittleren und kleinen Besitz auch nur annähernd der Art unter die Arme zu greifen, wie es da und dort die individuelle Bedrängniss erfordert.“

d) Für Italien nimmt W. Sombart in der oben citirten Arbeit (S. 153ff.) an, dass wegen der weiten Verbreitung des Theilbaues „an den landwirthschaftlichen Schutzzöllen die Producenten selber, da sie an dem Preisstand der Früchte, insbesondere des Weizens, kein oder nur ein geringes Interesse haben, einen geringen, den meisten Vortheil nur der grosse Grundbesitzer und der verpachtende Grundherr haben werde; und dass die Zölle auf Brodfrüchte und Vieh leicht eine nachtheilige Verschiebung in den Anbauverhältnissen, insbesondere einen Rückgang in der Cultur des Weines, des Oelbaues, des Maulbeerbaues zur Folge haben könnten, Erwägungen, denen es mit zuzuschreiben ist, dass auch die italienische Agrar-Enquête-Commission eine ablehnende Haltung gegenüber landwirthschaftlichen Schutzzöllen eingenommen hat.

§ 199. Fortsetzung; die positive Begründung des landwirthschaftlichen Zollschutzes; abschliessende Betrachtungen.

5. Bei der Würdigung der landwirthschaftlichen Zollfrage und insbesondere der Getreidezollfrage sollte man die Hemmungen nicht unterschätzen, die ein Zoll der rein speculativen Einfuhr von Getreide bereitet, wie denn der Reichskanzler Fürst Bismarck in seinen die landwirthschaftliche Schutzzollpolitik vertretenden Reichstagsreden wiederholt als einen besonderen Uebelstand es bezeichnen zu müssen glaubte, dass sehr häufig der inländische Markt mit grossen Mengen ausländischen Getreides überführt und diese Ueberführung sodann zur Ursache wird, dass das inländische Getreide einer Nachfrage nicht begegnet. In der That ist, wie wenig auch die Getreidezölle eine Besserung der Preise selber herbeizuführen vermochten, doch die eine Wirkung sehr augenfällig

zu Tage getreten, das inländische Getreide absatzfähiger zu machen, weil, wenn der Importeur mit der Thatsache der Erlegung des Zolls rechnen muss, er mit der Räthlichkeit von Importbezügen von auswärts vorsichtiger verfahren wird [1]). Schlimmer freilich noch als die Ueberführung des Marktes mit ausländischer Waare erweisen sich jene Termingeschäfte in Getreide an den grossen Börsenplätzen, denen ein effectives Geschäft nicht zu Grunde liegt (Differenzgeschäfte), deren Wesen ganz richtig dahin charakterisirt wurde, dass „es in jedem Augenblick fast ungemessene Angebote oder Nachfragen aus einem Nichts hervorzaubert, eine Ungemessenheit, die ihre Beschränkung einzig in dem Kapital findet, welches zur eventuellen Bezahlung der Differenzen zur Verfügung steht". Wenn das börsenmässige, in effectiver Waare sich vollziehende Termingeschäft unentbehrlich ist für Production und Consumtion, um die Verschiedenheiten der localen Production und die daraus sich ergebenden grossen Preisunterschiede auszugleichen und eine rechtzeitige Versorgung der einzelnen Märkte mit Waare ohne grosse Preissprünge zu ermöglichen [2]), fehlt es dem reinen Getreidedifferenzgeschäft an einer wirthschaftlichen Berechtigung, da der Zweck des Geschäfts nicht die Lieferung einer Waare auf einen bestimmten Zeitpunkt, sondern die Einstreichung der Preisdifferenz zwischen dem Tage des Geschäftsabschlusses und dem Tage der fingirten Realisirung ist und dem Gewinn des einen Partners ein ebenso grosser Verlust des anderen gegenübersteht. Schädigend aber für die Consumtions- und die allgemeinen landwirthschaftlichen Productionsinteressen wird dieses Differenzgeschäft, weil die an den Börsen fictiv gehandelten Waarenmengen, die oft die abenteuerlichsten Grössenverhältnisse annehmen, in die natürliche Preisbildung ein künstliches Element einführen, das mittelst der mit dem Namen „Schwänzen" oder „Corner" belegten Preistreibereien bezw. Baisse-Operationen je nachdem preissteigernd oder preisdrückend wirkt; wie denn Roscher diesen Differenzgeschäften nachsagt, dass sie „eine

[1]) Schon 1878 führte Graf v. Dürkheim aus, dass ein Getreidefinanzzoll von 1 M. für 100 Kilo Weizen hoch genug sein werde, um der ungesunden Speculation, den sog. Getreideschwänzen, einen Riegel vorzuschieben, weil jeder Speculant sich dreimal besinnen werde, ehe er auf Risico eines unsicheren Gewinns hin eine Anzahl von Vollschiffen amerikanischen Getreides bezieht, wenn er per Schiff 20—30 000 M. Zoll zu erlegen hat.

[2]) Gute Zurückweisung der gegen den Getreideterminhandel in seiner Allgemeinheit erhobenen Vorwürfe durch G. Cohn in der Deutschen Rundschau, Novemberheft 1891.

Wolke von Schwindelei darstellen, welche die reelleren Handelsgeschäfte umhüllt, das wahre Verhältniss von Bedarf und Vorrath sehr zu verdunkeln, daher die gesunde Preisbildung sehr zu erschweren vermag". Eine Besserung der Absatz- und Preisverhältnisse des Getreides wird daher mit Recht in landwirthschaftlichen Kreisen auch davon erwartet, dass den durch das unsolide Getreidetermin-(Differenz-)geschäft hervorgerufenen Missständen durch die Gesetzgebung entgegengetreten werde, und es darf wohl auch von der im Laufe des Jahres 1892 deutscherseits eingeleiteten Börsenenquête erwartet werden, dass sie die richtigen Mittel und Wege hierzu auffinden wird [1]). Mit Recht hat übrigens der Deutsche Landwirthschaftsrath schon in der Erhöhung der Qualitätsanforderungen an das zu liefernde Getreide ein Mittel erblickt, das geeignet erscheint, der ungesunden Getreidespeculation eine Schranke zu ziehen, das Termingeschäft auf eine gesündere Basis zu stellen und der durch die Entwickelung des modernen Getreidehandels gegebenen Tendenz zur Herabdrückung des durchschnittlichen Preisniveaus entgegenzutreten; welchen Vortheilen der weitere indirecte sich zugesellt (wie dasselbe Gremium anlässlich der im Jahr 1888 zunächst an den preussischen Börsen eingeführten Bestimmungen über die Minimalgewichte für lieferfähiges Getreide sich ausspricht), dass die Erhöhung der Anforderungen für Lieferungsgetreide dazu führen wird, durch zweckmässige Auswahl des Saatguts, rationelle Cultur und sorgfältige Reinigung und Behandlung des Getreides auf die Gewinnung einer durchschnittlich besseren Verkaufswaare hinzuwirken [2]). Eine nachhaltige Besserung der Absatzverhältnisse wird aber bei noch so nachdrücklichem Eintreten der Gesetzgebung gegen Auswüchse des Börsenwesens und der Getreidespeculation jedenfalls nur dann erwartet werden können, wenn die Getreideproducenten selber zu einer besseren Organisation des Getreideabsatzwesens sich aufraffen, und die Vorschläge, wie sie v. Grass-Klanin, der recht eigentlich als „Rufer im Streit" in dieser Sache bezeichnet werden darf, gemacht hat,

[1]) Vgl. hierzu A. Eschenbach, Termingeschäft und Börsenreform, in den Mittheilungen der Oekon. Gesellschaft in Sachsen, 1892, S. 81 ff. und die Verhandlungen des D. Landwirthschaftsraths von 1892, Archiv S. 529 ff. mit den Referaten von v. Frege und v. Grass-Klanin.

[2]) Vgl. hierzu die Beschlüsse des Deutschen Landwirthschaftsraths von 1890 und 1892 und die Referate des Generalsecretärs Tr. Müller, Archiv, S. 531 ff. und bezw. 495 ff. — Als vorläufige Minimalgewichte sind für Preussen vorgeschrieben worden: für Weizen 75,2; für Roggen 71; für Hafer 44,6 Pfund für den Neuscheffel, während die Normalgewichte, deren Anwendung für die Zukunft in Aussicht genommen sind, zu 76; 72 und 45 Pfund bestimmt wurden.

verdienen desshalb die höchste Beachtung, wobei auf die Ausführungen in § 187 und die dort citirte Literatur zu verweisen ist.

Anmerkung. Auf jene von agrarischer Seite vielfach geltend gemachten Argumente, die den ungünstigen Preisstand des Getreides und anderer landwirthschaftlichen Erzeugnisse mit den Währungsverhältnissen in Zusammenhang bringen und eine nachhaltige Besserung des Preisstandes und damit der allgemeinen Rentabilitätsverhältnisse nur von einer Remonetisirung des Silbers erwarten und die daher zu der Forderung der Aufgabe der Goldwährung und der Einführung der Doppelwährung auf internationaler Grundlage sich zuspitzen, ist in diesem Zusammenhang nicht näher einzugehen, da die Währungsfrage in anderen Theilen dieses Handbuchs ihre grundsätzliche Würdigung finden wird; doch darf dem Zweifel Ausdruck gegeben werden, ob die erste Voraussetzung für eine grundsätzliche Aufgabe des herrschenden Währungssystems: das Zustandekommen einer internationalen Vereinbarung mit Beitritt Englands, zumal jetzt, wo Indien die freie Silberprägung eingestellt hat und muthmaasslich schon bald zur Goldwährung überzugehen sich anschickt, in absehbarer Zeit je sich erfüllen und ob, auch abgesehen hiervon, der von einer Remonetisirung erwartete Vortheil überhaupt gerade für den Grundbesitz sich einstellen werde. Einzuräumen ist, dass seither wesentlich concurrenzverschärfend die Valutaverhältnisse einzelner Nachbarstaaten, insbesondere von Oesterreich-Ungarn und Russland, sowie diejenigen Indiens gewirkt haben, in welcher Beziehung übrigens durch den in neuester Zeit erfolgten Uebergang von Oesterreich-Ungarn zur Goldwährung und durch die veränderte Währungspolitik Indiens ein Wandel zum Besseren geschaffen worden ist, während allerdings betreffs Russlands die ungünstige Einwirkung der Valutaverhältnisse wohl noch für längere Zeit als fortdauernd angesehen werden darf. Während im Jahre 1876 der russische Rubel einen Curs von 270 M., 1885 einen solchen von 215 M. hatte, war derselbe 1887 auf 180 M. zurückgegangen, d. h. zwischen den beiden letzten Jahren allein um 35 M., was eine Exportprämie von $17\frac{1}{2}$ M. auf 1000 kg des russischen zu Ungunsten des deutschen Getreideproducenten bedeutet. Je niedriger aber der Stand der Valuta der exportirenden Staaten, um so grösser ist die Exportprämie für die ausgeführten Erzeugnisse, und ein Zollschutz kann daher schon desshalb, weil ungeregelte Valutaverhältnisse in einem Hauptconcurrenzstaat bestehen und solange dies der Fall, als ein Bedürfniss bezeichnet werden, um die nachtheiligen Wirkungen der schwankenden Valutaverhältnisse auf die Preise der concurrenzirenden Erzeugnisse abzuschwächen. — Der Deutsche Landwirthschaftsrath ging (wie hier beiläufig erwähnt sein mag) in seiner Sitzung von 1882, Archiv, S. 441 ff., (Referent: Richter-Tharand), mit der Betonung, dass bei der Währungsfrage ein specielles Interesse der Landwirthschaft gegenüber anderen Erwerbszweigen nicht vorliegt, über die auf Beseitigung der Goldwährung vorliegenden Anträge zur Tagesordnung über; und als die Währungsfrage 1886 wiederum verhandelt wurde (Archiv, S. 245 ff., Referenten: v. Frege und v. Miaskowski), nahm das Gremium mit Mehrheit die von letzterem Referenten vorgeschlagenen, eine bestimmte Stellungnahme zur Remonetisirung des Silbers vermeidenden Resolutionen an. In den Verhandlungen von 1893 wurden als wesentliches Argument gegen den Abschluss eines Handelsvertrags mit Russland von den Referenten von Below-Saleske und Frege-Abtnaundorf die Valutaverhältnisse dieses Reichs wiederum ins Feld geführt, wobei der letztere Redner die Meinung vertrat, dass bei der gegenwärtigen schwankenden Valuta ein fester Zollsatz gegenüber Russland nur statthaft sei, wenn ein Zuschlagszoll nach der Höhe des Rubelcurses — je nachdem zwischen 30 und 40% — erhoben werde und dass eine Besserung der gegenwärtigen Zustände überhaupt nicht zu erhoffen sei, solange es nicht gelinge, mit den Hauptculturstaaten über die Währung eine Einigung zu erzielen. Siehe Archiv von 1893, S. 223 ff. Dass diese Einigung aber auf Grund der Doppelwährung unter gleichzeitiger Hinaufhebung des Silberpreises auf den ehemaligen, in dem Münzvertrag der lateinischen Union stipulirten oder ähnlichen Satz erfolgen werde, ist nach den neuesten Vorgängen auf dem Gebiete des Währungswesens zweifelhafter als je geworden.

6. Das im gegebenen Fall zu gewährende Maass des Zollschutzes wird seine Begründung in der Intensität der Concurrenz, d. h. in der Beantwortung der Frage zu finden haben, ob auch bei Anspannung der Kräfte auf das äusserste Maass eine Rentabilität noch möglich oder wegen andauernder Unrentabilität der Zusammenbruch der landwirthschaftlichen Unternehmungen zu besorgen ist. Dies führt auf die Erörterung der Frage, mit welchem Minimum von Productionskostenaufwand bestimmte landwirthschaftliche Erzeugnisse sich herstellen lassen und inwieweit ein concurrirendes Product des Auslands ungeachtet der darauf lastenden Transport- und sonstigen Umsatzspesen etwa billiger zu liefern sei. Nun ist in dieser Hinsicht freilich einzuräumen, dass der Versuch, für die Landwirthschaft eines grossen Staatsgebiets eine maassgebende oder auch nur leidlich richtige Productionskostenberechnung für bestimmte Producte anzustellen, immer ein vergebliches Bemühen bleiben wird[1]; denn einmal ist es ohnedies schwierig, einen einzelnen Betriebszweig aus dem ein einheitliches Ganze darstellenden landwirthschaftlichen Betriebsorganismus zum Zweck einer Reinertragsberechnung herauszuschälen (vgl. Bd. I, § 103); zum anderen aber sind die Verhältnisse, unter denen gewirthschaftet wird, nirgends gleichartig gelagert: die Mannigfaltigkeit der Böden, der Einfluss der Art der Fruchtfolge und des Betriebssystems auf die Betriebsergebnisse, der Einfluss, mit dem die Höhe der Arbeitslöhne, das Maass der Steuern und Communalabgaben etc. sich geltend machen, bedingen solche Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Wirthschaften, dass es gewagt wäre, das in einem gegebenen Fall gefundene Rechnungsergebniss als ohne Weiteres typisch für andere Wirthschaften zu erklären. Endlich aber bestehen hinsichtlich eines wesentlichen Moments der Rentabilitätsrechnung — des in dem Grund und Boden steckenden Anlagekapitals, bezw. der auf dem Besitz ruhenden Schuldverpflichtungen — so ausserordentliche Verschiedenheiten, dass schon aus diesem Grund den etwa auf Grund mittlerer Anlagewerthe oder eines mittleren Schuldenstandes berechneten Zahlenergebnissen eine allgemeine Verwerthbarkeit abgesprochen werden muss. Eben desshalb erklären sich auch die auf diesem Gebiet vorfindlichen Widersprüche, insofern z. B. bei Zugrundelegung mässiger Bodenwerthe oder

[1]) Vgl. hierzu auch H. Nordmann, Landw. Betrachtungen von der Kehrseite, in der Vierteljahresschrift f. Volkswirthschaft etc., 1885, I, S. 46 ff.

mässiger Verschuldungsziffern auch die auf den niedrigsten Stand gedrückten Getreidepreise der Periode 1880/90 noch eine leidliche Rente, bei Einstellung hoher Bodenwerthe oder hoher Verschuldungsziffern aber mehr oder weniger erhebliche Deficits ergeben können. Dass aus diesem Grund ein Zollschutz sehr ungleichmässig wirkt, nämlich dem hochverschuldeten Grundbesitzer vielleicht gerade noch die Fortexistenz ermöglicht, dagegen dem mässig oder nicht verschuldeten eine nicht unbedingt gebotene Erleichterung bezw. Aufbesserung der Einnahmen zuführt, ist ohne Weiteres einzusehen.

Die Fragwürdigkeit der in Rede stehenden zahlenmässigen Nachweise einer etwa vorhandenen Concurrenzunfähigkeit der heimischen Landwirthschaft gegenüber dritten Staaten sollte freilich nicht dazu verleiten, den Beweis für solche Concurrenzunfähigkeit als nicht erbracht anzusehen und desshalb den begehrten Zollschutz zu verweigern, da doch Anzeichen genug vorhanden sind, die jenen Beweis in indirecter Weise und gerade auf dem Gebiet der Getreideerzeugung erbringen. Ein erstes Indicium solcher Art ist schon in der Thatsache eines Preissturzes um rund ein Drittel des ehemaligen Preises gegeben; denn da nicht bekannt geworden ist, dass in dem der Periode des Preissturzes vorausgegangenen Zeitraum die Getreidewirthschaften eine überlandesübliche Rente abgeworfen hätten, so darf gefolgert werden, dass der durch den Preissturz veranlasste Einnahmerückgang die Rente auf einen Betrag brachte, mit dem nach Bestreitung der Erzeugungskosten eine auch nur annähernd hinreichende Verzinsung des Anlagekapitals nicht mehr sich ermöglichen liess. Ein zweites Indicium liegt in der Zunahme der Zwangsvollstreckungen, wie sie seit Ausgang der siebziger Jahre eine Reihe von Jahren hindurch zu beobachten war und in der, wenn auch gegendenweise noch mässigen, doch unaufhaltsamen Zunahme der Verschuldung (vgl. die §§ 109 ff.). Ein drittes, wenn auch nicht einwandfreies Indicium wird durch die in wachsendem Umfang sich bemerkbar machenden Klagen der Landbevölkerung und das Drängen nach immer schärferer Anspannung der Schutzzollpolitik geliefert, Klagen und Begehren, die sich in Deutschland in der neuerlichen Bewegung des „Bundes der Landwirthe“ weithin Ausdruck und Geltung zu schaffen versuchen. Auch ohne einen exacten Nachweis über die Unrentabilität des Körnerbaues — und Aehnliches gilt von anderen concurrenzirten Erzeugnissen der Landwirthschaft — liefern zu können, darf doch

mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass das Siechthum zahlreicher landwirthschaftlicher Unternehmungen mit auf Rechnung des ungewöhnlichen, durch die Auslandsconcurrenz veranlassten Preissturzes zu setzen ist, und es ist daraus die Folgerung abzuleiten, dass, dieses Siechthum aufzuhalten und den Besserungsprocess einzuleiten, neben der Selbstaufraffung der Betheiligten und neben den dem Gebiet der eigentlichen Agraroolitik angehörenden Maassnahmen, auch der Zollschutz berufen ist, im Kampf gegen drückende Auslandsconcurrenz Verwendung zu finden. Nur dem Begehren ist entgegenzutreten, dass der Zollschutz in einer Höhe normirt werde, dass er auch den unter den denkbar ungünstigsten Productionsverhältnissen arbeitenden Wirthschaften eine noch erträgliche Rente gewähre, zumal sehr hohe Schutzzölle leicht die unbeabsichtigte Folge haben können, den Weltmarktpreis zu verbilligen (S. 600), also das Gegentheil der erwünschten Erleichterung zu bringen.

Anmerkung. Nach Drechsler, a. a. O., der die Möglichkeit zuverlässiger Berechnung der Productionskosten bejahen zu sollen glaubt, sind für ein in Hannover gelegenes grösseres Gut unter der Annahme eines Ertrags pro 25 ar von 12 Centner bei Weizen, von 10 Centner bei Roggen und 13,2 Centner Körner bei Hafer die Productionskosten (Aufwand für Arbeit, Düngung, Einsaat, Versicherung, allgemeine Wirthschaftskosten, Zinsen vom Betriebs- und Grundkapital) berechnet worden: a) für Weizen auf 8,85 M.; b) für Roggen auf 7,08 M.; c) für Hafer auf 6,8 M. vom Centner; und es soll sich unter Zugrundelegung der Preise des Jahres 1886 danach das Grund- und Betriebskapital verzinst haben bei Weizen (Grundkapital vom Morgen = 25 ar = 800 M., Betriebskapital 100 M.) mit 1,53%; bei Roggen (Grundkapital 600 M., Betriebskapital 90 M.) mit 1,75%; bei Hafer (Grundkapital 700 M., Betriebskapital 100 M.) mit 1,55%. — Bei 14, einer ähnlichen Berechnung unterzogenen Wirthschaften derselben Provinz schwankten die Productionskosten bei Weizen zwischen 6,53 und 9,6 M.; bei 12 Wirthschaften für Roggen zwischen 5,36 und 8,26; bei 11 Wirthschaften für Hafer zwischen 5,36 und 8,26 M. — Für Bayern hat Professor May-München auf Grund von Berichten aus verschiedenen Gegenden die mittleren Productionskosten ermittelt für 1 Centner Weizen zu 7,82; Roggen 7,80; Hafer 6,09; Gerste 5,46 M. — Generalsecretär Gerland berechnet (Deutsche landwirthschaftliche Presse von 1893, Nr. 29) die mittleren Erzeugungskosten des Centners Roggen auf 7 M. 32 Pf., die des Centners Weizen auf 8 M. 40 Pf. und nimmt danach nach dem Preisstand vom März 1893 für Roggen einen Verlust von 70 Pf., für Weizen einen solchen von ebenfalls 70 Pf. vom Centner an.

3. Seine positive Begründung entnimmt der landwirthschaftliche Zollschutz ausser den vorerwähnten Gründen den volkswirthschaftlichen Rücksichten, die in der Nothwendigkeit der Nachhaltigkeit der landwirthschaftlichen Production wurzeln, und den volkswirthschaftlichen und socialen Nachtheilen, von denen eine Einkommenserschütterung weiter Kreise der Landbevöl-

kerung begleitet sein müsste. In ersterer Hinsicht genügt es darauf zu verweisen, dass erhebliche und andauernde Einnahme-Rückschläge im günstigen Fall die Aufrechterhaltung der seitherigen Intensität des Betriebs gefährden, im ungünstigen Fall, in Folge des Sparens an Arbeit und an Düngerkapital, den Raubbau begünstigen und die Erhaltung der Bodenkraft bedrohen, die rechtzeitige Ergänzung des Inventars, die sorgsame Unterhaltung der Gebäude hindern, schliesslich zu einer Verwahrlosung des ganzen Wirthschaftsbetriebs, im Fall des Zusammenbruchs und der Zwangsvollstreckung wohl auch zur Ausserculturserzung von landwirthschaftlichem Gelände führen können, mit der Wirkung, dass die Production von Bodenfrüchten nach Menge und Güte abnimmt und erhebliche Theile des Nationalkapitals entwerthet werden. Würde die nachhaltige Unrentabilität eines bestimmten, für die Volksernährung wichtigen landwirthschaftlichen Betriebszweigs, wie etwa des Getreidebaues, auch nur die eine Folge haben, dass unter Einschränkung dieses Zweigs zu anderen Productionsweisen (Viehhaltung) übergegangen würde, wie in England zu beobachten, so vollzieht sich doch ein solcher Uebergang nur mit erheblichen Opfern an Kapital und Arbeit, und die Nation liefe jedenfalls Gefahr, hinsichtlich der Getreideversorgung in wachsende Abhängigkeit vom Auslande zu gerathen, der schädlichen Rückwirkungen nicht zu gedenken, die der Uebergang von der intensiven Getreidehochcultur zu einer arbeitsextensiven Futter- und Viehhaltungswirthschaft auf die Lage der entbehrlich werdenden Landarbeiter haben könnte. Diesen directen volkswirthschaftlichen Nachtheilen gesellen sich jene mittelbar hinzu, die aus der Abnahme der Kaufkraft der Bewohner des flachen Landes für die übrigen Productionsstände des Landes, aber auch für den Staat als Steuerfiscus (Rückgang der Verbrauchssteuern) sich ergeben. Unter dem socialen Gesichtswinkel aber betrachtet, muss eine wirthschaftliche Schwächung der grundbewirthschaftenden Klassen als besonders bedenklich erscheinen, weil das feste Gefüge der Gesellschaft von der innerlichen Kraft und Gesundheit der Landbevölkerung wesentlich bedingt ist und weil man von einer in den Wurzeln des Erwerbslebens bedrohten Landbevölkerung vergebens erwarten würde, dass sie die ihr so oft vindicirte Aufgabe: treueste Hüterin staatlicher Ordnung und zuverlässigste Bewahrerin staatstreuer Gesinnung zu sein, ausreichend erfüllen könnte. Wurzelt ein guter Theil der das Landvolk auszeichnenden Eigenschaften in seinem festen Ver-

wachsensein mit dem Grund und Boden, so drohen diese Eigenschaften sich zu verflüchtigen, falls die Untergrabung der wirthschaftlichen Existenz in häufigen Fällen diese Beziehungen zum Boden löst. Die von L. v. Stein und Anderen oft ausgesprochene Befürchtung, dass häufige Besitzentsetzungen zu einer nachtheiligen Aenderung in der Art der Besitzvertheilung führen, ja dass sie in grossem Umfang den Grund und Boden in die Hand städtischer Kapitalistenkreise bringen und allmählich — ähnlich der Entwicklung in den italienischen Republiken und kleinen Fürstenstaaten des Mittelalters — das Verschwinden des bäuerlichen und sonstigen Eigenthumsbesitzes und das Aufkommen einer zahlreichen wirthschaftlich, politisch und social abhängigen Pächterklasse zur Folge haben könnten, mag zwar übertrieben sein, und es wird auch bei dieser Betrachtungsweise übersehen, dass die Besitzentsetzungen, wo sie vorgekommen sind oder bevorstehen, nicht ausschliesslich Folge der Auslandsconcurrenz sind und dass daher in einem Schutz gegen letztere auch nicht das einzig wirksame, ja nicht einmal immer das wirksamste Mittel der Abwehr gefunden werden kann. Doch sollte man jene Befürchtungen auch nicht als geradezu grundlose hinstellen und vor der Möglichkeit schädlicher Verschiebungen der Besitzverhältnisse die Augen verschliessen oder der Meinung huldigen, dass bei den Besitzentsetzungen lediglich und ausschliesslich nur die Ausscheidung der untüchtigsten Elemente vor sich gehe, also eine Art gesunden Reinigungsprocesses sich vollziehe. Die Ansicht, dass der Staat nur ein Interesse an dem landwirthschaftlichen Gewerbe als solchem habe, nicht aber an den zufällig dasselbe Ausübenden, und dass die heute von der Bildfläche Verschwindenden sofort von tüchtigeren, geschickteren Wirthen abgelöst würden, ist in letzterer Hinsicht eine mindestens gewagte, in ersterer Hinsicht aber jedenfalls mit derjenigen tieferen Auffassung des Staats als höchster, von wirthschaftlichen, sittlichen und religiösen Ideen erfüllter Interessengemeinschaft nicht in Einklang zu bringen, vermöge deren nicht bloss die Wirthschaftsthätigkeit als solche, sondern auch das wirthschaftende Subject Gegenstand der Staatsfürsorge schon desshalb bildet, weil „das Maass der Entwicklung des Ganzen durch das Maass der Entwicklung des Einzelnen gegeben ist“ (L. v. Stein), wobei an die Betrachtungen im Bd. I, § 13 zu erinnern ist. Endlich aber darf auch an dieser Stelle nochmals betont werden, dass wichtige Ziele der Agrarpolitik, vor Allem im Gebiet des Erb-

rechts, des Credit- und Versicherungswesens, in die Ferne gerückt erscheinen, ja dass der Zweck bestimmter Vorkehrungen des Agrarrechts und der Agrarpflege geradezu vereitelt werden kann, wenn starke Einkommenserschütterungen als Folge drückender Auslandsconcurrenz die Vortheile dieser Rechts- und anderen Einrichtungen in das Gegentheil verkehren oder doch ein Hinderniss bereiten, von ihnen den bestimmungsgemässen, verständigen Gebrauch zu machen. Beispielsweise müsste das Anerbenrecht mit seinem Erbverschuldungszwang die ihm zugedachte Wirkung, das Gut in der Familie zu erhalten, versagen, wenn dem Anerben die Erwirthschaftung der Zinsen und Amortisationsquoten der Erbschuld in Folge anhaltend gedrückter, eine genügende Rente nicht mehr gewährender Productenpreise unmöglich gemacht wäre; das Annuitätensystem im Grundcreditverkehr müsste aus dem gleichen Grunde für den Besitzer zur lästigsten Fessel, ja könnte leicht geradezu verhängnissvoll werden; von den zahlreichen Einrichtungen des Versicherungswesens könnte kein oder nur beschränkter Gebrauch, für die Aneignung der nur mit Aufwendung von Kapitalmitteln möglichen Betriebsfortschritte könnte wenig oder Nichts geschehen; wobei auf die Betrachtungen in Bd. I, § 53 und 505, Bd. II, § 112, 120, 142, 171, 190 und betreffs der Folgen der Unterlassung einer Interventionspolitik auf die Lage der Pachtbevölkerung und das Pachtwesen überhaupt auf jene in Bd. I, S. 181 zu verweisen ist.

4. Alle vorstehenden, von den verschiedensten Gesichtspunkten aus angestellten Betrachtungen führen zu demselben übereinstimmenden Ergebniss, dass gegenüber einem in der Wirthschaftsgeschichte nach Intensität und Dauer unerhörten Preisrückgang einzelner landwirthschaftlicher Erzeugnisse ein Zollschutz nicht entbehrt werden kann; dass dieser Zollschutz selbst dann, wenn er von der consumirenden Bevölkerung als eine Schädigung empfunden werden sollte, gleichwohl zu gewähren ist, da die mit der Bewahrung der bodenbewirthschaftenden Klassen vor Siechthum und Verfall verknüpften staatlichen Interessen schwerer oder mindestens so schwer wiegen als die entgegenstehenden Interessen des Consums oder der Industrie; dass aber diese Zölle als Nahrungsmittelzölle unter allen Umständen eine exceptionelle, auf die Dauer der Krisis beschränkte Maassregel zu bleiben haben und daher, sobald die veranlassende Ursache in Wegfall gekommen ist, in dem Maasse, als dies geschieht, schritt-

weise wieder zu beseitigen sind; endlich dass die Zölle gewisse mässige, der rein speculativen Einfuhr Schranken auferlegende, dem Absatz des inländischen Erzeugnisses Vorschub leistende, aber jähe Preissprünge verhütende Sätze nicht überschreiten dürfen. Desshalb muss das Verlangen der extrem-agrarischen Kreise, durch das Mittel des Zollschutzes den Höchststand der Gutserträge und Grundrente staatlich garantirt zu erhalten, als ein unberechtigtes bezeichnet werden und man darf, wo dieses Verlangen auftritt, mit Schäffle wohl von „agrarischen Verirrungen“ sprechen. Denn die mit dem Anspruch auf dauernde Grundrentengarantie des Staats auftretende Agrarhochschutzbewegung, wie sie gerade in jüngster Zeit zu Tage tritt mit dem Ziele, durch einen hochgesteigerten Zollschutz dem landwirthschaftlichen Gewerbe den Höchststand der Preise der sechziger und siebziger Jahre zu sichern, steht mit der socialökonomischen Grundpflicht alles Grundeigenthums in unlösbarem Widerspruch. „Das Privateigenthum an den Productionsmitteln hat durch Recht und Staat die feste Gewähr, dass ihm die günstige Conjunctur und der Nutzen aus allem technischen Fortschritt in höheren Reinerträgen und in der Bodenwerthssteigerung zu Gute kommen. Es hat dafür die Pflicht, die ungünstigen Conjuncturen zu tragen und die Anpassungen der nationalen Production an neue Weltmarktlagen zu vollziehen, neue, rentablere Betriebe so rasch als möglich herbeizuführen. Das Privateigenthum an Productionsmitteln entschlägt sich dieser Pflicht, wenn es durch zolltarifarische Rentengarantie dieser seinem grossen Recht entsprechenden grossen Aufgabe sich entzieht. Durch die Verletzung der socialökonomischen Grundpflicht des Privateigenthums kann nur der Socialdemokratie vorgearbeitet werden. Wenn schon einmal die Gesammtheit alles Risico übernehmen soll, wie es die Socialdemokratie will, dann kann man für sie (die Gesammtheit) auch die Vortheile der günstigen Conjunctur, die Einheimsung der steigenden Grundrente und des steigenden Grundwerths in Anspruch nehmen. Es sägt sich daher mit dauerndem Agrarhochschutz das Privateigenthum an Grund und Boden den Rechtsast, worauf es sitzt, mit eigener Hand ab . . . Den Anspruch auf Garantie einer einmal erreichten Höchstrente als künftiger Minimalrente unter Enthebung von Fortschrittsnöthigungen, hat die Masse des grossindustriellen Kapitals, hat der ganze kleingewerbliche Besitz, hat das Handelskapital, haben die Actionäre einer grossen

Masse des nicht landwirthschaftlichen Kapitals überhaupt nie erhoben"[1]). Diesen Worten eines der rührigsten Vorkämpfer für die wahren Interessen des Grundbesitzes und für die Fort- und Umbildung des Agrarrechts im socialwirthschaftlichen Sinne ist beizupflichten und daher die Mahnung an die Angehörigen des landwirthschaftlichen Berufsstandes wohl am Platze, den an sich berechtigten Kampf um ihre Interessen nicht mit einer den Gegendruck von anderer Seite hervorrufenden Ausschliesslichkeit zu führen, zumal nach dem Ausgang, den die Kämpfe um die landwirthschaftlichen Schutzzölle in England genommen haben, die Gefahr nahe liegt, dass hochgetriebene Schutzzölle durch die ungünstige Conjunctur eines einzigen Jahrgangs leicht gänzlich hinweggefegt werden können. In Ländern mit dichter städtischer und vor Allem mit rasch anwachsender Arbeiterbevölkerung kann es dauernd nur mässige oder überhaupt keine Zölle geben. Nicht die mögliche Höchstrente soll der Zollschutz garantiren, sondern die Fortführung der Wirthschaft erleichtern; der Zoll soll nicht Bereicherungs-, sondern Kampf- und Abwehrmittel, Aneiferungs- und Aufmunterungsprämie sein; nicht zur Stagnation, sondern zum Fortschritt führen; nicht eine dauernde Widerstands- und Concurrenzunfähigkeit voraussetzen, sondern zur Widerstands- und Concurrenzfähigkeit langsam erziehen. In diesem Sinne behauptet der landwirthschaftliche Schutzzoll in einem System verständiger Agrarpolitik einen guten Platz; während er als Hochschutzzoll die grundbewirthschaftenden Elemente als bevorzugt erscheinen lässt, die wirthschaftlichen Kämpfe und die Klassengegensätze verschärft, durch Einwiegen der landwirthschaftlichen Berufsstände in sorglose Sicherheit das Endziel jeder richtigen Agrarpolitik: die Emporhebung des landwirthschaftlichen Betriebs zu einer höheren Stufe der Vollkommenheit, vereitelt, fictive, d. h. nur in der Voraussetzung des dauernden Fortbestandes des Zollhochschutzes begründete Grundwerthe erzeugt, mit dessen Beseitigung auch letztere zerrinnen und den Grundbesitzerstand ärmer und hoffnungsloser zurücklassen, als er je vorher gewesen.

5. Aber auch das lässt sich aus den vorstehenden Ausführungen entnehmen, dass für jedes wie immer geartete Agrarrecht und jede wie immer beschaffene Agrarpflege eine den ländlichen Grundbesitzinteressen entsprechende Rechnung tragende allgemeine

[1]) Schäffle in der Deutschen Revue, 1893, S. 196 ff.

Wirthschafts- und Handelspolitik den unerlässlichen Unterbau bildet, ohne den das Gebäude der Agrarverfassung gewissermaassen in der Luft schweben würde. Und je straffer das Agrarrecht im Sinne der Verschärfung der socialen Pflichten des Grundbesitzes gestaltet wird, um so wichtiger wird eine Bedachtnahme auf die Verhältnisse des Grundbesitzes durch die allgemeine Wirthschafts- und Handelspolitik, um so unhaltbarer kann dessen Lage werden, wenn für diese Politik die Grundsätze des laisser faire et aller maassgebend werden sollten. Und wenn auch in Deutschland, wie aus obigen Ausführungen zu entnehmen, der Bogen der Schutzzollpolitik zeitweise zu straff gespannt worden sein mag und daraus wirthschaftliche und Klassenkämpfe unerquicklicher Art sich entwickelt haben, so bleibt doch das Eine unbestreitbar, dass die mit dem Jahre 1879 vollzogene Einlenkung in eine landwirthschaftliche Schutzzollpolitik und dass die Beibehaltung einer Schutzzollpolitik bis dahin, wo zwischen Weltgetreideproduction und Weltgetreidebedarf ein gewisser Gleichgewichtszustand sich herausgebildet und der dermalige Concurrenzkampf die bedrohliche Schärfe verloren hat, eine durch die tiefsten Interessen des Grundbesitzes gebotene politische und wirthschaftliche Nothwendigkeit war und dass durch die Betretung dieses Wegs der deutsche Grundbesitz vor allzuschweren Katastrophen behütet worden ist.

§ 200. Rückblick und Ausschau.

Ein Rückblick auf die Entwicklung, die das landwirthschaftliche Gewerbe und die bodenbewirthschaftenden Klassen in den letzten Jahrhunderten durchlaufen haben, und ein Rückblick insbesondere auf die im Laufe dieses Jahrhunderts vollzogenen Wandlungen in der rechtlichen, wirthschaftlichen und socialen Lage dieses Theils der Bevölkerung sollte davor bewahren, die Gegenwart mit allzu pessimistischem Auge anzusehen und in trüben Prophezeihungen für die Zukunft sich zu gefallen. Das deutsche Landvolk, das mit der ihm eigenen Zähigkeit und Beharrlichkeit die Schrecken des Dreissigjährigen Krieges und die Drangsale späterer Zeiten überdauert, das, obwohl Jahrhunderte hindurch in wirthschaftlicher und socialer Abhängigkeit gehalten, in einer verhältnissmässig kurzen Spanne Zeit zu einem den anderen Gesellschaftsklassen politisch

ebenbürtigen Element sich emporgearbeitet hat und das — aller widrigen Zeitläufte ungeachtet — vermöge seiner ausdauernden Anhänglichkeit an die Scholle und der es auszeichnenden Tugenden des Fleisses und der Sparsamkeit in seinem Eigenthumsbesitz in den meisten Theilen Deutschlands sich zu behaupten verstand, dieses im überwiegenden Theile feste, kernige, zähe, widerstandsfähige deutsche Landvolk wäre nur dann in seinem Bestande gefährdet, wenn eine ähnliche Politik des Geschehenlassens, die in England und Italien zur allmählichen Enteignung der bäuerlichen Bevölkerung hinleitete, in Deutschland je zur Herrschaft gelangen könnte. Dass dem nicht so ist, dass im Gegentheil seit Jahrzehnten in allen deutschen Staaten eine den Interessen der bodenbewirthschaftenden Klassen wohlwollende, ihre Interessen stützende und fördernde, freilich noch keineswegs zum Abschluss gelangte thatkräftige Action ins Werk gesetzt worden ist, dafür mag das, was in diesem Buch niedergelegt ist, vollgültiges Zeugniss ablegen. Die erste grosse That war die Befreiung des Bauernstandes aus dem Gutsunterthänigkeitsverband und die damit Hand in Hand gehende Verleihung des vollen unbeschränkten Eigenthums am Grund und Boden an die bäuerliche Bevölkerung, die seitdem ein vollberechtigtes Glied des staatsbürgerlichen Organismus geworden und in der seit dieser Zeit das Selbstgefühl, aber auch das Vertrauen in die eigene Kraft mächtig gewachsen ist. Freilich hat dieses grosse Reformwerk, indem es die Möglichkeit für eine zeit- und bedürfnissgemässe Umgestaltung unserer Bauerngüter schuf, nur einen Theil der Aufgabe gelöst; mit der Verleihung des vollen Eigenthums erschloss es zwar die Möglichkeit technischer Betriebsfortschritte und sorgfältigerer Bewirthschaftungsweise, schuf aber zugleich gewisse, nicht zu unterschätzende Gefahren. Indem nunmehr auch dem kleinsten Wirth ermöglicht war, von den Einrichtungen des Credits den umfassendsten Gebrauch zu machen, ohne dass überall diejenigen Personal- und Realcreditorganisationen zur Verfügung standen, deren Benutzung die Inanspruchnahme des Credits zu einer thunlich gefahrlosen gemacht hätte; indem mit der Sprengung des alten Gutsunterthänigkeits- und Lehensverbandes auch die alten bäuerlichen Erbrechte fielen, ohne dass gleichzeitig ein neues, den Bedürfnissen des Grundeigenthums angepasstes bäuerliches Erbrecht geschaffen worden wäre; indem, gewiss aus guten Gründen und im Interesse gerade auch der Landbevölkerung, der Grund und Boden

seiner ursprünglich starren Unbeweglichkeit entkleidet, aber doch auch zu wenig beachtet wurde, dass der Mobilisirung durch die Natur des Grund und Bodens bestimmte Grenzen gezogen sind, und dass die gemeinrechtlichen Normen über Werth und Werthbildung nicht ohne bleibende Nachtheile auf den Grund und Boden übertragen werden dürfen —, war jener Gesetzgebung ein wesentlich negativer Inhalt aufgeprägt, fehlte ihr, wie ein zeitgenössischer Schriftsteller (v. Inama-Sternegg) richtig betont, die unentbehrliche positive Ergänzung.

In diese Lücken einer auf der Freiheit des Grundeigenthums beruhenden neuen Agrarverfassung fluthete unaufhaltsam und unwiderstehlich das neuzeitliche Geld- und Creditwirthschaftswesen ein, an der einen Stelle befruchtend und meliorirend, an der anderen Stelle versandend und zerstörend; und im Anschauen dieser ungleichartigen Wirkung desselben Elements reifte allmählich die Erkenntniss, dass doch vielleicht dieses Niederlegen all der Schranken, die ehemals das Grundeigenthum umgaben, von Uebel gewesen sei, dass im Interesse einer gefahrloseren Vertheilung dieses Wogenpralls des neuzeitlichen Geld- und Creditwirthschaftswesens die Aufrichtung gewisser schützender Dämme angebracht sein könne. So lenkte von jener älteren wirthschaftlichen Doctrin, die in der Ueberzeugung von der untrüglichen Kraft des self-interest wurzelte, von jenem trügerischen Optimismus, der auf jedes staatliche Eingreifen in wirthschaftliche Dinge verzichten zu können vermeinte, eine allmählich sich anbahnende richtigere Erkenntniss des Wesens der Volkswirthschaft auch zu richtigeren Anschauungen über die volkswirthschaftlichen Aufgaben des Staats hin; man lernte einsehen, dass die staatliche Gesellschaft ein complicirter Organismus ist, der einer nachhaltigen Diätetik bedarf, wenn sich nicht einzelne Organe auf Kosten anderer übermässig ausbilden oder entarten sollen; man lernte würdigen, dass, um dies zu verhüten und um eine ruhige, gleichmässige, wirthschaftliche Fortentwicklung zu verbürgen, einer nachhaltigen, zielbewussten staatlichen Interventionspolitik nicht wohl entbehrt werden könne. Und wie demgemäss allgemach an Stelle der früheren rein privatwirthschaftlichen Auffassungsweise die socialökonomische sich setzte, erwachte auch das wieder in stärkerem Grade, was man das sociale Staatsgewissen nennen kann, und es begann jene positive Arbeit in Gesetzgebung und Verwaltung, jene socialreformatorische Bewegung

auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens, deren letzte Ziele keine anderen sind, als die, ein sociales Verwaltungsrecht für die einzelnen Berufsstände, angepasst ihrer Sonderart, zu schaffen. Von dieser socialreformatorischen Bewegung und Arbeit ist nun auch der ländliche Grundbesitz ergriffen worden; und die grossen Gesetzgebungsacte und Verwaltungsmaassnahmen im Gebiete der Landescultur, des Erbrechts, des Credit- und Versicherungswesens, der Landwirthschaftspolizei, des Bildungswesens und der Association, deren in den vorausgegangenen Kapiteln Erwähnung geschah, und die auf weiteren Ausbau dieses neuen Verwaltungsrechts des Grundbesitzes überall kräftig einsetzende Bewegung sind sprechender Beweis nicht nur für die Vertiefung der Anschauungen über das Wesen des Grundbesitzes und seine Bedeutung für das Staatsganze, sondern auch für die Nachhaltigkeit der Kraft, mit der diese wachsende Einsicht sich Geltung zu verschaffen weiss. Viele Gebrechen der Zeit werden verständlich, wenn sie beurtheilt werden als unmittelbare und mittelbare Folgen einer rückwärtsliegenden, auf den glücklichen Verlauf des freien Spiels der natürlichen Kräfte allzu optimistisch vertrauenden Epoche; und viele Beruhigung muss desshalb die Thatsache gewähren, dass sie durch eine Epoche mit volkswirthschaftlich gereifteren Anschauungen und mit dem guten Willen, die Machtmittel des Staats allen Productivständen des Volks gleichmässig zur Verfügung zu stellen, abgelöst wurde. Die Ausschau in die Zukunft zeigt desshalb keineswegs so trübe Bilder, wie pessimistische Betrachtungsweise sie aufzurollen liebt; und wie unser Landvolk — ungeachtet aller Bedrängnisse der letzten Jahrzehnte — in seinem innersten Kern zum überwiegenden Theile wirthschaftlich gesund und leistungsfähig sich erwiesen hat, so wird es — im Besitze seiner wirthschaftlichen Tugenden und gestützt durch eine im Ausbau begriffene Agrarverfassung — auch ferner das Erbe seiner Väter zu behaupten vermögen, wird jene Tugenden und Eigenschaften zu bewahren wissen, die es politisch als Element des Beharrens, wirthschaftlich als Inhaber des wichtigsten Productionsmittels, social als Jungbrunnen der übrigen Stände zu einem so bedeutungsvollen Bestandtheile der Volksgemeinschaft erheben. Mit der Erkenntniss dieser politischen, wirthschaftlichen und socialen Bedeutung des Landvolks ist aber auch die Richtung für die Bahnen einer verständnissvoll waltenden Agrarpolitik vorgezeichnet, und an der that-

kräftigen Beschreitung dieser Bahn ist um so weniger zu zweifeln, je mehr heutzutage die diesem Buch als Motto vorgesetzten Worte des grossen Königs in ihrer Wahrheit erkannt worden sind: „Die Landwirthschaft ist die erste aller Künste; ohne sie gäbe es keine Kaufleute, Dichter und Philosophen; nur das ist wahrer Reichthum, was die Erde hervorbringt.“

Nachträge.

Zu Kap. VI: „Der landwirthschaftliche Credit", insbesondere zu § 106: „Geschichtliche Rückblicke" etc., u. zu § 140, Ziffer 3 (Einräumung von Moratorien an den verschuldeten Grundbesitz), ist auch auf die neueste Publication von E. Gothein: „Die deutschen Creditverhältnisse und der Dreissigjährige Krieg", 1893, zu verweisen, woselbst Hinweis auf die sehr starke Zunahme der Verschuldung seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts (S. XVIII ff.), eine Verschuldung, die durch die Leiden des Dreissigjährigen Kriegs einen so bedrohlichen Charakter annahm, dass umfangreiche Moratorien nöthig wurden, wie denn in der damaligen Literatur die Frage der Räthlichkeit oder Unräthlichkeit solcher Auskraftsetzung des geordneten Betreibungsrechts einen sehr breiten Raum einnahm (a. a. O., S. XX ff., S. XLVI ff.). Während die Strömung der Zeit der Einräumung von Moratorien selbstredend günstig war, fand sich doch selbst unter den unmittelbar Betheiligten „eine Minorität vornehmer Personen, wahrscheinlich auch der besser Situirten, die mit Entrüstung eine solche Begünstigung ablehnten", wie dies in einer Erklärung eines Theils der märkischen Ritterschaft zu Tage trat: „Gottes Wort und der kundbaren Ehrbarkeit laufe eine solche Forderung zuwider. Bei adligen Ehren, wahren Worten und also an Eidesstatt hätten sie und andere Schuldner sich den Gläubigern verpflichtet und ohne ihr Gewissen und ihre Ehre zu verletzen, könnten sie diese Zusage nicht brechen" (a. a. O., S. XXXV). Der nach langen Verhandlungen zu Stande gekommene Reichsschluss von 1654 verfügte im Grundsatz nur einen Nachlass eines Theils der zwischen 1618 und 1650 aufgeschwollenen Zinsen; doch mussten in einzelnen Territorien die Gläubiger auch auf einen Theil ihrer Kapitalforderungen verzichten und namentlich im Süden und Westen des Beichs musste der Gläubiger zufrieden sein, im Vergleichsweg auf die „Terz" zu kommen, d. h. ein Drittel der ursprünglichen Schuldforderung zu retten im Gegensatz zum Norden und Osten, wo die grossen Rittergüter, wenn sie nicht zahlen können, subhastirt werden, nachdem das für diese Gegenden gesetzte kurze Moratorium verstrichen ist. Aber doch, betont Gothein, ist man auf Grund der Ergebnisse der historischen Forschung zu sagen berechtigt, „dass das deutsche Volk nach dem schwersten Verhängniss, das es je betroffen hat, auch materiell nicht in einem schimpflichen Bankerott, sondern in einer ehrenvollen Liquidation die Grundlage für neues fruchtbares Schaffen gefunden hat".

Zu § 125. Zu den staatlichen Veranstaltungen im Bereich des ländlichen Hypothekarcredits kann auch die durch Rescript vom 16. Juli 1869 verfügte Nutzbarmachung des „Domanial-Kapital-Fonds" in Mecklenburg-Schwerin für die Creditbedürfnisse der Domanial-Erbpächter gezählt werden, aus welchem Fonds Darlehen an diese, ausnahmsweise auch an Domanial-Gemeinden bestimmungsgemäss bis zum Betrag des Kanonkapitals (siehe Bd. I, S. 208 ff. und Bd. II, S. 263), jetzt der Regel nach nur noch bis zu drei Viertel des Kanonkapitals und zwar in Annuitätenform gegeben werden. Ruprecht nennt die Voranstellung ein „grossartiges Creditinstitut" und Paasche bezeichnet das Wirken des Domanial-Kapital-Fonds als ein segensreiches. Eine nähere Darstellung über das Institut giebt C. W. A. Balck: Der Domanial-Kapital-Fonds in Mecklenburg-Schwerin. 1888.

Verzeichniss

der in den zwei Bänden der Agrarpolitik erwähnten Schriftsteller, Staatsmänner und landwirthschaftlichen Fachmänner.

(Die römischen Zahlen beziehen sich auf die Bände, die deutschen auf die Seiten.)

Adami I 477
Adler, H., II 510
Andrae II 279
Annecke II 573
Arndt I 432
v. Arnim-Schlagenthin, Graf I 359
Ashbourne I 199 541

Baasch I 524
Balfour I 541
Bachem I 321
Bärnreither I 373
Bakewell I 10
Balbi I 394
v. Bar I 409
Balck II 636
Barral I 338
Barre II 205 212 ff.
Bartels II 68
de Bary II 372
Bastiat I 215
Beheim-Schwarzbach I 521
v. Behr-Schmoldow I 599 II 592
Bekker, E. J., II 2 98 146
v. Below-Saleske I 588 II 242 529 595 622
v. Bemberg II 3
v. Beneckendorf I 86
v. Bennigsen I 95
Benton I 244
Berchthold I 141
v. Berg I 278 577 596
Berghof-Ising I 157 173
Bernardi I 219
Bernhardi I 373 432
v. Bernstorff I 351
Biedermann I 2 II 470
Bignon I 221
Birnbaum, K., I 547 602 ff. II 285 485
Fürst Bismarck I 437 II 591 ff. 614 619
Blakye I 545
v. Blankenburg II 591
Blankenhorn, A., II 380
Blodig II 205 ff.
Block I 136 312
Blomeyer I 157 192
Bluntschli I 481
Bockelmann I 521 II 242
v. Bodelschwingh I 533
v. Bodmann-Loretto I 193 252 537
Böhme II 433 580
Böhmert I 547 602
Borchardt II 209
Borggreve I 352
Borie II 2 181 ff.
Brandes I 580
Braunmüller II 529
Brentano, L., I 580 II 595
v. Briesen I 339
v. Broich II 199 526
Bücher I 228 269 291 293 294 ff. 299 302 377 612 II 11 220 495
Bülau I 278 432 II 208 334 547
Büring II 147 435
v. Buol-Berenberg II 91 ff. 585 596
Bürstenbinder I 477 481 490 582
Burger I 10

Caird I 160 II 569
Calberla I 605
v. Canstein I 517
Canwès I 84
v. Cetto-Reichertshausen I 477 481 500 II 3 89 98 174 181 213 242 279
Cheney I 520
Chorinsky II 11 287
Chotelius II 403
Christians II 129
Cicero I 58
Cobden, R., II 591
Cohen II 27 ff.
Cohn, G., II 5 620
Colbert II 589
Columella I 412 527 II 482
Conrad, J., I 41 67 233 373 388 392 399 403 420 425 457 461 ff. 465 477 500 II 3 40 49 98 119 264 ff. 510 529 542 550 ff. 564 596 ff. 603 ff. 618
v. Crailsheim-Amerong I 481
Cromwell, O., I 545
Coste, Ad., II 257
Crüger, H., II 180 196 485 510 527 603
Cźeh II 380

Dammann II 393 ff.
Dasbach II 206 213 ff.
Dahn, F., I 87
Delbrück, H., I 95
Dejardin II 380
Diehl I 233 241
Dietzel I 187 210 604
Ditz, H., I 304 II 56
v. Döhnhoff-Friedrichstein, Graf II 242
Dönniges I 270
Döll I 301
Dombasle I 10
Drechsler I 41 157 192 II 530 625
Drepper II 311
Dressler I 340
Dünkelberg I 37 157 221 229 270 334 338 350
Dürkheim, O., Graf II 526
Durand II 181 205

Edelmann II 602
Eger, H., II 205 225
Eggeling II 412
Eheberg I 2 157 179 183 187 210 373 408 427 604 II 205 ff. 210 222 ff. 529 567 587
Eisenhart I 2 64 230 244 ff. 259
Elsner I 162 373
Emmerling II 421
Emminghaus I 455 II 133 292 325 331 337 342
Endres I 352
Engel, E., II 133
Engelbrecht I 15
Escher, J. K., I 344
v. Erffa-Wernburg I 397 477 521 II 87 242 262 510
Eschenbach II 621
Evert II 27

F H. II 141 233 264
Fahlbeck I 84 II 530 593
Fallati I 433
Farrer I 545
Fassbender II 213
Faucher, Léon, II 127
Felber II 292 ff.
Fellenberg I 10 II 446
Fesca I 90
Feser II 426
Fey I 524
Fichte I 259
Fleischer I 347
Fleischner II 436
Flürscheim I 230 241 430
Fraas I 1 43 86 II 426 443 ff. 530
Fraissinet I 270 344 369
Frank I 270 360
Frank, J. P., I 277
Franke, L., II 530
Frankl I 230 256
v. Frege II 529 621 ff.
Frey, E., II 530 593
Fuchs I 83 96
Fühling I 2
Funk II 293

Gamp II 62 ff. 73 115 ff. 134 ff. 174 282
Gasparin I 10 215
Geffken I 457 477
George, H., I 230 235
v. Gerber I 457
Gerdolle II 293
Gerland II 603 625
Gide I 84
Gierke I 269 356 373 449 457 477 481 488 ff. 494 ff. 508 II 111 242 256 291 485
Glackemeyer II 180
Gladstone I 198 200
Glatzel I 84 288 331
v. Gneist I 457 460
v. Göler, E. A., I 511
Göring II 426 483
Görtz II 146
Görz I 77
Göthe, R., II 475
v. Göthe, Wolfgang, I 433
Götze, W., II 456
v. Gohren II 436
Goldschmidt II 2 90 149 174
v. d. Goltz I 1 37 156 162 373 398 546 553 562 565 569 576 598 ff. 602 ff. 608 II 2 40 146 ff. 242 292 ff. 425 530 581
Gonner I 84
Gothein I 84 87 94 131 226 271 377 445 454 486 II 220 636
Grahl I 345
Grandeau I 76 334
v. Grass-Klanin II 519 ff. 530 578 596 621
Grolmann I 419
Grossmann I 269 281 333
Grünberg I 155 186 521 II 241 263
Günther I 426 II 335

Haag I 270 304 307 311 II 292 319 337 ff. 426
Haas II 485
Hamm, W., I 11 14 215 547 II 436 580
v. Hammerstein-Loxten I 367 477 481 499 508 II 3 160 181 242 255 499 560
Hansen, G., I 380 404 436 448 ff. 611
Hanssen, G., I 10 84 127 157 333 432 564 II 40 235
Hardenberg I 103
Hartington, Marquis of H., I 565
Haun II 368 429
Hausmann I 519 547 II 12 287
Havenstein II 194 455
v. Haxthausen I 260 266
Hecht, F., II 2 87 115 ff. 127 ff. 157 ff. 174 ff. 306 ff.
Hecke I 45 II 187
Heitz I 297
Held II 2 146 ff. 180
v. Helldorf-Baumersrode I 230 564 II 60 596
Helferich I 308 373 381 418 432 441 446 472 477 481 500 507 514 600 II 337
Hellriegel I 46
Hemphill II 246
v. Herford II 3 529
Herkner I. 83 96 152 157 187 540 543 545 II 256 530
v. Hermann I 432 II 50
Hermes I 270 II 89 146 ff. 369
Hertslet II 146
v. Heyden I 41
Hildebrandt I 399 412
Hirschberg II 602
Hlubeck I 10
v. Hövel I 477 481 490 II 3 242
Holdefleiss II 471
Honsell I 270 351
v. Hornstein I 537 588 II 235 523 585
Hübner II 11
Huber, F. C., I 524 II 485 523
Huber, V. A., II 485
Hugenberg I 345
Hyndmann I 545

Jacini I 215 219
Jäger, A., II 293 352
Jäger, E., I 2 149 156 200 244 318 373 419 432 472 480 494 519 II 19 40 78 91 97 110 124 181 200 ff. 205 211 241 264 279 530 580 615
Jahnke I 603
Jannet, Cl., II 242
Janssen I 59 92 94 381 II 220
Ihrig, K., II 203 ff.
v. Inama-Sternegg I 10 84 89 129 274 373 376 407 410 448 477 496 ff. II 51 ff. 633
Jodlbauer II 341
Jollos I 18
Jolly, L., I 84 293 579 II 363
Jones I 542
Judeich I 83 107 112 123 II 383
v. Juraschek I 77 II 550
v. Justi I 84 101 214 277 II 364

Kablukow I 154 263 299
Kalchgruber II 602
Kahn, J., II 126
Kapp I 398
Kärger I 547 590 ff. 612
Katscher I 603
Kaufmann I 291
v. Kaufmann, R., II 593
Kawelin I 259 ff. 266 449
Kennemann I 481
Kessler, H. F., II 374
v. Keussler I 84 118 153 260 ff. 267 II 167
King, G., II 544
Kleemann I 312
Klein, Landesdirector, II 98 110
Klein, H., II 293 529 579
Klemm II 98
Knapp I 83 96 102 117 119 160 547 550 ff.
Knauer I 477 481 580 605
Knaus I 192 291 432
Knebel II 206 213 ff.
Knies I 63 II 2 4 ff. 15 87 89 98 103 ff. 111 ff. 133 153 159 167 ff. 174 181 191 ff. 201 205 ff. 220
Knop, A., I 344
Koch von Sternfeld II 11
Koch, R., II 398 405
Kollmann II 483
Koppe I 10 49 432 608
Korn I 481
Kosegarten I 432
Krafft, G., I 1 45 157 II 184
Krämer I 1 3 11 25 306 312 559 583 603 II 426 ff. 454 ff. 466 ff. 483 ff.
Kraus II 180
Krieg I 524
v. Kübeck II 241
Kühn, J., II 372 618
Kull I 419
Kummer II 320 394

Lambl I 79 II 482
Lamprecht I 84 88 227 271 274 376 409 550
Langethal I 1
v. Langsdorff I 2 41 331 410 445 455 610 II 195 293 ff. 352 ff. 361 404 ff. 419 ff. 426 436 502
Laveleye I 156 191 200 209 226 230 254 ff. 260 265 ff. 301
Leemann II 3 181
v. Lenthe II 293
Leidig I 524
Lengerke I 547 II 454 502
Le Play I 508
v. Lengerke II 454 ff.
v. Lerchenfeld-Köfering, Graf, II 342 502 529
Lette I 270 373 432 457 II 1 114 132
Leuthold II 385 408
Lexis II 299 510 530 546 587 596 601 ff.
v. Liebig, J., I 10 40 45 48 II 444 ff. 452 457 ff.
v. Lilienthal II 205 ff.
Lindemann, M., I 524
v. d. Linden I 84
Lindig I 524
List, F., I 56 161 269 300 305 373 415 418 431 450 495
Little I 565
Löbe I 1
Loll II 180
Löning I 150 580 588 II 137 363
de Long II 246
Losch I 611
Lotz I 432
Lotz, W., II 530 591
Lucas, E., II 475
v. Lucius I 291 II 3
Lydtin II 355 395 ff. 403 ff. 412 465

Macculloch II 589
Märker I 46 417 II 421
Märklin II 180 293 337 351 ff.
Maheim II 530
Mahraun I 157 221 522 II 530
Makowiczka II 292 311
v. Maltzahn-Gültz II 592
Marcard I 526 547 571 576 581
Marchet I 1 151 432 449 456 477 490 495 II 98 146 157 181 ff 193 ff. 241
Marx I 545 592 II 78
Mascher II 2 131 133 149 ff. 428
Masius II 292
Matern II 2
Mattlekowitz II 530 596
Matuschka, Graf, II 242
v. Maurer I 84 88
Maurer, Chr., I 490
Maurer, K., I 514
May, O., II 496 529 625
Mayer, A., I 41 421 ff. II 530
Mayer I 492 497
Mayer, K., II 485
Mayet II 292 ff.
Meitzen I 2 59 67 83 84 150 200 269 273 281 302 310 340 343 355 373 410 432 465 477 540 543 547 565 569 572 575 583 608 II 12 26 30 64 78 127 264 426 485
Menger, A, I 195 230 432 477 579
v. Mendel I 556 597 II 472 485 510 526
v. Mentzel II 454 ff. 502
Meyer, G., I 84 150 281 II 363
Meyer, R., I 393 II 97 234 241 ff. 595 ff.
Meyn I 546
v. Miaskowski I 233 269 296 366 373 387 395 400 415 432 454 456 473 476 480 ff. 494 505 ff. 513 517 ff. 526 II 3 40 181 206 230 ff. 250 264 485 529 ff. 593 622
Miklaschewski II 436
Millardet II 381
Miquel I 200 477 490 499 522 533 537 II 3 98
Möller I 369
Möser, J., I 84 271 491 526 593 II 1 15 116 234 278 368 546
v. Mohl I 2 83 130 269 283 291 373 408 432 439 456 462 II 292 363 ff.
Morgenstierna I 84
v. Mosch II 526
Mühlemann II 37 117
Müllenhof I 271
v. Müller II 311
Müller, A., II 428
Müller, Ad., I 101 432
Müller, E., II 434 446 450
Müller, F. A., II 308
Müller, H., II 197
Müller, Tr., I 41 II 242 292 324 410 ff. 496 529 621
Münsterberg I 588

Nasse I 2 23 30 32 152 157 160 200 205 269 279 311 373 403 468 545 565 II 180 529 567
v. Neubronn I 513 519 II 91 242

Neumann, M., I 603 II 205
v. Neumann-Spallart II 530
Nieberding I 270
Niebuhr I 450
Niendorf I 526 II 591
Nobbe-Niedertopfstedt I 367 477 481 547 568 608 II 3 402 499 529
Nobbe, Fr., II 461
Nordmann, H., II 623

v. **O**ehlschlägel I 588
v. Ompteda I 152 157 187 408 466 543 545
Orth II 402
Osius II 116 165

Paasche I 24 96 157 171 182 184 200 208 497 521 535 II 242 263 530 596 636
Pabst I 10 II 185
Palladius I 412
Parnell I 199
Pasteur II 372 398 404
Patané, G., II 436
Peel, R., II 591
Peez, A., II 530 593
Perels I 270 335 ff. 341 ff. 345
Persigny II 179
Pertz I 96
Petersen I 322 II 525
Peyrer I 270 325 340 363
v. Peyrer, Ritter v. Heimstätt, I 373 474 II 2 40 242 ff. 279
Pfaff I 309
v. Pfetten II 242
Pflug I 347
Philippi I 432
v. Philippovich I 524
Planchon II 372
Platzmann-Saida II 530 587
Platter I 233
Plinius I 527
v. Pogge-Roggow II 596
Pohl I 1 162 221 312 598 602 604 ff.
Pohle I 524
Poinsignon II 14
Pospischill II 242
de Poston I 339
Pouyer-Quertier II 587
Preser I 230 496 II 40 235 580
Preuss I 612
Pütz II 400
v. Puttkamer-Plauth II 529

Rabe I 157 170
Raiffeisen II 180 190 ff. 485
Ramm II 292
Ranke, H., I 610
v. Rath-Lauersfort I 607
Ratzinger II 40 78 205 ff. 236 530 580 593
Rau I 1 15 28 52 58 83 101 119 130 136 147 156 201 269 279 284 310 343 373 381 393 412 418 432 ff. 454 456 476 481 514 547 II 2 143 146 292 363 ff. 425 485 529 589
Reichensperger I 324 373 432 457 II 205 ff. 530 581 596
v. Reitzenstein I 2 139 157 213 363 373 419 567 II 457 502 529 567 587
Rettich II 510
Reuning I 432
de Réus, H., II 530
Richter-Tharand II 3 293 622
Riedel I 432
Riehl I 51 57 432 442
v. Riepenhausen-Crangen II 258
Rimpau I 160 345
Rimpler I 306 521 532
Roberts, Ch. Gay, I 191
Rodbertus-Jagetzow I 128 247 560 II 2 50 97 ff.
v. Röder I 582
v. Rönne I 270 II 146
Rösler I 150
Rogers I 152
Rommel I 516
Roscher, W., I 1 5 15 28 38 58 64 83 85 92 94 100 111 131 136 152 156 160 167 178 183 187 191 200 209 211 223 230 244 257 265 269 279 284 293 301 305 334 348 372 373 376 381 384 387 403 408 422 432 436 449 456 467 476 481 505 516 547 562 592 605 ff. II 2 4 11 18 40 88 110 116 134 138 146 167 177 205 233 292 363 425 485 529 ff. 545 ff. 569 589 595 ff. 620
Roscher, C., I 580
v. Roschmann-Hörburg II 50
Rosshirt I 519
Rotering II 369
v. Rotteck I 134

v. Rüdt-Collenberg I 579 II 131 279
Rümelin I 419
Ruhland I 81 157 171 195 230 243 252 256 II 2 48 60 67 ff. 78 264 ff. 286 530 580 595 ff. 608 ff. 618
Ruprecht I 157 200 203 636

Sagnier I 221
Sahut II 381
Salisbury I 198 541
v. Samson-Himmelstjerna I 154 262
Samter I 230
Sanderson II 246
Santangelo Spoto II 242
Sarrazin II 292 313
Saski 292
Sbrojawasca I 567
Schäffle I 123 195 223 230 ff. 245 ff. 253 ff. 373 385 432 449 457 463 475 477 505 508 II 2 5 40 60 98 185 234 ff. 241 ff. 254 ff. 264 ff. 292 334 530 ff. 558 569 591 593 596 ff. 608 ff. 629
Scharling I 84 II 530 593
Scharnweber I 103 572
Schèdo-Feroti I 263
v. Scheel II 530
Schenkel, K., I 84 270 357 359
Schenkendorff II 455
Schiff II 2 143 ff. 157 ff. 167 ff. 176 587
Schlipf I 1
Schlitte I 269 306 314
Schmid, A., II 181
Schmidt I 230
Schmidt, H., II 180
Schmoller I 124 186 233 ff. 244 257 386 432 457 477 479 500 521 529 ff. 535 ff. 547 556 564 572 574 580 II 3 98 110 139 ff. 178 250 264 276 285 510 530 596 ff. 604
Schnapper-Arndt II 206
Schneidemühl II 399
Schneider, K., I 495 502 583 II 98 103 242 ff. 262 264 ff. 279 ff. 288 292 ff.
v. Schön I 103
v. Schönberg, G., I 200 576 II 485
Schoffer II 328 ff. 337 ff.
Schollmeyer II 84

v. Schorlemer-Alst I 473 480 II 97 257
Schraut II 3 107 ff. 121
Schreiber II 195
v. Schrötter I 103
Schübler I 10
Schütz I 246
Schubart I 10
Schumacher-Zarchlin I 192 373 398 481 494 547 571 603 II 52 97 ff. 263
Schulze, Fr. G., II 446
Schulze, H., I 455 477
Schulze-Delitzsch II 180 ff. 190 ff.
v. Schulze-Gävernitz II 472
Schulz-Lupitz I 46 160 348
Schupp I 454 497
Fürst Schwarzenberg I 463
v. Schweinichen II 11
Schwerz I 10 35 432
Seelig I 431
v. Seelhorst I 511
Semler II 475 515 530 580
Sering I 306 430 521 526 528 547 556 558 ff. 612 II 241 ff. 284 ff. 291 480 518 530 550 ff. 569 ff. 580 596
Settegast I 18 19 20 30 37 40 43 57 60 156 193 201 229 457 547 ff. 559 569 599 ff. 602 604 ff. 610 II 2 75 135 146 ff. 434 436 ff. 444 475 485 580
Seydel I 84 II 363
Shaw-Lefevre II 569
Siegfried, R., II 146
Siemens II 180
Sismondi I 215
Soden, Graf, I 403 432 457
Sohm II 87
Sombart, W., I 218 II 530 593 619
Sombart-Ermsleben I 395 477 521 525
Sorauer II 372
Soxhlet II 471
Spafford II 246
v. Sparre I 214 373
Spencer, H., I 231 258
Sprengel I 43
Stadelmann I 343 521
Stahl, J. F., I 457
Stamm I 230 241
Stegemann I 592 II 78 499
Steglich II 32 72
Freiherr vom Stein I 96 102 395 432 457 II 12 40
L. v. Stein I 2 6 58 60 83 94 101 106 147 152 157 171 195 269 281 293 373 386 432 457 475 477 481 496 521 540 II 2 11 24 71 ff. 77 97 103 ff. 205 ff. 221 233 ff. 241 ff. 251 264 ff. 279 287 436 ff. 530 579 583 596 627
Steinbach, E., II 97
Stein-Kudach II 404
v. Stengel I 84 150 270 II 3 127 133 174 363
Stöckel II 181
Stöckel, C. M., II 485
Stöpel I 80 230 255
v. Stösser, K., I 519
Stolp I 229 II 248
Stommel, K., II 530
Struck II 20 174
Stüssi II 292 337
Suchsland I 597 II 291 292 311 ff. 326 ff. 335
Süssmilch I 432
Sugenheim I 83
Sully I 61 II 589
v. Sybel I 236

Tarbell, J., II 246
Taschenberg II 372
Taylor, J., I 572
Thaer, A., I 1 35 43 103 114 136 157 178 200 277 395 432 457 II 19 128 446
Theuerle II 293 337
Thiel I 2 75 395 477 521 539 602 612 II 3 206 234 291 292 334 385 499
v. Thümen I 46
v. Thünen I 1 14 312 600 ff. II 569
v. Thüngen-Rossbach II 592
v. Thüngen-Thüngen II 529
Torlonia I 344
Toussaint I 270 338 342 ff. 345 369
v. Treitschke I 293
Tschitscherin I 118 260
Tulla I 344
Turban I 471

Ucke, A., II 530 540
Varro I 527
Vidari II 225
v. Vinke I 432 514
Vogelmann I 445 454
v. Vogelsang I 477 496 II 40 78 235 580 595
Vorkauf I 445

v. Wächter I 582
Wagner, A., I 2 83 99 106 156 173 200 224 229 ff. 260 390 394 398 403 526 586 592 II 2 4 ff. 97 205 291 292 ff. 317 328 340 485 586 596
Wagner, P., I 46 348
Walcker I 156 183 201 260 302 373 390 395 400 405 418 432 444 457 463 508 516 527 546 II 51 530 593 596
Wallace, A. R., 231 545
v. Waltershausen I 213
Walz I 1
Weber, C. J., I 52
v. Wedell-Malchow I 477 521 II 3 592
v. Weech II 220
v. Werder II 291
Wielandt I 302
Wilckens II 437 461 475 530 558 ff. 573 580
Wildegans II 133
Wilmanns II 3
Wimpfeling I 92 II 220
Winkler II 26
Wirminghaus I 429 547 II 22 550
Wirth, M., II 530 542 580 596
Wisbeck II 436
Wiss I 157 198 540 II 596
Wisser II 291 530
Witt N. M., II 465 596
Wittschewski II 530
Wölbling, B., II 494
Wörishoffer I 568
Wolff, H. W., I 543 II 181
Wollenborg II 181 205
Württenberger I 77
Wyneken II 381

Zeeb I 314
Zeller I 84
v. Zimmerauer II 436
Zuckerkandl I 456 498
Zuns II 3 47 78 98 183 206 214 241

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

In der C. F. Winter'schen Verlagshandlung in Leipzig ist ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Cultur
der
landwirthschaftlichen Nutzpflanzen
von
Prof. Dr. Adolph Blomeyer.
Nach dem Tode des Verfassers vollendet und herausgegeben
von
Prof. Dr. H. Settegast.

Erster Band.
Mit 113 Original-Abbildungen.
gr. 8. geh. Ladenpreis 15 Mark.
In Leinen gebunden 16 Mark.

Zweiter Band.
Mit 78 Original-Abbildungen.
gr. 8. geh. Ladenpreis 15 Mark.
In Leinen gebunden 16 Mark.

Dieses in seiner Art **ganz hervorragende** Werk, das Resultat langjähriger Beobachtungen und Studien, welches nunmehr in 2 Bänden complet vorliegt, empfehlen wir **landwirthschaftlichen Schulen und Akademien**, sowie **allen Oekonomen und Landwirthen** überhaupt auf's Angelegentlichste zur Anschaffung.

Zahlreiche Illustrationen schmücken dasselbe und tragen wesentlich zum Verständniß der einzelnen Partien des Buches bei.

Brehm und Roßmäßler, Die Thiere des Waldes.

Erster Band. Die Wirbelthiere des Waldes. Mit 20 Kupferstichen und 71 Holzschnitten. gr. 8. geh. Preis 24 Mark. Elegant gebunden in Leinwand 26 Mark.

Zweiter Band. Die wirbellosen Thiere des Waldes. Mit 3 Kupferstichen und 97 Holzschnitten. gr. 8. geh. Preis 14 Mark. Elegant gebunden in Leinwand 16 Mark.

Herrmann, Prof. Dr. **E., Technische Fragen und Probleme der modernen Volkswirthschaft.** Studien zu einem Systeme der reinen und ökonomischen Technik. gr. 8. geh. Preis 7 Mark.

—— **Wirthschaftliche Fragen und Probleme der Gegenwart.** Studien zu einem Systeme der reinen und technischen Oekonomik. gr. 8. geh. Ladenpreis 8 Mk.

Berghoff-Ising, Dr. **Fr., Die Entwicklung des landwirthschaftlichen Pachtwesens in Preussen.** Eine historisch-ökonomische Studie. gr. 8. geh. Preis 1 Mark 50 Pf.

Keller, Dr. **C., Die Thierwelt in der Landwirthschaft.** Darstellungen aus dem Leben der wirthschaftlich wichtigsten Thiere mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu unseren Hausthieren und Culturpflanzen. Mit 150 Abbildungen. gr. 8. geh. Ladenpreis 10 Mark.

Lehr- und Handbuch
der
politischen Oekonomie.

I. Hauptabtheilung:
Grundlegung der politischen Oekonomie.
Dritte Auflage.
Bearbeitet von **Prof. Dr. A. Wagner.**

Erster Theil.
Grundlagen der Volkswirthschaft.
Erster und zweiter Halbband.
gr. 8. geh. Preis jedes Halbbandes 10 Mark.

III. Hauptabtheilung:
Practische Volkswirthschaftslehre.
Zweiter Theil.
Agrarwesen und Agrarpolitik von **A. Buchenberger.**
Erster Band.
gr. 8. geh. Preis 15 Mark.

IV. Hauptabtheilung:
Lehrbuch der Finanzwissenschaft.
Bearbeitet von **Professor Dr. A. Wagner.**

Erster Theil.
Einleitung. Ordnung der Finanzwirthschaft. Finanzbedarf. Privaterwerb.
Dritte Auflage.
gr. 8. geh. Preis 13 Mark.

Zweiter Theil.
Theorie der Besteuerung. Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre.
Zweite Auflage.
gr. 8. geh. Preis 20 Mark.

Dritter Theil.
Specielle Steuerlehre. Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder: Uebersicht der Steuergeschichte wichtigerer Staaten und Zeitalter bis Ende des 18. Jahrhunderts. Die Besteuerung des 19. Jahrhunderts. Einleitung. Britische und französische Besteuerung.
gr. 8. geh. Preis 20 Mark.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

W. u. H. PERLINGE
BUCHBINDEREI
8 MÜNCHEN 50
Georg-Brauchle-Ring

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buchenberger, Adolf,

Agrarwesen und Agrarpolitik

Bd.: 2

Leipzig (1893)

Cam. 178 kg,III-2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11124179-3